UNIVERSITY OF TORONTO

Zeitschrift

für

Social- und Wirthschaftsgeschichte.

pz e 91

Herausgegeben

von

Dr. Stephan Bauer und **Dr. Ludo Moritz Hartmann**
in Brünn in Wien.

Fünfter Band. - SIEBENTER BAND

Mit einer Karte.

Weimar.
Verlag von Emil Felber.
1897. - 1900

HB
5
Z55
v.5-7

593429
16.9.54

Das Recht der Übersetzung
in fremde Sprachen behält sich die Verlagsbuchhandlung vor.

Inhalt.

Abhandlungen. Seite

J. Peisker, Zur Socialgeschichte Böhmens. Gegen Herrn Julius Lippert . . . . . 1—92 329—380

Anton Mell, Zur Geschichte des Ausmaasses bäuerlichen Besitzes in Steiermark. Eine agrarhistorische Vorstudie . . . . 93—123

Georg von Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland . . . . . 124—164 225—247

Adolf Schaube, Ein italienischer Coursbericht von der Messe von Troyes aus dem 13. Jahrhundert . . . . . 248—308

Eduard Otto, Zur Geschichte der kleinstädtischen Selbstverwaltung und ihrer Reform im 18. Jahrhundert . . . 381—410

Miscellen.

K. Schalk, Buch der Wiener Sanct Lienhartszeche, angelegt im Jahre 1420 . . . . . 165—174

Berthold Bretholz, Eine Bevölkerungsziffer der Stadt Brünn aus dem Jahre 1466 . . . . . 174—184

S. Steinherz, Zur Geschichte der Stadt Salzburg . . . . . 184—201

L. M. Hartmann, Bemerkungen über Besitzgemeinschaft und Wirtschaftsgemeinschaft in italienischen Privaturkunden 201—212

Ernst Baasch, Hamburg und die Compagnie von Ostende . 309—319

Armin Tille, Zur Bevölkerungsstatistik des Mittelalters . . 411—416

B. Bretholz, Entgegnung darauf . . . . . 416—417

Literatur (Referate).

K. Schenk, Belehrungen über wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen auf geschichtlicher Grundlage. Leipzig 1896. B. G. Teubner.

Derselbe, Hilfsbuch zu den Belehrungen über wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen im Unterricht auf der Oberstufe. Schüler-Ausgabe. Leipzig 1896. B. G. Teubner. Ref.: L. M. Hartmann . . . . . 213—222

Seite

Dott. Angelo Mauri, I cittadini lavoratori dell Attica nei secoli V° et IV° A. C. Milano 1895. Ulrico Hoepli. Ref.: Emil Szanto . . . . . 320—322

Antonio Pittaluga, La quistione agraria in Irlanda. Studio storico-economico. Ref.: Ugo Rabbeno . . . . . 322—327

Bibliographie.

Englische und amerikanische Bibliographie. Zusammengestellt von Miss J. H. Durham (London)

A. Bücher . . . . . 418—427

B. Zeitschriften . . . . . 427—431

Italienische Bibliographie. Zusammengestellt von Prof. C. Calisse.

A. Bücher . . . . . 432—438

B. Zeitschriften . . . . . 438—442

Abhandlungen.

Zur Socialgeschichte Böhmens.

Gegen Herrn Julius Lippert

von

J. Peisker.

Schon seit einer sehr langen Reihe von Jahren hat das blosse Erscheinen eines Buches nicht so sensationell in Böhmen gewirkt, wie es bei dem vorliegenden Werke:

Social-Geschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit. Ausschliesslich aus Quellen von Julius Lippert. I. Band. Die slavische Zeit und ihre gesellschaftlichen Schöpfungen. Mit einer Karte. Prag, Wien, Leipzig (F. Tempsky, G. Freytag), 1896. — VIII, 486 S. gr. 8°.

der Fall ist, aus dem einfachen Grunde, weil so gut wie alle Vorbedingungen zum Erscheinen eines solchen Werkes überhaupt fehlen.

An einem so ganz unvermittelt vortretenden Buche eine absolut richtende Kritik, wie man einer solchen in Deutschland namentlich auf Gebieten begegnet, welche mit allen möglichen Quellen und Vorarbeiten überreich ausgestattet sind, zu üben, wäre im höchsten Grade ungerecht und nicht ritterlich: da ist der der Zeit nach erste Referent vielmehr verpflichtet, für sich und seine Genossen erst den anzulegenden Maassstab zurechtzulegen, selbstverständlich aus dem dermaligen Stande der Wissenschaft und deren Hilfsmittel.

Man mag nun welche Frage der böhmischen Vorzeit immer nehmen: jedesmal geräth man in die peinliche Lage, an den ersten Band von Palackýs Geschichte von Böhmen, welchen dieser grosse Historiograph nach einem weniger als achtjährigen Vorstudium vor sechzig Jahren veröffentlicht hat, unmittelbar anknüpfen zu müssen, man ist gezwungen, eine schnell und nothdürftig aufgeführte, längst altersmorsche Pallisadenplanke mit Mitteln der modernsten wissenschaftlichen Technik zu berennen. Und wenn dieser primitive Holzbau widersteht und sich bis auf den heutigen Tag im Ganzen und Grossen, rein anachronistisch, behauptet, dann kann nicht laut genug Anklage gegen Jene erhoben werden, deren nicht erfüllte Pflicht es gewesen ist, dafür Sorge zu tragen, dass Palacký als Historiker der böhmischen Vorzeit endlich einmal von der activen Wissenschaft abgelöst und in das Pantheon der Literaturgeschichte mit allen ihm gebührenden Ehren übertragen werde.

Dass Palacký, der heute 98jährig wäre, mit seinen Erstlingswerken noch activ sein muss, kann seinen Ruhm weder mehren noch schmälern; sein Piedestal wird für seine bisherigen Epigonen zu einer Ehrensäule keineswegs.

In Folge Beschlusses der böhmischen Stände vom 7. März 1831 erhielt Palacký[1] den Auftrag, Böhmens Geschichte von der ältesten bis zur neuesten Zeit herab zu bearbeiten. Soviel auch bis dahin vorzüglich durch Dobner († 1790) für kritische Sichtung in der ältesten Periode der böhmischen Geschichte geschehen war: für Ermittlung der inneren Zustände, des alten Staats- und Volkslebens in Böhmen, war so gut wie gar nichts vorgearbeitet worden. Um sich vor Allem reichhaltigere und verlässliche Quellen zu verschaffen, musste sich Palacký erst der mühsamen Sammlung eines allgemeinen böhmischen Diplomatars der ältesten Zeit bis zum Erlöschen der Přemysliden unterziehen. Er besuchte jedes böhmische

[1] Palacký, Geschichte von Böhmen. I. Prag 1836, S. V.

Archiv, jede Bibliothek; aus Mähren erhielt er von Boček werthvolle und, wie er in seiner damaligen Arglosigkeit glaubte, durchwegs echte Beiträge zum Tausche[2]; selbst das Ausland wurde in Anspruch genommen.

„Ich werde", sagt Palacký a. a. O. S. VI — „dieses Diplomatar dem Publikum vorlegen, sobald es noch zu grösserer Vollständigkeit gediehen sein wird".

Was Palacký bereits im Jahre 1836 vorbereitet, ist bis zum heutigen Tage unausgeführt geblieben, und so geniesst Böhmen den traurigen Ruhm, vielleicht das einzige Königreich Europas zu sein, welches keinen Codex diplomaticus besitzt und sich mit einem höchst mangelhaften Regestenbuch — mit der bittersten Ironie des Unbewussten nennt Herr Lippert (S. IV) diese Regesten: „die ausgezeichneten böhmischen Diplomatare"! — begnügen muss, wozu man übrigens volle vierzig Jahre gebraucht hat, um bis zum Jahre 1346 zu gelangen[3].

Vielleicht nirgends in Europa ist das urkundliche Material so zersplissen, wie in Böhmen[3a].

[2] Seither erwiesen sich einige derselben als freche Fälschungen; man wird gut thun, diese Scheidung als vermuthlich noch nicht abgeschlossen zu betrachten.

[3] Bd. I (—1252) erschien 1852—1855; II (1253—1310) 1872—1882; III (1311—1333) 1884—1890; IV (1333—1346) 1885—1892!

[3a] Aus den Archiven der von Kaiser Joseph II. aufgehobenen Klöster Böhmens wurden die wichtigsten Stiftungsurkunden ausgeschieden und nach Wien überführt; das Übrige wurde zum Theil der Prager Universitätsbibliothek überwiesen; ein Theil befindet sich in dem reichhaltigen, in einer feuchten ehemaligen Klostergruft untergebrachten Prager Statthaltereiarchiv. Während nun das Herzogthum Steiermark, durch das Verdienst seines berühmten Archivdirectors v. Zahn, die Stiftungsurkunden der steiermärkischen aufgehobenen Klöster für sein musterhaft eingerichtetes und alle Styriaca gleichmässig und pietätsvoll pflegendes Landesarchiv von Wien zurückerworben hat, war bis heute Niemand da, welcher dasselbe ebenfalls für Böhmen auch nur versucht hätte.

Ein Landesarchiv im wahren Sinne des Wortes besitzt das Königreich Böhmen überhaupt nicht, denn das bestehende Landesarchiv kümmert sich grundsätzlich nur um das Material seit 1526, die Pflege der älteren Zeit

Von einer böhmischen Diplomatik kann demnach bis zum heutigen Tage noch keine Rede sein; wir wissen blos, dass eine bedeutende Anzahl von urkundlichen Daten, mit denen wir als mit Thatsachen rechnen und manipuliren, gefälscht ist und unsere Schlüsse sich später, bis man Korn von Spreu gesondert haben wird, als Trugschlüsse erweisen werden.

Und wieder war es Palacký, welcher schon vor 54 Jahren, natürlich erfolglos, zur eingehendsten Urkundenforschung aufforderte: „Könnten wir echte Urkunden von unechten bestimmt und gründlich nicht unterscheiden, dann wäre es uns zeitlebens unmöglich, z. B. jene vielfachen Veränderungen wahrzunehmen und zu erklären, welche sich im Rechtsleben und in der Landesordnung seit dem 10. bis zum 13. Jahrhundert zugetragen haben; und an einer solchen Kenntniss muss uns doch was gelegen sein, wenn wir dereinst zu einer richtigen und wesentlichen Geschichte Böhmens gelangen wollen“ [4].

---

dem Böhmischen Museum (!), einem Privatvereine überlassend, welcher mit viel gutem Willen und geringen Mitteln ausgestattet, seiner Aufgabe in dieser Richtung nicht gewachsen war, wogegen für das Landesarchiv während eines ganzen Vierteljahrhunderts nur der 30jährige Krieg existirt zu haben scheint. Während Alles, was auf diesen Krieg Bezug hat und Böhmen zum allergrössten Theile gar nichts angeht, in allen Ecken und Enden Europas und — von dem 100 Schritt entfernten Statthaltereiarchiv für das Landesarchiv copirt wurde, wanderten kostbare Correspondenzen ins Ausland, um zerschnitten die müssige Privatsucht nach Siegeln und Autographen befriedigen zu helfen; gingen ungezählte Schätze hochwichtiger Dorfurkunden auf dem flachen Lande unerforscht und uncopirt zu Grunde. Alle Vorstellungen und Proteste blieben erfolglos. So wurde — um nur ein Beispiel von hundert anzuführen — das wichtige Ortsarchiv von Schweinitz zur Aufbewahrung, oder wenigstens zur Abschrift dem Landesarchiv angeboten und von demselben — abgelehnt! Einige Jahre später musste mit Umgehung des Landesarchivs die Wiener k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der historischen und Kunst-Denkmäler sich allen Ernstes mit der Frage beschäftigen, wie das Schweinitzer Archiv vor Untergang gesichert werden könnte!

[4] Časopis českého museum (Zeitschr. d. böhm. Museums). X. Jahrg. 1836, S. 340.

Nicht viel besser ergeht es bisher den böhmischen Chronisten, und blos für Cosmas geschah Bedeutendes im historischen Seminar der Universität — Czernowitz, wenigstens so viel, um die Glaubwürdigkeit dieses „böhmischen Herodot" gründlich zu erschüttern.

Wie die Quellen, so die Literaturbehelfe: Eine böhmische Bibliographie giebt es nicht!

Wohl hat Jos. Jungmann, Palackýs um 25 Jahre älterer Zeitgenosse, mit seiner Bibliographie der böhmischen Literatur[5] Ausserordentliches geleistet. Seither giebt es aber nur geringe Bruchstücke und riesige Lücken; alle anerkennenswerthen selbstlosen Anstrengungen einzelner Sammelbienen, das Werk fortzusetzen, scheiterten an der wahrlich beispiellosen Unthätigkeit der dazu berufenen Corporationen; der ignorirten Bibliographie nahm sich endlich ein Privatverein, der der Prager Buchhändlergehilfen, mit grossen Opfern an; er erhält von der böhmischen Akademie einen jährlichen Bettel, von welchem er einen Bruchtheil der Druckkosten bestreitet. Der so seit sechs Jahren erscheinende Jahreskatalog erstreckt sich leider nicht über alle Bohemica, sondern enthält nur die in böhmischer Sprache und selbständig erschienenen Werke und Werkchen.

Die einzelnen, an allen möglichen und unmöglichen Ecken und Enden veröffentlichten, nicht selten sehr gediegenen heimathskundlichen zeitschriftlichen Beiträge früherer Jahre wurden überhaupt nirgends verzeichnet[6]; demnach darf man heute Niemandem auch die grösste Unkenntniss der einschlägigen böhmischen Literaturbehelfe verargen.

Zu alledem sind die Verhältnisse des böhmischen Bibliothekswesens einfach unhaltbar: es besteht nämlich für das

[5] Jos. Jungmann, Historie literatury české. Prag, 1825. Nach seinem Tode erschien im Jahre 1849 eine 2., mangelhaft vermehrte bis 1846 reichende Auflage.

[6] In den letzten Jahren leisten die seit 1880 in Gross-Meserich erscheinenden „Literární Listy" (Literaturblätter) das relativ Möglichste.

ganze grosse Königreich nur eine einzige öffentliche wissenschaftliche Bücherei: sie ist gerade für das Studium der böhmischen Heimathskunde ein Messer ohne Heft und ohne Klinge, weil eben die wichtigsten Bohemica, mangels auch der unentbehrlichsten Duplikate, frei gar nicht benutzbar sind und die in anderen slavischen Sprachen erschienenen Werke das ganze letzte Vierteljahrhundert hindurch von der Anschaffung geradezu principiell ausgeschlossen waren.

Ein gedeihliches heimathskundliches Studium ist nur dort möglich, wo ein Landesarchiv, ein Landesmuseum und eine Landesbücherei zielbewusst die Forschnng fördern, den Landesbedürfnissen und Landeseigenthümlichkeiten allseitige und gleichmässige Rechnung tragend.

Böhmen hatte jedoch das nicht mehr gut zu machende Unglück, dass alle diese drei Institute das letzte Vierteljahrhundert lang und noch dazu gleichzeitig sich im unwürdigsten Verfalle befunden haben.

Unter so unerhört trostlosen Verhältnissen konnte namentlich die ältere böhmische Heimathskunde nichts anderes werden, als sie heute thatsächlich ist: ein schier baum- und blattloses Steinfeld, und was immer man Herrn Lipperts „Socialgeschichte von Böhmen" anhaben mag und anhaben wird: rebus sic stantibus, Hut ab vor seiner Leistung!

Er hat den Sprung ins Dunkle gewagt, er hat Bahn gebrochen, und diese That möge Böhmen seinem gelehrten Oberstlandmarschall-Stellvertreter nicht vergessen!

Nun zur Sache:

Gleich Anfangs der Vorrede wird die Angabe des Titelblattes „ausschliesslich aus Quellen" dahin eingeschränkt, es sei damit nicht gemeint, dass die einschlägige Literatur, soweit sie nicht aus Quellenangaben besteht, unberücksichtigt geblieben wäre. Jene Hervorhebung habe nur auszudrücken, dass überall da, wo die Thatsachen der böhmischen Socialgeschichte mit Grundanschauungen der allgemeinen Socialgeschichte oder mit den bisherigen Darstellungen der böhmischen Landesgeschichte

unvereinbar schienen, immer und ausschliesslich die Quellenlage für den Verfasser ausschlaggebend war.

Diesen Weg eingeschlagen zu haben, behauptet schliesslich fast jeder Forscher; es ist jedoch auch unter der angeführten Einschränkung noch lange nicht „ausschliesslich aus Quellen" gearbeitet, wenn man die Citatenschätze einiger der früheren Forscher einfach nachschlägt.

Dennoch ist einzuräumen, dass Lippert ganze Partieen zum grossen Theile „ausschliesslich aus Quellen" ausgearbeitet hat, weil er sich eben über das bisher Geleistete in einer geradezu vollständigen Unkenntniss befindet und in Folge dessen sich mit nicht wenigen Fragen im Schweisse seines Angesichtes abmüht, welche längst und vielleicht richtiger erörtert worden sind.

Einer solchen Sisyphusarbeit verfällt aus den obenerwähnten Gründen jeder Forscher auf dem böhmischen Arbeitsfelde; sie ist völlig eben gar nicht zu vermeiden, hat dagegen die sehr gute Seite, dass neue Gedanken und Impulse, mit denen man sich sonst vielleicht gar nicht hervorwagen möchte, freier, man dürfte fast sagen, ungenirter, durch die schon vorgebrachten unbeirrt, hervortreten.

Solch einen neuen, im Grunde vortrefflichen Gedanken nimmt Lippert gleich am Anfang mit auf die Suche nach den lokalen Grenzen, bis zu welchen die ältesten festen Ansiedlungen der böhmischen Slaven gereicht haben mochten.

Die böhmische Ursage verlegt nämlich den Schauplatz der ältesten Begebenheiten nicht in das zur Zeit der Überlieferung durch Cosmas schon offene Culturland, sondern in die grossen Waldgebiete, und die meisten Orte der Ursage werden vom Chronisten ausdrücklich als verlassene und verfallene gekennzeichnet.

„Dieser Wechsel der Sitze — sagt Lippert S. 6 f. — findet wohl die natürlichste Erklärung in der Annahme eines allmäligen Wechsels der Wirthschaftsformen. Vorherrschende Weideviehzucht mit Jagd und Fischfang musste nach ganz anderen Grundsätzen ihre Plätze wählen als der allmälig in den Vordergrund tretende Ackerbau. Die erstere Wirthschaftsform führt ins Weite und hat sehr ausgedehnte, aber nur stellenweise ausgenützte

Gründe zur Voraussetzung; mit der zweiten findet eine Beschränkung der dafür desto intensiver in Ausnützung genommenen Flächen und eine Concentration der Bevölkerung statt, eine Erscheinung, die, wenn auch minder auffällig im Wesen, doch nicht unähnlich sein musste dem heutigen Übergange zur Industrie- und Handelswirthschaft. Mit jener Concentration musste zuerst ein Freiwerden von vordem in anderer Benützungsart schon occupirten Landstrecken verbunden sein, während nachmals wieder von jenen Concentrationscentren aus eine Expansion in jene Landstrecken hinein stattfinden musste — dann aber hatten diese in Folge der fortschreitenden Organisation der Gesellschaft bereits andere Herren bekommen, wie wir noch sehen werden. Hier sollte nur angedeutet werden, wie das Urkundenzeugniss für den Einödencharakter solcher Landschaften sich — von anderen Erklärungen, die wir noch kennen werden, abgesehen — mit der Thatsache vertragen kann, dass wir auch hier in den älteren Flurnamen die Spuren früherer Aufschliessung vorfinden. Wollte man der früher vielfach getheilten Ansicht entgegenkommen, dass die Čechen schon als ein lediglich Ackerbau treibendes Volk Böhmen besiedelt hätten, so müsste man jene Plätze im inneren Waldgebirge einer vorslavischen, keltischen oder germanischen Besiedelung zuweisen. Aber einmal erscheint jene Ansicht in so wenig haltbarer Weise gestützt, dass sie eine solche Berücksichtigung nicht beanspruchen kann, und für's andere ist die Benennung jener von der Ursage in Verwendung gezogenen Plätze eine so ausgesprochen slavische, dass jene Annahme minder zulässig erscheint.

Je mehr die Ackerwirthschaft in den Vordergrund trat, desto mehr musste sich auch äusserlich der bleibende Sitz des Geschlechtes oder einer Vereinigung von Geschlechtern als offener Gau von seiner Umhegung, der Mark oder dem Markwalde, unterscheiden, desto verschiedenartiger wurde beiderlei Werth und die Art und Strenge des Eigenthumsbegriffes in dem einen oder andern. Als ein Hauptzweck der Mark tritt dann der Schutz hervor, den sie dem Frieden des Gaues gewährt; sie ist dessen Hag und Gehege, und der Gau hat so lange ein Interesse an ihrer unversehrten Erhaltung, so lange er ein Bedürfniss dieses Schutzes empfindet."

Die in der Ursage genannten Plätze waren Burgen, dazu bestimmt, in der Stunde der Gefahr die ganze Gaubevölkerung und deren bewegliche Habe aufzunehmen; es waren dies umfangreiche, im Frieden nur von Wenigen bewohnte Verschanzungen[7].

[7] Meitzen, Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. I. Abth.: Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven. Berlin 1895, II. Bd., S. 237 ff.

Dies nimmt man seit langer Zeit auch für Böhmen mit Recht an, aber diese Annahme ist einerseits ebenso richtig wie andererseits irreführend und es ist für den ganzen weiteren Gedankengang unseres Buches verhängnissvoll, dass Lippert — welcher in glücklicher Unkenntniss eben dieser Annahme ist — mit dem von ihm Gesagten sich abfindet und gleich zur Grenzabsteckung der so flüchtig charakterisirten „Marken" mit der Überzeugung schreitet, im Stande zu sein, „mit annähernder Sicherheit die Grenze zu reconstruiren, bis zu welcher ungefähr die slavische Standbesiedelung in Böhmen gelangt ist" (S. 8).

„Man kann nach dem natürlichen Gange der Dinge als allgemein geltend annehmen, dass da, wo auch heute noch Wald oder Moor sich ausbreitet, auch in der Vorzeit, seit Ackerbau die bevorzugte Wirthschaftsform war, von zerstreuten Einschichten etwa abgesehen, ein Ansiedlungsgebiet nicht gesucht werden kann. Wenn auch in sehr vereinzelten Fällen das Gegentheil stattfand: im allgemeinen hat der Wald nicht zugenommen; das Gegentheil aber, die Waldrodung, ist für weite Strecken urkundlich bezeugt.

Aber auch die Wälder im Binnenlande hatten dereinst neben und vor der heutigen noch eine andere Bedeutung. Die heute noch bestehenden sind der Regel nach die durch Lichtungen und Durchbrechungen auseinander gerissenen Reste der alten Zwischenmarken von Gauen oder Gauverbänden, d. i. dem Boden der ursprünglichen Gesellschaftseinheiten und der sich bildenden Gruppen solcher. Diese Einheitsgebiete mit exacter Gewissheit im einzelnen wieder herzustellen, kann schon deshalb nicht möglich sein, weil Spaltung und Vereinigung solcher Einheiten für lange Zeit in stetem Flusse gedacht werden müssen. Nichtsdestoweniger haben wir uns an der Aufgabe versucht, in soweit es für eine Orientirung über die Art der Grundlagen älterer Gesellschaftsordnung im allgemeinen nothwendig schien. Wir konnten zu einem, wenn auch nicht in allen Einzelheiten correcten, so doch im ganzen anschaulichen Bilde gelangen, indem wir die heute noch vorhandenen Wälder, Moore und Brüche — ohne sie dieser ihrer Qualität nach im einzelnen auseinander zu halten — als die keineswegs unbedeutenden Reste und ihrer gegenseitigen Lage nach als die Zugsandeutungen jener alten, zu einer gewissen Zeit noch zusammenhängenden Marken betrachten." (S. 12.)

Zu der so reconstruirten einstigen Waldregion schlägt nun Lippert alles heutige Culturland, dessen spätere Colonisirung durch Ortsnamen (die ungezählten Lhoty, Ujezde [= circuitus] und -schläge) und das freie Auge des Herrn Lippert auf der österreichischen Generalstabskarte (1 : 75000) ersichtlich ist.

Auf Grund dieser Behelfe stellt Lippert eine Karte her, auf welcher die slavischen Ursitze wie Inseln und Inselchen sich abheben und diese Karte dient ihm für die ganze weitere Forschung als Grundlage.

Diese Methode wäre an sich eine ganz vortreffliche und hätte bei entsprechender Anwendung sicher zu einem Ziele geführt. Die von Meitzen bereits vor 33 Jahren für die ganze Ewigkeit vorgeschriebenen Kriterien[8] hat jedoch Lippert so ganz ausser Acht gelassen, dass seine Karte an völliger Unrichtigkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Man höre nur:

„Das slavische Rund- und Haufendorf lässt immer noch die ursprüngliche Wirthschaftseinheit des Ganzen erkennen, während das fränkische Colonistendorf nicht mit der Auftheilung eines bestehenden Wirthschaftsganzen, sondern mit der Grundzutheilung an den Einzelnen als die Wirthschaftseinheit seinen Anfang nimmt. Der Unterschied ist überdies auch im Laufe der Zeit nicht verwischbar. Selbst ein abgebranntes Slavendorf wird beim Wiederaufbau niemals nach Art eines Colonistendorfes auseinander gerissen, ein solches umgekehrt nie nach ersterer Art zusammengelegt." (S. 11.)

Dagegen ist einzuwenden, dass der Slawe Dasjenige, wofür das Wort Haufendorf terminus technicus ist, überhaupt gar nicht kennt. Diese Dorfform ist vielmehr für die Volksgebiete der deutschen Heimath[9] ebenso, wie das Runddorf für sehr grosse Strecken der Elbe- und Moldauslavengebiete charakteristisch. Auf der Generalstabskarte ist jedoch eine ganz bedeutende Anzahl der Runddörfer als solche gar nicht erkennbar. Zumeist sind es kleine Ortschaften mit wenigen Hofstellen und es genügt der Ausbau einer einzigen Hofstelle, zumal von der Mitte aus, tiefer landeinwärts, um den Charakter der Anlage von einer Karte so kleinen Maassstabes, wie der Generalstabskarte, völlig zu verwischen. Und für die Frage, ob ein Dorf Colonistendorf sei oder nicht, ist die Form der Dorfstatt gar nicht maassgebend, denn zahlreiche Runddörfer Böhmens, sowohl im

[8] Meitzen, Urkunden schlesischer Dörfer. Breslau 1863. (Codex dipl. Sil. IV.)

[9] Meitzen, Siedelung I, 46; II, 489 u. a. m.

Norden[10] als auch im Süden, sind Waldhufen, somit Colonistendörfer[11].

Alles das kann man jedoch nur von der Flurkarte — in Österreich Katastralkarte genannt —, keineswegs aber von der Generalstabskarte ablesen, und nirgends in der Welt wäre das Flurkartenstudium in dem Maasse lohnend und bequem als eben in Böhmen — wo alle alten Indicationsskizzen[12] voll-

[10] Meitzen, Urkunden schles. Dörfer. Einleitung S. 28, Note 1.

[11] Auch die Frage nach der Nationalität der ersten Anlage ist von der Dorfform insofern unabhängig, als es nicht an Belegen fehlt, dass bei Weitem nicht alle „fränkischen Colonistendörfer" von Deutschen auch besiedelt worden sind. Es gilt eben für Böhmen dasselbe, was Kötzschke in seiner lehrreichen Dissertation: „Das Unternehmerthum in der ostdeutschen Colonisation des Mittelalters". Bautzen 1894. S. 40 bezüglich Schlesiens sagt: „Was zunächst die Nationalitäten der Locatoren betrifft, so finden wir im Anfang die Deutschen in überwiegender Anzahl, später aber, etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, waren es ebenso oft Polen wie Deutsche. Die Polen hatten ebenso gut das betreffende Dorf zu deutschem Rechte auszusetzen; es kam hierbei ja gar nicht auf die Nationalität der Bewohner an, denn der Ausdruck „deutsches Recht" bedeutete nur die Verhältnisse des Gemeindelebens nach deutscher Art."

[12] Für jede Katastralgemeinde Österreichs wurde als Behelf für Zwecke des Finanzärars und für den Geometer ein Kartenexemplar so eingerichtet, dass in jede Parcelle die Parcellennummer, der Name und die Hausnummer des Besitzers, die Cultur und Bonität — also ausser Flächenmaass Alles, was zu wünschen übrig bleibt — eingezeichnet ist. Dieses handlich gelegte und colorirte Exemplar heisst Indicationsskizze. Nun sind die alten Indicationsskizzen in allen Ländern Cisleithaniens durch neue ersetzt worden, leider wurden sie aber nicht überall vor Untergang oder Schädigung geschützt.

Das Zweckmässigste wäre, die noch vorhandenen je der zuständigen k. k. Studien- (bezw. Universitäts-) Bibliothek zuzuweisen, wo sie am ehesten sorgfältig aufbewahrt und der Forschung auch ausserhalb des Erlagsortes, wie die sonstigen Handschriften, zugängig gemacht werden könnten, jedenfalls besser, als es auch in den best eingerichteten Landesarchiven überhaupt thunlich ist.

Die alten steiermärkischen Indicationsskizzen wurden durch die Fürsorge der dortigen historischen Landes-Commission aus dem ersten Stadium

ständig erhalten sind! —, wenn es mit dem öffentlichen Archivswesen Böhmens nicht ebenso unglaublich und unwürdig schlecht wie mit den übrigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln bestellt wäre.

Lippert liess bei seiner Zusammenstellung der alten Slavengebiete Böhmens die Katastralkarten unbenützt, seine Siedelungskarte muss demnach sowohl im Einzelnen als auch im Ganzen völlig unrichtig sein und ist pure et simple abzulehnen.

Aber festzuhalten sei an der auch von Lippert wahrgenommenen und von ihm als dem Ersten in einer überaus wichtigen Richtung gewürdigten (S. 6) Thatsache, dass geradezu alle Ortschaften der Ursage sich in der späteren Waldregion befinden, was einen Wechsel der Wirthschaftsform schon im Vorhinein vermuthen lässt, auch wenn es lauter im Frieden fast unbewohnte Gauburgen gewesen wären. Freilich schiesst Lippert weit über das Ziel, wenn er unter der eben verlassenen Wirthschaftsform eine „vorherrschende Weideviehzucht mit Jagd und Fischfang" versteht und ihr „den allmälig in den Vordergrund tretenden Ackerbau" folgen lässt (S. 6)[13].

An einem so halsbrecherischen Sprung in der Civilisation ist bis jetzt ein jedes Volk zu Grunde gegangen[14], und es möge

---

der Verwesung grossentheils gerettet und sind in der Landesbibliothek am Joanneum zu Graz aufbewahrt und frei benutzbar.

Die alten böhmischen Indicationsskizzen wurden vor zwölf Jahren vom österreichischen Finanz-Ministerium dem böhmischen Landes-Ausschuss für das böhmische Landesarchiv geschenkweise angeboten: übernommen wurden sie jedoch bis auf den heutigen Tag nicht!

Ein noch älteres, äusserst kostbares agrargeschichtliches Material — ein Theil des Josephinischen Katasters — fault, sofern es noch nicht als Makulatur skartirt oder als Packpapier verwendet worden, in den Rumpelkammern gar vieler Steuerämter Böhmens.

[13] Hier waltet kein Missverständniss ob, denn S. 202 spricht Lippert in Bezug auf die alten Böhmen von „wirthschaftlich verwandten Völkern, welche die Stufe der Thierzähmung und des Nomadenthums hinter sich hatten und Viehzucht mit Landbau zu vereinen begannen".

[14] Mit der einzigen Ausnahme, als welche die Magyaren bisher gelten, dürfte Taganyi (Geschichte d. Feldgemeinschaft in Ungarn. „Ungarische

der Nachweis als überflüssig erlassen werden, dass es sich da nicht um einen Übergang vom Nomadenthum zum Halbnomadenthum mit primitivem Ackerbau, sondern höchstens um einen Übergang vom Halbnomadenthum spätester Form zur völligen Sesshaftigkeit handeln kann.

Dieser mit dem zugleichen — sit venia verbo — Wechsel der Wohnsitze verbundene Übergang muss, wie Herr Lippert ganz vortrefflich andeutet (S. 6), auch die Eigenthums- und Besitzart der Objecte ebenso, wenn nicht mehr beeinflusst haben, als wie es später nachgewiesenermaassen der Fall war, nachdem die von Lippert sogenannten „Marken" Stück für Stück zur Urbarmachung dem Colonisten überwiesen worden sind.

Der Übergang vom Halbnomadenthum zur völligen Sesshaftigkeit kann durch die mannigfaltigsten, nicht selten rein localen Anlässe auch plötzlich erzwungen werden. Gleichzeitig fand er in ganz Böhmen jedenfalls nicht statt, und es müssen auf diesem so vielgestaltigen Boden nicht lange vor der historischen Zeit noch Halbnomadenstämme inmitten sesshafter Nachbarn gedacht werden, als das unruhigere, agressive, schliesslich unterliegende Element, wie wir ein solches in den kriegstüchtigen Lučanern suchen dürfen, deren Eigenart sogar dem farbenblinden Schönredner Cosmas nicht ganz entgehen konnte [15].

Es ist demnach schon a priori mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, dass am Anfange der geschriebenen Geschichte die Bevölkerung Böhmens in allen ihren Gliedern noch nicht zur festen Sesshaftigkeit gelangt ist.

Revue" XV, 1895, S. 103—127), sozusagen mit einem Federstrich, definitiv aufgeräumt haben.

[15] Nach seinem Berichte bestand das Lučanerland aus fünf Gauen, von denen der vierte Waldgau (regio silvana) hiess, der fünfte aber, der Centralgau, Luka (= Wiese), fruchtbar und reich an Wiesen: zum Halbnomadenleben förmlich vorbestimmt. Deren Lebensweise entsprechend, schildert Cosmas auch den Charakter der Lučaner: „Interea dux Lucensis, ferocissimus mente, cum superbissima gente, quibus et hodie a malo innatum est superbire..." Neklan, den dux Boemorum, nennt aber Cosmas als lepore pavidior et pardo fuga velocior (Cosmas I, 10. 12).

War dies thatsächlich der Fall, dann müssen uns die damaligen socialen Zustände Böhmens in einem ganz anderen Lichte erscheinen, als wenn wir als Ausgangspunkt der Forschung etwa eine zweitheilige tabula rasa annehmen, indem wir sagen: Böhmen zerfiel in Culturländereien, Gaue, als Volksgebiete und die sie umschliessenden landesfürstlichen Wildländereien, welche allmälig der Colonistenaxt bis auf die heutigen Reste gewichen sind.

Eben dieses a priori hat verschuldet, dass wir in unserer Kenntniss der altböhmischen socialen Verhältnisse noch nicht einmal zu einer halbwegs annehmbaren Hypothese über den Ursprung des böhmischen Adels gelangt sind und überhaupt noch immer zu den heutigen Südslaven auf Borg und Pump gehen müssen: unter uns Allen niemand mehr als Herr Lippert selbst. Dabei gerathen wir aber in die schreiendsten Widersprüche mit den Verhältnissen der Elbeslaven und Karantaner, welche wieder untereinander bedeutend übereinstimmen. Nun, die dazwischen liegenden Moldauslaven sollen nicht dieselben Einrichtungeu gehabt haben wie ihre zeitgenössischen benachbarten Blutsverwandten im Norden und Süden, sondern wie die räumlich so weit entfernten heutigen Südslaven?

Eine grosse Anzahl von Namen für Würde und Besitz ist allen Slavenvölkern gemeinsam, in der Bedeutung gehen sie jedoch mitunter himmelweit auseinander.

Nun, welche Bedeutung ist dann immer für Böhmen zu wählen? . . . Man frage nicht, wie sich dann solche membra disiecta reimen!

Vergegenwärtigt man sich jedoch, dass einmal diese termini technici allen Slaven dasselbe müssen bedeutet haben, dann ist für die Forschung der Raum des gemeinsamen socialen Bodens, auf welchen diese termini hinweisen, einfach gegeben.

Dieser gemeinsame Boden ist aber nicht Acker und Haus, sondern Wald und Weide, Jurte und Gamme, und in der Folge ein Leben nicht im Zeichen des Pfluges, sondern in dem des Hirtenstabes und des Rodehakens.

Und nachdem wir schon wenigstens so weit im Reinen darüber sind, dass am Anfange der geschriebenen Geschichte alle Staats-, Fürsten- und Adelsgewalt Böhmens im unmittelbaren Rodelande, also in Wald und Weide, fusst und wurzelt, so kann man daraus keine andere Erkenntniss ziehen, als dass die älteste Socialgeschichte Böhmens vorzugsweise zugleich Geschichte der damaligen Waldgebiete sein muss.

Also der Vorgeschichte der Waldgebiete Altböhmens ist vor Allem nachzugehen, auch auf die Gefahr hin, dass man vor der Hand nur zu blossen, höchst dürftigen Theoremen zu gelangen im Stande sein wird. Schliesslich wird die weitere Forschung das Richtige nicht verfehlen:

Tacitus[16] schildert Germanien als terra, etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut silvis horrida, aut paludibus foeda.

Auf keinen Theil Altgermaniens passen diese Worte in dem Maasse wie auf Böhmen. Was in diesem Kessellande mächtige Waldmassen namentlich in den Niederungen der Hauptflüsse unbedeckt liessen, war Sumpf und Morast, auf welchem von Waldbäumen vornehmlich die Kiefer, mit Birke und Erle untermischt, und mit Haidekraut als Unterlage in schütteren Gruppen kümmerlich vegetiren konnte.

Sonst waren die Flussniederungen mit üppigem Gras und Schilf bedeckt und luden den Nomaden und auch später den Halbnomaden zum lohnendsten Heuschlag in demselben Maasse, in welchem sie ob ihrer stabilen Feuchtigkeit und steten Überschwemmungsgefahr zum Ackerbau für Jahrhunderte völlig ungeeignet blieben.

Ist dies richtig, dann kann nicht geleugnet werden, dass in Böhmen der erste Anbau nicht von den Thälern, sondern von den Mittelhöhen aus hergehen konnte und herging.

So ziemlich alle, auch die steilsten und für unsere Geräthe[17]

[16] Tacitus Germania 5.

[17] Etwa die nordböhmischen Haaken ausgenommen.

und Bespannung unzugänglichsten Abhänge der Binnenwälder Böhmens — nach Beobachtungen des Forstmannes Herrn J. Chadt etwa von 400—800 m Seehöhe — tragen deutliche Spuren von Ackerfurchen. Dies ist den Forstmännern der dreissiger Jahre gerade in den ältesten Hochwaldbeständen aufgefallen und hat zu den abenteuerlichsten Erklärungen geführt, die sich wohl in der Tradition des edlen grünen Blutes bis auf den heutigen Tag behauptet, aber Klios Ohr noch nicht berührt und deren Griffel erfreulicher Weise noch nicht beeinflusst haben.

Nichts, was wir von der Waldnutzung in historischen Zeiten wissen, lässt sich mit diesen Furchen — deren einzige Tendenz nur eine leichtere Ableitung der Schmelz- und Regenwässer gewesen zu sein scheint — verknüpfen, es ist daher, bis auf Weiteres, mehr als wahrscheinlich, dass wir es hier mit einer vorgeschichtlichen, selbstverständlich sehr extensiven Agricultur zu thun haben.

Diese vorgeschichtliche Raubwirthschaftsform durchlief nun, wie die Waldfurchen andeuten, so ziemlich alle Mittelgebirge Böhmens gewiss zwanzigmal schneller als die Wälder wieder heranwachsen konnten und entblösste das Land in einem solchen Maasse von Hochwäldern, dass dadurch selbst das Klima wesentliche Veränderungen hat erleiden müssen, welche sich namentlich in den Niederungen bemerkbar machten und zur Trockenlegung derselben führten.

Erst dann wurde der Anbau in gewissen Thalebenen überhaupt möglich. Nun entsteht die Frage, ob diese folgenschwere Umwälzung bereits von den Vorbewohnern Böhmens bewerkstelligt oder erst von den Čechoslaven — aller Wahrscheinlichkeit nach — ausgeführt worden ist.

Diese Frage hängt mit der Geschichte der volksthümlichen Ackergeräthe der Germanen und Slaven auf das engste zusammen, es sei daher gestattet, an diesem Orte Einiges darüber zu sagen:

Wie maassgebend die Form des üblichen Ackergeräthes in die ganze sociale Entwickelung eines Volkes eingreifen kann,

hat soeben Meitzen[18] in lichtvoller Weise dargelegt und den Deutschen im Zeichen des deutschen Pfluges vorgeführt.

An Meitzens Darlegung wollen wir daher anknüpfen und den böhmischen Slawen im Zeichen des slawischen Pfluges vorführen.

„Der deutsche Pflug schneidet mit dem Sech in den Boden senkrecht und so tief ein, wie die Spitze der Pflugschaar liegt, macht dann mit der flachen und nach rechts gewendeten, breit auslaufenden Schaar rechtwinklig zum Sechschnitt einen breiten, wagerechten Schnitt im Unterboden und drängt mit dem Haupt, an dem die Schaar sitzt, und dem grossen, nur rechts angebrachten Streichbrett die losgelöste Erdmasse seitwärts so weit in die Höhe, dass sie nach rechts überstürzt“[19].

Auf den deutschen Pflug von dieser Form wird Plinius' oft citirte Beschreibung des rätischen plaumoratum[20] unmittelbar bezogen und daraus ein so hohes Alter für denselben gefolgert, dass es seit Decennien gang und gäbe ist, ihn den Pflug der Germanen zu nennen.

Anwendbar ist ein solcher Pflug bloss auf Ackerböden, welche von allem festsitzenden Stein und Wurzel sorgfältigst gesäubert sind, denn an jedem solchen Hinderniss, namentlich

[18] Meitzen, Siedelung I, 273 ff.

[19] a. a. O. I, 275.

[20] „.... latior haec quarto generi et acutior in mucronem fastigata eodemque gladio scindens solum et acie laterum radices herbarum secans. Non pridem inventum in Raetia Galliae, ut duas adderent tali rotulas, quod genus vocant plaumorati, cuspis effigiem palae habet. Serunt ita non nisi culta terra et fere nova, latitudo vomeris caespites versat. Semen protinus iniiciunt cratesque dentatas supertrahunt, nec sarienda sunt hoc modo sata, sed protelis binis ternisque sic arant.“ Plinius hist. nat. XVIII, 18 (48). — Statt plaumorati schlägt Much (Über den Ackerbau der Germanen in den „Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien“ VIII. Bd., 1879, S. 256) die Conjectur plaugorati vor, was mit dem pfluográderát (= Pflugradgestell) der heutigen Alpenbewohner identisch sei.

bei starker Bespannung, laufen Sech und Schaar Gefahr, wie Glas in Scherben zu gehen. Sagt ja schon Plinius selbst, dass man vor das plaumoratum zwei oder drei Joch Ochsen spannt und mit demselben nur angebautes Land und fast immer das Brachfeld bestellt.

Schon dies allein beweist die Unmöglichkeit eines germanischen Ursprunges, denn es dürfte im germanischen Norden so gesäuberte Äcker kaum gegeben haben.

Auch Plinius' Beschreibung passt auf den deutschen Pflug mit nichten. „Die Breite der Pflugschaar wendet die Rasenstücke um“[21] — schliesst jeden Gedanken an ein Streichbrett, welches von Plinius unmöglich hätte übersehen werden können, vollständig aus. Dadurch entfällt auch eine einschneidige, nach rechts gewendete Schaar und bloss eine zweischneidige ist beim plaumoratum denkbar. Auch von einem Sech geschieht hier keine Erwähnung!

Das Alles — ein Sech hinzugedacht — giebt einen Pflug, wie er in Deutschland und bezeichnender Weise gerade im südlichen durch das ganze Mittelalter hindurch keine Seltenheit ist[22] und auf welchen die novem vomeres igniti bei den altdeutschen Gottesgerichten auch ganz vortrefflich passen.

---

[21] Dazu wäre hinzuzufügen: „indem der Pflüger das plaumoratum nach jener Seite geneigt hält, nach welcher er den Erdstreifen umwenden will.“ Es ist unbegreiflich, wie diese Stelle (Plinius. Hist. nat., übers. v. Wittstein, Leipzig 1881) „Die breite Seite des Pfluges wendet die Rasen um“, übersetzt werden konnte. Auf eine so bequeme Weise käme dann freilich ein wahrhaftiges Streichbrett heraus.

[22] Z. B.: Zwei Pflugbilder, beide mit Sech, aber ohne Streichbrett und ohne Griessäule in: Concordantia caritatis des Abtes Ulrich v. Lilienfeld (1345—1351). Hs. im Kloster Lilienfeld (nach freundlicher Mittheilung des Herrn Prof. Neuwirth).

Pflug mit Sech und zweischneidiger Schaar ohne Streichbrett aus einem in Passau 1445 geschriebenen deutschen Calendarium, bei Schultz, Deutsches Leben im 14. u. 15. Jahrh, grosse Ausg. 1892, Fig. 215.

Pflug mit vorgespannten vier Pferden mit Sech, ohne Schaar und Streichbrett von einem Grabsteine bei München aus dem J. 1440 oder 1450

Die ältesten mir bekannten deutschen Pflugbilder mit Einem Streichbrett stammen aus einer so späten Zeit, dass ich es mir gar nicht getraue zu sagen. Zur Beischaffung des nöthigen, in allen Ecken und Enden zerstreuten Materials sollte sich die gesammte Bibliotheks- und Archivsbranche die Hände reichen.

Denkt man sich nun vom deutschen Pfluge nebst den an den angeführten Bildern nicht vorhandenen Bestandtheilen (rechts-

---

(Braungart, Die Ackerbaugeräthe in ihren praktischen Beziehungen, wie nach ihrer urgeschichtlichen und ethnographischen Bedeutung. Heidelberg 1881, S. 19 f., Taf. 2, Fig. 13). Die starke Bespannung spricht entschieden gegen Braungarts Dafürhalten, hier sei das Streichbrett aus dem Grunde weggelassen, weil damals die Pflüge wahrscheinlich ohne dasselbe zum blossen Rühren benutzt wurden.

Pflug mit Sech und zweischneidiger Schaar ohne Streichbrett in „Mittelalterl. Hausbuch. Bilderhandschrift d. 15. Jahrh.", herausg. von R. Essenwein. Frankfurt 1887, Fig. 11a (auch bei Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrh, grosse Ausgabe I, 1892, Fig. 205). Wahrscheinnlich aus der Umgebung von Constanz. Dagegen zeigt dieselbe Handschrift Fig. 23a einen

Pflug mit Sech, zweischneidiger Schaar und anscheinend Einem linksseitigen Streichbrett (Braungart Taf. 3, Fig. 27 u. 26), das jedoch hier verdächtig ist im Vergleich zu einem sehr ähnlichen

Pflug mit Sech, zweischneidiger Schaar und zwei Streichbrettern in Enenkels gereimter Weltchronik. Süddeutscher Codex etwa aus dem Jahre 1410 (Cod. germ. 250). Nach freundl. Mittheilung des Herrn Prof. Neuwirth.

Auf diesem Pflugbild steht das Sech nicht vor der Spitze der zweischneidigen Schaar, sondern weit nach links ab. Die Mache ist hier so, dass ein Verzeichnen ausgeschlossen ist. Diese Eigenthümlichkeit ist von einer grossen Bedeutung, da sie sich genau beim Ronsberger und auch beim Egerer Pfluge vom Ende des achtzehnten Jahrhunderts und auch anderwärts wiederfindet. Beide diese Pflüge — mit Einem Streichbrett — sind genau abgebildet und beschrieben bei Mehler, Erste Sammlung der böhmischen Ackergeräthe. Dresden 1794, Taf. VI u. VII.

Die eben geschilderte Eigenthümlichkeit weist unter Umständen auf einen Wechsel- oder Kehrpflug hin, und dürfte zur Erfindung einer einschneidigen Schaar geführt haben.

schneidige Schaar und Streichbrett) noch das Sech hinweg, dann bleibt ein Pflugskelett in der Form

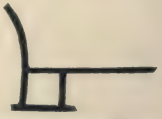

welches schon an sich ein completes Ackergeräth ausmacht, jedoch so weit nach dem fernsten Osten ausgebreitet ist [23], dass es schwer hält, seine Wiege gerade an der oberen Donau zu suchen.

Dem gegenüber besitzt Nordosteuropa und Westasien eine staunenswerthe Fülle urwüchsiger, untereinander unverwandter Pflüge mit Sech, nach rechts einschneidiger Schaar und einem Streichbrett [24], wobei an eine Beeinflussung deutscherseits nicht im entferntesten gedacht werden kann.

---

[23] Böhmische Rádlos bei Mehler, Erste Sammlung d. böhm. Ackergeräthe. Dresden 1794. Taf. IX. Zweite Sammlung, Taf. VIII.

Ein polnischer Radło in „Encyklopedya rolnictwa" (Landwirthschaftl. Encyclopädie). Warschau 1877. IV. Bd., S. 392.

Bosnische Holzpflüge und der kleinrussische Ralo in den „Mittheilungen der anthropolog. Gesellschaft in Wien". XII, 1882. S. 88 f.

Bulgarische Pflüge bei Jireček, Cesty po Bulharsku (Reisen durch Bulgarien). Prag 1888. S. 132.

Der grössere georgische Pflug (mit Sech) nach Parrot bei K. H. Rau, Geschichte des Pfluges. Heidelberg 1845. S. 60.

Pflug auf den Philippinen im „Globus", 46. Bd., 1884, S. 39.

[24] „Ssaban" aus dem Gouvernement Kazan, für wenigstens vier Pferde, genau beschrieben und abgebildet bei Lepechin, Tagebuch der Reise durch verschiedene Provinzen des russischen Reiches in den Jahren 1768—1769, übersetzt von Hase. Altenburg, 1774. I. S. 76, Taf. 3.

„Paschut" Südwestsibiriens, genau beschrieben bei Petzholdt, Umschau im Russischen Turkestan. Leipzig, 1877. S. 8 f.

„Pflug des östlichen Transkaukasiens" für 6 bis 10 Joch Ochsen und Büffel, abgebildet und genau beschrieben bei Petzholdt, Der Kaukasus. Eine naturhistorische sowie land- und volkswirthschaftliche Studie. Leipzig, 1867. II. S. 122.

Pflug der Gruzier für 7 bis 8 Paar Büffel, abgebildet und beschrieben von Krátký in der Prager böhmischen Zeitschrift „Světozor" 1870, S. 350; ein anderer (georgianischer) bei Güldenstädt, Reisen durch Russland. II. St. Petersburg, 1791. S. 493, Fig. 54, 55.

Sollten auch da etwa die Kreuzzüge zwischen dem Orient und dem Occident vermittelt haben? Dies anzunehmen ist indess unbedingt nothwendig nicht, denn es ist nicht undenkbar,

Pflug bei Ananaur für 5 Paar Büffel bei Proskowetz, Vom Newastrand nach Samarkand. Wien und Olmütz, 1889.

Pflug vom Vansee in „Le Tour du Monde". 1889. II. S. 279.

Die Pflüge der alten Israeliten müssen auch ganz vortrefflich gewesen sein. Zwei Nachrichten haben wir darüber, die erste indicirt einen überaus schweren, die zweite einen überaus vollkommenen Pflug:

Im 3. Buch der Könige 19, 19, heisst es nach der Septuaginta: „und er selbst pflügte unter den Rindern; zwölf Paar (waren) vor ihm (ἐνώπιον αὐτοῦ), und er selbst unter den zwölfen;" nach dem hebräischen Text: „und er pflügte, 12 Paar Ochsen vor sich habend, er selbst war an dem zwölften." Beide Varianten decken sich sachlich etwa in der Art: Elf Joch Ochsen zogen 2—3 schwere Pflüge, die anscheinend in derselben Furche hinter einander arbeiteten, wie derlei Ähnliches Schegg (Biblische Archäologie I, 1887, S. 141) bei Balbek gesehen hat. Er selbst lenkte jedoch den letzten einjöchigen (Haken-)Pflug, um die Saat einzuackern, wie es noch heute geschieht, damit die in Syrien und Palästina sehr verbreiteten grossen Ameisen die Saatkörner nicht wegtragen oder zum Schutze der Saat vor dem Vertrocknen (Zeitschrift des deutschen Palästinavereins IX, 1886, S. 29).

„Die Pesikta des Rab Kahana (d. i. die älteste in Palästina redigirte Haggada ... übertr. von A. Wünsche", Bibliotheca rabbinica, XXXI.—XXXII. Lfg., Leipzig 1885, S. 149) erzählt:

„R. Sera hat gesagt: Komm und sieh, wie unüberwindlich doch das Land Israel ist, da es (trotz aller Verheerungen) immer noch Früchte trägt. Warum trägt es Früchte? Darüber sind zwei Amoräer verschiedener Meinung. Der eine hat gesagt: weil man es düngt; der andere hat gesagt: weil man den Boden umwendet, wie derjenige, welcher ein Sea (ein Maass) ausschüttet, so dass, was oben ist, nach unten fällt und was unten ist, nach oben kommt. Ein Mann pflügte in dem Thale Arbel und stach tief mit dem Pflugeisen in den Boden und es kam verbrannter Staub heraus, welcher seinen Arm verbrannte." (Besseren Sinn scheint mir die Bemerkung des Korba Edah: „Und die Saat verbrannte" zu geben, denn auch die gleich vorangehende Sentenz R. Chaninas schliesst: „Sie besäten das Land stückweise; jedoch säten sie hier, so wurde es verbrannt, und säten sie dort, so wurde es auch verbrannt.")

Der andere Amoräer hatte da augenscheinlich das überaus fruchtbare Haurân — ein Arbel liegt in Haurân! — im Sinne, wo der Boden aus der Verwitterung von Lawa und vulcanischer Asche entstanden ist, seit Menschen-

dass das Streichbrett und die einschneidige Schaar am deutschen Pfluge sich ganz selbständig haben entwickeln können.

Dann wäre ihre Wiege etwa dort zu suchen, wo gerade die schwersten Pflüge Bedürfniss waren: die Schwere wurde ursprünglich wohl durch die Höhe des massiven Pflughauptes — schon dieser archaistische Terminus ist bezeichnend! — also durch die Dicke des dazu verwendeten Holzblockes[25], bedingt. Bald musste man bemerkt haben, dass, wenn die Flanken des Hauptes entsprechend zugeschnitten sind, der von der schräg gepolsterten oder gewölbten Schaar abgetrennte Erdstreifen umgewendet wird. Liess der Boden ein leichteres Geräth zu, dann musste man, um Zugkraft und Arbeit zu sparen, zum Nachdenken gebracht worden sein, wie dem Pfluge seine Schwere, seine Massivität zu nehmen, ohne seine Form und Dimensionen

---

gedenken nicht gedüngt wird und dennoch der Weizen angeblich das 60. bis 100. Korn giebt (Zs. d. d. P.-V. IX, S. 51); mit dem Manne vom Thale Arbel will er vermuthlich ad oculos vorführen, dass man in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Bodens gar zu tief nicht pflügen dürfe, weil sonst die Saat durch die aufgeackerte Asche brandig wird. Die Lesart „welcher seinen Arm verbrannte" scheint keinen Sinn zu haben, es wäre denn in der zum Ganzen gar nicht passenden Tendenz, dass es eine strafbare Sünde sei, den Schooss der Mutter Erde gar zu tief mit der Schaar zu verletzen. Bei vielen Völkern ist diese Tendenz thatsächlich vorhanden (Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere, 4. Aufl., 1883, S. 457), bei den Israeliten jedoch schlechthin nicht anzunehmen, einem Volke, welches sich eines so trefflichen Pfluges rühmen konnte. Dieser Pflug hatte ohne Zweifel ein Streichbrett.

Der älteste dieser Art ist er jedoch nicht, wie ein wiederholt reproducirtes Pflugbild von einer etwas verzeichneten Form zeigt, welches einer Mosaikwand im Sargonpalaste zu Chorsabad entnommen ist. Es besitzt ein deutliches, kräftiges, dreigliedriges Streichbrett (Place, Niniveh, III, pl. 31. — Kaulen, Assyrien und Babylonien, 1882, S. 49 f. — Perrot und Chipiez, Histoire de l'art dans l'antiquité II, 1884, pl. 15).

[25] Ein Pflugbild von einer Münze Caesars bei Rau Fig. 11 (nach Mongez, daher bis auf Weiteres verdächtig); vielleicht derselbe Pflug in richtigerer Darstellung: in einem Thurmfunde zu Telamon, im archäolog. Museum zu Florenz, etrurischer Saal, nach freundlicher Mittheilung des Herrn Univ.-Doc. Dr. L. Niederle.

zu beeinträchtigen. Dies dürfte man zuerst durch Aushöhlen des Blockes versucht haben, soweit es die Structur des Holzes gestattete, und jenseits dieser Grenze ersetzte man die Theile, welche dadurch die nöthige Widerstandskraft eingebüsst haben, — dies wäre eben die Griessäule und die nun zum Vorschein gekommenen Streichbretter — durch selbständige Stücke, die dann um so schlanker, leichter und fester wurden. —

Mit Recht bezeichnet L. v. Rau[26] die Mannigfaltigkeit der Ackergeräthe als eine geradezu sinnverwirrende. Sie ist es noch mehr, als gerade nöthig, dadurch geworden, dass man Namen und Sache auseinanderzuhalten unterlassen hat.

Der Name ist bei solchen Dingen wohl fest, aber seine Bedeutung ist mit dem Gegenstande in stetem Flusse.

Das Wort Pflug mochte schon längst dem deutschen Sprachschatze einverleibt gewesen sein, bevor dem Deutschen der deutsche Pflug hätte überhaupt nützen können. Im Bereiche der sehr positiven Angaben Caesars und Tacitus über den Ackerbau der Westgermanen ist nicht einmal der Körper des deutschen Pfluges (nämlich ohne Sech, einschneidiges Schaar und Streichbrett), also nicht einmal ein Sohlpflug, so ohne Weiteres vorauszusetzen, dagegen ein zochenartiges, bezw. einspitziges Geräth ganz naheliegend, im Körper etwa den heutigen slavischen oder denen der römischen Provincialen nicht unähnlich[27], ja vielleicht mit dem heutigen siegenschen „Hainpflug“,

[26] L. v. Rau, Geschichte des Pflugs im „Correspondenzblatt d. deutschen Gesellsch. f. Anthropol., Ethnol. u. Urgesch.“ XIII, 1882, S. 136.

[27] Pflüger von einem Sarcophagrelief zu Rom bei Spon, Miscellanea eruditae antiquitatis, 1685, S. 308 f.

Pflüger bei Fabretti, Columna Traiani, 1683, S. 152. — K. H. Rau, Geschichte des Pfluges, Fig. 6.

Bronze eines angeblich etruskischen Pflügers, gefunden zu Arezzo, abgebildet in Gorii Museum Etruscum II, 1737, tab. 200, und bei Micali, Antichi monumenti ... Firenze 1821, tab. 50. Rau, Fig. 9.

sowie dem „Stichelpflug“ und „Reisspflug“ des badischen Schwarzwaldes — sämmtlich Spatenhaken —[28]. identisch.

Man sieht, auch diese allereinfachsten Haken. welche nichts anderes als gezogene Spaten sind. führen ebenfalls den Namen Pflug.

Kann man annehmen, dass sie ihn von dem hochentwickelten deutschen Landpflug entlehnt haben? Ist es nicht evident, dass das Wort im Deutschen nicht eine bestimmte Pflugform, sondern schlechthin Ackergeräth, aratrum, bedeutet?

Bei den anderen Völkern ist es nicht anders. Man erwäge nur, welche Fülle von den abweichendsten romanischen Pflugformen mit dem einen terminus aratrum gedeckt ist.

Das bunte Völkergemisch Ostrusslands, Südsibiriens und Turkestans hat den Namen Ssaban oder Ssopan gerade so

---

Römisches Relief eines Pflügers aus Arlon im Luxemburgischen bei Prat, Histoire de la ville ... d'Arlon. Arlon 1872. Atlas, pl. 64. — Baumeister, Denkmäler des classischen Alterthums, 1885, I, S. 14.

Bronze eines angeblich römischen Pflügers, gefunden zu Piersebridge in Yorkshire bei Wright, The Celt, the Roman, and the Saxons. London 1861, S. 209.

Diesem letztgenannten sind folgende zwei Pflugbilder ähnlich:

Ein Spatenhaken aus einem Calendarium, den Monat März repräsentirend, daher zur Saatfurche verwendet, bei A. Schultz, Deutsches Leben im XIV. und XV. Jahrhundert. Grosse Ausgabe. I. Halbband. 1892. S. 206, Taf. 4, und

der Haken der bekannten Felsensculptur der schwedischen Bronzezeit, aus Bohuslän bei Montelius, Cultur Schwedens in vorchristlicher Zeit. Berlin 1885, S. 69, und bei Ranke, Der Mensch, II, S. 555. Wohl ist das Bild sehr roh, zeigt aber ganz deutlich ein Geräth ohne Sohle, vielleicht derselben Art, wie sie bei Olaus Magnus, Historia de gentibus septentrionalibus, Romae 1555, S. 431, zu finden ist.

[28] K. H. Rau, Gesch. d. Pfluges, S. 31, 32, Fig. 29, 30: „der siegensche Hainpflug, zum Umbrechen der Hauberge (Hackwälder). Bei dieser ungefähr alle 16 Jahre wiederkehrenden Verrichtung ist es nöthig, jedem Baumstocke auszuweichen, weshalb ein Pflug mit einer förmlichen Sohle nicht anwendbar sein würde.“

für den echten Pflug der Mordwinen und Baschkiren, als auch für den urprimitiven Haken der Bucharen[29]. Ja, in Südwestsibirien heisst Ssaban ein zweischaariger Pflug[30] mit Vordergestell, „im Wesentlichen dasselbe Instrument" wie die räderlose Socha des Gouvernements Wjatka[31].

Der Unterschied zwischen dem mordwinischen Pflug und dem bucharischen Haken ist genau derselbe, wie zwischen dem deutschen Land- und dem siegenschen Hainpflug.

Auch bei den Slawen ist die Pflugnomenclatur eine sehr verworrene.

Die gemeinslawischen termini (o)ra(d)lo, lemeš, socha, plug sind jedem Slawen geläufig, aber nicht alle haben in allen slawischen Sprachen dieselbe Bedeutung[32].

Nur (o)ra(d)lo und plug sind in Wort und Bedeutung bei allen Slawenvölkern stabil.

Dort, wo der plug vorkommt, ist er von einem (o)ra(d)lo, seinem siamesischen Zwillinge, unzertrennlich, allein scheint plug auf slawischem Volksboden keinesorts gearbeitet zu haben. Die Bodenbestellung war zwischen dem schweren plug und dem leichten ralo getheilt[33].

---

[29] Lepechin, Tagebuch I, S. 76, Taf. III. — Falk, Beyträge zur topographischen Kenntniss des russischen Reichs, II. Bd., St. Petersburg 1786, S. 530 und 501, Taf. XXXIII. Die Treue des bucharischen Pflugbildes bei Falk wird durch Petzholdts „mit Genauigkeit und unter sorgfältiger Abmessung der Dimensionen seiner Theile in Samarkand" durchgeführte Darstellung des dortigen Pfluges glänzend beglaubigt (Petzholdt, Umschau im Russischen Turkestan .... Leipzig 1877, S. 45 f., Fig. 9.).

[30] Petzhold a. a. O. S. 9.

[31] Petzholdt, Beiträge zur Kenntniss des Inneren von Russland, zunächst in landwirthschaftlicher Hinsicht. Leipzig 1851, S. 100, Fig. 16.

[32] Lemeš z. B. bedeutet dem Serben eine bestimmte Pflugart; dem Polen landstrichweise dasselbe, sonst nur Schaar; dem Russen bedeutet lemech hie Pflugschaar, dort Pflughaupt; dem Böhmen vor Zeiten lemeš eine Pflugart, jetzt hie Schaar, da Sech, dort (lemecha, plur.) Pflugohren.

[33] Für Böhmen: Mehler, Erste Sammlung der böhmischen Ackergeräthe, Dresden 1794, S. 106 f.

Bei kleinem Grundbesitz, der ein Pfluggespann nicht nährt, müsste es entweder zum Zusammenpflügen gekommen sein, wie in den schweren Böden Britanniens und Irlands[34], oder es blieb und bleibt nur beim ra(d)lo für Bodenbestellung jeder Art. Daraus entsteht ein Unterschied auch in Ackermaass zwischen plug(Pflug-)land und ra(d)lo(Haken-)land[35].

Für Polen: Encyklopedya rolnictwa tom IV, Warszawa 1877, S. 392. Gostomskis Notaty gospodarskie (1560—1570), Krakau 1856, S. 21, schreiben vor: Der Bauer soll haben: einen pług, ein radło, ein Joch, eine Egge.

Für Kleinrussland: Petzholdt (Der Kaukasus, II, 1867, S. 125 f.) fand im östlichen Transkaukasien, dass der dortige Haken zum Aufbruch des Bodens vor dem eigentlichen Bepflügen, ebenso zum weiteren Lockern nach dem Bepflügen und daher neben dem grossen russischen Pfluge im Gebrauche ist. „Es erinnert dieses nützliche Instrument weniger in Betreff seiner Construction, als vielmehr in Rücksicht auf sein Verhältniss zum grusischen Pfluge, in höchst auffälliger Weise an den kleinrussischen Ralo und an dessen Verhältniss zum kleinrussischen Pfluge. Es ist ein starker Haken (nämlich der grusische) mit einer gleichschenkligen, mehr schmalen als breiten Schaar .... Die Modificationen, unter denen dieses Geräth angetroffen wird, sind besonders darin begründet, dass es bisweilen ein Streichbrett hat; ja ich habe solche Geräthe mit sogar zwei Streichbrettern gefunden; in der Regel ist jedoch gar kein Streichbrett vorhanden, und da, wo es der Fall war, konnten dieselben je nach Bedarf hinweggenommen oder wieder eingesetzt werden. Es hat dieser Haken neben dem Pfluge die allgemeinste und man muss sagen durchaus wohlverdiente Verbreitung."

Jedes Wort von dem, was da über die Ackergeräthe des transkaukasischen Ostens und Kleinrusslands erzählt wird, passt genau auch auf die Bodenbestellung Centralböhmens noch im Anfange dieses Jahrhunderts.

[34] Meitzen, Siedelung, I, 207 ff. Dort erfordert der stellenweise sehr schwere Boden, namentlich bei Neubruch von Grasland, sehr starke Pflüge und höchst kräftiges Gespann. Es ist üblich, mit acht Ochsen zu pflügen, von denen je vier neben einander in ein Joch gespannt werden. Deshalb ist allerdings erklärlich, dass nicht jeder Bauer einen Pflug und soviel Zugvieh besass und dass man an gegenseitige Hilfe denken musste (a. a. O. S. 212).

[35] Die Bodenbestellung mit einem weniger vollkommenen Geräth bedarf einer viel grösseren Sorgfalt; die mit dem Haken erfordert — soll sie eine gute sein — unbedingt ein Querpflügen.

Dieser Unterschied ist von den Elbslawen her auch in Einzelheiten bekannt. Es heisst z. B. 1293: . . . . de unaquaque

Dies war bei den Römern ebenso der Fall, wie es bei den Slawen und speciell in Südwestböhmen noch heute gang und gäbe ist.

Für das Querpflügen ist die einem Quadrat sich nähernde Feldform die zweckmässigste und es sind ganz vortreffliche Worte, mit denen Meitzen (Siedelung, I, 277) die agrarhistorische Wichtigkeit dieser Erscheinung hervorhebt:

„Für das Querpflügen würde aber die Benutzung schmaler und langer Feldstücke durchaus unzweckmässig und fast unmöglich geworden sein. Wenn man in der einen oder anderen Richtung die Thiere nach wenigen Schritten wieder wenden lassen musste, entstand nicht bloss unnöthige Mühe und Zeitverlust, sondern auch eine ganz unverhältnissmässige Belastung der Nachbarn durch die ... Anwände. Die römischen Theilstücke der Ackerflur mussten deshalb eine blockartige, womöglich quadratische Form erhalten und ihre Länge und Breite soweit ausgedehnt sein, dass sie die hinreichende Entwickelung des Furchenzuges nach beiden Richtungen hin gestatteten.

Daraus ergiebt sich die Erklärung, weshalb das Ackermaass der Römer nicht wie bei den Germanen durch Flächen von 4 oder auch nur 2 Ruthen Breite bei 30 oder 60 Ruthen Länge, sondern durch Quadrate gebildet wurde, welche einen actus, dessen Bedeutung der des deutschen Gewendes gleich kommt, von 120 Fuss Länge und ebenso einen actus Breite hatten."

Nach Meitzen (a. a. O. I, 279) würde das semijugerum des gallischen arepennis — ein Streifen von 24 perticae Länge und 6 perticae Breite „zum Querpflügen schon sehr schmal gewesen sein".

In den deutschen Gewanndörfern besteht das Sondereigen aus einer Anzahl langer, sehr schmaler Ackerstreifen, auf denen ein Querpflügen ganz unmöglich wäre. Daraus folgert Meitzen (I, S. 281 f.), dass es eben diese Schmalheit der Ackerstreifen ist, welche seit ihrem Bestehen den deutschen Pflug, der nur in Einer Furche geht, zur Vorbedingung hat.

Hier scheint mir ein kleines Missverständniss mit unterlaufen zu sein: das Querpflügen darf man sich nämlich nicht so vorstellen, dass die Furchen des ersten mit denen des zweiten Pflügens sich just rechtwinklig kreuzen müssen. Sagt man dagegen statt Querpflügen Schrägpflügen, so hat man das Richtige getroffen und das Missverständniss behoben. Aber nicht nur das Missverständniss, sondern auch die Unnatürlichkeit, in welche die altdeutsche Ackerbestellung sonst gerathen möchte, denn es ist nicht leicht denkbar, dass die deutschen Bauern im Mittelalter hätten des Schrägpflügens ganz entrathen können.

domo. de qua exit aratrum, VI. solidos denariorum Hamburgensium et III. solidos .... de unaquaque domo. de qua exit hako ....[36] (Anm. s. S. 36).

Darüber werden allerdings noch sehr eingehende Untersuchungen auf dem Geltungsgebiete des deutschen Landpfluges nothwendig sein. Hier sei nur die Thatsache hervorgehoben, dass für das sogenannte Querpflügen breite Ackerflächen zwar erwünscht, aber durchaus nicht nothwendig sind; im Prachiner Kreise z. B. arbeitet nämlich noch heutzutage manchenorts nur der althergebrachte Hakenpflug auch auf sehr schmalen Ackerstreifen und zwar derart, dass die erste Furche schräg links, die zweite schräg rechts und die dritte geradeaus gezogen wird.

Dabei ist die Belastung des Nachbars keine nennenswerthe, weil beim ersten und zweiten Pflügen an dem noch gar nicht bestellten Nachbarsacker beim Wenden kein Schaden angerichtet werden kann.

Vom Querpflügen sagt Mehler, Erste Sammlung der böhm. Ackergeräthe, 1794, S. 158, im Allgemeinen: „Wenn das Feld sehr verraset oder mit Graswurzeln verwachsen ist, so pflegt man es — Tab. 16, Fig. 2 — nach Weise der schiefen Linien mit dem Haken oder mit dem Radlo oder auch mit dem Pärze kreuzweise zu rühren, um die von dem (deutschen) Pfluge nicht vollständig durchgegrabene Erde dergestalt zu heben, dass kein Erdtheil ungepflügt oder unberührt bleibe. Zur Saat wird das Feld (mit dem Pfluge) gepflügt; folglich zur Saat wieder in die vorige Ordnung gebracht."

Nach Mehlers Bild steht die erste Furche senkrecht auf der zweiten. Die Saatfurche durchschneidet beide im Winkel von 45°.

Beim Nachforschen auf deutschem Boden wird es jedenfalls rathsam sein, sich nicht nur an dem Ausdruck Querpflügen, sondern auch an dem Begriffe „Pflug" ja nicht krampfhaft zu halten und nicht ausser Acht zu lassen, dass ausgedehnte Gebiete Deutschlands blockförmige Flureintheilung haben (Meitzen, III, 604 s. v. „Blockförmige Flureintheilung").

Für unsere Frage verspricht die Localliteratur allerdings keine erschöpfenden Aufschlüsse, denn Alltägliches verzeichnet der Einheimische in der Regel nicht. In solchen Dingen sagen Berichte fremder Reisenden ungleich mehr. Und der deutsche Öconom des vor. Jahrh., nur auf Fortschritt bedacht und drängend, hatte folgerichtig für die herkömmliche Bodenbestellung nur Worte des Tadels, bezeichnender Weise für die slawische — speciell die mecklenburgisch-pommersche — nicht selten geradezu schwärmend, wie wir gleich weiter noch sehen werden.

Wie belehrend ein fremder Reisebericht für die Geschichte der nationalen Bodenbestellung sein kann, ersehen wir z. B. aus Georg Silens

Es ist nun die Frage, um die sich alles Übrige dreht: Ist der Unterschied zwischen aratrum und

---

„Bericht von der polnischen Art, den Acker zu bauen und wie das Grabenführen in Ackererde ohne Ungelegenheit kann ersparet werden" („Der kgl. schwedischen Akademie der Wissenschaften Abhandlungen über die Naturlehre, Haushaltungskunst und Mechanik auf das Jahr 1760. Aus dem Schwedischen übersetzt von A. G. Kästner. XXII. Bd. Hamburg und Leipzig. 1762. S. 224—230). Silen sagt u. A.: „Als ich .. 1757 durch Polen reisete und daselbst die Saat von Wasser und Eise frei stehen sah, obgleich man keine Graben geführet hatte, ausser was die grossen Haupt- und Ablaufsgraben waren, ... so wunderte ich mich, dass unsere Vorfahren die ganzen hundert Jahre Krieg in diesem Lande geführt hatten, uns eine so einfache Kunst nicht aufgebracht hatten, die in einem nicht volkreichen Lande soviel Tagewerke zu ersparen dienlich wäre. Hätte mich mein Weg nach Hause geführt ... so hätte ich sicherlich gesucht, einen polnischen Bauernknecht anzuwerben, nur damit bei uns unsere andere Landleute zu beschämen .... Man theile nur seinen Acker mit schmalen Furchen zwo oder drei Ellen breit, wie die Gartenbeete. Es ist bekannt, wie dieses mit dem Pfluge — Silen meint hier Schweden! — bewerkstelliget wird. Man stürzt eine gerade Furche auf, so lang der Acker ist, man wendet um, und ackert eine andere Furche hinaus ...."

„Querwendungen zu vermeiden, die allezeit mit der Ackergeräthschaft schwer zu machen sind, und besonders mit dem Pfluge, wenn er mit mehr als einem Paare Zugvieh geführet wird, haben die Polen die Gewohnheit, nicht an der Furche, die sie hinauf gepflügt haben, gleich wieder hinunterzupflügen, sondern bei jeder Wendung gehen sie 3 oder 4 Furchen vorbei, soviel als die Länge des Gespanns erfordert .... Wenn er bis an das Ende der Furche gekommen ist, sollte er nach unserer Art umwenden und an dem äusseren Rande der nächsten Furche hinunterfahren, statt dessen aber geht er zwo Furchen vorbei und fährt an dem äussern Rande der vierten Furche hinunter .... Ein Mann regieret den (polnischen) Pflug, ein anderer, oder auch ein halbwüchsiger Junge, führet das Zugvieh, welches gemeiniglich zwei Paar sind. Man darf es für kein Nachtheil ansehen, dass man zwei Paar Zugvieh und zween Knechte bei einem Pfluge braucht, denn die Arbeit geht damit so leicht und schnell, dass ich glaube, zween unserer gewöhnlichen Pflüge (Trädestockar) werden in einem Tage nicht mehr überfahren, als ein solchergestallt bespannter Pflug, diesergestalt scheint mir auch der Pflug

hako hier bei den Elbslawen ein hergebracht nationaler? Ist aratrum germanisch, hako slawisch? Oder beide

---

mit dem Rade am nützlichsten, weil ein Mann den Pflug leichter und gewisser regiert, so dass die Furchen gleich und gerade werden und das Zugvieh keine Beschwerlichkeiten daran, dass der Pflug rückt und ungleich drückt, empfindet, wie solches sich ereignet, wenn der Pflug hängt und ungleich auf dem Joche ruht ....“ (a. a. O., S. 227).

Was da Silen über die polnische Ackerbestellung so breitspurig sagt, zum ausgesprochenen Gegentheile zur schwedischen Art, deckt sich vollständig mit Meitzens Schilderung der deutschen Pflugarbeit (Meitzen 1, 275).

Die Richtigkeit aller Prämissen vorausgesetzt, stünden wir da gewiss nicht vor dem Pfluge der Germanen!

Silen setzt a. a. O. S. 227 fort: „.... Ich habe mit Vergnügen in Polen und auch in der Türkei gesehen, wie hurtig das Pflügen auf vorbeschriebene Art geschieht, sodass Leute und Vieh so zu reden im vollen Treiben gehen .... (S. 228:) . .. es ist eine Augenlust das polnische Ackerfeld selbst, im Herbste und Winter zu sehen; diese Felder sehen wie lange, unzählbare Gartenbeete aus. In jeder Furche zeigt sich die aufgehende Saat in 5, 6 oder 7 Reihen, als ob sie gepflanzt wäre, statt der Grenzgraben braucht man zur Absonderung benachbarter Äcker eine kleine grüne Erhöhung — dem Schweden Silen ist der Begriff eines grünen Raines unbekannt — oder einen schmalen Rein, der ungepflügt bleibt. — Beim Aufackern des Brachfeldes bemerkte ich, dass sie quer über die Furchen pflügten und dieses nur mit einem schlechten Grundpflügen, sodass die alte Lage der Furchen noch zu sehen war und beim nächsten Pflügen zur Richtung für das neue Anpflügen diente. Zu diesem Querpflügen aber, welches ich nicht für unumgänglich halte, wird erfordert, dass der Acker ziemlich breit ist. Auch ist dabei in Acht zu nehmen, dass man dieses Pflügen mitten auf dem Acker anfangen muss, wenn er wagrecht liegt, oder auch an der Stelle, wo er einige Vertiefung oder Senkung hat, welche sich dergestalt ohne besondere Arbeit füllen und ebnen lässt.“

Weiter fasst Silen die Vortheile des polnischen Furchenziehens in 18 Alineas zusammen, von denen wir nur einige hervorheben: „.... 2) die auf polnische Art gezogenen Wasserfurchen „erhält man ohne andere Arbeit, als das gewöhnliche Pflügen und der leibeigene polnische Landmann braucht seinen Rücken nicht zu krümmen, und die Erde mit dem Spaten zu erheben .... 5) hat der Landmann solchergestalt desto mehr Veranlassung, seinen Acker durch öfteres Pflügen zu wenden, welches nützlicher ist, weil

germanisch und beide slawisch; mit anderen Worten: hängt der Unterschied überhaupt nur von der Grösse und Boden-

---

das Unkraut dadurch begraben wird und dessen Wurzeln umgewandt werden .... 11) Dadurch, dass diese Furchen bei einem Pfluge (soll wohl heissen einem Pflügen) ihre Stelle verwechseln, und bei dem anderen wieder zurückgeworfen werden, vermeidet man, dass sie nicht allzu hohe Rücken bekommen und die Grunderde an den Rändern nicht entblösst wird, wie bei der Art zu pflügen, nach Ackerstücken (åkertegarnas) in Westmanland zu geschehen pflegt. .... 17) Die Ungelegenheit langer und schmaler Ackerstücke, dass sie nicht können mit Gräben versehen werden, verschwindet leichtlich, wenn man sie mit schmalen Furchen (Silen will augenscheinlich sagen: quer) theilet, da sie .... den Vortheil haben, dass der Ackermann mit dem Pfluge nicht so oft umzuwenden nötig hat .... Diese Art, Furchen zu ziehen, soll auch an einigen Orten in Finnland gebräuchlich sein."

Die so verrufene „polnische Wirthschaft" findet also in dem schwedischen Öconomen den grössten Bewunderer, muss demnach im Vergleiche zur schwedischen eine sehr gute gewesen sein.

Ähnlich spricht Schmeltz, Öcon., hist., topogr. u. biogr. Nachrichten für Öconomen, gesammelt auf einer Reise aus Oberschlesien über Berlin .... durch Polen, Litauen, Weissrussland etc. Leipzig 1791, S. 172.

An die Fingerzeige, welche Silen auch über die schwedische Feldbestellung giebt, schliessen sich Berchs „Anmerkungen über die schwedischen Pflüge" (Der schwed. Akad. d. Wissensch. Abhandlungen auf d. J. 1759, XXI. Bd. Hamburg u. Leipzig 1762, S. 192—214):

Nach Berch (S. 196 f.) „hat in Schweden fast jeder Hauswirth seine eigene Gestalt des Pfluges". Berch theilt die schwedischen Ackergeräthe in vier Classen:

1. Fusspflüge (fot-plogar), die alle einen kurzen Grindel (plog-ås) haben, an welchen das Zugvieh nicht unmittelbar, sondern mit einer Gabeldeichsel oder Gelenke angespannt wird. Ihn zieht meistens nur ein einziges Pferd; die Regulirung des Tiefganges liegt in dem sogen. Kiesan, oder krummen Knie (Stelze), welches am Vorderende des Grindels steckt. Verbreitet sind die „Fusspflüge" an der norwegischen Grenze gegen Norden, so weit der Ackerbau reicht, und hinterwärts in Jemtland, Angermanland, Helsingland, Dalekarlien, Warmeland und Bohuslän.

2. Stockpflüge (stock-plogar), die einen langen Pflugbalken (Grindel) haben, daran zwei Zugthiere unmittelbar angespannt werden und wo die Ursache von dem tieferen oder flacheren Gange des Pfluges zum Theil in der

beschaffenheit des Besitzes ab, um die Nationalität unbekümmert?

Richtung des Pflugbalkens, gegen das Joch des Zugviehes, liegt. Verbreitet sind die Stockpflüge im Inneren Schwedens, in den Ebenen von Upland, Westmanland, Södermanland, Ostgothland, Nerike u. s. w.

3. Walzenpflüge (bult-plog), die mit ihrem Grindel auf einem Radgestell ruhen, das von 3, 4 oder mehr Paar Zugvieh gezogen wird; „die Erhöhung oder Senkung kann nicht anders als hinten geschehen". (Sehr instructiv ausgedrückt! Soll ohne Zweifel heissen: Die Stellung des „Walzenpfluges" kann nicht anders, als durch Keilung des Grindels in der Sattelsterze geschehen.) Sie sind allein in Schonen gebräuchlich, von Dänemark und Deutschland hinübergekommen.

4. Gabelpflüge (gaffel-plog), „die einen ganz anderen Bau, als die vorhergehenden haben, aber von einem einzigen Pferde gezogen werden. Ihr tiefer oder flacher Gang kömmt auf den Gefallen des pflügenden Knechtes an". Sie sind nur in Finnland, welches seither vollständig an Russland gefallen ist, gebräuchlich, daher für das eigentliche Schweden belanglos.

„Die Theile, aus welchen der Pflug besteht, sind: .... Sech .... Schaar .... Streichbrett .... Pfluggestell ...:." (S. 198).

„Die Gestalt der Pflugschaar ist in allen schwedischen Pflügen, den finnischen ausgenommen, fast ein rechtwinkliges Dreieck, wie die Figur VI zeigt, doch so, dass die Schneide nicht eine gerade Linie, sondern etwas abgerundet ist.... Die meisten schwedischen Pflugschaaren haben eine ebene Fläche, aber an einigen Stellen, wie in Bohuslän, ist eine dreieckige Öffnung mitten durch die Schaar, sodass sie eigentlich nur aus einem dreieckigen eisernen Rahmen besteht, denn durch die Öffnung geht ein Rinken von dem Grunde des Pfluges herauf, darin die Schaar mit einem eisernen Riegel befestigt wird. So macht man es auch bei den deutschen Pflügen, und ich glaube nicht, dass man dadurch nur ein wenig Eisen zu sparen suchte, sondern vielmehr, dass man dem losgemachten Erdreiche eine Öffnung lassen will, durch die es an der Seite des Rinkens herunterfallen kann...." (S. 202).

„In Norrland, wo man nur ein Pferd vor den Pflug spannt, und an anderen Orten, wo steifes Erdreich ist, erleichtert man es dem Zugvieh damit . . . dass man das Sech und die Pflugschaar, jedes besonders führt, aber man nietet doch in die Spitze der Pflugschaar ein scharfes Eisen, das man das Schneideeisen (Skär oder Skära) nennt, welches entweder vertical, durch den Pflugbalken aufsteigt oder an die entgegengekehrte Seite des Pflugbalkens genagelt wird" (S. 201).

Etwas deutlicher spricht sich Berch auf S. 198 darüber aus: „. . zuweilen aber ereignet es sich, dass man . . . das Sech vom Pfluge wegnimmt

Gegen das Letztere sprechen immerhin echt deutsche Pflugbilder nicht und man wolle ermitteln, mit was für einem

und es von einem Thiere besonders ziehen lässt, oder auch das Sech an einer anderen Stelle des Pfluges befestigt, dass man wechselweise das Erdreich mit dem Seche zerschneiden, und (mit der Schaar) pflügen kann". — Vgl. Braungart, S. 444 f., Fig. 437, über Ähnliches im Engadin u. Grödener Thal.

Es ist unmöglich, sich eine Vorstellung über die Beschaffenheit der einzelnen schwedischen Pflugarten nach Berchs Bericht zu machen, denn derselbe wird nicht von Pflugbildern, sondern von geometrischen Figuren begleitet, und es ist unfassbar, was für ein Kriterium in der Bezeichnung von Fuss-, Stock-, Walzen- und Gabelpflug sich birgt.

Berch spricht S. 192 f. auch von einem schwedischen „einfachen Pflug, den wir Trädesståk, år; årder, ahl, krok, u. s. w. nennen, (der) der allerälteste ist, weil seine Pflugschaar, die ein gleichseitiges Dreieck ist, keine andere Arbeit in der Erde thut, als ein Schweinrüssel, mit welchem sie auch einige Aehnlichkeit hat, nämlich die Graswurzeln abzuschneiden (— abzuschneiden? m. E. eher auszuhehen, ja nicht abzuschneiden! —) und die Erde zart zu zermalmen. Dagegen halte ich den sonst gewöhnlichen Pflug (plog) für eine neuere Geräthschaft, weil er zu einer doppelten Wirkung eingerichtet ist. Denn dieser Pflug hat wohl mit jenem die Aehnlichkeit, dass beide die Erde öffnen und klein machen, aber statt dass die Schaar des Trädeståk nicht ohne grossen Widerstand den Rasen aufreisst, so öffnet gegentheils eben dieser Theil an dem gewöhnlichen Pfluge, wo er ein rechtwinkliges Dreieck ist, den Rasen leichter, nachdem er mit dem Sech vertical von dem benachbarten ist abgelöst worden, und der vertical und horizontal abgeschnittene Rasen wird noch durch das Streichbrett umgewandt, welches der Trädeståk nicht thut".

Nun, ist der Trädeståk in einer der 4 (3) Pflugarten inbegriffen? Wahrscheinlich nicht, denn seine Schaar wird ausdrücklich als zweischneidig („gleichseitig") bezeichnet (S. 192), während „die Gestalt der Pflugschaar . . . in allen schwedischen Pflügen . . . fast ein rechtwinkliges Dreieck", also einschneidig ist (S. 202). Berch berücksichtigt also den Trädeståk in seiner Aufzählung überhaupt nicht, obzwar dieser augenscheinlich die in Schweden weitest verbreitete Geräthform war; sagt ja doch Silén: In Polen geht die Pflugarbeit mit 2 Joch Zugvieh so schnell, „dass ich glaube, zween unserer gewöhnlichen Pflüge (Trädestockar) werden in einem Tage nicht mehr überfahren . . ." (Abhandlungen . . . XXII, S. 227).

Einige von den Räthseln seines Aufsatzes hat Berch 14 Jahre später aufzuhellen geholfen. In den „Nova Acta Regiae Societatis Scientiarum Upsalensis vol. I. Upsaliae 1783" S. 32—37 veröffentlichte er nämlich unter

Ackergeräthe eine deutsche Achtelhufe im Mittelalter bestellt worden ist. Mit dem Pflugnamen ist die Sache nicht abgethan.

dem stolzen Titel „Methodus investigandi origines gentium, ope instrumentorum ruralium" einen nicht ganz sechs Seiten langen Aufsatz, dem er — und dafür hat er uns zum Danke verpflichtet — auch vier Pflugbilder — Fuss-, Stock-, Walzen- und Gabelpflug — beifügte. Gezeichnet wurden sie nach Modellen, welche „adservantur . . . adhuc in Museo Upsaliensi et haud obscure indicant, omnia aratra Svecana, licet in partibus constitutivis similia, ad quatuor tamen classes distinctas esse referenda" (S. 33).

Der Trädeståkår ist — wie die Bilder zeigen — unter ihnen nicht. Sonst ersieht man aus Text und Bildern, dass das Kriterium, nach welchem Berch die Eintheilung der Pflüge vorgenommen hat, einzig und allein der Pflugbaum, Grindel, abgiebt: Der Fusspflug, weil er auf einer Stelze steht, Stockpflug, weil er einen langen Grindel hat, Walzenpflug, weil sein Grindel auf einem Radgestell ruht, Gabelpflug, weil seine zwei Grindel eine Gabel bilden.

Der „Gabelpflug" (Fig. 4) ist ganz richtig gezeichnet und durch Loudons vortreffliche „Encyclopädie der Landwirthschaft". A. d. Engl. I., Weimar 1827, S. 143, Fig. 90 (Pflugbild aus Osterbothnia, in Russisch-Finnland), beglaubigt. (Eine abweichende, viel einfachere Variante bei Retzius, Finske Kranier, S. 100.) — Loudon sagt von dem Pfluge von Osterbothnia, es wäre „derselbe samnitische Pflug, wie man ihn noch immer in der Umgegend von Benevent in Italien findet". Diese Behauptung hört sich allerdings paradox an; Loudon ist jedoch ein viel zu gewissenhafter und gereifter Forscher und seine Parallele — wenn richtig — für die Socialgeschichte von einer weittragenden Wichtigkeit; es ist dringend geboten, die Sache eingehend zu untersuchen.

Die Form des „Walzenpfluges" ist eine überaus plumpe. Die Schaar entspricht der oben (S. 32) angeführten Beschreibung nicht. Sonst heisst es vom „Walzenpfluge": „aratrum Scanicum (Schonen), a reliquis Svecanis prorsus dissimile: duabus enim instructum est rotis et praeterea adeo vastum et grave, ut quatuor boves vix sufficiant oneri ferendo, nisi addantur saepius totidem equi. Hoc aratrum esse Danicum, unde Scani, una cum pluribus aliis instrumentis, suum congesserunt apparatum ruralem; vel etiam ortum debere Holsatiae adjacenti et Germaniae, nemo non videt. Testatur tamen experientia, hoc instrumentum, ut agris Scaniae adcomodatum, minime transire ad vicinos Svecos" (S. 35).

Um so belehrender ist das Bild des „Stockpfluges" (Fig. 2) und des „Fussfluges" (Fig. 1), die man jedoch erst verstehen kann, wenn man Loudons

Für das Erstere sprechen Petzholdts Wahrnehmungen im östlichen Transkaukasien und Kleinrussland, sowie Silens und

---

Encycl. I, S. 143 zu Rathe zieht: „Den Schwingpflug mit eisernem Streichbrett und von zwei Pferden gezogen, findet man durch ganz Gothland".

Beim „Stockfluge" (Fig. 2) sieht man keine Schaar, sondern einen sehr langen Blechstreifen, der an das gewölbte Streichbrett äusserlich geschweisst ist. In dieser Form ist er vermuthlich als alleiniges Ackerungsgeräth überhaupt nicht anwendbar, weil ihn zwei Pferde in einem halbwegs festen Boden nicht fortbringen könnten. War der fragliche Trädeståkår nicht etwa sein Arbeitsgenosse als Vorpflug, Hakenpflug? Oder diente dieser „Stockpflug" nur als Furchenschleifer zum Aufwerfen von Wasserfurchen im Sinne des Silenschen Berichtes?

Eines ist sicher: Dieser „Stockpflug" und dieser „Fusspflug" sind keine Kehrpflüge; wie reimt sich aber dann diese Thatsache mit Silens (Abhandlungen XXII, S. 226) Worten: Wenn der polnische Pflüger „bis an das Ende der Furche gekommen ist, sollte er nach unserer (schwedischen) Art umwenden, und an dem äusseren Rande der nächsten Furche hinunter fahren, statt dessen aber geht er zwo Furchen vorbei und fährt an dem äusseren Rande der vierten Furche hinunter ...."?

Die einzig mögliche Erklärung aller dieser Widersprüche scheint die zu sein, dass Silens Pflug von Berch gar nicht berücksichtigt worden ist. Berch scheint nur die echten Pflüge mit einschneidiger Schaar haben behervorheben wollen, ohne der Hakenpflüge (Trädeståkår?) zu gedenken, welche als Nebenpflüge des „Stock-" und „Fusspfluges" namentlich die Brachfurche durften zu ziehen haben.

Die Form des „Stock-" und „Fusspflug"körpers ist jedenfalls eine ganz merkwürdige, ohne ein einziges Analogon — so viel bekannt — in ganz Europa.

K. H. Rau, welcher diese Pflugbilder nicht kannte und nur auf die geometrischen Figuren der ersten Abhandlung Berchs angewiesen war, bekundete einen seltenen Spürsinn, indem er ganz richtig die schwedischen Pflüge mit dem persischen (richtiger einem Erzerumer) bei Loudon, (Encykl. I, S. 182, Fig. 121), in dieselbe Pflugkategorie stellte (K. H. Rau, Gesch. d. Pfl. 1845, S. 58, Fig. 66 und 65). Bei dem Erzerumer Pfluge ist ebenso wie bei dem schwedischen „Fusspflug" „die Griessäule wunderlich, zu gleicher Höhe wie die Sterze aufgeschossen und mit ihr durch ein Querholz verbunden". Auch bei dem „Stockpfluge" trifft dies fast vollständig zu.

Berchs „Stockflug" (Fig. 2) hat eine Handhabe; der „Fusspflug" (Fig. 1) hat keine. Wie konnte man mit dem „Fusspfluge" ackern?

Berchs Berichte über Polen und Schweden ebenfalls nicht und dass der Unterschied erst durch die deutsche Colonisation des Ostens entstanden sei, wurde zwar unzählige Mal nachgesagt, aber ein Nachweis kein einziges Mal auch nur versucht.

Im eigentlichen Deutschland sind frühzeitig feste Feldmaasse — zugleich Besitzeinheiten — fast allgemein geworden, es ist daher gar nicht zu verwundern, dass man dort in der Regel nicht nach Pflügen und Haken gezinst hat; man besass eben genauere Ackermaasse; ganz unbekannt war indes das aratrum als Belastungseinheit im eigentlichen Deutschland keineswegs[36a].

Die Frage nach den Ackergeräthen berührt dies freilich nicht im Geringsten.

Auch der Erzerumer hat keine Handhabe: „Der Pflüger steht auf der Pflugschaar, theils um sich fortbewegen zu lassen, theils um die keilförmige Pflugschaar niederzudrücken" (Loudon I, S. 182).

Trifft dies bei Berchs „Fusspflug" auch zu?

Kann man von dem deutschen Karrenpfluge und den schwedischen Schwingpflügen (vorläufig nur nach Berch) einen Rückschluss auf einen germanischen Pflug machen?

Nichtfachmännern sei bemerkt, dass für unsere Frage es ganz nebensächlich ist, ob Karren- oder Schwingpflug, denn die Grindelruhe bildet kein Kriterium!

Die römische Ausgabe v. J. 1555 und die Basler Ausgabe 1567 Olai Magni, Historia de gentibus septemtrionalibus haben zum lib. XIII, cap. III, welches „de praeparatione agrorum" handelt, je ein Pflugbild. In der römischen ist es ein roh gezeichneter einsterziger, undeutlicher, wildfremder Schwinghaken ohne Sohle, vielleicht mit Streifflügeln versehen. Gezogen wird er von einem Pferde. Die Basler enthält dagegen ein vortrefflich ausgeführtes Bild eines auf einem Radgestell ruhenden zweisterzigen Pfluges mit Sech, ausgesprochen zweischneidiger, sehr gewölbter Schaar, Griessäule und vermuthlich auch Streichbrett; wird auch nur von einem Pferde gezogen.

Es ist allerdings die Frage, ob diese Pflugbilder — vom Gespanne abgesehen! — überhaupt nordisch und nicht etwa schweizerisch, bezw. italienisch sind!

[36] Meitzen, Siedelung II, 486.

[36a] Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im M.-A. I, 1. Leipzig 1886. S. 371.

Helmold sagt I, 12: Aratrum slavicum par boum aut unus conficit equus; anders aber I, 87: slavicum aratrum perficitur duobus bobus et totidem equis. Warum bedient sich Helmold, dem der terminus uncus nicht unbekannt sein konnte, des Wortes aratrum?:

Nach zahlreichen Pflugbildern zu schliessen, erforderte auch im eigentlichen Deutschland ein Pfluggespann in der Regel zwei Zugthiere. „Ob es aber überall in Deutschland" — sagt Langethal[36b] — „gebräuchlich war, zwei Pferde vor den Pflug und den Wagen zu spannen, mag ungewiss bleiben; fast scheint dies in Obersachsen weniger üblich gewesen zn sein, weil der Sachsenspiegel das Pferd immer im Singular erwähnt."

Dass Langethals scharfsinnige Vermuthung auch richtig ist, beweist ein zweisterziger, von Einem Pferde gezogener Radpflug (mit Sech, zweischneidiger Schaar und einem riesigen Streichbrett oder vielleicht deren zwei), abgebildet in einer Wolfenbüttler Handschrift aus dem 14. Jahrhundert des Sachsenspiegels[36c].

Die Thatsache, dass der deutsche Pflug unter Umständen dieselbe, in der Regel vielleicht keine grössere Zugkraft als Helmolds aratrum slavicum erfordert hat, macht unsere Frage schwierig; dieselbe kann nur dann einer Lösung zugeführt werden, wenn man die Heteronymität des Wortes aratrum als Geräth und als Landmaass nicht ausser Acht lässt.

„Im Landbuche der dänischen Könige Waldemar II. und Christoph I. sind alle dänischen und deutschen Provinzen nach Mansen, alle slawischen dagegen nach Haken berechnet und ebenso sind im Verzeichniss der Ortschaften auf der Insel Femarn, welche später theilweise mit deutschen Colonisten be-

[36b] Langethal, Geschichte der teutschen Landwirthschaft. II. Bd. Jena 1890. S. 345.

[36c] Reproducirt bei Demmin, Encyclopédie des beaux-arts plastiques. I, 425.

setzt wurde, alle Feldmarken deutscher Dörfer nach Mansen, die aber der slawischen Dörfer nach Haken abgetheilt“[36d].

Warum das?:

Das bäuerliche Einzeleigen der Slawen wurde in der Regel durch je Eine Dziedzine oder durch je Einen Bruchtheil einer durch Erbgang zerfallenen Dziedzine gebildet und weil schon die Grösse einer Dziedzine kein bestimmtes Maass hatte[36e], so wurde dadurch solch eine Mannigfaltigkeit in der Grösse des Einzeleigens gezeitigt, dass man hätte zu einem, für die damalige Besteuerung unbrauchbar kleinen Maassstabe, etwa dem einer virga, greifen müssen, wenn nicht die Wahl des aratrum und des uncus sich von selbst aufgedrängt hätte.

Den Dänen und den Deutschen wurde dagegen das bäuerliche Sondereigen schon im Vorhinein nach einem bestimmten, wenigstens dorfweise ganz gleichen Flächenmaasse, dem mansus, welcher als Wirthschaftseinheit zugleich Ein Pflugland für sich war, zugemessen; hier ist also mansus mit aratrum identisch!

Nach dem dänischen Landbuch steuerten demnach die Dänen und die Deutschen nach dem aratrum, die Slawen nach dem uncus; der Unterschied trägt jedoch einen nationalen Charakter keineswegs und kann dadurch leicht erklärt werden, dass man den deutschen Colonisten mit einem grösseren Sondereigen ausstatten musste, als das slawische durchschnittlich war oder gemacht worden ist.

Kam es zur Theilung eines deutschen mansus und wurden die Theile einzeln bloss durch Haken bestellt, so konnte dennoch der mansus als Belastungseinheit aufrecht bleiben, weil die Belastung auf die Theilgüter leicht zu repartiren war; sonst trat auch auf deutschem Boden unmittelbar das aratrum als Belastungseinheit mitunter auf[36f].

[36d] Langethal II, 66 f.

[36e] Meitzen, Siedelung, II, 259 ff. III, 358 (Lahse), 361.

[36f] Lamprecht, Wirthschaftsleben I, 1, S. 371.

Die slawische Dziedzine hat dagegen eine Belastungseinheit nie gebildet; dazu war sie, wie schon gesagt, in Folge der Undefinirbarkeit ihrer Flächengrösse gar nicht geeignet.

Hier, auf altslawischem Boden, hätte es also jedenfalls, in Ermangelung jedweden ziffermässigen Einzelbesitzmaasses, zu einer fiscalischen Unterscheidung zwischen Pflugland und Hakenland auch ohne die deutsche Colonisation kommen müssen und es wird sich sicherlich einmal beweisen lassen, dass es zu einer solchen schon vor Anfang der deutschen Colonisation thatsächlich gekommen ist.

Der Unterschied zwischen Pflugland und Hakenland ist nicht allein den Elbslawen, sondern auch den alten Grossrussen und sehr wahrscheinlich auch den alten Balkanslawen geläufig gewesen.

In den Bauernacten des äussersten russischen Nordens — Gouvernement Archangelsk — vom 16. und 17. Jahrhundert fand Frau Jefimenko[37] die Bodenbearbeitung anfangs ausschliesslich mit dem Pfluge — s plugom — später zugleich mit der Socha — se sochoj — zuletzt blos mit der Socha bewerkstelligt. Das heisst: die einstigen Wirthschaften, die so gross waren, dass sie ein Pfluggespann erhalten konnten, zerfielen mit der Zeit in Hakenwirthschaften, welche das für den schweren Pflug erforderliche viele Zugvieh nicht mehr aufbringen konnten. Die Socha[38] erfordert in der Regel blos ein Zugthier, auf dem Radgestell[39] deren zwei.

[37] А. Ефименко, Изслѣдованія народной жизни. I. Обычное право. Москва 1884. 8°. (A. Jefimenko, Untersuchungen über das Volksleben.) Davon interessirt uns hier (S. 185—382) der aus der Zeitschrift „Russkaja Mysl" v. Jahre 1884 abgedruckte Aufsatz: крестьянское землевладѣніе на крайнемъ сѣверѣ (Der bäuerliche Grundbesitz in dem äussersten Norden) und zwar S. 202.

[38] In zahlreichen Varianten getreu abgebildet und beschrieben bei Petzholdt, Beiträge zur Kenntniss des Inneren von Russland, Leipzig 1851, und Petzholdt, Reise im westl. u. südl. europ. Russland im Jahre 1855, Leipzig 1864.

[39] Petzholdt, Umschau im russ. Turkestan, Leipzig 1877. S. 9.

Dieselben Verhältnisse setzt eine merkwürdige Stelle voraus in der altrussischen, in einer sehr späten Abschrift des 15.—16. Jahrhunderts[40] erhaltenen Übersetzung eines vermuthlich bulgarischen apokryphen Exodus:

Farao befahl, jedes Kind der Israeliten zu tödten. Die Israelitinnen schlugen sich daher aus der Stadt in die Felder, wenn sie gebären sollten. Die Ägypter gingen ihnen nach, um die Kinder zu fassen. Nachdem jedoch auf Gottes Befehl sich die Erde immer aufthat und die Kinder schützend einschloss, durchzogen die Ägypter ihre Pflüge und Haken — — idjachu po plugy i po rala svoja — das heisst auf deutsch: ihre Pflug- und Hakenhufen, ohne die Kinder finden zu können.

Diese aus sehr entlegenen Gegenden stammenden Belege machen es unwahrscheinlich, dass der Unterschied zwischen aratrum und hako, Pflug und Haken, plug und (o)ra(d)lo ein nationaler, dass aratrum als solches deutsch und hako als solcher slawisch wäre.

Während J. Grimm seine Grammatik schrieb, wurde der Gegenstand gerade erörtert. Sehr hypothetisch wurde damals die Meinung geäussert, Pflug sei deutsch, Haken slawisch[41].

Unter dem frischen Eindrucke der Erörterung Kruses und sich auf denselben berufend, schreibt J. Grimm 1831[42] u. A.: „. . . . . es ist noch zu bedenken, ob pflug der älteste und echte deutsche ausdruck für den ganzen begrif sei? zwar nimmt man richtig an, dass ihn slavische und litth. völker mit dem werkzeug erst aus Deutschland überkommen haben[41] . . . . doch

[40] Памятники отреченной Русской Литературы, собраны а изданы Ник. Тихонравовымъ. (Denkmäler der apokryphen russischen Literatur, gesammelt u. herausgegeben von Nik. Tichonravov.) I. St. Petersburg 1863. S. 234.

[41] Archiv für alte Geographie, Geschichte und Altherthümer insonderheit der germanischen Völkerstämme, herausg. v. Fr. C. H. Kruse. I. Bd. Leipzig 1822. S. 110. — Deutsche Alterthümer, oder Archiv für alte und mittlere Geschichte, Geographie und Alterthümer . . ., herausg. v. Fr. Kruse. II. Bd., 2. Heft. 1827. S. 56.

scheint er auch den Deutschen zugeführt. da pflug aus keiner deutschen wurzel abgeleitet werden kann und die deutschheit aller anlaute P, PF verdächtig ist. Dazu kommt, dass Gothen und Angelsachsen das wort nicht kennen. .... Aus dem goth. arjan (arare) ist das altsächsische fem. erida (aratrum, eigentlich aratio) .... gebildet ...., so haben auch die slavischen sprachen von orati (arare) ein neutr. oralo, mit aphäresis serb. ralo, böhm. radlo gebildet, das ihnen den alten einfachen pflug, im gegensatz zu dem aus Deutschland eingeführten, bezeichnet."

Bei dieser Erklärung verblieb J. Grimm nicht; seine sprachwissenschaftliche Feinfühligkeit vertrug sich nicht auf die Dauer mit Kruses Ausführungen: er schaltete sie aus seinem Beweismateriale 17 Jahre später aus und schrieb 1848[43] u. A.: „.... wenn nun für aratrum ahd. pfluoc, nhd. pflug, nnl. ploeg, altn. plôgr, schwed. plog, dän. plough (altengl. plow) gelten, und man weiss, dass die anlaute PF, P der undeutschheit verdächtig sind; so scheinen diese wörter entlehnt aus sl(avisch) ploug", russisch plug", böhm. pluh, poln. plug, litth. plugas, alban. πλιούαρ, obgleich sehr früh, da schon die lex Roth. 293 sagt: si quis plouum .... aut aratrum alienum scapellaverit .... Gothen und Angelsachsen blieb der Ausdruck noch fremd ...."

Das Wort ist gemeinslawisch[44], während es gemeingermanisch nicht ist.

Vom Slawischen hergeleitet, klingt plug an das altslawische plu-ti (schwimmen, schiffen), ahd. flawen, fluot, griech. πλυ (πλοῖον, navis) an. Eben dieser Anklang hat J. Grimm dazu veranlasst, die Slavität des Wortes als wahrscheinlich zuzugeben, nachdem auch das Wort ἄροτρον, aratrum, slawisch (o)ra(d)lo, dem aritra (= Schiff. Ruder) des Rigveda entspricht.

[42] J. Grimms Deutsche Grammatik, III. Theil. Göttingen 1831. S. 414 f.

[43] J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache, I. Leipzig 1848. S. 55 f.

[44] Miklosich, Etymologisches Wörterbuch der slav. Sprachen, 1886, S. 252 meint, das Wort sei unbekannten Ursprungs.

Nun fügt es sich gewiss merkwürdig, dass auch der Wessel, der Localname des linksrheinischen, vom deutschen Pfluge grundverschiedenen Ackergeräthes[45], dieselbe Etymologie zulässt. Seine Schaar hat nämlich genau die Form eines Ruders. Ruder heisst aber in allen slawischen Sprachen weslo (poln. wiosło)[46].

Das Anklingen an das Slawische wird sich hier vielleicht als ganz zufällig und nichtssagend herausstellon: dennoch war

---

[45] Es ist dies ein vorzügliches, am linken Rheinufer von Kreuznach bis nach Belgien (Meitzen, Siedelung I, 280) allgemein gebräuchliches und die ganze Bodenbestellung besorgendes, am Hunsrück unter dem Namen Hunspflug und weiter nach Nordwesten als „Der Kölner Wessel" bekanntes Geräth.

Abgebildet und genau beschrieben bei Göriz, Über Flandrische und Brabanter Pflüge, Karlsruhe und Freiburg 1842, Taf. II, Fig. 23, S. 6—7. — Braungart, Taf. 45, Nr. 461. — Meitzen, Siedelung, I, 280. — Unser Bild Fig. 17.

Seine Ähnlichkeit mit einigen römischen Pflügen bezieht sich nur auf die äussere Form des Skelettes, die auch fast allen griechischen, einigen slawischen, kaukasischen, ja sogar siamesischen Pflügen gemeinsam ist. Grindel und Säule bestehen zusammen bloss aus Einem gekrümmten Holze; ebenso bilden Sterze und Sohle zusammen gleichsam nur Ein Ganzes. Sterze und Sohle werden aus 1—2 Zoll dicken Brettern gefertigt, sodass der Wessel sehr leicht ist und gewöhnlich nur von Einem Zugthier gezogen wird.

Sein Charakteristikon ist jedoch die langgestielte, schräg im gekrümmten Pflugbaum, ja nicht in die Sohle verzapfte Schaar, wie sie in Europa, soviel bisher bekannt, nur slawischen Ackergeräthen eigenthümlich ist und in Verbindung mit dieser Pflugkörperform bloss noch beim Mecklenburger Haken und dem südböhmischen nákolesník vorkommt.

[46] Wort und Geräth könnte vielleicht von den sarmatischen Colonisten, deren Ausonius Eingangs seiner „Mosella" erwähnt: ... arvaque Sauromatum nuper metata colonis ..., her sein. Dass diese Sarmaten Slawen waren, vermuthet auch Marjan, Rheinische Studien. IV. Heft. Aachen 1884, S. 13 ff.: Slavisches auf dem Hunsrück. Vgl. Lamprecht, W.-L., I, S. 152.

Nach G.—f. Prat, Histoire de la ville ... d'Arlon. Arlon 1872. I, S. 89. Atlas. pl. 64, bringen Baumeisters Denkmäler des klassischen Alterthums, 1885. I, 14, ein römisches Reliefbild eines Pflügers

ich der Meinung, es nicht unterdrücken zu dürfen, zufrieden, wenn es mir glücken sollte, dadurch eine befriedigende Deutung

von einem Grabmonument aus Arlon im Belgisch-Luxemburgischen, welches Monument im Jardin Binsfeld zu Luxemburg seine Aufstellung noch mit anderen gefunden hat. Der Arloner Stadtbibliothekar, Herr Henri Knops, hatte die Freundlichkeit, mir folgendes darüber mitzutheilen:

„J'ai consulté le successeur de M. Prat à la conservation de notre institut archéologique. Il me dit que pour lui cette pierre n'existe plus à Luxembourg; il est à peu près certain qu'elle a été, comme tant d'autres, dénaturée, détruite et mise ensuite dans la maçonnerie d'une église à Luxembourg.

M. Prat en tenait le dessin d'un jésuite archéologue, qu'il avait pris avec d'autres avant la destruction générale, en hâte et d'après l'opinion d'ici, sans un souci bien profond de l'exactitude des détails."

Das Arloner Pflugbild (bei uns Fig. 15 und 16) gehört zu den allerwichtigsten und kostbarsten bekannten Darstellungen, es ist daher sehr wünschenswerth, nichts zu unterlassen, was zu seiner neuerlichen Auffindung führen könnte. Die Zeichnung scheint mir eine ziemlich treue zu sein, denn ich glaube, alle seine Bestandtheile mit Zuhilfenahme — so paradox es auch klingen mag! — des heutigen südböhmischen Hakenpfluges „nákolesník" richtig analysiren zu können.

Der Pflug ist im Skelett dem Wessel ausserordentlich ähnlich, die den Wessel charakterisirende Schaar zeigt er jedoch nicht. Vorausgesetzt, dass das Relief richtig modellirt und Prats Abbildung dennoch treu ist, so wäre es immerhin denkbar, dass die Sarmaten gerade diesen Pflugkörper, wenn nicht am Niederrhein eingeführt, so doch vorgefunden haben, ihn mit einer ruderartigen nach slawischer Weise langgestielten Schaar versahen und zum Unterschiede von ihren anderen Pflugarten weslo (= Ruder) benannten.

Zu diesen anderen Pflugarten der linksniederrheinischen Sarmaten gehört vielleicht „ein dem Pärzhaken bei Saaz in Böhmen sehr nahe stehendes Pfluginstrument vom Vogesensandsteingebirge der Sickinger Höhe in der Rheinpfalz", abgebildet und so beschrieben bei Braungart, Fig. 432, S. 423.

Die Strassburger deutsche Ausgabe des Petrus de Crescentiis Opus ruralium commodorum (New feldt vnd Ackerbaw) vom Jahre 1602 enthält ein künstlerisch vollendetes Bild eines für den ersten Blick wildfremden Ackergeräthes, das bei dieser meisterhaften Zeichnung unmöglich eine Phantasie sein kann. Hamm, Pflug und Pflügen (Landwirthschaftliches Wochenblatt des k. k. Ackerbauministeriums, II. Wien 1870. S. 460), nennt es, der Himmel weiss warum, einen „sächsischen Pflug aus dem 16. Jahrh.".

des Wortes Wessel durch andere Forscher provocirt zu haben[46a].

Braungart, Fig. 28, S. 23, geht noch weiter und nennt es: „sächsischer Beetpflug aus dem 16. Jahrh., es ist in allen Theilen schon der vollendete heutige Pflug und sein Streichbrett zeigt bereits eine gewisse Wölbung."

Merkwürdig! Das Geräth hat überhaupt kein Streichbrett und ist dem heutigen Pflug nicht im geringsten ähnlich. Dagegen sieht man an dem Bilde deutlich ein langgestieltes, in der zu einer Gabel (= die beiden Sterzen) sich verjüngenden Griessäule schräg eingezapftes, ohne Zweifel ruderförmiges Schaar, welches auf einer, aus dünnem Brett geschnittenen, hinten sehr hohen, nach vorne spitz auslaufenden Sohle, wie beim Wessel, gepolstert ist. Dieses Geräth und der heutige Wessel sind bloss zwei Varianten einer und derselben Pflugart und verhalten sich — wie wir weiter sehen werden — zu einander genau so, wie in Südböhmen der nákolesník zur plužice. — Die Treue des Pflugbildes vom Jahre 1602 geht so weit, dass man deutlich sieht, wie der Pflüger das Geräth nach jener Seite neigt, wohin er die Scholle umlegen will.

[46a] Von hochansehnlicher Seite wird mir während des Druckes bedeutet, Wessel sei die ripuarisch-fränkische Aussprache von Wechsel (-pflug). Damit stimmt allerdings wessel, wesselbanc, wesseller bei Lamprecht (WL. II, 268) überein.

Auch K. H. Rau (Gesch. d. Pfluges, 1845, S. 88) erklärt Wessel = Wechselpflug.

Vielleicht irre ich mich, wenn ich vermuthe, dass der terminus „Wechselpflug" ein rein wissenschaftlicher und ebenso wie z. B. Hang-, Wende-, Kehrpflug ein neuerfundener ist; volksthümlich scheint er mir nicht zu sein, in welchem Falle dann der Anklang des Wortes „Wessel" (als Benennung für den Hunspflug) an das Wort „Wechsel" ebenfalls zufällig und nichtssagend wäre.

Man bedenke nur, dass beim „Wessel" gar nichts reales gewechselt wird, sondern dass man mit demselben den Erdstreifen die eine Furche hin nach rechts und die andere her nach links, also abwechselnd nach rechts und links stürzt, je nachdem man das bewegliche Streichbrett an die rechte oder an die linke Seite des Wesselkörpers einfügt. Der terminus „Wechselpflug" ist demnach ein ganz unzutreffender und ist aus der öconomischen Wissenschaft auch schon verschwunden.

So unreale Namen giebt das Volk seinen Geräthen nicht.

Schliesslich wäre eine Abkürzung „Wessel" aus „Wechselpflug" nicht unbedenklich.

In der nächsten Nachbarschaft der Heimath des Plinianischen plaumoratum, in Südtirol, „nennen die Deutschen die echten Pflüge ‚Aádl'" [47], eigentlich — wenn man näher zusieht — sämmtliche ihre Ackergeräthe, ob Pflug, ob Hakenpflug [48].

Es sind dies wenig abweichende Varianten Einer Geräthform, welche von Tirol durch ganz Kärnthen bis nach Obersteiermark [49] verbreitet ist und mit der Gruppe der mittelböhmischen Rádlo zu den Hauptrepräsentanten der allslawischen Ralo-Familie gehört.

Der slawische Kärnthner nennt sie oralo, der Deutsche Kärnthens und Steiermarks arl.

Nach J. Grimm [50] „könnte arl zwar dem slavischen oralo, ralo, aratrum nachgebildet sein, ihm aber auch von alter Zeit an entsprechen und der deutschen Wurzel arjan zufallen . . . "

Sprachlich ist J. Grimms Ansicht selbstverständlich unanfechtbar, sachlich jedoch nicht anzunehmen, dass in Kärnthen, einem schmalen, langgestreckten Lande, durch welches der Länge nach sich die heutige deutschslawische Sprachengrenze schlängelt, es möglich sein könnte, der lautlich dem gemeinslawischen ganz gleiche, rein locale deutsche Name eines und desselben Alltagsgegenstandes müsse nicht desselben, sondern könnte eines ganz anderen Ursprunges sein.

Wenn in Kärnthen, einem einst ganz slawischen, seither zum grossen Theil deutsch gewordenen Lande, derselbe Gegenstand von dem Slawen oralo und von dem Deutschen arl genannt wird, dann ist die Möglichkeit eines zweifachen Ursprunges keineswegs einleuchtend, zumal das Wort arl nur auf die oben angeführten, einst entweder slawischen oder an dieselben un-

[47] Braungart S. 13.

[48] Braungart Fig. 443—445, S. 496, Zeile 13—14.

[49] Hlubek, Die Landwirthschaft des Herzogthums Steiermark. Festgabe. Graz 1846. Taf. I. Fig. 2. S. 56.

[50] Grimm, Deutsches Wörterbuch I, 551.

mittelbar anstossenden Gegenden beschränkt und sonst den Deutschen unbekannt ist.

Arl kommt freilich auch schon — aber auch erst! — im Mittelhochdeutschen vor, hier muss jedoch vorerst genau die engste Landsmannschaft der betreffenden Quellen festgestellt und die aus Südtirol, Kärnthen und Steiermark etwa herrührenden als nicht beweiskräftig im Vorhinein ausgeschieden werden.

Man sehe zu, wieviel übrig bleibt!

Deshalb ist auch Miklosichs Erklärung des mittelhochdeutschen „arl aus ar-tla“ [51] abzulehnen, wie es auch Lexer thut, welcher im Jahre 1862 Grimms erste Ansicht ohne Bemerkung abgedruckt hat [52], im Jahre 1885 aber wegliess und über die Herkunft des Wortes bloss: „aus slav. aralo?“ sagt [53].

Oralo entspricht aber dem aritra (= Schiff, Ruder) des Rigveda [54]).

Sind unsere Ausführungen richtig, dann verbindet sämmtliche deutschen Namen für Ackergeräthe: Pflug, [Wessel], Arl, ein und dieselbe Metonymie, vom Schiff, Ruder her.

„Die Ausdrücke Pflug und Ruder, pflügen und rudern oder schiffen sind Homonyma und daher lateinische Redewendungen wie arare mare, arare aquas; sulcare undas rate, sulcare vada carina und vieles andere derartige in slavischen und urverwandten Sprachen“ [55].

Bei der vorschnellen Annahme, der „Pflug“ sei von den Deutschen an die Slawen gekommen, hat man ausser Acht gelassen, dass die Gebiete des deutsch-rechtlichen Einflusses nicht

[51] Miklosich, Etym. Wörterbuch d. slav. Sprachen. Wien 1886. S. 225.

[52] Lexer, Kärntnerisches Wörterbuch. Leipzig 1862. S. 8 f.

[53] Lexer, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch. Leipzig 1885. S. 8.

[54] Grimm, Geschichte der deutschen Sprache, I. 1848. S. 56.

[55] Krek, Einleitung in die slavische Literaturgeschichte, 2. Aufl. Graz 1887. S. 114. Linguistisch wird unsere Frage in diesem inhaltreichen Buche, welches ungleich mehr enthält, als sein Titel erwarten lässt, am eingehendsten behandelt.

zugleich Gebiete des deutschen Pfluges sind. Und nicht bloss auf deutsch-rechtlichem, sondern sogar auf national-deutschem Gebiete herrscht im Westen der nichtdeutsche Wessel, im Nordosten der nichtdeutsche Mecklenburger Hakenpflug und im Südosten die nichtdeutsche Arl.

Und ein Geräth, welches trotz seiner anerkannten Vorzüglichkeit so grosse, seit vielen Jahrhunderten nationaldeutsche Gebiete unerobert liess, soll — indem plug gemeinslawisch ist — die ganze weite Slawenwelt erobert haben?

Somit glauben wir, alle bisher geäusserten Bedenken gegen die slawische Herkunft des Wortes Pflug weggeräumt zu haben.

Ist dies gelungen, dann kann die ausserordentliche Feinfühligkeit nicht genug angestaunt werden, mit welcher J. Grimm die anfangs auch von ihm angenommene vorgefasste Meinung Anderer schliesslich aufgegeben und den Sachverhalt in selbständiger Auffassung richtig erkannt hat.

In re hatten die Deutschen, bevor sie das Wort Pflug aufgenommen, auch noch andere Pflugnamen und dementsprechende — vom Pfluge grundverschiedene — Ackergeräthe.

Auch über diese Thatsache hat J. Grimm a. a. O. in genialster Weise vorgedacht.

* * *

Die Geschichte der süd- und westeuropäischen Ackergeräthe ist nicht in letzter Reihe deshalb eine — um mit L. v. Rau zu reden — „sinnverwirrende", weil die hergebrachten Bildwerke zum grossen Theil unzuverlässlich, unrichtig, irreführend sind. Man möge nicht vergessen, dass es dem Darsteller in der Regel nur um ein Decorationsobject zu thun und für ihn die Treue des Pfluges ganz nebensächlich war. Darin sind die alten und die neuen Künstler einander ganz gleich und archaisirende Gelehrte haben zur weiteren Verwirrung auch ihr Scherflein redlich beigetragen [56]. —

[56] Einige Beispiele:

Ginzrot (Die Wägen und Fuhrwerke der Griechen und Römer und anderer alten Völker. I. München 1817, S. 34) bringt einen Pflug von einem

Der slawische, namentlich der böhmische Boden quält den Forscher mit solchen Schwierigkeiten nicht. Hier braucht man

---

Relief einer colossalen Ceresbildsäule, gefunden auf Magnesia bei Meliaes. Für Ginzrot wurde das Pflugbild von einem Einheimischen, einem hohen kirchlichen Würdenträger, mit der Versicherung besorgt, „dass man sich in jenen Gegenden heutigen Tages noch einer Art Pflüge bediene, welche diesem ähnlich seye".

Dieses Pflugbild fehlt seitdem in keiner Pfluggeschichte (bei Rau, Fig. 56; Braungart, Fig. 8c) oder griechischen Archäologie. Dennoch ist es ganz falsch, weil unmöglich. Müsste ja doch die aufgebrochene Scholle durch diesen „Pflug" nicht zur Seite geschoben, sondern in einen förmlichen Kasten aufgesammelt werden. Schon Ginzrot (S. 36 F.) erschien es bedenklich. Vergleicht man jedoch dieses Curiosum mit einem noch heute in Thessalien arbeitenden und bei Gos, L'agriculture en Thessalie. Paris 1884, S. 72 abgebildeten Pfluge, so findet man die Identität beider sofort und lernt staunen, wie virtuos ein formenblinder Künstler einen lebensvollen Gegenstand verschrauben kann, ohne einen einzigen Bestandtheil wegzulassen.

Noch schauderhafter ist ein Votivbild mit der Widmung: „Dem Andencken Josephs des II. Römischen Kaysser, der im Jahre 1769 den 19. des August Monath zur Ermunterung des Fleisses und Verherlichung der nützlichsten aller Künste mit eigener Hand den Pflug durch dieses ganze Joch ackers lenkte. Mit Einverständnuss der Stände von Mähren geweieht von Joseph Wentzel Fürsten von Lichtenstein." (Ein Abdruck eingeklebt im Cod. ms. XV, E. 2 der Univ.-Bibl. Prag.)

Erstaunlich sind die Pflugbilder, welche die Ausgaben Hesiods und Vergils aus dem 16. Jahrh. begleiten. So bringt die Strassburger Ausgabe Vergils vom Jahre 1502 Pflugbilder, an denen die Schaar vor den Rädern sitzt! Nach diesen Bildern wurden Modelle für das Museum einer landwirthschaftlichen Hochschule hergestellt, dieselben dann bei Braungart abgebildet (Fig. 2a, 6d) und grundgelehrte Männer zerbrechen sich jetzt den Kopf, wie man mit solchen Pflügen hat ackern können!

Nicht nur Museen, auch ethnographische Ausstellungen enthalten mitunter wahre Perlen von Unrichtigkeiten, die geradezu unverantwortlich wären, wenn man sie nicht durch den unbeugsamen Trieb des darstellenden Künstlers, zu fabuliren, entschuldigen müsste. So stand die überreiche čechoslawisch-ethnographische Ausstellung in Prag vom Jahre 1895 unter dem Zeichen zweier prachtvoller Nationalpflüge, von denen der eine, der südböhmische, ebenfalls ein vollendetes Kunstwerk sein mag, als Modell jedoch eine Mystification ist.

nur in die unerschöpfliche Fülle des pulsirenden Lebens zu greifen[57] (Anm. s. S. 51) und die überlieferten Bildwerke mit Hilfe der noch vorhandenen activen Originale auf ihre Echt-

Das sind dann unsere Quellen! Seien wir jedoch bescheiden in unseren Recriminationen den Pflugkünstlern gegenüber, denn was von ihnen Gutes übrig bleibt, verderben wir, die Pflugforscher. Ein Beispiel: Gori, Musei Etrusci tomus II 1737, tab. 200, pag. 438, bringt eine prächtige Bronzegruppe: Arator Etruscus. Anathema Cereri. Olim Arretii inventum, nunc exstat in Museo Collegii Romani Societatis Jesu, translatum a Museo Ficoronii, qui peraccurate delineatum ad me humanissime misit. Nach Gori wurde die Gruppe unzählige Mal wiedergegeben, aber fast überall anders. Inwiefern richtig der Pflug selbst wiedergegeben ist, vermag man aus Ginzrots wahrscheinlichen Autopsie (S. 33, Anm. 2, Tafel III, Fig. 2; hier wird die Gruppe als ein Relief bezeichnet) ermessen. Das runde Pflughaupt selbst schien Ginzrot „mit einer eisernen Sohle belegt und mit zwey Ringen befestigt zu seyn". Seitdem wurden wiederholt Pflugschaaren gefunden, welche zu Goris Abbildung, die Ginzrot unbekannt blieb, vortrefflich passen, und Ginzrots „eiserner Sohle" entsprechen. Es ist daher klar, dass der Arator Etruscus vom Künstler in Erz getreu modellirt und von Gori getreu wiedergegeben worden ist. Eine zweite, von Ginzrot und Gori unabhängige, ganz richtige Zeichnung Lasteyries bringt Loudon, Encykl. der Landwirthschaft. I. Weimar 1827, S. 7.

Das Gesagte als richtig vorausgesetzt, wäre dieser, wie es heisst, vorrömische Haken eines der vollendetsten unter den bekannten Ackergeräthen: An einem runden, schräg unter einem Winkel von etwa 45° auslaufenden massiven Pflughaupt wird eine bewegliche hohlgebogene Schaar durch zwei rund umlaufende Bänder rückwärts festgehalten. Sie lässt sich augenscheinlich höher oder tiefer stellen, je nachdem tief man ackern will; sie lässt sich aber auch um das runde Pflughaupt nach links oder rechts drehen, je nachdem man die Scholle nach rechts oder links umwenden will. Diese Schaar ist Sech, Schaar und mit dem Haupte zusammen auch Streichbrett in Einem Stücke.

Der „Herodot des Pfluges", Mongez, beschreibt in seinem Mémoire sur les instruments d'agriculture des anciens. I. Sur les Charrues (Mémoires de l'Institut Royal de France. Classe d'histoire et de littér. ancienne. II. 1815, p. 616—665) unter Berufung auf Goris Reproduction ganz richtig diesen Haken (S. 631: „.... charrue .... qui a un manche ajouté et un soc fixé au sep avec deux forts liens"), das begleitende Bild (Fig. 18) ist jedoch ein ganz falsches: Das runde Pflughaupt ist hier viereckig, die Schaar ist ganz weggelassen, die sie festhaltenden Bänder sind

heit zu prüfen oder bei dem geringsten Zweifel bis auf Weiteres am besten ganz unbeachtet zu lassen.

So ziemlich alle volksthümlichen Ackergeräthe des slawischen Kleinbauers haben dem deutschen Pfluge gegenüber das Gemein-

---

jedoch stehen geblieben. Um Mongez' Worte kümmert sich kein Mensch weiter, aber das Trugbild dient fortan mit als Unterlage der Pflugforschung. K. H. Rau bringt es unter Nr. 9 und bei Braungart ist es (Fig. 2 c) als Holzbrett wunderbar ausgeführt. Wozu die zwei Bänder da sind, danach zu fragen ist ausser K. H. Rau (S. 21) Niemandem eingefallen.

Ein anderes Beispiel:

Auf die Treue seiner Pflugbilder hat der schlichte Mehler in seiner „Landwirthschaft des Königreichs Böhmen" (Prag und Dresden 1795) die grösste Sorgfalt angewendet und alle nach niet- und nagelfesten Modellen zeichnen lassen. Beim Filigranmodell des vielbewunderten böhmischen Hebelhakens barst ihm jedoch die Griessäule der Länge nach und der ahnungslose Zeichner hat sie auch so abgebildet (Mehler, I, Tab. XII, Fig. 3). Braungart (S. 398, letzte Zeile) las zu alledem bei Mehler (I, S. 111) statt Tab. 11 (XI), Fig. 1 irrthümlich Tafel 2 (II), Fig. 1 und wurde dadurch auf ein unrichtiges Bild, das des Tetschener Radpfluges, mit einschneidiger Schaar, geführt; durch eine stilistisch ungeschickte Anmerkung Mehlers (Mehler, I, S. 86, Anm. 2) noch weiter beirrt, machte er aus einem und demselben Geräth, dem „Hebelhaken, welcher auch als ein Pflug gebraucht werden kann" (Mehler, I, S. 111, Tab. XI, Fig. 1, XII, 3) zwei Geräthe, einen Hebelhaken und einen Hebelpflug. Vor diesem vermeintlichen Unterschiede, den er auf Mehlers Bildern begreiflicherweise bestätigt nicht finden konnte, stand er rathlos da, übernahm daher in seiner Wiedergabe (Fig. 423) — um ja nicht zu irren — auch die — gesprungene Modellgriessäule! Dafür liess sein Zeichner einige Niete und Nägel, ohne welche das Geräth auseinanderfallen müsste, hinweg.

Die Erfahrung lehrt, dass solche anfänglich unscheinbaren Versehen, vor denen auch der vorsichtigste Forscher nicht gefeit ist, aus einem Buche in das andere wandern, von Ort zu Ort um je ein neues Anhängsel reicher, bis Jemand sich findet, welcher die Anhängsel in ein System bringt. —

Es ist keineswegs leicht, auch das einfachste Ackergeräth getreu abzubilden, ohne es während des Zeichnens vor sich stehen zu haben. So hat Braungart nur nach einer flüchtigen Skizze ein, wie er (S. 408) selbst bekennt, unrichtiges Bild des Nákolesnik von Wittingau zu Stande gebracht. Dasselbe, Fig. 424, ist jedenfalls als irreführend zu streichen und statt desselben unsere Abbildung, Fig. 13 zu setzen.

same, dass die Function des Instruments nicht gezweitheilt ist. Da giebt es kein Sech und keine Schaar, sondern eine Sechschaar, welche allein den Rasenstreifen zu schneiden, zu heben und zu stürzen hat. Dadurch ergiebt sich ihre Lage von selbst: sie darf weder senkrecht, wie das Sech, noch wagrecht, wie die deutsche Schaar sitzen, sondern muss die Mittellage, 45—30°, einnehmen, daher nicht in der Sohle, soferne eine überhaupt vorhanden ist, sondern oben im Grindel oder in der Griessäule befestigt, daher sehr lang gestielt sein. Während beim deutschen Pfluge die thätigen Bestandtheile, Sech, Schaar, Streichbrett, hintereinander gestellt sind, liegen beim slawischen Geräth die Träger der correspondirenden Thätigkeit mehr übereinander.

Der deutsche Pflug ist mit der Quadratform seines Körpers nothwendig verknüpft, eben weil er vielleicht seine Entwickelung auf dieser Körperform durchgemacht und seine Vollkommenheit erreicht hat[58]. Die slawischen Ackergeräthe sind dagegen an Eine Form des Pflugkörpers nicht gebunden, sondern — soweit bekannt — auf drei Formen vertheilt, die man etwa als

A: Haken.
B: Hakenpflug.
C: Pflughaken

benennen könnte.

Aus dem Gesagten, das übrigens durch weitere ungezählte Belege bereichert werden könnte, folgt die weise Lehr:

Jedes Pflugbild, mag es von wem immer herrühren, ist vorerst auf das Genaueste zu prüfen, bevor es als beweisfähig angesehen werden kann.

[57] Braungart fand während seiner „zweijährigen Reise durch fast alle Theile Böhmens“ (S. 399) eine Mannigfaltigkeit von Pflugformen, „wie sie Böhmen fast zu einem Museum der Ackergeräthe machen“ (S. 411).

[58] Dass auch Geräthe ganz anderer Körperformen zu ächten Pflügen durchaus volksthümlich sich ausgestalten lassen, zeigt der schon erwähnte Ssaban der Mordwinen (Lepechin, Tagebuch I, S. 76, Taf. III), die Socha des Gouvernements Wjatka (Petzholdt, Beiträge, S. 100, Fig. 16 und Petzholdt, Umschau, S. 9) u. A. m.

Die zur Form **A** gehörigen Geräthe heissen — soweit sie gabelförmig sind — in Polen und Russland socha (in Preussen Zoche[59]). In Böhmen blieb der Name bezeichnender Weise an der fast verticalen einzigen Pflugsterze des südböhmischen nákolesník-plužice und der mittelböhmischen Abarten des rádlo haften.

In Böhmen ist die A-Form durch zwei Geräthe vertreten, den nordostböhmischen, nur den deutschen Namen führenden hak — einen Schwinghaken — und den nordwestböhmischen Radhaken percák, deutsch Pärzhaken, welcher Name augenscheinlich aus dem italienischen percegato entstanden ist[60]. In der Umgebung von Taus wird er krahulík (= Sperber) genannt.

Das Wenige, was Mehler[61] vom hak weiss und abbildet, beschränkt sich auf eine einzige — die einfachste — Varietät, den Trautenauer Schwinghaken (unser Bild Fig. 5).

Man bedient sich seiner — nach Mehler S. 126 — in sandigen und anderen leichten Böden zum Brachen, Wenden, Rühren und zur Saatackerung. Ist die Schaar gerade gestellt und wird der Haken aufrecht gehalten, dann theilt

[59] Russische Sochy abgebildet und beschrieben bei Güldenstädt, Reisen durch Russland II, St. Petersburg 1791, Fig. 46 ff. Petzholdt, Beiträge zur Kenntniss des Innern von Russland, zunächst in landwirthschaftlicher Hinsicht. Leipzig 1851. — Petzholdt, Reise im westlichen und südlichen europäischen Russland im Jahre 1855. Leipzig 1864. — Braungart, Ackerbaugeräthe. 1881. Fig. 33 ff., S. 162 ff., wo auch eine reiche, mir derzeit zum Theil unzugängliche Literatur angeführt ist.

[60] Der Pärz war nämlich ursprünglich gewiss auch ohne Radgestell, ein Schwinghaken. Solche, wenn auch von einer ganz anderen Form, nannte man in Norditalien (Le vinti giornate dell' Agricoltura et de' piaceri della villa, di M. Agostino Gallo. Neuer Abdruck, Venetiis 1615, drittes Pflugbild) percegato, von pertica, Stange.

[61] Mehler, Die Landwirthschaft des Königreichs Böhmen . . . I. Bd. Prag & Dresden 1795. Erste Sammlung der böhmischen Ackergeräthe, S. 124 und Taf. XX. — K. H. Rau, Gesch. des Pfluges. Heidelberg 1845, S. 37. Braungart, Fig. 5 c und Fig. 428.

sich die anfgebrochene Erde zur Hälfte nach beiden Seiten. Will man aber die Erde lediglich auf eine Seite stürzen: dann wendet und keilt man zuvor die Schaar ein wenig gegen die Seite, auf welche die Erde getrieben werden soll und man hält auch das Schaargestell gegen die gewählte Seite.

Unser Bild Figur 6, welches Herrn J. Benda, Lehrer in Lomnitz a. P., zu verdanken ist, stellt die vollkommenste Variante von der böhmischen Seite des Erzgebirges dar[62]: der an der bei A beweglichen Sturzsäule AB festgekeilten Schaar wird durch den Hebel F die gewünschte Stellung gegeben. Die Schraube C bestimmt den Tiefgang.

Wer im Riesengebirge so arm ist, dass er seine — Mutter, Frau, Töchter vor den hak spannen muss, bedient sich einer einfacheren, augenscheinlich alterthümlichen Variante, an welcher der Zähnung eine Reihe von Löchern in der rechten Sterze und dem Hebel ein einfacher Stecknagel entspricht[63]. —

Auch vom nordwestböhmischen Pärz bringt Mehler nur eine, dafür aber ausserordentlich entwickelte Variante, den Saazer Pärz, einen Radhaken[64] (unser Bild Fig. 7—12). Seine Schaar wird mit der Sturzsäule nach einem Winkel von — 30 ° gestellt, welcher Winkel (mit der Griessäule und dem Grindel auf dem Radgestell) mit einem hölzernen Keil, welcher unter der Schaar eingeschlagen wird, spitziger oder stumpfer gerichtet werden kann.

[62] Varianten der preussisch-schlesischen Seite sind meines Wissens nicht abgebildet, sondern nur angezeigt worden (v. Richthofen im Correspondenzblatt der schles. Gesellsch., I. Breslau 1819).

[63] Ein prächtiges Modell eines von drei Frauen gezogenen hak zierte die vorjährige Prager čechoslawisch-ethnographische Ausstellung.

[64] Mehler a. a. O., S. 107—110, Tab. X. — Unvollständig nach Mehler abgebildet und ohne Verständniss eingeführt bei Braungart, Fig. 426, S. 408 f. Braungart lässt das linke Streichbrett und die die Streichbretter tragenden Krückeln weg!

Die Griessäule — von Holz oder auch von Eisen — läuft vorne in eine Schneide aus, welche die Stelle des Seches vertritt. Da sich diese Sech-Griessäule oberhalb der Schaar befindet, so muss der Saazer Pärz zu Mehlers Zeiten zu einem unglaublich tiefen Gang — natürlich in loserem Boden — befähigt gewesen sein.

Der Pärz leistet nach Mehler die besten Dienste in sandigen Böden, er wirkt auch vortrefflich in einem festen Boden, wenn er nur nicht steinig ist. Zur Saatackerung braucht man in sandigen Böden weder Krückel noch Streichbretter, man nagelt lediglich hinter der Schaar eine Schindel an den Rüssel (Griessäule), um die Erde auf eine Seite zu stürzen.

Denselben Pärz, aber mit einer dreieckigen, in eine scharfe Spitze auslaufenden Schaar nennt Mehler[65] einen „Sandpärz".

Mehlers Zeitgenosse Schmalz, ein grosser Gegner aller Haken und Verfechter des landwirthschaftlichen Fortschrittes, sagt[66]: Der erzgebirgische Haken hat mit der (preussischen) Zoche die meiste Ähnlichkeit, doch immer noch genug davon verschieden. Das spitze erste Schaar hat bei der Dreeschwirthschaft wirklich einigen Werth. Es wird nämlich der umzuarbeitende Dreesch zuerst mit diesem spitzen Schaar querüber bearbeitet, der Rasen so in Streifen getrennt, aber weder gewendet noch gelockert. Hierauf wird mit demselben Haken, aber mit einem anderen Schaar, oder mit dem Pfluge der Länge nach gepflügt, wodurch der Rasen in lauter mässigere Quadrate vortheilhaft zertheilt wird. Wird mit dem Haken zum zweiten Male gearbeitet, springen die sehr schwachen Rasenstücke unregelmässig umher und sind dann um so leichter zu eggen.

Eine Analyse des Angeführten möchte hier zu weit führen, der sachkundige Leser findet sich schon selbst zurecht.

[65] Mehler a. a. O. Zweite Sammlung der böhmischen Ackergeräthe, S. 9, Taf. IX.

[66] Schmalz, Erfahrungen im Gebiete der Landwirthschaft, III. Bd., 1817, S. 81. f.

Leberecht (ein Pseudonym) behauptete im Jahre 1854[67], dass der Pärz „doch nicht so alt im Saazer Land ist ... und noch vor 80 Jahren mit dem alten Schlepphaken oder der ‚Maus' einen harten Kampf zu bestehen hatte, die er aber zuletzt siegreich gänzlich ausgebissen hat ... Damals hatten mehrere auf einander gefolgte nasse Jahre endlich die furchtbare ... Hungersnoth des Jahres 1774 herbeigeführt und die armen Landwirthe wussten sich zuletzt keinen anderen Rath, als das Feld in möglichst schmale und hohe Beete zu pflügen. Dazu eignete sich nun der obige[68] Pärzhaken ganz vortrefflich."

Mehler schrieb erst 20, Schmalz beinahe 40 Jahre nach der Hungersnoth.

Während nun Mehler nichts dem Leberechtischen Ähnliches mitzutheilen weiss, beschreibt Schmalz offenbar eine avitische Ackerbestellung, denn ins Erzgebirge reichte die Nothwendigkeit, eine andere Ackerungsweise einzuführen, nicht.

Ein Widerspruch zwischen Mehler und Schmalz ist ebenfalls nicht bemerkbar, es scheint daher, dass Leberechts Angaben sich bloss auf locale Erscheinungen beziehen.

Der Pärz ist in verschiedenen Varianten an beiden Seiten

---

[67] Wochenblatt der Land-, Forst- und Hauswirthschaft, V, Prag 1854, S. 42.

[68] Dem Artikel ist nämlich die Abbildung eines Pärzes beigefügt, von derselben Form wie bei Mehler; aber das Geräth ist auf dem leichteren Saazer Boden verkümmert, sodass es von ihm (S. 52) heisst: „eignet sich durchaus nicht zur Tiefackerung". Richtig hat auch sein Rüssel, „Zunge" (= Griessäule) keine Schneide und es wird hier über den so verkümmerten Pärz abgeurtheilt, weil er „in einem bindigen festen Boden" den Schollenstreifen in ungeheure Klumpen heraushebt (S. 53). Widerspruch! Wie ist der Widerspruch zwischen Schmalz und Leberecht zu erklären? Vielleicht ist das Querpflügen der Brache mit der spitzen Schaar — nach Schmalz — stellenweise weggefallen, welche Schaar den „Sandpärz" kennzeichnet und Alles scheint hinzudeuten, dass Mehlers Sandpärz mit Leberechts „Maus" eins und dasselbe ist, nur dass der Sandpärz ein Radhaken war, während man in der „Maus" einen Schwinghaken vermuthen muss; in diesem Falle wäre der Saazer Sandpärz eine beräderte „Maus".

des Erzgebirges heimisch: er ist um so einfacher, je höher und steiler die Feldlage[69].

In der Gegend von Freiberg in Sachsen wurde er noch Anfang unseres Jahrhunderts[70] und wird vielleicht noch heutzutage von Menschen gezogen.

Damit wären die böhmischen Vertreter der A-Form im Allgemeinen erledigt.

Sie beherrschen die nördliche Hälfte des Gebirgskranzes, welcher das Königreich umschliesst[71], und sind in ihren entwickeltsten, bei beispielloser Öconomie an Stoff und Gewicht so ausserordentlich fein- und festgebauten Varianten in den angrenzenden Niederungen heimisch und bis auf Weiteres unausrottbar.

Es frägt sich: hätte man bei thierischer Zugkraft diese Öconomie so geradezu auf die Spitze treiben können? Dazu scheint Pferd und Rind zu wenig empfindlich zu sein: diese Öconomie müssen ungezählte Generationen menschlicher Pflugzieher an den Schwielen ihrer Hände, an den Wunden ihrer Achseln herausgeächzt haben. —

Die **B**-Form, die des Hakenpfluges, ist in Südböhmen heimisch und mit mehreren Varianten vertreten.

Die entwickeltste bildet der nákolesník-plužice des Prachiner und Klattauer Kreises (Figg. 13. 18—20). Mehler kennt

[69] K. H. Rau, Gesch. des Pfluges, S. 32, Fig. 31; nach Lincke, Die sächsische und altenburgische Landwirthschaft, 1842, S. 122.

[70] Krünitz, Öconomisch-technologische Encyklopädie. 112. Theil. Berlin 1809. S. 303, Taf. XV.

[71] Auch in den mährischen Gehöften der vorjährigen čechoslawisch-ethnographischen Ausstellung in Prag waren mehrere Exemplare des hak, und zwar genau der primitivsten Variante, der des Mehler, so nebenbei in Winkeln sichtbar. Zum ersten Mal erschien da der sich selbst überlassene mährische Gebirgsbauer vor der Aussenwelt, im Jahre 1895, mit dem armseligsten Haken, aber sonst im Sonntagsstaate. Úprkas hinreissender Pinsel führt ihn heuer im Pariser Salon vor, wie er walfahrten geht. Úprka möge ihn auch noch getreulich vorführen, wie er unter der Last seines Hakens zusammenbricht.

ihn überhaupt nicht: nur einmal wurde er abgebildet und beschrieben[72] und ist seitdem in der Literatur verschollen. In der Wirklichkeit erfreut er sich jedoch für unabsehbare Zeiten der grössten Anhänglichkeit der geistig gewiss nicht unbegabten Landbevölkerung des Prachiner und Klattauer Kreises.

[72] Em. Graf Michna, Böhmens Haus- und Landwirthschaftsgeräthe. II. Bd. Prag 1827, S. 4 ff., Taf. I—III (reproducirt in der Prager Ausstellungszeitschrift „Praha“ 1891, Nr. 49). An Michnas Bildern rügen die Öconomen die allzu grosse Länge des Unterzugholzes (Sohle) und der an dieselbe stossenden Ferse des Krümmels. Die heutigen Bauern der Umgebung von Ellischau machen die Sohle um die Hälfte kürzer, und den Krümmel fast ganz ohne Ferse.

Sehr interessant, aber wahrscheinlich nicht ganz treu in der Bespannung ist das Bild des Pflügers (Michna, II, Tafel 3). Das Joch liegt nämlich weder auf dem Nacken, noch hinter oder vor, sondern derart zwischen den Hörnern der Zugochsen, dass der rechte Ochse am linken Horn und der linke am rechten eingespannt ist und zu ziehen hat. Man könnte glauben, die Thiere müssten in dem Augenblick den Nacken brechen, in welchem das Geräth festsitzen würde. Dem gegenüber zeigen die Thiere eine Haltung der Köpfe, wie sie augenscheinlich dieser so befremdlichen Bejochung entsprechen möchte.

Sonst war zu Michnas Zeiten allgemein gebräuchlich, den nákolesník „mit Rindern, die an den Stirnbändern ziehen“, arbeiten zu lassen; jetzt geht man vom Stirnjoche zumeist ab und bedient sich der Krummhölzer, um die Köpfe der Thiere zur Abwehr der Fliegen beweglich zu lassen.

Das Stirnjoch ist in der Geschichte des Pfluges in Europa nicht unbekannt. Auch an dem schon genannten Arloner Pflugbilde — welches fast in allen Einzelheiten dem Michnaschen so ähnlich ist — ziehen die Ochsen an Stirnbändern und werden vom Pflüger ebenfalls durch einen Stachel angetrieben.

Am Titelbilde der Frankfurter deutschen Ausgabe des Crescentius vom Jahre 1583 — einen Pflüger vorstellend — sitzt das Joch unmittelbar hinter den Hörnern und wird an beiden Hörnern festgebunden. So auch in der Strassburger Ausgabe vom Jahre 1602, S. 246.

Das Stirnjoch ist barbarisch, macht aber die Thiere ungleich lenksamer und einen Treiber nicht nothwendig. In den deutschen Gegenden bei Schüttenhofen in Böhmen findet man das Stirnjoch noch häufig vor. In Tirol nördlich vom Brenner ist es ganz allgemein und man behauptet hier, der Ochse ziehe im Stirnjoche eine grössere Last als im Krummholze.

Schon der erste Anblick verräth ihn als den nächsten Verwandten des gefeierten mecklenburgisch-pommerischen Hakenpfluges[73] (unser Bild Fig. 14) und Alles, was über

[73] Am besten abgebildet und beschrieben bei Güldenstädt, Reisen durch Russland, II. 1773—1775. St. Petersburg 1791. S. 484, Büsching, Beschreibung seiner Reise von Berlin nach Kyritz ... 1779 ... Leipzig 1780, S. 210 ff., Taf., und Krünitz, Öconom. Encyklopädie, XXI. Theil. Berlin 1780. S. 213—257. Taf. 7—9.

Hier Einiges aus Krünitz: Der Pflug ist seiner Erfindung nach viel älter als der Haken; dieser aber ist origineller und provincial für die Deutschen, er ist ihre eigene Erfindung, welche auf ihr Land, ihre Art der Cultur, ihre Bedürfnisse, ihr Temperament und ihre natürliche Fertigkeiten passt, welche alles dieses zusammengenommen, den Pflug soweit übertrifft, dass, wie aus dem Folgenden erhellen wird, die Mecklenburger Hakenwirthe in 14 Jahren 14 gute Ernten, die Pflugwirthe aber in derselben Zeit keine 7 gute Ernten haben, dass durch den Haken alles Unkraut besser ausgerottet und die Erde lockerer gemacht wird, als durch den Pflug, dass endlich der Haken selbst sowohl durch seine Structur, da sehr wenig Eisen dazu kommt, als durch seinen Mechanismus, sich vorzüglich empfiehlt, da er, mit einem oder zwei Ochsen bewegt, kräftigere Wirkungen hervorbringt, als der mit zwei oder vier Pferden bespannte gewöhnliche Pflug.

Den Hakenpflug fertigt sich der Bauer selbst, bloss mit dem Beile und dem Zugmesser. Künstlicher muss kein Ackerwerkzeug sein, welches bei der ungleichen Härte und Geschmeidigkeit des Bodens, bei harten Stössen an Steine und Wurzeln, bei Vorfällen, da das angespannte Vieh entweder aus Unvorsichtigkeit des Führers, oder aus eigener Wildheit, eine Strecke damit über Stock und Block fortrennt, immer aushalten, trocken und nass sein kann, ohne zu verderben (S. 220).

Der Haken ist der ganzen Bauart nach so ungekünstelt, dass fast ein jedes Stück an demselben, ohne etwas zu zernichten, zum Stellen gebraucht werden kann (S. 233). Die geübten Zugochsen werden bloss durch Nennung ihres Namens nach der Seite hin, wo der Häker sie hin haben will, geleitet (S. 238).

Stösst das Hakeneisen gegen einen Stein, den der Häker nicht gewahr wird, so hält er mit der Leitschnur sofort die Ochsen an, und hebt den Haken so hoch, dass er über den Stein weggeht; wird er aber den Stein vorher gewahr, so hebt er aus Vorsicht, noch ehe die Spitze des Hakens vollends hinan reicht, das Werkzeug aus der Erde und setzt es vor dem Stein wieder an, ohne die Ochsen im Ziehen aufzuhalten. Im vollen Ziehen

diesen Rühmliches geschrieben worden — und dies bildet eine ganze Literatur! —, kann auch vom nákolesník-plužice gelten.

Der Unterschied zwischen nákolesník (unser Bild Fig. 13) und plužice (Fig. 18—20) ist ein sehr geringer: bei der plužice ist nämlich der Grindel *a* (hřídel) gerader: damit man aber den Streichflügeln *b* (pera) und der Schaar *c* (náhradník) ungeachtet des geraderen Grindels dieselbe Richtung und Stellung geben

giebt es manchen harten Ruck gegen Steine und Wurzeln. Zwanzigmal hält der Haken solche Stösse aus, ohne zu brechen, wobei der gewöhnliche Pflug allemal Gefahr leiden würde. Ist dem Häcker die aufgebrochene Erde zur rechten Hand, so lehnt er mit der Sterze den Haken rechts über. Solcher Gestalt arbeitet er neben der zuerst heruntergezogenen Furche die zweite hinauf. Hierin besteht also ein wahrer Vorzug dieses Werkzeuges, dass der Arbeiter nicht, wie bei dem gewöhnlichen Pfluge, von einer Fahre zur andern ziehen muss, wenn er umkehrt. Bei dem gemeinen Pfluge macht das Vieh durch solches Umziehen wirklich unnütze Wege, die von dem unvollkommenen Bau des Pfluges herrühren, weil die Erde immer nach derselben Seite hin liegen muss, woran der Beester (Streichbrett) befestigt ist.

„Der Boden möge beschaffen sein, wie er will, thonig, sandig, steinig, Berg oder Thal, so ist der Haken allemal zu gebrauchen, wenn das Land sonst nur irgend der Bearbeitung fähig ist. Gewisse Felder sind mit Steinen, einen Fuss stark, oder noch grösser, gleichsam besäet. Die Mühe verlohnt sich nicht, diese Steine wegzuschaffen. Von dem Erdreiche, welches zwischen den Steinen unbedeckt ist, macht der Ackersmann dennoch gern Gebrauch. Mit dem gewöhnlichen Pfluge würde nichts auszurichten sein, weil er die Steine zusammenschiebt und zwischen dem Steinhaufen (der Pflug) zerbricht ... Es werden Berge und Anhöhen, die in die Runde gehen und eine Böschung von 45° und darüber haben, mit dem Haken bearbeitet. Der gemeine Pflug ist da gar nicht zu gebrauchen. Wenn trockenes Wetter einfällt, so arbeitet man mit dem Haken noch fort, da der Pflug, wegen der Härte des dürren Erdreiches lange ruhet. Es wird sogar im Winter, wenn auch die obere Erdrinde etwas gefroren ist, noch fort gehakt, obgleich der Schnee drei und mehr Zoll darüber liegt“ (S. —244). — Ähnliches über Litthauen bei Schmeltz, Öconom.-histor.-topogr. und biogr. Nachrichten für Öconomen. Leipzig 1791, S. 196.

könne, hat man in den Grindel *a* das Knie *d* (kleč) eingesetzt und es mit demselben durch die Sterze *e* (socha) verbunden, wodurch der Haken allerdings an Festigkeit gewann, indem der geradere, durch das untergesetzte Knie unterstützte und mit der Sterze verbundene Baum nicht so leicht brechen kann, wie der weit krümmere und durch nichts als durch den Zapfen *m* (čep) und das Häft *n* (bošek) der Streichflügel unterstüzte Grindel des nákolesník [74].

[74] Michna, II, S. 6. — In zahlreichen Ortschaften des Prachiner und Klattauer Kreises wird mit dem nákolesník die ganze Ackerarbeit verrichtet. Will man tiefer pflügen, dann wird der kleine Keil *i* (pašklín) in dem Astnagel *g h* (suk), welcher von Holz und in seinem oberen Theile gespalten ist, locker gemacht; dadurch sinkt der Astnagel und drückt das Unterzughol *h* (Nasholz, přínosa) herab; zugleich wird der Keil *k* (čep) so lang angezogen, bis die Schaar (náradník) wieder fest an dem Unterzugholz aufsitzt. Sie kommt sonach mehr senkrecht zu stehen und dringt dann tiefer in den Boden ein; es muss aber an dem Fersennagel *f* (dlatec) ein platter Stein eingelegt werden, um die Ferse (pata) des Grindels (kleč) von der des Unterzugholzes entsprechend auseinander zu halten. Will man seichter pflügen, dann wird der Keil *k* nachgelassen, Keil *i* mehr angezogen und der Stein entfernt.

Das erste Pflügen fängt jedesmal an der einen Ecke des Feldes in einer schiefen Richtung an und wird in derselben Weise so lange fortgesetzt, bis das ganze Feld vollkommen eben gepflügt ist. Das zweite Pflügen wird in entgegengesetzter Richtung, also schräg zum ersten, ausgeführt. Das dritte Pflügen schneidet das erste in einem schiefen Winkel durch. Nach dem ersten und zweiten Pflügen kommt jedesmal die Egge, womit das Feld flach geeggt und von allem auf die Oberfläche ausgehobenen — und nicht, wie es durch den Pflug geschieht, entzweigeschnittenen — Unkraut gereinigt wird. Nach der letzten Ackerung, vor welcher unmittelbar gesäet worden, wird nicht mehr geeggt: die Saat bleibt bloss mit der rauhen Furche bedeckt (Michna a. a. O.).

So ackerte man zu Michnas Zeiten und ackert noch heutzutage, obzwar für die Vervollkommnung der Landwirthschaft die letzten sieben Jahrzehnte kaum weniger bedeuten als ebenso viele vorherige Jahrhunderte.

Wenn man nicht übersieht, dass die Arbeit des nákolesník-plužice nur Einen Theil der Feldbestellung ausmacht, indem die Egge hier (beschrieben und abgebildet bei Michna, II, S. 9, Taf. 2) eine grössere Geltung hat als beim deutschen Pfluge, dann kann sich schon dieses Geräth mit jedem sonstigen Volkspfluge messen.

Es ist auffallend, wieso eine derart geringe Abweichung zu einer so eigenthümlichen sprachlichen Differenzirung der Namen führen konnte, denn nákolesník bedeutet „der auf Rädern", während plužice die Feminaldiminutivform von plug ist.

Der Name nákolesník ist ein rein localer, dagegen ist der Name pługyca auch bei den Polen wohlbekannt[75]. Im Allgemeinen geht sie in Polen dort, wo der pług oder die socha nicht gebräuchlich ist und zwar gemeinsam mit dem radło als dem schwächeren, dem Nebeninstrument. Nach der freundlichen Mittheilung des Redacteurs der „Wisła", Herrn Dr. J. Karłowicz, unterscheidet sich im Opocznoer Kreise, Gouvernement Radom, die pługyca dadurch von dem pług, das sie kein Radgestell hat; sie ist also ein Schwingpflug. Linde bezeichnet sie in seinem Wörterbuche als „aratrum auritum", und das ist die südböhmische plužice auch.

Es scheint, dass so wie in Mecklenburg, auch in den Kreisen von Prachin und Klattau ursprünglich nur der Schwinghaken, hier vermuthlich plužice genannt, die ganze Ackerung besorgt hat. Später setzte man ihm in den mehr ebenen und von Steinen gesäuberten Gegenden zur besseren Handhabung ein Radgestell vor und gab dem so vervollkommneten Geräthe einen neuen, sehr bezeichnenden Namen: nákolesník. Der Schwinghaken, plužice im engeren Sinne, blieb auf Abhänge und die vielen Steinfelder beschränkt und erforderte dort ein festeres Gefüge, welches durch eine verkeilte Verbindung des Grindels mit der Sterze erreicht wurde[76]. Und so entstand die heutige Plužice-Form.

[75] Der Radło wurde oder wird überall dort in Polen gebraucht, wo man mit dem pług oder mit der pługyca ackert. Dort aber, wo man sich der socha bedient, geschieht es für die ganze Feldbestellung, ohne Beihilfe des radło. (Encyklopedya rolnictwa, IV. Warszawa 1877. S. 392.)

[76] Namentlich in der Planitzer Gegend giebt es noch heute sehr ausgedehnte Weidestrecken, die von festsitzenden Steinen so übersäet sind, dass man von der Ferne glaubt, ungezählte Schafherden vor sich weiden zu sehen. Und zwischen diesen Felsblöcken arbeitete, nach allen Richtungen sich windend,

Als die Abhänge in den Waldbann eingehegt und die Steinfelder theils gesäubert, theils, den Anbau nicht lohnend, zum Weideland geschlagen worden sind, hat auch die plužice ihre Daseinsberechtigung als Schwinghaken eingebüsst und ebenfalls

der möglichst kurzgesohlte Schwinghaken, wohl auch von Menschen, oder von geschulten, aufs Wort folgenden Ochsen gezogen, unter der grössten Kraftanstrengung und Aufmerksamkeit des Pflügers, wo links, wo rechts auszuweichen, zu halten und wieder einzusetzen, um das Erdreich zu fassen und umzulegen.

Im Schweisse seines Angesichtes zog der Prachiner auf seinem Steinfelde die beste und die krümmste aller Ackerfurchen.

Es sei gestattet, hier über die Verwandtschaft des Arloner Hakenpfluges (siehe oben S. 42 f.) mit dem nákolesník Einiges zu sagen:

Zur leichteren Übersicht ist auf unserem Bilde Fig. 15 die Pflügergruppe in verkehrter Richtung abgebildet, während Fig. 16 Richtung und Grösse des Pratschen Originals hat.

Von dem nákolesník, Fig. 13, wolle man sich die Ferse des Krümmels, mit welcher derselbe die Sohle berührt, bis auf ein kurzes Rudiment ganz hinweg und dementsprechend auch die Sohle viel kürzer denken; so sind eben die bäuerlichen nákolesníky aus der Ellischauer Gegend beschaffen.

Nimmt man nun die Zeichnung des Arloner Hakenpfluges, so wie sie ist, dann ging die Herstellung desselben etwa in der Art vor sich, dass man an das untere Ende eines brettartigen, nach oben sich verjüngenden, geschwungenen Holzstückes (Sterze) das obere Drittel eines zweiten ebenfalls gebogenen Holzstückes (Schaarholz) entlang befestigt hat.

An Eine Seite dieser Ligatur, und zwar an das untere Ende der Sterze und an das Schaarholz im oberen Drittel desselben, nagelte man den Krümmel fest. Das vierte Stück, welches quer vor dem Ende des Krümmels sichtbar ist und denselben sowohl nach oben als auch der (hier fehlenden) Schaar zu überragt, ist am deutlichsten zu entziffern: es ist ein Streichflügel, welchem an der anderen Seite ein zweiter entsprochen haben muss, denn sonst hätte der Haken bloss in Einer Furche gehen können und ein echter (einseitiger) Pflug sein müssen, was für ein so hohes Alter undenkbar wäre.

Nimmt man den nákolesník nun zu Hilfe, dann wäre vielleicht folgende Reconstruction die wahrscheinlichste: Die Sterze des Arloner Hakens sitzt nicht an, sondern auf dem Ende des Krümmels und das zu beiden Seiten je einen Streichflügel tragende Schaarholz ist durch den Krümmel durchgezapft. Auch eine Sohle muss man sich hinzudenken.

ein Radgestell erhalten. Sie unterscheidet sich fortan von dem nákolesník nur durch ihr gefestigteres Gefüge.

Wann die plužice zum nákolesník geworden ist, kann derzeit nicht beantwortet werden[77]. Die alten Grundbücher und bäuerlichen Verlassenschaftsaufnahmen der Horaždowitzer Herrschaft seit dem 17. Jahrhundert sprechen schon ausschliesslich vom nákolesník.

Einen Pflug — plouh — (nebst zwei nákolesníky) im Besitze eines Bauers finde ich erst beim Jahre 1773 im Dorfe Hejná.

Der nákolesník beherrscht den Klattauer und den Westen des Prachiner Kreises, während er sich um den Osten mit der

Unter den alten Pflugbildern, mit welchen die Forschung nichts anzufangen weiss, befindet sich auch das sogenannte *αὐτόγυον ἄροτρον*, welches angeblich nach einer sehr alten Hesiodeischen Handschrift mehrere Ausgaben desselben ziert (Hesiodi Opera et dies . . . Venetiis 1537. 4°, fol. Cxiij. — die Ausgabe von Heinsius 1603. S. 311. — die Amsterdamer von Leclerc [Jo. Clericus] 1701. S. 260. — K. H. Rau, Gesch. d. Pfluges, S. 23–25, 44, Fig. 49.). Auch hier ist, wie bei dem Arloner, der Krümmel weit nach unten gestülpt; dies mag beiderseits ohne Zweifel ein Zeichenfehler sein, lockt jedoch zum näheren Vergleiche: sofort entpuppt sich die vermeintliche Griessäule des *ἄροτρον* als ein Streichflügel und man wird versucht, in dem ganzen angeblich Hesiodeischen Pflugbilde einen, wahrscheinlich von einem Monumente sehr ungenau abgenommenen Abklatsch eines dem Arloner nahe verwandten Geräthes irgendwo von Südwestdeutschland zu vermuthen.

[77] Die von Mareš 1878 herausgegebenen peinlichen Verhörsprotokolle der Herren von Rosenberg (Popravčí kniha pánův z Rožmberka, vydal Fr. Mareš. Abhandlungen d. kgl. böhm. Gesellschaft d. W. VI. Folge, IX. Bd. Phil.-hist. Cl. No. 1) melden S. 4 z. J. 1391 einen Diebstahl von 2 „Rádlo-scharen" mitsammt den „Rádlos" (dva náradlníky i s rádly) gerade in der Umgebung von Horaždowitz, dem Centrum des Geltungsgebietes des Nákolesník.

Es ist nicht möglich, zu bestimmen, ob man damals auch in dieser Gegend sich des Ausdruckes rádlo bedient hat, oder ob derselbe von dem Scharfrichter bloss zum besseren Verständniss unterstellt worden ist.

Dagegen ist hervorzuheben, dass die Schaar des nákolesník und der plužice ebenso wie die des mittelböhmischen rádlo náradník heisst, während radlice die Schaar des Pfluges bedeutet.

plužice theilt. Gegen Moldauthein zu geht die plužice in die C-Form, die des Pflughakens, über; unser Bild (Fig. 21) ist Herrn K. Karásek, Lehrer in Moldauthein, zu verdanken.

Eine Variante des nákolesník und zugleich das einfachste Ackergeräthe Böhmens ist der Hakenpflug von Wittingau.

Heutzutage bedient man sich seiner nur noch hie und da beim Behaken und Ausackern von Erdäpfeln und versieht ihn zu diesem Zwecke mit Streichflügeln, die jedoch auf unserer Abbildung (Fig. 22), welche dem Herrn Domänendirector J. Šusta zu verdanken ist, fehlen.

Über seine Vergangenheit ist nichts bekannt, man weiss nicht sicher, ob er in seiner heutigen Form seit jeher ein Nebengeräthe eines anderen viel entwickelteren war oder ob er seine heutige Form erhielt, indem er von Bestandtheilen entkleidet worden ist, welche für das blosse Behaken überflüssig oder gar hinderlich wurden.

Nur das ist sicher, dass seine heutigen Sterzen eine spätere Zugabe sind, und dass seine Sturzsäule als die einstige Sterze anzusehen ist.

Er ist zwar sehr einfach, aber ungemein kräftig, geradezu unverwüstlich und in gewissen Böden, wo kein Pflug der Welt langen könnte, bei geschickter Führung und mit einer spitzigeren Schaar versehen, muss er sehr Tüchtiges geleistet haben. Für die Brandwirthschaft ist er wie geschaffen[78], ein echter Rodehaken.

[78] Anders beurtheilt ihn Braungart (S. 408), welcher von ihm (Fig. 424) ein ganz falsches, zu streichendes Bild bringt. Den „alten" Bayreuther Pflug ihm gegenüber stellend, meint er: „der Abstand zwischen ihm (dem Bayreuther) und dem slavischen Ackergeräthe (dem Wittengauer) lässt es wohl begreiflich erscheinen, warum die böhmischen Fürsten und Adeligen im 12. und 13. Jahrh Veranlassung nahmen, deutsche und holländische (?) Bauern in grossen Mengen zur Colonisation nach Böhmen zu ziehen".

Dabei hat Braungart nachzuweisen vergessen, dass die böhmischen Slawen des 12. Jahrh. nur dieses Geräthe benützt und die deutschen Colonisten den Bayreuther gekannt haben.

Für die unversehrte Alterthümlichkeit des Wittingauer nákolesník spricht allerdings seine täuschende Ähnlichkeit mit einem uralten Hakenexemplar von Eichenholz (unser Bild Fig. 23), welches man bei Dabergotz — unweit von Berlin — bei Entwässerung eines Pfuhls, etwa vier Meter unterhalb der Bodenfläche im Jahre 1822 nebst drei steinernen Streitäxten gefunden hat[79].

Der Tiefgang des Wittingauer nákolesník wird durch den Keil gestellt, welcher das Schaarholz im Grindel festhält. Und gerade dort ist an dem Dabergotzer Exemplar für einen solchen Regulirkeil ein entsprechender Raum frei. —

Soviel über die böhmischen Vertreter der B-Form, der des Hakenpfluges. —

Ackergeräthe von der **C**-Form, der des Pflughaken, sind bei allen Slawenvölkern sowohl der Sache als auch dem

Von diesem Bayreuther sagt K. H. Rau (Gesch. d. Pfl., S. 76): „Die Fortbewegung wird dadurch erleichtert, dass man wegen der geringen Tiefe der oberen Erdschicht über dem steinigen Untergrunde seicht pflügen muss; dennoch kann darüber kein Zweifel bestehen, dass dieser Pflug je eher desto besser ganz abgeschafft werden sollte."

Auch hat Braungart übersehen, dass er den nákolesník, in einer untergeordneten Stellung, in einem musterhaften Meierhof des Fürsten Schwarzenberg vorgefunden hat und über ihn schon aus diesem Grunde nicht vorschnell aburtheilen sollte.

[79] Beschrieben und abgebildet in den „Märkischen Forschungen", herausgegeben von dem Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg, IX. Berlin 1865, S. 323 f. Davon ist unser Bild eine Copie. Das als Schaar erkannte und zuerst fehlende Holzstück wurde nachträglich gefunden. Die in der Zeichnung punktirten Theile (die in den „Märk. Forschungen" anders gedacht sind) fehlen, doch sind die Löcher, in denen die betreffenden Stücke eingefügt waren, vorhanden.

Der Boden des Pfuhls bestand oben aus einer Torflage von 3—5 Fuss Tiefe, unter derselben 2—3 Fuss tief angeschwemmter Thon, dann eine Schicht Humus von 2—3 Fuss, dann eine von reinem Kalk von etwa 1 Fuss und endlich grober Kiesgrund. Zwischen der Kalk- und Kieslage wurde obiger Haken gefunden.

Derselbe ist 4 Fuss 5 Zoll (preussisch), also 1,8 m lang, um 30 cm länger als der heutige Prachiner bäuerliche nákolesník.

Namen nach dieselben. es ist der gemein- und allslawische (o)ra(d)lo.

Der böhmische rádlo hat die unteren Flussgebiete der Berounka, Moldau, Sázawa und Chrudimka inne und besteht aus einem einsterzigen, sech- und streichbrettlosen, kräftigen Pflugkörper, welcher sich von dem des echten Pfluges darin unterscheidet, dass seine Sohle nicht breit und platt, sondern schmal und hoch ist; schmal, um die Reibungsfläche auf das Ausserste zu beschränken, hoch, um die zweischneidige, halbrunde Rádloschaar (náradník) schräg, etwa unter — 30 °, zu polstern.

Die Rádloschaar ist nämlich nicht, wie die Pflugschaar, an die Sohle wagrecht gepflanzt, sondern mittels eines Schaarholzes an die schräge Griessäule fast rechtwinkelig aufgeschlagen. Hinter der Schaar sitzen, durch 2—3 Spreisseln auseinandergehalten, zwei geschwungene Streichflügel. Die Griessäule ist durch den Grindel durchgezapft, jedoch nicht eingenietet, sondern mittels eines Stecknagels stellbar. Auch der Grindel sitzt in der Sturzsäule nicht fest, sondern wird durch zwei bewegliche Keile entweder oberhalb oder unterhalb oder gleichmässig oben und unten gekeilt. Es ist also möglich, den Winkel, unter welchem die Schaar eingreifen soll, durch eine lange Permutationsreihe von fünf Stellbarkeitselementen auf das feinste abzustufen. So der merkwürdige rádlo des Berauner Kreises (unser Bild Fig. 24—26)[80].

Diese Vorrichtungen sind bei einem Radhaken, deren einer der Berauner rádlo heute ist, eigentlich nicht mehr alle nothwendig, denn die Vorstecklöcher im Grindel haben denselben Zweck; es ist daher klar, dass jene Vorrichtungen Residua aus einer Zeit her sind, zu welcher der Berauner rádlo noch ein Schwinghaken, dessen Grindel der Vorstecklöcher nicht bedarf, gewesen ist.

[80] Mehler, Erste Sammlung, S. 104 ff., Taf. IX. Braungart sagt S. 407: „Dieses Instrument ist für mich in der That räthselhaft; mit deutschen weiss ich es in dieser Schaaranordnung nicht in Parallele zu stellen ....“

Der Gebirgsrádlo des Čáslauer Kreises (Mehler II. Taf. 8) ist viel einfacher, dafür aber von einer viel weniger empfindsamen Stellbarkeit. Er hat kein Schaarholz, die Schaar ist daher nicht an die Griessäule aufgeschlagen, sondern auf die hohe, vorne zu diesem Zwecke schräg zugeschnittene Sohle eingefalzt. Statt der Streichflügel sitzen hinter der Schaar zwei Zapfen als Streichohre.

Zwischen dem Berauner und dem Čáslauer bildet der Wlaschimer rádlo den Übergang. Er hat eine 10—12 Zoll hohe und bloss 3—4 " breite Sohle, die, vorne schräg zugeschnitten, die auf einem kurzen Schaarholz gestielte Schaar trägt. Hinter der Schaar werden die 2 " breiten Streichflügel — lemecha — durch eine 15 zöllige Stange auseinandergehalten.

Die mittelböhmischen rádlo sind überaus kräftige, echte Rodehaken, auch für sehr steile Abhänge geeignet, und gehen ebenso gut in steinig trockenen als auch — bei starker Bespannung — bindigen Böden.

Im südlichen Böhmen nahm der mittelböhmische rádlo die geflügelte Schaar der Prachiner plužice auf. Es ist dies der Moldautheiner nákolesník (unser Bild Fig. 21).

Bei allen Slawenvölkern trifft man einsterzige, schmalsohlige Geräthe vor, welche mehr oder weniger genau die Form des mittelböhmischen rádlo haben und auch so heissen [81].

Die verblüffendste Ähnlichkeit ist wohl mit der Structur des bulgarischen Pfluges aus der Umgebung von Sofia nach der zwar flüchtigen, aber deutlichen Skizze J. C. Jirečeks [82] (unser Bild Fig. 27).

Sehr verwandt dem mittelböhmischen rádlo ist ferner — wie schon oben angeführt — die weitverzweigte Familie der

[81] Altslawisch oralo. — Bulgarisch, serbisch, slovenisch, russisch oralo, ralo. — Slovakisch, böhmisch, ober- und niedersorbisch, polnisch, klein- und weissrussisch radlo. — Polabisch rådlü (Miklosich, Etym. Wörterb. d. slav. Spr. 1886).

[82] J. C. Jireček, Cesty po Bulharsku (Reisen durch Bulgarien). Prag 1888. S. 132.

Arl[83], welche von Südtirol bis nach Obersteiermark verbreitet ist. Die Vorrichtung an der Griessäule zur Stellung der Schaar — wie wir dies bei dem Berauner Rádlo sehen — ist bei der Arl noch weiter entwickelt[84], und in Folge dessen ist es möglich, die gewölbte Schaar nicht mehr an die Griessäule mittels Schaarholzes zu nageln, sondern unmittelbar an die flache Sohle zu pflanzen.

Denkt man sich vom Čáslauer rádlo Schaar und Ohren hinweg, dann hat man einen kleinrussischen hochsohligen ralo (unser Bild Fig. 29); sein Anblick vermochte Petzholdt[85] „in jene Zeiten zurückzuversetzen, in denen man statt des Pfluges etwa einen krummen Baumast handhabte".

So arg ist es allerdings nur in den Augen eines erleuchteten, Fortschritt predigenden Apostels, wie Petzholdt einer war. Auch wäre zu bemerken, dass diese Ralo-Form durchaus nicht allgemein ist. Im Zaslawer Kreise (Gouvernement Kiew) z. B. bedient man sich eines Ralo, dessen Sterze, den Grindel hindurch, in der Sohle eingezapft ist[86] (unser Bild Fig. 30), während im Nežinschen und Prilukischen ein Ralo gebräuchlich ist, dessen Sohle und hintere Säule aus Einem — gebogenen — Holzstücke besteht[87] (Fig. 28): hier kann die Sterze mit der hinteren Griessäule aus einem Stücke nicht sein, weil so von Natur aus krumme Hölzer selten zu haben sind.

[83] Citate s. oben S. 45.

[84] „Die Regulirung geht sehr rasch und einfach von Statten und ist auch selbst beim kleinsten Betrage schon sehr empfindsam und wahrnehmbar", sagt Braungart S. 498, Fig. 443—445.

[85] Petzholdt, Reise. Leipzig 1864, S. 90.

[86] Mittheilung und Skizze ist Herrn Dr. Ludwig Patsch zu verdanken. — Der Ralo geht auf eine Schleppe (Stelze), wie der nordböhmische hák und der „Fusspflug" Berchs.

[87] Güldenstädt, Reisen durch Russland. II. St. Petersburg 1791, S. 480, Fig. 2. Der Ralo ist hier augenscheinlich bei der Sterze verzeichnet, wie alle anderen Bilder. — Die Spitze der Sohle ist mit einer eisernen Scheide (naralnik) überzogen, deren Ende etwas hinunterwärts gebogen und platt

Der Petzholdtische Ralo wäre also eine Übergangsvariante zu dem des Güldenstädt und Patsch[88].

Petzholdt bringt noch einen anderen kleinrussischen Ralo[89], welcher mit dem Güldenstädts übereinstimmt, ausser dass seine Schaar solider ist und die Sohle schräger ausläuft[90] (Fig. 31).

Er kann in Folge dessen selbst nicht mehr stehen und muss beim Pflügen getragen werden: seine Sohle ist eben zu Haupt geworden!

Dort, wo man diesem Übel — auf hindernissfreiem Boden — steuern kann und der gewonnenen Vortheile eines schräg auslaufenden Schaarholzes nicht entsagen will, giebt man ihm eine neue Sohle hinzu. So entsteht eine Pflughakenform, welche sowohl im Osten[91] (Fig. 32) als auch in Centraleuropa[92] (Fig. 33) vertreten ist. Hier tritt das Princip der Sechschaar am deut-

---

gedrückt ist, in der grössten Breite aber nicht mehr als 4 Zoll beträgt. — Diesen Ralo braucht man, um das mit dem grossen Pflug aufgerissene Land quer durchzuarbeiten, oder um die Wintersaat, die in die mit Sommerkorn besetzt gewesenen und nicht nach der Ernte umgepflügten Äcker ausgestreut ist, in die Erde zu bringen.

[88] K. H. Rau, Gesch. d. Pfl. bringt S. 60 „den grösseren georgischen Pflug", einen Karrenpflug nach Parrot, und meint, „es bleibt zweifelhaft, wozu das zweite, neben der Handhabe stehende Holz bestimmt ist". Eine Bestimmung hat sie gewiss nicht und scheint aus reinem Conservatismus stehen geblieben zu sein, als man eingesehen hat, dass es zweckmässiger ist, wenn die Sterze nicht schon in dem Grindel endigt, sondern denselben hindurch erst in der Sohle eingezapft ist.

[89] Petzholdt, Reise, S. 91.

[90] Drei solche Ralo werden landesüblich zu einem Instrumente zusammengefügt und bilden den bemerkenswerthen kleinrussischen Exstirpator (Petzholdt, S. 104—105), welchen schon Güldenstädt (S. 481, Fig. 3 und 4) anführt.

[91] Hakenpflug der Tekke-Turkmenen, abgebildet und beschrieben im Tour du monde 1866, S. 267. Für unsere Reconstruction beanspruchen wir nur eine relative Glaubwürdigkeit.

[92] Hlubek, Landwirthschafslehre. 2. Aufl. 1. Bd. Wien 1853. Taf. 3, Fig. 5, S. 269. Leider unterliess es Hlubek anzugeben, in welchen Gegenden dieser Pflughaken heimisch ist.

lichsten hervor, und so dürfte auch der altslawische oralo ausgesehen haben: der Zusammenhang mit dem Mecklenburger und dem Prachiner wäre somit — bis auf den Pflugkörper — hergestellt.

An dem heutigen bosnischen ralo[93] (Fig. 34. 35) ist dieses Princip noch unversehrt erhalten.

Auch der mittelböhmische rádlo dürfte dieselbe Form wie der Turkmenische und der Untergrundpflug Hlubeks gehabt haben, als es galt, Wildland urbar zu machen.

Auf diese Weise wäre der rádlo dem nákolesník-plužice sehr nahe gestanden.

Dieser hat seine kräftige Urwüchsigkeit unversehrt bewahrt, weil er stellenweise bis zum heutigen Tage die ganze Feldbestellung zu leisten hat. Beim mittelböhmischen rádlo trifft dies jedoch lange nicht mehr zu: hier theilt sich der rádlo um die Arbeit mit dem pluh und sinkt zum blossen Ruhrhaken herab.

Diese Degradation ist an seinem Ausseren gewiss nicht spurlos vorübergegangen und wird ihm manchen überflüssig gewordenen Bestandtheil gekostet haben.

Soviel über die Ackergeräthe der C-Form, der des Pflughakens, und nun wären wir bei dem böhmischen pluh — Pflug — angelangt.

Wollen wir vorerst den Namen und dann den Gegenstand verfolgen. Dazu ist die Sage von der Besteigung des böhmischen Königsstuhles durch den Bauer Přemysl sehr instructiv:

Kosmas bedient sich des Wortes aratrum[94].

Der sogenannte Dalimil bedient sich in seiner Anfang des

[93] Mittheil. der anthropol. Gesellschaft in Wien, XII. 1882. S. 88 f. Dieser Bosnier ist ganz von Holz, ohne Schaar, das Schaarholz ist jedoch geblieben und weil es sich, unbeschlagen, schnell abnutzen müsste, wurde das Brechen der Erde an den widerstandsfähigeren Querschnitt der verlängerten Sohle übertragen.

[94] Cosmas I, 4: quis enim crederet, quod de aratro sibi ducem praerogarent? I, 5: sendet Libuscha Boten an Přemysl: novale ... ibi dux vester duobus variis bubus arat ... Er bediente Pflug und Ochsen allein, mit einem „stimulus", ohne einen Treiber.

14. Jahrhunderts wahrscheinlich in Ostböhmen entstandenen Reimchronik[95] durchgehends des Wortes rádlo, welches die deutsche, schon vor dem Jahre 1346 ausgeführte Übersetzung[96] consequent mit Pflug wiedergiebt[97].

Der rádlo verrichtet bei Dalimil die schwerste Feldarbeit; seine Schaar wird hier nicht náradlník (wie bei dem heutigen mittelböhmischen rádlo und dem nákolesník-plužice, in Übereinstimmung mit dem kleinrussischen ralo die Schaar heisst), sondern radlice genannt; so heisst heutzutage die Schaar des Pfluges und stellenweise des — nordostböhmischen hak und es ist wahrscheinlich, dass Dalimil gerade diesen hak, welcher die ganze Feldarbeit verrichtet, mit seinem rádlo meint[98]. Vielleicht ist für diese Frage auch nicht

[95] Fontes rerum Bohemicarum, III. V Praze 1882. S. VII.

[96] a. a. O. S. XI.

[97] Dalimil, II, 39—40 sagt von der Landnahme des menschenleeren Böhmens durch die Slawen: „in dem ersten Jahr umgruben sie das Neuland (laz) und im zweiten Jahr durchackerten sie es mit dem rádlo. — V, 27 legt Přemysl Brod und Käse „uff dy schar" („radlice"). — V, 6 f. heisst es von den böhmischen Amazonen, sie wollen, dass auch ein Mädchen das Land beherrsche und die Männer beim rádlo bleiben.

[98] Ist dies richtig — dagegen scheint wenigstens nichts zu sprechen — so wäre noch zu erklären, wieso drei einander so unähnliche Ackergeräthe, wie das Prachiner, die mittelböhmischen und das nordostböhmische heutzutage sind, denselben Namen, rádlo, hätten in den Literaturdenkmälern des 13. bis 15. Jahrhunderts führen können. Der Grund dürfte darin liegen, dass ihre Geltungsgebiete von einander ziemlich abgeschlossen waren, demnach im Alltagsleben kein Anlass vorlag, sie sprachlich auseinanderzuhalten.

Auch ist anzunehmen, dass sie zu jenen Zeiten in ihrem Körperbau nicht so weit von einander standen wie im vorigen Jahrhundert und heutzutage. Die Wahrscheinlichkeit, dass es bei dem südböhmischen nákolesník-plužice und den mittelböhmischen rádlo der Fall gewesen ist, haben wir oben hervorgehoben, man vergleiche nur den Dabergotzer und den Prachiner einerseits und den Berauner und den Hlubeks andererseits!

Und der nordostböhmische hak? Er und der nordwestböhmische Pärz sind — näher angesehen und von der im Alter sehr verdächtigen Doppelsterze abgesehen — wahrlich die nächsten Anverwandten des kleinrussischen

belanglos. dass Dalimil V. 16 (deutsch V. 24) den Přemysl nicht einen Stachel (osten), sondern eine Reute (otka) führen lässt; zum Pflügen mit dem langen hak ist eben ein Stachel unbrauchbar und ein Treiber oder Reiter nöthig.

Der nächste Chronist, Pulkawa, hat in der böhmischen, noch im 14. Jahrhundert ausgeführten Übersetzung für „aratrum" schon das Wort pluh[98a] und seitdem ist „rádlo" aus den Chroniken fortan verdrängt.

Auch die böhmischen Bibelübersetzungen haben anfangs geschwankt[98b], und schliesslich pluh und radlice beibehalten.

Aus dem urkundlichen Materiale wird voll erst geschöpft werden können, bis man sich in Böhmen bequemen wird, zu den „Regesten" einen halbwegs brauchbaren Index rerum herzustellen.

Der terminus aratura scheint seit jeher soviel als terra unius aratri bedeutet zu haben, denn er wird böhmisch durch poplužie wiedergegeben; pluh (aratrum) in der Bedeutung von Pflugland scheint nur vereinzelt vorzukommen[98c]. Pflugland und rádloland neben einander findet man in einer interessanten Urkunde Mährens[99].

---

sohlenlosen ralo (Fig. 31) und keine Zochen, denn alle Zochen sind gabelförmig. — Zu derselben engsten Verwandtschaft gehört der Siegensche Hainpflug und der Schwarzwälder Stichelpflug und Reiszpflug (K. H. Rau, Gesch. d. Pfluges, S. 31 f.) und es wäre nachzuforschen, ob diese Verwandtschaft ethnologischen Ursprunges sei oder bloss eine mesologische Bedeutung hat.

[98a] Fontes rerum Bohemicarum. V. Pragae 1893. S. 7, 213.

[98b] Die Stelle: Nemo mittens manum suam ad aratrum (Luc. 9, 62) wird bei Štitný (Hs. v. J. 1396, Univ.-Bibl. Prag, XVII, F. 9. fol. 9b) mit ... radlo ..., bei Hus (Edition Erben, 3, 247) dagegen mit ... pluh ... übersetzt. An einer Stelle bedient sich auch Štitný (Hs. d. böhm. Museums fol. 130b) des Wortes pluh.

[98c] Hus (Edition Erben I, 426). — Alle diese handschriftlichen Stellen verdanke ich der besonderen Freundlichkeit des Herrn Prof. J. Gebauer.

[99] 1428 v Leviněvsi také dvuor s poplužím a se dvěma rádloma role (in Leviněves etiam curiam cum una aratura et cum duobus radlonibus agri). „Archiv Český" vyd. Fr. Palacký I. V Praze 1840. S. 154.

Erwähnenswerth ist noch rádlo in der Bedeutung von Pfluggespann[99a].

Auch aus der Wappenkunde kann man einige Belehrung schöpfen. Die bekannte Wladykenfamilie Pluh oder Pflug (später mit dem Prädicat von Rabenstein) führt nämlich in ihrem Wappen eine Schaar und die ist in allen deutlichen Fällen eine zweischneidige[100].

[99a] „... iuga boum ..." (Hiob. I, 3) übersetzt die Olmützer Bibel v. J. 1417 mit „pět set radl volových"; ebenso giebt der Klementiner Mammotrekt (MA., fol. 27a, Prager Univ.-Bibl.) vom Anfang des 15. Jahrhunderts „iuga" mit radla wieder.

[100] Die Familie rührt von Südböhmen her und nach ihr heisst einer der vielen Žďár, oder Žár, das bei Kardasch-Rečitz, Pluhowý Žďár. Und so wie sie sich später deutsch Pflug, schrieben sie sich früher lateinisch Aratrum.

1267 wird „Ulricus dictus Aratrum Ssar" erwähnt, wobei freilich nicht an Pflugschaar, sondern an (Pluhový) Žár zu denken ist.

1400 tritt ein „Johannes Radlice de Rabsten" auf. Dies beweist, dass auch in Böhmen — gerade so wie bei den Serben — ein vollständiges Ackergeräth unbekannter Form local bekannt war, das man radlice nannte.

Die Familie führte im Wappen und als Helmschmuck Schaare. Diese sind Mitte des 14., im 15. und 16. Jahrhundert durchweg zweischneidig, also sogar noch zu einer Zeit, als einschneidige Schaare in Böhmen schon nachweisbar sind (wie wir gleich sehen werden) und zwar bei demselben Hágek, bei welchem man ein Wappen der Familie Pflug vorfindet, dessen zwei von den vier Wappenfeldern je ein zweischneidiges, dem des Čáslauer rádlo (Mehler, Zweyte Sammlung. Tab. VIII) entsprechendes Schaar schmückt.

Dagegen führt Ulricus Pluh 1317—1322 im Siegel zwei Schaare als Helmschmuck, welche als einschneidig angesehen werden könnten, wenn nicht derselbe Ulrich bald darauf, und andere Agnaten gleichzeitig, ausgesprochen zweischneidige, spitzige Schaare als Helmschmuck führen möchten! Alle diese Wappenschaare haben geschwungene Schneiden. Dem gegenüber führen Henricus Pluh de Rabstein (1383—1384) und Ctibor Pluh (1384) eine pfeilförmige Schaar im Wappen, und gerade diese zwei waren in Mähren begütert!

Die heraldisch-sphragistische Untersuchung, zu welcher Herr Prof. August Sedláček, Verfasser der trefflichen „Hrady a zámky České" (Burgen und

Zuletzt sind noch alte Pflugbilder, welche seit Mitte des 16. Jahrhunderts zahlreicher werden, zu berücksichtigen.

Es sind dies vorerst die böhmischen Minuzenkalender und Almanache kleinsten Formates, welche in mehr oder weniger gelungenen Holzschnitten den Monat September durch das Bild eines Pfluges einführen.

Zumeist sind die Pflüge auf diesen Bildchen von einer so wildfremden Form, von allen uns bekannten des ganzen Europa so grundverschieden, dass man sie unbedenklich in das Reich der Phantasie zu schicken sich veranlasst fühlt.

Ebenso phantastisch und für den ersten Blick ganz unglaubwürdig scheint das Bild des pflügenden Dorfrichters von Neudorf, Kuba, in dem herrlichen Böhmisch-Broder Antiphonale vom Jahre 1557—1559 (Univ.-Bibl. Prag) zu sein[101].

Schlösser Böhmens) das Material zu liefern die Güte hatte, ergiebt daher zu einem so ausgesprochenen Familiennamen der Pfluge eine zweischneidige Schaar; man nennt sie in der Landwirthschaftskunde eine Hakenschaar; mit Unrecht, denn auch echte Pflüge (in Böhmen der Ronsberger und der Egerer bei Mehler I, Tab. VI und VII — und der kleinrussische bei Petzholdt, Reise, Leipzig 1864, Fig. 17) sind es, welche mit einer zweischneidigen Schaar ausgerüstet sind; das Sech muss dann freilich nach links, von der Schaarspitze zu, gerichtet sein. Vgl. S. 19, Anm.

[101] Zur Ausführung desselben hat auch „Kuba richtarz z nowe wsy" beigetragen und durfte sich dafür in einem Votivbild darin verewigen: auf einem etwa 30 cm langen Bilde sieht man ihn mit einem Geräth ackern, welchem drei Pferde vorgespannt sind, eins vor und ein Paar nach; ein Reiter sitzt auf dem Sattelpferde.

Das Bild ist leider gerade um die Schaar und Sohle herum verschmiert, und was an dem Geräthe deutlich ist, müsste geradezu um Rache gegen den Maler schreien, wenn man sich nicht zu vergegenwärtigen hätte, dass er ein Portraitbild hat liefern sollen und Kuba ein Phantasiebild würde abgewiesen haben; das Bild dürfte also wenigstens annähernd treu sein. Es ist allen unseren Vorstellungen gegenüber wildfremd. Der plumpe Grindel und die vorne zugerundete Griessäule erinnern einigermaassen an den, sämmtlichen deutschen Pflughistorikern abhanden gekommenen sächsischen Pflug (abgebildet und beschrieben in Krünitz' Encykl., 112. Theil, S. 199, Taf. 5, Fig. 6492), die zwei Sterzen sind wagrecht wie beim hak und beim Pärz, und das Übrige — ist noch nicht da gewesen!

Wie Tag und Nacht, so ist Kubas Geräth von jenem „pluh“ (Fig. 36) verschieden, mit welchem der gleichzeitige Chronist Wenzel Hájek von Libočan (Hagecius)[102] den nachherigen Landesfürsten Přemysl ackern lässt. Nach Hájeks Erzählung ist der Vorgang der folgende:

Přemysl ackert ein Neuland — úlehli, wie bei Dalimil — mit einem pluh, vor welchen zwei Ochsen gespannt sind; er lenkt sie mit einem Stachel — osten —[103], den er im Angesichte der Botschaft Libuschas einstösst. Sofort treibt der Stachel Zweige.

Přemysl stürzt den Pflug mit der Schaar nach oben um, setzt sich auf ihn, legt sein Brod auf die Schaar und während des Essens verhandelt er mit Libuschas Boten.

So der Text, welchen der Künstler mit entsprechenden Bildern begleiten sollte. Er that dies, indem er Přemysl bei der Arbeit und dann bei der Mahlzeit darstellte.

Die letztere Aufgabe war ihm ungewohnt, denn einen Ackersmann dürfte er nie gesehen haben, welcher auf einem umgestürzten Pfluge sitzt und die Schaar als Teller benützt. Das Bild ist auch darnach ausgefallen, die reine Phantasie. Nur auf die Form der Schaar hat er eine sehr dankenswerthe Sorgfalt verwendet:

Es ist eine ausgesprochen einschneidige, nach rechts wirkende Schaar, demnach echte Pflugschaar, deren

[102] Hagek, Kronyka Czeská. Prag 1541. Fol. X f. Der grösste Theil der Auflage dieser Chronik ist bald nach dem Erscheinen, gleichzeitig mit der böhmischen Landtafel beim Brande des Prager Schlosses 1541 eingeäschert worden; die Exemplare sind daher sehr selten und, weil viel gelesen, meist abgegriffen; auch unser Pflugbild ist in allen mehr oder weniger defect. Es ist indess der Geduld und Geschicklichkeit des Grazer Photographen Herrn Friedr. Gerwig gelungen, ein tadellos treues Bild nach den Exemplaren der Prager Universitäts- und der Olmützer Studien-Bibliothek zu retouchiren.

Zu demselben Resultate gelangte auch Herr IUDr. Wibiral in Graz. Ich bin beiden Herren für ihre selbstlose Förderung dieser Arbeit zum grössten Danke verpflichtet.

[103] Auch Cosmas hat hier den Stachel, Dalimil dagegen die Reute.

linke Seite jedoch nicht geradlinig, sondern nach der Spitze zu, wie beim Saban (Fig. 39), geschwungen ist.

Das Bild des Pflügers (Fig. 36) ist dagegen um so deutlicher. Vom Standpunkte der Mechanik ist dieser pluh zwar vollständig einwandsfrei, aber auch er ist für unser Auge wildfremd.

Wäre er aus der Phantasie gegriffen, dann müsste er gewiss gegen die Gesetze der Mechanik verstossen, so sind wir jedoch gezwungen, nicht an ihm geringschätzend vorüberzugehen, sondern nachzusehen, ob und was an ihm durch andere, möglichst gleichzeitige Bilder beglaubigt werden könnte.

Und beglaubigt, in allen seinen Bestandtheilen beglaubigt ist Hájeks Pflug durch zwei andere Pflugbilder böhmischer Minuzenkalender[104] (Fig. 37, 38).

Da steht also vor uns ein beglaubigter, vom deutschen grundverschiedener böhmischer pluh:

Die zwei geschwungenen und durch Spreizer oben auseinander gehaltenen Pflugsterzen laufen unterhalb des in die linke Sterze[105] durchgezapften Pflugbaumes zu einer kurzen und breiten Sohle zusammen. An diese Sohlspitze ist — ebenso nach dem Bilde bei Kodycyll wie auch nach dem Siestabilde bei Hájek — eine einschneidige Schaar aufgepflanzt, welche ein im Grindel gekeiltes Sech vor sich hat.

Die durch den Grindel gezapfte Griessäule läuft bei Hájek unterhalb des Grindels in die Breite aus, als ein deutliches

[104] Ssud, Almanach 1558 und Kodycyll, Minucy 1576, beide in der Prager Universitäts-Bibliothek, Sign. 54, F., 1064 adl. u. 54 G 184.

Es ist augenscheinlich, dass Ssuds (1558) Cliché nach dem Kodycylls (1576) nachgeschnitten worden ist, wobei die subtileren Einzelheiten wegfielen. Kodycylls Pflugbild ist daher nicht erst zum Jahre 1576, sondern vor das Jahr 1558 zu setzen und mit dem Hájeks (1541) als gleichzeitig anzusehen.

[105] Hájeks und Kodycylls Zeichner haben nach der Natur gezeichnet, ohne zu bedenken, dass dann das gedruckte Bild verkehrt ausfallen muss. In Folge dessen erscheint bei Hájek der Pflugbaum in die rechte Sterze durchgezapft und bei Kodycyll die Schaar linksschneidig. Aus diesem Grunde haben wir für unsere Bilder die den Originalen entgegengesetzte Richtung gewählt.

Streichbrettrudiment. Die vordere, dem Sech zugekehrte Front der Griessäule scheint eisenbeschlagen gewesen zu sein, wenn die Polychromirung eines, der Prager Universitäts-Bibliothek angehörigen Exemplars in diesem Punkte treu ist.

Der Grindel endet nicht in der Sterze, vielmehr reicht er weit hinter dieselbe hinaus. Ebenso ragt die Griessäule durch den Grindel empor. Dies ist gewiss nicht ohne Grund und hat wahrscheinlich die Bedeutung, dass der Tiefgang einerseits durch Keile, die man oberhalb oder unterhalb des Grindelzapfens in das Grindelloch der Sterze treibt, geregelt wird, während man die Griessäule durch einen Stecknagel in einem der in derselben gebohrten Löcher unmittelbar oberhalb des Grindels stellt[106]. Die Griessäule ist jedenfalls als im Grindel frei beweglich und stellbar zu denken.

Dieser pluh ist ein echter Pflug, denn er hat ein Sech, eine einschneidige Schaar und eine Streichflanke.

Seine Herkunft?

Nachdem er im Norden, im Westen und im Süden Europas, so viel bekannt, seines Gleichen nicht findet und schwer anzunehmen ist, dass er gerade in Böhmen hätte erfunden werden müssen, so führen seine Spuren unwillkürlich nach dem Osten. Dieser wäre für unsere Schritte allerdings durch die Vorforscher Braungarts gesperrt, welcher nach denselben angiebt[107], dass in Galizien, Posen, Podolien, in Klein- und Südrussland, wie in den wallachischen Ländern „überall der deutsche Pflug geht".

Wäre dies richtig, so müsste man, nachdem der Grossrusse von seiner Socha und Košulja angeblich untrennbar ist, an den Kaspithoren der Völkerströmung unverrichteter Dinge stehen bleiben, vor der Umkehr sich jedoch die Frage erlauben, ob es auch wirklich wahr sei, was Braungart nach Anderen wiederholt. Dies zu beantworten bedeutet so viel, als die ganze, mehr als

[106] Das Bild lässt von Keilen und Stecklöchern allerdings nichts merken.

[107] Braungart, S. 163.

hundertjährige, in einer sehr ansehnlichen, zum grossen Theile uns unzugänglichen Literatur niedergelegte öconomisch-naturwissenschaftliche Landesdurchforschung Russlands durchzumustern.

Und es sind wieder die Reiseforscher des vorigen Jahrhunderts, welche durch ihre eingehende Darstellung des wirklich Gesehenen durch Wort und Bild, zum Glück ohne viel zu philosophiren, unsere socialgeschichtlichen Kenntnisse noch heute fördern und maassgebend bestimmen: sie halten auch für unsere Pflugfrage wichtige Aufschlüsse bereit. Aufschlüsse, welche durch Alexander Petzholdts feinfühlige Beobachtungsgabe vollends beglaubigt und bekräftigt werden.

Vor allem ist es Lepechins[108] Darstellung des Radpfluges Ssaban (unser Bild Fig. 39)[109] aus dem mordwinischen Dorfe Bjesowka im Gouvernement Kazan an der mittleren Wolga:

Der „Pfeil" (strjelka), d. i. der Grindel, aus einem gekrümmten, langen Holz, wird in die „Füsse", d. i. die Pflugsterzen *(f, g)*, eingepasst, welche aus zwei krummen Stangen bestehen. Der horizontal liegende Theil der „Füsse" heisst lemech (Sohle. — Hase [Lepechin?] schreibt schlechtphonetisch lemeg) und endigt in einem Spaten. Die Füsse werden durch die Querstange *h* mit einander verbunden; an dem Ort, wo der Grindel auf der Sohle liegt, wird ein viereckiges Loch durchgehauen, wodurch ein viereckiger Pflock gesteckt wird, welcher die „Krücke" heisst: der untere Theil der Krücke wird in der Sohle tüchtig verkeilt, in dem Grindel aber spielt dieselbe frei[110]. An das Ende

[108] Lepechin, Tagebuch der Reise durch verschiedene Provinzen des russischen Reiches in den Jahren 1768–69, übersetzt von M. Ch. H. Hase. I. Altenburg 1874, Taf. 3, S. 76.

[109] Dieser Pflugname ist den Ganz- und Halbnomadenvölkern zwischen der Wolga und dem Atrek gemeinschaftlich und bedeutet local die verschiedensten, mannigfaltigsten Ackergeräthe.

[110] Es ist dies offenbar die Griessäule, die aber an dem höchst mangelhaften und unproportionirten Bilde bloss rudimentär sichtbar ist. Lepechins

der Sohle wird die Schaar, ein eisernes, dickes, scharfes Dreieck, angemacht. Auf der rechten Seite wird an die „Füsse“ und den Grindel ein Streichbrett angeschlagen, welches die von dem Sech durchgeschnittenen und von der Schaar aufgehobenen Schollen umwendet und auf die Seite legt. Zu diesem Pfluge braucht man zum wenigstens vier Pferde.

Von diesem mordwinisch-baschkirischen Ssaban sagt Lepechins Zeitgenosse Falk[111], dass er „dem teutschen gemeinen Pfluge fast ganz gleicht“.

Für den Gesammtanblick ist Falks Bemerkung eine vollends begründete, sieht man jedoch die einzelnen Bestandtheile näher an, dann muss man sagen, dass der Ssaban vom deutschen Pfluge in allen Stücken grundverschieden ist.

Stellt man dagegen „Pfeil“, „Füsse“, „Krücke“, Schaar und Sech des Ssaban zusammen, dann hat man auch Hájeks böhmischen Pflug aus dem 16. Jahrhundert fix und fertig vor sich stehen!

Zeichnung selbst dürfte eine ganz richtige gewesen sein, der Stecher scheint sich jedoch mit dem wildfremden Gebilde keinen Rath gewusst zu haben.

So sieht man z. B. zwischen *d* und *h* eine Öffnung, durch welche ein Stäbchen — *i* — gezogen ist Und wie ist dieser Bestandtheil an der Hauptfigur wunderlich angebracht! Diese Öffnung kann ja nichts anderes als das Grindelloch (in der linken Sterze) sein, durch welches die strjelka durchgezapft und mit dem „Stäbchen“, in der Wirklichkeit einem tüchtigen Keile, *i* verkeilt ist. — Das Loch in der Sohle, in welchem die „Krücke“ (Griessäule) eingezapft ist, ist am Bilde überhaupt nicht eingezeichnet. —

Nach der Zeichnung hat es den Anschein, dass die Sohle durch eine mit drei Nägeln befestigte Holzschiene vor Abnützung geschützt wird. Dies dürfte ein blosser Schein sein: Der der Schaar nächste Nagel hält vermuthlich die Griessäule in dem linken Sohlstücke fest, während der zweitnächste wahrscheinlich der Zapfen der Querstange *h* ist. Mit dem dritten Nagel ist nichts anzufangen.

Mir stand Lepechin bloss in der Übersetzung Hases zur Verfügung. Das russische Original, das sich jedoch in keiner öffentlichen Bibliothek Österreichs befindet, hat möglicher Weise bessere Zeichnungen.

[111] Falk, Beiträge zur topogr. Kenntniss des Russischen Reichs. II. St. Petersburg 1786, S. 530.

Der in den von Braungart aufgezählten Ländern gehende Pflug wird dort der ukrainische genannt. Derselbe ist auch in Kurland und einigen Gegenden Samogitiens gebräuchlich [112]; es ist jedoch rathsam, statt „ukrainisch": „dem ukrainischen ähnlich" so lange vorauszusetzen, bis nähere Daten vorliegen werden.

Den ukrainischen oder kleinrussischen Karrenpflug (unser Bild Fig. 40—43) hat im Jahre 1773 Lepechins Zeitgenosse Güldenstädt [113] sehr eingehend durch Wort und Bild geschildert [114].

---

[112] z Pokiewa, Ludwik, Litwa, Wilno 1846, S. 349: Die Bodenbestellung geschieht mittels socha, lemiesz und pług. Die ukrainischen Pflüge sind bloss in Kurland und einigen Bezirken Samogitiens gebräuchlich.

[113] Güldenstädt, Reisen durch Russland und im Caucasischen Gebürge, herausg. von P. S. Pallas. St. Petersburg 1791.

[114] Ein Bild stellt den ganzen Pflug mitsammt Karren von der rechten, ein anderes von der linken, ohne Karren, vor. Namentlich an dem letzteren kann man sehen, wie schlecht der Stecher die Zeichnungen des damals schon verstorbenen Güldenstädt verstanden hat, das Bild ist einem zerschossenen Hasen viel ähnlicher als einem Pfluge. Indes kann die richtige Form leicht reconstruirt werden, nachdem Güldenstädt auch Specialbilder der einzelnen Bestandtheile beigefügt hat.

Güldenstädt beschreibt S. 482—484 sehr eingehend diesen „nicht allein in ganz Kleinrussland, sondern auch bei den Moldauern, Tartaren, Tscherkessen, Georgiern und Persern gewöhnlichen Pflug, der von den Russen plug genannt wird". Wie gründlich sich da Güldenstädt täuscht, kann man an den oben S. 20, Anm. 24 aufgezählten Bildern kaukasischer Pflüge nachsehen.

Der kleinrussische Pflug ist aus 6 Stücken zusammengesetzt, deren 4 von Holz und 2 von Eisen sind: zwei Sohlenstücke (čepihi), der Grindel (hr̆adil), das Streichbrett (połyćka) und die Säule (stovba, stovbica) von Holz; die Schaar (lemyš) und Sech (čeresło) von Eisen.

Bei dem linken Sohlenstück, *a a*, liegt der Theil *g k* mit dem Theile *g h* nicht in einer perpendikulären Fläche, sondern muss einige Grade, wenn man sich das Ende vor sich hält, links divergiren. — Beim rechten Sohlenstück, *b b*, divergirt er nach rechts.

Festgefügt werden diese zwei Stücke: durch die Löcher *n n* geht der Stecken *l*, durch die Löcher *p p* der Stecken *m*, welche sie in der Lage und Verbindung erhalten. Der Theil der Sohlenstücke *g h* ist 2 Zoll dick. In dem Theile *g h* des linken Sohlenstückes ist das längliche Loch *r* ausgehauen und

Zweiundachtzig Jahre später begegnen wir demselben Gegenstande bei A. Petzholdt[115]. Aber die Worte und die Abbil-

in dem Theile *g k* das Loch *s*. Der runde Pflugbaum ist an seinem hinteren Ende zu einem Zapfen flach zugehauen und dieser wird durch das Loch *s* gesteckt. Weiter vorn ist durch den Baum ein Loch gehauen, $3^2/_3$ Zoll lang und 1 Zoll breit; durch dieses und durch das Loch *r* des linken Sohlenstückes wird die Griessäule *z* geschlagen, welche den Baum in Verbindung mit der Sohle erhält. — Das $1^1/_2$ Zoll dicke Streichbrett liegt mit dem Rande *d* dicht an dem rechten Sohlenstück; durch den Holznagel *k* ist es an der Griessäule *z*, durch den Nagel *h* an dem Pflugbaum, sowie durch die Nägel *m* und *n* an dem Theil des Sohlenstückes *b b* befestigt, sodass es mit dem Baum einen Winkel von 45°, mit der Sohle aber einen rechten Winkel macht. — Die Schaar ist nach rechts schneidend, links stumpf und hier fast einen Zoll dick. Sie wiegt 18 (russ.) Pfund. — Die Spitze des Messers muss vor der Spitze der Schar $3^1/_2$ Zoll vorstehen und $1^1/_2$ Zoll links entfernt sein. — Menschen braucht man bei diesem Pfluge drei, nämlich einen Pflüger und zwei Ochsentreiber; es werden gewöhnlich 3 Paar Ochsen gespannt — Der Pflug zieht eine einen Fuss breite Furche, weil dies der Raum zwischen der Sechspitze und dem Ohre der Schaar ist; die Furche wird an 4 Zoll tief, kann jedoch tiefer gemacht werden, wenn man den Abstand zwischen dem Sech und dem am vorderen Ende des Grindels befindlichen Stecknagel, welcher den Pflug mit dem Radgestell zusammenhält, vergrössert. — Man braucht diesen Pflug im frischen, schweren, thonigen und sehr festen Boden, in dem schwächere Pflüge zerbrechen (Güldenstädt a. a. O.).

Im Herzen Deutschlands ackerte man damals auch nicht tiefer (Mayer, Lehrbuch f. d. Land- u. Hausswirthe in der pragmat. Geschichte der gesammten Land- u. Hausswirthschaft des Hohenlohe-Schillingsfürstl. Amtes Kupferzell. Nürnberg 1773. S. 50 f.).

[115] A. Petzholdt, Reise im westl. u. südl. europ. Russland im Jahre 1855, Leipzig 1864, S. 91 f., Fig. 17. Das Pflugbild zeigt eine zweischneidige, sehr breite Schaar, welche vom Sech weit nach rechts absteht, wie bei dem Ronsberger und dem Egerer Pfluge. Die Structur besonders abbilden zu lassen, wie es Güldenstädt gethan, hat Petzholdt leider unterlassen. Auch mit einer näheren Beschreibung giebt er sich nicht ab. Die Arbeit des Pfluges nennt er eine gute. Man spanne sogar acht Ochsen vor. Petzholdt sagt kein Wort, aus welchem eine Ähnlichkeit zwischen dem kleinrussischen und dem deutschen Pfluge hergeleitet werden könnte: „was aber den Pflug anlangt, den wir heute ebenfalls zum ersten Mal und von jetzt ab durch ganz Kleinrussland sahen, weshalb man ihn mit vollem Rechte den echten und wirklichen kleinrussischen Pflug nennen kann ....“

dung, welche dieser nüchterne Beobachter dem kleinrussischen Pfluge widmet, rechtfertigen nicht im Entferntesten die Behauptung, in Südwestrussland gehe der deutsche Pflug, denn Petzholdts Pflugbild ist demselben noch unähnlicher als das Güldenstädts.

Loudon[116] bringt auch aus Ungarn ein Pflugbild, dessen Sohle, wenn richtig gezeichnet, auf eine nahe Verwandtschaft mit dem Ukrainer schliessen lässt.

Der böhmische pluh des 16. Jahrhunderts, sowie der Kazaner saban und der heutige kleinrussische pluh sind drei verschiedene Abarten einer und derselben Pflugart; der böhmische ist der unvollkommenste, der kleinrussische der entwickeltste.

Dieser böhmische Pflug ist ausgestorben[117] und der Landwirth braucht ihm keine Thräne nachzuweinen.

Seine ganze Structur, mit der sehr kurzen Sohle bei Hájek ebenso, wie mit der sehr langen bei Kodycyll, lässt es merken.

---

[116] Loudon, Encykl. d. Landwirthsch. I. Weimar 1827, S. 126, Fig. 70.

[117] Dennoch kann man einen überaus wichtigen Bestandtheil seiner Terminologie, wenn auch auf Umwegen, reconstruiren:

Beim Kazaner Ssaban heisst nämlich nach Lepechin der horizontalliegende und in einen Spaten endigende Theil der „Füsse" lemech.

Lemecha (plur.) heissen in Böhmen die Streichflügel des wlaschimer rádlo (siehe oben S. 67 und vgl. unser Bild des in dieser Hinsicht fast gleichen Berauner rádlo Fig. 24—26). Lage und Function des Kazaner lemech und der wlaschimer lemecha sind am Ackergeräth genau dieselben und dies dürfte zu einem lückenlosen Beweise hinreichen, dass auch der dem Kazaner correspondirende Theil des Hájekschen Pfluges lemech oder lemecha geheissen und die Stelle eines Streichbrettes mit vertreten hat.

Auch die Pflugsterzen heissen im Böhmischen, wenn auch local, „Füsschen" (nožice), beim Ssaban „Füsse" (den russischen Ausdruck führt Hase nicht an).

Wenn an zwei so entfernten Orten, wie Böhmen und das Gouvernement Kazan, an einem so wichtigen Gegenstande der Hauptbestandtheil denselben Namen — lemech — führt, dann kann man daraus mit einer grossen Wahrscheinlichkeit einen Rückschluss darüber wagen, wie das Geräth mag aus-

dass er von der einschneidigen Schaar keineswegs unzertrennlich gewesen. Vielmehr dürften zweischneidige Schaare in Böhmen die Regel gewesen sein, wie wir sie im Wappen der Pflug von Rabenstein und bei dem Ronsberger und dem Egerer Pfluge sehen. Auch in der Ukraine kommt dasselbe vor, und es ist überhaupt unrichtig, einem echten Pfluge die einschneidige Schaar als etwas sine qua non zuzuweisen, denn sonst dürfte man auch die meisten Wende- oder Kehrpflüge als Pflüge gar nicht gelten lassen.

Hájeks Pflug ist ein echter Rodepflug, Bergpflug: er besitzt eine wirkliche Sohle, muss also nicht, wie die nordböhmischen Haken, getragen werden, da er von selbst steht; seine Sohle ist jedoch auf ein Minimum beschränkt, er kann somit beim Anstoss an einem festsitzenden Hinderniss sofort ausgehoben, über dasselbe getragen, und dann unmittelbar, fast senkrecht, wieder eingesetzt werden; in solchen Böden war ein Sech nicht zu gebrauchen, und die Leistung des Pfluges geschah nach demselben Principe, wie bei allen übrigen, mit einer Sechschaar ausgerüsteten Geräthen Böhmens.

Auf einen stein- und wurzelfreien Boden einen solchen Pflug einzuführen, käme einer grenzenlosen Barbarei gleich, und der mittelböhmische Boden des 16. Jahrhunderts war gewiss nicht mehr so jungfräulich, um einen solchen Rodepflug unentbehrlich zu machen. Dieser muss demnach ein althergebrachter gewesen sein und durch geschickte Hand-

gesehen haben, aus welchem der böhmische und der Kazaner Pflug hervorgegangen sind.

Dagegen ist der Terminus strjelka für Grindel in Böhmen unbekannt, dafür aber beim bulgarischen oralo gebräuchlich (Jireček a. a. O.). Der Böhme bedient sich ausschliesslich des Wortes hřídel (Grindel), welches gemeinslawisch ist. Miklosich, welcher sich zu dem Missverständniss, dass die Slawen von den Deutschen den Pflug empfangen haben, indifferent verhält, sagt (Etymol. Wörterb., S. 78): „ob gredelj slavisch oder deutschen Ursprungs ist, kann ich nicht entscheiden".

Die Wörter „Pflug" und „Grindel" scheinen siamesische Zwillinge zu sein.

habung das ersetzt haben, was ihm als Maschine an Vollkommenheit fehlte.

Man wird gut thun, nebst dem Hájekschen auch noch andere, derzeit noch nicht bekannte Pflüge im alten Böhmen vorauszusetzen.

Vom deutschen Pfluge ist in Böhmen während des 16. Jahrhunderts noch nichts zu merken. Unter dem Bauernvolke dürfte er damals noch ganz unbekannt gewesen und in Böhmen überhaupt erst mit dem landwirthschaftlichen Grossbetriebe aufgekommen sein[118]. —

Noch im 14. Jahrhundert waren in Böhmen Meierhöfe (curiae araturarum) wenig zahlreich, knapp soviele, als — mit Einrechnung der Naturalzinsungen — zur Deckung des grund-

[118] Während des 15. und 16. Jahrhunderts kann in Böhmen hie und da der deutsche Streichbrettpflug aus Büchern theoretisch bekannt gewesen sein, jedoch von einer wenig einladenden Form. Schöpfte man doch die höhere landwirthschaftliche Weisheit damals vornehmlich aus den libri ruralium commodorum Petri de Crescentiis, welches Werk, handschriftlich und in Drucken verschiedenster Auflagen, starken Absatz in Böhmen gefunden hat; noch heutzutage füllen zahlreiche Exemplare alle namhafteren Bibliotheken. Aber zur Verbreitung neuer, zweckmässigerer Ackergeräthe trugen sie gar nichts bei, dazu sind ihre Bilder zu stümperhaft und der Text, namentlich in den deutschen Auflagen, stellenweise sinnwidrig. Es ist begreiflich, warum alle diese Exemplare noch heute so neu sind, als wie wenn sie die Presse soeben verlassen hätten: sie wurden eben überhaupt nie gelesen. Man kaufte sie aus wirklichem Bedürfniss einer Belehrung und schob sie zur Seite, nachdem man wahrgenommen hat, dass davon gar nichts zu brauchen ist.

Was die Drucke des 15. und 16. Jahrhunderts betrifft, waren es namentlich die Strassburger lateinischen und deutschen Auflagen, vornehmlich eine nicht datirte lateinische Incunabel (Hain 5826), die deutschen Auflagen von den Jahren 1493 und 1512 u. a. m.; sie führen ein Pflugbild, welches die denkbar grässlichste Carricatur auf einen Streichbrettpflug ist, jeder Ochsentreiber hat über dieselbe hell auflachen müssen. Bei Hamm (Pflug und Pflügen, im „Landwirthschaftlichen Wochenblatt des k. k. Ackerbauministeriums“ II, Wien 1870, S. 460) und nach ihm bei Braungart (Taf. 3, Fig. 29) figurirt diese Carricatur als ein „thüringer Pflug aus dem 14. Jahr-

herrlichen Hausbedarfes und Dotirung der Ämter nöthig erschien. Was darüber war oder überflüssig wurde. das emphyteutisirte man an Colonisten.

Nach den Hussitenkriegen fängt eine entgegengesetzte wirthschaftliche Tendenz an sich ganz allmählich bemerkbar zu machen. Die Meierhöfe mehren sich und nehmen nach dem 30jährigen Kriege einen sehr bedeutenden Theil des gesammten Ackerbodens in Böhmen ein.

Die Bestellung der Hofgründe geschieht durch Frondienste der erbunterthänigen Bauernschaft, wird jedoch nur mit dem grössten Widerwillen geleistet.

Nun mangelte es an Hingebung und Aufmerksamkeit, ohne welche eine befriedigende Ackerung mit den hergebrachten Geräthen gar nicht denkbar ist.

Die slawischen Geräthe Böhmens sind nämlich ganz vorzügliche Ackerwerkzeuge, nun wurde aber eine Ackermaschine nothwendig[119] und dieser Zweck wurde durch Ein-

---

hundert"! — Die deutsche Strassburger Auflage vom Jahre 1531 hat statt dessen einen dem kleinrussischen ralo (Petzholdt, Reise . . . , Leipzig 1864, S. 91) ähnlichen, aber zweisterzinen Haken.

Dagegen enthält die Strassburger deutsche Auflage vom Jahre 1602 ein meisterhaft ausgeführtes Pflugbild (beschrieben oben S. 43 f. Anm.), welches indes einem Böhmen ganz unverständlich bleiben musste, denn es stellt ein dem Cölner Wessel (unser Bild Fig. 17) ähnelndes Geräth vor.

Den — mit rühmlicher Ausnahme des letztgenannten — erzrohen Pflugbildern der Crescentius-Drucke gegenüber hebt sich ein Bild eines lateinischen, textlich sehr schleuderhaften handschriftlichen Exemplares aus dem 14. Jahrhundert (Prager Univ.-Bibl. sign. VII, C. 8) sehr vortheilhaft ab; es ist von allen bekannten das relativ schönste mittelalterliche Bild eines Streichbrettpfluges, viel natürlicher als die Pflugbilder der Sachsenspiegelhandschriften desselben Jahrhunderts (reproducirt bei Demmin, Encyclopédie des beaux-arts plastiques I, 425).

[119] Hier trifft zu, was bezüglich der Zoche Schmalz, Erfahrungen im Gebiete der Landwirthschaft. III. Leipzig 1817, S. 73, sagt:

„Es ist allerdings eine Hauptforderung mit, die ich an ein Ackerinstrument mache, dass es von Seiten des Zugviehes nicht zuviel Kraftaufwand verursache, aber nur darf dies nicht zu sehr auf Kosten der leichten Führung

führung des deutschen Streichbrettpfluges. so weit als nur damals möglich gewesen, erreicht.

In Gegenden, wo die Unterthanen verpflichtet waren, mit eigenen Pflügen Robotdienste zu leisten, verdrängte der deutsche Pflug den böhmischen allmählich auch von den Rusticalgründen.

Aber heimisch wurde unter den Slawen Böhmens der deutsche Pflug nie, weil er gegen Überwucherung des Unkrautes nicht viel ausrichtet, und die Bauern, mit Roboten überbürdet, ihren eigenen Äckern die nöthige Nachpflege nicht widmen konnten.

Merklich ist das Bestreben, die alten heimischen, gegen Unkraut so wirksamen und keine so starke Zugkraft erfordernden Geräthe so zu vervollkommnen, dass sie, wenigstens in nicht sehr bindigen Böden, den deutschen Pflug wieder entbehrlich machen könnten.

Zahllos sind diese Versuchsgeräthe in den Rumpelkammern böhmischer Meierhöfe.

Lange wollte das Angestrebte nicht gedeihen, bis es endlich, im Jahre 1827, in der Nähe von Pardubitz den beiden Wewerka gelungen ist, die nach der des Pärzhakens zugeschnittene Schaar des Riesengebirgshakens, zweckmässig geschwungen, an

herbeigeführt werden. Die allererste Forderung an ein Ackergeräth ist, dass keine zu grosse Denkkraft, keine grosse Aufmerksamkeit und keine zu grosse Anstrengung von Seiten seines Führers nöthig ist. Je mehr meine Arbeiter selbst nur bloss als Maschine oder als ein Theil einer Maschine dienen, je lieber ist es mir, denn desto mehr bin ich gegen die nachtheiligen Folgen des Widerwillens, der Lüderlichkeit, Faulheit, Dummheit, Ungeschicklichkeit u. dergl. m. gesichert.

Aus dieser Hinsicht auch bin ich kein Freund der Zoche. Sie erfordert stete Aufmerksamkeit, denn sobald der Pflüger wegsieht und andere Gedanken hat, ist sie rechts oder links aus ihrer Bahn heraus und eine sogenannte Saue fertig .... Deshalb ist das Pflügen mit der Zoche schwer zu erlernen .... Sie erfordert auch von Seiten des Pflügers viel Anstrengung, sie muss immer mit beiden Händen gehalten und oft getragen werden; deshalb ermüdet der Pflüger bald ...."

das deutsche Pfluggestell mit sehr gekürzter Sohle so vortheilhaft zu fügen, dass Sech und Streichbrett entbehrlich wurden.

So wurde in Wewerkas Ruchadlo[120] das altslawische Ackerprincip der Sechschaar wieder hergestellt, und der deutsche Pflug als Hauptgeräth aus den slawischen Gegenden Böhmens in wenigen Jahrzehnten vollständig verdrängt. Der Ruchaldo ist dagegen in den meisten deutschen Ländern bekannt geworden.

Die Geschichte der böhmischen Ackergeräthe liesse sich noch eingehender verfolgen. Sie ist eine organische, in sich abgeschlossene, denn alle Geräthe beziehen sich auf einen einzigen Grundtypus. — Sie sind sämmtlich ausgesprochene Rode- und Berggeräthe, und diesen Charakter haben sie auch in den Ebenen durchaus beibehalten.

Die zum Theile recht subtilen Einzelheiten sind wahre membra disiecta, von der Elbmündung bis zum Ural, von der Ostsee bis znm ägäischen Meere zerstreut und dennoch zu Einem Mittelpunkte zuströmend: zu altslawischen Pflügen, zu einer relativ sehr entwickelten frühslawischen Ackerbestellung, zur frühslawischen rabota oder, unverblümt gesprochen, servitus.

Es ist zu modern und durchaus unrichtig gedacht, wenn man glaubt, dass der Ackersmann culturell über dem Nomaden stehen muss. In so wehrloser Nachbarschaft des Nomaden kann sich ja der Pflugmann als Subject auf die Dauer überhaupt nicht halten, er muss zu einem Objecte, zur absolutesten Rechtlosigkeit des Zugviehes, nothwendig versinken.

Der relativ vollendete altslawische Pflug ist ein nicht wegzuräumender Beweis dafür, dass die Slawen irgendwo in ihrer vorhistorischen Heimath in eine harte Knechtschaft eines Nomadenvolkes haben gerathen müssen.

[120] Die Erfindung desselben hat sich auch Kainz aneignen wollen (Sova, Vynálezci ruchalda [Die Erfinder des Ruchadlo] Pardubice 1883) und nach ihm wurde er auch hie und da benannt (Hlubek, Landwirthschaftslehre. 2. Aufl., I. Bd. Wien 1853, Taf. 3, Fig. 3, S. 268.) Vgl. dag. Rau, S. 74.

Die Slawen bildeten die Sclaven-, die betreffenden Nomaden die Herrenkaste.

In einem solchen Staatsgebilde muss die Nomenclatur für die Feldarbeit und Ackergeräthe der slawischen und für das Oberhaupt der Sprache des herrschenden Volkes angehört haben und zwar einheitlich für beide Sprachen.

Dies muss sich aber auch nach Trennung der beiden Völkerschaften in der Art erhalten haben, dass die Slawen den Ausdruck für Oberhaupt aus der einstigen Herrensprache behielten, während die einstigen Herren, durch Umstände gezwungen, selbst zum Pfluge zu greifen, für ihre neue Nebenbeschäftigung die Nomenclatur aus dem Slawischen bezogen:

Nun wird in allen slawischen Sprachen vorerst der Vorsteher hie eines grossen, da eines kleinen socialen Gebildes Knez genannt und zwar unter mannigfachen lautlichen Varianten[121], welche ein urslawisches Kŭnengŭ voraussetzen.

„Kŭnengŭ — sagt Miklosich — beruht auf einem germanischen Worte: Kuninga, ahd. chuning, altnord. Konungr, aus einem alten Kuni in der Bedeutung ‚König'"[122].

Dagegen sind die Hauptnamen für den Pflug: Pflug, Arl [Wessel?] in der deutschen Sprache aus dem Slawischen entlehnt.

Kann dieses Zusammenspiel ein Zufall sein?

Nach Tacitus (c. 15) überlassen die Germanen domus et penatium cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia. Der germanische Adel und der König sind göttlicher Herkunft.

[121] Altslawisch: kъnęgъ, kъnędzь, kъnęzь. — Slowenisch und serbisch: knez. — Böhmisch: kněz. — Ober- und niedersorbisch: kńez. — Polabisch: knăz. — Kleinrussisch: kńaź. — Russisch: knjazь. Miklosich, Etymol. Wörterbuch der slav. Sprachen. 1886. S. 155.

[122] a. a. O. — Es ist bekannt, dass auch andere termini für sociale Würden und Ämter bei einzelnen Slawenvölkern germanisch, speciell deutsch sind.

Dagegen lässt den ersten böhmischen Landesfürsten die Sage einen Bauer sein und vom Pfluge weg den Herrscherstuhl besteigen, während man den Herzog der Karantaner Slowenen vor der Inthronisation immer erst zum Bauer machte, indem er, als solcher gekleidet, sich dem Fürstenstuhle näherte und ihn von dem darauf sitzenden Bauer loskaufte[123].

Der Germane erobert, in der Regel weit hörbar in der Weltgeschichte, der Slawe „nistet sich ein" — wie eigentlich ganz richtig ein temperamentvoller Historiker slawische Landnahmen unlängst charakterisirt hat — still, unbemerkt, oder er wird auf dem Boden, den er für seinen Herrn bestellt, seines Gebieters auf irgend eine Art los, wird frei, ohne indes — die Folge langer, langer Knechtschaft! — immer im Stande zu sein, aus sich selbst ein festes Staatsgebilde zu schaffen.

Die Hypothese eines vorhistorischen slavogermanischen kastenartigen Staatengebildes ist schon des öfteren aufgestellt, bisher jedoch immer abgelehnt worden. Sie sei hiermit einer neuerlicher Überprüfung empfohlen!

Ist ja doch der die Germanen betreffende Theil derselben eigentlich längst nicht mehr ketzerisch und in den jüngsten Tagen ist es kein geringerer als Meitzen selbst[124], welcher auf der Suche nach dem Volke, von welchem die Germanen den Pflug hätten entlehnen können, es ganz selbstverständlich findet, bei jenen Völkern stehen zu bleiben, welche allem Anscheine nach durch die Germanen haben in vorgeschichtlichen Zeiten unterjocht sein müssen. Allerdings sieht Meitzen hier von den Slawen ab, denn er ist in dem Missverständniss, dass auf die Slawen das Wort Pflug erst spät übertragen worden wäre, begreiflicherweise mitbefangen, auf den guten Glauben hin, dies sei bereits endgiltig längst gelöst:

„Müsste dennoch sprachlich angenommen werden, dass der

[123] Krek, Einleitung in die slavische Literaturgeschichte. 2. Aufl. Graz 1887. S. 601 f.

[124] Meitzen, Siedelung I, S. 282 f.

deutsche Ausdruck (Pflug) ein fremdes Lehnwort enthalte, so gäbe es kein Volk, aus dessen Sprache die Entlehnung leichter und natürlicher stattgefunden haben könnte, als das der Westfinnen, der Lappen . . . Nothwendig müssen sie die Knechte der Deutschen gewesen sein und irgend ein Ackerinstrument besessen haben, um ihren Knechtdienst zu thun . . . Aber freilich haben Thomsen und Koskinnen im Einzelnen nachzuweisen vermocht, dass die Lappen und Finnen die auf den entwickelten Pflug bezüglichen Benennungen erst mit der grossen Zahl deutscher Kulturworte aus dem Deutsch des frühen Mittelalters aufgenommen haben . . ."

Hätte Meitzen nur eine Ahnung gehabt, dass die Entlehnung des Pfluges durch die Slawen von den Deutschen eine Fabel ist[125], dann wäre ihm, dem Schöpfer des grandiosen Dorf-

[125] Die Entstehungsgeschichte dieser Fabel ist lehrreich. Im Jahre 1822 berichtet Fr. C. H. Kruse in seinem „Archiv für alte Geographie und Alterthümer insonderheit der germanischen Völkerstämme", 1. Bd., S. 110, über das „Correspondenzblatt der schles. Gesellschaft", I, 1819, in welchem ein Artikel v. Richthofens: „Gebrauch des Ruhrhakens und Pfluges als muthmaasslicher Anzeigen des Völkerstammes, von dem die Landesbevölkerung ausging" enthalten ist: „Herr v. Richthofen . . . führt die Meinung des Herrn Wersebe in seinem Werke über die niederländischen Colonieen in Deutschland an, dass der Ruhrhaken das Slavische, der Pflug das deutsche Ackergeräth ursprünglich sei, und meint, dass man aus dem Gebrauche beider Geräthe in verschiedenen Gegenden auf die ursprüngliche Abstammung der Einwohner schliessen könne. Er bemerkt, dass das schlesische Gebirge bloss den unbequemen Ruhrhaken habe, obgleich es von Deutschen bewohnt sei, dass aber in der Ebene beide Ackerwerkzeuge (doch der Ruhrhaken verbessert) vorkommen und fordert zu weiteren Untersuchungen auf. Möge die öconomische Section der schlesischen Gesellschaft hierauf einige Rücksicht nehmen!"

Fünf Jahre später schreibt Kruse („Deutsche Alterthümer, oder Archiv für alte und mittlere Geschichte, Geographie und Alterthümer insonderheit der german. Volksstämme." II. Bd. 2. Heft. 1827. S. 56):

„Zahlreicher als noch bei Salzwedel . . . wohnten die Wenden bei Lüchow . . . Noch bis auf den heutigen Tag wird von allen diesen Dorfschaften der Acker grossentheils mit dem Haken bestellt (vgl. Gercken I, S. 98). In der Gegend von Salzwedel . . . ist dies nicht der Fall . . ."

Darauf folgt eine Erklärung und dann die Anmerkung:

kartenatlas federleicht gewesen, die paar zum Beweise des Gegentheils nothwendigen Pflugbildchen zusammenzutragen oder zusammentragen zu lassen.

„Liesse sich hieraus (vgl. Herrn Prof. Kruses Archiv, Heft 1, S. 110, 3) nicht folgern, dass der Schluss: „da wo der Pflug noch in Gebrauch ist, sind die Bewohner Nachkommen der Germanen" nicht allgemein giltig sei, wenn auch gleich umgekehrt der Haken auf wendische Vorfahren schliessen lässt?

Man vergleiche die beiden Citate, wie unvermerkt das Hypothetische schwindet und das Dogmatische sich festsetzt.

Nur auf diese beiden Citate gestützt, sagt J. Grimm (Deutsche Grammatik. III. 1831. S. 414 f.): „Zwar nimmt man richtig an, dass den Namen Pflug slavische und lithauische Völker mit dem Werkzeug erst aus Deutschland überkommen haben . . ."

Hier ist das Hypothetische bereits völlig geschwunden und unter dem Zauber der Autorität J. Grimms wurde die anfänglich so schüchterne Muthmaassung zu einem Schuldogma, welches auch dann noch Dogma blieb, als J. Grimm den Standpunkt aufgegeben und die Wahrscheinlichkeit einer slawischen Herkunft des Wortes ausgesprochen hat (J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. I. 1848. S. 55 f.).

Culturhistoriker spannen den Faden weiter und Dr. L. v. Rau (Geschichte des Pfluges im „Correspondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte" XIII, 1882, Nr. 10, S. 147) konnte schon verkünden, der „germanische Pflug" sei nach Rumänien, Bulgarien und Südrussland bis nach Georgien verbreitet.

Dass der Ausdruck plug aus dem Deutschen entnommen wäre, ist für das slawische Gehör nicht fassbar. Auch Miklosich (Etymol. Wörterbuch, S. 252) kann sich zur Hypothese, die Slawen hätten den Pflug von den Deutschen entlehnt, nicht einmal bedingungsweise anschliessen, und da er als Philologe denn doch nicht des Gegentheiles sicher ist, sagt er bloss: „Das Wort ist unbekannten Ursprungs".

Braungart war nicht wenig erstaunt, als er in Böhmen mit seiner Ansicht, der Pflug wäre erst aus Deutschland dorthin gekommen, keinen Glauben fand; er suchte bei Schlesinger, Geschichte Böhmens, weitere Aufschlüsse und fand dort S. 164 seine Ansichten bekräftigt. Auf Grund dieser Aufschlüsse sagt Braungart: „So bringt Schlesinger mit Auseinandersetzungen, die er ohne Zweifel nicht erfunden, sondern aus unzweifelhaften Quellen schöpft, den Nachweis, dass . . . der czechische Bauer noch vor 6—7 Jahrhunderten weit zurückstand, keinen Pflug, sondern den

Dass dies nicht geschehen, ist im Interesse der Erkenntniss bedauerlich, denn die Sache hätte durch den Glanz seiner Feder ein ganz anderes Relief erhalten, als ich ihr zu geben im Stande bin.

Haken besass, wesshalb sich im schweren Boden die Deutschen mit ihrem Pfluge ansiedelten.

In diesen geschichtlichen Thatsachen ist auch der Nachweis erbracht, dass die Deutschen bereits vor dem 12. Jahrhundert Pflüge mit Streichbrettern hatten . . ."

Schlesingers Worte sind eine blosse Behauptung, ohne den geringsten Versuch eines Nachweises. Von Quellen überhaupt und unzweifelhaften insbesondere ist da keine Spur.

Denselben Werth hat die Behauptung, dass in Galizien, Posen, Podolien, in Klein- und Südrussland, wie in den wallachischen Ländern, „überall der deutsche Pflug geht" (Braungart S. 163).

Es wäre eine Unbilligkeit, Braungart dafür verantwortlich zu machen, was er im guten Glauben an die Unzweifelhaftigkeit der Quellen von Anderen herübernimmt; fama crescit eundo!

(Fortsetzung folgt.)

Zur Geschichte des Ausmaasses bäuerlichen Besitzes in Steiermark.

Eine agrarhistorische Vorstudie

von

Anton Mell.

Die Besiedelung jener Landestheile, welche sich im Laufe der Zeiten zu dem Begriffe der „Steiermark" zusammensetzten, begonnen nach der als friedlich anzunehmenden Occupation des Landes und der meist kampflosen Unterwerfung des in allen Theilen zerstreut sich aufhaltenden Slavenstammes, ist als eine gegenüber anderen deutschen Territorien gänzlich verschiedene aufzufassen. Hier ist es nicht urdeutscher Grund und Boden, welchen ein deutscher Volksstamm nach seinen Wanderungen zum dauernden Aufenthalte gewählt, hier wurzeln spätere Entwickelungen nicht in der Institution der Markgenossenschaft, der Vereinigung freier Leute, von denen jeder einzelne Genosse seinen gerechten Antheil an den Ländereien erhielt, hier entwickelten sich das Wirthschaftssystem und die die Ständeschaften so unendlich und folgeschwer zersetzenden Grundherrschaften nicht ex ovo. Alle jene Processe, welche die frühmittelalterliche Wirthschaft bis auf Karl den Grossen umgestaltet hatten, und als deren bedeutendste Folge die Institution der Grundherrschaft anzusehen ist, hatten bereits ihr Ende gefunden, als der Boden des

heutigen Herzogthums Steiermark unter fränkisches Scepter und deutsche Cultur kam.

An dieser Stelle haben wir weder der Art und Weise der Besiedlung des Landes durch deutsche Grundherren und ihre Hörigen nachzugehen, noch nachzuweisen — wenn dies die so spärlich für diese Richtung fliessenden Quellen überhaupt gestatten —, inwieweit sich deutsche Besiedlungsarten den bereits bestehenden Agrarsystemen der sesshaften Slaven anschlossen und wo jene sich selbstständig entwickelten. Dies wird Aufgabe eines Anderen sein: mit welchem Erfolge diese Aufgabe überhaupt zu lösen sein wird, lasse ich allerdings dahingestellt[1]. Die Quellen, aus welchen einzelne Capitel steirischer Wirthschaftsgeschichte erfolgreich einer Bearbeitung und exacten Untersuchung unterzogen werden können, reichen — in geschlossenen Massen — nur bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts zurück: die Zeit vor dem 15. Jahrhundert hat uns ausser allerdings reichem urkundlichen Materiale nur eine kleine Reihe von urbarialen Aufzeichnungen, welche als die Hauptquellen anzusehen sind, erhalten[2]. An diesem Platze möge nur das wichtige Moment der Bemessung des Bodens, und zwar vor allem jenes in den Händen bäuerlicher Unterthanen befindlichen in seinem Auftreten für Steiermark und zwar vom Beginne der deutschen Besiedlung des Landes, und die Nomenclaturen, welche zu verschiedenen Zeiten für die bäuerliche Wirthschaftseinheit und deren Theile im Gebrauche waren, einer allgemeinen Betrachtung unterzogen werden. Ich be-

[1] Dieser Aufgabe unterzieht sich in jüngster Zeit, im Auftrage der historischen Landescommission für Steiermark, Dr. J. Peisker und hat derselbe die Ergebnisse seiner bisherigen Forschungen in dem „Berichte über die zum Zwecke einer agrargeschichtlichen Darstellung Steiermarks unternommenen einleitenden Arbeiten" im I. Anhange des V. Berichtes der erwähnten Commission (1893 – 1894) niedergelegt.

[2]) Vgl. meine „Mittelalterlichen Urbare und urbarialen Aufzeichnungen in Steiermark als Quellen steirischer Wirthschaftsgeschichte. Beiträge z. Kde. steierm. Geschichtsquellen 1893".

zeichne eine derartige Untersuchung insofern als wichtig, als mit der Kenntniss des zu verschiedenen Zeiten und verschiedenen Ortes geltenden und üblichen Ausmaasses bäuerlicher Gutsbegriffe zugleich ein Kriterium zur Beurtheilung des Verhältnisses der Abgabequantität und der Qualität gutsherrlich-unterthäniger Dienste gegeben wird. Ebenso wird durch eine auf urkundlichem wie urbarialem Quellenmateriale basirende Feststellung der Bedeutung der einzelnen Bezeichnungen für bäuerliche Wirthschaftseinheiten dem künftigen Bearbeiter steirischer Agrar- und Siedlungsgeschichte insofern eine festere Basis geschaffen, als gerade das richtige Verständniss der durch Jahrhunderte hindurch gang und gäben allgemeinen Gutsbegriffe mit deren specifisch für das Land giltigen Charakter eine Übertragung fremder Systeme wie Bezeichnungen auf heimathlichen Boden verhindert. Die vorliegende Studie — deren Resultate nach mancher Seite hin nur als negative sich gestalten und deren Quellen gelegentlich der Vorarbeiten zu einer Geschichte der gutsherrlichen Verwaltung und des Unterthanenwesens in Steiermark für diese Richtung ausgezogen wurden — hat, im Falle künftigen Forschern auf diesem Gebiete brauchbares und verarbeitetes Material geboten und dieselben in so mancher Richtung auf weitere Wege mit bedeutenderen Resultaten gewiesen werden, ihren Zweck vollständig erfüllt.

Der Sieg Karls des Grossen über die Avaren bedeutete für die Landestheile der heutigen Steiermark deren Einverleibung ins fränkische Reich. Nach fränkischem Grundsatze gehörte das eroberte oder — wie in diesem Falle — das mehr oder minder auf friedlichem Wege occupirte Land dem Könige, und wurde entweder gewissen Amtspersonen als Ausstattung zum Amte, als Belohnung für geleistete treue Dienste, und in zweiter Linie dem grössten Cultur- und Colonisationsfactor jener Zeit, der Kirche, vergabt.

Die ersten urkundlichen Acte, welche uns von der primären Auftheilung des Landes an verschiedene Personen Zeugniss geben, enthalten in den meisten Fällen das Maass, nach welchem Grund und Boden dem Einzelnen zu Eigenthum übertragen wurde und zwar, sobald eine Vergabung von Seiten des Königs ausging, in der Form der Königshube, des mansus regalis (hoba regalis). Dieselbe ist im Allgemeinen unbedingt als ein Maassbegriff aufzufassen, der jedoch über den des bäuerlichen Landgutes als Wirthschaftseinheit, der Landhube, weit hinausreicht. Die Verleihung von Ländereien zu Königshuben ist eine specifische Maassbestimmung, welche bereits in der Karolingerzeit hervortritt und vor Allem in den königlichen Waldgebieten und den neu gewonnenen Colonisationsgebieten in Anwendung gebracht wurde[3]. Die erste von Länderschenkungen in der Form der huba oder des mansus regalis fällt in die Zeit König Arnulfs (895), die letzte in der Verleihung von zehn königlichen Huben an der Schwarza (bei S. Georgen an der Stiefing) an den Lehensmann Cuono durch König Heinrich IV. (1058). Im Ganzen sind uns zwölf Fälle königlicher Schenkungen in der Form der Königshube erhalten, eine in Anbetracht des Zeitraumes von über 100 Jahren, wie des gewiss noch dünn bevölkerten Landes, verschwindend kleine Zahl. Allerdings laufen neben Landvergebungen dieser Art noch solche, welche uns über das Ausmaass derselben in der allgemeinen Bezeichnung als „predium" völlig im Unklaren lassen[4]. Man rechnet die Königshube als Maassform als das

[3] v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte I, 315 ff. u. II, 144.

[4] Vergabungen zu Königshuben in Steiermark erfolgten nachstehende: 954 Kg. Otto I. an Cleriker Dietprecht 2 hobe regales (Steiermärkisches Urkundenbuch [citirt UB.] I, 27.) — 970 Kg. Otto I. an Erzbischof Friedrich von Salzburg 50 r. h. bei Arnfels. Ebd. I, 30. — 980 Kg. Otto II. an Grafen Wilhelm 20 r. m. Ebd. I, 35. — 985 Kg. Otto III. an Grafen Rachwin 20 m. r. bei Marburg. Ebd. I, 39. — 1000 Kg. Otto III. an Markgrafen Adalbero 100 m. (fraglich, ob regales, da nicht direct ausgesprochen). Ebd. I,

Doppelte der gewöhnlichen Land-(Bauern-)hube und bestimmte dessen Grösse etwa auf 45—50 Hectar, gemessen mit der virga regalis zu 47 Meter[5]. Peisker bestimmt das Ausmaass des königlichen Mansus in Steiermark auf 48—49 Hectar[6]. Ob die für Steiermark in den einzelnen Landestheilen urkundlich nachweisbaren Königshuben in Sachen ihrer flurmässigen Eintheilung und conformen Ausbildung jenen im grossen fränkischen Reiche nachfolgten oder nicht, wäre wohl erst zu beweisen. Sicher dagegen ist es, dass die Hube erst nach deren Vergebung durch den König von dem Eigenthümer wirthschaftlich eingerichtet werden musste und in den meisten Fällen der Beschenkte nicht ein bereits ausgemessenes Territorium erhielt, sondern derselbe, nach dem Laute des urkundlichen Actes, die Vermessung selbst vorzunehmen hatte. Daher die in den in Note 4 angezogenen Urkunden stets aufgenommene Diction: sobald der Beschenkte auf dem ihm bezeichneten Territorium in dieser oder jener Grafschaft die Zahl der in der Schenkungsurkunde angegebenen königlichen Mansen nicht ausfindig machen könne, so möge er dieselbe in der nächsten Umgebung vervollständigen;

---

40. — 1016 Kg. Heinrich II. an Grafen Wilhelm von Zeltschach 30 r. m. zu Drachenburg. Ebd. I, 44. — 1025 Kg. Konrad II. an denselben 30 r. m. in Untersteier. Ebd. I, 52. — 1025 derselbe an Frau Beatrix 100 mans. nostrae proprietatis (königliche?) bei Aflenz. Ebd. I, 53. — 1036 Kg. Konrad II. an Erzbischof Dietmar von Salzburg r. m. (Zahl nicht angegeben) zu Lassing im Ennsthale. Ebd. I, 57. — 1041 Kg. Heinrich III. an einen gewissen Engelscalc 3 r. m. im Ens- und Paltenthale. Ebd. I, 58. — 1042 derselbe an Markgraf Gotfrid 2 r. m. in des letzteren Mark zu Gösting bei Graz gelegen. Ebd. I, 60. — 1043 derselbe an seinen Getreuen Adalram 3 m. (königliche?) zu „Ramarsstetin". Ebd. I, 62. — 1056 derselbe an Erzbischof Balduin zu Salzburg an der Lasnitz 3 r. m. Ebd. I, 72. — 1058 Kg. Heinrich IV. an seinen Lehensmann Cuono 10 r. m. an der Schwarza. Ebd. I, 74. — 1114 Hzg. Heinrich II. v. Kärnten an das von ihm gegründete Kloster in Lambrecht 100 r. m. im Aflenzthale. Ebd. I, 118.

[5] A. Meitzen, Volkshufe und Königshufe. Festgabe für G. Hansen 1889. — v. Inama-Sternegg l. c. II, 25 f.

[6] Peisker, l. c. 16.

und in einzelnen Fällen wird es dem Begabten sogar frei gestellt, sich auf dem königlichen Fiscalgute die verliehene Hubenzahl abzumessen (mensurare), wo immer es ihm gefalle[7]. Dass damit der Willkür der einzelnen Beschenkten ein grosser Spielraum in der Besitzergreifung eines unausgemessenen und nur auf dem Pergamente festgesetzten Territoriums gegeben wurde und eben das Hubenausmaass je nach verschiedenen örtlichen wie persönlichen Verhältnissen entweder voll nach den Bestimmungen des Schenkungsactes, oder geringer, als auch den momentanen wirthschaftlichen Bedürfnissen des Eigenthümers wie dessen Colonen entsprechend, oder, was wahrscheinlicher, über das gebriefte Maass hinaus, also willkürlich, eingehalten, verringert oder überschritten wurde, wäre jedenfalls bei Berechnungen des Ausmaasses der fränkischen Königshube auf steiermärkischem Boden in Betracht zu ziehen!

An eine Vermessung des ganzen occupirten Landes nach Königshuben haben wir auch in Steiermark schlechterdings nicht zu denken: treten ja doch neben den letztbesprochenen Vergabungen solche, welche — wohl in den seltensten Fällen — das vergabte Gebiet nach dessen natürlicher Begrenzung durch Berg und Wasserfluss begrenzen, oder uns, wie bereits erwähnt, über die Ausdehnung desselben gänzlich in Unwissenheit und im Unklaren lassen. Das vom Könige erhaltene Gebiet, oft bedeutende Complexe, theilte nun der Eigenthümer unter die entweder von auswärts mitgebrachten oder bereits ansässigen Hörigen slavischen Stammes, mit deren Hilfe zunächst die Rodung und Urbarmachung der ausgebreiteten Waldgebiete begonnen und durchgeführt werden konnte. Dass man bei dieser

[7] 954. UB. I, 28. ... et si plenitudo agrorum in illis hobis non inuenitur, ubicumque iaceat, quod nostrum sit, in proximo impleatur. — 970. Ebd. I, 30. ... curtis ... et regales hobas ad eandem curtem pertinentes, ubicumque sibi placuerit mensurandas. — 979. Ebd. I, 34. .... et si in ipsis predictis locis integra supra nominatarum trium regalium hobarum inueniri non possit mensura, ubicumque ipsis supra scriptis locis uicinius habeamus. — 980. Ebd. I, 35.

Auftheilung an die in der Heimath üblichen Grundmaasse der bäuerlichen (Land-)Hube anknüpfte und das Ausmaass derselben jenem der heimathlichen gleichstellte, ist selbstredend, wenn auch einen Beweis hierfür, giltig für die erste Zeit der Colonisirung Steiermarks, beizubringen, selbst auf retrogressivem Wege der Forschung, in Folge des bereits einmal betonten Mangels zusammenhängenden Quellenmateriales, schwer fallen dürfte. Neben den Königshuben waren Vergabungen zu Landhuben zu gleicher Zeit im Gebrauche: aus den ersteren wie jenen Territorien, deren Ausdehnung wir aus dem Wortlaute der betreffenden Schenkungsacte nicht entnehmen können, deren Maassgrösse jedoch in den meisten Fällen jene der Königshube weit überschritten haben dürfte, entwickelte sich durch Auftheilung des Bodens an die Unterthanenschaft die Grundform der bäuerlichen Landhube. Der Ausbau des Landes ging auf zweierlei Art vor sich: entweder knüpfte der deutsche Colonist, in der Person der Grundherren oder des Hörigen, an die bereits bestehenden slavischen Ansiedlungen seine eigenen, oder er schuf sich, wie bereits erwähnt, durch Rodung und Urbarmachung neues Agrarland. Die ersten Grundherren auf steirischem Gebiete theilten die ihnen zugewiesenen Ländereien auf, wofern nicht Eigenwirthschaft betrieben wurde und eine Quote des Territoriums unmittelbar in den Händen der Grundherren blieb. Der übrige und gewiss weitaus grösste Theil wurde den einzelnen Censualen, Hörigen und Eigenleuten — auf die verschiedene rechtliche Stellung derselben habe ich hier nicht einzugehen — in der Form der Hube oder des Mansus zur Bewirthschaftung gegen gewisse persönliche und sachliche Dienste (Abgaben) zugewiesen.

Die bäuerliche Hube — der Ausdruck „Hufe“ ist für steirische Territorien ein durchweg ungewöhnlicher und ungebräuchlicher — war das Einheitsmaass landwirthschaftlicher Güter, die „am weitesten verbreitete Betriebsform der Landwirthschaft“ [8], zur

[8] v. Inama-Sternegg, l. c. II, 282.

Zeit des Beginnes der Colonisirung der Steiermark und auch späterhin von relativ bestimmtem Flächenmaasse. Die Ausdehnung der Hube in den einzelnen deutschen Territorien stand in wirthschaftlicher Beziehung zu der Arbeitskraft des dieselbe Bebauenden (des Bauern) und dessen Familie in einer Weise, dass der Ertrag der Hube einerseits die Bebauer der letzteren ernähren, andererseits aber auch die dem Grundherrn zu leistenden Abgaben abwerfen sollte, ohne jedoch die Arbeitskraft der Bebauer vollständig in Anspruch zu nehmen. Reine Dreifelderwirthschaft oder Feldgraswirthschaft reducirten diese Ansprüche, und der Hörige konnte, ohne sein ihm anvertrautes Gut in wirthschaftlicher Beziehung Schaden nehmen zu lassen, den grundherrlichen Verpflichtungen in allem und jedem Folge leisten. Das Ausmaass der Hube musste demnach in erster Linie die wirthschaftliche Existenzfähigkeit nach verschiedenen Richtungen sichern, und diese Thatsache machte jene bedeutenden Schwankungen im Ausmaasse der einzelnen Huben in verschiedenen Landestheilen begreiflich.

Die Colonisirung des Landes ging in erster Linie von bayerischen Colonisten unter der Egide weltlicher und geistlicher Grundherren vor sich, und die ersten — urkundlich überlieferten — Bauernhuben mögen analog jenen in der bayerischen Heimath ausgemessen worden sein: des Öfteren werden Hube und Mansus geradezu als bajuvarische bezeichnet. Unter Hube verstand man den Inbegriff von etwa 15, 20—30 Joch Landes, ohne Rücksicht auf Wohn- und Wirthschaftsgebäude. Dies der engere Begriff der Hube, welcher gleichbedeutend mit „mansus“ gebraucht wird[9]. Für Steiermark

[9] Der bayerische Mansus umfasste, nach späteren bayerischen Analogien zu urtheilen, 45 jugera (Hundt, oberbayr. Archiv XXXV, 131) zu 0,253 Hectaren, also 10,38 Hectar. Waitz, Verf.-Gesch. II, 215 nimmt 30—40, später 32 Morgen an. — Schmeller II. — Über die Ableitung des Wortes Hufe vgl. Waiz, Hufe, 186 f. — Lamprecht, Wirthsch.-Gesch. I, 346 u. s. w. — Die wenigen in Steiermark nachweisbaren slavischen Mansen (mansi Sclauonici: UB. I, 76, 193, 295, 379, 517 und II, 243, hube Sclauenses,

hätte man, selbst wenn spätere urbariale Überlieferungen es nicht bezeugen würden, keine Ursache, ein von der bayerischen Hube verschiedenes Flächenmaass anzunehmen.

Im weiteren Sinne verstand man unter den Nomenclaturen des Mansus und der Hube überhaupt Alles, was zur Einheit eines bäuerlichen Besitzes gehörte, so neben den Ackergründen, Wald- und Wiesenantheilen die Behausung mit den anliegenden Wirthschaftsgebäuden, sowie den etwaigen Nutzungsrechten. Dass der Mansus in Steiermark gleich aller Orten ein bestimmtes Agrarmaass bezeichnete, beweist beispielsweise die Schenkung eines „predium" (Eigengutes) „quasi ad vii mansos estimatum" [10] oder „quantitatem octo mansorum" [11]. In diesen Fällen ist der Mansus vor Allem Maasszahl, wenn auch eine ursprünglich völlige Gleichheit selbstverständlich durch den jeweiligen Unterschied des Bodens ausgeschlossen wurde: bei schlechtem Boden brauchte man nothwendigerweise mehr Ackerland als bei gutem.

In der Folge der Zeit verschwindet die Bedeutung der Hube als ein bestimmtes Agrarmaass vollständig: einerseits der Übergang von extensiver zu intensiver Wirthschaft, andererseits — und dies wohl in erster Linie — das Anwachsen der Colonen- und Hörigenfamilien und die damit nothwendigerweise verbundene Theilung der Huben lässt den Begriff der Hube als Landmaass (Rechnungshube) vollständig in dem der Einheit bäuerlichen Besitzes aufgehen und die huba integra (mansus integer) bedeutet mehr ein in unverändertem Stande seit der Begründung gebliebenes Bauerngut als den Ausdruck für ein bestimmtes Landmaass [12]. Für die ersten Jahrhunderte des

---

Sclauonice. Ebd. I, 80, 542; von c. 1065—1219) fasst J. Peisker l. c. 16, als Oberbau auf, deren Unterbau der deutsche mansus regalis bildet und setzt deren Maass auf 12 ha (ein Viertel einer Königshube).

[10] c. 1175. UB. I, 544.

[11] c. 1175. Ebd. I, 538.

[12] Vgl. Waiz, Hufe, 208.

steirischen Mittelalters stehen uns wenige Verhältnisszahlen über das Ausmaass einzelner Huben zur Verfügung, und selbst jene Quelle, die steirisch-freisingischen Urbare aus dem Beginne des 14. Jahrhunderts, welche uns zum ersten Male für ein wenn auch eng begrenztes Gebiet, ein vollständiges Bild der agraren Auftheilung des Bodens geben, zeigt den quantitativen Inhalt eines „mansus" als ausserordentlich wechselnd. Wir treffen hier Huben mit dem kleinsten Ausmaasse von zwei Jochen bis zu 18 und 20 Jochen. In letzterem Falle wird die Hube als eine „huba integra" bezeichnet[13].

Die eben angeführten Gründe brachten die Theilung der ursprünglichen Huben mit sich. Aus der „vollen" und „ungetheilten" Hube entstanden die halben und Viertl-Huben[14], die namentlich in Obersteiermark des öfteren auftretenden „Drittel"-Huben, welche sich mit Vorliebe mit den Namen des Hintersassen als beispielsweise „Knappendrittel"[15] zu einem Vulgarnamen verbinden. Hier muss, um einem Irrthum vorzubeugen, bemerkt werden, dass jene gleichfalls im Oberlande so häufig sich findende Bezeichnung von Bauernwirthschaften als sogenannte „Drittelgüter" sich keineswegs auf eine frühere Hubentheilung beziehen: diese Nomenclatur hat ihren Ursprung

---

[13] Die Zusammenstellung freisingisch-steirischer Huben nach dem Urbare von 1305 (Font. Rer. Austr. 2/XXXVI) nach den verschiedenem Jochausmaasse derselben, und dem Verhältnisse der Grösse der Ackergründe zu der Bemessung der Geld- und Naturalabgaben in meinen „Beiträge zur Geschichte des Unterthanenwesens in Steiermark" II. (Mitth. des histor. Ver. für Steiermark XLI. 1893.) SA., S. 10 f., Tabelle II.

[14] Dimidiae hubae. Freis. Urb von 1315, l. c. 248. — Ditmarus habet iii quartalia vnius hvbe. Ebd. 300. — Quart ainer hueben. s. Paul-Wisell (15. Jahrh., Ende), Fol. 163. Steiermärkisches Landesarchiv zu Graz (citirt als LA.) — von einer halben hueben, das zway viertl ist. Urb. Voitsberg, 16. Jahrh., Fol. 28a, LA. — hube, halbe hube, drittail hube, viertail ainer huben. Montfort. Urb., Fol 1a, LA. u. ö.

[15] ... vnd ain dritl von ainer hueben, das Knappendrittl genannt. Stockurb. Gösting, 1572, Fol. 8, LA.

vielmehr in dem rechtlichen Charakter des Besitzrechtes an dem Gute. des Kaufrechtes, bei dessen Übergang von dem einen auf einen anderen Besitzer das „Drittel“ der Kaufsumme als An- und Ablaitgebühr dem Grundherrn anheimfiel. Ein bemerkenswerthes Beispiel der so rasch um sich greifenden Hubentheilung bietet die im Welzer Bezirke des steirisch-freisingischen Gutsbesitzes (in Obersteiermark) befindliche „Schlüsselhube“ (Slúzzelhub), welche in einem Ausmaasse von 31 jugera bereits im Jahre 1305 in 8 Sonderhuben zerfallen war: davon fielen auf die Besitzer Jacobus 11 1/2, Slvzzelerinna 11 1/2, Vlricus 2, Ulricus Choh 2, Tenkinna 1, Hainricus im Hof 1, Reicher officialis 1 und Nagengast ein Joch [16]. Die Theile einer ehemaligen zweifelsohne baiuvarischen Hube werden nun auch durchwegs als „Huben“ bezeichnet, und an diesem Beispiele mag es erklärt sein, dass uns in anderweitigen Fällen, wo die Quelle nur die Nomenclatur, aber nicht die Maassangabe bringt, jedwedes Kriterium zu einer Beurtheilung in Sachen des Flächeninhaltes des betreffenden Bauerngutes entzogen ist. Es wäre demnach irrig in den Bezeichnungen der Halb-, Drittel-, Viertl- u. s. w. Huben etwa thatsächlich (vom 14. Jahrhunderte angefangen) Theile von ehemaligen vollen Huben zu sehen. Die Bezeichnung „halbe Hube“ (dimidia huba) verschwand gleichfalls, vielleicht schon nach wenigen Jahren nach der thatsächlichen Theilung; nach einem gewissen Zeitraume wurde diese halbe Hube, welche das Grundbuch nunmehr kurzweg als Hube anführt, abermals einer Theilung unterzogen, es erscheinen nun im Urbare abermals zwei „halbe“ Huben, die jedoch thatsächlich Viertheltheile der ursprünglichen „huba integra“ waren.

Der Begriff „Hube“ (mansus) schliesst ein stetes Vorhandensein einer Wohnstätte keineswegs in sich, wenn wir auch für das spätere Mittelalter mit diesem Ausdruck zugleich das Haus oder den Hof des Unterthanen sammt den dazu gehörigen Acker- und Wiesencomplexen zu verstehen haben. Dies gilt nament-

[16] Freising. Urb. von 1305, l. c., 322 f.

lich von jener Zeit angefangen, als die Hube oder der Mansus die Bedeutung eines bestimmten Ausmaasses bereits vollständig verloren hat. Dort, wo Viertel-, halbe, Dreiviertel-Huben im Besitze eines Colonen, welcher weitere Hubenantheile oder eine Hofstätte nicht besitzt, kann mit voller Sicherheit das Vorhandensein einer Wohnstätte vorausgesetzt werden. Ausdrücklich wird das Wohngebäude bei den sogen. Haushuben[17] oder behausten Huben[18] bezeichnet, ferner bei den „mansi habitati“[19] und den besetzten Huben[20], d. h. jenen, welche von einem Hintersassen nicht allein bewirthschaftet, sondern auch bewohnt werden; letztere Ausdrucksweise gleichbedeutend mit den „mansi vestiti“ im Gegensatze zu den „mansi absi“, jenen pfleglosen Zinshuben, welche an keinen Hörigen vergeben, von der Grundherrschaft selbst, gewissermaassen als Salland, wenn auch nur vorübergehend, bewirthschaftet wurden[21]. Das Vorhandensein einer Wohnstätte deutet die für Steiermark so häufig vorkommende Ausdrucksweise „hueb, dorin der rauch aufgeet“[22] an, dementsprechend der auf seinen Huben sitzende Unterthan ein rücksässiger, „Rücksasse“ genannt zu werden pflegt.

Fehlte der Hube oder dem Mansus für den Augenblick der Bebauer, so nannte man die erstere eine „huba inculta“[23], einen „mansus desolatus“[24], eine öde Hube oder kurzweg eine „Öde“[25].

---

[17] Hushöbe. Ebd. von 1160, l. c., 17.

[18] Von „behaust“ = ein Haus besitzend.

[19] Mansi habitati (bestiftete Huben). UB. 1059, I, 66.

[20] Reifenstein, Urb., 16. Jahrh., Fol. 17, LA.

[21] Diese beiden letztgenannten Nomenclaturen sind aus steirischen Quellen nicht nachweisbar.

[22] Urb. v. Göss., 1459—1462, Fol. 125. Hofbibl. zu Wien.

[23] Rat. Stir. c. 1300, Fol. 75, LA.

[24] Huben nach Abgang der Pächter. Mitth. des histor. Ver. für Steiermark. 110. — Obernburg Urb., 1421, Fol. 237, LA.

[25] Von ainer öd, haisset die Amaisshueb. Montfort. Urb. c. 1420, Fol. 17a, LA.

Nach dem rechtlichen Charakter des auf einer Hube Sitzenden oder nach dem Besitzrechte, welches der Unterthan auf das ihm zur Bewirthschaftung überwiesene Bauerngut hatte, unterschied man die mansi prediales, serviles, ingenuiles, und die gegen Ende des Mittelalters in Steiermark bereits auftretenden Kaufrechts-, Freistifts- und Erbrechtshuben, Unterschiede, deren Erklärung und Betrachtung durch die Beantwortung der Frage nach der rechtlichen Stellung der Unterthanen gegenüber der Gutsherrschaft und gegenüber dem Besitze des Ersteren gegeben ist.

In Sachen des Gebrauches des Wortes „Hube" haben wir demnach zwei Abschnitte zu unterscheiden: der erste fällt in die erste Zeit der Colonisirung unseres Landes und in die der Auftheilung des letzteren nach Huben oder Mansen. Für diese Zeit galt die Hube noch als ein bestimmtes, wenn auch hier und da in Folge der wechselnden Bodenbeschaffenheit und jeweiligen Wirthschaftsrichtung differirendes Landmaass. In der Folgezeit — eine bestimmte Grenze lässt sich selbstredend nicht geben — verliert die Nomenclatur „Hube" (mansus) vollständig ihren nebenläufigen Charakter als Maassausdruck und bedeutet nur mehr den Inbegriff der einfachsten Betriebsform der Landwirthschaft als bäuerliches Landgut. Es können Beispiele der Ausdehnung einzelner Huben aus den Grundbüchern (Urbaren) namhaft gemacht werden: aber diese Huben sind sowohl in den vielen Grundherrschaften im Lande quantitativ und qualitativ verschieden, wofür vor Allem — ausser den vorhandenen Quellen über Hubenausmaasse — die allerorten nachweisbare Differenz in den Abgaben und Diensten, welche auf den Hubengründen lasteten, zur Zeit des sinkenden Mittelalters spricht. Der Hintersasse auf einer Hube, welche in Folge eines grösseren Viehstandes und dementsprechenden Weidegrundes nur das für sich und seine Hausgenossen allernothwendigste Getreide baute, konnte unmöglich zu gleichem Getreidedienste herbeigezogen werden, wie jener, welcher im Stalle nur den nothwendigen Zug hielt und dessen Wirthschaft eine der ersteren

völlig verschiedene Richtung einschlug. Die neuere Zeit übte daher den Gebrauch des Namens „Hube“ nur wenig mehr: an dessen Stelle treten andere Bezeichnungen, welche, wenn auch schon früher gebräuchlich, so doch jetzt den Ausdruck „Hube“ für ein Bauerngut überwuchern. Die heutigen Vulgarnamen der Bauerngehöfte haben die Zusammensetzung mit „-hube“ grösstentheils abgestreift.

Grössere und mannigfachere Zugehörungen haben wir bei den mit dem Ausdrucke „Hof“ bezeichneten Landgütern vorauszusetzen, wie man auch heute unter einem „Bauernhofe“ ein an Grundstücken wie Baulichkeiten reicher ausgestattetes Gut gegenüber der einfachen Hube zu verstehen hat. Charakterisirend ist jene Stelle in dem Stockurbare der Herrschaft Algersdorf v. J. 1615, wo „ain hof“ als „ein gancze stattliche vnd grosse huben“ bezeichnet wird[26]. Als „Hofbauer“ fasste man den Besitzer eines grossen Bauerngutes auf[27]. Hube (mansus) und Hof (curia) werden des öfteren gleichbedeutend gebraucht[28], dagegen bezeichnen die „curtes“[29] in Verbindung mit der Mansenanzahl stets nur die Wohnstätte. Die namentlich im Oberlande häufig nachweisbaren „curtes stabulariae“ (Stadelhöfe)[30] weisen zweifelsohne auf bayrische

---

[26] LA.

[27] Sonntag Hs. 85, S. 506, LA.

[28] Quandam curiam sive huobam sitam circa Wazzerberch. Wichner, Admont II, 297. 1283. — decimationes sic soluuntur, de maiori curte tota decimacio, de minori tercia, de hobis et dimidia tercia, de tribus, qui uocantur sellehen et de uno tabernario et de uno molendinario tercia pars. Freis. Urb. 1160, l. c., 18.

[29] Curtem cum mansis l. 890. UB. I, 13. — curtem unam integram. 1147. Ebd. I, 278. — curtes decimales, Zehenthöfe: curtis decimalis cum sex mansis et ceteris appendiciis suis. 1174. Ebd. I, 89. — u. ö. (meist bei grösseren Grundherrschaften als Sammel- und Centralstelle für die Zehentlieferungen der Unterthanen).

[30] Curtis stabularia. 1074. Ebd. I, 86. — c. st., quas uulgo stadelhof dicimus. c. 1066. Ebd. I, 77. — curtes stabulariae, quod vulgariter scobere dicuntur (Madstein i. Liesingthale) 1126. Ebd. I, 132.

Provenienz hin[31]. Der „Hof" als Inbegriff einer die gewöhnlichen Landhuben überragenden Bauernwirthschaft zerfiel gleich der letzteren dem Theilprocesse der späteren Zeit[32], in welche Theilung bei vielen Fällen sogar auch das eigentliche Wohngebäude hineingezogen wurde[33]. Dass bei derartigen Theilungen aus einem Hofe eine Zahl von Huben entstanden und die Theile geradezu als „hueben" bezeichnet werden, spricht für die unbedingte Superiorität des Hofes über die letzteren, ein Verhältniss, welches für spätere Zeit strenge eingehalten wird. Im Allgemeinen gab man der gewöhnlichen bäuerlichen Hube die halbe Werthschätzung des Hofes. Aber ich betone, dass für Steiermark wenigstens eine feste Ausdrucksweise in dieser Richtung sich nirgends eingebürgert hat und Höfen (namentlich den sogen. Bauhöfen[34]) von 50 Joch oder Pflügen Ackergrundes solche von 5 Tagewerken Ackerpertinentien gegenüberstehen.

[31] So auch v. Zahn, Hernstein, S. 156, N. 357, welcher die Stadelhöfe für eine specifisch bayerische Siedelweise ansieht. „Denn es fällt auf, dass sie öfter gerade in Gegenden auftauchen, wo in der Ost-, wie in der Steiermark bayerischer Besitz oder bayerische Einwanderung nachweisbar ist."

[32] Item von erst als der hof auslassen ist warden zu sechs hueben. Urb. v. Andritz, LA. — vnsern tail an dem hof ze ralar etc. Wichner, Admont, III, 477 (1382). — vmb ainen drittail dez hofes ze Stad. Ebd. III, 482 (1383). — Von dem zertheilten Scheupelhof. Urb. v. Seckau 1680, Fol. 564, LA. — u. s. f.

[33] 1685, Aug. 8. Richter und Rath von Aussee stellen dem Hans Pressl und seiner Hausfrau Cristina einen Erbrechtsbrief über „die am Khraudtperg und burgfridts ligente halbe behausung" aus . . . „als das herunder thail stumb (!) und camer, ain gewölb, khuchl, under den hauspotten ain kheller, undtern tach die halbe hintere seithen gegen den traidtcasten sambt den halben tachgericht zwergs uber, auch den traidtcasten und halben khraudtgarten zwergs uber alss das undert thail von dem hauss gegen umb und halbe holzhitten und all andern seinen zugehörigen und gerechtigkeiten ..." Archiv Aussee, LA.

[34] Ein pawhof auf 50 pflueg. Stockurb. v. Neuberg, 16. Jahrh., Fol. 101a. — pauhof gen Monspreis hat bey fünf tagwerchen paufeld. Stockurb. v. Montpreis, 1500, Fol. 76. Ebd.

Doppelbedeutiger zeigt sich uns der Ausdruck „Hofstatt“ oder in wörtlicher lateinischer Übersetzung der locus curtis, curtilis locus, curtalis locus (houestat)[35]. Der Ausdruck bedeutete zunächst (im früheren Mittelalter) die Bauarea, die „area“, auf welcher das Wohngebäude, der Hof im engeren Sinne, steht, gestanden ist oder auch erst stehen wird (fundus sive area cum domo et curia, quod vulgo hofstat dicitur)[36]. Ursprünglich wird die „area“ strenge von der Hube als dem Inbegriff des Acker-, Wiesen- und Waldgrundes unterschieden, und die Hofstätte selbst gewissermaassen als Ergänzung der Hubenzahl angeführt[37]. Hofstatt wird identisch — namentlich im Rahmen der Burgfriede der Städte und Märkte — mit „Hofmark“ gebraucht, als der Baugrund mit oder ohne Wohnstätte[38]. Hofstatt und Hofmark zerfielen der Theilung und begegnen uns halbe Hofstätten des öfteren in den grundherrlichen Urbaren. Unklar ist jene Stelle in einer Urkunde von 1386, worin von einer „hofstat, das ist aine halbe hofmarck gelegen zu Rakespurch“ gesprochen wird[39]. Sollte die „Hof-

---

[35] Locus curtis, c. 1145, UB. I, 245. — curtilis locus ... cum hobis C et uineis x in Zistanesfeld. 890. Ebd. I, 13. — vnus curtilis locus et iugera viiii. c. 925. Ebd. I, 19. — locum curtis cum agello adiacente. c. 1160. Ebd. I, 405. — 3 hobe et curtis una ad superius Hus. 1074. Ebd. I, 87. — curtalis locus (mit Randnote houestat). c. 1165. Ebd. I, 458. — Vgl. Waiz, Hufe, 192.

[36] Urk. v. 1259, LA. — hauss, hofstat und infang. Aussee, Stockurb. Fol. 127a, LA. — zwo hofstett bey einander, darauf ain newer und aller stadl steet. Marburg. Stockurb. Fol. 103a, LA. — hawss und hofstat. Rann, Stockurb. Fol. 171, LA. — von ainer hofstat, darauf er (den Unterthan) sein heusl gebaut. Pflindsberg, Stockurb. Fol. 24, LA. — Jernne dient von ainer hofstat, darauf er zu pauen willens ist. Königsberg. Stockurb. 1524, Fol. 61a, LA.

[37] S. Anm. 35.

[38] Etliche unbezimerte hofstet oder hofmarchen im burgfridt. S. Ruprecht, Ratsprotoc. 1590—1628, S. 139, LA. — ain hofmarch, darauf eemallen ain haus gestannden. Lehen-Regist. I, 1474—1516, S. 23, LA. — ain hofmarch, so vortzeiten ain haushof gestanden. Neumarkt. Urk. v. 1544, LA.

[39] LA.

mark" einen bestimmten Maassbegriff in sich schliessen? Daneben begriff man unter „Hofstatt" das Haus, die Wohnstätte selbst sammt dem Platze, auf welchen die letztere stand. Für diese Bedeutung weiss ich allerdings nur Belege aus neuerer Zeit zu bringen: in älterer wird das Haus der Hofstatt durchweg gegenüber gestellt[40].

Trotzdem, wie wir gesehen, sich die einzelnen Ausdrücke Hube und Hof in so vielen Fällen in einander verschieben und von einem jede Art dieser beiden Formen bäuerlicher Wirthschaften charakterisirenden bestimmten Ausmaasse abzusehen ist, und ein solches — etwa seit dem sinkenden 14. Jahrhunderte — in Steiermark überhaupt nicht mehr existirte, so wurde trotzdem behufs Festsetzung gewisser rechtlicher Verpflichtungen des auf einem Landgute sitzenden Unterthanen gegenüber der Grundherrschaft, wie jener der letzteren gegenüber der Allgemeinheit des Landes, dem Landesfürsten wie der Landschaft, vom „Hofe" als Inbegriff des grössten, angesehensten und bestausgestatteten bäuerlichen Ansitzes Ausgang genommen, und die übrigen Unterthanengüter nach ihrer verschiedenen Qualität und Quantität zu dem Hofe in ein Verhältniss gesetzt. Dass es sich hiebei wohl nur um eine allgemeine Feststellung der Werthschätzung der Bauerngüter unter einander handelte und Schlüsse auf das Ausmaass und ein sicheres Verhältniss des Hofes zu der Hube u. s. w. nicht handelte und auch nicht handeln konnte, bedarf keiner weiteren Begründung. So wurde in der „ordnung und schatzung der lehenguetter des furstenthumbs Steyr"[41] während der Regierung Erzherzog Karls nachstehendes Schätzungsverhältniss angeordnet:

---

[40] Das heusl oder hofstadl sambt einen haussäckherl. Urk. von 1682. LA. — u. ö.

[41] Hs. 3866 d. LA. — Über die Gleichstellung der Hofstatt einem Viertl der Hube vgl. Beckmann, Idea iuris etc. (1688) 424, u. Stelzer, Anleitung etc. 15.

ain öden fur ain halbe hueben,
ain hoff geschäzt fur anderthalbe hueben.
vier hofstett fur ain huben,
ain guet fur ain halbe hueben,
drey äckher fur ain halbe hueben,
für ain wisen ain halbe hueben,
ain mul geschäzt auf 2 ℔ 43 ß gelts,
ain weingart gross oder klain auf 1 ℔ gelts,
ain schwaig auf 2 ℔ gelts,
ain richterrecht pro 1 ℔ ß tax.

Einige Ausdrücke, welche für bäuerliche Güter in Steiermark sich nachweisen lassen, mögen im Kurzen noch erläutert werden. Von dem Bebauen des Grund und Bodens leitete sich die allgemeine Bezeichnung der „Bau“ ab. Dieselbe entsprach der Hube im Allgemeinen, stand, einer Belegstelle nach zu urtheilen, im Verhältnisse zu derselben als ein Viertel (. . . dient von zwain viertlpaw, das ist ain halbe hueben)[42]. stellt somit gewissermaassen einen Grössenbegriff dar. Allerdings lässt sich dieser Gebrauch nur in der mittelsteirischen Herrschaft Voitsberg nachweisen, in deren Territorium Huben zu 1 und 2 Viertl-, wie zu 3 Achtl-paw erwähnt werden. Wieviel Acker- und Wiesenland man unter dem „Bau“ verstand, lässt sich nicht ermitteln, und ebenso wenig lässt sich derselbe zu dem Begriffe „Tagwerksbau“, auf welchen wir noch zurückkommen, in eine Beziehung bringen. Sicher ist es, dass diese Bezeichnung in einem bestimmten, unsererseits jedoch nicht zu ermittelnden Verhältnisse des unter dem Ausdrucke „Bau“ verstandenen Ackergrundes zu der seitens des Bebauers aufgewendeten Arbeitskraft (ob nun nach dem Zuge und dem Pfluge und der Zeit gerechnet) stand.

---

[42] Voitsberg, Stockurb. 1577, Fol. 28, LA. — von einem behausten viertlpaw. Ebenda Fol. 68. — aine hueben, die Rubeisshueben genandt und ain viertl paw ist. Ebenda Fol. 40a. — von einem behausten viertl paw. Ebenda Fol. 68. — an der Faschanghueben, das ain viertl paw ist. Ebenda Fol. 54.

Vollkommen allgemein bezeichnete man die Einheit bäuerlichen Besitzes als „Gut“: zur Zeit, als die deutsche Sprache in Urkunde wie im Urbare die lateinische verdrängte, entsprechend dem ebenso häufig vorkommenden und verallgemeinernden Ausdrucke „predium“. Die Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts geben bald eine erweiternde Erklärung zu dem letzteren Ausdrucke; bald wird kurzweg ein „predium“, gelegen da und dort, bald wieder wenigstens mit örtlicher Begrenzung angeführt, und konnte dasselbe ebenso gut eine Zahl von 100 und mehr Huben, als eine einzige Hofstätte in sich begreifen[43]. Nach rechtlicher Seite verstand man darum stets das Eigengut des Schenkers oder Verkäufers. Die Form „integrum predium“ bedeutete gleich der „integra huba“ (integer mansus) ein Territorium, welches noch nicht einer Theilung unterworfen gewesen war. Das „Gut“ — ein Ausdruck, bereits im 14. Jahrhundert für Steiermark nachweisbar[44] — wird bald als „behaust“, d. h. mit einer Wohnstätte ausgestattet, angeführt[45], oder mit dem Viertl oder der Hälfte einer Hube der betreffenden Grundherrschaft, oder mit dem „viertl paw“ identificirt[46], und fand ich diese Bezeichnung vornehmlich in Obersteiermark und hier wieder insbesondere in dem Rahmen des landesfürstlichen Amtes Aussee vor. Gerade in der letztgenannten Grundherrschaft wird der Ausdruck „Gut“ für bäuerliche Siedlungen angewendet, welche ausgesprochenes Hofsystem zeigen und

[43] Predium Razwei, id est stabulariam curtem. c. 1100. UB. I, 103. — predium, scilicet x iugera lignorum et agrorum. c. 1128. Ebenda I, 135. — huius predii cum primitas fuerint plus quam c hobe. c. 1145. UB. I, 250. — predium quale habuit vi (iii) mans. c. 1150. Ebenda I, 310, u. s. f.

[44] Zwai guet . . . mit allev dev und darzu gehoeret, gesucht und ungesuecht, gebaut und ungepaut, swie ez genant ist. Wichner, Admont III, 372 (1326). — ein gut gehaizzen daz Schäfflehen. Ebenda III, 491 (1387).

[45] Montfort, Urb. c. 1420, Fol. 177 a, LA.

[46] Guett, so ain virtl ainer hueben ist. Stockurb. von Wolkenstein, 1576, Fol. 3, LA. — guet so ain halbe hueben ist. Ebenda Fol. 3. — von ainem behausten guet, das ain viertl paw ist (von einem behausten viertlpaw). Voitsberg, Stockurb. 1577, Fol. 69 und 71, LA.

deren ganze Appertinenz zum Gute umzäumt — in aigen steckhen — in einem Complexe liegt[47]. Der Ausdruck — das Diminutivum „güetl“ ist nicht selten — hat sich in seiner Verbindung mit dem Namen des Hintersassen bis auf unsere Tage als Vulgarname erhalten.

Der gleichfalls im Oberlande so häufig vorkommende Ausdruck „Lehen“ — in Verbindung mit dem Namen des Unterthanen, wie Salmans-, Jörg- u. s. w. Lehen, wie als Butter-, Wäsche-, Schützen-, Schild-, Boten- u. s. w. Lehen die dienstliche Verpflichtung des Besitzers andeutend, weist zunächst auf die rechtliche Natur des bäuerlichen Gutes hin: jene Huben, welche in der Form bäuerlicher Leihe an Unterthanen ausgegeben wurden, nannte man feuda, Lehen[48], welcher Ausdruck auch dann beibehalten wurde, als die beneficiarische Übertragung von Unterthanengütern, namentlich in Folge des Eindringens fremder Rechtsformen, nicht mehr im Gebrauche war. Eine specifische Art bildeten die sogenannten, auf steirisch-freisingischem Besitze nachweisbaren Freilehen und Freihuben[49]. Ein „erb“ bezeichnete ein Bauerngut nach erbrechtlicher Beziehung der Inhaber[50]. Bemerkenswerth ist es, dass — nach einem Bereitungsprotokolle (1565) der oststeirischen Herrschaft Perneck in der Elsenau[51] — in dem genannten Dominium die Ausdrücke „Hof“ und „Erb“ strenge

---

[47] Guet, hat ain haus und ain anger, darin das haus stet, mer dreu velder, alles in seinen aigen steckhen, ist alles sambt der Habersamerin (Wiese) bey 6 khuefuer. Aussee, Stockurb. 1595, Fol. 9a u. ö., LA.

[48] Vgl. Behrend, Das deutsche Privatrecht. v. Holtzendorff, Encyklop. I, 564. — v. Inama, Wirthschaftsgeschichte, II, 185. — Heusler, Institut. II, 154.

[49] Freising. Urb. von 1305, l. c., 275, 255, 323 u. ö.

[50] Über das Erbzinsgut als Eigenthumsform des Bauernstandes vgl. Schalk, Die niederösterr. weltlichen Stände des 15. Jahrh. Mittheil. d. Instit. für österr. Geschichtsforschung. Erg.-Bd. II, 433.

[51] Specialarchiv Perneck i. d. E, LA. . . hat nur ein erb aber schier ain hof zuvergleichen — seint aber grosse erb schier ain hof zuvergleichen.

auseinander gehalten werden, und zwar mit einer Superiorität des Ersteren über den Letzteren in Sachen der räumlichen Ausdehnung dieser beiden Arten bäuerlichen Besitzes.

Die geringste Art eines unterthänigen Gutes bedeutete die der Hofstätte nachstehende Keische — wohl erst seit dem 17. Jahrhundert für Steiermark festzustellen — und endlich der Korb[52] und die Selden[53].

Gewissermaassen als ausserhalb der Einheit der Hube oder des Hofes stehend und darauf schon im Ausdrucke hindeutend, stellt sich uns das Überland dar: als jenes Grundstück, welches ursprünglich zum Gesammtgrundcomplexe der Hube oder des Hofes nicht gehörig, ausser deren Ackergründen gelegen, erst in späterer Zeit zu den letzteren gekommen ist[54]. Überland möchte ich von Vorland wohl unterscheiden, welch letzteres einen Acker, der vor einem anderen liegt und gewöhnlich erst später zum Ackergrunde ausgereutet oder urbar gemacht worden ist, unterscheiden, und ebenso wenig das „Überland" als Inbegriff dessen auffassen, was nicht zur Bauarea und zum Hausgarten gehört und Früchte tragen soll[55]. Identisch in sachlicher Beziehung mit Überland sind die Formen „Zuhube" eines Bauern, welcher bereits seine eigene Hube, auf der er rücksässig sitzt[56], und endlich „Zulehen", welche den Begriff der Nichtverbindlichkeit des Unterthanen auf dem Gute

[52] Nach Lexer, M. W. Buch I, 1685, ein kleines Haus, ursprünglich aus Flechtwerk. — In Steiermark weniger als in Kärnthen belegbar.

[53] Bäuerliches Wohnhaus geringster Art, wozu entweder gar kein oder nur ein geringer Grundbesitz gehört. So Österr. Weisthümer, I, 416. — Söldner, Besitzer einer Keische, welche einen integrirenden Theil eines Bauerngutes bildet. Grazer Gymnas.-Programm, 1872, 33. — Vgl. Stelzer, Anleitung etc., 16. — Thalberg, Urb. v. 1610, LA. Sünderstorf (mit 12 Unterthanen) auf 10 ganzen höfen, einen halben hofe und einem söllgericht. — Aussee, Act von 1705, LA. halbe, ganze hübler und söldner. — sölden, söldner. Wichner, Beitr. z. k. steierm. Geschichtsquellen, XIII, 62, U. 237.

[54] Schmeller, WB. II, 477.

[55] v. Zahn, Hernstein, 230.

[56] Von 1 huben und 1 zuhuben. Marchfutt. Urbar. von 1479, Fol. 97, LA.

zu wohnen, gleich der Zuhube in sich schliesst[57]. Der Bezeichnung „Lehen“ irgend eine rechtliche Beziehung zu involviren, schliesst die Zeit, in welcher wir in Steiermark das erste Mal „zulehensweise“ verliehene Gründe begegnen (im 15. Jahrhundert), aus.

Im ausgehenden 18. wie 19. Jahrhundert gab die Grösse der Besteuerung den Maassstab zur Eintheilung der Bauerngüter ab, wobei alle Überlandgründe ausser Acht kamen und nur in sogenannten rücksässigen Gründen veranschlagt wurden. Die Besteuerung der unterthänigen Gründe nach dem sogenannten Pfundgelde datirte sich von der ersten Begiltungs-Rectification vom Jahre 1542 und der Ausstellung einer Art von Fassion, welche im sogenannten Brucker Libell von 1578 festgesetzt wurde[58]. Jedes Dominium hatte diesem Gesetze nach eine genaue Capitalschätzung sämmtlicher unterthänigen Gründe und des bei diesen befindlichen Viehes einzureichen. Von der Viehschätzung wurde der sechste Theil freigelassen, die übrigen Theile aber zu der Grundschätzung hinzugeschlagen, von welch letzterer der sechzigste Theil als jährliche Grundsteuer bezahlt werden musste. Die Veranschlagung geschah nach Pfunden, Schillingen und Pfenningen, und ein solches Pfund bezeichnete man als Steuergulden. Die Besteuerung gab in der Folgezeit die Beurtheilung für die einzelnen Arten von Bauerngütern ab. Nach der Verordnung vom 12. März des Jahres 1754 hiess in

---

[57] Freis. Urb. 1310, l. c., 155. Der abganch ist, daz die goezze wol das drittail paws verderbet hat daz noch nieman pawen mach. Das ist geschehen bei bischof Chunr., daz der abganch gelazzen wart, wan man ez noch pawet ze zvlehen, daz nieman darauf gesiezzen mag. — zway halbe hueben, die ain behaust, die ander zu ainem zuelehen. Voitsberg, Stockurbar, Fol. 5a, LA. — hofstat, so er zuelehensweiss hat. Aigen. Stockurb. 1572, Fol. 58, LA.

[58] Siehe Göth, Steiermark, I, 52 u. ff. — Tschinkowitz, Darstellung des politischen Verhältnisses etc. I, 2. — Mell, Stift Seckau und dessen wirthschaftliche Verhältnisse im 16. Jahrh. (Mittheilungen und Studien a. d. Bened.- und Cisterc-Orden 1893) S.A. 23.

steiermark ein ganzer Bauer jener, welcher mindestens mit zwei Pfunden beansagt war, d. h. welcher wenigstens an zehn vierviertelfacher Contribution 21 fl. 30 kr. zahlte; ein halber Bauer, welcher 1 Pfund = 10 fl. 45 kr. steuerte, ein Viertelbauer, der mit 4 Schillingen bis 1 Pfund beansagt war. Derjenige, welcher mit weniger als mit 4 Schillingen (= 5 fl. 22½ Kr. Rusticalsteuer) beansagt war, wurde „Käuschler" genannt, gleich wie dessen Wohngebäude zum Unterschiede von grösseren Bauerngehöften man als „Keische" bezeichnet [59]. Diese Art der Unterscheidung von Bauerngütern erhielt sich bis auf die Zeit der Grundentlastung.

Die Urkunden des Mittelalters (meist Kauf- und Schenkungsbriefe) bezeichneten die Hube mit ihren Zugehörungen zumeist als „huba cum omnibus attinentiis" (appertinentiis) [60]. Was und wie viel wir unter dem „Zugehör" zu verstehen haben, hängt je von der Art der Vertheilung des Grundes und Bodens in den einzelnen Grundherrschaften ab, weiters von der bei den einzelnen Huben üblichen Wirthschaftsrichtung und endlich von dem Territorium und dessen öconomischen, agrarischen wie geographischen Bedeutung, nach welcher sich selbstredend Wirthschaftsrichtung wie Agrarsystem zu richten hatte. Die Taidinge und Weisthümer des 16. und 17. Jahrhunderts weisen in ihren rechtlichen Bestimmungen meistens auf den Mangel an eigenem Waldbestande des einzelnen Unterthanen hin: die Wälder waren als sogenannte Bannwälder oder Bannforste herrschaftliches Eigen und äusserst selten finden wir Waldtheile als Pertinenz zu der Hube angeführt. Den Unterthanen in den einzelnen Ämtern oder im Dorfe wurden gewisse Waldcomplexe seitens des Dominiums zur Nutzung in beschränktem und genau festgesetztem Maassstabe zugetheilt, und es hat diese Institution so ziemlich den gleichen Charakter, als wenn Waldtheile der Dorf- oder Amtsgemeinde als „Gemeine" (die Bezeichnung

[59] J. C. Kindermann, Repert. d. steierm. Geschichte etc. 1798, 31.
[60] 1316. Wichner, Admont. III, 363.

„Allmende" ist für Steiermark stets eine fremde geblieben) zugewiesen wurden. In gleicher Weise verhielt es sich mit den Weideplätzen und Almantheilen behufs Viehauftriebes. Diese beiden wirthschaftlich so eminent wichtigen Zugehörungen bäuerlicher Landgüter waren demnach fast durchwegs im herrschaftlichen Besitze und wurde das Nutzungsrecht daran nur gegen gewisse Zinse und Dienste seitens der einzelnen Unterthanen hinausgethan.

Das erste und wichtigste Kriterium zum Hubenbegriffe lag in den Ackergründen und im Wiesenlande: bei beiden treten seit den ältesten Zeiten Vermessungsarten in den Vordergrund, welche sich — wenn auch in ihren Bezeichnungen wechselnd — bis auf die Gebrauchnahme eines bestimmten Agrarmaasses unentwegt erhalten haben. Hatte bei allen deutschen Stämmen ursprünglich eine Bestimmung der Landmaasse nicht nach reinen Messungen und Zahlen, sondern vielmehr nach gewissen natürlichen, von der Bebauung der Ackergründe herrührenden und auf dieselbe basirenden Verhältnissen stattgefunden[61], so gilt diese Thatsache auch von jenen Länderstrichen, aus welchen sich schliesslich das Herzogthum Steiermark herauskristallisirte. Als Einheit von Ackergründen wurde jene Fläche aufgestellt, welche man mit einem Pfluge in einem Tage zu bearbeiten vermochte und nannte, in Ableitung von dem Joche, dem Paare in Pflug oder Wagen einzuspannender Zugthiere, die mit einem Pfluge und in einem Tage bearbeitete d. h. umgeackerte Bodenfläche ein Joch (jugum, jugerum)[62], oder in Beziehung auf die darauf verwendete Arbeitszeit ein Tagwerk oder einen Tagbau[63], auch kurzweg Bau. So

[61] Waitz, Hufe, 204 f.

[62] Jugera xl agri et prati. c. 1030. UB I, 55. — xxx jugera in agris et pratis. 1140. Ebenda I, 193. — iiii jugera lignorum et agrorum. c. 1140. Ebenda I, 209 ff.

[63] Nemblichen auf ain derselben grundt so die gross genant als ain joch oder ain tagpaw auf im hat. Stockurb. v. Schladming, 1530, Fol. 27. LA.

definirt v. Megenberg in seinem Buche der Natur (herausgeg. von Pfeiffer 1862) das „Joch“ folgendermaassen: „die pflugarbeit hat die erste abmessung der felder anfangs gegeben, dass man ein joch oder tagwerkacker genennet, so vil man mit dem pflug in einem tag umackern konnte“, und Hohberg bestimmte für Österreich das Flächenmaass eines Joches oder Tagwerkes „als nemlich 1600 gevierdte Klafter“ [64]. In übertragener Bedeutung sprach man vom Tagwerke als von der Leistung eines Robot(Frohne-)pflichtigen in einem Tage. Das Joch oder Tagwerk ist dem in Steiermark nicht gebräuchigen Ausdrucke „Morgen“ gleichzustellen, wenn sich auch mit letzterer Bezeichnung stets der Begriff einer nur vormittägigen Arbeitszeit verbindet [65]. Joch und Tagwerk können nur als relativ bestimmte Flächenausmaasse gelten: im Oberlande, auf schwer pflügbaren Gründen, in Folge der geographischen wie geologischen Beschaffenheit des Bodens musste das Joch kleiner ausfallen, als auf dem leichten Boden des Mittel- oder Unterlandes. Den Gebrauch des Joches finden wir bereits im 11. Jahrhundert auch in Anwendung auf Wiesen- und Waldgründe; gegen Ende des Mittelalters und in den ersten zwei Jahrhunderten der neueren Zeit verdrängt in Steiermark das „Tagwerk“ oder „Tagbau“ fast völlig das „Joch“, dessen Identität mit dem ersteren durch eine Stelle aus einem Schladminger Stockurbare von 1530 festgestellt ist [66].

Wie gesagt, war das „Tagwerk“ nur ein relatives Ausmaass, entsprach dem Flächeninhalte unseres heutigen Joches keinesfalls, und enthielt in Steiermark etwa $^3/_4$ des letzteren. Dies bestätigt sich namentlich aus der praktischen Erfahrung von heutzutage, wie auch aus einzelnen Definitionen und Umrechnungen des vorigen Jahrhunderts. So wird im

---

[64] Grimm, WB. 2330. — Hohberg, Das adel. Land- und Feldleben, Nürnberg 1716, I, 84a.

[65] Vgl. Waitz, Hufe 38 f. — Schröder, Rechtsgeschichte, 198.

[66] Siehe Note 63.

Öconomischen Almanach aus dem Jahre 1802 ein Tagbau (Tagwerk) mit vierspännigem Pfluge auf $^3/_4$ Joch angesetzt[67], und ein Register des Heiligengeist-Stiftes zu Judenburg setzt $2^1/_2$ Tagwerke gleich 2 Joch 275 □Klafter[68].

Vollkommen identisch mit dem Vermessungsausdrucke des Tagwerkes ist jener nach dem Pfluge, als der Arbeitsmaschine: es wird das Mittel zum Umackern des Feldes an Stelle der Zeit und der Arbeitskraft gesetzt. Diese Bezeichnung ist ungemein seltener in Steiermark anzutreffen als die erstere, und man suchte im Ausgange des Mittelalters dem richtigen Verständnisse der Nomenclatur des Öfteren durch die Erklärung der gleichen Bedeutung der Ausdrücke „Tagbau und Pflug" nachzuhelfen[69]. In jenen Landestheilen, wo man sich zum Bestellen der Felder nicht des in der Ebene üblichen gewöhnlichen Pfluges, sondern der sogen. „Arl", eines Pfluges ohne Rad, bediente, oder richtiger gesagt, bedienen musste, wird die Bezeichnung Arl, gleich dem Pfluge, für die Ausdehnung eines Ackers angewendet, welcher mit dem genannten Werkzeuge und einem Zuge in einem Tage gepflügt werden konnte[70].

Das jeweilige Verhältniss der Aussaat zur Bodenfläche, d. h. wieviel Saat nach landesüblichem Maasse zur Bestellung des Feldes erforderlich war, gab die Registrirung der Äcker — in Grundbüchern oder Beschreibungen — nach der Aussaat, und damit zugleich ein Kriterium zu einer wohl nur annähernden Beurtheilung des dem Maasse der Aussaat

---

[67] S. 67.

[68] Specialarchiv Judenburg, LA.

[69] Hofackher ... ist nuer 4 tagpaw oder auf 4 pflueg gross. Stockurb. von Eibiswald 1496, Fol. 114, LA. 5 pflueg pawfeldt. Stockurb. von Sölk 1498, Fol. 162a, LA. — dient von ein pflug erden und $^1/_2$ pflug wiesen 2 f. 6 β. Urb. von Freiberg 1755, Fol. 485, LA.

[70] phlueg oder arl. Stockurb. von Pfannberg 1492, Fol. 167a, LA. — paufelder, deren hat es mit der arel auf 10 tag. Stockurb. von Marenberg 1581, Fol. 23, LA. — Vgl. Beiträge XIII, Fol. 32 und 70.

entsprechenden Flächeninhaltes des betreffenden Ackergrundes[71]. So rechnete man zwei (Grazer) Viertl Samen als nöthig für die Ansaat eines Joches (= 15000 □Klafter)[72], und dieser Angabe von 1846 entspricht vollkommen, wenn von einem Felde „bei 2 tagpaw vnd 4 vierling khorn" im Neumarkter Stockurbare des 16. Jahrhunderts gesprochen wird[73]. Doch differirte das Verhältniss von einem Joche zu der nöthigen Samenmenge von 2 Grazer Viertln selbstverständlich in den einzelnen Landestheilen und war die Bezeichnung und Beschreibung der Felder nach dem Mittel der Aussaat eine wenig übliche[74].

Eine Vermessung der zu der Hube gehörigen Gründe nach Kuhfuhren ist eine in den Grundherrschaften Aussee und Pflindsberg specifische und traf ich eine derartige im übrigen Steiermark nicht an. Ursprünglich wurden dem Unterthanen eine gewisse Anzahl von Kühen zur Nutzniessung übergeben, wofür derselbe die letzteren ernähren musste. Dieser Gebrauch wurde sodann auf die Gründe selbst übertragen, d. h. ein Acker von beispielsweise drei Kuhfuhren hatte eine solche Ausdehnung, dass von dem Futter-Ertrage des Grundes drei Kühe ernährt werden können. Zunächst bezog sich die Berechnung selbstverständlich auf die für Viehwirthschaft in Betracht kommenden Wiesencomplexe, jedoch wurde der Grössebegriff in einzelnen Fällen auch auf Tagwerksgründe bezogen. In gleicher Weise wurden die Weideplätze (weide, halt, hältl, ez, ezl) mit dem Maximum des auf denselben zu haltenden Rindviehs

---

[71] v. Inama, Wirthschaftsgesch. II, 498: Nach jetzigen landwirthschaftlichen Erfahrungen reicht 1,8 hl Aussaat von Sommerroggen oder Weizen für 1 ha; demnach würden (1 mod. = 60 lit.) 3 mod. für 1 ha oder c. 1 mod. für 1 iug. (= 0,31 ha) erforderlich sein und dabei käme noch weiter in Betracht, dass bei reiner Dreifelderwirthschaft 2 modii für 3 iugera ausreichen würden. —

[72] Stelzer, Anleitung etc., 26, Note.

[73] S. 8, LA.

[74] Acker . . . hierauf können 1 Grätzer viertl 4 mäsel angesäet werden. Urb. von Geiaidhof 1779, Fol. 13, LA.

(bald der Kühe, bald der Ochsen oder Kälber) gemessen (ain ez zu zwaien rindteren u. s. w.) [75].

Die Grössenbestimmung der Wiesengründe erfolgte seit dem frühesten Mittelalter nach der „carrada“ oder dem „Fuder“, und zwar derartig, dass man auf 1 Joch Wiese durchschnittlich 4 Fuder Heu rechnete, und ein jugerum (= 0,31 ha) etwa 1800 kg Heu und Grummet oder fast 3 Fuder (jedes zu 645 kg gerechnet), lieferte [76]. Ähnlich ist jene Vermessung nach dem landesüblichen Fuhrwerk, dem Karren (garrn), dem Schlitten (Schlittfart, Wagenfahrt) und der Leiter [77]. Diese beiden Arten treten in Steiermark der Wiesen-

---

[75] Haben zwo behausung, ain stadl und haben dreu velder, in den zwaien in yedn 2 tagwerch pau und in dem driten 1½ tagwerchpau, mer 2 angerl in aigen stekchen bei 2 färtl hey und ain schlitfart graimat, ain paumgartl und ain wismat aufn Prunagkhes. Ist alles bey 6 khuefuer. Stockurb. Aussee 1595, Fol. 27a, LA. — 3 hält zu 4 oder 5 khuen. Ebenda Fol. 68a. — ist bey ainer clebern khuefuer. Ebenda Fol. 136. — ain eczl zu zwayen khälblen. Ebenda Fol. 59a. — ain ecz zu zwaien rindern. Ebenda Fol.. 102a. — hältl auf ein khue. Urb. von Landskron 1500, Fol. 14, LA.

[76] v. Inama, l. c. II, 498. — Im Stockurbare von Arnfels (1573, LA.) werden die Wiesen gemessen nach „rechten fueder hey“. — ain wisen tregt vngeferlich zway fueder hey. Urb. von Marenberg 1581, Fol. 9a, LA. — angerl zu 1 fueder hey und 1 fueder gruemadt. Stockurb. von Neumarkt Fol. 6a, LA. — hat syben tagpaw, syben fueder hey und ain halbs fuederle grumath. Montfort. Urb. c. 1420, Fol. 19, LA. — Wiese ... worauf zway 2spannige fuhr heu erfechsnet werden. Urb. von Geiaidhof 1779, LA.

[77] ain pawmgart zu ain schlitten hey. Stockurb. v. Hartberg, Fol. 2a. — von ainem paumgartl, so vor ain holz gewest, tragt ungeverlich zwo laiter hey. Ebenda Fol. 43. — ain paumgartl bey ain schliten voll hey. Ebenda Fol. 43. — weingarten ... darbey ain zuegehörung ungefärlich auf ain kharren hey. Stockurb. v. Voitsberg 1577, Fol. 262a, LA. — ain staudiges (mit Gesträuchen bewachsenes) wismat zu 8 wagenfartl hey. Stockurb. von Aussee 1568, Fol. 32a, LA. — 2 angerl in aigen steckhen bey 2 färtl hey und ain schlitfart graimat. Ebenda Fol. 27a. — hofwisen auf 10 guet fueder hew oder auf xxviii garden. Stockurb. v. Eibiswald 1496, Fol. 114, LA. — ain hofwisen auf 25 garrn. Stockurb. von Marenberg 1581, Fol. 25a, LA.

bemessung nach dem Tagmad [78], welche aller Orten üblich war, zurück. Diese Grössenbestimmung entspricht vollkommen der nach Jochen oder Tagwerken auf dem Ackerlande. Soviel ein Arbeiter unter normalen Verhältnissen und einer Arbeitszeit von 9—11 Stunden in einem Tage mähen konnte, nannte man eine Tagmad, und entsprach der Flächeninhalt einer in einer Tagmad zu bewältigenden Wiese durchschnittlich dem Ausmaasse des Joches. So wird um 1790 eine Tagwerksmad auf 1550 □ Klafter angegeben [79]. An die Stelle der Arbeitszeit substituirte man den Arbeitenden, den Mäher, dessen in einem Tage gewonnenen Arbeitseffect man als „madertail" bezeichnete. Wie erwähnt, ist die Grössebestimmung von Wiesengründen nach so und so viel „madern" eine aller Orten übliche gewesen.

Schätzte man nach dem Heu- und Grummetertrage der Wiesen auf die Grösse der Letzteren, so geschah dies analog bei den mit Getreide bebauten Ackergründen. Als Einheit der Ertragsmenge stellte man den Schober auf und rechnete nach deren Zahl auf die Grösse des einzelnen Ackers, d. h. dem Ertrage von einer bestimmten Anzahl Schober entsprach eine gewisse Grösse des Grundstückes. Der Schober bestand aus einer bestimmten Anzahl von Garben und zwar rechnete man einen Schober durchschnittlich mit 60 Garben oder 6 Mandeln oder 20 „Schab", allerdings mit einigen örtlichen Abweichungen. So nannte man einen Schober von 60 Garben einen Tennschober, einen mit 66 einen Feldschober, einen mit 22 (in der Form eines Kreuzes aufgerichtet) einen Kreuzschober, einen mit 20 Garben einen Steckschober, und die dreifache Masse des Letzteren (= 60 Garben) einen Zahlschober. In

[78] Von vi madertail lxiii pfen. Admont. Beitr. XIII, 42. — ibidem est unum pratum zo zwayen maderen. Ebenda 42. — drey wisen bey den lxxx madern. Stockurb. v. Montpreis 1500, Fol. 76a, LA. — wismad zu 6 tagmad. Stockurb. von Saldenhofen 1586, Fol. 131, LA. Vgl. Waitz, Hufe 210. — Graz. Gymnas.-Programm 1872, 33.

[79] Urb. des Heiligen Geiststiftes, Arch. Judenburg, LA.

früherer Zeit bestand der Schober aus 61 Garben, von denen einer als Zehent abzugeben war[80].

Seltener ist die Berechnung der Wiesengründe nach den Hifeln, d. h. nach jenen mit Querästen (Sprisseln) versehenen Stangen, an denen das Heu wie die Futterkräuter zum Trocknen angehäuft werden[81].

Schliesslich haben wir noch jener Culturgründe zu gedenken, welche als sogen. Bergrechte (Weingärten) namentlich in den östlichen wie südlichen Gegenden der Steiermark ein wichtiges Zubehör zu der bäuerlichen Hube bildeten. Die Urbare und Stiftsregister bringen entgegen den übrigen Culturgründen nur wenig Aufklärung über die durchgängig im Lande übliche Vermessung der Weingärten. Bald wandte man das Joch oder das Tagwerk (Tagbau) an und identificirte mit Letzterem die Bemessung nach der Arbeitsleistung einer Weingartarbeit in Sachen des Umhauens des Bodens, der „Hauer", d. h. man berechnete das Ausmaass eines Weingartens nach der Anzahl der Hauer, welche im Stande waren, in ihrer Gesammtheit das betreffende Bergrecht in einem Tage zu bearbeiten[82]. Dass hierbei gleich beim Joche oder Tagwerke das

---

[80] Die Belegstellen über die Schoberbemessung verdanke ich der reichen Sammlung zur Anlage eines deutschen Wörterbuches der österreichisch-bayerischen Mundart meines Amtscollegen Theodor Unger und unterlasse im Hinblicke auf ein baldiges Erscheinen dieses Werkes die Anführung der einzelnen Belegstellen.

[81] Ain fleckhel wisen zu 4 hifler hey. Stockurb. von Aussee 1568, Fol. 43a. LA. Ein Hifel fasste einen Schober von 33 Garben. Verhandlungen der Landwirthschaft-Gesellschaft XIII, 103.

[82] Das zur Herrschaft Schmierenberg (c. 1580, Fol. 86a u. ff., LA.) gehörende Salland wird als „hofweingarten" folgenderweise eingetheilt:

1 weingarten . . . 130 hauer, tregt zu gemainen iaren 8 startin . . . Werth 300 f. Rhein.

1 weingarten . . . 30 hauer, tregt zu gemeinen iaren 1½ startin . . . Werth 30 f. Rhein.

[ist ain viertl weingarten und unangezogner grundt auch ein viertl weit, darinnen allerlai schlechtes holz steet]

thatsächliche Ausmaass ein je nach Bodenqualität verschiedenes sein musste, ist selbstverständlich, gleich wie das Verhältniss des Flächeninhaltes zu dem alljährlichen und durchschnittlichen Ertrage kein constantes sein konnte[83].

Als Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1748 eine Peräquation oder Landesrectification pro stabile nach dem Muster der bereits in Kärnten und Krain eingeführten auch in Steiermark verordnete, wurde pro norma das Tagwerk mit einem Flächeninhalte von 1500 □Klaftern angesetzt, und seit dieser Zeit verschwinden allmählich die doch nur relativ als Agrarmaasse geltenden Tagwerke, um den genauen Messungen der Ackergründe nach der □Klafter Platz zu machen.

---

1 weingarten . . . 60 hauer, tregt zu gemainen iaren 3 startin . . . Werth 100 f. Rhein.

1 weingarten . . . 40 hauer, tregt zu gemainen iaren 1½ startin . . . Werth uber 60 f. Rhein. u. s. f.

[83] Selten ist die Bemessung der Weingartgründe nach sogenannten „Rachen", welche für Mittelsteiermark quellenmässig belegbar sind. Man rechnete in früherer Zeit auf 1 Rachen 1 Viertl oder ⅛ Joch (Graz. Gymnas.-Programm II, 2), andererseits sieht man in dieser Bezeichnung eine Fläche Nebengrundes von keinem bestimmten Flächeninhalte, sondern nur auf Schätzung nach dem Ertrage fussend. Verhdlg. d. Landwirthsch.-Gesellschaft III, 52. — Terra latitudine trium mensurarum, que uulgo rahen nuncupantur. Freis. Urb. von 1158, l. c., 103. — der Wiplische grund in Kalchriegel in 4 viertln 1 rachen bergrechtmaass bestehend (Sausal). Grazer Ztg. 1791, 67. — 1 viertl 3 rachen weingarthgrund. Harracheck. Docum.-Buch 1760—92, Fol. 8a, LA.

Die Entstehung des Handwerks in Deutschland.

Von

Georg v. Below.

Lange Zeit hat die Ansicht geherrscht, dass die städtischen Handwerker aus den Handwerkern der Fronhöfe, der Grundherrschaften hervorgegangen, dass sogar die bestimmten Verbände, in welche die Handwerker später getheilt sind, die Zünfte, eine aus dem Hofrecht entnommene Institution seien: die spätere Zunft sei nur eine Fortbildung des Verbandes, in welchem die Handwerker desselben Gewerbes auf den Fronhöfen zusammengefasst waren. Am extremsten ist diese Ansicht durch Nitzsch vertreten worden. Allein auch diejenigen Forscher, die sonst als seine Gegner genannt zu werden pflegen, wie z. B. Arnold und Heusler, weichen in der Erklärung des Ursprungs der Handwerker nicht wesentlich von ihm ab.

Die Theorie von dem Ursprung der städtischen Handwerker aus der Hörigkeit empfiehlt sich durch ihre Einfachheit. Durch eine überaus einfache Formel löst sie die schwierigsten Fragen: oder vielmehr: weil man die Entstehung des städtischen Handwerkerstandes durch eine sehr einfache Formel erklären zu können meinte, hat man die Schwierigkeit der Frage nicht in ihrem ganzen Umfang erfasst. Die Einfachheit der Formel hat ihr grosse Verbreitung, grosse Beliebtheit verschafft. Allein die Einfachheit wird nur erreicht durch eine gewisse Äusserlichkeit der Betrachtungsweise und durch Constructionen, die zwar einen leicht übersehbaren und eleganten Bau darstellen, in Wahrheit aber ein sehr künstliches Kartenhaus sind.

Jener Theorie bin ich in meinem Aufsatze „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung", erschienen in der Historischen Zeitschrift, Band 58 (1887), S. 193 ff., entgegengetreten. Es waren namentlich drei Argumente, die man für den hofrechtlichen Ursprung des städtischen Handwerkerstandes angeführt hatte: eine angeblich technische Bedeutung des Wortes officium, die Ernennung von Zunftvorstehern durch den Stadtherrn, die Verpflichtung der städtischen Handwerker zu gewissen Abgaben und Leistungen. Ich habe dagegen gezeigt, dass diese Erscheinungen ganz anders zu deuten sind, dass für den hofrechtlichen Ursprung der Zünfte nichts, gegen ihn aber sehr Vieles spricht. Meine Ausführungen haben dann auch die Zustimmung fast aller Forscher gefunden, die überhaupt von ihnen Notiz genommen haben[1].

Neuerdings jedoch ist die alte Ansicht, wenngleich in modificirter Gestalt, wieder aufgenommen worden. Bücher hat nämlich den Zusammenhang der städtischen Handwerker mit den hofrechtlichen, resp. grundherrschaftlichen von Neuem betont. Er ist zwar weit entfernt davon, in der alten Weise das Hervorgehen der städtischen Zünfte aus grundherrschaftlichen Verbänden zu behaupten. Aber einen Zusammenhang zwischen den grundherrschaftlichen und den städtischen Handwerkern nimmt doch auch er an. Seine Ansehauungen sind in folgenden

---

[1] Siehe namentlich Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, I, S. 18 und 309 ff. Vgl. auch Küntzel, die Verwaltung des Maass- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters (1894), S. 4 f.; Rietschel, Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissenschaft, N. F. I, S. 40; K. Th. v. Inama-Sternegg, Zeitschr. für Volkswirthschaft, Socialpolitik und Verwaltung, I, S. 562 ff.; Pirenne, Revue historique, 53, S. 62; ferner die Literaturübersicht in meiner Schrift: Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 111 ff.; Gött. Gel. Anz., 1891, S. 760 f., 1895, S. 212 und 217; Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 1894, S. 707 f. Romolo Graf Broglio d'Ajano, Die venetianische Seidenindustrie (Münchener volkswirthschaftliche Studien, 2. Stück, Stuttgart 1893), S. 13 trägt noch mit den alten unhaltbaren Gründen die Theorie vom hofrechtlichen Ursprung der Zünfte vor.

Sätzen kurz zusammengefasst: „Nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung mag es zweifelhaft erscheinen, ob die Zunftverfassung direct aus der Organisation des gewerblichen Personals der Fronhöfe hervorgegangen ist. Was aber nicht bezweifelt werden kann, ist die Thatsache, dass die Betriebsweise auch des städtischen Gewerbes sich unmittelbar an diejenige der hofhörigen Stör- und Heimarbeiter anschloss."

Wie man sieht, legt Bücher das Hauptgewicht auf die Art des Betriebes, während die ältere, von Nitzsch und dessen Gesinnungsgenossen vertretene Ansicht fast nur die äussere Verfassung berücksichtigte. Hiermit ist zugleich der besondere Werth angedeutet, der den Untersuchungen von Bücher zukommt. Er hat durch eine neue Fragestellung, durch neue Gesichtspunkte die Forschung wesentlich vertieft. Wenn er es tadelt, dass das Zunfthandwerk des Mittelalters bisher „nach der Seite des Betriebs kaum genauer untersucht worden ist", so hat er zum grossen Theil gewiss Recht. Ich schliesse mich auch selbst keineswegs von diesem Tadel aus. Allein so viel Anregung und Belehrung ich den Studien Büchers verdanke, so scheint mir doch seine positive Darstellung die Prüfung an der Hand der Quellen nicht zu vertragen. Wenigstens einer weitgehenden Revision wird sie unterzogen werden müssen. Die folgenden Blätter wollen den Versuch einer Prüfung machen.

Bücher hat seine Anschauungen namentlich im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 922 ff., in dem Artikel „Gewerbe" und, etwas ausführlicher, in seiner Schrift „Die Entstehung der Volkswirthschaft" (Tübingen 1893), hier insbesondere in den Aufsätzen: „Die Entstehung der Volkswirthschaft" und „Die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwicklung", niedergelegt[2].

Die Anschauungen Büchers haben auch schon vielfach An-

---

[2] Vgl. diese Zeitschr., IV, S. 146 ff., Über andere hierher gehörige Publikationen Büchers vgl. Schwiedland, Zeitschr. für Volkswirthschaft, Socialpolitik und Verwaltung, Bd. I (1892), S. 675.

nahme gefunden. Ich erwähne hier ein eingehendes Referat von Schwiedland in der Zeitschrift für Volkswirthschaft, Socialpolitik und Verwaltung[3], ferner Lamprechts Deutsche Geschichte[4] und den Artikel „Zunftwesen" von Stieda im Handwörterbuch der Staatswissenschaft VI, S. 878 ff.

Die selbständigste Stellung nimmt unter diesen wohl Stieda Bücher gegenüber ein.

I. Die Gewerbe in den Grundherrschaften.

Bücher betont zunächst sehr stark die Bedeutung der Grundherrschaften für die Entwicklung der Gewerbe. Er nennt (Art. Gewerbe S. 927 f.) es einen „bemerkenswerthen Zug in der Gewerbegeschichte, dass alle höhere Kunstfertigkeit erst im Schoosse des sich selbst genügenden Hauses ausreifen muss, ehe sie wirthschaftlich selbstständig wird. Fanden wir oben einen grossen Theil der späteren Handwerke bereits in den grossen Sclavenwirthschaften der Alten und auf den mittelalterlichen Fronhöfen in voller technischer Ausbildung, so lässt sich bei neuentstehenden Gewerben die Thatsache bis in das vorige Jahrhundert hinein verfolgen, dass technische Fortschritte zuerst in den grossen Wirthschaften für den eigenen Bedarf gemacht werden. In den Klöstern des Mittelalters hat sich die Glasmalerei, die Goldschmiedekunst, der Glockenguss, die Seiden- und Metallstickerei zuerst ausgebildet; in den Häusern reicher französischer Bücherliebhaber ist im 16. Jahrhundert die Kunstbuchbinderei zur Entfaltung gekommen". Eine andere Äusserung Büchers lautet (Entstehung der Volkswirthschaft

---

[3] Schwiedland a. a. O., S. 675 ff. Vgl. auch desselben Abhandlung „Die Entstehung der Hausindustrie mit Rücksicht auf Österreich", ebenda S. 146 ff.

[4] Lamprecht, Deutsche Geschichte, Bd. IV (Berlin 1894), S. 183 ff. Über die früheren Ansichten Lamprechts vgl. Gött. Gel. Anz. 1891, S. 760, Anm. 5 und S. 762, Anm. 2.

S. 58): „Soviel man auch gegen die Herleitung der Stadtverfassung aus der Hofverfassung einwenden kann, die Wirthschaftsordnung der Stadt ist nur als Fortbildung der Fronhofsordnung recht zu verstehen und zu erklären.“ Prägnant drückt sich Schwiedland (S. 159) aus: „Die Fronwirthschaft bildet die Wiege des Handwerks.“

Es werden hier zwei verschiedene Dinge nicht genügend auseinander gehalten: die Förderung der gewerblichen Entwicklung durch die Bildung grösserer Vermögen einerseits und die Verwendung von Unfreien in speciellen Berufen auf den Fronhöfen andererseits. Das Eine fällt keineswegs mit dem Anderen zusammen. Man kann zugeben, dass „eine starke aristokratische Ungleichheit der Gütervertheilung“ das „unentbehrliche Instrument alles technischen und geistigen Fortschrittes“ ist[5], und dennoch die Bedeutung der unfreien Arbeit auf den Fronhöfen für die allgemeine Entwicklung des Gewerbes gering anschlagen. Wir beginnen unsere Untersuchung, indem wir den Umfang des Gewerbebetriebes auf den Fronhöfen festzustellen suchen.

Im Vordergrunde der Schilderungen über den Gewerbebetrieb auf den Fronhöfen stehen regelmässig die Nachrichten des capitulare de villis[6]. Indessen abgesehen davon, dass dieses schwerlich zur Erforschung der Verhältnisse in rein deutschen

---

[5] Pöhlmann, Aus dem hellenischen Mittelalter, Histor. Ztschr., 75, S. 210.

[6] Vgl. darüber zuletzt Gareis, Die Landgüterordnung Karls des Grossen (Berlin 1895). Das Geltungsgebiet des capitulare de villis ist nach Gareis (Germanistische Abhandlungen zum 70. Geburtstag K. v. Maurers, S. 225 und 241) Neustrien, vielleicht auch Austrasien, jedenfalls aber nicht Allamannien, Baiern, Sachsen oder Friesland. Als Verfasser vermuthet er (ebenda S. 236) den Abt Ansegis von St. Wandrille, also eines Klosters im ehemals römischen Theile des Frankenreichs. Übrigens lässt sich Sicheres über den Verfasser nicht sagen. Jedenfalls aber darf man wohl so viel behaupten, dass das capitulare de villis nicht als eine Schilderung rein deutscher Verhältnisse angesehen werden kann.

Gegenden verwandt werden kann[7], so kommt noch etwas Anderes in Betracht. Lamprecht[8] sagt mit Recht: „Man irrt, wenn man die aus dem capitulare de villis und anderen Quellen bekannte Fiscalorganisation ohne Weiteres mit der grundherrlichen Organisation identificirt". Und K. Th. v. Inama-Sternegg[9] bemerkt über das Verhältniss der karolingischen Quellen zu denen der folgenden Zeit: „Die Liste der Handwerker, welche sich aus den Capitularien und anderen Zeugnissen der Karolingerzeit zusammenstellen lässt, ist aus den Documenten des 10. und 11. Jahrhunderts kaum weiter zu vermehren. Ja für einige dieser Gewerbe fehlt in der Folge jede Spur" u. s. w. Vielleicht ist ein Gegensatz zwischen den Capitularien und den französischen Quellen der folgenden Zeit nicht vorhanden. Für die deutschen Quellen aber trifft Inamas Bemerkung zweifellos zu. Namentlich auch begegnen wir auf den deutschen Fronhöfen nicht den zahlreichen gewerblichen Verbänden, die das capitulare de villis aufzählt. Wir werden uns daher hüten müssen, seine Angaben zu verallgemeinern.

Neben dem capitulare de villis ist für Büchers Schilderung der grundherrlichen Gewerbe eine Urkunde für Kloster Weihenstephan von 1146 die Hauptquelle[10]. Und ihm folgend stützt sich auch Lamprecht[11] namentlich auf sie. Sie wird uns als das eigentliche Paradepferd vorgeführt. Bücher hat sie G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, II, S. 316, entnommen, bei dem sie auch schon eine grosse Rolle spielt[12]. In der That

---

[7] Siehe die vorige Anmerkung.

[8] Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter, I (Leipzig 1886), S. 718.

[9] Deutsche Wirthschaftsgeschichte II (Leipzig 1891), S. 290.

[10] Handwörterbuch, III, S. 926.

[11] Deutsche Geschichte, IV, S. 185.

[12] Gedruckt Monumenta Boica, IX (München 1767), S. 503 f.; Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Baierns, I (1889), S. 212, Anm. 31. Hildebrand, Jahrbücher für Nationalöconomie und Statistik, VI (1866), S. 215, Anm. 196, sagt, er habe „die älteste Erwähnung der klösterlichen Weberei" eben in dieser Urkunde für Weihenstephan von angeblich 1146 gefunden.

ist sie in vorzüglicher Weise geeignet, ein Bild von dem reichen gewerblichen Leben der Grundherrschaften, speciell der Klosterwirthschaften, zu liefern. Der Bischof von Freising spricht in ihr von der Befugniss des Klosters „habendi in nostra civitate Frisingensi mechanicos et artifices et negotiatores" und nennt dann eine grosse Zahl einzelner Gewerbe. Nur leider — die Urkunde ist, wie bereits Graf F. H. Hundt nachgewiesen hat[13], „ein spätes und ungeschicktes Machwerk". Sie ist offenbar fabricirt worden, um in den in einem späteren Stadium der städtischen Entwicklung häufig vorkommenden Kämpfen zwischen den Bürgerschaften und den Klöstern über die Ausübung von Gewerben verwandt zu werden. Und zwar scheint der Streit Weihenstephans mit der Stadt sich speciell auf den Weinausschank und die Brauerei bezogen zu haben. Die anderen Gewerbe sind in der Urkunde vielleicht nur zur Ausschmückung mit aufgezählt.

So schöne Paradestücke wie das capitulare de villis und die Urkunde für Weihenstephan liefern uns andere Quellen nicht, wie denn auch Lamprecht sich mit der Erwähnung jener beiden Documente begnügt und Bücher sonst hauptsächlich blos auf Nachrichten aus dem klassischen Alterthum verweist. Immerhin giebt es ausserdem noch zahlreiche Notizen über gewerbliche Arbeit auf den Fronhöfen. Nur bieten sie nicht so viel wie jene Documente. Eine grössere Anzahl von Belegstellen führt G. L. v. Maurer a. a. O., S. 316 ff. an. Die von ihm angeführten Citate beweisen aber auch keineswegs durchweg das, was er durch sie beweisen will.

Sie beziehen sich nämlich erstens zum Theil auf eine verhältnissmässig späte Zeit[14]. Es ist jedoch von grosser Wichtigkeit, welcher Zeit sie angehören. Denn wenn man feststellen

---

[13] Abhandlungen der Baier. Akad., Hi-tor. Classe, Bd. XIV, Abtheil. 2 (München 1878), S. 41. Zum ersten Mal nachweisbar ist die Urkunde im Jahre 1291 (ebenda Anm. 2).

[14] Beispiele unten.

will, was die grundherrlichen Gewerbe für die Ausbildung städtischer Gewerbe bedeuten, so lassen sich im strengen Sinne nur solche Nachrichten verwerthen, die aus der Periode vor dem Aufkommen der Städte stammen. Es ist ja sehr gut denkbar, sogar wahrscheinlich, dass die Grundherrschaften, insbesondere die Klöster, sich manchen Handwerker nach dem Vorbild, das ihnen die reiche Gliederung des städtischen Handwerks bot, anschafften, nachdem sie gesehen, welche Erfolge in der Stadt die gewerbliche Arbeitstheilung hatte. Es ist uns auch ganz positiv überliefert, dass die Klöster in den Städten im Laufe des Mittelalters die Zahl ihrer Arbeiter vermehrt haben[15]). Sodann dürfen wir den indirecten Einfluss nicht unterschätzen, den das Aufkommen der städtischen Wirthschaft ausgeübt hat: von diesem reicheren Leben werden auch indirect, unbewusst die Grundherrschaften beeinflusst worden sein.

Zweitens ist es bei den Maurerschen Citaten keineswegs immer nachweisbar, dass sie sich wirklich auf grundherrliche Handwerker beziehen. Er beruft sich z. B. auf die bekannte Gründungsgeschichte des Klosters Muri[16]. Hier heisst es[17]: Multarum artium periti homines et tunc fuerunt et adhuc sunt, et necesse est, ut semper sint, sive propter necessitatem hominum vel ad honorem loci. Due taberne debent hic esse, una vini, alia cervisie. Mercationes vero omnigenarum rerum sepe hic fuerunt et adhuc poterunt hic fieri. Vorher wird bemerkt: Vicus iste pene omnis in principio liberorum hominum fuit, ex quorum etiam progenie adhuc quidam supersunt. Sed cum monachi huc primum venerunt, congregaverunt et acquesierunt, quali modo potuerunt. Nach dem Zusammenhang geht jenes

---

[15] Vgl. L. Korth, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 56, S. 180 ff. (Verhandlungen über die Hausweberei im Kloster der Tertiarier zu Köln).

[16] Maurer, S. 318, Anm. 90. Ich citire nach der neuen Ausgabe in den Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. III, Abtheil. 2 (Basel 1883).

[17] Acta Murensia (a. a. O.), S. 65.

tunc auf den Zeitpunkt, in dem man begann, die Zahl jener Freien zu vermindern. Damals also waren schon verschiedene Gewerbtreibende vorhanden, d. h. sie bestanden doch wohl aus Freien. Dies ist wenigstens die Auffassung des Verfassers der Gründungsgeschichte. Ob er sich nun die Gewerbtreibenden seiner Zeit als Freie oder Unfreie denkt, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Ich möchte eher das erstere vermuthen, da er sie propter necessitatem hominum, also nicht speciell des Klosters wegen, existiren lässt und gar nichts über eine etwaige Abhängigkeit sagt. Später[18] bemerkt er: sunt et ibi quidam liberi homines, qui de predio suo censum huc persolvunt. So wie diese Freien, die auf dem Grund und Boden des Klosters sassen und dafür einen Zins zahlten, könnten wir uns vielleicht jene Gewerbtreibenden denken. Übrigens ist die Gründungsgeschichte von Muri im 12. oder 13. Jahrhundert verfasst[19]. Ein anderes Beweismaterial liefern Maurer die Traditionen von St. Emmeram in Regensburg[20]. Hier werden in den Zeugenreihen der Traditionsurkunden sehr viel Gewerbtreibende genannt[21]. Allein sie werden eben nur als Zeugen in den die Übertragungen an das Kloster bekundenden Urkunden erwähnt; als Zeugen aber brauchten durchaus nicht blos Hörige des Klosters zugezogen zu werden; es sind im Gegentheil nachweislich genug freie Personen in den Zeugenreihen mit aufgeführt. Und dass auch nicht alle hier genannten Handwerker unfrei waren, geht schon daraus hervor, dass bei einzelnen ihre

---

[18] S. 67.

[19] A. a. O., S. 171 und 179.

[20] Maurer, S. 317, benutzt die Ausgabe von Perg, anecdotorum thes. nov. tom. I. pars III. Neuere Ausgabe von Wittmann, Quellen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte, Bd. I (München 1856), S. 1 ff.: Schenkungsbuch des Klosters St. Emmeram zu Regensburg. Vgl. dazu Waitz-Zeumer, Deutsche Verfassungsgeschichte, V, S. 208, Anm. 3 und S. 403 ff.; Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Baierns, I, 214 ff.

[21] Ein vollständigeres Verzeichniss als Maurer giebt Gengler a. a. O., S. 219 f. Vgl. dazu Hegel im Neuen Archiv, Bd. XVIII, S. 218.

Zugehörigkeit zum Kloster speciell hervorgehoben wird. So wird in einer Zeugenreihe[22] Werinhardus als pistor noster besonders gekennzeichnet; daneben aber werden Perhtoldus und Hermannus einfach pistor genannt, die also offenbar nicht pistores des Klosters sind[23]. In den Traditionsurkunden begegnen uns ferner mehrere Handwerker, die wohl persönlich unfrei, jedoch nicht Klosterhandwerker sind, d. h. nicht für das Kloster arbeiten[24]. Maurer beruft sich ferner darauf, dass „in dem Kloster Einsiedeln mehrerer Wirthe und Pfister" Erwähnung gethan wird. Was besagt aber die betreffende Quelle? Hofrodel von Einsiedeln aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts (Grimm, Weistümer, I, S. 150): „Ouch sol man wüssen, das

---

[22] Wittmann S. 105 (Nr. 211).

[23] Auch Gengler S. 225 bemerkt treffend, es sei „durchaus nicht anzunehmen, dass alle zu den abteilichen Traditionsacten als Zeugen beigezogenen Handwerker darum fron- oder überhaupt stiftshörig gewesen seien". Als Abteihandwerker sieht er wohl mit Recht den Wernhardus pistor de curia nostra bei Wittmann S. 110 (Nr. 216) an. Es ist offenbar derselbe wie der von mir im Text genannte pistor noster. Dagegen geht aus Wittmann Nr. 95 (S. 41) und Nr. 241 (S. 123 f) wohl hervor, dass sich unter den Unfreien des Klosters (in der familia s. Emmerammi) zwei aurifices (die Brüder Hecil und Pernolt) und ein cementarius (arte cementarius) befanden, nicht aber, dass diese auch für das Kloster zu arbeiten verpflichtet waren. Es kann sich nämlich mit diesen auch so verhalten, wie es sich nachweislich mit folgenden verhalten hat, von denen Gengler selbst hervorhebt, dass sie selbständig für ihre Kunden arbeiteten und nur mit einem Zinse an die Abtei belastet waren. Wittmann S. 103 (Nr. 208): quidam iuvenis arte pellifex nomine O. redemit se de potestate domne sue Gertrud nomine ea ratione, ut sui arbitrii esset, qualicunque cenobio se delegare vellet. Deliberato consilio tradidit eum predicta G.... ad s. Emmerammi altare ea conditione, ut quinque nummorum censu dato nullius infestetur vel infeudetur dominio. S. 119 (Nr. 232): quidam miles de S. nomine R. tradidit servum suum nomine Gozzele arte cementarium ad aram s. Emmerammi pro censu quinque denariorum. Ist es an sich wahrscheinlich, dass das Kloster zwei aurifices für sich voll beschäftigte? Sollen ferner all' die pistores, all' die cementarii u. s. w., die in den Traditionsurkunden genannt werden, für das Kloster gearbeitet haben?

[24] S. die vorige Anmerkung.

ein her von Einsidlen als wol hat zetwingen die pfister als die wirt, das si phenning wert brot bachen, nach dem und si korn ze kouffen vindent an geverd. Und wer, das enkeiner dar an misfuere, das er ze klein brot büchi, so hette in ein her von Einsidlen dar umb ze strafen, als dick er das tut, umb 5 schilling, und was brots er denn hinder im fint, das sol er durch Got geben." Hofrodel von Einsiedeln vor 1493 (ebenda S. 156, § 18): „Es sol öch ein jetlicher pfister, der zu Einsidlen brot uff den koff bachen wil, pfenning wert brot machen nach dem und denn der kouff umb das korn stät und gät; welicher aber kleiner brot, denn der kouff umb das korn gienge, büche, so mag eins herren amman ... dem, der zu klein bueche, vor der kirchen und uff dem laden, wo einer das veil hette, das brott nemen, das zerschneiden und armen lütten geben." Wie man sieht, ist hier nicht im Entferntesten von Klosterhandwerkern die Rede, sondern im Gegentheil von solchen, die für den Verkauf produciren. Die Stellen sind sehr interessant; nur beweisen sie nicht das, was Maurer durch sie beweisen will: sie beweisen vielmehr, dass es auf dem platten Lande Handwerker gab, die für den freien Verkauf producirten, dass die „Hauswirthschaft" keineswegs hier die grosse Bedeutung besass, die die hofrechtliche Theorie ihr zuschreibt. Ebenso verhält es sich mit anderen Belegen Maurers[25]). Vgl. Weistum von Nennig an der Mosel (Grimm II, S. 254): „So auch einiger becker inwendigh Nennicher herlichkeit brot feil hette und das zu klein befunden wurde, so sollen meier und scheffen macht haben, das zu weigen, und so es zu klein erfunden wurde, haben sie macht im namen unsers hern dasselbig brot hinwegh zu nemen und armen leuten zu geben." Weistum zu S. Mattheis bei Trier (Abschrift von 1604; Grimm II, S. 284): „Da ein becker zwuschen gen. bezirk brot feil hielte und das zu klein erfunden wurde, so sollen wir scheffen macht haben, das brot zu weihen und in namen und von wegen unsers erw. herren zu

[25] Maurer a. a. O. S. 318, Anm. 91.

nemen und den armen leuten im hospital zu geben, die boess uns vorbehalten.“ Auch diese Stellen beweisen das Gegentheil von dem, was Maurer durch sie beweisen will. Auf das Weistum von Neuweiler im Elsass beruft er sich als Beleg dafür, dass die dortige Propstei einen Kaufmann gehabt habe. Das Weistum (Grimm I, S. 755) sagt jedoch thatsächlich: „Ist ein winman in diser statt gesessen, der ein recht koufman ist, nimt er mines herrn bans nit, so er den usleget, der soll sitzen unzit von einem ban zu dem andern[26]. Bricht er dawider, er ist ime die besserung schuldig mit recht.“ Also auch hier wieder hat die angebliche Beweisstelle einen ganz andern Sinn, als Maurer ihr unterlegt[27]. Nun wollen wir selbstverständlich nicht im Entferntesten bestreiten, dass es überhaupt grundherrliche, für eine Grundherrschaft arbeitende Handwerker gab; mehrere Stellen verwendet Maurer mit Recht für seine Ansicht. Allein man sieht, wie grosse Abstriche man an dem bisher für die Existenz und die Bedeutung der grundherrlichen Gewerbe angeführten Beweismaterial zu machen hat[28].

[26] Zur Erklärung vgl. Grimm I, S. 754: Der Herr hat „zu dreien zeiten gewaltigen ban“ (Weihnachten, Ostern, Petersmesse) und legt „zu ieglicher zeit drei fuder weins us, das ist zu den dreien ziten neun fueder“.

[27] In anderer Hinsicht verwerthet Maurer dies Weistum allerdings mit Recht. Es zeigt nämlich (Grimm I, S. 754), dass die Propste einen wingerter, kürsner, schuhsüter, gartner, pfister und koch hatten.

[28] Es mögen hier noch die Urkunden des Klosters Chiemsee besprochen werden, auf die Maurer S. 317 verweist. Urkunde von circa 1135 (Mon. Boica II, S. 298): Roudbertus campanarum fusor. Dieser wird als Zeuge genannt; dass er in irgendwelcher Abhängigkeit steht, wird nicht erwähnt. Urkunde von c. 1177 (ebenda S. 303): de familia ecclesie Fredericus tapifex (S. 302: tapaciator), Sigeloch et alter Sigeloch piscatores. Urkunde von c. 1178 (ebenda S. 337): de familia ecclesie ... Pilgrimus et Perhtoldus pistores. Bei den in den letzten beiden Urkunden (übrigens auch nur als Zeugen aufgeführten) genannten Personen macht die Bezeichnung de familia ecclesie es ja zweifellos, dass sie unfrei sind. Allein es folgt daraus — ich verweise auf das vorhin aus Anlass der Traditionsurkunden von St. Emmeram Bemerkte — noch keineswegs, dass sie auch Klosterhandwerker, für das Kloster arbeitende Handwerker sind.

Vorsichtiger ist Stieda in seiner älteren Arbeit „zur Entstehung des deutschen Zunftwesens“ [29] in der Wahl der einzelnen Beispiele. Aber die von ihm zusammengestellten Citate können den Beweis für die von ihm behauptete grosse Verbreitung der hofrechtlichen Innungen (Ämter), die, wie es seine Meinung zu sein scheint, normaler Weise nicht bloss auf den königlichen Kammergütern, sondern auch allen grösseren „landes- und grundherrlichen Fronhöfen“ existirt haben sollen, nicht liefern [30].

Wir wollen nun hier nicht weiter die Argumente der verschiedenen Forscher, die über hofrechtliches Gewerbe geschrieben haben, durchgehen. Wir beschränken uns darauf, einige wichtige Punkte hervorzuheben, in denen die Ansichten über seine Verbreitung einer Berichtigung bedürfen.

1. Wie erwähnt, gab es Handwerker, die wohl persönlich unfrei waren, die jedoch nicht oder wenigstens nur theilweise für ihre Herrschaft ihr Gewerbe ausübten. Diese darf man unmöglich zu den grundherrschaftlichen Handwerkern rechnen: denn in ihrer Eigenschaft als Handwerker kamen sie nicht sowohl oder wenigstens nicht so sehr für ihre Grundherrschaft als für das grosse Publikum in Betracht. Zu den angeführten Beispielen fügen wir noch folgende hinzu. In dem Urbar von St. Maximin heisst es von einem in der Ortschaft Oberemmel

---

[29] Jahrbücher für Nationalöconomie XXVII (1876), S. 17 ff. Die Auffassung betreffs der Verbreitung der hofrechtlichen Innungen ist dieselbe auch noch in Stiedas Artikel „Zunftwesen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. O.

[30] Stieda S. 17 f. beruft sich auf die Küchenmeister. Allein das Küchenmeisteramt ist ein Hofamt, wie das des Marschalls und des Drosten. Wenn von einem Küchenmeister die Rede ist, so ist dabei gewiss nur selten an den Vorsteher einer hofrechtlichen Innung der Köche zu denken. Manche kleine Landesherren, in deren Küche schwerlich mehr als ein oder zwei Köche beschäftigt werden konnten, haben einen Küchenmeister. — Was Stieda S. 21 über die Klöster Fürstenfeld und Scheiern sagt, wird durch das von ihm angeführte Citat (Maurer, Städteverfassung I, S. 274) nicht bewiesen.

wohnhaften Zimmermann[31]: carpentarius habet dimidium mansum et in hebdomada, qua nobis servit, modium siliginis. Dieser Zimmermann leistet dem Kloster also nur beschränkte Dienste und zwar offenbar als Entgelt dafür, dass es ihn mit einem Grundstück ausgestattet hat (ausserdem wird ihm in der Woche, in der er für das Kloster arbeitet, Getreide geliefert). Dasselbe Urbar erwähnt noch eine Anzahl anderer Zimmerleute, die auch auf Grund und Boden des Klosters sitzen. Von diesen scheinen einige nicht einmal zu Arbeiten in ihrem Fache verpflichtet gewesen zu sein. Von einem wird wenigstens berichtet: carpentarius messem dominicam in horreum deducit[32]. In einem (dem 11. bis 12. Jahrhundert angehörenden) Verzeichniss über Güter, Renten und Gefälle des trierer Domkapitels begegnen Wiricus sellator, welcher acht[33], ferner Godefridus faber, welcher zwanzig Denare zahlt, und ebenda heisst es[34]: de domo iuxta pontem, que edificata est in area, que data fuit Ludowico monoculo, 6 den. in purificatione; Isembardus faber gener Ernestonis pistoris modo tenet. Die vita s. Gerardi Tullensis (11. Jahrhundert) erzählt: in suburbio (Mettensis) civitatis erat quidam artifex lignarius, ecclesiae s. Aniani capitali censu servulus[35]. Dieser ist servulus zweifellos nur durch den capitalis census, im Übrigen wirthschaftlich selbstständig. Man sieht, wie unzulässig es ist, alle in den Güterverzeichnissen der Grundherrschaften erwähnten Gewerbtreibenden ohne Weiteres als grundherrliche Handwerker anzusehen[36]. Ausserordentlich inter-

---

[31] Lamprecht, Wirthschaftsleben I, S. 776, Anm. 7.

[32] Lamprecht a. a. O.

[33] Lamprecht a. a. O. S. 1167, Anm. 3; Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch II, S. 352.

[34] Beyer S. 354.

[35] SS. IV, S. 504. Angeführt von Lamprecht a. a. O.

[36] Wir lassen hier die Frage unerörtert, ob die erwähnten Handwerker wirklich persönlich unfrei oder nur dinglich abhängig waren. Für das Letztere könnte angeführt werden, dass nach demselben Güterverzeichniss auch ein Priester (S. 354) für ein Grundstück einen Geldzins zahlt.

essante Nachrichten haben wir aus Arras. Daselbst galt folgender Rechtssatz[37]: Omnes illi, qui sunt de censu s. Vedasti, sunt liberi a theloneo, et omnes illi, qui non sunt de censu, debent theloneum, si fuerint mercatores. Zur Erklärung sei beigefügt, dass das Wort mercatores hier zweifellos im weiteren[38] Sinne, die Handwerker also mit umfassend, gebraucht ist und dass die Zollfreiheit, die die Zinsleute von St. Vaast geniessen, die bekannte Zollfreiheit der geistlichen Institute ist. Nun wird uns aus Arras über ein sehr bemerkenswerthes Vorgehen dortiger Einwohner berichtet. Eine Urkunde des Grafen Karl von Flandern von 1122 erzählt[39]:

Frates de cenobio s. Vedasti querimoniam adversus Ingelbertum concivem nostrum et hominem abbatis sui cum clamore valido intulerunt, qui theloneum de mercato civitatis victui suo antiquitus appositum de magno olim, calliditate subscripta, modo fecerat minimum .... Ingelberti feodale ministerium[40] est, censum capitalem a familia s. Vedasti, servis et ancillis scilicet, annuatim cum monacho colligere et die constituto abbati representare, quo censu omnes liberi sunt theloneo tam viri quam femine. Qua de causa multi concurrentes ad Ingelbertum alterius legis quovis modo hoc egerunt, ut eos annumeraret in hac servili conditione et protestaretur esse, et sic, ut a theloneo liberarentur, innumerabiles se obligaverunt hac adulterina servitute. Sane si quis a thelonearis deprehenderetur, occurrebat Ingelbertus et eum esse sancti Vedasti proclamabat.

Hiernach haben in Arras viele Personen sich in persönliche Abhängigkeit vom Kloster St. Vaast begeben, um dessen

---

[37] Cartulaire de l'abbaye de Saint-Vaast d'Arras rédigé au 12. siècle par Guimann et publié pour la première fois par van Drival (Arras 1875), S. 170 (aus: capitulum de consuetudinibus thelonei, S. 165 ff.). Vgl. Waitz-Zeumer a. a. O. S. 242, 258, 259, 284, Anm. 4. Zeumer hat hier den von Waitz gesammelten Stoff um einige werthvolle Stücke bereichert.

[38] Vgl. Waitz-Zeumer S. 402; Bücher, Entstehung der Volkswirthschaft, S. 47, Anm. 1; Hegel im Neuen Archiv a. a. O. S. 220 f.; G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 45; Gött. Gel. Anzeigen, 1895, S. 219, Anm. 1. „Kaufmann" bedeutet öfters auch den Bürger, Städter. In der im Text mitgetheilten Stelle sind unter mercatores offenbar Alle, die mit ihrer Waare zu Markte standen, zu verstehen.

[39] Vgl. das angeführte Cartular S. 182.

[40] Vgl. Waitz-Zeumer S. 258.

Zollfreiheit zu geniessen; sie waren gern bereit, den geringen Zins dem Kloster zu zahlen, um von dem höheren Zoll frei zu werden. Natürlich haben wir dabei vornehmlich an die in erster Linie am städtischen Verkehr interessirten Kaufleute und Handwerker zu denken. Da der Ertrag des Zolles dem Kloster ebenso zu Gute kam wie der Zins, so haben wir das seltsame Verhältniss, dass das Kloster selbst über die zu grosse Ausdehnung seiner Zollfreiheit unzufrieden ist. Wenn wir nun von diesem und den anderen zufälligen Umständen absehen, so haben wir die für uns wichtige Thatsache zu verzeichnen, dass sich unter den Unfreien von St. Vaast viele Gewerbtreibende befanden, deren Beruf frei gewählt, nicht vom Kloster veranlasst, für dieses überhaupt völlig gleichgültig war. Die Grundherrschaft verlangte den Kopfzins (census capitalis); im Übrigen waren die Zinsleute sich selbst überlassen. Dasselbe Resultat liefert eine Urkunde des Marienstiftes zu Aachen vom Jahre 1108[41]. Eine Frau (libera mulier) hat sich dem Stift tradirt:

hac lege, ut vir de progenie eius solveret ecclesie quatuor denarios in purificatione beate Marie, femina vero duos; ita ut, si quis eiusdem gentis mercator esset nec definitum censum statuta die solveret propterea, quod a loco suo abesset dans operam mercature, vel ad orationes sanctorum profectus sine omni existimatione incurie expectaretur, et [!] a reverso diebus octo post exigeretur census.

Wir sehen auch hier wiederum, dass die Herrschaft nur den feststehenden Zins erhebt; es ist ihr gleichgültig, welchen Beruf der Zinsmann wählt; und wenn er mercator wird, so zahlt er doch nur den seit alters feststehenden Zins. Die Hauptsache ist: es giebt unter den Unfreien der Grundherrschaften Gewerbetreibende, die trotz ihrer persönlichen Unfreiheit in ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit sich vollkommen frei bewegen. Ich habe schon an anderer Stelle[42] auf die

[41] Ernst, Histoire du Limbourg, Bd. VI (Lüttich 1847), S. 118.

[42] Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 105; Gött. Gel. Anz. 1895, S. 218.

Analogie der Verhältnisse in Russland vor der Aufhebung der Leibeigenschaft hingewiesen. Wie es hier Leibeigene (in grösster Zahl) gab, die trotz ihrer Leibeigenschaft Berufe wählten und wählen konnten, die mit dem wirthschaftlichen Betrieb ihrer Herrschaft in gar keinem Zusammenhange standen, so verhielt es sich auch mit den Unfreien des deutschen Mittelalters. Der Beruf wird nicht für den Herrn ausgeübt; dieser begnügt sich mit dem Obrok, resp. Zins. Nur war die Lage der Unfreien im deutschen Mittelalter insofern noch günstiger als die der Leibeigenen im modernen Russland, als der deutsche Zins stabiler als der russische Obrok war und das deutsche Mittelalter eine Verjährungsfrist für die Unfreien, die sich dem Bereich der Herrschaft entzogen hatten, kannte. Im deutschen Mittelalter wäre es nicht denkbar gewesen, dass Jemand „Seelen", die schon seit Jahren abhanden gekommen waren, aufkaufte und dann etwa im Lande umherreiste, sie zu suchen. Die Existenz der Verjährungsfrist machte die Verhältnisse, wie sie in Russland so häufig vorkamen, im deutschen Mittelalter weniger zahlreich. Aber zahlreich sind sie doch immer gewesen und für die sociale Entwickelung von grosser Wichtigkeit. — Man könnte noch den Einwand erheben, dass die Fälle, wie wir sie durch das Beispiel mit dem Zimmermann aus Oberemmel belegt haben, nur ein bestimmtes Entwickelungsstadium repräsentiren, dass der Verpflichtung zu bestimmten Leistungen die Verpflichtung zur ausschliesslichen Arbeit für die Herrschaft vorangegangen sei. Allein das wäre eine Behauptung, für die sich kein Beweis erbringen liesse. Wir kommen darauf noch zurück[43].

2. Man ist so weit gegangen, den Grundherrschaften sogar eigene Kaufleute zuzuschreiben. Bücher sagt (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III, S. 927): „Was den Absatz der so gewonnenen Producte betrifft, so hatte jede grössere römische

[43] Vgl. auch die bei Waitz-Zeumer S. 217, Anm. 4, erwähnten aurarii, deren Verhältniss freilich nicht ganz klar ist.

Sclavenfamilie dafür ihren negotiator .... Gleichen Einrichtungen, verbunden mit einem ziemlich entwickelten Transportwesen, begegnen wir auf den mittelalterlichen Fronhöfen. Unter den Klosterleuten von Weihenstephan fanden wir bereits einen institor; mercatores sind bezeugt von St. Emmeram in Regensburg (12. Jahrhundert); ein „Kaufmann" von der Propstei Neuweiler im Elsass. Bekannter ist der Wein- und Bierausschank der Klöster für den Verschleiss der eigenen Erzeugnisse (Bannwein), der Verkauf von Tuch und Leinwand auf dem städtischen Markte, der sie später vielfach in Conflict brachte mit den Gerechtsamen der städtischen Handwerker". Was Bücher hier über den Wein- und Bierausschank und über den Verkauf von Tuch und Leinwand bemerkt, ist unbedingt zuzugeben. Indessen, dass die deutschen Grundherrschaften jemals bis zur Anstellung besonderer Kaufleute fortgeschritten sind, möchte ich entschieden bestreiten. Bücher entnimmt seine Beispiele wiederum Maurer. Die Urkunde für Weihenstephan, die den institor erwähnt, kennen wir schon: sie ist eine Fälschung[44]. Dass der Kaufmann von Neuweiler nicht im Bücherschen Sinne verwerthet werden kann, haben wir ebenfalls bereits gesehen. In den Traditionen von St. Emmeram wird in der That ein Marquart mercator als Zeuge genannt, übrigens nicht im 12. Jahrhundert, sondern in einer Urkunde von 1224[45]. Dass er aber unfrei oder gar ein für das Kloster Handel treibender Kaufmann sei, davon steht nichts in der Urkunde. Andere Belegstellen für grundherrliche Kaufleute hat K. Th.

---

[44] Nach dem Vorgang von Bücher verwerthet auch Lamprecht, Deutsche Geschichte, IV (1894), S. 185, diesen institor.

[45] Pez, thesaurus, I 3, S. 185. Dies ist das Citat, das sich bei Maurer findet. Die bei Wittmann a. a. O., S. 68, genannten mercatores scilicet chramarii und der ebenda S. 123 genannte mercator Otnant werden auch einfach nur als Zeugen aufgeführt. Zur Erklärung des Wortes chramarii vgl. Hegel im Neuen Archiv, XVIII, S. 218; Waitz-Zeumer, S. 403, Anm. 2; Gengler, Beiträge, I, S. 219.

v. Inama-Sternegg in seiner deutschen Wirthschaftsgeschichte II, S. 371 f. angeführt, die jedoch ebenfalls nicht beweisend sind. In einer Urkunde vom Jahre 983[46] erklärt Kaiser Otto II., dass mercator quidam noster Willihalm dictus, a praedecessoribus nostris libertate donatus, an St. Emmeram ein Grundstück übertragen habe. Dieser mercator ist jedenfalls frei; wenn er früher unfrei gewesen ist, so ist doch damit noch nicht gesagt, dass er als Unfreier schon Kaufmann war; im Übrigen konnte er, wie wir gesehen, persönlich unfrei sein und brauchte deshalb doch nicht grundherrlicher Kaufmann zu sein. In einer Urkunde des Klosters Indersdorf aus der Zeit von 1183—1190[47] werden als Zeugen Ulricus et Albero illic (d. h. in Ehenhusen) mercatores genannt. Von einer etwaigen Unfreiheit derselben ist gar nicht die Rede. Inama scheint sie als „eigene Kaufleute, welche die Herrschaft auf ihren Höfen hielt", anzusehen, weil sie auf dem Lande (in Ehenhusen) zu leben scheinen. Allein die Richtigkeit eines solchen Schlusses könnte doch nur dann zugegeben werden, wenn Inama zuvor nachgewiesen hätte, dass auf dem Lande nur herrschaftliche Gewerbetreibende vorkommen[48]. Aus dem codex traditionum Augiensium[49] führt er

---

[46] Pez, thesaurus, I 3, S. 61 (Stumpf Nr. 842).

[47] Oberbairisches Archiv, XXIV (München 1863), S. 14 (Nr. 21). — Mon. Boica, III, S. 80, führt Inama zum Beweis dafür an, dass „ein mercator einen dominus hat". Die Stelle (Urkunde von circa 1160) lautet: quidam mercator nomine Chounradus optinuit apud dominum W. de P. ante tempus sue profectionis posteaque apud dominam nomine W., ut delegaretur filia eius nomine Touta adaltare s. Margarete ad 5 denarios annuatim inibi persolvendos. Hec traditio facta est per manus cuiusdam Pabonis de M. eiusdem domini ac domine conservo [!]. Hieraus geht wiederum nur hervor, dass der mercator persönlich unfrei ist, nicht aber auch, dass er mercator im Auftrag und Dienst eines Herrn ist.

[48] Dabei lassen wir es ganz dahingestellt, ob mercator hier im engeren oder weiteren Sinne gebraucht ist.

[49] Drei Baierische Traditionsbücher aus dem 12. Jahrh., Herausg. von Petz, Grauert und Mayerhofer (München 1880), S. 89 und 142. Inama hätte noch aus dem codex Falkensteinensis den Gotescalcus institor (ebenda S. 33)

einen Albertus mercator und eine area institoris (von der zehn Denare zu zahlen sind) an. Der erstere wird jedoch wieder nur einfach als Zeuge genannt, und von dem institor lässt sich weiter nichts behaupten, als dass die von ihm besessene area zinspflichtig war. Weiter beruft sich Inama darauf, dass ein Kloster Getreide auf den Markt schickt und auf den Wagen, die das Getreide hingeschafft haben, andere Waare zurückbringen lässt[50]. Ein Beweis für seine Ansicht kann darin natürlich auch nicht gesehen werden.

3. Den hofrechtlichen Innungen giebt man die weiteste Verbreitung. Wir haben schon angedeutet, dass auch in dieser Hinsicht die herrschenden Anschauungen einer starken Einschränkung bedürfen. Man geräth in Verlegenheit, wenn man bestimmte Beispiele hofrechtlicher Innungen namhaft machen soll. Die beste Stütze gewährt vielleicht eine Stelle aus der

---

erwähnen können, der aber eben auch nur als Zeuge vorkommt. Aus dem codex tradit. Augiensium führe ich bei dieser Gelegenheit noch folgende Notate an (S. 142): Area sartoris 12 pullos. Area muratoris Chunradi 15; Hainricus der pistor 22 denarios. Area fabris [!] 20 denarios.

[50] Ich habe mich über die Frage der grundherrlichen Kaufleute schon in den Gött. Gel. Anz. 1891, S. 759, und 1895, S. 217 f. (gegen E. Mayer), und Ursprung der Deutschen Stadtverfassung, S. 117, Anm. 2, geäussert. Gegen die Ansicht von Nitzsch von den hörigen Geschäftsleuten vgl. auch Hellwig, Handel und Gewerbe der deutschen Städte während der sächsischen Kaiserzeit (Gymnasialprogramm von Göttingen, 1882), S. 11, und L. Korth, Cöln im Mittelalter, Cöln 1890, Anm. 93. Lamprecht, Wirthschaftsleben, I, S. 1166, sagt: „Kommen auch unfreie Kaufleute in besonders begünstigter Stellung vor, so ist doch zu bezweifeln, dass sie es ausserhalb der Städte allgemein zu einer besonderen Gruppenbildung gebracht haben". Er will also nur bezweifeln, dass unfreie Kaufleute auf dem Lande „allgemein" (d. h. offenbar auf allen grösseren Fronhöfen) vorkommen. Indessen es ist eben bisher noch nicht ein einziges Beispiel nachgewiesen worden. Lamprecht führt blos folgende Stelle (aus vita et mirac. s. Maximini, 8. Jahrh.) an: ein Friese Ibbo, cum ad beatum Maximinum se cum omnibus, quae habebat, condonans pro stipendiis fratrum emendis ultra mare ire decrevisset in una navi. Auch diese liefert noch nicht den Beweis der Existenz von Kaufleuten, die als solche ständig im Dienste einer Grundherrschaft thätig sind.

vita Gebehardi, des Bischofs von Konstanz, der das Kloster Petershausen stiftete[51]: convocatis servis suis elegit ex eis optimos quosque et constituit ex eis coquos et pistros, caupones et fullones, sutores et hortulanos, carpentarios et singularum artium magistros. Mir scheint die Auffassung nicht ganz abzuweisen zu sein, dass hier bei singularium artium magistros an Diejenigen, die ihr Gewerbe verstehen, zu denken ist, dass also der Verfasser etwa sagen wollte: „und sonstige Vertreter einzelner Gewerbe". Ebenso gut denkbar ist allerdings auch die Erklärung der magistri als Vorsteher. Dann würden wir mithin für das Kloster Petershausen anzunehmen haben, dass jedes Gewerbe besonders, mit einem Vorsteher an der Spitze, organisirt war. Freilich, wie man sich einen ganzen Verband von caupones auf den Besitzungen des Klosters denken soll, das bereitet einige Schwierigkeiten. Es wird nun aber darauf ankommen, ob durch Urkunden und Acten der Bericht der Vita bestätigt wird; denn jene verdienen immer grössere Glaubwürdigkeit als die chronistischen Darstellungen, die zumal in der Schilderung von Einrichtungen oft wenig genau sind. Wir halten gegen die Darstellung der Vita zunächst ein Statut des Castorstiftes in Coblenz (aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts). Dieses besagt[52]: decimatores et villici cum officiis pistorum, coci et carpentarii ad manum cellerarii spectant, qui negociis fratrum prefectus est. In diesem, auch durchaus nicht armen Stift finden sich also nur die pistores in der Mehrzahl, hingegen bloss ein cocus und ein carpentarius. Und selbst die pistores scheinen keinen besonderen Verband gebildet zu haben, sondern mit dem cocus und dem carpentarius (und jenen Beamten) gemeinschaftlich der Gewalt des stiftischen Kellermeisters (eines

---

[51] Waitz-Zeumer, S. 214, Anm. 3; SS. 10, S. 588 (cap. 19). Verfasst ist die Vita des am Ende des 10. Jahrh. lebenden Bischofs erst im 12.

[52] Beyer a. a. O., S. 356. Vgl. ebenda S. 357: pistores ecclesie, cocus et carpentarius singuli in opere sui officii se paratos semper exhibebunt ad servicium prepositi sicut fratrum.

der Chorherren) untergeben gewesen zu sein. Ähnliches lässt sich aber auch sonst constatiren. Wir hören mehrmals, dass eine Grundherrschaft gerade einen Koch und auch (im Gegensatz zum Castorstift) einen Bäcker hat[53]. Der Graf von Wertheim hatte einen Schneider[54], der Herzog von Jülich-Berg für seinen Hofhalt nur zwei Schlächter[55]. Wohl kommen auch höhere Zahlen vor: allein über vier bis fünf gehen die Vertreter des einzelnen Gewerbes in einer Grundherrschaft doch wohl nur ausnahmsweise[56] hinaus. Ist es wahrscheinlich, dass bei so geringen Zahlen wirklich der Apparat einer umständlichen Organisation eingerichtet worden ist? Wenn eine Organisation vorhanden war, so wird das Verhältniss meistens wohl nur dem zu vergleichen sein, das in den Städten zwischen dem Handwerksmeister und seinen Gesellen und Lehrlingen bestand. Nun begegnen uns allerdings in den Quellen mehrmals magistri, und zwar nicht bloss eines Gewerbes, sondern der Vertreter eines Gewerbes in einer Grundherrschaft, also z. B. ein magister textorum[57], und in solchen Ausdrücken sind wir

[53] Maurer, Fronhöfe, II, S. 316 ff.

[54] R. Schröder, Oberrheinische Stadtrechte, I 1, S. 14 (§ 3).

[55] Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins, V, S. 110.

[56] Dann nämlich, wenn die Herrschaft schon einen Grossbetrieb für den Verkauf auf dem Markte eingerichtet hat. Vgl. oben Anm. 15.

[57] Wilmans-Finke, Westfälisches Urkundenbuch IV, Nr. 708 (1257): Frater Arnoldus magister textorum, vom Kloster Hardehausen. Nr. 1578 (1280): Frater Conradus de domo textoria, conversus des Klosters Hardehausen. Derselbe Conrad heisst Nr. 1620, 1656 und 2354 de domo textrina, Nr. 1780 und 2224 domus textrine magister, Nr. 1918 magister textorum, Nr. 2188 provisor domus textrine. Vielleicht ist er, ehe er ins Kloster trat, städtischer Handwerker gewesen. Wenigstens muss man solche Möglichkeiten, wenn man die Urkunden über grundherrliche Handwerker liest, im Auge haben. Ob das Kloster Hardehausen die Weberei betrieb, um mit dem Ertrag einen Theil des Lebensunterhaltes der Mönche zu decken, oder ob sie nur dem unmittelbaren Bedürfniss des Klosters diente, entzieht sich unserer Kenntniss. In Nr. 2354 (1295) wird (ebenfalls als conversus des Klosters Hardehausen) Conradus domus sutrine genannt. Diese Ausdrucks-

ja in der That geneigt die Existenz eines gewerblichen Verbandes angedeutet zu sehen. Indessen käme es darauf an, wieviel und welcher Art Personen dem magister unterworfen sind. Nach der Analogie der sonst bekannten Zahlen werden wir doch vielleicht auch hier an das Verhältniss des Leiters des Betriebes zu seinen Gehilfen zu denken haben. Jedenfalls sind wohl nur Handwerker sehr grosser Grundherrschaften in besonderen Verbänden organisirt gewesen. Und unendlich vielen, zweifellos den meisten Höfen werden solche Verbände ganz gefehlt haben. Man erinnere sich, dass die meisten ritterlichen Besitzungen viel zu klein waren, um ganze Verbände von Handwerkern beschäftigen zu können[58]. Auf den meisten ritterlichen Besitzungen wird sich wohl überhaupt kaum ein Handwerker

weise zwingt nicht zu der Annahme, dass das Kloster Hardehausen mehrere sutores gehabt habe. In Nr. 1286 (1272) wird (auch als conversus desselben Klosters) frater Conradus sutor erwähnt. Die beiden Personen dürften identisch sein. Über die Arbeitskammern der grundherrlichen Handwerker vgl. Schönberg, Jahrbücher für Nationalöconomie, IX, S. 166, Anm. 304; Schmoller, Strassb. Tucher- und Weberzunft, S. 360, Anm. 5. Das Kloster Corvei hat nach Nr. 2321 (1295) unter seinen Conventsmitgliedern einen Bertoldus magister carpentariorum (ebenso Nr. 2425, 2433—4 genannt). In Nr. 2330 heisst er Bertoldus carpentarius. Indessen liegt die betr. Urkunde nur in Abschrift vor, und eine dem Druck nicht zu Grunde gelegte Abschrift, der wohl in dieser Beziehung der Vorzug zu geben ist, hat B. magister. Zur Würdigung des Ausdrucks magister carpentariorum ist es aber vielleicht von Wichtigkeit darauf hinzuweisen, dass es unter den Conventsmitgliedern auch einen magister caritatum gab. Die vita Popponis (11. Jahrh.), cap. 33, SS. 11, S. 314, enthält folgende Nachricht: Eodem tempore extitit quidam magister carpentariorum vel latomorum, Thietmarus nomine, qui a viro Dei Poppone valde carus habebatur propter peritiam artis suae. Ob dieser Thietmar Geistlicher war, ob er im Dienste der Grundherrschaft stand oder freier Handwerker war, ist nicht ersichtlich.

[58] Siehe G. v. Below, Zur Entstehung der Rittergüter, Jahrbücher für Nationalöconomie, LXIV, S. 536 ff. Vgl. auch W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (Leipzig 1896), Anlagen S. 126: „Daneben (d. h. neben den Grossgrundherrschaften) war die kleine, meist nicht als Villikation organisirte Grundherrschaft des Ethelings noch sehr häufig."

befunden haben [59]. Ich habe schon bei anderer Gelegenheit bemerkt: „die Masse der Ritter kaufte ihr Schwert auf dem Markte" [60]. Es ist bezeichnend, dass in den Epen des Mittelalters bestimmte Orte und Personen wegen ihrer Waffenarbeit gerühmt werden [61]. Die Grundherrschaften, und gewiss auch die grössten, waren doch wohl schwerlich in der Lage, allen Anforderungen ihres Herrn nach gewerblichen Producten zu genügen.

4. Hiermit sind wir jedoch schon zu einer anderen Frage übergegangen, der Frage nach der wirthschaftlichen Geschlossenheit der Grundherrschaften. Das eben Bemerkte beweist, dass von einer solchen im vollen Umfange nicht die Rede sein konnte. Es liegen bestimmte Nachrichten vor, dass Grundherrschaften, und darunter sogar sehr grosse, Producte von auswärts bezogen [62]. Es mag ferner an die Zollfreiheit erinnert werden, welche besonders die geistlichen Grundherrschaften sich zu verschaffen suchten. Namentlich auf zwei Gebieten wird die gewerbliche Production der Grundherrschaften einer Ergänzung bedurft haben: auf dem Gebiete der Metallarbeit und dem der Weberei. Das Maass der nothwendigen Ergänzung wird von der Grösse der Grundherrschaft abhängig gewesen sein: die grossen Herrschaften werden verhältnissmässig wenig, die kleinen viel oder auch Alles von auswärts bezogen haben: aber der Ergänzung bedurften auch die grossen. Schmoller bemerkt, dass „die Urkunden, welche uns die gelernten Arbeiter unter den

[59] Es wäre völlig verkehrt, sich die ritterlichen Besitzungen des Mittelalters nach der Analogie der modernen Rittergüter der östlichen Provinzen Preussens vorzustellen. Vgl. meine landständ. Verfassung in Jülich und Berg, Theil III, Heft 1 (Düsseldorf 1890), S. 3.

[60] Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 20.

[61] A. Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger, Bd. II (Leipzig 1880), S. 5 ff.

[62] K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte, II, S. 371, Anm. 3, und S. 372, Anm. 1. Lamprecht, Wirthschaftsleben, I, S. 1167, Anm. 1.

Mönchen oder den männlichen Hörigen der Fronhöfe des 9. bis 11. Jahrhunderts aufzählen, den Weber oder Wollarbeiter ganz vermissen lassen“ [63]. Die Weberei wird, wie er weiter hervorhebt, nicht gefehlt haben. Allein es wurden, wie er mit Recht fortfährt, in den Klöstern „wohl nur ganz grobe schlechte Gewebe“ hergestellt. „Denn wir sehen daneben den Itinerarius des Klosters nach Mainz geschickt, um Tuche, ohne Zweifel friesische, einzukaufen.“ Bekannt ist die Erzählung des Mönchs von St. Gallen, wie die Franken kürzere Mäntel zu tragen anfingen, wie friesische Kaufleute diese neu aufkommende Mode zu ihrem Vortheil ausbeuteten und wie Karl der Grosse dann das Tragen von langen Mänteln befahl [64]. Natürlich sind hier unter den Franken, die bald dieser, bald jener Mode huldigen, in erster Linie Grundherren zu verstehen, deren Bedarf also nicht durch eigene Arbeiter gedeckt wird. Bei Hermann v. Reichenau werden bestimmte Orte als classische Stätten der Weberei bezeichnet [65]. In der Urkunde vom Jahre 1192, in der Herzog Leopold von Österreich den Bürgern von Regensburg Handelsfreiheiten gewährt, werden Wollenwaaren, die aus Cöln kommen, erwähnt [66]. Am Oberrhein bezieht man im 12. Jahrhundert Schwerter aus Cöln [67]. Nachweislich schon zu Beginn desselben Jahrhunderts bringen die Kupferschmiede von Huy und Dinant

[63] Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft, S. 360.

[64] Waitz, Verfassungsgeschichte IV (2. Aufl.), S. 50, Anm. 1.

[65] Schmoller, S. 363. Wenn derselbe meint, dass „auch diese Wollweberei sicherlich noch lange häusliche Nebenarbeit war“, so möchte ich das bestreiten (zumal am Ende des 11. Jahrhunderts nachweislich die städtischen Weber in Mainz eine grosse Rolle spielen). Für unseren Zweck ist die Beantwortung dieser Frage aber zunächst gleichgiltig, da wir nur festzustellen haben, ob die Grundherrschaft einer Ergänzung ihrer Wirthschaft von auswärts bedarf.

[66] E. v. Schwind und A. Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Österreichs (Innsbruck 1895), S. 28.

[67] Urkundenbuch der Stadt Strassburg, I, S. 470, § 47.

die Erzeugnisse ihrer Kunstfertigkeit in den Handel [68]. In den Zolltarifen des 11. und 12. Jahrhunderts fehlen nicht Sätze für Wollenwaaren und Metallproducte [69]. Gerade aber wenn die gewerbliche Arbeit Specialitäten ausbildet, gerade wenn die gewerblichen Producte weithin ihren Weg nehmen, werden als ihre Abnehmer die wohlhabenden Kreise, d. h. jetzt hauptsächlich die Grundherren, zu denken sein. Nun beziehen sich allerdings die zuletzt angeführten Nachrichten auf Jahrhunderte, in denen das Städtewesen sich schon zu entwickeln beginnt. Allein einige reichen doch auch in die fränkische Zeit hinein.

Der Geschlossenheit entbehrten die Grundherrschaften aber noch in einer anderen Richtung. Wenn sie den Bedarf ihrer Inhaber an gewerblichen Producten nicht vollständig zu decken vermochten, so war es weiterhin nicht einmal ihre Aufgabe, die von ihnen abhängigen Personen mit Handwerksartikeln zu versehen. Die bestehende Abhängigkeit hat keineswegs den Effect, dass die Grundherrschaft die wirthschaftliche Thätigkeit der Hörigen absorbirt oder ein Absatzmonopol für die Producte des Fronhofes ausübt [70]. Der Hörige ist bei der Deckung seines Bedarfs an keine bestimmte Absatzstelle gebunden [71].

Von den durch unsere bisherigen Erörterungen gewonnenen Anschauungen aus treten wir an die Beantwortung der Frage heran, ob wirklich „die Fronwirthschaft die Wiege des Handwerks bildet“, ob wirklich „die Wirthschaftsordnung der Stadt nur als Fortbildung der Fronhofsordnung zu verstehen ist“.

---

[68] Pirenne, Histoire de la constitution de la ville de Dinant au moyen-âge (Gent 1889), S. 90 ff.

[69] Guimann a. a. O. S. 165 ff. (1024). Waitz, VIII, S. 289 ff. Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch, I, S. 3 f. (1104). Über den alten Ruhm der Regensburger Tuche vgl. Hellwig, Handel und Gewerbe der deutschen Städte während der sächsischen Kaiserzeit, S. 1, über die wirthschaftliche Bedeutung Regensburgs im Allgemeinen in früher Zeit, Waitz, VII, S. 409, Anm. 5.

[70] Über den Bannwein s. unten Anm. 82.

[71] S. meine Entstehung der Stadtgemeinde, S. 19.

Mit einem Worte können wir über die Theorie von der Entstehung der städtischen aus hofrechtlichen Zünften hinweggehen, da sie heute so gut wie vollständig aufgegeben ist. Man vergegenwärtige sich das, was wir vorhin über die gewerbliche Organisation auf den Fronhöfen festgestellt haben — ist es denkbar, dass aus ihr sich die städtische Zunftorganisation entwickelt hat?[72].

Auch bei der Theorie von dem stufenmässigen Aufsteigen der hörigen Handwerker zur Freiheit brauchen wir nicht lange zu verweilen. Sie ist neuerdings von Lamprecht[73] wiederholt worden, jedoch ohne Beweis. Prüfen wir hier, da sich manche nützliche Bemerkung daran knüpfen lässt, den Beweis, den Waitz[74] (zu einer Zeit, als jene Theorie noch herrschend war) versucht hat. Er sagt: „Andere (d. h. Unfreie) kamen durch ihr Handwerk empor, arbeiteten auch nicht mehr allein für den Herrn und später nur noch bei bestimmten Gelegenheiten, in bestimmtem Maasse." Als Belegstelle für die Stufe, auf der die hörigen Handwerker „nicht mehr allein für den Herrn" arbeiten, dient ihm die vita Gebehardi, die a. a. O.[75] fortfährt: et constituit, ut eo die, quo fratribus servirent, de annona quoque fratrum in pane reficerentur. Woher aber weiss Waitz,

[72] Inama hat in seiner deutschen Wirthschaftsgeschichte, trotzdem er hier noch die Zünfte für hofrechtlichen Ursprungs erklärte, doch bereits mehrere treffende Bemerkungen gemacht, die diese Theorie zu widerlegen geeignet sind. Vgl. Gött. Gel. Anz. 1891, S. 761. In der Zeitschrift für Volkswirthschaft, Socialpolitik und Verwaltung, I, S. 562 f., hat Inama dann die alte Theorie aufgegeben. Er sagt hier: „Die Auffassung beruhte auf verschiedenen Voraussetzungen, welche sich im Verlaufe der Städteforschung keineswegs als zutreffend erwiesen haben. Schon das Vorhandensein gewerblicher Innungen im Fronhofverbande ist in der Allgemeinheit, wie sie behauptet wurde, nicht erweislich" u. s. w.

[73] Deutsche Geschichte IV, S. 185. Eigenthümlich ist folgender Satz: „Darum sind namentlich die Hofhandwerker der Bischöfe gern einer selbstständigeren Entwickelung entgegengereift."

[74] Waitz-Zeumer, S. 215.

[75] S. oben Anm. 51.

dass dieses Verhältniss eine bestimmte Entwickelungsstufe repräsentirt? Sind wir irgendwie zu der Annahme genöthigt, dass jene Handwerker vorher ihre ganze Zeit der gewerblichen Arbeit für den Fronhof gewidmet haben? Die Vita selbst stellt das von ihr erwähnte Verhältniss als das ursprüngliche hin: bei der Gründung des Klosters richtete Gebhard es so ein. Wir werden uns vorzustellen haben, dass der Herr den zu Handwerkern des Klosters bestimmten (weil geeigneten) Personen je ein Grundstück überwies und ihnen dafür die Pflicht auflegte, an bestimmten Tagen für die Herrschaft (zwar gegen Beköstigung, jedoch ohne Lohn) zu arbeiten. Als Belegstelle für die Stufe, auf der die hörigen Handwerker „nur noch bei bestimmten Gelegenheiten, in bestimmtem Maasse" für den Herrn arbeiten, führt Waitz das erste Strassburger Stadtrecht (Strassburger Bischofsrecht) an. Allein dies handelt bekanntlich gar nicht von hörigen, sondern von städtischen Handwerkern[76]. Es lässt sich in der ganzen Geschichte kein Fall entdecken, dass der Handwerker in solchen Absätzen, in jener künstlich ersonnenen Stufenfolge zur Freiheit aufsteigt. Es giebt Handwerker, die ihre ganze Arbeitszeit dem Herrn widmen müssen, und solche, die nur zu bestimmten Leistungen verbunden sind. Allein sie gehen nicht allmählich zur Freiheit über, sondern, wenn es überhaupt geschieht, mit einem Schlage. Im übrigen ist es ja bekannt, dass die Grundherrschaften des Mittelalters beim Aufkommen des Städtewesens die gewerbliche Arbeit auf ihren Fronhöfen nicht etwa aufgegeben, vielmehr beibehalten, theilweise sogar erweitert und vermehrt haben.

[76] Näheres darüber unten. Waitz bemerkt weiter: „Andere wurden wenigstens einige Tage der Woche arbeitsfrei". Als Beleg citirt er Trad. S. Petri 323 (Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Jahrgang 1856, S. 209). In der betreffenden Urkunde (vom Jahre 1004) ist indessen von Handwerkern gar nicht die Rede. Sollte sie aber wirklich auf Handwerker gehen, so würde es sich damit ebenso wie mit den in der vita Gebehardi erwähnten verhalten.

Die Steuerfreiheit der Immunitäten lockte zu einer Ausdehnung der Production. Jedenfalls bleiben die hörigen Handwerker, die angeblich von den städtischen fortgesetzt werden, thatsächlich neben diesen bestehen[77].

Wir wollen nun weiter die Frage untersuchen, ob der hörige Handwerker wenigstens älter als der freie ist. Bücher bejaht sie unbedingt.

Die Voraussetzung für die Ausbildung eines freien Handwerks ist natürlich eine entsprechende Nachfrage eines grösseren Publikums. Von einer solchen könnte in der älteren deutschen Geschichte keine Rede sein, wenn wirklich die Grund- oder Hauswirthschaft einen so geschlossenen Charakter gehabt hat, wie Bücher annimmt. Ein solcher hat ihr jedoch gefehlt. Wir gehen, um dies zu zeigen, von dem Zeitpunkt aus, in welchem das Städtewesen aufkam. Der Ergänzung ihrer Wirthschaft von aussen her bedurften, wie schon dargelegt, zunächst selbst die grossen Grundherrschaften, diese wohl noch verhältnissmässig am wenigsten. Viel stärker war dann der Bedarf der kleinen Grundherrschaften. Die Hörigen der Grundherren kamen auch als kaufendes Puhlikum in Betracht. Von den freien Bauern gilt dasselbe nicht weniger. Es gab ferner die zahlreichen Pfarrgeistlichen, die im Allgemeinen nicht als Grundherren angesehen werden können; sie hatten mancherlei gewerbliche Producte nöthig. Diejenigen Handwerksartikel nun, welche mehr oder weniger von allen diesen Classen vornehmlich begehrt wurden, dürften Wollwaaren, Metallarbeiten und auch hölzerne Gefässe gewesen sein. Das geht daraus hervor, dass sie in den Zolltarifen verhältnissmässig häufig genannt werden[78].

---

[77] Für weiteres vgl. meine Schrift: Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 116.

[78] S. oben Anm. 69. Über dolia als Handelsartikel s. Waitz, VIII, S. 290, Anm. 3 (11. Jahrhundert). Guimann a. a. O. S. 167 (1024): vasa lignea. Schönberg, Jahrbücher für Nationalöconomie, IX, S. 155, Anm. 286: 40 scutellae in pascha fratribus a villico ministrentur (dafür nämlich, dass

Demnächst kämen etwa die in dem Zeitalter der Reiterheere besonders geschätzten Sattlerarbeiten in Betracht; wir können uns wenigstens darauf berufen, dass die Sattler, resp. Schilderer früh unter den städtischen Handwerkern begegnen und dass deutsche Sattlerarbeiten schon im zehnten Jahrhundert im Auslande geschätzt wurden [79].

Die angeführten Thatsachen beweisen, dass gewerbliche Producte [80] theilweise schon im zehnten, jedenfalls seit dem elften Jahrhundert in erheblichem Umfange abgesetzt worden sind. Wir können uns ferner noch auf die zahlreichen Nachrichten über Märkte und den sonstigen Handelsverkehr aus dieser Zeit berufen [81]; auch sie dürfen, wenngleich nicht als

---

eine huba villicationi adtinet). Hier wird die Fabrikation von scutellae auf dem Lande heimisch gewesen sein. Da der Inhaber des betr. Grundstückes nur zu einer Lieferung von bestimmter Zahl an die Herrschaft verpflichtet ist, so wird er die übrigen Producte seines Gewerbfleisses an das grosse Publikum abgesetzt haben.

[79] Hellwig a. a. O. S. 16, Anm. 11.

[80] Zu den ältesten städtischen Handwerkern gehören auch die Bäcker, Metzger und Schuster. Allein sie werden in erster Linie wohl um der städtischen Bevölkerung willen da sein, namentlich die Bäcker und Metzger, während allerdings die Schuster schon sehr früh theilweise auch für die ländliche Bevölkerung gearbeitet haben werden. Zu den verhältnissmässig alten Gewerben, die nicht bloss für die städtische Bevölkerung betrieben worden sind, gehört auch die Bierbrauerei. Vgl. darüber Hellwig a. a. O. S. 15; Gengler, Beiträge, I, S. 219, Anm. 45; Rechte des Grafen von Namur in Dinant, bei Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., S. 21 (verfasst kurz vor 1047; s. Pirenne a. a. O. S. 2 f.).

[81] Vgl. Waitz-Zeumer, S. 393 ff; Gengler a. a. O.; Schaube, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speyer und Mainz (Osterprogramm des Elisabeth-Gymnasiums zu Breslau von 1892), S. 50. Über die Bedeutung des Pelzhandels, der für die gewerbliche Entwickelung auch von grosser Bedeutung ist, vgl. G. Jacob, Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? 2. Aufl. (Berlin 1891), S. 19; Urkundenbuch der Stadt Strassburg, I, S. 474, § 102. Über Bergbau und Salinenbetrieb als Hebel der städtischen Entwickelung s. Inama, Wirthschaftsgeschichte, II, S. 329 ff.; Zeitschrift a. a. O. S. 549; Neuburg,

Belege für den Umsatz jener speciellen Handwerksartikel, so doch als Beweis für einen verhältnissmässig lebhaften Waarenaustausch im Allgemeinen verwerthet werden. Nun würde freilich aus dem Gesagten noch nicht an sich der Schluss zu ziehen sein, dass die Verfertiger jener Waaren freie Handwerker seien. Es wäre ja an sich denkbar, dass es sich um Producte handelt, die die Grundherrschaften auf den Markt werfen. Allein in den Jahrhunderten, mit denen wir es hier

---

Goslars Bergbau bis 1552 (Hannover 1892); G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 18. Über alte Zolltarife vgl. Waitz, VIII, S. 289 f. Über den berühmten Zolltarif von Raffelstätten s. Waitz, IV (2. Aufl.), S. 70 ff.; Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches (2. Aufl.), Band III, S. 532 f.; Gengler a. a. O. S. 96. Leider ist der Tarif nicht specificirt genug, um uns auf alle Fragen, die wir aufwerfen, Antwort geben zu können. Es heisst darin z. B. ganz allgemein: mercatores ... iustum theloneum solvant tam de mancipiis quam de aliis rebus, sicut semper in prioribus temporibus regum fuit. Ausserdem ist theilweise nur von der Verzollung der Schiffsladung und Saumlast, ohne Bezeichnung des Gegenstandes, die Rede. Endlich aber sind auch nicht alle Waaren dem Zoll unterworfen gewesen. — Ein Zeichen für den erhöhten Bedarf der ländlichen Bevölkerung an Handwerksartikeln darf man wohl auch in der Existenz von Wochenmärkten sehen (womit ich selbstverständlich nicht behaupten will, dass nicht auf den Jahrmärkten ebenfalls gewerbliche Producte abgesetzt worden sind). Der Vortheil, den die Wochenmärkte den Gewerbetreibenden bringen, beruht zum grossen Theil darauf, dass die ländliche Bevölkerung aus der Umgegend des Marktortes hier Einkäufe macht. Der Wochenmarkt vermag sich aber erst dann zu behaupten, wenn ein solches Bedürfniss sich bei ihr mit Regelmässigkeit einstellt. In Deutschland lassen sich Wochenmärkte seit dem Ende des 10. Jahrhunderts nachweisen. Waitz, VII, S. 384. Inama, Wirthschaftsgeschichte, II, S. 373, Anm. 1. Im westfränkischen Reiche sind sie weit älter. Waitz, IV, S. 52. Über die wirthschaftliche Bedeutung der Wochen- und Jahrmärkte haben sich neuerdings Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte (Osnabrück 1894), S. 4 ff, und Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 183 ff., geäussert. — Ein bedeutungsvolles Zeugniss für die deutsche Handels- und Gewerbegeschichte sind die Worte in Urkunde Ottos I. (Waitz VIII, S. 228, Anm. 1): quanticunque negotiatores vel artifices seu et Frisones apud Worm. urbem advenissent.

zu thun haben, ist es so nicht gewesen. Die Quellen lehren ausdrücklich, dass die Grundherrschaften jetzt noch nicht[82] die Neigung besitzen, Handwerksartikel für den Markt herzustellen und durch deren Verkauf ihr Einkommen zu steigern; sie sind jetzt noch zufrieden, wenn ihr Betrieb ihnen so viel Handwerksartikel beschafft, als sie für ihren unmittelbaren eigenen Bedarf nöthig haben[83]. Von daher konnte also die Nachfrage des grossen Publikums nicht befriedigt werden.

Was wir für das zehnte und elfte Jahrhundert festgestellt haben, gilt, wenngleich in geringerem Maasse, auch schon für die fränkische Zeit. Auch in dieser befanden sich bereits Wollwaaren und Waffen[84] im Handel, und auch in ihr bereits kommen freie Handwerker[85], darunter insbesondere Metallarbeiter und Weber[86], vor.

---

[82] Über die spätere Zeit vgl. oben Anm. 15 und 56. Die ersten Anfänge des späteren, auf den Verkauf von Wollwaaren berechneten Betriebes der Klöster scheinen im zwölften Jahrhundert zu liegen, zunächst aber dafür nur Italien und Frankreich in Betracht zu kommen. Schmoller a. a. O. S. 361. Älter ist das Institut des Bannweins, das für die Grundherrschaften ein beschränktes Absatzmonopol begründete. Allein dabei handelt es sich eben nicht um Handwerksartikel.

[83] Vgl. vorhin Anm. 31 ff., 51, 75, 78.

[84] Waitz IV, S. 49–51.

[85] Waitz II, 1 (3. Aufl.), S. 271. G. L. v. Maurer, Städteverfassung II, S. 343. Schönberg, Jahrbücher für Nationalöconomie IX, S. 154. Stieda, ebenda XXVII, S. 10, Anm. 8. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 180 u. 246. Brunner, Rechtsgesch., II, S. 558, Anm. 33. Sickel, Westdeutsche Ztschr., XV, S. 144, Anm. 48. Lamprecht, Wirthschaftsleben I, S. 18 u. 54 spricht nur von unfreien Handwerkern. Meistens begegnet man der Bemerkung, dass die Existenz von freien Handwerkern in der fränkischen Zeit, resp. in der Zeit der Volksrechte nur Ausnahme gewesen sei — eine Behauptung, die im Grunde lediglich einem Vorurtheil entspringt, die jedenfalls nicht bewiesen werden kann. Für unseren Zweck ist übrigens das zahlenmässige Verhältniss Nebensache; die Hauptsache ist, dass freie Handwerker vorkommen.

[86] S. die in der vorigen Anmerkung angeführte Literatur. Freie Schmiede weist z. B. Schönberg a. a. O. nach. Für die Weberei ist sehr interessant die allerdings auf das westfränkische Reich bezügliche Stelle bei

Älter aber als die Nachrichten über freie Handwerker aus der fränkischen Zeit sind auch nicht die über unfreie. Es lässt sich mithin die Behauptung, dass die freien Handwerker jünger als die unfreien seien, nicht halten. Und aus welchen Kreisen werden die städtischen Handwerker hervorgegangen sein? Zweifellos aus denen der freien. Zum Beweise genügt allein schon der Hinweis anf die früher constatirte Thatsache, dass die unfreien Handwerker seit dem Aufkommen des Städtewesens nicht verschwinden, sondern neben den städtischen Handwerkern bis in die spätesten Zeiten erhalten bleiben. Die Väter der städtischen Handwerker sind die Schmiede und Weber, die in der fränkischen Zeit für den freien Verkauf, für den Bedarf des grossen Publikums gearbeitet haben. Mag deren Zahl noch so gering gewesen sein, von ihnen hat das städtische Handwerk doch seinen Ausgang genommen.

Wir müssen hier freilich eine kleine Einschränkung machen. Wir haben bisher von „freien" Handwerkern gesprochen. Wie wir jedoch schon gelegentlich bemerkt haben, ist die Freiheit, auf die es hier ankommt, die wirthschaftliche Freiheit, d. h. die Fähigkeit, für den freien Verkauf, für den Bedarf des grossen Publikums zu arbeiten. Wir haben bereits eine Reihe von Beispielen kennen gelernt, dass diese wirthschaftliche Freiheit mit persönlicher Unfreiheit verbunden sein kann und verbunden gewesen ist. Es war etwa ein Unfreier zu einem bestimmten Kopfzins verpflichtet und konnte im Übrigen treiben, was er wollte. Oder er war verbunden, eine festgesetzte Zahl von Handwerksproducten an den Herrn abzuliefern, resp. eine feste Zahl von Tagen ihm seine Kräfte zu widmen; im Übrigen aber verfügte er frei über seine Zeit. Die Hauptsache war für ihn die Arbeit für den Bedarf des grossen Publikums. Solche Verhältnisse sind ausserordentlich häufig vorgekommen. Sie bilden auch ein bedeutsames Moment in der Entstehung eines deutschen

Waitz a. a. O.: puer Parisiacus, cuius artis erat vestimenta componere . . . erat enim ingenuus genere.

Bürgerthums. Der Umstand, dass die deutsche Hörigkeit milde und eng begrenzt, von Sclaverei unendlich weit entfernt war, ist für die sociale wie wirthschaftliche Entwickelung Deutschlands von der grössten Wichtigkeit gewesen[87]. Wir müssen immer, und ganz besonders in einer Erörterung über die Entstehung des Handwerkerstandes, im Auge behalten, dass die in Deutschland bestehende Unfreiheit mit einer verhältnissmässig grossen wirthschaftlichen Freiheit vereinbar ist. Für uns sind hier „freie Handwerker" diejenigen, die wirthschaftlich ganz oder doch im Wesentlichen frei sind, mögen sie persönlich frei oder unfrei sein.

[87] Auf die Entstehung des deutschen Bürgerstandes, resp. der deutschen Bürgerschaften hier näher einzugehen, würde zu weit führen. Es ist darüber gestritten worden, ob die deutschen Bürgerschaften sich zur Zeit der Entstehung der deutschen Stadtverfassung aus freien oder unfreien Personen zusammengesetzt haben. Nun ist es unbestreitbar, dass freie Personen an den betreffenden Orten gewohnt haben. Vgl. darüber zuletzt Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit (Leipzig 1894), S. 78 ff. Indessen die neuen Bürgerschaften setzen sich nicht bloss aus freien Personen zusammen; es gesellen sich dazu auch in grosser Zahl unfreie, die das Gebiet ihrer Fronhöfe verlassen. Die enge Begrenzung der mittelalterlichen Hörigkeit gestattete es, dass sie sogar das Bürgerrecht erwerben konnten. Vgl. die Darstellung dieser Verhältnisse in meinem Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 96 ff. und S. 117 ff. Im Anschluss daran hat A. Knieke eine Untersuchung speciell für Westfalen geliefert (Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400, Münster i. W. 1893; vgl. diese Zeitschrift III, S. 140 ff.). Uhlirz (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 1896, S. 333), der im übrigen die Verdienstlichkeit der Arbeit Kniekes anerkennt, tadelt es an ihr, dass sie „den so wichtigen wirthschaftlichen Zusammenhang, in dem die Wanderungen zu betrachten sind, gar nicht berührt". Es ist richtig, dass Knieke manche Fragen nicht oder nur wenig behandelt hat (was freilich zum grossen Theil in dem Mangel genügenden Quellenmaterials seine Ursache hat). Allein gerade die von ihm behandelten Verhältnisse sind meines Erachtens aus den oben angedeuteten Gründen wirthschaftsgeschichtlich von der grössten Wichtigkeit, von grösserer als diejenigen, die er nicht behandelt hat. In Bezug auf den Eintritt unfreier Personen in die Bürgerschaften stimmt Keutgen a. a. O. S. 162 Knieke zu. Über die für diese Frage wichtige Erklärung der

Die ersten Anfänge des Handwerks dürfen wir uns wohl nach dem Bilde vorstellen, das uns die späteren mittelalterlichen Quellen von dem ländlichen Handwerk liefern [88]. Es spricht ja vieles dafür, dass in der Zeit, als es noch keine Städte gab, das Handwerk etwa den Charakter hatte, den später das ländliche Handwerk neben dem städtischen besass. Nun finden wir, dass die ländlichen Handwerker des Mittelalters regelmässig zugleich mehr oder weniger Landwirthschaft treiben. Das Maass ist freilich verschieden, sodass man zweifelhaft sein kann, ob man das Handwerk oder die Landwirthschaft als Nebengewerbe zu bezeichnen hat: in einem Falle war es so, in einem andern so. In ähnlicher Lage werden wir uns die Handwerker der älteren deutschen Zeit vorzustellen haben. Und zwar sind es zweifellos vornehmlich Metallarbeit und Weberei gewesen, welche zuerst ein besonderes Handwerk, eine Production für den Absatz an das grosse Publikum geschaffen haben. Diese beiden Gewerbe haben, wie sie später die Grundlage der Blüthe vieler deutschen Städte gewesen sind [89], wohl den Hauptanstoss zur Bildung eines deutschen Handwerkerstandes gegeben.

kaiserlichen Privilegien für Speier und Worms vgl. zuletzt Keutgen S. 157. Natürlich soll mit dem obigen nicht behauptet werden, dass die Frage nach dem persönlichen Stande der Bürger überhaupt gleichgiltig sei. Keineswegs: die vielfachen Verhandlungen der Bürgerschaften mit den Herren der eingewanderten Unfreien (Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 101) beweisen schon allein das Gegentheil.

[88] Vgl. über die Gewerbe auf dem platten Lande im Mittelalter Lamprecht, Wirthschaftsleben I. S. 587 f.; II, S. 327; Grimm, Weisthümer II, S. 100, Anm. 3; G. L. v. Maurer, Markenverfassung, S. 118 ff.; G. v. Below, Landständ. Verfassung in Jülich und Berg, Theil III, 2. Heft, S. 152; Landtagsacten von Jülich-Berg, Bd. I, S. 145. Verschiedene Beispiele habe ich auch schon oben erwähnt.

[89] Über die Bedeutung der Weberei, speciell der Wollweberei, für die wirthschaftliche Entwickelung Deutschlands s. Hildebrand, Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie, Jahrbücher für Nationalöconomie, Bd. VI und VII; Schmoller a. a. O. (passim); Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters I, S. 220 ff.; W. Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittel-

Die Antriebe, welche den einzelnen bewogen, sich der Pflege eines bestimmten Gewerbes zu widmen, vermögen wir, bei der Natur unserer Quellen, nicht genau zu analysiren. Ein Hauptmotiv aber hat jedenfalls in der Ungleichheit des Besitzes gelegen[90]. Manche Volksgenossen hatten soviel Besitz, d. h. in älterer Zeit so viel Land, dass sie andere für sich arbeiten lassen konnten. Manche wiederum hatten so wenig Land, dass sie, um ihren Unterhalt zu gewinnen, sich einer gewerblichen Specialität widmeten. Man darf jedoch den Gegensatz dieser beiden Classen nicht mit dem Gegensatz von Grundherren und Hörigen identificiren. Die Besitzunterschiede waren zu mannigfacher Art und die wirthschaftlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Volksgenossen zu complicirt, als dass sie sich durch ein so einfaches Schema ausdrücken lassen.

Man hat nun vielfach die Verdienste der Grundherrschaften um die gewerbliche Entwickelung sehr hoch angeschlagen. Sie haben in der That wohl einige Verdienste um die Technik, bei einzelnen Gewerben: namentlich den Klöstern kommt hier gewiss ein Verdienst zu. Allein vielleicht noch mehr findet das Wort, dass sie geerntet haben, wo sie nicht gesäet hatten, auf die Grundherrschaften in gewissem Sinne Anwendung. Man vergegenwärtige sich die häufigen Fälle, dass ein Unfreier, resp. einer, der von einer Grundherrschaft Land erhalten hat, zur Ablieferung einer bestimmten Anzahl Handwerksartikel verpflichtet wird. Auf wessen Seite liegt hier die Erfindung? auf

alter (Basel 1861), S. 28; Mollwo, Die ältesten lübischen Zollrollen (Lübeck 1894), S. 48. Vgl. Hildebrand a. a. O. VII, S. 82: „Die Wollenindustrie, in ihren Anfängen auch dem wandernden Nomaden bekannt, ist eines der Gewerbe, die zuerst neben der Nothdurft auch die Bequemlichkeit und die Schönheit der Erscheinung bei ihren Erzeugnissen zu berücksichtigen anfangen."

[90] Es kommen natürlich nicht bloss wirthschaftliche Motive in Betracht. Pöhlmann, Histor. Ztschr. LXXV, S. 205, sagt mit Recht: „Es ist nicht bloss das stille Walten wirthschaftlicher Kräfte, welches auf die sociale Schichtung der Bevölkerung ständebildend gewirkt hat."

wessen Seite die Intelligenz, welche neue gewerbliche Formen ersinnt? Meistens doch gewiss auf der Seite dessen, der sich genöthigt sieht, dadurch die Mittel für seinen Unterhalt zu gewinnen. Der Hauptsache nach kommt den Grundherrschaften ein Verdienst um die Förderung der gewerblichen Entwickelung doch nur insofern zu, als die Bildung der Grundherrschaften ein Moment — nicht das einzige! — in der Differenzirung der Vermögen darstellt, von der nun einmal der Fortschritt der Cultur abhängig zu sein scheint. Bücher idealisirt meines Erachtens die Grundherrschaften etwas.

Wenn wir aus späteren Beobachtungen auf frühere zurückschliessen dürfen, so sind wir vielleicht auch berechtigt, die Handwerker auf den Fronhöfen als die (wenigstens durchschnittlich) geringeren, mangelhafter ausgebildeten anzusehen. Man kann ja z. B. in unseren Tagen im Allgemeinen nicht behaupten, dass in den grossen Betrieben die Handwerker für Nebenfächer besseres leisten als die selbständigen Handwerker. Der Rittergutsbesitzer in Ostpreussen hat einen Kutscher, der zugleich als Fleischer fungirt, einen Schmied, der allerdings nur ausnahmsweise auch andere Arbeit versieht. Die Collegen dieses Fleischers und dieses Schmiedes im Bauerndorfe (zu schweigen von den städtischen) verstehen ihr Handwerk meistens besser, wiewohl es gelegentlich auch einen besonders geschickten Gutsschmied giebt. Der grosse Fabrikant des Niederrheins hat etwa einen Pförtner, der zugleich Schreiner ist. Dieser stellt regelmässig die Blüthe seines Gewerbes nicht dar [91]. Vielleicht hat ein ähnliches Verhältniss auch in der älteren Zeit bestanden [92].

[91] Vgl. auch Pöhlmann a. a. O. S. 230 (oben).

[92] Am Schluss dieser Ausführungen bemerke ich, dass ich absichtlich eine detaillirte Auseinandersetzung mit allen einzelnen Aufstellungen Büchers vermieden habe. Man wird auch so den Gegensatz wahrnehmen. Es sei hier nur noch darauf hingewiesen, dass Bücher, Entstehung der Volkswirth-

Bücher hat seine Theorie nicht bloss an dem deutschen Mittelalter, sondern auch an dem classischen Alterthum auseinander gesetzt. Ich kann mich sogar des Eindrucks nicht erwehren, dass sich ihm da Beispiele aus dem classischen Alterthum darbieten, wo die Quellen der deutschen Geschichte versagen Wir wollen nun hier nicht in eine Discussion über die Verschiedenheit der deutschen und der antiken wirthschaftlichen Entwickelung eintreten, auch nicht zu prüfen unternehmen, ob Büchers Darstellung der griechischen und römischen wirthschaftlichen Entwickelung im Allgemeinen zutrifft. Wir beschränken uns hier, wie sonst, auf die Frage nach der Stellung des Handwerks. Bücher hat die Existenz freier Handwerker im classischen Alterthum ganz oder fast ganz geleugnet. Demgegenüber hat Eduard Meyer [93] mit Energie betont, dass damals die unfreie Arbeit keineswegs die beherrschende Stellung eingenommen hat.

---

schaft, S. 35 ff., den wirthschaftlichen Fortschritt doch viel zu sehr an der Hand der Entwickelung der Grossgrundherrschaften schildert. — Andererseits ist der Fortschritt in der wirthschaftsgeschichtlichen Erkenntniss, den Büchers Darstellung repräsentirt, gegenüber manchen früheren Schilderungen ganz unverkennbar. Vgl. z. B. folgendes Urtheil bei Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter, S. 20: „Je mehr die Zahl der Handwerker zunahm, desto weniger ward ihre Kraft für den Herrn in Anspruch genommen, desto mehr gewannen sie freie Zeit, auf eigene Rechnung zu arbeiten."

[93] Ed. Meyer, Die wirthschaftliche Entwickelung des Alterthums. Jena 1895. Separatabdruck aus den Jahrbüchern für Nationalöconomie Bd. LXIV. Vgl. dazu diese Zeitschrift IV, S. 153; Deutsche Literaturzeitung 1895, Sp. 1457. Pöhlmann a. a. O. stimmt Bücher mehr zu als Meyer, doch bemerkt auch er (S. 229, Anm. 1), dass Bücher die Stellung der geschlossenen Hauswirthschaft im antiken Wirthschaftsleben übertreibe. Wenn er andererseits S. 230 meint, dass sich die „germanisch-mittelalterliche Gutswirthschaft durch ein auffallendes Übergewicht unfreier Hausdiener auszeichne", so trifft diese Ansicht nicht zu. Vgl. Knapp im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, S. 182 ff.; Wittich ebenda IV, S. 229 ff.; G. v. Below, Landständ. Verfassung in Jülich und Berg III, 2, S. 218 ff.; Jahrbücher für Nationalöconomie LXIV, S. 537 f. und S. 855.

die ihr Bücher zuweist [94]. Es entfällt also für den letzteren auch aus diesem Grunde die Berechtigung, die Lücken in seiner Darstellung der mittelalterlichen Entwickelung durch Heranziehung analoger Verhältnisse aus der angeblich so vollständig grundherrlichen Entwickelung des classischen Alterthums zu ergänzen [95].

Wir haben schon mehrmals angedeutet, dass der grundherrliche Handwerksbetrieb in der Zeit der Städte und in den Städten nicht ohne Weiteres mit dem in der älteren deutschen Zeit auf eine Stufe gestellt werden darf [96]. In der zweiten Periode entfalten die Grundherrschaften zwar keineswegs durchweg, aber doch vielfach eine gewerbliche Thätigkeit, die für den Verkauf auf dem Markt berechnet ist und die dem Handwerk der Bürger unbequeme Concurrenz macht [97]. Sie wurden dabei durch die

[94] E. Kornemann bemerkt in einem Referat über Meyers Schrift im Deutschen Wochenblatt 1896, S. 334: „Meyer hätte noch bei dieser Gelegenheit die Unmasse von Vereinen dieses Mittelstandes, die uns das gewaltige Inschriftenmaterial aus dem Alterthum überliefert hat, erwähnen können. Wer diese einmal durchgearbeitet hat mit all' ihren Variationen, besonders als Sterbe- oder Unterstützungsvereine, der hat es erfahren, dass wir heute eine Schicht tiefer in das antike Leben hineinschauen, dass wir hinabgestiegen sind von den oberen Zehntausend zu den Schustern, Schneidern und Handschuhmachern, um zu ergründen, in welchen Bahnen die auch im Alterthum vorhandene Mittelstandsbewegung verlaufen ist." Vgl. auch Liebenam, Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens (Leipzig 1890), S. 32, 35, 50, 53.

[95] Ed. Meyer, S. 7, hebt gegenüber Bücher auch hervor, „dass, soweit ich das Material übersehe, auch in sehr primitiven Verhältnissen schon der Handel, der Eintausch fremder Waaren gegen die eigenen Producte, eine sehr grosse Rolle spielt". Hierin stimmt Ad. Wagner, Preussische Jahrbücher, LXXV, S. 555 mit ihm überein.

[96] Vgl. oben Anm. 83.

[97] Hildebrand a. a. O., VI, S. 215: „In den ersten Anfängen auf den Bedarf des Hauses gegründet, hat sie (die Wollenarbeit in den Klöstern) sich in der Folge zu der Höhe städtischer Industrie entwickelt und ist dieser im Verkehr als gehässige Concurrentin entgegengetreten". Vgl. Kriegk, Frank-

Steuerfreiheit der Immunitäten unterstützt. Die beiden Perioden sind aber streng auseinander zu halten: es ist unzulässig, Nachrichten aus der zweiten ohne Weiteres zur Schilderung der ersteren zu verwerthen. Ganz ebenso nun können wir im classischen Alterthum zwei Perioden des grundherrlichen Handwerks unterscheiden. In der älteren griechischen Geschichte finden wir grosse Haushalte; was sie an gewerblichen Producten nöthig haben, wird zum grossen Theil im Hause selbst beschafft[98]. Aber ein Grossbetrieb im Gewerbe (mit Sclavenarbeit) kommt erst später auf, und zwar nachdem schon ein freies Handwerk entstanden war[99]. Dieser Grossbetrieb tritt dem freien, dem bürgerlichen Gewerbe feindlich entgegen. Meyer[100] führt ein bezeichnendes Beispiel an: um 360 v. Chr. kauft ein reicher Mann tausend Sclaven; seine Landsleute klagen nun, dass dadurch ebenso vielen Bürgern der Lebensunterhalt geraubt

furter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, S. 107. — Mitunter hat übrigens kirchliche Gesinnung der Bürgerschaften die gewerbliche Arbeit in geistlichen Instituten eher begünstigt als gehindert. Das gilt insbesondere von der Beschäftigung der Brüder vom gemeinsamen Leben und der Beghinen. Vgl. Hildebrand, S. 217; L. Korth, Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, LVI, S. 182.

[98] Ed. Meyer, Geschichte des Alterthums, II, S. 362 f. Er sagt hier u. A. treffend: „der gewöhnliche Bedarf des Lebens wird meist im Hause selbst beschafft, namentlich in der Grosswirthschaft". Diese Bemerkung bietet zugleich eine Parallele zu dem von uns oben bemerkten: der kleine Grundherr ist viel mehr als der grosse auf den Kauf, auf die freien Handwerker angewiesen.

[99] Meyer a. a. O. S. 549. In seiner Abhandlung über die wirthschaftliche Entwickelung des Alterthums, S. 3, Anm. 1, erinnert er an den von M. Weber erbrachten Nachweis, dass „die Autarkie des Oikos, auf welche Rodbertus . . . den gesammten Gang der antiken Wirthschaftsgeschichte gründet, welche aber nach ihm mit der Kaiserzeit im Verschwinden begriffen sein müsste, auf den ländlichen Grundbesitzungen zum wesentlichen Theil erst Entwickelungsproduct (der Kaiserzeit) war".

[100] Meyer, Wirthsch. Entw., S. 38. Handw. der Staatswissenschaften, II, S. 446.

werde. Wir sehen, es sind ähnliche Verhältnisse wie die, die uns in den deutschen Städten des Mittelalters begegnen. Aus der älteren deutschen Geschichte könnte man aber einen solchen Fall ebenso wenig anführen, wie aus der älteren griechischen. Des Hinweises darauf, dass übrigens der Grossbetrieb im deutschen Mittelalter nicht die Höhe des Grossbetriebes im classischen Alterthum erreicht hat, bedarf es gewiss nicht.

(Schluss folgt.)

Miscellen.

Buch der Wiener Sanct Lienhartszeche, angelegt im Jahre 1420.

Handschrift in Holz mit Lederrücken.

Eigenthum der Wiener Schlossergenossenschaft.

Von

K. Schalk.

Die zwei ersten Lagen, ein quaternio und ein quinternio von Pergament (fol. 1—16); das Übrige Papier. Den Deckeln sind auf den Innenseiten beschriebene Pergamentblätter aufgeklebt, aber in gegen die Schrift in der Handschrift verkehrter Richtung.

fol. 1a (rubricirt) Hye hebt sich an Sanct Linharts czech und ist das puch geschriben am eritag vor Sanct Nyclostag [3. Dec.] anno domini M°CCCC°XX°, tercia die mensis decembris [darunter schwarz: ist manats]. (Schwarz:) Daz ist aller der recht, die verczints werich wurichent: slosser, sparer, rinkkler etc. und flassner[1].

(rubr.: E)s sol nyemant sich niderseczen zu maister, er pring denn ee urchund (fol. 1b) von denn er kömen sey, das er sich daselbs schon und erleihen enthalten hab oder das er es weis hie mit erbern lewten, und das er auch ein eleich hausfrawn hab, und das er auch purgerrecht gewinn mit einem

[1] Feil, Beiträge zur älteren Geschichte der Kunst- und Gewerbethätigkeit in Wien in Ber. d. Wien. Alt.-V., Bd. III, S. 277, citirt aus dem Eid- und Innungsordnungen-Buch der Stadt Wien (Stadt-Archiv), fol. 33a, nur den Titel; eine Ordnung vom Jahre 1454 ebenda Bd. I.

halben phunt phening. In sullen auch die maister versuchen, ob er maister mug gesein auf seinem handwerich order nicht. Sy sullen auch ir aribait nynndert alswo vail haben denne an der stat, da sy es wurchent. Auch sullen sy under in erwelen vier maister, die erber und getrew sein, die inen denne der rat bestetten sol, dieselben vier maister (fol. 2a) sullen all ir aribait beschawn, ob sy gut und gerecht sey und der stat, lannd und lewten nutz: also das ir hanndwerich nicht nider werd gelegt, nur das es aufnem an ern und an gut. Was auch die gest verczints werichs oder slosser oder anderlay zu der stat pringent, da sullen sy nyndert alswo vail haben denne in den hewsern, das sy ze herberg sind: sy sullen es aber nicht verchauffen, es haben denne ee die vier maister beschaut, ob es gerecht nucz und gut sey. Wo die vier meister vindent ein werich, das nicht gerecht ist, so sullen sy es nehmen und dem burgermaister (fol. 2a) antwurtten, das man es der stat cze nucz anleg und dem richter sein recht davon gevallen lasse. Auch sol nyemant alt slussel vail haben oder sy sullen im die nemen, darczu wil sy dennoch der rat pessern swerlich, in wes gewalt sy furbas begriffen werdent, wenne der rat das wol enphunden hat, das grosser schad davon geschehen ist.

Chunrat Kufstainer[2] die zeit
statschreiber ze Wienn.

(fol. 3a) Das ist der maister recht: slosser, sparer und pangraeczer etc. und rinkler.

Das sich nymant sol niderseczen maister ze werden, er gewinn denn purgerrecht mit einem halben phunt phennig, und die czech auch mit einem halben phunt phenning. Und wer auch schuldig ist under denn maistern in die zech, der schol geben den zechunden phennig, welcher des nicht tut, der ist verfallen ein vierdung wachs. Und wann das ist, das man hat ein leich in der czech, so schol man czu dem opher chomen frawen und mann, die in der zech sind und (fol. 3b) wer des nicht tut, der ist fürfallen eines vierdungs wachs, es sey dann das yn irr eechaffte nat, und yedermann schol chomen an die

[2] Im Verz. von Weiss (Geschqu. d. St. Wien, I, 2, 99) erscheint er in den Jahren 1417 und 1420 als Stadtschr.

heriberig, da die leich ist. Und wem die czechmaister die vier leichbrieff senden, dieselben schullen die leich gen chirchen tragen, und welcher sawmig darin ist, der ist verfallen ein vierdung wachs. Und die vier jungsten maister die schullen helfen den czechmaistern die kerczen aus und in tragen in dem gewelb, und welcher daran sawmig ist, der ist verfallen ein vierdung wachs. Und das ist aller maister will. Und wann das ist, daz ainer aus (fol. 4a) denn czechmaisters sawmig ist in seinem ampt, czu welcher czeit daz ist, so ist er furfallen eins halben plunt wachs.

(fol. 4b spätere Eintragungen):

Item Hans Scherrubel dient fur den Hans Ratenburger[3] etc.

Item dem schreiber hatt man geben VI schilling an seinem jarlan an Sand Linhartszech im XXXIII jar an Sand Plessentag, damit ist e beczalt.

Item Linhart Prantstetter dient LX den.

(fol. 5 und 6 sind herausgesch.; 7 erhält die Nummer 5.)

fol. 5—7a leer.

(fol. 7b rubricirt): Hye sind verschrieben und vermerkcht dy bruder in der zech zu Sand Linharts eren anno etc. M°CCCC°XXXIII°.

(fol. 8a, schwarze Tinte):

Nyclas von Ruspach
Nyclas von Newnburkch
Peter Mawsberger
Andre, nagler
Paul Hymelgrab
(fol. 8b) Vlreich Fflöderl
Steffan Elpeltawer
Vlreich von Euerding
Peter Freiburger
Vlreich Haesler
(fol. 9a) Hanns Paestorffer
Michel, chnophsmid
Hanns von Steten
Leb von Traysmawr

[3] Mitglieder der Zeche im Jahre 1423 auf fol. 11b und 12a.

Hainreich Stadel, flaschner
(fol. 9b) Hanns Haeringer
Syman Polczel
Jorig Hymeltaw
Nyclas Werichgadner
Andre Weinperger
(fol. 10a) Hanns Hylprannt
Andre Stainbantter
Ludweig Freising
Mert Frawnlob
(fol. 10b) Oswald, Rayzslosser[4]
Hanns Heller
Mert von Traysmawr
Andre Grab, nagler
Peter Ruschkan
(fol. 11a) Hanns Dreygot
Nyclas Swarcz
Vlreich Grueber
Taman, flaschner von Prag
Hanns Liligenstain
(fol. 11b) Hanns Scherruebel
Hanns Czigenhals
Michel von Mautta
Niclas Prawn
Erhart, sparer
(fol. 12a) Taman Gehinger
Hanns Rattnburger
Chuencz, schersmid von Steyr
Hanns Hemerlshaymer
Mertt Hakcher, griffelsmid
(fol. 12b) Jacob von Sycznperg
Peter von Agspach
Frisch Nyclas, slosser
Steffan Swingenhamer
Hans Hemerle von Munchen
(fol. 13a) Hanns Lang, flaschner

[4] oder rayzslosser analog dem reisschmied. Vgl. Feil l. c. S. 254.

Hanns Mathes, rinkler
Hanns Lukchner
Linhart Prantkyricher
Sigmund, sparer von Perig
(fol. 13b) Hanns Furst, slosser
(die folgenden Eintragungen scheinen später)
Erasmus Grwnauer
Herman Troppacher
Hanns, nagler von Vels
Andre Sibenburger
(fol. 14a) Ludweyg Reychenwaldet
Gylig Wolgmut
Jacob Lang, flasschner
Peter Halchnapp
Jacob von Egenburchk
(fol. 14b, wie scheint neue (3.) Gruppe von Eintragungen):
Peter Hakchenstil
Thaman Chrews
Hanns Merbart
Walfgang von Pechem
Hanns Polczel
(fol. 15a) Philipp, griffelsmid,
Jorig Pirchinger
Hanns, nagler
Hans Ruegeraer
(fol. 15b) Lienhart Chargel
Andre Weniger
(fol. 16a und b leer).

(Von fol. 17 an Papier, beschrieben und die Namen der Zechmitglieder in fetter Schrift herausgehoben. Zwischen denselben sind Spatien für Eintragungen. Diese bestehen zumeist in blossen röm. Ziffern (z. B. fol. 17a; Lienhart Lilignzwey, nagler IIII, IIII, IIII ... III, VI .....).

(Dem Schriftcharakter nach scheinen die losgelösten Blätter 21 bis 30 vor 17 bis 20 zu gehören.)

(fol. 31b leer.)

(fol. 31b als Aufschrift): Hie sind vermerckt und verschrieben die bruder in der zech in Sanct Lienharts eren anno

domini M°V°IIII.; hierauf beginnt eine alte foliirung mit folium 1 (32) und geht bis 19 (50), womit sie aufhört. Derzeit zählt man 75 folien im ganzen.)

Ursprünglich zum J. 1504 scheinen eingetragen 34 Namen, die den damaligen Bestand repräsentiren.

Man scheint zu einer Zeit wol im 16. Jhdte. verschiedene amtl. Aufschreibhefte der Lienhartszeche in dem vorliegenden einem Bande vereint zu haben, wobei nicht strenge die chronologische Ordnung beachtet wurde. Die derzeitigen folien 21 bis 30 gehören noch dem Ende des 15. Jahrhunderts an, begonnen um 1490 und umfassen die Zeit bis 1499.

Namen, Gewerbekategorie und datirte Eintragungen auf fol. 21 bis 30.

(fol. 21a) Hanns Rieder, sparer
Andre Newnburger, griffel
Michel Wieland, griffelsmit
Larencz Kunigspawm, slosser
Geyt den jarschilling am suntag zu d. fasten 1497
(fol. 21b) Hanns Angrer, schersmit
Hanns Schmid, flaschner
Andre Kanstarffer, slosser
Oswolt Weichlspawm, sparer
(fol. 22a) Hanns Pwdmer, flaschner
Im suntag vor Lucie und Ottilie ain jarschilling anno etc. im LXXXVIIIIIIIIIII[5]
Am Rande: Dat ain jarschilling XX den. in die Allexi im 92 jar. Dat 2° m° XX den. 93. Dat mer X den. umbgang X den., idem 20 den. ...
Hanns Schen, flaschner
Ruepprecht Herman, slosser
Mert Wemhart, sparer
(fol. 22b) Erhart Parler, rinkler
Hanns Lang, flaschner
Valentin Swenck, slosser
Heinreich Kranfuess, nagler (nachtr. eing.)
Hanns Frayss, slosser

[5] [1406?]

(fol. 23a) Gorig Rawnner. sparer
Mang Pregniczer. schlosser

Geit den jarschilling von suntag nach dem newen jar anno domini etc. im LXXXXIII

Larencz Pirchner. slosser
Pertlme Vindenstain, flaschner
(fol. 23b) Niclas Gallinger. slosser
Hanns Hoffman. slosser

Geit den jarschilling am sunntag vor dem cottembrysunntag weinachttn anno domini etc. im LXXXXII

Hanns Farr, sparer

Geit den jarschilling am sunntag vor Sand Pangraczentag anno etc. im LXXXXVten

Gorig Rarmoser, schersmit
(fol. 24a) Wolfgang Weidersperger. rinkler
Hanns Polczel, griffelsmit
Sebastian Kranfuess, nagler
Steffan Swingenhamerin
(fol. 24b) Hanns Semffin
Hanns Toffnerin
Lienhart Preïssin
Hanns Hamershaymerin
(fol. 25a) Chaincz Karler, nagler
Mathes Swarczenawer. slosser
Gorig Fridauer, schlosser
Sigmund Gasner, schlosser
(fol. 25b) Hanns Colman, flaschner
Antoni Munick, sparer

Geit den jarschilling am suntag letare zu mittervasten anno etc. im LXXXVIIII

Niclas Liechtenauer. slosser
Hainrich Urspringer, flaschner
(fol. 26a) Andre Tzymerman, windenmacher
Veit Kutler, urmaister
Thaman Staffelstainer, nagler
Pantalean Weerla, slosser
(fol. 26b) Wolfgang Taninger, rinkler

Ulreich Freleich, nagler
Gorig Egrer. sparer
Lienhart Jochenstainer, haubnsmit
(fol. 27a) Mert Kuelnwint, grifelsmit
Sigmund Scherruebel, slosser

Geit den jarschilling an gotzleichnamstag anno domini etc. im LXXXX

Ulreich Polan, sparer
Michel Furer, schlosser
(fol. 27b) Stepphan Furst, schlosser

Geit den jarschilling am sunntag vor trium regum anno etc. im LXXXXVII

Wolfgang Pemerler, rinkler
Gorich Chiemseer, schlosser
Caspar Ratenstainer, sparer
(fol. 28a) Michel Stainer, rinkler
Fritz Prenner, schlosser (nachträglich eingeschr.)
Hanns Krottendorffer, flaschner
Wolfgang Koler, nagler
Wolfgang Kiennast

fol. 28b) Gorig Trawnstainer, slosser

Geit den jarschilling am sunntag vor Sànnd Merttens: tag anno domini etc. in LXXXXIII

Sigmund Tieffenthaler, slosser
Hanns Aicher, griffelsmit
Sigmund Vischer, slosser

(fol. 29a) Andre Kremser, griffelsmit

Geit den jarschilling an dem . . . kottemesuntag nach pfingsten anno 1504. [?]

Hanns Chiemseer, schlosser
Hanns Hofman. urmaister
Hanns Weiss, schlosser
(fol. 29b) Hanns Freienstain, griffelsmit
Hanns Kiczinger, schlosser

Geit den jarschilling am sunntag vor Sannd Matheustag anno domini etc. im LXXXXII jar

Ulreich Hakchenstil, schersmit
Andre Staindel, sparer

Geit den jar am sunntag vor Sannd Peter und Sannd Paulstag anno etc. im LXXXXI

(fol. 30a) Thaman Humler, windenmacher
Mathes Pawr, rinkler

Geit den jarschilling am sunntag nach Sand Pangraczentag anno domini etc. im LXXXXII ten
Mathes Vindenstain, flaschner

Dat daran XXIIII den. im LXXXXIIII salus populi
Hanns Hoffer, sparer

(fol. 30b) Ruepprecht Harheippler, sparer
Simon Rab, sparer

Dat den jarschilling in die trinitatis 97
Hanns Holuelder, nagler

Dat den jarschilling in die trinitatis 97
Fritz Schmid, griffelsmit

Gewerbekategorieen[6]	Im Jahre 1423 bestand die Zeche aus 55 Personen, darunter nachweisbar	In den Jahren 1490—99 80 Personen	Im Jahre 1504 34 Personen
Schlosser	3	24	13
Griffelschmiede	1	8	6
Scheerschmiede	1	3	2
Sporer	2	13	5
Flaschner	3	9	2
Nagler	2	6	2
Ringler	1	6	2
Knopfschmiede	1	—	—
Büchsenmeister	—	—	1
Uhrmeister	—	2	1
Windenmacher	—	2	—
Haubenschmiede	—	1	—
Ohne Angaben	41	6	—

[6] Bezüglich der verschiedenen Gewerbekategorieen vgl. Feil l. c., S. 254.

Auf dem Rückdeckel (Hand des 15. Jahrhunderts): Eingenomen die zechmaister 19½ schill. den. 2 pehemisch gross, 7 plapharden dicti alt egkchser, ain Regenspurger.

Eine Bevölkerungsziffer der Stadt Brünn aus dem Jahre 1466.

Von

Berthold Bretholz.

In seiner grundlegenden und für ähnliche Studien gewiss mustergiltigen Arbeit über „Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert“ erwähnt Karl Bücher, dass eigentlich als das einzige sicher auftretende statistische Datum, welches für die Einwohnerzahl Frankfurts aus dem Mittelalter überliefert ist, die in einer päpstlichen Bulle genannte Zahl der Communicanten gelten könne (S. 196).

Es handelte sich dort um die Errichtung neuer Pfarrkirchen, und Papst Nikolaus V. citirt in einem darauf bezüglichen Schreiben an einen Cardinal Nikolaus vom 23. Februar 1450 den Wortlaut der Begründung, womit Rath und Gemeinde von Frankfurt ihr Ansuchen belegt hatten, dass nämlich die so volkreiche Stadt nur eine Pfarrkirche besitze, zu der mehr als 12000 Communicanten gehören[1].

Es ist nun sicherlich eine interessante und nicht unwichtige Thatsache, dass 16 Jahre später gleichfalls in einer päpstlichen Bulle ganz die gleiche Communicantenzahl für die Stadt Brünn überliefert ist.

[1] Nach Bücher a. a. O.: . . . opidum multa populositate refertum unicam dumtaxat parochialem . . . habet ecclesiam, . . . sub qua ultra duodecim communicancium millia degunt parochianorum.

Die Bürgerschaft von Brünn hatte nämlich den Plan, bei der Pfarrkirche St. Jakob eine zweite Schule zu errichten oder, richtiger gesagt, die einstmals daselbst bestandene zu erneuern. Die andere Schule befand sich bei St. Peter. Eben von hier aus wurden aber dem Vorhaben der Stadtgemeinde ernstliche Schwierigkeiten und Hindernisse bereitet, so dass schliesslich Bürgermeister, Rath und die ganze Bürgerschaft Papst Paul II. um dessen Entscheidung anriefen, welche ihnen in einer Bulle vom 10. Mai 1466 ertheilt wurde. Sie lautete:

„Indem wir euer frommes und lobenswerthes Vorhaben Gott anempfehlen und eueren Bitten geneigt sind, gewähren wir euch als ein Geschenk unserer besonderen Gnade, dass ihr für die Erziehung der Kinder und der heranwachsenden Jugend bei der Pfarre der Kirche St. Jakob an einem dazu geeigneten und würdigen Platze nach heimischer Sitte diese Schule errichtet oder errichten lasset und dauernd einen Magister für dieselbe bestellet, der die Kinder und Jünglinge in der Glaubenslehre unterweise und in alle anderen früher bezeichneten Gegenstände einführe, damit sie, im Gesang und anderen geistlichen Ceremonien ausgebildet, auch bei der Celebrirung der heiligen Handlungen Dienst leisten können; (wir gewähren dies) mit Hintansetzung aller apostolischen . . . Verordnungen, Statuten und sei es durch Eide, sei es durch päpstliche Confirmationen oder sonstwie bekräftigter Gewohnheiten, insbesonders ohne Rücksichtnahme auf jene (Verfügungen), durch welche angeblich verhütet werden sollte, dass irgendwo anders als bei jener Collegiatkirche (sc. St. Peter) solche Schulen geleitet werden."

Begründet wird diese Entschliessung mit dem Hinweis auf die von der Stadtgemeinde in dem an den Papst gerichteten Bittschreiben abgegebene Erklärung, dass in der Stadt Brünn, „wo die Fürsten dieses Landes einstmals zu residiren pflegten und wo man 12000 Communicanten und darüber zählt (duodecim milia communicantium et ultra nummerantur)", bloss die eine Schule bei der Collegiatkirche St. Peter bestände, die aber unzureichend sei, da die Bevölkerung der Stadt so sehr wachse, dass diejenigen, welche „die Perle des Wissens erstreben und in der Glaubenslehre und anderen kirchlichen Disciplinen unterrichtet sein wollen", aus Mangel an anderen

Schulen und Lehrern und weil sie zu St. Peter nicht gehen können, überhaupt auf jeden Unterricht verzichten müssen[2].

Trotz dieser günstigen päpstlichen Entscheidung knüpfte sich an die Errichtung dieser Schule ein heftiger Streit, in welchem einerseits die Stadt und die Geistlichkeit von St. Jakob, andererseits die Collegiatkirche St. Peter und der Olmützer Bischof Prothasius, der zugleich Propst des Capitels von St. Peter war, einander gegenüberstanden. Der Process wurde in Rom geführt und scheint schon im Jahre 1467 mit einem für die Stadt und St. Jakob günstigen Vergleiche geendet zu haben[3].

Soviel zum Verständniss des historischen Zusammenhanges.

Die Zahl der Communicanten einer Stadt ist allerdings noch nicht identisch mit der Bevölkerungsziffer, denn es fehlen, wenn wir auch von der unbedeutenden Zahl jener absehen, die aus verschiedentlichen Ursachen (Häresie, Krankheit) zur Communion nicht zugelassen werden, erstens die Andersgläubigen (Juden), zweitens die Kinder, welche noch nicht die erste Communion empfangen haben.

Was zunächst die jüdische Bevölkerung in Brünn um das Jahr 1466 anlangt, so ist die Frage in unserem Falle kurz erledigt: im Jahre 1454 waren die Juden durch K. Ladislaus aus Brünn ausgewiesen worden.

Um so schwieriger stellt sich die Entscheidung betreffs der Erstcommunicirenden, denn hier handelt es sich einerseits um die Bestimmung des üblichen Grenzjahres, von wann an im 15. Jahrhundert oder im späteren Mittelalter überhaupt in diesen Gebieten das Kind zur Communion geführt wurde, andererseits um die Ermittelung des Procentsatzes der Kinder bis zu dieser Altersstufe im Vergleiche mit der Gesammtbevölkerung. In beiderlei Hinsicht lassen sich heute nur erst allgemeine An-

[2] Vgl. den Wortlaut der Urkunde nach dem im Stadtarchiv befindlichen Original am Schlusse der Abhandlung; nach einer Abschrift in der Zlobitzkyschen Urkundensammlung im Brünner Franzensmuseum hat das Stück schon d'Elvert in seiner „Geschichte der Stadt Brünn" 1828 bekannt gemacht.

[3] Über den Schulstreit vgl. Polycarp Koller im „Notizenblatt der hist.-stat. Section", Jahrg. 1875, S. 39 ff.

gaben machen, bestimmte Nachrichten fehlen[4]. Die Grenze für den ersten Communiongang liegt jedenfalls zwischen dem 10. und 15. Lebensjahre, damals eher früher als später. Weiters betragen auf Grund moderner städtischer Verhältnisse die ersten zehn Jahrgänge etwa 17, die ersten 15 etwa 25 % der Gesammtbevölkerung. Unter diesen Voraussetzungen dürfte man in unserem Falle am sichersten 20 % Kinder zu rechnen haben, die noch nicht in der Communicantenzahl enthalten sind.

Die Gesammtbevölkerung der Stadt Brünn um das Jahr 1466 würde sich auf diesen Grundlagen berechnet auf rund 14400 Einwohner belaufen.

Was diese, der heutigen Bevölkerungsziffer gegenübergestellt allerdings bescheidene Zahl in Wirklichkeit bedeutet, erhellt erst, wenn wir die Grösse anderer mittelalterlicher deutscher Städte zur Vergleichung heranziehen, bei denen die Einwohnerzahl auf der Grundlage zuverlässigeren statistischen Materials genauer berechnet wurde. Die Liste, die uns hiefür zur Verfügung steht, ist freilich nicht gross, da ernstere Studien nach dieser Richtung erst seit Kurzem betrieben werden.

Mainz soll am Ende des 15. Jahrhunderts nur 5—6000 Einwohner gehabt haben; in Basel ergaben Berechnungen aus Steuerlisten, dass im Jahre 1446 10200, im Jahre 1454 nur 8000 Bewohner gezählt wurden; in Strassburg war um das Jahr 1475 eine Bevölkerung von 26198 Seelen vorhanden; diesem kommt Nürnberg mit 25982 Einwohnern im Jahre 1450 ganz nahe, wogegen Städte wie Dresden mit einer Bevölkerung von 5000 Menschen im Jahre 1491 oder Meissen mit ca. 2000 im Jahre 1481 noch sehr zurückstehen. Eine Mittelstellung nimmt Frankfurt a. M. ein, für welches Bücher die Gesammtbevölkerung im Jahre 1387 mit ca. 9700, im Jahre 1440 mit rund 8700 Seelen berechnete. Von Eger sagt man, dass daselbst im Jahre 1390 7155, im Jahre 1446 7340, im Jahre 1500 5525 Einwohner gewesen seien[5].

---

[4] Vgl. neben Bücher a. a. O. S. 18, 19 auch Hinschius, System des Kirchenrechts, Bd. IV, 66, 67.

[5] Vgl. im Allgemeinen über diese Frage: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 433: „Bevölkerung des Mittelalters" von Inama. —

Es wird auffallen, dass die soeben angeführte Bevölkerungszahl für Frankfurt stark differirt mit jener Angabe von den 12000 Communicanten in dieser Stadt, wovon eingangs dieser Untersuchung gesprochen wurde. Bücher steht nämlich dieser letzteren Zahl skeptisch gegenüber; er bezweifelt trotz des officiellen Charakters, der ihr anhaftet, die Richtigkeit, da sie zu der Thatsache in Widerspruch steht, dass im Jahre 1440 laut eines Bürgerverzeichnisses in Frankfurt eine erwachsene männliche Bevölkerung von nur 2106 Personen vorhanden war, die in keinem wahrscheinlichen Verhältniss zu einer Gesammtbevölkerung von ca. 14000 Menschen stünde. Man wird seiner gründlichen Beweisführung die Berechtigung nicht absprechen, wenn auch bei so vielen Voraussetzungen und Annahmen, auf denen sich in diesem Falle das Endergebniss aufbaut, ein Irrthum leicht unterlaufen kann.

Immerhin drängt sich aber nun die Frage auf: welche Bürgschaft besitzen wir für die Zuverlässigkeit der Brünner Communicantenziffer aus dem Jahre 1466?

Wie bei Frankfurt ist es auch hier eine abgerundete Zahl, gegen welche Statistiker wie Historiker immer ein gewisses Misstrauen hegen. Ausschlaggebend kann aber dieser Umstand um so weniger sein, als man wohl auch heute in einem ähnlichen Falle selbst von amtswegen kaum die letztbestimmte aber von Tag zu Tag wechselnde Einwohnerzahl (z. B. für Brünn 94462)

Über Eger und Österreich überhaupt s. „Das österr. Städtebuch", doch fehlt bei Eger (Bd. III, S. 333) der Hinweis auf die Quellen, aus denen diese Angaben geschöpft sind. Dass ich in die obige Liste, was uns scheinbar wichtiger wäre, die Bevölkerungszahlen der Stadt Olmütz aus den Jahren 1060 (10300 Einwohner), 1239 (16000 Einwohner), 1415 (29000 Einwohner) u. s. w., die uns Dr. J. N. Woldrich, Geographie der kgl. Hauptstadt . . . Olmütz (Mitth. d. k. k. geogr. Gesellschaft, Jahrg. VIII, 1864, Heft 1, S. 81), auftischt, oder d'Elverts Behauptung (s. seine Geschichte der Stadt Brünn, S. 116) von den 9900 Einwohnern Brünns im Jahre 1240 und ähnliche Angaben mehr, nicht aufgenommen habe, findet seinen Grund in der völligen Zwecklosigkeit der Verbreitung solcher Nachrichten. Wer einigermaassen die Quellen unserer mährischen Städtegeschichten übersieht, wird sofort zu beurtheilen wissen, dass wir es hier mit völlig werthlosen Vermuthungen zu thun haben.

nennen, sondern wohl entweder „über 94 000“ oder „fast 95 000“ sagen würde.

Es liegt ferner nahe, daran zu denken, dass Bürgermeister und Rath wissentlich und absichtlich die Zahl der Einwohner höher angegeben haben, da dieser Umstand, die Grösse der Bevölkerung, in letzter Linie für die Entscheidung ihrer Bitte maassgebend sein musste. Thatsächlich legt Bücher auf dieses Argument einiges Gewicht.

Ich glaube aber nicht, dass eine ähnliche Voraussetzung auch bei der Angabe des Brünner Stadtrathes berechtigt wäre. Denn es ist zu berücksichtigen, dass in Brünn der Plan der Errichtung der St. Jakobsschule auf den heftigen Widerstand des Capitels von St. Peter, des Olmützer Bischofs, sowie wahrscheinlich eines Anhanges dieser beiden Machtfactoren in der Stadt selbst stiess. Durch eine offenbare Unrichtigkeit, durch eine arge Übertreibung der Bevölkerungsziffer würde der Gegenpartei die sicherste Handhabe geboten worden sein, die von Bürgermeister und Rath angeführten Gründe als Scheingründe zu erweisen. Es ist daher nicht glaubhaft, dass man sich dieser Gefahr ausgesetzt, wissentlich oder zufällig die Grösse der Stadt übertrieben habe und überdies auch nicht bekannt, dass von seiten St. Peters ein derartiger Einwand erhoben worden wäre; man berief sich dort bloss auf ein vermeintliches ausschliessliches Recht der Errichtung und Haltung von Schulen.

So überraschend es somit scheinen mag, dass Brünn um die Mitte des 15. Jahrhunderts volkreicher war, als deutsche Städte von der Bedeutung und dem Range wie Mainz, Basel und Frankfurt, — zunächst lässt sich ein triftiger Grund, der Überlieferung von den 12 000 Communicanten zu misstrauen, nicht finden.

Andere Behelfe für die Bestimmung der Bevölkerungsgrösse, in der Form bestimmter Zahlenangaben, fehlen uns für Brünn aus dieser Zeit gänzlich, und nur auf der breiten Basis wissenschaftlicher Studien über die Bevölkerungsverhältnisse der Stadt im Allgemeinen, wobei die Bevölkerungs*zahl* bloss einen einzelnen Punkt bilden würde, liesse sich die Richtigkeit und der Werth der angeführten Nachricht erproben. An Quellen

für diese Arbeit mangelt es auch im Brünner Stadtarchiv nicht, und ich will im Folgenden nur auf eine derselben hinweisen, die eben für die engere Frage der Einwohnerzahl von Belang ist.

Es sind dies einige der bis nun als „Losungsbücher" im Archivkatalog verzeichneten Folianten, die aber richtiger als „Grundbücher", oder, wie einer sich officiell benennt, als „Grundbücher der Losung" anzusehen sind. Denn nicht wie die eigentlichen „Losungsregister" enthalten sie die an einem der Losungstermine stattgefundene Abrechnung, ihre Anlage und ihr Zweck sind hievon ganz verschieden. Diese Codices — wir besitzen die ununterbrochene Reihe von der Mitte des 15. bis ins 18. Jahrhundert — bieten ein Verzeichniss aller steuerpflichtigen Häuser, mit Angabe des Namens ihrer Besitzer; in den älteren Büchern (15. und 16. Jahrhundert) ist der Kaufwerth, in den jüngeren die vom Hause zu entrichtende Losung dazu eingetragen.

An diesen Haupttitel schliesst sich das Verzeichniss aller zu dem betreffenden Hause gehörigen Liegenschaften (Wein- oder Obstgärten, Brot- und Fleischbänke, Scheunen etc.), sowie die Angabe des eventuellen steuerpflichtigen Berufes des Hausbesitzers (arteficium, negotium). Zu dieser ursprünglichen Eintragung wurde nun jede Besitzveränderung, sei es des ganzen Complexes, sei es einzelner Zugehörigkeiten, angemerkt. Wir können mit Hilfe dieser Bücher die Geschichte jedes Brünner Hauses bis mindestens zum Jahre 1442, mit Zuhilfenahme anderer Quellen vielleicht bis ca. 1350 zurückverfolgen, die Hausbesitzer, den jeweiligen Werth, die Zugehörigkeiten, bis zu einem gewissen Grade sogar die baulichen Veränderungen feststellen. Aus diesen Grundbüchern ergäbe sich also auch ein nicht unwichtiges Moment für die Berechnung der Bevölkerungsziffer, nämlich die Häuserzahl der Stadt. Allerdings unterliegt diese Bestimmung einigen Schwierigkeiten. Die Namen der Hausbesitzer sind an vielen Stellen ohne merkliche Scheidung unter und über einander geschrieben, so dass sich auf den ersten Blick nicht bestimmt sagen lässt, wo der Übergang von einem Hause zum andern ist, ob es sich schon um ein zweites Haus handelt oder bloss um einen neuen Besitzer des

ersten[6]. Um in dieser Hinsicht sicherer zu gehen, muss man eigentlich von der Jetztzeit ausgehen und schrittweise die Veränderungen zurück verfolgen, bis zu den ältesten zwei Büchern, die in den Jahren 1442 und 1477 angelegt wurden. Führt man diese vergleichende Berechnung zunächst für das erste Stadtviertel durch, — es umfasste die heutigen Altbrünner-, Flederwisch-, Schwertgasse, Krautmarkt, Capucinerplatz, Schluss der Ferdinandsgasse, Rathhaus-, Schuster- und linke Seite der Herrengasse — so ergiebt sich, dass im Jahre 1477 hier 120 Häuser standen; für die anderen Theile der inneren Stadt — von den Vorstädten sehe ich wegen anderer Schwierigkeiten ganz ab — kann ich nur approximative Zahlen angeben: das zweite Viertel mit 128—131, das dritte mit 128—136, das vierte mit 100—120 Häusern. Insgesammt waren also in Brünn innerhalb der Stadtmauer im Jahre 1477 zwischen 476 und 507 Häuser. Man ersieht schon daraus, dass damals das Terrain der inneren Stadt fast vollkommen ausgebaut war.

---

[6] Als Belege und Beispiele führe ich folgende zwei Eintragungen hier an:

1) Paulus Gartner habet domum pro . . . . . XXX mr.
Item habet 1 quartale vinee in Zelovicz in monte Haczen pro . . . . . V „
„ „ hic 1 quartale pro . . . . . XX „
„ „ braseatorium pro . . . . . XVI „
Malik habet domum pro . . . . . LXIX „
Item vineam pro . . . . . X „
„ de artificio . . . . . .
Gindrzich braseator habet domum pro . . . . . L „
Item habet 1 quartale in Zelowicz in Sumberg pro . XXX „
„ „ hic 1 quartale in Steinperg in rubeo monte pro . . . . . VIII „
et de artificio
(Grundbuch vom J. 1442, f. 2.)

2) Georg Ulrich Georgii $6\overline{20}$ / Andres / Mathes Pschorn W. $6\overline{50}$ vom Haus . . . . . 8 gr. $6\frac{1}{2}$ den.
Vom Handwerk . . . . . 5 „ $2\frac{1}{2}$ „
„ Aysenhandel . . . . . 8 „
„ $\frac{1}{8}$ im jungen Schwarzenfeld . . . . . 6 „
(Grundbuch vom J. 1634, f. 2.)

Wird nun diese Berechnung auf das ganze Stadtgebiet ausgedehnt und sicher gestellt, so müsste sich durch die Vergleichung mit den Verhältnissen in anderen Städten mit grösstmöglicher Wahrscheinlichkeit erkennen lassen, ob jene Bevölkerungsziffer aus dem Jahre 1466 denkbar ist[7]. Ich könnte nicht sagen, dass mir die bisher allerdings nur oberflächlichen Vergleichungen einen gegentheiligen Eindruck gemacht hätten.

Im Zusammenhalt mit anderen Quellen, mit den zahlreichen Urkunden, mit den Losungsregistern, mit den überaus reichhaltigen Testamentenbüchern, mit den wichtigen Bürgerbüchern würden solche Studien auch eine Reihe anderer Fragen berühren, klären und lösen: Die Herkunft der Bevölkerung (mindestens seit dem 16. und 17. Jahrhundert), ihre materielle Lage in den verschiedenen Zeitläuften, die Familienverhältnisse, die Vertheilung der Bevölkerung nach Berufen, die Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse in der Stadt, Preise und Werthe von Grund und Boden, Realitäten, Geschäften, Waaren und Lebensmitteln.

Bei Städten, die einer hervorragenden dauernden politischen Bedeutung entbehren, die ihre Entwickelung in erster Linie dem inneren Leben, der eigenen Thatkraft der Bürgerschaft verdanken, treten diese wirthschaftlichen und socialen Fragen wohl ganz besonders in den Vordergrund. Sie zu lösen, ist zwar keine leichte und schnell zu erfüllende Aufgabe, allein bei dem reichlichen Quellenmaterial, das hierfür vorhanden ist, gewiss nicht unmöglich. Der Bestand des Brünner städtischen Archivs weist geradezu auf diese Arbeiten hin.

Anhang.

Papst Paul II. bewilligt die Errichtung einer Schule bei der Pfarrkirche S. Jacob in Brünn.

Rom 1466, Mai 10.

Paulus episcopus servus servorum dei. Dilectis filiis, universitati incolarum et habitatorum oppidi Brunne Olomucensis

[7] Zur Vergleichung führe ich an, dass beispielsweise im Jahre 1788 die innere Stadt 556 Häuser mit zusammen 9826 Einwohnern zählte (s. „Mährisches Magazin". 1788).

diocesis salutem et apostolicam benedictionem. Pia et honesta desideria vestra, que fidei catholice propagationem et augmentum ac reipublice utilitatem concernere dinoscuntur ad exauditionis gratiam libenter admittimus et, ut illa optatum consequantur effectum, favorem apostolicum liberaliter impartimur. Cum itaque, sicut exhibita nobis nuper pro parte vestra petitio continebat, licet in parrochia collegiate ecclesie sancti Petri oppidi Brunne Olomucensis diocesis, ubi principes illius patrie interdum residere consueverunt et duodecim milia communicantium et ultra nummerantur, scole dumtaxat pro infantibus et adultis iuvenibus in grammatica et disciplinis ecclesiasticis instruendis erecte et institute ab antiquo fuerint, prout sunt eciam de presenti, nichilominus, quia benedicente domino populus dicti oppidi adeo excrevit, quod hii, qui scientie margaritam adipisci et in symbolo fidei ac aliis ecclesiasticis disciplinis erudiri desiderarent, propter aliarum scolarum et magistrorum defectum omnes commode ad illas convenire et edoceri non possunt; unde vos alias scolas[8] infra parrochiam parrochialis ecclesie sancti Jacobi in dicto oppido de novo erigere summopere desideratis. Quare pro parte vestra nobis fuit humiliter supplicatum, quod pro utilitate publica et illorum commodo, qui litteris et disciplinis ecclesiasticis ac symbolo huiusmodi operam dare voluerint[9], scolas infra dictam parrochiam ecclesie sancti Jacobi de novo erigere seu erigi facere possitis, vobis licentiam concedere aliasque in promissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur vestrum pium et laudabile propositum in hac parte plurimum in domino commendantes huiusmodi supplicationibus inclinati, vobis, quod pro eruditione natorum infantium et adultorum eorundem in predicta parrochia ecclesie sancti Jacobi in aliquo loco ad id convenienti et honesto iuxta morem patrie scolas ipsas erigere seu erigi facere et magistrum pro illis regendis natisque infantibus et adultis predictis in fidei symbolo et aliis premissis introducendis, ut ipsi demum in cantu et aliis ecclesiasticis cerimoniis eruditi etiam in divinorum

[8] unde — scolas auf Rasur.
[9] Das Wort bis auf „v“ auf Rasur.

celebratione obsequia prestare valeant, perpetuo deputare possitis, quibuscumque apostolicis ac in provincialibus et synodalibus conciliis editis constitutionibus et ordinationibus necnon[10] ipsius collegiate ecclesie statutis et consuetudinibus iuramento confirmatione apostolica vel quavis alia firmitate roboratis et presertim illis, quibus caveri dicitur, quod nisi apud ipsam ecclesiam collegiatam scole huiusmodi[11] regantur, ceterisque contrariis nequaquam obstantibus, auctoritate apostolica de specialis dono gratie indulgemus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Rome apud Sanctummarcum, anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto, idus Maii, pontificatus nostri anno secundo.

Orig., Perg., Bleibulle an gelb-rothen Seidenfäden hängend, im Stadtarchiv in Brünn.

Zur Geschichte der Stadt Salzburg.

Von

S. Steinherz.

In der älteren Geschichte der Stadt Salzburg ist kein Ereigniss zu verzeichnen, das an allgemeiner Bedeutung den Conflict der Stadt mit Erzbischof Leonhard von Keutschach zu Ausgang des 15. Jahrhunderts übertreffen würde. Indem die Stadt die „alten Gewohnheiten“ und das Privileg des Kaisers Friedrich III. von 1481 (das der Stadt freie Wahl

[10] Nach necnon eine doppelt so breite Rasur durch einen blossen Strich ausgefüllt.

[11] collegiatam auf Rasur; huiusmodi scole im Orig. mit Umkehrungszeichen.

eines Bürgermeisters und von zwölf Räthen gestattete) gegen den Erzbischof zur Geltung zu bringen trachtete, gegen den Erzbischof den Schutz des Kaisers anrief, gerieth sie in einen Kampf, wie ihn fast jede Stadt im Reich, die einen Kirchenfürsten zum Herrn hatte, früher durchgekämpft hatte, und der in seinen letzten Folgen entweder zur Selbstständigkeit der Stadt oder zur Unterwerfung unter die unbeschränkte Regierungsgewalt des Erzbischofs führen musste. Der Kampf endete für die Stadt unglücklich; Erzbischof Leonhard beugte die Bürgerschaft unter seinen Willen, sie musste auf das Privileg Kaiser Friedrichs verzichten und anerkennen, dass die Statuten und Ordnungen der Stadt vom Erzbischof als Landesfürsten gegeben, von ihm reformirt, gemehrt und gemindert werden könnten.

Die Bedeutung dieses Conflictes, dessen Ausgang die weitere Entwickelung der Stadt bestimmte, ist erst seit Kurzem durch die eingehende Darstellung Zillners klar geworden. In seinem Buche „Geschichte der Stadt Salzburg“ [1], das eine wahre Fundgrube von Nachrichten für die Geschichte der Stadt und des Erzstiftes bildet, ist die Entwickelung und der Verlauf dieses Kampfes zwischen Stadt und Fürsten actenmässig dargelegt [2] und ganz besonders ein Schriftstück verwerthet worden, welches die Beschwerden der Stadt enthält. Die Stadt klagte über Willkür in der Justiz, Beschränkung der Freizügigkeit, Unsicherheit der Strassen, Benachtheiligung der Bürger durch fremde Kaufleute u. s. w., kurz das Schriftstück gewährt einen vortrefflichen Einblick in die Zustände der Stadt. Es lässt jedoch in einem sehr wichtigen Punkte an Deutlichkeit zu wünschen übrig: es entbehrt der Datirung, es nennt nicht einmal den Erzbischof mit Namen, dem die Schrift überreicht worden ist. Unter solchen Umständen war Zillner genöthigt aus inneren Merkmalen die Zeit der Abfassung zu bestimmen, und diese inneren Merkmale schienen ihm für die Zeit des Conflictes der Stadt mit Erzbischof Leonhard zu sprechen und zwar für die Jahre 1495—1503. Er nimmt es zum Ausgangs-

[1] Zwei Bände, Salzburg 1895 und 1890.
[2] II, 392—416, 757—782.

punkt seiner Darstellung dieses Kampfes und sucht einzelne Punkte der Beschwerdeschrift aus dem allgemeinen Gebrechen der Zeit (Ausgang des 15. Jahrhunderts), andere aus dem Vorgehen des Erzbischofs in seinen ersten Regierungsjahren zu erklären[3]. Aber die Darstellung Zillners, so scharfsinnig sie auch ist, leidet an einem Fehler: die Beschwerdeschrift stammt nicht aus den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts, sondern ist um ein Jahrhundert älter. Sie gehört nicht der Zeit des Erzbischofs Leonhard von Keutschach (1495—1519), sondern der Zeit des Erzbischofs Pilgrim II. (1365—1396) an, mit einem Worte: es sind die Zustände des 14., nicht des 15. Jahrhunderts, die uns aus dieser Schrift entgegentreten: und dieser Umstand mag es rechtfertigen, dass die folgenden Zeilen sich eingehender mit diesem Documente beschäftigen.

Es sei vorausgeschickt, dass die Beschwerdeschrift in ihrer ursprünglichen Form noch jetzt in der salzburgischen Abtheilung des Wiener Staatsarchivs erhalten ist. Auf einem Pergamentblatte, das keine Spur einer Besiegelung zeigt, sind in sorgfältiger Schrift, die fast ganz frei von Correcturen und Nachträgen ist, die einzelnen Beschwerdepunkte aufgezeichnet und diese Schrift (ebenso wie die einer Registraturnotiz auf dem Rücken der Urkunde) gehört ganz zweifellos dem 14. Jahrhundert an. Auf dieselbe Zeit weisen Orthographie und Sprache[4]. Wird aus diesen Merkmalen eine genauere Bestimmung der Abfassungszeit nicht mit voller Sicherheit zu gewinnen sein, so bietet sich uns ein Anhaltspunkt an dem Umstande, dass einzelne Beschwerden sich fast wörtlich auf eine Aufzeichnung des Salzburger Stadtrechtes beziehen, die bald nach 1370 entstanden ist[5]. Rückt somit unser Document in die Zeit des

---

[3] Einzelne Stellen sind abgedruckt II, 222. 260. 393. 394. 397. 398.

[4] Vgl. den vollständigen Abdruck in Beilage I.

[5] Dieses Salzburger Stadtrecht, von Zillner an verschiedenen Stellen (II, 183. 225. 245) zum Jahre 1368 gesetzt, enthält in der Aufzählung der Privilegien der Stadt (Urkunde des Erzbischofs Friedrich von 1337, des Erzbischofs Ortolf von 1365, Rudolfs IV. von Österreich von 1362, gedruckt in Mittheil d. Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde, V, 167—172) auch „einen prieff vom werden herrn dem chunige ze Ungern, das die purger mit gewant gein höfn (Ofen) schullen varn, den hat Christoff Chäwtzl". Dieser Christof Käuzl

Erzbischofs Pilgrim II., so wird man der Abfassungszeit noch näher kommen, wenn man den Charakter des Schriftstückes prüft. Es ist nicht eine blosse Beschwerdeschrift, es ist ein Ultimatum, das die ungenannten Wortführer der Stadt dem Erzbischof stellen. Es klingt nicht aus in eine Bitte um Abstellung der Beschwerden, sondern in die Drohung der Absage; „nun seid Ihr und Euer Rath der Wahrheit wohl inne worden, da wir ungern alle Zeit wider Euch thun würden und nimmer thun wollen", sagen die Beschwerdeführer klar und deutlich, nachdem sie alle Punkte aufgezählt haben, in welchen die Stadt von dem Erzbischof bedrückt und von ihren alten Rechten verdrängt worden ist. Die rückhaltlose Sprache unseres Documentes verräth den Entschluss, zu den äussersten Mitteln zu greifen, dem Erzbischof den Gehorsam aufzukündigen, wenn er in seiner Haltung gegenüber der Stadt verharre. Man wird nun nicht fehlgehen, wenn man unser Schriftstück in Zusammenhang bringt mit einer Urkunde aus dem Jahre 1378, die uns über einen merkwürdigen Vorgang in der Stadt Salzburg berichtet.

Am 17. April dieses Jahres war die Bürgerschaft der Stadt von dem Erzbischof Pilgrim II. in seinen Palast entboten worden. Als sich die Bürger dort versammelt hatten, erschien der Erzbischof, umgeben von seinen Domherren, Rittern und bewaffnetem Gefolge, und richtete an die Versammlung die Frage, ob die Bürgerschaft in den Händeln, die der Erzbischof mit Adeligen des Landes und einigen Bürgern der Stadt aus-

---

ist nach Zillner (II, 298. 745) von 1348—1378 urkundlich nachweisbar. Da nun am 13. April 1371 König Ludwig I. von Ungarn mit dem Erzbischof Pilgrim von Salzburg ein Bündniss schloss und die Bürger und Kaufleute von Salzburg in seinen besonderen Schutz nahm (vgl. die von mir in den Mittheilungen des Instituts, IX, 627—629 veröffentlichten Urkunden), spricht Alles dafür, dass auch damals die Salzburger Kaufleute das im Stadtrechte genannte Privileg erhielten, womit sich die Aufzeichnung des Stadtrechtes in das Jahr 1371 verschiebt. Das Stadtrecht ist gedruckt bei Zillner, II, 693—704, aus einer Handschrift sec. XIV (vgl. den Nachtrag auf S. 787) und von Scheible, das Kloster, VI, 273—288 (der es zum Jahre 1420 setzt) aus einer Handschrift sec. XV. XVI. Ich citire im folgenden den Abdruck bei Zillner.

zutragen habe, ihm beistehen wollen, oder der Gegenpartei. Nachdem die Bürger sich berathen hatten, traten einige aus der Mitte derselben vor und antworteten im Namen der gesammten Bürgerschaft, dass sie dem Erzbischof in diesen und anderen Händeln beistehen wollten. Der Erzbischof gab sich jedoch mit dieser Antwort nicht zufrieden, sondern nahm eine Art Abstimmung vor, indem er alle diejenigen, die es mit ihm halten wollten, aufforderte, zu ihm heranzutreten, was alle einmüthig thaten. „Zum Zeichen, dass dies Euer fester und endgiltiger Wille sei", fuhr dann der Erzbischof fort, „hebe jeder seine Hand auf." Als auch diese Aufforderung von allen befolgt worden war, liess der Erzbischof über den ganzen Vorgang von dem anwesenden Notar Hermann Purkheimer ein Notariatsinstrument aufnehmen.

Man wird an dieser Urkunde[6] zweierlei auffallend finden: den Inhalt der Urkunde, das Ereigniss, das dieselbe schildert, und die Beurkundung selbst, den Umstand, dass der Erzbischof über dieses Ereigniss eine notariell beglaubigte Aufzeichnung anfertigen liess. Dass der Erzbischof die Bürger seiner Stadt versammelte, um von ihnen durch eine Art Abstimmung zu vernehmen, dass sie ihm, ihren Fürsten, treu bleiben wollen, ist ein so ungewöhnlicher Vorgang, dass man annehmen muss: nur durch ein so drastisches Mittel, durch den stärksten Appell an die Bürgerschaft konnte sich der Erzbischof ihrer Treue versichern, nur dadurch, dass er die Bürger vor die Wahl stellte, öffentlich und feierlich sich für oder gegen ihn zu erklären, konnte er ihren Abfall, ihre Verbindung mit dem Adel des Landes und „einigen Bürgern der Stadt" verhindern. Und ganz dasselbe Ziel verfolgt die rechtsförmliche Aufzeichnung. Nicht um der Nachwelt von diesem Vorgange Kunde zu geben ist das Notariatsinstrument errichtet worden. Das mündliche Gelöbniss, der förmliche Treueschwur, den die Bürgerschaft geleistet, wird durch die Urkunde noch fester, noch bindender. Sollte die Bürgerschaft zögern, ihr Wort zu halten, sollte sie in ihrer Treue wankend werden, so konnte ihr der Erzbischof dieses unanfechtbare Document vorhalten, um sie zur Erfüllung ihrer

[6] Beilage 2.

Verpflichtung zu zwingen. Wie kam es nun, dass „einige Bürger der Stadt“ und Adelige des Landes, um mit den Worten unseres Notariatsinstrumentes zu sprechen, in offener Empörung gegen den Erzbischof standen und dieser der Treue der Bürgerschaft sich nur durch die eben geschilderte Versammlung versichern konnte? Darüber giebt uns die Beschwerdeschrift vollen Aufschluss. Sie beleuchtet die Situation aus der das Schauspiel im erzbischöflichen Palast hervorging, sie deckt die breite Kluft zwischen Erzbischof und Bürgern auf und sie erklärt uns die gewaltige Erbitterung, die das harte tyrannische Regiment des Erzbischofs hervorgerufen hatte.

An die Spitze der Beschwerdeschrift ist der Satz gestellt, dass die Stadt ohne Schuld von allen ihren Rechten durch den Erzbischof verdrängt worden sei[7]: und dann wird Punkt für Punkt aufgezeigt, welche Eingriffe in die Rechte der Stadt sowohl als in die Rechte des einzelnen Bürgers geschehen und wie rücksichtslos die wirthschaftlichen Interessen verletzt werden. Die Stadt sei geschädigt durch Eingriffe in die ihr zustehende Verwaltung der Sicherheits- und Marktpolizei. Die Bewachung der Stadtthürme, Klause und Stadtthore, die bisher in den Händen der Bürgerschaft gelegen, habe jetzt der Erzbischof an sich genommen[8]. Sackträger, Abmesser und Fasszieher, die bisher der Stadt verpflichtet waren, würden nun vom Erzbischof bestellt[9]. Ebenso sei die Mitwirkung der Stadt bei der Handhabung der Rechtspflege beseitigt worden; seit zehn Jahren sei kein Urtheil gefällt worden, bei welchem der Rath der Stadt mitgewirkt und das auf das geschriebene Recht der Stadt gegründet sei[10]. Zur Erklärung dieser Beschwerden ist zu bemerken, dass die Bürger zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet waren und das ihnen nach dem Stadtrechte die Bewachung der Thürme auf dem Mönchsberge und der Stadtthore zustand; ferner dass die Verpflichtungen der Abmesser und Fasszieher durch die Stadt geregelt wurden, und dass die Genannten (der

[7] Beilage 1, § 1.
[8] § 13.
[9] § 14.
[10] § 2, erster Absatz: „pesserung“ = Busse, Bestrafung.

zwölfgliederige Rath der Stadt) neben dem landesfürstlichen Stadtrichter an der Fällung von Urtheilen mitwirkte [11].

Viel wichtiger und in die Rechtssphäre jedes einzelnen Bürgers eingreifend waren andere Neuerungen des Erzbischofs, über die unsere Schrift Klage erhebt. Es sei eine völlige Rechtsunsicherheit eingerissen und schutzlos seien die Bürger der Willkür des Erzbischofs ausgesetzt. Er höre nur den Kläger (Denuncianten) und nicht den Beklagten [12] und ebenso seien die zuerkannten Geldstrafen willkürlich bemessen; „gesatzte wandel", feste Geldstrafen bestünden nicht mehr [13]. Im schärfsten Gegensatz zum geltenden Herkommen sei jetzt den Bürgern das Heirathen in fremde Städte (Städte ausserhalb des erzstiftlichen Gebietes) untersagt und die Bürger von Lehen ausgeschlossen [14]. Um diese Beschwerden würdigen zu können, sei hier nur kurz erinnert, dass die Justiz des Mittelalters neben Leibesstrafen in „Malefiz"-Fällen nur Geldstrafen zudictirte, deren Höhe im Vorhinein (nach der Art des Vergehens) bemessen war; ferner, dass die Lehen nicht nur vererbt, sondern auch verkauft wurden, wozu die Einwilligung des Lehnsherrn nothwendig war. Aber der Übergang von Lehen an Bürger und der erbliche Besitz von Lehen durch Bürger war so im Herkommen eingewurzelt, dass das Salzburger Stadtrecht kurz und bündig sagt: „es soll kein Fürst zu Salzburg einem Bürger Lehenschaft vorenthalten" [15]. Ebenso hatte sich in Bezug auf Freizügigkeit das alte Recht abgeschwächt; „es kann jeder Bürger, Frau oder Mann, in fremder Herrschaft Städte heirathen" [16], heisst es im Stadtrecht. Die Bedeutung der von Erzbischof Pilgrim eingeführten Neuerungen und die Absichten, die er verfolgte, werden wir am besten erkennen, wenn wir eine spätere Urkunde heranziehen. Im Jahre 1403, nach dem Tode des Erzbischofs Gregor (der 1396 dem Erzbischof Pilgrim gefolgt war), schlossen die Ritter, Knechte und Städte des Erz-

[11] Stadtrecht § 7. 134. 136. 36.
[12] Beilage 1, § 8.
[13] § 2, zweiter Absatz.
[14] § 6. 7.
[15] Stadtrecht § 9.
[16] Stadtrecht § 11.

stiftes Salzburg den sogenannten Igelbund. Sie verpflichteten sich, einem neuen Erzbischof nur dann zu huldigen, wenn er ihnen urkundlich zusichere, das Unrecht, das ihnen von den Erzbischöfen Pilgrim und Gregor zugefügt worden sei, gut zu machen. Und zwar hätten Pilgrim und Gregor manchen Mann um kleine Sachen oder ohne alle Schuld „swärleich gefangen und beschatzt" (Geldstrafe auferlegt), ferner hätten sie Witwen und Waisen mit Gewalt zu Heirathen genöthigt gegen ihren und ihrer Verwandten Willen, drittens haben sie nicht den rechten Erben Lehen ertheilen wollen, sondern dieselben Lehen selbst behalten oder an fremde Hände gebracht[17]. Es geht daraus hervor, dass nicht nur die Bürger, sondern auch der Adel die harte Hand Pilgrims verspüren musste, dass auch der Adel die in unserer Schrift erwähnten Beschwerden über Willkür, Zwang bei Heirathen, Verweigerung von Lehen, zu erheben hatte. Und aus dieser Urkunde von 1403 treten auch die Motive hervor, die den Erzbischof leiteten: seine ungezügelte, über alles Herkommen und Gewohnheit hinwegschreitende Herrschsucht, das Bestreben, seine fürstliche Gewalt zu heben, Adel und Bürgerschaft herabzudrücken. Deshalb griff er auf das alte schon ausser Übung gekommene Recht zurück, der Adel sollte wie einst die Ministerialen, die Bürgerschaft nach dem alten Hofrechte behandelt werden, die Lehensherrlichkeit sollte in ihrer alten Form aufleben, die unbedingte Gewalt des Erzbischofs über seine Unterthanen aufgerichtet werden. Und jetzt wird es auch klar, weshalb der Adel und „einige Bürger der Stadt" sich im Jahre 1378 gegen den Erzbischof erhoben.

Die Beschwerdeschrift hebt dann die Unsicherheit auf den Strassen hervor. Sowie man die Stadtthore passirt habe, sei man seines Leibes und Gutes nicht sicher und müsse um Geld das Geleite erkaufen; überdies seien alle Strassen zu Wasser und zu Lande, auf denen Getreide zugeführt werde, mit Ausnahme der Strasse nach Passau, gesperrt[18]. Ob die Unsicherheit der Strassen dem Erzbischof aufs Kerbholz zu schreiben

[17] Aus dem Original gedruckt, Salzburger Mitth. V, 182.
[18] Beilage I, § 4. 5.

ist, lässt sich wohl bezweifeln. An Wegelagerern hat es in dieser Zeit nie gefehlt, und ihr Gewerbe blühte ganz besonders, wenn Aufruhr das Land erfüllte, und (wie aus dem früheren hervorgeht) der Adel gegen den Erzbischof im Kampfe lag. Anders verhält es sich mit dem Punkte unserer Schrift, der dem Erzbischof Duldung und Schutz solcher Schnapphähne vorwirft. Man gebe allen Geleite, die draussen (ausserhalb der Stadt) den Bürgern ihre Habe nehmen, und auch solchen, die Schuldner der Bürgerschaft seien[19]. Darin lag eine schwere Schädigung der handeltreibenden Bürger. Man muss sich erinnern, dass in dieser Zeit das Fehdewesen und das Pfändungsrecht sehr hoch entwickelt waren. Die Kaufleute sind nicht nur in auswärtigen Kriegen, wenn etwa die Herzöge von Bayern den Salzburger Erzbischof wegen irgendeiner Sache bekriegten, mit ihrer Person und ihrem Kaufmannsgut in die stärkste Mitleidenschaft gezogen werden; war ja das „Aufheben" fahrender Kaufleute ebenso wie das Einäschern von Ortschaften und Verwüsten des flachen Landes ein Hauptmittel der damaligen Kriegführung. Aber auch civilrechtliche Streitigkeiten eines Adeligen mit einer Stadt oder einem Bürger dieser Stadt sind oft in kurzem Wege damit erledigt worden, dass er Kaufleute der Stadt überfiel und wegführte, um sie, ihre Person und ihre Habe, bis zur Befriedigung seiner vermeintlichen Ansprüche in Gewahrsam zu halten. Andererseits ist die Selbsthilfe durch Pfändung der Habe des Schuldners allgemein geübt. Wenn nun der Erzbischof durch Ertheilung von Geleitsbriefen Repressalien gegen Wegelagerer oder Schuldner der Stadt (oder eines einzelnen Bürgers) unmöglich machte, musste sich die Unsicherheit auf den Strassen vermehren und in den Bürgern die Empfindung laut werden, dass sie rücksichtslos behandelt würden. Wir kennen die einzelnen Fälle nicht, auf die sich diese Beschwerde bezieht, aber es werden nur wenige vereinzelte Fälle gewesen sein, in welchen Personen, die in näherer Beziehung zum Erzbischof standen, solche Geleitsbriefe, die sie gegen die Bürgerschaft schützten, ertheilt worden sind.

[19] § 3.

Wenden wir uns jetzt zu der Beschwerde, die in unserer Schrift den breitesten Raum einnimmt: Begünstigung fremder Kaufleute (Gäste) vor den einheimischen, so haben wir es hier gewiss nicht mit einzelnen Fällen zu thun, sondern mit einem System, das der Erzbischof durchführte. Die Beschwerden der Stadt betreffen den Handelsverkehr der fremden Kaufleute unter einander und das Verhältniss dieser fremden Kaufleute zu den in Salzburg ansässigen. Es sei seit jeher in der Stadt Salzburg Rechtens, wird in unserer Schrift ausgeführt, dass Kaufgeschäfte unter fremden Kaufleuten nur unter Beschränkung auf eine gewisse Quantität gestattet seien, und zwar sei Kauf und Verkauf von Tuch unter einer halben Saumladung, von Wein, Öl und Seife unter fünf Saumladungen, von Eisen unter 500 Stück, von Wild, Häuten, Bälgen unter einem Viertel untersagt[20]. Auch sei es altes Herkommen, dass den Fremden der Kleinverkauf in der Stadt untersagt sei; sie dürfen weder Wein ausschenken, noch Tuch nach der Elle verkaufen, sie seien gehalten, ihren Wein auf den Markt zu legen und fassweise zu verkaufen und die Tuchhändler dürfen kleinere Quantitäten, aber nicht unter einem ganzen Stück Tuch, nur an Pfaffen und Edelleute verkaufen. Auch das Wechselgeschäft (Umtausch fremder Münzsorten) sei sowohl Fremden unter einander, als zwischen Wirthen und Fremden untersagt[21]. Das Alles sei altes Herkommen und das Alles sei jetzt — diese Folgerung wird in unserem Documente allerdings nicht gezogen, ist aber selbstverständlich — zu Gunsten der Fremden ausser Kraft gesetzt. Ja der Erzbischof sei sogar so weit ge-

[20] Beilage I, § 10. 11; die hier genannten Maasse lassen sich zum Theil aus den Salzburgischen Mauthordnungen (abgedruckt in Salzburger Mitth. X, Miscellen 25 ff.) erklären. Es werden bei Tuch ein „wagen säm" zu 18, ein „ross säm" zu 12 Stück unterschieden (Friesacher Mauth); Öl und Seife werden berechnet nach „lageln" (Fässer) grossen „bandes" und zwar je drei „lageln" Öl und je zwei „lageln" Seife als Gewichtseinheit. 100 „eisen" gelten als Einheit, und ebenso 100 Bälge.

[21] § 15. 16. Auf eine genauere Erklärung dieser beiden Punkte muss ich verzichten, da die Deutung der Ausdrücke „si sein paid engegen" und „er sei dann selber engegen" Schwierigkeiten macht (engegen = zugegen, anwesend).

gangen, den Bürgern zu verbieten, ihren Wein im Herbst aus der Stadt auszuführen; das sei ganz direct eine Begünstigung der fremden Kaufleute, die ihren Wein jetzt ungehindert im Lande verkaufen können[22]. Das Wechselgeschäft sei jetzt den Bürgern gänzlich untersagt, da der Erzbischof einen eigenen Wechsler aufgestellt habe[23].

Die Tendenz aller eben angeführten Rechte der Bürger, über deren Verletzung unsere Schrift Klage erhebt, ist durchsichtig: Beschränkung des freien Handelsverkehrs zu Gunsten der einheimischen Kaufleute. Daher das Verbot des Kleinverkaufes, daher die Beschränkung des Handels unter den Gästen, daher der Anspruch der Bürger auf ausschliessliche Berechtigung zum Geldwechsel. Es war ja damals der Geldwechsel bei der Vielheit der Münzsorten, bei der fortwährenden „Verrufung" der cursirenden und Einführung neuer Münzen, bei der grossen Zahl von Mauthstätten, an welchen in landesüblicher Münze zu zahlen war, ein sehr einträgliches Geschäft für die Wechsler, und eine sehr drückende Last für die Kaufleute, die sich derselben nach Möglichkeit zu entziehen suchten. Aber gerade in diesem Punkte, auf den unsere Beschwerdeschrift so grosses Gewicht legt, konnte die Stadt gegen die vom Erzbischof getroffene Verfügung, Bestellung eines privilegirten (ausschliesslich berechtigten) Wechslers keine begründete Klage erheben. Denn nach der mittelalterlichen Auffassung hängt das Wechselgeschäft auf das Engste mit dem Münzrechte zusammen, es wird ebenso wie das Münzrecht vom Landesherrn durch die von ihm bestellten Münzmeister oder durch Verpachtung an Wechsler ausgeübt. Dagegen stand die Stadt mit ihren Beschwerden über die Begünstigung der fremden Kaufleute (Gäste) auf festem Boden[24]; eine solche Begünstigung, das ist eine Gleichstellung der fremden und einheimischen Kaufleute, widersprach ganz den herrschenden An-

[22] § 9.

[23] § 17.

[24] Stadtrecht, § 20: „es sol chain gast nicht wein in die cheller legen ze chainer zeit"; § 21: „es sol auch chain gast nicht gewant versneiden hie ze chainer zeit, noch von andern gesten wechseln".

schauungen[25] und durchbrach vollständig das Herkommen. Wenn der Erzbischof die Schranken beseitigte, die den fremden Kaufmann in seinem Handelsbetriebe beengten, wenn er gestattete, dass in Salzburg fremde Kaufleute unter einander Käufe und Verkäufe ohne Rücksicht auf eine bestimmte Menge abschlossen oder ihre Waaren im Kleinverkauf in der Stadt absetzten, so mussten diese Maassregeln ein stärkeres Zuströmen der fremden und andererseits eine Beeinträchtigung der einheimischen Kaufleute, den Verlust der privilegirten Stellung dieser einheimischen Kaufleute zur Folge haben.

Die Motive, die den Erzbischof zu solchen handelspolitischen Neuerungen bestimmten, dürften aller Wahrscheinlichkeit nach rein fiscalischer Natur gewesen sein: Steigerung der Einnahmen der landesfürstlichen Mauth in der Stadt Salzburg. Eines der wichtigsten Rechte der Bürgerschaft, das in dem Stadtrechte neben dem Recht der Freizügigkeit und der Lehenberechtigung voransteht, ist die Freiheit von Zoll und Mauth für alle nach Salzburg eingeführten und von Salzburg ausgeführten Kaufmannsgüter[26]. Und auch an anderen erzstiftlichen Mauthstätten dürften die Salzburger Kaufleute auf Grund alten Herkommens Begünstigungen genossen haben; denn noch in einer Mauthordnung aus dem 15. Jahrhunderte, in welcher von dem Privileg der Salzburger Kaufleute auf Mauthfreiheit in der Stadt Salzburg nichts mehr zu finden ist, wird im Mauthtarif von Werfen angeführt, dass die Salzburger Kaufleute von Tuch und „beschlagenem" Gut nur $^2/_3$ der üblichen Gebühr zu zahlen haben. Jede Saumladung, die einem Salzburger Kaufmann angehörte, brachte somit der erzbischöflichen Kammer ein geringeres Erträgniss, als die einem fremden Kaufmann gehörige Ladung; sie passirte zollfrei die Stadtthore von Salzburg, wenn sie ein Salzburger Kaufmann führte, und sie brachte Gebühr, wenn sie Eigenthum eines Fremden war. Diese Erwägung dürfte Ursache gewesen sein, dass der Erzbischof die „Gäste" begünstigte, indem er die bisher bestehenden Beschränkungen aufhob, und damit die Bürger von Salzburg, das durch seine Lage an einer

[25] Vgl. Gengler, Deutsche Stadtrechtsalterthümer 163 ff.
[26] Stadtrecht, § 10.

Hauptstrasse des Handelsverkehrs von Venedig nach Süddeutschland am Zwischenhandel lebhaft betheiligt war, schädigte.

Den Beschluss unserer Beschwerdeschrift macht eine Klage über das Vorgehen des Erzbischofs bei der letzten Steuereinhebung. Es sei der Stadt zum Vorwurfe gemacht worden, dass sie nicht den vom Erzbischof verlangten Betrag, sondern das Doppelte dieses Betrages einforderte. Dagegen sei darauf hinzuweisen, dass nur 60 Pfund Pfenninge mehr umgelegt worden seien; von diesem Betrage wäre ein grosser Theil (von armen Leuten) nicht eingegangen und der Rest sollte für nothwendige Bauten in der Stadt verausgabt werden. Es sei soviel in der Stadt zu bessern, dass man auch mit dem zehnfachen Betrage nicht ausreichen würde. Nun habe der Erzbischof, als ihm das Steuerbuch vorgelegt worden sei, die Steuer und den Überschuss (das über die verlangte Steuer eingehobene Geld) behalten. Dass dieses gewaltthätige Vorgehen des Erzbischofs das einer Gelderspressung sehr ähnlich sah, böses Blut machen musste, liegt auf der Hand.

Welchen Erfolg die Beschwerdeschrift gehabt hat, ob sie den Erzbischof veranlasste, seine Haltung gegenüber der Stadt zu ändern, die Bürgerschaft wieder in ihre alten Rechte einzusetzen, das festzustellen, muss weiterer Forschung überlassen werden; die vorstehenden Zeilen haben nur bezweckt, auf dieses Document, das uns ein Bild städtischen Lebens aus der Zeit des ausgehenden 14. Jahrhunderts entrollt, aufmerksam zu machen.

Beilagen.

I.

Beschwerden der Stadt Salzburg gegen Erzbischof Pilgrim II. (1378.)

Genådiger herr von Saltzburch.

Wir lazzen ewer genad wizzen gemainchlich arm und reich der stat ze Salzburch die presten die uns anlikgent sind.

§ 1. Von erst. Daz wir chain recht in der stat nicht haben, die wir von ewern vordern sâligen gehabt haben, die uns pei ewern zeiten abgegangen und genomen sind unverdient.

§ 2. Item. daz uns in zehen iaren dhain pezzerung weder armen noch reichen nie widervaren ist nach der purger rat und nach der stat recht; noch dhain gesatzteu wandel umb dhainerlaŷ sachen hie nindert ist. als si emaln pey ewern vordern gewesen sind.

§ 3. Item. wizzet mer herr: daz man allen den gelaitt gibt an allen unsern willen und wizzen die uns dort daůssent unser hab nement, und auch den die uns gelten sullen den gibt man ouch gelaitt an unsern willen und wizzen, und auch den da wir allev unserev recht hin erlangen.

§ 4. Item. wizzet auch herr: wo wir hincheren oder varen, fůr daz daz wir fůr di stat chomen, daz wir leybs noch gůts nindert sichher sein, denn als vil und wir mit unserm gelt auzpringen und verdienen mügen.

§ 5. Item. wizzet auch herr: das wir dhain strazze nindert haben weder auf wazzer noch auf lande, daz uns dhain traid noch anderlaŷ zůget, als emaln sitlich und gewŏnlich ist gewesen, nůr di ain strazz fůr Pazzaŵ.

§ 6. Item. ir enget uns auch an unsern chinden, daz ir uns die nicht verheyraten lat in fromde stet, als emaln bey ewern vordern sitlich und gewŏnlich gewesen ist.

§ 7. Lieber herr: so waygert ir uns des auch, daz ir chain purger nicht leihen wolt, als alle fůrsten ye getan habent.

§ 8. Item herr, darzů enprist uns mer: swer ew ze chlag chumpt, daz ir den verhŏret und den antwůrter nicht; pitten wir ew des, daz ir in paiden recht schaffet gegen ainander, da wirt man der wahrhait wol inne.

§ 9. Item herr. so verpiet ir uns in dem herbst, daz wir dhainerlaŷ wein nicht tůrren gefůren von der stat. so varent die geste und schaffent iren frům so verligent uns unser wein. dez chŏmen wir ze grossem schaden.

§ 10. Item lieber herr. so ist daz der stat recht von alter her pei allen ewern vordern und pei den unsern: daz chain gast von dem andern nicht chauffen sol hinder ainem halben saum gewantes, hinuber geit er im wol was er wil. und sullen pei der ellen nichtz versneiden. aber waz pfaffen

und edlår laůt ist, die mugen wol von gesten chauffen pei gantzzen tůchen, waz si der wellent[27].

§ 11. Item. es sol auch ain gast von dem andern[28] nicht choůffen hinder fůmf soům ôls, und hinder V soům weins, und hinder V soům saiffen, und hinder fůmf hundert eysens, noch hinder ainem vîrtail hawt, noch hinder ainem vîrtail gewild, noch hinder ainem vîrtail palig.

§ 12. Item. es sol auch dhain gast dhain wein in dhainen cheler nicht legen noch darinne schenkchen. es sol in auf den marcht legen und sol in da vassegeweiz verchauffen.

§ 13. Item. wizzet herr: umb die tůren, und umb die chlaus und umb die tôrr, die zů der stat gehôrent, daz die an unser wizzen besetzzet werdent, des emaln nicht gewônlich ist gewesen, wan wir doch paz westen wer der stat darzů nutzz und gůt wer, wan ander iemant.

§ 14. Item dann herr: sakchtrager und abmesser und vaszieher, die emaln die purger gesatzt habent, darzů die man erchant die der stat nůtzz waren, der sein wir auch unwaltig.

§ 15. Item. ez sol auch dhain gast von dem andern nicht wechseln noch verchauffen, si sein paid engegen.

§ 16. Item. ez sol auch dhain wîrt dhaim gast nicht verchauffen, er sei dann selber engegen oder sein scheinpot, noch verwechseln.

§ 17. Item dann herr: umb den wechsel den ir uns ab habt genomen und ewern wechslår gesatzt habt, daz sehen wir gar gern also, daz ir yeden purger gundt ze wechseln als in andern steten sitlich und gewôndlich ist, und doch alle gest die weil gewechselt habent. daz haben wir alles geliten auf ewer genad, daz ir doch wol secht, daz wir ew willig sein.

§ 18. Herr: nu ist deu stat hie ain gefůrsteu stat, die ewer saeligen vorvordern an gůten eren und wîrdichait nůr gepessert habent, und wir alle zeit nůr ain gůts getan haben

[27] Nach „wellent" folgt „lantlaůten" wahrscheinlich als Anfang eines auf die Landleute bezüglichen Satzes, der jedoch ausgelassen wurde.

[28] „anderm" Orig.

an unsrer herschaft, als ir doch selber mit ewern genaden hewer wol gesehen und enpfunden habt, daz wir gern tan hieten und noch gern taeten wo ew des not geschåch; nu pitten wir euch durch die lieb gotes, daz ir uns pei den eren und wirden behabt, und ir uns habt funden, wan ir darumb ain ewigen gůten lewnt gen got und gen unsern nachchomen gewinnet, und ew auch ewichlich dester paz und willichlicher ze dienst werden, und als ir uns des mit ewern genaden seit gepunden.

§ 19. So lazzen wir ewer genad mer wizzen: do wir die nåchst stewer gaben, da het man uns fürgeben, wir hieten zwir als vil angelegt denn wir ew geben solten. da würt ir und ewer rat wol inne mit dem stewerpůch daz wir ew antwürten, daz ir nicht fundt denn chaum pei sechtzich pfunten mer. der wår uns danach vil hin dan gegangen von armen laůten, und mit dem ubrigen gelt wolten wir die stat gepezzert haben, der an maniger stat pezzerung noet wer. und hieten wir zehenstunt als vil gelts, daz wir es nicht da mit allez pesserntеn. daz selb gelt behielt ir inne zů sampt der stewer. nu trawen wir ewern genaden wol, ob ew ichtz von uns unpillichs für chôm, da setzzet uns ze red umb, wan wir uns versten, wir sein oft gen ew entsagt an aller schuld. nu seit ir der warhait und ewer rat wol inne worden, wan wir ungern alle zeit wider ew tåten und nimmer tůn wellen.

Dan lieber herr: umb die vorverschriben stukch di der stat anligent, waz prestens da von chômen mag, des wer ze vil ze schreiben. wan ir und ewer rat daz verhören wolt, daz wellen wir ew wol sust verantwurten und wizzen lazzen.

(Wien, Staatsarchiv, Orig.-Perg. sec. XIV.; in verso von gleichzeitiger Hand „articuli sive defectus civium Salzburgensium".)

II.

Notariatsinstrument über die am 17. April 1378 abgehaltene Versammlung der Bürgerschaft der Stadt Salzburg.

In nomine domini amen. per hoc presens publicum instrumentum cunctis pateat evidenter: quod annodo mini millesimo

trecentesimo septuagesimo octavo, indictione prima, die decima septima mensis Aprilis, hora completorii vel quasi, in palatio posteriori curie archiepiscopalis Salzburge Rev^{mus} in Christo pater ac D^{nus} D^{nus} Pilgrimus sancte Salzburgensis ecclesie archiepiscopus apostolice sedis legatus comunitatem civitatis Salzburgensis requisivit et interrogavit tunc ibidem presentem alta et intelligibili voce, an in factis et negotiis que idem D^{nus} tractare haberet cum nobilibus sue terre et quibusdam civibus civitatis antedicte utrum sibi et ecclesie sue antedicte adsistere et adherere vellent, dans et concedens ei terminum deliberandi super predictis, an militibus et civibus predictis. tandem habita deliberatione aliqui de dicta comunitate pro ipsa comunitate responderunt: quod sibi et ecclesie sue vellent asistere in hiis et aliis. ipse vero D^{nus} vollens hoc certius scire dixit eis: quod illi qui sibi asistere vellent et ecclesie sue ad ipsum accederent, alii vero versus palacii antedicti [portam][29]. quo dicto omnes unanimiter ad ipsum accesserunt. iterato idem D^{nus} loquens dicte comunitati dixit: in signum huius quod hoc sit determinata et deliberata vestra voluntas et firmus assensus. quilibet vestrum erigat manum suam in altum. quod et ipsi unanimiter et comuniter fecerunt.

Super quibus omnibus prefatus D^{nus} me notarium publicum infrascriptum requisivit, ut sibi de hiis omnibus unum vel plura publicum vel publica instrumentum vel instrumenta conficerem.

Acta sunt hec anno[30] domini indictione mense die hora et loco quibus supra. presentibus Rev^{do} in Christo patre ac D^{no} D^{no} Friderico episcopo Chyemensi, ac venerabibilibus et nobilibus D^{nis} et viris D^{no} Perchtoldo de Losenstain canonico et plebano Salzburgensi, D^{no} Johanne de Libenberg D^{no} Johanne Zinczenstorfer D^{no} Ekhardo Tanner D^{no} Wůlfingo de Goldek D^{no} Ekhardo de Pernek D^{no} Chunrado Torer D^{no} Georio dicto Schenk canonicis sepedicte ecclesie Salzburgensis, D^{no} Johanne vicedomino Leybnicensi, Johanne Streun Johanne Erbolspech Leonhardo Hertlino

[29] „portam“ von mir ergänzt; im Original fehlt das zu „palacii antedicti“ gehörige Wort.

[30] „annis“ Orig.

Ascher . . . Oberholczer armigeris et clientibus testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

signum notarii

Et ego Hermannus Purkhaimer clericus Bambergensis publicus imperiali auctoritate notarius, quia requisicioni interrogacioni ac responsioni premissis ac omnibus aliis suprascriptis unacum supranotatis testibus presens interfui eaque sic vidi fieri et audivi, et sic visa et audita manu mea propria conscripsi, et ad requisitionem sepe notati D^{ni} in hanc publicam formam redegi signoque meo solito et consueto signavi in evidens testimonium omnium premissorum; rasuras factas in hac dictione „per hoc“ in prima linea et in hac dictione in „septima“ descendendo hic approbo.

(Wien. Staatsarchiv, Orig.-Perg.)

Bemerkungen über Besitzgemeinschaft und Wirthschaftsgemeinschaft in italienischen Privaturkunden.

Von

L. M. Hartmann.

Obwohl die Rechtsformen, in denen sich das private und öffentliche Leben der Römer bewegte, in unseren Quellen zum Theile klar vor Augen liegen, zum Theile durch die scharfsinnigste Forschung erschlossen worden sind, ist ihre wirthschaftliche Ausdeutung in vielen Beziehungen noch gar nicht versucht worden. Und allzu leicht vergisst ein Mensch des 19. Jahrhunderts, dass sogar die gleichen juristischen Formeln jetzt und vor 2000 Jahren einen ganz verschiedenen wirthschaftlichen Inhalt haben und dass sich vollends hinter juristischen Differenzen wirthschaftliche Revolutionen von weittragender Bedeutung verbergen können. — Vielleicht als der

charakteristischeste Zug ihres ius proprium galt den Römern die strenge Auffassung der patria potestas.

Es gab eine Zeit, in der die patria potestas überhaupt nur durch das Ableben des pater familias gelöst werden konnte. Dann benutzte man einen, ursprünglich jedenfalls als Strafandrohung gedachten, Satz der Zwölftafeln, um ein in älterer Zeit wenigstens sehr umständliches Verfahren, nämlich die dreimalige Mancipation, zum Zwecke der Emancipation zu verwenden. Dabei blieb es bis zu Kaiser Anastasius, der ein praktisch doch für die Masse der Bevölkerung höchst langwieriges Emancipationsverfahren durch kaiserliches Rescript einführte. Erst Justinian gestattet die Emancipation vor den ordentlichen Richtern ohne jede umständliche Form vorzunehmen. Ausserdem tritt in später Zeit von selbst aus der väterlichen Gewalt, wer Bischof oder patricius (im constantinischen Sinne) wird. Aus diesen allgemein bekannten Thatsachen scheint mir mit Sicherheit hervorzugehen, dass die Selbständigkeit des Sohnes bei Lebzeiten des Vaters nicht nur rechtlich, sondern auch praktisch zu den Ausnahmen gehörte, so lange und so weit römisches Recht gegolten hat[1]. Wenn auch die Geltung des römischen Rechtes im Osten durch particulare Einwirkung der freieren griechischen Auffassung eingeschränkt wurde, ist kein Grund vorhanden, die gleiche Einschränkung im Mutterlande Italien oder in Gallien vorauszusetzen, das vollständig romanisirt war und wo sich ausserdem die gallische Bevölkerung die strenge Auffassung von der väterlichen Gewalt bewahrt hatte[2].

Die patria potestas bedingt die vollständige vermögensrechtliche Abhängigkeit des Haussohnes. Auch sie ist erst spät in gewissen Fällen gelockert worden durch die Einführung des peculium castrense für die Soldaten im Anfange der Kaiserzeit, des peculium quasi castrense für die Beamten durch Constantin, da in diesen Fällen der wirthschaftliche Zusammenhang

[1] Zu einem ähnlichen Resultate führt die Erwägung der relativ späten und anfänglich ungenügenden Regelung des Erbrechtes der Emancipirten.

[2] Vgl. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht (1891), S. 209 ff. — Caes. b. G. VI, 19.

von Vater und Sohn thatsächlich aufgehoben war. Offenbar sind also auch diese Einschränkungen auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der privilegirten Classen zugeschnitten und offenbar nur oder doch hauptsächlich bei ihnen praktisch geworden.

Die nothwendige wirthschaftliche Grundlage der patria potestas ist die Gemeinwirthschaft der gesammten unter dem pater familias vereinigten Familie, deren einzelne Glieder rechtlich und wirthschaftlich abhängig und zu keiner selbständigen Existenz befähigt sind. Es muss im römischen Alterthum durchaus die Regel gewesen sein, dass die verheirateten Haussöhne und deren Kinder den Bauer in der Besorgung der Feldarbeiten unterstützten, dass die Brüder gemeinsam wenigstens bei Lebzeiten ihres Vaters auf demselben Gute arbeiteten und lebten. Beim Tode des Vaters werden die Haussöhne in dem regelmässigen Falle der Intestaterbfolge ipso iure Eigenthümer zu gleichen ideellen Theilen. Das heisst mit anderen Worten: die Gemeinwirthschaft bleibt bestehen. Denn eine Vermögensgemeinschaft pro partibus indivisis ohne gemeinsame Wirthschaft kann man vielleicht juristisch construiren, aber wenigstens auf naturalwirthschaftlicher Entwickelungsstufe sicherlich nicht praktisch durchführen. Die actio familiae erciscundae, welche die Gemeinschaft aufhob, ist sicherlich in der älteren Zeit überhaupt und in späterer Zeit wenigstens in den rückständigen bäuerlichen Verhältnissen eine Ausnahme gewesen[3]. Sie erforderte entweder eine reale Theilung des fundus, die mit grossen wirthschaftlichen Schwierigkeiten, z. B. der Errichtung einer zweiten villa, verbunden sein musste, oder die Belastung des fundus mit einer Hypothek, eine Form, die ebenfalls nicht häufig gewesen sein kann. Indes ist es einleuchtend, dass im Verlaufe einiger Generationen doch eine Änderung in dem Gemeinsamkeitsverhältnisse eintreten musste. Man hat schon darauf hingewiesen, dass die Ausführung von Colonieen, Ackerassignationen, Occupirung von Gemeindeland wesentlich auch den „überschüssigen Nachkommen“[4] des Grundbesitzerstandes

[3] Beispiele: Cod. Just. III, 38, 4. 6.

[4] Vgl. M. Weber, Röm. Agrargeschichte S. 117. — Es ist das Landvolk, das durch seine Stimmen das Ackergesetz des Ti. Gracchus durchsetzt;

zugute kam. Man wird hinzufügen dürfen, dass sowohl dieser Umstand als auch der Militärdienst eine Lockerung und Aufhebung des Gemeinsamkeitsverhältnisses herbeiführen konnte. Und die gleiche Folge musste natürlich das Abströmen eines Theiles der italischen Bevölkerung vom Lande in die Stadt haben.

Die Bauernschaft schmolz immer mehr zusammen. Ihr Platz wurde aber wieder ausgefüllt durch die Kleinpächter, die Colonen. Bei ihnen musste die patria potestas die gleiche Rolle spielen, wie bei den Bauern. Es kam hinzu, dass sie besonders darauf angewiesen waren, die billigen Arbeitskräfte ihrer Söhne und Nachkommen auszunützen und dass auch die Grundherren bald bei dem drohenden Arbeitermangel ein Interesse daran hatten, auch diese auf dem Gute festzuhalten. Eingeborene Colonen auf dem fundus zu haben, galt als sehr vortheilhaft, und das Mittel, die filii familias nach dem Tode des Vaters festzuhalten, bot ihre gemeinsame Haftung für die reliqua, diese Fessel der freien Colonenwirthschaft. In diocletianischer Zeit kam es bekanntlich auch zur rechtlichen Fesselung der Colonen an den Grund, den sie bebauten: und zwar wurden sie nicht an das Grundeigenthum des Herren im Allgemeinen gefesselt, sondern an den bestimmten fundus, den sie bearbeiteten[5]. Wer ein Grundstück verkauft, kann dessen Colonen nicht auf ein anderes Grundstück, das er besitzt, übertragen[6]; dasselbe gilt, wenn ein Theil eines fundus veräussert wird, nur dass hier ausdrücklich vorgeschrieben wird, dass die „agnatio" nicht getrennt werden darf[7]; hat der Grundbesitzer dennoch mit Rücksicht darauf, dass einer seiner fundi zu viele Arbeitskräfte, ein anderer zu wenige hat, Colonen versetzt, so muss beim Übergange der fundi in verschiedene Hände dafür gesorgt werden, dass die „agnatio" beisammen bleibt[8]. Wenn ein Colonensohn thatsächlich durch lange Zeit ferne vom Gute

vgl. Appian. b. civ. I, 13 in f. Nitzsch, Die Gracchen, S. 305. Mommsen, R. G. II[6], 88.

[5] Vgl. z. B. Cod. Just. XI, 48, 11: „domino vel fundo esse reddendos".

[6] Cod. Just. XI, 48, 2 pr.

[7] Cod. Just. XI, 48, 7, 2. Dazu auch III, 38, 11.

[8] Cod. Just. XI, 48, 13, 1.

gelebt hat, so soll er doch nicht seine Freiheit ersitzen können, weil mit seinen Verwandten „so zu sagen ein Theil seines Körpers zurückgeblieben war“ [9]. Die Regel war also, dass die Sippe auf derselben Parzelle blieb, wovon nur in wirthschaftlichen Nothfällen eine Ausnahme gemacht wurde. Da diese Parzellen aber wohl wegen ihrer geringen Grösse nur in wenigen Fällen eine Theilung vertrugen [10], kann man sich die Colonenwirthschaft nicht gut anders, denn als Gemeinwirthschaft der Familie, auch nach dem Tode des Familienhauptes, vorstellen. Gleichwohl ist es schwierig, zu sagen, wie denn das Grundstück für die Arbeit und den Lebensunterhalt z. B. einer Familie, die sich stark vermehrte, genügen konnte. Im 4. Jahrhundert fand in Folge der Aushebung der Rekruten unter den Colonen ein Abfluss zum Militär statt. Auch die häufige Flucht der Colonen aus ihrer Stellung, ferner Krieg und Pest, die bekanntlich in den letzten Jahrhunderten des römischen Reiches die Bevölkerungsvermehrung hinderten, sind in Rechnung zu ziehen. Allein die unter normalen Umständen doch eintretende Überfüllung der einzelnen Parzelle mag die Ursache sein für die auffällige Vermehrung der Frohndienste, die sich in dieser Zeit vollzieht [11]: der Gutsherr nützte eben den Überschuss an Arbeitskräften, die in der colonia

[9] Cod. Just. XI, 48, 22, 3 f. (Justinian a. 531): ... si coloni filius per triginta annorum curricula vel forsitan quadraginta seu ampliora, adhuc vivente patre et agriculturam peragente, ipse in libera conversatione morabatur, et dominus terrae, quia per patrem ei satisfiebat, non etiam eius praesentiam exigebat, an post obitum patris, vel postquam inutilis is forte existat et ruri non idoneus, potest excusari filius, longinqua libertate abutendo et quod per multus annos neque agrum coluit neque aliquid colonarii operis celebravit, cum non possit dominus incusari propter suam desidiam, cui per patrem eius omne quod voluerat accedebat. In omnibus itaque huiuscemodi speciebus satis acerbum nobis videtur domino praeiudicari colonorum absentia eorum, qui in rure nati et postea absentes per suos vel patres vel fratres vel cognatos agriculturam peragebant. cum enim pars quodammodo corporis ejus per cognationem in fundo remanebat, non videtur neque [abesse neque] peregrinari neque in libertate morari.

[10] Vgl. z. B. Martials Grabschrift auf einen Colonen: Heredes, nolite brevem sepelire colonum etc.

[11] Vgl. Archäolog.-epigraph. Mittheil. XVII, 129.

eintreten konnte, für die Arbeiten im eigenen Hofe und Hoflande aus.

Die Grundlagen der Wirthschaftsordnung sind in der Periode der Zersetzung des weströmischen Reiches nicht eigentlich andere geworden. Aber der uns zugängliche Quellenkreis wird theilweise ein anderer, da uns seit dem 6. und 7. Jahrhunderte und dann in immer steigender Masse urkundliches Material zur Verfügung steht. So deutlich wie möglich zeigt sich die Stetigkeit der wirthschaftlichen Entwickelung in Frankreich in dem von Guérard herausgegebenen Polyptychum Irminonis aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Hier werden die sämmtlichen villae, welche dem Kloster von St. Germain gehörten, angeführt nebst den zugehörigen mansi, Halbhufen u. s. w. Bei jeder dieser Wirthschaftseinheiten werden aber ferner nicht nur die Abgaben, die auf ihr lasten, angegeben, sondern auch der gesammte Personalstand, der sie bewirthschaftet, ebenso wie früher in den römischen Katastern wenigstens die Zahl der zum fundus gehörigen Köpfe angegeben war[12] und in den Privatinventaren der Güter sicherlich auch die Namen vermerkt wurden[13]. Sehr häufig werden nur Mann, Frau und Kinder angeführt; oft aber auch zwei Familien auf derselben Parzelle; oder auch eine grössere Anzahl von Personen, die aber nur mitunter als fratres oder als socii bezeichnet werden. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass häufig die Männer, welche dieselbe Parzelle bewohnten und bebauten, in verwandtschaftlichen Beziehungen zu einander standen, dass sie Nachkommen einer Familie waren, derjenigen, welche ursprünglich allein auf dem betreffenden mansus ansässig war. Trotzdem scheint es nicht die Regel gewesen zu sein, dass sie gemeinsam wirthschafteten und eine gemeinsame Wohnung um einen gemeinsamen Herd bewohnten. Am Ende einiger der brevia, welche einzelne Grundherrschaften behandeln, sind nämlich Summirungen vorgenommen, in welchen

[12] Vgl. Seeck im letzten Hefte dieser Zeitschrift.
[13] Man könnte die Urk. Marini Nr. 136 heranziehen.

nicht nur die Summe der mansi und der Abgaben, sondern auch die der foci, Herde, also offenbar der Wirthschaftseinheiten, gezogen wird. Die Zahl der foci ist nun zwar durchaus grösser als die der separat angeführten mansi oder Parzellen, sie ist aber in einigen Fällen kleiner, als die Zahl der auf der Herrschaft ansässigen Familien[14]. Offenbar bestand also mitunter Gemeinwirthschaft mehrerer socii, während in den übrigen Fällen sie zwar für einen Theil der Abgaben und Frohnden gemeinsam hafteten, sonst aber getrennt wirthschafteten. Es müssen also in den meisten Fällen die mansi ertragreich genug gewesen sein, um eine getrennte Wirthschaft zu gestatten.

Umgekehrt scheint das Verhältniss im römischen Italien des früheren Mittelalters gewesen zu sein. Die Pachturkunden, die uns hier begegnen, gehen in der Regel auf einen von zwei Typen zurück, die beide auf der gesetzlichen Einschränkung des Verfügungsrechtes der Kirche an ihren Gütern zurückgehen. Die Pachtzeit wird nämlich beschränkt auf 29, bezw. nur 19 Jahre oder auf drei Generationen[15]. In dem letzteren Falle wird verpachtet, wie es in den Urkunden heisst: usque in .... tertiam generationem, hoc sunt ipsi, filii nepotesque ipsorum ex filiis legitimis procreati. Schon diese Formel spricht dafür, dass die Emphyteusis in der Regel auf die gesammte männ-

[14] Vgl. Polypt. Irmin. S. 149: „Sunt mansi ingenuiles et lidiles et serviles LXXXI et pertica una; sunt per focos CLXXXII"; zählt man dagegen die einzelnen Familienhäupter des Breve de Buxido, um das es sich handelt, zusammen, so erhält man 211. Darunter sind allerdings einzelstehende oder verwittwete Männer, z. B. in der folgenden Notiz (97): „Godenulfus et Acboldus servi; et Bernvildis advena. Isti sunt eius infantes: Bernegarius, Gisloldus, Wicleratus, Bernegildis. Isti tres manent in Bisan." Sie alle zusammen dürften nur einen focus gehabt haben. Das Gleiche gilt aber sicherlich auch von den „socii" in Nr. 5. 6. 17. 43. 67 mit ihren ganzen Familien. — Wie die Rechnung auf S. 240 angestellt ist, ist mir, soweit sie die socii betrifft, nicht klar geworden. In der Bovani villa (S. 241 ff.) scheint nur die eine gemeinsame Wirthschaft Nr. 17 bestanden zu haben.

[15] Vgl. Mittheil. des Instit. XI, 366 ff. und mein Tabularium eccles. S. Mariae in Via Lata p. XXIV ff.

liche Nachkommenschaft bis zur dritten Generation überging, dass der Genuss der Früchte und die Pflicht der Abgaben gemeinsam war: es heisst in den unzähligen Urkunden nicht: unus ex filiis, unus ex nepotibus, sondern schlankweg: filii nepotesque. Beim Absterben der dritten Generation musste sich die Gemeinschaft, insofern sie auf der Emphyteuse beruhte und diese nicht erneuert wurde, auflösen. — Die Betrachtung einzelner Urkunden führt auch in Bezug auf andere Rechtsverhältnisse zu demselben Resultat.

Z. B. aus ravennatischen Urkunden des 10. Jahrhunderts ergiebt sich, dass auch in den sogen. libelli, d. h. Zeitpachtungen auf 19 (29) Jahre, die Formel: mihi filiis nepotibusque meis sehr häufig ist: dieselben Urkunden werden oft verliehen an A. et B. iugales cum fratribus et consortibus vestris seu filiis vestris et heredibus, sodass man sieht, dass auch nach dem Tode des Vaters die männlichen Geschwister noch zusammen zu bleiben pflegten[16]. Etwas genauer werden wir über das gegenseitige Verhältniss der Besitzer unterrichtet, wenn es in den ravennatischen Urkunden ausdrücklich heisst, dass, wenn einer der Berechtigten ohne directe Erben stirbt, seine „portio" den Überlebenden zufalle[17]. Gelegentlich ist ausdrücklich von Theilung des Gesammtbesitzes die Rede[18]; es ist aber sehr wahrscheinlich, dass in vielen Fällen die Berechtigten pro indiviso wirthschafteten. Denn auf einen solchen Gesammtbesitz führt es, wenn, wie öfters geschieht, mehrere durch Verwandtschaft verbundene Personen gemeinsam schenken[19]. Diese Beobachtungen werden bestätigt durch das im 10. Jahrhundert zusammengestellte Register von ravennatischen Urkunden, deren Originale bis ins 7. Jahrhundert zurückreichten; der eine Contrahent ist durchaus die Kirche von Ravenna, die Gegenpartei besteht in der Mehrzahl der Fälle, ob es sich nun um Schenkungen, libelli oder „Emphyteusen" handelt, aus mehreren

[16] Vgl. Fantuzzi, Monum. Ravenn., I, Nr. 14. 15. 24 etc.
[17] Vgl. Fantuzzi a. a. O II, Nr. 15. 19. 21. 23. 24 etc.
[18] Fantuzzi a. a. O. II, Nr. 24 (vom Jahre 1007).
[19] Z. B. Fantuzzi a. a. O. II, Nr. 11. I, Nr. 26.

Personen, die sehr häufig ausdrücklich als Geschwister bezeichnet werden[20].

Zu ähnlichen Ergebnissen führt im Süden Italiens eine Untersuchung der Urkunden von Gaeta[21] und von La Cava[22]. Und aus den Documenten von Monte Amiata in Toscana hat Calisse ähnliche Schlüsse gezogen[23].

Es ist nicht unwichtig zu constatiren, dass man im Gebiete von Rom dieselbe Erscheinung nachweisen kann. So werden z. B. häufig Grundstücke einfach bezeichnet als „terra de heredibus quondam N. N.“[24], ebenso wie in Ravenna, oder die Nachbarn eines Grundstückes nur bezeichnet als „filii illius“[25], woraus wenigstens zu ersehen ist, dass das ganze vererbte Grundstück, ob es nun getheilt war oder nicht, noch als Einheit angesehen wurde. Ausserdem werden oft consortes erwähnt, so schon in der Schenkungsurkunde des späteren Papstes Gregor vom Jahre 587[26], wo die vier unciae von drei fundi, welche geschenkt werden, bezeichnet sind als: „coherentes inter consortes aliarum octo unciarum, iuris Gratiosi v. h., et inter affines“ etc. Es werden also consortes und affines deutlich unterschieden: die consortes wirthschafteten hier zwar getrennt, waren aber doch durch die Einheit des fundus mit einander

[20] Vgl. Codex traditionum ecclesiae Ravenn. (Cod. Bavarus), ed. Bernhart, (1811) an sehr vielen Stellen.

[21] Z. B. Cod. dipl. Caietanus, Nr. 6. 8. 9. 11. 12. 16 (aus dem 9. Jahrh.).

[22] Z. B. Cod. dipl. Cavensis, Nr. 12. 15. 19. 20 (aus dem 9. Jahrh.).

[23] Documenti del Monastero di S. Salvatore sul monte Amiata (aus dem Archivio della Società Romana di storia patria. Rom 1894) p. 108 (142): „si vedono ancora i membri di questa (famiglia), genitore i figli o i fratelli fra loro od anche altri parenti, formare associazione, con riguardo specialmente al patrimonio“ — „La comunione, morto il padre, continuava tra fratelli“ — p. 124 (158): „La proprietà collettiva non resta più che in qualche forma di comunione, come si è dinanzi accennato, o in qualche superstite costumanza.“ Ebenda die Belege. — Zu vgl. wären auch Troya, Cod. dipl. Lang., III, Nr. 425. 426. 439. 457. 476. 481. 491. 498 u. a., sowie das ebenda II, Nr. 321 abgedruckte Polyptychum von Oulx.

[24] Eccl. S. Mariae in Via Lata Tabularium Nr. 12. 13. 15. 20. 25. 26. 66. 70. 76. 78.

[25] Ebenda Nr. 55. Dazu Nr. 20.

[26] Marini, pap. dip., Nr. 89; jetzt auch M. G. Reg. Gregorii I, T. II, 2 App.

irgendwie verbunden. In älterer Zeit mag etwa die gemeinsame Haftung für die Steuer dazu beigetragen haben, diese Einheit, auch wenn der fundus real getheilt wurde, zu erhalten; wohl möglich aber, dass auch gemeinsame Nutzungsrechte übrig blieben. Ob solche consortes getheilt haben oder pro indiviso besitzen, lässt sich nicht immer entscheiden: die Grenzen des Theilgrundstückes werden in der Regel nicht angegeben[27]. In einem Falle wird in den Urkunden von S[a] Maria in Via Lata ausdrücklich von einem gemeinsamen Besitz (prata communis) zweier Männer gesprochen[28]; an einigen Stellen ist von socii die Rede. Aber gerade dieser Ausdruck scheint gewählt zu sein, um auszudrücken, dass hier nur eine zufällige Gemeinschaft, nicht eine societas omnium bonorum stattfand; denn gerade in zwei von den drei Fällen lässt sich nachweisen, dass einer der socii auch Sonderbesitz hatte[29]. Um so deutlicher zeigt sich in anderen Fällen Gemeinbesitz, gemeinsame Wirthschaft und die Ursache ihrer Entstehung.

Laut einer Urkunde werden in einem Eigenthumsstreite um Grundstücke vor Gericht geladen drei Brüder „cum nepotibus (d. h. natürlich: Neffen) et consortibus“[30]; in einem anderen Falle tauschen zwei Brüder gemeinsam ein Grundstück gegen ein Grundstück eines nepesinischen Klosters aus[31]; dann wieder refutirt ein gewisser Bonofilius gemeinsam mit dem Curator seines minderjährigen Bruders ein Grundstück, von dem er früher behauptet hatte, dass es sein verstorbener Vater rechtmässig auf drei Generationen gepachtet habe, an das Kloster, dem es gehört[32]; ferner kommt es vor, dass Geschwister in Übereinstimmung mit ihrer (verwittweten) Mutter verkaufen[33], und in einem dieser Fälle wird es klar, dass in der vorhergehenden Generation eine grössere Gemeinschaft bestanden hat, die auf-

---

[27] Vgl. Tabularium, Nr. 6. 7. 24. 27. 32. 40. 51. 58.

[28] Tabularium, Nr. 66, Z. 9. Vgl. auch Nr. 40, Z. 15.

[29] Vgl. Tabularium, Nr. 41 mit 42 (Petrus genero de Petro Salone); 45 (pazo Johannes); 74 (Maria et Bena).

[30] Ebenda Nr. 24.

[31] Ebenda Nr. 23.

[32] Ebenda Nr. 63.

[33] Ebenda Nr. 28. 32.

gelöst wurde; denn es verkaufen eine unverheiratete und eine verheiratete Schwester ihre gemeinsame portio, die gelegen ist „inter consortes aliarum partiarum de aliis consortibus et consanguineis (Vettern) nostris ... quomodo nobis evenit per hereditarie et successionem quondam parentorum nostrorum“ [34]. In einem anderen Falle ist die Communion noch über die Generation der Geschwister hinaus aufrechterhalten: denn es kaufen gemeinsam ein gewisser Presbyter Baruncius und dessen Vetter [35]. Dass Geschwister gemeinsam pachten, für sich und ihre Nachkommen, ist in den römischen Urkunden ebenfalls häufig, und die gemeinsame Verpflichtung und Berechtigung der Geschwister ist derart zur Regel geworden, dass sich einmal in eine Urkunde der sinnlose Pleonasmus einschleicht, dass zwei Schwestern pachten für sich „posterisque nostris germanisque horum“ [36].

Der Gesammteindruck, den man aus den italienischen Urkunden bis ins 11. Jahrhundert hinein gewinnt, ist der, dass gemeinsamer Grundbesitz von Brüdern durchaus vorherrscht, wenn auch natürlich häufige Realtheilungen vorkommen; dass gemeinsame Pachtungen von Verwandten (oder auch von Gruppen nicht verwandter Personen) die Regel bilden; und dass diese Erscheinungen keineswegs gerade in den langobardischen Gegenden Italiens überwiegen. Man wird annehmen können, dass diese wirthschaftliche Tradition, wie so manche andere, noch auf die Zeiten des römischen Reiches zurückgeht. Man wird auch in dieser Zeit schwerlich auf römischem Gebiete Fälle in nennenswerther Zahl anführen können, in welchen der erwachsene Sohn bei Lebzeiten des Vaters selbständig Grundbesitz erwirbt, wohl aber solche, in denen der Vater für sich und seine sämmtlichen Söhne in ein Rechtsverhältniss eintritt.

---

[34] Ebenda p. 41, l. 13 s. — Eine Theilung zwischen zwei Schwestern ist auch ausdrücklich erwähnt in Nr. 67, p. 89, l. 14.

[35] Ebenda Nr. 59.

[36] Ebenda Nr. 51. Dazu Nr. 22. 43. 55. 56. 64. Ferner vgl. Nr. 21. 73, wo kein Verwandtschaftsverhältniss angegeben ist, und Nr. 69, p. 91, l. 10.

Dass, wo der Grundbesitz oder das Pachtverhältniss gemeinsam war, die einzelnen Mitglieder in jenen Zeiten getrenntes bewegliches Vermögen gehabt hätten, ist unwahrscheinlich. Denn in jenen naturalwirthschaftlichen Zeiten umfasste in der geschlossenen Hauswirthschaft die Eigenproduction und der Eigenconsum wenigstens auf dem Lande ausser den Leistungen an die Grundherrschaft den überwiegenden Theil der wirthschaftlichen Thätigkeit der niederen Stände; und an grössere Anhäufungen mobilen Capitals wird man auch wenigstens bei den weltlichen Grossen nicht denken dürfen.

Wie diese Besitz- oder Wirthschaftsgemeinschaften im Innern organisirt waren, darüber geben natürlich die Urkunden keinen Aufschluss. Sehr wahrscheinlich ist es, dass man sie in den meisten Fällen auch als Haushaltungsgemeinschaften aufzufassen hat.

Max Weber[37] hat die „Familien- und Arbeitsgemeinschaften" in Italien bis auf das langobardische Recht zurückverfolgt. Man wird die Verschiedenheit des juristischen Ausgangspunktes zugeben müssen, aber doch nicht umhin können, zuzugestehen, dass sich unter dem Einflusse ähnlicher wirthschaftlicher Bedingungen[38] aus rein römischer Wurzel die gleichen Gebilde erhalten haben.

---

[37] M. Weber, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter (1889), namentlich S. 44 ff.

[38] Wie so häufig. Vgl. z. B. für Frankreich: Darmstädter im letzten Hefte dieser Zeitschrift.

Literatur.

Referate.

K. Schenk, Director des Realprogymnasiums in Grabow i.M., Belehrungen über wirthschaftliche und gesellschaftliche Fragen auf geschichtlicher Grundlage. Für die Hand des Lehrers sowie zum Selbstunterricht. Leipzig, Teubner, 1896. VIII u. 400 S.

Derselbe, Hilfsbuch zu den Belehrungen über wirthschaftliche und gesellschaftliche Fragen im Unterricht auf der Oberstufe. Schüler-Ausgabe. Leipzig, Teubner, 1896. X u. 210 S.

Nicht wenige Gelehrte und Laien, Lehrer und Schüler werden mit Interesse ein Buch in die Hand nehmen, das sich die Aufgabe stellt, in gemeinverständlicher Weise für die Schule den social- und wirthschaftsgeschichtlichen Inhalt der Geschichte der europäischen Culturvölker darzustellen. Bricht sich doch immer mehr die Überzeugung Bahn, dass auch die Schule von der Fortentwickelung der Geschichtswissenschaft Nutzen ziehen und dass mit dem vollständig unwissenschaftlichen Unterrichtssysteme aufgeräumt werden muss, das die Geschichte in eine Anzahl von Anekdoten und Haupt- und Staatsactionen auflöst. Gerne wäre man bereit, kleine und sogar grössere Gebrechen eines solchen Buches zu entschuldigen; trotz solcher Gebrechen wäre man dem Schulmanne dankbar, der in redlichem Mühen die Hauptresultate der Wissenschaft für die Schule zusammenfassen würde; ja, man könnte seine Kühnheit bewundern und den Fleiss des stillen Arbeiters von Grabow i. M. segnen, wenn etwas auch nur halbwegs Brauchbares zum Vorschein

käme; man würde sogar aus vollem Herzen mit einstimmen in den Dank, welchen der Verfasser der königlichen Bibliothek in Berlin — „am Platze beim Opernhause", wie der Verfasser mit philologischer Akribie hinzufügt — und den übrigen Bibliotheken für ihr Entgegenkommen abstattet.

Auch der strenge Kritiker muss also unwillkürlich die mildesten Töne hervorsuchen; ausserdem wird die angegebene Scheu vor der Autorität ihn beeinflussen, wenn er auf dem Titelblatte eine der ersten deutschen Verlagsfirmen findet und bemerkt, dass sich der Verfasser im Vorworte auf „die neuen preussischen Pläne und Lehraufgaben vom 6. Januar 1892" beruft und bemerkt, dass er sich mit der rheinischen Directorenversammlung in vollständiger Übereinstimmung weiss. Aber schon das Vorwort bietet dem aufmerksamen Leser einige Überraschungen. Die ausdrückliche Versicherung, dass mit Rücksicht auf den Widerspruchsgeist der Schüler „jegliches Durchschimmern einer absichtlichen Bekämpfung einer Partei" zu vermeiden ist (S. IV), mag manchem Argwöhnischen schon zu verständnissinnig erscheinen. Wer argwöhnisch veranlagt ist, wird auch den auf S. VII abgedruckten Leitsatz der Directorenconferenz bemängeln, dass „die Aufgabe weniger eine direkte Bekämpfung socialistischer Irrlehren als die Eröffnung des Verständnisses für den Ernst der Lage und für die der bürgerlichen Gesellschaft daraus erwachsenden Aufgaben" ist. Freilich sucht der Verfasser seine Vorurtheilslosigkeit als über jeden Zweifel erhaben darzustellen, wenn er in einem bestimmten Falle schreibt: „Gerade Mommsens, des fortschrittlich gesinnten Historikers, Auseinandersetzung bevorzuge ich, um nicht Gefahr zu laufen, mangelnder Objektivität geziehen zu werden, wenn ich die ... in Rom zu Tage tretende ... Kapitalistenwirtschaft von einem konservativen Schriftsteller erörtern lasse. Dazu ist Mommsen ein ausgezeichneter Geschichtsschreiber von schärfster Beobachtungsgabe." (S. 65; vgl. S. V.) Es ist ja in der That löblich, dass Herr Director Schenk aus Grabow i. M. Mommsen die Anerkennung zu Theil werden lässt, ein Capitel der römischen Geschichte in seinen „Belehrungen" und sogar auch in seinem „Handbuche" abzudrucken. Aber weit interessanter ist der psychologische Vorgang, der dazu geführt hat.

Herr Schenk kann sich also in der That gar nicht vorstellen, dass ein Director des Realprogymnasiums in Grabow i. M. einer anderen als conservativen Voreingenommenheit geziehen werden könnte! Die blosse Existenz eines — horribile dictu — fortschrittlichen Realprogymnasiumsdirectors würde zweifelsohne genügen, um seine ganzen Belehrungen unnöthig zu machen, da ja in diesem Falle schon an Stelle des „Ernstes der Lage" der vollständige Zusammenbruch aller Stützen unserer Gesellschaftsordnung getreten wäre.

Der Ungeduldige würde vielleicht das Buch nach diesen Erfahrungen ungelesen in den Papierkorb werfen; der milde Kritiker weiss, dass es Käuze mit sonderbar veranlagtem Gehirn giebt, das wenigstens halbseitig noch erträglich functionirt. Er blättert weiter in dem von Schenk so sinnig angeordneten Frage- und Antwortspiel der Wirthschaftsgeschichte mit seinen a) und b) und α) und β), mit den angefügten „Folgerungen von dauerndem Werthe", Vergleichen und anderen schönen Dingen. In der That ein Buch der Weisheit! Man lese nur auf S. 3: „(Frage:) Welche Stände waren gewöhnlich voll Missbehagen? (Antwort:) Die unteren." An die mit Recht so geschätzten Lehrbücher von Ollendorf erinnern u. A. auch folgende Fragen: „War nun die (spartanische) Verfassung wenigstens trefflich, war sie nachahmenswerth?" (S. 14) oder „Was aber vermochte das römische Kaiserthum nicht?" (S. 103). Auch die logische Construction des folgenden Satzes empfiehlt sich zur Nachahmung (S. 49): „Im Ausland war man nichts, zuweilen Metoeke". An anderen Stellen entschädigt der Verfasser durch den Blumenreichthum seiner Sprache: „Wie von einer Weltleuchte strahlte von Athen Humanität, Kunst und Wissenschaft aus" (S. 45); „In Karthago ‚der Dollar' alles" (S. 56); „Von Sizilien bis zum Po ganz Italien eine Pulvermine" (S. 98). Eine Münzverschlechterung in Rom drängt den Verfasser zu folgender Expectoration, die ihm von ehrlicher sittlicher Entrüstung über das Schuldenmachen eingegeben ist: „Dadurch (durch das Staatsschuldenwesen) werden die künftigen Geschlechter ruinirt, ehe sie geboren sind. Um der Finanzkraft und des Lebensglückes derselben willen, die sonst samt den Tuberkelzellen und der

politischen Spannung in Europa auch noch die unsäglich grosse Schuldenlast erben, darf man niemals in öffentlichen Angelegenheiten Anleihen machen als mit 3 % Amortisation" (S. 119).

Das tiefe Denken dieses bevorzugten Geistes kommt auch gelegentlich in allgemeinen Sätzen und Anschauungen mehr philosophischer Art zum Vorschein, z. B. S. 4: „*(A.)* Es werden gewiss die kräftigeren und klügeren Männer mehr Einfluss erlangt haben, als die Masse. — *(Fr.)* Wie kommt das? — *(A.)* Das beruht auf den Naturgesetzen." — S. 20: „Ständische und Besitzunterschiede sind besonders die Folge politischer Verhältnisse." — Nach S. 30 ist es unmöglich, dass ein Gesetzgeber etwas allen zu Gefallen einrichten kann, „weil die Interessen zu verschiedener Art sind und die allermeisten Menschen der Selbstsucht frönen". S. 34: „*(Fr.)* Welches allgemein menschliche Sittengesetz trat damit sieghaft in Erfüllung? — *(A.)* Was unrecht und ungesetzmässig ist, ist auf Sand gebaut: früher oder später geht es zu Grunde." Besonders die Ethik ist des Verfassers starke Seite; kein Wunder, dass er deshalb in Grabow i. M. folgenden Satz niederschreibt (S. 117): „In den Millionenstädten zu viel Genusssucht, Laster, Untergang schwacher Charaktere." „Solche Städte gleichen vulkanischen Bergen mit Eruptionen, besonders in Teuerungsjahren (1789 Paris)." Aber es giebt doch einen festen Punkt, an den man sich klammern kann; vgl. S. 15: „*(Fr.)* Welche Tugend verkörpert .... der Idealstaat unserer Zeit? — *(A.)* Die Gerechtigkeit. — *(Fr.)* Wie lautet der einem solchen Ideal entsprechende preussische Wahlspruch? — *(A.)* Suum cuique (1701). — *(Fr.)* Welches Wort ist besonders zu betonen? — *(A.)* cuique." Es liesse sich daran die nicht minder sinnige Preisfrage knüpfen, welches Wort in dem bekannten: „Amorem meum populis meis" besonders zu betonen ist.

Dass ein zu so grossen Abstractionen geneigter Denker aus allen Vorgängen der Geschichte Lehren für die Gegenwart und für die Zukunft zu ziehen versteht, ist nahezu selbstverständlich. Die ganze grossherzoglich mecklenburg-schwerinsche und k. preussische äussere und innere Politik spiegelt sich ihm, wenn er den Blick nach rückwärts wendet, deutlich in der Vergangenheit. So handelt z. B. das 4. Capitel von Karthago und endet mit

folgenden beherzigenswerthen Worten: „Logischer Schluss. Keine Seemacht, wenn auch noch so gross und angesehen, vernachlässige das Landheer! (Vgl. Holland 1672 und Venedig 1796.) **Cave, Albion!**“ Allerdings hat man schon früher (S. 57) erfahren: „Was für Karthago Rom war, das war für Athen Sparta, für Holland Spanien und Frankreich (1672 und 1795—1814), ist noch für England Frankreich, in Asien Russland.“ Schon aus dem 30jährigen Kriege ergiebt sich die Nothwendigkeit des Dreibundes; es heisst bei Gelegenheit des westfälischen Friedens: „Somit ist Deutschlands (und Italiens) Zerrissenheit und Ohnmacht die Vorbedingung für eine französische Suprematie, ein einiges, starkes deutsches Reich (und Italien) die unüberwindliche Schranke gallischer Macht und Übergriffe“ (S. 172). Die Grundlage der Gesammtpolitik ist natürlich eine starke Monarchie; denn, wie es u. A. unter der Überschrift „Wert des Cäsarismus für Rom und die Menschheit“ (S. 102) heisst: „Überhaupt ist die Monarchie (ausser etwa der orientalischen Despotie und des spanischen Absolutismus) bemüht, auch um ihrer selbst willen, sich über alle Parteien und Stände zu erheben, die Lasten und Rechte gleichmässiger zu verteilen, den unteren Classen Gelegenheit emporzukommen zu verschaffen“; ebenso wird nochmals und abermals aus der römischen Geschichte der Schluss gezogen (S. 110): „Für sozial und wirtschaftlich komplicierte Verhältnisse, die noch gar einschneidender Reformen bedürfen, ist daher die gemässigte erbliche Monarchie die geeignetste, also beste Staatsform.“ — „Sie bedeutet (sic!) den Rechtsstaat.“ — Nur sie vermag vor „einseitigem (sic!) Kapitalismus“ zu retten (S. 109). — Die Parlamente dagegen sind nur dazu da „über die wahre Stimmung im Lande aufzuklären“ und „dem Herrscher neue Talente zu zeigen“. Denn es darf natürlich „die Beschränkung der Monarchie nicht zu weit gehen“ (S. 110). Die höchst interessanten Gründe, aus denen der Verfasser dem Parlamentarismus nicht hold ist, mag man auf S. 188 f. nachlesen. Kein Wunder also, dass die Idee des socialen Königthums wie ein rother Faden sich durch alle „Belehrungen“ hindurchschlängelt von Solon bis zum Capitel „Die Hohenzollern und ihre Fürsorge für die allgemeine Wohlfahrt“ (S. 284—353) und bis zu Wilhelm II. Wenn hier die In-

spirationen gleichsam aus den „Hamburger Nachrichten“ oder geistesverwandten Quellen, dann wieder aus noch „moderneren“ Anschauungen geflossen zu sein scheinen, die eigentlich mit geschichtlicher Erkenntniss blutwenig gemein haben, so geht der folgende Ausspruch (S. 117) wohl direct auf eine Rede von Moltke zurück: „Lange Friedensepochen bewirken grössere Humanität, aber auch Verweichlichung der Städter, damit Unlust und Untauglichkeit zum Waffendienst.“ Indessen muss man dem Verfasser die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass er auch sattsam bekannte Anschauungen in eine seiner Auffassung entsprechende, sagen wir: originelle, Façon zu bringen weiss.

Kein Wunder auch, dass der Verfasser aus der römischen Geschichte schliesst: „Deshalb strebe der Staat nach Kolonien“ (S. 115, vgl. S. 173) und eine Erörterung über den deutschen Colonialbesitz anschliesst, dass er ferner bei derselben Gelegenheit kategorisch verlangt: „Zur Sicherung der Seezufuhr die für Deutschlands weite Küste so wie so unverhältnismässig geringe Kriegsflotte bedeutend zu vermehren, und zwar schleunigst“. Wir fürchten nur, dass der Primaner seines Directors Weisheit nicht mehr wird anwenden können, da er als grossjähriger Reichstagswähler mit seiner wohlvorbereiteten Abstimmung post festum kommen dürfte. Dagegen wird er auch noch später die Belehrung über das selbst heute noch ungenügende Nationalgefühl (S. 126) praktisch verwerthen können, sich dankbar der Diatribe gegen das römische Recht (S. 105) erinnern und wissen, dass er pietätvoll der alten Zünfte zu gedenken und nicht zu viel von der „sogen. Gewerbefreiheit“ (S. 157) zu halten hat. Obwohl aber „fast ebenso bedeutungsvoll (wie der Bauernstand) die städtischen Mittelclassen sind“, so ist und bleibt doch in Grabow i. M. die Landwirthschaft die Hauptsache. Denn: „Geht in einem Staate der Bauernstand zurück oder unter, dann läuten bereits die Kirchhofglocken“ (S. 111). Und auf die bei Gelegenheit des Niederganges des römischen Reiches gestellte, von echt historischem Geiste durchwehte Frage: „Was hätte man damals thun müssen, um den allgemeinen Verfall zu hemmen?“ (S. 99) wird unter anderen Maassregeln vorgeschlagen: „Nach und nach die Staatseinfuhr überseeischen Getreides einstellen und eine Zufuhr

seitens der Unternehmer nicht über bestimmte Mengen hinaus genehmigen. Oder die Getreideeinfuhr in Italien lediglich dem Staat vorbehalten und nicht mehr einführen, als den Ernteaussichten gemäss gebraucht wird. Dazu Massregeln ergreifen, dass der Bauer sein Getreide auch mit Nutzen verkauft". Welcher Kundige erkennt nicht, dass der römische Staat gerettet worden wäre, wenn ihm die Gunst des Schicksals nur einen Grafen Kanitz geschenkt hätte! Auch die bald darauf folgenden „Lehren zur Nutzanwendung" zeugen von des Verfassers profunder Kenntniss der Landwirthschaft; da heisst es (S. 113f.): „Andrerseits verbiete man, den der Landwirtschaft gehörigen Raum dem Getreideanbau zu entziehen, etwa zur zu starken Viehzucht, zu zu starkem, gar nicht einmal in normaler Weise, sondern nur durch Ausfuhrzölle künstlich Nutzen bringendem Rübenbau. Starke Viehzucht ist weniger nöthig als starker Kornbau: Die Römerlegionen, welche alle Feinde vor sich hertrieben, wussten gar wenig von Fleischspeisen. Der übermässige Fleischverbrauch heutiger Zeit ist völlig unnöthig, beinahe ebenso ein Luxus, wie der Tabaksgenuss, zumal doch ausgekochtes Fleisch fast nichts nützt, und verdorbenes, wie das im Sommer, geradezu gefährlich wirkt". (Der Verfasser findet es nöthig, hierzu in einer Fussnote zu bemerken, dass er für seine Person „durchaus kein Vegetarianer" ist.) „Natürlich ist Viehzucht nothwendig, um der Gewinnung des normalen Dunges willen." Ob Herr von Plötz wohl unseren Autor als hoffnungsvollen Adepten betrachten wird?

Wenn der Verfasser durch solche Stückchen dafür sorgt, dass dem Kritiker und dem Leser der Humor nicht ausgeht, so wird man doch unwillkürlich ernster gestimmt, wenn der Herr Realprogymnasiumsdirector seine historischen Kenntnisse auftischt. Die „accensi capite" (S. 96) dürften auf dem Gebiete der römischen Alterthümer eine Neuerung sein. Die Entdeckung, dass „der Senat thatsächlich lange Zeit Inhaber aller Executive" war (S. 106), gehört ebenfalls zu den merkwürdigsten dieses erfindungsreichen Jahrhunderts. Dass Caesar „um seiner ehrgeizigen Pläne willen Führer der Plebs" war (S. 101), ist ein Satz, den man vielleicht vor 100 Jahren niederschreiben durfte. Was über Sclaverei, über die sogen.

„Volksvertretung“ unter Honorius in Gallien, über englische Verhältnisse u. a. m. gesagt wird, verräth eine intensive Unkenntniss des behandelten Gegenstandes. Wie sich vollends Rousseau und die französische Revolution („Keltischer Gegenstoss in Frankreich wider die meist von germanischen Eroberern abstammenden Edelleute“! S. 127) unter dem Gesichtswinkel von Grabow i. M. ausnehmen, mag man sich vorstellen. Davon sowie von dem reichlichen Materiale an nationalöconomischem Unsinne will ich schweigen, auch von der modernen Zeit, um nicht meinerseits etwa der Voreingenommenheit geziehen zu werden.

Aber die ausgewählten Musterlesestücke, welche in die „Belehrungen“ aufgenommen und nochmals im „Hilfsbuche“ für den Gebrauch des Schülers zusammengestellt sind, verdienen einige Beachtung. Es genügt, wenn ich sage, dass für das ganze Alterthum ausser einem Capitel aus Mommsen nur ein Abschnitt aus Livius: „Arbeitseinstellung und Auszug der Stadtpfeifer Roms im Jahre 311“ aufgenommen ist, an deren Authenticität der Verfasser auf S. 64 selbst Zweifel ausspricht. Einiges Nachdenken hat mir die Frage verursacht, die ich mir vorlegte, welcher tiefere Sinn der Thatsache zu Grunde liegt, dass Schenk die Worte des Livius: „vino, cuius avidum ferme genus est“ gesperrt druckt. Und noch jetzt weiss ich nicht, ob dadurch der Schüler auf die feine Beobachtung hingewiesen werden soll, dass das Pfeifen und Blasen durstig macht, deren socialwissenschaftliche Bedeutung mir nicht klar ist; oder ob der Lehrer darauf geführt werden soll, zu behaupten, dass Streikende zu viel zu trinken pflegen — was vielleicht eine wichtige Grundthatsache des Schenkschen wirthschaftsgeschichtlichen Systemes ist. — „Der Untergang der Pariser Commune 1871“ wird geschildert durch einen Abschnitt aus Joh. Scherr, Das rothe Quartal. — Zu dem Ungehörigsten, was überhaupt in einem Schulbuche geleistet worden ist, gehört aber der Abschnitt XVI des Handbuches für die Schüler (ähnlich Cap. 13 der „Belehrungen“), der wörtlich folgendermaassen lautet: „**Richters Sozialdemokratische Zukunftsbilder.** Da ein Abdruck der Broschüre innerhalb dieses Buches zu theuer sein würde, ist dieselbe in der Höhe der Bedarfsziffer

aus Berlin gemeinsam zu beziehen. Die Expedition der „Freisinnigen Zeitung“ (Berlin SW. Zimmerstr. 3) versendet portofrei gegen vorherige Einsendung des Betrages Partieen von mindestens 5 Exemplaren zum Preise von 40 Pfg., von mindestens 10 Exemplaren von 30 Pfg., von mindestens 50 Exemplaren von 20 Pfg. für jedes Exemplar. Der Einzelpreis ist 50 Pfg.“ Das bedarf wohl keines Commentares.

Der gerechte Stolz über die Summe von Leistungen, welche Schenk in den „Belehrungen“ zu Stande gebracht hat, spricht sich in dem „Schlusswort: An die Oberprimaner gerichtet gedacht“ aus, in welchem u. A. die Schüler so apostrophirt werden: „die Gesetze der menschlichen Entwicklung haben Sie ja verstehen gelernt“! Sonst preisen nur Quacksalber und Wunderdoctoren ihre Mittelchen auf solche Weise an. Aber man muss dem Verfasser wohl vergeben, denn er weiss nicht, was er redet.

Wenn wir aber unser Urtheil über das Buch resumiren sollen, glauben wir uns den Dank jener Leser, welchen die „Belehrungen“ nicht zugänglich sind, zu verdienen, indem wir die zusammenfassende Methode anwenden, welche Schenk zu verwenden pflegt:

Gewinn der Betrachtung des Schenkschen Buches.

1) Geschichtlich beweist es die ungenügenden Kenntnisse seines Verfassers.

2) Politisch enthält es einen Kampf gegen entgegengesetzte Meinungen, welcher zwar derzeit in gewissen Kreisen sehr gerne gesehen wird, nichts desto weniger aber nicht in die Schule gehört. Es ist daher

3) pädagogisch nothwendig vom grössten Schaden.

4) Geistig steht es auf dem Nullpunkte.

Lehren zur Nutzanwendung.

Was hat Schenk also nicht vermocht?

α) Sich genügende historische und nationalöconomische Kenntnisse anzueignen, um

β) ein brauchbares Buch zu schreiben:

Was hätte Schenk thun müssen, um das Unheil zu vermeiden?

Das Buch ungeschrieben oder das Manuscript in Grabow i. M. lassen.

Was soll die unabhängige Lehrerschaft thun?

Sich das Buch unter keiner Bedingung zum Schulgebrauche aufdrängen lassen.

L. M. Hartmann.

223

Verzeichniss
der Abbildungen zu „Peisker, Zur Socialgeschichte Böhmens".

Figur		Seite	
1	Schwedischer „Fusspflug" . . .	31 ff.	
2	„ „Stockpflug" . .	31 ff.	
3	„ „Walzenpflug" .	31 ff.	
4	Finnischer „Gabelpflug" . . .	32. 34	
5	Trautenauer Schwinghaken . .	52	A-Form. Haken (haky).
6	Lomnitzer hak a. d. oberen Isergebiete	53	
7—12	Saazer Pärz	53 ff.	
13	Prachiner nákolesník	57 ff.	B-Form. Hakenpflüge (plužice).
14	Polabaner Hakenpflug aus Nackel (südl. v. Ruppin)	58 f.	
15—16	Römisches Relief von Arlon (in Belgisch-Luxemburg)	42 f., Anm. 62	
17	Hunspflug oder Kölner Wessel .	42	
18—20	Prachiner plužice	59 ff.	
21	Moldauteiner nákolesník . . .	64. 67	
22	Wittingauer nákolesník . . .	64	
23	Hakenpflug aus der Steinzeit von Dabergotz (südl. v. Ruppin) . . .	65	
24—26	Berauner rádlo	66	C-Form. Pflughaken (ra(d)la).
27	Sofioter oralo	67	
28—31	Kleinrussische rała	68—69	
32	Tekke-turkmenischer Pflughaken	69	
33	„Untergrundpflug" bei Hlubek . .	69	
34—35	Bosnische orala	70	
36—38	Böhmische pluhy v. d. Mitte des XVI. Jahrhunderts	75 ff.	plugy.
39	Saban a. d. Gouvernement Kazan .	78 ff.	
40—43	Kleinrussischer pluh	80 ff.	

Bitte die Rückseite zu beachten!

Die Figuren sind auf den Tafeln unrichtig numerirt und theilweise unrichtig gezeichnet. Es sind daher folgende

Berichtigungen zu den Tafeln

nothwendig geworden:

Statt	Fig.	**1**	soll	es	heissen	Fig.	**2.**
„	„	**2**	„	„	„	„	**1.**
„	„	**3**	„	„	„	„	**4.**
„	„	**4**	„	„	„	„	**3.**
„	„	**28**	„	„	„	„	**31.**
„	„	**29**	„	„	„	„	**30.**
„	„	**30**	„	„	„	„	**29.**
„	„	**31**	„	„	„	„	**28.**
„	„	**32**	„	„	„	„	**35.**
„	„	**33**	„	„	„	„	**34.**
„	„	**34**	„	„	„	„	**33.**
„	„	**35**	„	„	„	„	**32.**

Bei Fig. **14** (Hakenpflug aus Nackel, nach Büsching) fehlt hinter den zwei Bändern der Kopf des den Hakenbaum mit dem Krümmel verknüpfenden Holznagels; die Sohle soll — wie bei Fig. 13, 18, 21, 22, 23 — bis zur Schaar reichen und dieselbe stützen.

Bei Fig. **19** u. **20** ist zwischen die vier Nägel (in das die Flügel tragende Häft) der Buchstabe **n** zu setzen.

Bei Fig. **20** ist der Buchstabe **n** durch **m** zu ersetzen.

Bei Fig. **21** ist der Schaar und Sohle umschliessende Reifen zu streichen.

Bei Fig. **22** soll das Schaaröhr viereckig und das Schaarholz stärker sein.

Bei Fig. **23** fehlt die Handhabe.

Bei Fig. **24** ist die Gabelung des Schaarholzes unvollständig.

Bei Fig. **35** u. **34** (auf der Tafel der Reihenfolge nach fälschlich **32, 33**) soll die Sohle viereckig, nicht rund sein.

Bei Fig. **39 A** ist der Krümmel unrichtig gezeichnet.

Bei Fig. **39 B** soll das „Stäbchen“ **i durch** die Oeffnung gezogen sein.

Fehlende Nägel und Niethen, sowie andere kleinere, weniger störende Fehler müssen unberichtigt bleiben; dagegen ist zu betonen, dass die wichtigsten Bilder, nämlich Fig. 36, 37, 38, treu sind.

Im Texte ist S. 50 letzte Zeile statt Fig. 13 richtig Fig. **22** zu lesen.

225

Abhandlungen.

Die Entstehung des Handwerks in Deutschland.

Von

Georg v. Below.

II. Die historische Stellung des Lohnwerks.

So viel wir auch bisher gegen Bücher vorgebracht haben, so wird er doch die obigen Erörterungen nur als einen Streit um Aussenwerke ansehen. Denn das Hauptgewicht legt er, wie wir im Eingang unserer Untersuchung hervorgehoben haben, auf die Betriebsform, auf denjenigen Zusammenhang zwischen grundherrlichem und städtischem Handwerker, der sich in der Betriebsform äussert. Hier müssen wir also den Gegner aufsuchen, wenn wir ihn vollständig überwinden wollen.

Der entscheidende Satz Büchers lautet: „Der Hausfleissarbeiter des Fronhofs wird zum Lohnhandwerker und erlangt mit der Zeit zum eignen Werkzeug auch eigne Betriebsmittel“ (Entst. der Volkswirthschaft, S. 58). „Lohnwerker“ ist ihm derjenige gewerbliche Arbeiter, der seine Kunst immer an fremdem Rohstoff bethätigt, den ihm der Erzeuger dieses Rohstoffes, der zugleich der Consument der fertigen Producte ist, liefert. Bücher macht dann beim Lohnwerk noch Unterabtheilungen. „Entweder wird der Lohnwerker zeitweise ins Haus genommen, erhält Kost ... sowie einen Taglohn und bleibt nur so lange, bis die Bedürfnisse seines Kunden befriedigt sind“

(„Störarbeit"). „Oder der Lohnwerker hat eine eigne Betriebsstätte, und es wird ihm der Rohstoff hinausgegeben. Für die Bearbeitung desselben erhält er Stücklohn" („Heimwerk"). Bücher ist nun der Meinung, dass der städtische Handwerker, den er ja aus dem grundherrlichen hervorgehen lässt, von seiner Thätigkeit auf dem Fronhofe her noch längere Zeit die Form des Lohnwerks beibehält, erst allmählich zum eigentlichen Handwerker wird, der im Besitze sämmtlicher Productionsmittel ist und das fertige Product, welches aus dem von ihm gelieferten Rohstoff und der darin verkörperten Arbeit zusammengesetzt ist, um einen bestimmten Preis verkauft. Der Meinung Büchers hat sich, wie schon früher angedeutet, Stieda (Handwörterbuch, VI, S. 881) angeschlossen: „Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass die nach und nach aus dem hofrechtlichen Verbande losgelösten Lohnwerker die Fesseln nicht sogleich abgestreift haben, die städtischen Handwerker aber sich zunächst ebenfalls in dieser Betriebsweise offenbarten, ehe sie zur Heimarbeit und grösserer Selbstständigkeit übergingen." Wir müssen jedoch Büchers Auffassung noch etwas genauer wiederzugeben suchen.

Er sagt (S. 100 f.): „Mit grossem Unrecht wird noch immer der zünftige Handwerkerstand des Mittelalters als ein Stand kleiner Capitalisten angesehen. Er war vielmehr im Wesentlichen ein gewerblicher Arbeiterstand, der sich von den heutigen Arbeitern dadurch unterschied, dass er für viele Consumenten, nicht für einen einzelnen Unternehmer arbeitete. Die Materiallieferung durch den Besteller herrscht bei fast allen mittelalterlichen Handwerken vor .... Nur sehr langsam bürgert sich die Materialstellung durch den Meister ein, Anfangs bloss für die ärmeren Kunden, später auch für die vermögenden." Über den Zeitpunkt drückt B. sich genauer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III, S. 931 f. aus: „Bis ins 14. Jahrhundert sind die städtischen Handwerker zum allergrössten Theile Lohnwerker .... Der Begriff des ‚Handwerks', wie er jetzt allgemein gefasst wird, passt nicht auf den Ge-

werbebetrieb der mittelalterlichen Städte, wenn er auch vielleicht das Ideal bilden mochte, dem zünftiges Selbstinteresse schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bewusst nachstrebte .... Erst allmählich ... wird die Stofflieferung durch den Meister häufiger." Ich füge hierzu Lamprecht, Deutsche Geschichte, IV, S. 193: „Die ursprünglichen Zunftgenossen waren blosse Handarbeiter fast ohne Arbeitscapital gewesen. Nur spärliches Werkzeug besassen sie; nicht entfernt waren sie in der Lage mit allein von ihnen gestellten Rohstoffen auf ihre Gefahr zu produciren; sie arbeiteten vielmehr auf Kosten des jeweiligen Kunden mit dem Material, das dieser ihnen übergab. So wurde dem Schmiede das Eisen, dem Kerzengiesser das Wachs, dem Schreiner das Holz, dem Glaser Blei und Glas, dem Kannengiesser Zinn ... von den Kunden geliefert zur Herstellung häuslicher Gebrauchswerthe." Anders wird es nach Lamprecht namentlich im 13. und 14. Jahrhundert.

Wie man sieht, lässt Bücher das 14. Jahrhundert einen Einschnitt bilden. Bis dahin sind nach ihm die städtischen Handwerker „zum allergrössten Theile Lohnwerker". Er behauptet nicht, dass eigentliches Handwerk vorher gar nicht vorhanden gewesen sei. Er bestreitet aber, dass es eine erhebliche Rolle gespielt habe. Im Gegensatz dazu lässt Lamprecht im Anfang („ursprünglich") gar kein eigentliches Handwerk existiren, während er den Beginn des stärkeren Hervortretens desselben früher als Bücher anzusetzen scheint.

Um die Richtigkeit der Angaben Büchers und Lamprechts zu prüfen, unterziehen wir die Nachrichten des 12. Jahrhunderts einer Untersuchung. Es wird, wie wir später sehen werden, genügen, wenn wir uns auf Dieses beschränken.

Im 12. Jahrhundert werden zuerst Zünfte erwähnt. Und aus ihm sind auch bereits mehrere Zunftbriefe erhalten[101].

---

[101] Vgl. Histor. Ztschr., LVIII, S. 228; Jahrbücher für Nationalöconomie, LVIII, S. 64 und 68; Stieda im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VI, S. 882. Von dem angeblichen Privileg Kaiser Friedrichs I. für die

Ihnen wenden wir uns zunächst zu. Der älteste Zunftbrief ist eine Urkunde von ca. 1106 für eine Wormser Fischhändlerinnung[102]. Aus dieser können wir der Natur der Dinge nach weder für noch gegen die in Rede stehende These Schlüsse ziehen. Nur ist das Vorhandensein einer Innung von Fischhändlern indirect wohl ein Beweis für eine wirthschaftlich verhältnissmässig vorgerückte Entwickelungsstufe und insofern für uns auch von Interesse. Weiter besitzen wir aus dem 12. Jahrhundert Privilegien für zwei Schuhmacherinnungen, für eine in Würzburg (1128)[103] und eine in Magdeburg (1152 bis 1192)[104]. Das Letztere handelt ganz speciell von dem Verkauf der Schuhwaaren auf dem Markte. Von den Magdeburger Schuhmachern muss also damals schon eigentliches Handwerk mindestens in erheblichem Maasse getrieben worden sein. Das Würzburger Privileg lässt insofern, als es gewisse an die Behörden zu leistende Lieferungen erwähnt, vermuthen, dass auch in Würzburg wenigstens nicht bloss Lohnwerk hergestellt worden ist; weitere Nachrichten enthält es allerdings nicht. Aus Magdeburg haben wir noch zwei Zunftbriefe, für die Gewandschneider (1183)[105] und für die Schilderer (1197)[106]. Die

---

Würzburger Tuchscherer bemerkt Stieda mit Recht, dass es wahrscheinlich gefälscht ist. Vgl. auch Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, IV, S. 75. Unrichtig sind die von Stieda a. a. O. aus Inama übernommenen Angaben über Verbote von Schwurgenossenschaften. Vgl. Gött. Gel. Anz. 1891, S. 764, Anm. 1.

[102] Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, I, S. 50. Dazu Waitz-Zeumer, Deutsche Verfassungsgeschichte, V, (1893), S. 417, Anm. 3. Die Fischhändler betheiligten sich wohl auch selbst am Fischfang. Allein der Handel scheint doch bei ihnen die Hauptsache zu sein.

[103] Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. bis zum 15. Jahrhundert (Würzburg 1882), S. 68. Gengler, IV, S. 75 ff.

[104] Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, I (Halle 1892), S. 32. Vgl. dazu Roth von Schreckenstein, Die Ritterwürde und der Ritterstand (Freiburg i. B. 1886), S. 422, Anm. 2.

[105] Hertel a. a. O. S. 27. Vgl. Hegel, Städte und Gilden, II, S. 441.

[106] Hertel a. a. O. S. 33.

Gewandschneider sind wohl ein kaufmännischer Beruf[107]; hier kann also von Lohnwerk nicht die Rede sein. Betheiligen sich die Gewandschneider aber selber an der Weberei, so würden sie ein eigentliches Handwerk ausüben. Die Schilderer machen Schilde (insignia militaria, clippea videlicet) und Sättel; schwerlich wird ihnen dafür das Material von den Bestellern regelmässig geliefert worden sein. Aus Cöln liegen zwei Zunftbriefe vor, für die Bettziechenweber (1149)[108] und für die Drechsler (1178—1183)[109]. Der Erstere bezeugt die Existenz von zwei Zünften: textores culcitrarum pulvinarium und textores peplorum. Von beiden hebt unsere Urkunde hervor, dass sie für den Verkauf auf dem Markt arbeiten (locus fori quo pepla venduntur). Erwähnung verdient auch, dass die textores culcitrarum pulvinarium gemeinsames Vermögen besitzen (commune bonum eiusdem fraternitatis). Der Innungsbrief für die Drechsler enthält den Satz: quicunque hospes vel civis alicui fratrum ligna vel alias mercaturam vendiderit nec ei ad magis longum subsequenti die solutum fuerit, si venditor super hoc questionem fecerit, quicunque fratrum tali modo debitor permanserit, decem den. ad satisfaciendum fratribus persolvet. Wie man sieht, beschaffen sich hiernach die Drechsler selbst das Material; es ist also an eigentliches Handwerk zu denken. Die Urkunde fährt dann fort: item statutum est, quod quicunque fratrum pre-

---

[107] Über die Frage, ob die Gewandschneider sich an der Weberei betheiligt haben, vgl. Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft (1879), S. 391 ff.; Hildebrand, Jahrbücher für Nationalöconomie, VII, S. 100 ff. Die Verleger der Weber sind sie, wie Schmoller S. 393 richtig bemerkt, wenigstens in dieser Zeit nicht gewesen.

[108] Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Cöln, I, S. 329 f. Vgl. Hegel, Städte und Gilden, II, S. 330 und 351; Chroniken der deutschen Städte, XIV, Einl. S. 77.

[109] Westdeutsche Zeitschrift 1892, Correspondenzblatt S. 116 ff. Diese Urkunde ist erst neuerdings von Knipping aufgefunden worden. Über das Datum vgl. Beiträge zur Geschichte vornehmlich Cölns und der Rheinlande (Mevissen-Festschrift, Cöln 1895), S. 253 ff.

dictorum qui dicuntur dreislere alicui hospiti vel civi operas suas locaverit vel ei aliquis operari promiserit et cum ultra duas septimanas protraxerit, si civis sit vel hospes, qui ex hoc fuerit impeditus, si super hoc conqueratur, quicunque fratrum eundem impedierit protrahendo, fratribus X den. pro satisfactione persolvet. Diese Worte können sich sowohl auf Lohnwerk wie auf Handwerk beziehen; indessen irgendeine Nothwendigkeit, sie auf Lohnwerk einzuschränken, besteht nicht. Genug, auch bei den Drechslern spielt das eigentliche Handwerk jedenfalls eine bedeutende Rolle. Endlich ist noch ein Zunftprivileg des 12. Jahrhunderts zu besprechen, das für die Lakenmacher im Hagen (Braunschweig) aus der Zeit Heinrichs des Löwen [110]. Dieses gewährt das Recht, ut omnes habitantes in Indagine (Hagen) memorata, qui solent pannum laneum preparare, pannum licite possint incidere in domibus suis et vendere, vel in foro aut ubicumque melius eis placet. Also auch hier vollkommenes Handwerk.

Es ist doch gewiss bemerkenswerth, dass von allen erhaltenen Zunftbriefen des 12. Jahrhunderts nicht ein einziger das Lohnwerk ausdrücklich erwähnt. So sehr folgt die Welt doch nicht blindem Zufall, dass etwa zufällig nur Nachrichten über das, was Ausnahme gewesen ist, aufbewahrt worden wären. Allerdings, es ist zweifellos anzunehmen, dass auch das Lohnwerk einen bedeutsamen Platz eingenommen hat. Aber der Stand der historischen Überlieferung scheint doch nun einmal für ein Überwiegen des eigentlichen Handwerks zu sprechen. Gehen wir unser anderweitiges Quellenmaterial durch.

Ausser den Zünften, deren Existenz durch Zunftprivilegien belegt ist, lassen sich noch mehrere durch Quellen anderer Art nachweisen. So besass insbesondere Hagenau nach dem Stadtrecht von 1164 Innungen der Metzger und Bäcker [111]. Von

[110] Hänselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, I, S. 14. Vgl. Hegel, Städte und Gilden, II, S. 418.

[111] Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, I, S. 100. Vgl. Stieda, Jahrbücher für Nationalöconomie, XXVII, S. 24.

jenen heisst es (§ 26): macellatores sanas et recentes carnes vendere precipimus. Von diesen (§ 23): panem quantitate precii et valetudinis vendant (wenn jemand wiederholt zuwiderhandelt: in usum sculteti tunc ab eo panis confectus vendicetur). Beide Gewerbe widmen sich hiernach dem eigentlichen Handwerksbetrieb.

Eine ganze Anzahl gewerblicher Verbände gab es ferner in Strassburg nach dem noch dem 12. Jahrhundert[112] angehörigen Bischofsrecht (ob es freilich Innungen im gewöhnlichen Sinne des Wortes sind, ist nicht ganz klar)[113]. Es werden hier folgende Gewerbe[114] genannt: sellarii, pellifices, cyrothecarii, sutores, fabri, molendinarii, panifices, carnifices, carpentarii, qui faciunt vasa vinaria (cuparii) et picaria (becherarii), qui purgant gladios (et galeas et venabula), qui vendunt poma, caupones, piscatores. Über die gewerbliche Betriebsform erhalten wir folgende Nachrichten. Zwölf von den Kürschnern müssen cum expensis episcopi facere pelles et pellicia, quantum episcopus habuerit necesse; horum materiam magister pellificum, assumptis secum, quotquot fuerint necessarii, de hiis duodecim, emet de argento episcopi vel Maguntie vel Colonie. Jeder Schmied hat in gewissen Fällen eine bestimmte Anzahl Hufeisen (nebst den zugehörigen Nägeln) zu liefern. Preterea fabri debent omnia facere, que necessaria habuerit episcopus in palacio suo, sive in ianuis sive in fenestris sive in ianuis vasorum, que de materia ferri fieri conveniat, data eis materia ferri et ministrata interim vivendi expensa. Bei der Belagerung einer Burg haben sie dreihundert Pfeile zu liefern; bedarf der Bischof mehr, de sumptibus suis (des Bischofs) et expensis

---

[112] In der neuesten Untersuchung über das Alter dieses Rechtsdenkmals (Rietschel, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, N. F. I, S. 24 ff.) wird seine Entstehung in das ausgehende 12. Jahrhundert verlegt. Vgl. liter. Centralblatt 1892, Sp. 775 und Gött. Gel. Anz. 1893, S. 546, Anm. 3.

[113] Vgl. Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, I, S. 310 ff.

[114] Wie viele davon in besonderen Verbänden organisirt sind, lassen wir hier ausser Betracht.

sufficienter administrabunt. Clausuras et cathenas ad portas civitatis obserandas, datis sibi de re publica sumptibus et expensis, facere debent. Unter den Schustern sind acht, die zu bestimmten Lieferungen ohne Weiteres verpflichtet sind. Was für den Bischof sonst de nigro corio zu machen ist, de sumptibus et expensis episcopi facient. Dasselbe Verhältniss besteht für vier unter den Handschuhmachern und auch für die sellarii. Die becherarii omnes becharios, welche der Bischof bei bestimmten Anlässen nöthig hat, de sumptibus et expensis ipsius facient. Magister autem cupariorum dabit materiam lignorum. Preterea cotidie dabit ligna becherariis episcopi. Die cuparii. data materia lignorum a magistro suo et circulis ligaminibusque datis a cellerario episcopi, facient omnia, was der Bischof bei bestimmten Anlässen nöthig hat. Carpentarii singulis diebus lune debent in opus episcopi ire cum expensis ipsius. Auf den ersten Blick scheinen diese Stellen vollgiltige Zeugnisse für eine grosse Verbreitung des Lohnwerks zu sein. Allein nähere Prüfung ergiebt doch, dass sie so kaum gedeutet werden können. Zunächst ist es nur der Bischof, der Anspruch auf solche Leistungen hat; welche Form des gewerblichen Betriebes sonst in Strassburg üblich war, können wir danach nicht beurtheilen. Aber auch dem Bischof wird nicht Lohnwerk geleistet. Denn ein Theil der gewerblichen Producte, die er fordern darf, wird ihm ganz ohne Entgelt geliefert. Hierbei ist natürlich Voraussetzung, dass sich die betreffenden Gewerbetreibenden das Material selbst beschafft haben; der eigentliche Handwerksbetrieb muss ihnen mithin nichts Ungewöhnliches gewesen sein. Ein anderer Theil gewerblicher Producte wird dem Bischof auf seine Kosten, de sumptibus et expensis episcopi, beschafft. Es kommt nun darauf an, was unter diesem Ausdruck zu verstehen ist. Die Erklärung erhalten wir in § 105 des Bischofsrechtes: data eis materia ferri et ministrata interim vivendi expensa. Die Kosten, die der Bischof bestreitet, beschränken sich also auf Materiallieferung und Gewährung der Beköstigung. Dagegen wird Lohnzahlung, Arbeitslohn nicht erwähnt. Hiernach

wird man jene Gewerbetreibenden nicht als eigentliche Lohnwerker bezeichnen dürfen. Sie sind im Verhältniss zum Bischof nicht vollkommen unabhängige Arbeiter; sondern er besitzt ein Zwangsrecht ihnen gegenüber. Dies wird bei den carpentarii auch besonders hervorgehoben (§ 118): non sunt cogendi ire in alicuius opus alterius nisi episcopi; d. h.: nur der Bischof ist berechtigt, sie zu „zwingen". Welcher Art dieses Zwangsrecht ist, interessirt uns hier nicht[115]. Es genügt uns, zu constatiren, dass jene Leistungen in einem Zwangsrecht ihren Grund haben. Allerdings bleibt die Thatsache bestehen, dass der Bischof für gewisse Arbeiten das Material liefert. Indessen, es handelt sich dabei erstens nur um einen Theil der gewerblichen Producte, die er nöthig hat. Zweitens fungiren die Gewerbetreibenden dabei nicht als Lohnwerker. Drittens wird eben nur von dem Bischof berichtet, dass er bei gewissen Arbeiten das Material liefert. Es folgt daraus noch keineswegs, dass dasselbe auch von anderen Bewohnern Strassburgs geübt wurde. Das Verfahren des Bischofs erklärt sich vielleicht daraus, dass der Besitz seines Zwangsrechtes ihm nahe legte, eine alte, sonst nicht mehr oder wenigstens nicht mehr in erheblichem Maasse übliche Betriebsform festzuhalten, oder daraus, dass er eine etwa vorhandene Überfülle von Rohmaterial gern unmittelbar verarbeiten lassen wollte[116]. Im Übrigen liegt der Werth des Strassburger Bischofsrechtes für uns darin, dass es eine Menge von verschiedenen gewerblichen Berufen aufzählt. Wir kommen darauf zurück.

Für Augsburg nimmt man nach dem ältesten Stadtrecht (1104. resp. 1156) auch bereits Zünfte an[117]. Ob diese An-

[115] Vgl. Histor. Ztschr., LVIII, S. 218 ff. und LIX, S. 239 ff.; Gothein a. a. O.; Rietschel a. a. O. S. 40; Gött. Gel. Anz. 1895, S. 220, Anm. 1 und S. 228, Anm. 4.

[116] Diese Erklärung würde allerdings nicht auf alle Fälle passen, insbesondere nicht auf die pellifices, für die das Material in Mainz oder Cöln gekauft werden muss.

[117] Stieda, Jahrbücher für Nationalöconomie, XXVII, S. 24.

nahme zutrifft, kann hier dahingestellt bleiben. Erwähnt[118] werden Bäcker (panifices), Metzger (carnifices) und Wurstmacher (salsuciarii). Von ihnen nun erfahren wir, was für uns die Hauptsache ist, dass sie eigentlichen Handwerksbetrieb haben. Die Augsburger Bäcker arbeiten nämlich für den Verkauf auf dem Markt[119]. Die Metzger[120] und Wurstmacher[121] sind zu gewissen Fleischlieferungen verbunden, was ja voraussetzt, dass sie sich das Material selbst besorgen.

Die Frage, ob in Freiburg i. B. nach dem ältesten Stadtrecht[122] Zünfte bestanden haben[123], können wir hier wiederum auf sich beruhen lassen. Dieses erwähnt sutores, incisores caligarum und carnifices. Die ersteren beiden schildert es als auf dem Markte (in publico foro) stehend, also für den Verkauf arbeitend[124]. Von den Metzgern wird Folgendes (§ 39) gesagt: ante festum b. Martini 14 noctes et post festum 14 noctes nullus carnifex bovem aut porcum emere teneatur, nisi quem in macello secare voluerit ad vendendum[125]. Zu welchem Zweck wird das

[118] Das Stadrecht ist gedruckt bei Gaupp, II, S. 199 ff.; Meyer, Stadtbuch von Augsburg (Augsburg 1872), S. 309 ff.

[119] Art. VI, § 1: urbis praefectus ... praecipiet, decoqui probaticios panes ..., et quicumque panifex hos panes vilicaverit, praefecto quinque solidos dabit ..., et tunc abiurabit penitus decoqui panes in civitate.

[120] § 5: (carnifices) praefecto bovinam carnem 32 denarios valentem dabunt, et insuper unusquisque carnifex ad nativitatem domini praefectum cum duabus scapulis visitabit.

[121] § 6: quilibet eorum (salsuciariorum) ad festum s. Martini praefecto 6 bovina capita ... dabit. — Man könnte auch noch auf § 9 hinweisen: praefectus ei (episcopo) duas cirotecas et pilleum et insuper suum subsidium dabit. Hier handelt es sich doch gewiss auch um Gegenstände, die nicht durch Lohnwerk hergestellt sind.

[122] Über dessen Abfassungszeit und Bestandtheile vgl. jetzt die Untersuchung von Hegel, Ztschr. f. d. Geschichte des Oberrheins 1896, S. 277 ff. S. auch Keutgen in den Gött. Gel. Anz. 1893, S. 541, Anm. 5.

[123] Vgl. Stieda a. a. O. S. 23.

[124] Vgl. hierzu Hegel a. a. O. S. 282.

[125] Vgl. zur Erklärung Stieda a. a. O. S. 92; Gothein, I, S. 476; G. Adler, Die Fleischtheuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittel-

Recht der Metzger, Vieh zu kaufen, für die Zeit um Martini einer Einschränkung unterworfen? Offenbar deshalb, damit die Bürger, welche sich für den Winter mit Fleisch versehen wollen, unter möglichst günstigen Bedingungen einkaufen können. Die Bürger aber werden gewiss das eingekaufte Vieh durch die städtischen Metzger als Lohnwerker schlachten lassen. Somit hätten wir ein klares Zeugniss für die Anwendung der Betriebsform des Lohnwerks. Allein eben unsere Stelle zeigt doch zugleich, dass die Thätigkeit als Lohnwerker keineswegs die einzige Arbeitsweise der Freiburger Metzger war. Die Hauptsache scheint doch auch bei ihnen das eigentliche Handwerk gewesen zu sein. Dieselben Bürger, welche im Herbst Vieh einkaufen, werden daneben zur Ergänzung ihrer Wirthschaft Fleisch von den Fleischbänken der Metzger gekauft haben. Und für andere Bürger wird diese letztere Art der Deckung ihres Fleischbedarfs die einzige gewesen sein [126].

Wir haben bisher Nachrichten aus Städten benutzt, in denen Zünfte vorhanden gewesen sind oder für die man wenigstens Zünfte angenommen hat. Wir besitzen nun aber auch noch Nachrichten anderer Art, die für unsere Frage sehr ergiebig sind. So heisst es in der Urkunde vom Jahre 1104, durch welche Kaiser Heinrich IV. auf Gesuch des Erzbischofs Bruno von Trier den Rheinzoll zu Coblenz bestätigt [127]: Venditores gladiorum debent dare decimum gladium .... Pistores ipsius loci, quicumque sint vel undecumque sint, qui ibi panem

---

alters (Tübingen 1893), S. 81 ff.; Eulenburg, Innungen der Stadt Breslau (Berliner Dissertation von 1893), S. 25.

[126] Ob die bekannte Nachricht aus Mainz vom Jahre 1099 (Waitz-Zeumer, S. 417) auf eine Innung der Weber bezogen werden darf, ist fraglich. Über die Betriebsform sagt sie nichts.

[127] Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch, I, S. 4 (auch bei Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch, I, S. 468). Vgl. dazu Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, VIII, S. 295 f., Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben, II, S. 313 f. Lamprecht, S. 314, spricht hier in unzulässiger Weise von „Hörigkeit".

vendiderint, omni dominica dabunt panem unum theloneario .... Sutores aliunde venientes non audebunt ibi calceos vendere absque licentia thelonearii vel ipsius ministri. Sutores ipsius loci ter conveniunt ad placitum iniussi et unusquisque tunc dabit denarium unum et in festivitate s. Martini 5 denarios. Dabitur autem eis census sutorum aliunde venientium .... Hiernach arbeiten die Schwertfeger[128], Bäcker und Schuster für den Verkauf auf dem Markt. Besonders beachtenswerth aber ist es, dass Schuster und selbst Bäcker[129] auch von auswärts mit ihren Waaren erscheinen. Diese Thatsache weist auf eine starke Entwickelung des eigentlichen Handwerks hin. Wenn der Innungsbrief für die Würzburger Schuster von 1128, wie wir eben sahen, nähere Nachrichten über die Betriebsform nicht enthält, so dürfen wir zur Ergänzung gewiss die ältere Coblenzer Nachricht hinzuziehen und bei den städtischen Schustern des beginnenden 12. Jahrhunderts das eigentliche Handwerk als ganz heimisch voraussetzen. Von den Bäckern in Dinant lässt sich die eben gemachte Beobachtung sogar für eine noch frühere Zeit nachweisen wie von denen in Coblenz. Vgl. die noch vor dem Jahre 1047 verfasste Aufzeichnung über die Rechte des Grafen von Namur in Dinant[130]: Quia super fenestras solent panem vendere, de fenestragio solvunt ei [dem Grafen] suam iusticiam. Quicumque in villa sive de villa sit sive extra moretur et tamen panem vendat in foro, tribus sabbatis in Maio dat unusquisque panem unum ministeriali [des Grafen]. Dieselbe Urkunde lehrt, dass die Brauer in Dinant keineswegs die Stellung von Lohnwerkern hatten. Vgl. folgende Worte: quicumque in villa fornacem, super quam cervisiam parare velit, fecerit u. s. w.: unusquisque de eis, qui cervisiam parant et vendunt u. s. w.

Aus dem 12. Jahrhundert liegen dann noch weitere Nachrichten aus verschiedenen deutschen Städten darüber vor, dass

[128] Waitz a. a. O.
[129] Vgl. Lamprecht a. a. O.
[130] Vgl. Anm. 80.

Handwerker mit ihren Producten auf dem Markte ausstehen[131]. Vgl. Privileg Lothars für Quedlinburg vom Jahre 1134[132]: mercatores lanei et linei panni et pellifices de forensibus stationibus tributum non reddant. Es mag darüber gestritten werden, ob bei den mercatores lanei et linei panni an Kaufleute im engeren Sinne oder an Handwerker, die ihre selbstgefertigten Waaren feil bieten, zu denken ist; ich möchte vermuthen, dass der Verfasser der Urkunde beide im Auge hat[133]. Jedenfalls sind die pellifices eigentliche Handwerker und jedenfalls sind die panni nicht oder wenigstens im Grossen und Ganzen nicht von Lohnwerkern hergestellt worden. Sehr zahlreich sind ferner Erwähnungen solcher Art in den Cölner Schreinsurkunden[134]. Nach dem Strassburger Bischofsrecht endlich bringt man auf den Markt nicht bloss res, que creverint ei [dem Verkäufer], sondern auch, quas manibus suis fecerit (§ 52); der Zoll wird u. a. erhoben de scutellis, de bechariis (§ 85)[135].

[131] Vgl. hierzu Gengler, Beiträge, IV, S. 74 f.; Hegel im Neuen Archiv XVIII, S. 220.

[132] Keutgen, Untersuchungen, S. 185. Daselbst noch weitere hierhin gehörige Beispiele. Gaupp, Stadtrechte, II, S. 38 (§ 78).

[133] Vgl. oben Anm. 105 ff.

[134] S. das topographische Register in der Ausgabe der Cölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts von R. Höniger (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde I), II, 2, S. 284 ff., z. B. S. 285: calciatores seu factores calciarum ad vendendum ipsos calcios stare consuerunt Band I, S. 296; ebenda: loca, in quibus calcii puerorum vendebantur; calciatoribus vendentibus calcios puerorum). Bd. I, S. 43: illi qui vendunt lanea fila conduxerunt locum u. s. w. Bd. II, 1, S. 321 (vgl. Franck ebenda 2, S. 311): cubiculum in quo pellifices cůninearii [Kaninchenfellbearbeiter] sedent. Vgl. Gött. Gel. Anz. 1889, S. 836 f.

[135] Nach dem Coblenzer Zolltarif von 1104 (s. vorhin Anm. 127) werden bacena (Becken) verzollt. Vgl. ferner die Angaben bei Guimann a. a. O. S. 165 ff. (vom Jahre 1024), z. B.: faber qui vendit falcillas; qui vendit hastas u. s. w. Über den Tuchverkauf s. Waitz 8, S. 289 f.; Hansisches Urkundenbuch III, S. 386, Anm. 2; v. Schwind und Dopsch a. a. O. S. 27 f. — Bekanntlich forderte das wirthschaftspolitische Princip des Mittelalters in weitem Umfange eine Concentrirung des Verkehrs auf dem Marktplatze. Die An-

Im Zusammenhang mit Büchers Ansicht von der Verbreitung des Lohnwerks steht seine Behauptung, dass der zünftige Handwerkerstand des Mittelalters im Wesentlichen nur ein gewerblicher Arbeiterstand gewesen sei. Umgekehrt dürfen wir die Thatsache, dass sich nach dem Eindruck, den die Angaben der Quellen machen, der zünftige Handwerkerstand über das Niveau eines gewerblichen Arbeiterstandes erhoben zu haben scheint, wohl gegen Büchers Ansicht von der Verbreitung des Lohnwerks verwerthen. Denn wenn die Handwerker des 12. Jahrhunderts auch bei weitem noch nicht (insbesondere auf politischem Gebiet) diejenige Rolle spielen wie die des 14., so erfahren wir doch wenigstens gelegentlich, dass sie Grundbesitzer sind [136] und dass sie als Zeugen in Urkunden angesehener Herren vorkommen [137]. Indessen führen wir diese Argumente nur nebenbei an; wir können sie auch entbehren.

Es ist vollkommen klar, dass weder die Theorie Büchers noch die Lamprechts zutrifft. Wenn dieser behauptet, dass „die

fänge bewusster Bestrebungen nach dieser Richtung hin liegen schon in einer frühen Zeit; allmählich trat eine Steigerung ein (Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 16, Anm. 1; Gött. Gel. Anz. 1895, S. 216, Anm. 1). Philippi (Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte, S. 12) vermuthet wohl mit Recht, dass der Höhepunkt der Entwicklung im 14. Jahrhundert erreicht ist. Man hat die Beobachtung gemacht, dass in Lübeck in älterer Zeit der Marktplatz einen bedeutend grösseren Raum einnahm als heute. Vgl. Mollwo, Die ältesten lübischen Zollrollen, S. 69. Diese Dinge erklären es, warum in den Quellen des Mittelalters, wenn vom Verkauf von Handwerksartikeln an das grosse Publikum die Rede ist, vorzugsweise gerade der Verkauf auf dem Marktplatz erwähnt wird.

[136] Vgl. Gengler, Beiträge IV, S. 72, Anm. 20; G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 46 f. Hier sei auch erwähnt, dass ein Bürger (civis) in Erfurt, der Sattler Burchard, 1168 einen Knecht (famulus) an das Marienstift schenkt. Beyer, Urkundenbuch v. Erfurt I, Nr. 43. Über Italien vgl. Davidsohn in Quiddes Ztschr. 6, S. 32.

[137] Gengler IV, S. 72, Anm. 19 (Urk. von 1180: Fridericus, qui facit sellas); G. v. Below a. a. O.; Waitz-Zeumer S. 403, Anm. 2 und S. 418, Anm. 3. Hier sei auch an die angesehene Stellung erinnert, die die Weber in Mainz schon am Ende des 11. Jahrhunderts einnehmen (s. oben Anm. 126).

ursprünglichen Zunftgenossen blosse Handarbeiter" gewesen seien, so widersprechen dem gerade die ältesten Nachrichten über die Zünfte. Und wenn jener die städtischen Handwerker „bis ins 14. Jahrhundert zum allergrössten Theil Lohnwerker" sein lässt, so wird diese Auffassung durch die Urkunden des 12. Jahrhunderts und sogar noch ältere Denkmale ebenfalls ausgeschlossen. Die ersten Nachrichten, die wir über das aufkommende Städtewesen besitzen, zeigen den städtischen Gewerbetreibenden bereits als eigentlichen Handwerker, und zwar, wenn nicht ausschliesslich in dieser Stellung, so doch in erheblichem Umfange. Das Lohnwerk besteht daneben auch. Allein von einem Überwiegen desselben kann nach den Quellen keine Rede sein[138].

Kleine Ergänzungen würde eine Durchforschung der Quellen des 13. Jahrhunderts dem Bilde, das die des 12. erkennen lassen, noch hinzufügen. Ziehen wir z. B. das erste (bisher sogen. zweite) Strassburger Stadtrecht[139] heran, das etwa dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts angehört[140]. Hier hören wir von lapicidae und carpentarii (§ 30), die offenbar Lohnwerker sind[141]. Andererseits werden uns wiederum die carnifices (§ 36), die cuparii (§ 41)[142], die Weber (§ 56)

[138] Die Frage nach der allgemeinen wirthschaftlichen Stellung der Handwerker im Mittelalter beabsichtige ich in diesen Untersuchungen natürlich nicht zu beantworten. Vgl. dazu neuerdings Eulenburg in dieser Zeitschrift III, S. 458. Der Nachweis, den wir erbringen, ist aber ein sehr wichtiger Beitrag zur Lösung jener Frage. Ad. Wagner (Preuss. Jahrbücher 75, S. 550) erklärt sich gegen die Begriffsbestimmung des Capitals, die Bücher bei der Schilderung der wirthschaftlichen Lage des mittelalterlichen Handwerkers anwendet. Vgl. auch Hasbach in den Gött. Gel. Anz. 1894, S. 527.

[139] Urkundenbuch der Stadt Strassburg I, S. 477 ff. Vgl. auch das alte Soester Stadtrecht § 37, 38, 59 (Ausgabe von Ilgen in den Chroniken der deutschen Städte 24, Einl. S. 136 ff.).

[140] Rietschel a. a. O. 47.

[141] Zur Erklärung vgl. übrigens Lamprecht, Wirthschaftsleben I, S. 588. Auf § 29 des Strassburger Stadtrechts (über die pistores) gehe ich nicht ein, da er mehrdeutig ist.

[142] Diese könnten noch allenfalls auch Lohnwerker sein.

in einer Thätigkeit geschildert, die sie als eigentliche Handwerker erscheinen lässt. Mögen wir aber noch sämmtliche Urkunden und Actenstücke des 13. Jahrhunderts durchgehen, ein wesentlich anderes Bild würden wir dadurch schwerlich erhalten.

Nach Bücher hat sich in der Periode von den ersten Zeiten des Städtewesens bis zum 14. Jahrhundert ein grosser Fortschritt in der Zurückdrängung des Lohnwerks vollzogen. Es dürfte jedoch nicht möglich sein, den Beweis dafür zu erbringen. Nach meiner Kenntniss der Quellen zeigen die Städte des 14. Jahrhunderts in Bezug auf die Verbreitung des Lohnwerks im Ganzen dasselbe Bild wie die des 12.: in diesem findet sich schon sehr viel eigentliches Handwerk, in jenem noch viel Lohnwerk. Und mustern wir die folgenden Jahrhunderte: auch da begegnen wir kaum anderen Verhältnissen[143]. Hauptsächlich

[143] In den grosspolnischen Städten treiben noch im 16. und 17. Jahrhundert einerseits die Bürger selbst Viehzucht für den häuslichen Bedarf und andererseits haben die Fleischerzünfte grosse eigene Viehherden und Viehweiden. G. Adler, Das grosspolnische Fleischergewerk vor dreihundert Jahren (Posen 1895; Sonderabdruck aus der Ztschr. der Histor. Gesellschaft für die Provinz Posen, Bd. IX), S. 3. Über Lohnwerk in späterer Zeit vgl. ferner Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, S. 391, Anm.; Schmoller, Forschungen zur brandenburg. und preuss. Geschichte I, S. 74; Eulenburg in dieser Ztschr. III, S. 459. Eulenburg, der für das 16. Jahrhundert eine vielfache Anwendung des Lohnwerks in Heidelberg constatirt, zieht daraus den Schluss: „im 15. Jahrhundert mag dies daher noch mehr die Regel gewesen sein." Er steht hier unter dem Einfluss der irrigen Theorie Büchers von einer ziemlich starken Entwicklung in der Zurückdrängung des Lohnwerks. Wohin gelangte man, wenn man das von Eulenburg nach dem Vorgange Büchers angewandte Entwicklungsschema consequent gebrauchen und als Ausgangspunkt etwa das 19. Jahrhundert nehmen wollte! Bücher sucht mit seinen Beispielen (Handw. S. 934) mehr zu beweisen, als sie thatsächlich beweisen. Wenn z. B. die kursächsische Landesordnung von 1482 bestimmt: „da jemand eines Handwerksmanns in seinem Hause zu arbeiten begehren würde, soll der Handwerksmann sich dessen nicht verweigern", so wird dadurch nur bewiesen, dass das Lohnwerk überhaupt vorkommt. Aber gar nichts sagt die Stelle über das zahlenmässige Verhältniss seiner Verbreitung aus. Überdies muss man fragen, wer die Hand-

erst in unserem Jahrhundert ist eine Umwandlung von erheblicherer Bedeutung eingetreten und auch nur in den grossen Städten. Im Ganzen aber darf man sagen, dass die Verbreitung des Lohnwerkes in den deutschen Städten seit ihrem Bestehen sich in den Grundlinien kaum geändert hat[144].

---

werker in seinem Hause arbeiten lassen will. Es ist offenbar in erster Linie an Landleute gedacht. Kurpfälzische Ordnungen von 1559 führt Bücher zum Beweise dafür an, dass „damals noch" Zimmerleute, Steinmetzen, Maurer etc. „im Taglohn auf der Stör zu arbeiten pflegten". Ja, ist es denn mit diesen später anders geworden? Liefern denn die Zimmerleute und Maurer etwa im 18. oder 19. Jahrhundert durchweg das Material? Auch hier nimmt, wie man sieht, Bücher eine Entwicklung an, die thatsächlich gar nicht oder fast gar nicht stattgefunden hat. Die Gabe, Entwicklungsreihen aufzufinden, ist gewiss ein Vorzug der Menschen des 19. Jahrhunderts. Allein man kann auch in der Bildung von Entwicklungsreihen zu weit gehen. Vgl. Histor. Ztschr. 63, S. 294; 71, S. 468 (ich habe an diesen Stellen das Verfahren eines Autors geschildert, der in jener Beziehung freilich ohne Vergleich weiter geht als Bücher).

[144a] Soeben (Juli 1896) läuft folgende sehr interessante Notiz durch die Zeitungen: In Ostpreussen streiken in mehreren Städten die Bäcker; sie wollen fortan kein Hausbackbrod und Kuchen zum Backen annehmen. In Lyck hat dieser Beschluss der Bäcker die Einwohnerschaft sehr in Harnisch gesetzt, und sie hat der Innung eine dreitägige Bedenkzeit gegeben. Ändern die Bäckermeister in dieser Zeit ihre Ansicht nicht, dann sollen neue Bäckereien entstehen. Der Vorstand der Bäckerinnung Osterode macht folgendes bekannt: „Laut Bundesrathsverordnung vom 4. März 1896 stehen den Bäckern nur zwölf Stunden Arbeitszeit zu; da selbige mit dieser kurzen Spanne Zeit nicht auskommen, sind sie gezwungen, die Hausbackbrode und Kuchen vollständig auszuschliessen; es werden also von jetzt ab keine Hausbackbrode sowie Kuchen zum Backen angenommen. In den meisten Bäckereien fängt die Arbeit des Abends 8 oder 9 Uhr an und muss, um nicht gegen das Gesetz zu verstossen, spätestens um 8 oder 9 Uhr morgens beendet sein." Die Bäcker in Osterode (und wohl auch anderswo) nehmen hier die Bundesrathsverordnung zum Anlass, um das Lohnwerk abzustellen. Das ist jedoch ein zufälliger Anlass. An sich ist der Streit schon sehr alt. Es wäre ganz unzulässig, jene Bewegung etwa als ein besonderes Kennzeichen des neunzehnten Jahrhunderts anzusehen. S. Adler, a. a. O. S. 19: Im 17. Jahrhundert werden die Bürger (zu Gunsten der Fleischerzunft) im Einkauf und im Schlachten von Vieh beschränkt. Vgl. auch die Litteratur in der vorigen Anmerkung. In Augsburg waren die Metzger laut

Der Irrthum Büchers hat meines Erachtens darin seinen Grund, dass er erstens nicht genügend die einzelnen Gewerbe je nach ihrer grösseren oder geringeren Neigung zum Lohnwerk von einander sondert und dass er zweitens zu wenig danach fragt, für welche Kreise die betreffende Arbeit geliefert wird. Er construirt eine — absteigende — Entwicklungsgeschichte des Lohnwerks. In Wahrheit aber kann von einer historischen Entwicklung des Lohnwerks, so lange Städte bestehen, nur in sehr geringem Maasse die Rede sein. Es handelt sich nicht um eine Verschiedenheit des nacheinander, sondern des nebeneinander. Bestimmte Gewerbe bevorzugen heute so gut das Lohnwerk wie im 12. Jahrhundert. Andere haben sich damals so gut wie heute vornehmlich auf das eigentliche Handwerk gestützt. Noch andere haben zu allen Zeiten beide Arten der Betriebsform ziemlich gleichmässig gepflegt. Namentlich hinsichtlich dieser letzten Classe gilt dann das zweite Princip, das wir zu berücksichtigen haben, obwohl es auch bei den beiden anderen wirksam ist: über Lohnwerk oder Handwerk entscheidet der specielle Kundenkreis, die wirthschaftliche oder sociale Stellung des Abnehmers.

Bücher glaubt für seine Theorie, dass „Kundenarbeit mit Stofflieferung durch den Meister und Arbeit für den Markt weit zurücktreten", ein bedeutsames Argument anzuführen, indem er sagt (Handwörterbuch 3, S. 932): „Schon die leicht zu machende Beobachtung, dass unter den Zünften die Bader, Scherer, Sackträger, Schröder, Weinknechte, Weinrufer, Rebleute, Häcker, ja selbst Taglöhner u. dergl., also reine Arbeiter, auftreten, hätte davon abhalten sollen, in dem Normalhand-

---

Stadtrecht von 1276 verpflichtet, den Bürgern auf Verlangen das Vieh im Hause zu schlachten (Adler, Fleischtheuerungspolitik, S. 59). — Voraussetzung für die Einführung eines solchen Zwanges ist eine Abneigung der Metzger gegen das Lohnwerk. Was würde Rabbi ben Akiba dazu sagen? — Übrigens schicken heute die Bürger nicht blos in den kleineren ostpreussischen Städten, sondern theilweise auch noch in Königsberg Hausbackbrod und Kuchen zum Bäcker.

werker einen kleinen Unternehmer zu sehen". Hierauf möchte ich zunächst mit ein paar Fragen antworten. Seit wann giebt es denn solche Zünfte? Etwa schon im 12. Jahrhundert? Gehören sie nicht vielleicht zu den jüngsten? Lassen sich wohl für viele Städte solche Zünfte aus der Zeit vor dem vierzehnten Jahrhundert (also aus der Bücherschen Periode der Vorherrschaft des Lohnwerks) nachweisen? Und kommen sie überhaupt häufiger vor? Gehören sie nicht zu den selteneren Zünften?

Immerhin, sie kommen, wenigstens mitunter, vor. Es fällt nun Bücher auf, dass sie unter den Zünften vorkommen; er findet es bemerkenswerth und verwendet diesen bemerkenswerthen Fall zur Charakteristik des mittelalterlichen Handwerks. Indessen, dürfen wir alle Verbände, die im Mittelalter in der Form der Zünfte organisirt sind, zur Charakteristik des mittelalterlichen Handwerks verwerthen? Es gab im Mittelalter auch Geckenzünfte, auch Zünfte der feilen Weiber. Wer wird auf sie achten, wenn er nach der Verbreitung des Lohnwerks fragt? Auffällig ist die Erscheinung, die Bücher hervorhebt, allerdings. Allein sie findet ihre Erklärung in der bekannten Thatsache, dass im Mittelalter, besonders in seiner zweiten Hälfte, etwa seit dem 13. Jahrhundert, der Trieb, sich zünftlerisch zusammenzuschliessen, so ziemlich alle Kreise erfasste und so auch diejenigen, die reine Arbeiter waren. Man darf aber eben nicht von allem, was im Mittelalter Zunft war, zur Reconstruction der Verhältnisse des Handwerks Gebrauch machen. Es sind ja auch im Mittelalter nicht alle Personen, die Mitglieder einer „Zunft" waren, Handwerker genannt worden. Die Sackträger, Weinrufer, Rebleute bezeichnete man im Mittelalter wohl ebenso wenig als Handwerker wie die Gecken. Die Zünfte sind im Mittelalter zuerst und vornehmlich für die Zwecke des Handwerks vorhanden gewesen, aber keineswegs ausschliesslich. Die von den Handwerkern gebrauchte Form ist anderweitig bewusst oder unbewusst vielfach nachgeahmt worden.

Welches sind die ältesten deutschen Zünfte? Welche werden im 12. Jahrhundert erwähnt? Es findet sich keine ein-

zige darunter, die aus blossen Lohnwerkern besteht. Das eigentliche Handwerk überwiegt in ihnen ganz entschieden. Man könnte nur etwa die von dem Strassburger Bischofsrecht erwähnten molendinarii und carpentarii entgegenhalten. Doch ist es von den städtischen molendinarii wenigstens nicht ausgemacht, dass sie blosse Lohnwerker waren, und von den carpentarii wird nicht ausdrücklich gesagt, dass sie einen Verband gebildet hätten[145]. Ausserhalb der Zünfte stehen nun allerdings unter den Gewerbetreibenden, die das 12. Jahrhundert erwähnt, auch blosse Lohnwerker[146]. Indessen es sind dann eben solche, die selbst in späteren Jahrhunderten kaum eine andere Betriebsform angenommen haben.

Noch aus dem 11. Jahrhundert stammt die bekannte Erzählung über die streitbaren Goslarer Bürger[147]: von Gewerbetreibenden hebt sie die sutores, fabri, pistores, carnifices hervor.

---

[145] Ob der Verband der molendinarii wirklich der einer Zunft war, steht übrigens, wie oben bemerkt, auch nicht einmal fest. — Arnold, a. a. O. S. 28 ff. (vgl. auch S. 50) giebt ein Verzeichniss mittelalterlicher Zünfte. Für die jüngsten hält er die der Bauhandwerker. Das würde mit unserer Beobachtung übereinstimmen, dass die Lohnwerker sich erst verhältnissmässig spät in Zünften vereinigen. Vgl. über die Bauhandwerker (reine „Lohngewerbe") auch Schönberg, a. a. O. S. 108 u. 126. Nicht richtig ist es übrigens, wenn Arnold S. 28 die Zünfte der Kaufleute zu den ältesten rechnet. S. dagegen G. v. Below, Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Jahrbücher für Nationalökonomie 58, S. 64; Uhlirz, Mittheilungen des Instituts 1896, S. 316 ff. — Über die Beschaffung von Rohstoff bei den Gewerben des Mittelalters vgl. Schönberg, a. a. O. S. 113. 123. 130; Hildebrand, Jahrbücher für Nationalökonomie 7, S. 129; Eulenburg, Innungen der Stadt Breslau S. 22 ff. Die Zünfte kauften öfters die Rohstoffe für ihre Mitglieder ein. Diese Thatsache ist bei der Frage nach der Verbreitung des Lohnwerks mit zu berücksichtigen.

[146] Über die im 12. Jahrhundert erwähnten Gewerbetreibenden vgl. (ausser den obigen Citaten) Waitz-Zeumer S. 403 u. 416 ff.; Gengler, Beitr. 1, S. 219, Anm. 45; Gött. Gel. Anz. 1889, S. 837.

[147] Waitz-Zeumer, S. 405, Anm. 1; m. Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 47.

Es ist wohl nicht Zufall, dass gerade diese, also nicht reine Lohnwerker genannt werden[148]. —

Durch die vorstehenden Ausführungen ist, wie ich glaube, die These Büchers so vollständig widerlegt worden, wie es nur verlangt werden konnte: es hat sich ergeben, dass — seit dem ersten Aufkommen des Städtewesens — bei den städtischen Handwerkern nicht diejenige Betriebsform überwog, die er ihnen zugeschrieben hat. Wir wollen jedoch zum Überfluss auch noch auf die vorstädtische Zeit eingehen. Wir begeben uns damit freilich auf ein Gebiet, auf dem wir der sicheren Führung der Quellen meistens entbehren müssen und hauptsächlich auf Analogieschlüsse angewiesen sind. Die Analogie aber ist, wie Bücher selbst einmal treffend bemerkt hat, kein Beweis.

Wir können uns die gewerblichen Verhältnisse Deutschlands in der vorstädtischen Zeit vielleicht am ehesten an der Hand des ländlichen (nicht grundherrlichen) Handwerks der späteren, auch theilweise der heutigen Zeit, vergegenwärtigen. Es giebt heute auf dem platten Lande z. B. Schuster. Sind sie Lohnwerker oder eigentliche Handwerker? Überwiegend das letztere. Theilweise sind sie allerdings auch Lohnwerker: wohlhabende Bauern liefern ihnen mehr oder weniger oft das Leder zu den Stiefeln, das sie, von dem eigenen Vieh herstammend, bei dem Gerber haben gerben lassen. Der Maurer auf dem Lande ist ganz überwiegend Lohnwerker. Wenn er jedoch an dem Häuschen eines armen Mannes etwas verputzen soll, so bringt er sich auch wohl den Kalk selbst mit, während er ihn auf dem Hofe des Wohlhabenden vorfindet. Es kommt eben immer darauf an, für wen der Gewerbetreibende arbeitet. Der Schneider ist auf dem Lande wohl immer Lohnwerker. Die Metzger und Bäcker sind es auch überwiegend (wiewohl hier der provincielle Gebrauch verschieden ist). Dagegen der

[148] Natürlich bestreite ich hiermit nicht, dass daneben auch reine Lohnwerker im 11. Jahrhundert vorkommen. Vgl. oben S. 146, Anm. 57.

Schmied ist wieder überwiegend eigentlicher Handwerker. Und die Weber werden es wenigstens meistens sein.

Vergleichen wir nun diese Verhältnisse mit denen der Stadt. Wir finden da, dass der Unterschied so sehr gross nicht ist.

Schuster und Schmied, die uns in den Städten überwiegend als eigentliche Handwerker begegnen, sind es auch schon auf dem platten Lande. Maurer und Schneider, die auf dem Lande Lohnwerker sind, sind es auch noch in der Stadt. Ein Unterschied ist freilich bei den Metzgern und Bäckern vorhanden: in der Stadt sind sie viel mehr eigentliche Handwerker als auf dem Lande. Der Kreis der Abnehmer ist hier eben ein anderer: die Städter haben einen geringeren Antheil an der Urproduction. Der Weber wird in der Stadt noch mehr eigentlicher Handwerker, als er es auf dem Lande war, oder vielmehr, er wird es wohl ausschliesslich. Doch war er es vielfach auch auf dem Lande wohl schon ausschliesslich: die Verfertiger der friesischen Gewebe, die lange vor dem Aufkommen des Städtewesens berühmt waren, sind gewiss nicht Lohnwerker gewesen. Wir sehen also, wie das städtische Leben zwar manche Änderung in der Betriebsform hervorbringt, wie aber doch das meiste schon vorher in dem (unabhängigen, freien) ländlichen Gewerbe im Keime vorhanden ist[149].

Gedenken wir noch der namentlich im Mittelalter häufigen Lieferung von Handwerksproducten an einen ländlichen Grund-

---

[149] Hiermit sollen nicht alle Unterschiede zwischen ländlichem und städtischem Gewerbe aufgezählt sein. Ein bedeutsamer Unterschied ist die mit der Gründung der Städte beginnende locale Trennung von Rohproduction und Fabrikation. Vgl. darüber Schönberg, a. a. O. S. 167. Diese Erscheinung lässt sich wenigstens im allgemeinen beobachten. — Zur Interpretation der oben S. 144 besprochenen Stelle aus der vita Gebehardi verweise ich hier noch auf Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Cöln 2, Nr. 33 (Urk. von 1206—11; vgl. Cölner Schreinsurkunden II, 2, S. 318 u. 320): Theodericus magister artis cementarie. S. auch Hansisches Urkundenbuch 1, Nr. 8: magister navium.

herrn: es hatte jemand, der persönlich unfrei war, die Verpflichtung, seinem Herrn gewerbliche Artikel in bestimmter Zahl zu liefern. Den Rohstoff hat sich der Unfreie weitaus in der Mehrzahl der Fälle zweifellos selbst beschafft. Er war also Handwerker, nicht Lohnwerker. Wer erinnert sich hierbei, da wir die ältesten Zeiten aufzuhellen versuchen, nicht des 25. Kapitels der Germania des Tacitus? Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono iniungit, et servus hactenus paret. Dieser alte Germane hat zu der vestis, die er liefern musste, zweifellos eben auch das Material hergegeben. Man sieht also, schon Tacitus spricht vom eigentlichen Handwerk. Lohnwerker zu sein, dazu hätten sich die alten Germanen so leicht nicht verstanden. Das Lohnwerk ist nicht, wie Bücher meint, ein allgemeines Durchgangsstadium in der Entwicklung der Betriebsformen. Die deutsche Geschichte beginnt mit dem Handwerk, nicht mit dem Lohnwerk[150]!

---

[150] Nachtrag zum ersten Aufsatze (S. 124 ff.). S. 139 ist das Komma vor expectaretur zu setzen und das [!] zu streichen. — Wilh. Sickel macht mich auf Ardo, vita Benedicti abbatis Anianensis et Indensis cap. 1, SS. 15, S. 201 z. 34 aufmerksam, wonach in den Städten freie Schuster zu leben pflegten: Quamquam a seculi seactibus exuere vellet, esitabat tamen, quibus hoc modis faciendum esset, utrum peregrini adsumeret abitum an forte se alicui coniungeret et omnium oves aut armenta gratis pasceret an etiam in civitate sutoris exerceret artem et quae habere posset pauperibus erogaret.

Ein italienischer Coursbericht von der Messe von Troyes aus dem 13. Jahrhundert.

Von

Adolf Schaube.

I. Einleitendes.

Wenn jemand, wie es in neuerer Zeit zuweilen geschieht, Umfang und Bedeutung des mittelalterlichen Landhandels im Vergleich mit dem Seehandel der Zeit zu unterschätzen geneigt ist, so wird man am besten thun, ihn auf die Messen der Champagne zu verweisen, die im 13. Jahrhundert ihre höchste Blüthe erlebt haben. Sechsmal im Laufe des Jahres den Ort wechselnd, von Lagny nach Bar, von Bar nach Provins, von Provins nach Troyes, von da zurück nach Provins und wieder nach Troyes wandernd, stellten diese „foires de Champaigne et Brye", die den Kreis des Jahres seit dem Ende des 13. Jahrhunderts vollständig, vorher wenigstens nahezu vollständig ausfüllten, in ihrer Aufeinanderfolge eine Einheit dar, nicht bloss für das rückwärts gewandte Auge des Beobachters, sondern für die Anschauung der Zeitgenossen selbst, eine Einheit, die sich in übereinstimmenden Handelseinrichtungen und in der Gleichartigkeit des auf ihnen herrschenden Messverkehrs äusserte. Weit über die Grenzen Frankreichs hinaus übten sie ihre Anziehungskraft; die Tuche der Niederlande, der Corduan Spaniens, das Silber der deutschen Bergwerke, die durch die italienischen und südfranzösischen Seestädte eingeführten Waaren des Orients strömten hier mit den einheimischen Erzeugnissen zusammen; zu-

gleich aber waren diese Messen der wichtigste Mittelpunkt für den grossen Geldverkehr West-Europas, ein Zahlungsplatz von wahrhaft universaler Bedeutung.

Unter den fremden Messbesuchern ragten, wenn auch Deutsche, Provençalen, Spanier keineswegs fehlten, namentlich im 13. Jahrhundert vor allem die Italiener hervor, die hier sogar ihren im Mittelalter sonst nur allzu sehr hervortretenden Sondergeist zu überwinden verstanden und sich zu einer Corporation unter einem Capitaneus et rector universitatis mercatorum Italiae nundinas Campaniae ac regnum Franciae frequentantium zusammengeschlossen hatten, in der die Kaufleute von Piacenza und Mailand, Siena und Florenz, Rom und Genua den Ton angaben.

Oft genug haben Forschung und Darstellung seit dem umfangreichen und gründlichen Werke des trefflichen Bourquelot[1] sich mit dem anziehenden Stoffe, den die interessante Institution dieser Messen darbietet, beschäftigt; nachdrücklich hat in neuester Zeit wieder auf ihre grosse allgemeine Bedeutung namentlich Goldschmidt in seiner Universalgeschichte des Handelsrechts hingewiesen[2], indem er fast gleichzeitig die Geschäftsoperationen auf den Champagner Messen auch zum Gegenstande einer speciellen Untersuchung machte[3]. Zweck der folgenden Zeilen soll es vornehmlich sein, auf eine Goldschmidt noch unbekannt gebliebene Quelle hinzuweisen[4], die gerade für die intimere

---

[1] F. Bourquelot, Études sur les foires de Champagne in den Mémoires présentés par divers savants à l'académie des inscr. et belles-lettres; série II, tome V, Paris 1865. Vgl. auch Höhlbaum im Hansischen Urkundenbuche III, 452 ff., Anm.

[2] Besonders S. 194 ff. u. 224 ff.

[3] In der Zeitschr. f. Handelsrecht 40 (1892), S. 1—32.

[4] Lettere volgari del secolo XIII, scritte da Senesi; pubbl. da Ces. Paoli e da E. Piccolomini. Bologna 1871 (Scelta di curiosità letterarie inedite o rare. Dispensa 116). In der Vorrede zu seiner Monographie: „Les Lombards en France et à Paris", Paris 1892, spielt C. Piton auf diese pièces infinement précieuses an (p. V); um so auffallender ist es, dass er sie weder

Kenntniss des Handels- und Goldverkehrs auf diesen Messen und die Thätigkeit der Italiener auf denselben von ganz besonderer Wichtigkeit ist; ich beschränke mich dabei darauf, einen einzelnen Punkt herauszugreifen, der, wie ich meine, wohl geeignet sein dürfte, ein allgemeineres Interesse wachzurufen und vielleicht nach mancher Richtung zu weiterer Forschung anzuregen.

Aus einer Stelle der kaufmännischen Statuten von Piacenza wussten wir bereits von Coursmittheilungen, die die an einen auswärtigen Platz entsandten Vertreter italienischer Handelsgesellschaften nach der Heimath zu schicken pflegten; die Bestimmung bedroht denjenigen, der eine solche briefliche Nachricht (aliquod breve, in quo aliquod de cambio vel negotiatione legatur, quod breve sit missum per aliquem socium suum, qui sit extra Placentiam pro communi negotio suo et sociorum suorum) nicht so rasch als möglich allen betheiligten Socii oder doch der Mehrheit derselben kundgeben würde, mit einer Geldbusse von 100 Soldi; falls er vor dieser Mittheilung die empfangene Nachricht zu einer geschäftlichen Speculation auf eigene Rechnung benutzt haben sollte, haben die Socii auf den Gewinn in derselben Weise Anspruch, als wenn die Speculation auf Rechnung der Gesellschaft unternommen worden wäre[5]. Die Stelle ist zeitlich leider nicht genau bestimmbar; jedenfalls ist sie schon geraume Zeit vor 1321, dem Jahre der uns erhaltenen Approbation des Textes dieser Statuten, entstanden. Ja, an sich ist es nicht ausgeschlossen, dass sie selbst noch der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehören könnte; wissen wir doch aus zuverlässiger Quelle, dass auch in dieser Zeit schon unter den italienischen Kaufleuten eine lebhafte kaufmännische Correspondenz gepflogen wurde, eine Correspon-

in dem (aus ein paar Zeilen bestehenden) Abschnitt über die Sienesen (p. 48), noch in den Kapiteln, die sich mit den Handelsgesellschaften der Italiener beschäftigen (p. 57—98), auch nur mit einem Worte benutzt hat.

[5] Stat. antiqua mercat. Plac. rub. 144 (Stat. varia civitatis Placentinae ed. Bonora. Parma 1860, p. 40).

denz, die sich bemerkenswerther Weise vielfach der Volkssprache zu bedienen pflegte. Die interessante Nachricht stammt von dem Grammatiker Boncompagno, der uns in einer aus der Zeit zwischen 1223 und 1226 herrührenden Notula zum Titel de mercatoribus[6] folgendes mittheilt:

„Mercatores in suis epistolis verborum ornatum non requirunt, quia fere omnes et singuli per idiomata propria sive vulgaria vel per corruptum latinum ad invicem sibi scribunt et rescribunt, intimando sua negotia et cunctos rerum eventus". Um so interessanter ist es, dass uns solche Coursmittheilungen in einem italienisch geschriebenen Geschäftsbriefe etwa aus der Mitte des 13. Jahrhunderts nunmehr wirklich vorliegen.

Verfasser des fraglichen Briefes ist Andrea Tolomei, Vertreter des Hauses der Tolomei, eines der angesehensten und begütertsten in Siena[7]. Während des siebenten Decenniums des 13. Jahrhunderts ist er mit der Wahrnehmung der Interessen seines Hauses in Frankreich, speciell bei den Messen der Champagne, betraut gewesen; als Zeugniss seiner geschäftlichen Thätigkeit daselbst ist ein Fragment seiner kaufmännischen Correspondenz, bestehend aus drei Briefen, die er in den Jahren 1262—1269 an die Gesellschaft der Tolomei in Siena gerichtet hat, auf uns gekommen[8]. Der letzte ist nur zu einem kleinen Theile erhalten; der erste, am Schluss der Johannismesse von Troyes verfasst, ist besonders deshalb interessant, weil er am Ende ein vollständiges Messconto, eine Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben bringt, die Andrea auf

---

[6] lib. VI, tit. 7 bei Rockinger, Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte, Bd. IX, S. 173. Die Notula folgt auf einen Brief, der seinem Inhalte nach im Jahre 1223 geschrieben sein muss, der Endtermin für die Zeit dieser Notula wird durch das Datum der Veröffentlichung des Werkes in Padua, am 31. März 1226, bestimmt.

[7] S. über dasselbe L. Banchi: La Lira, la Tavola etc. im Arch. stor. it., ser. III, tom. 7, parte 2, p. 58.

[8] Lettere volgari, a. a. O. p. 25—59.

dieser Messe gehabt hatte; der zweite endlich, am 29. November 1265 zu Troyes geschrieben und „a m. Tolomeo e agli altri compagni de' Tolomei" gerichtet, enthält den Coursbericht[9], dessen Angaben uns nunmehr etwas eingehender beschäftigen sollen. Er lautet:

Avere di peso ci à mala vendita, che no pare que cie se ne posa vendare neiente, ed àciene asai. E pepe ci vale [quara]nta[10] e sei l. la charicha, e no si può ben vendare. Giengieva, da vinti e due d. in vintoto, sichom' è buona. Zaferano, ci è stato ben dimandato, ed èci venduto vinti e cinque s. lalal., e no cie n'à neiente. Ciera di Venesia vinti e tre d. la livra. Ciera di Tunisi, vintuno d. e mezo. Ciera di Romania, vintuno d. e mezo.

El conpagnio de lo Schoto sì ci à molto avere di peso, e no ne può avere denari; e sta in mene di mandarlo in Inghilterra a vendare.

Isterlino, al chanbio, cinquanta e nuove s. la marca. Ariento di Friborgho buono, cinquanta e sete s. e sei d. la marca. Oro di Teri, dicienuove l. e diecie s. la marca. Paliuola, sichom' è buona. Aghustari, Xj s. l'uno. Fiorini valsero in Sant' Aiuolo oto s. l'uno e uno d. più, per chasione de la crocieria, e ora no credo que si potesero vendare più d'oto s. meno tre d. Mansesi valiono quindicino, cioiè i quindici mansesi due s. di tornese. Muneta meflata, quindicino e mezo.

Man sieht, dieser Coursbericht zerfällt in zwei Haupttheile: der erste enthält den Waarenbericht, der zweite Edelmetallpreise und Geldcourse. Wir wenden uns zunächst dem ersten zu.

II. Die Gewichtswaarenmesse.

Die Waarenpreise beziehen sich ausschliesslich auf Gewichtswaaren (avere di peso, avoir de poids), unter welchem Ausdruck

---

[9] Ebd. p. 56 f.

[10] Von mir ergänzt; die Begründung kann erst weiter unten gegeben werden.

man alle Waaren zusammenzufassen pflegte, die nicht nach Maass oder Stück verkauft wurden, wie Lederwaaren oder Tuche. Der Verkauf der einzelnen Hauptgattungen von Waaren war bekanntlich an bestimmte Zeitabschnitte innerhalb jeder einzelnen Messe gebunden. Gerade bezüglich der Gewichtswaaren schwanken indessen bisher die Ansichten darüber, an welchem Zeitpunkte der Handel mit ihnen begann und über welche Zeitdauer er sich erstreckte. Goldschmidt findet in der erwähnten Special-Untersuchung[11], dass sich die aus dem 13. Jahrhundert erhaltenen Manuscripte, welche sich mit der auf den Messen der Champagne üblichen Zeiteintheilung beschäftigen, hinsichtlich der Gewichtswaarenmesse widersprechen; er rechnet diesen Punkt zu den zahlreichen ungelösten und nach dem Stande unserer Quellen nicht zu lösenden Räthsel, die uns bei einer eindringenden Beschäftigung mit diesen Messen noch entgegentreten. Der Coursbericht unseres Geschäftsbriefes giebt uns nunmehr in Verbindung mit anderen Nachrichten ein Mittel an die Hand, auch diese Frage zur Entscheidung zu bringen.

Es ist offenbar, dass unser Sonntag den 29. November geschriebene und dem Courier am folgenden Tage zur Beförderung übergebene Bericht seiner ganzen Fassung nach nur während der Gewichtswaarenmesse selbst abgefasst sein kann. Nun begann die kalte Messe von Troyes oder Messe von S. Remi am 2. November, und zwar mit einer 8 Tage dauernden Vorwoche (intrata, entrée), einer Vorbereitungszeit, innerhalb deren Eingangs- und Ausgangszölle noch nicht erhoben wurden. Auf den zehnten Tag nach Ablauf dieser Zeit fiel der eine besonders wichtige Einschnitt innerhalb jeder Messe, gebildet durch den Schluss der Tuchmesse, die ara pannorum, (hare de dras), wie dieser Termin von dem herkömmlichen solennen Gerüft, mit dem das Ende der Tuchmesse verkündet wurde, allgemein

[11] Die Geschäftsoperationen auf den Messen der Champagne (La devisions des foires de Champagne). Zeitschr. f. Handelsrecht 40 (1892), S. 11 f.

genannt zu werden pflegte[12]. Für die Wintermesse von Troyes fiel die ara pannorum also auf den 19. November. Weitere 15 Tage später lag (wenigstens in der Zeit, die uns hier berührt und für den grössten Theil des 13. Jahrhunderts) der zweite für jede Messe wichtige Termin, das Ende der Zahlzeit, rectum pagamentum, droit paiement, für unsere Messe also am 4. December, während erst einen Monat nach Schluss der Tuchmesse die Wechsler ihre Stände abschlugen (19. December), worauf noch vier Tage folgten, in denen von den Messbehörden „Messbriefe" ausgestellt wurden. Die Abfassung unseres Briefes fällt also auf den zehnten Tag nach dem Ende der Tuchmesse, den fünften vor dem Schluss der Zahlzeit, somit fand der Verkauf von Gewichtswaaren jedenfalls noch geraume Zeit nach hare de dras statt.

Weiteren Aufschluss gewährt uns eine bisher nicht beachtete Stelle der älteren, noch lateinisch geschriebenen Statuten der florentinischen Tuchergilde (Kallimala), die uns in der Redaction vom Jahre 1301 vorliegen, inhaltlich aber grossentheils auf eine frühere Zeit zurückgehen[13]. Danach werden die beiden von der Gilde für Frankreich bestellten florentinischen Consuln angewiesen, unter Zuziehung von vier angesehenen Kaufleuten auf jeder Messe mindestens einmal vor und einmal nach Schluss der Tuchmesse eine Revision aller von Florentinern auf den Markt gebrachten Gewichtswaaren vorzunehmen und das Feilbieten von Waaren, mit denen irgendwelche unredliche Manipulation vorgenommen worden sei, unter Androhung besonderer Bestrafung im Falle des Ungehorsams, zu verhindern (debeant .... in singulis nundinis semel ante ora[14] et semel post et etiam pluries si videbitur expedire, circare et examinare omnes

[12] Darüber ausführlich Goldschmidt ebd. S. 13 ff.

[13] Constitutum artis et universitatis mercatorum Kallismale de Florentia, lib. IV rub. 8 bei G. Filippi, l'arte dei mercanti di Calimala in Firenze ed il suo più antico statuto. Torino 1889.

[14] Verstümmelung für ara, scil. pannorum.

merces Florentie que venduntur ad pondus, et precipue zafferanum, granam et fricum et alumen, et si in eis viderint fraudem vel aliquam falsitatem, debeant eum[15] cuius sunt compellere ne ipsas vendat etc.).

Ist somit erwiesen, dass der Verkauf von Gewichtswaaren auch vor ara pannorum schon stattgefunden haben muss, so lehrt uns eine Reihe von Verträgen, die uns in den Acten des Marseiller Notars Giraudus Amalrici vom Jahre 1248 erhalten sind, dass die Gewichtswaarenmesse mit dem Beginn der Messzeit überhaupt einsetzte; denn in diesen Verträgen verpflichten sich die Frachtführer ihren Auftraggebern gegenüber, die ihnen in der Provence anvertrauten Waaren, Pfeffer, Ingwer, Lack, Wachs, ad intratam oder ad introitum der Messe abzuliefern[16]. Wenn in zwei weiteren derselben Quelle angehörenden Frachtverträgen Ablieferung, das eine Mal infra 6 dies post verbum ara[17], das andere Mal infra nundinas cordoani[18] vereinbart ist, so beweist das eben nur, dass die Gewichtswaarenmesse sich auch schon im Jahre 1248 beträchtlich über das Ende der Tuchmesse hinaus erstreckte, ja es wird schon damit durchaus wahrscheinlich, dass sie sich damals schon bis zum Schlusse der Zahlzeit, des rectum pagamentum, ausdehnte. Ein solches Zu-

[15] Im Texte bei Filippi steht cum. In derselben Rubrik ist statt: nec eorum parte mandatis zu lesen: parent und an der Stelle: et eis non obedientes scriptos consulibus Kallismale hinter obedientes ein dent zu ergänzen.

[16] Notularium G. Amalrici Nr. 551, 585, 642 bei L. Blancard, Documents inédits sur le commerce de Marseille II, p. 93, 109, 131.

[17] Nr. 983, ib. p. 288.

[18] Nr. 133, ib. I, 320. Die Ledermesse dauerte bis zum 11. Tage nach Schluss der Tuchmesse (XI jors après hare de dras vent on corduan; so alle Manuscripte der devisions de foires, die sich über die Ledermesse überhaupt aussprechen); vgl. Goldschmidt, Geschäftsoperationen, a. a. O. 6. Den Zweifel Goldschmidts, ebd. S. 11, ob die Ledermesse an diesem Tage nicht etwa erst beginnen sollte, kann ich nicht für begründet halten.

sammenfallen des Endes der Gewichtswaarenmesse mit dem Ende der Zahlzeit entspricht aber auch den Angaben desjenigen Textes der „devisions des foires de Champagne", den Goldschmidt seiner Veröffentlichung zu Grunde gelegt hat; das Manuscript, das ihn enthält (unter vielen anderen Stücken), ist vom 19. August 1284 datirt[19]; der Text ist also sicher älter. In diesem heisst es: et XV jors après hare de dras faut droiz paiemenz et faut avoir de pois; Goldschmidt hat nur nicht erkannt, dass dies faut, dem vorhergehenden dantrée faillie analog, keine andere Bedeutung hat als „hört auf", „erreicht sein Ende"[20]. So ist er zu der irrigen Anschauung gekommen, dass die Gewichtswaarenmesse nach diesem Texte vier Tage nach Beendigung der Ledermesse, 15 Tage nach Schluss der Tuchmesse erst begonnen habe, während sie vielmehr an diesem Tage, gleichzeitig mit der Zahlzeit, schloss. In späterer Zeit änderte sich das allerdings; mehr beiläufig sei bemerkt, dass, während der Florentiner Pegolotti über diesen Punkt schweigt, die Ordonnanz von 1344 es als herkömmlich bezeichnet, dass die Gewichtswaarenmesse am Anfang der Tuchmesse begann und bis zum 6. Tage nach Beendigung derselben, im Ganzen also nur neun Tage, dauerte[21]. Für die Mitte des 13. Jahrhunderts aber und bis gegen Ende desselben begann der Verkauf von Gewichtswaaren mit dem Beginn der Messe selbst und dauerte 25 Tage, bis zum Schlusse des rectum pagamentum: unser Coursbericht ist also gegen Ende der Gewichtswaarenmesse, nachdem sie schon drei Wochen gedauert, fünf Tage vor ihrem Schluss, verfasst.

---

[19] Frémery: Études de droit commercial p. 14 not. a. Goldschmidt, Geschäftsoperationen, S. 8.

[20] Geschäftsoperationen a. a. O. 6, 11, 12.

[21] Ord. des Rois de France de la troisième Race II, p. 203, art. 7 (auch bei Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch III, p. 454). Ebenso in der Ord. von 1349, ebd. II, p. 309. Die Notiz ist Goldschmidt entgangen; Geschäftsoperationen 12.

III. Das auf den Messen der Champagne herrschende Gewichts- und Münzsystem.

Zum vollen Verständniss unseres Coursberichtes ist es nothwendig, zunächst einige Angaben über das auf den Messen der Champagne übliche Gewichts- und Münzsystem voranzuschicken. Nur beim Artikel Pfeffer beziehen sich Andreas Preisangaben auf die Last, bei allen übrigen Waaren aber auf das Pfund (bei Ingwer ist es zwar nicht ausdrücklich angegeben, geht aber aus dem Zusammenhange mit voller Deutlichkeit hervor), und es ist wahrscheinlich, dass diese Art der Preisnotirung der auf den Messen der Champagne zur Zeit herrschenden Usance entsprach. Zur Zeit Pegolottis (sein Werk ist 1339 abgeschlossen) hatte sich darin allerdings eine Änderung vollzogen; er berichtet uns, dass auf diesen Messen Pfeffer, Ingwer, Brasilholz, Indigo, Zimmet, Baumwolle (cotone mapputo), Alaun und alle anderen Waaren, die er unter dem Begriff „mercatanzia" zusammenfasst, nach Last gehandelt wurden, während man nach dem grossen Pfunde die sogen. kleinen Spezereien (tutte spezierie sottile), wozu u. A. Gewürznelken, Muskatnüsse, Safran gehörten, nach dem kleinen Pfunde nur Seide und Seidenzeuge (seta e zendadi, e non altra mercatanzia) verkaufte[22].

Die Last hatte 350 Pfund; das ergiebt sich aus dem Geschäftsbriefe Andreas von 1262[23] und wird uns durch Pegolotti bestätigt, der uns auch mittheilt, dass es sich dabei um grosse Pfund handelt[24]; „e nelle Fiere si ha due libbre, cioè libbra grossa e libbra sottile, e libbre 350 grosse sono una carica in fiera, ed è la libbra grossa once 16 e un terzo sottili". Das grosse Messpfund verhält sich also zum kleinen wie $16\frac{1}{3} : 12$; wenn sich aus einer anderen Stelle Pegolottis ein Verhältniss

[22] Pegolotti bei Pagnini, Della Decima III, p. 240. An anderer Stelle unterscheidet er spezierie grosse und verzino e mace e cubebe e noce moscade e gherofani e altre spezierie sottili; ebd. 147.

[23] Lettere volgari p. 31.

[24] Pegolotti p. 239.

von 88½ : 65 ergiebt [25], so entspricht das dem ersteren fast ganz genau (88,47 : 65 würde das erste Verhältniss völlig genau wiedergeben). Von dem Handelsgewicht verschieden war das Münzgewicht; als solches diente für gewöhnlich die Mark (Troyes-Mark) zu 8 Unzen; 1½ Mark bildeten das Münzpfund. Da die Troyes-Mark bekanntlich = 244,75 Gramm ist, so entfallen auf das Münzpfund 367,12 Gramm. Pegolotti giebt uns nun weiter an, dass auf den Messen 33 grosse Handelspfund = 43 Pfund Silber gewesen; das würde für die libbra grossa ein Gewicht von 478,4 Gramm ergeben. Da diese Angabe, ohne Bruchtheile, mehr ein ungefähres Verhältniss aufzustellen scheint, habe ich die weiteren Angaben desselben Schriftstellers über das Messpfund, wie sie sich in seinen genauen vergleichenden Berichten über die Gewichte von Famagusta, Accon, Venedig, Florenz finden, herangezogen und von den feststehenden Grössen der Troyes-Mark und der Cölnischen Mark (= 233,8) ausgehend, Werthe von 474, 475, 476 für das grosse Messpfund gefunden [26]. Da absolute Genauigkeit nicht zu erzielen sein wird, da das Handelspfund ferner im allgemeinen die Tendenz zeigt, im Gewicht allmählich etwas zuzunehmen, so halte ich es für zweckmässig, das Gewicht der libbra grossa der Champagner Messen für die Mitte des 13. Jahrhunderts mit 475 Gramm anzusetzen. Die Last wog danach 166¼ Kilogramm, während auf das kleine Messpfund 349 Gramm entfielen, wenn man das Verhältniss 12 : 16⅓ zu Grunde legt.

Was das Münzsystem anbetrifft, so bestand die maassgebende Landesmünze auf den Messen der Champagne in den Hellern von Provins, provinienses, von denen nach dem bekannten System 12 auf den (nicht ausgeprägten) solidus, 240

---

[25] Ebd. p. 144. Libbre 100 sottili di Ven. di spezieria fanno in Fiera libbre 65, und Libbre 100 sottili di V. fanno in Fiera l. 88½ sottili.

[26] Ebd. p. 240. Libbre 33 grosse a peso di mercatanzia sono lb. 43 a peso d'argento. Verglichen mit Famagusta p. 77 f., mit Accon 50 f., mit Venedig 142 f., mit Florenz p. 201 f.

auf die libra gingen. Auf diese Münze sind die Preisangaben Andreas zu beziehen: in dem Messconto von 1262 setzt er das „l. di prov." den einzelnen Posten in der Regel noch bei, während er in dem drei Jahre später verfassten Coursbericht den kennzeichnenden Zusatz als selbstverständlich fortgelassen hat. Von Wichtigkeit ist es nun, dass diese Heller von Provins, wenigstens in der Zeit, mit der wir es zu thun haben, genau denselben Werth hatten, wie die königlich französische Landesmünze der Heller von Tours, der turonenses. Das geht, von allem anderen abgesehen[27], aus mehreren Stellen der Geschäftsbriefe Andreas selbst hervor. So sind im Messconto von 1262 gleichgesetzt 25 sol. di prov. und 20 sol. paris.[28], und man weiss, dass 10 : 8 auch das Verhältniss der turonenses zu der anderen königlichen Landesmünze der parisis war. Ferner ist ebenda der Umrechnungscours der Mark Sterling mit 59 s. tor. angegeben, während das Ergebniss der auf diesem Verhältniss beruhenden Umrechnung in l. di prov. ausgedrückt ist[29]. Auch aus dem Briefe von 1265 selbst ergiebt sich die gleiche Thatsache; an einer Stelle ist zunächst von 60 l. di tor. die Rede; dann wird diese Summe von 180 l. 15 sol. abgezogen und das Ergebniss ist 126 l. 15 sol. di prov., als wenn auch zu Anfang nur von provisini die Rede gewesen wäre[30].

Der Werth der Denare von Tours ist naturgemäss schon oft Gegenstand der Behandlung gewesen. Wenn auch die entscheidenden Münzverordnungen aus der Zeit des heiligen Ludwig

---

[27] Bourquelot hat diesen Nachweis geliefert schon in der Histoire de Provins II, 443 ff. und noch verstärkt in den Études sur les foires II, p. 55 f. Indessen schien es mir nützlich, diesen Nachweis auch unmittelbar aus der Quelle selbst, die uns hier beschäftigt, zu führen, um jeden Zweifel auszuschliessen.

[28] Lettere volgari p. 30.

[29] p. 33. Vgl. meine Abhandlung über die Anfänge der Tratte in der Zeitschr. f. Handelsrecht 43 (1895), S. 12.

[30] Lettere volgari p. 51 f.

selbst nicht erhalten sind, so sind doch Nachrichten genug vorhanden, die geeignet sind, diesen Mangel zu ersetzen[31].

Allgemeine Übereinstimmung besteht darin, dass die Heller von Tours einen Feingehalt von $3^3/_4$ d. = $^{15}/_{48}$ hatten, und zwar nicht vom reinen Silber, sondern vom sogenannten Argent-le-Roi, dem zum Feinsilber $^1/_{24}$ fehlte. Dieses in Frankreich allgemein übliche Münzsilber enthielt nun auch noch nicht $^{23}/_{24}$ vom absolut reinen Feinsilber, da die Herstellung eines solchen der mittelalterlichen Technik nicht möglich war, sondern nur von dem mittelalterlichen Feinsilber, das nach den Ermittelungen Blancards etwa um $^{17}/_{1000}$ hinter dem wirklichen Feinsilber zurückblieb[32]. So ergiebt sich für das mittelalterliche Feinsilber ein Feingehalt von $^{983}/_{1000}$, für das Königssilber von

---

[31] Grundlegend Le Blanc: Traité historique des Monnoyes de France; Amsterdam 1692, p. 170 ff. Nat. de Wailly: Recherches sur le Système monétaire de saint Louis und Mémoire sur les variations de la livre tournoise in den Mémoires de l'Institut Impérial de France. Acad. des Inscr. et Belles-Lettres, t. XXI, Paris 1857, p. 114 f. u. 177 f.; Tabelle auf S. 296. Dazu die gründlichen Forschungen L. Blancards, grossentheils zusammengefasst in seinem Essai sur les Monnaies de Charles I, Comte de Provence; Paris 1879. In seiner Besprechung des Buches von G. d'Avenel bezeichnet v. Inama als die beiden eingehendsten Untersuchungen, die vor diesem über den Werth der livre Tournois angestellt wurden, de Waillys Recherches (mit falschem Titel) u. K. Lamprechts Deutsches Wirthschaftsleben (Hist. Zeitschr. 77, S. 113). Nun äussert letzterer (Wirthschaftsleben II, 434): „Über die Münze von Tours und ihre Verbreitung und Bedeutung speciell in Deutschland giebt es keine auch nur einigermaassen befriedigende Monographie" und fügt hinzu: „Die Turnosen sollen in Frankreich seit Ludwig dem Heiligen geprägt sein; Sicheres scheint nicht festzustehen". In der That hat er sich um die französische Literatur über diesen Gegenstand gar nicht gekümmert und nur aus einzelnen Münzgleichungen, die sich in deutschen Urkunden des 14. Jahrhunderts finden, zum Theil recht gewagte Schlüsse auf den Feingehalt der in Deutschland coursirenden Turnosen gezogen. Das hindert allerdings nicht, dass seine Untersuchung als ein mustergiltiges Beispiel hingestellt wird. So von Koehne in den Mittheilungen aus der hist. Lit., Jahrg. 1896, S. 168.

[32] Essai p. 37.

$^{942}/_{1000}$, und für die Heller von Tours nach dem Verhältniss 48 : 15 ein Feingehalt von $^{294}/_{1000}$.

Nicht ganz so allgemein ist die Übereinstimmung bezüglich der Zahl der Heller, die zur Zeit des heiligen Ludwig auf die Mark (die königliche = der von Troyes) gehen sollten. Der Unterschied in der Auffassung ist allerdings nicht gerade von grossem Belang; man schwankt zwischen 217 und 220. Nun scheint die Zahl 217 allerdings sich auf das theoretisch richtige und ursprüngliche Normalgewicht dieses Hellers zu beziehen; für die Praxis indessen scheint der Durchschnitt von 220 Denaren auf die Mark der eigentlich maassgebende gewesen zu sein, sodass er wohl noch zur Zeit des heiligen Ludwig auch zur gesetzlichen Norm wurde. Nach alledem scheint es mir nicht zweifelhaft, dass für 1265, das Jahr unseres Coursberichtes, die Zahl 220 zu bevorzugen ist.

Die Rechnung ist nun einfach. Wenn 220 Denare mit $^{294}/_{1000}$ Feinsilbergehalt 244,75 Gramm wogen, so enthielten sie an reinem Feinsilber 72 Gramm. Danach entfielen auf den Denar von Tours (= dem von Provins) 0,327 Gramm, auf den ungeprägten Solidus 3,927 Gramm, auf die libra 78,54 Gramm wirklichen Feinsilbers.

Von diesem Ergebniss weichen die älteren französischen Forscher, Le Blanc, de Wailly, denen sich in neuerer Zeit Marchéville[33] angeschlossen hat, nur in geringem Grade ab, indem aus ihren Berechnungen der Solidus mit 3,998, die libra also mit 79,96 Gramm hervorgeht. Die kleine Differenz erklärt sich daraus, dass sie die geringere Qualität des mittelalterlichen Feinsilbers nicht in Rechnung gezogen haben. Letzteres hat Blancard gethan; indem er aber mit $217^2/_3$ Denaren auf die Mark rechnet, hat er ein noch um ein Weniges höheres Ergebniss, 4,041 Gramm auf den Solidus[34], erzielt. Dem gegenüber bezeichnet die neue grosse Preisgeschichte d'Avenels in

[33] Im Annuaire de la Société française de Numismatique XIV (1890), p. 140.
[34] Essai p. 290, note 1.

dieser Hinsicht einen Rückschritt. Er lässt den Umstand, dass es sich um argent-le-roi handelt, ebenso unberücksichtigt wie die geringere Qualität des mittelalterlichen Feinsilbers und kommt so zu dem Ansatze von 90 Gramm für das Pfund (4,50 für den Solidus)[35]. Ziemlich gleich hoch ist der Ansatz Lamprechts für die Periode 1273—1298 für den grossus (= dem ungeprägten Solidus) mit 4,56[36], was für das Pfund 91,2 Gramm ergeben würde. Eigenthümlich ist dabei, dass Lamprecht diesen Werth gar nicht für die genannte, von ihm selbst angegebene Periode ermittelt, sondern aus den Angaben einer (nicht etwa auf eine frühere Zeit bezüglichen) Urkunde von 1314 erschlossen und auf die frühere Periode übertragen hat[37], während er für die Periode, der diese Urkunde selbst angehört, einen etwas niedrigeren Betrag angesetzt hat (1298—1330: 4,50 Gramm).

Falls jemand nach diesen Angaben den Eindruck haben sollte, dass die Berechnung des Feingehaltes der Turnosen doch nicht auf einer besonders festen Basis zu ruhen scheine, so muss demgegenüber betont werden, dass dieser Eindruck, der aus den Ansätzen d'Avenels und Lamprechts allerdings erwachsen könnte, für unsere Zeit doch nicht gerechtfertigt wäre[38]. In der Zeit Ludwigs des Heiligen und auch seines Nachfolgers ist die Ausprägung der Turnosen völlig constant geblieben; erst am Ende des Jahrhunderts, unter Philipp dem Schönen, beginnt eine Zeit der Münzverschlechterung und Verwirrung für die französische Landesmünze, sodass man auf die Zeit König Ludwigs als auf die goldene Zeit des französischen Münzwesens

[35] G. d'Avenel, Histoire économique de la propriété, des salaires, denrées et de tous les prix en général depuis l'an 1200 jusqu'en l'an 1800, tom. I, p. 481.

[36] Deutsches Wirthschaftsleben II, S. 480.

[37] Ebd. II, S. 438. Der hier angezogene Beleg steht auf S. 432, Nr. 18 (nicht 13).

[38] v. Inamas Bemerkung (Hist. Zeitschr. 77, S. 113), dass von einer Sicherheit in der Bewerthung der livre Tournois derzeit nicht gesprochen werden könne, soll wohl auch nur auf spätere Perioden bezogen werden.

zurückzusehen begann. Die für unsere Zeit bezüglich der Turnosen wirklich vorhandene Unsicherheit beschränkt sich darauf, ob 217 oder 220 Denare aus der Mark von Troyes ausgeprägt worden sind, und darauf, ob es zweckmässig ist, bei mittelalterlichem Feinsilber mit Rücksicht auf die Technik der Zeit einen Abzug zu machen. Beide Momente der Unsicherheit können das Ergebniss nur in geringem Grade beeinflussen; die hieraus entspringenden Differenzen betragen im äussersten Fall beim Solidus nicht mehr als $^1/_{10}$, bei der Libra nicht mehr als 2 Gramm.

Bei der oben vorgenommenen Feststellung des Feingehalts der Turnosen müssten wir nunmehr stehen bleiben, wenn die von Lamprecht in seinem Wirthschaftsleben aufgestellte Theorie richtig wäre, dass die Reduction mittelalterlicher Münzen auf modernes Geld, wie sie u. A. von Soetbeer und Hegel geübt worden, als nothwendig falsche Vorstellungen erweckend zu verwerfen und durch die blosse Reduction auf Gramm reinen Silbers zu ersetzen sei[39]. Sein Hauptgrund gegen das bisher übliche Verfahren liegt in den Schwankungen des Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber. Er giebt zwar zu, dass sich auch diese Schwankungen bei der Reduction in Rechnung stellen lassen; „allein", fügt er hinzu, „es ist zu bedenken, dass wir über die Entwickelung des Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber im Mittelalter nur sehr unvollkommen unterrichtet sind, und dass es deshalb jedenfalls rathsam ist, einen Factor thunlichst unschädlich zu machen, der sich bei jeder Vergleichung der mittelalterlichen Münze mit der heutigen sofort aufdrängt und die Resultate noch weniger sicher macht". Der damit der Wissenschaft gezeigte Weg ist allerdings eigenartig und für den einen oder anderen vielleicht auch verlockend. Wie einfach, die unbequemen Elemente in der Forschung dadurch „thunlichst" unschädlich zu machen, dass man sie nicht berücksichtigt!

[39] Deutsches Wirthschaftsleben II, S. 396.

In der That reicht die blosse Feststellung des Feinsilbergehalts nach Grammen nur in einem Falle aus, nur dann, wenn es sich darum handelt, verschiedene Münzen aus ein und derselben Zeit nach ihrem Werthverhältnisse mit einander zu vergleichen. Überall sonst versagt diese Beschränkung und muss sie versagen[40]. Sie versagt schon, wenn ich Silbermünzen verschiedener Perioden unter einander vergleiche. Eine Silbermünze von 1260 z. B. muss ich nach Lamprechts Methode mit einer 60 Jahre jüngeren Münze von gleichem Feingehalt auf denselben Werthausdruck reduciren; gerade damit aber erwecke ich nothwendig die falsche Vorstellung, dass sie zu ihrer Zeit auch denselben Werth repräsentirt hätten. Mittelalterliche Goldmünzen will Lamprecht in Zukunft nicht mehr nach ihrem Feingehalt berechnet, sondern ihre Werthe quellenmässig in Silber ausgedrückt wissen. Die Folge davon muss sein, dass eine in ihrem Feingehalt stabil gebliebene Goldmünze für verschiedene Zeiten ganz verschieden bewerthet wird; es wird also nothwendig die falsche Vorstellung erweckt, dass die Münze selbst sich in ihrem Feingehalt geändert habe, wenn ich nicht die „unsichere" Werthrelation zur Erklärung heranziehe, die aber doch gerade unschädlich gemacht werden sollte. Ja, die Methode versagt schon, wenn ich irgend eine beliebige einzelne Silbermünze ins Auge fasse. Wenn ich ihren Feinsilbergehalt in Grammen ausdrücke und es dabei belasse, wie Lamprecht will, so erwecke ich schon damit nothwendig eine falsche Vorstellung, die nämlich, dass diesem Quantum Silber der gleiche Werth beizulegen sei, wie gegenwärtig. Diese natürliche Vorstellung aber gilt es zu berichtigen, und das kann ich nicht anders thun als dadurch, dass ich die in der Periode, für die ich die Silbermünze zu

[40] Wenn man der Angabe v. Inamas in der mehrfach angeführten Besprechung glauben darf, so wäre sich Lamprecht selbst nicht consequent geblieben und hätte die livre Tournois für 1273—1298 mit 20. 27 fr. bewerthet. Mir ist die Stelle, die v. Inama mit seinem ganz allgemein gehaltenen Citat meint, nicht bekannt.

bewerthen habe, zwischen Gold und Silber vorhandene Relation in Rechnung ziehe. Unterlasse ich das, so trage ich gerade dadurch moderne Schwankungen in die für einen früheren Zeitraum geltenden Berechnungen hinein. Gewiss ist diese Relation nicht immer ganz sicher zu bestimmen und sie wird Gegenstand wissenschaftlicher Discussion sein müssen; aber darin gerade besteht doch die Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung, der Wahrheit allmählich näher zu kommen und die Fehlergrenzen möglichst einzuengen. Es ist doch nur der Schein des Sicheren, der erzielt wird, wenn man den Wissbegierigen nur bis auf die Vorstufe der Erkenntniss führt und ihn über das eigentliche Ziel der Forschung und die wahren Grenzen unseres Wissens im Unklaren lässt.

Doch kehren wir nach dieser principiellen Auseinandersetzung zu unserer besonderen Aufgabe zurück. Wollen wir uns eine wirkliche Vorstellung von dem Metallwerthe der Turnosen in der Zeit unseres Coursberichtes verschaffen, so kann das eben nur durch Vergleichung mit unseren modernen Münzen geschehen. Ob ich die Umrechnung nun in Francs oder in Reichsmark vornehme, ist gleichgiltig; beide Mal haben wir es mit der unsere Zeit beherrschenden Goldwährung zu thun; es bleibt uns also gar nichts weiter übrig, als alle anderen Werthe auf den Werth unseres Goldes zu beziehen. Wenn wir ältere Silbermünzen danach zu bewerthen haben, so wäre es natürlich ein grober Fehler, der Bewerthung den heutigen so tief gesunkenen Marktpreis des Silbers zu Grunde legen zu wollen. Und wenn ich mit der früher für stabil, ja fast für ein in der Natur der Dinge begründetes Verhältniss gehaltenen Relation von $1 : 15\frac{1}{2}$ rechne[41], so verringere ich damit zwar die Grösse des Fehlers, aber methodisch falsch ist es nicht minder, abgesehen davon, dass auch der rechnerische Fehlbetrag noch gross genug bleibt. Ich bin also genöthigt, das Werthverhältniss

[41] Wie es d'Avenel noch heutigen Tages thut, wenn er seine 90 Gramm mit 20 frs. bewerthet.

zwischen Gold und Silber ins Auge zu fassen, wie es zur Zeit unseres Coursberichtes in der Champagne war.

Nun kann durch die neuerlichen Forschungen Marchévilles[42] als festgestellt erachtet werden, dass während des grössten Theiles des 13. Jahrhunderts die Werthrelation allgemein eine für das weisse Metall sehr günstige war und speciell für Frankreich das Verhältniss 1 : 10 noch nicht erreichte. Die Entgegnung Blancards[43] auf Marchévilles Abhandlung entbehrt zwar nicht des selbständigen Verdienstes; in der Hauptsache aber kann sie nicht als gelungen angesehen werden; die These, an der er festhalten zu müssen glaubt, dass die officielle Relation in Frankreich 1 : 12,5 gewesen sei, während er gleichzeitig für die Nachbarländer eine zum Theil weit niedrigere Proportion zugiebt, entbehrt, von anderem abgesehen, doch zu sehr der inneren Wahrscheinlichkeit[44]. Von Wichtigkeit ist es nun für uns, dass auch unser Coursbericht selbst zur Ermittelung des seiner Zeit herrschenden Werthverhältnisses der beiden Edelmetalle herangezogen werden kann; und da sich das ungefähre Ergebniss dieser Untersuchung, die weiter unten angestellt werden soll, die Relation 1 : 9,6 mit Marchévilles Resultaten in guter Übereinstimmung befindet, so halte ich es für richtig, dieses Werthverhältniss weiterhin zu Grunde zu legen.

Danach ergiebt sich, wenn das Gramm Feingold mit seinem heutigen Werthe von 2,784 Mark berechnet wird, für das Gramm Feinsilber ein Werth von 0,29 Mark, und wir erhalten somit:

[42] de Marchéville: le Rapport entre l'or et l'argent au temps de Saint Louis im Annuaire de la Soc. fr. de Numism. XIV, p. 137—174.

[43] Ebd. p. 397 f.

[44] Vgl. zu unserer Frage auch A. Soetbeer, Edelmetallproduction etc. in Petermanns Mittheilungen, Ergänzungsband 13. Gotha 1880, Nr. 57. Die Schwierigkeit, die ihm der übliche Ansatz des denier à l'agnel = 12 sols und 6 deniers bereitet hat (S. 119), ist nun in einfacher Weise dadurch zu beseitigen, dass König Ludwig mit dieser Goldmünze nicht die halbe libra von Paris, wie eine späte Ordonnanz (von 1315) allerdings wirklich angiebt, hat schaffen wollen (10 sol. paris = $12^1/_2$ sol. turon.), sondern die von Tours. Vgl. Marchéville, a. a. O. 141 ff.

1 den. turon. oder provin. = 0,327 Gr. Feinsilber = 0,0948 Mk.,
1 sol. „ „ „ = 3,927 „ „ = 1,14 „
1 lib. „ „ „ = 78,54 „ „ = 22,78 „[45].

Damit ist der Metallwerth ermittelt, der natürlich für die Beurtheilung der Preisverhältnisse von entscheidender Wichtigkeit ist: die allerdings nur geringfügigen Fabrikationskosten und der Schlagschatz müssen hinzugerechnet werden, will man den Nennwerth erhalten, zu dem die Münzen in ihrem Ursprungslande coursirten. Die gegen früher gewaltig veränderte Kaufkraft des Geldes endlich bei Beurtheilung dieser Werthe in Anschlag zu bringen, würde über das bescheidenere Ziel dieser Untersuchung zu weit hinausführen; nach meiner Ansicht sind noch recht viel genaue Untersuchungen nöthig, ehe es gelungen sein wird, Grad und Umfang der Veränderungen der Kaufkraft des Geldes mit mehr Sicherheit, als es bisher geschehen, zu erkennen.

IV. Der Waarenhandel des Hauses Tolomei auf den Messen im Allgemeinen.

Wenn Andrea Tolomei sich bei seinen Preisnotirungen von der Gewichtswaarenmesse auf einige wenige Artikel beschränkt, so wird der Grund für diese Beschränkung in der Richtung der geschäftlichen Unternehmungen seines Hauses zu erblicken sein. Tuchhandel und Geldgeschäfte waren es, die für den Vertreter der Tolomei auf den Messen im Vordergrunde standen, wie sich namentlich aus dem Messconto von 1262 ergiebt: wenn der Tuchhandel in dem Geschäftsbriefe von 1265 zurückzutreten scheint, so giebt uns Andrea selbst den Grund dafür an: die Tolomei waren bezüglich des Tuchgeschäfts mit Orlando Buonasera und anderen associirt und Andrea hatte bezüglich der investita dei panni an diese compagnia dei panni einen besonderen

[45] Wollte man 217 Denare auf die Mark rechnen, so würde man den Denar = 0,096 Mk. erhalten, den Solidus = 1,155, die Libra = 23,09 Mk.; der Unterschied ist also nicht gerade erheblich.

Bericht erstattet, auf den er verweist[46]. Immerhin ist auch der Handel in anderer Waare, den das sienesische Haus pflegte, nicht gering anzuschlagen und namentlich der Geschäftsbrief von 1262 enthält eine Reihe für den Handelsbetrieb der Zeit höchst lehrreicher und in mancher Beziehung interessanter Angaben, aus denen hervorgeht, dass auch der Grosshandel in Gewichtswaaren bei den Speculationen des Hauses seine Rolle spielte. Pfeffer und Wachs erscheinen dabei als die Hauptartikel, wie ja auch, um das beiläufig zu bemerken, die kaufmännischen Statuten von Piacenza eine Bestimmung enthielten[48], nach der „quilibet mercator sive campsor possit et debeat vendere piper et ceram, sicut antiquitus consueti sunt".

Auf der Johannismesse von 1262 brachte die Firma Tolomei in Gemeinschaft mit einer parmesanischen Handelsgesellschaft, mit der sie in der Weise associirt war, dass letztere mit einem Drittel, die Firma selbst mit zwei Dritteln betheiligt war, einen Transport Wachs und Pfeffer zum Verkauf, den sie von Venedig eingeführt hatte[48]. Es waren 53 Centner (cientenaia) 21½ Pfund Wachs und 614 Pfund Pfeffer; Sandro Toscho, ein Angehöriger der parmesanischen Gesellschaft, hatte den Transport von der Lombardei her besorgt. Für das Wachs wurden 465 lb. 12 s. 7 d. di prov., für den Pfeffer 77 lb. 4 s. erzielt; das Pfund Wachs war damit, wie Andrea selbst angiebt, mit 21 Denaren, die Last Pfeffer (que vendemo neto a 44 l. la charicha, qued è 350 l.) mit 44 lb. di prov. berechnet, sodass sich auch hieraus ergiebt, dass auf den Champagner Messen dieser Zeit Pfeffer usancemässig schon nach Last gehandelt wurde, Wachs dagegen nicht, trotz der bedeutenden Quantitäten, mit denen es in den Handel kam.

---

[46] Lettere volgari p. 54. Vgl. aus dem Briefe von 1262 auch die Stelle p. 26, wo Andrea seine Freude darüber ausspricht, dass „la draparia di Provino di magio" in Pisa, Siena und Genua sana e salva angekommen sei.

[47] Stat. antiqua mer. Plac. rub. 447 (p. 121).

[48] Lettere volgari p. 30 f.

In sehr erwünschter Weise werden uns auch die Spesen mitgetheilt, die auf diesen Waaren ruhten. Für Wachs hatte ein Eingangszoll (per l'entrea di Tresi) von 100 Solidi, für den Pfeffer ein solcher von 20 Solidi entrichtet werden müssen; demnach wurde für die Last Pfeffer jedenfalls eine Eingangsgebühr von 10 sol. erhoben; für Wachs würden auf den Centner (centinaio) etwa 2 sol. kommen; danach muss man annehmen, dass die Zollbehörde den Zoll nur nach Stufen von 10 zu 10 Centnern erhob und überschiessende Mengen bis zur Hälfte jeder Stufe freiliess.

An Lagergeld (pisgione de la chasa, là du' noi la tenemo) wurden für das Wachs 7 Solidi, an Trägerlohn für die Leute, die es zur Waage schafften, 4 s. 7 d. gezahlt; beim Pfeffer sind diese beiden Arten von Spesen zusammengefasst und mit 18 Denar angesetzt; wie das natürlich ist, belaufen sie sich bei dem Pfeffer, dem in unserem Fall erheblich geringeren Quantum, verhältnissmässig (um etwa 12 %) höher als bei den 53 Centner Wachs.

Die Wiegegebühr (pesatura) wurde mit 8 Denar vom Ciento (= centinajo, 100 Pfund) erhoben; demgemäss belief sie sich für die 5321 1/2 Pfund Wachs, die in diesem Falle für volle 54 Hundert angesehen wurden, auf 32 Solidi, für die 614 Pfund Pfeffer, die man als 6 Hundert gelten liess, auf 4 Solidi.

Dazu trat eine Maklergebühr (churatagio)[49], die für den Verkauf von Pfeffer und Wachs zusammen mit 11 Solidi angegeben ist; da sie sich nach der Höhe des Geldumsatzes zu richten pflegte, so sind 9 soldi davon auf das Wachs, 2 auf den Pfeffer zu rechnen; die Courtage belief sich danach auf 1 pro Mille[50].

Die Gesammtsumme der Spesen, die in Troyes aufgelaufen waren, bezifferte sich also auf 7 l. 16 s. 7 den. für die 53 1/2

[49] Von den Herausgebern der Lettere volgari p. 139, not. 47 irrthümlich für ein dazio oder eine gabella gehalten.

[50] Im Statut der Kaufleute von Piacenza ist sie mit 9 Denaren de carica piperis angesetzt; rub. 265.

Centner Wachs, und auf 1 l. 7 s. 6 den. für die 6 Centner Pfeffer, insgesammt 9 l. 4 s. 1 den. di prov.

Weit höher stellten sich natürlich die Transportkosten. Sandro Toscho, dem Leiter des Transports, waren zur Bestreitung derselben in der Lombardei 82 l. turon. zur Verfügung gestellt worden; er erübrigte davon 2 l. 8 sol., sodass sich also die Gesammtkosten des Transports (Fracht, Zölle, Spesen aller Art) auf 79 l. 12 sol. beliefen. Von dem Gesammterlös für Pfeffer und Wachs mit 542 l. 16 s. 7 d. waren also an Kosten, von dem Moment der Expedition der Waaren in der Lombardei angefangen, bis zum Moment des Verkaufs in Troyes 88 l. 16 s. 1 d. in Abzug zu bringen, so dass sich ein Betrag von 454 l. — s. 6 d. ergiebt, von dem $^2/_3$ den Tolomei, $^1/_3$ der parmesanischen Gesellschaft zufielen.

Im weiteren Verlaufe des Briefes[51] stellt Andrea einen interessanten Calcul über die Rentabilität dieses Geschäftes an. Er berichtet zunächst, dass Arrigo Guglielmi ihm bestimmte Angaben über das Gewicht und die Kosten der in der Lombardei zur Versendung gelangten Waaren gemacht habe; jedenfalls hatte Arrigo, der danach als Factor oder Socius der Gesellschaft an dem Einkauf und der Expedition dieser Waaren in der Lombardei betheiligt gewesen sein muss, — aus dem Messconto ergiebt sich auch, dass er als Remittent von Genua aus eine Summe von 171 l. 9 s. d. prov. durch Wechsel an Andrea übersandt hat[52] — diese Mittheilungen dem Transport selbst beigefügt. Das Gewicht des Wachses war mit 8221 Pfund venezianischen Gewichts, das des Pfeffers mit 940 Pfund angegeben. Andrea meint nun, dass nach den Erkundigungen, die er eingezogen habe, drei venezianische Pfund auf zwei französische zu rechnen seien; danach liege, wenn die Gewichtsangabe Arrigos richtig sei, speciell beim Wachs ein ziemlich

[51] Lettere volgari p. 43 f.

[52] Ebd. p. 30. Dazu meine Abhandlung über die Anfänge der Tratte Zeitschr. f. Handelsrecht 43, S. 14.

grosses Manco vor (nach dem angenommenen Verhältniss hätten es in der That 5480⅔ Pfund statt 5321½ Pfund sein müssen). Günstiger stelle sich die Sache beim Pfeffer; hier fehlten unter Festhaltung des Verhältnisses von 3 : 2 nur etwa 13 Pfund (divisò il detto A., que fue 940 l. al peso di Venezia, ed è tornato 614 l., que fala intorno di 13 l. a tornare le tre l. due); die 940 venezianischen Pfund wären nach dem angegebenen Verhältniss in Wahrheit gleich 626⅔ und nicht gleich 614 französischen Pfund gewesen. Übrigens bemerkt Andrea selbst, dass er Leute gesprochen habe, die behaupteten, dass das angegebene Verhältniss der beiden Gewichte ungenau sei; er hätte eher weniger empfangen sollen als mehr, und aus dem kaufmännischen Handbuch Pegolottis ergiebt sich in der That auch ein Verhältniss nicht von 3 : 2, sondern von 14 : 9; an anderer Stelle führt Pegolotti noch etwas genauer an, dass 100 libbre sottili di Venezia di spezieria gleich 65 l. in fiera seien[53]. Legt man dies genaue und offenbar richtige Verhältniss zu Grunde, so ergiebt sich allerdings, dass die Pfefferladung wirklich etwas zu reichlich ausgefallen war, denn den 940 venezianischen Pfund entsprechen dann 611, und nicht 614 französische Pfund und auch das Manco beim Wachs (5321½ statt 5344 Pfund) erscheint dann nicht besonders erheblich.

Die Kosten von Pfeffer und Wachs zusammen (bis zum Moment der Spedition von der Lombardei aus, die 82 l. tur. indessen, die man dem Leiter des Transports mitgab, nicht mitgerechnet) hatte Arrigo auf 661 l. 6 sol. d'imperiali angegeben; die Werthdifferenz zwischen dieser Summe und den 454 l. — s. 6 d. provin. stellt also Gewinn oder Verlust bei dieser Speculation dar. Andrea selbst hat die nothwendige Berechnung angestellt und ist dabei zu dem Ergebniss gekommen, dass man ungefähr 20 l. turon. dabei zugesetzt habe (ched ò fato rasgione, que se ne perde intorno di 20 l. tor.), sodass sich die Speculation also als eine verfehlte erwiesen

[53] Pegolotti, a. a. O. 61—63 und S. 144.

hatte. Der Grund muss in dem ungewöhnlich niedrigen Preisstande auf der Johannismesse von 1262 zu suchen sein, der dadurch veranlasst scheint, dass ein grosser Theil der italienischen Geschäftsleute sich damals in Frankreich sehr unbehaglich zu fühlen begann; man sprach davon, dass die einflussreichen Genuesen von den Märkten auf Veranlassung des Kaisers von Constantinopel ausgeschlossen werden sollten, weil ihre Landsleute so erheblich zum Untergange des dem französischen Königshause nahestehenden lateinischen Kaiserthums beigetragen hatten, und Andrea weiss zu berichten, dass die Genuesen thatsächlich die Messe verliessen[54]; die Sienesen selbst aber waren wegen ihrer Unterstützung des Königs Manfred der päpstlichen Excommunication verfallen und hatten nun darunter zu leiden, dass nicht wenige sich diesen Umstand zu nutze machten, um sich ihren Verpflichtungen gegen die Gebannten zu entziehen; ja die Sienesen begannen schon, für die Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums in Frankreich zu fürchten, da man ein neues scharfes Mandat des Papstes erwartete[55]. So hatte auch Andrea, wie er schreibt, schon in Aussicht genommen, falls sich die Unzweckmässigkeit oder Unmöglichkeit längeren Verweilens herausstellen sollte, mit den anderen Sienesen die Messe zu verlassen, nachdem er Hab und Gut seines Hauses in Sicherheit gebracht[56]. Unter diesen Umständen erwies sich die enge Verbindung der Tolomei mit der parmesanischen Gesellschaft besonders werthvoll: man schob die Parmesanen vor, wo man bei der Unsicherheit der eigenen Lage Bedenken hatte, selbst abzuschliessen. Mit Rücksicht darauf war auch von der heimischen Firma im Einverständniss mit der parmesanischen Gesellschaft die Anordnung getroffen worden[57], dass ein Mitglied der letzteren beständig für die

---

[54] Lettere volgari p. 46.
[55] Ebd. 47.
[56] Ebd. 43.
[57] Ebd. 41.

ganze Societät auf jeder Messe verweilen sollte, um die Waaren in Empfang zu nehmen und zu verkaufen, die aus der Lombardei an sie gesandt wurden, während ein anderes auf Kosten des sienesischen Hauses die Besorgung der besonderen Geschäfte der Tolomei übernehmen sollte: beide sollten dabei in ihrem (parmesanischen) Albergo verbleiben, ohne mit Andrea oder einem anderen Sienesen offenkundige Gemeinschaft zu pflegen. Andrea billigt die getroffene Maassregel und berichtet, dass sie schon ein Albergo für die nächste Wintermesse zum Preise von 50 Soldi gemiethet hätten.

Doch kehren wir nun zu dem Coursberichte Andreas selbst zurück.

V. Waarenpreise des Coursberichtes.

Am Anfange seines Berichtes schildert Andrea Tolomei in wenigen Strichen die Gesammttendenz des Gewichtswaarenmarktes der Wintermesse von Troyes des Jahres 1265, die sich in die Worte: „Viel Angebot (àciene asai) und schlechter Absatz" zusammenfassen lässt; zur Illustrirung dieser Tendenz berichtet er am Schlusse seiner Preisangaben, dass der Socius Scotto's ein grosses Quantum von Gewichtswaaren auf der Messe habe, ohne es in Geld umsetzen zu können; er gehe damit um, es zum Verkaufe nach England zu schicken. Immerhin scheint Andrea die Farben ein wenig stark aufgetragen zu haben und für Safran bezeichnet er selbst die entgegengesetzte Tendenz als herrschend.

Ich stelle nun zunächst die Preise zusammen, wie sie sich aus dem Coursberichte Andreas ergeben[58], wobei ich für Pfeffer

[58] Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf den reichhaltigeren, allerdings einer wesentlich späteren Zeit angehörenden Waarenbericht hinweisen, den der Lübecker Peter Karbow der Jüngere am 25. März 1409 aus Venedig an Hildebrand Veckinchusen in Brügge erstattet hat (bei W. Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert. Rostocker Festschrift für die Universität Halle. Rostock 1894, S. 123). Ich bedaure nur, dass der

die Angabe für die Last (zu 350 Pfund, bezahlt mit 46 l. prov.) gleich auf das Messpfund (zu 475 Gramm) reducire.

Waare	Preis in den. prov.	Preis für ein Kilogramm, ausgedrückt in den. prov.	Feinsilbergehalt: Gr.	Metallwerth: Mk.
Pfeffer	31 1/2	66 1/3	21,7	6,29
Ingwer	22—28	46 1/3 — 59	15,2 — 19,3	4,41 — 5,60
Safran	300	631 2/3	206,5	59,88
Wachs (venezian.)	23	48 1/3	15,8	4,58
„ (tunesisches u. romanisches)	21 1/2	45 1/4	14,8	4,29

Wenn der Pfeffer in dem Coursberichte vorangestellt ist, so entspricht das durchaus der hohen Bedeutung, die gerade diesem Artikel in dem Colonialwaarenhandel der damaligen Zeit zukam.

Hat sich doch Peschel seinerzeit, und nicht mit Unrecht, dahin ausgesprochen, dass der Pfefferhandel für Ägypten im Mittelalter eine ähnliche Bedeutung gehabt habe, wie der Handel mit Thee und Baumwolle zusammen für das heutige Grossbritannien[59]; auch äussert sich die führende Rolle dieses Handelsartikels unter den Gewichtswaaren für die damalige Zeit darin, dass man einen besonderen Stand der Pfefferhändler unterschied; speciell für Provins kennen wir eine Urkunde vom Februar des Jahres 1272, in der zwei pevriers, Vater und Sohn, namhaft gemacht werden[60].

Was den in unserem Bericht für die Last Pfeffer angegebenen Preis anbetrifft, so müssen wir zunächst bekennen,

---

Herausgeber, der eine ausführliche Erläuterung dieses Waarenberichtes giebt, sein Verdienst nicht durch Reduction der Angaben desselben auf modernes Maass, Gewicht und Geld erhöht hat. Erst dann kann man doch sagen, dass das Material für weitere Verwendung zugehauen ist.

[59] Deutsche Vierteljahrsschrift 1855, S. 212.

[60] A. Gottschalk, Über die Sprache von Provins im 13. Jahrhundert. Halle 1893, Diss. Anhang Nr. 32, S. 53; W. Heyd, Gesch. des Levantehandels im Mittelalter, belegt dieselbe Thatsache für Paris zur Zeit Philipps des Schönen, Bd. II, S. 639, Anm. 1.

dass der Betrag von 46 lb. hierfür auf Conjectur beruht; die Herausgeber haben von dem an dieser Stelle schadhaft gewordenen Texte nur noch die Silben ... nta e sei l. zu entziffern vermocht. Danach würden wir also die Wahl zwischen allen Zehnern von trenta bis novanta haben. Trenta muss indessen schon deswegen als ausgeschlossen erscheinen, weil die sehr sorgfältig verfahrenden Herausgeber diese Ergänzung jedenfalls selber gefunden hätten, wenn nur eine Lücke von drei Buchstaben anzunehmen gewesen wäre. Dass die Ergänzung mit quaranta das Richtige trifft, wird vor allen Dingen durch den Brief von 1262 bewiesen, in dem der Preis der Last mit 44 l. angegeben ist. Der Unterschied gegenüber der Preisnotirung unseres Coursberichtes ist also nur sehr gering; dazu kommt aber weiter, dass dieser Preisunterschied sich genau in derselben Richtung bewegt wie für venezianisches Wachs, von dem das Pfund nach dem Briefe von 1262 einen Preis von 21 den., nach dem Coursberichte von 1265 aber einen solchen von 23 den. hatte.

Zur weiteren Bestätigung der Richtigkeit dieses Ansatzes, aber auch um ihres allgemeineren Interesses willen füge ich einige zeitlich möglichst nahestehende Angaben über Pfefferpreise zur Vergleichung hinzu:

Am 19. Juni 1248 kaufen zwei Marseiller Bürger von zwei Kaufleuten von Piacenza in Marseille zwei Lasten Pfeffer für 80 l. turon., zahlbar Mitte August [61]. Für das Jahr 1264 besitzen wir aus Marseille eine Reihe weiterer Angaben, die Blancard einem aus dieser Zeit stammenden Rationarium entnommen hat. Danach ist der Werth von 336 Pfund Pfeffer mit 33 l. 12 sol. regalium, also mit 2 sol. reg. auf das Pfund angegeben; genau entsprechend zahlt jemand 3 sol. für $1^1/_2$ Pfund Pfeffer, die er zu entrichten hatte „de censibus domorum ex parte maris et alibi et possessionum extra villam", während den Juden in

[61] Notularium Giraudi Amalrici Nr. 108 bei Blancard, Doc. inéd. II, p. 246.

Marseille der Pfefferzins, den sie in Höhe von einem Pfunde zu leisten hatten, etwas höher, mit 2 sol. 2 den. angerechnet wurde. Blancard hat daraus berechnet, dass das Pfund Pfeffer in der Provence zur Zeit Karls von Anjou durchschnittlich 1,80 fr., das Kilogramm etwa 4,75 fr. gegolten habe[62], das Pfund zu 378,9 Gramm gerechnet.

Aus den Tabellen, die Cibrario auf Grund der erhaltenen Rechnungen savoyischer Beamten entworfen hat, ergiebt sich für unsere Zeit, dass das Pfund Pfeffer in Chambéry in einem Falle vom Jahre 1268 mit 3 sol. vien., in einem anderen von 1273 mit 3 sol. 4 den. vien. berechnet wurde[63]. Die vianenses standen im Werthe den regales coronati gleich[64], während sie hinter den turonenses an Werth etwas zurückblieben; das Verhältniss war damals 1 sol. reg. oder vian. = 0,81 sol. tur.[65] oder 1 sol. tur. = 1,17 sol. reg.

Für England ergiebt sich aus Rogers' Zusammenstellungen für das Jahr 1265 selbst ein Preis von 9 den. sterl. für das Pfund, für 1263 ein Durchschnittspreis von 10 d. (zwischen 8 und 12 d. schwankend); für 1266 hat er eine Preisangabe von 7 d., für 1269 je eine von 14 und 18 d. für das Pfund. Für die Jahre 1259—1270 würde sich aus Rogers' Angaben der Durchschnittspreis für das Pfund auf etwa $10^1/_2$ Denare stellen;

---

[62] L. Blancard, Essai sur les monnaies de Charles d'Anjou p. 361, not. 3 u. 4; p. 362.

[63] L. Cibrario, Dell' economia politica del medio evo. Tavola IV (Conto di Pietro d'Oncieux, mistrale di Ciamberi und C. dell' ospizio della contessa di Savoia).

[64] Notul. Amalrici Nr. 604, prezio 2 sol. reg. cor. vel vianensium (1248); Anweisung Karls von Anjou auf 50 l. vian. vel reg. cor. von 1257 bei Blancard, Essai p. 209.

[65] Rationarium von 1264 bei Blancard, Essai p. 230: „pro suo redditu, pro 100 sol. vian. 4 l. 5 s. 9 d. turonensium" und aus derselben Quelle ib. p. 163: Ita (clavarius Massilie) debet 2951 l. 6 s. 9 d. regalium, que valent 2529 l. 14 s. 4 d. turon.

für 1271—1280 berechnet er ihn auf 12, für 1281—1290 auf $9^3/_4$, für 1291—1300 auf $15^3/_4$ d. sterl. für das Pfund[66].

Dass die Preise in einem direct importirenden Seeplatze wie Marseille am niedrigsten sein mussten, liegt auf der Hand. Nach dem Rechnungsbuche von 1264 galt das Pfund Pfeffer damals 2 sol. regal., das sind fast genau 2 Mark (1 sol. turon. = 1,17 sol. reg. = 1,14 Mark). Blancard setzt das Marseiller Handelspfund zu 379 Gramm an, indessen ist dieser Ansatz zu niedrig, wie, um von anderen Nachrichten abzusehen, aus Pegolottis Handbuch hervorgeht. Die Gewichte von Marseille waren denen von Nîmes gleich; nun waren 4 cantara = 400 lb. grosse von Nîmes = 1 Last von 350 lb. in der Champagne, 7 Messpfund also gleich 8 Marseiller Pfund und 1 Pfund von Marseille gleich 416 Gramm[67]. Somit stellte sich das Kilogramm Pfeffer in Marseille damals auf 4,81 Mark, während es in der Champagne auf der Wintermesse von Troyes 1265 mit 6,29 Mark, und auf der Johannismesse 1262 bei noch mehr gedrückten Preisen (44 l. für die Last, $63^2/_3$ d. das Kilogramm) mit 6,02 Mark bezahlt wurde[68].

Für letzteres Jahr lässt sich nun auch der Preisstand in der Lombardei berechnen. Auf dem Quantum von 614 Pfund

---

[66] J. E. T. Rogers, A history of agriculture and prices in England. Oxford 1866. I, p. 635 u. p. 641; II, p. 543. Für das Jahr 1263 habe ich eine Angabe (28 d.) als neben der grossen Zahl anderer Angaben aus dieser Zeit durchaus unglaubwürdig ausgeschieden; nur aus der Beibehaltung derselben erklärt sich der hohe Durchschnittspreis für 1263 bei Rogers mit $14^1/_4$ d. (I, 635) und auch für den Zeitraum von 1259—1270 ist er dadurch mit $11^1/_4$ d. (641) zu hoch geworden.

[67] Pegolotti p. 231 f. Mit diesem Ergebniss stimmen die vergleichenden Angaben desselben Schriftstellers für Famagusta und Accon gut überein.

[68] Die Storia dei prezzi in Napoli (Napoli 1878) von N. F. Faraglia enthält für Pfeffer keine Angaben für unsere Zeit; erst für die Jahre 1302 und 1303 giebt sie aus einem Rechnungsbuche des angiovinischen Hofes den Preis von $1^1/_2$ tarì für das Pfund (p. 75). Dass Safran damals in Neapel den gleichen Preis gehabt haben könnte, wie ebenda aus derselben Quelle angegeben wird, scheint mir nicht glaublich.

Pfeffer lagen 1 l. 7½ sol. Spesen in Troyes und etwa 10 l. Transportkosten von der Lombardei her (⅛ der Kosten der aus Pfeffer und Wachs bestehenden Gesammtsendung). Das würde für das Kilogramm etwa 9⅙ d. Spesen ergeben, die von den 63⅔ d. in Abzug zu bringen wären. Rechnet man nun noch ½ d. auf den Verlust, den das Importhaus an diesem Geschäft erlitten, so ergeben sich 54 d. = 5,12 Mark als damaliger Preisstand für das Kilogramm Pfeffer in der Lombardei, wobei wir allerdings nicht mit Sicherheit angeben können, welcher Ort, ob Parma selbst, oder vielleicht Piacenza, Mailand oder vielleicht gar Venedig damit gemeint ist. In Chambéry galt 1268 das Pfund Pfeffer 3 sol. vian.; wenn Cibrarios Angabe, dass das Pfund von Chambéry 0,4895 Kilogramm wog, zutreffend ist, was ich nicht näher controliren kann, so ergiebt sich daraus für das Kilogramm Pfeffer in Savoyen ein Preis von 6 Mark, wobei zu berücksichtigen bleibt, dass es sich hier nicht um Grosshandelspreise, sondern um den Preis des Artikels im Detailverkehr handelt.

In England standen die Pfefferpreise natürlich am höchsten. Hier wurde im Jahre 1265 das Londoner Pfund mit 9 d. sterl. bezahlt. Da nach Pegolotti 100 libbre sottili von Venedig einerseits gleich 65 Messpfund, andererseits gleich 60—62 Londoner Handelspfund waren[69], so ergiebt sich daraus für das Londoner Pfund bei dem Verhältniss 100 : 62 ein Gewicht von 498 Gramm, sodass wir, da damit eine Minimalzahl angegeben ist, für dasselbe ein Gewicht von 500 Gramm, allerdings wohl etwas zu niedrig, annehmen können. Unter dieser Annahme ergiebt sich, wenn wir zugleich die im 13. Jahrhundert allgemein übliche Gleichsetzung von 1 d. sterl. = 4 d. turon. anwenden, für das Kilogramm ein Preis von 6,83 Mark. Durchschnittlich stand der Londoner Preis in dieser Zeit indessen höher, etwa auf 10½ d. sterl. in dem Zeitraum von 1259—1270,

[69] Pegolotti p. 142 f.

sodass auf das Kilogramm ein Preis von beinahe 8 Mark (7,96) entfallen würde.

Im Allgemeinen passen die ermittelten, verschiedenen Orten, aber derselben Zeit angehörigen Preise recht wohl zu einander und entsprechen in ihrer Differenz dem, was auf Grund der örtlichen Unterschiede zu erwarten stand. Der leichteren Vergleichung wegen stelle ich mit diesen Ergebnissen die modernen Engros-Preise (in Mark für je 100 Kilogramm) zusammen, wie sie für Hamburg durch das dortige handelsstatistische Bureau festgestellt worden sind.

Ort:	Jahr:	Preis:
Marseille	(1264)	481
Lombardei	(1262)	512
Chambéry	(1268)	600
Champagne	(1262)	602
	(1265)	629
England	(1265)	683
	(1259—1270)	796

Hamburg:

1847—50	1851—60	1861—70	1871—80	1881—85	1886—90
55,08	82,56	71,82	103,16	128,80	140,10.

1885 stand der Preis in Hamburg auf 152,50 Mark, 1886 sogar auf 159,22 Mark, also fast dreifach so hoch wie 40 Jahre vorher. Seitdem ist allerdings ein sehr erheblicher Preisrückgang (1893 bis auf 58 Mark) eingetreten[70]. Der Hamburger Durchschnittspreis der Jahre 1871—1880 wird von den Preisen der sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts in Marseille und der Lombardei um das Fünffache, auf den Champagner Messen fast um das Sechsfache, in England um das Siebenfache und mehr übertroffen.

[70] Vgl. A. Soetbeer, Materialien zur Erläuterung der wirthschaftlichen Edelmetallverhältnisse, Berlin 1886, S. 99 ff. und die Conradschen Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik LX (1893), S. 116 u. 118 und LXIII (1894), S. 603.

Wenn bei dem Artikel Pfeffer eine etwas weiter ausgreifende Behandlung angebracht erschien, so will ich mich bezüglich der Artikel Ingwer und Safran um so kürzer fassen. Ingwer wurde, je nach Güte der Waare, mit 22—28 d. bezahlt, was einem Preise von 438—560 Mark für 100 Kilogramm entspricht[71].

Während hier flaue Tendenz anzunehmen ist, berichtet Andrea über den folgenden Artikel: „Safran ist hier sehr gefragt gewesen und mit 25 sol. das Pfund verkauft worden; der Markt ist geräumt". Das Kilogramm dieses werthvollen Artikels hatte also damals den hohen Preis von fast 60 Mark, das ist beinahe zehnmal mehr als dasselbe Quantum Pfeffer. Am 3. April 1248[72] wurden in Marseille 143 Pfund Safran für 100 l. 2 sol. turon., zahlbar zu Johanni, das sind 14 Solidi für das Pfund verkauft; das Pfund zu 416 Gramm berechnet, giebt das für das Kilogramm 33,7 sol. = 38,4 Mark, also einen erheblich niedrigeren Preis. Freilich spielte ja gerade bei diesem Artikel der Unterschied in der Qualität eine sehr wesentliche Rolle[73]. Dieselben Notariatsacten, die den erwähnten Kaufvertrag enthalten, zeigen uns auch, dass diese Waare gerade recht häufig in Commenda gegeben zu werden pflegte; aus dem März 1248 allein besitzen wir vier Verträge dieser Art für die Fahrt von Marseille nach Accon; einmal werden $16\frac{1}{2}$ Pfund der damals in Marseille currenten, sogen. gemischten Münze in genau ebenso viel Pfund Safran angelegt, ein andermal 162 l.

[71] Vgl. zu dem Artikel: W. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter II, 600 ff. Nebenbei sei bemerkt, dass am 6. Juli 1248 zu Marseille 6 balae zinzinbris, in quibus sunt 4 carice, für 100 l. melgor., zahlbar Ende August zu Montpellier, verkauft worden sind. Notul. Amalrici Nr. 946 bei Blancard, Doc. inédits II, p. 268. Sehr auffallend sind die Angaben bei Rogers II, 543, wonach 1264 Ingwer in London zwischen 10 d. sterl. und 30, mit einem Durchschnitt von $21\frac{1}{2}$, geschwankt hätte.

[72] Notul. Amalrici Nr. 362 (Blancard, Doc. inédits I, p. 412).

[73] Als der beste galt der orientalische. Vgl. zu diesem Artikel W. Heyd, Levantehandel II, S. 645; Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen S 105.

9 sol. der moneta miscua in 171 Pfund Safran, während in zwei anderen Fällen der Safran selbst, in Quantitäten von 70 Pfund und 72 Pfund 5 Unzen, in Commenda gegeben und dabei auf einen Werth von 66½ und 74⅔ l. mon. misc. abgeschätzt wurde[74]. Für England hat Rogers auf den Zeitraum von 1259—1270 einen Durchnittspreis für das Pfund von 13 s. den. sterl., das wären etwa 52 sol. turon., also ungefähr doppelt so hoch als der Messpreis von 1265, berechnet[75].

Bekannt ist, wie überaus gross im Mittelalter der Bedarf an Wachs in den christlichen Ländern war, sodass ein lebhafter Handel in diesem begehrten Artikel und ein starker, auch überseeischer Import stattfand. Unser Coursbericht bemisst den Preis für venezianisches Wachs auf 23 d. das Pfund, das sind 458 Mark für 100 Kilogramm, während Wachs aus Tunis und den Gebieten der Romania, des alten griechischen Kaiserreichs, 1½ d. niedriger stand (429 Mk. für 100 Kilogramm). Im Jahre 1262 hatte das Haus Tolomei für das bedeutende Quantum Wachs (5321½ Pfund), das es aus der Lombardei einführte, nur 21 d. für das Pfund (420 Mark für 100 Kilogramm) erzielt, einen ungewöhnlich niedrigen Preis, von dem wir allerdings nicht wissen, ob er sich auf venezianisches oder vielleicht auf romanisches Wachs bezieht. Auch hier können wir, wie bei dem Pfeffer, den damaligen ungefähren Preisstand in der Lombardei berechnen. Wenn wir von dem Gesammterlöse des Quantums Wachs mit 465. 12. 7 l. di prov. die Summe der in Troyes aufgelaufenen Spesen mit 7. 12. 7 l. und die Transportkosten von der Lombardei her mit rund 70 l. in Abzug bringen[76], so erhalten wir 388 l. als Gesammtwerth der 5321½ Pfund am Abgangsorte; das sind 17½ d. auf das Pfund = 348 Mark auf 100 Kilogramm. Aus einer der von Cibrario benutzten Rech-

---

[74] Notul. Amalrici Nr. 291, 230; 108 und 35 (Blancard, l. c. p. 383, 361; 307 und 277.

[75] Rogers, History of Agric. and Prices II, p. 543 und I, 641.

[76] Vgl. oben S. 270.

nungen[77] ergiebt sich für das Jahr 1268 ein Preis von 20 den. vien. (= 1,64 Mark) für das Pfund Wachs; wenn auch hier das savoyische Pfund = 489 Gramm gemeint ist, so würde sich der Preis von 100 Kilogramm im Hochlande von Piemont auf 335 Mark belaufen haben.

Auch in England hielt sich der Preisstand dieses Artikels ziemlich hoch. Wenn wir die den. sterl. gleich in den. turon. umsetzen, so wurde 1261 bei zwei Verkäufen von je 400 Pfund ein Preis von 33 d., 1264 bei einem Verkaufe von 250 Pfund ein Preis von 28 d. auf das Pfund bewilligt, während kleinere Quantitäten in den Jahren 1260—1267 mit 24 d. für das Pfund bezahlt wurden[78]. Nimmt man den Durchschnitt mit 28 d. an, so galten also 100 Kilogramm etwa 530 Mark, sodass offenbar auch in diesem Artikel ein Import von den Messen der Champagne her noch lohnend war, während die Hauptmasse desselben aus dem Osten, durch die deutschen Kaufleute, nach England eingeführt zu werden pflegte[79].

Ich stelle auch hier das Ergebniss mit dem Durchschnitt der Hamburger Börsenpreise ans moderner Zeit zusammen[80] (für je 100 Kilogramm in Mark):

Ort:	Jahr:	Preis:
Piemont	(1262)	335
Lombardei	(1262)	348
Champagne	(1262)	420
	romanisches (1265)	429
	venezianisches (1265)	458
England	(1259—1270)	530

[77] Cibrario l. c. p. 509 (conto della castell. di Castelargento).

[78] Rogers, history of agric. and prices II, p. 402. Für 1259—1270 berechnet er den Durchschnittspreis auf $6^5/_8$ d. sterl. für das Pfund (I, p. 454).

[79] Vgl. K. Kunze, Hanseacten aus England 1275—1412, Nr. 40, S. 35 (Hansische Geschichtsquellen VI, Halle 1891). Im 15. Jahrhundert hatten die Hansen den Wachsimport nach England fast monopolisirt. G. Schanz, Englische Handelspolitik, Leipzig 1881, S. 182.

[80] Vgl. die Conradschen Jahrbücher und Soetbeer a. a. O.

Hamburg:

1847—50	1851—60	1861—70	1871—80	1881—85	1886—90
268,08	307,86	305,66	231,20	182,16	142,86

Das Maximum, das im Jahre 1864 in Hamburg mit 342,90 Mark erreicht worden ist, steht also den Preisen der Jahre 1262 und 1268 für Piemont und die Lombardei ungefähr gleich; das Minimum (132,56 Mark im Jahre 1889) wird von den Preisen der Champagner Messen in den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts um mehr als das Dreifache, von den englischen um das Vierfache übertroffen. Zu dieser Zeit betrug der Abstand der Pfeffer- und Wachspreise von einander etwa 160 bis 260 Mark für 100 Kilogramm zu Gunsten des Pfeffers. Umgekehrt betrug die Spannung in den Jahren 1847—50 volle 213 Mark zu Gunsten des Wachses, so dass das gleiche Quantum Pfeffer beinahe fünfmal weniger galt als Wachs. Seitdem aber hat sich durch ein fast beständiges Sinken der Wachs- und Steigen der Pfefferpreise (bis zum Ende des vorigen Jahrzehnts) eine derartige Verschiebung in dem Werthverhältniss der beiden Artikel vollzogen, dass die Preise derselben im Durchschnitt der Jahre 1886—1890 beinahe auf gleicher Höhe standen. Damit ist also wieder eine starke Annäherung an das in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts schon bestehende Werthverhältniss eingetreten, bis sich in allerneuster Zeit eine abermalige Veränderung in der Preisbewegung vollzogen hat.

VI. Wechselcours auf England.

Der zweite Haupttheil unseres Coursberichtes, zu dem wir uns nunmehr wenden, enthält Angaben über Geld- und Edelmetallcourse. Sie verdienen eine besondere Aufmerksamkeit schon darum, weil es uns für das Mittelalter und namentlich für so frühe Zeit nur selten vergönnt ist, eine Reihe derartiger Notizen zu überblicken und zu vergleichen, die genau unter den gleichen Verhältnissen, am selben Orte und genau zu demselben Zeitpunkt

entstanden sind. Direct dem freien Verkehr entstammend, sind sie auch zu Rückschlüssen, speciell auf die Werthrelation der beiden Edelmetalle, weit geeigneter als manche Verordnungen, die von Seiten interessirter Münzherren ergangen sind[81].

Mit der Notiz: „Isterlino, al chanbio, 59 s. la marca", beginnt dieser Theil des Courszettels. Es erhebt sich die Frage, was mit dem Ausdruck „al chanbio" gemeint ist, ob er sich auf eigentlichen Geldwechsel bezieht oder ob er, was uns ja am nächsten zu liegen scheint, für jene frühe Zeit aber keineswegs ohne weiteres vorauszusetzen ist, als wirklicher Wechselcours auf London verstanden werden darf. Eine Vergleichung des inneren Werthes der beiden hier in Betracht kommenden Geldsorten muss uns dazu führen, uns für die zweite Alternative zu entscheiden, was ich selbst vor tiefer eingehender Beschäftigung mit dieser Seite der Frage nicht für wahrscheinlich gehalten habe.

Die Mark Sterling war namentlich im 13. Jahrhundert von wahrhaft internationaler Bedeutung; in Nord- und Süd-Frankreich, aber auch im Westen Deutschlands sind in dieser Zeit grosse Geldgeschäfte in englischen Sterling abgeschlossen worden[82]. Dadurch bewogen, hat auch K. Lamprecht in seinem „Deutschen Wirthschaftsleben" seine Aufmerksamkeit dem englischen Sterling und seinem inneren Werthe zugewendet. Indessen bemerken wir mit Bedauern, dass sich Lamprecht auch in diesem Punkte von allgemeinerer Bedeutung keineswegs als zuverlässigen Führer erweist. Für den Zeitraum von 1250—1298 giebt er in seiner Tabelle die Mark Sterling mit 196,8, den Solidus mit 16,40, den Denar mit 1,45 Gramm reinen Silbers an[83]. Es ist von Interesse, sich klar zu machen, auf welchen Wegen er zu diesen Ansätzen gekommen ist.

---

[81] Vgl. die Ausführungen in Soetbeers Edelmedallproduction a. a. O. S. 117.

[82] v. Inama-Sternegg: Die Goldwährung im deutschen Reiche während des Mittelalters; in dieser Zeitschr. III (1894), S. 5.

[83] K. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im M.-A. Bd. II, S. 480.

Zunächst hat er die Legirung gar nicht berücksichtigt, sondern einfach, ohne Rücksicht auf die reichlich vorhandene Literatur, angenommen, dass die Sterlinge aus reinem Feinsilber geprägt wurden. „Wie es beim Cölner Denar sein sollte, so waren hier (sc. beim englischen Sterling) für 160 d. 1 mr. rein Silber, für 1 Sterling 1,462 Gramm Silber erfordert.“ [84]. Von diesem, aus dem Ansatz von 234 Gramm für die Mark durch Division mit der Zahl der Denare (160) gewonnenen Ergebniss hat er, offenbar nur der Abrundung wegen, $^1/_{100}$ Gramm gestrichen und ist so dazu gekommen, den Silbergehalt des Denars in der Tabelle mit 1,45 Gramm anzusetzen. Das Sonderbare ist nun, dass er es nunmehr noch unternahm, auch den Silbergehalt der Mark Sterling erst besonders zu berechnen, während doch sonnenklar ist, dass er auf diesem Wege niemals zu einem anderen Ergebniss kommen konnte, als dem, dass die Mark eben gerade soviel Gramm Feinsilber enthielt, als sie überhaupt Gramm wog. Das hat Lamprecht aber gar nicht gesehen, und vermöge zweier weiterer Fehler ist es ihm wirklich gelungen, mit seiner Berechnung zu einem abweichenden Ergebniss zu gelangen. Erstens nämlich ist ihm bei Berechnung des Solidus der Rechenfehler begegnet, das Zwölffache von 1,45 mit 16,40 statt mit 17,40 anzusetzen, ein Fehler, der sich bei der Mark Sterling natürlich mit gesteigerter Wirkung geltend machen musste. Zweitens ist er bei Berechnung der Mark für die Tabelle in den argen Irrthum verfallen, die englische Mark Sterling zu 12 Solidi anzunehmen und die 16,40 einfach wieder mit 12 zu multipliciren, während die Mark bekanntlich = $^2/_3$ Pfund Sterling = 160 den. war, wie ihm an der oben citirten Stelle auch noch gegenwärtig war. Auf diesen in der That ungewöhnlichen und nothwendig zum äussersten Misstrauen gegen alle seine Berechnungen führenden Wegen ist Lamprecht für den Silbergehalt der Mark Sterling zu einem um 35 Gramm

[84] Ebd. S. 426.

niedrigeren Ansatz gekommen, als er ihn nach seiner eigenen Anschauung hätte erzielen müssen.

In Wirklichkeit war die Mark Sterling in 160 Denaren bei $^{11}/_{12}$ Feingehalt[85] ausgeprägt. Da die $^{11}/_{12}$ auch hier nicht auf absolutes, sondern auf mittelalterliches Feinsilber von etwa 983,3 Tausendsteln zu beziehen sind, so ergiebt sich ein Feingehalt von $^{9}/_{10}$ (genau $^{901}/_{1000}$). Die englische Münzmark war der Cölnischen Mark gleich[86], also = 233,8 Gramm; bei einem Feinsilbergehalt von 901 pro Mille enthielt sie also 210,65 Gramm reinen Silbers. Daraus ergeben sich folgende Werthe:

1 den. sterl.	=	1,3166	Gramm	Feinsilber	=	0,38 Mk.,
1 sol.	„ =	15,8	„	„	=	4,58 „
1 Mark	„ =	210,65	„	„	=	61,09 „

In unserem Coursbericht ist nun die Mark Sterling mit einem Course von 59 sol. prov. angesetzt. 59 Soldi von Provins aber hatten bei einem Gehalt an reinem Silber von 231,7 Gramm einen Metallwerth von 67,12 Mark[87]. Beim Ankauf des in der Mark Sterling enthaltenen Feinsilbers von 210,65 Gramm mit 59 sol. prov. wurde also ein Plus von 21 Gramm reinen Silbers, das sind volle 10 Procent, entrichtet. Diese Thatsache schliesst, wie ich meine, die Annahme so ziemlich aus, dass es sich hier um einen effectiven Geldsortentausch gehandelt haben könnte; es ist schwer glaublich, dass auf den Messen der Champagne für englische Münzen ein so hohes Agio gezahlt worden sein sollte. Nicht bloss Wechselgebühr, sondern auch der Preis für die sichere Remittirung nach englischen Plätzen ist in dem hohen

[85] Pegolotti a. a. O. p. 260 „di lega d'once 11 d'argento fine per libbra". So auch Rogers' hist. of agric. and prices I, p. 173: „as the alloy was one-twelfth". Sonst pflegen die Engländer einen Feingehalt von 11 Oz. 2 Dwt. (also um $^{1}/_{10}$ Unze höher) anzunehmen. So R. Ruding, Annals of the Coinage of Britain I, p. 26.

[86] Pegolotti p. 147: e'l marcho della Torre di Londra si è appunto col marcho di Cologna; ebenso p. 259.

[87] Oben S. 267.

Zuschlage, den der Remittent zu zahlen hatte, mit enthalten; es war wesentlich die in grossen Dimensionen sich bewegende Wollausfuhr aus England, die zum grossen Theile in dieser Zeit in den Händen italienischer Kaufleute lag, die die Handelsbilanz und damit den Wechselcours für England so günstig gestaltete.

Auch aus verschiedenen Posten des Messcontos von 1262 ist zu ersehen, dass der Wechselcours auf englische Plätze sich wirklich in der angegebenen Höhe bewegte; ja er überschritt dieselbe gelegentlich sogar. Unter den Ausgaben, die dieses Messconto verzeichnet, steht folgender Passus[88]: „Item 8 l. 8 sol. di prov., que prestai a la deta di San Andrea di Schozia, que i diei ad Arminucio Armini, per 38 sol. d'isterlino, que vi paghò per nostra parte". Das ist genau dasselbe Verhältniss von 1 Mark Sterling = 59 sol. prov., und völlig klar ist hier auch, dass es sich hier nicht um einen Geldwechsel am Ort, sondern um Erstattung einer Zahlung, die in Schottland geleistet worden, handelt. Zu demselben Wechselcourse ist auch die Umrechnung der in England zahlbaren Valuta von 300 Mark Sterling des anderwärts von mir behandelten[89], in Siena fälligen Wechsels erfolgt, der unter den Einnahmeposten des Messcontos mit 885 l. di prov. figurirt. In einem weiteren Einnahmeposten heisst es[90]: „Item 7 l. 10 s. di prov., per 33 s. e 4 d. di sterlino, que ricieveti per voi d'Arminucio Armini, que dise, que i doveva dare a la masgione di Jacomo Teci per la pisgione de l'albergo di Londra di 10 mesi". Hier liegt sogar ein Cours von 60 soldi vor; bei dieser Miethszahlung, die eigentlich in London zu leisten gewesen wäre, trat also noch eine Erhöhung des sonst, wie es scheint, damals ziemlich allgemein geltenden Wechselcourses ein.

Nun konnte ein für England so günstiger Wechselcours gewiss nicht ohne Rückwirkung auf die Geltung und Bewerthung

[88] Lettere volgari p. 36.

[89] Anfänge der Tratte, Zeitschr. f. Handelsrecht 43, S. 12.

[90] Lettere volgari p. 32.

der in Frankreich coursirenden Sterlinge bleiben; und thatsächlich besitzen wir gerade aus der Zeit unseres Coursberichts den Beweis dafür, dass der Cours der Sterlinge in Frankreich damals über ihren inneren Werth emporgetrieben war. Eine Ordonnanz des heiligen Ludwig[91] vom 1. November 1265 bestimmte, dass nirgends im Königreiche vom Tage der Veröffentlichung des Edictes an bis Mitte August 1266 der Sterling zu einem höheren Course als 4 den. turon. umlaufen dürfe; von diesem Termin an sollten Sterlinge, die danach offenbar vielfach in schlechter Qualität im Verkehr waren, überhaupt nur nach Gewicht und dem sich daraus ergebenden Silberwerth angenommen werden. (Et veut li Rois . . ., que les Esterlins ne querrent à nul pris en son Royaume, de la mi-Aoust en avant, fors à pois et à la value de l'argent.) Der für die erste Zeit zugelassene Cours führt also nur auf $53\frac{1}{3}$ sol. gegenüber den 59 s. unseres Coursberichts. Dieser Cours von 4 d. tur.[92] aber entspricht fast genau dem inneren Werthe des vollwichtigen Sterling; letzterer enthielt 1,3166 Gramm Fein, während 4 d. tur. 1,308 Gramm Feinsilber enthielten; der Unterschied ist also in der That ein sehr geringfügiger; der Metallwerth belief sich bei beiden auf 38 Pfennige; erst bei der Mark Sterling macht sich den 53 sol. 4 d. gegenüber, denen sie gleichzusetzen war, ein Mehrwerth von 1,37 Gramm Feinsilber = 0,44 Mark bemerkbar. Inwieweit Ludwig IX. mit dem zweiten Theile seiner Ordonnanz, der auf eine Erschwerung des Umlaufs des englischen Geldes im französischen Handelsverkehr berechnet war, einen besonderen Erfolg erzielt hat, muss zunächst dahingestellt bleiben; sicherer wird es mit dem ersten Theile der Fall gewesen sein, da hier das gesetzliche Gebot nur der Herstellung des factischen Werthverhältnisses zu Hilfe kommen wollte. Der dem inneren Werthe

[91] Ordonnances des Rois de France I, p. 95. Le Blanc, Traité p. 175.

[92] Unrichtig schliesst de Wailly (Mémoire l. c. p. 296; Tableau chronol. Nr. 13) aus diesem Course, dass aus der Mark 174 Esterlins geprägt worden seien.

entsprechende Umrechnungscours von 1 d. sterl. = 4 d. tur. tritt uns auch sonst vielfältig im 13. Jahrhundert entgegen[93]. Als Alfons von Poitiers 1268 in einem Erlass an den Seneschall von Saintonge[94] den Cours festsetzt, zu dem die Eingänge in der Landesmünze von Poitou in Goldmünzen umzuwechseln seien, fügt er bezüglich der Summen, für die das nicht möglich sein würde, hinzu: „changiez à estellins, et donnez pour le marc d'estellins bons et loiaus de pois et de conte 55 s. de poitevins et non plus." Nun standen aber die Poitevins, wie aus dem zweiten Theile desselben Erlasses hervorgeht, um 2 Procent im Preise niedriger als die Turnosen; wir kommen also auch hier für eine unserem Coursbericht ganz nahestehende Zeit auf einen Cours von nicht ganz 54 sol. tur., ein weiterer Beweis dafür, dass die Notiz unseres Coursberichtes, die die Mark Sterling mit 59 sol. prov. = 708 d. prov. (gegenüber 640 d. des gewöhnlichen Courses) ansetzt, nur auf den Wechselcours nach dem Auslande bezogen werden kann.

Aus dieser Feststellung ergiebt sich nun auch für unseren Coursbericht eine einfache und klare Disposition; es werden

---

[93] Z. B. in der Rechnungslegung des päpstlichen Collectors, Mag. Gerhards von Modena, vom Jahre 1286 in den Monum. Vaticana Hist. Regni Hungariae illustr. ser. I, tom. I, p. 9. Vgl. auch die Tabelle zu 1284 bei Cibrario, economia pol. 433 (ediz. 4) und die Angaben bei Le Blanc, Traité p. 166 (wo bei Parlement de la Toussaints 1262 das Jahr 1265 zu setzen ist). Für 1250 ergiebt sich aus einer für Alfons von Poitiers bestimmten Rechnungslegung ein Preis von 53 sol. tur. für die marca stellingorum, also nur sehr wenig niedriger, da das Verhältniss von 1 d. st. = 4 d. tur. auf 53⅓ sol. tur. führt. Ebenda wird die M. Sterl. ad pondus mit 53⅛ und 53¾ sol. tur. berechnet. Cartier in der Revue Numismatique, Année 1847, p. 121 und Layettes du Trésor des Chartes, III, éd. De Laborde Nr. 3911.

[94] Bei E. Boutaric, Saint Louis et Alfonse de Poitiers. Paris 1870, p. 219. Das Datum MCCLVIII am Schluss des Erlasses ist Druckfehler, und so wohl auch die von Boutaric im Eingange des Erlasses gegebene Zahl 1267; denn zwei analoge und, wie man dem Zusammenhange nach annehmen muss, gleichzeitige Erlasse des Grafen sind vom August 1268 datirt; ebenda 220 u. 221.

der Reihe nach behandelt: Waaren, Wechsel, Edelmetalle, Goldmünzen, Silbermünzen, während sonst angenommen werden müsste, dass der Berichterstatter die Behandlung der Geldsorten auseinander gerissen habe.

VII. Edelmetalle.

„Ariento di Friborgho buono, 57 sol. 6 d. la marca. Oro di Teri, 19 l. 10 s. la marca. Paliuola, sichom'è buona." Meines Wissens hören wir hier zum ersten Mal, dass Freiberger Silber schon im 13. Jahrhundert auf den Messen der Champagne zu Markte kam, und offenbar in bedeutenden Quantitäten und als allgemein bekannter Handelsartikel, da es ein sienesischer Kaufmann für angebracht hielt, seinen Landsleuten den Preis, den dies Barrensilber auf der Messe erzielte, mitzutheilen. Dieser Preis wird mit 57½ sol. für die Mark notirt; natürlich kann hier nur die Mark von Troyes[95] = 244,75 Gramm gemeint sein. Der Zusatz „buono" weist darauf hin, dass wir es mit Feinsilber zu thun haben, Feinsilber im mittelalterlichen Sinne allerdings, bei dem wir nach dem von uns angenommenen Verhältniss 16⅔ pro Mille in Abzug zu bringen haben. Bei Zugrundelegung dieses Maassstabes enthielt die Mark von 244,75 Gramm guten Freiberger Silbers rund 240 Gramm wirklich reinen Silbers. Diese 240 Gramm Fein (Metallwerth 69,6 Mark) wurden mit 57½ sol. di prov. bezahlt, die einen Feingehalt von 225,8 Gramm (65,41 Mark Metallwerth) hatten. Für ein Kilogramm wirklichen Feinsilbers mit einem Metallwerth von 290 Mark wären demnach 239½ sol. di prov. mit einem Metall-

[95] Bei Pegolotti p. 240 heisst es: Argento si vende in fiera a marco, ed è più sottile peso che quello di quà addietro, tanto che libbre 33 grosse a peso di mercatanzia sono libbre 43 a peso d'argento. Vgl. auch Pegolotti p. 103, wo die Cölner Unze = 33 tarì gesetzt wird, während tarì 34 grani 10 = once 1 in Fiera d'argento sind. Dies Verhältniss von 33 : 34½ ist aber das der Cölnischen Mark (233,8) zur Mark von Troyes (244,5; also so gut wie genau).

werth von 272,54 Mark gezahlt worden; für 1000 Gramm ungeprägten Feinsilbers also eine Summe Geldes, die 940,8 Gramm Feinsilber enthielt.

Wenn uns nun berichtet wird, dass die königlichen Münzstätten ihr Silber mit 54 sol. 7 d. turon. für die Mark einzukaufen pflegten[96], so wird daraus klar, dass es sich bei diesem Preise nicht um Feinsilber handeln kann, sondern nur um Münzsilber von $^{23}/_{24}$ Feinheit, das sogen. Argent-le-Roi. Da uns endlich bekannt ist, dass die Mark mit einem Nennwerthe von 58 sol. turon. ausgebracht wurde, so ist damit erwiesen, dass der Gewinn der Münze bei der Ausprägung mit Einschluss der Fabrikationskosten eben nur 3 sol. 5 d. betrug, also etwa 6 Procent, während Marchéville unter der Annahme, die 54 sol. 7 d. gäben den Preis des Feinsilbers an, einen Schlagschatz von 10 Procent berechnet hat[97].

Wenn wir uns nunmehr dem Golde zuwenden, so haben wir über Paliuola rasch hinwegzugehen, da der Coursbericht sich hier auf die Bemerkung beschränkt, dass der Marktpreis sich nach der Qualität gerichtet habe. Der Ausdruck bezieht sich auf Gold in unbearbeitetem Zustande; in dem schon citirten Rechenschaftsbericht Gerhards von Modena werden z. B. unter den Depositen beim Breslauer Domcapitel 9 marche, 5 uncie et 2 scoti auri de Paliola aufgeführt und weiterhin werden in der Ratio decimarum collectarum in Polonia 20 Mark schwarzen Silbers auf eine Mark auri de Paliola gerechnet[98]. In der Ordnung der Thorzölle von Asti wird aufgeführt aurum in

[96] Le Blanc, Traité p. 172. Vgl. auch die Preise für Barrensilber in der Rechnung für Alfons von Poitiers von 1250. Revue Num. 1847, p. 121. Der Druck bei De Laborde, Layettes III, p. 114 zeigt hier Irrthümer.

[97] Marchéville a. a. O. p. 149 u. 171. Damit wird also die von Soetbeer, Edelmetallproduction S. 119 ausgesprochene Vermuthung, dass der Preis von 54.7 s. tur. sich nicht auf vollfeines Silber, sondern damaliges Münzsilber beziehe, zur Gewissheit erhoben.

[98] Monum. Vaticana I, p. 3 u. 4. An anderen Stellen 15 Mark (p. 5, 9) und 18 Mark (p. 9); also auch hier naturgemäss grosse Unterschiede.

Paglola tam in virga quam in plata[99], während anderwärts die Goldfäden nicht unter den Begriff pagliuola gerechnet werden, so wenn die venezianische Regierung im Jahre 1272 bestimmt, dass gegenüber sonstigen Erleichterungen, die sie für den Handel nach Frankreich eintreten lasse, doch auch in Zukunft dorthin nicht ausgeführt werden dürfen „argentum de placta nec in virga, neque aurum de virga nec de paglola“[100]. Wenn das Wort also in erster Linie wie noch heute Goldkörnchen, Goldstaub bezeichnete, so hatte es öfter doch auch eine weiterreichende Bedeutung, die so ziemlich jede Art von Gold in rohem Zustande umfassen konnte.

Was aber bedeutet das Oro di Teri unseres Coursberichts?

Nach der Analogie des ariento di Friburgo wird man versucht sein, auch hier zunächst an einen Ort zu denken, etwa an Château-Thierry, das in italienischen Quellen der Zeit in der That unter dem Namen Chastello Teri erscheint[101]. Nun ist freilich von einer Goldproduction an diesem Orte oder auch nur von einer Industrie in Goldarbeiten, auf der die Bezeichnung Oro di Teri beruhen könnte, nichts bekannt. In Wahrheit bezeichnet Oro di Teri vielmehr ein Gold von einem bestimmten, usancemässigen Feingehalt.

Da die Mark guten Freiberger Silbers 57½ sol. prov., die Mark Oro di Teri aber 19½ l. prov. = 390 Soldi galt, so stand dieses Gold zum guten Freiberger Silber in einem Werthverhältniss von 6,783 : 1. Schon diese einfache Gegenüberstellung beweist, dass es sich bei Oro di Teri unmöglich um Feingold handeln kann; um annähernd ein Drittel würde diese Relation zu Ungunsten des Goldes hinter dem in dieser Zeit durchschnittlich ungefähr herrschenden Werthverhältniss der beiden Edelmetalle zurückbleiben.

---

[99] Du Cange s. v. Paglola; vgl. auch Paleola (Brief Alfons von Poitiers von 1269).

[100] Choix de Documents éd. Mas Latrie III, p. 15.

[101] Arch. stor. ital., ser. V, t. 13 (1894), p. 362.

Nun begegnen wir aber einem ganz ähnlichen Werthverhältniss bei dem Golde, das im sizilischen Königreiche herkömmlicher Weise zur Ausprägung der landesüblichen Goldmünzen, der Tarì, Verwendung fand; und in der That ergiebt sich, dass Oro di Teri nichts anderes bedeuten kann als oro di tarì, aurum tarinorum. Der Übergang des a in e erscheint zunächst auffällig, indessen ist die Vertauschung beider Vocale eine nicht selten zu beobachtende Eigenthümlichkeit alttoscanischer Dialecte, und es ist für die behauptete Übereinstimmung in unserem Falle besonders beweiskräftig, dass auch der Florentiner Giovanni Villani, wo er von dem Schatze spricht, den Karl von Anjou nach König Manfreds Tode vorfand, sich dieser Form bedient: „trovò il tesoro di Manfredo quasi tutto in oro di Teri spezzato[102]". Bezeichnend ist auch die Nebeneinanderstellung, die sich wie in unserem Coursbericht in dem altfranzösischen „Roman de Cleomades" findet[103]: „Trouverent moult très grant tresor, Or en Paillole et en tarin". Ergiebt sich schon daraus, dass die Kenntniss und Verwendung des aurum tarinorum keineswegs auf das sizilische Königreich beschränkt war, so lassen sich dafür, dass dieses Gold im internationalen Handelsverkehr des 13. Jahrhunderts eine wichtige Rolle spielte, aus den gedruckten Genueser und Marseiller Notariats-Acten der Zeit Beispiele genug anführen; ich will mich hier darauf beschränken, einige andere auch sonst bedeutsame Belegstellen hervorzuheben. Der berühmte pisanische Mathematiker Leonardo Fibonacci, dessen Liber Abbaci dem Anfange des 13. Jahrhunderts entstammt, redet von der uncia pisana auri vel. tarenorum[104] und in den kaufmännischen Statuten von

[102] Istorie fiorentine l. VII c. 10. In der älteren Ausgabe bei Muratori (SS. Rer. Ital. XIII) steht hier die falsche Lesart: in oro intero e spezzato.

[103] Du Cange s. v. Paleola. Die Zusammenstellung von mr. de Tarins und mr. palloliae (sic!) auri auch in einer amtlichen französischen Rechnungslegung von 1268 im Recueil des Hist. XXII, p. 749.

[104] Liber Abbaci (1202) ed. Bald. Boncompagni (Scritti di Leon. Pis. I, Roma 1857), p. 110.

Piacenza findet sich die Bestimmung[105], „quod omnes fabrici (= fabri) teneantur facere cuilibet postulanti laborerium auri de tarino vel de meliori dictum laborerium facere de dicto auro“. Wenn der Herausgeber dieser Statuten gemeint hat, es handle sich hier um Feingold, der tarinus sei eine sizilische oder afrikanische Münze di oro puro gewesen, so hat er sich freilich geirrt, wie übrigens aus der angeführten Stelle selbst hervorgeht. Auch die im Liber Abbaci enthaltenen, sich an die Verhältnisse des praktischen Lebens anschliessenden Rechenaufgaben sind geeignet, diese Auffassung zu widerlegen; so wird z. B. an einer Stelle der Preis der aus 12 Unzen bestehenden libra argenti mit rund 7 l. den. pis., der der uncia auri mit 4 l. angenommen[106]; das entspricht also einem Werthverhältniss von 7 : 48 oder 1 : 6,86, ein Ergebniss, ganz ähnlich dem, wie wir es aus der Vergleichung der Angaben unseres Coursberichts über Oro di Teri und Freiberger Silber gewonnen haben. Genauere Angaben über den Feingehalt des aurum tarinorum erhalten wir durch die für das sizilische Königreich erlassenen Münzverordnungen, die sich auf die Zeit Friedrichs II. und seiner Nachfolger, einschliesslich Karls von Anjou, beziehen[107]. Danach sollte das in den Münzstätten von Brindisi und Messina zur Ausprägung gelangende Gold 16⅓ karätig sein, sodass also auf das Goldpfund 8 Unzen 5 tarì de puro et fino auro entfielen, während die Legirung aus zwölflöthigem Silber bestehen sollte, sodass der Rest von 3 Unzen 25 Tarì sich zu drei Viertheilen aus Silber, zu einem Viertel aus Kupfer zusammensetzte. Dieses von den Münzstätten des sizilischen

---

[105] Stat. antiqua Merc. Plac. rub. 478 (p. 128) mit Note 2.

[106] Liber Abbaci p. 106. Doch finden sich auch andere Ansätze; so heisst es ebenda: si libra argenti venditur pro libris 7 et soldis 9, oder pro l. 7 s. 11; und p. 110 wird für das Gold ausser dem Satze von 4 l. auch ein solcher von 4 l. 3 sol. oder 4 l. 7 s. 5 d. angenommen. Für mich kam es zunächst nur auf die Berechnung eines ungefähren Werthverhältnisses an.

[107] Acta Imperii ed. E. Winkelmann I, 766.

Königreiches zu verwendende aurum tarinorum hatte demnach einen Gehalt an Feingold von 68 Procent, an Feinsilber von 24, an Kupfer von 8 Procent.

Man wird nun wohl annehmen dürfen, dass die für das aurum tarinorum von der sizilischen Münzerordnung vorgeschriebene Zusammensetzung auch die im Handelsverkehr der Zeit allgemein übliche war und auch für das 1265 auf der Messe von Troyes zur Notirung gelangte Oro di Teri Gültigkeit hatte. Dann entfielen auf die Troyes-Mark Oro di Teri an Feingold 166.43 Gramm, an Feinsilber 58,74 und an Kupfer 19,58 Gramm. Lassen wir das Kupfer bei Seite, was wir ohne Schaden für die Rechnung thun können und reduciren wir das Feinsilber auf rund 58 Gramm, setzen wir ferner für diese 58 Gramm auf Grund des uns bekannten Werthes von 240 Gramm Feinsilber = 57½ sol. den Betrag von rund 14 Soldi in Rechnung, so erhalten wir: 166,43 Gramm Feingold = 390 sol. prov. — 14 sol. = 376 sol. provin.: ein Kilogramm Feingold also = 2265 Soldi (113¼ l. di prov.). Da sich uns aber für das Kilogramm Feinsilber ein Werth von 239,5 Soldi ergeben hat, so erhalten wir damit aus den beiden Angaben unseres Coursberichtes für die Edelmetalle eine Relation von 1 : 9,458 oder rund 1 : 9½.

Wollte man aber annehmen, dass das aurum tarinorum zwar allgemein den von der sizilischen Münzerordnung vorgeschriebenen Feingehalt an Gold gehabt, dass man dagegen im Handelsverkehr auf die Art der Legirung, speciell auf den verhältnissmässig starken Silberzusatz, keinen Werth gelegt habe, so wäre das Kilogramm Feingold gleich 243 Soldi gewesen und das Werthverhältniss der beiden Edelmetalle würde sich damit auf 1 : 9,8 erheben. Diese Ziffer hat indessen nur die Bedeutung einer äussersten Grenze zu Gunsten des Goldes, da sie darauf beruht, dass der Werth der Legirung gleich Null gesetzt ist.

VIII. Goldmünzen.

Von Goldmünzen erwähnt unser Coursbericht an erster Stelle die aghustari, die Augustalen, deren Prägung Kaiser Friedrich II. in seinem sizilischen Königreich zuerst 1231 angeordnet hatte. Für die Beliebtheit und weite Verbreitung dieser durch Schönheit der Ausführung ausgezeichneten Münzen, die in Anlehnung an die Antike das Bild des Kaisers trugen, spricht zur Genüge schon die blosse Thatsache, dass ein sienesischer Berichterstatter im Jahre 1265 ihren Cours in der Champagne mitzutheilen für angemessen fand; besitzen wir im übrigen doch noch mehrere Angaben, die den verhältnissmässig starken Umlauf dieser Goldstücke gerade in Frankreich zur Zeit des hl. Ludwig darthun.

Ueber den Werth des Augustalis habe ich in Anknüpfung an des nunmehr leider verstorbenen E. Winkelmann Aufsatz[108] über die Goldprägungen Kaiser Friedrichs II. für das Königreich Sizilien besonders gehandelt: sein Normalgewicht betrug $^1/_5$ der in 30 Tarì getheilten sizilianischen Goldunze (= 5,314

[108] Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XV (1894), S. 401—440. Ebenda XVI (1895) meine Abhandlung. Zu den von Winkelmann S. 430 f. beigebrachten Angaben über die auch nach der Ausprägung von Goldkarolinen fortdauernde Verwendung der Augustalen möchte ich hinzufügen, dass in der Rechnungslegung Gerhards von Modena (Mon. Vatic. Hung. I, p. 10) ein dem Könige Karl von der Kirche gewährtes Darlehn erwähnt wird (1286), das diesem mit 4500 flor. auri und 300 unc. auri in Aug. et Carol. ausgezahlt wird. Der Herausgeber druckt: „in aug. (sic) et Carolo", hat also offenbar nicht verstanden, dass es sich um Augustales und Carolenses handelt. Am besten aber kann man sich von der Unhaltbarkeit der Meinung Winkelmanns, dass sich die neue Goldmünze der Augustales niemals recht eingebürgert habe, durch einen Blick in die Abrechnung des Schatzamtes des Königsreichs Neapel für den Februar 1278 überzeugen, wo unter den Einnahmen aufgeführt werden 9464.15 Unzen in Augustalen (d. h. nicht weniger als 37 858 Stück dieser Goldmünze), 11841.6.15 Unzen in Goldtarì und 7665.15.10 Unzen in Goldfloren. (Les Archives angevines de Naples. Études sur les registres du Roi Charles I, par P. Durrieu. Paris 1886, I, p. 112.)

Gramm), sein Feingehalt an Gold 20½ Karat (= 4,54 Gramm), sein Feingehalt an Silber, da die Legirung aus zwölflöthigem Silber bestand, 0,58 Gramm. Danach habe ich seinen Metallwerth auf 12,78 Mark berechnet. Diesem inneren Werthe des Augustalis entspricht der Cours von 11 sol. prov., den Andrea Tolomei in seinem Bericht verzeichnet, recht gut; da wir den Werth des Solidus zu 1,14 Mark ermittelt haben, so ergiebt sich daraus für den Augustalis ein Cours von 12,54 Mark. d. h. ein Abschlag von noch nicht ganz 2 Procent[109].

Es ist von Interesse, diesen Werth mit dem des Tarìgoldes zu vergleichen. Im sizilischen Königreich war es seit geraumer Zeit herkömmlich, dieses Gold auszumünzen, allerdings meist in ziemlich roher Arbeit, sodass die Tarìmünzen im Allgemeinen nicht von Hand zu Hand coursirten, sondern zugewogen werden mussten; der Tarì (1/30 der Goldunze) war zugleich Münz- und Gewichtseinheit. Von diesen Goldmünzen hatte die Unze (= 26,568 Gramm) einen Metallwerth von 52,03 Mark[110]. Auf die Troyes-Mark gingen nun 9,21 solcher Unzen; und da die Mark Oro di Teri nach unserem Coursberichte 390 Soldi galt, so entfallen auf die Unze Tarìgoldes 42⅓ Soldi = 48,26 Mark. So gar erheblich ist der Unterschied also zwischen dem Werthe, den der Coursbericht dem unausgemünzten Oro di Teri beilegt, und dem Metallwerthe desselben Quantums geprägten Tarìgeldes auch nicht; immerhin beläuft er sich auf etwa 7⅓ Pro-

[109] Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf die schon erwähnte Rechnungslegung für Alfons von Poitiers vom Jahre 1250, nach der zur Sendung über Meer u. a. 3½ Mark Augustalen (augustarum), die Mark zu 17 l. 12 sol. paris. (= 22 l. tur.), angekauft wurden. Layettes du Trésor des Chartes, III, p. 114 (Nr. 3911). Cartier, Revue Num. 1847, p. 121 u. 135 (mit Abbildung eines Augustalis und Halbaugustalis).

[110] Für die nähere Begründung dieses Ansatzes muss ich auf meine in voriger Anmerkung angeführte Abhandlung verweisen. Ich habe dort für das sizilische Königreich eine Relation von Gold und Silber wie 1 : 10 angesetzt; zieht man das von mir für das Jahr 1265 in Frankreich angenommene Werthverhältniss in Rechnung, so würde sich der Metallwerth der Unze um 8 Pfennige, von 52,03 auf 52,11 Mark, erhöhen.

cent zu Gunsten der geprägten Münzen. Zum Theil findet dieser Unterschied seine Erklärung vielleicht in der schon oben als möglich hingestellten Annahme, dass die Legirung des unausgemünzten Oro di Teri nicht den verhältnissmässig starken Silbergehalt besass, den die sizilische Münzerordnung für das aurum tarinorum vorschrieb.

Der Werth, der sich für die Unze Tarìgoldes aus unserem Coursbericht ergiebt, bleibt aber auch hinter dem zurück, der nach derselben Quelle der uncia augustalium beizumessen ist. Auf die Unze gingen dem Gewicht nach 5 Augustalen; da das Gold des Augustalis aber das aurum tarinorum an Feingehalt beträchtlich übertraf, so war schon 4 Augustalen derselbe Nennwerth beigelegt wie der uncia tarenorum, während der Metallwerth von 4 Augustalen hinter dem der uncia tarenorum allerdings etwas zurückblieb (51,11 gegen 52,03 Mark). In unserem Coursbericht kehrt sich das Werthverhältniss um, da die Unze von 4 Augustalen 44 Soldi, die Unze Oro di Teri nur 42 1/3 Soldi galt; abgesehen von dem schon erwähnten Grunde, dass es sich bei letzterem um unausgemünztes Gold, und zwar wohl mit geringerer Silberbeimischung als bei den geprägten Tarìstücken handelt, ist es leicht begreiflich, dass sich die trefflich ausgeführten Kaisermünzen einer grösseren Werthschätzung erfreuten.

Dem Augustalis zur Seite steht in unserem Coursberichte der Goldfloren, ein Zeichen, dass diese seit 1252 ausgeprägte Goldmünze damals schon den Charakter einer Welthandelsmünze anzunehmen begann[111]. Bekanntlich hatte der Fiorino ein Normalgewicht von 3,537 Gramm; auf das florentinische Goldpfund (339,5 Gramm) gingen 96 Stück, die von feinstem Golde waren[112].

---

[111] Nach den aus Deutschland und dem Osten bisher bekannt gewordenen Nachrichten taucht der Goldfloren zuerst 1278 in Ungarn, 1283 in Salzburg, 1300 in Frankfurt auf. v. Inama-Sternegg in dieser Zeitschr. Bd. III (1894), S. 16.

[112] Pegolotti a. a. O. 194: fiorini d'oro, che gli 96 fiorini d'oro a conto pesano appunto libbre 1 in Firenze, e sono di lega finissima, quanto più possono essere, che sono di carati 24 fine per oncia.

Danach war ein Gramm Feingold = 0,283 Floren, ein Kilogramm also = 283 Floren. Da ein Kilogramm Feingold heutzutage mit 2784 Mark zu bewerthen ist (dem Satze, zu dem die Reichsbank Gold anzunehmen verpflichtet ist), so ergiebt sich daraus die Gleichung: 1 Goldfloren = 9,84 Mark. Und wenn wir mit Rücksicht darauf, dass das Gold des Fiorino in Wahrheit doch nicht voll 24karätig war, einen Abzug machen, der einem Feingehalt von 23 $^3/_4$ Karat entspricht, so gelangen wir damit zu dem Ergebniss, dass der Metallwerth des Goldflorens nach heutigem Gelde mit 9,74 Mark anzusetzen ist.

Bezüglich des Courses des Goldflorens bemerkt nun unser Berichterstatter, dass er auf der Saint-Aïoul-Messe, d. i. auf der am 14. September beginnenden Messe von Provins, die der Wintermesse von Troyes unmittelbar vorhergegangen war, auf 8 sol. 1 d. gestanden habe, und zwar aus Anlass des „Kreuzzuges", womit der Zug Karls von Anjou gegen König Manfred gemeint ist. Er glaube nicht, fügt er hinzu, dass man gegenwärtig Goldfloren zu einem höheren Course als 7 sol. 9 d. das Stück würde verkaufen können. Diese Sätze sind für den Goldfloren recht ungünstig, da auch der höchste derselben nur einen Metallwerth von 9,21 Mark, der niedrigste nur einen solchen von 8,84 Mark repräsentirt. Da der Coursstand des Augustalis ein im Verhältniss weit besserer war, so scheint das darauf hinzudeuten, dass der Goldfloren als Handelsmünze, wie ja auch natürlich, damals, und speciell in Frankreich, noch nicht so eingebürgert war wie jener[113]. Wollte man nun aus dem Gold-

[113] Vgl. auch Marchéville a. a. O. p. 159 u. 173. Doch kann ich ihm nicht beistimmen, wenn er p. 164 behauptet, dass die Prägung der fiorini erst 1253 begonnen habe. Bemerkt sei hier, dass M. unter Berufung auf Mittheilungen Desimonis für diese Zeit eine Werthrelation von 1 : 8,35 bis 1 : 8,40 als in Florenz herrschend annimmt (p. 165). Wenn Blancard in seiner Entgegnung (Annuaire XIV, p. 413) auch mit dieser Relation operirt, so glaubt er allerdings, dass ihm Marchéville selbst damit eine Waffe gegen seine eigene Beweisführung geliefert habe. Was nun den Beginn der Prägung der Goldfloren anbetrifft, so setzt ihn Villani gar nicht, wie Marchéville an-

gehalt der Fiorini und dem Silbergehalt der Turnosen, die für den Goldfloren gezahlt wurden, die Werthrelation der beiden Edelmetalle ableiten, so würde man je nach dem Course zwischen 7,9 sol. und 8,1 sol. zu einem Werthverhältniss von 1 ; 8,6 bis 1 : 9 kommen. Zu einem richtigeren Ergebniss werden wir naturgemäss gelangen, wenn wir den Preisstand des Freiberger Silbers mit dem des Goldflorens vergleichen. Während 240 Gramm Feinsilber mit $57\frac{1}{2}$ sol. bezahlt wurden [1:4], wurde das im Fiorino enthaltene Gold mit 7,9 bis 8,1 sol. bezahlt. Machen wir auch hier einen kleinen, der Annahme, dass der Fiorino aus $23\frac{3}{4}$karätigem Golde bestand, entsprechenden Abzug, so war das also der Preis für 3,5 Gramm Feingold, die in 240 Gramm 68,57 mal enthalten sind. 240 Gramm Feingold kosteten danach 531,42 bis 554.27 Soldi, was eine Relation von 1 : 9,24 bis 1 : 9,63 ergiebt. Bei einem Coursstande von 8 Soldi für den Goldfloren war das Werthverhältniss 1 : 9,54, womit die damals in Frankreich im Allgemeinen herrschende Relation so ziemlich getroffen scheint. Vergleicht man endlich den Augustalis mit seinem Äquivalent in Turnosen, so führt dieser Vergleich auf eine Proportion von 1 : 9,4.

Wenn wir in unserem Coursbericht zwischen Goldfloren und Augustalis einem Werthverhältniss von etwa 8 : 11 (100 : $137\frac{1}{2}$) begegnet sind, so ist uns das werthvoll für die Beurtheilung der Schätzung, die beide Münzen damals genossen; ihrem wirk-

---

nimmt, in den Januar 1252 (flor. Stils), sondern in den November, und das ist auch nach unserer Zeitrechnung das Jahr 1252. Villani, ist. fior. VI, c. 53. Die falsche Annahme, dass Villani den Januar 1252 flor. Stils angebe, hat G. Ruggero neuerdings dazu benutzt, um die seinen genuesischen Landsleuten sehr am Herzen liegende Priorität des Genovino d'oro vor dem Fiorino darzuthun; Annotazioni numismatiche genovesi in der Rivista italiana di Numismatica VIII (1895) p. 185. Der Ursprung des sonderbaren Irrthums scheint bei Argelati vorzuliegen, wo tom. II, p. 5 Villani in der That in dieser falschen Weise citirt wird. Aber schon in diesem alten Sammelwerke findet sich anderwärts (so V, p. 39) auch das richtige Citat.

[114] Oben S. 290.

lichen Metallwerth aber entspricht es nicht. Hier stehen 3,537 Gramm Gold im Floren den 4.6 Gramm im Augustalis (4,54 an Gold und 0,06 Äquivalent für Silber) gegenüber, was ein Verhältniss von 100 : 130 ergiebt. Galt also der Augustalis 11 Soldi, so hätte der Goldfloren 8½ (8,46) gelten sollen. Interessant ist es nun, dass wir nur wenige Jahre später in der That letzterem Ansatze und zugleich einer wesentlichen Verschiebung in dem Werthansatz der beiden Münzen begegnen. In dem Erlasse vom September 1268[115], den Alfons von Poitiers an den Seneschall von Saintonge gerichtet hat, giebt er den Preis, der für diese beiden Goldmünzen höchstens zu zahlen sei, in folgender Weise an:

Por chascun denier d'or florin au fuer de VIII sol. et VI den. tornois,

Por chascun denier d'or augustoire au fuer de X sol. et VI. den. tornois.

Dieser Ansatz bringt den Goldfloren seinem wirklichen Metallwerthe ganz nahe (9,69 gegen 9,74 Mark), zeigt aber für den Augustalis einen beträchtlichen Rückgang (auf 11,97 Mark gegenüber einem Metallwerthe von 12,78 Mark); das Werthverhältniss beider Geldsorten ist auf 100 : 123½ verschoben. Merkwürdig ist, dass diese Verschiebung sich für fast genau dieselbe Zeit auch im Königreich Neapel selbst beobachten lässt: König Karl befiehlt im Jahre 1269, den Augustalis zu 7½ Tarì (seinem alten Nominalwerthe), den Goldfloren aber zu 6 Tarì (also 5 = 1 Unze) anzunehmen[116], was ein Werthverhältniss von 100 : 125 ergiebt. Vielleicht hängt die hohe Be-

[115] Bei Boutaric, E. Saint Louis et Alfonse de Poitiers p. 219. In dem Erlass an den Seneschall von Toulouse (ebenda 220), der im übrigen genau dem zweiten Theile des citirten Erlasses entspricht, fehlt der augustaire (falls nicht etwa nur ein Versehen des Herausgebers vorliegt). Vgl. hierzu Blancard, Essai p. 267 f. u. 538.

[116] Devotioni vestre mandamus, quatenus florenum auri pro VI tarenis, augustalem auri pro VII tarenis et medio recipiatis. Aus Reg. Angiov. 1284 C. fol. 41 t. bei Faraglia, storia dei prezzi in Napoli p. 27, not. 1.

werthung des Fiorino mit dem gesteigerten Geldbedürfniss zusammen, das durch den in Aussicht stehenden Kreuzzug hervorgerufen sein mochte; zugleich aber ist sie ein sicheres Zeugniss für die wachsende Beliebtheit, deren sich die durch ihren hohen Goldgehalt ausgezeichnete Münze im Welthandelsverkehr zu erfreuen hatte.

Ihres besonderen Interesses wegen möchte ich endlich noch die Werthbemessung hierherziehen, die das Schatzamt des Königreichs Neapel 10 Jahre später (in der Abrechnung vom 19. März 1278) für die Münzen, die uns bisher beschäftigt haben, aufgestellt hat[117]. In dieser Abrechnung begegnen Goldfloren in ziemlich hohen Posten: 43276 Stück figuriren unter der Einnahme, 32378 unter der Ausgabe. Das Schatzamt rechnete nun, wenn es in Goldfloren auszahlte, 5 Stück auf die Goldunze, den Goldfloren also zu 6 Tarì, nahm aber den Goldfloren nicht zu diesem Preise, sondern nur zu $5^3/_4$ Tarì an, was 5;2174 Goldfloren auf die Unze ergiebt. Immerhin stand er auch so hoch genug im Preise, da er bei einem Metallwerthe von 9,74 Mark mit 9,95 Mark angenommen wurde, falls wir vollwichtige, den ursprünglichen von Karl von Anjou erneuerten Münzvorschriften entsprechende Ausprägung der Tarì und Augustalen voraussetzen dürfen.

Denselben Unterschied von Geben und Nehmen, zwischen Ausgabecours und Annahmecours, macht die Rechnungsaufstellung des Schatzamtes auch bezüglich der Turnosen. Bei der Auszahlung rechnete es schon 50 sol. tur. einer Goldunze gleich, während es bei der Annahme von Turnosen die Goldunze erst durch 52 sol. tur. als gedeckt ansah; ja, es begegnet hier mehrfach eine Umrechnung, die das Verhältniss für die Turnosen nicht unerheblich ungünstiger gestaltet. Das Schatzamt drückt das bei der Feststellung des Courses, zu dem die Annahme von Turnosen stattgefunden hätte, folgendermaassen aus[118]:

---

[117] P. Durrieu, Les Archives angevines de Naples, I, 105—118.

[118] Ebenda p. 109.

„tornois d'argent, partie à reson de tornois 52 pour une once, et partie à reson de grains d'oer once pour un tournois", es geht also das eine Mal von der Basis der Unze, das andere Mal von der des Tournois, d. h. hier des grossus turonensis, aus. Das führt uns nun auch auf den Grund dieses Unterschiedes; wenn die Einzahlung in Turnosen von geringerer Zahl erfolgte, dann berechnete man den Tournois mit 11 Gran ($= {}^{11}/_{20}$ Tarì), was, da auf die Goldunze 600 Gran entfielen, einem Course von 54,55 sol. tur. auf die Unze entspricht. Beim Kleinverkehr kam also der Einzahler ungünstiger weg, weil man nicht mit Bruchtheilen von Gran operirte, vielmehr für den Tournois das runde Verhältniss von 11 Gran zu Grunde legte. Bei grösseren Beträgen rechnete man genauer und nahm, dem richtigen Werthverhältniss entsprechender, 52 sol. tur. für eine Goldunze an, was 11,52 Gran auf den Tournois ergiebt, während man ihn bei der Auszahlung mit 12 Gran (50 sol. = 600 Gran) anrechnete[119]. Für die Beurtheilung des wahren Werthverhältnisses ist die runde Rechnung des Kleinverkehrs natürlich ausser Acht zu lassen.

Vergleichen wir endlich noch die Course der beiden fremden Münzen, die zu den wichtigsten Welthandelsmünzen der Zeit gehörten, wie sie uns aus dieser officiellen Aufstellung des königlichen Schatzamtes in Neapel entgegentreten, indem wir den Durchschnitt zwischen Annahmepreis und Ausgabepreis als den wahren Werth betrachten, den das Schatzamt diesen beiden Geldsorten damals beilegte. Als dem Werth der Goldunze entsprechend, ergiebt sich dann die Gleichung : 5,109 Goldfloren = 51 sol. turon; also ein Goldfloren fast genau = 10 sol. tur. Das zeigt, verglichen mit dem Course des Fiorino auf der Messe von Troyes 13 Jahre früher, einen starken Rückgang des

[119] Marchéville, der die interessante Abrechnung im Annuaire de la Soc. numism. XIV, p. 153 benutzt hat, hat doch den hier gemachten Unterschied zwischen Annahme- und Ausgabewerth übersehen und den Grund für die verschiedene Bemessung des Annahmewerthes der Turnosen nicht erkannt.

Werthes des Tournois: wurde der Fiorino damals mit 8 sol. tur., 1268 mit $8\frac{1}{2}$ sol. bezahlt, so galt er nunmehr ein volles halbes Pfund Turnosen. Dabei wäre es irrig, wenn man annehmen wollte, dass diese Aenderung in dem Werthverhältniss der beiden Münzen an einer Veränderung liege, die mit den Münzen selbst, sei es in Bezug auf Feingehalt oder Gewicht, vor sich gegangen sei. Sie ist vielmehr das Ergebniss der inzwischen erfolgten allmählichen Veränderung in der Werthrelation der beiden Edelmetalle. Wenn wir für Frankreich im Jahre 1265 eine Relation von 1 ; 9,6 annehmen durften, so ergiebt sich aus der Werthbemessung des neapolitanischen Schatzamtes von 1278 ein Verhältniss von Gold zu Silber etwa wie $1 : 11\frac{1}{4}$. Man könnte nun sagen, dass damit für die Bewerthung des Goldflorens in Frankreich, für das Werthverhältniss, das man gleichzeitig in Frankreich zwischen Fiorino d'oro und Tournois annahm, noch nichts bewiesen sei. Indessen fehlt es uns auch für Frankreich selbst nicht an analogen Zeugnissen. Cepperello Dietaiuti von Prato, der mit der Erhebung des vom Papste dem Könige von Frankreich bewilligten Zehntens in der Auvergne betraut war, stellt in seiner Bilanz zum 24. November 1288 eine von ihm verausgabte Summe von 34 fiorini d'oro mit 17 l. 3 sol. 6 d. tur ein, das sind 10,1 sol. tur. auf den Goldfloren und in seiner „Ricordanza" vom gleichen Jahre rechnet er direct 200 l. tur. = 400 fior. d'oro [120]. Somit ergiebt sich, dass wir für diese Zeit, nachdem auch in Frankreich Gold im Preise nicht unwesentlich gestiegen war, bei der Umrechnung des Pfundes Turnosen in Werthe unserer Goldwährung der veränderten Relation Rechnung tragen müssen; für das Ende der siebziger und die achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts werden wir die Geltung seines Metallwerthes auf dem Weltmarkte auf etwa 19,50 Mark einzuschätzen haben. Solche Veränderungen im Werthansatz einer unverändert gebliebenen Münze sind freilich

[120] Documenti di ser Ciappelletto ed. Ces. Paoli im Giorn. stor. della letteratura italiana V (1885), p. 355 u. 351.

für die rechnerische Vergleichung unbequem. Aber wenn man glaubt, sich auf die blosse Vergleichung des in verschiedenen Münzen enthaltenen oder bei Goldmünzen durch Umrechnung auf Silbermünzen gewonnenen Quantums an Feinsilber, ohne Berücksichtigung der gleichzeitigen Werthrelation der Edelmetalle, beschränken zu können, so eliminirt man damit nicht eine in der Natur der Sache liegende Schwierigkeit, sondern ignorirt sie.

IX. Silbermünzen.

Ueber die Silbermünzen unseres Coursberichtes kann ich mich kurz fassen. Der Schluss desselben lautet: „Mansesi valiono quindicino, cioiè i 15 mansesi 2 s. di tornese. Muneta meflata, quindicino e mezo". Wenn der sienesische Berichterstatter den Werth von 15 Denaren von le Mans gleich 24 den. tur. angiebt, so ist das genau dasselbe Werthverhältniss, das in der schon angeführten ziemlich gleichzeitigen Ordonnanz König Ludwigs festgesetzt wird, in der es heisst[121]: „que len prangne nantois à l'Ecu et angevins 15 pour 12 tournois, et mançois un pour deux angevins".

Was unter der muneta meflata zu verstehen ist, kann ich aus eigener Wissenschaft nicht sagen. Die Herausgeber unserer Geschäftsbriefe haben vorgeschlagen, meslata zu lesen[122] und es scheint mir, dass sie mit dieser Aenderung das Richtige getroffen haben. Es wäre dann an die Analogie der in Marseille um die Mitte des 13. Jahrhunderts officiell coursirenden Münze, der moneta miscua, moneta mescla[123] zu denken, und man müsste annehmen, dass es sich bei der moneta meslata

[121] Ord. des Rois de France I, 94 f. Le Blanc, Traité, p. 175.

[122] Lettere volgari p. 146, not. 68.

[123] Siehe z. B. Blancard, Doc. inédits sur le commerce de Marseille I, p. 191 (Chartes comm. des Manduel Nr. 116 vom 7. Aug. 1251, ex quadam comanda 404 l. monete mescle).

des Berichterstatters um eine Mischung französischer Localmünzen gehandelt habe, die in einem den Denaren von le Mans ähnlichen Typus ausgeprägt waren, aber etwas niedriger im Course standen als diese; nicht 15, sondern erst $15^1/_2$ dieser gemischten Denare waren gleich 2 sol. tur.

Zum Schlusse möchte ich endlich noch aus dem, was unser Coursbericht nicht bringt, eine für die Münzgeschichte nicht unwichtige Folgerung ziehen. Er kennt den grossus turonensis noch nicht, und namentlich am Ende, wo 15 mansesi gleichgesetzt werden 2 sol. di tornese, hätte es so nahe gelegen, den Gegenwerth in dieser Münze auszudrücken, wenn sie schon vorhanden gewesen wäre. Ebenso wird in dem ganzen langen Geschäftsbriefe Andreas vom November 1265, der sich so viel mit Geldangelegenheiten zu befassen hat, dieser Münze noch keinerlei Erwähnung gethan. Das Gleiche gilt von der mehrfach erwähnten Münz-Ordonnanz des französischen Königs vom gleichen Jahre und Monat. Und wenn man das argumentum ex silentio, gegen das man ja immer wird Bedenken erheben können, nicht ohne Weiteres gelten lassen will, so wird man doch der Frage nicht ausweichen können, wie es denn komme, dass in diesen Quellen von den den. turon. immer nur ohne unterscheidenden Beisatz gesprochen wird, während man doch den Zusatz parv., nigr., oder ähnlich erwarten müsste, falls es einen den. grossus damals schon gegeben hätte. Nun führt zwar N. de Wailly in seinem Tableau chronologique de la valeur intrinsèque des espèces d'argent et de billon den Gros tournois schon unter dem Jahre 1258 auf[124]; indes einen Beleg dafür aufzufinden, bin ich nicht im Stande gewesen. Die ältesten Erwähnungen des Grossus turonensis, die ich kenne, gehören den Jahren 1267 und 1268 an. Für Lichtmess des letzteren Jahres kennen wir einen amtlichen „Compotus Theodorici le Flament de moneta grossorum Turonensium argenti“[125]. Im

[124] Mémoires de l'Institut XXI, deuxième partie (1857), p. 296.
[125] Recueil des Hist. XXII, p. 749.

August und September desselben Jahres ordnet Alfons von Poitiers, der Bruder des Königs, in mehreren Erlassen an, dass in seinen Gebieten für jeden gros tournois 12 kleine Turnosen zu geben seien: „Derechief, pour chascun gros denier tornois d'argent le Roi de France, XII petiz tornois des tornois le Roi de France[126]". Weist schon dieser Umstand darauf hin, dass die französischen grossi noch wenig eingebürgert und noch nicht lange im Umlauf waren, so wird dieser Eindruck durch eine etwas ältere Münzverordnung desselben Alfons noch verstärkt. Im November 1267 war mit Jean Amiel von Avignon ein Vertrag über die Ausprägung bestimmter Mengen von denarii und grossi turonenses genau nach dem Muster der königlichen Münzen geschlossen worden, aber schon im December befiehlt Alfons, die Ausmünzung der grossa moneta argentea zu unterlassen, und dafür den entsprechenden weiteren Betrag der moneta parva, de lege et pondere monete Turonensis Karissimi Domini et fratris nostri Regis Franciae auszuprägen. Gewiss mit Recht vermuthet Boutaric, der uns mit den betreffenden Urkunden bekannt macht[127], dass dieser Gegenbefehl auf die Intervention des Königs selbst zurückzuführen sein werde, der die Ausprägung der Grossi den unmittelbaren königlichen Münzstätten vorbehalten wissen wollte.

Auf diese Weise ist der Zeitraum schon stark eingeengt, innerhalb dessen die erste Ausprägung der Grossi stattgefunden haben muss, und ich stehe nicht an, das Jahr 1266 als dasjenige zu bezeichnen, das mit grösster Wahrscheinlichkeit als Ursprungsjahr der grossi turonenses anzusehen ist. Ja, diese Wahrscheinlichkeit wird zur Gewissheit, wenn wir uns das von Le Blanc mitgetheilte Fragment einer Münzverordnung[128] ansehen,

[126] E. Boutaric, Saint Louis et Alfonse de Poitiers p. 219 f. Über die Datirung s. oben p. 289, Anm. 94.

[127] Ebenda p. 207.

[128] Le Blanc, Traité hist. des Monnoyes de France. Amsterdam 1692; p. 170 f.

das nach diesem zuverlässigen und gewissenhaften Forscher des 17. Jahrhunderts, der leider über die Herkunft dieses Fragments keine Angabe macht, in eben dieses Jahr 1266 gehört. Es setzt die Zahl der deniers, die aus der Mark auszuprägen seien (d. h. der denarii grossi), auf 58 fest und es bleibt kaum ein Zweifel, dass das Fragment wirklich der Verordnung entstammt, die König Ludwig für die erste Ausprägung des gros tournois erlassen hat. Unter dieser Beleuchtung scheint mir nun auch die mehrfach erwähnte Münzverordnung König Ludwigs vom Jahre 1265 mit der beabsichtigten Einführung der grossi in Zusammenhang zu stehen. Bis August 1266 lässt sie den englischen Sterling noch in üblicher Weise, unter Verbot allerdings, mehr als 4 den. tur. für ihn zu geben, coursiren; von da ab aber soll er aus dem Verkehr von Hand zu Hand verschwinden und nur noch nach Gewicht angenommen werden. Mit diesem Erlass hat, meine ich, von anderen Gründen abgesehen, der König der beabsichtigten Neuerung auf dem Gebiete des französischen Münzwesens den Boden ebnen wollen. Es konnte ihm nicht entgangen sein, dass die Beliebtheit der englischen Münze vor Allem darin wurzelte, dass sie als grösseres Stück der Bequemlichkeit des Publikums entgegenkam, das bisher über keine höher bewertheten Landesmünzen als die Heller von Tours und Paris verfügte. Mit Aussicht auf Erfolg war die fremde Münze nur zu verdrängen, wenn ein zweckmässiger Ersatz dafür geschaffen wurde. Und so fasste die französische Regierung den Entschluss, nach dem Muster verschiedener italienischer Staaten, die ihr zum Theil schon seit geraumer Zeit darin vorangegangen waren, gleich einen Schritt weiter zu gehen und einen grossus zum vollen Werth des bisher ungeprägten Solidus = 12 den. tur. herstellen zu lassen, der schon durch seine inneren Eigenschaften die Gewähr dafür zu bieten schien, dass ihm die allmähliche Verdrängung des Sterling gelingen würde. Damit war der Weiterentwicklung des französischen Münzwesens, und nicht blos des französischen, eine neue Bahn eröffnet.

Miscellen.

Hamburg und die Compagnie von Ostende.

Von

Ernst Baasch.

Hamburgs Handelsbeziehungen zu Asien sind vor dem 19. Jahrhundert von nur geringem Umfang. Für den Anfang des 17. Jahrhunderts ist ein Schiffsverkehr Hamburgs mit Syrien nachweisbar[1]; doch scheint er sich in sehr bescheidenen Grenzen gehalten zu haben. Ein Verkehr mit Ostasien, mit Ostindien, China und Japan bestand gar nicht: der Versuchung, Seehandels-Compagnieen, wie sie von fast allen Seemächten jener Zeit gegründet wurden, auch ihrerseits zu schaffen, hat die hansestädtische Seemacht widerstanden. Dass solche Versuchung, sich an derartigen Compagnien, und zwar für den Handel nach Ostindien, zu betheiligen, an Hamburg herangetreten ist, ist ja bekannt. Im Jahre 1650 stand der Grosse Kurfürst in Verhandlungen mit Hamburg über den Eintritt desselben in eine ostindische Compagnie[2]; sie scheiterten aber, ebenso wie ein im nächsten Jahre wiederholter Versuch[3]. Doch deutet noch eine Anfrage Hamburgs im Jahre 1661[4] darauf hin, dass man hier mit grossem Interesse die brandenburgischen

[1] Baasch in Zeitschr. d. V. f. Hamb. Gesch. IX, 319.

[2] Schück, Brandenb.-preuss. Colonial-Polit., I, 27 ff.

[3] Schück I, 41 f.; Seraphim in Balt. Monatsschr., Bd. 37, S. 51 ff. (1889).

[4] Schück I, 69.

Bestrebungen verfolgte und sich gewiss gern an ihnen betheiligt haben würde, wenn man zu ihren Aussichten mehr Vertrauen gehabt hätte.

Dann ist ernsthaft und offen lange nicht von ostindischen Plänen in Hamburg die Rede. Konnten die Erfahrungen, die Brandenburg machte, nur abschreckend wirken, so waren andererseits auch die allgemeinen Zeitumstände nicht geeignet für solche weitausschauenden, unsicheren Unternehmungen.

Erst am Ende des ersten Viertels des 18. Jahrhunderts wird der Fahrt nach Ostindien wieder in Hamburg praktisch näher getreten. Gegen einen Versuch, für die kaiserlich orientalische Compagnie in Hamburg zu werben, zeigte man sich allerdings hier nicht zugänglich: als der kaiserliche Hofkriegsraths-Agent Joh. Ludw. Franck sich im Januar 1719 deshalb schriftlich nach Hamburg wandte, ward ihm die Antwort, dass die Kaufleute z. Zt. noch nicht genügend ersehen könnten, „auf welche Weise und mit welchem Vortheil die levantische Handlung sich dürfte führen lassen, vielmehr in den Gedancken stehen, dass abzuwarten, welchergestalt diese Sache mögte weiter ein- und zu Wercke gerichtet werden“ [5].

Dagegen fanden die ostindischen Unternehmungen der österreichischen Niederlande etwas mehr Anklang in Hamburg. Nachdem schon seit mehreren Jahren einzelne Schiffe von Ostende nach Ostasien expedirt waren, erfolgte im December 1722 die definitive Gründung und Octroyirung der kaiserlichen Compagnie von Ostende. Von den See-Compagnie-Schöpfungen des 18. Jahrhunderts scheint diese in Hamburg am meisten Erwartungen hervorgerufen zu haben. Der Gegensatz zu Holland und England, der mit dieser Compagnie verbunden war, ferner ihr Charakter als einer kaiserlichen, ihr Sitz in einem kaiserlichen Lande: Alles dies musste zu besonderen Hoffnungen und Erwägungen führen. Es ist aber über die Stellung Hamburgs zu dieser Compagnie bisher nur wenig bekannt und dies Wenige betrifft lediglich die

[5] Hamb. Staatsarchiv.

Zeit des Niedergangs der Compagnie. Die zwei in den Anlagen mitgetheilten Denkschriften sind nun geeignet, uns über die Pläne, die man in Hamburg an die Gründung der Compagnie knüpfte, einigen näheren Aufschluss zu geben. Den Namen des Verfassers kennen wir allerdings nicht, ebenso wenig das Datum der Abfassung; doch sind die Actenstücke wahrscheinlich etwa 1724 oder 1725 entstanden; aber nicht später, denn aus Art. 11 und 12 des ersten scheint hervorzugehen, dass man in Hamburg nur die Erstlingserfolge der Compagnie kannte.

Was der Verfasser vorschlägt und welchen Motiven sein Plan entsprungen ist, ergiebt sich aus den Actenstücken selbst. Interessant ist namentlich der Hinweis, dass für den abgelenkten russischen Handel und die Veränderung im ostindischen Handelsbetrieb für Hamburg ein Ersatz gefunden werden müsse. Etwas unklar ist die Erörterung über die Art, wie die „fonds" zusammengebracht werden sollen. Aber was der Autor will, erkennt man bei genauerem Studium der Anlage B doch; er will die zersplitterten Capitalkräfte concentriren, um für ausserordentliche commercielle Leistungen eine materielle Basis zu schaffen. Die auf Grund dieser Fonds zu bildende Gesellschaft sollte sich zwar nicht auf die ostindische Handlung beschränken, sondern auch anderen wirthschaftlichen Aufgaben sich widmen; aber Hauptzweck und Hauptanlass des ganzen Plans bildete doch die Betheiligung an der Compagnie von Ostende; mit dieser sollte die Hamburger Gesellschaft in eine derartig enge geschäftliche Verbindung treten, dass z. B. alle von der Compagnie nach Deutschland bestimmten und von hier bezogenen Waaren den Weg über Hamburg zu nehmen hätten; glaubte der Verfasser dadurch der letzteren Stadt den lang ersehnten ostindischen Stapel verschaffen zu können, so beabsichtigte er „durch Combinirung der keyserl. Brabandischen Compagnie" Hamburg im Allgemeinen eine Betheiligung an ihren Plänen und Vortheilen zu erwirken.

Aus dem Project ist aber nichts geworden. Die Ostender Compagnie hatte von Anfang an mit zahlreichen Widerwärtig-

keiten und Gegnerschaften zu kämpfen. Und als wirklich einige Schiffe von Ostindien nach Hamburg kamen, machte man hier die bekannten Erfahrungen[6]. Der Senat musste schliesslich seinen Mitbürgern die Theilnahme an diesem „verbotenen Handel" untersagen. Die Hartnäckigkeit aber, mit der er seine Position, — leider nur mit Worten —, vertheidigte, zeugt von dem Werth, den man in Hamburg auf einen Verkehr legte, der lange erstrebt war und erst viel später allgemein geöffnet wurde.

A.

Gründliche Reflection über die Hamburgische Handlung; worauf sie hauptsächlich beruhe, worin ihr Aufnehmen bestehe, woher ihr Abnehmen zu befürchten, und dass solchem vorzukommen Sie mit der Keyserl. Ostendischen Compagnie sich ohne Zeit-Verlust combiniren und solchergestalt ihrem bevorstehenden Ruin zuvorkommen müssen:

1) Nachdehme in meinem vorhin übergebenen schon erwiesen, dass der Stadt Hamburg Wohlfahrt auf der teutschen Handlung nach andern Landen hauptsächlich beruhe und dass derselben kein grösser Abbruch geschehen kondte, als wenn solcher Canal durch ein oder ander Wege verstopfet werden solte, davon sich bereits eine sehr besorgliche Gelegenheit von St. Petersburg nach Lübeck hervorthut und von der Keyserl. Ostendischen Compagnie mit denen Österreichischen Landen ein gleiches zu besorgen stehet, dafern solcher Gefahr nicht in Zeiten vorgebauet würde, so hat man im nachfolgenden sowohl mit Exempeln als unumstösslichen Vernunfts-Gründen zeigen wollen, wie solches alles ganz füglich und unvermerkt bewerkstelliget, die Handlung in Hamburg nicht alleine in ihrem esse erhalten, sondern auch florisant gemacht werden könne, daferne

[6] Vgl. Surland, Erläut. Recht der Deutschen, nach Indien zu handeln, S. 80 ff.; Ring, Asiat. Handlungscomp. S. 17 ff.

man nur keine Zeit versäumen und die jetzo favorable Gelegenheit vorbey streichen zu lassen mit allem Ernst und Application bedacht seyn wollte.

2) Es ist Hamburg ein grosser Nutzen ehedessen dadurch zugewachsen, dass die Holländer die Fahrt auf Archangel entdecket und vermittels solcher Entdeckung auch den Weg gewiesen alle russische Wahren am vortheilhaffsten in Teutschland zu transportiren, imgleichen durch der Holländischen und Englischen Fahrt nach Ostindien, vermöge welcher die Ostindischen Wahren über Hamburg mehrentheils in Teutschland fliessen.

3) Wann nun die russischen und ostindischen Commercia sich verändern, so muss Hamburg auch dadurch eine grosse Veränderung und Abgang an ihrer Wohlfahrt leyden, worvon sich schon einige Proben hervorthun, mit tranferirung der russischen Handlung nach Petersburg, wodurch Lübeck mehrern Nutzen als Hamburg ziehet. Sollte aber auch die Ostindische Handlung unter der Keyserl. Octroy in Flandern emporkommen (: woran nicht zu zweyfeln :), so würde Hamburg dadurch die Helffte ihres Reichthums entgehen, inmassen solches Gelegenheit geben wird, alle ostindische Wahren leichter über andere Städte in Teutschland zu transportiren, zumaln wenn Keyserl. Privilegia den Weg dazu bahnen, wie vernünftig zu muhtmassen ist.

4) Weil nun Hamburg keine Macht hat, den Lauf dieser Handlung zu hemmen, so wäre es eine sehr nützliche Sache, wenn sie mit in der Ostindischen Handlung zu interessiren und dadurch den Vortheil beyzubehalten suchte, welcher sonsten verlohren gehen wird.

5) Eine solche Interessirung in der Ostendischen Handlung wird in Hamburg leicht zu wegen zu bringen seyn, wenn nur die Sache behörig von E. Hochedl. und Hochweis. succurriret und gesucht wird, und Keyserl. Seiten wird man in Ostende leicht einen Antheil in der Compagnie auf Ostindien der Stadt Hamburg überlassen, wenn sie nur den behörigen Beytrag thut und solches an seinem Ohrte suchet.

6) Wenn die Hamburger einen guten Antheil in der Ostendischen Compagnie nähmen, so könnten dieselben dadurch eine beständige Niederlage von ostindischen Wahren in ihrer Stadt erhalten und folglich die Handlung damit nicht nur conserviren, sondern noch besser als vorhin nacher Teutschland einen Absatz machen.

7) Wir köndten vieles zur Aufnahme der Ostendischen Compagnie beytragen und zwar mit unserm grossen Vortheil, weil wir Capital-Interessenten ‚gute Schiffe und Schiffsmaterialien, Schiffs-Volk und Ammunition liefern, hinwiederumb auch von ostindischen Wahren den grossen Absatz in denen nordischen Reichen, Nieder-Teutschland machen und dadurch denen Holländern und Engelländern ihren Vortheil zu unserm grossen Nutzen beschneiden können. Es finden sich alhie in Hamburg die schönsten Catundruckereyen, und die Catunen sind von denen importansten Wahren, welche Ostindien liefert.

8) Wir selbsten wären am meisten dadurch geholfen, wenn wir selbiges directe haben köndten, was vorhin von andern gezogen ist. Es würde diese Ostindische Handlung mehrere Nahrung geben und Uns solchen Zufluss in denen Commercien machen, als wir nicht gemacht haben. Wir würden gewisse Sorten Wahren hiedurch viel wohlfeiler als die Holländer selbsten erhalten. Indehme auch Hamburg durch Vereinigung mit der Ostendischen Compagnie ihre eigene Schiffe unter keyserliche Flaggen nach Ostindien gehen liesse, würden sie dadurch solcher Fahrt kündig und köndten, wenn gleich die Ostendische Compagnie in Abfall gerahten sollte, solche hernach vor uns continuiren.

9) Wenn wir die Sache an gehörigen Orte suchen und 1 à 2 Millionen in der Ostendischen Compagnie beytragen wollten, so würde solches nicht nur ratione der daraus folgenden vortheilhaften Umständen, sondern auch itzo nach Schliessung der Compagnie noch angenommen und leicht zugestanden werden, dass aus hamburgischen Mitteln Mit-Directores acceptiret würden (: laut § 28 Keyserl. Ostendischen Octroy :), und

ihnen allmahl eine eigene Cammer von ostindischen Wahren in Hamburg gefüllet werden möchte. Weil nun solche 1 à 2 Millionen nirgends mit leichterer Mühe als aus meinen vorgeschlagenen Fonds genommen werden köndten, so siehet man ja, wie höchst nohtwendig ein solcher Fonds sey und was vor grosse Vortheile die Stadt Hamburg so wohl in sich selbst als auch ausserhalb erlangen würde, indehme sie ihre Commercien in Teutschland erweiterte, ausserhalb aber an solche Örter extendirte, dahin sie vor dehme gar keine Handlung unmittelbahrer Weise gehabt, zugleich auch durch Combinirung der Keyserl. Brabandischen Compagnie in ihre Consilia und Absichten mit penetriren und durch ihre vota zum Aufnehmen hiesiger Handlung dirigiren können. Gleichwie nun solches von nicht geringer Wichtigkeit und importanz vor hiesige Handlung ist, also wäre es ja unverantwordtlich, dergleichen vortheilhafte und weit aussehende Vorschläge und Gelegenheiten aus den Händen zu lassen, welches doch durch den Zeitverlust leicht geschehen köndte, wodurch nicht alleine der grössere, sondern auch durch eine nohtwendige Folge derjenige Vortheil, so man bereits in Händen hat, nohtwendig verlohren gehen müsste.

10) Wir dürfen nicht besorget seyn, dass es uns in unsern Policei-Wesen eine Kränkung veruhrsachte, weil wir des Schutzes einer Keyserl. freyen Reichs-Stadt uns getrösten können, und dieses Werk die Aufnahme der Keyserl. Erbländer intendiret.

11) Dass aber bey der Ostendischen Handlung kein Vortheil zu vermuhten sein solte, ist nur ein ungegründetes Urtheil; denn, wenn man in Erwegung ziehet, was sie vor Praerogativen vor andere Compagnien in Absetzung ihrer Wahren geniessen wird in denen Keyserl. Ländern, so fällt dadurch eine gantze andere Muhtmassung ein.

12) Wolte man sich besorgen, dass die Ostendische Compagnie von anderen europäischen Nationen aus Ostindien solte vertrieben werden, so wäre dieses auch eine schwache Sorge,

denn man weiss, dass diese Nationen ihnen nicht verwehren, können, an denen Örtern zu handeln, welche sie nicht in Besitz haben, und man hat schon die Nachrichten, dass in Bengala und andern Königreichen die Keyserlichen scheinen favorisiret zu werden.

13) Wann aber Wir uns nicht auf solche Weise mit der Ostendischen Compagnie verbinden, so ist es gantz gewiss, dass die Aufnahme dieser Compagnie Uns zum grossen Nachtheile gereichen wird, weil wir dadurch den Transport der Ostindischen Wahren in Teutschland grössentheils verlustig gehen würden.

B.

Triftige Uhrsachen, wodurch die löbl. Bürgerschaft sich nicht allein zu diesen Fonds beystimmig erklären, sondern auch zu dessen Bewerkstellung alle mögliche Hülfe leisten werde.

1) Nachdehm dieses Werk absonderlich der Algemeinen Bürgerschaft Bestes zu besorgen und wahrzunehmen hauptsächlich constituiret werden soll, so hat man geurtheilet, dass solches nicht besser als bei diesem fonds auszuüben sey, als welcher nicht so sehr auf einige particuliere Interesse abzielet, als vielmehr dass die Gelder und Handlungen in dieser Stadt mehr rouliren und im Schwange gehen, folglich dem gemeinen Volck mehr sichere und beständigere Arbeit und Verdienst verschaffet werde; welches alleine genug ist, die löbl. Bürgerschaft zu Stabilirung solchen Fonds zu bewegen, wenn gleich sonst die Betrachtung aller andern Vortheile bey Seit gesetzt würde; obwohl auch sonst in der That vor die Interessenten bey diesem Fonds kein mehres alss ein ordinaires Interesse erfolgete, so wäre doch dem Publico mercklich dadurch geholfen, indehme Handwerker, Tagelohner und andere, so von ihrer Handarbeit leben müssen, durch solchen Fonds ihnen zukommende Occupation und Verdienst in dem Stande gesetzet

werden, ihre bürgerliche Pflichten desto besser abzutragen, danebenst auch in der Consumtion sich erklöcklicher aufzuführen, welches den Accisen, imgleichen Brauern, Beckern, Fleischern, Hökern und generaliter allen Handwerkern zuträglich ist. Denn eine Hand immer die andere wäscht, und je stärker Handel und Wandel gehet, je häufiger fallet der Verdienst.

2) Damit aber nicht zu besorgen seyn möchte, ob möchten durch so einen starken Fonds andern hiesigen Kaufleuten ihre Commercia Schaden leiden, so ist man gesonnen, dergleichen Negocia vor die Hand zu nehmen, welche dem Publico höchst nöhtig und reputirlich und dennoch von denen hiesigen Bürgern bisshero wenig und mit schlechten Profit getrieben worden: nemlich die Assecuranz, Schiffsbau und Grönlandsfahrt. Das erstere bestätiget den Credit, das andere und dritte giebt vielen Leuten Nahrung, obgleich der Vortheil vor dem Fonds nicht sonderlich gross wäre, welches jedoch auf den Segen des Höchsten beruhet.

3) Es wird aber allen diesen und sonst besorgenden Inconvenientien desto mehr vorgebauet, indehme die Herren Oberalten und andere accreditirte Bürgere gantz gewiss selbst Antheil in diesem Fonds mit nehmen werden, dabey sie dan als Mit-Interessenten dieses Werks negocia befördern und alles Mögliche mit beytragen werden, dabey man dieses gantzen Werks negocia dergestalt tractiren wird, damit die wichtigsten und importantesten Puncta E. Hochedl. und Hochweisen Rahte zur Berahtschlagung und Decision übergeben, die löbl. Bürgerschaft aber im geringsten damit unbelastiget bleiben solle.

4) Da auch die mehresten Capital-Kauffleute bey diesem Fonds sich interessiren werden, werden sie von selbst schon wissen, nützliche und sowohl dem Publico als Privatis profitable negocia furzuschlagen und durch eben diesen Fonds ihr eigenes Negocium zu unterstützen, allermassen dan dieser Fonds capabel sein wird, dafern ein oder ander Negocium etwa Noht leiden und im Abfal gerahten wolte, solches zu mainteniren und wieder in die Höhe zu bringen; denn obgleich viele grosse

und weitlaufftige Handlungen alhie geführet werden, so sind dennoch die Capitalia dergestalt distrahiret, dass sie was extraordinaires zu unternehmen nicht suffisant sind: dahero billig auf einen extraordinairen Fonds zu gedenken, der zu allen extraordinairen Zufallen parat sey.

5) So konnen sich auch solche occasiones ereugnen, da was Gutes zum besten der Commercien zu stiften oder deres Wiedriges und denen Commercien Schedliches in Zeiten zu verhüten wäre; wie aber dergleichen von particulier Persohnen nicht geleistet werden kan, das aerarium publicum aber damit zu beschweren und zu belästigen, auch nicht allezeit gelegen ist, der Status es auch selbst nicht zulasset, so ist ja hauptsächlich nöhtig, einen suffisanten Fonds in Vorraht zu haben, wodurch man alle solche Dinge heben und dem Publico und Privatis zu hülffe kommen und Nutzen schaffen kan.

6) Es köndte zum exempel mit Frankreich wegen des Schiffsbaues tractiret werden, welches vielen Leuten alhie Occupation und Verdienst gäbe. Mit der Keyserl. Ostendischen Compagnie kondte tractirt werden, dass sie ihre nach Teutschland destinirte und von dar wieder anschaffende Wahren alle über Hamburg gehen liessen nnd solchergestalt einen Stapel vermehrten. Ja, wenn man auch Ihro Keyserl. May. selbst zum Protectoren unserer Societät erbitten thäte, mochte solches hiesigen Commercien nicht geringen Vortheil bringen.

7) Bey solchem allein ist sich nicht zu befürchten, dass durch Überführung der Wahren solche in schlechtern Preyss kommen und dadurch denen Particulier Kauff- und Handelsleuten der Profit entzogen werden mögte, denn es wird vorausgesetzet, dass dieser Fonds keine Handlung en detail fuhren wird, sondern alle Wahren und Effecten, so dabey verlanget werden, werden en gros oder durch Auctionen distribuiret, dabey sich ein jeder mit besserm Profit provediren kan, alss wenn er solche auf Risico selbst verschreiben solte. Es ist nicht zu zweyffeln, wenn die löbl. Bürgerschaft solches alles und was noch mehr vorgebracht werden könte reifflich

überlegen, sie werden dieses Vorhaben, alss dem gemeinen Wesen höchst verträglich, beystimmen; inmassen sowohl der Republiq ihr Auffnehmen, Lustre und Interesse, alss auch die Algemeine Bürgerschaft und Einwohner, Kaufleute, Becker, Brauer, Fleischer, Höcker, Handwerksleute, Schiffer, Matrosen und Tagelohner in grosser Menge ihr Brodt reichlich darbey finden.

Literatur.

Referate.

Dott. Angelo Mauri. I cittadini lavoratori dell Attica nei secoli V° et IV° A. C. Ulrico Hoepli Milano 1895. 96 S.

Anlass zu den Zusammenstellungen dieser Schrift über die freie Arbeit haben die noch immer mehrfach verbreiteten Vorstellungen gegeben, als ob das griechische Alterthum wegen des grossen Umfangs der Sclavenarbeit die freie Arbeit nur in Ausnahmefällen zugelassen hätte. Es beruht diese Annahme wie viele ähnliche auf einer Verwechslung der Lehren nationalökonomischer oder staatsrechtlicher Theoretiker des Alterthums mit den thatsächlichen Zuständen. War es demnach erspriesslich, die Nachrichten über freie Arbeit zusammenzustellen und in ihren wirthschaftlichen Wirkungen mit der Sclavenarbeit zu vergleichen sowie den gegenseitigen Einfluss der beiden auf einander festzustellen, so lag dennoch kein Grund vor, die bürgerlichen Arbeiter von den Metöken (Beisassen), welche ja gleichfalls Freie waren, zu trennen und den ersteren eine selbstständige Untersuchung zu widmen, wenn nur die wirthschaftliche und nicht auch die politische Seite der Frage behandelt werden sollte.

Der Verfasser versucht eine allgemeine Schilderung des Kleingewerbes in Athen und seiner auf Arbeitstheilung gegründeten Blüthe, aber auch der Einschränkungen, die es durch den Mangel an Capital zu erdulden hatte. Die Mitarbeit der Familie oder die Acquirirung eines Compagnons hatten diesen Nachtheilen entgegenzuwirken. Die Kleingewerbetreibenden fanden ebensosehr für die Masse der Consumenten selbst als

auch für die geringe Zahl der Grossunternehmer Beschäftigung. So gab es, da Maschinenarbeit nicht bestand, eine grosse Anzahl kleiner Arbeiter, von denen ein Theil sein Einkommen über die Minimalgrenze des Lebenserfordernisses wesentlich zu steigern vermochte und einen politischen Einfluss in der Volksversammlung nahm. Neben den freien Industriearbeitern, die zugleich selbst Unternehmer waren, finden wir aber auch die freien Bauern, die Vertreter der piccola industria agricola, wie sie der Verfasser nennt, und denen er im Anschluss an antike wie moderne Schilderung einen mässigenden conservativen Einfluss in der Politik zuschreibt. Beiden geschilderten Classen fehlt aber das wesentliche Charakteristikon des Arbeiters im modernen Sinne, nämlich die Begründung durch den Lohnvertrag. Dass aber die Zahl der Lohnarbeiter in Athen nicht gering gewesen ist, lehren epigraphische Zeugnisse noch mehr als literarische. Ebenso die Industrie wie die Agricultur wies solche Arbeiter bürgerlichen oder metökischen Standes auf, die in einem Lande von erheblicher Sclavenbevölkerung einen harten Concurrenzkampf mit der Sclavenarbeit zu bestehen hatten. Verschiedenartige Formen des Lohnes, wie Taglohn und Accord, begegnen uns, während die vielen Rechtsfragen, die sich an eine solche Arbeitsorganisation knüpfen, noch im Dunkeln bleiben. Man sieht, dass der Gedankengang des nun geschilderten ersten Theiles der Schrift nichts wesentlich Neues bietet.

Im zweiten Theile behandelt der Verfasser zunächst die Gesetzgebung, soweit sie darauf abzielt die freie Arbeit zu begünstigen. Wenn auch eigentliche Schutzgesetze nicht nachgewiesen werden, sondern bloss Präventivmassregeln gegen Verarmung, so wird doch die der freien Arbeit günstige Politik einzelner Staatsmänner mit Recht hervorgehoben und betont, dass die Pflicht des Staates oder Einzelner zur Alimentation auf den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gegründet war. Sehr richtig wird gezeigt, dass die abfälligen Urtheile über die Arbeit, die sich bei den Philosophen finden, keiner allgemeinen Gesinnung der Bevölkerung entsprachen und praktisch bedeutungslos waren, und dass gelegentliche Ausdrücke der Verachtung manueller Thätigkeit nicht anders zu bewerthen sind, als in modernen Zeiten der Stolz, den der

Reiche empfindet, von banausischer Erwerbsarbeit befreit zu sein.

Die anschliessende Untersuchung über die Höhe des Arbeitslohnes und seinen wirklichen Werth, welche sich hauptsächlich auf die Baurechnungen des Erechtheions gründet, reicht kaum aus, um diese schwierige Frage allseitig zu lösen. Hier wären die weitaus reicheren epigraphischen Quellen, die für andere griechischen Staaten fliessen, auch mit Erfolg für Athen zu verwerthen gewesen.

In einem weiteren Capitel wird die freie Arbeit in ihrer Concurrenz mit der Sclavenarbeit untersucht und mit beachtenswerthen Gründen gezeigt, dass, während man den geringsten Tagelohn des freien Arbeiters mit 1 bis 1 1/2 Drachmen veranschlagen kann, der Gewinn, der dem Herrn aus der Sclavenarbeit erwachsen konnte, sich per Kopf und Tag auf nicht mehr als 2 Obolen belaufen haben kann. Daneben gab es freilich Sclaven, die für eigene Rechnung arbeiteten und einen Theil des Gewinnes an den Herrn abzuliefern hatten.

Wien. Emil Szanto.

Antonio Pittaluga, La quistione agraria in Irlanda. Studio storico-economico. S. 370. Rom, Loescher 1894.

Pittalugas Schrift ist beinahe ausschliesslich eine historische Studie der irischen und namentlich der Agrarfrage der irischen Agitation und der Reformen, die so häufig vorgeschlagen und in so spärlichem Masse ins Leben gerufen wurden; eine objective Untersuchung auf dem Gebiete der politischen und Wirthschaftsgeschichte Irlands und Englands, gegründet auf ein grosses Quellenmaterial, Enquêten, Parlamentsacten u. s. w.; und wenn die Aufgabe nicht neu ist und wenn auch die an Leiden so reiche Entwicklung der irischen Frage schon seit geraumer Zeit die Aufmerksamkeit der ganzen civilisirten Welt auf sich lenkt, so erregt doch wieder die Zusammenfassung der Thatsachen von der entfernten Vergangenheit bis heute Interesse und wirft viel Licht auf diesen siebenhundertjährigen Kampf.

Im ersten Theile der Studie verbreitet sich der Verfasser ausführlich über die Unglücksgeschichte Irlands von der englischen Eroberung angefangen; hier ist die politische so enge mit der Wirthschaftsgeschichte verknüpft, dass man geradezu behaupten kann, dass die irische Geschichte mehrerer Jahrhunderte sich zusammenfassen lässt in der Geschichte der fortschreitenden gewaltsamen Besitzergreifung der Ländereien. Rechtlich erfolgte die Besitzergreifung in dem Momente, als Heinrich II. das Gesammtterritorium der Insel unter 10 normannische Barone vertheilte: thatsächlich aber erfolgte die Enteignung der Irländer nur allmählich in Jahrhunderten, voll von Unterdrückung, Kämpfen und Blutvergiessen. Im 16. Jahrhundert wird die Lage der Irländer noch durch die religiöse Verfolgung verschärft, die einen beständigen Vorwand für neue Landusurpationen abgiebt: die irischen Grundbesitzer werden verjagt oder in Pächter umgewandelt. Im Jahre 1600 ist ein Theil der Iren ausgerottet, ein anderer gewaltsam gezwungen auszuwandern, ein dritter auf die Ländereien Connaughts verbannt: mehr als zwei Drittel des irischen Grundbesitzes sind in Händen der Engländer. Und immer noch schreitet die Landoccupation fort, verbunden mit den blutigsten Verfolgungen. Dazu kommt die mercantilistische Politik des 17. Jahrhunderts, welche, um die englischen Industrieen zu schützen, die irischen, namentlich die blühende Wollindustrie, vollständig zerstörte.

Die Bevölkerung Irlands ist thatsächlich in zwei Classen geschieden: die protestantische Minorität, welche Eigenthümer der usurpirten Ländereien ist, und die katholische Majorität, die sie nur in Pacht hat und die, nach der Vernichtung der Industrie, nicht im Stande, sich eine andere Beschäftigung zu verschaffen, sich selbst eine erbitterte Concurrenz macht, um Pachtungen zu bekommen; sie erhält das Land nur gegen einen exorbitant hohen Pachtschilling, auf jede Weise unterdrückt durch Gesetze und Willkür, die einen wilden, unauslöschlichen Hass unter dieser Bevölkerung erzeugt und schliesslich eine wilde und verzweifelte Reaction gegen die Unterdrückung, geheime Gesellschaften und Agrarverbrechen. —

Der 2. Theil untersucht die Beziehungen zwischen den Grundbesitzern und der ackerbauenden Bevölkerung, die Con-

centration des Grundbesitzes, die Zerstückelung der Pachtungen, der Pachtsysteme, die Schäden des Absenteismus; es ist dies aber der schwächste Theil der Arbeit, da die Ergründung der Ursachen, welche das Elend der landwirthschaftlichen Bevölkerung Irlands bedingen, weitgehende wissenschaftliche Untersuchungen und eine in die Tiefe gehende Analyse der territorialen Verhältnisse erfordern würde. Der offenbar noch junge Verfasser ist für eine solche höhere Art der inductiven Forschung noch nicht genügend vorbereitet. Er fühlt sich wohler im 3. Theile, in welchem er eingehend die Geschichte der vom englischen Parlamente seit 1829 erörterten und beschlossenen Gesetze bespricht, welche sich auf die irische und insbesondere die Agrarfrage beziehen. Zehn Enquêten über den wirthschaftlichen Zustand Irlands in der Zeit von 1810 bis 1845, ergänzt durch die neueren von 1866 bis 1880, enthüllten unerhörte Ungerechtigkeiten und Elend. Maassregeln dagegen kommen nur spärlich und langsam. Ein Project wird von dem anderen abgelöst, und Dutzende werden wieder fallen gelassen, bevor eines den Hafen erreicht. Nicht einmal die schreckliche Hungersnoth von 1846 bis 1848, nicht einmal die traurigen Schreckensgeschichten von den massenhaften Ausweisungen, die auf die Hungersnoth folgen, reichen hin, um den hartherzigen Egoismus des englischen Parlamentes zu brechen: die unzähligen Vorschläge zur Besserung der irischen Verhältnisse, die einander von 1829 bis 1858 folgen, werden insgesammt eines nach dem anderen zurückgewiesen.

Eine erste, kleine, schüchterne Reform ist im Jahre 1860 zu verzeichnen: sie stabilisirt bis zu einem gewissen Grade die precären Vertragsverhältnisse und sucht die Meliorationen zu fördern, indem sie unter gewissen Bedingungen den Pächtern ein Recht auf Entschädigung zuspricht. Doch lassen die complicirten und ungenügenden Bestimmungen die Pächter vollständig schutzlos, und so entstehen in Folge der immer noch wachsenden Unzufriedenheit, des immer noch wachsenden Elendes in den Jahren 1860 bis 1870 die Agitationen der Fenier. 1869 bringt Gladstone das Gesetz durch, das in Irland die anglikanische Kirche als Staatskirche abschafft und bei dem Verkaufe ihrer Güter die Erwerbung derselben durch die

Pächter erleichtert. Es folgt 1870 ein Agrargesetz mit der Absicht, die Beziehungen zwischen Pächtern und Grundbesitzern in Irland zu bessern und den Bauernbesitz auszubreiten. Dies Gesetz erkennt die alten Rechte der Pächter auf ungestörten Besitz an, ebenso das Recht der willkürlich ausgewiesenen Pächter auf Entschädigung und das Recht auf Entschädigung von durch die Pächter bewirkten Meliorationen; es erleichtert ferner die Erwerbung des Grundes durch die Pächter, indem es festsetzt, dass ein Theil des Kaufpreises vom Staate vorgestreckt werden kann. — Allein auch dies Gesetz hatte nur spärliche Erfolge: schützt es doch nicht zur Genüge den Pächter, der, da er keine Wahl hat, die Pacht immer zu jeder Bedingung annehmen muss, so dass die Pachtzinse beständig in unerhörter Weise stiegen und die landwirthschaftliche Bevölkerung an das Hungertuch brachten; und die Erwerbung des Grundes durch die Pächter wurde ausserordentlich erschwert durch die ungeheueren Uebertragungskosten und durch andere unzählige gesetzliche Hindernisse.

Es ist die Frage noch keineswegs gelöst, Unbehagen und Agitation dauern an. George Parnell, ein neuer O'Connell, personificirt gleichsam den Geist Irlands, das seine Rechte zurückfordert: die Land-League wird organisirt. Und während von 1871—1880 nicht weniger als 31 Gesetzvorschläge für Irland eingebracht und in merkwürdiger Gewissenlosigkeit vom Parlamente fallen gelassen werden, schreitet die irische Bewegung in schicksalschwerer Tragik weiter vor. In Irishtown im Jahre 1879 wurde zum ersten Male die Behauptung vernommen, dass die Pächter das Recht haben, die Früchte der Erde für sich zu behalten und den Grundbesitzern nicht früher auch nur den geringsten Theil abzugeben, bevor für sie selbst und für ihre Angehörigen in ausreichender Weise gesorgt wäre. Und seitdem reizt die Land-League die Pächter auf, um jeden Preis auf ihren Höfen zu bleiben und den Ausweisungen Widerstand zu leisten. Gladstones Vorschlag, die Ausweisungen zu sistiren, wird vom Oberhause zurückgewiesen, und mit dem entsetzlichen Elende der Bevölkerung verbreiten sich die agrarischen Verbrechen und zugleich das klug erdachte Boycott-System, das noch in der Arbeiterbewegung eine so

grosse Rolle spielen sollte. Die Regierung antwortete fürs Erste mit der Coercion-Bill, welche die Freiheit aller Bürger vollständig in das Belieben des Vicekönigs stellt und welche in brutaler Weise angewendet wird. Dann aber nimmt das Parlament auf Grund der grossen Enquête von 1880, die noch einmal die schrecklichen Leiden der Irländer enthüllt hatte, Gladstones Bill von 1881 an, die im Wesentlichen die berühmten drei F anerkennt, in welche einmal die Forderung des irischen Volkes zusammengefasst waren: fixity of tenure, d. h. Anerkennung des Rechtes, das der Pächter auf den Boden hat, und daher des Rechtes, nicht ohne Grund ausgewiesen zu werden: fair rent, d. h. vernünftiger Pachtzins, der nicht von den vertragschliessenden Theilen (also thatsächlich vom Grundbesitzer), sondern von Specialbehörden zu bestimmen ist; free sale, d. h. das Recht des Pächters, den Landbesitz an andere weiterzugeben. Das Gesetz brachte einige gute Wirkungen hervor; allein es kam spät: die öffentliche Meinung in Irland, durch die lange Unterdrückung, durch die Jahrhunderte währenden Leiden, durch die neuerlichen Quälereien der Coercion-Bill zur Verzweifelung gebracht, verlangte viel mehr, sie verlangte, dass das Land den gegenwärtigen Grundbesitzern genommen und unter die Pächter vertheilt werde.

Das Uebrige gehört der jüngsten Vergangenheit an: es gipfelt in dem Versuche, Irland Home Rule zu gewähren und den Grundbesitz abzulösen, dem muthigen Beginnen Gladstones, das nicht von Erfolg gekrönt war und die legendarische Energie des grand old man zu Schanden machte, der doch dem Gesetze des Alters zu spotten schien.

Die beiden letzten, sehr kurzen Theile des Buches beschäftigen sich mit der irischen Auswanderung und mit den Vorschlägen zur Ablösung des irischen Grundbesitzes, welche als definitive Lösung der Frage ausgegeben wurden. Aber, offen gestanden, diese Abschnitte des Buches stehen, wie jener andere, auf den wir schon hingewiesen haben, nicht auf der Höhe der übrigen und nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe, die einer ganz anderen, tieferen Untersuchung bedürfte. Wirklich nützlich und gut ist in dem Buche die klare und objective historische Darlegung, welche eine Reihe von gut ausgewählten

und angeordneten Thatsachen bietet, die dem Verfasser selbst als werthvolle Vorbereitung zu jenem vertieften Studium der ökonomisch-agrarischen Frage dienen können, das er kaum erst versucht hat; jedenfalls aber liest man die historische Darlegung mit demselben hochgespannten Interesse, wie einen Roman. Ein tragisches, dramatisches Stück Wirthschaftsgeschichte!

Noch eine letzte Bemerkung an die Adresse des Verfassers: seine historische Darstellung stützt sich offenbar auf eine reiche Fülle von Material und Originalquellen; allein er hat es unterlassen sie regelmässig und mit der nothwendigen Genauigkeit zu citiren; dieser Umstand lässt die Arbeit weniger wissenschaftlich erscheinen und beraubt den Leser des Hilfsmittels, das ausführliche bibliographische Angaben gewähren.

Modena. Ugo Rabbeno.

Zur Socialgeschichte Böhmens.

Gegen Herrn Julius Lippert

von

J. Peisker.

(Fortsetzung.)

Die böhmische Ursage [Libuša-Přemysl] verlegt den Schauplatz der ältesten Begebenheiten nicht in das zur Zeit der Ueberlieferung durch Cosmas schon offene Kulturland, sondern in die grossen Waldgebiete.

„Dieser Wechsel der Sitze — sagt Herr Lippert S. 6f ganz vortrefflich — findet wohl die natürlichste Erklärung in der Annahme eines allmäligen Wechsels der Wirtschaftsformen."

Dass die an jene schon zu Cosmas Zeiten verlassenen und verfallenen Orte sich beziehende Wirthschaftsform nicht eine „vorherrschende Weideviehzucht mit Jagd und Fischfang", wie Herr Lippert annimmt, sein konnte, haben wir oben S. 12f. erörtert und — sit venia verbo — halbnomadische Zustände mit sehr extensivem, nicht in den Thälern, sondern auf Berglehnen betriebenem Ackerbau angenommen.

Dieser Annahme stand die sehr verbreitete kanonisch gewordene Ansicht entgegen, der böhmische Slawe habe sich gleich vom Anfang an in den Thälern angesiedelt und die Berge gemieden, weil seine Ackergeräthe elend und für schwere

Böden ganz ungeeignet gewesen wären; erst der Deutsche habe mit seinem vorzüglichen Pfluge die Urbarmachung und Besiedlung der die slawischen Volksgebiete umschliessenden und durchsetzenden Höhenzüge ermöglicht und fertiggebracht.

Es war unerlässlich, dieses Dogma auf seine Richtigkeit zu prüfen, der Geschichte der germanischen und slawischen Ackergeräthe nachzugehen. Unsere Untersuchung ergab:

1. Alle volksthümlichen Ackergeräthe Böhmens sind kräftige Rodehaken oder lassen sich unschwer auf solche zurückführen.

2. Der „deutsche Pflug" ist für Urbarmachung von Wildländereien ganz ungeeignet.

3. Gerade das deutsche Kolonisationsgebiet Böhmens wird grösstentheils nicht vom „deutschen Pfluge", sondern von Geräthen beherrscht, die mit ihm gar keine Aehnlichkeit haben. [1]

So ziemlich alle heutigen Waldungen Böhmens etwa bis zu 800 m Seehöhe tragen Spuren einstigen Ackerbaues und es ist anzunehmen, dass dies auch wenigstens in einem bedeutenden Theile jener Gegenden der Fall war, welche seit dem XII. Jahrhundert kolonisirt wurden.

Am Anfange der geschriebenen Geschichte verfügt über diese ungeheueren Regionen der Volkskönig augenscheinlich nach eigenem Gutdünken, ein dort volksmässig betriebener Ackerbau ist in den Geschichtsquellen nicht wahrzunehmen.

[1] Der „deutsche Pflug" ist einem förmlichen Cultus zum Opfer gefallen und was da über dieses ehrwürdige Geräth zusammenfabulirt wird, liegt weit jenseits der Grenze des Möglichen. Hier die neueste Offenbarung: „ . . . Mit Axt und Hacke ging . . . (der deutsche Kolonist) zunächst dem Wald und der Wildnis zu Leibe, reinigte möglichst den Boden von Steinen und Wurzelstümpfen, zog Gräben, um ihn zu entwässern und durchfurchte ihn tief mit seinem soliden, eisenbeschlagenen, vierrädrigen, wohlbespannten Pfluge. Der wendische Ackerbau scheute zurück vor Wald und Sumpf . . ." (Preisschriften, gekrönt u. hg. v. d. fürstl. Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig. XXXIII. 1896. S. 33). Um ein solches Geräth überhaupt vorwärts bringen zu können, müsste man ihm entweder von den vier Rädern zuvor zwei wieder abnehmen, oder aber noch jenen Bestandtheil anfügen, durch welchen sich der Pegasus von einem soliden Ackergaul unterscheidet.

Was veranlasste den Uebergang so ausgedehnter Gebiete in das Eigenthum des Königs?

Diese Frage bildet seit Jahren das Lieblingsstudium Herrn Lipperts. Wie alle Historiker, so nimmt auch er die Hauskommunion als die älteste Gesellschaftsform der Slawen an. So allgemein aber auch diese Annahme ist, so hört doch die Uebereinstimmung darüber gleich bei diesem Terminus auf, denn Jeder denkt sich darunter etwas anderes, und die gewagtesten Schlussfolgerungen in's Blitzblaue sind dann die traurigen Folgen, wie dies beim Fangballspiel mit blossen Vokabeln nicht anders sein kann.

Für die Annahme einer weiten Hauskommunion sprechen zwei Quellen: Die Hausgemeinschaft bei den heutigen Südslawen und die — Grüneberger Handschrift.

In der südslawischen Hauskommunion verbleibt die Familie durch 2—3, höchstens 4 Generationen in bis auf weiteres ungetheiltem, aber nach Absterben des Gründers jederzeit theilbarem Besitze der Liegenschaften, und diese werden gemeinschaftlich bebaut. Es gehört zu den grössten Seltenheiten, wenn eine Hausgemeinschaft über die vierte Generation fortdauert. Die Theilung geschieht in stirpes und nicht in capita, von einem Kommunismus kann somit hier keine Rede sein.

Ueber diese Hausgemeinschaft der Südslawen hatte man am Anfang unseres Jahrhunderts noch konfusere Vorstellungen als heutzutage, man glaubte, abgeschwächte Ueberreste eines, ganze grosse Geschlechter umfassenden Hauskommunionswesens der grauesten Vorzeit vor sich zu haben und dieser Glaube spukte damals nirgends so sehr wie in Böhmen; da sich jedoch die geschichtlichen Daten nicht so ohneweiteres in dieser Richtung deuten liessen, so half ein findiger Kopf nach und dichtete die Grüneberger Handschrift.

Sie fängt an:

Jeder „ot“ (=Vater) ist seiner „čeled'“ (=Sippe? Geschlecht?) Heerführer (?Herrscher? = „vojevodi“, III. pers. sing. praes.).

Die Männer „pášiú“ (= bauen den Acker?), die Weiber bereiten die Kleider.

Und stirbt das Oberhaupt (= „glava“) der „čeled'“, so walten die Kinder des Gutes gemeinsam,

einen „vládyka“ aus dem „rod“ (= Geschlecht? Sippe?) sich erkiesend.

Diese Sentenz ist zwar sehr profund, aber die Termini lassen sich nicht reimen; ohne Zweifel hat der Dichter damit sagen wollen, dass die gesellschaftliche Gliederung der alten Böhmen eine, wie man sagt, patriarchale gewesen ist und das Volk in sehr grossen Hauskommunionen mit ungetheiltem Besitz gelebt hat.

Sobald man aber auf dieses Dogma einmal eingeschworen war, ist auch die Deduktion, welche Tomek über die Entstehung des altböhmischen Volkskönigthums aufgestellt und Herr Lippert adoptirt hat, ganz folgerichtig. Herr Lippert sagt:

„Unserer Darstellung steht im Allgemeinen die Auffassung der slavischen Schriftsteller mehr oder weniger schroff entgegen. Wie sie aber die Thatsachen doch wieder zu Concessionen zwingen, haben wir bereits an einem Citate des erfolgreichen Forschers Čelakovský gezeigt. Ebensowenig kann sich W. W. Tomek[2] einer zutreffenden Annahme verschliessen: „am wahrscheinlichsten kömmt es mir vor, dass die Bauern nichts anderes waren als die entferntere Verwandtschaft ihrer ursprünglichen Obrigkeit, d. i. derjenigen engern Familie, welche die Starostengewalt über das ganze Geschlecht erblich an sich gezogen und sodann das Familiengut unter die übrigen auf die Art vertheilt hatte, dass diese ihr von ihren Antheilen Abgaben und Roboten leisten mussten.“ “[3]

Für Tomek steht die Echtheit der Grüneberger Handschrift auch heute noch[4] ausser Frage, er bleibt sich einfach consequent; für Herrn Lippert steht jedoch die Unechtheit der Handschrift fest.[5] Ist auch Saul unter den Propheten?

---

[2] Tomek, Geschichte der Stadt Prag. I. Prag, 1856. S. 60.

[3] Lippert I, S. 216.

[4] Tomek, Dèjepis mèsta Prahy. 2. vyd. (Gesch. d. Stadt Prag. 2. Aufl.) I. V Praze 1892. S. 57—58.

[5] Herr Lippert sagt I. S. V—VI: „Die Kluft, die zwischen der Auffassung und Grundvoraussetzung, die aus diesen Handschriften spricht, und

Nur so im Vorübergehen sei bemerkt, dass Generalisirungen wie „Auffassung der slawischen Schriftsteller“ u. dgl. mehr, wie sie bei Herrn Lippert wiederholt vorkommen, gegen den guten Geschmack verstossen, und thatsächlich nicht zutreffen. Steht ja doch Herr Lippert selbst auf den Schultern Tomeks, eines slawischen Schriftstellers, und sein Buch, dem unsere Besprechung gilt, ist eigentlich und hauptsächlich ein Ausbau der Grüneberger Handschrift und der Schlussfolgerung Tomek's ins Ungeheuerliche!

Es reicht eben keineswegs hin, die Grüneberger Handschrift mit blossen Worten, und wären sie noch so entschieden, abzulehnen: man muss überdies alles vergessen, worauf man ohne sie sonst nie gekommen wäre.

Man wende nur die von Irrlichtern geblendeten Augen dem Dunkel zu, welches die böhmische Vorzeit umhüllt, man lerne seine Blicke an die Finsterniss gewöhnen, die Gegenstände links und rechts allmälig unterscheiden; man beschäftige zunächst das Ohr mit dem Echo der altböhmischen Ausdrücke für Stand, Würde und Amt, für Herren und Diener, Ausdrücke, die grossentheils aus urslawischen Zeiten her sind, ohne indess auch nur

---

jener, die sich aus allen übrigen Quellen ergiebt, ist so unüberbrückbar, dass nur die Wahl bleibt, entweder diese Handschriften oder nahezu sämmtliches Urkundenmaterial, wie es die Sammlungen Erben-Emlers (Regesta Bohemiae) und sämmtliche alte Chronisten bis auf den sogenannten Dalemil hierauf bieten, zu verwerfen. Erst der letztere lenkt in die Auffassung der „Handschriften“ ein, oder vielmehr diese bauen sich auf einer Anschauung auf, die mit jenem Tendenzchronisten eingeleitet wurden.

Wenn heute denn doch in den meisten Kreisen böhmischer Forscher über die Fälschung jener Handschriften kein ernstlicher Zweifel mehr besteht, nichtsdestoweniger aber eine gewisse historische Bedeutung dieser „pia fraus“ hervorgehoben wird, so vermögen wir dagegen keinen Widerspruch zu erheben: der entscheidende und gestaltende Einfluss, der diese Dichtungen, von allem anderen abgesehen, auf die Auffassungs- und Darstellungsweise socialgeschichtlicher Verhältnisse genommen haben, ist nach Tiefe und Umfang nahezu unermesslich zu nennen ...“ Gewiss!

für einen Augenblick ausser Acht zu lassen, dass nur ihr Schall stabil, die Bedeutung jedoch in stetem Flusse ist, sich differenzirt nicht allein bei den einzelnen Slawenvölkern, sondern sogar bei deren einzelnen Stämmen.

Will eine Urkunde die Gesammtheit des böhmischen Volkes ausdrücken, so zählt sie die einzelnen Stände her; von den einschlägigen Stellen heben wir drei hervor, die einen slawischen Ausdruck von besonderer Wichtigkeit gebrauchen.

1219 ..... qui a clero et supanis terrae et universo populo ....

1237 ..... Suppanis, militibus, totique vulgo Brezlaviensis provinciae ....

1248 ..... quod nulli unquam supanorum vel alicui hominum quocunque nomine censeantur ....[6]

Ueber die altböhmische Bedeutung von Župan — latinisirt supanus — und Župa — suppa — besteht eine ganze Literatur.[7] An der Kontroverse hat sich auch Herr Lippert erfolgreich betheiligt. Man nimmt heute an, dass die Supani den höchsten böhmischen Adel, den Herrenstand, seniores, comites, barones ausmachten und mit den populi primates bei Cosmas gleichbedeutend sind. Herr Lippert, welcher Sedláček's Arbeit nicht kannte, kommt, mit diesem in Uebereinstimmung, zum Resultate, dass ein Theil des Herrenstandes den alten Fürstengeschlechtern entspross, welche vor der Gründung des böhmischen Staates einzelne Stämme beherrschten.

Die Entstehung des böhmischen Supanenstandes liegt

---

[6] Erben, Regesta Bohemiae et Moraviae. I, No. 604, 920, 1219.

[7] Brandl, Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes. Brünn, 1876. S. 392ff., wo auch die ältere Literatur angeführt ist. — Sedláček, Gedanken über den Ursprung des böhmisch-mährischen Adels, in den Sitzungsberichten der Königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. 1890. S. 229ff. — Lippert, Ueber den historischen Werth der Bezeichnungen „župan" und „župa" in der böhmischen Geschichtsschreibung, in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. XXXI. Prag, 1893. S. 223ff. — v. Schlechta-Wssehrd, Ursprung und Bedeutung der historischen Bezeichnungen župa und župan, ebendaselbst, XXXII. Jg., 1894. S. 1ff., 140ff.

jenseits der Grenze, bis zu welcher die heimischen Quellen reichen, zu ihrer Bloslegung müssen daher ausserböhmische Quellen herangezogen werden.

* * *

Wenden wir uns vorerst nach Meissen, das unmittelbar an Böhmen grenzt und wo der historische Stoff durch ausgezeichnete Forscher bereits gesichtet und eingehend verarbeitet uns vorliegt.[8]

1122 wird urkundlich bestätigt, dass der edle Wigmann alle seine Güter dem Kloster Kaltenbrunn vermacht hatte cum eo jure hominum et praediorum, quo sui antecessores ipsis fruebantur, homines scilicet in quinque justiciis, ut eldesten, Knechte, zmurde, lazze, heyen, horum quemcumque secundum genus suum.

1181 wird in den Vogteirechten des Petersklosters auf dem Lauterberge bestimmt, dass statutis tantum temporibus seniores villarum, quos lingua sua supanos vocant, et in equis servientes, id est withasii, ad comprovinciale jus, quod lantdinc dicitur, veniant, qui, quae dicuntur, jubentur, aguntur, statuuntur, suis referant, ceteri liti, videlicet hoc est zmurdi, qui quotidiano servicio imperata faciunt, et hi, qui censuales ecclesiae vel proprii sunt, apud se domi maneant.[9]

Dazu bemerkt richtig Meitzen:[10] „Es lässt sich nicht be-

---

[8] Löbe, Die Smurden, in den Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. VIII. Bd. Altenburg. 1882. S. 102 ff.

Knothe, Die verschiedenen Klassen slavischer Höriger in den Wettinischen Landen während der Zeit vom 11. bis zum 14. Jahrhundert, im Neuen Archiv f. Sächsische Geschichte und Alterthumskunde. IV. Bd. Dresden, 1883. S. 1 ff.

Meitzen, Siedlung und Agrarwesen. II. u. III. Bd.

E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe. XXXIII. Bd. der Preisschriften d. Jablonowski'schen Gesellschaft. Leipzig, 1896.

[9] Knothe a. a. O., S. 3 f.

[10] Meitzen a. a. O., II., S. 241.

zweifeln, dass die Eldesten, seniores, die Supane, sowie die Knechte die Withasii der Urkunde von 1181 sind. Diese Klassifikation von 1122 sagt also deutlicher, dass die Withasii geringeres Recht als die Supane hatten, obwohl der Ausdruck Knecht nicht von Eigen oder Gesinde, sondern nur von Knappe hergenommen sein kann. Aber auch die Withasii standen wie die Supane über den Smurden, den gewöhnlichen Zinsbauern. Anscheinend waren sie slawische, zu einer leichten Stufe der Hörigkeit herabgedrückte adelige Grundbesitzer . . . Die Supane der Urkunden von 1122 und 1181 sind zwar nur die bestgestellte Bauernklasse. Sie erscheinen jedoch auch wie die Withasii als Dorfvorsteher, welche an der Stelle der gesammten Bauergemeinde zum Landding kommen sollen, und das spätere Verzeichniss zeigt näher, dass die Dörfer unter Supanen in bestimmtem Gegensatz zu denen unter Withasii standen. Nur erstere waren zu den grösseren Gruppen der Supaneien zusammengeschlossen, welche Gerichts- und Steuerbezirke bildeten. Selbst zu Vorständen dieser Supaneien scheinen danach einzelne der Supane herangezogen worden zu sein, die den von den zugehörigen Dörfern jährlich an den Landesherrn zu entrichtenden Getreidezins und die Beden einzusammeln und abzuliefern hatten".

Der von Meitzen zuerst wahrgenommene Gegensatz zwischen Dörfern unter Supanen und denen unter Withasen muss eine besondere organische Bedeutung haben.

Vićaz ist kein slawisches Wort, es gehört mit peńez (Pfenni[n]g) und kńez (chuning, König) dem germanischen Sprachschatze als Witing an und bedeutet in allen slawischen Sprachen Krieger, Held.[11]

In einem slawischen Staate hätte eine einheimische Klasse unmöglich eine germanische Benennung erhalten können.

---

[11] Miklosich, Die Fremdwörter i. d. slavischen Sprachen. Denkschriften d. Kais. Ak. d. Wissen. ph. hist. Cl. XV. Wien, 1867. S. 136. Miklosich, Etymol. Wörterbuch der slavischen Sprachen. Wien, 1886. S. 393.

Die Withasii sind augenscheinlich Miethstruppen, von den slawischen Landesfürsten angeworben und auf Grundstücken bestiftet, welche vielleicht bis dahin durch landesfürstliche mancipia bestellt wurden, oder welche erst die Withasii sei es selbst, sei es durch erbeutete Kriegsgefangene gerodet haben. Aehnliches kann man wenigstens für das benachbarte Böhmen als sehr wahrscheinlich annehmen, seitdem wir wissen, dass der Landesfürst im Ganzen und Grossen bloss über das Rodeland frei verfügte und in den eigentlichen Volksgebieten mit Ausnahme des Heimgefallenen und durch Richterspruch Konfiscierten nichts zu suchen hatte.

Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht die Gründungsurkunde des Praemonstratenserstiftes Tepl in Böhmen v. J. 1197,[12] in welcher der Gründer, „Groznata, dei gratia de primatum Boemiae clariori stemmate descendens", unter anderem bestimmt:

Milites mei, qui a me praedia mea tenent, ne aliquid contrarietatis . . . abbatiae, quam fundavi, moliantur: qui aratrum habet, abbas Theplensis duas marcas ei persolvat, ut aratrum recipiat; qui vero integram villam tenet, V marcas ab abbate percipiat, et cui voluerit, serviat. De villis autem, quas in silvis tenuerunt, nihil solvat ecclesia.

Der Besitz eines Theiles dieser milites agrarii bestand somit aus je einem Dorfe oder einem Pflug Landes, wo die Aecker bereits rein gerodet und klar gepflügt waren. Die Rodung war vermuthlich durch den miles, bezw. seine mancipia selbst vollbracht und nur diese von ihm aufgewendete Arbeit scheint ihm durch die Abfindungssumme von 2 Mark pro aratro und 5 Mark pro villa integra vergütet worden zu sein, denn als Abkaufssumme für den Grund und Boden selbst wäre sie entschieden zu gering. Der Miles sass eben nicht auf seinem, sondern auf Fürstenland, er besass ein blosses, kündbares Nutzungsrecht, ein ablösbares ius in re aliena.

Unter Groznata's milites waren aber auch noch solche,

[12] Erben, Regesta Bohemiae et Moraviae. I, Nr. 431.

deren Anwesen noch nicht so weit gediehen war, vielmehr aus fliegenden Aeckern bestand, welche in Wäldern durch Feuer geschwendet, zeitweilig besäet und schliesslich wieder derelinquirt wurden, nachdem indessen andere Stücke Waldes zur Saat, oder vielleicht richtiger zur Pflanzung eingeäschert worden waren. Diese Arbeit wurde dem miles nicht vergütet, weil sie dem einlösenden Herrn keinen Nutzen hinterliess und auf Grundstücke nur ad hoc aufgewendet wurde, welche sofort wieder in das Wildland zurückfielen.

Nun scheint mir also der von Meitzen wahrgenommene Gegensatz zwischen Dörfern unter Supanen und denen unter Withasen in seinem Ursprunge klar zu sein: die Withasendörfer wären demnach als im Ganzen und Grossen spätere, durch mancipia eingerichtete Kolonien auf Rodeland anzusehen, denen ein viel älteres, unter Supanen stehendes sit venia verbo Volksland gegenübersteht.

Die Withasen können wir aber jedenfalls auf der Suche nach der ältesten Volksorganisation der Slawen als ein fremdes, eingeschobenes Element getrost aus den weiteren Betrachtungen ausschalten.

Ebenso die vierte und die fünfte iustitia, die der lazze und die der heyen, welche kein einzigesmal unter irgend einem slawischen Namen auftreten. Zu ihnen rechnen wir die importirten[13] oder hergelaufenen[14] Fremden, welche von Haus aus keinem Supan, keinem Withas unterstanden und auf welche namentlich die strafrechtlichen, nur für die Einheimischen „legitima jura Slavorum, quae constituta sunt pro caedibus, vel furto, aliisque culpis[15] nicht angewendet werden konnten, denn die Jurisdiktion

---

[13] 1010 soll Kaiser Heinrich II. an Thietmar von Merseburg je zwei familias cum omnibus suis acquisitionibus von jedem Königshofe in Thüringen und Sachsen geschenkt haben. Meitzen II, 451.

[14] 1043 (1048) übergab Heinrich III. dem naumburger Bischof das praedium Rogaz cum ... mancipiis, zmurdis, lascis, undecunque illuc confluxerint. Löbe a. a. O., S. 105.

[15] Knothe a. a. O., S. 4.

über die einheimischen Slawen und die zugezogenen Deutschen war grundsätzlich eine getrennte, über jeden secundum genus suum.[16]

Die deutschen Eroberer scheinen demnach bloss drei Klassen vorgefunden zu haben: Die Supani, die Withasii und die Smurdi, von denen für die älteste Zeit nur noch die Supani und die Smurdi in Betracht kommen.

Smurd bedeutet in allen slawischen Sprachen Gestank, personificiert einen Stinkenden. Es geht nicht an, sich da hinter die Ausflucht einer allegorischen Bedeutung zu verstecken, wie es etwa bei den heutigen Schimpfwörtern am Platze wäre, denn in der Vorzeit, in der Aera der brutalsten Prosa, hatten namentlich offizielle Titulaturen einen rein realen Untergrund und wenn die breiteste Schichte des Volkes „die Stinkenden" hiess, dann muss es auch für uns feststehen, dass sie denjenigen, deren Nase die massgebende im Lande war, auch thatsächlich, mit Respekt zu melden, gestunken hat.

Dass dies hier wirklich auch noch später der Fall gewesen, zeigt eine merkwürdige Stelle in Eigilis Vita Sancti Sturmi abbatis, cap. 7: „... Tunc ... pervenit ad viam, quae a Turingorum regione ... ad Magontiam ... ducit; ubi platea illa super flumen Fuldam vadit, ibi magnam Sclavorum multitudinem reperit eiusdem fluminis alveo natantes, lavandis corporibus se immersisse; quorum nuda corpora animal cui praesidebat (Esel) pertimescens, tremere coepit: et ipse vir Dei eorum foetorem exhorruit ..."[17]

So ganz wörtlich darf man die Stelle freilich nicht nehmen, denn wenn sogar im fliessenden Wasser badende Slawen bis zum Erschrecken gestunken haben sollten, dann wären sie wohl sonst ja ganz unnahbar und gegen alle Angriffe gefeit gewesen.

Die sorbischen Smurdi finden wir nach der deutschen Eroberung als Ackerbauer und Ackerknechte vor.

---

[16] Siehe oben die Urkunde v. J. 1122.

[17] Pertz, Monumenta Scriptores, tom. II, S. 369.

Wem stinkt der Ackersmann?

Vorerst einem Menschen anderer Raçe: dem Mongolen ist der Geruch eines Ariers und vice versa widerlich. Wohl haben namentlich die Slawen die keineswegs zarte Herrschaft des gelben Mannes hinreichend verkostet und ihm gewiss auch weidlich gestunken; aber unwahrscheinlich ist es dennoch, dass der terminus technicus Smurd von einer mongolischen Knechtschaft her wäre: wie Kńez und Vićaz aus dem Germanischen, müsste sonst für den „Stinkenden" die Bezeichnung aus dem Mongolischen her sein.

Es war demnach slawischer Mund, von welchem der Ausdruck Smurd in der Bedeutung Ackersmann herrührt.

Innerhalb desselben Volkes kann jedoch der Ackersmann nur dem Nomaden derart stinken, dass er ihn veranlasst, ihn von diesem subjektiven Schönheitsfehler herzunennen, und dieser Nomade muss sein gestrenger Herr und Gebieter sein, damit dieses epitheton desornans zu einem offiziellen terminus werde.[18]

Der offizielle Name Smurd in der Bedeutung Ackersmann indiziert daher den Župan als Nomaden und zugleich gebietenden Herrn, oder, mit einem Worte als Hirtenadel.

Als einstige Herren der Smurden lässt die Supane auch die lateinisch-deutsche urkundliche Terminologie erkennen:

Seniores villarum, quos lingua sua supanos vocant: deutsch altiste, eldesten.

Jus seniorum, quod eldestegwet appelatur. — Mansus senioratus officii, qui vulgariter eldesthoue dicitur.

---

[18] Der Beduine meidet geschlossene Ortschaften wie die Pest. — Der alte Germane baute sich eine elende Hütte und liess die schönste eingenommene römische Villa verfallen. —

Gončarov lässt seinen Romanhelden Oblomov grübeln: „Und wohin flohen meine Leibeigenen? Wohl in die Nacht hinein, beim Sturm, ohne Nahrung. Wo legen sie sich zum Schlafe hin? Ob denn nicht im Walde? In der Stube, wenn es auch hier abscheulich stinkt, ist es wenigstens warm!" — Der freie Sohn der Natur wird es umgekehrt finden.

Den Supanus-Senior erklären so ziemlich alle Forscher für Geschlechtsältesten; diese Ansicht gehört indess in den absurden Ideenkreis der „Grüneberger Handschrift", sie wird nur durch diese „Quelle" allein gestützt, ist demnach zumindest — anfechtbar.

Diese Handschrift ist als historische Quelle gefallen, jedoch, wie man sieht, blos nominell; ihr Irrlicht dürfte der Wissenschaft, auch der deutschen, noch manches Jahr im Wege stehen und sie vom richtigen Pfade ablenken, man weiss ja, dass gerade solche Curiositäten gar nicht umzubringen sind. Auch ein so durchaus gediegener und besonnener Forscher, wie E. O. Schulze, verbrämt, ohne es zu ahnen, seine eigene scharfsinnige Wahrnehmung mit dieser unglückseligen Dichtung, er erfasst den richtigen Faden und lässt ihn wieder aus der Hand gleiten:

„Noch Thietmar bezeichnet den Häuptling der Wenden in Zwenckau zur Zeit Otto d. Gr. . . . als senior", also mit einem Ausdruck, der bei ihm fast stets synonym ist mit dominus oder princeps." [19]

Vortrefflich, ja bei einem deutschen Chronisten selbstverständlich! Ist aber dominus ein „Geschlechtsältester"? . . .

Bleiben wir also bei dem, was Thietmar uns mitteilt, seien wir Schulze dankbar, dass er es aufgedeckt hat, aber den „Geschlechtsältesten" lassen wir beiseite!

Vor der deutschen Eroberung waren die Supane Herren der Smurden, nach der deutschen Eroberung wurden sie deren Aufseher.

Die Smurden finden wir in allen Stellungen, als Haus- [20]

[19] Schulze a. a. O., S. 105.

[20] 1181: „. . . zmurdi, qui quotidiano servicio imperata faciunt . . ." — 1224: „. . . quidam fratrum laicorum . . . de familia ecclesie ex eo genere hominum, qui zmurdones appellantur, tantae superbiae . . . cum fratres . . . ipsius carnales et cognati cotidiano congregationis servitio in concoquenda cerevisia dediti, et ex eodem servitio sordidi saepe vultus et habitus effecti, generis sui abjectionem ejus frequenter oculis praesentarent . . ." Löbe a. a. O. S. 107.

und Hofsklaven[21] und auch bestiftet auf sehr grossen[22] und sehr kleinen Hufen.[23] „Wie hart aber gleichwohl — sagt Meitzen[24] — die Lage der Smurden sein konnte und ursprünglich zweifellos allgemeiner gewesen war, zeigt eine Urkunde von 1197 . . ., in welcher Heinrich VI. bestätigt, dass er auf Bitten seines Getreuen Rüdiger de Lewenberg Szmuilonum [— soll heissen smurdonum —] et eorum, qui dicuntur hien . . . (auf kaiserlichen Gütern) rigorem juris relaxavimus, statuentes eis talem justitiam, qualem habent szmuili et illi, qui dicuntur hien de Ihesere, scilicet ut quicunque moreretur, heres persolvat villico IV solidos. Prius enim villici omnem substantiam eorum accipiebant, quod nobis videbatur miserable, unde compacienter talem impendimus humanitatem eis et posteris eorum, ut heres persolvat predicto villico 4 sol. et cum ceteris bonis in pace permaneat.“ Der Smurde hatte also kein Erbrecht, nicht einmal auf bewegliche Güter; er scheint aber auch kein Recht auf Frau und Kinder gehabt zu haben, denn wenn der Kaiser 1041 ausdrücklich sagt dass er X mansos cum X zmurdis et illorum uxoribus filiisque suis ac filiabus schenkt[22] so liegt darin implicite, dass er die uxores oder die Kinder zurückbehalten, jede Smurdenfamilie zu dismembrieren das Recht hatte.

Ueber die Lage der Smurden vor der deutschen Eroberung schweigen die Quellen; dass sie durch diese nicht günstiger geworden ist, ist mehr als wahrscheinlich.

* * *

Ungleich besser war die Lage der Smurden bei einem andern, ebenfalls unter germanische Herrschaft gelangten Slawenvolke, den Russen.

---

[21] 1169: „... curtem unam cum tribus smurdis...“ Knothe a. a. O. S. 19 f.

[22] 1041 schenkt der Kaiser decem regales mansos cum X zmurdis et illorum uxoribus filiisque suis ac filiabus, immo cum omnibus suis possessionibus (Löbe a. a. O. S. 105), also eine decania Slavorum.

[23] 1122. mansum unum, quem quatuor zmurdi incolunt, et censum sibi prescriptum annuatim ecclesie solvunt. Löbe a. a. O. S. 106.

[24] Meitzen II S. 452 f.

Ueber die russischen Smerdi wurde in russischer Sprache viel geschrieben. Die einschlägigen Nachrichten hat in neuester Zeit Sergějevič in seinen vortrefflichen „Russischen Rechtsdenkmälern" sorgfältig gesammelt und fast einwandsfrei erläutert:[25]

Im Jahre 1096 schlugen Sviatopolk von Kijev und Vladimir von Perejaslav dem Oleg vor: „Komme nach Kijev, auf dass wir Ordnung machen über das russische Land vor den Bischöfen und vor den Äbten und vor den Mannen unserer Väter (мужи отець нашихъ) und vor den Stadtleuten (людми градскими), damit wir das Russische Land vor den Heiden erwehren. Oleg fasste jedoch thörichten Sinn und prahlerische Worte und erwiderte Folgendes: Es ist meiner nicht würdig, mich von einem Bischof oder einem Abte, oder einem Smerd bekritteln zu lassen." (So der Codex Laurentianus von Nestors Chronik a. a. 1096.).

Hier benennt also Oleg mit Smerdi nicht nur die Bürger von Kijev, sondern auch die Dienstmannen der früheren Fürsten, und daraus folgert Sergějevič (S. 166), dass man unter Smerdi — im weitern Sinne — die ganze Bevölkerung im Gegensatze zum Landesfürsten, dem Knjaz, zu verstehen habe. Er findet als Bestätigung dieser seiner Ansicht die Thatsache, dass die Russkaja Pravda unter den Bussen „Und für ein Pferd des Knjaz 3 Grivnen; und für das eines Smerden 2 Grivnen" (Ак. 25) anführt, dagegen die neueren Codices der Pravda die Stelle folgenderweise wiedergeben:

„Wird ein Pferd des Knjaz gestohlen, so sind dafür 3 Grivnen und für das eines Anderen (а за инѣхъ) 2 Grivnen zu bezahlen" (тр. 40).

Diese Schlussfolgerung Sergějevičs ist eine sehr scharfsinnige, aber notwendig scheint sie mir nicht zu sein, denn die Stellen der Russkaja Pravda werden sich vielleicht auf andere Art erklären lassen, und die Worte Olegs nennt Nestor ja aus-

[25] В. Сергѣевичъ, Русскія юридическія древности. I. С.-Петербургъ, 1890 S. 165—176.

drücklich thöricht und prahlerisch, wahrscheinlich eben mit Bezug auf Olegs Anwendung des Wortes Smerd auf die Kijever Bürger und den Militäradel!

Es ist doch besser, Nestor wieder mit Nestor zu erklären und Sergějevič selbst führt eine zweite Stelle aus ihm an, in welcher die Bedeutung des Wortes eine ganz prägnante — nach ihm „im engeren Sinne" — ist:

1103 planten Svjatopolk und Vladimir einen Kriegszug gegen die Polowzer (Kumanen) und traten zu einer Berathung zusammen: „Und Svjatopolks Družina (Gefolge) fing an zu erwägen und zu sprechen: Es ist nicht rathsam, jetzt im Frühjahr einen Feldzug zu unternehmen, wir werden die Smerden zu Grunde richten und ihre Aecker. Und es sagte Vladimir: Es wundert mich, o Gefolge, dass es euch leid thut um die Pferde, mit denen jemand ackert und warum ihr nicht bedenket, dass wann der Smerd zu ackern anfangen wird, der Polowze herangeritten, ihn mit dem Pfeile trifft, ihm sein Pferd wegnimmt, in sein Selo (Dorf) eindringt und seine Frau fortschleppt und seine Kinder und seine ganze Habe? Um das Pferd ist euch da leid und um ihn selbst ist euch nicht leid? Und es vermochte Svjatopolks Gefolge nichts dagegen zu erwidern" (Лавр.)

Die Stelle giebt keinen richtigen Sinn, sie ist augenscheinlich korrumpiert; es haben hier die wichtigsten Codices, der Laurentianus [26] und der Hypatensis [27] Varianten und die Editionen [28] Konjekturen.

---

[26] Повѣсть временныхъ лѣтъ по лаврентіевскому списку. Изд. археограф. комм. Санктпетербургъ, 1872. S. 185—6.

[27] Повѣсть временныхъ лѣтъ по ипатскому списку. ibid. 1871. S. 187—8.

Es sind dies facsimilierte Ausgaben der beiden Codices.

[28] Полное собраніе русскихъ лѣтописей, изд. археограф. комм. I. Лаврентіевская и троицкая лѣтописи. ibid. 1846. S. 118.

Chronicon Nestoris. Textum russico-slovenicum ed. Fr. Miklosich. Vindobonae 1860. (hauptsächl. nach dem Cod. Laur.) S. 176—7. LXXXVI.

Bielowski, Monumenta Poloniae historica. I. Lwów 1864 (nach dem Cod. Hyp.) S. 810—811.

Eine Paraphrase findet sich bei Nestor noch an einer andern Stelle und zw. zum Jahre 1111, wohl nicht im Cod. Laurentianus, welcher gerade vor dieser Stelle abbricht, sondern im Cod. Hypatensis:

„ . . . . Vladimir fing zu seinem Bruder Svjatopolk zu reden an, ihn für das Frühjahr gegen die Heiden aneifernd. Und Svjatopolk theilte Vladimirs Worte seinem Gefolge mit. Diese sprachen dann: Nicht an der Zeit ist es jetzt, die Smerden von den Aeckern weg zu Grunde zu richten. Und es sandte Svjatopolk zu Vladimir und sagte: Dass wir zusammenkämen und darüber mit dem Gefolge beriethen! . . . und sie kamen zusammen . . . es sagte Svjatopolk: Bruder, fange du an. Und es sagte Vladimir: Wie soll ich reden? Werden doch gegen mich sprechen dein Gefolge und das meine, sagend: Will er (Var: Wollen wir) die Smerden verderben und den Acker der Smerden? Aber das nimmt mich Wunder, o Bruder, dass es euch leid thut um die Smerden und deren Pferde und warum ihr nicht bedenket, dass im Frühjahr dieser Smerd mit diesem Pferde zu ackern anfängt und der Polowze herangeritten, den Smerd mit dem Pfeile trifft und dieses Pferd und seine Frau und seine Kinder fortschleppt und seine Scheuer (gumno, hier wohl pars pro toto) anzündet; warum bedenket ihr das nicht? Und es sagten all das Gefolge: Wahrheit ist es . . . .“ [29]

Sergějevič ignoriert, ohne den Grund anzugeben, diese Paraphrase, uns scheint sie aber zur Aufklärung der obigen, entschieden verstümmelten Stelle von grossem Werte zu sein.

Es steht ausser Zweifel, dass hier unter Smerd Bauer schlechthin gemeint ist, der seinen eigenen Herd, seinen eigenen Acker besitzt, demnach kein Hofknecht ist und ein Pferd sowie auch sonstige Habe sein eigen nennt.

Bezüglich des Pferdes stimmt, wie schon gesagt, auch die Russkaja Pravda überein; ein Codex der Pravda, der троиц. сп.,

---

[29] Полное собраніе русс. лѣтописей . . . II. Ипатіевская лѣт. СП. 1843 S. 1. — Bielowski, Monum. Pol. I. S. 822 f.

sagt im Alinea 23: „Und für den cholop des smerd 5 grivny und für die roba (= etwa ancilla) 6 grivny.

Der Smerd war demnach hier kein Knecht, nachdem er selbst als Eigenthümer von unter Wergeld stehenden Knechten in den Gesetzen angeführt wird.

Die Pskovskija lětopisi (Pleskauer Annalen) erwähnen zum Jahre 1485 eines Konfliktes zwischen dem Moskauer Grossfürsten Ivan Vasiljevič und den Pleskauern der Smerden halber, welche sich weigerten, gewisse Anforderungen der Pleskauer zu erfüllen. Die Pleskauer bestraften dafür einen Smerd mit dem Tode, drei warfen sie in den Kerker und konfiscirten deren Vermögen. Der Grossfürst wurde auf die Pleskauer zornig und befahl ihnen, die Smerden freizulassen. Dieser Befehl führte zu Weiterungen in Pleskau selbst.

„Und von nun an begann ein grosser Zwiespalt und Aufstand unter den Posadniki, Bojaren und reicheren Leuten: weil sie alle den Befehl des Grossfürsten, die Smerden freizulassen, ausführen wollten .... während die schwarzen Leute (черныи люди), die Jungen (молодии), Widerstand leisteten mit den Worten: wir sind in alledem im Rechte und der Grossfürst darf uns nicht deswegen zu Grunde richten ....“

Diesmal endigte der Konflikt nach dem Willen des Grossfürsten und die Pleskauer fügten sich.

„Nach einer kurzen Zeit — meldet der Chronist z. J. 1486 — geschah es, dass ein Pope bei den Norover Smerden Urkunden lesend, darunter diejenige gefunden hat, nach welcher die Smerden für ewige Zeiten dem Fürsten und Pleskau zu zinsen und alle gemessenen Frohnden (всякии работы урочныи) entsprechend dieser Urkunde zu wissen haben. Ueber diese Urkunde ... ist ein Gerücht entstanden, sie (die Smerden) hätten sie verheimlicht und sich des Frohndienstes entzogen, den Pleskauern dagegen, die nichts von dessen alter Herkunft gewusst hätten, und dem von ihnen (Smerden) geschmeichelten Grossfürsten falsche Auskünfte gegeben. Ein Smerd entriss die Urkunde den Händen des Popen und verbarg sie; die Pleskauer aber warfen diesen Smerd in den

Kerker. Nun kamen aus den Vorstädten sowie aus allen Volosten die benachtheiligten Leute, um den Pleskauer Posadniki und ganz Pleskau ihre Beschwerden vorzubringen. . . . Die Posadniki . . . . sammelten die vielen Klagen über die Schäden, die aufzuzählen unmöglich wäre . . . . . Angekommen, huldigten (die Boten von Pleskau) dem Grossfürsten und erzählten von jenem Smerd und seiner Urkundenverheimlichung, „wir halten ihn eingekerkert, was wirst du uns, o Gosudar, darob anordnen?“ Der Grossfürst aber erwiderte strengen Blickes: „Ist es lange her, seit ich eure Vergehen bezüglich der Smerden verziehen? und heute beginnt ihr wieder von neuem?“ “

Nach dieser Nachricht folgert Sergèjevič ganz zutreffend, dass diese Smerden nicht zur städtischen, sondern zur ländlichen Bevölkerung gehören, Ujezd- und Volostleute sind, dem Fürsten und Pleskau zu Jahreszinsungen und gemessenen Frohnen verpflichtet; die Benachtheiligten, (обидніи люди), waren demnach gewiss Grundbesitzer, auf deren Grund und Boden — meint Sergějevič — sich die Smerden niedergelassen haben.

Ueber die rechtliche Stellung der Smerden ermittelte Sergějevič:

Die Smerden bilden eine freie Volksschichte, dies geht aus der Russkaja Pravda klar hervor; nachdem diese die Bussen hergezählt hat, welche der Dieb eines Hausthieres im Falle der Unmöglichkeit, das Entwendete in natura zurückzustellen, zu zahlen habe, bestimmt sie: „Diese Uroci gelten für die Smerden, wenn sie dem Fürsten in Geld büssen“ (Гр. 41). Dass der Smerd in Geld büsst, beweist sein Freisein, da die Sklaven dem Fürsten nicht in Geld büssen.

Es darf weiter niemand den Smerd, als einen freien Mann, ohne Befehl der betreffenden Instanz bestrafen: „Oder wer einen Smerd ohne fürstlichen Befehl bestraft, zahlt für die Kränkung 3 Grivnen“ (Акад. 31).

Die Smerden bilden eigenartige Steuereinheiten, welche im Novgorodischen Pogosty heissen; in den Verträgen zwischen Novgorod und den Fürsten liest man:

„Wer ein Kaufmann ist, der gehe in seine Hundertschaft (sto) und wer ein Smerd ist, der ziehe in seinen Pogost.

Die Smerden zahlen dem Knjaz Steuer, „daň“:

„Es kam Michael . . . in Novgorod an . . . und küsste das Kreuz auf die ganzen Novgoroder Freiheiten und auf alle Handfesten Jaroslavs und bewilligte den Smerden fünfjährige Steuerfreiheit“ (1229. Karamzin III Anm. 327).

Sie tragen Waffen und leisten Kriegsdienste:

„Und es begann Jaroslav das Heer zu beschenken: Seine Starosten mit 10 Grivnen, die Smerden mit 1 Grivna, die Novgoroder mit 10 Grivnen und entliess sie alle nach Hause“ (Воскр. 1019).

Bei der Schilderung des nächtlichen Ueberfalles von Bĕlz durch Daniil Romanovič lesen wir:

„Der Bojare nahm den Bojaren, der Smerd den Smerd, eine Stadt die andere in Gefangenschaft“ (Ипат. 1221).

Die Smerden bildeten eine niedere Schichte der Freien, konnten jedoch bis zu den höchsten Stufen gelangen: Der Annalist erzählt, die Bojaren von Halič hätten den Kńaź „Daniil ihren Kńaź genannt, aber das ganze Land selbst beherrscht“; er zählt sie auf, darunter: „Sudič, Enkel eines Popen; Lazar Domažirič und Ivor Molibožič vom Smerdenstamme“. (отъ племени смердья. Ипат. 1240).

Eine nicht unwichtige Stelle ist Sergĕjevič entgangen, es ist die einzige, die der deutschen Forschung, wo man sogar einer Uebersetzung des Nestor noch immer entraten zu können glaubt, zur Verfügung steht, nämlich ein Bericht einer Gesandtschaft, welche von deutschen Städten „in Nogardiam ad Regem et ad Nogardenses“ abgeordnet worden ist, um geraubter Waaren wegen zu verhandeln (nach d. J. 1291): „ . . . Item habito consilio perreximus cum interprete ad principes in Gorceke, interrogantes, si aliquid nobis vellent aliud, quia parati essemus ad iter; ubi etiam erat Symen, oldermannus Nogardensium. Cui dixit unus ex principibus, Wezcele nomine: Symen, cur istos homines sine responso dimittis? Respondit Symen: Ecce littera iusticie, quam

scribi fecit dominus Rex inter ipsum et nos (nämlich die Novgoroder) et Theutonicos; dominus Rex merito respondebit. Iratus itaque Wezcelus sic ait: Quid ad Regem! Dominus Rex bona illa non habet, vos Nogardenses bona illa habetis et ea cum smerdis vestris divisistis. Smerdi vestri sunt et idcirco de iure tenemini respondere . . . .“ [30].

Man sieht, Sergějevič, von dessen Ausführungen wir das Wichtigste mitgetheilt haben, behandelt den Stoff mit feinem Verständniss; der Stoff selbst hat sich jedoch äusserst spröde erwiesen, ebenso wie der von der Saale und Elbe. Wir erfahren da manche werthvolle Einzelheit über das Sein der Dinge, eigentlich: des oder jenes Dinges, Splitters, in der oder jener Zeit, an dem oder jenem Orte, unser Wissen ist um einige Membra disiecta reicher; der Zusammenhang mit dem Ganzen und das Werden der Dinge bleibt jedoch finster wie die Nacht, und würde es immer bleiben, sollte es nicht gelingen, in der weiten Slawenwelt einen Fleck Erde — und er mag noch so klein sein — zu entdecken, auf dem man die altslawische gesellschaftliche Organisation, sei es auch nur noch in Nachklängen, jedenfalls aber im Zusammenhange zu beobachten vermöchte.

Die Unvollkommenheit des menschlichen Wahrnehmungsvermögens bringt es mit sich, dass man da für den Anfang einzig und allein auf die überlieferten Nomenklaturen angewiesen ist, so sehr auch die mit deren Proteusnatur gemachten Erfahrungen abschrecken und warnen:

Die in Frage stehende Nomenklatur enthält blos zwei Ausdrücke: Supani und Smurdi.

Die Smurdi erscheinen ausser Russland und ausser Meissen urkundlich massenhaft nirgends.[31] Dafür sind aber die Supane

---

[30] Sartorius, Urkundliche Geschichte des Ursprunges der deutschen Hanse. Hg. v. Lappenberg. II. Bd. Hamburg, 1830. S. 165.

[31] Für Polen ist das einschlägige urkundliche Material noch nicht gesichtet; zwei Anhaltspunkte sprechen jedoch dafür, dass irgendwo in Polen Smrod dieselbe Bedeutung, wie in Russland hatte:

nirgends so dicht gesäet, als in Karantanien, und diesem Gebiete werden wir uns jetzt zuwenden.

* * *

Es wäre nichts leichteres, als eine Wust von Einzeldaten, die aus den entlegensten Zeiten und Orten dieser ausgedehnten, vielgestaltigen, alle bewohnbaren Höhenzonen umfassenden Gebiete herstammen und ganz verschiedenen Lebensbedingungen und Entwicklungsstufen angehören, über den Leser auszuschütten; wir ziehen es vor, statt dessen das sonstige urkundliche Materiale gänzlich unberücksichtigt zu lassen, dafür aber an der Hand der betreffenden Urbarbücher das Land von Ort zu Ort zu begehen, bis wir einen zusammenhängenden Platz entdeckt haben werden, dessen Zustände uns Rede und Antwort stehen.

Nicht so lang und so schwierig ist dieser Weg, wie er auf den ersten Blick aussieht, denn wenige Seiten eines längst gedruckten Buches laden uns da seit hundertundfünf Jahren ein, in's Volle einzugreifen.

Ein, mir vom Herrn Prof. Gumpłowicz freundlichst mitgetheiltes polnisches Sprichwort sagt:

Co wolno wojewodzie, nie wolno tobie, smrodzie! (quod licet wojevodae, non licet tibi, smrode!).

Bei Starowolski (1588—1656), Reformacya obyczaiów polskich (1625?) S. 25—26 findet sich die Stelle: „... wenn sich nun der arme Mann darüber (über Bedrückung) vor dem Gerichte beschwert, so sagt man ihm gleich: Nicht für euch schreiben das die Gesetze, ihr Smerden (Smerdowie), sondern für die Herren (dla Pánow). Nachdem davon Moskau erfahren hatte, als ihnen (unsererseits) während der Unterhandlungen zu Smolensk zugeredet worden ist, sie mögen sich mit unserem Volke vereinigen und das Joch tyrannischer Knechtschaft von ihren Nacken stossend, mit uns vereint der Unabhängigkeit und lieber Freiheit geniessen, erwiderten sie dem Priester Zádźik seeligen Angedenkens, zu jener Zeit Kronkanzler: Wir mögen, Herr Bischof, euere Freiheit nicht, die wollet ihr für euch behalten; denn bei uns ist nur Ein Car, der über unser Gut und Blut verfügt, und bei euch so viele Tyrannen als Boiaren, so dass man nicht weiss, gegen wen sich zu wehren ..."

Es ist dies das weitbekannte und vielstudirte Renten- und Hubbuch der Steiermark, oder das sogenannte Rationarium Stirie v. J. 1265—1267,[32] welches in verfassungs- und verwaltungsgeschichtlicher Beziehung in v. Krones' neuestem Werke[33] eine eingehende, auch unserer Frage sehr zu Statten kommende Würdigung gefunden hat.

Dieses Rationarium bietet zur historisch-statistischen Untersuchung des Verhältnisses der Supane zu den ihnen unterstehenden Bauern einen überaus reichen Stoff, der uns schon im Vorhinein namentlich dort eine gewisse Solidität verspricht, wo es sich um geschlossene Gebiete handelt, welche aller Voraussetzung nach seit jeher im landesherrlichen Eigenthume standen, demnach vermuthlich Umwälzungen wenigstens nicht in dem Masse erlitten haben, wie Gebiete, welche dismembrirt, an verschiedene kleinere Grundherren übergegangen sind.

Nun zur Sache:

Die praedia officii de Tyuer [Tüffer, südl. v. Cilli] bildeten vier Verwaltungsbezirke [provincia, ſchephonatus]. Das Rationarium zählt alle hierher gehörigen Ortschaften mit deren Hubenzahl und Zinsungen her; während es aber bei den Ortschaften der übrigen Aemter immer angibt, dass der Župan — mit seltenen Ausnahmen — zwei Huben inne hat,[34] wird bei dem Amte Tüffer das Hubenmaass des Supanengutes auch nicht ein einziges Mal angeführt, sondern es heisst hier stereotyp:

Item in ... sunt II (oder mehr) predia et ſupanus.

---

[32] Fehlerhaft abgedruckt bei Rauch, Rerum Austriacarum Scriptores. II. Vindobonae, 1793, S. 114 ff.; wir folgen der von Herrn Dr. Anton Mell uns freundlichst zur Verfügung gestellten collationierten Kopie, weisen jedoch mit der Seitenzahl auf Rauch hin.

[33] Fr. von Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger; bildet den I. Band der „Forschungen zur Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte der Steiermark." Graz, 1897.

[34] Die stereotype Formel lautet: In villa x sunt y predia, de quibus ſupanus habet II...

Dennoch vernehmen wir indirekt, dass im Bereiche des Amtes Tüffer die Supanengüter ebenfalls zweihubig waren.[35]

Die Ortschaften der ersten prouincia, der sub regimine fchephonis Gyrredei,[36] sind, augenscheinlich um Wiederholungen zu vermeiden, in Gruppen von gleich viel de quolibet predio Zinsenden zusammengestellt; die Mangelhaftigkeit der Niederschrift erschwert es jedoch, alle diese Gruppen nach deren Zinsungen genau auseinanderzuhalten.

Die erste Gruppe dieser prouincia umfasst sieben Ortschaften (Chreinen-Scheyr) mit 2, 2, 2, 3, 2, 2, 3 Praedien und mit je Einem Župan (der von Scheyr ist der fchepho).

Jede Bauernhube dieser Gruppe zinst:

iiii metretas tritici et auene iiii metretas. Et de eisdem (Bauernhuben) iii (d. i.: je drei) soluunt vnum porcum aut xv den, et quodlibet istorum soluit vnam ouem uel xvi den.

Jeder Župan dieser Gruppe zinst:

vnum porcum vel xii den. et ouem cum agno vel xvi den.

Der Bauer zinst Getreide (Sommer- und Winterfrucht gleichmässig, da es sich hier schon wohl um Winterkorn handelt) und je drei Bauern ein Schwein und ein säugendes Mutterschaf. Dagegen zinst der Župan kein Getreide, sondern ein etwas geringeres Schwein und ein säugendes Mutterschaf. Wenn es gestattet ist, aus den Zinsungen Rückschlüsse auf

---

[35] Drei Stellen des Rentenbuches — Rauch, II, S. 128, 131, 132 — kommen da in Betracht:

Item in Scheyr III predia, ibidem fchepho ... II predia, de quibus nichil soluit ...

Item in Weidiz VI predia. Ibidem habet fchepho II predia, de quibus nichil soluit ...

Item in Pirch VI predia. Ibidem habet fchepho II, de quibus nichil soluit ...

Wie wir später ausführlicher hören werden, führte das Amt eines fchepho immer einer der Supane, als ein rein persönliches, nicht an einem bestimmten Dienstgut und einem bestimmten Ort haftendes, und wird durch gänzliche Zinsfreiheit des ihm als Župan erblich gehörigen Gutes entlohnt, welches hier in allen drei Fällen ausdrücklich mit zwei Huben bemessen ist.

[36] Rauch II S. 127—129.

die Erwerbsquellen zu machen, dann war zur Zeit, als diese Abgaben auferlegt worden sind, der Župan zumindest mehr Hirt als der ihm unterstehende Bauer.

Diese 7 Ortschaften umfassen 16 Bauernhuben und nebstdem 14 Huben der 7 Supane. Es ist hier demnach annähernd jede dritte Familie eine Supanenfamilie und fast die Hälfte des ausgethanen Bodens ist Supanengut.

Die zweite Gruppe umfasst blos 2 Ortschaften (Char, Poltz) mit 5 + 2 Bauernhuben und je einem Župan.

Jeder Hübner zinst:

iiii metret. tritici, item iiii metret. auene et tria predia soluunt i porcum vel xv den. et tota villa ouem cum agno vel xvi den.

Jeder Župan zinst:

ii metret. tritici et iiii metret. auene, porcum vel xii den, agnum vel iiii den.

Hier zinst der Bauer, so wie dort, Winter- und Sommerfrucht gleichmässig; der Župan dagegen zinst hier auch Getraide, jedoch ungleichmässig: ebensoviel Sommerfrucht als der Bauer, aber um die Hälfte weniger Winterfrucht als dieser. Hier nähert sich, was Gegenstände der Zinsung betrifft, der Župan dem Bauer, aber die Tendenz — vielleicht richtiger noch deren Residuum — seiner Erwerbsquellen entspricht noch immer der Lebensweise des Hirten, da erst die Winterfrucht es ist, welche wir als das maassgebendste Kriterium zwischen dem überwiegenden Hirtenleben, dem sogenannten Halbnomadenthum und der überwiegenden Landwirthschaft in unserem Himmelsstriche wahrzunehmen haben.

Bemerkenswerth ist die Stelle:

Item in Lokke inferiori iiii predia.

Item in ſuperiori Lokke vi predia. Census vero illorum iiii mensur. tritici et auene vi, alia non soluunt, quia sunt de proprietate principis et seruiunt alia seruitia.[37]

---

[37] Rauch II. S. 128. Wohl nicht mehr im Sinne von mancipia der früheren Jahrhunderte zu verstehen!

In Lokke wird kein Župan angeführt, dafür aber hervorgehoben, dass die Hübner de proprietate principis sind; eine Ortschaft, an deren Spitze ein Župan steht, scheint demnach nicht so ohne weiters „de proprietate principis“ zu sein!

Mit dieser Eigenthümlichkeit sind folgende Angaben unseres Rationariums innerhalb des Amtes Tüffer zu vergleichen[38]:

Item in Zuchdol iiii predia carent ſupano, quorum quodlibet soluit ouem cum agno et non plus...

Item in Gelowe ſuperiori et inferiori xii predia ſupano carentia. Census uero cuiuslibet istorum soluit iiii metret. tritici et totidem auene, tria predia vnum porcum et ouem cum agno...

Item in Toplitz iii predia sine ſupano, quem non habet.

Item in Wisen iii predia et non habent ſupanum...

Item in Swarzenprvnne iii predia et non habent ſupanum...

Item in Dornberch viii predia preter ſupanum.

Gleiches wiederholt sich innerhalb des Amtes Tüffer noch bei Haslach, Dahsenperge ſup. und inf.. Toriſchendorf (Item in Toriſchendorf vnum predium sine ſupano quem non habet), Tal maior u. minor, Sleife u. Markowitz.

Diese Ortschaften unterstanden ebensowenig wie die „de proprietate principis“ irgendeinem Župan, denn sonst müsste im Rationarium irgendeine entsprechende Andeutung, statt „non habent supanum“ etwa: „spectant ad supanum in . . .“ oder dgl. vorkommen. Und dennoch müssen auch diese Ortschaften irgend welchem Vorsteher unterstanden haben!

Noch in der provincia des ſchepho Gyrredei führt unser Rentenbuch an:

„Item in loco, qui dicitur Cvom, sunt v ſupani, quorum quilibet soluit ouem cum agno, pro porco iii den., pro agno iiii, pro lino iiii. Sub eisdem ſupanis sunt xviii predia, quorum quodlibet soluit ouem cum agno et quelibet villa illarum soluit v den., pro porco iii, pro lino ii.

Merkwürdig! Die Zahl der Supane und die der ihnen unterthanen Hübner ist genau angegeben, aber nach Ortschaften werden weder diese noch jene auseinandergehalten, ebensowenig wie in der gleich darauf nachfolgenden Hauptgesammtzahl[39].

[38] Rauch II, S. 128, 131, 132.

[39] Hec predicta sunt sub regimine ſchephonis Gyrredei, quorum summa est lxxxxiiii (sic!), de quibus xliii respiciunt (zur Burg) in Sibenekke (es sind

Die Vermutung liegt da nahe, dass die Bewohner des „locus qui dicitur Cvom“ nach Ortschaften und Supanen noch nicht differenzirt waren, sondern dass hier eine Gruppe von 18 Bauernfamilien einer Gruppe von 5 Supanenfamilien unterstanden hat. Das Verhältniss der beiderseitigen Zinsungen — kein Getraide! — verräth, dass auch hier in „Cvom“ das Supanengut mit zwei Bauernhuben bewerthet war, wir erhalten somit einen Komplex von 28 Huben, davon 35.71 % Supanengut, und auf je einen Župan kommen durchschnittlich 3.6 Bauern.

Genau so verhielt es sich in einem Orte des Amtes Marburg:

Item in Pechsen xl predia et xi ſupani, quorum ſupanorum quilibet habet ii, illorum uero xl cuiuslibet census soluit x den.[40]

„Pechsen“ war also im Ganzen mit 62 Huben bewerthet und war augenscheinlich ebenso wie „Cvom“ keine Ortschaft, sondern eine Gegend; wie dort werden auch hier die den einzelnen Supanen unterstehenden Bauernhuben nicht auseinandergehalten, auch hier scheint einer nicht differenzirten Gruppe von elf Supanen eine ebensowenig differenzirte Gruppe von 40 Bauern gegenüber gestanden zu sein; 35.48 % des ausgethanen Bodens war Supanengut und auf Einen Župan kamen im Durchschnitt 3.64 Bauern.

Im Amte Radkersburg stossen wir an die Angabe:

ſupanus Chrincho.
ſupanus Waltschin.
ſupanus Cursay.
ſupanus Ywanz.
ſupanus Zlaton.

---

dies vielleicht eben die Ortschaften Zuchdol mit iiii, Slage mit v, Lokke inf. mit iiii, L. ſup. mit vi, Gelowe ſup. et inf. mit xii, Hinderperge mit xiii Huben — im Ganzen 44 Huben — in denen kein Župan angeführt wird) et v ſupani, aliarum ſupanorum est numerus xi (sic!). — Rauch II, S. 129.

[40] Rauch, II, 142.

ſupanus Droger, quarum villarum redditus denariorum tamen soluentes ignoro.[41]

Summa totalis prediorum de officio Ratgerſpvrch ccclv et ſupani xxxiii preter illos sex ſupanos anteſcriptos Chrinko et ceteros.

Hier werden blos die Supane nach Namen und Zahl angeführt, die Namen der Ortschaften selbst und die Zahl der Bauernhuben bleiben unbekannt; die Supane waren eben das wichtigste, hier vielleicht sogar das einzige Element.

Die zweite prouincia des Amtes Tüffer, die „prouincia de Trevůl (Trifail, westl. v. Tüffer), ex regimine Livtoldi ſchephonis[42] umfasste in 26 Ortschaften 88 Bauernhuben und 26 Supanengüter.

Von den einzelnen Ortschaften bestanden drei aus je 6, zwei aus je 5, sieben aus je 4, fünf aus je 3, acht aus je 2 und eine Ortschaft, „iuxta aquam, que dicitur Trevol", aus Einer Bauernhube. In jeder dieser 26 Ortschaften sass ein Župan, wie die Zinsungen andeuten, auf einem zweihubigen Gute. In der einhubigen Ortschaft stand er gar nur Einem Bauer vor.

Die ganze prouincia zusammengenommen, standen 88 Bauernhuben 52 Supanenhuben gegenüber, 37.14% des ausgethanen Bodens war danach Supanengut und auf einen Župan kamen 3.38 Bauern.

Folgt die dritte Provinz des Amtes Tüffer, die „apud aquam, que dicitur Schǒma" (Sannfluss), ex regimine ſchephonis Jurizla,[43] mit 20 Ortschaften, von denen bloss 13 je einem Župan unterstanden; in einer Ortschaft, Weidiz, mit 6 Bauernhuben, sass der ſchepho auf einer zinsfreien Doppelhube, zugleich Župan des Ortes, es standen daher im Ganzen 14 Ortschaften unter (14) Supanen.[44]

---

[41] Rauch, II, 126f.

[42] Rauch, II, 129f.

[43] v. Krones, Verfassg. u. Verwaltung der Mark u. d. Hzth. Steier. Graz, 1897. S. 439.

[44] In der Totalsumme wird die Gesammtzahl der Supane iuxta Schǒma mit xviii angegeben, was schon aus dem Grunde falsch sein muss, weil es von den 20 Dörfern bei dreien ausdrücklich heisst, dass sie keinen Župan haben; es ist augenscheinlich xiiii statt xviii zu lesen. — Rauch, II, 130f.

Von den einzelnen der 14 Ortschaften umfassten eine 10, wei je 8, eine 7, drei je 6, drei je 5, drei je 4 Huben und eine)rtschaft sonst keine einzige Hube (Item in Zeltz tantummodo upanus. Hier stand der Župan blos sich selbst allein vor).

In den 14 Ortschaften standen 78 Bauernhuben 28 Supanenhuben gegenüber, 26.4 % des ausgethanen Bodens war Supanengut und auf einen Župan kamen 5.57 Bauern.

Die vierte Provinz des Amtes Tüffer umfasste die predia de regimine fchephonis Zafchirz[45] mit 29 Ortschaften, von denen 3 wüst lagen und weitere 8 keinen Župan hatten.

Von den übrigen, je einem Župan unterstehenden 18 Ortschaften umfassten eine 8, drei (darunter Pirch, wo der Župan als fchepho auf einer zinsfreien Doppelhube sass) je 6, eine 5, drei je 4, neun je 3, eine blos 1 Bauernhube.

Hier standen 71 Bauernhuben 36 Supanenhuben gegenüber, demnach waren 33.64 % des ausgethanen Bodens Supanengut und auf einen Župan entfielen 3.94 Bauern.

Diese Daten bringen die herrschende Ansicht, „Župan" beleute annähernd soviel als grunderrlichen Ortsrichter, Schulzen im deutschen Sinne, zu Falle[46], denn zahlreich sind die Ortschaften, in denen der Župan zwei, ja sogar Einen Hübner unter sich hatte; ja wir nahmen Fälle wahr, wo der Župan ganz allein, ohne irgend einen Bauer, im Orte sass, und so gab es dort herzlich wenig, hier gar nichts zu richten.

Wieso hat man das übersehen können? Weil man im Rationarium sonst jeden Augenblick auf einen iudex, magister villae, dorfmayster stösst, und mit der naheliegenden Annahme, man stehe bei den wenighubigen Ortschaften möglicherweise vor blossen Dorfsplittern, wo alles übrige sich in den Händen Anderer,

---

[45] Rauch, II, 132 f.

[46] Wesentliche Unterschiede hebt auch v. Krones a. a. O. S. 437 hervor.

nicht in denen des Landesherrn befunden hat, sein Auskommen finden zu können glaubte. Sieht man indess der Sache tiefer auf den Grund, dann nimmt man wahr, dass die Zahl der dem einzelnen Župan unterstehenden Hübner zwar eine äusserst schwankende ist, jedoch in Gruppen betrachtet, einen verblüffend einheitlichen Prozentsatz hie und da ergibt:

Auf je einen Župan kamen durchschnittlich

in loco Cvom	3.60
in Pechsen	3.64
in ſchephonatu Livtoldi .	3.38
in ſchephonatu Zaſchirz .	3.94

also durchschnittlich 3.64 Hübner.

Die Supane erscheinen uns hier so zahlreich, dass man sich der Erkenntniss, hier eine einst herrschende und jetzt nur noch privilegirte Volksschicht vor sich zu haben, nicht verschliessen kann.

Die so erstaunliche Uebereinstimmung des statistischen Verhältnisses kann unmöglich urwüchsig sein, denn eine organische Entwicklung richtet sich keineswegs nach Zahlen; da muss ein für weite Strecken hochgebietendes Machtwort gesprochen worden sein, welches die naturgemässen Ungleichheiten zu zahlenmässigen Gleichheiten umzustossen vermochte, und es müssen dazumal die wirthschaftlichen Verhältnisse noch sehr lose gewesen sein, um sich einem derart nivellierenden Machtgebote zu fügen. Wohlgemerkt: Die Nivellierung berührte grosse Gebiete als solche und deren einzelne Bezirke; innerhalb jedoch, bei den einzelnen Ortschaften, begegnen wir einer derartigen Mannigfaltigkeit, wie sie nur durch organische Entwicklung zu entstehen pflegt. Kurz gesagt, das Fundament ist Schablone, der Oberbau schablonenlos.

Um hier die subtilen Einzelheiten deutlicher herausnehmen zu können, wollen wir der Spur folgen, welche uns von dem soeben untersuchten landesfürstlichen Amte Tüffer in die benachbarten hochstiftlich salzburgischen Aemter Rann und Liechtenwald führen:

Ueber diese an Tüffer hart angrenzenden Bezirke hat sich in unschätzbares Rentenbuch vom Jahre 1309 erhalten, ver-mutlich zu dem Zwecke angelegt, um die furchtbaren Ver-heerungen eines Wolkenbruches übersehen und heilen zu können. (Original im Staatsarchive zu Wien, Hs. 862; Abschrift im Landesarchive zu Graz.)

Das Amt Rann lässt sich statistisch nicht behandeln, denn dort sind im Jahre 1309 volle 71 % der ausgethanen Huben wüst gelegen. Anders bei dem Amte Liechtenwald, wo von 293½ Huben in 44 Ortschaften blos gegen 28 Huben unbesetzt waren. Lassen wir hier das wesentlichste folgen:

Liber predialis vrborie ecclesie Salzburgensis in Rayn et Lihtenwalde conscriptus per me Ortolfum procuratorem ibidem anno Domini millesimo ccc. nono. et primo in officio Rayn.

In Stanonik sunt hube viiij iure dimidio, quarum iiii sunt possesse, harum ſuppanus habet ii et seruit tritici modium i, auene modium i, porcum i ad denarios xl, salis mensuram j, agnum i in festo sancte Crucis ad denarios vi, pro lino denarios iii, pultis metretam i, panem i in messe et panem i in Natiuitate Domini cum pullo i.

Reliquarum duarum hubarum quelibet seruit tritici modium i, auene modium i, ouem j vel denarios xx, panes ii cum pullo i, pultis metretam i, in Carni(s)priuio pullum i, pro lino denarios ii, opera duo, et villa que habet aratrum, tenetur arare officiali dies tres, vnam in vere et duos in autumpno, et tota villa tenetur ad prandia iiii officiali.

Et notandum quod v mensure tritici faciunt modium i et vi mensure auene faciunt modium i.

Omnes eciam ville que scribuntur seruire iure dimidio, seruiunt in omnibus ut predicta villa Stanonik...

In inferiori Schriemcz sunt hube vj. omnes possesse, iure medio, quarum ſuppani habent ii. Iidem habent hubam i quam seruient anno Domini millesimo ccc. xi°. Item reliquarum trium hubarum vna seruit iure medio. Item alie due seruient anno Dni millo. ccc. x.

Item institui ibidem swaigam vnam cum ouibus lactariis xx que seruiet anno Dni m. ccc. x....

In villa Anſachê sunt hube vij iure pleno, quarum ſuppanus habet hubam i, et seruiet de ſuppa dimidia iure pleno anno Dni m. ccc. x.

Item huba i seruit iure pleno.

Et nota quod predicta villa seruire primo incepit anno Dni millo ccc. x.

(Folgen 14 Dörfer mit 76 Huben, alle wüst).

In Amlawicz sunt hube v quarum ſuppanus habet ii et seruit iure medio anno Dni millo cccxi., relique sunt desolate.

vini vrne iiij preter idriam i, quas seruient anno Dni m. ccc. xii.

In Lok sunt hube v quarum iij sunt possesse iure medio, harum ſuppanus habet, ii, reliqua huba i seruit iure medio.

In Pletriach sunt hube vj iure quondam pleno, sed nunc seruit (!) iure dimidio, quarum v sunt possesse, harum ſuppanus habet ii, reliquarum vna seruit anno presenti, alie uero due seruient anno D. millo ccc. xii.

vini vrnas viij, idriam i.

In Zdol sunt hube xii pleno iure, quarum iij sunt possesse, harum ſuppanus habet i, et seruit de ſuppa dimidia pleno iure.

item huba ȷ seruit anno Dni millo ccc. xi.

item huba i seruiet anno Dni m. ccc. xiii. . . .

In Ponikel sunt hube viiij iure medio, quarum ij sunt possesse, quas habet ſuppanus, et seruit anno Dni millo. cccx.

In Poltſchicze sunt hube viij, omnes possesse preter dimidiam, quarum quelibet seruit . . .

In Coſsiſsowicz fuerunt hube x que per aquam sunt destructe. Ibidem residet Adelpreht ſchepho.

Item duo coloni ibidem de duabus hubis seruiunt iure medio.

In Altenburch fuerunt quondam hube x, quarum magna pars destructa est per aquam. Harum ſuppanus Radona habet ij qui est preco et nichil seruit . . .

In Polchonicz sunt hube xij pleno iure, quarum v sunt possesse preter quartale, harum ſuppanus habet ij et seruit ſuppanus ȷ pleno iure, anno vero Dni millo ccc. x. seruiet ſuppanus pleno iure, videlicet tritici modies ij, auene modios iiij, porcos ij ad denarios xl quemlibet, salis mensuram i, agnum Crucis i ad denarios vj, pro lino denarios iij, pultis metretam i, panes ij cum pullo i.

Item hube iij preter quartale seruiunt iure pleno, videlicet quelibet huba tritici modios ij, auene modios ij, ouem i ad denarios xl, panes ij cum pullo i, pultis metretam i, in Carnispriuio pullum i, pro lino den. ij, opera ij, et quelibet villa aratra iij, prandia iiij,

vini vrnas viij.

In Pabſtûl sunt hube vij quondam pleno (iure), quarum ſuppanus habet ij et seruit iure medio . . .

(folgen 4 Dörfer mit 21 Huban, alle wüst).

In Woltſchê sunt hube viiij pleno iure, quarum iiij sunt possesse, harum ſuppanus habet ij et seruit pleno iure ...

In Suſchitze sunt hube viij, quondam pleno iure, quarum tres sunt possesse, harum ſuppanus habet ij et seruit iure medio. Reliqua huba seruiet medio iure anno Dni M. CCC. XI. ...

In Zvrnaeutz sunt hube viij, quondam pleno iure, quarum iiij sunt possesse, harum ſuppanus habet ij ...

In Silowecz sunt hube viij, quondam pleno iure, quarum iij sunt possesse, harum quelibet seruit ...

(folgen 3 Dörfer mit 18 Huben, alle wüst).

In Efelstal sunt hube v, omnes possesse, quarum ſuppanus habet ij et seruit ...

In villa Obres sunt hube xvj, quarum ij sunt possesse, harum ſuppanus habet i et seruit de ſuppa dimidia iure pleno. Reliqua huba j seruit iure pleno ...

In Prukke sunt hube x, quarum ſuppanus habet ij et seruit iure medio, relique omnes sunt desolate. Hec villa quandoque seruiuit iure pleno ...

Item in dem Werde trans aquam sunt hube vij, quarum iiij sunt possesse. Harum ſuppanus habet ij et seruit iure medio ... In hac villa aqua destruxit agrorum magnam partem.

In Prunne sunt hube vij, quarum sex sunt possesse. Harum duo ſuppani habent hubas iiij et seruiunt de duabus suppis iure medio, reliquarum vna seruiet iure medio anno Dni millo CCC. X. Item alia huba seruiet anno Dni M. CCC. XI., sed recessit et alter seruiet anno Dni M. CCC. XII ...

In Swarômel sunt hube viij, que si essent possesse, seruiret huba ... Predictam villam aqua pro maiori parte destruxit ...

Summa omnium hubarum in Rayn tam possessarum quam non possessarum CCCCXlviij, quarum sunt possesse CXXviiiij hube et sunt desolate CCCXviiij.

Officium in Liehtenwalde.

In ſuperiori Pyrch sunt hube iij iure medio, quarum ſuppanus habet ij et seruit tritici modium i, auene modium i, porcum i ad denarios xl, salis mensuram j, agnum Crucis i vel den. vj, pro lino denarios iiii.

Item tercia huba seruit tritici modium i, auene modium i, ouem vel denarios xx, panes ij cum pullo i, pultis mensuram i, in Carni(s) priuio pullum i, pro lino denarios ij et omnes coloni cum suppano tenentur officiali ad prandia iiij et si villa habet integrum aratrum, tenetur officiali in avtumpno arare dies duos et in vere diem vnum; vini vrne iij ...

In Ostres sunt hube iij iure medio, quarum ij sunt possesse et seruiunt iur medio. In hac villa non est ſuppanus...

In Schattental sunt hube v, omnes possesse, iure medio, quarum ſuppanus habet ij...

In Draſen sunt hube vj iure pleno, quarum vj sunt possesse. Harum ſuppanus habet ij et seruit tritici modios ij, auene modios ij, porcos ij quemlibet ad denarios xl, salis mensuram i, agnum Crucis i ad denarios vj, pro lino den. iiij. Reliquarum iiij hubarum quelibet seruit tritici modios ij, auene modios ij, panes ij cum pullo i, in Carni(s)priuio pullum i, pultis metretam i, pro lino den. ij, et tota villa seruit pro matphenninge den. x, pro carnibus den. v, et hoc si villa est totaliter possessa.... In hac villa quelibet huba possessa seruit ouem j, vini vrnas viij. Hec villa seruit iure pleno et simili modo omnes ville, que scribuntur pleno iure, seruiunt seruicia vt predicta villa Draſen, et in nullo mutantur nisi in ouibus et in vino.

In Sabiach sunt hube v, pleno iure, omnes possesse, quarum ſuppanus habet ij...

In Roſshoupt sunt hube v, omnes possesse, iure medio, quarum ſuppanus habet ij...

In Aych sunt hube vj, pleno iure, omnes possesse, quarum ſuppanus habet ij...

In Preſsenlok sunt hube vj, pleno iure, quarum ſuppanus habet ij...

In Clade ſuperiori sunt hube vij, pleno iure, quarum ſuppanus habet ij et seruit de ſuppa dimidia iure pleno, anno autem Dni M. CCC. X. seruiet ſuppam totam pleno iure...

In Oſtredech sunt hube v, iure medio, quarum tres sunt possesse. Harum ſuppanus habet ij et seruiet anno Dni M. CCC. X. medio iure. Reliqua huba seruiet anno predicto iure medio...

In Blanicz ſuperiori sunt hube viij, pleno iure, quarum ſuppanus habet i et seruit de ſuppa j iure pleno...

In Vedeſchendorf sunt hube xxv pleno iure, quarum ſuppanus habet ij...

In ſuperiori Welich sunt hube viij, pleno iure, quarum Schepho ſuppanus habet ij pro iure suo et nichil seruit...

In Poklek sunt hube vj, quarum iij sunt possesse. Harum ſuppanus habet ij et seruit pleno iure...

In Graetze sunt hube vj pleno iure, quarum ſuppanus habet ij... Ibidem institui ſwaigam vnam que seruit caseos CCC anno Dni. M. CCC. X....

In Deſchintal sunt hube vj pleno iure, quarum ſuppanus habet i et seruit de ſuppa j iure pleno...

In Lapide sunt hube iiij medio iure, quarum ſuppanus habet ij et seruit iure medio. Item huba i seruit iure medio. Item preco habet hubam i ibidem pro iure suo et nichil seruit ...

In Blanitz inferiori sunt hube iiij pleno iure, quarum ſuppanus habet ij ... Item institui ſwaigam vnam in hac villa, que seruit caseos ccc anno Dni millo ccc. x. ...

Schon die erste flüchtige Durchsicht überzeugt uns, dass auch in den Aemtern Rann und Liechtenwald die Supane als eine sehr zahlreiche Volksschicht aufzufassen sind.

In inferiori Schriemcz ist nicht von Einem Župan, sondern von Supanen, allerdings nur auf Einer Doppelhube die Rede. In Prunne ist die Gruppirung eine ganz eigenthümliche: zwei Hübner, der dritte ausständig; nebst dem zwei Supane auf je einer Doppelhube und dienen von zwei Župen.

Was ist hier die Župa? Hier, i. J. 1309, wohl eine qualificirte, mit besonderem Zins belegte Doppelhube,[47] wie

---

[47] Diese Bedeutung ist eine rein lokale, in anderen Gegenden ist Župa das ganze, einem Župan unterstehende Gebiet. So z. B.:

„... Die Supp Oberhart hat xii huebn ... Steffan Suppan hat ii huebn ... Die Supp Mitterhart hat xii huebn. Jacob Suppan hat iij hueben, von den zwain dient er kein Zins ...“ (Stockurbar v. Pettau 26. v. J. 1495. Grazer Landesarchiv).

Dagegen: „... ante Betouium (Pettau) ... uillam unam maiorem nomine Brizlausdorf, que tempore Rudolfi de Rase in duas supanias diuisa est ...“ 1207 (Zahn, Urkundenbuch d. Hzgth. Steiermark. II. Graz. 1879. S. 135).

„... In supanatu Scrilau mansi xi. Supan Radona habet mansum vnum pro officio suo, item de alio manso dat v mensuras tritici ...“ (Urbar d. Stiftes St. Paul v. J. 1289, Fo. 34. Abschr. i. LArchiv zu Graz.)

Das Wort Župa bedeutet also einmal die Doppelhube eines Župan, das andere Mal, mit supania und supanatus synonym, das Dorfgebiet.

In supanatu Scrilau ist nicht zu übersehen, dass der Župan eigentlich auch zwei Huben besitzt, die Auffassung seiner Pflichten ist jedoch auf diese anders projicirt, als wir oben in den Aemtern Rann und Liechtenwald gesehen haben, wo der Župan, wenn er nur Eine Hube hält, de ſuppa dimidia zinst, während in Scrilau und sonst auch in sehr vielen Gegenden Steiermarks und Krains von den zwei Huben des Župan die eine zinspflichtig, die andere zinsfrei ist; hier sieht man, auf welche Weise, sozusagen durch ein Rechen-

die Stellen über Anſachê, Zdol, Obres, Blanicz sup., Deſchintal zeigen, wo von einer einhubigen suppa dimidia die Rede ist, denn sonst müsste eine Hube schlechthin eine suppa dimidia sein.

Was qualificirt eine Doppelhube zu einer Župa? Etwa ihre besonderen Zinsungen? Die machen sie ja uns als eine solche nur erkenntlich, sind blos Ausdruck, Folge der zu ermittelnden Qualification! Oder vielleicht die Personalität ihres Besitzers, des Župan? Noch weniger, wie folgende Daten zeigen:

Amlawicz	umfasst	5	Huben,	von	denen	2	besetzt	sind;	davon	hat	der Župan	2.
Lok	„	5	„	„	„	3	„	„	„	„	„	2.
Zdol	„	12	„	„	„	$2^1/_2$	„	„	„	„	„	1.
Ponikel	„	9	„	„	„	2	„	„	„	„	„	2.
Suschitze	„	8	„	„	„	3	„	„	„	„	„	2.
Obres	„	16	„	„	„	$1^1/_2$	„	„	„	„	„	1.
Prukke	„	10	„	„	„	2	„	„	„	„	„	2.
Poklek	„	6	„	„	„	3	„	„	„	„	„	2.

Diese acht von der Wassernoth furchtbar hergenommenen Ortschaften umfassten ursprünglich 71 Huben, und von diesen wurden so viele zerstört, dass noch im J. 1309 ihrer 51 wüst lagen. Von den 19 besetzten Huben hatten die acht Supane 14 Huben, also über 90 %; es wird da in drei Fällen nur der Župan als einziger Insasse angeführt; in einem Falle ausser ihm noch ein Halbhübner, in drei Fällen ein Hübner, in einem Falle $1^1/_2$ Hübner.

Ja, hat denn das entfesselte Element just immer vor dem Župan halt gemacht, nur seine Huben verschont, die anderen zerstört? Undenkbar; daher sind von diesen Županen zumindest

---

exempel, hie und da aus dem Župan als bevorzugtem Dorfinsassen ein Dorfmeister als Beamter wird.

Auf der Herrschaft Gottschee in Krain hatte in späteren Zeiten der Župan vor den übrigen Insassen nur ein zinsfreies Wiesenstück oder dergl. voraus, genannt „Supnicza“, „Suppwissl“, „Suppgietl“, „Suppgründtl“, und das ihm unterstehende Dorfgebiet war eine „Supp“. (P. Wolsegger, Das Urbarium der Herrschaft Gottschee v. J. 1574, in den Mittheilungen des Musealvereines für Krain. III. Jg. Laibach 1890).

Auf alle diese Einzelheiten ausführlicher einzugehen, möchte uns hier zu weit führen, es ist dies eine Frage für sich.

nicht Alle erbgesessen, sondern der oder jener neu mit 2 wüsten Huben bestiftet. —

Das Wasserunglück hätte eine treffliche Gelegenheit geboten, — so könnte man meinen —, die grundherrlichen Einkünfte für die Zukunft zu erhöhen, ad maiorem censum locare, in meliorem usum convertere oder wie die üblichen Formeln sonst lauten, indem die grosse Zahl der Supane vermindert, mehrere der kleineren Ortschaften unter Einen Župan gestellt und die so erledigten Supanenhuben in Bauernhuben, also zu einem höheren Zinse ausgethan worden wären.

Dies ist in den späteren Jahrhunderten, wie es scheint, in ganz Untersteier und Krain thatsächlich geübt worden; dass aber das Hochstift nicht schon i. J. 1309, nach dem Wolkenbruche, als es doch ohne Schädigung erworbener Rechte Anderer geschehen konnte, nicht zugegriffen hat, das muss einen ganz besonderen Grund haben.

Ein administrativer ist unerfindlich; was denn, wenn es ein wirthschaftlicher gewesen wäre? Man höre nur, was uns der Liber predialis verräth:

[bei Stanonik für das officium Rayn:] ... et villa que habet aratrum, tenetur arare officiali dies tres. ...

[bei Pyrch für das officium Liehtenwalde:] ... et si villa habet integrum aratrum, tenetur officiali ... arare. ...

Diese Daten widersprechen so ziemlich Allem, was wir von der Landwirthschaft in Central-Europa am Schlusse des Mittelalters wissen: immer und überall erscheint sonst das Instrument, mit welchem man ein Thiergespann die Furche ziehen lässt, als Charakteristikon der bäuerlichen Besitz- und Wirthschaftseinheit, der Hube, einerlei ob aratrum oder uncus, Pflugland oder Hakenland.

Davon finden wir in den Aemtern Rann und Liechtenwald nichts; nicht einmal der Župan, ein Doppelhübner, hat hier einen Pflug; erst ein Dorf, also die Gesammtzahl seiner Insassen wird als gemeinsamer Besitzer eines solchen und noch dazu nur hypothetisch angenommen, und dies bedeutet so viel, als dass es auch Dörfer gibt, wo sich ein aratrum integrum überhaupt nicht vorfindet;

da fällt es auf, dass die einen Pflug besitzenden, bezw. nicht besitzenden Dörfer nicht namentlich angeführt sind; die Stilisirung ist indess eine solche, dass da an einen Zusammenhang mit der Ueberschwemmung nicht zu denken ist, denn sonst müsste es statt „wenn das Dorf ein integrum aratrum hat ..." heissen „bis das Dorf ein integrum aratrum haben wird".

Der Mangel irgend eines Pfluges oder dessen Gemeinsamkeit in einer kornbautreibenden Ortschaft jener Gegenden weist untrüglich auf Bodenbestellung mittels des Karstes, also auf Brandwirthschaft hin, welche übrigens in Steiermark hie und da bis zum heutigen Tage geübt wird.

Ueber den Zustand in der Mitte unseres Jahrhunderts belehrt uns der sachkundige Hlubek[48] wie folgt:

Die Brandwirthschaft oder das Gereuthbrennen wird ... im ganzen Lande (Steiermark) auf 151,715 Jochen betrieben. In dem westl. und nordw. Theile des Cillier Kreises werden zwar einzelne Brandwirthschaften angetroffen, allein sie sind wegen ihrer Unerheblichkeit beim Kataster nicht ausgeschieden worden.

Das Wesen der Brandwirthschaft besteht darin, dass Gestrüppe oder Wälder ausgereuthet, die Sträuche, Aeste und oft das Stangenholz ausgebreitet, nach dem Austrocknen angezündet, die Asche gleichförmig vertheilt, der Boden mit Menschenhänden bearbeitet, ein- oder zweimal mit Roggen oder Hafer bestellt, und hierauf so lange zur Weide benützt wird, bis das herangewachsene Gestrüpp oder der Wald diese Nützungsart verhindert, wo dann entweder der Turnus von Vorne beginnt, oder das früher auf die angegebene Weise benützte Land nun eingehegt und zur Holzzucht verwendet wird.

Von der Brandwirthschaft, wie sie im Lande betrieben wird, müssen drei Arten, nämlich die Brandwirthschaften a) der Gestrüppe, b) der Raum- und c) der Stockrechte unterschieden werden, wenn ihre Vortheile und Nachtheile vom richtigen Standpunkte gewürdigt werden sollen.

a) Im Cillier und Marburger Kreise wird die Brandwirthschaft nur dort betrieben, wo der Boden so seicht und mager ist, dass derselbe nicht einmal zum Niederwalde mit Vortheil verwendet werden

---

[48] Hlubek, Die Landwirthschaft des Herzogthumes Steiermark als Festgabe f. die Mitglieder der X. Versammlung deutscher Land- u. Forstwirthe. Gratz, 1846. § 31 u. 29.

kann, indem die verschiedenen Holzarten, wie Erlen, Birken, Weiden, Buchen u. s. w. selbst nach Verlauf von 15 bis 20 Jahren als ein verkümmertes Gestrüpp erscheinen.

In solchen ungünstigen Fällen wird der Boden bei grösserer Ausdehnung in 12 bis 15 Schläge eingetheilt, jährlich ein Schlag mit Roggen bestellt und hierauf durch einige, gewöhnlich 4 bis 6 Jahre als spärliche Weide benützt. Im 12 oder 15 Jahren kehrt der Turnus wieder zurück.

b) Diejenigen Waldbestände, welche nach den alten Forstgesetzen auch zu landwirtschaftlichen Kulturen verwendet werden konnten, werden Raumrechte genannt.

Viele der sogenannten Raumrechte sind zu reinen landwirthschaftlichen Kulturen, besonders in Eggarten umgewandelt, und ein Theil wird noch heutzutage auf folgende Art bewirthschaftet:

Der 30–40 jährige Niederwald wird abgestockt, das Astholz verbreitet, angezündet, der Boden gewöhnlich in den Monaten Juli und August durch Menschen bearbeitet und mit Roggen bestellt, der unter der Benennung Brandkorn wegen seiner Reinheit zur Aussaat sehr gesucht wird. Hierauf wird der Brandacker durch 6 bis 10 Jahre zur Weide benützt, und dem inzwischen aufgekommenen Gesträuche von Erlen, Birken etc. ein Zeitraum von 15 bis 30 Jahren zum Wachsthume gestattet, worauf der Turnus wieder zurückkehrt.

Diese Bewirthschaftungsweise der Raumrechte muss um so mehr als die Schattenseite des hiesigen Landbaues angesehen werden, als einerseits von einem Brandacker in Verlauf von 30 bis 40 Jahren nur 10 Metzen Roggen, 24 Centner Heu und $^1/_2$ Klafter Holz gerechnet werden können, und als andererseits die Bearbeitung der Gereuthe sehr beschwerlich und kostspielig erscheint. Die gereutheten Raumrechte sind weder Wald-, Gras-, noch Ackerland; sie sind ein nationalökonomisch nachtheiliges Gemisch dieser 3 Kulturarten.

c) So nachtheilig die Brandwirthschaft der Raumrechte in forstwirthschaftlicher und nationalökonomischer Beziehung erscheint, ebenso vortheilhaft stellt sich dieselbe bei den Stockrechten, d. i. den Hochwäldern an. Es ist nämlich hie und da üblich, auf den kahlen Schlägen das Reisig oder Wellholz auszubreiten, zu verbrennen, die Asche gleichförmig zu verbreiten, den Boden mit Handwerkzeugen zu bearbeiten, mit Roggen zu bestellen und einzuhegen.

Befinden sich in der Nähe der Brandäcker samentragende Waldbäume, so werden die Brände in wenigen Jahren mit Anflug versehen, welcher auf dem gelockerten und mit Asche gedüngten Boden so üppig wächst, dass die dominirende Fichte in manchen Fällen schon im 70. Jahre die ökonomische Haubarkeit erlangt.

Im Bezirke Rann und Oberpulsgau des Cillierkreises werden die schotterigen Gründe gewöhnlich mit Bluthirse (Himmelthau) nur einmal bestellt und 5 Jahre zur Weide verwendet (Driesch- oder Dreischfelder-Wirthschaft).

Was zu Hlubeks Zeiten in den südlichsten Gegenden Steiermarks bereits eine seltene Ausnahme bildete, das mochte Anfangs des XIV. Jahrhunderts schon aus dem Grunde Regel gewesen sein, weil, wie unser Liber predialis deutlich zu erkennen gibt, hier die Viehzucht den Kornbau überwogen und es blos hie und da einen Pflug gegeben hat.

Die Supane des Amtes Liechtenwald zinsten unter anderem 68 grosse Schweine nebst 42 Osterlämmern, während die Hübner 125 Schafe zu zinsen hatten. Nimmt man noch die zwei Schäfereien (swaigae) hinzu, dann tritt ein Bestand von Schafen hervor, den man zwar ziffernmässig nicht berechnen kann, der aber sehr bedeutend gewesen sein muss.

Die Brandwirthschaft wird dort schon damals keine beliebige gewesen sein; es galt, planmässig vorzusorgen, dass die nöthige Aesung des Viehes sowohl als auch die Gewinnung der Kornfrüchte keine Beeinträchtigung durch eigenmächtige Eingriffe Einzelner erleide, kurz, es muss schon frühzeitig eine strenge, schlagmässige Ordnung geherrscht haben: Niemand durfte ein grösseres Gereuth schwenden, oder mehr Vieh auf die Weide treiben, als ihm zukam.

Ueber diese Ordnung hatte augenscheinlich der Župan zu wachen, und er hatte dabei selbstverständlich auch gewisse richterliche Funktionen.

Schon sein doppelter Antheil an Grund und Boden verschaffte ihm ein grosses Uebergewicht über seine wenig zahlreichen Hübner, und die Gewalt, die er als Ordner des wirthschaftlichen Turnus im ganzen Dorfgebiete handhabte, dürfte unter Umständen noch drückender gewesen sein, als wir uns vorzustellen vermögen, denn es bildete hier nicht die Hube, sondern das ganze Dorf die kleinste wirthschaftliche Einheit: gemeinsam wurde gerodet, geschwendet, und wo es der Boden zuliess, mit gemeinsamem

aratrum geackert, gemeinsam einerseits das Gereuthe gezäunt, andererseits die Schafheerden geweidet. Hier war die Hube nicht das, was man unter einer solchen etwa bei der Dreifelderwirthschaft versteht: keine Gewann-, keine Wald-, keine Marschhufe; hier war die Gesammtheit der Dorfäcker nichts anderes als ein Block fliegender Quoten, welche alljährlich auf der einen Seite sich in den Wald vorwärts schoben und auf der anderen Schlag für Schlag in ihm wieder aufgingen.

Diese Wirthschaftsform unterschied sich vom sogenannten Halbnomadenthum sonst in gar nichts, als dass in Folge der deutschen Landnahme und der dadurch hervorgerufenen Einengung und Auflösung des einstigen ursprünglich ohne Zweifel umfangreichen Weiderevieres in Dorfmarken, die Nothwendigkeit aufhörte, von Zeit zu Zeit die Wohnstätten abzubrechen und sich dem in die Ferne gerückten Saatlande näher anzusiedeln. Die Wohnsitze waren bereits fest, aber die Aecker wanderten noch Jahrhunderte lang durch Wald und Weide, die Art der Nutzung blieb noch immer eine, sit venia verbo halbnomadische.

Seit der deutschen Eroberung war jede Ortschaft ein für sich wirthschaftlich abgeschlossenes Ganze und so lange jene Wirthschaftsform bestand konnten zwei solche Ortschaften nicht so ohne weiteres zur Verschmelzung gebracht werden, man hätte sie denn früher sammt Wald und Acker zerstört und von neuem kolonisirt; dann hätten aber auch die Wohnorte nicht mehr stetig bleiben können.

Nun begreift man, warum das Hochstift die grosse Zahl der Supane nolens volens belassen und bei Wiederbestiftung auch der kleinsten, ganz wüsten Dörfer zu allererst darauf Bedacht nehmen musste, je einen Župan einzusetzen.

Warum hat aber der Župan, von sehr seltenen Ausnahmen abgesehen, immer je **zwei** Huben eigen, ohne Rücksicht, ob das ihm unterstehende Dorf

gross oder klein ist, und wie kommt es, dass während die Zahl der einem Župan unterstehenden Hübner[49] eine überaus schwankende ist, grössere, wirthschaftlich augenscheinlich abgeschlossene Gebiete ein verblüffend stabiles Zahlenverhältniss zwischen Supanen und Hübnern ergeben?

Eine Bodenvertheilung nach dauernden gleich grossen Raumquoten, Huben welcher Form immer ist überall unorganisch, unvolksmässig; sie ist sowohl der Kelten-, als auch der Slawenwelt noch sehr lange durchaus fremd und unbekannt gewesen, als sie in Deutschland längst schon in voller Blüte stand, und es ist streitfrei, dass sie bei den unterworfenen Slawen erst von den deutschen Eroberern durchgeführt und von den nicht unterworfenen Slawen recipirt worden ist.

Durch die Zustände, die wir in Untersteier soeben wahrgenommen haben, schimmern indess trotz jahrhundertelanger deutscher Herrschaft deutlich und scharf die Konturen eines — selbstverständlich nicht specifisch — slawischen Urzustandes durch, welcher sich vielleicht mit dem germanischen des Caesar und Tacitus nach der Auffassung Hildebrands[50] identisch erweisen wird:

Wahrnehmbar in der Weltgeschichte ist die einstige Beweglichkeit der slawischen Völkerschaften, welche urplötzlich, geräuschlos allerorten an der Peripherie deutscher Gebiete rodend

---

[49] Die lateinischen Urbare Untersteiers und Krains bedienen sich in der Regel des Ausdruckes coloni oder vicini. — So sagt unser Liber predialis bei Pyrch: ... omnes coloni cum ſupano ... — Das Urbarium des Cisterciensterstiftes Landstrass in Krain a. d. Anfang des XIV. Jahrhunderts hat stereotyp ſupanus cum vicinis (... arabunt ... cum aratris propriis ...) Wir bedienten uns oben, um Missverständnissen auszuweichen, durchgehends des oft gebrauchten Ausdruckes Hübner (huberius), weil unsere Untersuchungen vornehmlich zahlenmässig sind und man unter vicini und coloni nicht nur Vollhübner sondern auch Halb- und Viertelhübner zu verstehen hat; dies hätte unsere Rechnungen komplicirt.

[50] Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirthschaftlichen Kulturstufen. I. Jena 1896 S. 57 ff.

auftauchen; sie ist mit festen Wohnsitzen nicht leicht vereinbar, und ebenso wie in Untersteier noch im 14. Jahrhundert die Aecker, waren zu Zeiten der deutschen Eroberung wohl auch noch die Wohnsitze in steter Bewegung, die aufgegebenen Gereuthe verlassend, den neuen Roden folgend. Dadurch war jedoch das altslawische Dasein nicht ausgefüllt, denn nicht alle Volksangehörigen waren gezwungen, Brod eigenhändig zu gewinnen. Wer nicht roden musste und von seinem Viehstande leben konnte, der durchstreifte in Gesellschaft mit seinen Gesippten Weide und Wald mit seinen Heerden, so weit das Herkommen und der Bereich seiner Ungesippten es zuliess, also die Grenzen des Weidereviers reichten; das nöthige Brod, das auch ein Nomade nicht entbehren kann, hob er von seinem einstigen Stammes- und Standesgenossen, den die Verarmung zwang, zum Beil, zum Feuer, zum Karst, zum Pflug zu greifen, dafür aus, dass er dessen Saaten, durch welche die Weidegebiete momentan geschmälert, dann aber, nach Auflassung, umso ergiebiger wurden, in Ruhe liess und nicht abweidete.

In diesem Verhältniss konnte es bei einer einseitigen Willkürlichkeit des Viehzüchters dem Ackerbauer gegenüber nicht auf die Dauer bleiben, aus den sich kreuzenden Lebensbedürfnissen schälte sich ein notdürftiges Gleichgewicht der Kräfte und Rechte heraus, dessen Labilität die ältesten Schicksale auch der Slawen massgebend beeinflusste und einen grossen Theil der altslawischen Geschichte ausfüllt, unsere Sinne täuschend, die wir den sehr prosaischen Gährungsprocess für ein heroisches Zeitalter anzusehen so kindisch sind.

Auch die altslawische gesellschaftliche Gliederung dürfte diese gewesen sein:

a) Der Hirtenadel, der nach Genealogien, Parentelen verzweigt, eine sei es natürliche, sei es eingebildete Blutsverwandtschaft ausmachte; der Umstand, dass das einzelne Mitglied Župan hiess, macht die Annahme glaubwürdig, dass unter Župa ursprünglich die ein nach Aussen abgeschlossenes Weiderevier innehabende Sippe, also die Gesammtheit des Hirtenadels eines Weiderevieres und in

zweiter Reihe das Weiderevier selbst — oder vice versa! — zu verstehen ist.

b) Die Ackerbauer. Verarmte ein Župan und musste er zum Karste greifen, dann hörte er auf, Theilnehmer an dem Weiderevier als solchem, der Župa, zu sein, schied aus dem Sippenverbande, aus dem Adel, und wurde für den Frieden, den er für seine Saaten heischte, tributpflichtig, jedoch nicht einem einzelnen Župan, sondern der Gesammtheit der Župa, der herrschenden Hirtensippe, denn nicht von dem einzelnen Župan, sondern von der Gesammtheit der Župa bezog er sein Gereuth!

Der Župan wurde durch Verarmung zum tributpflichtigen Ackerbauer, aber schwerdenkbar ist es, dass ein Ackerbauer hätte wieder Viehzüchter und in die herrschende Sippe aufgenommen werden können und so wurde durch fortschreitende Verarmung der einzelnen Individuen, mitunter auch ganzer Gruppen aus den Reihen des Hirtenadels die Zahl der zinspflichtigen Bauern immer grösser, die ihnen zum Ackerbau ausgewiesenen Grundstücke immer ausgedehnter, der von ihnen zu leistende Tribut immer reichlicher und je geringer dem parallel die Zahl der Župane wurde, desto höher war die selbstredend nach der Höhe der Parentel (secundum dignationem bei Tacitus) dem einzelnen Župan zufallende Quote an diesem Tribut. Je höher ein Župan in der Genealogie stand und zugleich je geringer die Anzahl seiner Brüder war, mit denen er die auf seinen Vater genealogisch fallende Quote zu theilen hatte: desto namhafter war sein Einkommen, desto grösser sein Uebergewicht den anderen Gesippten niederer Parentelen gegenüber.

Und so konnte der einzelne derart Begünstigte sogar die Mühen des Hirtenlebens von sich auf die Schultern von Hirtenknechten wälzen, dem Vergnügen der Jagd nachgehen und sich in Eroberungsabenteuer stürzen, welche geeignet waren, auch die übrigen Gesippten mit fortzureissen und im Falle glücklichen Ausganges zu primären Staatengründungen zu führen.

Diese oder eine ihr ähnliche gesellschaftliche Ordnung haben die deutschen Erorberer nach unserem Dafürhalten in Unter-

steiermark vorgefunden und sich möglichst nutzbar zu machen gesucht, nämlich durch Auflegung fester Zinse für Župan und Bauer und durch Beschlagnahme des gesammten dazwischen liegenden Grundes und Bodens, welcher nach der möglichst knappen Abfindung der Unterworfenen erübrigte. Die Abfindung fand nach der augenblicklichen Kopfzahl statt, hatte jedoch pro futuro aeterno zu gelten.

Diese Neuordnung geschah planmässig auf Grund einer sehr sorgfältigen Abzählung der Supanen- und auch der Bauernfamilien sämmtlicher Župen ganzer grosser Gebiete; jedem Župan wurden zwei, jedem Bauer eine Hube Landes taxativ ausgeworfen und alles übrige dazwischen liegende Land konfiscirt. Die Grenzen der Volksgebiete wurden dadurch eingeengt, die Menschen mussten näher aneinanderrücken.

Die Supane, die einstigen Herren, wurden zinspflichtig; noch mehr die Bauern, deren herkömmliche Tributpflicht den Supanen gegenüber dadurch nicht aufgehoben wurde und nicht aufgehoben werden konnte, weil sonst die Supane dem Fiskus gegenüber leistungsunfähig geworden wären. Die Bauernschaft konnte man auch wirthschaftlich von den Supanen nicht trennen, denn wer hätte den brennwirthschaftlichen Turnus geleitet? Die siamesischen Zwillinge wurden also aus Rücksichten auf die Besteuerung und die Unmöglichkeit, an Stelle der bestehenden dem Erorberer sonst gleichgiltigen Einrichtungen zweckmässigere einzuführen, nicht nur nicht getrennt, sondern erst recht aneinander geschmiedet.

Der Eroberer forderte den Grundzins nach räumlichen Steuereinheiten, einer besonderen für die Supane, und ebenso für die Bauern und so musste die Neuorganisierung zwar innerhalb der alten gesellschaftlichen und Wirthschaftsform verbleiben, aber auf den Grund von zweierlei Steuereinheiten gestellt werden.

Diesen nicht ganz einfachen Anforderungen wurde die Durchführung in folgender, sehr geschickter Weise gerecht:

1. vertheilte man die Bauernmassen eines grossen Gebietes an die einzelnen dortigen Supanen- (Župen-?) Verbände propor-

tionell nach Kopfzahl, so dass in jedem von ihnen — wie sich noch durch das Rationarium Stirie an einigen Verwaltungsbezirken (einstigen Weiderevieren, Župen?) nachweisen lässt — auf Einen Župan durchschnittlich 3.64 Bauern[51] kamen.

2. Nachdem dies geschehen war, dann wurde jedem einzelnen Supanenverband und der ihm zugesprochenen Bauernschaft ein Bezirk Landes in einem solchen Flächenmaasse zugewiesen, dass auf einen Bauer eine, auf einen Župan zwei Huben herauskamen.

3. Die Subrepartition der einem Supanenverbande zugesprochenen Bauernschaft an die einzelnen Supane geschah aber nicht pro capite, dies erhellt schon aus der ungeheueren Differenz in der Bauernzahl der einzelnen Ortschaften. Und dennoch muss man da bei der Theilung nach irgend einem Princip vorgegangen sein und einen sehr ernsten Grund gehabt haben, warum z. B. in Schephonatu Livtoldi drei Supanen je 6, zwei Supanen je 5, sieben Supanen je 4, fünf Supanen je 3, acht Supanen je 2 und Einem Župan blos ein einziger Bauer zugesprochen worden sind.

Dieses anscheinende Missverhältniss lässt sich nur so erklären, dass der deutsche Eroberer an der Art des alten Abhängigkeitsverhältnisses der Ackerbauer zum Hirtenadel nichts änderte; dieses alte Abhängigkeitsverhältniss ging unseres Dafür-

---

[51] Es wird noch zu ermitteln sein, wie oder ob überhaupt dieses zahlenmässige Verhältniss mit den decaniae Sclavorum, welche Arnold Luschin v. Ebengreuth, Oesterreichische Reichsgeschichte, 1. Hälfte, Bamberg 1895. S. 82f. aus viel früheren Zeiten in voneinander weit entfernten Gebieten der Alpen ermittelt hat, in Zusammenhang gebracht werden könnte. Es fällt auf, dass die 3.64 Bauern, welche da auf einen Župan entfallen, annähernd einem Drittel einer decania eventuell gleichkämen; in Schephonatu Livtoldi, wo auf einen Župan 3.38 Bauern durchschnittlich kamen, wäre dies noch deutlicher. In Schephonatu Jurizlai (apud aquam, que dicitur Schöma) war das Verhältniss wie 1 : 5.57, eventuell annähernd das einer decania dimidia. — Es scheint, dass ein Theil des Pettauerfeldes nach Dekanien und Königshuben besiedelt worden ist, was Vl. Levec demnächst flurkartenmässig darstellen wird. — Vergl. die altpolnischen decimi bei Rachfahl, Die Organisation der Gesammtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreissigjährigen Kriege. Leipzig 1894. (Schmoller's Forschungen XIII. 1. Heft) S. 27f.

haltens nicht von Person zu Person, sondern von Gruppe zu Gruppe und der der Župa zufliessende Tribut kam dem einzelnen Župan keineswegs unmittelbar, sondern auf dem genealogischen Wege des Erbfalles, nach der Stufe der Parentel, „secundum dignationem“ zu Gute. Als es aber nach der deutschen Landnahme den Supanen auf dem durch die Eroberer bedeutend eingeengten und empfindlich besteuerten Gebiete nicht mehr möglich wurde, die alte Nomadenherrlichkeit fortzugeniessen und die Župa in Folge dessen gezwungen war, den gemeinsamen Besitz (das eingeengte Territorium und den Bauerntribut) zu liquidiren, real zu theilen, dann wendete man bei der Subrepartition der Bauern unter die einzelnen Supane das einzig mögliche und gerechte, nämlich das alte Theilungsprincip nach den Stufen des Parentel an, die von dem Eroberer einfürallemal dekretirte Grundvertheilung pro capite praesentium mit einer doppelten Portion für jeden Župan genauest respectirend.

Und so wurde man der schwierigen Aufgabe gerecht, die Bauernschaft unter die einzelnen Supane secundum dignationem innerhalb eines pro numero cultorum hubenweise angewiesenen und besteuerten Territoriums real zu vertheilen. Dadurch wurden uralte gesellschaftliche Lebensformen petrificirt, welche sich sonst auch hier ebenso ausgelebt haben würden, wie es in den von der deutschen Herrschaft freigebliebenen Slawenländern geschehen ist.

Durch die eben beschriebene räumliche Neuordnung der Dinge auf alter wirthschaftlich-gesellschaftlicher Grundlage ist der Župan noch keineswegs ein agricultor geworden und war es sogar im XIII. Jahrhundert noch lange nicht; das wie und was er zinste, weist noch stellenweise auf den Hirten, sonst wenigstens auf eine überwiegende Weidewirthschaft hin, und der Župan, dem drei oder mehr Bauern zugefallen sind, brauchte auch fernerhin sich der Arbeit im Schweisse des Angesichtes nicht zu unterziehen, er liess sein doppeltes Gereuth einfach durch die „coloni“ roden, während er an der Weide einen Löwenantheil hatte, als Doppelhübner zumindest zweimal soviel Vieh als ein Colone grasen lassen durfte.

Wir haben sogar zwei Gegenden — Cvom und Pechsen — kennen gelernt, wo die Zahl der Supane und die der Hübner, mit genauer Angabe der beiderseitigen Zinsungen, blos gruppenweise angegeben wird und wo im Jahre 1265!! möglicher Weise die Subrepartition der Ackerbauer unter die einzelnen Supane noch gar nicht durchgeführt war!

Und was die eigentliche Vermessung nach Huben betrifft, wird die Flurforschung zu zeigen haben, wie sich alles das räumlich gestaltet und lokal differenzirt hat; da wird es harte Nüsse zu knacken geben, denn die im Rationarium angeführten Ortschaften müssten zuvor alle — gefunden werden! Bei den sichergestellten Ortschaften führte die bisherige Untersuchung zur Erkenntniss, dass die heutige Feldeintheilung ein einheitliches Flächenmass vermissen lässt; es darf hier eben keinen Augenblick ausser Acht gelassen werden, dass die heutige Sonderung zwischen Acker und Nichtacker viel jünger ist, als die Katastrirung des Rationariums und des hochstiftlichen Liber praedialis. Demnach wären die Aussichten für die Flurkartenforschung keine besonders rosigen, wenn es sonst nicht a priori feststünde, dass sich das wirthschaftliche und gesellschaftliche Verhältniss zwischen dem Župan und den ihm unterstehenden Bauern lokal höchst mannigfaltig gestaltet haben muss; es gilt da auf einem winzigen, vom grossen Verkehr weit abgelegenen Gebietchen eine ganze unbekannte Welt mit den reizvollsten Einzelheiten zu erschliessen.

Nun wollen wir sehen, ob sich in den späteren Zuständen noch Spuren der alten Župengrenzen und Župenverfassung ermitteln lassen.

Auch hierfür bietet uns das landesfürstliche Amt Tüffer wichtige Anhaltspunkte und die hochstiftlichen Aemter Rann und Liechtenwald beachtenswerthe Winke.

Die Organisation der Verwaltung im XIII. Jahrhundert erhellt aus folgenden Daten des Rationarium Stirie und des hochstiftlich salzburgischen Liber praedialis:

Hic reperiuntur predia officii de Tyuer ...

(I.) Item in Scheyr iii predia, ibidem ſchepho Tyrridei (!) ii predia, de quibus nichil soluit ...

Hec predicta sunt sub regimine ſchephonis Gyrredei, quorum summa est lxxxxiiii, de quibus xliii respiciunt in Sibenekke et v ſupani, aliarum ſupanorum est numerus xi.

Summa tritici de ſchephonatu Gyrdei xxxviii mod. et j mod ...

(II.) Item de eodem officio in Tyuer ex regimine Livtoldi ſchephonis subscripta predia discernuntur, videlicet de prouincia de Trevûl (Bach Trifail sw. v. Steinbrück) ...

Summa prescriptorum prediorum in Trevol lxxxviiij et xxv ſupani ...

(III.) Item apud aquam que dicitur Schoma ...[52]

Item in Weidiz vi predia. Ibidem habet ſchepho ii predia, de quibus nichil soluit ...

Summa prediorum iuxta Schoma cii predia et xviii ſupani ...

IV.) Hec sunt predia de regimine ſchephonis Zaſchirz ...

Item in Pirch vi predia. Ibidem habet ſchepho duo, de quibus nichil soluit ...

Summa illorum prediorum c et vii, et ſupani xviii (dagegen werden im Texte blos 17 Dörfer mit je einem Župan namentlich angeführt).

Summa uero totalis prediorum officii in Tyuer quingenti et xxix (xxiv?) et j, de quibus xi redacta sunt in octo ſweigas.

Summa uero totalis istorum ſupanorum c et ii.

---

[52] Diese prouincia war ex regimine ſchephonis Jurizla, dies — und manches andere — erhellt aus einer Urkunde v. J. 1279, laut welcher Agnes und Graf Ulrich von Hennburg unter Anderem auf gewisse Einkünfte verzichten:

„... Item in Tyuer redditus trecentarum marcarum de officio quatuor ſchepfonum, in officio ſchephonis Gerdei, in officio ſchephonis Leutoldi, in officio ſchephonis Jurizla, in officio ſchephonis Zaſchiz. In hiis vero quatuor officiis sunt nobis assignate quingente viginti et quatuor hvebae cum dimidia exceptis extractis, inter quas sunt ſupani centum et duo ...“

(Original im Wiener Staatsarchive. Nach der Abschrift des steiermärkischen Landesarchives zu Graz. Schlecht abgedruckt bei Lambacher, Oesterr. Interregnum. Wien, 1773. Anhang, S. 177, nach Herrgott, Nummotheca principum Austriae, pars I. tomi II. Monumentorum Aug. Domus Austriacae. Friburgi Br. 1752, S. 252.)

Summa uero totalis tritici ccclii mod. et iii mensur..., de quibus ſchephones et precones recipiunt viii mod. tritici et auene ix mod. et ii mensur., de porcis viii, oues viii.

Liber predialis vrborie ecclesie Salzburgensis in Rayn et Lihtenwalde conscr.... 1309.

Et primo in officio Rayn...

In Coffiffowicz fuerunt hube x que per aquam sunt destructe. Ibidem residet Adelpreht ſchepho. Item duo coloni ibidem de duabus hubis seruiunt iure medio.

In Altenburch fuerunt quondam hube x, quarum magna pars destructa est per aquam. Harum ſuppanus Radona habet ij, quiest preco et nichil seruit.

Officium in Liehtenwalde.

In ſuperiori Welich sunt hube viij, pleno iure, quarum Schepho ſuppanus habet ij pro iure suo et nichil seruit..

In Lapide sunt hube iiij... quarum ſuppanus habet ij... Item preco habet hubam i ibidem pro iure suo et nichil seruit.

Aus diesen Angaben ersieht man:

Die Schephonate, provinciae, werden nicht nach dem Hauptort des Verwaltungsbezirkes, auch nicht nach dem Sitze des Schepho, sondern nach dessen Person genannt, die Würde ist demnach keine erbliche, keine an einen bestimmten Dienstort und an ein bestimmtes Dienstgut geknüpfte. Sitz des Schepho ist nicht der Hauptort, sondern irgend eine kleine Ortschaft und just dort, wo ein Schepho angeführt wird, geschieht eines Ortsžupan keine Erwähnung, eben weil da der Schepho zugleich Ortsžupan war, wie die Angabe über den „Schepho suppanus" in Superiori Welich verräth und der Umstand bekräftigt, dass im Schephonate Zaschirz blos 17 Ortsžupane specialisirt, aber in der Totalsumme nichts desto weniger mit 18 berechnet werden.

Das alles sind in der Rechtsgeschichte des deutschen Volkes ganz unerhörte Dinge. Ein Schepho mit einem Amtsbezirk!

Ja, wie ist diese Amtsperson zu einem so unpassenden Titel gekommen?

Urkundliche Herzählungen der Beamtenschaft pflegen zu lauten:

1256: .... unsern lantrichtern, marchtrichtern, schaffern und schergen ...
.... unsern richtern, urteilern, schergen und ambtleuten ...
.... iudicibus, preconibus, sententiariis, officialibus ...[53]

Die erste Stelle gibt den Schepho mit Schaffer wieder, die beiden anderen mit Urtheiler, sententiarius. Schaffer ist wirthschaftlicher,[54] Urtheiler richterlicher Beamter; der Schepho war augenscheinlich beides und so dürfte sein ursprünglicher Titel: Schaffer durch Beeinflussung des zweiten (Urtheiler) in Schepho etymologisirt worden sein.

Zur Würde eines Schepho gelangte einer der Supane des Verwaltungsbezirkes, der prouincia ad personam, fraglich ob durch Ernennung von Seiten, beziehungsweise im Namen des Grundherrn, ob auf Grund irgend einer Successionsordnung (z. B. Seniorat) oder ob durch die Supane gewählt. Gerade das Letztere ist nicht unmöglich, wenn das Edelthum von Tüchern, an dessen Spitze ein gewählter „Schöpf" als Richter mit 4 Senioren stand,[55] als eine alte, bei ihren herkömmlichen Satzungen durch Privilegien belassene Župa angesehen werden darf.

Die ganze, dem deutschen Wesen wildfremde Institution des Schephonatus dürfte slawischen Ursprungs und das Wort fchepho eine nicht ganz glückliche Uebersetzung des slawischen Aus-

[53] Schumi, Urkunden- und Regestenbuch d. Hzgts. Krain. II. Laibach, 1884 u. 1887. No. 232, 220, 219.

[54] Item quicumque tenet swaigam, soluet exinde caseos cc... Iidem eciam casei recipiendi sunt a cellerario iuxta estimacionem botonis (d. i. preco, scherge) et schephonis ... (Liber predialis hofmarchie in Lok... 1291 im Codex dipl. Austriaco-Frisingensis hg. v. Zahn. 3. Bd. Fontes rerum Austriacarum II. Abth. 36. Bd. Wien, 1871. S. 207).

[55] Muchar, Geschichte des Hzgts. Steiermark. VIII. Grätz, 1867. S. 426.
Orožen, Das Bisthum und die Diözese Lavant. III. Cilli, 1880. S. 325.

druckes sein für die leitende wirthschaftlich-administrative Würde (vladika?) in der Župa, dem Weiderevier, und die Grenzen des Schephonatus mit Einschluss der nicht unter Supanen stehenden Enklaven dürften sich mit jenen der einstigen Župa decken.

* * *

Wir sind mit den Umrissen unserer Rekonstruktion der altslawischen Gesellschaft auf Grund von Nachrichten über eine ganz specielle Gegend hiermit zu Ende; die Rekonstruktion ist noch sehr luftig, dem Fachwerk fehlt die Füllung und jeder Balken, jede Stütze wird noch sorgfältig auf die Tragfähigkeit nachzuprüfen sein.

Die erste Belastungsprobe wollen wir selbst gleich vornehmen, indem wir die in Untersteiermark gewonnenen Resultate an die altböhmischen Verhältnisse als Maassstab anlegen. Gelingt es, die Geheimnisse der böhmischen Vorzeit, welche sich bisher so spröde erwiesen haben, auf diese Art und ohne Gewalt zu erschliessen und nicht blos zu erbrechen, dann wird auch der reciproke Beweis erbracht sein, dass unser aus steirischem Metall geschmiedetes Instrument kein Sperrhaken, sondern ein handgerechter Schlüssel sei.

Zur Geschichte der kleinstädtischen Selbstverwaltung und ihrer Reform im 18. Jahrhundert.

Von

Eduard Otto.

Im Privatbesitze einer alten Butzbacher Familie befindet sich die Abschrift zweier landgräflicher Verfügungen, deren Inhalt für den Zustand der Stadtverwaltung Butzbachs[1] im vorigen Jahrhundert sehr bezeichnend ist. Die erste dieser Verordnungen trägt den Namen des Landgrafen Ludwig VIII. und als Datum den 29. März 1765, die zweite, bei weitem umfangreichere, stammt von Ludwig IX. und ist erlassen am 20. Februar 1778. Nachlässigkeit und gewissenloser Eigennutz der Stadtbehörde hatten die landgräfliche Regierung veranlasst, eine besondere Commission nach Butzbach abzuordnen und durch sie eine gründliche Untersuchung der eingerissenen Missstände und eine eingehende Prüfung der städtischen Verwaltungsverhältnisse vornehmen zu lassen. Auf Grund ihrer Berichte sowie der vom Stadtregiment eingeforderten Erklärungen und Originalrechnungen erliess die Regierung die erste der genannten Verordnungen, die in der Hauptsache eine Reform der Butzbacher Stadtverwaltung bezweckt, und deren Hauptzüge ich zunächst wiedergebe.

[1] Butzbach ist ein Städtchen in der Wetterau (Grossherzogthum Hessen, Provinz Oberhessen).

1. Einen Hauptgrund für die Zerrüttung der städtischen Finanzen erblickt die Regierung in der grossen Zahl der „Schmausereyen und Collation“, die auf Kosten der Stadtcasse veranstaltet werden. Sie sollen mit Ausnahme der besonders benannten Mahlzeiten für die Zukunft abgestellt werden.

2. Der zweite Punkt der Verordnung richtet sich gegen die Nachlässigkeit der seitherigen Rechnungsführung. Die „Amtsträger“ waren bisher mit der Rechnungsablage über die Contribution, über die Almosen-, Hospital- und Stiftungsgelder oft 4—5 Jahre zurückgeblieben, ein Missstand, der viel Verwirrung und Unrichtigkeiten veranlasst hatte. In Zukunft sollen alle Amtsträger zu Ende des Amtsjahres ihre Rechnungen sofort abschliessen und dem fürstlichen Amt zur Probation einreichen. Die Bürgermeister- und Contributionsrechnung sollen längstens vier Wochen nach dieser Einlieferung, die Rechnungen der Almosenmeister, der Spitalmeister[2] und der Verwalter der Sackschen Stiftung[3] aber „beim Schul-Examine ohnfehlbar abgehöret werden“. Die Rechnungsführer, die lässig befunden werden, haben für jede Woche, die sie im Rückstande bleiben, 5 Gulden Strafe an den Fiscus zu zahlen.

3. Sehr ausführlich verbreitet sich die Verordnung über den sogen. „Martini-Imbiss“. In früherer Zeit waren sämmtliche Rechnungen auf den Martinstag abgelegt worden, und es war Sitte gewesen, den bei diesem Akt betheiligten Personen „ein Tractament“ zu geben, das man „Martinsimss“ nannte und dessen Kosten sich schliesslich bisweilen auf 200 Gulden beliefen. Dies „Unwesen“ hatte man endlich durch einen Oberamtstags-Recess im Jahre 1709 abgestellt. Man hatte den betheiligten Personen anstatt des „Tractaments“

---

[2] Es bestand in Butzbach seit dem 14. Jahrhundert ein Hospital des heil. Wendelin.

[3] Stiftung eines Capitals zur Beschaffung eines ständigen Getreidevorraths für Zeiten der Theurung und Hungersnoth.

einen bestimmten Geldbetrag zugewiesen. Die hierdurch entstehenden Kosten hatte die Stadtcasse zur Hälfte getragen; die „pia corpora", d. h. der Kirchenbau und das Hospital, hatten je ein Viertel beigesteuert. Als darauf der Landgraf durch die Erwerbung des Braunfelsischen Viertels an Butzbach (1714) in den Alleinbesitz der Stadt gekommen war, hatte man die Rechnungsabhör der genannten „pia corpora" von der Abhör der Bürgermeisterrechnungen getrennt. Dabei soll es auf fürderhin sein Bewenden haben, und es sollen die Stadtcasse einerseits und die „pia corpora" andererseits ihre „Abhörungskosten" gesondert tragen. Seither hatten aus löblicher alter Gewohnheit auch die „geistlichen Preceptores und Glöckner" der Abhör der Bürgermeisterrechnungen beigewohnt und sich aus der Stadtcasse ihr Imbissgeld auszahlen lassen. Dies soll in Zukunft nicht mehr geschehen. Zur Theilnahme an dem genannten Verwaltungsact sind nur folgende Personen berechtigt und verpflichtet: der derzeitige Oberbeamte als eigentlicher Rechnungsabhörer, der Zentgraf, der Oberbürgermeister und der Unterbürgermeister als Rechnungsführer, der Stadtschreiber als Rechnungssteller, ferner zwei Mitglieder des Oberraths (Schöffenraths) und zwei Mitglieder des Unterraths, sowie die Amts- und Stadtdiener als Aufwärter. Von diesen Personen soll in Zukunft der Oberbeamte wegen seiner zeitraubenden Bemühung volle Tagesdiäten, nämlich 2 Gulden, der Zentgraf, der Stadtschreiber und beide Bürgermeister je 1 Gulden, die vier Rathsmitglieder je 45 Kreuzer und die Amts- und Rathsdiener je 20 Kreuzer erhalten. Darüber hinaus dürfen noch zwei Viertel Wein und 12 Albus für Weissbrod in der Stadtrechnung verrechnet werden. Jede eigenmächtige Erhöhung dieser Kosten aber wird verboten.

4. Auch bei Gelegenheit der jährlichen Annahme der „gemeinen Stadtdiener" (des Rathsdieners oder Heimbürgen, des Thurmwächters und der Pförtner) hatte der Rath ehedem „kostbare Schmausereien" veranstaltet. Dann hatte man den betheiligten Personen für ihre Bemühungen, wie es

scheint, je 1 Gulden verwilligt und jenen Schmaus abgestellt. Nunmehr wird dieser Betrag für die Bürgermeister und Rathsmitglieder auf einen halben Gulden herabgesetzt.

5. Bei der Überlieferung des Bürgermeisteramts sollen künftig nur 2 Gulden für ein Glas Wein und etwas Weissbrod aus der Stadtcasse verwilligt werden.

6. Ein weiterer sehr kostspieliger Verwaltungsact war von jeher der Grenzgang, d. h. die jährliche Begehung der Waldgrenzen durch den Rath und seine Diener. In Zukunft soll der Grenzgang nur alle drei Jahre stattfinden und zwar stets nur unter Leitung des derzeitigen Oberbeamten und des Zentgrafen oder seines Stellvertreters. Ausserdem sollen zugegen sein: der Oberförster, beide Bürgermeister, beide Waldmeister („Einwarter"), zwei Schöffen (worunter ein Feldgeschworener), der Stadtschreiber, der eine Beschreibung der Grenzsteine bei sich zu tragen hat, zwei Mitglieder des jüngeren Rathes (worunter ein Feldgeschworener), der Stadtknecht, vier Bürger (worunter ein „Rutenschläger"), die zwei Waldschützen und sechs 12- bis 15jährige Bürgersknaben. Jedes „unnütze Schmausen" wird für die Zukunft untersagt. Statt dessen sollen die Betheiligten für ihre Bemühungen aus der Stadtcasse einen bestimmten Lohn erhalten, und zwar:

der Beamte	3	fl. —	alb.
der Oberförster	1	„ 15	„
beide Bürgermeister zusammen	1	„ 15	„
der Stadtschreiber	1	„ 15	„
beide Waldmeister zusammen .	1	„ —	„
zwei Schöffen zusammen . .	1	„ 10	„
zwei Rathmannen zusammen .	1	„ —	„
der Stadtdiener	—	„ 10	„
die vier Bürger zusammen . .	1	„ 10	„
beide Waldschützen zusammen	—	„ 20	„
die sechs Knaben zusammen .	1	„ —	„

7. Auch bei der jährlichen Besichtigung der Schornsteine, Feuerstätten und Feuereimer war es bisher

ohne Schmaus nicht abgegangen. Diese im Interesse der Feuerpolizei nothwendige Amtshandlung soll künftig wie bislang alle Jahre einmal und zwar im Monat October vorgenommen werden. Die übliche „Collation“ hingegen soll wegfallen. Die acht Rathspersonen (4 aus dem älteren und 4 aus dem jüngeren Rath) erhalten statt dessen je 15, der Stadtknecht und die zur Besichtigung erforderlichen Handwerker je 10 Albus Belohnung aus dem Stadtsäckel.

8. Auch die Besichtigung der Eichel- und Eckernmast, die seither zu einer Mahlzeit Veranlassung gegeben, soll künftig ohne Zehrung vorgenommen werden. Dagegen erhalten die an der Amtshandlung betheiligten Personen, einerlei ob ganze oder halbe Mast gefallen ist, eine bestimmte Vergütung, und zwar:

die beiden Bürgermeister je	—	fl. 20	alb.
der Oberförster	1	„ —	„
die beiden Waldmeister je .	—	„ 15	„
die beiden Waldschützen je	—	„ 10	„
die vier Bürger je	—	„ 10	„
der Stadtknecht	—	„ 10	„

Fällt gar keine Mast, so ist eine Besichtigung unnöthig, und die Tagegelder fallen demgemäss weg.

9. Eine weitere Bestimmung richtet sich gegen die Unsitte, „bey allen, auch denen allergeringsten Gelegenheiten, besonders bey Austheilung der milden Stiftungsgelder, jedesmahlen kostbahre Collationen zur merklichen Beschwerung des Stadt-aerarii“ zu veranstalten, deren Kosten sich bisweilen auf 24 Gulden beliefen. Und doch seien solche Handlungen als ein Liebeswerk anzusehen, wofür man keinen Lohn verlangen sollte. Fortan soll bei derartigen Gelegenheiten kein Schmaus abgehalten werden. Hingegen darf ein Posten von im Ganzen 6 Reichsthalern in das städtische Budget eingestellt werden, von denen „zu einiger Ergötzlichkeit“ der solcher Gestalt bemühten Personen ein Glas Wein und etwas Weissbrod bezahlt werden dürfe. — Die gewöhnliche Collecte wurde alle Mon-

tage durch den Metropolitan, den Stadtschreiber und den Almosen- und Stiftungspfleger ausgetheilt. Die Vertheilung der Erträge milder Stiftungen war seither an besonderen, von den Stiftern bestimmten Tagen erfolgt. Von nun an sollen der Vereinfachung halber die Stiftungsgelder immer am Montag der Woche ausgegeben werden, in die der vom Stifter bestimmte Tag fallen würde, also mit der Collecte zur Vertheilung gelangen. An solchen Montagen sollen jedoch beide „Pastores", der Zentgraf und beide Bürgermeister mit dem Stadtschreiber der Ausgabe der Stiftungsgelder beiwohnen und die erwähnten 6 Reichsthaler geniessen, während der Stiftungspfleger, der nur bei Vertheilung der Wochencollecte mitwirkt, darauf keinen Anspruch hat. Von der angeführten Bestimmung ausgeschlossen bleiben die drei „Hauptstiftungen", nämlich die Stiftung der Landgräfin Dorothea vom Jahre 1605 auf den 15. November, die Stiftung der zweiten Gemahlin des Landgrafen Philipp von Butzbach, Sophie Christine, vom Jahre 1658 auf den ... März, die Stiftung dez Prinzen Heinrich auf den alten Michelstag. Die Erträge dieser drei Stiftungen sollen nach wie vor an den von den Stiftern bestimmten Tagen ausgegeben werden.

10. Für die Bezeichnung des Schaftriebs, die alle 6 oder 10 Jahre vorgenommen wurde, wird den betheiligten Personen insgemein 1 Gulden zu einem Glase Wein aus der Stadtcasse verwilligt.

11. Weiterhin rügt die Verordnung den Missbrauch, der mit Entsendung von Deputationen des Rathes getrieben werde. Es sei oft vorgekommen, dass Rathsmitglieder, die sich in Geldnöthen befunden und das Geld nirgends auftreiben konnten, „sogleich eine an sich unnöthige kostspielige Reise erdacht" hätten. Dies soll fortan unmöglich gemacht werden. Der Verkehr der Stadtbehörde mit dem Landesherrn oder mit dessen Canzleien soll, wo irgend möglich, schriftlich oder durch zu bestellende Anwälte aufrecht erhalten werden. Die Abordnung einer Rathsgesandtschaft ist nur in besonders wichtigen Fällen gestattet, die strenge Verschwiegenheit erfordern und

sich nicht wohl anders als durch mündlichen Vortrag erledigen lassen. Ob ein solcher Fall vorliegt, hat der derzeitige Oberbeamte zu entscheiden, den der Stadtrath von seiner Absicht, eine Deputation zu schicken, in Kenntniss setzen muss. – Ist die Abordnung einer Gesandtschaft nothwendig, so soll sie aus einem Rathsmitgliede und dem Stadtschreiber bestehen. Jeder dieser beiden Gesandten erhält, wenn sie auswärts zu übernachten genöthigt sind, 1 Reichsthaler Tagegeld, wenn sie des Abends wieder zu Hause sein können, nur 1 Gulden. Pferdezehrung und Fuhrlohn werden ihnen besonders vergütet, doch sollen sie sich, „wo es thunlich, des ordinären Postwagens bedienen". — Wenn ausserhalb der Stadt ein Feuer ausbrach, so war es die Aufgabe des jüngeren Bürgermeisters, die Löschmannschaft mit den Löschgeräthen an den Ort der Gefahr zu führen. Auch bei solchen Gelegenheiten wurden der Stadtcasse oft unnöthige Kosten aufgebürdet. In Zukunft soll der landgräfliche Beamte darüber entscheiden, ob die Auslage nöthig gewesen ist. Fällt seine Entscheidung verneinend aus, so soll bei der Rechnungsablage der betreffende Posten in der Bürgermeisterrechnung gestrichen werden.

12. Die städtische Schuldenlast hatte sich in der letzten Zeit erheblich vermehrt. Die Bürgermeister hatten sich bei Aufnahme von Capitalien für Verwaltungszwecke „eines alzuweit gehenden arbitrii angemasset". Diese Borgwirthschaft soll jetzt auf das nothwendigste Maass beschränkt werden. Die Aufnahme von Capitalien soll nur in unvermeidlichen Nothfällen und dann nur mit Vorwissen und Einwilligung des gesammten Raths und nach eingeholter schriftlicher Erkenntniss und Ratification des derzeitigen fürstlichen Beamten gestattet sein. Die schriftliche Zustimmung des Beamten soll im Original, die Schuldverschreibung in beglaubigter Abschrift der Bürgermeisterrechnung beigelegt werden. Auch über die Verwendung der Summe zu gemeinnützigen Zwecken ist genaue Rechenschaft abzulegen. Bei Versäumniss dieser Vorschriften soll das betreffende Capital gar nicht in Rechnung angenommen, son-

dern „denen Bürgermeistern, zur Erstattung ex proprio patrimonio privato heimgewiesen werden".

13. Seit dem 14. Jahrhundert bestand in Butzbach eine Schützengesellschaft. Ihr waren vor einiger Zeit zu einem jährlichen Gesellenschiessen aus der Stadtcasse 15 Gulden verwilligt, für die Bürger, die sich an diesem Jahresfest betheiligten, war die Summe von 6 Gulden 9 Albus ausgeworfen worden. Nun war aber mittlerweile die Schützencompagnie auf vier Personen zusammengeschrumpft. Diese pflegten die ihnen verwilligten 15 Gulden nicht herauszuschiessen, sondern herauszuwürfeln. Daher bestimmt die landgräfliche Verordnung, dass in Zukunft der Schützengesellschaft nur 10 Gulden, der Bürgerschaft aber statt der 6 Gulden 9 Albus ebenfalls 10 Gulden aus der Stadtcasse sollen ausgezahlt werden. Beide Theile sollen „aus solchem Geld proportionirte Gaben (Preise) machen und solche herausschiessen, damit die getreue Bürgerschaft auf den Nothfall mit Gewehr umzugehen sich fernerhin gewöhnen möge". Die bisher bei solchem Schiessen „zur Ungebühr" angestellten „Zehrungen und kostbahrn Schmausereyen" werden für die Zukunft untersagt, Ein jeder Bürger hat ein „tüchtiges Gewehr" zu halten. Den Bürgerofficieren wird eingeschärft, vor jedem Ausmarsch die Bürgerwehr unterm Rathhause so zeitig antreten zu lassen, dass sie sich vor dem Ausrücken von dem Zustande der Gewehre überzeugen können. Die Bürger, deren Gewehre mangelhaft befunden werden, sind zu notiren und dem Beamten anzuzeigen, der dann für die Abstellung des Mangels zu sorgen hat.

14. Die folgende Bestimmung nimmt Rücksicht auf die oft zeitraubende Thätigkeit der unbezahlten Rathsmitglieder bei Umgängen und Besichtigungen, die im Interesse der Stadtverwaltung zuweilen vorgenommen werden, und bestimmt, dass bei solchen Besichtigungen, die ausserhalb der Stadt geschehen, jedes Rathsmitglied, sofern es nicht ein bezahltes Rathsamt bekleidet, je nachdem der Ort näher oder entfernter ist, 10 oder 15 Albus Vergütung erhalten soll. Bei

Besichtigungen innerhalb der Stadt, wozu auch der Umgang um die Stadtmauer gehört, wird kein Entgelt gewährt. Zehrungen sollen bei keiner derartigen Gelegenheit statthaft sein.

15. Von altersher war es in Butzbach Sitte, dass auf St. Katharinenabend während des Jahrmarktes auf dem Wachthause eine Schaarwache bestellt wurde. Sie bestand zu Anfang des 18. Jahrhunderts aus dem Zentgrafen, beiden alten und neuen Bürgermeistern, dem Stadtschreiber, dem Bürgerhauptmann, dem Wachtmeister und den Amts- und Stadtdienern. Dabei war ihnen „eine kleine Zehrung verstattet". Das war diesen Personen nicht genug gewesen. Sie hatten sich gewöhnt, ausserdem noch einmal „zu einer andern Zeit", also schon vor dem Beginne der Schaarwacht oder an einem der vorhergehenden Tage zur Bestimmung der „Wachtrotten" zusammen zu treten, die während der betreffenden Nacht die Wache auf der Mauer, an den Thoren und in den Strassen versahen. Bei dieser Gelegenheit hatte man ein grösseres Zechen veranstaltet, dessen Kosten von 1 Gulden 10 Albus auf 3 Reichsthaler gestiegen waren. Ueberdies hatte man von den Bürgern, die der Verordnung nach ihres Alters wegen vom gemeinen Wachtdienst befreit waren, Gelder erpresst, wohl um sie gleichfalls zu vertrinken. Anstatt aber die vorgeschriebene Nachtwache zu halten, gingen die Herren Schaarwächter, wenn sie sich satt gegessen und getrunken hatten, nach Hause, um sich aufs Ohr zu legen. Für die Zukunft werden daher sowohl die sogenannten Katharinenzehrungen wie auch der Schmaus bei Gelegenheit der Commandirung der Jahrmarktswachen abgestellt. Die Schaarwache soll zwar nach wie vor auf St. Katharinen-Abend zusammentreten, es sollen jedoch bei dieser Gelegenheit zugleich auch die Wachtrotten commandirt werden. Für ihre Bemühungen sollen die obengenannten Personen ein angemessenes Entgelt aus der Stadtcasse empfangen und zwar:

der Zentgraf . . . . . 1 fl.
die vier Bürgermeister, der Stadtschreiber je . . ½ Rthlr.

die ältesten Schöffen[4] und der Bürgerhauptmann je . ½ Rthlr.
der Wachtmeister und beide Diener je . . . . 10 Alb.

Die Erpressung eines Beitrags von den ihres Alters wegen von der Wacht befreiten Bürgern wird streng verboten.

16. Eine hübsche Gelegenheit zu Schmaus und Gelage auf der Stadt Kosten, die die „ehrbaren" Herrn mit Freuden wahrzunehmen pflegten, boten die Bäckerproben, Fleischschätzungen und die Besichtigungen von Maass und Gewicht. Fortan sollen in diesen Fällen keine Zehrungen auf Gemeindekosten stattfinden. Dagegen soll dem Zentgrafen, dem älteren Bürgermeister und dem Stadtschreiber, denen die Handhabung jener marktpolizeilichen Befugnisse obliegt, jährlich insgesammt die Summe von 4 Reichsthalern ausgeworfen werden. Die pünktlichste Ausübung ihrer Controlpflicht wird ihnen anbefohlen.

17. Die Verordnung verbietet ferner die Schmausereien, die bei Anlage der Register für das zu erhebende Pfründe- und Kuhgeld und das Forstgeld sowie bei der Erhebung dieser Abgabe üblich geworden waren. Nach wie vor sollen jedoch beide Bürgermeister mit dem Stadtschreiber, dem Stadtdiener und den Hirten in der Stadt von Haus zu Haus gehen und eines jeden Bürgers Vieh ordentlich und richtig aufnehmen, um sodann auf Grund dieser Erhebungen das Pfründeregister („Pfrühnregister") aufzustellen. Dem Stadtschreiber soll dafür jährlich 1 Reichsthaler, beiden Bürgermeistern je 1 Gulden, dem Stadtdiener 15 Albus und den Hirten zusammen 2 Gulden aus der Stadtcasse ausgezahlt werden.

18. Für Gelage bei der Erwählung neuer Rathsmitglieder hatte man in den seitherigen Stadtrechnungen keinerlei Kosten verzeichnet gefunden. Die Verordnung bestimmt, dass es auch in Zukunft dabei bleiben soll. Indessen würde man fehl gehen, wenn man annähme, dass sich der Rath eine solche Gelegenheit zu freiem Schmaus und Gelage hätte entgehen

[4] Die ältesten Schöffen waren bei der vorigen Aufzählung nicht genannt.

lassen. Von Alters her war es Sitte, dass die neugewählten Rathmannen „gehanset" wurden, d. h. dass sie ihren Einstand geben mussten[5]. Der Stadtcasse erwuchsen aus dieser löblichen Gewohnheit allerdings selten irgendwelche Kosten.

19. Die gebräuchliche „Weinzehrung" bei Beerdigung von Beamten und Rathsverwandten wird als der fürstlichen Trauerordnung schnurstracks zuwiderlaufend für die Zukunft verboten.

20. Auch der „Ehrenwein", den der Rath bei Beglückwünschung der Beamten und Geistlichen zu überreichen pflegte, soll fortan wegfallen.

21. Ebenso soll das Mahl, das der Stadtrath bei Ablegung der Capitalien, d. h. bei der Ueberlieferung der Steuerbeträge an den landesherrlichen Beamten, zu geben gewohnt war, in Zukunft gespart werden.

22. Hingegen sollen die drei Viertel Weins, die das Bürgermeisteramt zu jedem der drei jährlichen „hohen Gerichte" lieferte, den Schöffen auch fernerhin gereicht werden.

Wie aus der vorstehenden Inhaltsangabe erhellt, sucht die Regierung der Verschleuderung der städtischen Mittel zu steuern, indem sie allerhand heilsame Ersparnisse anbefiehlt, insonderheit aber die unnützen Rathsgesandtschaften verbietet nnd den zum Theil von Alters her in Butzbach üblichen, mit der Zeit aber immer kostspieliger gewordenen „Imbisse" und „Rathszehrungen"[6] („Urten") auf ein bestimmtes Maass zurückführt. Sie befolgt dabei im Allgemeinen den billigen Grundsatz, als Entgelt für die in Zukunft wegfallenden Schmausereien und Gelage den bei den einzelnen Verwaltungsgeschäften betheiligten Personen einen gewissen Geldbetrag zuzuweisen. In wenigen Fällen wird eine bestimmte Geldsumme für die Beköstigung der Beamten und Diener mit Wein und Weissbrod ausgeworfen.

[5] Vgl. meinen Aufsatz im Archiv für hessische Geschichte. Neue Folge. Bd. I, S. 362.

[6] Vgl. meinen Aufsatz im Archiv für hessische Geschichte. Neue Folge. Bd. I, S. 361.

Es ist klar, dass die gebotenen Ersparnisse allein die Zerrüttung des städtischen Haushalts nicht alsbald beseitigen konnten. Nun dringt freilich die Verordnung von 1765 zugleich auch auf eine genauere und gewissenhaftere Rechnungsführung und auf eine Ordnung des städtischen Schuldenwesens, indem sie beides einer schärferen Aufsicht der landgräflichen Beamten unterstellt, aber beide Forderungen konnten erst dann ganz erfüllt werden, wenn die allem Anscheine nach beträchtlichen Ausstände der Stadt beigetrieben waren. Um diese Aufgabe lösen zu können, hätte der Rath eines Ansehens, einer Uneigennützigkeit und einer Thatkraft bedurft, die er in Wahrheit nicht besass. So kann es denn nicht Wunder nehmen, dass die Wirkung der Verordnung vom Jahre 1765 hinter den Erwartungen der Regierung weit zurückblieb, dass die städtische Schuldenlast, anstatt sich zu verringern, noch weiterhin wuchs. Es ergab sich bald die Nothwendigkeit einer abermaligen Untersuchung und einer weiteren Verordnung, die die von der früheren offen gelassenen Lücken ergänzte. Diese neue Verordnung wurde am 20. Februar 1778 vom Landgrafen Ludwig IX. erlassen. Sie enthält in 85 Paragraphen eine vollständige Reformation der Butzbacher Stadtverwaltung.

Im Eingange des interessanten Actenstückes heisst es, die angestellte Untersuchung habe zu der Einsicht geführt, „dass mit denen Stadt-Mitteln bishero theils aus Nachlässigkeit, theils aus Eigennutz eine unverantwortliche Wirthschaft getrieben, insonderheit aber selbige äusserst nachlässig erhoben worden, sodass nicht nur viele Burgermeisterey- und Contributions-Posten in Austand gelassen und dahero grosentheils der übrigen Stadt zum Nachtheil verlohren gegangen, sondern auch die Rechnungs-Verwalter starke eigene Recesse gemacht, deren Beitreibung ohne Verlust ohnehin nicht geschehen kann, sodass die Schulden von Tag zu Tag gehäufet worden, und bei fortgesetzter dieser administration das Stadtwesen gänzlich zu Grunde gegangen, und bey dazukommendem geringsten Unfall die getreue Bürgerschaft der Stadt Butzbach in das unver-

meidliche äusserste Verderben und Unglück versenket worden sein würde".

Die Bestimmungen der 1765 erlassenen Verordnung sollen in Kraft bleiben, insoweit sie nicht durch dies neue Reglement eine Abänderung erfahren oder durch andere Erlasse bereits abgeändert sind.

Als dringendstes Bedürfniss bezeichnet die Regierung zunächst die baldmögliche Einziehung der Bürgermeisterei- und Contributionsrückstände durch „einen fleissigen, geschäftigen und des Rechnungswesens genüglich erfahrenen Mann". Mit dieser schwierigen Aufgabe wird gegen eine zu leistende Caution von 500 Gulden der fürstliche Amtssecretarius Hisserich zu Butzbach betraut. Als Belohnung werden dem Recesserheber bestimmte Procente gewährt und zwar von den zuerst eingehenden 1000 fl. 4 %, von den ferner eingehenden 2000 fl. 5 %, von den darüber noch eingehenden 2000 fl. 6 %, und von der über 5000 fl. hinaus beigetriebenen Summe 8 %. Von den einzuziehenden Holzfrevelbussen und „Schadens-Ersetzungen" soll er von den ersten 300 fl. 10 %, von jedem weiteren Hundert 20 fl. erhalten.

Gleichzeitig wird der Rathsverwandte Johannes Seippel zu Butzbach dem Recesserheber Hisserich als besonderer Controleur zur Seite gestellt. Er hat alle Quittungen gegenzuzeichnen und über die eingehenden Beträge ein besonderes Journal zu führen. Als Lohn erhält er 1 % der eingezogenen Gelder.

Lässige und widerspenstige Schuldner sollen „auf Pfand und Versteigerung gehörig und ohnnachlässig verfolget" werden. Von jedem nicht einzubringenden Posten soll der Recesserheber nach Verlauf von zwei Jahren „specifice dociren, warum er solchen nicht einbringen können". Der Reinertrag der Recesserhebung ist nach Ablauf jedes Jahres in der Bürgermeisterei-Rechnung mit zu verrechnen. Innerhalb der drei oder höchstens vier nächsten Jahre sollen alle Recesse beigetrieben werden.

Im Weiteren wird für die Zukunft strenge, pünktliche und unnachsichtliche Beitreibung der Bede und Contribution durch die Organe der Stadtverwaltung geboten. Gegen die säumigen Zahler soll sofort „executive“ vorgegangen werden. Falls die dreitägige Execution nichts nützt, soll zur Pfändung und Versteigerung von Mobilien und, wenn solche nicht in ausreichendem Maasse vorhanden, zur Pfändung und Versteigerung von Immobilien geschritten werden. Diese Anordnung soll sich auch auf die Ausmärker und Freien („die auswärtigen und freyen Persohnen“) erstrecken, die nicht nach dem nämlichen Steuermodus wie die übrigen Bürger besteuert waren.

Bürger, die unter dem Vorgeben, nichts Eigenes zu besitzen, sich der Entrichtung ihrer Abgaben zu entziehen suchen, von denen aber feststeht, dass sie im Stande sind, soviel zu verdienen, dass sie sich ernähren und ihre Steuerpflicht erfüllen können, sollen von den fürstlichen Beamten aus der Stadt ausgewiesen („ad emigrandum angewiessen“) werden.

Die „inexigibelen Posten“ sollen nach vorhergehender genauer Untersuchung am Ende jedes Jahres in der Ausgabe verrechnet, ihre Uneinbringlichkeit soll in einem amtlichen Decret begründet werden.

Im Interesse der Ordnung werden die Bürger angewiesen, gebundene Quittungsbücher zu halten, worin alle geleisteten Zahlungen von den Erhebern zu vermerken sind.

Um in Zukunft der Nachlässigkeit der Erheber vorzubeugen, sollen diesen für jedes Hundert Gulden, womit sie im Rückstande bleiben, 5 Gulden von ihrer Besoldung abgeschrieben werden, wofern sie die Uneinbringlichkeit der Ausstände nicht nachweisen können.

Sollten sich dennoch neuerdings Bürgermeisterei- und Contributionsrückstände ergeben, so sollen sie von dem Recesserheber sofort eingefordert werden. Dieser hat die sich ergebenden Anstände binnen einem Vierteljahre dem fürstlichen Beamten anzuzeigen. Lässt er diesen Termin unbenutzt verstreichen, so

werden ihm die betreffenden Summen „in poenam negligentiae“ zur Last geschrieben.

Die Erheber sollen bei der Rechnungsablage ihren „allenfalssigen propren Recess“ sofort anmelden und dem neuen Erheber gegen Quittung behändigen. Sollte ein Erheber dies zu thun nicht im Stande sein, also das Geld zu seinem eigenen Nutzen verwandt haben, so sollen „ihm zur Strafe und der Casse zum Nutzen und zur Entschädigung von jedem Hundert Gulden 5 Gulden und weiters zum propren Recess geschrieben und solcher von dem neuen Erheber förderlichst beigetrieben werden“.

Sämmtliche Magistratspersonen des Jahres werden für die „propren Recess“ der jeweiligen Erheber solidarisch haftbar gemacht. Es bleibt ihnen überlassen, ob sie sich von dem zu erwählenden Rechner eine Caution stellen lassen oder nicht.

Das Rechnungsjahr für die Bürgermeisterei- und Contributionsrechnungen, das seither von Martini zu Martini lief, soll von nun ab mit dem 1. Januar beginnen und mit dem 31. December abschliessen.

Während des Mittelalters hatten die beiden Bürgermeister gemeinsam die Bede erhoben. Im Übrigen hatte der ältere Bürgermeister die Einnahmen, der jüngere die Ausgaben besorgt. Der erstere hatte von Zeit zu Zeit dem Letzteren Gelder aus der Stadtcasse überwiesen. Später hatte man dann die Einrichtung getroffen, dass gewisse Einnahmeposten direct dem zweiten Bürgermeister zuflossen. Die Verordnung ändert die Amtsvorschrift der Bürgermeister dahin ab, dass Einnahme und Ausgabe sämmtlicher Bürgermeistereigelder künftig allein dem älteren Bürgermeister zukommen, der deshalb die Besoldung von 50 Gulden und 6 Gulden für die Bedeerhebung fortab allein zu beziehen hat, während dem jüngeren Bürgermeister wegen seiner sonstigen Bemühungen nur die Hälfte an den sogen. Kleidungsgeldern (24 Gulden), also 12 Gulden, zustehen.

Pünktliche Einreichung der Rechnungen wird den Rechnungsführern unter Androhung empfindlicher Geldstrafen

zur Pflicht gemacht. Ingleichen wird dem fürstlichen Oberbeamten genaue und rechtzeitige Prüfung der eingelieferten Rechnung und pflichtmässige Rechnungsabhör anbefohlen.

Die vorstehende Reform des städtischen Finanzwesens bildet den Hauptinhalt der Verordnung von 1778. Um die financielle Lage der Stadt zu heben, fügt sie eine Menge von weiteren Neuerungen hinzu, die dazu angethan waren, den bis dahin noch ziemlich bewahrten mittelalterlichen Charakter der Stadtverwaltung im Sinne des modernen Staates und des wohlwollenden Absolutismus von Grund aus umzuwandeln. Die wichtigsten dieser Veränderungen sollen im Folgenden namhaft gemacht werden.

Die „vielfältigen Thorwachten" werden reducirt. An jedem der drei Stadtthore soll künftig nur ein Wachtmann bestellt werden. Dieser soll sich im Winter in der Stube des Pförtners aufhalten, dem Heizung und Licht von der Stadt vergütet werden. Alle Wachtpflichtigen sollen fortan, bis die Stadtschulden abgetragen sind, jährlich 40 Kreuzer über den seitherigen Betrag des Wachtgeldes entrichten. Dieser Mehrbetrag soll auch der Ansäung und Bepflanzung des sehr verwahrlosten („verösigten") Stadtwaldes zu Gute kommen.

Der üble Holzbestand des Gemeindewaldes erfordert, dass den bisherigen Unordnungen und Unterschleifen ein Ende gemacht werde. Es werden die verschiedenen Diener und Beamten namhaft gemacht, denen Besoldungsholz zusteht. Dabei wird jeder seither gelieferte „Wagen Holz" zu ½ Klafter angeschlagen. Es erhalten demnach:

der „Stadt-Physicus"	2½	Klafter
der Stadtschreiber	8	„
der Thurmmann	1½	„
die beiden Hebammen je	½	„
der Brunnenmeister	½	„
der Uhrsteller	½	„
der Pförtner am Weiseler Thor	1	„
die Pförtner am Griedeler und Wetzlarer Thor je	1½	„

der fürstliche Beamte zu Butzbach („qua Stadtschultheiss“) . . . . . 4 Klafter
beide Bürgermeister je . . . . . 1 „
beide Waldmeister je . . . . . 1 „
der Stadtförster . . . . . 2 „
der Rathsdiener . . . . . ½ „

Einzelne dieser Bezugsberechtigten haben Fuhr- und Macherlohn selbst zu tragen. Zu diesen gesellt sich der Stadthauptmann, der ausser zwei Klaftern Holzes kein Gehalt bezieht. Die seither üblichen Holzabgaben zu den Kirchweihen sowie die Lieferung von „Schiess- und Hüttenprügeln“ zum Bürgerschiessen sollen künftig unterbleiben. Aufs Rathhaus werden künftig nicht mehr als fünf Klafter geliefert. Was davon übrig bleibt, wird von dem im folgenden Jahre zu liefernden Quantum in Abzug gebracht.

Infolge der an den Thoren stattfindenden Unterschleife und der missbräuchlichen Befreiungen von Mahlzeichengeld hatte sich der Zins der städtischen Mehlwaage bisher stetig verringert. In der Folge sollen alle diese Befreiungen aufgehoben sein. Nur was zum Hospital und zu Almosen verbraucht wird, bleibt befreit. Auch steht es „jedem sein Handwerk würklich und ordentlich treibenden Bäcker zu, 20 Achtel Weizen frei zur Mühle zu führen“. Solche, die kein Mahlzeichen lösen, sollen zukünftig mit empfindlichen Geldstrafen belegt werden. Die Controle haben die Pförtner zu üben. „Nach Umständen ist allenfalls nur ein Thor zur Aus- und Einfahrth des Meehls und der Früchte anzuweisen.“ Wenn sich für das Amt eines Mehlwiegers kein „Beständer“ findet, der einen bedeutend höheren Zins zahlt als seither, so soll der Rath die Mehlwaage probeweise auf ein Jahr in eigene Verwaltung nehmen.

Das städtische Brauhaus, das seither der Stadtcasse mehr beschwerlich als nützlich gewesen, soll dem Meistbietenden erbleihweise überlassen werden. Die Befreiungen von Braugeld sind abzuschaffen.

Die Allmendenutzungen, welche die gemeine Stadt zu vergeben hat, wie z. B. Schäfereiabnutzungen, liegende Güter, Holznutzungen u. dergl. m., sollen nach zeitiger Bekanntmachung an den Meistbietenden versteigert werden. Die wichtigeren solcher „Begebungen" sind nicht nur in der Stadt, sondern auch in der Nachbarschaft bekannt zu machen. Damit nicht mehrere Personen sich zur Ersteigerung zusammenthun „und somit zum Nachteil der Stadt complotiren", sollen alle grossen Wiesen und Grundstücke, die für einen Mann zu gross sind, entsprechend aufgetheilt und die Stücke einzeln um Zins versteigert werden. Von der Stadt „alimenten" und Gütern soll künftig ohne ausdrücklichen landesherrlichen Consens nichts veräussert werden.

Es soll darauf gehalten werden, dass auch geringfügige Dinge, wie Abfälle von Baumaterialien, Zimmerspähne u. s. w., zum Nutzen der Stadtcasse in Geld umgesetzt werden. Der Stall am Rathhaus und beide Rathhausspeicher sind zu vermiethen. Bei den Versteigerungen sind fortan genaue Register zu führen, „worin die Gebotte nach und nach und von weme geschehen, genau bemerket", und die von dem Versteigerer, den Steigerern und anderen anwesenden Personen (namentlich Beamten) zu unterzeichnen sind.

Leichtsinniges und unnützes Bauen ist nach dem Dafürhalten der Regierung ein Hauptgrund für den finanziellen Ruin der Stadt gewesen. Es soll deshalb in Zukunft ohne landgräfliche Genehmigung kein öffentlicher Neubau vorgenommen werden. Im Uebertretungsfalle hat der Stadtrath die Kosten aus seinen Privatmitteln zu erstatten. — Dagegen sind die nothwendigen Ausbesserungen nicht zu verabsäumen. Doch sollen sie nur mit Vorwissen des gesammten Rathes geschehen, nachdem sich die Bürgermeister nebst dem Stadtschreiber von dem „Gebrechen" durch den Augenschein überzeugt haben. Die Arbeiten sind auf einem acht Tage vorher zu verkündenden Termin in Submission zu vergeben. Die Accorde mit den betreffenden Handwerkern sollen im Beisein des ganzen Rathes

abgeschlossen und von denen, die die Arbeit übernehmen, sowie von den Bürgermeistern und dem Stadtschreiber unterzeichnet werden. Dabei ist die Nothwendigkeit des Baues kurz zu motiviren. Alle solche Accorde sind dem Beamten des Landgrafen zur Bestätigung vorzulegen. Bevor diese erfolgt ist, darf die Arbeit nicht begonnen werden. Der Beamte hat sich persönlich von der Nothwendigkeit des Baues zu überzeugen und etwaige Missbräuche oder Unterschleife zu verhüten. Den Bauhandwerkern dürfen zwar Abschlagszahlungen gewährt werden, doch soll stets mindestens ein Drittel des accordmässigen Lohnes so lange stehen bleiben, bis die Arbeit accordmässig geliefert ist. Die Entscheidung darüber, ob der Bau richtig und zweckentsprechend ausgeführt ist, steht den beiden Bürgermeistern und dem Stadtschreiber zu, denen die Zuziehung unparteiischer Sachverständiger gestattet sein soll. Diese Commission hat, wenn sie die Arbeit gut findet, den Accord durch Namensunterschrift zu legalisiren, worauf der rückständige Lohn angewiesen wird. Wird die Arbeit nicht accordmässig befunden, so ist der schuldige Uebernehmer zum Schadenersatz und zu einer angemessenen Strafe zu verurtheilen. Um einem eigennützigen Verfahren des Raths bei Vergebung öffentlicher Bauarbeiten vorzubeugen, wird den Rathsmitgliedern untersagt, „an dem Stadtbauwesen mittelbar oder unmittelbar theilzunehmen". Auch von der Lieferung der Baumaterialien sollen, wenn solche anderwärts in guter Qualität und wohlfeil zu haben sind, die Mitglieder des Rathes ausgeschlossen sein. Der jährlichen Bürgermeisterrechnung soll in Zukunft eine besondere Baumaterialienrechnung als Anlage beigefügt werden. Unter der Rubrik „Baukosten" soll fortan nicht wie bisher „alles durcheinander geworfen, sondern specifice und besonders bemerkt und verrechnet werden, was zu jeden besondern Gebäuden, als nämlich zum Rathaus, an jedes Thor und zu jeder Wachtstube, es seye nun Arbeitslohn oder Baumaterialien und dergleichen verwendet worden". Um der eingerissenen Verschwendung des Bauholzes zu steuern, soll in Zukunft nur solches

Holz aus dem Gemeindewalde angewiesen werden, dessen Nothwendigkeit nicht nur durch den Stadtschreiber und beide Bürgermeister, sondern auch durch den fürstlichen Beamten in Butzbach beurkundet ist. Ueber die Verwendung des Bauholzes ist in der Rechnung genauer Nachweis zu führen. — Die zum gemeinen Bauwesen sowie zur Lieferung des Besoldungsholzes nöthigen Fuhren sollen in Submission vergeben werden. Auch von der Uebernahme dieser Fuhren sind Rathsmitglieder auszuschliessen. Beachtenswerth ist der Zusatz, dass alle spannfähigen Bürger „jährlich der gemeinen Stadt wenigstens eine Holz- oder andere derselben gleiche Fuhr ohnendgeltlich leisten, die Handarbeit, als Gräbenmachen, gemeine Gänge, Brunnen fegen und in andere dergl. gemeine Stadtangelegenheiten, von denen Bürgern in der Reihe herum ohnendgeltlich geschehen, und deshalb nicht verrechnet werden, es seye denn, dass in einem oder anderen besonderen Falle die Arbeit ausserordentlich stark und nicht zu ertragen, weshalben aber jedesmalen höhere Erlaubniss vorher einzuholen, und alsdann dahin zu trachten ist, durch Steigung oder accord die Arbeit zu verdingen".

Da das Pflaster der Stadt sich in schlechtem Zustand befand, so wird der Stadtbehörde für die nächsten 10 Jahre die Erhebung eines Pflastergeldes gestattet, dessen Ertrag der Erneuerung des Strassenpflasters zu Gute kommen soll. Von jedem fremden Fuhrpferd sind 3, von jedem fremden Reitpferd 2 Heller zu erheben. Die Erhebung wird dem Erheber des Chausseegeldes anvertraut. Dieser hat jedem fremden Fuhrmann und Reiter, der sich der Stadt nähert, als Quittung für das entrichtete Pflastergeld eine Marke („Zeichen") einzuhändigen. Dies Zeichen wird dem Fremden von demjenigen Pförtner abgefordert, durch dessen Thor er einpassirt. Allmonatlich liefern die Pförtner die empfangenen Marken an den Stadtschreiber ab. Ergeben sich am Ende des Jahres Unrichtigkeiten, so ist sofort eine Untersuchung einzuleiten und über deren Ergebniss an die fürstliche Regierung in Giessen zu berichten. Um einer nachlässigen Amtsführung des Erhebers

vorzubeugen, werden ihm anstatt eines fixen Gehaltes Procente (5 %) des erhobenen Pflastergeldes zugewiesen.

Der Rath hatte sich für berechtigt gehalten, gewisse fürstliche „Diener" sowie die Rathsmitglieder und Wittwen von Rathsverwandten von der Contribution und andern öffentlichen Leistungen („Nebengeldern") zu befreien. Die Regierung bezeichnet dieses Verfahren als unrechtmässig und lässt für die Zukunft nur die „Freiheit" der Wittwen verstorbener Rathsherren bestehen. Da aber die Rathsmitglieder für ihre Bemühungen „fast gar nichts Ständiges geniesen" und ausserdem durch die Entziehung der Befreiung vom Mahlzeichen- und Brauhausgeld eine Einbusse erleiden, so sollen künftig jedem Mitgliede des älteren Rathes jährlich 45, jedem Mitgliede des jüngeren Rathes 30 Kreuzer als Entgelt aus der Stadtcasse ausgezahlt werden. Desgleichen sind dem fürstlichen Oberbeamten, dem Stadtschreiber, den Geistlichen und Schulmeistern wegen Entziehung bemeldeter Freiheiten jährlich je 2 Gulden aus der Bürgermeisterei zu vergüten. Im Uebrigen soll sich niemand unterstehen, „sich einige Freiheit von Contribution oder Nebengeldern ohne ausdrückliche permission anzumasen oder dieselbe zu gestatten".

Zur Allmende der Butzbacher Stadtgemeinde gehörte von altersher eine Anzahl von „Roderäckern" (novalia, d. i. Neubruchsland), die schon im 14. Jahrhundert gegen Zins an einzelne Pächter ausgethan wurden[7]. Durch Anpflanzung ausgebeuteter Lehmgruben, früherer Wälle und dergl: hatte sich dieses Gemeinderottland im 15. und 16. Jahrhundert vergrössert. Im Jahre 1557 hatte der Rath eine Waldparcelle von etwa 30 Morgen in der Allmendewaldung auf dem „Schrentzer" (einem benachbarten Berge) den Bürgern zur Rodung und zur Anlage von Weingärten angewiesen und gegen einen bestimmten Zins an Pächter ausgethan[8]. Auch bei der Verwaltung dieser

[7] Vgl. Arch. f. hess. Gesch. Neue Folge. Bd. I, S. 413 f.
[8] Ebendas. S. 415 f.

Allmendegüter war grosse Nachlässigkeit eingerissen, sodass die Einkünfte der „Röder- und Schrentzerzinse“ sich stetig verminderten. Es war soweit gekommen, dass nicht einmal mehr feststand, auf welchen Grundstücken diese Abgaben lasteten. So befiehlt denn die Verordnung zu untersuchen, von welchen Aeckern, Wiesen, Weingärten und Gärten Zinsen zu entrichten sind, und den neuen Pachtinhaber eines solchen Allmendegrundstücks in der jeweiligen Rechnung der Bürgermeisterei zu vermerken. Wie die Privatgrundstücke waren auch diese Gemeindegrundstücke im Laufe der Jahrhunderte durch Theilung immer mehr zerstückelt worden. Dadurch wurde die Erhebung der Röderzinse erschwert und die Rentabilität der einzelnen Stücke verringert. Deshalb soll fernerhin die Auftheilung dieser Allmendegüter „ohne amtliche Cognition et Confirmation“ nicht mehr gestattet sein. Eine weitere Auftheilung als in Viertel ist in Zukunft gänzlich ausgeschlossen. Die Röder- und Schrentzerzinse sind wie bisher auf Martini fällig, dürfen aber ihrer Geringfügigkeit halber nicht länger als acht Tage gestundet werden. Ist diese Frist verstrichen, so hat der Zinspflichtige der Stadt die Pachtsumme doppelt zu erlegen.

Die Bede, das Wachtgeld und das Forstgeld[9] („Forstgroschen“) waren seither nach besonderen Registern erhoben worden. Sie sollen von nun an „in ein Register“ gebracht und dieses soll von den mit der Anlage desselben betrauten Personen unterschrieben und der städtischen Rechnung als Urkunde beigelegt werden. Die Gesammtbeträge der genannten Gelder sind in der Stadtrechnung zur Einnahme zu setzen. — Die städtische Bede bestand von altersher aus der Herdsteuer und einer Vermögenssteuer[10]. Als dritter Bestandtheil war später das „Manngeld“ hinzugekommen, das für den Mann 6, für die Wittwe 3 Albus betrug. Gewisse Personen waren bis-

[9] Ebendas. S. 407 ff.

[10] Vgl. meine Bevölkerung der Stadt Butzbach im Mittelalter. Darmstadt 1893. S. 3 ff.

her von allen diesen Posten, die die Stadtbede ausmachten, befreit gewesen, nämlich: die Geistlichen, der fürstliche Beamte, der Stadtschreiber, die Schulmeister, beide Bürgermeister, der Stadthauptmann, der Wachtmeister, die Pförtner, der Stadttambour und der Stadtpfeifer, der Stadtförster, die Hirten, die Amts-, Raths- und Polizeidiener, der Uhrsteller, der Brunnenmeister, die Feldschützen und die beiden Hebammen. Diese Personen sollen in Zukunft nur insofern „bedfrei" sein, als sie von den „auf der Person haftenden Abgaben" des Herdschillings (21 alb. 5 Pf.) und Manngeldes verschont bleiben. „Die auf denen Gütern haftende Beed aber ist von einem jeden, welcher dieselbe besitzet, er sey Adelich oder nicht, geistlichen oder weltlichen Standes oder sonsten befreyet, zu entrichten, es habe denn einer hierüber ein Special privilegium aufzuweisen."

Schon im 16. Jahrhundert hatte man in Butzbach begonnen, die Schwibbögen auf der Innenseite der Stadtmauer zu gewerblichen Zwecken zu benutzen und zu verbauen. Die Nutzniesser zahlten der Stadt dafür den sogenannten Schwibbogenzins. Auch diese Abgabe war seither der Stadt vielfach vorenthalten worden. Um dies in Zukunft zu vermeiden, wird angeordnet, dass die Schwibbögen der Reihe nach numerirt und ihre Inhaber in ein besonderes Register eingetragen werden. Für jeden verbauten Bogen sind in Zukunft jährlich 30 Kreuzer, für jeden als Ablagerungsstätte für Holz und Dünger und dergl. benutzten Bogen jährlich 15 Kreuzer zu entrichten. In dem Schwibbogen-Register ist die etwaige Uneinbringlichkeit einzelner Zinse zu motiviren. Eigenmächtige Benutzung eines Schwibbogens ohne vorherige Anzeige an den Rath hat dieser mit einer Geldstrafe von 1 Reichsthaler zu strafen.

Von verbauten öffentlichen Plätzen der Stadt wurden von der Stadtbehörde sogenannte Grundzinse erhoben. In Zukunft soll die Concession zum Verbauen öffentlicher Plätze gegen Grundzinsen amtlicher Bestätigung bedürfen, „damit einestheils deren billige Bestimmung geprüft, anderntheils auch

vorhero examiniret werden könne, ob nicht dergleichen Concessionen zu Verunstaltung der Stadt oder gar zu Verschmälerung der öffentlichen Plätzen und Strasen gereiche". Wer ohne Einholung amtlicher Bestätigung einen Bau errichtet, hat ihn auf seine Kosten wieder niederzureissen.

Für die Nutzung der Eckern- und Eichelmast im Stadtwalde war schon im Mittelalter eine bestimmte Abgabe (suwegelt, swingelt) an die Stadtcasse entrichtet worden [11]. Diese Abgabe scheint später aufgehoben worden zu sein. Wenigstens wird in der Verordnung bestimmt, dass in den nächsten 15 Jahren „bei eintretender Mast" von jedem Schwein, das zur Mast getrieben wird, wöchentlich 4 Kreuzer zu erheben seien. Der Beamte, der Amtssecretär, der Stadtphysikus, die Geistlichen, die Schulmeister, die Bürgermeister, die Waldmeister und der Stadtschreiber dürfen je zwei Schweine, die übrigen Rathsverwandten, der Amtsdiener und der Rathsdiener ein Schwein frei in die Mast treiben. Doch sollen die Genannten zur Bestreitung des Hirtenlohns und der übrigen Unkosten mit herangezogen werden.

Ueber die „Schmausereyen, Zehrungen und Diäten" hatte die Verordnuug von 1765 das Nöthigste verfügt. Bei ihren Bestimmungen soll es im Allgemeinen sein Bewenden haben. Ueberdies werden noch sieben verschiedene Zehrungen angeführt, die in Zukunft ganz wegfallen sollen. Gestrichen wird unter andern der Posten für Wein und Weissbrod „bei Abhörung der Rechnung" mit der charakteristischen büreaukratischen Begründung: „weilen es besser ist, dass dabey gar nicht gezecht wird". Dafür werden die Gebühren des Stadtschreibers von der Stellung der Contributionsrechnung und der Bürgermeistereirechnung von je 10 auf je 12 Gulden erhöht. Dem Beamten werden die ordnungsmässigen Abhörgebühren des Zentgrafen zu seinen seitherigen eigenen Gebühren zugeschlagen,

---

[11] Arch. f. hess. Gesch. Neue Folge, Bd. I, S. 409 f.

offenbar weil der Zentgraf bei Abhörung der Rechnung nicht mehr zugegen war — vielleicht war das Amt ganz eingegangen — und somit die Arbeitslast der Beamten wuchs.

Für ihre Bemühungen bei den Spritzenproben, deren eine im Frühjahr und eine im Spätherbst abgehalten werden soll, werden den dabei thätigen Spritzenmeistern und jungen Bürgern jährlich zwei Gulden „zum Verzechen" ausgeworfen. Die Löschgeräthschaften und besonders die Feuerspritzen sind nach jedem Brande genau zu untersuchen, damit entstandene Mängel sofort abgestellt werden können.

Für das Läuten mit der grossen Glocke der Markus-Kirche bei Begräbnissen ist künftig ein Reichsthaler praenumerando an die Stadtcasse zu zahlen.

Von der Zahlung des „Prühngelds"[12] (Pfründegelds) darf niemand befreit werden, „der Vieh vor den Hirten treibt".

Jeder Neubürger soll, er sei auswärtig oder eines Butzbacher Bürgers Kind, künftig bei seiner Aufnahme zur Anschaffung und Unterhaltung der ledernen Feuereimer einen Gulden beisteuern.

Das Stadtwachtmeisteramt soll nach dem Ableben des derzeitigen Wachtmeisters zu Gunsten der Stadtcasse eingehen. Die Wachen sollen dann „von dem jedesmalen Wacht habenden Unterofficier commandiret werden".

„Steuern an fremde Arme" fallen in Zukunft ganz weg, da nach der am 9. September 1777 erlassenen Verordnung die inländischen Armen von den betreffenden Gemeinden unterhalten, fremde Armen aber nicht geduldet werden sollen.

Das Rathhauszimmer darf zum Zwecke von Hochzeiten, Tanzbelustigungen und erlaubten öffentlichen Spielen an Bürger vermiethet werden. Der Miether hat für einen Tag einen Gulden, für jeden weiteren weitere 30 Kreuzer an die Stadtcasse zu zahlen und den etwaigen Schaden zu ersetzen.

---

[12] Ebendas., S. 433.

Der Stadtschreiber soll hierüber ein genaues Verzeichniss führen.

Die Beschaffung der Lichter und der Schreibmaterialien für das Rathhaus wird der pflichtmässigen Controle des jeweiligen Stadtschreibers unterworfen.

Das städtische Rechnungswesen wird im Sinne des modernen Beamtenstaates geregelt. Alle Ausgaben sind mit Quittungen zu belegen. Finden sich Belege bei der Rechnungsablage nicht vor, so wird der betreffende Posten aus der Rechnung einfach gestrichen, Die unständigen Einnahmen, wie die Einzugsgelder zuziehender Fremder, die Beisassengelder, das „Rauchgeld" der Juden, sind durch ein Attest des Stadtschreibers, die Feldrügen, Holzstrafen und Schadenersatzgelder durch beurkundete Auszüge aus den „Frevelprotokollen" zu belegen. Für unständige Ausgaben wie z. B. den Hirtenlohn, sind vidimirte Abschriften des betreffenden Accords beizubringen. „Vor einen jeden Kreuzer, welcher aus der Rechnungseinnahme, es seye aus der Burgermeisterey- oder der Contributions-Rechnung geflissentlicher Weise ausgelassen, oder aber zu anderem in der Rechnung gar nicht benanntem Gebrauche verwendet worden, soll ein jeder an dergl. omissionen Theilhabender Einen Gulden Strafe bezahlen und der Stadt den Schaden ersetzen". Sollten sich künftig in den Rechnungen Ausgabeposten vorfinden, die durch gegenwärtige Verordnung als unrechtmässig bezeichnet werden, so hat der Rechner für jeden „verbottswiedrig eingeführten Kreuzer 30 Kreuzer, der Beamte, der ihn bei der Abhör unbeanstandet lässt, ebensoviel Strafe zahlen, wofern nicht in einem ganz besonderen Falle höhere Genehmigung erfolgt. „Wann ordnungswiedrige Zehrungen oder andere nicht zu rechtfertigende Ausgaben unter dem falschen Nahmen von Baukosten oder einer sonstigen unrichtigen Benennung in Rechnungsausgabe gebracht werden, soll ein jeder, welcher hieran Antheil oder davon Wissenschaft hat und es nicht alsbalden dem Beamten anzeiget, der Stadt ihren Schaden ersetzen und daneben

von jedem, besonders von jedem unrichtig eingeflickten Kreuzer, mit einem Gulden Strafe angesehen werden." Executionsgebühren sind ein für allemal zu streichen. — In den städtischen Rechnungen sind die einzelnen Materien der grösseren Übersichtlichkeit halber schärfer als seither in einzelnen Rubriken zu sondern. Unter der Rubrik „Insgemein" ist nur das anzuführen, was unter einer anderen Rubrik nicht verrechnet werden kann und nur „dann und wann vorkommt und was seiner Geringfügigkeit wegen keine besondere Rubrik verdient". Auch auf eine sachgemässe Anordnung der einzelnen Rubriken muss gehalten werden. So müssen beispielsweise Einnahme und Ausgabe jeder neuen Rechnung mit dem Activ- bezw. Passivrecess aus der vorigen Rechnung beginnen, während die Rubrik „Insgemein" am Schlusse ihre natürliche Stelle hat.

Den „Bedienten", welchen ständige Gehalte in den beiden Rechnungen (der Bürgermeisterei- und der Contributionsrechnung) ausgesetzt sind, darf ohne Genehmigung der Regierung keinerlei Zulage oder Accidenz verwilligt werden.

Die ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilten beiden Verordnungen sind nicht nur um deswillen interessant, weil sie einen tiefen Einblick in den Haushalt eines kleinstädtischen Gemeinwesens verstatten, das in Folge zähen Festhaltens an veralteten Einrichtungen der Selbstverwaltung und einer gewissenlosen Interessenpolitik und nachlässigen Amtsführung seiner Gemeindebehörden in die äusserste Noth gerathen ist, sondern auch darum, weil in ihnen der Geist der damaligen Darmstädter Regierung, der Geist des wohlwollenden Absolutismus, sich deutlich ausspricht. Zugleich erhellt aus einer Betrachtung der Verordnungen und ihrer Ursachen, dass Kleinstädte wie Butzbach nicht im Stande waren, aus sich selbst heraus die neuen Formen der Verwaltung zu schaffen, die die veränderten Lebensbedingungen einer neuen Zeit gebieterisch erheischten, dass solche Gemeinwesen vielmehr durch die strenge Schule bureaukratischer Zucht und Bevormundung hindurch gehen mussten,

um schliesslich die Fähigkeit zu gewinnen, in einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden Form ihre Selbstverwaltung wieder auszuüben.

Ein Vergleich beider Verordnungen ergiebt einen wesentlichen Unterschied. Die Regierung von 1765 begnügt sich damit, einige wenige alte Zöpfe abzuschneiden, gewisse (meist geringfügige) Ersparnisse und eine gewissenhaftere Rechnungsführung anzubefehlen. Ihre schüchternen Reformversuche haben offenbar keinen Erfolg gehabt, weil sie den Grund des Übels nicht richtig erfassten. Eine ganz andere Luft weht uns aus der Verordnung von 1778 entgegen. Es ist der Geist eines der trefflichsten deutschen Staatsmänner und Publicisten damaliger Zeit, der Geist Karl Friedrichs von Moser, der hier aus jeder Zeile spricht. Die Butzbacher Angelegenheit ist vermuthlich einer der frühesten Berathungsgegenstände der im Jahre 1777 zu „Berath- und Verbesserung der allgemeinen Narungs-Standes angeordneten Land-Commission" gewesen, als deren Zweck es der patriotische Minister bezeichnete, „dem guten und fleissigen Untertan jede Gattung seiner Arbeit fruchtbarer, seine Abgaben leichter, sein ganzes Leben froher, seinen Himmel blauer, ihn stolz auf sein Vaterland, zufrieden mit sich selbst und dankbar gegen seinen Fürsten zu machen" [13]. In der besseren Einrichtung des Haushaltes der Dorf- und Stadtgemeinden, in der treueren Verwaltung und sachgemässeren Verwendung der Gemeindeeinkünfte, in der Einführung einer streng geregelten, pünktlichen und den Anforderungen der neueren Staatswissenschaft entsprechenden Rechnungsführung und in der baldmöglichsten Tilgung der Gemeindeschulden sah Moser Hauptbedingungen für die Hebung des „allgemeinen Narungs-Standes" [14]. Alle diese Gesichtspunkte treten in der Verordnung von 1778 scharf hervor. Hier spricht eine Regierung,

[13] Heidenheimer in der Allgem. deutschen Biographie. Bd. 22, S. 772.
[14] Heidenheimer, a. a. O. S. 773.

die, gestützt auf die vollkommenste Sachkenntniss, getrieben von humanem Wollen und mit klarem Blick und seltener Thatkraft begabt, es unternimmt, Hand an die Wurzel des Übels zu legen. Durchweg ist ihr Blick auf das Gemeinwohl gerichtet. Sie hat die richtige Erkenntniss gewonnen, dass es zunächst gilt, den vielfach gewissenlosen Trägern der städtischen Verwaltung einen Begriff von der Verantwortlichkeit ihrer Stellung beizubringen. Diese Personen werden deshalb für jeden Schaden, den ihre Nachlässigkeit oder ihr Eigennutz dem Gemeinwesen verursacht, zunächst materiell haftbar gemacht und unter strenge Controle der fürstlichen Regierung und ihrer Localbehörden gestellt. Der bei den städtischen Amtsinhabern häufig bemerkbare Mangel an Geschäftserfahrung und Sachkenntniss, der sich zum Theil aus dem jährlichen Wechsel des Bürgermeisteramts und anderer Gemeindeämter erklärt, soll durch das zeitweilige Eingreifen sachkundiger Staatsbeamten ausgeglichen werden. Bei aller Bestimmtheit und Schärfe der Anordnungen, die hier jedenfalls ganz am Platze war, wird man im Einzelnen das Bestreben der Regierung nicht verkennen dürfen, billigen Ansprüchen der städtischen „Amtsträger" gerecht zu werden. Wird doch da, wo die Aufhebung der Contributionsfreiheit der Rathsmitglieder verfügt wird, der Grundsatz ausgesprochen, dass die Regierung „niemand seiner Dienste halben" wolle leer ausgehen lassen. Dieser Zug der Billigkeit ist um so bemerkenswerter, als die Ankläger und Verläumder Mosers ihn nachmals der Ungerechtigkeit und rücksichtslosesten Härte geziehen haben. Freilich die Anforderungen, die der Unermüdliche, der Eiferer für Staatswohl und Menschenglück, an die Organe der Regierung und der Selbstverwaltung stellte, waren nicht dazu angethan, ihm die Gunst eines grossentheils noch an den Schlendrian und Schneckengang einer altväterlichen Verwaltung gewöhnten Geschlechts zu gewinnen. Zur Durchführung von Reformen, wie sie die Verordnung von 1778 dlant, bedurfte man ja eines Beamtenmaterials, dessen Zuverlässigkeit, Rührigkeit und Tüchtigkeit über jeden Zweifel er-

haben war. Ob die Regierung damals über ein solches Beamtenthum verfügte, darf man billig bezweifeln. Nach dem Urtheile eines Kenners [15] war Moser gerade in der Wahl seiner Beamten nichts weniger als glücklich. Die Landcommission, „der Stolz und die Freude“ des warmherzigen Ministers, hat seinen Sturz (1780) nur wenige Monate überlebt.

---

[15] Ebendas.

Miscellen.

Zur Bevölkerungsstatistik des Mittelalters.

Von

Dr. Armin Tille (Bonn).

Im 5. Bande dieser Zeitschrift S. 174 ff. behandelt B. Bretholz die Einwohnerzahl der Stadt Brünn im Jahre 1466 auf Grund einer urkundlichen Nachricht über die Kommunikanten. Gegenüber den Ausführungen des Verfassers möchte ich betonen, dass die Worte: 'duodecim milia communicantium et ultra numerantur' durchaus nicht so selbstverständlich dasjenige bedeuten müssen, was Bretholz daraus entnehmen zu müssen glaubt. In dem zur Vergleichung herangezogenen Falle von Frankfurt a. M., über welchen Bücher handelt[1], liegt die Sache ganz wesentlich anders: in Frankfurt[2] ist von einer Kirche die Rede, sub qua duodecim communicancium millia degunt parochianorum, d. h. es existiren in dem Pfarrbezirk 12000 Personen, welche die Kommunion zu empfangen pflegen. In Brünn besagt die Quelle nur, dass an 12000 Personen die Kommunion vertheilt wird; es ist das m. E. ein wesentlicher Unterschied, da wir erst feststellen müssen, wie häufig der Einzelne in dieser Zeit thatsächlich die Kommunion empfing. Nach den Angaben im „Kirchenlexikon" von Wetzer und Welte[3] lag am Ausgang des Mittelalters die Sache im All-

[1] Die Bevölkerung v. Frankfurt a. M. I, S. 198.

[2] Vgl. die Urk. bei Wärdtwein, Dioecesis Roguntina II, S. 508.

[3] Artikel „Communion" VII. Das Konzil v. Tours (850) hatte jährlich dreimaligen Empfang geboten.

gemeinen so, dass der Geistliche jährlich drei Mal die Kommunion empfing, der Laie ganz sicherlich ein Mal und zwar die vom vierten Laterankonzil (1215) unbedingt gebotene Osterkommunion. Aber es ist dabei hervorzuheben, dass eine allgemeine Bestrebung der Laienwelt vorhanden war, mehrmals im Jahre zu kommuniziren, ein Verlangen, dem die Geistlichkeit im Allgemeinen nicht entsprach. Ehe die Zahl der Kommunikanten für die Bevölkerungsstatistik nutzbar gemacht werden kann, ist eine genaue Untersuchung über die Häufigkeit des Kommunionempfangs um's Jahr 1466 zu Brünn unerlässlich. Bei den meist sehr grossen Zahlen, welche für Kloster- und Weltgeistliche überliefert sind, würde deren dreimaliger Kommunionempfang schon einen beträchtlichen Teil der von Bretholz zu den 12000 hinzugezählten nicht kommunionfähigen Kinder aufwiegen. In den evangelischen Gegenden Mitteldeutschlands werden heute wenigstens die Kommunikanten in dieser Weise gezählt, und da die thatsächlich am kirchlichen Leben theilnehmende Bevölkerung jährlich zwei Mal die Kommunion empfängt, so übersteigt in manchen Gemeinden die Zahl der Kommunikanten die der Einwohner oder kommt ihr wenigstens sehr nahe. Ein Kriterium für die thatsächlich an der Kommunion theilnehmende Menschenzahl bot, im Mittelalter wie heute auch, ohne Namensverzeichnung der Konsum der Hostien.

Eine zweite sehr wichtige Frage bleibt die Reduktionsziffer, mittels welcher nach der Anzahl der Erwachsenen die der Kinder zu berechnen ist. Die modernen Zahlenverhältnisse sind dabei durchaus nicht zu verwenden, obwohl oder auch gerade weil diese selbst in den verschiedenen Orten ausserordentlich verschieden sind.[4] Alle Autoren stimmen bezüglich der ausserordentlich geringen Kinderzahl in den mittelalterlichen Städten überein. Bücher findet bei Behandlung der Nürnberger Verhältnisse, dass 35,1 % der Bevölkerung unselbstständige im Hause der Eltern lebende Personen sind;[5] es wird also ein ganz beträchtlicher, aber nicht näher zu bestimmender Theil von erwachsenen Söhnen und

[4] Vgl. Bücher im „Allgem. statistischen Archiv", hggb. v. Mayr II, S. 385 ff.

[5] Bevölkerung v. Frankfurt a. M. I, S. 42. Vgl. auch „Entstehung der Volkswirthschaft", Tübingen 1893, S. 220.

Töchtern unter diesen 35,1 % inbegriffen sein. Für das mittelalterliche Köln liegt neuerdings eine Arbeit von Bungers vor „Beiträge zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte und Socialstatistik“ [6], welche diese Frage berührt. Für die Anzahl der Kinder selbst werden hier freilich neue Resultate nicht geboten, aber es wird dafür der statistische Nachweis erbracht, dass innerhalb des Mittelalters selbst in Köln diese Verhältnisse nicht konstant sind, dass vielmehr die Zustände vor 1365 erheblich andere Ergebnisse liefern als die späteren. Zum Geschlechterverhältniss kann B. bemerken: „Es ergiebt sich also ein schwaches Ueberwiegen des weiblichen Geschlechtes, das in der zweiten Periode eine kleine Steigerung erfahren hat.“ [7] Die Untersuchungen Bücher's [8] in dieser Frage, welche ein sehr starkes Ueberwiegen der Frauen für Frankfurt, Nürnberg und Basel, feststellen, ruhen zweifelsohne auf viel vollständigerem Material als die Kölner Berechnungen: immerhin wird aber die Thatsache eindringlich festgestellt, dass in einer niederrheinischen Stadt sehr wohl andere Verhältnisse herrschen können als in mittel- und oberdeutschen Städten. [9] Eine völlig exakte Untersuchung be-

[6] Leipzig, Duncker u. Humblot, 1897, S. 38—43. Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte III, 1.

[7] S. 35.

[8] Entstehung der Volkswirthschaft, S. 222.

[9] Eine allgemeine Untersuchung über die Bevölkerungszahl der Stadt Köln in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhs. besitzen wir von Rudolf Banck. Festschrift für Mevissen. Köln 1895. Nachträglich finde ich noch eine Stelle über die Zahl der Kommunikanten und das Alter der Erstkommunizirenden in der Stadt Goch am Niederrhein in den „Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein“. Heft 5 (Köln 1857), S. 122. Die Notiz, welche von dem 1469 zum Pfarrer bestellten Pastor Johannes Kaill herrührt, hat nach der Mittheilung des Arztes Dr. Bergrath den Wortlaut: Communicantes ad XII c aut circiter demtis junioribus nondum communicantibus infra duodecim annos vel circiter. — Das gewöhnliche Alter für den Empfang der ersten Kommunion beträgt also 12 Jahre. Hier ist zweifellos der Zweck der Niederschrift, die Bevölkerungszahl annähernd anzugeben; es ist aber dabei auffällig, dass wir wieder auf eine Zahl, die in das grosse Hundert passt, stossen wie auch die Frankfurter und Brünner Angaben aus fast derselben Zeit diese Eigenthümlichkeit besitzen. Mag in diesem Falle die Zahl der Wahrheit auch näher kommen, so scheint mir trotzdem der Angabe nicht gerade viel Werth beizulegen zu sein, soweit man über die wirkliche Einwohnerzahl Aufschlüsse gewinnen will. Andererseits scheint mir die Thatsache sehr bemerkens-

züglich der Fruchtbarkeit der Ehen, Kindersterblichkeit und Geschlechtsverhältniss ist m. E. nur möglich auf Grund der frühesten städtischen Tauf-, Trau- und Sterberegister, die aus dem ersten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts stammen und im Wesentlichen die mittelalterliche Schichtung der Gesellschaft noch darstellen müssen. Es würden für eine solche Arbeit die Städte Zürich, Lindau und Nürnberg vor Allem in Betracht kommen. In Zürich beginnt das Register der evangelisch Getauften mit dem 3. Juli 1525[10], in Lindau in Folge einer allgemeinen Verordnung des Rathes mit 1533[11], in Nürnberg ebenfalls mit 1533, während das Ehebuch bereits 1524[12] einsetzt. Nürnberg würde also zweifelsohne das beste Material liefern.

Ich will an dieser Stelle noch auf eine Quelle vom Niederrhein hinweisen, die über das Verhältniss der Geschlechter und die Kinderzahl im fünfzehnten Jahrhundert auf dem platten Lande Aufschluss giebt. Das Registrum Prepositure Xanctensis[13] verzeichnet Bl. 56[b] bis 59[b] zum Jahre 1453 die propsteilichen Kurmedepflichtigen und Wachszinsigen (Hic describuntur nomina curmedalium et cerocensualium attinencium prepositure Xanctensi et hoc de anno 1453). In den einzelnen Pfarreien bezw. Gemeinden werden namentlich Männer, Frauen, Söhne und Töchter aufgeführt. Der Grund ist ganz offenbar die Kontrolle über den Personenstand der Zinspflichtigen, dessen Aufnahme sich dadurch komplizirt, dass bei Ehen zwischen den abhängigen Leuten verschiedener Grundherren die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgen. Solche gemischte Ehen überwiegen bei Weitem. Nur in einem einzigen Falle scheint die ganze Familie der Propstei Xanten zuzugehören: Henricus meier, Hilla uxor, Gerlacus filius. Eine gemischte Ehe liegt zweifellos vor in dem Eintrag: Uxor Theoderici Nolden cum filia, andere Fälle sind nicht in

---

werth, dass in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Leute wohl darüber nachdenken, wie viel nun eigentlich Menschen innerhalb ihrer Stadtmauern leben.

[10] Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. 41. Jahrg. (1893), S. 54.

[11] Ebenda, S. 151. In Konstanz sind bereits seit 1527 vom Rath geführte Tauf-, Trau- und Sterberegister vorhanden.

[12] Korrespondenzblatt d. G. v. 42. Jahrg. (1894), S. 143.

[13] Düsseldorf, Kgl. Staatsarchiv Hs. A. 184.

dieser Weise klar, treffen aber der Wahrscheinlichkeit nach dasselbe Verhältniss. Es treten auch Fälle auf, wo ganz offenbar unverheirathete erwachsene Geschwister einen Haushalt bilden, z. B. Bela de Gruen, Theodericus et Ruthgerus frates. Hierbei wäre auch vorauszusetzen, dass beide Eltern propsteiliche Wachszinspflichtige waren. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir in jedem der eben characterisirten Items eine Familie bezw. Haushaltung zusammengefasst sehen, bei den gemischten Ehen natürlich immer nur eine halbe Familie.

Auf 6 Ortschaften vertheilen sich Männer, Frauen, Söhne und Töchter in folgender Weise:

Ortschaft	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Zusammen
Rees	49	51	18	12	130
Millingen	12	23	11	3	49
Halderen	13	12	3	8	36
Sulen	11	8	6	3	28
Bijnen	4	8	1	3	16
Embrick	28	29	12	10	79
Zusammen	117	131	51	39	338

Von den namentlich genannten 338 Personen sind 168 männlich (davon 51 als Söhne bezeichnet) und 170 weiblich (davon 39 als Töchter bezeichnet). In der Gesammtbevölkerung halten sich die Geschlechter beinahe die Wage, aber die Zahl der verheiratheten und verheirathet gewesenen Frauen überwiegt die der Männer; auf 100 Männer kommen 111,8 Frauen. Söhne und Töchter zusammen entfallen auf 248 Eheleute 90 d. i. 26,6 %. Auch hier handelt es sich wie in dem Falle von Nürnberg um solche Kinder, welche noch im Haushalt der Eltern leben, von denen ein gewisser Theil durchaus nicht mehr zu den Minderjährigen zu rechnen ist.

Wie schon oben erwähnt, zeigt uns die Quelle nicht volle, sondern nur halbe Familien: die 117 erwachsenen Männer und die 131 erwachsenen Frauen ergänzen sich, abgesehen von vereinzelten Fällen, nicht zu Ehepaaren. Da aber nicht einzusehen wäre, weshalb der männliche oder weibliche Theil unter den Wachszinsigen der Propstei des Stiftes Xanten stärker vertreten gewesen sein sollte als unter der Gesammtbevölkerung, und kleine

Zufälligkeiten sich durch die immerhin grosse Zahl von 170 Haushaltungen — auf so viel vertheilen sich die 338 Personen — ausgleichen müssen, so scheint mir aus dieser Zusammenstellung immerhin einiges für die Bevölkerungsstatistik des Jahres 1453 am Niederrhein gewonnen zu sein. Unter Ausserachtlassung einzelner fremder nicht zur Familie gehöriger, aber vielleicht im Hause lebender Personen würde sich für die durchschnittliche Haushaltung nur 3,97 Personen ergeben, das hiesse: auf die Familie entfallen zwei lebende Kinder. Ueber die eheliche Fruchtbarkeit ist damit natürlich in Anbetracht der Kindersterblichkeit gar nichts ausgesagt.

Entgegnung.

Von

Dr. B. Bretholz.

Auf die vorstehenden Ausführungen Dr. Tille's, die mir auf Wunsch des Herrn Verfassers von der Redaction zur Einsicht überlassen wurden, erlaube ich mir, soweit sie mit meinen früheren Bemerkungen in dieser Zeitschrift im Widerspruch stehen, Folgendes zu entgegnen:

Ich gehe davon aus, dass ich meine frühere und T.'s jetzige Uebersetzung des Satzes, um den es sich handelt, „ubi (sc. in Brunna) duodecim milia communicantium et ultra nummerantur" einander gegenüber stelle:

Bretholz: „wo man 12000 Kommunikanten und darüber zählt",

Tille: „wo 12000 Personen die Kommunion ertheilt wird", wobei ich noch bemerke, dass T. eigentlich meint: „wo 12000 Mal die Kommunion ertheilt wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen."

Es unterliegt wohl kaum einer Selbsttäuschung von meiner Seite, wenn ich sage, dass T. dem an und für sich klaren Wortlaut des obigen Satzes, in dem ja nicht von „communiones" sondern von „communicantes" die Rede ist, einen Sinn unterlegt,

der demselben nicht anhaftet. Es wäre daher seine Sache gewesen, zu beweisen, dass jene Worte nicht den natürlichen, sondern nur den ihnen von ihm beigelegten Sinn haben können. Da er dies nicht gethan und gar keinen Grund anführt, weshalb der Satz die unbedingt näherliegende Deutung nicht zulasse, so erübrigt mir nur, mit einigen Worten auf die Unwahrscheinlichkeit seiner Erklärung hinzuweisen. Während die Zahl der Kommunikanten in den mittelalterlichen Städten einen constanten Procentsatz der Gesammtbevölkerung darstellt, ist die Zahl der verabreichten Kommunionen so unbestimmt und vage, dass darnach auf die Grösse einer Stadt zu schliessen, gewiss eine sehr unbestimmte Handhabe bot. Es war jedem Laien geboten mindestens einmal, jedem Kleriker mindestens dreimal im Jahre dieses Sacrament zu empfangen, allein die Wiederholung desselben über das gebotene Maass wird wie heute von der jeweiligen Anschauung des einzelnen Individuums abgehangen haben. Wären mit der Zahl 12000 in der That blos die stattgehabten Kommunionenempfänge gemeint, so hätte der Papst daraus durchaus nicht ersehen können, wie gross die Stadt Brünn sei und ob daher das Verlangen nach einer zweiten Schule berechtigt sei oder nicht. Für diese Frage, ob in der Stadt ein Bedürfniss nach einer zweiten Schule bestehe, bot den richtigsten Maassstab die Grösse der Bevölkerung; da aber das Mittelalter eine Volkszählung im modernen Sinne nicht kennt, so bildete hierfür die bekannte Ziffer der Kommunikanten einen gewissen Ersatz. Wir wissen denn auch, dass solche Zählungen der Kommunikanten in mittelalterlichen Städten üblich waren, wir wissen es von Frankfurt a. M. und von Danzig, dagegen ist noch kein Beispiel bekannt geworden — auch Tille hat keines erbracht — dass man im Mittelalter die Kommunionen gezählt hätte. Ich sehe daher nicht ein, weshalb man in diesem Brünn betreffenden Fall dies annehmen und nicht vielmehr auf die Analogie mit den genannten Städten sich stützen sollte. — Ich weiss es wohl und habe es selber bemerkt, die von mir berechnete Bevölkerungsziffer der Stadt Brünn im Jahre 1466 hat etwas überraschendes, allein unmöglich ist sie gewiss nicht und Tille's Reductionsversuch scheint mir durch nichts begründet zu sein.

Englische und amerikanische Bibliographie.

A. Bücher.

Adams, G. Burton. Civilisation during the middle ages, in relation to modern civilisation. London, Nutt & Co. 1894.

Almack, E. A bibliography of the king's book or Eikon Basilike. London, Blades. 1896.

Andrews, Prof., **C. M.** The Historical Development of Modern Europe from the Congress of Vienna to the present time. Vol. I. 1815—1850. London and New-York, G. P. Putnam. 1896.

Arnold, B. W. The History of the Tobacco Industry in Virginia. 1860—1894. Johns Hopkins University Press, Baltimore. 1897.

Aubrey. The Rise and Growth of the English Nation. (1658—1895.) London, Elliot Stock. 1896.

Australia, Discovery of. A critical, documentary and historical investigation concerning priority of discovery in Australia by Europeans, before the arrival of Cook in 1770. Sydney, N. S. W. Hayes. London, Quaritch.

Baden Powell, B. H. The English Village Community. London. 1896.
[Behandelt die natürlichen ethnologischen und historischen Grundlagen der Indischen Dorfgemeinschaft auf Grund des Steuerkatasters und der Districtsurkundenbücher.]

Baddeley, M. J. B. History of Yorkshire. Vol. II. London, Dulan. 1896.

Bales, C. J. History of Northumberland. London, Stock. 1895.

Bassett, J. S. Slavery and Servitude in the Colony of North Carolina. Johns Hopkins University Studies, 12th series, no. 4 and 5.
[Ursprung der Sklaverei in N. Carolina, Schätzung der beiläufigen Zahl der Sklaven, ihre rechtliche Stellung, ihr religiöses und sociales Leben. Frage der Emancipation. Leider fehlt ein Vergleich mit den Untersuchungsergebnissen in anderen Landestheilen der V. S.]

Bell, Sir. J. and **Paton, J.** Glasgow and its Municipal Organisation and Administration. Glasgow, Mac Lebose & Sons. 1897.

Betts, C. W. American Colonial History illustrated by contemporary medals. New York, Scott. Stamp & Coin Co.

Booth, C. Life and Labour of the People in London. vol. VIII. Population classified by Trades. London, Macmillan. 1896.

Breckenbridge. R. Morton, Ph. B. The Canadian banking system 1817—1890. Columbia College, Toronto. 1894.

Bruce, P. A. Economic history of Virginia in the 17th century. London and New York, Macmillan & Co. 1896.

[Enthält eine eingehende Schilderung der engl. Agrar- und Handelspolitik gegenüber den Tabakpflanzern der Colonie und ihrer Arbeitsverfassung.]

Burrows, Montagu. The history of the Foreign policy of Great Britain. Oxford, Blackwood & Sons. 1895.

Bryce, J. The American Commonwealth. 3d edition, with additional chapters. London, Macmillan & Co. 1896.

Caillard, Vincent. President of the Council of Administration of the Ottoman debt. Report for the year March 1894—March 1895.

Cannan, Ed. The History of the Local Rates in England. Lectures delivered at the London School of Economics. 1895.

Channing, Edward and **Hart, A. B.** Guide to the Study of American History. Boston and London, Genn & Co. A. 1896.

[Ein sehr nützliches Lehrbuch der Amerikan. Geschichte. I. Theil: Methoden der Forschung, II. Theil: Bibliographie.]

Channing, Edward. The United States of America. 1765—1865. Cambridge Univ. Press. 1896.

Chauce. The better administration of the Poor law. London, Sonnenschein & Co. 1895.

Cheyney, E. P. Social changes in England in the 16th century as reflected in contemporary literature. Boston.

Cheyney, Prof., **Ed.** Translations and Reprints from Original Sources of European History. Univ. of Pennsylvania. 1896. Vol. III.

Enthält 9 hofrechtliche Documente.

Coffin, V. The Province of Quebec and the Early American Revolution. Bulletin of the University of Wisconsin History series Madeson. 1896.

Monographie über die Quebec Act 1774.

Creighton, Maudell. The Early Renaissance in England. Rede Lecture 1895.

Creighton, M. Queen Elisabeth. London and Paris, Boussod Valadon & Co. 1896.

[Eine glänzende biographische Leistung, ohne Anspruch darauf, neueres Quellenmaterial zu bieten. Die Bedeutung des Textes steht übrigens zurück hinter den Illustrationen, unter welchen sich die berühmtesten Bildnisse der Elisabeth und ihrer Zeitgenossen befinden.]

Cummings, J., Ph. D. The poor laws of Massachussetts and New York, with appendices containing the United States Immigration and Contract labour laws. New York, Macmillan & Co. London, Sonnenschein. 1895.

Dasent, A. T. The history of St. James Square and the foundation of the West End of London, with a glimpse of Whitehall in the reign of Charles II. London, Macmillan & Co. 1896.

Del Mar, A. History of monetary standards. London, Effingham Wilson. 1895.

Danvers, J. C. edited by. Letters received by the E. India Company from its Servants in the East. 1602—1613. Vol. I. London, Sampson Low. Marston. 1896.

Dixon, F. H. State Railroad Control. The history of its developement in Jowa, with an introduction by Adams, H. C. Boston, Tyrconnell & Co. 1896.

Doyle (edited by). The History of the Plymouth Plantation, a reprint of an old pamphlet by William Bradford, found in the Bishop of Londons library at Fulham. London, Ward & Downey. 1896.

Dunbar, E. Documents relating to the Province of Moray. Edinburgh. Douglas. 1895.

Dunkley, H. Richard Cobden and the Jubilee of Free Trade. London, Fisher Unwin. 1897.

Eckenstein, Lina. Woman under Monasticism. Chapters on Convent life and the Cult of Saints between 500 and 1500. Cambridge University Press.

Edersheim, A. History of the Jewish Nation (revised by H. A. White). London, Longmans. 1896.

[Behandelt die Periode des Niederganges des Judenthums und die Entstehung des Christenthums nebst kurzer Schilderung der Epoche seit Alex. d. Gr.]

English, W. H. The conquest of the County N. W. of the River Ohio 1778—1783 and the life of Gen. G. R. Clark. Indianapolis and Kansas City. The Bowen Menil Co. 1896.

Farrand, M. Legislation of congress for the government of the organised territories of the United States. 1789. 1895. Newark, New York, Baker. 1897.

Figgis, J. N. The Theory of the Divine Right of Kings. Cambridge University Press. 1896.

[Eine historische Untersuchung der national-konservativen, antipuritanischen Theorie.]

Fisher, S. G. The Making of Philadelphia. Philadelphia, Lippincoks. 1896.

Ford, P. F. A Bibliography and Reference List of the History and Literature relating to the adoption of the Constitution of the United States in 1787. New York. 1896.

Ford, P. L. edited by. The Writings of J. Dickinson. Political writings 1764—1774. Philadelphia. The Historical Soc. of Pennsylvania. 1896.

Froude, J. A. English seamen of the 16th century London, Longmans & Co. 1895.

[Froudes letztes Werk enthält zahlreiche Irrthümer. F. schreibt dem neuen Protestantismus die Blüthe der englischen Seemacht zu.]

Gasquet, F. A. The last Abbot of Glastonbury and his companions. London, Smipkins, Marshall. 1895.

Gibbins, H. de B. Industry in England. London, Methnen & Co. 1896.

[Enthält von der Auffassung Ashley's über den Bauernaufstand von 1381 und von Cunningham's Erklärung der agrarischen Revolution des 18. Jahrh. abweichende Anschauungen.]

Giddings, F. H. An analysis of the Phenomena of Association and of Social Organisation. London, Macmillan & Co. 1896.

Gonner, E. C. K. The Socialist State its nature, aims and conditions, an introduction to the study of socialism. London, Scott & Co. 1895.

Gregory, J. Puritanism in the old World and the New. From the reign of Elizabeth to the establishment of the Puritan Theocracy in New England. New York and Toronto, Fleming H. Revell, Co. 1896.

Grenfell, B. P. Ptolemy Philadelphus Revenue laws of Oxford Clarendon Press, with an introduction by J. P. Maheffy and 13 facsimiles.

[Enthält eine Uebertragung und einen Commentar zu einem durch W. Flinders Petrie im Jahre 1894 aufgefundenen griech. Papyrus, der die administrative Organisation Egyptens unter den Ptolemäern schildert. Der Papyrus enthält drei Urkunden: 1. die Ernennung von Steuerpächtern und ihr Verhältniss zu staatlichen Steuerbeamten; 2. über die Besteuerung von Wein- und Obstgärten; dgl. 3. von Oelbaum pflanzungen.]

Grueber, H. A. and **Keary, C. F.** Catalogue of English coins in the British Museum Series. Vol. 11. Wessex and English to the Norm an Conquest. London 1896, printed by order of the Trustees.

Halle, E. von. Trusts or Industrial Combinations and Coalitions in the United States. New York, Macmillan. 1896.

Harris, T. L. The Trent affair including a Review of English and American relations at the beginning of the Civil War. Indianapolis and Kansas City, Bowen Merillot 7. 1896.

Harisse, H. John Cabot, the discoverer of North America and Sebastian his son. 1496—1557. London, Stevens. 1896.

[Beweist auf Grund neuer Quellen, dass Cabot 1497 an der nordöstl. Küste von Labrador, nicht auf Cap Breton landete, und dass Sebastian, der Sohn John Cabots, nach 1498 an keiner bedeutenden Entdeckungsfahrt theilnahm.]

Hazeltine, H. D. Appeals from Colonial Courts to the King in Council with special reference to Rhode Island. Historical Seminary of Browns Univ., no. 7. 1896.

Hessels, J. H. The Archives of the London Dutch Church. Cambridge University Press. 1896.

Higgs, H. The Physiocrats — six lectures on French Economists of the eighteenth century. London, Macmillan. 1895.
[Vorzügliche zusammenfassende Monographie.]

Hobson, J. A. (edited by). Cooperative labour upon land. London, Sonnenschein & Co. 1896.

Hodgins, J. G. Documentary History of Education in Upper Canada. Toronto Department of Education. (1791—1876; der vorl. Band enthält die Periode 1836—40.)

Holroyd, Maria Josepha. The Girlhood of Maria Josepha Holroyd. (Lady Stanley of Alderley) as told in letters of a hundred years ago. From 1776—1796. London. 1897.
[Die Briefe der Tochter des Lord Sheffield und intimen Freundin Gibbons enthalten socialgesch. Details über den Process Warren Hastings etc.]

Horstman, Dr., C. The Writings of Richard Rolle of Hampole. I his followers. Yorkshire Writers II. London, Sonnenschein. New York, Macmillan. 1896.

Hull, Prof., C. H. Economical Works of Sir William Petty. Cornell University. 1896.

Hutton, W. H. Sir Thomas More. London, Methuen & Co. 1896.
[Eine vorzügliche Untersuchung über Sir Thos. Morus.]

Innes, A. D. Britain and her rivals in the 18th cent. 1713—1789. London, Innes & Co. 1895.

Jenks, Ed. History of the Australasian Colonies. Cambridge university press. 1895.

Johnston, W. D. English Historical Reprints. Am. Arbor Sheeham & Co. U. S. A. 1896.

Jones, J. R. The History of Taxation in Connecticut. From 1636—1776. John Hopkins Univ. Studies. 14th series, no. VIII.

Kennedy, J. History of the Parish of Leyton. Leyton, Phelps. 1895.

Kimball, G. S. The East India Trade of Providence. 1787—1807. Historical Seminary of Brown Univ., no. 6. 1896.

Kingsford, Dr. History of Canada. Vol. VII. Toronto Rowsell & Hutchinson. London, Kegan Paul & Co. Lt. 1895. Vol. VII (1779—1807).

Latif, S. Muhammed. History of the Punjab from remotest Antiquity to the present time. London, Sampson, Low. 1896.

Leach, A. F. English Schools at the Reformation. London, Constable & Co. 1896.
[Illustrirt die Stellungnahme Edward VI. und der Reformationspartei. Sie waren nicht die Gönner, sondern eher die Zerstörer der Schule. (Auflösung der Grammar schools etc. durch die Acte 37 H. VIII. und die Chantries act of Edward VI. Die Neuerrichtung der Schulen und Stipendien scheiterte, trotz der durch die Auflösung entstandenen Unzufriedenheit an finanziellen Schwierigkeiten.)]

Lecky, W. E. H. Democracy and Liberty. London, Longmans. 1896.

Lee, S. edited by. The Dictionary of National biography. Vol. XLVIII. Reilly—Robins. Vol. XLIX. Robinson—Russell. London, Smith Elder & Co. 1896.

Laurence, W. R. Settlement Commissions of Kashmir. The Valley of Kashmir. London, Frowde. 1893.

Lightfoot, J. B. Historical Essays. London, Macmillan & Co. 1895.

Lupton, J. H. The Utopia of Sir Th. More, in Latin from the 3d edition of March 1518, and in English from the first edition of Ralph Robynsons Translation. Oxford, Clarendon Press. 1896.

Lyons. Chronicles of Finchampstead. Berkshire. 1895.

Mackay, A. J. G. (Sheriff of the counties of Fife and Kinross). History of Fife and Kinross. Edinburgh and London, Blackwood. 1896.

Mackintosh, J. The History of Civilisation in Scotland. Vol. IV. Paisley and London, A. Gardiner. 1895.

[Inhalt: (a) Geschichte der Philosophie in Schottland vom Ende des 18. Jahrh. bis zum Tode von Prof. Crome Robertson; (b) Gesch. d. Literatur seit Allan Ramsay; (c) Gesch. d. Landwirthsch., des Schiffbaues, A. Industrie im 19. Jhdt.; (d) Politische, sociale und religiöse Bewegungen seit 1832.]

Maitland, Prof., **F. W.** Domesday Studies and Beyond. Essays in Early English History. Cambridge University Press. 1897.

Madan, Falconer. A summary catalogue of Western Manuscripts in the Bodleian Library at Oxford. Vol. III. Oxford, Clarendon Press. 1895.

March, T. The History of the Paris Commune 1871. London, Sonnenschein. 1896.

Markham, C. A. (edited by). Liber Custumarum of Northampton. Northampton, Taylor & Son. 1896.

Mason, D. H. Short Tariff History of the United States. 1783—1789. Chicago, Kerr.

Molteno, P. A federal South Africa. London, Sampson Low. 1896.

Morris, Ed. Memoir of George Higginbotham, Australian politician and Chief Justice of Victoria. 1895.

Mortimer, J. Mercantile Manchester past and present. Manchester, Palmer. 1896.

Neilson, G. Anglicus caudatus, a mediaeval slander. Edinburgh, Johnston. 1896.

Neubauer, A. Mediaeval Jewish Chronicles. 2d series. Oxford, Clarendon Press. 1896.

Newell, E. J. History of the Welsh Church to the Dissolution of the Monasteries. London, Elliot Stock. 1895.

Noble, W. M. Huntingdonshire and the Spanish Armada. London, Elliot Stock. 1896.

Norway, A. H. History of the Post office packet service 1793—1815. London, Macmillan. 1896.

[Schildert eine hochinteressante Phase des brit. Postwesens.]

O'Brien, W. P. The great Irish Famine, a retrospect of 55 years 1845—1895. London, Downey & Co. 1896.

Oss van, S. F. and **F. C. Mathieson.** Stock Exchange Values, a decade of Finance. London, Effingham Wilson. 1896.

Palgrave, R. H. edited by. The dictionary of Political Economy. Vol. I: A—E. 1896. Vol. II: F—M. 1897. London, Macmillan.

Palmer, Roundell. Earl of Selborne. Memorials. Vol. I and II. 1760—1865. London, Macmillan. 1897.

Paston Letters — Reprint of — edited by James Gairdner. London, Constables & Co. 1895.

Petrie, Flinders. History of the seventeenth and eighteenth dynasties. London, Methuen & Co. 1896.

Pike, L. O. A constitutional History of the House of Lords, from Original Sources. London, Macmillan. 1894.

Plummer, C. (edited by). Venerabilis Bedae Historia Ecclesiae Gentis Anglorum. Oxford, Clarendon Press. 1896.

[Die erste kritische und vorzügliche Ausgabe mit Biographie Beda's seit jener von Smith (1722).[

Powell, Edgar. The Rising in East Anglia in 1381, with an appendix containing the Suffolk Poll Tax lists for that year. Cambridge University Press. 1895.

Price, L. L. Money and its Relation to Prices. London, Sonnenschein & Co. 1896.

[Vier Kapitel enthalten eine histor. Betrachtung über Geldmenge und Preisschwankungen.]

Prowse, D. W. A History of Newfoundland. London, Macmillan & Co. 1895.

Rabbeno, Ugo. The American commercial policy. Three historical essays. 2d ed. partly rewritten and entirely revised by the author. London, Macmillan & Co. 1895.

Rashdall, Hastings. The Universitis of Europe in the Middle ages. Oxford, Clarendon Press. 1895.

[Zeigt, dass die Universitäten ursprünglich eine besondere Gestalt des Gildenwesens bilden; sie entstehen daher. Paris ausgenommen, besonders in Städten, wo die königl. Gewalt nur indirekten und geringeren Einfluss besass.]

Raven, Rev. J. History of Suffolk. London, Stock. 1895.

Reindorf, C. C. History of the Gold Coast and Ashanti, based on traditions and historical facts from 1500—1860. London, Paul. 1896.

Rhodes, J. Ford. History of the United States from the Compromise of 1850. Vols. I. II. III. London, Macmillan & Co. 1893—1895. Vol. III: Secessionskrieg.

Round, J. H. Feudal England, historical studies of the 11th and 12th centuries. London, Sonnenschein & Co. 1896.

Rusden, G. W. History of New Zealand. London, Melville, Mullen & Slade. 1896.

Russell, B. German Social Democracy. London, Williams & Norgate. 1897.

Sachse, J. F. The German pietists of provincial Pennsylvannia. Philadelphia. 1895.

[Geschichte einer Secte von 40 Mitgliedern, Anhängern des abgesetzten württemberg. Pastors J. J. Zimmermann, der in Philadelphia im Juni 1694 landete, und das Rosenkreuzer Kloster in der Nachbarschaft einer deutschen Stadt errichtete.]

Schwabe, Mrs. Salis. Reminiscences of Richard Cobden, with a preface by Lord Farrer. London, Fisher Unwin. 1895.

Scott, Ed. of the M. S. S. department of the Brit. Museum and Gilliodts van Severen (of the archives of Bruges) Le Cotton Manuscript Galba. Brussels, Hayez.

[188 Urkunden, wichtig für die Gesch. der Beziehungen zwischen England und Flandern 1404—1405.]

Seeley, Sir J. R. Introduction to Political Science. Two series of lectures. London, Macmillan & Co. 1896.

Seebohm, F. The Tribal system in Wales, being part of an Inquiry in to the structure and methods of Tribal Society. London, Longmans & Co. 1896.

Seeley, Sir J. R. The Growth of British Policy. Cambridge University Press. 1895. Edited by Professor Prothero.

Sharpe, R. R. London and the Kingdom. Vol. III 1714—1832. London, Longmans & Co. 1895.

[Einfluss der Londoner Stadtvertretung auf die Deputirten im House of Commons.]

Shaw, W. A. A History of the Currency from 1252 to 1894. Being an account of the Gold and Silver Monies and Monetary Standards of Europe and America together with an Examination of the effects of currency and exchange phenomena on the commercial and national progress and well-being. London, Wilsons & Milne. 1895.

Shaw, W. A. Select tracts and documents illustrative of English monetary history 1626—1730. London, Clement & Wilson. 1896.

[Enthält u. a.: Sir R. Cottons speech before the Privy Council 1626 against the proposed debasement of the coinage. Common wealth state papers. Henry Robinsons proposals. Lockes proposals for the recoinage of 1696. Shaw kritisirt Locke und erklärt seine Argumente für ökonomisch falsch. The Mint Reports of Sir Isaac Newton, prepared by him when Master of the Mint. Conduitts Observations upon the state of the coinage 1730.]

Smart, W. Studies in Economics (lecturer in Political Economy in the University of Glasgow). London, Macmillan & Co. 1895.

Smith, Adam. Lectures on Justice, Police, Revenue and Arms, reported in 1763 by a student of the University of Edinburgh, edited with intro-

duction and notes by Edward Cannan. London and New-York, Macmillan. 1896.

[Der erste Entwurf des „Wealth of Nations", wichtig für die Geschichte der pol. Oekonomie in Frankreich und England.]

Spalding, T. A. Federation and the Empire. London, Henry & Co. 1896.

Sparks, F. E. The Causes of the Maryland Revolution of 1689. Johns Hopkins Univ. Studies in Hist. and Pol. Science n° of 14t series 1896.

Stephan, W. The History of the Scottish Church. Edinburgh, Douglas. 1896.

Stevens, Dr. Ellis. The sources of the constitution of the United States. Macmillan & Co. 1896.

Stubbs, Rich. The Constitutional History of England. New edition. London, Frowde. 1896.

Summer, W. G. History of Banking in the United States 1820—1840. New York, Journal of Commerce. 1896.

Taussig, Prof. **J. W.** An examination of the wagefund doctrine. 1896.

Thompson, E. Margaret. History of the Somerset Carthusius. London, John Hodges. 1895.

Traill, H. D. (edited by). Social England by various writers. Vol. IV 1603—1714. Vol. V 1714—1815. R. E. Prothero on agriculture; Laird Clowes on the Navy; Miss Mary Bateson: Society and manners. W. Symes: „the Growth of the population". 1815—1885. Vol. VI. Cassell & Co.

Turgot (bishop of St. Andrews). Life of St. Margaret Queen of Scotland, edited by W. Forbes Latte. Edinburgh, Douglas. 1896. 3d edition.

Turner, G. J. Brevia Placitata. The Cambridge University Press. 1896.

Memoirs of the Verney Family during the commonwealth 1650—1660. compiled from letters by Margaret M. Verney. Vol. III. London, Longmans & Co.

Chapters in the Early History the church of Wells 1136—1333. From Documents in the possession of the Dean and Chapter of Wells 1894. London, Elliot & Stock, Taunton Barincot and Pearce.

Wilcox. Municipal Government in Michigan and Ohio. New York, Macmillan. 1896.

Williamson, J. A bibliography of the State of Maine. From the earliest period to 1891. 1896. Portland, Maine. The Thweston Print.

Wilmot, A. The story of the Expansion of South Africa. London, Fisher Unwin. 1894.

[Enthält vorzügliche Karten; wohl die beste Darstellung der Geschichte der südafrikanischen Colonialpolitik.]

Willoughby, W. W. An Examination of the Nature of the State. London and New-York, Macmillan. 1896.

Wilson, C. R. (edited by). Early Annals of the English in Bengal, being the Bengal public consultations for the first half of the 18th century. London, W. Thacker & Co. 1895.

Wirgmann, A. T. The history of the English church and people in South Africa. London, Longmans & Co.

Woodruff, C. E. The history of the town and port of Fordwich. Canterbury, Cross & Jackmann. 1895.

Wright, Carroll, D. The industrial evolution of the United States. Meadville and New York. 1896.

Worthy, C. Devonshire Wills. London, Benrose. 1896.

Wykeham, William of, bishop of Winchester. Register I: 1) Institutions 2) Ordinations, edited by J. F. Kirby. London, Simpkins. 1897.

B. Zeitschriften.

The English Historical Review, edited by S. R. Gardiner and R. L. Poole. London, Longmans. — Oct. 96. Maitland, J. W. Canon law in England. — Gairdner, J. (part. I). New Lights on the divorce of Henry VIII. — Foxcroft, H. C. The works of George Savile, first, Marquis and Halifax. — Jan. 96. Garidner, J. (part. II). New Lights on the divorce of Henry VIII. — Tanner, J. R. The administration of the Navy from the Restoration to the Revolution. — Long, R. S. Andrew Jackson and the National bank. — Jan. 97. Professor Maitland, The origin of the Borough. — M. Oppenheim, The navy of the Common wealth. — J. Baring, Domesday Book and the Burton Cartulary. — J. H. Round, The Earliest Plea Rolls. — April. Sir Fred. Pollock, A brief Survey of Domesday. — Red H. E. D. Blakiston, Thomas Warton & Machynis. Diary. — J. Harnfield, Early British Christianity. — Prof. Maitland. Common Law in England, part. I. — S. R. Gardiner, Cromwell & Mazarin in 1652. — E. Jenks, The problem of the Hundred. — F. Liebermann, Vacarius Mantuanus. Reformation changes in a City Parish.

Economic Journal, edited by F. Y. Edgeworth. London. — Mar 97. Flux, A. W. British Trade and German Competition. — Brentano, L., Agrarian Reforms in Prussia. — Murray, K. B. Mr. Chamberlain and Colonial Commerce. — April 1896. The opium Industry, a note on the Report of the Royal Commission on Opium 1895. — Beatrice & Sidney Webb, The method of collective bargaining. — Ricardo on Currency, out of a Manuscript. 1810. — C. Booth, Poor Law Statistics, a reply to the criticism of C. S. Loch & G. U. Yule on 'The condition of the aged poor.'

Economic Review (London). Jan. 96. J. A. Hobson, Enclosures Since 1760. — T. Macky, Relief by means of Employment. — Garnier, R. M. Agricultural Rates from on Historical Aspect. — Jan. 97. Philli-

more, M. The agricultural labourer, past and present. — Cannan, E. Legislation, Parlamentary Enquiries and Official Returns.

Journal of the Society of Comparative Legislation, No. 1. Aug. 96. Review of the Legislation of the British Empire in 1895. — Gray, A. Notes on the state legislation of America in 1895. Modes of legislation in British Colonies. The application of European law a) to natives of India, b) Ceylon.

Law Quarterly Review. London. Oct. 95. Freeman, Froude & Seeley. — Jan. 96. The diaries of Pepys and Evelyn. — July. A new method of historical enquiry. — July 96. Kilke, W. H. Feudal Suzerainty and Modern Suzerainty.

Quarterly Review. London. July 96. Round, R. H. New Methods of Historical Inquiry. London.

Dublin Review. Oct. 95. L. C. Casartelli, English Universities and the reformation. — Jan. 96. A. Snow, The Lollards. — Juli 96. The Stratton (Cornwell) church wardens accounts 1512—1577. — July 96. Harrison, H. A. Sir Francis Englefield 1522—1596.

The Edinburgh Review. 1897. The financial Relations of Great Britain and Ireland by an Unionist. — Jan. 1896. The progress of England in the past sixty years.

The National Review, Sept. 96. Leach, A. F. The origin of the University of Oxford. Gegen H. Rashdall: the Universities of Europe in the Middle ages.

The American Historical Review. Oct. Jan. F. J. Turner, Western Statemaking in the revolutionary era (1772—1789). — M. C. Tyler, The party of the Loyalists in the American revolution. — Officeseeking during Washington's administration. — M. M. Bigelow, The Bohem Wills, (Part I April 96, Part II July 96. — M. Sloane, History and democracy. — Oct. 96 (vol. 1 No. 4). Mardock, J. S. The first national nominating convention 1812. — Adam, C. F. The battle of Long Island. — Jan. 97 (vol. 2 No. 1). Neilson, N. Boon Lewices on the Estates of Ramsey Abbey. — Hunt, G. Officeseeking during the administration of J. Adams. — Moore, J. W. Representation in the national Congress from the seceding States 1861—1863. I.

The Quarterly Journal of Economics. Boston. Jan. 97. Marshall, Alfred. The old generation of Economists and the New. — Davis, A. Mc Farland. Currency discussion in the eighteenth century. (Douglas und Hutchinson.) — Mixter, C. W. A Forerunner of Böhm Bawerk. (J. Rals New Principles of Economics.) 1834. — Shaw, W. B. Social and Economic Legislation of the States in 1895 (an economical retrospect). — Mai, W. J. Ashley, The beginnings of town life in the middle ages.

The Political Science Quarterly. July 96. S. Osgood, The Corporation as a form of Colonial governement. — W. J. Ashley, Seebohm's Tribal System in Wales. — Jan. 97. Webb. (S. and B.). Trades Union Democracy. Part II.

The Annals of the American Academy for Political Science. 1896. Patten, S. M. The Relation of Sociology and Psychology. — Heyn, E. T. Postal Savings Bank.

The Yale Review. Feb. 97. Angell, E. A. The Tax Inquisitor (bes. im Ohio). The Currency of China. (Histor. Entw. des chines. Geldwesens).

The North American Review. (N. York) edited by D. A. Morro. — Killey, M. G. J. Strikes as a Factor in Progress.

The Antiquary. N. S. 74—75. March 96. The account book of William Wray (draper at Ripon, with entries from 1581—1602). — E. Hailstone, The Hundreds of Cambridgeshire and their names (no. 74).

The Calcutta Review. April 1896. E. N. Walsh, Historical aspects of the opium Question. — Some Problems of Contemporary India.

The Genealogist. New Series. Vol. XII, Vol. XIII (part I). Inquisitiones Post Mortem Henry VIII to Charles I. — Dugdales' visitation of Yorkeshire, edited by J. W. Clay.

Law Quarterly Review. April. E. W. Hulme, The History of the patent system under the prerogative and at common law.

The Nineteenth Century. April 96. S. Low, The Decline of Cobdenism.

Scottish Review. Oct. 95. F. A. Archer, The council of Clermont 1095 and the first Crusade. — Jan. 96. R. W. Carlyle, The political theories of St. Thomas Aquinas.

The Pennsylvania Magazine of History and Biography. The Rough draft of a constitution for Pennsylvania prepared by William Penn before the Frame of Government was written. (Aufgefunden unter den Penn papers im Besitze der Historical Society of Pennsylvania).

The Historical Manuscripts Commission. Fourteenth Report. 1896. appendix 10. The Manuscripts of the Earl of Dartmouth II. American papers. Fifteenth Report, appendix. 2. The Manuscripts of J. Eliot Hodgkin. Esqu.

Acts of the Privy Council of England. New Series. XIII. 1581—1582. XIV. 1586—1587, edited by J. R. Dasent.

Year books of the Reign of King Edward III. Year 16. Part. I. Edited by L. O. Pike.

Court Rolls. List and index of preserved in the Public Record office. I.

Calendar of Close Rolls. 1327—1330. London.

St. Edmunds Abbey — Memorial of — III edited by J. Arnold. London. Published under the direction of the Master of the Rolls.

Money and Prices in Foreign Countries. Special Consular reports. Herausg. vom Bureau of Statistics Department of State. Washington, Government Press. 1896.

The Royal Historical and Camden Society. Vol. X. Leadam, J. S. The domesday of Enclosures and an inquisition of 1517. — Law, T. G. Papers Relating to the Catholics under Elizabeth. — Warner, G. Z. Nicholas Papers. III.

Surtees Society. Vol. 95. Memorials of Sir Giles Durham, being Grassmens Accounts and other Parish Records, together with Documents relating to the Hospitals of Kepier and Sir Mary Magdalene. Andrews & Co., Dublin. 1897.

Selden Society. Vol. 10. 1897. Select cases in Chancery 1364—1841, edited by W. P. Baildon.

Hakluyt Society. 1896. Raleigh. Sir Walter. The Discoverie of the Empire of Guiana. New edition, edited by Everard.

Oxford Historical Society. 1897. The Cartulary of the Monastery of St. Iridewides. II, edited by S. R. Wigram.

Yorkshire Archaeological Society. Record Series XX. Yorkshire Royalist Composition papers. Edited by J. W. Clay. III. Record Series XXI. Yorkshire Lay Subsidy. Edited by W. Brown.

Proceedings of the American Antiquarian Society. Davis. Mc Jarland. Legislation and Litigation connected with the Land Bank of 1740.

Huguenot Society of America. Vol. 39. Huguenots of Pennsylvania, Rhode Island and New York.

Parkman Club. No. 8. Mc Intosh, M. E., Charles Langlade, First Settler of Wisconsin. No. 9. Bruncken, E. The Germans in Wisconsin. (1) until the rise of the Republican party.

1895. **Bulletin of the University** of Wisconsin r. (Madison) Economic, Polit-Science history Series. Vol. I no. 2. — C. 1. Bullock, A. B. The Finances of the United States from 1775—1789. with especial reference to the Budget (fellow in economics).

John Hopkins University Studies in Historical and Political Science. Thirteenth Series. No. 8. III and IV. J. H. Latane. The early relations between Maryland and Virginia. — No. V. T. F. Moran, The Bicameral System in America. — No. IX. W. A. Wetzel, Benjamin Franklin as an Economist. — No. X. J. Archer Silver, A. B., The provisional governement of Maryland 1774—1777. — Fourteenth Series. I. H. E. Chambers, The Constitutional History of Hawaii. — II. J. P. Thomas, The City Governement of Baltimore. — III. J. S. Bassett, Slavery and Servitude in the Colony of N. Carolina 1665—1865. — S. B. Weeks, Southern Quakers and Slavery, a study in international history.

Journal of the Royal Statistical Society. March 96. A. Sauerbeck, The Prices of Commodities in 1895.

London School of Political Science and Economics-publications (Longmans & Co. 1895—1896). — J. W. Galton, The Tailoring trade with a preface by Sidney Webb. — W. H. S. Hewirs, Select documents illustrating the state regulation of wages.

Proceedings of the Huguenot Society-London. 1895. W. H. Hunde, The Huguenot Settlement at the Cape of Good-Hope.

The Royal Historical Society Transactions. 9th Vol. of the new series. Alien Merchants in England in the 15th century. — W. A. Shaw,

Monetary movements abroad which affected English finance in the time of Gresham. — Miss A. Law, Anglish Nouveaux in the 14th cent. — Dr. W. Cunningham, A paper on the Gild Merchant. — W. Cunningham, Supplementing notes and corrections to Walter of Henley.

French, A. D. W. County Records of the Surnames of Francus Franceis, French, in England 1100—1350. Boston, W. S. A. (privately printed).

Lincolnshire Records. Abstracts of final concords Temp. Richard I. John and Henry III. London, privately printed.

Cambridge, März 1897. **Miss J. H. Durham.**

Italienische Bibliographie.

Zusammengestellt von Prof. **C. Calisse** (Pisa).

A. Bücher.

Agnelli, A. Libero scambio. Milano, Hoepli. 1897.

Albini, D. L'infanzia abbandonata in Francia. Storia, legislazione, statistica. Roma, Loescher e Seeber. 1896.

Amante, B. Giulia Gonzaga contessa di Fondi e il movimento religioso Femminile nel secolo XVI. Bologna, Zanichelli. 1896.

Amati, A. Nuovi studi su S. Ambrogio. La proprietà. Milano. 1897.

Andretta, M. Il carattere morale della costituzione economica. Venezia, stab. tip. lit., Carlo Ferrari. 1896.

Andrich, G. L. Di un antica forma di proprietà collettiva nel Bellunese. Belluno, tip. Cavessago. 1896.

Averri, P., I cattolici e la questione politica in Italia. Torino, G. Marietti. 1897.

Battaglia, G. L'ordinamento della proprietà fondiaria nell' Italia meridionale sotto i Normanni e gli Svevi. Palermo. 1896.

— Le donazioni dei Merovingi e le precarie ecclesiastiche. Brevi cenni. Palermo, tipografia Lo Statuto. 1896.

Benigni, U. L'economia sociale cristiana avanti Costantino. Genova, Fassicomo e Scotti, 1897.

Betocchi, C. Il contratto di lavoro nell' economia e nel diritto. Napoli, Jovene e. C. 1897.

Bigoni, F. I Fenici nella storia del commercio. Prolusione. Genova, Ciminago. 1896.

Billia, L. M. Lo Stato al suo posto, ossia delle opinioni di B. Mariano intorno alla economia politica e alla libertà. Studio. Milano, Galli. 1897.

Biraghi, G. Il socialismo. Milano. 1896.

Brandileone, F. Decime sacramentali destinate a soccorrere all' indigenza del patrono. Città di Castello (dal Foro italiano). 1897.

— Nuove ricerche sugli oratori matrimoniali in Italia. Forino, Loescher e Seeber. 1896.

Brarchi, E. Storia della Lunigiana feudale. Vol. I. Pistoia, F. Beggi. 1897.

Brote, E. La questione rumena in Transilvania ed Ungheria. Torino. Loescher e Seeber. 1896.

Brugi, B. Della prima forma che ebbero le pie fondazioni cristiane nel diritto romano. Venezia. 1897. (dagli Atti del R. Istituto veneto di scienze ecc.)

Caffana, A. L'Argentina, qual' è veramente. Buenos Aires, Wiebeck. 1896.

Calvano, T. Il Guatemala. Firenze, Seeber. 1896.

Calisse, C. Il lavoro. Prolusione al corso di diritto italiano nella R. Università di Pisa. Torino, Bocca. 1896. (Kurze Uebersicht der Entwicklung, welche die Arbeit und die arbeitenden Klassen in Stadt und Land in Italien während des Mittelalters und bis zur Gegenwart unter dem nachhaltigen Einflusse der Kirche und der Gemeinden und unter dem Drucke des Feudalismus und des absolutistischen Staates durchgemacht haben.)

Callegari, E. La legislazione sociale di Caio Gracco. Padova, Prosperini. 1896. (Nach einem Ueberblicke über die elende Lage Roms von Ti. Gracchus, wird Ti. Gracchus, Scipio Aemilianus, C. Gracchus und seine Wiederwahl besprochen; dann folgt eine detaillirte Untersuchung der socialen Reformgesetze der Gracchen, deren juristische und praktische Bedeutung auseinandergesetzt wird.)

Camanni, L. La partecipazione dei lavoratori ai profitti dell' impresa Roma, tip. editrice italiana. 1897.

Cappellazzi, A. Le questioni moderne. Siena tip. S. Bernardino. 1896.

Caronna, F. Studi sul valore della moneta. Palermo, Alberto Reber. 1896.

Caruso-Rasà, G. La questione siciliana degli zolfi. Torino. 1896.

Carusi, E. La scienza e il metodo di Bartolo e dei moderni. Prolusione. Perugia, Unione tip. cooperatina. 1897.

Castellari, G. La Santa Sede. I. Evoluzione storica del Pontificato romano Milano, Societa ed. libraria 1897. (dell' Enciclopedia italiana).

Cazzani, A. L'Argentina qual' è veramente. Buenos Aires. 1896. Stabilimento grafico Gunche e Cia.

Cecconi, G. Cenno storico dell'azione del partito cristiano-sociale in Austria. Monza, tip. Artigianelli. 1896.

Ceci, G. Il giuoco a Napoli nel medioevo. Napoli, Giannini. 1896.

Centi, N. L'infanzia maltrattata. Roma, tip. Economica. 1896.

Chiappelli, A. Il socialismo e il pensiero moderno. Saggi. Firenze, Le Monnier. 1897.

Ciccotti, E. Del numero degli schiavi nell' Attica. Milano. 1897.

Clerici, L. Considerazioni economiche sull' origine della famiglia. Venezia. 1896.

Cogo, G. La sottomissione del Friuli alla Republica Veneta. Udine, Doretti. 1896.

Coletti, J. Industria armentizia e imposta di richezza mobile nella zona montana della provincia di Macerata. Macerata, Bianchini. 1896.

Cosentini, L. Una donna napoletana del XVI secolo. (Isabella Villamarina Principessa di Salerno.) Trani, Vecchi. 1896.

Croce, B. Intorno alla storia della coltura. Memoria letta all' accademia Pontaniaur. Napoli, Loescher e Seeber. 1896.

— Le teorie storiche del prof. Loria. Napoli, tip. Giannini. 1896.

Cutrero, A. I ricottari, la mala vita di Palermo. Contributo di sociologia criminale. Palermo. 1896.

De Amicis, E. Socialismo e patria. Genova, tip. operaia. 1897.

De Blasio, A. Usi e costumi dei camorristi con prefazione di Cesare Lombroso. Napoli, tip. Gambella. 1897.

Degli Azzi Vitelleschi, G. I capitani del contado nel comune di Perugia. Saggio storico con prefazione del Prof. O. Scalvanti. Perugia, unione tipografica cooperativa. 1897.

Dell' Erba, F. La questione armena. Napoli, Pietrocola. 1897.

— L'anarchia. Napoli, Pietrocola. 1897.

Del Lungo, J. Francesco di Marco Datini mercante e benefattore. Discorso letto il 18 Ottobre 1896 nella inaugurazione della statua in Prato. Prato, tip. Giachetti. 1897.

De Marchi, A. Il culto privato di Roma antica. Milano. 1896.

De Marinis, E. Le presenti tendenze della società e del pensiero e l'avvenire. Palermo, Sandron. 1896.

De Sanctis, G. Saggi storico-critici. Fasc. I. Roma. Tip. dell' Un. Coop. Ed. 1896. La divinità omerica e la sua funzione sociale.

Donaver, F. La beneficenza genovese: note storiche e statistiche. Genova, tip. Istit. Sadomuti. 1896.

Einandi, L. La crisi agraria in Inghilterra. Bologna, Fava e Garagnani. 1896.

Fabris, R. Gl'infortuni del lavoro. Note. Milano, tip. Bellini. 1897.

Felli, Lu. La donna e l'avvenire: sua educazione. Chiusdino, Trafferi e Ristori. 1896.

Ferraris, C. F. Gl'infortuni del lavoro e la legge. Roma, tip. Nazionale. 1897.

Filippi, G. Dell'arte della lana in Savona ne' secoli XIV e XV. Geneva, Sordomuti. 1896.

Fiorentini, L. I congressi socialisti di Breslavia, Limoges e Venezia. Roma, Bocca. 1896.

Florian, E. e **G. Cavaglieri.** I vagabondi. Studio sociologico-giuridico. Vol. I. Parte 1. L'evoluzione del vagabondaggio. 2. I moderni sistemi repressivi. 3. La prevenzione del vagabondaggio. Torino, Loescher e Seeber. 1896.

Forni, G. Memorie storico-legali sulla partecipanza di S. Giovanni in Persiceto. Persiceto, C. Guerzoni. 1897.

Fossombroni, V. Scritti di pubblica economia. Arezzo. 1896.

Frola, P. E. Decime feudali ecclesiastiche nel Canavese. Studio storico-giuridico. Ivrea, L. Garda. 1896.

Gagliardi, F. L'Australia ed i suoi Commerci. Firenze. 1897. Tip. Commerciale.

Garufi, C. A. Di una monetazione imperiale di Federigo II transitoria fra' Tari e gli Augustali. Nota. Roma. 1897. (dei Rendiconti della r. Accademia dei Lincei).

— La giurisdizione annonaria municipale nei secoli XIII e XIV. L'acatapania e le mete. Palermo. 1897. (dall' Archivia storico siciliano.)

Ghisleri, A. Il diritto e le razze nella questione colonica. Milano. 1896.

— Le razze umane e il diritto nella questione coloniale. Bergamo, Istituto italiano d'arti grafiche. 1896. 2ª edizione.

Giberna. Il cristianesimo e la scienza. Livorno, Pavolicchi. 1897.

Giesebrecht, G. L'istruzione in Italia nei primi secoli del medio avo. Firenze. 1896.

Giuliani, G. L'idea religiosa attraverso la rivoluzione italiana dal 1848 in poi. Trani, V. Vecchi. 1897.

Grossi, V. Gl' Italiani a Sâo-Paulo-Roma. Forzani. 1896.

Guerrieri, G. Gualtieri VI di Brienne, duca d'Atene e conte di Lecce. Contributo alla storia del feudalismo in terra d'Otranto. Napoli, Stab. tipogr. Pierro e Veraldi. 1896.

Lafargue, P. L'origine e l'evoluzione delle proprietà, con introduzione critica di Achille Loria. Palermo, Remo, Sandron. 1896.

Lazzeri, Alfredo. Il papato e la Toscana. Discorso tenuto al XIV Congresso cattolico italiano. Firenze. 1896.

Lisini, A. Papa Gregorio XII e i Senesi. Firenze, Cellini. 1896.

Loria, A. La proprietà fondiaria e la questione sociale. Verona, Drucker. 1897.

Luè, G. B. La pubblica beneficenza. Vol. I. S. Colombano al Lambro, tip. G. Panzetti. 1896.

Lumbroso, A. Napoleone I e l'Inghilterra. Saggio sulle origini del blocco continentale e sulle sue consequenze economiche, con una appendice di documenti. Roma, Modes e Mendel (tip. Forzani). 1897.

Maggiore Perni, F. Delle condizioni economiche, politiche e morali della Sicilia dopo il 1860. Palermo, Virzi. 1896.

Malon, B. La morale sociale, con prefazione di E. Bignami. Milano, Biblioteca socialista. 1897.

Martini, A. Il Montenegro. Torino, Bocca. 1897. (Drei Bücher: I. Physikalische Geographie, Statistik der Landwirtschaft, des Handels, der Administration, II. Regierung Religion, Sitten; III. Geschichte von den ältesten Zeiten bis zur Regierung von Nicolos I Petrowich. Mit Heranziehung vieler werthvoller Dokumente.

Masé-Dari, E. La imposta progressiva. Indagini di storia e d'economia della finanza. Torino, Bocca. 1897.

Manceri, E. Siracusa nel secolo XV. Siracusa. 1897.

Mandelli, A. La spedalità infantile in Italia. Milano, Hoepli. 1897.

Massa, C. Pilippo Briganti e le sue dottrine economiche. Trani, S. Vecchi. 1897.

Mazzi, C. Documenti medioevali del Comune di Roma. Firenze. 1897, (della Rivista della Biblioteche e dagli Archivi. vol VII. num 5—8).

Milesi, G. B. L'evoluzione studiata nel sistema delle sue cause. Torino, Fratelli Bocca. 1896.

Minutillo, N. I latifondi nella legislazione dell' impero romano. Napoli. 1896.

Molmenti, P. La vie privée à Venise depuis l'origine jusqu'à la chute de la République. 2 parties. Venezia, Loescher et Seeber. 1896.

Il **Monte dei Paschi di Siena** e le aziende in esso riunite. Notes otriche raccolte e pubblicate per ordine della Deputazione ed a iniziativa del già presidenta Niccolò Piccolomini. Siena, tip. e lit. Sordo-muti di L. Lazzeri, 1897. Vol. V. I due Monti durante il regno del Primo Granduca Lorenese. (Die 4 ersten Bände: I. J. Monti dei Paschi e della Pietà al tempo della Repubblica; II. Ricostituzione dei Monti di Pietà e dei Paschi; III. I Monti dei Paschi e di Pietà riuniti; IV. I Monti di Pietà e dei Paschi; eine ausführliche und genaue Beschreibung der Thätigkeit der Monti, wurden veröffentlicht in den Jahren 1891—93).

Morena, A. Scritti di pubblica economia del conte Vittorio Fossombroni con un discorso storico economico. Arezzo, Stab. tip. coop. Panfilo Castaldi. 1896.

Morselli, C. La teoria dell' evoluzione secondo E. Spencer. Milano, Hoepli, 1896.

Mosca, O. L'emigrazione italiana al Brasile. Torino, Origlia, Festa e C. 1897.

Natoli La Rosa, A. Studi politico sociali. Palermo, tip. pontificia. 1896.

Nieuwenhuis Domela, F. Socialismo libertatario e socialismo autoritario. Ancona, tip. economia auconitana. 1896.

Oliva, E. La difiamazione e le nuove aspirazioni giuridiche in corrispondenza alle necessità etico-sociali. Messina, tip. Filomena 1896.

Orano, P. Psicologia della Sardegna. Roma, Tip. della Casa Ed. italiana. 1896.

Plantano, A. State e Chiesa. Prolusione. Catania, G. Galatola. 1897.

Parravicini, G. Previde futura o la lotta per la civiltà, con lettera-prefazione del Barone Nicola Taccone Gallucci. Milano, Casa ed. A. Brocca. 1896.

Passalacqua, V. I latifondi e le leggi agrarie. Palermo, Loescher e Seeber. 1896.

Pellegrini, C. I santi Arialdo ed Ertembaldo. Storia di Milano della seconda metà del secole XI con carta topo grafica dell' epoca. Milano, libr. Gius. Palma. 1897.

Piacenza, M. La schiavitù in Roma antica. Studio storico. Parte I. Epoche. dei re e della repubblica. Mondovi. Tip. Pracchia. 1896.

Piccarolo, A. Abolizione della servitù della gleba nel Vercellese. Vercelli. 1896. (La liberazione comincia già nel sec. X per iniziatione dei Vescovi. Il Comune poi la effettua gradatemente dal 1197 al 1243).

Pilo, A. I gruppi sociali umani e la legge di loro evoluzione. Genova, Ciminago. 1897.

Porzio, G. Gli schiavi nelle lotte politiche, Firenze, L. Franceschini e C. 1896.

Quaglino, R. Studi e fenomeni sociali. Milano, tip. Galli. 1896.

Racioppi, G. Quistioni longobardiche. Il patto di Are chi e i terziatori della Liguria. Napoli. 1896.

Ricca-Salerno, G. Storia delle dottrine finanziarie in Italia. 2e ediz. interamente rifatta. Palermo, Reber. 1896.

Rinaldi, A. Le terre pubbliche e la questione sociale. Roma, L. Pasqualucci. 1896.

Rossi, F. Campodipietra, ricerche storiche sulla cita di un comune nel Molise. Napoli, M. Gambella. 1896.

Salvemini, G. Gli Statuti fiorentini del Capitano e Podestà, degli anni 1322—1326. Firenze. 1896. (Estratto dell'Archivio storico italiano. Serie 5a Tomo 18°.) (Ein kurzer Artikel, in welchem der Verf. die Quellen untersucht, aus welchen man Kenntniss der Gesetzgebung von 1322. der Verbesserungen von 1374 und 1375 gewinnen kann und versucht die Daten der einzelnen in der Sammlung von 1322 aufgenommenen Statuten festzustellen.)

— La dignità cavalleresca nel Comune di Firenze. Firenze, Ricci. 1896.

Santoro, D. Le relazioni tra Pisa e la Sardegna dal 1015 al 1165. Roma, Forzani e C., Tipografia dal. Senato. 1896.

Scalvanti, O. Il mons pietatis di Gubbio. Perugia, Unione tipografica cooperativa. 1896.

Scherma, G. Delle maestranze in Sicilia. Contributo allo studio della questione operaia, con documenti inediti. Palermo, Reber. 1896.

Scherzer, C. La vita economica dei popoli. Manuale di Geografia commerciale: trad. del Dr. A. Romali. Torino, Unione tipografico-editrice. 1896.

Seletti, E. Se il socialismo abbia fondamenti scientifici. Parma, tip. Luigi Battei. 1896.

Siciliano Villanueva, L. Studi sulle vicende della giurisdizione ecclesiastica nelle cause dei laici. Palermo, G. Lorsnaider. 1897.

Sighele, S. La delinquenza settaria. Appunti di sociologia. Milano. Treves. 1897.

Sitta, P. Le università delle arti a Ferrara dal secolo XII al secolo XVIII. Ferrara. Tipografia sociale. 1896.

Soderini, E. Socialismo e Cattolicismo. Roma. Desclée, Lesebrere e Cia. 1896. (Mit reicher Gelehrsamkeit und namentlich mit praktischer Erfahrung zusammengestellt. Die sociale Frage wird in allen ihren Beziehungen dargelegt, in Bezug auf ihren philosophischen Ursprung in den Abschnitten über den deutschen Socialismus, Marx und Lassalle, der anknüpft an die politisch-juristische naturalistische Schule; in ihren verschiedenen Formen, wie Anarchie, Collectivismus und Communismus, in den Eigenthumsproblemen, in den Problemen des Werthes, der Rente, des Erbrechtes, der Lohnfrage, der Staatsintervention, in der Bevölkerungsfrage, den Folgen des Maschinenbetriebes, des Luxus; schliesslich wird auf die verschiedenen hauptsächlichen Heilmittel eingegangen, deren wichtigstes die Rückkehr zum Christenthume ist, welches allein die traurigen Folgen des Socialismus bekämpfen könne. Versehen mit reichlichen Anmerkungen aus der ältesten und neuesten Literatur.)

Soro Delitala, C. Su alcuni recenti fenomeni dell'evoluzione sociale. Discorso. Sassari, Dessi. 1896.

Spano, M. Il grido di dolore della Sardegna. Milano, tip. S. Ghezzi. 1897.

Statuti anconitani del mare, del terzenale e della dogana e patti condiverse nazioni, a cura di C. Ciavarini. Vol. I. Ancona, G. Morelli. 1896.

Todde, G. La scuola di economia politica di Torino. Bologna, Garaguani. 1896. (Kurz, aber nicht ohne interessante Daten für italienische Nationalökonomen.)

Tomasinelli, G. Brevi cenni sul socialismo contemporaneo. Conferenza. Genova, G. B. Marsavo. 1896.

Turati, F. Rivolta e rivoluzione, 2a ediz. Milano, Critica sociale ed. 1897.

Vadalà Papale, G. Il pensiero di Nicola Spedalieri e il secolo XVIII. Catania. 1896.

Vaggioli, F. Storia della nuova Zelanda. Vol. II. Parma, Fianatori. 1896. (Fortsetzung des vor vielen Jahren erschienenen ersten Bandes, in welchem der Verf. die Naturschönheiten des Landes beschrieb und die Flora und Fauna bespricht, sowie die Ansichten über Ursprung und Auswanderung der Maori, nach den Traditionen, den Gesetzen und der socialen Schichtung, auseinandersetzte. Dieser zweite Band beschäftigt sich mit der Geschichte der europäischen Kolonieen und mit der gegenwärtigen Beschaffenheit der Insel. Eine gelehrte Arbeit, reich an sorgsamen Zusammenstellungen der Nachrichten über die sociale und politische Lage des Maori-Volkes und über die Eroberung von Neu-Seeland, welche sich neben den zahlreichen, namentlich englischen, Publicationen über Neu-Seeland sehen lassen kann.)

Valeriani, N. Il problema del divorzio. Modica, C. Papa. 1896.

Vergagnini, A. I due terrori in Russia. Ginevra. Dubois. 1896.

Vidari, E. Gl' infortuni del lavoro ed il Senato. Milano. 1897.

Villari, P. La Sicilia e il socialismo. Milano, Treves. 1896.

Vincenti, G. La contea di Nola dal secolo XII al XVI; ricerche storiche e feudali. Napoli, Loescher e Seeber. 1896.

Zenuti, C. Vita Olandese. Studi e impressioni di un giornalista. Firenze, Bemporad. 1897.

Zerboglio, A. La lotta di classe nella legislazione penale. Firenze, tip. Cooperativa. 1896.

B. Zeitschriften.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Vol. X. Gennaio 1896. pag. 55—69. Sardi, C. Il colonate e la Chiesa. Vol. XI. Luglio, Agosto 1896, pagg. 399—412; 537—550. Tomassetti, G. La pace di Roma (anno 1188). Vol. XII. Ottobre, Novembre 1896, pagg. 173—195; 349—376. Mauri, A. La piccola proprietà fondiaria in Italia.

Vol. XIII. Febbraio. Vol. XIV. Maggio 1897, pagg. 215—234; 27—47. Main, A. La storia dell'usura nel mondo pagano e nel cristianesimo. Marzo 1897, pagg. 387—403. Murri, R. Le origini economiche del socialismo secondo i principii della scienza positiva. Vol. XIV. Maggio 1897, pagg. 14—26. Lizier, A. Tradizioni d'Italia in Levante. Giugno 1897, pagg. 165—182. Guidi, A. Le cause storiche della questione operaia, pagg. 200—209. Tomassetti, G. Un momente storico della prefettura di Roma (anno 1300), pag. 210—220. L. Chiappelli. Il diritto canonico nella cultura moderna.

Archivio storico siciliano. Anno XII. 1897. Palermo. Garufi, C. A. Ricerche sugli usi nuziali nel medio evo in Sicilia con documenti inediti. Siciliano Villanueva, L. La defensa e l'asino d'Apuleio di J. Schupfer.

Il Pensiero italiano. Aprile 1897. Venturi, S. La guerra e la scienza.

Biblioteca dell' economista. Quarta serie diretta de S. Cognetti De Martiis. Disp. 45: Drage, La questione operaia in Francia. Id. La questione operaia nel Belgio. Disp. 50: Drage. La questione operaia nel Belgio.

La Riforma sociale. Torino, 1896. Anno III. Vol. V. 10 Gennaio, pagg. 1—31. Buylla, A. Il socialismo in Ispagna. 25 Febbraio, pagg. 237—271. — Radu, V. J. L'operaio rumeno al sorgere della fase industriale in Romania. — 25 Aprile, pagg. 577—575. Radu, V. J. Il contadino rumeno e le proprietà della terra in Rumania. — 10 Maggio. pagg. 625—651. Karl von Stengel. Le colonie tedesche e la politica coloniale della Germania. — 10 Maggio, pagg. 656—678. Einandi, L. Gli interessi italiani nel Levante. — Vol. VI. 10 Luglio. 25 Luglio, pagg. 11—36. pagg. 73—100. Patrick Geddes. La cultura e le sviluppo delle messe nelle Gran Brettagna. — 10 Agosto, pagg. 161—193. Jvao J. Tavares de Medeiros. La questione operaia in Portogallo. — 25 Agosto, pagg. 221—235. Ferrero, G. Un sociologo arabo del secolo XIV. (Ibn Kaldonu.) — 25 Settembre, pagg. 361—380. Croce, B. Vincenzio Russo. Contributo alla storia del socialismo. — 10 e 25 Ottobre, pagg. 481—496. pagg. 543—559. Gioli, G. Tornando dalla Sardegna. — 25 Ottobre, pagg. 513—538. Radu, V. J. Il movimento cooperativo in Rumania. — Anno IV. Vol. VII. 15 Maggio 1897, pagg. 425—462. Majè-Deri, E. I recenti progressi economici del Giappone. — pagg. 463—475. Sitta, P. Gl'Italiani in Turchia. — pagg. 482—514. Bachi, R. Le nuove forme delle funzione municipale in Inghilterra. — 15 Giugno, pagg. 558—569. Paulucci Di Calboli. L'emigrazione italiana in Francia. I mestieri girovaghi ed i vetrai ambulanti. — pagg. 581—594. F. Mosconi. Le classi sociali al Brasile e loro funzioni. — 15 Marzo Labriola, A. La teoria marxistica del valore.

Giornale degli Economisti. Roma. Anno VII. Serie seconda. Marzo e Aprile 1896. Gramegna, L. Evoluzione o vibrazione? — Maggio 1896. De Montel, E. Le spread degli Americani. Anno VIII. Serie seconda. Gennaio 1897. Marucchi, C. Beneficenza e terre incolte. —

Marzo 1897. Einandi, L. La distribuzione della ricchezza nel Massachusette.

Critica sociale, rivista quindicinale del socialismo scientifico. Gennaio 1897. Milano. Manni, P. Movimento operaio al Giappone. (Handelt von den mehr als 300000 japanesischen Industriearbeitern und von socialistischen Principien, die sich in Japan verbreiten.) — Marzo 1897. Un Travet. Un Comune dell'Italia meridionale. Molfetta. III: La conquiste dei contadini. (Wenn der Socialismus auf dem Lande durchdringen will, muss er seine Propaganda auf die ländlichen Tagelöhner etc. erstrecken.) — 15 Aprile, 15 Maggio, 10 Giugno. Leonardi, E. La Mezzadria nell'Umbria.

Rivista italiana per le scienze giuridiche. Torino. Vol. XXII. Fasc. II e III. Ottobre 1896. Tamassia, N. Sull'ospitalità. Vol. XXIII. Fasc. II. Maggio 1897. Garufi, C. A. La monetazione di Federigo II di Svevia. Gli augustali e la pubblicazione del Codice di Melfi.

Rivista di storia e filosofia dell diritto. I. 1. G. Salvioli. La nuova fase della storia del diritto. — A. Jaggi. Sul materialismo storico. — 2. Ciccotti, E. Il tramonto della schiavitù nel mondo antico.

Credito e Cooperazione. Roma. 1. Febbraio. 1. Aprile 1896. — L. Albertini. L'usura in Inghilterra.

Studi Senesi, nel Circolo giuridico della R. Univerità, vol. XIII. 1896. Torino, Patetta, F. Contributi alla storia delle orazioni nuziali e della celebrazione del matrimonio. — Filippi, G. La terra di Vezzi ed i suoi statuti dell' anno 1456.

Bullettino della Società umbra di storia patria. Vol. II. 1896. Perugia. — Alfieri, V. L'amministrazione economica dell' antico Comune di Perugia.

Nuova Antologia. 1. Marzo 1896. Roma. De Stefani, C. Le condizioni economiche e sociali della Sardegna. — 15 Marzo. Catellani, C. Cuba. — Mariano, R. Francesco d'Assisi e il suo valore sociale presente. — 1 Aprile e 1 Maggie e 1. Luglio. Boglietti, G. Il Socialismo in Inghielterra. — 1 Aprile. Ricca-Salerno, G. L'imposta progressiva sulle successioni in Inghilterra e in Francia. — 16. Settembre. Grossi, V. Gli Italiani a Sâo Paulo. — 16. Ottobre. Luzio, A. e Renier, R. Il lusso d'Isabella d'Este. (Höchst interessant, hauptsächlich für Wirthschaftshistoriker.) — 15. Novembre. Loria, A. La controversia del capitalismo in Russia. — 1. Giugno 1897. Levi, D. Prima fase del socialismo in Italia.

Archivio storico italiano. Firenze. 1896. Dispensa, 1ª Serie, V. vol. 17. — Zdekauer, L. L'interno di un banco di pegno nel 1417 (mit neuen Acten). Dispensa II e III. — Gabotto Ferdin. Biella e i vescovi di Vercelli. Ricerche.

Rivista di diritto ecclesiastico. VI. Disp. 63. 1896. pag. 137—169. Scaduto, F. Quinti decimali: (Untersuchung über den Ursprung, die Bedeutung und den Namen der „quinti decimali" in der Doktrin und der Geschichte; am Schlusse einige noch unveröffentlichte Documente über die

„quinti decimali“ im Allgem.). — pagg. 216—249. Brandileone, F. La celebrazione del matrimonio in Roma nel secole XV ed il Conc ilio di Trento.

La Rassegna Nazionale. 1 Ottobre 1896. Firenze. Rottigni-Marisilli, G. Conferenza sull' infanzia abbandonata. (Behandelt die traurige Lage der Kinder unter dem Regime des Heidenthums bei den tartarischen noch nicht christianisirten Stämmen; Ueberblick über die verschiedenen aus der christlichen Barmherzigkeit entsprungenen Einrichtungen für die verlassenen Kinder.) — 16. Novembre. Clementi, B. La pellagra nella provincia di Vicenza. — 15. Aprile 1896. Rossi, B. Uno squardo alle industrie della provincia veronese. — Cassani, G. La natura della feudalità e i suoi effetti. — 16. Ottobre 1896. M. J. De J. La industria della Paglia. — 1 Gennaio 1897. Bassi, C. L'opera degli Italiani nella Repubblica Argentina. — Spectator. Movimento cristiano democratico in Europa. — 16 Marzo. Sanesi, A. La viticultura dell' America meridionale.

Rivista di scienze sociali e politiche. 15 Gennaio 1896. Littarru-Zanda. La Sardegna. — 15 Novembre. Becchia, S. Gl' Italiani nell' Argentina. — 31. Decembre. Bonagiuso, G. L'ultima fase della carità cristiana. — 30 Gennaio 1897. Credaro, L. La Cotta tra la pastorizia e l'imboschimento in Valtellina.

L'Ateneo Veneto. Fasc. I. Luglio-Agosto. 1896. Clerici, L. Considerazioni economiche sull' origine della famiglia.

Atti della accademia pontoniana. Volume XXVI (serie II, vol. 1). Napoli. 1896. — Faraglia, N. F. Studi intorno al regno di Giovanna II d'Angiò.

Istituto reale lombardo di scienze e lettere. Serie II, vol. XXI, fasc. 18—20. — Novembre — Dicembre 1896. Vigo, G. Sulle proprietà nel monte Guglielmo.

La vita italiana. Roma. 10 Ottobre 1896. Scalabrini, A. Gli Italiani all' estero. L'emigrazione del Brasile. — 1 Giugno 1897. Ferrero, G. La decadenza dell' Impero Ottomano. — Albertazzi, A. L'arte nel biellese.

Atti dell' i. r. accademia degli Agiati di Rovereto. Anno 146, serie III. vol. II, fasc. 3. 1896. Papaleoni, G. Comuni e feudatari nel Trentino.

Antologia giuridica. Aprile — Maggio 1896. Catania. N. Minutillo. I ladifondi nella legislazione dell' Impero romano.

Studi e documenti di Storia e Diritto. Roma, Ottobre — Decembre, 1896. Savio, F. Gli Annibaldi in Roma nel secole XIII. — Gennaio — Gingno, 1897. D'Amelio, S. Sui contratti agrari medioevali; contributo alla storia del diritto contrattuale agrario in rapporto alle odierne invocate riforme.

Rivista storica italiana. Marzo — Aprile, 1897. Torino. De Ruggiero, E. Le colonie dei Romani.

Bollettino senese di storia patria. a. II. f. 3—4, Siena. 1896. Del

Lungo, J. Il Savonarola e i Senesi. — a. III. fasc. 4. 1897. Zdekauer, L. La Carta libertatis „e gli" Statuti della Rocca di Tintinnaro.

La Scuola Cattolica. Milano. Aprile — Maggio e Giugno, 1896. Pasquinelli, A. I benedettini nel medio-evo e l'incivilimente cristiano. — Giugno 1896. Chiandano, P. Herbert Spencer e il Socialismo. — Agosto 1896. F. M. E. d' A. La coltura sotto i barbari.

La Rassegna agraria, industriale, commerciale, ecc. Gennaio 1896. Napoli. Trade-Societies nella Gran Bretagna e in Irlanda. — Lady Cook, Il matrimonio attraverso i secoli. L'agricoltura e il commercio in Serbia.

L'Ateneo. 16. Febbraio 1896. Torino. I papi e l'Agricoltura. (Aufzählung der Constitutionen und Decrete von Clemens IV., Pius V., Sixtus IV., Julius II und Pius VI zum Beweise dafür, wie viel die Päpste zu Gunsten der Bauern und Landwirthe gethan haben.)

Archivio per l'antropologia e la etnologia. Vol. XXVI, fasc. 1, 1897. Ardu Onnish, E. Contributo all' antropologia della Sardegna. — Fasc. 3. Giglioli, E. I cacciatori di teste alla Nuova Guinea.

Rivista italiana di sociologia. Anno I. Fasc. I. Luglio 1897. Roma. Loria, A. La vecchia e la nuova fase nella teoria della popolazione. — Durkheim, E. Il suicidio considerato sotto l'affetto sociologico. — Puini, C. Idee politiche ed economiche della Cina antica. — Nowicow, G. Le scorrerie barbariche e la disgregazione dell' impero romano. — Pareto, V. Il compito della sociologica fra le scienze sociali. — Gumplowicz, L. Le origini delle società umane. — Tosti, G. L'avvenire della democrazia.

Rivista scientificia del diritto. 1897. Fasc. II. Tamassia, N. Sul Dhama.

La Civiltà cattolica. 21 marzo e 4 Aprile 1896. Roma. La donna nelle Indie orientali. 19 Giugno 1897. Plutocrazia e pauperismo.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Zeitschrift

für

Social- und Wirthschaftsgeschichte.

Herausgegeben

von

Dr. Stephan Bauer und **Dr. Ludo Moritz Hartmann**
in Brünn. in Wien.

Sechster Band.

Heft II. und III.

Weimar
Verlag von Emil Felber
1898.

Diesem Hefte ist ein Prospekt von W. Kohlhammer in Stuttgart über Die Wirthschaftskrisen. Geschichte der Nationalökonomischen Krisen-

Inhalt.

Abhandlungen. Seite

M. Krol, Das Geschlechts- und Familienwesen der transbaikalischen Burjaten . . . . . 113—143

Ludwig Riess, Die Goldausfuhr aus Japan im 16., 17. und 18. Jahrhundert . . . . . 144—171

Karl Schalk, Hundert Jahre aus der Geschichte eines österreichischen Marktes . . . . . 172—238

Kurt Breysig, Recht und Gericht im Jahre 1500 . . . . . 239—278

Miscelle.

Gustav Billeter, Einige Bemerkungen zu den bevölkerungstheoretischen Anschauungen des Plato und Aristoteles . . 279—287

Litteratur (Referate).

Wilhelm Stieda und Constantin Mettig, Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621 (Referent: B. Bretholz) . . . . . 288—294

Heinrich Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik. (Referent: Steph. Bauer) . . . . . 295—296

Bibliographie.

Bibliographie der russischen Litteratur, zusammengestellt von M. Pokrovskij (Moskau) . . . . . 297—302

Für die Redaktion bestimmte Mittheilungen und Manuscripte sind zu richten an

Dr. Stephan Bauer
Brünn (Mähren).

und

Dr. L. M. Hartmann
Wien I, Rathhausstrasse 15.

Die „Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte" erscheint in Heften im Umfang von 6—8 Bogen Oktav. 4 Hefte bilden einen Band. Der Abonnementspreis beträgt für einen Band M. 12.—. Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und der Verlag selbst entgegen.

Die Manuscripte müssen in vollständig druckfertigem Zustande eingeliefert werden.

Die Beiträge der Herren Mitarbeiter werden honorirt. Den Herren Mitarbeitern werden 12 Einzelabzüge ihrer Beiträge ohne besondere Paginirung mit Umschlag unberechnet geliefert und nach Erscheinen des betreffenden Heftes von der Verlagshandlung postfrei zugesandt. Eine grössere Anzahl von Einzelabzügen kann nur bei rechtzeitiger Verständigung mit der Verlagshandlung gegen Berechnung angefertigt werden. Die in der Zeitschrift erschienenen Beiträge können vor Ablauf von 6 Jahren, vom Erscheinen des betreffenden Heftes an gerechnet, nur mit Genehmigung der Redaction und der Verlagshandlung anderweitig veröffentlicht werden.

Die Redaction bittet Recensionsexemplare neuer social- und wirthschaftsgeschichtlicher Erscheinungen franco per Post an die Verlagshandlung zu richten.

Verlagsbuchhandlung von EMIL FELBER in Weimar.

Zeitschrift

für

Social- und Wirthschaftsgeschichte.

Herausgegeben

von

Dr. Stephan Bauer und **Dr. Ludo Moritz Hartmann**
in Brünn. in Wien.

Sechster Band.

Weimar
Verlag von Emil Felber
1898.

Das Recht der Uebersetzung
in fremde Sprachen behält sich die Verlagsbuchhandlung vor.

Druck von Emil Felber in Weimar.

Inhalt.

Abhandlungen. Seite

H. Schumacher-Zarchlin, Zur Geschichte des Normalarbeitstages. Eingeleitet von Dr. Rudolph Meyer . . . . . 1—35

J. Hartung, Aus dem Geheimbuche eines deutschen Handelshauses im 16. Jahrhundert . . . . . 36—87

M. Krol, Das Geschlechts- und Familienwesen der transbaikalischen Burjaten . . . . . 113—143

Ludwig Riess, Die Goldausfuhr aus Japan im 16., 17. und 18. Jahrhundert . . . . . 144—171

Karl Schalk, Hundert Jahre aus der Geschichte eines österreichischen Marktes . . . . . 172—238

Kurt Breysig, Recht und Gericht im Jahre 1500 . . . . . 239—278

Otto Seeck, Die Pachtbestimmungen eines römischen Gutes in Afrika . . . . . 305—368

Carl Koehne, Studien zur sogen. Reformation Kaiser Sigmunds 369—430

Miscelle.

Gustav Billeter, Einige Bemerkungen zu den bevölkerungstheoretischen Anschauungen des Plato und Aristoteles . . 279—287

Litteratur (Referate).

Richard Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. I. Teil. (Referent: A. von Halban) . . . . . 88—112

Wilhelm Stieda und Constantin Mettig, Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621 (Referent: B. Bretholz) . . . . . 288—294

Seite

Heinrich Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik. (Referent: Steph. Bauer) . . . . . 295—296

Karl V. Adámek, Přispěvky k dějinám selského lidu z okolí Hlinska v XVIII. věku. (Beiträge zur Geschichte der bäuerlichen Bevölkerung im Gebiete von Hlinsko im 18. Jahrhundert.) (Referent: B. Bretholz) . . . . . 431—434

Bibliographie.

Bibliographie der russischen Litteratur, zusammengestellt von M. Pokrovskij (Moskau) . . . . . 297—302

Bd. 6

Abhandlungen.

Zur Geschichte des Normalarbeitstages.

Von

H. Schumacher-Zarchlin,

eingeleitet von

Dr. Rudolph Meyer.

Gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der Männer ist zuerst im Jahre 1848 in Mecklenburg durchgeführt worden. Ein Mitarbeiter und Ausbilder dieser sozialen Gesetzgebung lebt noch, Herr Schumacher-Zarchlin in Warnemünde, Schüler von Thünen, dessen nachgelassene Werke er herausgab, Freund und Mitarbeiter von Wagener, Rodbertus und mir von ca. 1870—73. Da die mecklenburgische Gesetzgebung und Verwaltungspraxis von 1848—65 heute wohl vollkommen unbekannt ist, habe ich Herrn Schumacher bewogen, trotz der Beschwerden seines hohen Alters dieselbe zu schildern, und diese Arbeit folgt auf diese Einleitung.

Seitdem ist im Jahre 1869 durch die preussischen Konservativen Wagener und v. Brauchitsch der Versuch der Einführung

Anmerkung der Redaktion. Mit Rücksicht auf das hohe sozialgeschichtliche Interesse, welches die in der folgenden Abhandlung mitgeteilten Thatsachen und Urkunden darbieten, sind die Herausgeber von ihrem im Programme dieser Zeitschrift ausgesprochenen Grundsatze, nur streng historischen Ausführungen Raum zu geben, ausnahmsweise abgegangen, indem sie glaubten, auch die von den geehrten Herren Verfassern dargelegten Anschauungen den Lesern als geschichtliches Dokument vorführen zu sollen.

des Normalarbeitstages gemacht, aber am Widerstand des Herrn Stumm gescheitert. Im Jahre 1871 plaidirte ich in dem ersten Agrarierblatte, das es gegeben, für den Normalarbeitstag und wurde dafür von der Redaktion ausgeschlossen (siehe „Hundert Jahre konservativer Politik und Litteratur" I. S. 229 ff.), trotzdem die hervorragendsten Konservativen Preussens und auch Herr Schumacher mich zu schützen suchten. Mit diesem habe ich 1872 auf der Konferenz ländlicher Arbeitgeber (siehe Bericht darüber, herausgegeben von Freiherrn v. d. Goltz 1874) eine Resolution durchgebracht, welche den gesetzlichen Normalarbeitstag für Landarbeiter forderte, und 1874 oder 75 einen Entwurf zu einem Gesetze, das die Arbeit Erwachsener auf $56\frac{1}{2}$ Stunden ganz allgemein in Land und Stadt beschränkt, gemeinsam mit Wagener verfasst, der es Bismarck mitteilte. Dieser gab ihm keine Folge, aber ich nahm es bei meiner Flucht vor 20 Jahren mit nach Oesterreich, wo es in der Wiener „Zeit" im Jahre 1896 (Nr. 107, S. 44 u. 45) abgedruckt ist. Damals habe ich dem Grafen Egbert Belcredi davon Kenntnis gegeben, und die Frucht davon ist das erste Gesetz eines Grossstaats über die Arbeitszeit von Männern, das existiert. Wenn es nicht so gut wurde, als der Entwurf von Wagener und mir, so lag das daran, dass Belcredi auf viel Widerstand stiess und ich schon 1882 Oesterreich verlassen hatte, ihn also nicht mehr unterstützen konnte. Trotz alledem ist Graf Egbert Belcredi der Erste, dem es gelang, dem damals fast 40jährigen Verlangen der Altkonservativen nach einem solchen Gesetz zu entsprechen, wie er denn überhaupt der einzige europäische Edelmann ist, der wirklich Positives für die Arbeiter (Normalarbeitstag) und einen Mittelstand (Gewerbezwangsinnung) geleistet hat. Indem ich glücklich darüber bin, den zahlreichen Freunden, die ich in Oesterreich fand, und die gleiches Streben mit mir verband, noch eine Arbeit von dem ältesten überlebenden konservativen protestantischen Schriftsteller übergeben zu können (dem eben so alten katholischen, Edmund Joerg —

„Geschichte der sozialpolitischen Parteien Deutschlands“ — habe ich im August auf der Reise zum Kongress für Arbeiterschutz in Zürich in seiner Heimat meine letzte Huldigung dargebracht), will ich diesen mir so freundlich gesonnenen jungen Männern, die hoffentlich mehr für die Menschheit leisten werden, als wir es gekonnt — nicht als wir es gewollt — es ins Gedächtnis zurückrufen, dass ihrem Vaterlande der bisher einzige praktisch gewordene Sozialreformer angehört, Egbert Belcredi.

Pruhonic, 23. September 1897.

Rudolph Meyer.

Der Normal-Arbeitstag.

Als im Frühjahr 1848 die Gemüther von Freiheitsideen bewegt wurden, fingen auch die Hoftagelöhner in Mecklenburg an, die Unzufriedenheit mit ihren Verhältnissen in stürmischer Weise kund zu geben. Die Verführung dazu fiel auf fruchtbaren Boden — ob dieselbe nun in die Dörfer getragen oder vor den Ladentischen der Krämer geübt wurde — denn der Wohlstand der im festen Dienstverhältnisse stehenden Insten war durch eine schlechte Ernte, die ihnen geringeren Drescherverdienst einbrachte, und durch die verheerend auftretende Kartoffelkrankheit empfindlich getroffen. Auf vielen Gütern wurden „den Arbeitern bedeutende Zugeständnisse“ gemacht; aber die Bewegung manifestirte sich auch in Thaten; es fehlte nicht an Aufruhr und Empörung und noch heute erinnere ich mich der Thatsache, dass das Schloss in Torgelow durch eine aufrührerische Bande den Flammen zum Opfer fiel, und des Schreckens der darob durch die Lande ging.

Schon am 15. Mai 1848 erschien eine landesherrliche Verordnung betreffend

„Schiedscommissionen für streitige Verhältnisse der Hoftagelöhner."

Dieselbe ging hervor aus der Erwägung „dass zur angemessenen Erledigung der in vermehrter Zahl hervortretenden Beschwerden ländlicher Hoftagelöhner in den bestehenden Landesgesetzen ein genügender Anhalt sich nicht finde, und die besondere Eigenthümlichkeit der hier bezüglichen Verhältnisse eine Beseitigung solcher Beschwerden durch Richterspruch der Regel nach ausschliesse, das öffentliche Interesse aber die Möglichkeit schneller und einfacher Erledigung dessfalsiger Streitigkeiten dringend erheische."

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung sind folgende:

1. Auf dem platten Lande, einschliesslich der Grossherzoglichen Domainen, sollen fortan Streitigkeiten der Hoftagelöhner mit ihren Gutsherrn oder den Pächtern über das Mass der gegenseitigen Leistungen aller Art auf Antrag der Betheiligten commissarisch (durch Schiedscommissionen) erörtert und entschieden werden.
2. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist nicht ausgeschlossen bei Beschwerden über mangelhafte Erfüllung bestehender Tagelöhner-Contracte. Auch gehören Klagen über verweigerte Erfüllung der durch commissarische Entscheidung festgestellten Verbindlichkeiten allein zur Competenz der Gerichte.
3. Die Schiedscommissionen sollen bestehen aus einem landesherrlichen Commissarius und aus zweien sachverständigen Landwirten der Umgegend.
4. Pflicht der Commission ist es,
   an Ort und Stelle durch persönliche Vernehmung der Betheiligten und durch zweckdienliche Erkundigungen die der Beschwerde zu Grunde liegenden Verhältnisse protocollarisch genau zu erörtern und den Umfang der streitigen Ansprüche in Gewissheit zu stellen:

ferner auf gütliche Verständigung der Interessenten hinzuwirken und falls solche ausbleibt, über den Grund oder Ungrund der erhobenen Beschwerden und etwaige Entschädigungsansprüche, sowie über das Abmass der gegenseitigen Leistungen, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Billigkeit und angemessener Beachtung der für den Ort und die Umgegend bestehenden Ueblichkeit, eine Entscheidung zu treffen.

5. Gegen die Entscheidungen der Kommission steht den beiden Teilen binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen nur allein der Recurs an die Regierung zu, bei deren Entscheidung es schliesslich bewendet.

Diese Verordnung hat in damaliger Zeit segensreich gewirkt; sie beruht, da eine persönliche Vernehmung der Beteiligten, also des Dienstherrn und der Arbeiter vorgeschrieben ist auf dem contradiktorischen Verfahren, was bei so manchen Untersuchungen über die Lage der arbeitenden Klassen leider nicht befolgt ist.

Da über das Mass der gegenseitigen Leistungen aller Art durch die commissarische Verhandlung entschieden werden soll, kommt auch die höchst wichtige Frage über die Länge der Arbeitszeiten zur Erörterung. Letztere Frage war damals eine brennende, denn die Uhren gingen vor, in sehr vielen Wirtschaften 1 Stunde, oder etwas mehr oder weniger; die Arbeiter mussten hier und dort zum Beginn der Arbeit auf dem Hofe resp. im Felde erscheinen, so dass oft ein Teil der Arbeiter um $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde früher als der andere Teil seine Wohnungen zu verlassen hatte; die Arbeiten wurden nicht selten bis in die Nacht ausgedehnt; es wurde früher als 12 Uhr Mittag gemacht, was unter Umständen in der Ernte sehr wichtig, ja notwendig ist, aber dann dauerte auch die Nachmittagsschicht 10—11 Stunden, wenn das Abbringen des Getreides in der Scheune bei der Laterne fortgesetzt wurde.

Die Erfahrung lehrte denn auch, dass die hauptsächliche

Veranlassung zu kommissarischer Entscheidung streitiger Hoftagelöhner-Verhältnisse in den zu weit ausgedehnten Arbeitszeiten zu suchen sei, und als im Jahre 1866 eine ministerielle Anfrage an mich herantrat, wie die Arbeitszeiten in ländlichen Wirtschaften zweckmässig normirt werden könnten, entschloss ich mich das in seinen eigentlichen Teilen nachfolgende Erachten einzureichen.

Normen für Arbeitszeiten in grösseren landwirtschaftlichen Betrieben.

1. Vom 1. April bis 1. Oktober dauert die Arbeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und wenn die Sonne vor 8 Uhr untergeht bis Sonnenuntergang, mit $^1/_2$ Stunde Frühstücks-, $1^1/_2$ Stunde Mittags- und $^1/_2$ Stunde Vesperzeit.

Beim Einfahren in der Heu-, Raps- und Kornernte dauert die Arbeit bis Sonnenuntergang.

2. In den Monaten Oktober und März dauert die Arbeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit $^1/_4$ Stunde Frühstücks-, $1^1/_4$ Stunde Mittags- und $^1/_4$ Stunde Vesperzeit.

3. Vom 1. November bis 1. März dauert die Arbeit von Tagesanbruch bis zum Dunkelwerden mit 1 Stunde Mittagszeit, ohne Frühstücks- und Vesperzeit. Die Morgens und Mittags zum Zurücklegen der Wege vom Dorfe zur Arbeitsstelle und zurück erforderliche Zeit wird als Arbeitszeit gerechnet.

Jeder Arbeiter hat den Anordnungen des Wirtschaftdirigenten wegen der passenden Zeit zum Frühstücks-, Mittags- und Vesperbrod nachzukommen, sowie dem Befehle einer ausnahmsweisen Verlängerung der vorgeschriebenen Arbeitszeit Folge zu leisten, wobei ein Zeitraum von $^1/_4$ Stunde nicht zur Berechnung kommt.

Wenn es vom Wirtschaftsdirigenten verlangt wird, haben die Leute sich in der Ernte das Essen ins Feld nachtragen zu lassen gegen billige Entschädigung.

Diese Normen entsprechen im Jahresdurchschnitt einem normalen **Zeit**arbeitstage von 10 Stunden.

Motive.

Die Arbeitszeit des unverheirateten Gesindes, welche nicht nach Vorschrift sondern durch Gewohnheit und nach der jedesmaligen Notwendigkeit und Zweckmässigkeit regulirt wird, ist eine längere, als die der Tagelöhner d. i. des verheirateten Gesindes (Insten). Der grösste Teil der beim Nutz- und Arbeitsvieh angestellten Dienstboten hat täglich ca. 3 Stunden längere Arbeitszeit, als der Tagelöhner und ist auch an Sonn- und Festtagen nicht ganz von schwerer Arbeit befreit; Pferdeknechte, Schweineknecht, Milchmädchen und Leuteköchin haben schon eine fast zweistündige Arbeit gethan, wenn der in Tagelohn stehende Arbeiter zu Dienstleistung sich stellt, und nach Schluss der Arbeitszeit liegen jenen noch manche Arbeiten ob. Wenn nun auch in vielen Fällen die Gesindearbeit leichter ist, als die Tagelöhnerarbeit, so ist dieselbe in anderen Fällen schwerer, in den mehrsten Fällen ebenso schwer, und das vom Dienstboten im Laufe eines Jahres geleistete Arbeitsprodukt ist im Durchschnitt nicht geringer, als dasjenige des in Tagelohn stehenden Arbeiters; von Thünen macht im „isolirten Staat“ keinen Unterschied zwischen dem verheirateten und unverheirateten Gesinde in Bezug auf deren Arbeitsprodukt.

In neuerer Zeit ist die Stellung der Dienstboten dadurch erleichtert:

1. dass den Pferdeknechten das Hecksel geschnitten geliefert wird, während sie früher mit einer Hecksellade dasselbe in den Früh-, Mittags- und Abendstunden schneiden mussten. Zu dieser Arbeit, wie überhaupt in den Viehställen gab es früher keine Laternen; alle Arbeiten mussten bei mangelndem Mondschein im Dunkel geschehen.
2. Das Holz wird jetzt öfters den Dienstmädchen gehauen, während sie früher diese Arbeit selbst verrichten mussten.
3. An vielen Stellen ist das Wasserholen durch Wasserleitungen erleichtert.

4. Es werden den Knechten nur ausnahmsweise in den längeren Mittagsstunden Nebenarbeiten gegeben, auch dem bei der Meierei beschäftigten Dienstpersonale Nachmittags Ruhezeiten gewährt.

Eine langjährige Erfahrung lehrt, dass die im grossen Durchschnitt für Dienstboten in mecklenburgischen grossen ländlichen Wirtschaften geltenden Arbeitszeiten und Arbeiten der Gesundheit und der körperlichen Entwickelung nicht nachteilig sind, wenn anders ein solches Dienstverhältnis nicht in zu jungen Jahren eingegangen wird, und die Kost eine stets kräftige ist. Da nun unsere Dienstboten in jungen Jahren in leichtere Posten sich vermieten, auch die Kost, welche gereicht wird, mindestens ebenso gut ist, als die Rationen der Soldaten im Kriege — (dieselbe ist sogar neuerdings eine bessere: gute Milchsuppen, 1½ Pfund Brod im Winter, 2 Pfund Brod im Sommer, und ebensoviel Fleisch und Zubrod (Butter, Käse, Schmalz) wie in geordnetem Meckl. Bauerwirtschaften, wo die Dienstboten mit am Tische des Dienstherrn essen) — so kann man sich über die Frage, ob die Arbeitszeiten des unverheirateten Gesindes und die demselben obliegenden Arbeiten aus Rücksicht auf die Gesundheit des heranwachsenden Geschlechtes und dessen naturgemässe kräftige Entwickelung etwa noch weiter ermässigt werden müssen, so lange beruhigen, bis genaue statistische Ermittelungen nachweisen, dass in Folge zu schwerer und anhaltender Arbeiten in der Jugendzeit bei den ländlichen Dienstboten Gebrechen und Schwäche im Alter begünstigt werden, und zwar im höherem Grade als in anderen Berufsklassen. Solche statistische Ermittelungen anzustellen wäre sehr verdienstvoll; ich erinnere an die löbliche Mecklenburgische Verordnung vom 2. August 1828, welche das Tragen der schweren mit Korn gefüllten 6-Scheffel-Säcke, die 360 Pfund schwer waren, widerriet, weil Nachforschungen ergeben hatten, dass solche schwere Last Bruchfehler hervorriefe.

Die Arbeitszeiten der Deputatisten sowie der freien Arbeiter

sind gleichfalls nicht kürzer, als die der Hoftagelöhner; erstere müssen vor Beginn und beim Schluss der Arbeitszeit sehr viele Dienstleistungen verrichten, letztere, welche $^1/_2$ Stunde bis zu ihrem Wohnorte zu gehen haben, müssen beim Beginn der Arbeitszeit zur Stelle sein, und werden nur in seltenen Fällen eher entlassen als die Hoftagelöhner.

Der Vergleich zwischen den Obliegenheiten der Hoftagelöhner, mit denen der Dienstboten, der Deputatisten und der freien Arbeiter, giebt also keinen Grund an die Hand eine Abkürzung der Arbeitszeit aus Gesundheitsrücksichten für erstere zu befürworten.

In früheren Zeiten gingen die ländlichen Uhren eine Stunde vor, die Mittagszeit in der Ernte wurde auf die zum Essen notwendige Zeit beschränkt, und das Einfahren des Getreides geschah vielfach bei der Laterne. Solche Unzuträglichkeiten zählen jetzt zu den selteneren Ausnahmen. Man ist mehr und mehr der Ueberzeugung geworden, dass, gleichwie der reichlich genährte Arbeiter ein grösseres Arbeitsprodukt hervorbringt als der kärglich genährte, so auch der in Bezug auf die Zeitdauer schwer belastete und daher widerwillige Arbeiter, der missmutig an seiner Sklavenkette zieht, weit geringere Leistungen aufweist, als der freie, fröhliche Sinn von Arbeitern, deren Arbeitszeiten geringere sind, und es fehlt nicht an Beispielen, garantirt durch genaue Rechnungen betreffender Industriezweige, dass trotz Herabsetzung der Arbeitszeit um $^1/_{10}$, das Arbeitsprodukt z. B. um $^1/_{24}$ stieg. Jedem Landwirte ist es genugsam bekannt, dass für den Arbeiter ein grosser Sporn zum Fleisse in dem Versprechen liegt, dass wenn die bestimmte Arbeit vollendet sein werde, der Feierabend eintreten würde. Aber wie es in diesem Falle, so wird auch in jenen Fabriken, wo trotz Herabsetzung der Arbeitszeit um $^1/_{10}$ das Arbeitsprodukt dennoch um $^1/_{24}$ stieg, die Verkürzung der Arbeitszeit keine bedingungslose gewesen sein. War die Arbeitszeit sonst keine übermässig lang ausgedehnte, dann wird eine nicht an Bedingungen ge-

knüpfte Herabsetzung der Arbeitszeiten denselben Erfolg haben wie eine bedingungslose Erhöhung des Arbeitslohnes, falls anders dieser nicht zu kärglich war; nämlich Verminderung des Arbeitsproduktes, Verminderung des Nationalreichtums und daher Verminderung der öffentlichen Wohlfahrt wird das Resultat solcher vom Wohlwollen diktirter Aenderungen bestehender Gewohnheiten sein.

Wenn nun

1. Die Erfahrung ergiebt, dass die in mecklenburgischen grösseren Landwirtschaften üblichen Arbeitszeiten der Hoftagelöhner nicht grösser sind, als diejenigen in derselben Wirtschaft thätiger Dienstboten, Deputatisten und freier Arbeiter,

2. nicht weiter greifen als bezügliche Gewohnheiten in den Landwirtschaften und Industriezweigen anderer Länder;

3. kaum je Grund sein möchten zur unvollkommenen körperlichen Entwickelung des Arbeiterstandes,

4. auch eine bedingungslose Verkürzung der jetzigen, dem Dienstherrn gewidmeten Arbeitszeiten, weil diese nicht zu lang ausgedehnt sind, kein grösseres Arbeitsprodukt gleich und für kommende Geschlechter in Aussicht stellt, so entsteht doch die Frage:

1. Welches ist der Grund, der in neuerer Zeit unter der Landbevölkerung unzweifelhaft kund werdenden Unzufriedenheit wegen der Arbeitszeiten?
2. Welche Normen für Arbeitszeiten entsprechen am richtigsten dem Interesse des Arbeitsgebers und des Arbeiters, und führen zur gegenseitigen Zufriedenheit?

Zu Frage 1 ist zu bemerken:

Gewerbsunternehmer sind leicht geneigt Ansprüche der arbeitenden Klasse nur in blosser Unzufriedenheit, nur in dem Wunsche nach Mehr, begründet zu finden, das eigene Interesse hält dann ab die Wege des richtigen Nachdenkens zu betreten, man stellt sich nicht auf den Standpunkt des gewerblichen

Gegners, und anstatt zur Versöhnung zu gelangen, wird die gegenseitige Erbitterung noch geschärft. Das Beharren an solchem Vorurteile kann nicht geringere üble wirtschaftliche Folgen haben, als die zu rasche und wohlwollende Gewährung vorgetragener Wünsche. So könnte man im vorliegenden Falle sagen, und sagt auch: das Streben der arbeitenden mecklenburgischen Landbevölkerung nach Abkürzung der Arbeitszeit sei, wenn auch ungerechtfertigt, so doch leicht erklärlich: seit nämlich das Einkommen der mecklenburgischen Gutstagelöhner fast aller Orten ein sehr reichliches geworden, und selbst den entschiedensten Forderungen nach noch höherem Einkommen Schiedskommission und Rekursinstanz nicht nachgeben würden, versuchten die Arbeiter, was direkt nicht erreichbar sei, indirekt durch Verminderung ihrer Gegenleistungen, also Abkürzung der Arbeitszeit zu erlangen. Diese Ansicht hat für den Dienstherrn viel Verführerisches, aber die thatsächlichen Verhältnisse ergeben das betrübende Resultat, dass, wenn die dem Dienstherrn gewidmete Arbeitszeit auch nicht zu lang erscheint, dennoch manchen mecklenburgischen Tagelöhner und Deputatisten ein solches Uebermass von Arbeit auferlegt ist, dass er unter der drückenden, oft nicht vom Beteiligten erkannkannten, sondern heimlichen, Last seines Lebens nicht froh wird, und dass durch die richtige Erkenntnis und Heilung dieses Uebels ein grosser Schatz von Menschenwohlfahrt und Menschenglück gehoben werden kann, ohne dem Arbeitgeber irgend erhebliche Kosten aufzuerlegen.

Es ist oben nur von den Arbeitszeiten die Rede gewesen, während welcher der Tagelöhner dem Dienstherrn seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt, und für diese Voraussetzungen sind die obigen Schlussfolgerungen richtig.

Der unverheiratete Dienstbote muss freilich jederzeit jedes Winkes gewärtig sein, aber nachdem er die Pflichten seiner dienstlichen Stellung erfüllte, umgiebt ihn das Behagen der Muse: der freie Arbeiter muss wohl bei jedem Wind und Wetter

übers Feld gehen, und seine Arbeit suchen, und ist seines Arbeitsverdienstes nicht zu jeder Zeit sicher; aber nachdem die Abendglocke schlug, dann kann ihn der Friede seines Hauses umfangen; sein Weib ist nicht verpflichtet ausser ihrem Hausse zu arbeiten, und was dieselbe an häuslichen Geschäften nicht besorgen kann, das kann der freie Arbeiter in freien Tagen, die er sich selbst wählt, fertig schaffen.

Anders ist es mit dem verheirateten Gesinde: der mecklenburgische Gutstagelöhner hat ein Recht auf Arbeit, auf Versorgung im Alter, ihm werden kostbare Wohnungen gebaut, deren Zinsen und Unterhaltungskosten den Wert der von ihm geleisteten Miete um ein Vielfaches übersteigen, Arzt und Medizin hat er gewöhnlich ganz kostenfrei, in Krankheitsfällen geht die Hälfte seines Einkommens in den gewohnten Emolumenten fort, gleich wie das Gehalt der Angestellten, und viele vom Arbeitgeber angeschaffte Maschinen befreien ihn von der schwersten landwirtschaftlichen Arbeit, ohne dass sein Jahreseinkommen geschmälert würde. Aber die Art und Weise, wie ihm sein Lohn gewährt wird, legt ihm ein Uebermass von Arbeit auf. Dieser Arbeit muss er früh und spät seine Kräfte widmen, diese Arbeit verlängert seine Arbeitszeit und beschränkt seine Muse, und lässt den Wunsch in ihm rege werden, die dem Dienstherrn gewidmete Arbeitszeit gekürzt zu sehen. Die Tochter eines mecklenburgischen Gutstagelöhners, welche mit ihren Eltern und Geschwistern nach Chicago auswanderte, schrieb vor Jahren an ihre Verwandte: „Wir essen Waizenbrod, Ihr esst Schwarz„brod und Ihr habt nicht einmal Zeit es zu verzehren, Ihr seid „Sklaven, wir sind freie Leute.“ Gewiss, nur derjenige darf ein freier Mann genannt werden, qui nihil aliquando agit. Diese Muse, welche nicht mit dem Müssiggang verwechselt werden darf, wird unseren mecklenburgischen Hoftagelöhnern nicht zuteil.

Der Arbeitslohn wird in verschiedener Weise gewährt:

1. Durch baren Geldlohn für geleistete Jahresarbeit, Dienstlohn, Gelddeputat.

2. Durch baren Geldlohn für geleistete Tagearbeiten sowie für Arbeiten, welche besondere Geschicklichkeit erfordern, für Mehrarbeiten und Ueberstunden.

3. Durch baren Geldlohn für geleistete Stückarbeiten, d. i. Akkordarbeiten.

4. Durch baren Geldlohn vom Gewinne an einer Arbeit oder an einem oder mehreren Geschäftszweigen.

5. Durch Wertsgegenstände, welche vom Empfänger ohne weitere Arbeit genutzt und verbraucht werden: freie Station, Wohnung und Stallraum, Pumpen, Bleiche, Backofen, Stroh zu Betten, Arzt, Medizin, Schule, freie Fuhren, Armenversorgung im Alter.

6. Durch Wertsgegenstände, welche der Arbeiter zu seinem Lebensunterhalt bedarf, und die in marktgängiger Form fertig, auch in dieser Form käuflich sind; aber zum Verbrauche noch einiger Arbeiten und Zubereitungen bedürfen: Korn, Torf, Holz.

7. Durch Wertsgegenstände, auf welche der Arbeiter Zeit und Fleiss verwenden muss, um die zum Lebensunterhalt nötigen Dinge zum Verbrauche herzustellen: Gartenland, Leinland, Kartoffelland, Wiesen, Acker zu Roggen und Hafer, Weide für Gänse.

8. Durch Wertsgegenstände, welche der Arbeiter nicht zu seinem Lebensunterhalte gebrauchen kann, oder weil er deren zu viel erhält verkaufen muss, um aus dem Erlös an barem Gelde andere notwendige Lebensbedürfnisse einzutauschen. Dies erinnert an das berüchtigte Trucksystem.

Der Lohn in barem Gelde hat den Vorzug, dass der Arbeiter sich notwendige Bedürfnisse ohne Zwischenhandel eintauschen kann, wo und wie er will; beträgt derselbe aber viel mehr als ein Drittel seines Jahreseinkommens, dann wird dieses wegen der schwankenden Produktenpreise ein unsicheres sein; in unordentlichen Haushaltungen werden zugleich unnötige, wenn auch angenehme, Ausgaben zur Tagesordnung

gehören, sodass an den notdürftigen Lebensbedürfnissen Mangel eintritt.

Der Lohn in Wertsgegenständen fertiger und unfertiger Form hat den Vorzug:

1. dass der Arbeiter an der Arbeitsstelle notdürftige Lebensbedürfnisse und Lohn empfängt, deren Ankauf wegen zu grosser Transportkosten dem Arbeiter selbst und dadurch dem Dienstherrn zu teuer würde, z. B. Kartoffeln, Torf, Holz.

2. Dass der Arbeiter gegen schwankende Produktenpreise gesichert und sein Jahreseinkommen daher ein gleichmässigeres ist.

3. Dass der Arbeiter Lebensbedürfnisse, die an der Arbeitsstelle oder in deren Nähe überhaupt nicht käuflich sind, oder auf deren Angebot mit Sicherheit nicht zu rechnen ist, selbst produzirt;

4. dass der tägliche Ankauf der Gutsprodukte von Seiten des Arbeiters, der zugleich leicht zu Veruntreuungen führt, und viele Unzuträglichkeiten im Gefolge hat, vermieden ist.

Dagegen hat der Lohn in Wertsgegenständen fertiger und unfertiger Form, wenn er zwei Drittel des Jahreseinkommens der Gutstagelöhner erreicht nachfolgende Uebelstände:

1. Das Einkommen des Tagelöhners wird ein unsicheres, weil die Grösse eines Teils desselben (Wertsgegenstände in unfertiger Form) abhängig wird von dem durch die Jahreswitterung und andere Gründe bedingten schwankenden Ertrage der Produkte, z. B. beim Torf, falls der Arbeiter diesen selbst anfertigen muss, Kartoffelland, Leinland, Wiesen, Acker zu Korn, Gartenland, Weide für Kühe und Gänse.

2. In unordentlichen Hausständen liegt die Versuchung nahe, dass die zum Lebensunterhalt überflüssigen, daher entbehrlichen, Produkte nicht zu barem Gelde gemacht, sondern aufgezehrt werden, sodass dadurch ein Mangel eintritt an barem Gelde zum Ankaufe sonstiger notwendigen Lebensbedürfnisse.

Die Wertsgegenstände unfertiger Form zerfallen in zwei Klassen:

1. in solche, welche vom Arbeiter zur Herstellung der Wertsgegenstände fertiger Form weder viele noch schwere Arbeit fordern, sodass diese Arbeit von der nicht dienstpflichtigen Ehefrau des Tagelöhners beschafft werden kann ohne Vernachlässigung der sonstigen häuslichen Pflichten. Hierher gehört Kartoffelland im Felde, und Gartenland, wenn dieses eine gewisse Quadratruthenzahl nicht überschreitet, und Leinland. Das Produkt des Letzteren giebt der Arbeiterfamilie die Möglichkeit die winterlichen Musestunden nützlich auszufüllen, und dadurch ihr Einkommen wesentlich zu erhöhen;

2. in solche, welche der Arbeiterfamilie schwere Arbeit auflegen, um den gewährten Lohn erst brauchbar zu machen. Hierher gehören:

Wiesen zur eigenen Werbung, Acker zu Roggen und Hafer, die Haltung von 1 oder 2 Kühen im Dorfe, eine zu grosse Quadratruthenzahl Gartenland, Verabreichung des nötigen Brennmaterials in Form von lauter Holz, namentlich, wenn es Stämme sind, oder wenn genügende Feuerung nicht gewährt wird, das Sammeln von Abfallholz in den Forsten.

Diese Naturallöhnung in dieser Form legt dem Arbeiter ein Uebermass von Arbeit auf, und fallen diese Arbeiten gerade in die Sommerzeit, wo die Kräfte des Arbeiters durch den Hofdienst schon genügend angespannt sind, so hat jeder der hiesigen Hoftagelöhner ausser seinen häuslichen Arbeiten 642 Quadratruthen [1]) Garten, Acker und Wiese resp. zu bearbeiten und zu ernten. Nach dem Regulativ für die Hoftagelöhner in Zarchlin können letztere zwei freie Mannstage zur Heuwerbung beanspruchen; von dieser Erlaubnis ist aber sehr selten Gebrauch gemacht. An vielen Orten müssen die Tagelöhner einen grossen Teil ihres Brennmaterials sich im Holze sammeln, kommt noch in Krankheitsfällen der Knechte die Verpflichtung für die Tagelöhner die Pferde zu füttern, werden die

[1]) $5\frac{1}{3}$ Magdeburger Morgen.

Mittagszeiten in der Ernte auf die zum Essen notwendige Zeit beschränkt, muss der Arbeiter sich das Essen nachtragen lassen, was der Frau desselben Umstände macht, hat der Arbeiter sich beim Beginn der Arbeitszeit an der Arbeitsstelle im Felde einzufinden, und erhält für alle diese Nebenverpflichtungen keine Entschädigung, dann sind Klagen, Unmut und Widerwärtigkeiten erklärlich. Für den Dienstherrn und für das Nationaleinkommen entspringt daraus aber das betrübende Resultat, dass das Arbeitsprodukt des in Tagelohn stehenden Arbeiters ein geringeres ist, wenn seiner nach gethaner Arbeit nicht neue Arbeiten warteten, die schon deshalb keinen Fortgang haben, weil sie vielfach nächtlich geschehen müssen: z. B. Holzholen, Flachsbraken; oder an Sonntagen ausgeführt werden, und die Sonntagsheiligung verletzen. Wer Sonntags oder Nachts Holz sammelt oder stiehlt, weil er seinen Bedarf nicht vom Gutsherrn erhält, und nicht soviel verdient, um sich solches kaufen zu können, wer während der Ernte an den Sonntagen seine eigenen Arbeiten fertigen muss u. s. w., der kann an den Arbeitstagen nicht munter sein, und eine ländliche Wirtschaft, welche die Naturallöhnung unfertiger Form einschränkt, z. B. Kornsaaten für die Tagelöhner gegen Ersatz vom Kornboden aufhebt[1]), wird ein grösseres Arbeitsprodukt aufzuweisen haben, als im umgekehrten Falle.

Es ist zu beklagen, dass dies nicht genügend beherzigt ist, dass man dem Drängen der Arbeiter auf erhöhte Emolumente nachgab, anstatt bei Lohnerhöhungen einer Erhöhung des Geldlohnes den Vorzug zu geben.

Eine gänzliche Umwandlung des Naturallohnes in Geldlohn würde aus den schon angeführten Gründen sich nicht empfehlen, aber es wird Aufgabe sein:

Bei Regulirung von Hoftagelöhner-Verhältnissen die Naturallöhnung unfertiger Form zu beschränken und dagegen den Geldlohn zu erhöhen.

---

[1]) was in neuerer Zeit mehr als früher geschehen.

In einigen östlichen Distrikten des Königreichs Preussen beginnt in der Heu- und Kleeernte um 4 Uhr Morgens das Mähen.

In einem grossen Teile von Holstein und im Fürstentum Lübeck dauert die gewöhnliche Arbeitszeit nicht länger als von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

In vielen Domanialdörfern Mecklenburgs bestand früher die Sitte, dass im Winter um 4 Uhr Morgens, im Herbste wegen Gewinnung des nötigen Saatkorns um 1 Uhr nachts die Bauern mit ihren Dienstboten zum Dreschen gingen. Obgleich noch in späteren Jahren auf vielen Bauernhöfen das Dreschen zeitig beginnt, ist oben erwähnte Sitte doch soweit eingeschränkt, dass nicht mehr bei der Laterne gedroschen wird.

Je geringer der Nationalreichtum, je stärker der Druck der Wenigen, Besitzenden über die Vielen, Besitzlosen, je roher der Bildungszustand, je ausgeprägter die wirtschaftliche Unfreiheit, desto länger werden die Arbeitszeiten ausgedehnt, und umgekehrt, je reicher ein Volk wird, je weiter ein entsprechender Wohlstand auch in den unteren Schichten der Bevölkerung sich verbreitet, je mehr Bildung und gute Sitte Platz greift, je freier die wirtschaftlichen Zustände sich gestalten, desto stärker wird das Streben sein, die Arbeitszeiten verkürzt zu sehen.

Ein strenges Festhalten an bestimmten Arbeitszeiten ist in der Landwirtschaft schlechterdings unthunlich. In vielen Fabriken kann mit dem Glockenschlage die Tagelohnarbeit aufhören, selbst für die bewegende Dampfmaschine kann ohne grosse Verschwendung an Heizkraft der Stillstand vorher annähernd berechnet werden. Anders in der Landwirtschaft! Sollen 20 Arbeiter auf einer entfernten Wiese zur bestimmten Stunde Feierabend machen und ein Fuder Heu ungehäuft liegen lassen, was sie in einer Viertelstunde hätten in Haufen bringen können? Soll jede Viertelstunde zur besonderen Berechnung kommen? Wenn eine bestimmte Arbeit mit den dabei angestellten Arbeitern nicht fertig wird, so kann der Grund ebenso in der Nachlässig-

keit der Arbeiter als in dem irrtümlichen Anschlage des Dienstherrn liegen. Hier ist in dem gegenseitigen Vertrauen, in der Lust und Liebe der Arbeiter zur Sache und des Herrn zu den Arbeitern die einzige Gewähr gegen Widerwärtigkeiten zu finden; der Dienstherr wird die Arbeiter, wenn sie fleissig waren, oder ein Stück Arbeit fertig wurde, gerne etwas früher entlassen, und die Arbeiter werden gerne länger arbeiten, wenn es einmal notthut — auch ohne Entschädigung. Dennoch muss solche stipuliert werden.

In vielen Fällen ist übrigens die Dauer der Pferdearbeit Maassstab für die Dauer der Handarbeit.

Die Bestimmung, dass die Arbeiter ihre Wohnungen so frühzeitig verlassen müssen, dass dieselben zum Beginn der Arbeitszeit auf dem Hofe resp. im Felde sind, erscheint unbillig; dadurch wird zugleich Unzufriedenheit befördert, weil ein Teil der Arbeiter die Wohnungen dann früher verlassen muss, als der zu Arbeiten auf dem Hofe bestellte. In der Fabrik ist eine feste Arbeitsstelle, in der Landwirtschaft wechselt diese täglich. Der Fabrikherr wird nicht darunter leiden wollen, wenn der Arbeiter der billigen Miete wegen in ganz entfernten Stadtteilen sich seine Wohnung sucht, aber ebenso ungerecht würde es sein, wollte man die aus schlechter Lage der Grundstücke zum Wirtschaftshofe oder aus der weiten Entfernung von Feldstücken auf sehr grossen Gütern hervorgehenden Unbequemlichkeiten und Kosten auf die Schultern der Arbeiter legen.

Soviel aus meinem Erachten.

Die Frage nach einem Normal-Arbeitstage kann nun nicht dadurch gelöst werden, dass man sich aufs Handeln legt, statt der 12 stündigen Arbeitszeit eine 10 stündige aushandelt, wenn dies aber erreicht ist um eine 9 stündige oder 8 stündige feilscht, bis hinunter zur vierten Strophe eines Berliner Maurermeisters:

„Eine Stunde mauern sie,
Eine Stunde lauern sie."

Da wird die Frage nach der Länge der Arbeitszeit zugleich eine Lohnfrage.

Wer vollen und richtig bemessenen Lohn erhält und nun statt einer Arbeitszeit von 12 Stunden einen Normal-Arbeitstag von 10 resp. 8 Stunden eingeführt wissen will, der muss entweder mit dem geringeren Lohn fürlieb nehmen, der ihm dann gebührt und mit diesem Lohne zufrieden sein — oder den Willen und die Fähigkeit besitzen, um den Beweis führen zu können, dass er in 10 resp. 8 Stunden ebenso reichliche und ebenso gute Arbeit schafft, als früher in 12 resp. 10 Stunden.

Massenhafte Arbeitseinstellung, auch bei Bruch des Arbeitsvertrages, um höheren Lohn und kürzere Arbeitszeit zu erzwingen — die bekannte 10 Stunden und 8 Stunden-Bewegung sind an der Tagesordnung, vorerst in den Reihen der industrieellen und gewerblichen Arbeiter.

Nun, durch Strikes wird die soziale Frage nicht gelöst!

Sehen wir nicht, dass Fabriken stille stehen, wenn der Arbeitslohn steigt und wird nicht in so vielen Fällen die Lage der Lohnarbeiter durch Strikes empfindlich geschädigt?

Und die Landwirtschaft? Dank der Gewohnheit, dass ein Teil des Arbeitslohnes in der Landwirtschaft aus Naturalgegenständen besteht, hat es so leicht nichts auf sich mit Strikes in der Landwirtschaft, weil die Arbeiter an den durch die Arbeitseinstellung verursachten Schäden mit zu tragen haben. Sollten aber dennoch die Landarbeiter die Arbeit einstellen, weil man ihnen vom Koalitionsrechte einen falschen Begriff beigebracht hat, oder weil ihr Lohn nur in baarem Gelde besteht, dann kann wegen versäumter Erntearbeit ein einziger Sturmtag die privat- und nationalwirtschaftlichen Interessen schwerer schädigen als Strikes in der Industrie und im Gewerbe.

Solche Gefahren werden am wirksamsten verhindert durch die Organisation gesunder wirtschaftlicher Einrichtungen und Ordnungen; dazu gehört in erster Linie die rechtzeitige Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Arbeitern durch

schiedskommissarische Regelung und Entscheidung unter Autorität des monarchischen Staates. Passen die Entscheidungen dem einen oder anderen der interessierenden Teile nicht oder passen sie beiden Teilen nicht, dann steht ihnen frei, durch Kündigung in der geltenden Kündigungszeit dem weiter hinaus wirkenden Regulativ sich zu entziehen — dieser Zeitraum würde mindestens auf $^1/_2$ Jahr sich belaufen.

Mecklenburg kann sich glücklich schätzen, dass hier im Grossen und Ganzen auf verständige Grundsätze basierte Regeln für Arbeitszeiten in ländlichen Wirtschaften gelten. Wir danken dies einmal den durch die Schiedskommission bewirkten Regulativen über Lohn- und Arbeitszeiten, und zweitens den in Zeitpachtkontrakten für die Domainen-Vorwerke gegebenen bezüglichen Vorschriften.

Diese Regeln beeinflussen auch andere Wirtschaften, wo sie nicht direkt vorgeschrieben wurden, noch heute.

Auch der volkswirtschaftliche Ausschuss der Mecklenburgischen Abgeordnetenkammer (1849) beschäftigte sich eingehend mit der ländlichen Arbeiterfrage. Man ging dabei von der Voraussetzung aus, dass die Ursache des Uebels weniger in der Unzulänglichkeit und Unsicherheit des dem Tagelöhner gewährten Einkommens, als vielmehr in dem noch bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse zu suchen sei.

Es wurde ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, dessen Hauptbestreben es war, in der Stellung diejenigen Veränderungen zu treffen, „welche die Ausbildung freier Landgemeinden möglich machen und geeignet erschienen, die Hoftagelöhner in eine für freie Staats- und Gemeindebürger notwendige Selbständigkeit hinüberzuführen".

Dieser Gesetzentwurf mit seinen Bestimmungen über Auflösung des bisherigen Dienstverhältnisses — gesetzliche Präsumtionen für Dienstverträge — Entwurf eines Dienstreglements für Hoftagelöhner — Anspruch derselben auf ein gesetzlich eintretendes

Pachtverhältnis in Massgabe eines Normalkontrakts mit Bauriss für Häuslereien u. dgl. wurde freilich von der Abgeordnetenkammer angenommen, aber von der Regierung verworfen. Das Gesetz würde die grösste Verwirrung angerichtet und doch seinen Zweck nicht erreicht haben. Ebenso begegnete ein Vorschlag, den Leuten ihre Wohnungen eigentümlich zu überlassen, berechtigtem Widerspruch; v. Thünen schrieb am 31. Januar 1849: „Die Idee, den Tagelöhnern auf den Gütern ihre Wohnung eigentümlich zu übergeben, ist ja wohl aufgegeben. Dies hiesse zwischen zwei vielleicht feindselig gegen einander gesinnten Personen, die in steter Berührung miteinander bleiben, eine unlösliche Ehe schliessen“ (J. H. v. Thünen ein Forscherleben, 2. Aufl., 1883).

Aber die Arbeiten des volkswirtschaftlichen Ausschusses waren dennoch sehr verdienstlich und zerstreuten manche Vorurteile über die wirtschaftliche Lage der Hoftagelöhner.

So wurde in der Frage, die uns hier beschäftigt, der normale Zeitarbeitstag für grössere landwirtschaftliche Betriebe (Hofwirtschaften) genau berechnet und in den „Praesumtionen für Dienstverträge“ seitens des volkswirtschaftlichen Ausschusses für den Jahresdurchschnitt — d. i. kürzer in der Winter-, länger in der Sommerzeit — festgesetzt auf

10,5 Arbeitsstunden.

Eine auf Grundlage der „Regiminalakten zur Regulierung der Tagelöhnerverhältnisse“ angefertigte Uebersicht und Veranschlagung des Tagelöhnereinkommens wurde auf ca. $^1/_{10}$ aller im Domanium und im ritterschaftlichen Landesteile vorhandenen grösseren landwirtschaftlichen — also mit Ausnahme der kleineren und der gewerblichen — Betriebe ausgedehnt und im Durchschnitt berechnet auf

532,70 Mark.

Inwieweit die im Jahre 1848 den Tagelöhnern gewährten „bedeutenden“ Zulagen und Zugeständnisse dabei berücksichtigt sind, oder auch nur berücksichtigt werden konnten, ist nicht

ersichtlich. Ich habe Grund anzunehmen, dass dies nicht geschehen ist; ebenso ist der Ueberverdienst durch Akkordlöhne, ausser der Arbeit des Dreschens, nicht in Anrechnung gebracht, und der Vorzug einzelner Güter vor anderen, der im höheren Drescherlohn liegt, nicht einmal angedeutet. Trotzdem finden wir in den betreffenden Tabellen Angaben von einzelnen Gütern, wo das Jahreseinkommen das im „isolierten Staat“ für Tellow angegebene fast erreicht, ja einzeln übersteigt — wobei noch bemerke, dass die Taglöhner in Tellow keinen sog. Hofgänger (Scharwerker) hielten.

Wenn man das Gesagte berücksichtigt, dann ist der Beweis, bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit ja fast zur Gewissheit, gewonnen, dass das durchschnittliche Einkommen der Hoftagelöhner in Mecklenburg schon damals höher war, als der volkswirtschaftliche Ausschuss angiebt, und wir gewinnen einen Anhalt für die mutmassliche prozentuale Zunahme des Einkommens der Hoftagelöhner in Mecklenburg, wenn wir die Angaben über das für den Zeitraum 1833—1847 in Tellow gewährte Einkommen mit späteren Berechnungen aus dem Jahre 1873 vergleichen.

In Tellow sind den Arbeitern keine Zulagen gewährt, weder solche, die den Arbeitslohn erhöhen, noch solche, die das Einkommen vermehren; ebensowenig haben die gewohnten Arbeitszeiten eine Minderung erfahren; es lag kein zwingender Grund dazu vor, v. Thünen trug aber, „nachdem auf fast allen Gütern den Arbeitern bedeutende Zugeständnisse gemacht wurden, kein Bedenken, den lange gehegten Wunsch, seinen Gutstagelöhnern einen Anteil an der Gutseinnahme zu erteilen, zur Ausführung zu bringen.“

Diese Altersversorgungszulage wurde zuerst auf

30 Mark

für jede Familie angenommen, einschliesslich Schullehrer, Weber und Schmied, ist aber später gestiegen [1]).

[1]) Isolierter Staat II. 1 pag. 215—271 und II. 2 pag. 15—44. Die dort gegebenen genauen Berechnungen dienten einem besonderen Zweck. Die Untersuchung ist im isolierten Staat mit Buchstaben geführt, und die so

Auch in den folgenden 25 Jahren, von 1872—1897, hat das Einkommen der mecklenburgischen Hoftagelöhner eine Erhöhung erfahren, ich schätze diese, je nach den Wirtschaftsformen, der Lage des Gutes u. s. w. auf 5—6—10 Proz., so-

---

gewonnenen Zahlen erheben sich dadurch zu allgemeiner Gültigkeit; sind die Formeln richtig, dann muss sich auch in den in Zahlen ausgesprochenen Resultaten Gesetzmässigkeit zeigen. Bei der nächsten Untersuchung über das Verhältnis des Arbeitslohns zum Zinsfuss bedurfte von Thünen die Angaben der Buchstabenwerte in Zahlen. Diese Zahlen dürfen aber nicht willkürlich angenommen werden, weil die Wirklichkeit der Prüfstein ihrer Richtigkeit sein soll. In Ermangelung anderer Daten sind nun die Werte dieser Buchstaben für die Verhältnisse des Gutes Tellow ermittelt. Nun haben betragen in Berliner Scheffel Roggen:

die Gutsrente und die Abgaben an den Staat	3442	Sch. Roggen,
das gesamte auf das Gut verwandte Kapital	35797	„ „
hiervon die Zinsen zu 4 Proz.	1432	„ „
25 Arbeiterfamilien Lohn à 104 Sch. R.	2600	„ „
Gutsrente und Arbeitslohn 3442 + 2600 bilden das Arbeitsprodukt =	6042	B. S. R.
Hiervon beziehen die Arbeiter 2600		
der Kapitalist 1432 =	4032	B. S. R.
Der Rest bildet die Landrente und beträgt wovon die Abgaben zu entrichten sind.	2010	B. S. R.

Thünen wollte aber nicht wissen, wie sich auf einem gegebenen Punkte in der Wirklichkeit Arbeitslohn, Zinsfuss und Landrente zu einander verhalten, sondern er wollte wissen, wie das natürliche Verhältnis zu einander ist, um daraus die Mängel zu erkennen, welche in der Wirklichkeit stattfinden. Da nun an der Grenze des „isolierten Staats“ die Werkstatt ist für das naturgemässe Verhältnis zwischen Arbeitslohn und Zinsfuss, in dem in Tellow gefundenen Arbeitsprodukt sich aber als dritter Bestandteil die Landrente einmischt, die nach den Voraussetzungen im „isolierten Staat“ = O ist an der Grenze, für Tellow auch Arbeitslohn, Arbeitsprodukt, Zinsen und Landrente in Rocken ausgedrückt ist, so schienen die Schwierigkeiten unüberwindlich zu sein.

Aber der Arbeitslohn ist nur zum Teil in Roggen, zum Teil in Geld angegeben (cf. isolierter Staat I, § 5). Für $28._4$ Thaler Gold + 66 Sch. B. Roggen kann man durch den ganzen Staat sich dieselben Bedürfnisse verschaffen. Beim Werte von $^1{}_2$ Thaler Gold f. d B. S. R. sind die Subsistenzmittel = a

= $28._4$ Thaler oder $56._8$ Sch. Roggen
+ 66 Sch. R. = 66 „ „
$122._8$ Sch. Roggen.

Da nun der Arbeitslohn im ganzen „isolirten Staat“ = V a p ist, p aber

dass die ganze Steigerung des Jahreseinkommens sich auf 30 Proz. im Laufe von 50 Jahren bemessen würde.

---

bei gleicher Fruchtbarkeit — wenn von der Verschiedenheit der Wirtschaftssysteme vorläufig abstrahiert wird — 243 Roggen ist, so berechnet sich der Arbeitslohn $V\,a\,p = V(122.8 \times 243) = 173$ Sch. an der Grenze des isolirten Staats. Dieser Arbeitslohn ist $1.4\,a$; a ist für Tellow gefunden zu 88 Berl. Sch. Roggen, also ist

$$V\,a\,p \text{ für Tellow } 1.4\,a = 1.4 \times 88 = 123.2.$$

Ein Vergleich mit dem „isolirten Staat" a. a. O. wird zeigen, dass ich mit Übergehung aller Zwischenrechnungen, die teils in Buchstaben, teils in Zahlen vorliegen, nur das Hauptresultat gegeben. Die Anwendung auf die Wirklichkeit ergiebt Folgendes:

In Tellow betrug in dem Zeitraum von 1833 bis 1897

der Arbeitslohn nach Abzug der Zinsen des Kapitals, was der Arbeiter besitzt	125	Thlr.	13	βl. n. $^2/_3$
die Zulage, welche die Taglöhner vor 1848 erhalten beträgt 10 Quadr.-Ruten Kartoffelland à 3 βl. =	—	„	30	„ „ „
statt früher 1 Thlr. 6 βl. Wollgeld =	2	„	14	„ „ „
Anteil an der Gutseinnahme seit Weihnacht 1848 10 Thlr. Cour. =	8	„	27	„ „ „
Summa	136	Thlr.	36	βl. n. $^2/_3$

Den naturgemässen Arbeitslohn haben wir gefunden = 123 B. S. Roggen. Den Scheffel Roggen zu 1.20 Thlr. Gold = 1.204 Thlr. n. $^2/_3$ macht . . . 148 Thlr. n. $^2/_3$

Es fehlen am naturgemässen Arbeitslohn . . . . . 11 Thlr. 12 βl. n. $^2/_3$

Zählt man dazu die obigen 10 Thlr. Cour. als Anteil an der Gutseinnahme, so müsste der ganze Anteil betragen 10 Thlr. Cour. + 11 Thlr. 12 fl. n. $^2/_3$ = 69,38 Mark.

Nun hat derselbe betragen im

1.	Dezennium	. . .	65,02
2.	„	. . .	82,59
3.	„	. . .	64,03
4.	„	. . .	67,55
5.	„	(9 Jahre)	65,72

(für jede Arbeiterfamilie)

in 49 Jahren 344,91 Mk.

und pro Jahr 70 Mark im Durchschnitt.

Davon geniesst der Taglöhner jährlich die Zinsen $4^1/_6$ Proz. Es ist kürzlich sehr zweifelhaft hingestellt, ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen es ratsam ist, den zur Altersversorgung bestimmten Anteil an der Gutseinnahme beizubehalten. Soweit damit gemeint ist, dass die Reichsversicherung auch Kosten mache, so dürfte sich empfehlen, um den für Tagelöhnerfamilien geleisteten herrschaftlichen Beitrag den Anteil zu kürzen.

Es zeigt sich aber aus obigen Mitteilungen, dass für ein einzelnes Gut, von welchem das Arbeitsprodukt und der Zinsfuss bekannt, vermittelst

Die Auswanderung [1]) nach überseeischen Plätzen von Tagelöhnern, Dienstboten und sonstigen gewöhnlichen Leuten über 14 Jahre alt betrug in den Jahren 1855—1870 inkl.

aus dem Domanium 5592,59 qkm . .	3327 = 1 : 987	der Einwohnerzahl
aus den ritterschaftlichen Gütern, inkl. der Klöster und übrigen Landgütern 6049,07 qkm	7219 = 1 : 323	„ „
aus den Städten, inkl. städtischen Gütern 1519,95 qkm	619 = 1 : 5140	„ „

Ausserdem sind noch viele junge Leute ohne Konsens ausgewandert. Ueber die Gründe der Auswanderung nimmt man an, dass es keineswegs ein unausreichliches Einkommen ist, welches veranlasste, die Heimat mit einer anderen zu vertauschen. Statistische Nachweise über den Ursprung der Sparkasseneinlagen und die Listen der Feuerversicherungsgesellschaften, welche die Habe der Tagelöhner in beglaubigter Höhe führen, bestätigen dies. Es ist vielmehr der natürliche Wunsch, sich dahin zu wenden, wo man höheren Lohn findet oder zu finden hofft, dazu kam die Verleitung zur Auswanderung hier und von drüben und die Schwierigkeit, eigenen Grundbesitz — wäre es nur das eigene Haus — zu erwerben.

---

des isolirten Staates, d. i. eines Staates, der gar nicht existiert, also durch die Form der Anschauung, die diesem Staate zu Grunde liegt, der naturgemässe Arbeitslohn ermittelt werden kann. Thünen gesteht, er habe ein solches Resultat früher kaum gehofft, noch weniger erwartet und zweitens, dass die Arbeiterfamilien in Tellow während der 49 Jahre einen mit der steigenden Produktivität mitsteigenden Lohn verdient haben. Söhne und Enkel des Dr. J. H. v. Thünen, der die Anteilsbestimmungen getroffen hat, haben die nach vielen Richtungen segensreichen Erfolge der Einrichtung anerkannt.

[1]) Mecklenburg-Schwerin wurde durch die Auswanderung bis 1878 empfindlich berührt, aber andere Kreise des Deutschen Reiches nicht minder, so namentlich Preussen, und zwar in Pommern und den östlichen Provinzen. Einer Abnahme der ländlichen Bevölkerung in Mecklenburg entspricht eine Abnahme in Nassau, Hannover und Lauenburg, ferner in 21 Kreisen Westfalens, 34 Kreisen der Rheinprovinz, 17 Kreisen der Provinz Sachsen, 17 Kreisen der Provinz Brandenburg, 18 Kreisen der Provinz Preussen, 10 Kreisen der Provinz Schleswig-Holstein und 21 Kreisen der Provinz Pommern.

Durch die glückliche Organisation der agrarischen Zustände im grossherzoglichen Domanium, im besonderen durch die Verordnung vom 18. Mai 1846, also schon 2 Jahre vor der politischen Bewegung des Jahres 1848, die zugleich eine soziale war, ist neben der Vermehrung kleinen landwirtschaftlichen Grundbesitzes auch dem Arbeiterstande die Bahn bereitet, ein Grundeigentum zu erwerben. Dadurch erklärt sich auch denn die geringere Auswanderung aus dem Domanium gegenüber dem ritterschaftlichen Landesteile, wie oben gezeigt.

Das Domanium mit 5593 qkm zählte

	im Jahre 1832	im Jahre 1896	+ / − gegen 1832
1) Pachthöfe	290	229	— 61
2) landwirtschaftl. kleinere Betriebe	10799	12975	+ 2176
3) grundbesitzende Arbeiter (Häusler)	0	8369	+ 8369
Summa mit Ausschluss der Pachthöfe	10799	21344	+ 10545

Die Zahl der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe ist von 1832—1896 jährlich um 34 gestiegen.

Die Zahl der Häusler ist in 50 Jahren jährlich angewachsen um 167. Diese Häusler, Mitglieder der Dorfgemeinden, finden ihr Einkommen teils als Handwerker, teils als landwirtschaftliche Arbeiter im Dorfe und auf den Höfen des Domaniums resp. des ritterschaftlichen Landesteiles, wenn sie in dessen Nähe wohnen, und sind als zuverlässige Arbeiter auch im Eisenbahnbetriebe beliebt.

Es schweben jetzt Verhandlungen mit den Ständen darüber, wie auch im ritterschaftlichen Landesteile eine Vermehrung des kleinen landwirtschaftlichen Grundbesitzes und der Zahl grundbesitzender Arbeiter ins Werk zu setzen sei. Die Verhandlungen des mecklenburgischen Landwirtschaftsrates über diese Frage, in welcher ich Referent war, sind günstig verlaufen. Auf Grund der in der betreffenden Sitzung gefassten Beschlüsse hat die

Regierung die Verhandlungen mit den Ständen eröffnet; dieselben sind noch nicht ganz abgeschlossen.

In einer 50jährigen Laufbahn als Landwirt habe ich die Frage nach dem Normalarbeitstage und die damit zusammenhängenden Fragen stets im Auge behalten, seit ich im Jahre 1847 in das Haus J. H. v. Thünen-Tellow eintrat, und in wissenschaftlicher Führung seitens dieses grossen Lehrers Kenntnis nahm von Thünen's Untersuchung über den naturgemässen Arbeitslohn, die — wie Mithoff so treffend sagt — „ein Ziel in der Belohnung der Arbeit und in der Entwickelung der Formen des Arbeitslohns bezeichnet, dessen Erreichung in hohem Grade dazu beitragen würde, die widerstrebenden Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber zu versöhnen und die Arbeiterbevölkerung an der fortschreitenden Entwickelung der Volkswirtschaft und an den durch sie bedingten Kulturfortschritten Anteil nehmen zu lassen“ [1]). In einer 25jährigen Amtsthätigkeit als vom Landesherrn bestellter gerichtlicher Gütertaxator bei Konkursen über Landgüter habe ich häufig Gelegenheit gehabt, meine Kenntnis von den Zuständen in den einzelnen Gegenden meines Vaterlandes zu erweitern und zu sehen, was Not thut. So habe ich mich denn bereit finden lassen, einer an mich ergangenen Aufforderung zu entsprechen, längst vergessene geschichtliche Vorgänge über die Entwickelung der Arbeiterverhältnisse in Mecklenburg wieder vorzuführen. Dies die Veranlassung zu obiger Darstellung; es ist in derselben getreu geschildert, wie durch Massnahmen der Landesregierung in der Gesetzgebung für den sozialen Frieden gesorgt ist, wie die Verwaltung der dem Landesherrn eigentümlich gehörenden Domänen mit gutem Beispiele, durch zeitpachtkontraktliche Bestimmungen, voranging, und wie wohlwollende konservative Männer längst das Richtige erkannten und in ihren Besitzungen einführten, so dass denn schliesslich auf gesunde Grundsätze basierte Regeln für die

[1]) Mithoff, Die volkswirtschaftliche Verteilung. Handbuch der politischen Oekonomie von Dr. Gustav Schönberg, Teil 1, S. 479.

Arbeitszeiten und für den Lohn der Arbeiter in der Landwirtschaft sich bildeten und Platz gegriffen haben.

Damals gab es noch keine Sozialdemokratie! Und heute?

Das Nichts als Freihandelssystem, welches nur eine Ordnung anerkennt, die — Unordnung der zügel- und gesetzlosen Konkurrenz betrachtet noch heute den Menschen als Ware und behandelt ihn danach.

Nun wir leben in einem menschenfreundlicheren Zeitalter.

Das Gesetz über die Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, verordnet zur „Förderung des positiven Wohles der Arbeiter" nach dem Kaiserworte, bedeutet einen Wendepunkt in der Geschichte der sozialen Frage — ein Monument aere perennius.

Aber die „soziale Frage", d. i. die Frage, wie ist der grossen Arbeitsgemeinschaft unseres Volkes in ihren einzelnen Gliedern ein mit der steigenden Produktivität ihrer Arbeit mitsteigender Lohn zu sichern, durchzittert noch heute den Erdkreis — so auch die 10 und 8 Stundenbewegung in Europa, Amerika, Australien; es soll übrigens die russische Regierung wohlwollende Bestimmungen über die Länge der Arbeitszeit, auch der einzelnen Tag- und Nachtschicht in den Bergwerken und Staatsbetrieben getroffen haben.

Thünen und Rodbertus, welche unabhängig voneinander zu demselben Resultate gekommen sind, nur in einem mit der steigenden Produktivität der Arbeit mitsteigendem Lohne könne die Lösung der „sozialen Frage" gefunden werden. — Beide haben bezeugt, dass die Erfüllung der in dieser Frage liegenden Forderung nur in Besserung unserer nationalökonomischen Zustände im ganzen zu suchen sei.

Aber jede darauf gerichtete Untersuchung wurde zuerst verdächtigt [1]).

---

[1]) So erging es dem Antrage — Dr. Rud. Meyer, Rodbertus, Schumacher —, der vom Kongresse angenommen eine Untersuchung der wirtschaftlichen Lage der ländlichen Arbeiterklassen forderte; die Bericht-

Rodbertus hat auch in seinem Normalarbeitstage[1]) nachgewiesen, dass ein blosser Normalzeitarbeitstag noch nicht zur Lösung der sozialen Frage beizutragen vermöge und dass ein solcher nicht geeignet sei, den Arbeitern einen mit der steigenden Produktivität mitsteigenden Lohn zu sichern. Nachdem der normale Zeitarbeitstag in jedem Gewerke, je nach der Intensität der Mühe und des Kraftaufwandes[2]), den die Arbeit in diesen Gewerken erfordert, auf 6, 8, 10 oder 12 Stunden festgesetzt worden, müsste noch in jedem Gewerbe

das normale Arbeitswerk

solchen Zeitarbeitstages festgesetzt werden, das ein mittlerer Arbeiter bei mittlerer Geschicklichkeit und mittlerem Fleiss während eines solchen Zeitarbeitstages zu liefern imstande ist. Diese Quantität oder Leistung repräsentiere in jedem Gewerke das gleiche normale Arbeitswerk eines normalen Zeitarbeitstages, und konstituiere damit auch in jedem Gewerke

den normalen Werkarbeitstag.

Hätte der Arbeiter in dem vollen normalen Zeitarbeitstage

---

erstatter liessen sich nicht von den Motiven leiten, wehrten sich gegen deren tieferen Inhalt, versuchten dies vergeblich durch viel Emphase von Wissenschaft und Wahrheit zu rechtfertigen und wurden somit dem Beschlusse des Kongresses nicht gerecht.

[1]) Diese Arbeit über den Normalarbeitstag erschien zuerst 1871 in der Berliner Revue, dann als Separatabzug, und später, in Veranlassung der damaligen Herausgeber des Nachlasses von Rodbertus, dem Professor Dr. Ad. Wagner und mir, in Verbindung mit einem Briefwechsel zwischen Rodbertus und dem Architekten H. Peters in Schwerin (Meckl.), der uns die Originalbriefe von Rodbertus zu solchem Zwecke zur Verfügung stellte, in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaften 1878, 1. Heft. Es geht daraus hervor, dass Rodbertus schon seit 1842 sich mit der Frage in gleichem Sinne ernstlich beschäftigte. Rodbertus war mit seiner Ansicht sehr zurückhaltend, dass er 1871 damit horvortrat, ist erinnerlich das Verdienst des Redakteurs der Berl. Revue Dr. R. Meyer.

[2]) Man denke nur an den Aufwand von Mühe, Kraft und Gesundheit eines Berliner Steinträgers, der 10 Stunden täglich Steine im Akkord bis in die obersten Stockwerke eines Neubaues befördert, und an die Leistung eines landwirtschaftlichen Arbeiters, der pflügt oder Viehmist aufladet oder breitet.

seines Gewerks doch nur das halbe normale Tageswerk geleistet, so würde er auch nur einen halben normalen Werkarbeitstag gelohnt bekommen; hätte er ein anderthalb Normalwerk darin geliefert, so würde er auch anderthalb Tage gelohnt bekommen [1]).

Rodbertus fährt fort:

Aber damit noch nicht genug! Unter der Autorität des Staates müsste auch noch in jedem Gewerke der Lohnsatz für den normalen Werkarbeitstag festgesetzt, resp. zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vereinbart werden und müssten diese Festsetzungen sich periodisch wiederholen und, nach Massgabe der Steigerung der Produktivität der Arbeit, ebenfalls erhöhen.

Ein normaler Werkarbeitstag nimmt nämlich zugleich das Prinzip des Stücklohns in sich auf. Nun ist aber bekannt, dass die Arbeiter einen allgemeinen Widerwillen gegen ein allgemeines Stücklohnsystem haben. Und, solange die Arbeit für Ware gilt und ihr Lohn unter das Gesetz der freien Konkurrenz gestellt ist, mit Recht, denn unter solcher Modalität würde ein allgemeines Stücklohnsystem nur zu einem um so bedeutenderem Ausbeutungssystem des Arbeiterstandes werden.

Erst also, nachdem zum normalen Zeitarbeitstag alle diese anderen Festsetzungen noch hinzugekommen wären, würde ein Normalarbeitstag, der seine Aufgaben erfüllte, geschaffen sein — jene Aufgabe der Einführung eines gerechten sozialen Lohnsystems d. h. eines Lohnsystems, das

den besseren Arbeiter auch besser lohnte, als den schlechteren, also Recht und Interesse der Arbeiter untereinander ausgliche;

die Gesellschaft davor bewahrte, den schlechten Arbeiter wie den guten lohnen zu müssen, und also auch Recht und Interesse der Arbeiter mit dem Recht und Interesse der Gesellschaft in Einklang brächte;

[3]) Rodbertus nennt dies das distributive Prinzip im Lohnsystem.

endlich auch den Arbeitslohn stetig mit der steigenden nationalen Produktivität und dem steigenden Einkommen der beiden Besitzklassen mitsteigen liesse.

Aber noch mehr, dass man auf der Spur des Normalarbeitstages auch noch zu einer tieferen Lösung eines gerechten Arbeitslohnsystems gelangen und zugleich auch noch der Lösung eines anderen wichtigen Problems — nämlich der eines besseren Wertmassstabes als Gold und Silber sind — näher treten kann."

Die weiteren vorspringenden Gedankenkörner von Rodbertus, die sich schon in der Arbeit über den „Normalarbeitstag" zu einem ganzen System akkumulieren, hier auch nur anzudeuten, würde mich in diesem kleinen Exkurse zu weit führen. Hier nur noch das Eine. Rodbertus sagt: „Aber wie den Werktag praktisch machen? Wie ihn zur Lösung der „sozialen Frage" zur Einführung eines Lohnsystems verwenden, mittels dessen auch der Arbeiterstand sich vom Boden des „notwendigen Unterhalts" aufschwingen und an den zunehmenden Früchten der steigenden nationalen Produktivität teilnehmen kann? Jedenfalls geschieht dies nicht von selbst. Von selbst ist Fabelland, Schlaraffenland. Schon nach Naturgesetzen kommt uns Menschenkindern nichts von selbst zu gut; es gehört saure individuelle Arbeit dazu. Nach Gesellschaftsgesetzen kommt uns aber auch von selbst die Frucht der individuellen Arbeitsgemeinschaft nur höchst unvollkommen zu gut; es gehört saure Staatsarbeit dazu. Also auch bei dieser tieferen Lösung des sozialen Problems, die durch Normalarbeit ermöglicht wird, muss die energische Hand des Staates intervenieren."

Da nach obigem das normale Arbeitswerk in jedem Gewerke für den in diesem Gewerke geltenden Zeitarbeitstag festgesetzt werden muss, so war Rodbertus durch eine Zusendung des Architekten H. Peters in Schwerin (Meckl.) hocherfreut, welcher den Versuch gemacht hatte, dies für das Zimmergewerk an den einzelnen Zimmerarbeiten durchzuführen. Rodbertus

nennt diese Arbeit „die notwendige Eingangspforte zur Verwirklichung, den grossen kunstreichen Initialbuchstaben von dem allen — und ausserdem selbst schon ein Werk von höchstem praktischen Nutzen.“ Rodbertus wurde dadurch hingerissen, in einem Briefe den Ausruf zu thun: „Wenn mich nur das Volk versteht!“

Der grosse Philosoph und Nationalökonom ist bald darauf heimgegangen; wie freudig bewegt wäre er wohl gewesen, wenn auch zu seiner Kenntnis gekommen wäre, auf welche Weise der Architekt Peter's Anregung gefunden hat zu seiner verdienstlichen Arbeit.

Dem Verdienste des Architekten Peters kann es keinen Abbruch thun, wenn ich einen noch ungedruckten bezüglichen Brief aus dem Jahre 1878 hier zum Abdruck bringe:

Wirklicher Geheimer Rath Baron von Nettelblatt Excellenz,
damaliger Kammerdirektor der Grossherzoglichen Verwaltung
für Domainen und Forsten
an
den Oeconomierath Schumacher-Zarchlin.

Vor einigen Jahren kam der Architect Peters zu mir und trug mir seine Ideen über die Lohnfrage vor. Ich veranlasste ihn — es ist ein strebsamer, ehrgeiziger und gleich himmelstürmender Mann — zunächst doch Rodbertus etwas näher zu studieren, gab ihm die „Berliner Revue“, Roscher und so weiter. So entstand sein erstes Heft Hülfstafeln (1873) für Zimmerarbeiten und jetzt in weiterer Gestaltung für Bautischlerarbeiten. Meine Beteiligung bei der Sache beschränkt sich darauf, dass ich den Gedanken des Peters, die Rodbertus'sche Theorie practisch anzuwenden und darzustellen, ergriff und unterstützte, vielfach mit ihm sprach und besonders ihn zu grösserer Klarheit zu bringen suchte. Peters hat bei seinem Vater die Tischlerei erlernt, aber diese genügte ihm nicht, er ging auf die Bauacademie nach Hannover und Berlin und reiste. Es ist ein fähiger Mensch. — Auto-

didact. Aber er hat Gedanken, Eifer und practische Kenntnisse. Jatzow (Geh. Oberbaurath) anerkannte das erste Heft Hülfstafeln als mit grosser Sachkenntniss im Einzeln ausgearbeitet und empfahl dieselben als sehr nützlich zu Veranschlagungen. Auf Grund dessen erreichte ich eine Gratification für die Arbeit und zugleich weitere Unterstützung für die Fortsetzung derselben, die Peters auch nach Publication des Hefts für die Tischlerarbeiten geworden ist. Auf die Summe kommt es hier nicht an, ich habe die Acten nicht zur Hand, ich glaube es waren 1000 Thaler zusammen. Von Jatzow habe ich gehört, dass auch das Heft „Tischlerarbeiten" mit grosser Mühe und Detailkenntniss gearbeitet und besonders die beigegebenen Zeichnungen sehr accurat und gut gezeichnet seien.

Peters hat inzwischen an Sie geschrieben und Ihnen die Hülfstafeln und Rodbertusbriefe gesandt. Entnehmen Sie aus meinem Briefe, soviel sich für den Druck passt. — — — —

Wir ersehen aus diesem Briefe, der ein Pendant ist zu den im Jahre 1846—1848 und in folgenden Jahren oben geschilderten Verfahren in der Verwaltung der Grossherzoglichen Domänen, Förderung des gesunden Fortschrittes zur Lösung der „sozialen Frage". Erst normaler **Zeit**arbeitstag; dann normaler **Werk**arbeitstag, Arbeitslohn, der im Verhältnis zur steigenden Produktivität der Arbeit mit steigt!

Rodbertus forderte aber den Normalarbeitstag nicht bloss in Industrie und Gewerbe; er forderte ihn für jedes Gewerk — auch für die Landwirtschaft, wie aus seinem Briefwechsel mit dem Architekten Peters, S. 358 des citierten 1. Hefts, 1878 der Tübinger Zeitschrift, hervorgeht. Er wollte 1842 mit der Berechnung des Normalwerks in allen landwirtschaftlichen Arbeiten vorgehen. Das wird, wie ich glaube, nicht schwieriger sein als in Industrie und Handwerk. Rodbertus Pläne wurden 1848 in den Hintergrund gedrängt durch politische und merkantile Interessen.

Zur wirksamen Durchführung erachte ich aber als unerlässlich die Einführung des Rentenprinzips für die Verschuldung und Vererbung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, damit demselben durch Zinsschwankungen nicht immer von neuem. sei es infolge von Verkauf oder Vererbung, der sichere Boden unter den Füssen weggezogen werde. L. Stein hat diese grosse Gefahr, als in nicht zu ferner Zukunft zur europäischen Frage sich erhebend, schon sehr richtig gekennzeichnet. Die Beilagen und erläuternden Bemerkungen zu den Gesetzentwürfen über Berufsgenossenschaften und Rentengüter. Protokolle des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1893, Wien 1893, sind hier höchst beachtenswert.

Ich schliesse mit einem Briefe aus meiner Korrespondenz mit Rodbertus. Derselbe schreibt:

Jagetzow 5. V. 1871.

Mir glaubt es nun kein Mensch — aber ich prophezeie, dass die ganze romanische Welt einmal in Communen auseinanderfallen wird.

„Die Steinwand — spricht er — springt zu Stück,
Die hohe Säule muss zu Fall,
Glas ist der Erde Stolz und Glück,
In Splitter fällt der Erdenball."

So auch die socialen Gestaltungen der Geschichte, wenn die Zeit einer besonderen Periode sich erfüllt hat. In lauter communale Stücke dürften sich die drei grossen romanischen Reiche auflösen und nach langwierigen Reibungen werden sich aus dem Agglomerat neue sociale Gedanken entzünden und sich dann zu neuen socialen Grundlagen verhärten.

Denn extensiv und intensiv fortschreitende Gemeinschaft ist das Gesetz der Geschichte und diese zerbricht oft nur grössere Gemeinschaftsformen, um aus den alten Stücken schliesslich einen noch grösseren Bau sich erheben zu lassen.

Führen wir Deutsche das Rentenprinzip ein, und ge-

lingt es uns, den Arbeitslohn, den v. Thünen in seinem „naturgemässen Arbeitslohn“ anstrebte, der, wie ich es ausdrücke, „mit der steigenden Produktivität der Arbeit mit steigt“ zu verwirklichen, so kann der deutsche Staat auf den bewährten germanischen Grundlagen noch lange, lange leben und wir gehen jedenfalls auf einem glücklicheren Pfade jenem fernen sozialen Ziele zu, welches doch wieder für ganz Europa ebenso eins sein wird, wie es die bisherige Staatenordnung unseres Weltteils in seinen socialen Grundlagen war. —

Aus dem Geheimbuche eines deutschen Handelshauses im 16. Jahrhundert.

Von

J. Hartung.

Im städtischen Archiv zu Augsburg findet sich in zwei umfangreichen Foliobänden die Originalhandschrift des Geheimbuches der Augsburger Handelsgesellschaft von Anton Haug, Hans Langenauer und Ulrich Link, welches die Jahre 1532 bis 1562 umfasst und die Grundlage der folgenden Erörterungen bildet. Der erste Band reicht von 1532—1549, der zweite von 1551—1562. Der erstere enthält eine auffallende Lücke, indem zwischen 1533 und 1543 wesentliche Eintragungen nicht gemacht sind. Der zweite bricht plötzlich ab inmitten der Auseinandersetzungen, die durch das Ausscheiden eines Geschäftsteilhabers nötig geworden waren. Von anderen Aufzeichnungen aus den kaufmännischen Kreisen jener Zeit, welche uns die Gunst des Schicksals erhalten hat, unterscheidet sich dieses Geheimbuch durch das Fehlen aller biographischen Elemente; es ist kein Tagebuch und berichtet nichts von den Erlebnissen und Schicksalen derjenigen, die es einst mit ihren Berechnungen, Tabellen und Abschlüssen füllten, sondern trägt einen streng geschäftlichen Charakter. Um so tiefer und vielseitiger aber ist der Einblick, den es uns in die Intimitäten des Betriebes einer Handelsgesellschaft zu thun gestattet, welche nicht zu den

allergrössten des 16. Jahrhunderts gehörte, aber immerhin eine gewisse Bedeutung gehabt hat. Quellen, die von dem Detail des wirtschaftlichen Lebens jener Zeit mit einiger Genauigkeit berichten, sind aber bisher nicht gerade in übergrosser Zahl aufgedeckt und der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht worden; daher hoffe ich mit den folgenden Ausführungen keine unnötige Vorarbeit zu der Gesamtgeschichte des deutschen Handels im Mittelalter zu liefern, deren Darstellung das scheidende Jahrhundert der Wissenschaft des kommenden aufsparen zu wollen scheint.

Ich gedenke zunächst folgende Punkte zu behandeln:

1. Ausbreitung, Gliederung und Entwickelung des Handels.

2. Der Geschäftsgewinn und die Beteiligung fremden Kapitals.

3. Die Lage der Gesellschaftsbeamten.

1. Ausbreitung, Gliederung und Entwickelung des Handels.

Wenn das allmähliche Wachstum, welches die Geschäfte des Ulrich Link und Anton Haug in ihren Aufzeichnungen gewissermassen vor unseren Augen nehmen, als typisch für die Gestaltung des süddeutschen Handels in der Zeit um die Mitte des 16. Jahrhunderts betrachtet werden könnte, so müsste gerade diese Periode als eine Zeit dauernden kommerziellen Aufschwunges bezeichnet werden. Denn, von verhältnismässig kleinen Anfängen ausgehend und niemals über das Mittelmass hinausgehende pekuniäre Kräfte beanspruchend, erstrecken sich die Unternehmungen der Firma und ihre Beziehungen doch schliesslich über ein Gebiet, dessen äusserste Begrenzung das mittelländische Meer, Rhone und Themse auf der einen, Nord- und Ostsee, Weichsel und Karpathen auf der anderen Seite bilden.

Freilich fehlte dieser Blüte der Wurm nicht; die Neigung zu gewagten Finanzoperationen, welche die Kreditbedürftigkeit geistlicher und weltlicher Machthaber nährte und gross zog, tritt auch hier zu Tage. Aber dies verhinderte doch nicht, dass andererseits gerade der eigentliche Warenhandel in dieser dreissigjährigen Periode ebenfalls eine dauernde Ausdehnung erfuhr, die auf den Unternehmungsgeist seiner Träger ein glänzendes Licht wirft und es immer wieder zweifelhaft erscheinen lässt, ob jene, in neuerer Zeit so oft in den Vordergrund gerückten Geldgeschäfte, ihr Gelingen und Fehlschlagen, auf die Gesamtlage des deutschen Handels wirklich von ebenso grossem Einfluss gewesen ist wie vielleicht auf das Schicksal einzelner hervorragender Firmen.

Die Gesellschaft hatte als Sitz und Zentralstätte ihrer Unternehmungen Augsburg, um welches sich ein Kranz mehr oder weniger bedeutender Filialen gruppierte. Als im Jahre 1533 zum ersten Male Abrechnung gehalten wurde, besass sie Niederlassungen in Nürnberg, Antwerpen, Venedig, Ulm und Köln, wo von ihr im Verein mit anderen vornehmlich der Seidenhandel betrieben wurde; ausserdem war sie an bergmännischen Unternehmungen in Schwatz und Joachimsthal beteiligt. Mit der Zeit traten aber hierin erhebliche Aenderungen ein, indem eine grosse Anzahl neuer Filialen begründet wurde, während man andererseits auch ältere Niederlassungen bisweilen eingehen liess. Hierüber giebt die folgende tabellarische Zusammenstellung Auskunft, welche die Zweigniederlassungen namhaft macht und zugleich, um ihre relative Bedeutung erkennen zu lassen, nach den Jahren der Abrechnung geordnet, die Gesamtsumme der Aktiva jeder Filiale, den sogenannten „Reichtum", in fl. hinzusetzt, über welche die einzelnen Geschäftsstellen zur Zeit der Generalrechnung an Warenvorräten, Aussenständen, barem Gelde und Immobilien, nach Abzug etwaiger Passiva, verfügten. Diese Zahlen sind dem Geheimbuch selbst entnommen.

Tabelle I.

Name	1533	1543	1545	1547	1549	1551	1553	1555	1557	1560	1561	1562
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Augsburg	110 969	183 529	137 657	138 364	150 021	152 900	228 340	194 699	195 338	149 534	213 466	163 685
Nürnberg	36 399	72 873	51 758	83 439	45 275	45 026	29 572	64 550	59 866	36 772	35 144	27 288
Köln	5 782	—	1 463	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bibrach	—	—	—	609	1 637	2 449 [2])	4 370	4 523	5 374	1 276	3 338	4 792
Ulm	1 798	4 083	5 905	2 708	4 483	1 200 [2])				2 930	6 672	5 469
Schwatz	60 262	58 685	71 562	77 564	75 503	77 120	63 499	194 416	183 934	172 038	166 574	193 547
Joachimsthal	894	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Antwerpen	86 577	187 948	266 072	156 974	271 591	280 379	82 542	77 268	111 739	162 692	102 245	114 729
Venedig	16 232	11 146	12 957	23 320	33 600	13 851	14 875	18 343	20 920	44 673	22 973	35 944
Lyon	—	6 358	—	4 476	63 756	50 510	19 504	23 826	30 666	32 152	36 595	75 896
Frankfurt	—	—	—	—	—	—	3 516	4 173	5 957	1 485	1 332	1 886
Neusohl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 020	8 379	10 191
Testhen [1])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 853	9 475	54 503
Wien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 040	1 666	1 621
Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82 211	18 692	? [3])
Leipzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36 232	29 814	? [3])
Linz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14 161	2 297
Krems	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 978	1 511
Krakau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 745	20 811 [4])
Danzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 974	? [3])

[1]) Die Lage dieses Ortes genau festzustellen, ist mir nicht gelungen. Sicher ist, dass er in Ungarn, wahrscheinlich in dem nördlichen Bergwerksdistrikte, gesucht werden muss, denn in „Testhen“ wie in Neusohl wurde zunächst nach ungarischen Gulden gerechnet, die dann in der Schlussabrechnung auf fl. reduziert sind. Vielleicht Trsztenna, nordwestlich vom Tatra? Zu beachten ist, dass „Test“ die Bezeichnung für eine früher beim Schmelzen von Silbererzen gebrauchte Vorrichtung ist. [2]) Beide Faktoreien erscheinen in den nächsten Jahren kombiniert. [3]) Hier bricht die letzte der erhaltenen Generalrechnungen unmotivierterweise ab. [4]) In polnischer Währung angegeben.

Die Erweiterung, welche der Geschäftsbetrieb des Hauses innerhalb dieser dreissig Jahre erfahren hat, war demnach nicht unerheblich. Charakteristisch ist auf der einen Seite das Fehlen von Niederlassungen auf der Pyrenäenhalbinsel, auf der anderen das Vordringen nach dem Osten, und zwar sowohl die Donau abwärts nach Oesterreich und Ungarn, als auch hinein in das Stromgebiet der Elbe, Oder und Weichsel. Bekannt sind die Klagen der Hanseaten über die Konkurrenz, welche ihnen die Oberdeutschen in ihrem eigenen Handelsgebiete machten. Hier haben wir einen Beweis, der bei weiterem Eingehen auf das Detail des Geschäftes noch verstärkt werden wird, dass diese Klagen der Begründung nicht entbehrten. Die grosse Mehrzahl der Faktoreien diente dem Warenhandel sowie Bankgeschäften, nur Schwatz, Neusohl und Testhen waren für den Betrieb bergmännischer Unternehmungen und den Aufkauf von Produkten der Montanindustrie bestimmt. Eigenen Bergbau und Hüttenbetrieb hatte die Firma in Schwatz, wo nicht selten grosse Massen Silber und Kupfer lagerten. Die Niederlassungen auf ungarischem Boden scheinen dagegen vornehmlich den Zweck gehabt zu haben, das dort gewonnene Kupfer in möglichster Nähe der Produktionsstätten aufzukaufen, wobei der Firma zu statten kam, dass ihr von den österreichischen Habsburgern den königlichen Bergwerken in Ungarn gegenüber und deren Produktion gewisse Vorrechte und Monopolien mehrfach eingeräumt wurden, als Entgelt für die Bereitwilligkeit, mit der sie ihnen in den nicht seltenen finanziellen Schwierigkeiten entgegenkam. Einige Jahre nach dem Abschlusse dieses Geheimbuches hat die Gesellschaft auch auf englischem Boden Bergbau auf Kupfer und Blei begonnen, ohne aber Erfolge zu erzielen, obgleich ihr Unternehmen von der Königin Elisabeth und ihren Ministern protegiert wurde und einige Angehörige der englischen Aristokratie auch finanziell daran beteiligt waren [1]).

[1]) Vgl. Ehrenberg, Fugger, I, 234.

Diese zahlreichen Zweigniederlassungen standen nun in einem lebhaften Geld- und Warenaustausch nicht nur mit der Zentrale in Augsburg, sondern auch untereinander und mit anderen Orten, und fast bei keiner Abrechnung fehlt das besondere Konto für die Waren, welche zur Zeit von einer Filiale abgesendet, aber noch unterwegs waren; ihr Wert wird in diesem Falle immer unter den Posten der absendenden Faktorei aufgeführt. So waren, um einige Beispiele herauszugreifen, zur Zeit der Generalrechnung 1560 für 5001 fl. Silber und Kupfer von Schwatz nach München und Venedig unterwegs, 1562 für 12300 fl. nach verschiedenen Orten. Von Antwerpen waren 1549 für 35000 fl. Waren, besonders Tuche, nach Köln, Nürnberg und Frankfurt abgegangen, im Jahre 1547 für 2297 Livr., d. i. rund 9500 fl.. nach Lyon, Augsburg, Nürnberg, Köln und Mainz. Ebenfalls 1549 waren aus Nürnberg Waren im Gesamtwerte von 10216 fl. nach Antwerpen, Augsburg und Frankfurt unterwegs. Breslau hatte 1560 für 2916 fl. Waren nach Thorn und Danzig und gleichzeitig für 9207 fl. Waren nach Antwerpen und Frankfurt a. O. gesandt, und von Krakau war 1561 eine Kupfersendung über Danzig nach Antwerpen abgegangen. Auf der Landstrasse nach Lüneburg und Hamburg befanden sich 1543 für 2875 fl. Waren, die von Nürnberg kamen. Auch beträchtliche Sendungen an barem Gelde wurden nicht selten zwischen den einzelnen Geschäftsstellen hin und her geschoben. 1543 waren von Nürnberg an barem Gelde 11065 fl. nach Augsburg und Antwerpen, 1547 von Antwerpen nach Lyon, Nürnberg, Augsburg und Köln im ganzen 1845 Livr., d. i. 8500 fl., unterwegs. Im Jahre 1549 waren von Augsburg nach Venedig 5723 fl. abgegangen aber noch nicht angekommen. In den späteren Jahren werden derartige Sendungen weniger häufig erwähnt, vielleicht, weil der Wechselverkehr allmählich grössere Ausdehnung gefunden hatte.

Die meisten der Filialen bildeten nun aber wieder für sich den Mittelpunkt eines mehr oder weniger verzweigten Netzes

geschäftlicher Unternehmungen, welche die nähere und oft auch weitere Umgebung umspannten. Am wenigsten war dies bei den Zweigniederlassungen der Fall, die in den Bergwerksdistrikten ihren Sitz hatten und für den Aktivhandel nicht eigentlich bestimmt waren, sondern meist wohl nur mit den übrigen Filialen in geschäftlicher Verbindung standen. Die Beziehungen der letzteren reichen dagegen oft sehr weit, worüber die ausführlichen Verzeichnisse ihrer Aussenstände und Schuldner Aufschluss geben, die bei jeder Generalrechnung von den Vorstehern der Zweiggeschäfte an die Zentralstätte eingereicht und dort in das Geheimbuch eingetragen wurden. Zu bedauern ist nur, dass in diesen Verzeichnissen der Aufenthaltsort des Schuldners nicht regelmässig angegeben wird; manche Faktoreien nennen ihn in der Regel, andere seltener oder garnicht, und auch die Redaktion der Generalrechnung ist in dieser Beziehung nicht immer nach denselben Grundsätzen erfolgt. Was sich sonst und trotz der zum Teil seltsamen Schreibung mancher Ortsnamen mit Sicherheit hat feststellen lassen, zeigt die folgende Liste, welche unter jeder Geschäftsstelle die Ortsnamen darbietet, die in Verbindung mit Schuldnern derselben genannt werden, und zwar in der Weise, dass zu jedem Namen die Gesamtsumme der Aussenstände, dann die Anzahl der einzelnen Posten, sobald es mehrere sind, in römischen Ziffern, und endlich, in Klammer, die Jahreszahl der betreffenden Generalrechnung unter Beschränkung auf Zehner und Einer angegeben wird. Die lebhaften Beziehungen Augsburgs und der Filiale Nürnberg zu den übrigen Städten und Ortschaften Süddeutschlands habe ich dabei als selbstverständlich unberücksichtigt gelassen.

Augsburg.

Köln 1558 IV (43), 11 (55), 1761 IV (57), 7099 VIII (60), 1687 IV (61). Mainz 79 (60). Brüssel 100 (60). Strassburg 65 (47), 197 (61). Botzen 833 (57), 1819 III (60), 1107 III (61), 2320 III (62). Brixen 1134 II (49), 401 (57), 313 (60). Salzburg 1585 (47), 1278 II (57), 217 (55), 613 (60),

232 (61). Innsbruck 455 (49), 346 (61). St. Gallen 666 II (49), 1708 III (55), 2251 V (57), 1849 IV (60), 2726 V (61). Zürich 286 (55). Villach 418 (45). Braunau 432 (47), 1203 II (57). Joachimsthal 122 II (61), 18 (62). Leipzig 685 (49), 495 (57), 417 (60), 400 II (61), 102 (62). Eisleben 123 (47), 1642 II (49), 348 (57), 305 (62). Lignitz 453 (61), 453 (62). Krakau 374 (60).

Nürnberg.

Prag 321 (33), 2887 III (43), 2105 V (57), 204 III (60), 162 II (61). Kuttenberg 53 (43). Taus 230 (43), 17 (57). Klattau 331 V (61). Luditz 9 (57). Erfurt 139 (43). Leipzig 335 (57), 327 III (60), 472 II (61). Eisleben 407 (43). Joachimsthal 88 (61). Olmütz 175 (57). Breslau 84 (33), 88 (43), 196 IV (60). Neisse 31 (61). Glogau 387 III (60). Posen 433 II (33), 2238 IX (57), 3500 XVII (60), 914 V (61), Krakau 78 (33), 661 II (60), 42 (61). Danzig 149 (57). Warschau 610 III (57), 2403 III (60). Lübeck 121 (57). Linz 660 (57). Wien 136 (33). Schemnitz[1]) 10 (62). Zürich 430 (43), 286 (57), 357 II (33), 134 (60). St. Gallen 277 II (49).

Antwerpen[2]).

Köln 1215 (33), 318 (45), 371 IV (49), 1115 XIII (51), 180 (53), 294 III (60), 129 (61), 228 III (47). Mainz 5 (61). Leipzig 309 (47). Frankfurt 446 (57). Brügge 570 (49), 412 V (53), 185 (51). Mecheln 110 (49). Utrecht 109 (51), 213 (53), 647 (57). Diest 668 (57). Klermont 29 (60). London 2022 (45), 1034 V (51), 103 II (53). Bremen 132 (43), 95 (60). Hamburg 48 (43). Englischman[3]) 1125 VII (49), 272 II (51), 222 (53), Osterling[3]) 55 (45).

---

[1]) Vielleicht auch Chemnitz.

[2]) Der Geldwert der Aussenstände in Livr. flämisch, deren 1 = ca. 4,6 fl. Vgl. unten S. 64.

[3]) Diese Bezeichnung findet sich als Zusatz zu dem eigentlichen Namen.

Venedig[1]).

Verona 45 (57), 58 (60), 1133 (62). Kremona 9 (60). Mantua 74 (60). Villach 496 (60), 1083 (61), 797 (62). Botzen 99 (62), 1406 III (61). Brixen 35 (62). Aquila 3604 III (53), 261 (57), 2447 (60), 460 (62). Neapel 3804 (53), 3700 (57).

Breslau.

Schweidnitz 108 (60), 111 (61). Thorn 105 (60), 113 (61). Frankfurt a. O. 264 (60), 333 II (61). Stettin 759 (60), 51 (61). Lübeck 158 (60), 189 (61). Hamburg 761 (60), 197 (61).

Danzig.

Thorn 220 (61). Kopenhagen 271 (61).

Wien.

Brünn 482 IV (60).

Leipzig.

Altenburg 63 (60), 278 (61). Erfurt 6284 II (60), 4047 (61). Torgau 150 (60), 182 (61). Wittenberg 629 II (60), 267 II (61). Eisleben 108 (60), 1783 II (61). Merseburg 135 (60), 142 (61). Sangerhausen 114 (60), 459 (61). Freiburg 28 (60). Schleusingen 734 (60), 1114 (61). Pegau 54 (60). Zeitz 94 (61). Zerwitz[2]) 488 II (60). Bleifelde 916 (60). Halberstadt 360 (60), 490 (61). Goslar 482 (60), 620 (61). Magdeburg 57 (60). Braunschweig 1987 II (60), 3138 II (61). Heiligenstadt 73 (61). Bursfelde 1500 (61). Einbeck 4 (60), 110 (61). Hildesheim 1073 II (60). Göttingen 245 (61). Lüneburg 1156 (60), 631 (61). Berlin 185 (61). Frankfurt a. O. 85 (60). Preussen 175 (61). Lübeck 1444 (61). Hamburg 605 (60), 539 (61).

Von den übrigen Geschäftsstellen sind Aussenstände ähnlicher Art nicht überliefert. Als Mittelpunkt weitreichender

---

[1]) Geldwert in Dukaten, deren 1 = ca. 1,3 fl. Vgl. unten S. 64.

[2]) Vielleicht Zerbst.

Geschäftsverbindungen, deren Anknüpfung und Aufrechterhaltung, soweit sie aus dem Warenhandel erwuchsen, in erster Linie wohl die grossen Märkte und Messen jener Zeit vermittelten, erscheinen demnach neben der Zentrale Augsburg vornehmlich Nürnberg, Antwerpen und das erst am Ende dieser Zeit begründete Zweiggeschäft in Leipzig, dessen weit nach dem hanseatischen Norden ausgebreitete Beziehungen besonders auffallen. Für den slavischen Osten, für Böhmen und Polen, war Nürnberg lange Jahre die kommerzielle Operationsbasis, bis ihm in den jüngeren Filialen zu Breslau, Danzig und Krakau Helfer erstanden. Von Krakau aus ging ungarisches Kupfer, vielleicht die Weichsel abwärts, nach Danzig, von Breslau nach Stettin und Hamburg. Antwerpen dagegen hatte neben den Beziehungen zu den rheinischen und niederländischen Städten den Verkehr mit England, der sehr umfangreich gewesen zu sein scheint, und den Osterlingen zu vermitteln. Die Handelsverbindungen dieser oberdeutschen Gesellschaft mit den niedersächsischen und hanseatischen Städten bewegten sich demnach gegen Ende dieser Periode auf vier verschiedenen Wegen, über Antwerpen, Leipzig, Breslau und Krakau. Mit der Begründung der Faktorei Danzig setzte sie sich inmitten des Handelsgebietes der Hansa fest und begann dann auch sofort ihre Fäden nach dem skandinavischen Norden, nach Kopenhagen, hinüberzuspinnen. Eine strenge gegenseitige Abgrenzung der Faktoreibezirke fand also wohl nicht statt, und besonders scheint das Hauptgeschäft in Augsburg nicht selten direkte Beziehungen zu fernliegenden Orten, über den Kopf der Faktoreien hinweg, unterhalten zu haben.

Die Intensität des Geschäftsbetriebes, die Zu- und Abnahme der relativen Bedeutung, welche die einzelnen Geschäftsstellen besassen, lässt sich wenigstens annähernd aus der Veränderung der Zahlen für ihre, gelegentlich der einzelnen Generalrechnungen konstatierten Gesamtaktiva erkennen, die in der Tab. I gegeben sind. Danach hatte sich die Geschäftsthätigkeit der Zentrale im ganzen während dieser Periode trotz der mannigfaltigen Neugründungen

und Abzweigungen nicht unwesentlich gesteigert: von rund 110000 fl. im Jahre 1533 hebt sich der Wert der Aktiva auf 160000 fl. im Jahre 1562, und in der Zwischenzeit wird dieser Betrag nicht selten erheblich überschritten. Ebenso ist die Bedeutung der Filiale in Venedig im Laufe dieser dreissig Jahre nicht geringer geworden, ihr „Reichtum" steigt von 16000 fl. auf fast 36000 fl., welche Zahl ebenfalls vor dem Schlussjahre schon einmal übertroffen wurde. Dagegen hat Nürnberg, dessen Geschäftsthätigkeit während der ersten 24 Jahre offenbar eine wesentliche Steigerung erfuhr, am Ende Rückschritte gemacht, in denen wohl die Folge der Neugründungen von Faktoreien für das nordöstliche Deutschland zu erkennen ist. Auffallend ist die Entwickelung Antwerpens. Anfangs nur wenig hinter dem Hauptgeschäfte zurückstehend und dasselbe bald für eine lange Reihe von Jahren weit überflügelnd, erfährt diese Filiale im Jahre 1553 eine Verminderung ihrer Aktiva um mehr als zwei Drittel, und dieses Zurückgehen, welches noch in anderem Zusammenhange zu besprechen ist, wirkt nach bis an das Ende der Geschäftsperiode, die zu übersehen uns das Geheimbuch gestattet. Ueberaus sprunghaft gestaltet sich auch die Entwickelung der Dinge in Lyon, während Schwatz, der Hauptsitz der bergmännischen Unternehmungen des Hauses, in den ersten zwanzig Jahren sich ungefähr auf gleicher Höhe hält; 1555 erfolgt eine wesentliche Vermehrung der dortigen Interessen, also wohl eine erhebliche Ausdehnung des Betriebes, die dann wieder bis zum Ende gleichmässig vorhält. Darauf, dass die Gesellschaft der Montanindustrie und der Verwertung ihrer Produkte wachsende Bedeutung beilegte, deutet auch die schnelle Zunahme, welche der Reichtum der zu ähnlichen Zwecken auf ungarischem Boden in Neusohl und Testhen errichteten Geschäftsstellen aufweist. Beachtenswert sind ferner die verhältnismässig sehr hohen Beträge, die beim ersten Abschluss der Neugründungen in Leipzig und Breslau zu Tage treten; sie lassen wohl erkennen, dass die Firma an diesen beiden Punkten von vornherein mit Nach-

druck aufzutreten und ihre Geschäfte in grossem Stil zu betreiben gedachte. Die übrigen Faktoreien sind weniger bedeutend.

Um nun aus diesen Zahlen ein einigermassen zutreffendes Bild von dem wirtschaftlichen Charakter der Unternehmungen des Hauses zu gewinnen und die Richtung wenigstens im allgemeinen zu erkennen, in der sich dasselbe während der dreissig Jahre entwickelte, ist es nötig, festzustellen, welche Art von Geschäften auf den einzelnen Faktoreien im Vordergrunde standen. Und zwar wird vor allem Waren- und Geldhandel zu scheiden sein, soweit dies möglich ist. Denn ein schnelles und nachhaltiges Wachstum der Aktiva einer Filiale würde als ein Zeichen wirtschaftlichen Gedeihens von geringerer Bedeutung sein, wenn es auf der Zunahme der Geldgeschäfte beruhte, da diese mit vielfacher Gefahr verbunden waren und ihr buchmässiger Gewinn sich nicht immer leicht realisieren liess. Zunehmende Aktiva bei zunehmendem Warenhandel müssten dagegen ein günstigeres Licht auf die Gesamtlage werfen. Vollständig in dieser Beziehung klar zu sehen, ist nun auch auf Grund des Geheimbuches nicht möglich, da die Aufzeichnungen desselben gewissermassen nur Querschnitte der Geschäftslage bieten, wie sie sich gerade am Ablaufe des zwei- bis dreijährigen Zwischenraumes von einer Bilanzstellung zur anderen gestaltet hatte. Wohl aber bietet sich ein Anhalt zur Beurteilung dieser Verhältnisse, wenn man die verschiedenen Posten ins Auge fasst, aus denen sich die Gesamtaktiva der einzelnen Filialen jedesmal zusammensetzen. Und zwar kommt es vornehmlich darauf an, die überlieferten Werte für die vorhandenen Warenvorräte und die Aussenstände der Faktoreien einander gegenüberzustellen. Das dauernde Fehlen oder ein anhaltend geringer Umfang des Warenkontos bei erheblichen und zunehmenden Aussenständen macht es wahrscheinlich, dass an dieser Stelle vorwiegend Bankgeschäfte betrieben wurden, während des Vorhandensein gleichmässig nachzuweisender, er-

heblicher Warenvorräte in der entgegengesetzten Richtung eine gewisse Beweiskraft beanspruchen darf. Diesem Zwecke dient die folgende Tabelle, in welcher zu jeder Geschäftsstelle die Gesamtsumme der bei den einzelnen Generalrechnungen im Geheimbuche festgestellten Aktiva, soweit dieselben aus dem Werte der vorhandenen Waren und Aussenstände bestehen, angegeben sind. Dazu füge ich noch das bare Geld, welches ebenfalls im Geheimbuche gelegentlich der Aufstellung der Faktoreibilanzen als besonderer Posten aufgeführt wird. Für Schwatz habe ich nur den Gesamtreichtum ohne weitere Spezialisierung angesetzt, da hier Warenvorräte, Wert des Bergwerkes und Anteil an ähnlichen Betrieben anderer Firmen nur schwer auseinander gehalten werden können. Immobiliarbesitz der Gesellschaft wird, abgesehen von Schwatz, nur selten erwähnt und ist ohne Bedeutung [1]).

Tabelle II.

Jahr	Augsburg			Nürnberg		
	Waren	Aussenstände	Bar	Waren	Aussenstände	Bar
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl	fl.
1533	26 409	70 121	9 339	17 284	14 840	813
1543	14 655	120 917	41 978	19 252	39 471	13 523
1545	34 081	83 029	16 147	27 068	20 402	2 741
1547	13 927	102 613	18 223	21 755	53 412	12 775
1549	11 938	117 429	12 664	25 259	17 751	663
1551	17 170	118 881	12 349	17 874	26 013	2 386
1553	20 938	164 751	36 652	9 788	18 228	540
1555	40 617	126 391	21 091	23 232	33 420	4 398
1557	36 663	125 550	24 945	24 467	30 347	4 044
1560	23 395	160 023	7 021	12 408	16 918	4 085
1561	23 361	133 766	59 092	14 453	7 091	10 099
1562	30 576	108 820	15 318	10 532	10 158	3 096

[1]) Die Gesellschaft besass eigene „Handelsbehausungen“ in Augsburg, Nürnberg und Antwerpen. Die beiden ersteren stehen 1533 mit 5200 und 2700 fl., 1562 mit 6000 und 3500 fl. zu Buche, die letztere wird 1545 mit rund 2990 fl., 1562 mit 7985 fl. gebucht. Es waren also wohl bedeutende Vergrösserungen vorgenommen.

Jahr	Bibrach			Venedig		
	Waren	Aussenstände	Bar	Waren	Aussenstände	Bar
	fl.	fl.	fl.	D.[5])	D.	D.
1533	—	—	—	13 021	4 007	1 381
1543	—	—	—	1 592	7 977	207
1545	—	—	—	4 008	6 765	405
1547		590	19	8 585	8 442	1 648
1549	1 637 [1])	—	—	13 575	15 418	446
1551	—	—	196	12 691 fl.[6])	9 926 fl.	645 fl.
1553	— [2])	—	—	1 907 fl.[6])	8 041 fl.	2 145 fl.
1555	—	—	—	1 554	9 764	1 690
1557	578	—	670	4 735	19 410	181
1560	162	—	1000	18 216	17 139	1 157
1561	3 381 [2])	—	—	4 941	10 451	930
1562	872	3943		24 738	7 882	754
	Ulm			**Lyon**		
				L.[7])	fl.	L.
1533	1 798 [3])	—	—	—	—	—
1543	2 422	4 883	988	—	6 538	—
1545	3 730	926	1 246	—	—	—
1547	747	75	1 886	—	67 140	—
1549	2 347	168	1 966	—	63 756	—
1551	123	12	1 065	—	50 510	—
1553	—	—	1 118	—	19 504	—
1555	1 826	—	1 891	—	23 826	—
1557	1 206	—	2 920	—	27 303	5 268
1560	1 368	—	1 562	—	29 142	4 499
1561	4 908	1 764		2 838	25 000	7 820
1562	4 016	1 453		2 849	72 723 L.	322
	Antwerpen			**Frankfurt**		
	Livr.[4])	Livr.	Livr.	fl.		
1533	5 612	16 921	641	—		
1543	10 307	34 866	167	—		
1545	6 928	51 147	1 961	—		
1547	5 133	24 615	2 684	—		
1549	12 554	62 789	1 174	—		
1551	6 967	43 692	239	—		
1553	6 809	8 622	3 429	3 516		
1555	1 789	12 510	384	4 173		
1557	7 609	14 952	1 167	5 957		
1560	18 537	12 641	2 721	1 485		
1561	11 063	8 806	633	1 332		
1562	9 650	9 457	4 014	1 886		

Jahr	Neusohl			Linz		
	Waren	Aussenstände	Bar	Waren	Aussenstände	Bar
		Gd. [8])	Gd.	fl.	fl.	fl.
1560		1 085	3 181	—	—	—
1561		3 104	3 599	13 764	397	—
1562		3 149	6 066	671	1 143	842
		Testhen			**Leipzig**	
	Gd. [8])	Gd.	Gd.	fl.	fl.	fl.
1560	8 872	—	—	11 416	23 763	1 053
1561	6 876	—	704	499	26 985	2 329
1562	41 341	1 665	596	? [9])	?	?
		Breslau			**Danzig**	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1560	54 022	13 947	7 106	—	—	—
1561	8 379	1 131	9 197	7 026	634	1 223
1562	? [9])	?	?	?	?	?
		Wien			**Krakau**	
		fl.	fl.	fl. [10])	fl.	fl.
1560		1 190	3 899	—	—	—
1561		481	1 118	5 539	1 098	2 116
1562		851	769	17 919	454	2 438

Jahr	Krems			Schwatz
	Waren	Aussenstände	Bar	
	fl.	fl.	fl.	fl.
1533				60 262
1543				58 685
1545				71 572
1547				77 564
1549				75 503
1551				77 210
1553				63 499
1555				194 416
1557				183 934
1560				172 038
1561	5 486	182	309	166 574
1562	777	304	473	193 547

[1]) Alles zusammen. [2]) Mit Ulm verbunden. [3]) Alles zusammen. [4]) 1 Livr = ca. 4,6 fl. flämisch. [5]) 1 Duk. = ca. 1,35 fl. [6]) Ausnahmsweise in fl. [7]) Livr tournois = ca. 0,64 fl. [8]) Guld. ungarisch = ca. 1,2 fl. [9]) Das Geheimbuch bricht ab. [10]) Polnische Währung.

Die bedeutendsten Warenvorräte befanden sich danach während dieser ganzen Periode ausser in Augsburg selbst, in Nürnberg, Antwerpen und Venedig; auch die neugegründeten Filialen im Osten verfügten zum Teil über erhebliche Warenlager, wennschon für sie zu wenig Abschlüsse vorliegen, als dass über die dauernde Gestaltung der Dinge mit Sicherheit geurteilt werden könnte[1]). In eigentümlichem Verhältnis zu einander stehen die beiden Geschäftsstellen auf ungarischem Boden. In Neusohl fehlte anscheinend das Warenlager durchaus, während die Aussenstände sowie die vorhandenen Barmittel nicht unbedeutend waren. Umgekehrt liegt das Verhältnis in Testhen, das über sehr erhebliche Warenvorräte verfügte, wogegen Aussenstände und Bargeld sich nur in bescheidenem Umfange vorfinden. Wahrscheinlich diente dieses mehr als Sammelbecken für die bergmännischen Produkte der Umgegend, und Neusohl hatte den Versand und die kaufmännische Verwertung derselben zu leiten.

In Lyon spielte der Warenhandel anscheinend lange Jahre gar keine Rolle gegenüber den umfangreichen Geldgeschäften, die vornehmlich in der Gewährung von Darlehn an den König von Frankreich und einzelne Grosse und Städte seines Landes bestanden. Erst seit 1561 finden sich hier ebenfalls Warenvorräte, welche besonders aus Kupfer, Baumwolle und Samt bestanden, so dass der Geldhandel seiner vornehmsten nationalwirtschaftlichen Aufgabe, dem Warenhandel und den Produkten der heimatlichen Industrie im Auslande den Weg zu ebnen, hier einigermassen gerecht geworden zu sein scheint. Doch werden vereinzelt Warensendungen dorthin auch schon vor 1561 erwähnt[2]), was im Verein mit dem lang dauernden Fehlen eines Warenkontos und baren Kassenbestandes in der Abrechnung für Lyon wohl darauf deutet, dass die Firma bereits vor 1561, gelegentlich der Märkte und Messen, an dem Warenumsatze

[1]) Beachtenswert ist die fast vollständige Räumung des Leipziger Warenlagers 1560/61. [2]) Siehe oben S. 41.

dort, aber nur vorübergehend, teilgenommen hat. Ebenfalls nur für die kurze Messzeit von Bedeutung war die Geschäftsstelle in Frankfurt, die in enger Verbindung mit dem Hauptgeschäft stand [1]), weshalb Aussenstände und Vorräte an barem Gelde hier niemals aufgeführt werden.

Fasst man unter besonderer Berücksichtigung der älteren Faktoreien, deren Entwickelung sich während einer Reihe von Jahren übersehen lässt, das Verhältnis von Warenvorräten und Aussenständen näher ins Auge, so ergiebt sich zunächst, dass beide Zahlen in den Nürnberger Abrechnungen sich am gleichmässigsten zu einander verhalten. Waren und Aussenstände halten sich hier dauernd ungefähr das Gleichgewicht, und wenn einmal auf der einen Seite ein erhebliches Mehr hervortritt, so pflegt die folgende Generalrechnung mit ziemlicher Regelmässigkeit dies Verhältnis in sein Gegenteil umzukehren. Die grösste Differenz zwischen beiden Zahlen ergiebt sich 1543, 1547 und 1561; in dem letzteren Jahre übertrifft das Warenkonto die Aussenstände, in den beiden ersten diese jenes um rund 100 bis 150 %. Man wird kaum fehlgreifen, wenn man diese Erscheinung auf ein dauerndes und erhebliches Ueberwiegen des Warenhandels über jede andere Art kaufmännischer Thätigkeit zurückführt; ist dies aber richtig, so bieten die Nürnberger Zahlen gleichzeitig einen Massstab für die Beurteilung des Geschäftsbetriebes, wie er sich auf den übrigen Faktoreien gestaltete. Je mehr sich dort das Verhältnis von Waren und Aussenständen dem Nürnberger Normalstande nähert, um so eher wird man auf eine ähnliche, je weiter es sich davon entfernt, desto leichter wird man auf eine andersartige geschäftliche Situation schliessen können.

Auch in Venedig lagerten während dieser ganzen Zeit bedeutende Warenmassen, und die Bedeutung der Geschäftsstelle ist während dieser dreissig Jahre mindestens nicht zurück-

[1]) In den ersten Jahren bildet das Frankfurter Konto einen besonderen Abschnitt der Augsburger Rechnung.

gegangen. Doch trägt die Entwickelung, nach den Zahlen beurteilt, einen unstäteren Charakter; im Vergleich mit Nürnberg und seiner soliden Stetigkeit sind die gewaltigen Sprünge und schwer zu erklärenden Differenzen auffällig, die sowohl in der Gestaltung des Warenkontos als auch in dem Verhältnis dieses zu den Aussenständen zu Tage treten. So wechseln Warenlager von bedeutendem Umfange, deren Wert hinter den höchsten Nürnberger Ansätzen nicht zurücksteht, mehr als einmal mit ganz geringfügigen Posten, und der Unterschied zwischen Waren und Aussenständen beträgt bei der Hälfte der Abrechnungen 200—500 % bald zu dieser, bald zu jener Gunsten. Dass hier Bankgeschäfte in erheblichem Umfange betrieben wurden, erscheint daher um so weniger zweifelhaft [1]), weil die vorhandenen Waren, Südfrüchte, Saffran, Baumwolle und dergleichen wohl zum grossen Teil für den weiteren Versand in Venedig eingekauft waren, und ihr Wert demnach bei Beurteilung der erheblichen Aussenstände nur mit Einschränkungen herangezogen werden kann. Der eigentliche Warenhandel aber scheint hier von den Impulsen der Spekulation, vielleicht auch von dem Ausfall der Ernte, in höherem Grade beherrscht gewesen zu sein, als dies an anderen Orten zu beobachten ist.

In einem bemerkenswerten Missverhältnis stehen Warenkonto und Aussenstände lange Jahre in Antwerpen. Schon bei der ersten Abrechnung waren letztere dreimal grösser als jenes, und dieser Zustand tritt fast 20 Jahre hindurch mit grosser Regelmässigkeit immer wieder zu Tage. Die Differenz wird sogar allmählich noch grösser, 1545 übertreffen die Aussenstände den Wert der Warenvorräte um das siebenfache, 1551 um das sechsfache. Mit dem Jahre 1553 erfolgt dann aber ein gewaltiger Umschwung, die Aussenstände sinken von 43692 Livr. auf 8622 Livr. herab und sind seitdem nie mehr zu der früheren

[1]) Dass Augsburger Bankiers noch im 18. Jahrhundert lebhafte Beziehungen zu Italien unterhielten, habe ich in dieser Zeitschrift, Bd. IV, S. 236 ff., gezeigt.

gewaltigen Höhe emporgestiegen, sondern halten sich bis zum Ende dem Warenkonto im allgemeinen zur Seite, ihr Verhältnis nähert sich also dem Nürnberger Modus. Aus dem Verzeichnis der Kreditoren ergiebt sich, dass der anfangs zu beobachtende gewaltige Umfang der Aussenstände vornehmlich mit der Gewährung von Vorschüssen und Darlehen zusammenhängt, die damals, nicht nur von dieser Firma, den in den Niederlanden und ihrer merkantilen Nachbarschaft massgebenden politischen Faktoren zu wiederholten Malen geleistet wurden. So schuldete der Antwerpener Filiale 1543 der König von Portugal 2550 Livr, also über 12000 fl., und 1545 war diese Schuld auf 3150 Livr., d. h. um fast 24 %, vermutlich rückständige Zinsen, gestiegen. Gleichzeitig aber schuldete auch die Stadt London 2022 und Antwerpen selbst 8640 Livr., welche letztere Summe 1547 auf 10282 Livr. sich erhöht hatte. Dazu erscheinen 1549 noch der König Eduard von England und die Stadt London im Schuldbuche der Faktorei mit zusammen 11200 Livr., und endlich wurden in den Krediten, welche damals den Steuerempfängern in den Niederlanden beinahe dauernd eröffnet waren, gewaltige Summen festgelegt; im Jahre 1545 kamen allein auf das Konto der Rentmeisterschulden 14231 Livr.[1]). Derartige Bankgeschäfte versprachen nicht nur reichen Gewinn, sondern vermochten unter Umständen auch dem eigentlichen Warenhandel nützliche Vorspanndienste zu leisten; aber sie waren zweifellos mit einem grossen Risiko verbunden und konnten leicht dazu führen, durch übermässige Inanspruchnahme der vorhandenen Mittel die Aktionsfähigkeit des Hauses in anderen Richtungen zu lähmen. Wenn daher seit 1553 in diesem Verhältnisse eine tiefgreifende Aenderung zu beobachten ist und die Aussenstände seitdem dauernd auf einen bescheideneren Umfang zurückgeführt erscheinen, so liegen hier offenbar die Spuren eines energischen Sanierungsprozesses vor, vermittelst dessen diese Firma noch

[1]) Ueber diese Rentmeisterschulden handelt ausführlicher Ehrenberg, Fugger, I, S. 161.

vor der Krisis der sechziger Jahre ihre geschäftliche Lage günstiger zu gestalten wusste.

Die Aussenstände der Zentralstätte in Augsburg endlich erreichen ebenfalls eine bedeutende Höhe und wachsen im Laufe der Zeit an, während das Warenkonto trotz mancherlei Schwankungen im ganzen doch konstant bleibt und von jenen immer um 200 %, meist aber um einen noch höheren Betrag übertreffen wird. Indessen ist dabei zu berücksichtigen, dass diese Augsburger Aussenstände zum grossen Teil nur einen rechnerischen Charakter tragen und auf gewisse Grundsätze der Verwaltung sowie der Bilanzierungstechnik zurückzuführen sind. Es finden sich nämlich unter ihnen auch die gesamten Vorschüsse gebucht, welche die Firmeninhaber, ihre „Mitverwandten" und Beamten innerhalb der Abrechnungsperiode empfangen hatten. Diese Vorschüsse aber, die dann bei der Generalrechnung entsprechende Berücksichtigung fanden, erreichten meist eine bedeutende Höhe. So hatten 1541—1543 allein die Firmeninhaber „zu ihrer Notdurfft" 39121 fl. vorweg „eingenommen"; 1545—1547 betrug dieser Posten 33558 fl., 1557—1560 sogar 75955 fl. und 1561—1562 38418 fl.[1]). Ebenso haben die Beamten der Gesellschaft, die zum Teil mit eigenem Kapital beteiligt waren, ihre Besoldung sowie den in Aussicht stehenden Gewinn nicht selten

---

[1]) Es ist sozialgeschichtlich nicht uninteressant, in betreff des Geldbedarfes solcher Handelsherren hier noch etwas zu spezialisieren. Von 1541—1543 wurde an Vorschüssen ausgezahlt an die drei Hauptbeteiligten Ulrich Link, Anton Haug und Hans Langenauers Erben je 6895, 12929 und 14223 fl. An die „Mitverwandten", meist Angehörige der Inhaberfamilien und mit eigenem Kapital beteiligt, Melchior Manlich, Ludwig Haug, Lienhart Haug, Anton Haug, je 1905, 926, 571 und 1672 fl. Von 1557 bis 1560 wurde vorausgezahlt an die vier Firmeninhaber Hans Langenauer (d. Jüngeren), Melchior Manlich, David Haug und Melchior Link je 13916, 36309, 16814, 8916 fl. In dem letzten Rechnungsjahre 1561/62 erhielten dieselben 6264, 10109, 10732 und 7891 fl. Bei Beurteilung dieser Zahlen ist die Höhe der Geschäftsanteile der einzelnen zu berücksichtigen, von denen später die Rede sein wird. Auch besassen die Genannten ausser ihrem Geschäftsanteil wohl meist noch Privatvermögen.

in Gestalt von Vorschüssen schon vor der Abrechnung erhalten, welcher Brauch bisweilen dazu führte, dass sie am Ende noch herauszuzahlen hatten oder Schuldner der Firma blieben. Auch diese Vorschüsse werden unter den Augsburger Aussenständen verrechnet, und sie waren meist nicht unbedeutend; in dem Rechnungsjahr 1561/62 hatten auf diese Weise 16 Beamte zusammen 8631 fl. in Posten zwischen 2538 und 12 fl. erhalten[1]). Ob derartige Beträge bis zum Ende der Rechnungsperiode verzinst werden mussten, ist nicht zu ersehen.

Ferner finden sich unter den Aussenständen der Zentrale während der ersten Hälfte der Periode gewisse Posten, welche auf die eigene industrielle Thätigkeit des Hauses zurückzuführen sind. Dasselbe stellte anfangs manche Woll- oder Baumwollfabrikate, die es verhandelte, selbst her und stand dauernd mit einer Anzahl Webern in Verbindung, welchen es die Rohstoffe vorschussweise lieferte. Für diese Seite des Geschäftsbetriebes war in Augsburg ein besonderer Faktor angestellt, dessen Abrechnung das Geheimbuch ebenfalls enthält. Im Jahre 1533 hatte die Firma für 3612 fl. Barchent zur Zeit der Abrechnung auf der Bleiche; in demselben Jahre werden 177 Weber namhaft gemacht, die mit 4010 fl. für gelieferte Rohstoffe verpflichtet waren. Zwölf Jahre später schuldeten 72 Weber im ganzen 1507 fl., während 1543 noch 123 Weber mit einem Debet von 2300 fl. aufgezählt werden. 1547 sind es 38 Weber mit 621 fl., 1549 17 Weber mit 888 fl., und 1551 betrugen die Weberaussenstände 1017 fl. Eine besonders glänzende Entwickelung scheint dieser Betrieb demnach nicht genommen zu haben; von 1553 an verschwindet der Posten ganz.

Im übrigen enthalten die Schuldnerverzeichnisse thatsächlich mehr als einen Beweis dafür, dass die Höhe der Augsburger Aussenstände zum Teil wenigstens ebenfalls durch Bankgeschäfte

[1]) Der Vorsteher der Geschäftsstelle in Nürnberg, Mang Dilcher, hatte 1541—1543 Vorschüsse im Betrage von 888 fl., 1557—1560 von 1855 fl., 1560/61 von 1362 fl. erhalten.

veranlasst wurde, welche man auch von der Zentralstätte aus betrieb. Und zwar kommen hier zunächst Darlehen in Betracht, die geldbedürftigen süddeutschen Fürsten, aber auch Städten mehrfach gewährt wurden, Geschäfte, die wahrscheinlich nicht so gewinnreich, aber auch nicht so riskant waren wie die internationalen Finanzoperationen, an denen die Faktoreien zu Lyon und Antwerpen sich beteiligten.

Die Stadt Frankfurt schuldete, um einige Beispiele herauszugreifen, 1547, zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges, 4300 fl., Augsburg selbst 3150 fl. Im Jahre 1549 erscheint Augsburg wieder mit einer Schuld von 3000 fl., Reutlingen und Heilbronn mit je 1850 fl. Gleichzeitig war der Fürstbischof von Salzburg 18800 fl. schuldig, und der Bischof von Augsburg gehörte ebenfalls zu den Debitoren der Firma, 1553 mit 722 fl., 1557 mit 968 fl. Daneben scheint die Zentrale auch Darlehens- und Hypothekengeschäfte mit Privatpersonen gemacht zu haben, und zwar sowohl innerhalb als ausserhalb der städtischen Mauern. Aus dem letzten Jahre, dessen Abrechnung vollständig vorliegt, finden sich folgende Aussenstände dieser Art: Im ganzen 2446 fl. waren in fünf verschiedenen Posten auf Häuser in Augsburg ausgeliehen, 200 fl. auf ein Haus in Nördlingen, 200 fl. auf ein Haus in Friedberg, 200 fl. auf „Güter“ [1]) nach Strassburg, 631 fl. auf Güter nach Salzburg, 32 fl. nach Lindau, und ausserdem werden noch 6000 fl. in sechs Posten aufgeführt, welche nur die Bezeichnung „geliehenes Geld“ tragen. Als Zinsfuss für Darlehen auf Häuser wird mehrfach 5 % angegeben.

Alles in allem beruhte demnach der Betrieb der Zentrale auf einem ausgebreiteten Warenhandel, der aber weiterer Ausdehnung nicht mehr fähig gewesen zu sein scheint, und Bankgeschäften verschiedener Art, die sich im ganzen wohl in den Grenzen der soliden Mittelmässigkeit hielten. Ausserdem spielte hier lange Jahre die Fabrikation von Woll- und Baumwollwaren

[1]) Dies können auch Kaufmannsgüter sein.

eine gewisse Rolle, deren Bedeutung jedoch allmählich nachliess. Naturgemäss muss auf allen diesen Gebieten geschäftlicher Thätigkeit und an allen Geschäftsstellen der thatsächliche Umsatz im Laufe eines Jahres sehr viel grösser gewesen sein, als die überlieferten Werte andeuten, da die Zahlen des Geheimbuches nur den Status abspiegeln, wie er sich zur Zeit der verschiedenen Abschlüsse gerade gestaltete.

Was die vorhandenen Barmittel betrifft, so sind dieselben verhältnismässig nicht bedeutend und unterliegen in ihrem Bestande vielen und erheblichen Schwankungen, die aber irgendwelche bestimmte Tendenzen nicht erkennen lassen. Dass die Zentrale in dieser Beziehung dauernd am reichsten ausgestattet erscheint, darf nicht Wunder nehmen; sie war eben das Herz des Ganzen, welches den Säfteumlauf innerhalb dieses ausgebreiteten Organismus zu regulieren hatte.

Neben den in der Tabelle II berücksichtigten Faktoreien ist es noch nötig ein besonderes Konto in Betracht zu ziehen, welches ebenfalls in Augsburg, aber gesondert von den übrigen Aussenständen der dortigen Geschäftsstelle geführt wurde. Unter der Ueberschrift „Hofverträge“ oder „Vertragbuch“ sind bei jeder Generalrechnung noch die Beträge besonders zusammengestellt, welche dem Hause der deutsche Kaiser, der römische König, bisweilen [1]) auch einzelne deutsche Fürsten und Städte schuldeten, während, wie gezeigt ist, andere ähnliche Debitoren unter den übrigen Schuldnern der Zentrale aufgeführt werden. Dieses, für die wirtschaftliche Gesamtlage der Gesellschaft wichtige Konto gestaltete sich im Laufe der Jahre folgendermassen:

---

[1]) So 1533 Erzbischof Albrecht von Mainz mit 5000 fl., 1543 Markgraf Joachim von Brandenburg mit 6500 fl.

Tabelle III.

Jahr.	Betrag.	Jahr.	Betrag.
1533	92 437 fl.	1553	73 333 fl.
1543	54 986 fl.	1555	111 350 fl.
1545	46 573 fl.	1557	90 916 fl.
1547	40 166 fl.	1560	216 471 fl.
1549	27 329 fl.	1561	215 663 fl.
1551	121 939 fl.		

Fasst man die Anfangs- und Endzahl in's Auge, so ergiebt sich zunächst, dass diese Art von Aussenständen sich während der dreissigjährigen Periode mehr als verdoppelt hatte, was mit der Gesamtentwickelung der Unternehmungen der Firma im Einklange steht. Im einzelnen tritt dagegen unverkennbar eine degressive Tendenz zu Tage, die darin besteht, dass jeder Betrag, so hoch er auch an und für sich emporschnellt, sich immer wieder zu vermindern bestrebt ist. Diese Tendenz ist zunächst von 1533—1549 zu beobachten, in welchen Jahren das Konto von 92437 fl. auf 27329 fl. herabsinkt. Dann folgt die starke Zunahme des Jahres 1551, dieser aber wieder die Degression von 1553. Das Jahr 1555 bringt eine neue Steigerung, aber bei der nächsten Abrechnung erscheint sie wieder erheblich herabgemindert, und ebenso folgen 1560 und 1561 Wachstum und Abnahme mit der Regelmässigkeit eines Naturgesetzes auf einander.

Diese eigentümliche Entwickelung legt in Beziehung auf die Rentabilität und den wirtschaftlichen Charakter der hier gebuchten Unternehmungen folgende Schlüsse nahe. Immer neuer Geldbedarf und nicht ausreichende Zahlungsfähigkeit der Schuldner, d. h. vornehmlich König Ferdinand's I., wirkten vereint dahin, dass eine Tilgung der gemachten Anleihen niemals erfolgte, sondern die eingegangenen Verpflichtungen immer mehr anschwollen. Dabei müssen aber nicht nur die ausbedungenen Zinsen regelmässig geleistet, sondern auch grössere Abzahlungen in Geld oder Gewährung nutzbarer Rechte erfolgt sein, da nur

so die nach jeder, durch Entrierung neuer Anleihen herbeigeführten Erhöhung des Kontos immer wieder zu konstatierende Abnahme der Schuldsumme erklärt werden kann. Denn bei stockender Zinszahlung wären die Beträge langsam gewachsen, und ohne Abtragungen hätten sie annähernd auf gleicher Höhe bleiben müssen[1]). Eine alle paar Jahre herbeigeführte gewaltsame Reduzierung der eingegangenen Verpflichtungen seitens des Schuldners ist ebenfalls nicht wahrscheinlich, zumal derselbe offenbar dauernd auf die Inanspruchnahme seines Kredites angewiesen war. Unter diesen Umständen aber kann die Rentabilität derartiger Unternehmungen kaum bezweifelt werden, auch wenn eine vollständige Tilgung der Schuld niemals erfolgte. Denn bei dem hohen Zinsfuss[2]), wie er damals fürstlichen Gläubigern gegenüber gefordert wurde und, worauf noch einzugehen ist, infolge der ganzen Organisation dieser Anleihegeschäfte notwendiger Weise gefordert werden musste, führten regelmässige Zinszahlungen auf die Dauer, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich, zu einer Amortisierung des ganzen Kapitals, so dass der Geldgeber schliesslich doch sein Geschäft gemacht hatte, auch wenn die Schuld niemals voll zurückgezahlt wurde. Kamen noch gelegentliche Abzahlungen oder sonstige Abfindungen hinzu, so musste dadurch die Gewinnchance für den Darleiher erhöht werden, besonders, wenn diese Abfindungen in der Ueberlassung von Rechten bestanden, aus denen die spekulative Energie des Kaufmanns unter Umständen mehr zu machen verstand als die Schwerfälligkeit fürstlicher Administrationen. Dieses war aber bei den hier in Frage stehenden Geschäften meist der

[1]) Charakteristisch in dieser Beziehung ist die entgegengesetzte Entwickelung der Aussenstände von Lyon, in der sich der herannahende französische Staatsbankerott schon seit langem ankündigte. Von 1553 an wächst das Schuldkonto des Königs ununterbrochen, da die Abnahme im Jahre 1561 nur scheinbar ist; die dortigen Aussenstände betrugen in jenem Jahre thatsächlich 61 518 Livr., d. i. 39 400 fl., die aber vorsichtigerweise nur mit 25 000 fl. in Rechnung gestellt wurden.

[2]) König Ferdinand zahlte dauernd 10—12 % Zinsen.

Fall, indem die Darlehen des Vertragsbuches zum grössten Teil, soweit Ferdinand I. in Betracht kommt, gegen Verpfändung von Bergwerken beziehungsweise Einräumung gewisser Vorzugsrechte gegenüber der Produktion königlicher Kupfer- und Silbergruben gewährt wurden [1]). Die Nutzung solcher Rechte wird dann nicht nur die Verzinsung gesichert sondern auch, wie die Entwickelung des Kontos beweist, eine ziemlich rasche Amortisierung der Schuld herbeigeführt haben, während gleichzeitig die Firma in die Lage gesetzt wurde, durch Beherrschung wichtiger Produktionsstätten auf gewissen Handelsgebieten eine dominierende Stellung einzunehmen und bei der Ueberleitung ihrer Erzeugnisse in den Detailverkehr weitere Gewinne zu erzielen. Unter diesen Umständen ist es erklärlich, dass dieselbe, trotzdem sie formell ihre Forderungen niemals ganz befriedigt sah, doch immer wieder bereit war, dem Geldbedarf ihres hohen Schuldners entgegenzukommen.

Um nun endlich eine Uebersicht über die Entwickelung der Gesellschaft innerhalb dieses Zeitraumes zu gewinnen, lasse ich auf Grund der Tabellen I, II und III eine vergleichende Zusammenstellung des Gesamtwertes der vorhandenen Warenvorräte, Aussenstände, Barmittel, des Schwatzer Kontos sowie der königlichen Anleihen [2]) und der Anzahl der Geschäftsstellen für die Jahre 1533, 1543, 1551 und 1561 folgen.

Tabelle IV.

Jahr	Waren	Aussenstände	Barmittel	Schwatz	Königl. Anleihen	Geschäftsstellen
1533	88 086	168 380	14 950	60 262	92 437	8
1543	86 090	342 958	57 536	58 685	54 986	7
1551	79 906	355 815	17 726	77 210	50 510 + 121 939	8
1561	149 949	235 307	100 399	193 547	25 000 + 215 663	18

[1]) Das Geheimbuch enthält zahlreiche kurze Notizen hierüber, die für den Eingeweihten wohl ausreichten, uns aber ein deutliches Bild von diesen Verhältnissen nicht zu geben vermögen.

[2]) In dieser Rubrik sind seit 1551 die Lyoner Aussenstände und die Posten des Vertragbuches zusammengestellt, obgleich bei letzteren nicht ausschliesslich königliche Anleihen vorliegen.

Bei Würdigung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass die Aussenstände, wie oben gezeigt, in jedem Jahre 40—50000 fl. an die Geschäftsteilhaber und ihre Beamten gezahlte Vorschüsse enthalten, und das Schwatzer Konto zugleich den Wert umfangreicher Warenvorräte an edlen Metallen in sich schliesst; das Bergwerk allein steht z. B. 1561 nur mit 90000 fl. zu Buche, und 1562 waren zur Zeit der Abrechnung für 12300 fl. Silber und Kupfer von Schwatz aus unterwegs. Auch nicht unbedeutende Barmittel befanden sich dort, im Jahre 1555 werden 7555 fl. angegeben, 1652 sogar 10645 fl., was vielleicht darauf deutet, dass die Geschäftsstelle damals nicht nur der eigenen Produktion diente, sondern zugleich als Sammelbecken benutzt wurde, in welches man durch Aufkauf auch die Erzeugnisse fremden Bergbaues zu leiten wusste.

Im übrigen treten als charakteristische Momente in der Entwickelung des ganzen Geschäftsbetriebes hervor die lange Jahre anscheinend konstant bleibende Ausdehnung des Warenhandels und gleichzeitige schnelle Entwickelung des Geldgeschäftes, die sich in dem rapiden Wachstum der Aussenstände abspiegelt und besonders auf die Gestaltung der Dinge in Antwerpen zurückzuführen ist. Dann folgt der Umschwung anfangs der fünfziger Jahre. Das Interesse wendet sich in erhöhtem Grade der Montanindustrie und ihren Produkten zu, der Warenhandel nimmt einen neuen Aufschwung, neue Faktoreien werden begründet, und in engem Zusammenhange damit treten die finanziellen Beziehungen zu den österreichischen Habsburgern in den Vordergrund und führen zu Unternehmungen, die des Risikos freilich auch nicht ermangelten, aber doch, soweit unsere Einsicht in die Verhältnisse reicht, einen sehr viel höheren Grad von Sicherheit bei nicht geringen Gewinnchancen besassen, als jenen, auf dem heissen Boden der Antwerpner Börse verfolgten Spekulationen innegewohnt hatte.

Die Objekte des Warenhandels waren im ganzen dieselben, wie sie dem deutschen Handel jener Zeit überhaupt zu Grunde

lagen. Einmal setzte die Gesellschaft Gewürze und Südfrüchte, Mandeln, Feigen, Weinbeeren in ziemlichen Mengen um, und der Saffranhandel spielte auch hier eine bedeutende Rolle. Von noch grösserem Umfange war aber das Geschäft in Wolle und Baumwolle, sowie den Produkten der Webeindustrie, an welcher das Haus eine Zeit lang aktiv beteiligt war. Barchent, Zwilch, Tuche bilden dauernd einen grossen Teil der vorhandenen Warenlager; im Jahre 1551 gehörten zu den Augsburger Vorräten verschiedene Arten von Tuchen im Gesamtwerte von mehr als 13000 fl. Aber auch Samt und Seide wird mehrfach genannt, und ebenso wurden englische, lindische Tuche über Antwerpen in Menge eingeführt. Im Laufe der Zeit tritt dann aber der Handel mit Kupfer und Silber durchaus an die erste Stelle, sowohl im süddeutschen und niederländischen Verkehr als auch im Betriebe der Filialen Venedig und Lyon, und besonders die Neugründungen im östlichen Norddeutschland scheinen ausschliesslich im Interesse des Kupferhandels erfolgt zu sein [1]). In diesem Stadium griffen der Handel, die industriellen Unternehmungen und Bankgeschäfte des Hauses zweifellos am meisten ineinander und wussten sich gegenseitig in nutzbringender Weise zu ergänzen. Für die mittelalterliche Warenkunde, die Kenntnis von Mass und Gewicht sowie der Entwickelung der Warenpreise bieten die sehr eingehenden Verzeichnisse der vorhandenen Waren ein überaus reiches Material, dessen Bearbeitung aber mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden ist.

Zum Schlusse stelle ich noch einige Angaben über das Wertverhältnis der gebräuchlichsten mitteleuropäischen Münzsorten jener Zeit zusammen, berechnet auf Grund von An-

[1]) Ehrenberg stellt diesen Kupferhandel in Gegensatz zu dem „soliden" Warenhandel. Ich vermag einen Unterschied nicht zu erkennen. Im Jahre 1561 bestanden nur aus Kupfer die Warenvorräte in Leipzig, Breslau, Danzig, Krakau, Lintz, Krems, Testhen und Schwatz; kein Kupfer war in Augsburg, Frankfurt und Biberach vorhanden, während in den übrigen Faktoreien Kupfer und andere Waren neben einander vorkommen.

sätzen des Geheimbuches, wobei aber die Bruchteile der Münzeinheiten fortgelassen sind.

1. Goldgulden und Gulden in Münze [1]) (fl.).

1543: 3546 Goldg. = 4137 fl., 1 Goldg. = 1,17 fl.
1561: 400 „ = 500 „ 1 „ = 1,25 „

2. Ungarische Gulden und Gulden in Münze.

1560: 4016 ung. G. = 5 020 fl., 1 ung. G. = 1,25 fl.
1561: 7580 „ = 9 475 „ 1 „ = 1,24 „
1562: 8952 „ = 10 191 „ 1 „ = 1,14 „ (?)

3. Venetian. Dukaten und Gulden in Münze.

1533: 12 583 D. = 16 232 fl., 1 D. = 1,29 fl.
1543: 8 318 „ = 11 146 „ 1 „ = 1,34 „
1549: 24 348 „ = 33 600 „ 1 „ = 1,38 „
1555: 13 009 „ = 18 343 „ 1 „ = 1,41 „
1560: 31 683 „ = 44 673 „ 1 „ = 1,41 „
1562: 25 492 „ = 35 944 „ 1 „ = 1,41 „

4. Flämisch Livre und Gulden in Münze.

1533: 4 235 L. = 19 360 fl., 1 L. = 4,57 fl.
1543: 40 481 „ = 187 948 „ 1 „ = 4,64 „
1545: 57 649 „ = 266 072 „ 1 „ = 4,61 „
1547: 34 011 „ = 156 974 „ 1 „ = 4,61 „
1549: 57 713 „ = 271 591 „ 1 „ = 4,70 „
1551: 44 280 „ = 208 379 „ 1 „ = 4,70 „
1555: 16 419 „ = 77 268 „ 1 „ = 4,70 „
1557: 23 744 „ = 111 749 „ 1 „ = 4,70 „
1560: 35 927 „ = 162 692 „ 1 „ = 4,53 „
1561: 22 153 „ = 102 245 „ 1 „ = 4,61 „
1562: 24 857 „ = 114 729 „ 1 „ = 4,61 „

5. Französisch Livre und Gulden in Münze.

1543: 9 538 L. = 6 358 fl., 1 L. = 0,67 fl.
1557: 5 268 „ = 3 365 „ 1 „ = 0,64 „
1560: 10 842 „ = 7 225 „ 1 „ = 0,67 „
1561: 13 633 „ = 8 595 „ 1 „ = 0,63 „
1562: 54 783 „ = 34 933 „ 1 „ = 0,63 „

6. Französische Krone und Gulden in Münze.

1543: 705 K. = 1 081 fl., 1 K. = 1,53 fl.
1547: 44 767 „ = 67 140 „ 1 „ = 1,50 „

7. Joachimsthaler und Gulden in Münze.

1543: 300 J. = 335 fl., 1 J. = 1,12 fl.

[1]) Dies ist die gewöhnliche Rechnungseinheit im Geheimbuche.

Auf die hier zu beobachtenden Schwankungen näher einzugehen, würde an dieser Stelle zu weit führen.

2. Der Geschäftsgewinn und die Beteiligung fremden Kapitals.

Den Abschluss einer jeden Generalrechnung bildet die Feststellung des Gewinnes, sowohl für das ganze Unternehmen, als auch für die einzelnen Teilhaber an demselben. Letzteren gegenüber findet dabei gleichzeitig eine Abrechnung über die im Laufe der Rechnungsperiode empfangenen Vorschüsse statt, sodass ihr debet und credit schliesslich miteinander verglichen werden kann. Nicht immer wurde der ganze Gewinn ausgeteilt, sondern man trug bisweilen einen Teil desselben auf die neue Rechnung vor, teils um abzurunden, teils aus anderen Gründen. Im Jahre 1533 betrug der thatsächliche Gewinn 85461 fl., von denen 20000 fl. vorgetragen wurden; sonst handelt es sich aber dabei um relativ unbedeutende Summen.

In Beziehung auf die Art der Gewinnverteilung sind zwei Perioden zu unterscheiden. Bis zum Jahre 1557 wurden die Gewinnanteile nach dem Massstabe des von dem einzelnen beigesteuerten gewinnberechtigten Betriebskapitales festgesetzt. In dem genannten Jahre kam dagegen eine besondere Vereinbarung zustande, die auch in dem Geheimbuche Aufnahme fand. Danach sollte für die Zukunft jeder der vier Teilhaber aus dem Ertrage des Handels eine jährliche Rente von 5 % seines Anteils am Betriebskapital zunächst erhalten. Der dann noch vorhandene Gewinn sollte aber nicht mehr im Verhältnis zu dem Anteil der einzelnen, sondern zu gleichen Teilen unter den vier Inhabern verteilt werden[1]). Die Veranlassung zu

[1]) Geheimbuch II, p. 106: Und soviel uns vier Gesellschafter belangt, soviel sich jietzunder und forthan bey beschlus jeder General-Raittung, ..., jedes Hauptgut befinden wirdet, soll fürs Jahr 5 % darauf gereitt und was sich bey jeder Rechnung für Ueberschuss und Nutzung befindet, jedem das vierte theil davon zugetheilt werden.

dieser Aenderung ist nicht ersichtlich; erwägt man jedoch ihre Vorteile und Nachteile, so leuchtet ein, dass sie für die Teilhaber mit geringerem Kapital günstiger war als für die höchst beteiligten, deren Ueberschuss über den Anteil ihrer weniger zahlungsfähigen Genossen in Zukunft nur noch mit 5 % honoriert wurde, während sie bisher davon eine Dividende nach dem Massstabe des sehr viel höheren Geschäftsgewinnes bezogen hatten. Es liegt daher nahe, hierin ein Zugeständnis der Höchstbeteiligten zu sehen, zu dem sie vielleicht veranlasst wurden durch den Umstand, dass ihre weniger hoch beteiligten Socii die Hauptlast der Geschäftsführung zu tragen hatten oder das Gedeihen des Ganzen von der Intelligenz und Leistungsfähigkeit derselben vornehmlich abhing.

Das Betriebskapital, welches den verschiedenartigen Unternehmungen der Gesellschaft zu Grunde lag, setzte sich im allgemeinen aus fünf Posten zusammen. Zunächst kommen in Betracht die Anteile der Geschäftsinhaber und ihrer Mitverwandten, das sogenannte Hauptgut, dann die „Fürlegung" derselben, ferner der Anteil der Gesellschaftsbeamten, weiter die „Fürlegung" dieser und endlich die Summen, welche fremde und dem Geschäftsbetriebe sonst fernstehende Personen im Handel angelegt hatten. Für die letzten Posten wird im Folgenden die Bezeichnung „fremdes Kapital" gebraucht werden. Regelmässig am Gewinn und Verlust beteiligt waren die Anteile der Inhaber und ihrer Beamten; das fremde Kapital hatte nur Anspruch auf Verzinsung. Unsicher und schwankend ist dagegen der geschäftliche Charakter der Einzahlungen, die als Fürlegung bezeichnet werden. Oft ergiebt sich deutlich, dass hierunter Kapitaleinlagen zu verstehen sind, welche die Geschäftsinhaber oder ihre Beamten noch neben dem eigentlichen Geschäftsanteil gewissermassen privatim machten, und von denen ebenfalls nur Zinsen gezahlt wurden. Bisweilen aber scheint man so auch Nachzahlungen genannt zu haben, die zur Abrundung und Vergrösserung des eigentlichen Geschäftsanteils

geleistet wurden und dann ebenfalls am Gewinn vollen Anteil hatten. Derartige Fürlegungen erreichten nicht selten eine im Vergleich mit dem sogenannten Hauptgut nicht unbeträchtliche Höhe. So kamen 1533 auf ein Hauptgut von 90815 fl. Fürlegungen von 15369 fl., 1541 betrug das Hauptgut 329404 fl., die Fürlegung 38148 fl., 1553 das erstere 154003 fl., die letztere 50098 fl., 1555 sind die Zahlen 146246 fl. und 21666 fl. In der bereits erwähnten Abmachung von 1557 einigten sich die vier Geschäftsinhaber dahin, in Zukunft weder selbst etwas fürzulegen, noch ihren Dienern dies zu gestatten [1]).

Ueber den Geschäftsgewinn während der vorliegenden Periode giebt die folgende Tabelle weiteren Aufschluss [2]).

Tabelle V.

Abrechnungsperiode	Betriebskapital mit Gewinnanteil	Gesamtgewinn	Jahresdurchschnitt
	fl.	Proz.	Proz.
1. 9. 1531 — 1. 9. 1533	106184 [3])	61 1/2	30,75
1. 9. 1541 — 1. 9. 1543 [4])	339527	24	12
1. 9. 1543 — 1. 9. 1545	301371	29	14,5
1. 9. 1545 — 1. 9. 1547	365730	26	13
1, 9. 1547 — 1. 9. 1549	367548	33	16,5
1. 9. 1549 — 1. 9. 1551	329404	26	13
1. 9. 1551 — 1. 11. 1553	351732	27	12,46
1. 11. 1553 — 1. 1. 1555	154003	28	12,9
1. 1. 1555 — 1. 1. 1557	146264	21,1	10,55
1. 1. 1557 — 1. 1. 1560	140246	119	39,7
1. 1. 1560 — 1. 1. 1561	243691	10	10
1. 1. 1561 — 1. 1. 1562	262411	?	?

[1]) . . . dass wir forthan weder uns selbst noch unser Diener keinem nichts weiteres von dem Handel . . . fürlegen wollen.

[2]) Die folgenden Zahlen sind bereits von Ehrenberg, Fugger I, 228 und 232 mitgeteilt. Doch finden sich dort einige Versehen, auch wird bei der Berechnung des Jahresdurchschnitts die Verschiebung des Abrechnungstermines nicht berücksichtigt.

[3]) Ehrenberg setzt hier 90815 fl. ohne Berücksichtigung der Zuzahlungen mit Gewinnanteil; 106184 fl. werden im Geheimbuche selbst gelegentlich der Abrechnung 1533 als gewinnberechtigtes Kapital genannt.

[4]) Ehrenberg, Fugger I, 229, bezieht die Abrechnung von 1543 auf den Zeitraum von 1535 — 1543 und gelangt so zur Annahme eines acht

Die Geschäftsergebnisse dieser 30 Jahre bestätigen im allgemeinen die von mir in anderem Zusammenhange vorgetragene Ansicht, dass Geld- und Warenhandel vereint, wie er von den grossen Geschäften jener Zeit meist betrieben wurde, dauernd Gewinne zwischen 10 und 20 % abgeworfen habe [1]). Da, wo sich die erzielten Ueberschüsse über diese Grenze zu erheben scheinen, ist der vornehmste Grund dafür eine im Verhältnis zur Ausdehnung des Geschäftes geringe Höhe des gewinnberechtigten Betriebskapitales, die sowohl 1533 als auch 1560 zu konstatieren ist. Dieser zweimal hervortretende Zusammenhang zwischen relativ geringem Gewinndivisor und besonders hohen Dividenden giebt einen methodisch wichtigen Fingerzeig zur Beurteilung derjenigen vereinzelten Angaben über Kaufmannsgewinn im Mittelalter, die bisher wegen ihrer exorbitanten Höhe vielfach Zweifel an ihrer Richtigkeit hervorgerufen haben. Geschäftskapital im engeren Sinne, d. h. mit Gewinnberechtigung, und Umfang des Betriebes standen durchaus nicht immer in einem proportionellen Verhältnis zueinander, vielmehr tritt in der Entwickelung dieses Hauses wenigstens die eigentümliche Erscheinung zu Tage, dass mit zunehmendem Geschäftsumfange unter Umständen eine Herabminderung des gewinnberechtigten Betriebskapitales verbunden sein konnte.

Die Gewinnsätze der letzten Jahre von 1557 an geben übrigens den thatsächlichen Gewinn nur unvollkommen wieder, indem die Inhaber ausserdem noch eine jährliche Rente von 5 % von ihren Anteilen vorweg bezogen, wie in jenem Jahre ausgemacht worden war, und der Gewinn erst nach Abzug dieser Rente berechnet wurde. Bei Aufstellung der Bilanz wird

---

Jahre hindurch erzielten Gewinnes von jährlich noch nicht 3 %. Die Zusammenstellungen des Geheimbuches zu diesem Jahre enthalten aber an verschiedenen Stellen den direkten Hinweis darauf, dass sich die Abrechnung von 1543 auf die letzten zwei Jahre bezieht. Eine eigentliche Abrechnung für 1535 ist nicht vorhanden.

[1]) Schmoller's Jahrbuch, XIX, 4, 108.

thatsächlich diese 5 proz. Rente unter den sonstigen Verpflichtungen des Hauses, von denen noch die Rede sein wird, den einzelnen Teilhabern gutgeschrieben und erst dann der Gewinn, welcher in vier gleiche Teile ging, ermittelt. Somit erzielte die Gesellschaft in dem letzten Jahre 1560/61 insgesamt 15 % vom gewinnberechtigten Kapital als Reinüberschuss.

Die geringe Höhe des gewinnberechtigten Betriebskapitales im Jahre 1533 erklärt sich genügend daraus, dass die Firma damals sich in ihren Anfängen befand. Die Herabsetzung, welche von 1553 an zu beobachten ist, hatte dagegen eine besondere Veranlassung. In diesem Jahre schied der eine Gründer des Hauses, der alte Ulrich Link, aus dem Kreise der thätigen Teilhaber aus. Seine Anteil im Betrage von 195000 fl. blieb jedoch vorläufig im Geschäft, aber nicht mehr mit der Beteiligung am Gewinn und Verlust, sondern als Einlage, die zu dem Vorzugsfusse von 7 ½ % verzinst werden sollte. Da die zur Verfügung stehende Kapitalkraft somit nicht vermindert worden war, sahen die nunmehrigen Inhaber, zu denen auch der Sohn des alten Link gehörte, von der Erhöhung des Betriebskapitales und der Aufnahme eines neuen Teilhabers umsomehr ab, als bei einigermassen günstigem Geschäftsgange die Herabsetzung des eigentlichen Betriebskapitales ihnen ganz besonders hohe Dividenden sichern musste. Diese Erwartung erfüllte sich in den Jahren 1557—1560 in glänzender Weise. Inzwischen starb aber der ausgeschiedene ehemalige Geschäftsinhaber Ulrich Link, seine Einlage musste an die Erben ausgezahlt werden, und an die Leiter der Gesellschaft trat nunmehr die Notwendigkeit heran, für Ersatz zu sorgen und ihrem Betriebe neues Kapital zuzuführen, das bei der damals gerade erfolgten weiten Ausdehnung ihrer Unternehmungen nicht zu entbehren war. Und zwar konnte es sich nur darum handeln, entweder einen neuen, vollberechtigten Socius aufzunehmen, oder einen stillen Teilhaber zu finden, der sich mit einer gleich-

mässigen Verzinsung begnügte, ohne die volle Teilnahme am Gewinn zu beanspruchen. Es ist ein Beweis für den flüssigen Stand des Geldmarktes und den Kredit der Firma, dass der letzte Weg eingeschlagen werden konnte. In der Generalrechnung des Jahres 1560 ist das Konto Ulrich Link's verschwunden, und an seiner Stelle findet sich ein Konsortium von drei Männern, Melchior Manlich, Matthäus Haug und Wolfgang Hörwart, das insgesamt 194 504 fl. gegen Zins eingelegt hatte [1]). Zu welchem Prozentsatze die Verzinsung stattfinden sollte, ist leider nicht gesagt. Im Jahre 1561 steigt der Anteil dieses Konsortiums stiller Teilhaber auf 201 429 fl.: gleichzeitig aber erhöhten auch die Geschäftsinhaber das gewinnberechtigte Betriebskapital um mehr als 100 000 fl., und im folgenden Jahre fand eine nochmalige Erhöhung um fast 20 000 fl. statt. So wusste sich das Bedürfnis nach reichlicheren Mitteln trotz der Vorteile, welche die geringe Höhe des eigentlichen Betriebskapitales den Gesellschaftern gebracht hatte, schliesslich doch geltend zu machen.

Indessen wurde die Heranziehung fremden Kapitals nicht nur durch die geschilderten Verhältnisse notwendig gemacht; dasselbe nahm vielmehr von der Begründung des Hauses an in erheblichem Umfange an seinen Unternehmungen teil. Und nicht nur bei der Firma Haug und Link war dies der Fall, sondern es ist eine für den Wirtschaftsbetrieb und die kommerzielle Entwickelung dieser Epoche charakteristische Erscheinung, dass den grossen Handelshäusern und ihrem bahnbrechenden Wirken das Privatkapital thatkräftig zur Seite tritt. Die Notwendigkeit der Kapitalassoziation machte sich damals

[1]) Dem Namen nach gehören zwei von diesen Dreien zur Verwandtschaft der Geschäftsinhaber. Anton Haug hatte die Firma mit begründet, und seine Söhne haben ihr bis zuletzt angehört. Melchior Manlich aber war damals einer der vier Teilhaber, und es ist nicht unmöglich, dass er es selbst war, der dieses Konsortium ins Leben rief und so die Abmachungen des Jahres 1557, wonach keiner der Inhaber etwas „fürlegen" sollte, umging.

gerade so geltend wie heutzutage, und wenn in der Gegenwart grosse wirtschaftliche Unternehmungen, besonders finanzieller Art, nur ausnahmsweise von einem einzelnen durchgeführt werden können, so waren auch in jener Zeit selbst die bedeutendsten Handels- und Bankhäuser meist nicht in der Lage, den Anforderungen, welche der Geldbedarf der Staaten und ihrer Regenten, sowie der Umfang der eigenen industriellen und merkantilen Thätigkeit stellte, ganz aus eigener Kraft gerecht zu werden. Die Komplettierung unzureichender individueller Kräfte und die Heranziehung weiterer Kreise und deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zur Mitarbeit an irgend welchen grossen Unternehmungen, die das Können des einzelnen übersteigen, geschieht gegenwärtig in der Weise, dass vermittelst der Aktiengesellschaften und ähnlicher Korporationen das Privatkapital den Zwecken des eigentlichen Unternehmers dienstbar gemacht wird. Ebenso vermöchten auch die grössten Banken der Neuzeit der häufig an sie herantretenden Aufgabe, staatliche und kommunale Anleihen zu übernehmen, dauernd nicht zu genügen, wenn sie nicht sicher wären, in dem Privatkapital einen mächtigen Bundesgenossen zu finden. Dem Mittelalter, besonders dem 15. und 16. Jahrhundert, war dies Bedürfnis nicht fremd, aber die Mittel und Formen, in denen sich die Kapitalassoziation vollzog, waren andere, nicht nur in ihrem Aeusseren, sondern auch in ihrem wirtschaftlichen Wirken, ausgestattet mit Vorzügen und Nachteilen besonderer Art.

Und zwar scheint mir, wenn man die Sache vom allgemeinwirtschaftlichen Standpunkte betrachtet, der wesentliche Unterschied darin zu bestehen, dass die Beteiligung des Privatkapitals an solchen Unternehmungen heutzutage unmittelbar erfolgt, während sie früher nur mittelbar stattfand. Der moderne Bankier, der eine Staatsanleihe übernommen hat, ist darauf bedacht, die Schuldscheine möglichst bald wieder in dem grossen Kreise der Privatkapitalisten unterzubringen, deren Beistand das Geschäft meist erst möglich macht, und in je weiterem

Umfange ihm dieses gelingt, umsomehr scheidet er selbst aus dem ganzen Unternehmen aus. Der Privatkapitalist wird durch den Erwerb eines derartigen Schuldscheins direkt Gläubiger des Geldbedürftigen, er streicht den Gewinn ein, trägt aber auch die Verluste, die aus Geschäften dieser Art erwachsen können. Aehnlich liegt die Sache bei Begründung einer Aktiengesellschaft; auch hier hört das Risiko des eigentlichen Unternehmers im allgemeinen auf, sobald es ihm gelungen ist, die Beteiligung des privaten Kapitals in genügendem Umfange herbeizuführen. Anders im Mittelalter. Der Kaufmann, der, meist in Verbindung mit anderen, das Geldbedürfnis eines Fürsten zu befriedigen unternahm, blieb dauernd der Gläubiger desselben, und wenn, was das Gewöhnliche war, die Unzulänglichkeit der eigenen Kräfte ihn zur Inanspruchnahme der Hülfe des Privatkapitals nötigte, so geschah dies in der Weise, dass er selbst dafür Schuldner wurde und das Geld auf seinen Namen lieh, um es dann weiter zu verleihen. Der Privatmann, der das Geld einem solchen Kaufmann anvertraut hatte, blieb den Unternehmungen finanzieller, industrieller oder kommerzieller Art fern, die jener damit betrieb; er erhielt seine Zinsen, Gewinn und Verlust aber traf den Unternehmer oder den Kreis von Unternehmern, die sich dazu verbunden hatten, allein. Erst dann, wenn die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und Kraft dieser völlig gebrochen war, traten die Folgen verunglückter Spekulationen auch an den Privatkapitalisten heran, der sein Geld unter ihrer Flagge gewagt hatte.

Die Vorzüge, welche dieser Art der Kapitalassoziation innewohnten, liegen auf der Hand. Es musste sich daraus eine im Verhältnis zu den Zeitumständen und der individuellen kaufmännischen Intelligenz und Redlichkeit erheblich grössere Sicherheit für den privaten Teilnehmer an solchen Geschäften ergeben, als sie in der Gegenwart oft vorhanden ist. Dass die Entrepreneure zweifelhafter Staatsanleihen, die Begründer fauler Aktienunternehmungen nach Einstreichung hoher Pro-

visionen und Gründergewinne weiter florieren, während das zur Beteiligung herangezogene Privatkapital verloren geht, konnte unter diesen Umständen kaum vorkommen. Vielmehr lag es im eigensten Interesse des sachverständigen Unternehmers, Kaufmanns und Bankiers, welcher die Entwickelung der Dinge zugleich am besten zu überschauen und am leichtesten zu beeinflussen vermochte, Verluste von seiner privatkapitalistischen Gefolgschaft abzuwehren. Denn er haftete ihr bis zuletzt mit seinem Hab und Gut, mit seinem Kredit und seinem guten Namen. An ihn hielten sich die in ihrer Erwartung Getäuschten, nicht an den für sie unerreichbaren, wortbrüchigen Fürsten oder die in unkontrollierbarer Ferne sich abspielenden Unternehmungen. Sein Ruin musste erfolgen, wenn er ihr Kapital nicht zu retten vermochte.

Solchen Vorzügen standen aber nicht unbedeutende Nachteile gegenüber. Der mit privatem Kapital alliierte Kaufmann musste notwendiger Weise sein Augenmerk auf Unternehmungen von besonders hoher Rentabilität richten, die ihm nicht nur einen, seinem Risiko entsprechenden Gewinn in Aussicht stellten, sondern zugleich die Verzinsung des eingelegten fremden Kapitals ermöglichten. Diese Notwendigkeit konnte einerseits auf die Unternehmungslust lähmend wirken, sobald es sich um nur bescheidene Gewinnchancen handelte, andererseits konnte durch sie unter Umständen die Neigung zu wagehalsigen Spekulationen grossgezogen werden, die auch das Privatkapital leicht schweren Katastrophen entgegenführten. Besonders komplizierte diese Art der Heranziehung weiterer Kapitalistenkreise die Uebernahme von Staatsanleihen und ähnlichen Finanzgeschäften, indem der Geldgeber und Bankier sich gezwungen sah, eine Verzinsung zu fordern, deren Höhe den Privatzinsfuss jener Zeit erheblich übertraf. Dieser aussergewöhnliche Zinsfuss, der für die fürstlichen Anleihen des 16. Jahrhunderts charakteristisch ist und beim Vorhandensein einigen Risikos sich leicht zu einer exorbitanten Höhe erhob, hatte dann aber oft die natürliche Folge,

dass die Schuldner auch bei gutem Willen ihren Verpflichtungen nicht nachzukommen vermochten und sich unter dem, auf diese Weise leicht entstehenden Eindruck, vom Bankier übervorteilt und ausgewuchert zu werden, um so schneller dazu entschlossen, die Erfüllung ihrer Zusagen von Jahr zu Jahr zu verschieben oder mittelst gewaltsamer Kapitalreduzierungen und Zinsverkürzungen, am Ende auf dem Wege des Staatsbankrottes, aus ihren finanziellen Nöten herauszukommen. Dass auch dann das indirekt teilnehmende Privatkapital bedroht war, liegt auf der Hand. So findet sich Licht und Schatten nebeneinander, und es dürfte schwer sein anzugeben, was im allgemeinen und auf die Dauer überwog. Keinesfalls aber darf die zunehmende Beteiligung von Privatkapitalisten an derartigen Unternehmungen an und für sich als ein Indicium allgemeinen, wirtschaftlichen Niederganges gedeutet werden; es war dieses ebensowenig, als wenn in der Gegenwart Banken, Fabriken und Bergwerke sich in grösserer Anzahl aus Unternehmungen einzelner in Aktiengesellschaften verwandeln.

Die fremden Kapitalien, mit denen die Firma Haug und Link arbeitete, sind in einem besonderen Konto enthalten, das unter der Ueberschrift „Was wir schuldig bleiben“ oder „Unsere Creditori“ am Ende jeder Abrechnung aufgestellt wird. Dagegen sind die Passiva der einzelnen Faktoreien bereits bei Aufstellung ihrer Bilanz, der Berechnung des sogenannten Reichtums, berücksichtigt[1]), so dass dieses Konto eigentliche laufende Geschäftsschulden an Lieferanten und dergleichen im allgemeinen nicht zu enthalten scheint. Fasst man die hier angegebenen Beträge näher ins Auge, so ergiebt sich im einzelnen folgendes. Zunächst werden unter dieser Ueberschrift regelmässig die Summen gebucht, welche als nur verzinsliche Fürlegung von den Geschäftsinhabern, ihren Mitverwandten und Beamten ein-

[1]) Die in den früheren Tabellen mitgeteilten Zahlen dieser Art verstehen sich sämtlich nach Abzug der Passiva.

gezahlt waren, sowie daraufhin noch vorhandene rückständige Zinsen. Auch die 5proz. Rente, die den Geschäftsinhabern seit 1557 von ihrem Geschäftsanteil zustand, ist regelmässig hier verrechnet worden. Dazu kommen die Vorschüsse und Auslagen, die einzelne Geschäftsinhaber oder Mitverwandte während der Rechnungsperiode im Interesse des Ganzen geleistet hatten, z. B. bei Gelegenheit von Geschäftsreisen, zum Zwecke des Unterhaltes von Dienern und Rossen, zur Bestreitung des Hauszinses, der Beleuchtung und Heizung der Handelszwecken gewidmeten Räume, bei Bewirtung fremder Gäste und dergl. mehr. Ferner haben hier Aufnahme gefunden alle noch nicht beglichenen Forderungen der Diener an Gehalt, Dividenden und „Verehrungen"; auch die von Gesellschaftswegen armen Leuten gewährten Almosen[1]) sowie rückständige Zölle sind hier gebucht. Eine zweite Gruppe bilden die Einzahlungen von Familienangehörigen, darunter bisweilen ganze Vermögen verstorbener Geschäftsinhaber oder deren Wittwen, die im Interesse der Erben gegen bestimmten Zins zunächst weiter im Geschäfte thätig waren. Selbst der Inhalt der Sparkassen jüngerer Familienmitglieder fand hier nutzbringende Verwendung[2]). Eine dritte Gruppe endlich umfasst die Verpflichtungen gegenüber dem Geschäft sonst fernstehenden Personen, und hier haben wir wohl vornehmlich die Ergebnisse vor uns, zu denen die Notwendigkeit der Kapitalassociation führte, wennschon nicht ausgeschlossen ist, dass auch Geschäftsgläubiger im engeren Sinne, Lieferanten und dergleichen hier bisweilen Aufnahme gefunden haben. Neben den einzelnen Namen dieser Gruppe steht oft ein Datum, dessen Bedeutung nicht ganz klar ist; vielleicht giebt es eine Andeutung über den Rückzahlungstermin oder die Zinszahlung. Nicht selten wird bemerkt, dass die angegebene Summe das

[1]) So 1547 für „arme Leute" 400 fl., 1549 1000 fl., 1553 1200 fl., 1555 1000 fl., 1560 1000 fl.

[2]) Zum Jahre 1555 findet sich ein Posten von 511 fl. als „Sparhafengelder" verschiedener Kinder der Haugschen Familie verzeichnet.

Kapital samt den fälligen Zinsen darstellt, woraus wohl geschlossen werden darf, dass in den anderen Fällen die Zinsen bereits abgehoben waren. Die Höhe des Zinsfusses wird nur unregelmässig überliefert; abgesehen von dem Konto des Ulrich Link und einigen, noch in anderem Zusammenhange zu besprechenden Beamteneinlagen ist mir kein höherer Zinsfuss als 5 % begegnet.

Bei den einzelnen Generalrechnungen verhalten sich nun die verschiedenen Gruppen dieses Kontos zu einander und zu dem gewinnberechtigten Betriebskapital in folgender Weise.

Tabelle VI.

Jahr	Gesamtsumme [1])	Anteil der Geschäftsinhaber	Anteil von Familienangehörigen	Anteil der Beamten	Sonstige	Gewinnberechtigtes Betriebskapital
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1533	235 306	38 663	33 277	1 493	161 873	106 184
1543	156 851	19 503	23 243	13 445	100 660	339 527
1545	203 964	8 736	84 048 [2])	15 886	95 294	301 371
1547	135 875	22 869	18 813	11 789	82 434	365 730
1549	183 087	61 664	20 657	17 068	83 698	367 548
1551	288 896 [3])	47 826	34 804	27 832	178 434 [3])	329 404
1553	252 470	68 668	17 341	31 149	135 312	351 732
1555	480 325 [4])	61 651	278 609 [4])	40 838	99 227	154 003
1557	522 314	24 521	249 181	54 636	193 979	146 264
1560	647 762	24 806	64 541 [5])	55 316	503 089	140 246
1561	641 612	21 159	60 679	44 141	515 533	243 691
1562	?	?	?	?	?	262 411

[1]) Auch die Zahlen dieser Rubrik finden sich zum Teil bei Ehrenberg, Fugger I, 232, wo sie insgesamt und ohne weitere Spezialisierung zur Illustrierung der zunehmenden Schwierigkeit der geschäftlichen Situation benutzt werden.

[2]) Diese Steigerung hängt mit dem Tode des älteren Hans Langenauer zusammen, dessen Anteil, 90 000 fl., jetzt vorläufig zum grössten Teil Einlage wird. Sein gleichnamiger Sohn blieb am Geschäfte beteiligt. Im folgenden Abrechnungsjahre war die Sache reguliert.

[3]) Wieder ein Todesfall, Anton Haugs des älteren, dessen Anteil zuletzt 120 000 fl. betrug. Seine drei Söhne blieben, aber mit geringerem

Die bedeutende Zunahme des im Geschäft thätigen fremden Kapitals, dessen Höhe vornehmlich nach dem Inhalt der Rubriken „Sonstige“ und „Anteil von Familienangehörigen“ zu beurteilen ist, erklärt sich einmal aus dem allmählichen Ausscheiden der Geschäftsinhaber erster Generation, für deren Anteil auf diese Weise Ersatz zu schaffen für die Zurückbleibenden vorteilhafter war, als wenn sie den Kreis der vollberechtigten Teilhaber durch Aufnahme neuer Socii erweitert hätten. Allerdings wurde das Betriebskapital im engeren Sinne dadurch für eine Anzahl Jahre in ein auffallendes Missverhältnis zum fremden Kapital gebracht. Diese Herabminderung der vollberechtigten Geschäftsanteile eröffnete aber gleichzeitig die Aussicht auf ausserordentliche Dividenden, die mit Hülfe des anspruchsloseren fremden Kapitals herausgewirtschaftet wurden, und setzte dadurch die Geschäftsinhaber in die Lage, bald wieder einer Erhöhung ihrer eigenen Anteile näher treten zu können. Dafür, dass der mehrjährige niedrige Stand des gewinnberechtigten Kapitals nicht etwa aus einer äusseren Notlage, sondern aus einer zielbewussten Geschäftspolitik der Leiter der Firma hervorgegangen ist, liegt ein ganz bestimmter Beweis vor in dem schon genannten Abkommen des Jahres 1557. In demselben heisst es: „Bei Beschlus dieser unser General-Raittung haben wir uns hernachgenannten Gesellschafter mit einander verglichen, . . . dass wir . . . nicht fürlegen . . noch einigen anderen, ausgenommen uns obgemelten vier Gesellschaftern im Handel zu Gewin und Verlust, mit wenig oder vil, wollen anligen lassen, sondern

---

Anteil, der grösste Teil dieser 120000 fl. musste anscheinend ausgezahlt und durch fremdes Kapital ersetzt werden.

[4]) Der dritte der Begründer, Ulrich Link, scheidet aus, sein Sohn bleibt. Vgl. oben S. 69.

[5]) Das Konto Link wird durch das Dreimännerkonsortium abgelöst; siehe S. 70. Der Anteil desselben findet sich in diesem wie im nächsten Jahre mit unter der Rubrik „Sonstige“.

uns in anderer weg freundlich mit Inen vergleichen“ [1]). Man wollte also keine neuen Teilhaber mit vollem Anspruch an Gewinn und Verlust, weil man gewiss war, das zur Ausfüllung der entstandenen Lücken und Erweiterung des Betriebes nötige Kapital zu erhalten, auch ohne dass man durch Einräumung voller Gleichberechtigung den eigenen Anteil am Geschäftsgewinn verkürzte. Und man wollte nicht nur neue Teilhaber fernhalten, sondern ging auch damit um, die ausser den vier Geschäftsinhabern noch vorhandenen vermittelst „freundlichen Vergleiches“ hinauszudrängen, was denn auch thatsächlich geschah. Die Verfolgung derartiger Tendenzen deutet aber sowohl auf einen sehr flüssigen Stand des Geldmarktes als auch auf eine günstige, geschäftliche Situation, da es im anderen Fall für die Leiter der Firma vorteilhafter gewesen wäre, durch Aufnahme neuer, zahlungsfähiger Genossen das eigene Risiko zu erleichtern.

Neben den gelegentlichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Gesellschaft und neben dieser eigenartigen Geschäftspolitik war es die Ausdehnung der Unternehmungen des Hauses, welche die Heranziehung fremden Kapitals in weitem Umfange nötig machte, sobald aus jenen Gründen das gewinnberechtigte Betriebskapital geringer geworden war. Sieht man näher zu, so zeigt sich namentlich ein gewisser Zusammenhang zwischen dem Bedürfnis nach Kapitalassociation und der Uebernahme von Staatsanleihen sowie der Ausdehnung des Bergwerksbetriebes, d. h. von wirtschaftlichen Aufgaben, zu deren Leistung auch in der Gegenwart die Mitwirkung des Privatkapitals meist nicht entbehrt werden kann. Stellt man nämlich auf Grund der früheren Tabellen den Wert des Schwatzer nnd Lyoner Kontos sowie der Hofverträge auf der einen (A), den Inhalt der Rubriken „Anteil von Familienangehörigen“ und „Sonstige“, welche

[1]) Diese Abmachung übersieht Ehrenberg, wenn er, Fugger I, 232, das in dieser Zeit erfolgende Ausscheiden einiger der bisher Beteiligten so erklärt, dass sich die vorsichtigen Geschäftsteilhaber allmählich zurückgezogen hätten.

das im Geschäft steckende fremde Kapital enthalten, auf der anderen Seite (B) zusammen, so ergiebt sich für die Jahre 1533, 1543, 1551 und 1561 folgendes Resultat.

Tabelle VII.

Jahr	A.	B.
	fl.	fl.
1533	152 699	194 850
1543	113 671	123 849
1551	249 659	213 238
1561	434 210	374 783 [1])

Der Bedarf an fremdem Kapital stieg und sank also im allgemeinen, je nachdem die Gesellschaft Finanz- und Bergwerksunternehmungen in weiterem oder geringerem Umfange betrieb. Für den eigentlichen Handel und die sonstigen Geschäfte scheint man dagegen der privatkapitalistischen Bundesgenossen weniger bedurft zu haben, abgesehen von dem Falle, dass das Ausscheiden eines Genossen es nötig machte, Ersatz herbeizuschaffen, den man lieber auf diese Weise als durch Erweiterung des Kreises der Vollberechtigten gewann.

3. Die Lage der Gesellschaftsbeamten.

Untersuchungen über den deutschen Handel im 16. Jahrhundert dürfen auch nicht vorübergehen an den bescheidenen, selten genannten Persönlichkeiten, die als Gehilfen und Diener den Grosskaufleuten zur Seite standen, und von deren Leistungsfähigkeit das Wohl und Wehe dieser Geschäfte nicht zum wenigsten abhing, wenn sie auch nur ausnahmsweise

[1]) Das für Link eingetretene Konsortium mit rund 201 000 fl. ist hier abgezogen, weil für sein Eingreifen nicht irgend welche besonderen Unternehmungen, sondern das Ausscheiden jenes massgebend war.

hinter den Kulissen hervortreten. Erwägt man ernstlich die territoriale Ausbreitung der kommerziellen Unternehmungen von den Küsten des adriatischen Meeres bis zur Weichselmündung, von der Schelde bis zu den Karpathen, die Verteilung des Betriebes auf zahlreiche Filialen, die politische Zersplitterung der in den Bereich ihrer Geschäftsthätigkeit gezogenen Gebiete und die wenig entwickelten, durch diese Zersplitterung noch besonders schwierig gestalteten Verkehrsverhältnisse der Zeit, erwägt man dieses alles, so wird man sich des Gefühls der Achtung vor den Kenntnissen, der selbständigen Intelligenz und Redlichkeit nicht entschlagen können, über welche diese Männer verfügt haben müssen, um die ihnen anvertrauten Interessen mit Erfolg wahren und vertreten zu können, ohne beständig durch Telegraphen und Telephon gegängelt zu werden. Wenn daher die politische Geschichte unter Umständen es als eine Bereicherung empfindet, die Persönlichkeit, den Bildungsgang und die Lebensverhältnisse fürstlicher Räte oder die sozialen Zustände innerhalb einer Beamtenschaft aufgehellt und dargestellt zu sehen, so wird die Wirtschaftsgeschichte sich früher oder später auch der Aufgabe unterziehen müssen, das Milieu zu ermitteln, in welchem die Männer lebten, die den dauerhaften Unterbau der grossen wirtschaftlichen Organismen jener Tage bildeten [1]).

Das vorliegende Geheimbuch giebt über die Verhältnisse der Gesellschaftsbeamten mannigfaltige Aufschlüsse; dieselben beschränken sich aber, dem Charakter der Quelle entsprechend, vorwiegend auf die wirtschaftliche Lage und schliessen Nachrichten biographischen Charakters fast ganz aus. Die Namen der einzelnen, ihre Besoldung und Geschäftseinlage, die ihnen

---

[1]) Ueber den Bildungsgang deutscher Kaufleute dieser Zeit habe ich, auf Grund zum Teil ungedruckter Quellen, mehrere populär gehaltene Aufsätze unter dem Titel „Lehr- und Wanderjahre deutscher Kaufleute am Ausgange des Mittelalters“ in der Berliner Täglichen Rundschau, Jahrgang 1892 nnd 1893, veröffentlicht.

gewährten Vorschüsse und Verehrungen bis auf die Hochzeitsgeschenke werden sorgsam gebucht, aber schon die Namen der Faktoreien, zu denen sie gehörten, hat man nur selten hinzugefügt, und es ist ein glücklicher Zufall, der ein Streiflicht auf diese Verhältnisse wirft, wenn gelegentlich einmal erwähnt wird, dass einer der „Diener" in der Zeit von 1560—1561 erst in Nürnberg, dann in Breslau, ein anderer anfangs in Lyon und darauf in Danzig thätig war. Ebensowenig ist zu ersehen, in welchem Umfange die sogenannten Mitverwandten der Geschäftsinhaber, meist ihre Söhne und andere jüngere Familienangehörige, Beamtenfunktionen verrichteten, indem sie einzelne Zweigniederlassungen leiteten oder die notwendigen Revisions- und Inspektionsreisen übernahmen, von denen kaufmännische Tagebücher dieser Zeit, z. B. das des Lukas Rem, mancherlei zu berichten wissen. Aus der bisweilen ziemlich grossen Zahl solcher Mitverwandten ist aber wohl der Schluss zu ziehen, dass dies zeitweise wenigstens der Fall war, bis dann die Geschäftspolitik der letzten Jahre mit diesen dividendenberechtigten Mitverwandten aufräumte[1]). Ueberhaupt scheint der Unterschied zwischen Mitverwandten und Dienern schwankend und namentlich anfangs mehr socialer als rechtlicher Art gewesen zu sein, da in dem Geheimbuche Diener genannt werden, die ebensowenig wie jene Gehalt bezogen, sondern als Entschädigung für ihre Thätigkeit nur die Dividenden erhielten, die ihnen auf Grund ihrer Kapitalbeteiligung gerade so wie den Mitverwandten zustanden.

Ueber die Zusammensetzung der Beamtenschaft des Hauses, ihre Besoldung, Geschäftsbeteiligung und die in diesen Verhältnissen zu beobachtenden Aenderungen giebt die folgende Uebersicht über die Lage der Dinge im Jahre 1533, 1543, 1551 und 1561 Auskunft.

---

[1]) So waren 1547 neben den beiden Inhabern, Anton Haug und Ulrich Link, noch zwei jüngere Haug, ein Pimel und die späteren Firmeninhaber Melchior Manlich und Hans Langenauer mit kleineren Beträgen zwischen 7000 und 14000 fl. beteiligt.

Tabelle VIII.

Name	Besoldung	Sonstige Bezüge	Geschäftsanteil
		1533	
1. Mang Dilher	—	—	3000 fl. zu Gew. u. Verlust
2. Ulrich Hainhoffer	—	—	1656 fl. „ „ „ „
3. Hans Schaller	—	—	1359 fl. „ „ „ „
4. Kaspar Weidemann	50 fl.	—	1552 fl. „ „ „ „
5. Martin Flenzhorn	25 fl.	—	617 fl. „ „ „ „
6. Wilhelm Pimel	20 fl.	—	100 fl. „ „ „ „
7. Jörg ? [1])	18 3/4 fl.	—	150 fl. „ „ „ „
		1543	
1. Mang Dilher	—	—	9468 fl. zu Gew. u. Verlust 2195 fl. zu 5 Proz.
2. Ulrich Hainhoffer	—	—	8000 fl. zu Gew. u. Verlust 1351 fl. zu 5 Proz.
3. Martin Flenzhorn	—	100 fl. Verehrung	5000 fl. zu Gew. u. Verlust
4. Hans Schaller	—	—	2761 fl. zu Gew. u. Verlust 2150 fl. zu 5 Proz.
5. Panthaleon Schwarz	100 fl.	200 fl. Verehrung	2390 fl. zu Gew. u. Verlust 250 fl. zu 5 Proz.
6. Wilhelm Beurer	60 fl.	100 fl. Verehrung	600 fl. zu Gew. u. Verlust 1078 fl. zu 5 Proz.
7. Michel Hainhoffer	—	—	400 fl. zu Gew. u. Verlust
		1551	
1. Panthaleon Schwarz	150 fl.	200 fl. Verehrung	4047 fl. zu Gew. u. Verlust
2. Wilhelm Beurer	100 fl.	100 fl. Verehrung 100 fl. Hauszins, Holz und Licht	814 fl. zu Gew. u. Verlust 558 fl. zu 5 Proz.
3. Martin Flenzhorn	600 fl.	—	10650 fl. zu Gew. u. Verlust
4. Michael Hainhoffer	—	125 fl. Verehrung	1201 fl. zu Gew. u. Verlust
5. Hans Ziegler	200 fl.	150 fl. Verehrung	2801 fl. zu Gew. u. Verlust 2731 fl. zu 5 Proz.
6. Sibold Flenzhorn	70 fl.	171 fl. Verehrung	436 fl. zu Gew. u. Verlust
7. Hans Hurbner	25 fl.	150 fl. Verehrung	250 fl. zu Gew. u. Verlust
8. Ulrich Hainhoffer	—	—	—
		Scheint verstorben zu sein.	
9. Ulrich Wagner	100 fl.	150 fl. Verehrung	1200 fl. zu Gew. u. Verlust
10. Lukas Gassner	85 fl.	—	1677 fl. zu 10 Proz.
11. Jakob Lang	—	50 fl. Verehrung	6000 fl. zu Gew. u. Verlust 3705 fl. zu 8 Proz.
12. Hans Osterring	62 1/2 fl.	208 fl. Verehrung	459 fl. zu 5 Proz.
13. Mang Dilher der Alte	—	—	12000 fl. zu Gew. u. Verlust 8433 fl. zu 5 Proz.

[1]) Unleserlich.

Name	Besoldung	Sonstige Bezüge	Geschäftsanteil
14. Mang Dilher der Junge	40 fl.	25 fl. Verehrung	—
15. Hans Doll	135 fl.	50 fl. Verehrung 50 fl. Hauszins	—
16. Matthias Sues	30 fl.	75 fl. Verehrung	90 fl. zu 5 Proz.
17. Franz Hoffmann	350 fl. (Ein Posten, Besoldung und Verehrung)		—
		1561	
1. Mang Dilher (der Junge)	—	—	12000 fl. zu 12 Proz. 2403 fl. zu 5 Proz.
2. Panthal. Schwarz	1000 fl.	—	6382 fl. ohne Zinsen [1]) 2722 fl. zu 5 Proz.
3. Wilhelm Beurer	200 fl.	—	—
4. Hans Ziegler	900 fl.	—	2261 fl. ohne Zinsen [1])
5. Hans Osterring	600 fl.	—	3524 fl. zu 8 Proz.
6. Georg Westermaier	60 fl.	980 fl. („Verehrung, Nachlass, u. Ergetzlichkeit seiner Krankheit“)	477 fl. zu 5 Proz.
7. Hans Wurt	—	50 fl. Verehrung	395 fl. zu 5 Proz.
8. Hans Hurbner	320 fl.	—	123 fl. zu 5 Proz.
9. Matthias Sues	140 fl.	151 fl. Verehrung	700 fl. zu 5 Proz.
10. Kaspar Rempf	300 fl.	—	711 fl. zu 5 Pror.
11. Kollmann Gotsch	170 fl.	200 fl. Verehrung	748 fl. zu 5 Proz.
12. Erasmus Schwabsdorfer	50 fl.	—	—
13. Gabriel Kretlin	100 fl.	100 fl. Verehrung	657 fl. zu 5 Proz.
14. Jeremias Gundelfinger	75 fl.	—	7 fl. „Hauptgut“ (!?)
15. Franz Fries	Bezugnahme auf anderweitige Auseinandersetzung, scheinen im Vorschuss zu sein.		
16. Mattheus Ulrich Schwarz			
17. Hans Reinisch	400 fl.	46 fl. Verehrung	—
18. Hans Vogt	400 fl.	—	—
19. Rochius Frank	100 fl.	—	—
20. Mattheus Westermaier	55 fl.	—	—

Die Besoldung ist für das Jahr angegeben, die übrigen Bezüge gehören zu einer Abrechnungsperiode von 2—3 Jahren.

[1]) Dies ist auffallend, zumal es sich um die beiden Höchstbesoldeten handelt.

Die Zusammensetzung des Personals, dessen Zunahme den wachsenden Umfang des Geschäftsbetriebes widerspiegelt, lässt eine ziemliche Sesshaftigkeit der einzelnen erkennen. Von den sieben Dienern, mit welchen das Geschäft begründet wurde, waren nach zehn Jahren noch vier vorhanden, von den sieben des Jahres 1543 standen 1551 noch sechs, 1561 noch drei im Dienste des Hauses, und unter den zwanzig Dienern dieses letzten Jahres waren sieben mindestens zehn Jahre in ihrer Stellung. Bisweilen scheinen Brüder und sonstige Verwandte sich hier zusammengefunden zu haben; in einem Falle bleibt das Dienstverhältnis zwei Generationen hindurch bestehen, indem an der Spitze der Nürnberger Geschäftsstelle auf Mang Dilher, den alten, Mang Dilher, der junge, folgt. Naturgemäss hat man unter diesen sogenannten Dienern kaufmännische Beamte und nicht etwa untergeordnete Gehilfen, deren es gewiss auch noch gegeben hat, zu verstehen, wie denn unter den Namen manche sich finden, die an bekannte Familien der Augsburger Kaufmannschaft erinnern [1]).

In den Gehaltsverhältnissen tritt unverkennbar zunächst eine steigende Tendenz zu Tage. Während 1533 kein einziger der Beamten ein Gehalt von 100 fl. erreicht, sind es 1543 schon zwei, oder streng genommen sogar drei, welche bis zu diesem Satze gelangen. Im Jahre 1551 beziehen von siebenzehn Dienern sechs oder sieben bereits zwischen 100 und 600 fl., und 1561 beträgt die Besoldung von zwölf unter zwanzig zwischen 100 und 1000 fl. Neben dem eigentlichen Gehalt kamen aber noch andere Bezüge in Betracht, unter denen die sogenannten Verehrungen am wichtigsten waren. Es waren dies Gratifikationen, die bei Abschluss der Rechnungsperiode anscheinend nach freiem Ermessen der Geschäftsinhaber gewährt wurden. Für das Jahr 1533 fehlen die Verehrungen ganz,

[1]) Z. B. der Name Schwarz, Pimel, Hurbner, Schaller. Die Schaller finden sich mehrfach unter den zünftigen Bürgermeistern der Stadt, im 15. Jahrhundert gehörten sie zur Weberzunft.

wahrscheinlich aber nur deshalb, weil sie nicht gebucht sind, wie überhaupt diese erste Generalrechnung in manchem anders eingerichtet ist als die folgenden. Ausserdem wurde auch bisweilen eine Art Mietsentschädigung gewährt, woraus vielleicht der Schluss gezogen werden kann, dass viele der übrigen, besonders die auswärtigen Geschäftsstellen zugeteilten, neben ihrem Bareinkommen noch freie Wohnung nebst Heizung und Beleuchtung in den Gebäuden gehabt haben werden, welche die Gesellschaft zu Handelszwecken erworben oder gemietet hatte. Auch die Ausstattung solcher Dienstwohnungen scheint zum Teil wenigstens auf Kosten der Firma erfolgt zu sein; in der Abrechnung der Faktorei Antwerpen steht 1543 ein Posten von 743 fl. für „Hausrat" der dortigen Handelsbehausung, die selbst 1545 mit 650 L., d. h. rund 3000 fl. bewertet wurde, und ebenso wird 1561 in der Abrechnung für Danzig vergoldetes Trinkgeschirr im Werte von 48 fl. erwähnt, das für den Gebrauch der Faktorei bestimmt war. Endlich wurden auch besondere Unterstützungen in Krankheitsfällen, beziehungsweise zum Zweck der Wiederherstellung der Gesundheit gelegentlich gezahlt, wie ein Fall aus dem Jahre 1561 beweist, und die Niederschlagung von Ansprüchen der Firma, ein sogenannter Nachlass, kam verdienten Beamten gegenüber ebenfalls vor. Zahlbar waren alle diese Bezüge formell erst am Ende jeder Rechnungsperiode, thatsächlich aber gewährte man den Angestellten in der Regel einen grossen Teil dessen, worauf sie Anspruch hatten, in der Form von Vorschüssen „zu ihrer Notdurft" voraus und stellte dann bei der Generalrechnung ihr Soll und Haben gerade so wie das der Geschäftsinhaber einander gegenüber.

Wenn die Besoldung selbst sich lange auf einer verhältnismässig niedrigen Stufe hielt, so lag dies zum Teil daran, dass die Beamten anfangs ausnahmslos mit eignem, wenn auch oft nur mässigem, Kapital an den Unternehmungen der Gesellschaft beteiligt und in den hohen Gewinnanteilen, die ihnen zufielen, die hauptsächliche Entschädigung für ihre Arbeit zu erblicken

gewöhnt waren. Die Firmeninhaber und ihre Gehilfen bildeten somit eine, dem Geschäftsertrage gegenüber nach Massstab des beigesteuerten Kapitals gleichberechtigte Erwerbsgenossenschaft, die nicht nur jenen, sondern auch diesen den Weg zum Wohlstande erschloss. Letzteres beweist die erhebliche Vermehrung, welche die Geschäftsanteile derjenigen Beamten erfuhren, die längere Zeit im Dienste des Hauses standen. So hob sich der Anteil Mang Dilhers von 3000 fl. im Jahre 1533 auf 24000 fl. im Jahre 1551, Ulrich Hainhoffer hatte 1533 nur 1656 fl. eingezahlt und besass 1543 mehr als 9300 fl., Hans Schaller stieg in derselben Zeit von 1359 fl. auf 4900 fl., Martin Flenzhorn war im ersten Jahre mit 617 fl., zehn Jahre später mit 5000 fl. und nach weiteren acht Jahren mit 10650 fl. beteiligt, und das Vermögen des Panthaleon Schwarz hatte sich von 2640 fl. im Jahre 1543 bis zu 9104 fl. vermehrt, die er 1561 sein eigen nannte. Auch die betreffenden Sätze der Tabelle VI lassen dieselbe Entwickelung erkennen, die übrigens ausserhalb des Geschäftsbetriebes dieses Hauses ebenfalls bezeugt ist[1]). Naturgemäss erwuchs aus einem derartigen Verhältnis auch den Interessen der Geschäftsinhaber mancher Vorteil, indem der Eifer ihrer Gehilfen durch die Gewissheit, bei gutem Geschäftsgange auch für sich selbst höhere Arbeitserträge zu erzielen, besonders angespornt wurde. Ebenso dienten die Geschäftsanteile derselben den Prinzipalen als Unterpfand für die Redlichkeit ihrer Organe[2]), so dass die

[1]) Das Vermögen des Lukas Rem stieg in ähnlicher Weise, während er im Dienste der Welserkompagnie stand, von 2000 fl. im Jahre 1502 auf gegen 9000 fl. im Jahre 1518. Tagebuch 30.

[2]) Dass dieser letztere Gesichtspunkt hierbei thatsächlich mitwirkte, beweist eine Notiz im Tagebuche des Hans Hartlieb (Handschrift im Familienarchiv), wonach er beim Eintritt seines jungen Sohnes in ein derartiges Geschäft 1572 mit 800 fl. für denselben bürgen musste. Ebenso hatten die Boten der Augsburger Post bei Uebernahme ihrer verantwortungsvollen Stellung 300 fl. zu hinterlegen. Siehe Venediger Botenordnung von 1555, Handschrift der Augsburger Stadtbibliothek, No. 32.

Wirkungen des modernen Kautions- und Tantièmewesens durch diese Einrichtung gleichzeitig erzielt wurden.

Eine Aenderung trat in dieser Beziehung zunächst insofern ein, als es allmählich üblich wurde, die Kapitaleinlage der Diener nur zum Teil auf Gewinn und Verlust, zum Teil gegen feste Zinsen zuzulassen, wobei allerdings in einzelnen Fällen über den landesüblichen Zinsfuss weit hinausgehende Prozente zugestanden werden mussten, wahrscheinlich, um besonders bewährte Kräfte im Dienste der Gesellschaft festzuhalten. So wurden 1551 dem Jakob Lang 8 %, dem Lukas Gassner sogar 10 % zugesichert. Mit der auch in anderer Beziehung bedeutungsvollen Neuordnung von 1557 hört die Beteiligung der Gesellschaftsbeamten auf Gewinn und Verlust ganz auf, während die Einlagen gegen feste Verzinsung, zum Teil nach einem Vorzugsfusse, beibehalten wurden, da man sich der Garantien, die dieses System bot, nicht leicht begeben konnte. Das genossenschaftliche Princip, darin besteht das allgemeine Ergebnis dieser Entwickelung, welches das Verhältnis der leitenden und dienenden Geschäftsorgane anfangs beherrschte, macht in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts dem grosskapitalistischen Individualismus Platz, der zwischen Inhabern und Beamten eine scharf sich markierende Grenzlinie zieht und diese auf ihre festen Gehalts- und Zinserträge verweist, die Früchte der gemeinsamen Arbeit, die Freude am Gewinn und die Furcht vor dem Misslingen aber jenen ausschliesslich vorbehält.

Es würden sich für die Beurteilung des Entwickelungsganges, den der deutsche Handel jener Zeit genommen hat, neue Gesichtspunkte ergeben, wenn festzustellen wäre, ob dieser Fortschritt — falls es ein Fortschritt war — einer allgemein vorherrschenden Tendenz oder nur den besonderen Verhältnissen dieses Handelshauses seinen Ursprung verdankte.

Litteratur.

Referate.

Richard Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. I. Teil. IV und 191 S. Jena, Gustav Fischer, 1896.

Der Verfasser geht von der richtigen Ansicht aus, dass die Entwickelungsgeschichte des Rechtes und der Sitte nur im Zusammenhange mit der Geschichte der aufeinanderfolgenden Wirtschaftsstufen zu behandeln ist. Denn es genügt nicht die bei einzelnen Völkern nacheinander aufkommenden sittlichen und rechtlichen Ideen chronologisch zu ordnen und eventuell auch mit den in ähnlicher Weise bei andern Völkern auftauchenden Ideen zu vergleichen. Sitte und Recht entsprechen nicht nur der moralischen, inneren Entwickelung der Menschen, sondern sie werden sowohl in ihrem Entstehen, als auch in ihrer Fortbildung und in der späteren scharfen Präzisierung von den materiellen Bedürfnissen beeinflusst, — sowie auch die materielle Lebensentwickelung ihrerseits von sittlichen Momenten unterstützt und namentlich von mancher Rohheit befreit wird.

Recht und Sitte müssen also unter steter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Kultur erforscht werden und wenn dies heutzutage sowohl vom Kulturhistoriker, als auch vom Rechtshistoriker anerkannt wird, so ist doch andererseits hervorzuheben, dass in dieser Hinsicht im allgemeinen zu wenig systematisch vorgegangen wird, dass man im Gegenteil nur zu oft in den Fehler verfällt, das eine oder das andere der zusammen zu behandelnden Elemente als Leitmotiv zu wählen und die andern zur Uebernahme von Nebenrollen zu verurteilen. Der

Rechtshistoriker stellt die juristischen Institute in den Vordergrund und benützt seine kultur- und wirtschaftshistorischen Kenntnisse gewissermassen nur zur Erläuterung der Rechtsentwickelung, indem er immer doch trachtet die letztere sozusagen aus sich selbst heraus zu erklären. Ebenso verfährt der Wirtschaftshistoriker, dem die wirtschaftlichen Momente als wichtigster Teil der geschichtlichen Entwickelung der Menschheit erscheinen, Recht und Sitte dagegen nur als Folgeerscheinungen wirtschaftlicher Kultur.

Verfasser formuliert zwar seinen Standpunkt in einer Weise, dass man auch bei ihm eine weitgehende Parteinahme für die leitende Macht der wirtschaftlichen Kultur befürchten könnte. Er bezeichnet die letztere als ein „über die Chronologie hinausragendes" und „von derselben ganz unabhängiges Kriterium"; sie weist seiner Ansicht nach „einen ganz bestimmten, im grossen und ganzen immer und überall gleichen oder sich stets in einer und derselben Richtung fortbewegenden Entwickelungsgang auf, der sich daraus erklärt, dass die Bevölkerung oder Zahl der Menschen immer und überall mehr oder weniger wächst und von allen Interessen, welche das handelnde Leben beherrschen, der Natur der Sache nach die wirtschaftlichen stets die allermächtigsten sind." (S. III u. IV.)

Diese Formulierung fordert gewiss zu manchem Widerspruche auf. Wenn wir auch gerne anerkennen, dass die wirtschaftlichen Interessen mit allergrösster Macht auftreten und das Leben thatsächlich beherrschen, so möchten wir doch gleich hinzufügen, dass diese Uebermacht wirtschaftlicher Fragen nicht ausschliesslich auf materielle Triebkräfte zurückzuführen ist, sondern dass in den wirtschaftlichen Interessen sich auch allgemein kulturelle Ideen und Bedürfnisse äussern. Die Frage scheint uns sehr komplizierter Art und wir möchten, ohne über den Rahmen dieser Besprechung hinauszugehen, nur betonen, dass mit Ausnahme etwa der allereinfachsten, sozusagen animalischen Bedürfnisse, in den meisten Fällen die wirtschaftlichen Fragen deshalb so mächtig erscheinen, weil sie zugleich politisch, sozial und kulturell wichtig sind.

Auch die Behauptung, dass die wirtschaftliche Kultur „einen

ganz bestimmten, überall gleichen, oder sich stets in einer und derselben Richtung fortbewegenden Entwickelungsgang aufweist", müsste vom historischen Standpunkte angefochten werden. Man dürfte höchstens sagen, dass die wirtschaftliche Kultur, insoferne es sich um Fragen handelt, bei denen andere Momente nur wenig mitwirken, — also die wirtschaftliche Kultur auf primitiver Stufe — einen Entwickelungsgang aufweist, der weniger oscilliert, als z. B. der Entwickelungsgang des Rechtes. Ganz ohne Oscillation, ja sogar ohne wesentliche Rückbildungen verläuft aber die wirtschaftliche Entwickelung selbst auf der primitiven Stufe nicht, und dieses Schwanken und diese Rückbildungen sind bekanntlich nicht immer ein Werk bloss ökonomischer Kräfte.

Für die Behandlung primitiver Kulturstufen aber birgt die soeben besprochene Auffassung des Verfassers nicht die geringste Gefahr. Denn wir haben es da überwiegend mit solchen wirtschaftlichen Fragen zu thun, bei denen thatsächlich andere Momente eine ganz untergeordnete Rolle spielen, so dass man sagen kann, das wirtschaftliche Moment beherrsche die andern. Und wir beeilen uns auch sofort hinzuzufügen, dass der Verfasser in der Durchführung seiner Aufgabe allen Momenten gerechte Würdigung zu Teil werden lässt.

Die Untersuchung geht aus von den kulturellen Unterschieden der drei Berufsbeschäftigungen der ältesten Zeit, nämlich der Jagd und Fischerei, der Viehzucht und des Ackerbaues. Der Unterschied der Viehzucht und des Ackerbaues wird in rechts- und wirtschaftshistorischer Hinsicht allgemein und ziemlich übereinstimmend gewürdigt; die genaue Scheidung des Jagdlebens von dem Hirtenleben und zugleich die zutreffende Hervorhebung der Umstände, durch die das Hirtenthum mit dem Jägerthum einerseits und mit dem Ackerbaue andererseits zusammenhängt, ist ein Verdienst des Verfassers. Wohl hat schon Grimm (Das Wort des Besitzes. 1850) die spezielle Bedeutung des Hirtenlebens angedeutet, diese Andeutung ist aber nicht weiter verfolgt worden und wurde erst jetzt in diesem Buche begründet und wissenschaftlich ausgeführt. Jede Forschung auf diesem Gebiete wird damit zu rechnen haben.

Im einzelnen stützt sich Verfasser auf Thatsachen; das Zusammenstellen und Ergründen der thatsächlichen Umstände, die einer jeden der genannten Beschäftigungen erwiesenermassen entsprechen, bilden ja den einzigen Ersatz der uns mangelnden Möglichkeit einer unmittelbaren Beobachtung und der dem Naturforscher zur Verfügung stehenden Experimente. Nur auf diese Weise entgeht man dem Fehler an der Hand stabiler Rechtsbegriffe die Entwickelung zu beurteilen, keimendes Recht als beschränktes anzunehmen, wobei zur Entscheidung was als beschränkt und was als unbeschränkt anzunehmen sei, gewöhnlich Begriffe verwendet werden, die der betreffenden Kulturstufe ganz unzugänglich waren.

Im ersten Abschnitte beschäftigt sich Verfasser mit den Jägern und Fischern, also mit derjenigen Kulturstufe, auf der der Mensch sein Dasein ausschliesslich von den freiwilligen Gaben der Natur oder von der Beute und dem Funde fristet. Das Leben ist unstät, die Menschen streifen umher, eine rechtliche Organisation fehlt; die Lebensweise erfordert grosse Territorien, denn zur Ernährung aus Jagdprodukten bedarf der Mensch natürlich bedeutend grösserer Gebiete, als zum Ackerbaue und sogar zum Hirtenleben. Ein Recht auf ein bestimmtes Revier giebt es nicht (S. 4), thatsächlich aber thut man sein möglichstes, um unbehindert zu jagen und andere davon abzuhalten. Auch ein staatliches Princip besteht nicht, die Familie ist unbedingt frei.

Hinsichtlich der Ehe bekämpft Verfasser die beiden Ansichten, wonach 1) als älteste Ehebegründung der Frauenraub, später der Frauenkauf und endlich das blosse Darbringen von Geschenken an die Verwandten der Frau und 2) die Promiscuität als Vorgänger der Einzelehe betrachtet wird.

In dieser Hinsicht müssen wir folgendes bemerken:

Verfasser behauptet ganz richtigerweise, dass der Frauenraub bei Jäger- und Fischervölkern selten, der Frauenkauf aber gar nicht vorkomme (S. 7 ff.). Es wird vielmehr die Verbindung entweder ohne jedwede Form, oder unter Ueberreichung von Geschenken an die Familie der Frau geschlossen. Hier ist nun u. E. genau zu unterscheiden. Wird eine Verbindung ohne Form

eingegangen, so spricht zunächst auf dieser Kulturstufe nichts dafür, dass wir es mit einer rechtlichen Verbindung (Ehe) zu thun hätten; in einer Zeit, die sich durch Mangel von Rechtsbegriffen auszeichnet, der also auch die Unterscheidung des rechtmässigen vom unrechtmässigen fehlen musste, erscheint uns die Existenz der Ehe höchst fraglich. Erst später, als die Familienverfassung in rechtlichem Sinne ausgebildet wird, gewinnt die Ehe familienrechtliche Bedeutung, denn es tritt eine Person aus dem Verbande einer Familie in den Verband einer andern. Wir würden also die Vermutung aussprechen, dass die älteste bei primitiven Völkern vorkommende formlose Verbindung zwischen Mann und Frau des rechtlichen Charakters überhaupt entbehrte.

Verf. betont aber auch, dass bei primitiven Völkern neben dieser formlosen Verbindung noch eine andere vorkommt, nämlich durch Ueberreichung von Geschenken an die Verwandten der Frau. Mit Recht bemerkt Verf., dass es irrig erscheint, an einer bestimmten Reihenfolge festzuhalten, wonach zuerst Raub, dann Kauf, endlich ein abgeschwächter Kauf, nämlich Ueberreichung von Geschenken, immer und überall vorgekommen wäre; Raub und Kauf können nebeneinander, ja sogar in umgekehrter Reihenfolge vorkommen und dieser abgeschwächte Kauf kommt vielfach schon bei primitiven Völkern und zwar noch vor dem Raube oder dem Kaufe vor. Das ist prinzipiell ganz richtig und die Rechtsgeschichte kennt ja Fälle, in denen am Anfange und am Ende der Entwicklung dieselben, oder doch wenigstens sehr ähnliche Erscheinungen auftreten, natürlich immer aus andern Gründen. So wäre denn nach der Ansicht des Verf. die Reihenfolge zu behaupten, wonach zuerst ganz formlose Verbindungen geschlossen würden (die u. E. aber nicht als Ehe gelten können), wobei die Ueberreichung von Geschenken an die Verwandten, später Kauf und Raub und endlich wieder Ueberreichung von Geschenken (als abgeschwächter Kauf) anzunehmen wären.

Nun muss aber festgestellt werden, dass diese Darbringung von Geschenken entschieden späteren Ursprunges ist, als die ganz formlose Verbindung. Verf. hält sie für gleichzeitig (S. 7).

Die von ihm angeführten Quellen aber beweisen, dass bei der formlosen Verbindung eine Intervention der Verwandten der Frau nicht stattfand (Verf. nimmt stillschweigende Zustimmung an), wogegen die Ueberreichung von Geschenken an die Verwandten zweifellos auf eine Intervention derselben hinweist. Diese Intervention aber steht im Zusammenhange mit der mächtigeren und immer zunehmenden Entwickelung der Familie im Rechtssinne, denn erst für eine juristisch organisierte Familie hat die einzelne Person Bedeutung und unterliegt ihrer Macht. In dem Ueberreichen der Geschenke wären wir daher geneigt, den Beginn der Kaufehe zu erblicken; die Macht der Familie über die Frau ist noch nicht so gross, dass die Frau direkt als Objekt angesehen werden könnte, für das ein Kaufpreis gefordert wird, diese Macht ist aber schon gross genug, um ein ganz unbehindertes und formloses Ausscheiden aus der Familie, behufs Eintrittes in eine andere, hintanzuhalten. Es ist daher richtig, wenn Verf. in diesen Geschenken keinen eigentlichen Kaufpreis sieht, denn aufkeimenden Rechtsinstituten fehlt ja gerade die präzise Begriffsbestimmung und dieselbe könnte höchstens durch ein Hineininterpretieren erreicht werden, aber das Ueberreichen der Geschenke bildet doch schon einen Uebergang von der formlosen Verbindung (die noch nichts rechtliches an sich hatte) zur richtigen Ehe, welche durch Kauf und Raub auf einer späteren Kulturstufe geschlossen wurde. Von dem späteren Ueberreichen der Geschenke, welches man als Abschwächung des Kaufes betrachten muss, unterscheidet sich somit dieses ursprüngliche Ueberreichen von Geschenken ganz wesentlich: hier haben wir es mit dem embryonalen Kaufe, dort mit dem überlebten Kaufe zu thun.

Jedenfalls hat Verf. in sehr anerkennenswerter Weise die chronologische Priorität der formlosen, sowie der mit Geschenküberreichung verbundenen Verbindung vor dem Kaufe und dem Raube nachgewiesen und durch wirtschaftshistorische Argumente gesichert; ebenso entzieht er durch neue Argumente der auch rechtshistorisch schon erschütterten Anschauung von der Nacheinanderfolge des Raubes und des Kaufes den Boden, in dem er das Nebeneinanderbestehen beider hervorhebt. Erwünscht

wäre ein genaueres Eingehen ins Detail gewesen, wobei für Raub und Kauf gewiss auch die eventuellen Unterschiede besprochen worden wären, die sich aus Verbindungen mit Angehörigen des eigenen oder eines fremden Stammes ergeben.

Die Ansicht, wonach ursprünglich die Frauen Gemeingut gewesen seien, bekämpft Verf. in vollständig zutreffender Weise (S. 10) und beweist ebenfalls durch Hinweis auf wirtschaftliche Thatsachen, dass diese sog. Promiskuität späterer Zeit angehört; zu bemerken wäre auch, dass sie durchaus keine allgemeine Erscheinung ist, sondern im Gegenteile ziemlich selten begegnet.

Wir kommen sodann zur Frage des sogenannten Mutterrechtes.

Wir wollen es nicht wagen — und am allerwenigsten aus Anlass einer einfachen Besprechung — die Theorie des Mutterrechtes anzugreifen, obwohl wir glauben, dass der Anklang, den sie so vielfach findet, zum grossen Teile auf der Sucht nach Ungewöhnlichem beruht. Aber mit aufrichtiger Anerkennung begrüssen wir es, dass Verf. (S. 16 ff.) den Begriff der Verwandtschaft und des Rechtes auseinanderhält, so wie es ja teilweise auch Dargun in seiner schönen und leider unvollendeten Schrift über Vaterrecht und Mutterrecht gethan hat. Die Verwandtschaft wird wohl nach der Mutter bestimmt, solange die Ehe nicht die Gestalt eines vollendeten Rechtsverhältnisses angenommen hat; von einem Mutterrechte aber, als primitivem Zustande kann schon deshalb keine Rede sein, weil ja die Stellung der Frau dem Manne gegenüber noch nicht rechtlich bestimmt ist. Aus demselben Grunde aber, und gerade vom Standpunkte des Verf. aus, möchten wir es in diesem Zusammenhange auch noch lieber vermeiden, von „Vaterrecht“ zu sprechen (S. 18). Erst auf dem Boden ausgebildeter rechtlicher Verhältnisse kann von Vaterrecht oder Mutterrecht und von einem Kampfe beider gesprochen werden. Die Frage nach der Priorität des einen oder des anderen erscheint uns in demselben Lichte wie etwa die Frage nach der Priorität von Raub oder Kauf.

Sodann erfolgt die Darstellung des Hirtenlebens. Dasselbe lehnt sich an das Jägerleben noch sehr stark an; denn nach

wie vor wird die Fleischnahrung vorwiegend durch die Jagd geliefert, während das Vieh in der Regel nur Milchprodukte liefert und bloss ausnahmsweise geschlachtet wird.

Verf. führt die Auffassung von dem Nomadentume des Hirtenlebens auf das richtige Mass zurück (S. 26); man wechselt wohl sehr häufig die Weideplätze, aber man giebt sie nicht ganz auf; in gewissen Zwischenräumen werden dieselben Weideplätze wieder aufgesucht und es wird auch für gewisse Jahreszeiten geeignete Unterkunft für Menschen und Vieh gewählt. Ebenso aber, wie sich das Mass der Sesshaftigkeit nach dem Leben und den Bedürfnissen der Herde richtet, ebenso die Dichtigkeit der Bevölkerung; eine grosse Dichtigkeit ist nicht möglich, denn man muss ja darauf bedacht sein, hinreichende Weideflächen zu finden.

Im allgemeinen aber nimmt das rechtliche Moment auf dieser Kulturstufe zu. An Stelle der formlosen Verbindung zwischen Mann und Frau oder des Ueberreichens von Geschenken an die Verwandten der Frau, kommt jetzt der Kauf in voller Präcision vor. Verf. behauptet, jetzt gebe es schon Vermögen und Vermögensinteresse, infolgedessen werde die Frau gekauft. Thatsächlich trifft dies zu, aber es wäre doch zu bemerken, dass auch auf der früheren Stufe manches existierte, was Gegenstand eines Vermögensinteresses sein konnte; Waffen, Jagd- und Fischereigeräte, Zelte u. s. w. konnten an und für sich ebensogut zur Deckung des Kaufpreises benutzt werden wie das Vieh; auch kamen ja doch auf der früheren Kulturstufe Geschenke an die Verwandten vor, und wir haben die Bedeutung derselben besprochen. Wir wollen durchaus nicht bestreiten, dass das Vieh wertvoller erscheinen konnte, als die primitiven Waffen und Geräte, und auch das fällt in die Wagschale, dass hinsichtlich der Herden gewiss eine weit grössere Ungleichheit des Besitzes existierte, als hinsichtlich der Waffen und der übrigen einfachen Geräte der früheren Kulturstufe. Nichtsdestoweniger wären wir nicht in der Lage, den Zusammenhang zwischen Hirtenleben und Kaufehe so einfach aufzufassen, wie es Verf. (S. 31) thut. Es handelt sich hier nicht nur um die materielle Frage, sondern auch um die fortwährend fortschreitende Rechts-

entwickelung der Familie. Je mehr in der Familienorganisation die rechtlichen Momente überhand nehmen, desto stärker ist der Anspruch auf die Beschränkung der Freiheit der Mitglieder, namentlich aber der Frauen, die schon wegen ihrer mangelhaften Selbständigkeit und wohl auch deswegen, weil sie die Hauptarbeiten zu verrichten haben, nicht ohne weiteres aus der Familie ausscheiden dürfen. Die rechtlich organisierte Familie hält immer mehr zusammen, sie beansprucht die Arbeitskräfte der einzelnen Personen, daher ein Ausscheiden bezahlt werden muss. Hinzu tritt der Umstand, dass auch dem Manne daran gelegen sein muss, das zur Begründung seiner Familienherrschaft notwendige Quantum an Macht über seine Frau auf rechtlich unanfechtbare Weise zu erwerben; hierzu dient der Kauf, unter Umständen durch den Raub vertreten.

Es wäre also vielleicht eher zu behaupten, dass durch die schon auf der früheren Stufe keimende Entwickelung der rechtlichen Verfassung der Familie, die formlose Verbindung zwischen Mann und Frau ganz unmöglich, bezw. rechtlich unwirksam wird, das Ueberreichen von Geschenken, dem wir schon auf der früheren Stufe begegneten, sich nach und nach zu einem bestimmten Kaufpreise verdichtet, die ganze Entwickelung aber durch den Uebergang vom Jäger- zum Hirtenleben beschleunigt und wesentlich unterstützt wird. Nicht die wirtschaftliche Entwickelung allein, sondern ihr Zusammenwirken mit der Rechtsentwickelung der Familie machte sich hier geltend, ebenso wie hinsichtlich der Entwickelung des Vaterrechtes.

Das Familienrecht dieser Zeit entspricht vollständig den kulturellen und wirtschaftlichen Zuständen, an die es sich anlehnt. Die Gewalt des Vaters hört auf, wenn der Sohn selbständig wird (S. 33). Das ist auch ganz natürlich; die in der Entwickelung erst begriffene Familie kann ihre Macht nur langsam steigern; insbesondere ist es der Ackerbau, der die Arbeitskraft des Sohnes erst recht wertvoll macht, weshalb denn auch bei ackerbauenden Völkern eine volle Entwickelung der Patriarchengewalt stattfindet. Die Arbeitskraft der Tochter ist aber auch dem Jäger und dem Hirten wertvoll, und deshalb u. E. dieser Unterschied in Bezug auf die Gewalt über Söhne und Töchter.

Damit steht im Zusammenhange die Thatsache, dass an der Erbschaft nur die Söhne teilnehmen; die Möglichkeit der Selbständigkeit der Frau wird offenbar noch gar nicht ins Auge gefasst.

Ein Erstgeburtsrecht leugnet Verf. (S. 35). Dem Wesen des Hirtentums entspricht es auch thatsächlich nicht; dennoch glauben wir, dass gewisse Vorrechte des ältesten Sohnes auch schon jetzt vorkommen, allerdings aber wären sie nicht als Ergebnis des Hirtentums, sondern als Vorläufer der späteren Kulturstufe aufzufassen.

Aufkeimend erscheint in dieser Zeit einerseits die Knechtschaft ärmerer Personen, andererseits die Obergewalt von mächtigen Häuptlingen (S. 38). Beides erscheint als Ergebnis der auf dieser Stufe schon praktischen Ungleichheit des Vermögens. Die Ungleichheit ermöglicht eine Differenzierung der sozialen Verhältnisse und bereitet die Entwickelung der folgenden Periode vor.

Die dritte Kulturstufe bildet der Ackerbau. Verf. bemerkt ganz richtig, dass sich der Ackerbau aus der Pflanzenlese entwickelt hat, ebenso wie die Viehzucht aus der Jagd; in beiden Fällen haben wir es mit der Vervollkommnung der primitiven Thätigkeit zu thun, in dem einen Falle mit der Zähmung von Tieren, die später zu Haustieren werden, in dem anderen mit einer ähnlichen Behandlung der Pflanzen, die später zu Acker- und Gartenpflanzen werden. Daraus ergiebt sich die Möglichkeit, sowohl das eine, als auch das andere mehr oder weniger gleichzeitig vorzunehmen, so dass das Hirtentum nicht immer als bestimmt abgegrenzte Zwischenstufe zwischen dem Jägerleben und dem Ackerbaue vorkommt; Hirtenleben und Ackerbau können sehr gut nebeneinander bestehen, indem sie beide eine Entwickelung des Jägerlebens, jedes in anderer Richtung, bilden. Dies erklärt auch u. E. den wichtigen Abstand zwischen dem Jägerleben einerseits und dem Hirten- und Bauerleben andererseits, sowie die Analogien, die bei Hirten und Ackerbauern zu finden und besonders rechtshistorisch zu verwerten sind.

Doch auch bei denjenigen Völkern, bei denen Viehzucht

und Ackerbau chronologisch nicht bestimmt zu trennen sind, muss eine gewisse Zeitfolge der beiden Beschäftigungen vermutet werden. Wir bemerken nämlich, dass ein Uebergewicht der Viehzucht über den Ackerbau unverkennbar ist, dass sich sogar ein Interessenkampf entspinnt, in dem sich die Rechtsentwickelung, je später desto mehr, auf die Seite des Ackerbaues stellt [1]). Auch spricht dafür die vom Verf. hervorgehobene Thatsache, dass bei Hirtenvölkern, d. h. da, wo die Vermögensunterschiede schon eine Rolle spielen, der Ackerbau zunächst nur von den ärmeren, meistens von Knechten betrieben wird (S. 46).

Der Ackerbau ist aber vor allem als wirtschaftliche Thätigkeit aufzufassen, und es sind juristische Folgerungen möglichst zu vermeiden. Es spricht nichts dafür, dass man diese Thätigkeit als eine qualitativ andere angesehen hätte, als z. B. die Viehzucht. Hierfür spricht vor allem der vom Verf. (S. 51) konstatierte Umstand, dass auch Nomaden bei vorübergehend längerem Aufenthalte Ackerbau getrieben haben. Aus der landwirtschaftlichen Thätigkeit ergiebt sich also noch keineswegs eine ständige Verbindung des Menschen mit dem Boden und noch viel weniger ein rechtliches Verhältnis.

Der Acker hat die Bedeutung einer Werkstätte, die zur Hervorbringung von Lebensmitteln und unter Umständen zur Weide dient; wir sehen, dass diese Werkstätte oft und leicht verlassen werden kann, und angesichts dessen erscheint es ganz verfehlt, irgend welche juristische Konstruktionen zu versuchen. Wenn man berücksichtigt, wie lange es gedauert hat, bevor sich ein hinlänglicher Schutz der landwirtschaftlichen Individualinteressen ausgebildet hat (siehe in meinem cit. Buche I, 396), dann muss man von vornherein allen juristischen Definitionsversuchen mit grösstem Misstrauen entgegentreten.

In unserer oben erwähnten Schrift haben wir (S. 350) darauf hingewiesen, dass man sich bei solchen Forschungen von den uns immer vorschwebenden Begriffen des Eigentums, des

[1]) S. meine: Entstehung des deutschen Immobiliareigentums, I, 237 ff. und 345 f.

Besitzes, des Niessbrauches u. s. w. vollständig zu emanzipieren und einen anderen Ausgangspunkt zu wählen hat, nämlich die eigene Auffassung der Interessierten selbst, denn die unbewusste Rechtsentwickelung geht niemals über das unmittelbare Interesse hinaus. Weder Erweiterung, noch auch Einschränkung individueller Rechtsbefugnisse kann auf andere Weise erfolgen, als durch Anpassung an das wahre Bedürfnis (l. c. S. 360).

Mit grösster Anerkennung und aufrichtigster Freude heben wir also hervor, dass Verf. (S. 48) in allgemeinster Weise darlegt, dass Ackerbau und Grundbesitz durchaus nicht identisch sind, dass es Zeiten und Kulturzustände giebt, in denen „der Grund und Boden als solcher noch gar keinen Wert hat, oder noch gar kein Objekt des Vermögensinteresses bildet." „Es ist der Grund und Boden als Raum, nicht als Sache" zu betrachten (S. 59). Mit Recht bekämpft daher Verf. die Auffassung, wonach „weil heutzutage das Recht, innerhalb bestimmter räumlicher Grenzen Ackerbau zu betreiben, oder Grund und Boden zu okkupieren, immer ein Grundeigentum voraussetzt, oder als ein Ausfluss des Grundeigentums erscheint, man meint, dass das immer so gewesen sein müsse" (S. 83).

Ungern sehen wir den Verf. von diesen Aussprüchen teilweise oder wenigstens scheinbar abgehen, indem er sich bemüht, diese rein thatsächlichen Verhältnisse juristisch mit unseren Begriffen in einen gewissen Zusammenhang zu bringen [1]). Ebenso wenig wären wir in der Lage, der Behauptung, dass es, „wenn auch noch kein Grundeigentum," so doch „ein Recht auf das Gebiet" gegeben hätte (S. 50) vorbehaltlos zuzustimmen. Verf. bringt diese Anschauung mit der Möglichkeit in Zusammenhang, Fremde von dem Ackerbaue auszuschliessen. Nun sagt aber Verf. selbst, dass sich diese Möglichkeit auch auf die Ausschliessung Fremder von der Viehzucht erstreckt; somit hängt

[1]) S. 48: „Es besteht nur Besitz, oder ein Recht auf die Früchte oder auf die Nutzung, — aber noch kein Recht auf den Boden selbst oder an sich." — Allerdings aber an anderer Stelle (S. 86) ganz zutreffend: „der Grund und Boden als solcher noch überhaupt kein Gegenstand des Rechtes."

das mit dem Ackerbaue nicht zusammen, und wäre u. E. vielleicht damit zu erklären, dass das Volk wohl darüber verfügen konnte, wer sich zu ihm gesellen dürfe; es ist dies also eine Machtfrage, die vielleicht mit embryonalen staatsrechtlichen Begriffen zusammenhängt.

Die vielbestrittene Frage der sog. Höhenäcker, nämlich des primitiven Anbaues auf Höhen und des erst späteren Vorrückens in die Niederungen erläutert Verf. in sehr überzeugender Weise (S. 55); nachdem man anfangs nur Sommersaat kennt, Hirtenvölker aber den Sommer resp. die Regenzeit auf den Höhen zubringen, so ist es natürlich, dass auch der Ackerbau zuerst auf den Höhen beginnt.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen, die sich auf dem Boden der vergleichenden Rechts- und Wirtschaftsgeschichte bewegen, wendet sich Verf. den altgermanischen Zuständen zu und betritt damit ein Gebiet, dessen umfangreiche Litteratur die Bildung eines abschliessenden Urteils eher erschwert als erleichtert.

Zu Cäsar's Zeiten sind die Germanen noch Halbnomaden; mangelhaft ist ihr Ackerbau, veränderlich seine Standorte, die durch die „magistratus" bezeichnet werden. Die Bezeichnung der Ackerbauplätze gilt nicht für einzelne Personen, sondern für Gruppen, die Cäsar als „gentes cognationesque hominum, qui una coierunt" bezeichnet.

Mehr geht wohl aus der berühmten Stelle (Bell. Gall. VI. 22) nicht hervor. Bekanntlich hat aber die herrschende Meinung diese Worte bändereich ausgestaltet. Die Worte Cäsars wurden dahin gedeutet, dass in jener Zeit Grund und Boden „noch Gesamteigentum" des Volkes bildete, durch die Magistratur verwaltet und an gewisse Verbände oder Genossenschaften zu gemeinsamer Benützung jährlich übergeben wurde. Es ist das jenes leider so verbreitete Arbeiten mit fixen Begriffen, jene Methode, die wir seinerzeit in dem mehrmals erwähnten Buche zunächst anlässlich der salfränkischen Immobiliarverhältnisse zu bekämpfen Anlass hatten. Man geht aus von dem fertigen Rechtsbegriffe und zwingt die Geschichte, sich diesem Begriffe zu unterwerfen: so wird ja allgemein aus der

Thatsache, dass die lex Salica keine Veräusserungen von Grundstücken kennt, gefolgert, dieselben seien verboten gewesen, infolgedessen das Eigenthum ein „beschränktes“. Umgekehrt folgert wiederum Fustel de Coulanges aus dem Schweigen der lex Salica über Veräusserungen, dieselben seien erlaubt und daher das Eigentum ein „unbeschränktes“ gewesen[1]).

Unsere für das fränkische Recht vertretene Ansicht erfährt nunmehr durch die Ausführungen des Verfassers eine höchst willkommene Bestätigung. In scharfer Weise wird die zum grössten Teile herrschende Ansicht über die Agrarverhältnisse zu Cäsar's Zeiten kritisiert.

Zunächst der Genossenschaftsbegriff, den man in den Worten „gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt“ findet. Zu dem, was Verfasser hierüber (S. 64) sagt, wäre u. E. noch hinzuzufügen, dass ja dem Römer — und einem solchen Römer, wie Cäsar — der richtige Blick für Verbände und Genossenschaften durchaus nicht fehlte. War auch das römische Genossenschaftsrecht nicht so entwickelt, wie das spätere deutsche, so reichte es doch vollauf dazu hin, einen fremden Verband richtig oder unrichtig zu definieren. Was thut aber Cäsar? Er giebt sich die grösste Mühe etwas, was er vorgefunden hat, was aber offenbar juristisch nicht fest ausgebildet war, zu beschreiben. Sowohl „gentibus cognationibusque“, als auch „qui una coierunt“ sind offenbar Verlegenheitsphrasen. Wir haben es hier nicht etwa mit einer irrigen Definition zu thun, sondern mit dem Mangel jedweder Definition, die absolut nicht gelingen wollte, weil es sich um Zustände handelte, für die der feingebildete und an wohlentwickelte Rechtsbegriffe gewöhnte Römer, in seinem Wörterbuche keine Bezeichnung finden konnte. Irgendwie entwickelte Rechtsinstitute scheut sich Cäsar nicht präzise zu bezeichnen, sie dem Römer dadurch näherzubringen, dass er sie durch verwandte römische Begriffe und Worte erklärt. Er nennt den germanischen Volksbeamten „magistratus“, obwohl der Unterschied doch ein sehr bedeutender war; in dem vorliegenden Falle aber fand er augenschein-

[1]) Siehe hierüber bei mir I, 351—365.

lich gar nichts, um dieses ganz lose eigenartige Verhältnis irgendwie zu benennen.

Ebenso wenig begründet ist die Annahme eines gemeinsamen Bodeneigentumes des ganzen Volkes etc., denn Verfasser sagt ganz richtig (S. 86), dass es in dieser Zeit überhaupt gar keine „Agrarverfassung" gebe: „es ist das Recht, innerhalb eines bestimmten Gebietes . . . . Ackerbau zu betreiben . . . Holz zu fällen, sein Vieh zu weiden etc., noch gar kein Recht an einer Sache, so wenig wie heutzutage das Recht sich an einem bestimmten Orte niederzulassen, oder ein Gewerbe zu betreiben, ein Recht an einer Sache, ein jus in re ist."

Für das privatrechtliche Gebiet ist das so unbedingt richtig, dass wir uns weiter damit nicht beschäftigen werden [1]). Zweifelhaft erscheint es nur, ob die Frage auch vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte ebenso aufzufassen ist.

Verfasser sagt hierüber (S. 86) folgendes: „Während heutzutage das Recht mit Bezug auf das Gebiet . . ein Recht der Gesamtheit (resp. ein sogenanntes Hoheitsrecht des Staates) ist, giebt es auf der Stufe, auf der sich die Germanen noch zu Cäsars Zeiten befinden, nicht allein noch kein Eigenthumsrecht an Grund und Boden, sondern es ist auch . . . das Recht mit Bezug auf das Gebiet . . noch kein Recht der Gesamtheit, resp. irgend einer Gesamtheit, sondern nur ein Recht jedes Einzelnen. Daher denn auch jeder Einzelne ohne weiteres, einfach auf Grund seiner Geburt, oder Abstammung, das Recht hat, innerhalb des betreffenden Gebietes . . Land zu roden und zu bebauen, Holz zu fällen . . . etc. und wenn er in der Ausübung dieses Rechts gehindert wird, daran eben nur eine faktische Macht, die der principes, nicht aber irgend ein Recht der Gesamtheit die Schuld trägt."

Nun giebt Verfasser natürlich zu, dass eine gemeinsame Okkupation als die Thatsache anzusehen ist, durch welche die Entstehung eines Rechtes aller, die an der Okkupation teilgenommen haben, erklärt wird (S. 78). Es wäre sicherlich ein arger Fehler,

[1]) Eine genauere Erörterung bleibt der Fortsetzung unserer Arbeit über die Entstehung des deutschen Immobiliareigentums vorbehalten.

die Rechte aller, die an der Okkupation teilgenommen, mit einem Rechte der Gesamtheit zu identifizieren. Begrifflich ist das auseinanderzuhalten und in dieser Beziehung stimmen wir dem Verfasser bei; zu fragen wäre nur, ob eine solche Auseinanderhaltung praktisch möglich, und wir glauben ganz im Sinne des Verfassers zu handeln, wenn wir auf diese thatsächliche Frage eingehen.

Wir möchten bemerken, dass „alle, die an der Okkupation teilgenommen" sich durch diese Thatsache allein als zusammengehörend betrachten und praktisch eine Gesamtheit bilden müssten, sowohl nach Innen als auch nach Aussen, zur Abwehr. Konnte sich nun unter solchen Umständen der feine begriffliche Unterschied, den Verfasser theoretisch richtig feststellt, im täglichen Leben irgendwie äussern? Wir möchten das bezweifeln. Nehmen wir an, es wäre jemand während der Okkupation krank gewesen und hätte an derselben nicht teilnehmen können; ist da anzunehmen, dass er weniger Rechte hatte, als die andern, die thätig mitgewirkt haben? Verfasser leitet doch das Recht des einzelnen von seiner Geburt ab (S. 86), an einer andern Stelle (S. 50) wird gesagt, das Recht auf das Gebiet stehe nur denjenigen zu, „welche zu dem betreffenden Volke oder Stamme zählen", so dass doch das Recht des einzelnen auf seiner Zugehörigkeit zu einer Gesamtheit beruht.

Hierzu tritt aber noch eine andere Erwägung: dieses vom Verf. behauptete absolute (S. 86: „ganz nach belieben") Recht des einzelnen Ackerbau zu betreiben, zu jagen, zu fischen etc. müsste sich an identische Rechte anderer eben solcher Individuen stossen. Es müsste also jemand entscheiden, wo gejagt oder gebaut werden sollte. Solche Entscheidungen beruhten nicht auf einer Agrarverfassung, wohl aber auf dem Selbsterhaltungstriebe aller, die an einem einheitlichen Vorgehen (namentlich nach Aussen) interessiert waren und eine Schwächung durch fortwährende Streitigkeiten befürchten mussten.

Das ist der natürliche Ausgangspunkt der Thätigkeit der von Cäsar erwähnten „magistratus et principes", deren Bedeutung wir eher im Sinne der vom Verfasser (S. 75) citierten Aeusserung Sickels aufzufassen geneigt wäre; es scheint uns,

als ob Verfasser in dieser Hinsicht (S. 66—76) doch etwas zu weit gegangen wäre. Die Thätigkeit der „magistratus", nämlich das Bezeichnen der Grundstücke und das Erhalten eines Gleichgewichtes zwischen den Ansprüchen der einzelnen Volksgenossen, lässt sich also doch juristisch bestimmen, natürlich nicht auf dem Gebiete des Privatrechtes und nicht auf Grundlage eines Gesamteigenthums, wohl aber vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes, oder wenigstens des öffentlichen Interesses.

Zu erklären bliebe nun noch der eigenartige Zwang, der gegen die Ackerbauer geübt wird. Denn es ist zweifellos, dass der Ackerbau einem Zwange unterliegt: jährlich sollen die Ackerstätten verlassen werden, natürlich nicht etwa nach geltender Meinung, weil das Ackerland „noch alljährlich unter die Genossenschaften gewechselt" habe, sondern deshalb, weil wir es ja in dieser Zeit immerfort noch mit einem Kampfe der zwei ersten Kulturstufen mit der dritten zu thun haben. Es ist ganz richtig, wenn Verfasser (S. 93) annimmt, die ackerbautreibenden Familien und Haufen seien auf die Unterstützung der „magistratus" angewiesen gewesen. Man musste den Jäger und den Hirten mit dem Gedanken vertraut machen, dass gewisse Teile des Gebietes, wenigstens zeitweise, von ihm nicht betreten werden dürfen. Die „magistratus" mussten für ein den Umständen entsprechendes Gleichgewicht zwischen den Ansprüchen der Jäger und Hirten einerseits und denen der Ackerbauer andererseits sorgen. Einem Zwange mussten also u. E. alle Beschäftigungen unterworfen werden, nur ist es selbstverständlich, dass die Einschränkung der Jäger und Hirten einem Römer nicht auffallen konnte, dass ihn dagegen jede Einengung des Ackerbaues wundern musste. Wir sind daher nicht in der Lage die Auffassung des Verfassers, wonach es sich um einen speziellen Zwang gegen den Ackerbau gehandelt hätte, zu teilen und noch weniger vermögen wir der Ansicht beizutreten, dass dieser Zwang damit zu erklären sei, dass die Ackerbauer den ärmeren und nach und nach immer mehr abhängigen Klassen angehörend, sich diesem Zwange fügen mussten (S. 93). Es wäre im Gegenteil anzunehmen, dass Jäger und Hirten, die sich bisher ganz frei bewegten, ihrerseits über einen Zwang hätten

klagen können, der ihnen einen grossen Teil des Bodens entzog.

Der geistreichen Erklärung des Umstandes, dass die gentes und cognationes den ihnen überwiesenen Acker nicht weiter unter die einzelnen Mitglieder verteilen (S. 100), stimmen wir vollkommen bei.

Die Ansicht wonach ausschliesslich ärmere Personen sich mit dem Ackerbaue beschäftigt hätten, hält Verfasser auch für die Zeiten des Tacitus fest. Es wird offenbar übersehen, dass schon Cäsar den Ackerbau bei den Sueven vom ganzen Volke und zwar nach einem gewissen Turnus ausüben sah. Zur Zeit des Tacitus soll der Ackerbau nur durch Knechte und etwa auch durch die Freigelassenen betrieben worden sein (S. 104, 105 u. 118).

Ungerechtfertigt erscheint uns die Behauptung, es hätten die Germanen auch in Taciteischer Zeit noch gar keine Verfassung und vor allem keine Dorfverfassung gekannt (S. 109). Es ist richtig, dass die Dorfverfassung willkürlich in Zusammenhang gebracht wurde mit dem Grundeigenthum; dies ist abzulehnen; daraus ergiebt sich aber noch nicht die Notwendigkeit den Bestand von Dörfern überhaupt anzuzweifeln. Vollends aber ist uns aus der germanischen Rechtsgeschichte absolut keine einzige Thatsache bekannt, welche etwa dafür sprechen würde, dass die Gemeinde ihren Ursprung erst der Besteuerung verdanke. Zur Unterstützung dieser Behauptung (S. 108) führt Verfasser eine Meinung Keussler's über die russische Gemeinde an; diese Meinung beruht aber auf einem Missverständnisse, denn sie trifft höchstens für abhängige Bauerngemeinden, oder für Gemeinden in neu colonisierten Gebieten zu. Daraus schliessen zu wollen, dass auch die Germanen, die ja zu dieser Zeit noch keine Steuern kannten, keine Gemeinden haben konnten, erscheint uns doch etwas gewagt.

Auch ist es uns nicht klar, warum Verfasser gegen die Existenz von Gemeinden das Argument geltend macht, die germanischen Ansiedelungen seien verwandtschaftlicher oder genealogischer Art gewesen (S. 109). Auch da wo dies wirklich der Fall war, beweist es ja nichts gegen das Aufkommen einer Dorfverfassung. Wir haben uns seinerzeit in dem erwähnten

Buche (S. 354) darüber geäussert und die Meinung ausgesprochen, dass das verwandtschaftliche Moment sich allenfalls nur auf den ersten Augenblick beziehen kann, denn die Ansiedelung und die Landwirtschaft lassen binnen einer kurzen Frist die nachbarlichen Interessen so sehr in den Vordergrund treten, dass hierbei die ursprünglichen, verwandtschaftlichen Bande zurückgedrängt werden; das nachbarliche Verhältnis ruft eine Annäherung sogar sehr entfernt verwandter Personen hervor, während gleichzeitig die örtliche Entfernung selbst eine sehr nahe Verwandtschaft erkalten lässt. An dieser Meinung müssen wir auch jetzt noch, gegenüber den Ausführungen des Verf., festhalten.

Für eine Dorfverfassung spricht unter anderem auch die dringende Notwendigkeit Kollisionen zwischen den einzelnen Ackerbauern hintanzuhalten. Die Germanen „colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit“: was geschieht denn aber, wenn mehreren Leuten dieselbe Stelle „placuit“? Ebenso wie die „magistratus“ die Aufgabe hatten Kollisionen zwischen Jägern und Hirten einerseits und den Ackerbauern andererseits zu beheben, ferner den einzelnen Bauernhaufen Gebiete anzuweisen, ebenso musste dafür gesorgt werden, dass anlässlich eines „fons“, „campus“ und „nemus“ keine Kämpfe entstehen.

Schliesslich wendet sich Verf. der Besprechung des berühmten Kapitel 26 der Germania zu, einem Kapitel, das bekanntlich zum Gegenstande ausführlichster, aber immer noch ungenügender Erörterungen geworden ist.

Die „agri“ fasst Verf. ganz richtig ausschliesslich als Ackerland auf (S. 115). Thatsächlich spricht alles dafür: nicht nur der Sprachgebrauch, sondern auch vor allem der Umstand, dass die „agri pro numero cultorum . . occupantur“, denn die Ackerbauer interessieren sich natürlich nur für solche Grundstücke, die für den Ackerbau verwendbar sind. Die schier unbesiegbaren Schwierigkeiten, denen die Erklärung der Worte „ab universis in vices occupantur“ begegnete, beseitigt Verf. (S. 120 f.) in sehr ansprechender Weise, indem er die Lesart „ab universis vicinis“ vorschlägt und dieselbe paläographisch zu rechtfertigen

sucht; wir vermögen dem Verlockenden dieser Kombination nicht zu widerstehen und glauben, dass sie Anklang finden dürfte.

Mit Recht betont Verf., dass man es trotz der gemeinsamen Okkupation durch die erwähnten Vicini hier durchaus nicht mit einem Gesamteigentume zu thun hat. Die Vicini bedeuten keine Genossenschaft. Es liegt hier nicht ein Recht der Gesamtheit, sondern ein Recht aller oder jedes einzelnen vor (S. 121). In dieser Beziehung teilen wir die Ansicht des Verf. vollständig, denn das Recht desjenigen, der einer solchen Vicinigruppe beigetreten ist, basiert nicht auf seiner Zugehörigkeit zum Volke, also nicht auf seinem Geburtsrechte, sondern auf seiner unmittelbaren, thatsächlichen Mitwirkung bei der Okkupation. Für diesen Fall konnte eben die vom Verf. schon früher festgestellte und von uns bezüglich des Volkes angezweifelte Unterscheidung der Rechte der Gesamtheit als solcher und der Rechte aller einzelnen Mitglieder der Gesamtheit, auch praktisch wichtig werden.

Das Okkupationsrecht der Ackerbauer ist unbeschränkt; das allein beweist, dass die Ansicht des Verf., wonach es auch in der Taciteischen Zeit bei den Germanen weder Gesamteigentum, noch Volkseigentum gegeben habe (S. 122), richtig ist. Die einzige Beschränkung der Okkupationsrechte lag wahrscheinlich darin, dass man fremde Okkupation anerkennen musste. Im Vergleiche mit den von Cäsar geschilderten Zuständen ist u. E. ein wichtiger Fortschritt zu verzeichnen; früher mussten sich die Ackerbauer damit begnügen, was ihnen von den „magistratus" angewiesen wurde; jetzt ist diese Beschränkung nicht mehr vorhanden, der Ackerbau dehnt sich aus, Jäger und Hirten müssen ihm offenbar immer grössere Konzessionen machen. Mit der vom Verf. behaupteten Unfreiheit oder Abhängigkeit der Bauern lässt sich das jedoch schwer vereinen.

Ein weiterer Fortschritt besteht darin, dass die Vicini das Land aufteilen, und zwar, wie Verf. sehr richtig bemerkt (S. 123), werden nicht etwa nur einzelne Gewanne verteilt, sondern das ganze okkupierte Ackerland. Die zweite Verteilung, von der die Worte „arva per annos mutant" zeugen, bezieht sich natür-

lich (S. 138) nur auf die wirtschaftliche Verwendung von Parzellen innerhalb des Besitzanteiles des einzelnen Bauern.

So sehr wir die Erklärungsversuche des Verf. würdigen, müssen wir doch seine Ansicht über die „dignatio" entschieden ablehnen; dieselbe wird (S. 129 f.) mit den Verwandtschaftsgraden in Zusammenhang gebracht. Aus der deutschen Rechtsgeschichte kann wohl keine Thatsache angeführt werden, die auch nur im Entferntesten für diese Ansicht verwertet werden könnte. Ueberdies birgt diese Auffassung eine nicht unwesentliche Gefahr für die vom Verf. vertretene Ansicht bezüglich der Natur der Okkupationsrechte. Würden wir annehmen, dass das Okkupationsrecht des einzelnen nicht auf seiner thatsächlichen, unmittelbaren Mitwirkung an der Okkupation beruht, sondern auf seinen Geburtsrechten, dann müssten wir sagen, die Okkupation durch die Familie bewirke dasselbe, was die Okkupation durch das Volk. Wir haben, im Gegensatze zum Verf., den Standpunkt vertreten, dass die Okkupation durch das Volk wohl keine privatrechtlichen Folgen haben konnte, öffentlich-rechtlich aber nicht bedeutungslos war, weil es praktisch unmöglich war, den Begriff der Gesamtheit von dem Begriffe aller einzelnen zu trennen; der Volksgenosse erwarb seine Ansprüche als Volksgenosse, auch wenn er etwa verhindert gewesen wäre, an der Okkupation selbst teilzunehmen. Wenn wir die „dignatio" mit den Verwandtschaftsgraden in Zusammenhang bringen, wofür, wie gesagt, die deutsche Rechtsgeschichte gar keine Anhaltspunkte bietet, dann müssten wir auch hier behaupten, dass sich der Begriff der Gesamtheit von dem Begriffe aller einzelnen praktisch nicht trennen lasse, weil ja nach dieser Ansicht der einzelne sein Recht auf die Zugehörigkeit zur Familie und nicht auf seine eigene Thätigkeit bei der Okkupation gründen würde. Nur wäre hier die Schwierigkeit eine noch grössere: denn während wir hinsichtlich des Volkes sagen konnten, die Gesamtheit sei bedeutungslos für das Privatrecht, könnte man dies hinsichtlich einer solchen Familie nicht behaupten, weil man doch ihre Bedeutung nicht wie die des Volkes auf öffentlichem Gebiete suchen kann. — Somit würde diese Ansicht des Verf., wohl auf Umwegen, aber doch zweifellos, zur Annahme eines

Gesamtrechtes der Familie auf dem Gebiete des Immobiliarrechtes führen, wogegen wir uns in unserem Buche (S. 352 ff.) aus Gründen, die wir hier nicht nochmals wiederholen wollen, ausgesprochen haben und was auch Verf. wohl keineswegs zugeben würde.

Im letzten Teile seines Buches schildert Verf. den Abschluss dieser primitiven Wirtschaftsentwickelung und zugleich die Grundlage der ganzen späteren Entwickelung, nämlich die Entstehung des Grundeigentums. Man muss hervorheben, dass die Darstellung, die Aufeinanderfolge der einzelnen Momente, an Klarheit und Präzision nichts zu wünschen übrig lässt. Dadurch hat Verf. für dieses letzte Kapitel eine solide und, was die Hauptergebnisse anbelangt, unumstössliche Basis gewonnen: mit Spannung verfolgt man das weitere.

Während wir mit grösster Anerkennung hervorgehoben haben, dass Verf. die Trennung des Berufes von etwaigen Rechtsfragen konsequent durchführt und daher auch den Unterschied zwischen Ackerbau als Beschäftigung und allen eventuellen Formen des Eigentums darstellt, müssen wir hier der Bemerkung Raum geben, dass die Entstehung des Grundbesitzes in juristischer Bedeutung in diesem letzten Abschnitte gewissermassen mit der Entstehung des Grossgrundbesitzes identifiziert erscheint. S. 142 negiert Verf. die Existenz eines freien, bäuerlichen Eigentums in älterer Zeit, was natürlich mit seiner mehrmals geäusserten und hier auch erwähnten Auffassung von der Unfreiheit und Abhängigkeit der bäuerlichen Bevölkerung zusammenhängt. Bei dieser Gelegenheit verfällt Verf. in einen gewissen Gegensatz zu seiner eigenen Theorie, wonach doch richtigerweise das Thatsächliche immer hervorgehoben werden sollte; er vertritt nämlich die Auffassung, dass die Schwachen (also die ackerbautreibende Bevölkerung) nur „Besitz“ fordern konnten; eine so präzise Unterscheidung zwischen Eigentum und Besitz ist für jene Zeiten undenkbar, und Verf. hat es ja selbst dargethan; dass es endlich nicht angeht, sich für diese Frage auf Salvian und Augustin zu berufen, ja sogar die „Coloni“ des „Saltus Burunitanus“ heranzuziehen (S. 153), ist selbstverständlich, da sich diese Quellen doch auf den Niedergang der

römischen Einrichtungen, also auf etwas, was der Auflösung entgegengeht, beziehen, nicht aber auf eine aufsteigende Entwickelung.

Ueber die Kommendation werden viele sehr richtige Bemerkungen gemacht. Wir stimmen dem Verf. zu, wenn er (S. 153) die unvollständige Auffassung der Kommendation bekämpft: dieselbe darf thatsächlich nicht als Vertrag im gewöhnlichen Sinne des Wortes bezeichnet werden; durch das Moment der Unterwerfung wird ihre Vertragseigenschaft wesentlich alteriert; fraglich erscheint es nur, inwiefern sich das alles auf jene Zeiten bezieht.

Mit den mehrmals erwähnten Ansichten von der Stellung der Ackerbau treibenden Bevölkerung hängt es zusammen, dass auch die Dorf- und Agrarverfassung freier Bauern vorbehaltlos verneint wird. Hierbei wird natürlich auch der berühmte Tit. 45 L. Sal. eingehend erörtert. Verf. stützt sich aber hierbei vorwiegend auf die diesbezüglichen Ausführungen Fustels de Coulanges, dessen Ansicht von allen deutschen und französischen Forschern in der schärfsten Weise widerlegt wurde. Wir können die Bemerkung nicht unterdrücken, dass das Beitreten einer so auffallend und so einstimmig verurteilten Meinung speziell hätte begründet werden sollen; vielleicht wäre es dem Verf. gelungen, neue und überzeugende Argumente beizubringen; die Argumente Fustel's können keineswegs acceptiert werden [1]).

Ebensowenig sind wir in der Lage, der vom Verf. vorgeschlagenen Deutung des Heimfallrechtes der „Vicini" (S. 172) zuzustimmen und können uns auch seiner Ansicht über die Bedeutung der Worte „quia non est res possessa" (L. Rib.) nicht anschliessen [2]).

[1]) Ich fasse mich hierüber so kurz, weil ich diese Frage in meinem hier erwähnten Buche ausführlich besprochen habe (s. l. c. 250—260, 359 f., 363). Auch war ich dort bemüht, eine Lösung anzubahnen, die weder in die vom Verf. richtigerweise gerügten Fehler verfällt, noch denen Fustel's beitritt. Leider ist mein Buch dem Herrn Verf. zu spät zugekommen, so dass meine Ansichten weder berücksichtigt, noch widerlegt werden konnten.

[2]) Auch darüber muss ich auf mein Buch verweisen (S. 327 f. und 366 ff.).

Als ungemein wichtig und anerkennenswert erscheint uns dagegen die konsequente Auseinanderhaltung der Rechte an gerodetem und ungerodetem Lande (S. 143 u. mehrmals).

Im allgemeinen wäre hinsichtlich dieses letzten Teiles zu bemerken, dass — ganz im Gegensatze zu der schönen Darstellung der Jäger- und Hirtenzeit — die Entstehung und Entwickelung des Eigentums nicht genügend mit dem Thatsächlichen in Zusammenhang gebracht wurde. Zweifellos entwickelt sich das Eigentum dadurch, dass die Nutzungsrechte immer wertvoller werden, sich infolge dessen immer mehr kondensieren und dass endlich auch ein Verständnis für den Verkehrswert aufkommt. Die Erkenntnis des Verkehrswertes der Bodenprodukte und dann des Bodens selbst gestaltet die Nutzung zu einer ausschliesslichen und weckt den Wunsch einer ausschliesslichen und freien Verfügung: die Grundlage des Eigentums in unserem Sinne[1]). Erst dann wird das Eigentum zum Gegenstande gewaltthätiger Vorgänge, wie sie oben vom Verf. geschildert werden.

Die Mängel dieser schönen und in jeder Beziehung höchst anregenden Arbeit erinnern an die Worte Grimm's: „man darf mitten unter dem Greifen nach der neuen Frucht auch den Mut des Fehlens haben". Neue Frucht wird hier vielfach geboten, — hiermit ist also die Aufgabe einer wissenschaftlichen Untersuchung vollauf erfüllt. Zugleich haben wir hier wieder Gelegenheit zu sehen, mit welchen Schwierigkeiten Arbeiten auf dem Gebiete der vergleichenden Rechts- und Wirtschaftsgeschichte zu kämpfen haben: eine gleichmässige Beherrschung des unübersehbaren Materials ist unmöglich: man kann nicht überall selbständige Kritik üben und muss oft den Ergebnissen fremder Kritik folgen. Da wo Verf. selbständig vorging, hat er Bedeutendes geleistet; wir erinnern nur an die Erörterung der Nachrichten Cäsars und Tacitus. Im letzten Abschnitte aber schloss er sich den ganz unzuverlässigen Ansichten Fustels an, was wohl damit zu erklären ist, dass er sich von der „petitio principii" der meisten germanistischen Werke nicht

[1]) Angedeutet bei mir S. 362; nähere Ausführung in der Fortsetzung.

angezogen fühlen konnte. Es wird bekanntlich Missbrauch getrieben mit der Benutzung von Rechtsquellen des 11. und 12. Jahrhunderts zu Erklärung von Zuständen des 5. und 6., ebenso auch mit einer sehr problematischen Freiheit und Gleichheit, während gerade die Freiheit bei den Germanen einer weitgehenden Differenzierung fähig ist.

Es ist wohl nicht nötig zu sagen, wie sehr erwünscht eine Fortsetzung dieses Buches wäre. Gerade für die spätere Zeit erwächst dem Nationalökonomen auf Grund verlässlicherer Materialien eine Reihe schöner Aufgaben.

Czernowitz. A. v. Halban.

Abhandlungen.

Das Geschlechts- und Familienwesen der transbaikalischen Burjaten.

Von

M. Krol,

übersetzt von

Professor B. Minzes.

Die transbaikalischen Burjaten bilden einen Zweig derjenigen Mongolen, die im 13. und 14. Jahrhundert in Asiens und Europens Geschichte eine so bedeutende Rolle spielten. Die nahe Verwandtschaft der Burjaten mit den Mongolen leuchtet nicht nur aus der Gemeinschaft ihrer Sprache, aus der Aehnlichkeit ihrer Lebensweise und des anthropologischen Baues, sondern auch aus den Gebräuchen, Ueberlieferungen und Legenden hervor. Wie verschieden auch das Schicksal der Mongolen, die in Zentralasien wohnten, im Vergleich zu den Burjaten, die in den Steppen ein Nomadenleben führten und in den Wäldern des heutigen Transbaikal herumirrten, war, nie riss der organische Zusammenhang zwischen diesen und jenen, nie verschwand bei ihnen das Verwandtschaftsbewusstsein.

Es ist fast unmöglich, eine mehr oder minder zusammenhängende Darstellung dieser historischen Rolle der Burjaten vor ihrer Unterjochung durch die Russen zu liefern. Eine ganze

Reihe blutiger Kriege, die in der Mongolei nach Chubilaichan und besonders, nachdem sich die Chinesen von dem Mongolenjoche befreit hatten, ausbrach, stürzte, wie bekannt, Zentralasien in eine vollkommene Anarchie. Die Geschichte der Mongolen während jenes Zeitraumes kann man mit vollem Recht die Geschichte treubrüchiger Bündnisse und verräterischer Kriege verschiedener Nachkommen der Dschingis-Chan-Dynastie nennen, die um den „Gross-Chan"-Titel stritten. Es ist daher selbstverständlich, dass so unbedeutende Völkerstämme, wie die mongolisch-burjatischen, im Strudel der Ereignisse zugrunde gingen. Nur die mongolischen Annalen sind imstande, uns eine Vorstellung von dem chaotischen Zustande zu geben, in welchem sich Zentralasien im 13. und 14. Jahrhunderte befand[1]). Gleichsam von kriegerischem Wahnsinn ergriffen, stürzten sich die Mongolenstämme von einem Krieg in den andern. Dabei geschah es, wie es bei barbarischen Völkern gang und gebe ist, dass die Besiegten entweder von den Siegern schonungslos ausgerottet wurden, oder, in den Zustand drückendster Abhängigkeit versetzt, durch fortwährende Steuererhebungen und Gewaltthaten um ihre Lebenskräfte kamen. Daher suchten viele Rettung vor solchen Greueln in der Flucht, und sie flohen möglichst weit von dem Tummelplatz des Krieges. Eine solche Flucht glich keineswegs dem Rückzug einer disziplinierten Militärabteilung, sie war vielmehr eine förmliche Völkerwanderung, da die an das Nomadenleben gewöhnten Mongolen mit sich ihre Familien, ihr Vieh und ihr ganzes Hab und Gut mitzunehmen pflegten. Man kann mit Sicherheit sagen, dass die anormalen Lebensbedingungen in der Mongolei und die ewige Angst vor Kriegen, die sogar den Wohlstand nomadisierender Völker untergruben, eine der Hauptursachen der Auswanderung einiger mongolisch-burjatischer Geschlechter nördlich vom Baikalsee in das Gebiet des heutigen Gouvernements Irkutsk war. In

[1]) Ssanang-Ssetsen, Geschichte d. Ostmongolen (übersetzt von Schmidt).

den neuen Gegenden stiessen sie auf die dort wohnenden Tungusen und Jakuten, mit denen sie sofort um den Besitz besserer Weideplätze und Wälder zu kämpfen begannen. Diese Zusammenstösse endeten damit, dass die Jakuten nach Olekša verdrängt, und die nordbaikalischen Tungusen vollständig besiegt und zinspflichtig gemacht wurden. Diese Auswanderung des burjatischen Vortrabs soll nach einigen Historikern ungefähr im 14. Jahrhundert stattgefunden haben. Dem Beispiele dieser Nomaden folgten etwas später andere Horden. Nach der Ueberlieferung sollen die Choriner Burjaten in das Gebiet des heutigen Transbaikalien am Ende des 16. Jahrhunderts geflüchtet sein. Goldans Kriege und der Olötenaufstand jagten dahin eine neue Welle von Flüchtigen. Viele Burjatenstämme begannen in Transbaikalien mit den dortigen Tungusen zu kämpfen, um deren Plätze zu erobern. Als (um das Jahr 1640) die russischen Eroberer bis südlich vom Baikalflusse vordrangen[1]), fanden sie die dort wohnenden Völkerstämme in einem starken Gährungszustand. Die Kriege zwischen den Burjaten und den Tungusen haben noch damals keinen Abschluss gefunden. Viele Völkerstämme strömten damals fortwährend aus der Tiefe der Mongolei herbei, um sich dem russischen Kaiser zu unterwerfen, da sie Gerüchte vernahmen, unter dem Scepter des russischen Zaren lebe man bedeutend ruhiger, als unter dem nominalen Protektorate der machtlosen mongolischen Chans. Indessen erhoben die Mandschuren, welche in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Beherrscher von ganz China und der ganzen Mongolei wurden, ihre Ansprüche auf die Mongolen. Zuerst versuchten die Mandschuren in Gemeinschaft mit den von ihnen unterjochten Chinesen den neuen Eroberern — den Russen — die Spitze zu bieten, als sie aber einen sehr energischen Widerstand fanden, überzeugten sie sich, dass es besser wäre, mit dem neuen Gegner Frieden zu schliessen. Unterdessen gelang es

[1]) Slovcov, Istoričeskoe Obozrěnie Sibiri (Historische Uebersicht von Sibirien), p. 45.

den russischen Kosaken, das ganze heutige Transbaikalien zu erobern, sodass sich die Unterhandlungen zwischen den Russen und den chinesischen Bevollmächtigten nur darauf beschränkten, die Grenze zwischen den russischen und chinesischen Besitzungen genau zu bestimmen, sowie die Beziehungen zwischen den zwei Grossmächten zu regeln. Dies war aber keineswegs so leicht zu erreichen, da die von den Russen und Chinesen unterjochten Fremdvölker keine Demarkationslinien anerkennen wollten und nach althergebrachter Art und Weise ihr Nomadenleben fortsetzten, welches sich auf Gebiete von hunderten von Kilometern erstreckte. Fortwährend strömten neue Stämme aus der Tiefe der Mongolei herbei, wohingegen ganze Horden, die mit ihren Nomadenlagern in den russischen Besitzungen kampierten, in ihre Heimat zurückkehrten, teils aus Gewohnheit, zu nomadisieren, teils unter der Einwirkung des Schreckens, welchen ihnen das grausame Benehmen einiger Kosakenhäuptlinge einflösste[1]). Die russischen und chinesischen Behörden mussten zu strenger Züchtigung und Gewalt Zuflucht nehmen, um die freien mongolischen Hirten- und Jägerstämme in bestimmten Gebieten sesshaft zu machen[2]). Im Jahre 1727[3]) bestimmte der Graf Savva Vladislavic Raguzinskij die Grenzen zwischen China und Russland, und ungefähr um dieselbe Zeit fand in Transbaikalien die letzte territoriale Verschiebung der mongolisch-burjatischen Stämme statt. Die Choriner Burjaten, die von Pallas und Georgi so ausführlich beschrieben wurden, liessen sich an den Flüssen Uda, Chilka, Kurba, Ingoda, Opona und am Eravinsee nieder; infolge des in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ausgebrochenen Olötenaufstandes flohen aus der Mongolei 8 mon-

---

[1]) Siehe die Urkunde vom 25. April 1703, welche Peter I. den Woiwoden von Nerčinsk Mussin-Puškin ausstellen liess.

[2]) Andrievič, Kratkij Očerk istorii Zabaikalja (Kurze Uebersicht der Geschichte Transbaikaliens), S. 152—154.

[3]) Am 14. Juli 1728 wurde der Generalvertrag zwischen China und Russland verkündet.

golische Stämme und schlugen an dem Čikaflusse und in den angrenzenden Steppen ihre Zelte auf. Viele nordbaikalische Burjaten, die im Jahre 1657 vor den Grausamkeiten des Atamans Ivan Pochabov im Süden ihre Rettung suchten [1]), wurden nachher von den Russen wieder erobert und liessen sich an dem mittleren Lauf des Selengaflusses nieder. Schliesslich im Anfange des 18. Jahrhunderts fanden neue Wanderungen der Burjaten statt, die aber einen Kulturcharakter hatten. Die heutigen Kudariner und Barguziner Burjaten verliessen aus freien Stücken ihre nordbaikalische Heimat und schlugen die einen am südlichen Ufer des Baikals, an der Mündung des Selenga-, die anderen im ganzen Thale des Barguzinaflusses ihre Wohnungen auf. Ein dritter Teil der nordbaikalischen Burjaten (die alarischen) wurden von den russischen Behörden an den Dschidafluss berufen, um die russisch-chinesische Grenze zu schützen. Die Gruppierung der transbaikalischen Burjaten blieb dieselbe bis auf unsere Zeit. — In bestimmten Gebieten ansässig, verpflichtet, den Jasaktribut und andere Abgaben zu entrichten [2]), begannen die transbaikalischen Burjaten ein historisches Leben zu führen. Und den Gelehrten wurde es leichter, deren Wesen, Thun und Lassen und deren Weltanschauung zu erforschen. Allmählich sammelte sich eine ganze Masse Dokumentalkenntnisse, betreffend die Burjaten, an, da diese ihre Wünsche und Ansichten nicht selten in Bittschriften, Gesuchen und Eingaben zu äussern pflegen. Ihre Gebräuche werden in ihren Annalen und Steppenreglements aufgezeichnet, oder als Ueberlieferungen und Legenden auf mündlichem Wege von einem Geschlecht auf das andere übertragen. Auf Grund solcher vereinzelter mündlicher Mitteilungen und Nachrichten über die frühere Organisation der Burjatenstämme, die wir an

[1]) Fischer, Geschichte Sibiriens, S. 557.

[2]) Jasak war der erste Tribut, welchen die unterworfenen fremden Völker dem russischen Zaren entrichten mussten. J. ist eine Abgabe in Natura, ein Pelztribut.

Ort und Stelle bei Burjaten gesammelt und aufgeschrieben haben, werden wir uns erlauben, ein ungefähr genaues Bild von dem inneren Leben der Burjatengeschlechter im vorigen und im Anfange unseres Jahrhunderts zu unterwerfen und, wenn auch in allgemeinen Umrissen, ihre ausserordentlich interessante Geschlechtsorganisation und ihr Familienwesen zu charakterisieren. Man darf nicht vergessen, dass, sobald die Burjaten von den Russen unterjocht worden, ihren Ahnherren die souveränen Rechte über die Hordenlager (Uluss) genommen wurden, nämlich das Recht, zu eigenem Nutzen Steuern zu erheben, und ihre Hordenunterthanen für schwere Kriminalverbrechen zu richten. Auf diese Art und Weise wurde in den Burjatengeschlechtern der Lebensnerv des asiatischen Despotismus getötet. Dafür aber liess man die innere Organisation des Burjatenlagers — die Selbstverwaltung, das Gerichtswesen, das Gewohnheitsrecht und sein ganzes Wesen — möglichst unangetastet. Um die Burjaten vor Missbräuchen und Willkür von seiten russischer Behörden zu schützen, bestätigte die russische Regierung während des ganzen 18. Jahrhunderts durch eine ganze Reihe Verordnungen und Urkunden das Recht der Burjaten, sich in ihren inneren Angelegenheiten ganz nach alten Gebräuchen und Ueberlieferungen zu richten. Und in der berühmten Verordnung vom Jahre 1822, betreffend die Verwaltung der fremden Völker Sibiriens, wurde dieses Recht noch deutlicher als je anerkannt. — Und so vor dem Missbrauch von seiten der lokalen Administration beschirmt, geniessen die Burjaten im höchsten Grade ihre Selbstverwaltung. In ihrem Besitze befinden sich unermessliche Steppen und ungeheuer grosse Wälder, und sie können mit gleichem Erfolg Viehzucht und Jagd treiben. Im 18. Jahrhundert war noch der Einfluss der Kulturbedingungen, welche von den russischen Eroberern und Uebersiedelten geschaffen worden, auf das Leben der Burjaten sehr gering. Die russische Bevölkerung Transbaikaliens ist ausserordentlich dünn und die Burjaten führen noch immer das primitive, patriarchale Leben von Jägern

und Viehzüchtern. Im 19. Jahrhundert beginnt der starke Verfall des inneren Wesens der transbaikalischen Burjaten merkbar zu werden, und mit der Zeit verläuft dieser Zersetzungsprozess der alten Grundpfeiler des burjatischen Lebens umso rascher. Daher müssen wir zu Mitteilungen und Nachrichten, die aus dem 18. und dem Anfange des 19. Jahrhunderts stammen, unsere Zuflucht nehmen, wenn wir uns eine mehr oder minder genaue Vorstellung von dem Charakter der älteren Organisation der Burjaten machen wollen. Zum Glück besitzen wir über diese Periode des Lebens der Burjaten kostbare Materialien, nämlich die „Steppenverordnungen", eine Sammlung von Gebräuchen und Ueberlieferungen [1]), welche auf Verfügung der russischen Obrigkeit von den Burjaten selbst gemacht wurde.

Wie uns die erwähnten Quellen zu urteilen erlauben, unterschied sich im 18. Jahrhundert der innere Lebensbau der Burjatenstämme im Vergleich zu dem Leben der ihnen verwandten Mongolen bedeutend. Obwohl sich auch Dschingis-Chan bei seiner Ausgabe der „Grossen Jasa" (Gesetzsammlung) nach den mündlichen Ueberlieferungen und alten Gebräuchen richtete, so veränderten sehr die neuen kulturellen und politischen Bedingungen, die durch die Bemühungen des Dschingis-Chan selbst und seiner Nachfolger, besonders Chubilais, geschaffen worden, die ganze Lebensweise der Mongolen. Mit der Zeit begann unter den Mongolen der chinesische Einfluss einzuwirken. Dank all diesen Umständen entstand allmälich in der Mongolei eine feudal-aristokratische, ständische Geschlechtsorganisation mit einer streng durchgeführten Klassenhierarchie. Ein merkwürdiges Dokument aus dem 18. Jahrhundert, welches uns ein klares Bild von diesem eigenartigen mongolischen Feudalismus bietet, nämlich das „Mongolisch-Burjatische Reglement" vom Jahre 1640 [2]),

---

[1]) Samokvasov, Sbornik obyčnago prava sibirskich inorodcev (Sammelwerk des Gewohnheitsrechts der fremden Völker Sibiriens).

[2]) Mongolo-Ojratskie zakony, 1640 g. (Mongolisch-Ojratische Gesetze vom Jahre 1640, übersetzt von Prof. Golstunskij).

zeigt uns deutlich alles Fremde, welches die Mongolen während des Zeitabschnittes zwischen dem 13. und 17. Jahrhundert in ihr Leben aufgenommen.

Dasselbe kann man von den zeitgenössischen Burjaten nicht behaupten. Nach den vielen auf uns gelangten Nachrichten zu urteilen, hatte das innere Leben der Burjaten sogar noch im 17. Jahrhundert einen sehr primitiven Anstrich, und ihre patriarchalische Geschlechtsorganisation wusste noch von keiner Differenzierung [1]). Der Ahnherr, das Haupt des Geschlechtes, ist der Vertreter der ganzen Gruppe, doch ist seine Gewalt, wenn auch erblich, doch nur die des Angesehnsten unter Gleichen. Zuglan, die Versammlung aller Mitglieder eines Geschlechtes, oder der Rat der angesehenen Alten, ist das wahre Organ der Selbstverwaltung und des Gerichtswesens der burjatischen Geschlechter. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern eines Geschlechtes waren selten, und sobald sie entstanden, so pflegte sich der Zuglan sofort zu versammeln, der nach Gebrauch und Recht die Streitenden richtete. Was vom Zuglan entschieden wurde, betrachtete man als etwas Inappellables, sodass es niemandem einfiel, gegen das Urteil der Alten, die das gesellschaftliche Gewissen und das juridische Vermögen des ganzen Stammes verkörperten, zu protestieren.

Die burjatische Geschlechtsgemeinde, welche im 18. Jahrhundert, was die Mitgliederzahl betrifft, wahrscheinlich nicht grösser als die heutige Ulussengemeinde war, hatte den Grund und Boden in gemeinschaftlichem Besitz. Zwar zerfielen die transbaikalischen Burjaten in einige gesonderte Gruppen, doch jede einzelne bewahrte auf ihrem Gebiete dieses Prinzip unan-

[1]) Wir sprechen nur von den Burjaten Nordbaikaliens und zum Teil von den Selenginern und Chorinern. Der andere Teil der Selenginer und Choriner Burjaten, als spätere Auswanderer aus der Mongolei, war im höchsten Grade von ständisch-aristokratischen Tendenzen erfüllt und spielte nachher eine grosse Rolle in der Geschichte der transbaikalischen Burjaten.

getastet. Die Viehzucht treibenden Burjaten wanderten von einer Gegend in eine andere. Sie blieben an einem Orte, solange ihre grossen Herden genug Futter hatten. Sobald sie aber einen Ort verliessen, wurde er eo ipso frei und jeder durfte ihn in Besitz nehmen. — Die Burjaten machten keine Futtervorräte, da die Herden während des Sommers frisches und während der Winterszeit altes Gras rupften. Infolgedessen hatten sie keinen Antrieb zum Privatgrundbesitz. Die burjatischen Jägerstämme fassten den Begriff des Rechtes auf Grund und Boden in einem weiteren Sinne: nach diesem waren Waldungen gemeinschaftliches Eigentum, und jeder durfte jagen, wo es ihm beliebte.

Der Umstand, dass in der früheren burjatischen Geschlechtsgemeinde weder eine gesellschaftliche, noch eine ökonomische Differenzierung stattfand, sowie die zahlreichen in der Lebensweise der Burjaten konservierten Momente, geben uns genug Recht, zu denken, dass sich die Organisation der Burjatenstämme in den ältesten Zeiten durch alle charakteristischen Züge des patriarchalischen Geschlechtswesens auszeichnete.

Die burjatische Ulussgemeinde, ursprünglich zweifelsohne auch eine Geschlechtsgemeinde, stellte in vielen Fällen eine juridische Person vor, welche für die von einzelnen Personen (Mitgliedern) begangene Thaten verantwortlich war. So muss bis jetzt bei den Selenginer Burjaten ein Uluss, wohin die Spuren eines Diebstahls führen, für das gestohlene Ding oder Vieh bezahlen, falls er nicht imstande ist, nachzuweisen, dass diese Spur über die Grenzlinie seines Gebietes zu verfolgen ist[1]). Mit anderen Worten: wenn man mit gewissem Grunde annehmen darf, dass der Diebstahl von einem Mitgliede des Ulusses begangen ist, ist der ganze Uluss dafür mit verantantwortlich. Andererseits genügte bei einigen burjatischen Stämmen, bei den kudarinischen und bargusinischen, die Bürg-

[1]) Samokvasov, o. c. S. 153.

schaft oder der (Reinigungs-)Eid eines oder einiger Ulussmitglieder, um den Verdächtigen von jeder Verantwortlichkeit zu befreien [1]). Dann erlauben uns einige Ueberlieferungen der Burjaten anzunehmen, dass bei ihnen wie bei den ihnen verwandten Mongolen, in alten Zeiten die Geschlechtsrache, d. i. ein solches Institut vorhanden war, welches die Verwandten eines getöteten Stammesmitgliedes verpflichtete, für ihn Rache zu nehmen sowie die Folgen eines von ihren Mitgliedern verübten Mordes zu tragen. Endlich entschädigt bis jetzt nicht nur der Vater eines verlobten Mädchens, der sein Wort nicht hält und die Verlobte mit einem anderen vermählt, den Bräutigam für die Verluste, die er erlitten, sondern er giebt auch dem ganzen Geschlechte des Bräutigams einen Stier oder ein Pferd, d. i.: die Beleidigung wird nicht nur als eine Verletzung des privaten, sondern auch des gemeinen Rechts betrachtet. Alle diese einzelnen konservierten Momente gewinnen sehr an Bedeutung, wenn wir sie mit anderen Erscheinungen des Lebens der Burjaten vergleichen. Nach Aussagen von noch jetzt lebenden alten Burjaten fanden früher Teilungen in den Familien bedeutend seltener statt, als jetzt. Das jüngere Familienmitglied pflegte seine Jurte nicht weit von der des älteren Stammes- oder Familienmitgliedes aufzuschlagen. Nach seiner Heirat pflegte er einen neuen Herd zu gründen, doch in allem übrigen blieb er ein organischer Teil der ganzen Gruppe, verbunden mit ihr durch enge Bande der Blutsverwandtschaft. Mit der Zeit vergrösserte sich die Familie, doch die Beziehungen unter den Verwandten blieben dieselben, d. h. sie nomadisierten zusammen; die Herden und ein bedeutender Teil der Hausgerätschaften wurden als Gemeingut betrachtet.

Diese grosse Wirtschaft verwaltete entweder das Haupt des Geschlechtes oder der Hauskommunion, welcher aber in ernsten

[1]) Dieser Gebrauch ist in dem Steppenreglement der idinischen und balaganischen Burjaten deutlich formuliert (Samokvasov, S. 92).

und verantwortlichen Fällen zur Hilfe des Familienrates Zuflucht nahm, zu welchem nicht nur alle erwachsenen Männer, sondern sogar Frauen gehörten. Diese Anwendung des Prinzipes des Kollektivismus und der Solidarität bildet den charakteristischsten Zug der alten burjatischen Geschlechtsgemeinde. Noch vor 70 Jahren hielt man bei den bargusinischen Burjaten für unbedingt notwendig, die nächsten Nachbarn, d. i. Verwandten, zu rufen, wenn jemand einen Stier, ein Pferd oder sogar einen Hammel schlachtete. Dieser Gebrauch wurde auch dann beobachtet, wenn ein Jäger ein Reh, ein Elentier erlegte. Es wurde jedes Mahl in einem Uluss, dank dem Gebrauch, zu einem Festgelage, und jeder Arme konnte sich satt essen, wenn ein reicherer Nachbar etwas schlachtete. Als Ueberrest dieser ausserordentlich interessanten Sitte, welche vielleicht aus den ältesten Zeiten stammt, kann man das noch heutzutage bei einigen Burjatenstämmen stattfindende Gelage während des Viehschlachtens im Herbst betrachten. Da das Vieh im Herbst am fettesten ist, und die Winterszeit in Transbaikalien ziemlich streng ist (es giebt Fröste bis 40—43° R.), so schlachten die Burjaten, je nach ihrem Vermögen, eine grössere oder mindere Anzahl Tiere, um einen Wintervorrat zu haben. Diese Schlachttage sind die Zeit öffentlicher Festlichkeiten. An einem bestimmten Tage werden die Verwandten und Bekannten gerufen; sie nehmen zuerst einen sehr regen Anteil an dem Schlachten, dann wird jeder mit Fleisch bewirtet und nach dem Mahl darf und muss jeder ein Stück Fleisch mit sich nehmen. Schliesslich fehlt es an keinem Fest, bei keiner Unterhaltung, keinem Kränzchen, keiner Hochzeit an „nemir“; nämlich alle Eingeladenen bringen mit sich Wein (Arak), Milchprodukte und sogar Fleisch. Ein wohlhabender Gast, der bei solcher Gelegenheit nichts mitbringen sollte, würde von allen getadelt.

Die Organisation des Tierfanges trug bei den Burjaten einen noch primitiveren Charakter als ihre Viehzuchtwirtschaft. Dies ist leicht zu begreifen, da bei ihnen die Jagd der Viehzucht

voranging, obwohl die letztere keineswegs sie daran hinderte, bis zur letzten Zeit dem Tierfange in hohem Masse nachzugehen. Wir finden zwei Arten von Jagdgewerbe. Der erste Typus herrschte nach den Aussagen von nordbaikalischen Burjaten bis zu unserer Zeit. Sein charakteristischster Zug ist die „Zégété-aba“ [1]), eine besondere Form von Klapperjagd, deren Organisation so mächtig war, dass alle öffentlichen Einrichtungen ihr unterordnet, von ihr absorbiert waren. Der Vorsteher dieser Form von Treibjagd war für alle Angelegenheiten des Stammes oder einiger Stämme, die gemeinschaftlich jagten, die höchste Instanz. In seinen Händen vereinigte sich das ganze Gerichts- und Verwaltungswesen; er zog für disziplinare Vergehen oder Verbrechen zur Strafe, schlichtete Streitfälle, kontrollierte die Teilung der Beute und erteilte Erlaubnis, Hochzeiten zu feiern. Diese Klapperjagd war dem Kriegslager eines Nomadenvolkes ähnlich und war so organisiert, dass sie mit gleichem Erfolg Tierfang betreiben, mit anderen jagenden Gruppen kämpfen und beim Misslingen der Jagd sich durch Raub ernähren konnte. Es leuchtet ein, dass die Jagd bei diesen Stämmen fast das einzige Mittel war, sich Nahrung zu verschaffen. Die Beute machte man durch gemeinschaftliche Arbeitsleistung und daher hatte jeder Teilnehmer gleiches Recht auf sie. Bei den südbaikalischen Burjaten hatte die Klapperjagd (aba-cbajdak) einen ganz anderen Sinn. Erstens wurde sie nur im Herbste organisiert, zweitens diente sie in hohem Masse zur Zerstreuung der Häupter des Stammes. In dieser Beziehung erinnert diese letzte Norm an die ungeheure Klapperjagd der Mongolen, die zur Zeit der „Jassa“ von Tschingis-Chan organisiert wurde[2]). Alle, die sich an dem Tierfange beteiligten, bekamen einen gleichen Teil

[1]) Changalov, „Zégété-aba, Oblava na zverej u drevnich burjat“. (Zégété aba Klapperjagd bei den alten Burjaten.) Nachrichten der Ostsibirischen Sektion der Kaiserlich Russischen Geographischen Gesellschaft, Bd. XIX, 1888, Nr. 3.

[2]) Leontovič, Kalmyckoe pravo (das Kalmykenrecht), S. 294.

der Beute, wobei jedes Geschlecht verpflichtet war, dem Anführer des Jagdunternehmens (Tubutschi) einen Oberschenkel eines der grössten erlegten Tierexemplare zu geben. Unordnungen, Streitigkeiten und Missverständnisse, welche bei den Jagdunternehmungen stattfanden, wurden von den Anführern geschlichtet, die sich in solchen Fällen nach dem bereits bestehenden Jagdgewohnheitsrecht richteten[1]). Als im Anfang des 19. Jahrhunderts die Klapperjagd (aba-chajdak) bei vielen burjatischen Stämmen ausser Gebrauche gekommen, wurde sie durch Jagdassociationen (Artel) oder Einzelunternehmungen ersetzt, wobei diese Associationen das kollektivistische Prinzip der primitiven Jagdorganisation bewahrten. Der gleiche Anteil aller an der Produktion (Jagd) und an den Arbeitsprodukten (Beute) ist bis jetzt die Hauptlebensbedingung der burjatischen Jagdartels. Sogar diejenigen, welche vereinzelt auf die Jagd gehen, zollen in hohem Grade dem primitiven Jagdrecht ihren Tribut. Wir haben bereits erwähnt, wie jeder Jäger, welcher ein Tier erlegte, verpflichtet war, seine Nachbarn zu einem gemeinschaftlichen Mahl einzuladen. Darauf beschränken sich aber seine Pflichten dem Nächsten gegenüber nicht. Er ist nicht nur verpflichtet, die Hälfte eines erlegten, aber von einem Anderen bereits verwundeten Tieres demjenigen abzugeben, der zuerst das Tier getroffen, sondern der Jäger muss auch demjenigen die beiden Vorderpfoten geben, der sah, wie er das Wild getötet, falls es ein Wolf, ein Fuchs oder ein Zobel ist oder irgend ein anderes grosses Tier[2]). Es unterliegt keinem Zweifel, dass dieser Gebrauch ein Ueberbleibsel der primitiven Anschauung der Jägervölker ist, nach welcher die Beute ein Gegenstand gemeinschaftlichen Gebrauches sei.

[1]) M. Krol, Ochotničje pravo etc. (Jagdrecht und Tierfang bei den transbaikalischen Burjaten). Nachrichten der Ostsibirischen Sektion der Kais. russ. Geogr. Gesellschaft. 1895, Bd. XXV, Nr. 4 u. 5.

[2]) Stepnoe položienje chorinskich burjat 1808 g. (Das Steppenreglement der chorinischen Burjaten vom Jahre 1808). § 104 (Manuskript) und Samokvasov, o. c. S. 187.

Dies alles zeigt deutlich, dass bis zum Anfang unseres Jahrhunderts das Prinzip der Solidarität und der Kooperation im Leben der Burjatengeschlechter vorherrschend war. Aber im Laufe des 19. Jahrhunderts gehen in der patriarchalen Geschlechtsorganisation der Burjaten grosse Veränderungen vor sich. Am deutlichsten treten diese Veränderungen bei den Viehzucht treibenden Burjaten hervor. Die von Wildfang lebenden Burjaten befanden sich am wenigsten unter dem zersetzenden Einfluss solcher neuer Faktoren, wie die Verbreitung der russischen Kultur und des Lamaismus, obwohl auch bei ihnen die Wirkung des organischen Bevölkerungswachstums zutage trat. Immerhin bleiben die Burjaten-Jäger der kollektivistischen Artelorganisation treu, da sie für den Wildfang in Urwäldern, wo jeder Jäger unzähligen Lebensgefahren ausgesetzt, die bequemste und zweckmässigste Kooperationsform ist. Im Gegensatz zu den Jägervölkern mussten die Burjaten-Viehzüchter wegen der veränderten Lebensbedingungen nolens-volens neue Mittel ausfindig machen, um ihre Existenz zu sichern, und diese Suche führte, teils bewusst und meistenteils unbewusst, in dem Nomadenleben der Burjaten zu einer ganzen Reihe von Veränderungen. Je grösser die Bevölkerung eines Ulusses wurde, umsomehr verspürte man den Raummangel. Es begann ihnen während des Winters für ihre grossen Herden an Grasfutter zu fehlen. So mussten sie einerseits den Umfang ihrer Viehzuchtwirtschaft einschränken, andererseits mussten sie daran denken, Heuvorräte zu machen; mit anderen Worten, es ist notwendig geworden, eine neue Aera in der Nomadenwirtschaft zu verkünden. Die Geschlechtsgemeinde beginnt dann zu zerfallen, da es jeder einzelnen Familie leichter ist, Futtervorräte zu sammeln; und auf eigene Faust beginnt jede Familie Heuschläge zu besetzen, welche sie zur Heumachenszeit mähen. Zuerst gab es soviel Heuschläge, dass von keiner Teilung die Rede sein konnte. Jeder mähte, wo er es am bequemsten hatte. Aber mit der Zeit wurde es notwendig, die Heuschläge

zu begrenzen, da das Gras an vielen Orten nur dort wuchs, wo anstrengende Bewässerungen vorgenommen, d. i. viel menschliche Arbeit auf die Bewässerung von Heuschlägen und Wiesen verwendet wurde. Zwar sind noch jetzt die Bewässerungskanäle bei den Burjaten das Eigentum der Ulussgemeinde, und zwar muss sich mit der Bewässerung der Heuschläge und Weidenplätze jedes Gemeindemitglied der Reihe nach abgeben, was auf gemeinschaftliche Organisation der Arbeit hinweist, doch musste die blosse Thatsache der Anpassung des Hirtenwesens an räumlich begrenzte Heuschläge sowie das Entstehen des Eigentumsbegriffs in bezug auf landwirtschaftliche Produkte eine gänzliche Umwälzung im ganzen Leben der Burjaten hervorrufen, umsomehr als durch die neu entstandenen ökonomischen Bedingungen nicht nur der Umfang, sondern auch die Richtung der Wanderungen im voraus bestimmt wurden. Zwar kann man in Transbaikalien noch jetzt Gegenden finden, wo die Burjaten keine Heuvorräte machen, obwohl sie zur selben Zeit in grossem Umfange Viehzucht treiben, z. B. am Eraviner See; es finden sich auch solche Gegenden, wo es so viel Heuschläge giebt, dass von Parzellenteilungen keine Rede sein kann[1]), doch der grösste Teil Transbaikaliens ist zum lebenslänglichen und sogar erblichen Besitz von Heuschlägen übergegangen. Dieser letzte

[1]) Die sogenannten chorinischen Burjaten, die ungeheure Steppen, Wälder, Thäler und Hochebenen des umfangreichen oberneudinschen Bezirkes besetzt haben und die 14 Geschlechter bilden, besitzen den ihnen angewiesenen Grund und Boden als Gemeingut. Jeder chorinische Burjate darf von einem Ende ins andere nomadisieren, da diese Weiden gemeinschaftlichen Besitz bilden. Nur die Heuschläge und die Ackerfelder werden nach der Zahl der Ulusse und der Zahl der arbeitenden Mitglieder jedes einzelnen geteilt. Jedoch wandern viele Burjaten hunderte von Kilometern, um am Ursprung des Chilkaflusses, wo es Gras im Ueberflusse giebt, ungehindert zu mähen und dort während der Winterszeit die Herden zu halten, wo sie unter Aufsicht eines Hirten bleiben, bis am Heimatsorte das junge Gras emporzuschiessen beginnt. Es bilden manchmal die an Gras reichen Gegenden eine Art Reserve für Burjaten, welche infolge einer Dürre an Futtermangel leiden.

Umstand aber ist eine der Hauptursachen, dass die alten Grundpfeiler des Nomadenwesens der Burjaten in Verfall gerieten, was zur sehr scharfen Differenzierung der ökonomischen Verhältnisse führte. Auch in alten Zeiten brauchte jede grosse Viehzuchtwirtschaft ein grosses Arbeiterpersonal, um das Vieh zu pflegen, die Pferdeherden zu beaufsichtigen, die zahlreichen Kühe und Schafe zu melken und für den Winter Milchprodukte und Vorräte vorzubereiten. Unter normalen Verhältnissen wurden alle diese Arbeiten von den Mitgliedern der grossen Stammfamilie verrichtet. Es kam aber auch vor, dass ein Burjate, der seine Herden verloren hatte, oder dem irgend ein Unglück geschehen war, in die Familie eines reicheren Verwandten als abhängige Person eintrat; eine ebenso erniedrigende Stellung nahmen die zahlungsunfähigen Schuldner ein, die bei den Burjaten auf eine gewisse Zeit zu Knechten der Gläubiger wurden. Mit der Zeit, da sich zwischen den Mitgliedern eines Geschlechtes die Bande lockerten, begannen die ärmeren Burjaten sich bei den reicheren als einfache Knechte zu vermieten. Die Wohlhabenden nahmen sehr gerne zu diesen Lohnarbeitern Zuflucht, da die reger gewordenen Beziehungen zu den russischen Städten und Dörfern ihnen die Möglichkeit verschafften, alle Produkte ihrer Viehzuchtwirtschaft sehr vorteilhaft abzusetzen. Die Wohlhabenden wurden daher immer reicher, zur selben Zeit mehrte sich aber auch die Zahl der Armen. Allmählich schuf diese Ordnung der Dinge in den Ulussgemeinden einige Schichten, die nicht nur in materieller Beziehung ungleich gesichert waren, sondern die sich inbezug auf ökonomische Interessen in einem schroffen Gegensatze befanden, was notwendigerweise zu einer starken gesellschaftlichen Differenzierung führen musste. Die reichen Burjaten begannen sich die russische Kultur eifrig anzueignen, sich für die russische Bildung zu interessieren und allmählich brachen sie mit den traditionellen Anschauungen ihrer Stammes- und Geschlechtsgenossen. Da aber diese reichen Elemente stets an der Spitze der burjatischen Selbstverwaltung

standen, so konnten sie nicht nur auf friedlichem Wege ihre neuen Lebensansichten durchführen, sondern sie nahmen auch zu der Autorität ihrer Macht Zuflucht, um ihren Stammes- und Geschlechtsgenossen, die, ihrer Meinung nach, nützlichen Neuerungen einzuimpfen. Es ist selbstverständlich, dass alle diese Umstände eine verhängnisvolle Bedeutung für die alte Geschlechtsorganisation der Burjaten haben mussten.

Nicht wenig verhalf zu dieser Klassenbildung der am Ende des 18. Jahrhunderts in Transbaikalien eindringende Lamaismus. Die geschickte und unermüdliche Propagande des Lamaismus, welche im vorigen Jahrhundert einige aus der Mongolei ausgewanderten Lamas unter den Burjaten machten, wurde von glänzenden Erfolgen gekrönt, welche sogar diese Apostel des Buddhaismus überraschten: im Laufe von kaum 50—60 Jahren wurden fast alle transbaikalischen Burjaten vom Schamanismus zum Lamaismus bekehrt, und während derselben Zeit entstand unter ihnen eine sehr zahlreiche Lamaklasse, die nur für den Glauben und die Wissenschaft lebte, und die — dank ihrer wissenschaftlichen und moralischen Autorität — nicht nur die einflussreichste, sondern auch die reichste Burjatenklasse wurde. Und so zerfällt im Laufe eines Jahrhunderts die noch sehr primitive Geschlechtsgemeinde der Burjaten in Stände und Klassen; die Klasse der „weissen Knochen“ — Lamas und „noenen“ (Herren-Beamten), die an Macht und Reichtum erstarken, und die Klasse der Armen (Chara-chun) — Knechte, Proletarier, von denen viele ihre Ulusse verlassen, in den Städten Anstellungen, beim Fischfang Ernährung, in den Goldbergwerken, oder beim Bau der transbaikalischen Eisenbahn Lohnarbeit suchen. Es ist kein Wunder, dass die neuen ökonomischen und Rechtsverhältnisse die für den Forscher interessanten Züge der Geschlechtsorganisation der Burjaten allmählich verwischen, und dass mit jedem Jahr etwas von den trüben Lebenswogen in die Vergangenheit auf ewig fortgerissen wird.

Am wenigsten verändert und folglich am lehrreichsten ist

für den Ethnographen das Familienwesen der Burjaten, dessen aufmerksame Erforschung uns manchmal ermöglicht, einen Rückblick in die älteste Geschichte der Burjaten und sogar der ganzen mongolischen Rasse zu thun.

Bei den transbaikalischen Burjaten herrschte zur Zeit ihres Uebertrittes in den russischen Unterthanenverband ausschliesslich die Kaufehe, d. h. eine solche Form von Ehebündnis, bei der der Bräutigam selbst oder mit Hilfe seiner Verwandten sich eine Frau um einen bestimmten Preis (Kalym) kauft; dies ist aber noch nicht imstande, die höchst interessante Eheform der mongolisch-burjatischen Stämme vollkommen zu charakterisieren. Wir finden es für notwendig, auch auf ein anderes Moment der Burjatenehen hinzuweisen, auf die Exogamie, die ebenso obligatorisch ist, wie der Kalym. Nach dem alten Gebrauch durfte kein Burjate eine Frau aus seinem Stamme, seinem „Knochen" (Jasa) ehelichen.

Sind aber der Kalym und die Exogamie zwei wesentliche Attribute der burjatischen Ehe, so könnte man a priori schliessen, dass der Kaufehe bei den transbaikalischen Burjaten in einer mehr oder minder weiten Vergangenheit der Gewaltraub der Frau bei einem fremden Stamme voranging. Und in der That wimmelt die Geschichte der mongolischen Stämme, folglich auch die der burjatischen[1]), von Schilderungen ununterbrochener Kriege zwischen einzelnen Stämmen. Wie konnte sonst der Burjate sich aus einem feindlichen Stamme eine Frau nehmen, wenn nicht durch Raub? Eine einfache ethnographische Nachforschung vermag jede Hypothese auszuschliessen. Bei einigen mongolischen Stämmen erhielt sich bis jetzt die Sitte, bei fremden Stämmen Frauen zu rauben; bei den chorinischen Burjaten ist noch die Ueberlieferung in frischem Andenken, dass sie mit Hilfe der Waffen in der Mongolei Frauen raubten. Schliesslich ist bei den Mongolen und Burjaten der Gebrauch,

[1]) Ritter, Asien, Bd. V.

am Hochzeitstage die Braut aus dem Elternhause mit Gewalt zu entführen, verbreitet. Und so zerfällt die Ehe bei den Burjaten bis auf den heutigen Tag in zwei ganz verschiedene Momente — ein juridisches und ein religiöses-rituelles. Indem das erste die jetzt vorherrschenden Eheanschauungen des Burjaten charakterisierten, stellt das andere die Ueberreste einer ganzen Reihe Eheformen vor, die längst ihren Sinn verloren, aber als krystallisierter Volksgebrauch ihre Existenz fortfristen. Es ist selbstverständlich, dass die sozusagen lebensstrotzende gegenwärtige Eheform bei den Burjaten den ersten Platz einnimmt. Wir sagten bereits, dass der Kauf und Verkauf ihr zu grunde liegt. Daher muss einer solchen Ehe ein Vertrag vorangehen. Und nach unseren Begriffen besteht der ganze Inhalt der „Brautwerbung" im Abschluss des Ehevertrages und in dessen Erfüllung. Die Freierei wird stets von seiten des Vaters oder der Verwandten des Bräutigams eingeleitet. Ein Verwandter des Werbenden begiebt sich zum Vater der Braut und erkundigt sich, ob er geneigt wäre, dem fraglichen Freier seine Tochter zur Frau zu geben. Sind der Vater und die Verwandten des Mädchens gewillt, sie abzutreten, richtiger gesagt: zu verkaufen, und sobald der Lama (selbstverständlich bei den lamaitischen Burjaten) aus den Geburtsjahren des Brautpaares eine günstige astrologische Prognose aufstellt, wird der Tag der Festsetzung der entgiltigen Vertragsbedingungen bestimmt. Diesen Tag kommen zum Vater der Braut die geladenen Gäste, Verwandte und Bekannte; auch erscheint der Bräutigam, dessen Vater und Verwandte. Die Gäste werden bewirtet, und dann wird die Höhe des Kaufpreises (Kalym) bestimmt. Der Vertrag wird mündlich geschlossen, man braucht keinen Vertreter der kirchlichen und administrativen Behörden: die Garantie des Vertrages ist seine Oeffentlichkeit. Dieses Festgelage, begleitet von einigen Zeremonien, heisst „tachil tabichu". Der Zeitraum zwischen dem „tachil tabichu" und der Hochzeit, d. h. dem Momente der Brautentführung, ist sehr verschieden. Er kann sehr lang sein,

da die Burjaten minderjährige Mädchen und Knaben verloben; er war aber noch länger, als dies in alten Zeiten in bezug auf Kinder geschah, die erst zur Welt kommen sollten (umdugun chada). Einige Zeit nach tachil tabichu, je nach den Vertragsbestimmungen, kommen die Verwandten der Braut zum Vater des Bräutigams, den Kaufpreis in Vieh abzuholen — „mal barichu“ — da dieser früher nur daraus bestand. Bei dieser Gelegenheit wird beim Vater des Bräutigams ein Fest veranstaltet, bei welchem die Verwandten der Braut ausser dem Kaufpreis auch Geschenke, bestehend aus Tüchern, Kleidern und sogar Vieh, bekommen. Ueberhaupt muss bemerkt werden, dass in allen Heiratszeremonien die Verwandten des Bräutigams und der Braut eine sehr thätige Rolle spielen und dass die gegenseitige Beschenkung zwischen diesen eine ebenso obligatorische Sitte ist, wie der Brautpreis selbst.

Nach dem „mal-barichu“ steht der Hochzeit nichts im Wege. Der Kauf-Verkauf ist abgeschlossen, er ist zum contractus perfectus geworden, wobei für beide Seiten eine Menge Verpflichtungen entsteht. Wenn z. B. der Vater des verlobten Mädchens wortbrüchig wird und seine Tochter einem anderen giebt, so ist er nicht nur verpflichtet, dem Bräutigam resp. dessen Vater, den Brautpreis zurückzuerstatten, und ihn für den erlittenen Verlust zu entschädigen, er muss auch für den Kontraktbruch dem ganzen Geschlecht des Bräutigams ein Pferd oder einen Stier geben. Flüchtet aber das verlobte Mädchen eigenwillig zu einem anderen, so entstehen unter den kontrahierenden Teilen drei neue Rechtsverhältnisse: 1. derjenige, der das bereits verlobte Mädchen ehelichte, muss den ersten Bräutigam für alle Verluste entschädigen, 2. er ist verpflichtet, dem Vater der Braut ein Aequivalent für das Mädchen zu geben, 3. der Vater des Mädchens, dem ersten Bräutigam gegenüber unwillkürlich kontraktbrüchig geworden, muss ihm den erhaltenen Brautpreis zurückgeben und noch dazu für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen eine besondere Entschädigung

leisten [1]). Uebrigens waren in alten Zeiten solche Fälle selten, und alle Zeremonien liefen ganz normal ab: nach der Brautwerbung folgte die Auszahlung des Kalyms, dann kamen die Verwandten des Bräutigams mit Geschenken, bestehend aus Wein und Fleisch, wieder, bewirteten die Verwandten der Braut (dieses Festgelage nannte man „sal oder chal-bilyk") und bestimmten den Hochzeitstag, den Moment, mit dem bei den Burjaten alle Vorhochzeitsgebräuche und Zeremonien verbunden sind. Wir können uns hier nicht bei der ausführlichen Beschreibung der burjatischen Hochzeitsgebräuche [2]) aufhalten, da dies nicht die Aufgabe unserer Studie ist, doch halten wir es für nötig, die charakteristischsten Bräuche anzugeben, welche der burjatischen Hochzeit eigen sind, weil sie ein besonderes Licht auf die Ehe und Familienverhältnisse der Burjaten werfen. Einige Tage vor der Hochzeit pflegt die Braut „Ausflüge" zu machen. In Begleitung vieler Freundinnen und junger Leute fährt sie während einiger Tage von einem Uluss in den andern, unterwegs bei Verwandten und Bekannten einkehrend. Festgelage und Kränzchen hören nicht auf, und die burjatische Jugend benimmt sich bei solchen Vergnügungen ziemlich ungezwungen. Wie uns manche Reisende mitteilen [3]), pflegen bei den Mongolen solche Abendunterhaltungen in vollkommene „Geschlechtspromiskuität" auszuarten. Von den Burjaten kann man es nicht behaupten; nichtsdestoweniger ist die allgemeine Ansicht der Burjaten, besonders derjenigen, die in entlegenen Ulussen wohnen, eine ziemlich liberale in bezug auf Geschlechtsgemeinschaft bei solchen Gelegenheiten. Es ist aber Thatsache, dass die jungen Leute nach dem Kränzchen (Nadon) paarweise, also je ein junger Mann mit einem Mädchen,

[1]) Samokvasov, o. c. S. 160.

[2]) Diesem Gegenstande haben wir die Spezialstudie „Hochzeitsceremonien und Gebräuche bei den transbaikalischen Burjaten" gewidmet. Nachrichten der ostsibirischen Sektion der Kais. russ. Geograph. Gesellschaft, 1894, Bd. XXV, Nr. 1.

[3]) Dubrova, Poezdkav Mongoliju (Reise nach der Mongolei). Nachr. der ostsib. Sektion etc., 1885, No. 1—3, S. 81.

zusammenschlafen, dass es für einen jungen Mann und ein Mädchen die grösste Schmach ist, wenn sie nicht gewählt werden, und dass ein Rest von Schamgefühl sie daran hindert, diese Nächte in Orgien zu verwandeln. Doch bei der ersten Gelegenheit geniessen sie die Liebe im höchsten Grade, ohne sich irgend welche Schranken zu setzen. Die Aelteren verhalten sich dabei vollkommen neutral. Wenn wir noch dazu in betracht ziehen, dass niemand von der Braut Keuschheit verlangt, also weder der Bräutigam, noch seine Familie, und dass die Keuschheit in der That eine seltene Erscheinung bei den burjatischen Bräuten ist, so glauben wir annehmen zu dürfen, dass die Sitte, nach welcher die Braut derartige „Ausflüge" macht, ein Tribut sei, welchen die jetzige burjatische Ehe dem primitiven Hetärismuss zollt, der zweifelsohne auch bei den Mongolen, wenn auch vor Jahrtausenden, herrschte. Sobald die Braut nach Hause kommt, veranstaltet ihr Vater bei sich ein Festgelage und ein „Kränzchen" (Nadon), und am folgenden Tage wird die Braut, in der vom Lama bestimmten Stunde, aus der väterlichen Jurte mit Gewalt herausgetragen, wobei diese Szene den gewaltsamen Frauenraub so plastisch veranschaulicht, dass wir mit vollem Rechte annehmen dürfen, dass bei den Burjaten der heutigen Kaufehe die Raubehe voranging. Wir erlauben uns hier einen Auszug aus unserer bereits erwähnten Studie „Ueber die Ehebräuche der Burjaten" zu geben. — „Einige Minuten vor der vom Lama bestimmten Stunde versammeln sich die Braut und ihre Freundinnen in der Jurte und sie verflechten sich gegenseitig mit ihren Zöpfen. Ist der erwartete Augenblick eingetreten, stürzt in die Jurte, wo sich die Braut befindet, ein ganzer Schwarm junger Männer und junger Frauen und sie beginnen die in einander geschlungenen Mädchen hinauszuwälzen. Die letzteren stimmen ein Mordgeschrei an, jammern, ringen, es entsteht ein Kampf (bazagan buljadachu), was zuweilen etwa zehn Minuten dauert. Die Angreifer suchen vor allen die Freundinnen von der Braut zu trennen; sobald es gelingt, eine

loszumachen, wird sie sofort aus dem Zelt getragen. Zu allerletzt trägt man die Braut hinaus. An der Schwelle der Jurte wirft man auf sie einen Kittel (terlyk), der sie ganz verhüllt, und man lädt sie wie eine Last auf ein Pferd (duriché), sie dem Reiter übergebend. . . . . Bei den choriner Burjaten waren wir Zeuge folgender Szene (bazagan buljadachu), die von der obigen etwas abweicht: Die Mädchen flüchteten in die Steppe und verflochten sich mit ihren Zöpfen. Man musste diesen Mädchenknäuel etwa $^1/_4$ Werst bis zur Jurte schleppen und dann erst begann man sie von einander zu trennen."

Es ist zu beachten, dass der Führer des Brautzuges nicht ihr Vater, sondern einer von ihren geachtetsten und ältesten Verwandten ist, der den Titel „Ubugun-turu" oder „Chadym-turu" führt. Ebenso erscheint von seiten des Bräutigams als Vertreter nicht sein Vater, sondern das geachtetste Geschlechtsmitglied, der denselben Titel hat. Diese zwei Repräsentanten von zwei verschiedenen Geschlechtern — denn Braut und Bräutigam müssen zwei verschiedenen Geschlechtern angehören — sanktionieren gleichsam einerseits die Uebergabe des Mädchens an ein fremdes Geschlecht und andererseits die Uebernahme der Braut. Eine Menge anderer Bräuche überzeugt uns, dass die Ehe bei den Burjaten ein sehr ernstes öffentliches Ereignis bedeutet. Vor allem ist der Eifer ausserordentlich charakteristisch, mit welchem sich die Verwandten der kontrahierenden Parteien an allen Vorbereitungen zur Hochzeit, sowie an allen sonstigen Hochzeits- und Vorhochzeitsgebräuchen beteiligen. Bei einigen Burjatenstämmen zahlten bis vor kurzem die Verwandten eines armen Freiers den Kalym, indem sie unter sich eine Kollekte veranstalten. Wie wir bereits Erwähnung gethan, müssen unbedingt die Verwandten der Braut von denen des Bräutigams Geschenke erhalten, wobei die letzteren den ersteren gegenüber die grösstmöglichste Zuvorkommenheit an den Tag legen, indem sie sich befleissen, deren Forderungen, die oft sogar sehr frech sind, zu befriedigen. Es ist klar, dass die Verwandten der

Braut bei der Eheschliessung eine sehr bedeutende Rolle spielten, was auch jetzt der Fall ist; auf ihre Stimme wurde und wird grosses Gewicht gelegt, und den Verwandten des Bräutigams erscheint es direkt vorteilhaft, diese für sich zu gewinnen. Bei den Burjaten ist ein Hochzeitsbrauch bewahrt, der den Charakter eines Streites hat (juzun buljaza), und die Hochzeitszermonie geht erst dann zu Ende, wenn alle 9 Streitfälle geschlichtet sind. Wahrscheinlich konnte man bei den Burjaten früher, d. h. bald nach Einführung der Kaufehe, nicht sehr leicht die Ehe schliessen, und genügte der geringste Anlass, dass unter den Verwandten des Brautpaares Missverständnisse stattfanden. Als Ueberbleibsel dieser Periode sind viele Bräuche zu betrachten, welche die Zänkereien, Kämpfe und Misshelligkeiten der beiderseitigen Verwandten simulieren. Sogar direkt vor der Trauung findet dieser Brauch statt. Die Gäste sitzen in einem Kreise und warten, bis man die Braut in die Jurte des Schwiegervaters führen wird, damit sie dort zum Feuer bete und den Verwandten des Bräutigams huldige. Dies ist eigentlich die Trauungszermonie. Der Bräutigam erscheint, begrüsst die Verwandten der Braut und fragt sie: „udurur butulzui?“ (werden wir heute fertig?) und — „Chonochu, umžichu, tysen-chojno butulzui“ (wir werden übernachten, den Tag zubringen, dann erst fertig werden) — antworten die Verwandten der Braut. Es ist klar, dass sie den Lauf der Dinge hemmen wollen, man muss sie also durch Geschenke kirre machen. Der Bräutigam reicht dann dem ältesten Verwandten der Braut („Ubugun turu“) eine Hammelkeule und Wein und bittet, die Sache nicht zu verzögern. Darauf frägt der Beschenkte die übrigen Genossen: „Wollen wir also darauf eingehen?“ und diese antworten: „man kann ja“ und nehmen die Keule in Empfang. Nicht weniger sinnvoll ist der Gebrauch „uudė buljaldachu“, der Streit um die Thüre. Die Braut wird zur Jurte des Schwiegervaters geführt. Sobald sie an der Schwelle ist, erscheinen plötzlich die Verwandten des Bräutigams und versperren ihr den Weg. Es ent-

steht dann zwischen den Verwandten des Brautpaares eine förmliche Rauferei, die erst dann ihren Abschluss findet, wenn die Verwandten der Braut denen des Bräutigams Geschenke reichen. Nachdem diese beschenkt worden, öffnen sie die Thüre der Jurte und lassen den Hochzeitszug herein. Es scheint, als ob sich die Braut von irgend welchem Anspruch auf sie von seiten der Verwandten des Bräutigams loskaufe. Sobald die Braut in die Jurte eintritt, macht sie vor dem Feuer drei Verbeugungen und dann verbeugt sie sich vor den beiden Ubugunturu, vor dem Schwiegervater und der Schwiegermutter, und vor den älteren Verwandten des Bräutigams. Sie alle segnen die Braut, und von diesem Augenblicke an wird sie als angehörig zum Geschlechte des Bräutigams betrachtet. Sie unterwarf sich dem Geschlecht in der Person „Ubugun-turu", welche sie gesegnet hatten, sie anerkannte die Gewalt des Schwiegervaters und der älteren Verwandten des Gemahls, indem sie sich vor ihnen verbeugte. Die Hochzeit der Burjaten endet gewöhnlich mit dem Austausche von Geschenken zwischen den Verwandten der Neuvermählten und mit einem Schmaus.

Vor Zeiten begab sich die Neuvermählte mit ihren Verwandten sofort nach der Hochzeit in ihr Elternhaus; zu ihrem Manne pflegte sie erst nach einigen Tagen, Wochen, selbst Monaten zurückzukehren. Der letzte Fall fand dann statt, wenn ein minderjähriger Knabe mit einem erwachsenen Mädchen vermählt wurde. Die Neuvermählte kehrte dann in ihr Heim zurück und besuchte ihren Gemahl nur von Zeit zu Zeit. Das Sittengesetz stand ihr nicht im Wege, wollte sie mit irgend einem Verwandten ihres Mannes oder sogar mit einem beliebigen Manne eheliche Gemeinschaft pflegen. Wurde sie aber schwanger, so kehrte sie ausnahmslos zu ihrem Manne zurück, und das Kind wurde als das Kind des minderjährigen Gemahls betrachtet. — Noch vor 70—80 Jahren war überhaupt bei den Burjaten der Begriff der Geschlechtssittlichkeit sehr primitiv. So nahm niemand daran Anstoss, wenn die jüngeren Brüder mit der Frau des

älteren ihren Lüsten fröhnten, da sie nach der Ansicht der Burjaten „čosun nyge“ (dasselbe Blut) seien. Es gab auch Fälle, wo sich der Sohn mit der jüngeren Frau des Vaters bei dessen Leben in ehelichem Verkehr befand; der Schwiegervater ehelichte die Schwiegertochter-Witwe, die Stiefsöhne die verwitwete Stiefmutter. — Vielweiberei existiert noch bis jetzt bei den transbaikalischen Burjaten. Sie war zu Georgis Zeiten unumschränkt, jetzt scheint sie ausser Gebrauch zu kommen, da nur sehr reiche Burjaten zwei, selten drei Frauen haben; die Mehrzahl begnügt sich mit einer. Ehemals konnte sich ein Burjate, der viel Herden hatte, nach seinem Geschmacke, immer neue Lebensgefährtinnen kaufen. Mit den alten ging er nicht sehr glimpflich um, und nicht selten jagte er sie davon. Die Kinder männlichen Geschlechtes setzten der Willkür des Gatten gewisse Schranken. Gebar die Frau einen Knaben, so erwarb sie damit das Recht, ihr Leben lang bei ihrem Gemahl zu bleiben, oder wenigstens von ihm unterhalten zu werden. „Der Sohn ist der goldene Nagel (altyn chadasu), der das Eheband befestigt“, lautet ein burjatisches Sprichwort. Vor alters war überhaupt die Lage der Frau in der burjatischen Familie sehr abhängig und erniedrigend. Sie leistete in der Wirtschaft die schwersten Arbeiten und dabei durfte sie nicht nur auf das Hab und Gut, sondern auch auf ihre Kinder keine Ansprüche erheben. Lief die Frau ihrem Manne davon, so brachte man sie mit Gewalt zurück; wiederholte sie die Flucht, so brachte man sie wieder zu ihm und züchtigte sie sogar mit Ruthen. Nur nach der vierten Flucht trat die Scheidung ein, dann aber kam die Frau fast um ihre ganze Mitgift, und ihr Vater war verpflichtet, ihrem Manne den erhaltenen Kalym zurückzugeben. Falls aber ihr Vater zahlungsunfähig war, so verkaufte man sie in Gegenwart beiderseitiger Verwandten und Geschlechtsältesten an den ersten Besten und die erhaltene Kaufsumme händigte man dem verlassenen Manne ein[1]). Ver-

[1]) Samokvasov, o. c. S. 162—164.

stiess aber der Mann seine Frau, so ging er nur des Kalyms verlustig, er behielt aber fast den ganzen Brautschatz, sowie alle Kinder männlichen Geschlechts. Nur die Lieblingstochter durfte die Frau zu sich nehmen. Der Umstand, dass die Frau fast um ihre ganze Mitgift kam, darf uns nicht stutzig machen, da das Mitgiftsittengesetz mit dem Begriff der Kaufehe unverträglich ist. Die Kaufehe involviert das absolute Recht des Mannes auf die von ihm gekaufte Frau, so dass, wenn sie etwas mit in die Ehe bringt, dies, wie sie selbst, ipso jure, Eigentum des Käufers wird; was aber die Kinder betrifft, so gehörten sie bei den Burjaten, wie bei allen patriarchalen Völkern, nicht dem Vater, sondern dem ganzen Geschlecht; daher durfte die aus einem fremden Geschlechte stammende und in ein fremdes Geschlecht zurückkehrende Frau keine Ansprüche auf sie geltend machen.

Es ist sehr charakteristisch, dass für die Burjaten der Begriff von unehelichen Kindern gänzlich fremd ist. Bringt ein Mädchen ein Kind zur Welt, so trägt es den Namen ihres Vaters und wird rechtlich mit allen seinen Kindern gleichgestellt. Gebiert eine verheiratete Frau, deren Mann lange abwesend ist, oder eine Witwe lange nach dem Ableben ihres Gatten, so trägt das Kind den Namen des Gemahls und geniesst dieselben Rechte wie die übrigen Geschwister. Die Burjaten sind sehr zärtliche Eltern und die Kinder geniessen bei ihnen grosse Freiheit. Es fällt besonders auf, dass bei den Burjaten die Lage des Mädchens und der Frau grundverschieden ist. Das burjatische Mädchen ist ein wahres Naturkind. Ihr steht alles offen, überall ist sie ein willkommener Gast. Geschickt, kühn und selbständig wie sie ist, steht sie ihren männlichen Altersgenossen in nichts nach. Sie belustigt sich an den Kränzchen, nimmt regen Anteil an den öffentlichen Festlichkeiten, vor alters beteiligte sie sich sogar an der Treibjagd. Sie durfte Liebesverhältnisse anknüpfen und lösen, und niemand hinderte sie daran. Die Ehe änderte sofort ihre Lage. Man darf mit Recht behaupten, dass die

Hochzeit für das burjatische Mädchen ein Grab war. Aus dem Allerweltsliebling, der freien Tochter der Natur, wurde eine willenlose Magd, ein unterjochtes Wesen, von einer ganzen Menge Formalitäten und Gebräuchen bedrückt, die sie jeden Augenblick an ihre erniedrigende Lage erinnerten. Von dem Hochzeitstage an darf die Schnur in der Jurte ihres Schwiegervaters nicht die Stelle überschreiten, wo sie gestanden, als sie sich vor ihm verbeugt hatte; sie darf sich nicht niedersetzen, wenn der Schwiegervater und die anderen Verwandten ihres Gatten stehen, und, wenn sie sitzen, so darf sie sich nur auf ein Knie stützend niederlassen. Bei den Burjaten sitzen nämlich Alle, die von niedriger Herkunft sind, in Anwesenheit der Anherrn und des Lamas in solcher Haltung. Des Schwiegervaters Jurte darf die Schnur nur rücklings verlassen, das Gesicht nach den Sitzenden gewendet. Die Namen des Schwiegervaters und der älteren Verwandten des Mannes sind für sie ein Heiligtum, das sie nicht nennen darf. In Anwesenheit dieser Verwandten muss sie stets bedeckten Hauptes sein, mit einem über ihren Kittel (teérlyk) geworfenen Kamisol (udži) bekleidet. Sie muss sich bei Befriedigung natürlicher Bedürfnisse vor denselben sorgfältig verstecken, sonst pflegen in solchen Angelegenheiten die Burjaten beiden Geschlechts ziemlich ungeniert zu handeln. Schliesslich darf sie nicht mit ihnen in einer Jurte schlafen. Eine ganz aparte Rolle spielt bei den Burjaten die Witwe. Der alten Sitte gemäss musste sie einen Verwandten ihres hingeschiedenen Mannes ehelichen, sogar ihren Schwiegervater. Die Ehe zwischen einem Schwiegervater und einer Schnur fand grösstenteils statt, wenn sein Sohn kinderlos starb. Auf grund einiger uns bekannter Thatsachen zu urteilen, wurde dieser Gebrauch durch ökonomische Rücksichten bewahrt, durch den Wunsch, in der Familie eine Arbeitskraft zu behalten, für die niemand einen Kalym zu zahlen hatte. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Grund dieser Sitte aus alten Zeiten stammt. Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie bis vor kurzem bei den

Burjaten die Begriffe von Geschlechtssittlichkeit primitiv waren, wie ein Burjate auf die Frau seines älteren Bruders schaute, wie die Söhne ihre Stiefmütter zu betrachten pflegten, so darf man mit ziemlicher Gewissheit den Schluss ziehen, dass die Burjaten ehemals eine solche Eheform hatten, bei welcher die geraubte oder sonst erworbene Frau zum Eigentum der ganzen Familie wurde, in die sie eintrat, wobei alle erwachsenen Männer gleichberechtigt waren, ihre Ansprüche auf diese Frau zu erheben. Allmählich wird der Kreis derjenigen enger, die das Recht auf eine verheiratete Frau hatten. Es ist möglich, dass irgend ein Mann bei seinen Verwandten das Recht des ausschliesslichen Besitzes einer Frau durch ein Lösegeld erwarb. Dann wurde sie Eigentum desjenigen, der sie bei seinen Verwandten loskaufte. Nach dem Tode des Mannes traten sie wieder in ihre Rechte als direkte Erben des Verblichenen. Hatte der Hingeschiedene keine Brüder, so heiratete der Vater die Witwe, besonders wenn ihr Mann kinderlos das Zeitliche gesegnet hatte. Der Schwiegervater nahm seine Schnur zur Frau, damit sein Geschlecht nicht auslöscht, damit in seinem Herd das Feuer nicht ausgeht. —

Als die Steppengebräuche der Burjaten kodifiziert wurden (1823), hatte bereits die eben erwähnte Sitte keine zwingende Gewalt. Die Witwe durfte sogar einen Mann aus einem fremden Geschlecht heiraten, doch ging sie dann ihres Vermögens und ihrer Kinder verlustig [1]). Aeusserte aber eine Witwe den Wunsch, bei ihren Kindern zu bleiben, so wurde es ihr erlaubt, und sie blieb dann im vollen Besitze des vom Verstorbenen geerbten Vermögens. Diese Stellung der burjatischen Witwe, sowie die ungeheuer grosse Rolle, welche in der burjatischen Wirtschaft die Frau spielt, waren unserer Meinung nach, dank besonders günstigen Umständen, die Hauptursache der Ent-

[1]) Samokvasov, S. 165.

wickelung der sachlichen und persönlichen Rechtshörigkeit der jetzigen burjatischen Frau. Von der Anerkennung der Rechte der Frau auf ihren ganzen Brautschatz, also auf ihr Eigentum, ausgehend, erlangte der Entwickelungsprozess des in den letzten 50—60 Jahren bedeutend verjüngten Gewohnheitsrechtes der Burjaten eine Stufe, bei der es für gerecht betrachtet wird, dass ein Mann, welcher sich von seiner Frau, mit der er viele Jahre lebte, trennt, ihr auch einen Teil des gemeinschaftlichen Vermögens, und zwar den von der Frau als gleichberechtigtes Familienglied erworbenen, abtritt. Zur gleichen Zeit veränderte sich auch die persönliche Stellung der burjatischen Frau zum besseren. Jetzt kommt es selten vor, dass ein Mann die von ihm zum zweiten male entlaufene Frau zurückfordert; die Züchtigung mit Ruthen wurde als zu erniedrigend anerkannt und kommt auch nie mehr in Anwendung. Endlich werden jetzt überall bei der Eheschliessung der Bräutigam und die Braut, (wenn sie erwachsen sind) um ihre Bewilligung angegangen, wodurch eine Menge Misshelligkeiten zwischen den Gatten aus dem Wege geschafft werden, und die Ehe erhält ihren wahren moralischen Charakter eines Bündnisses zwischen zwei Geschlechtern, auf gegenseitiger Neigung und Eintracht begründet. . . .

Dies alles zeigt deutlich, dass die in Transbaikalien während des 19. Jahrhunderts entstandenen neuen ökonomischen und Kulturbedingungen sehr wichtige Veränderungen in allen Lebensverhältnissen der dortigen Burjaten hervorriefen, sogar in solchen, die, sich durch die grösste Widerstandsfähigkeit und Dauerhaftigkeit auszeichnend, am wenigsten den Ausseneinwirkungen ausgesetzt waren. Was die Veränderungen betrifft, die speziell im Familienwesen der Burjaten vor sich gegangen, so können wir hinzufügen, dass sogar die Kaufehe, welche bei ihnen Jahrhunderte in voller Kraft war, in der letzten Zeit sehr ausser Gebrauch zu kommen begann. Der Kalym hat jetzt seinen ursprünglichen Sinn bei weitem nicht. Jetzt bestimmt er nicht den Wert der willenlosen Sklavin, sondern erscheint

eher als materielle Hilfe, welche die Verwandten des Bräutigams denen der Braut in Sachen der Aussteuer leisten. Oft wird der ganze Kalym auf die Mitgift verwendet, oft reicht er dazu nicht aus. Die Verwandten der Braut begannen sogar dem zahlungsunfähigen Bräutigam gegenüber, der nicht imstande ist, seinen ganzen Kalym zu entrichten, nachsichtig zu sein. Bei einigen Burjatenstämmen hat man aufgehört, über die Grösse des Kalyms zu verhandeln — man begnügt sich damit, was die Verwandten des Bräutigams „nach bestem Gewissen" geben.

Indem die jetzigen Burjaten eingesehen, dass die Einwilligung des Bräutigams und der Braut nötig sei, und dass eine verstossene Frau nicht nur Recht auf ihre Mitgift habe, sondern auch auf einen Teil des Vermögens ihres Mannes, bei dessen Erwerb sie als ebenbürtiges Familienmitglied mitgewirkt; indem sie das alte Institut der Scheidung bewahrten und die körperliche Züchtigung der entflohenen Frau abschafften, zeigten sie, wie bei ihnen die jetzige juridische Praxis die Tendenz hat, der Frau eine gerechtere und menschenwürdigere Stellung anzuweisen, als die, welcher sie sich sogar bei vielen zivilisierten Völkern erfreut.

Die Goldausfuhr aus Japan im 16., 17. und 18. Jahrhundert[1]).

Von

Ludwig Riess (Tokyo).

Die phantastischen Angaben der alten chinesischen Berichte über das Goldland Japan haben in der Geschichte der geographischen Entdeckungen zweimal indirekt mitgewirkt zum Zustandekommen kostspieliger Unternehmungen in unbekannte Fernen. Der Vermittler dieser die Habgier reizenden Nachrichten über das Inselreich Cipangu oder Japan war bekanntlich der Venetianer Marco Polo, der am Ende des 13. Jahrhunderts als Kaufmann und Mandarin lange in China gelebt hatte. Seine Schreibweise ist eindringlich genug. „Und ich kann Euch nur sagen", so schreibt er in dem Japan gewidmeten Kapitel, „die Masse von Gold, die sie haben, ist endlos. Denn sie finden es auf ihren eigenen Inseln, und der König erlaubt nicht, dass es ausgeführt wird. Ueberdies besuchen nur wenige Kaufleute das Land, da es soweit vom Kontinente abliegt, und so kommt es, dass bei ihnen Gold über alles Maass im Ueberflusse vorhanden ist". Wie zur Illustration fügt er hinzu, dass der Beherrscher dieser Insel einen grossen Palast hat, der, „wie bei uns die Kirchen mit Blei, vollständig mit feinem Golde gedeckt ist" und dass „auch die Fussböden der Zimmer ganz aus Gold bestehen

[1]) Der erste Teil dieser Arbeit ist eine Umarbeitung meines Vortrages, gehalten in der Sitzung der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens im Yokohama am 6. Oktober 1896.

und zwar aus zwei Finger dicken Platten". Dieser angebliche Reichtum an Gold hat Japan schon Jahrhunderte vor dem Erscheinen des ersten europäischen Beobachters an seinen Küsten im ganzen Abendlande berühmt gemacht. Es wurde für die Insel Chryse gehalten, von der die Alten fabeln. So konnte denn der Physiker Toscanelli in seinem weltgeschichtlich wichtigen Briefe vom Jahre 1474 diesen Goldreichtum gerade des alleröstlichsten Asiens als einen Grund anführen, warum man streben müsse, in westlicher Richtung nach Indien zu fahren. „Die sehr berühmte Insel Cipangu", schreibt er, „ist nämlich sehr reich an Gold, Perlen und Edelsteinen, und mit purem Golde deckt man Tempel und Paläste". Der grosse Genuese, der die Idee seines Landsmannes in die That umsetzte, zog deshalb schon auf seiner ersten Fahrt alle möglichen Indicien heran, um sich und andere zu überzeugen, er habe das goldreiche Japan entdeckt, das er sich zum Ziele gesetzt hatte.

Als nun aber 50 Jahre später die Portugiesen wirklich Japan erreichten und in regelmässigen Handelsverkehr mit diesem Lande traten, fanden sie bald, dass hier das Gold keineswegs auf den Dächern oder den Fussböden lag, wie Marco Polo es ihnen so naiv vorgezaubert hatte. Aber eine Hoffnung, die einmal verheissen ist, die Erwartung eines Glückes, nach dem das Herz sich sehnt, geben die Menschen auch angesichts entgegenstehender Thatsachen und Erkenntnisse so leicht nicht auf; sie wissen sie mannigfaltig umzudeuten und auf noch unerforschte Gebiete abzulenken, ehe sie ganz darauf verzichten. So liessen auch die goldgierigen portugiesischen Abenteurer und Kaufleute die durch Marco Polo erweckte Aussicht, im fernsten Ostasien Massen lauteren Goldes zu finden, nicht gleich fahren, als Japan ihnen genauer bekannt geworden war. Das erhoffte Eldorado musste aber jetzt nicht in Japan selbst, sondern noch etwas weiter östlich auf einer unbekannten Insel liegen, die es zu entdecken galt. Um einen Namen für dieses Phantasieland waren die Portugiesen nicht verlegen. Sie nannten es Ricca D'ore, und

so manches Schiff wagte sich am Ende des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts weit hinaus auf das unbegrenzte Meer im Osten Japans, um auf die von Marco Polo fälschlich zu Japan gerechnete Goldinsel zu stossen. Endlich im Jahre 1643 nahm auch die holländische Ostindische Compagnie die Sache ernstlich in die Hand. Sie rüstete zwei Schiffe aus, die nach der angeblich auf 37½ Grad nördlicher Breite und 600 deutsche Meilen östlich von Japan gelegene Insel suchen sollten. Vries, der Leiter dieser Expedition, nahm seinen Kurs, da er an der bezeichneten Stelle nur Wasser vor sich sah, immer weiter nach Norden, bis er endlich die Ostküste der Insel Jeso erreichte. Dort zeigte er den Ainus Silber und Gold und gab ihnen durch Geberden zu verstehen, ob sie ihm davon nicht recht viel bringen könnten. Aber alles, was er von ihnen erfahren und auf seiner noch vorhandenen Karte eintragen konnte, war die Auskunft der Eingeborenen, dass es auf der Insel wohl einiges Silber, aber gar kein Gold gebe[1]).

Mit dieser holländischen Entdeckungsfahrt ist die ostasiatische Goldinsel Ricca D'ore für immer aus den geographischen Vorstellungen des Abendlandes verschwunden. Aber die Thatsache, dass um das Jahr 1670 herum Gold in erheblichen Mengen aus Japan exportiert worden ist, und die Erinnerung, dass zur Zeit der Eröffnung des Hafens von Yokohama im Jahre 1859 das Wertverhältnis von Gold zu Silber in Japan wie 6:1 stand, haben einigen neueren Nationalökonomen Angaben glaublich ge-

[1]) P. A. Leupe hat unter den Akten der Ostindischen Kompagnie im Kolonialarchiv im Haag das Journal dieser Entdeckungsfahrt aufgefunden und es im Auftrage des Konninklijk Institunt voor Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch Indië veröffentlicht. Die Publikation erhielt einen erhöhten Wert durch die geographischen, ethnographischen und nautischen Ausführungen, die Siebold auf den letzten 185 Seiten hinzufügte. Der Titel ist: Reize van Maarten Gerritsz. Vries in 1643 naar het Noorden en Oosten van Japan, . . . door P. A. Leupe. Met de daarbij behoorende Kaart . . . geographische en ethnographische Aanteekeningen . . . . van Jonkheer P. F. von Siebold. (Amsterdam 1858)

macht, nach denen Japan trotz seiner Abgeschlossenheit im sechzehnten Jahrhundert für Europa eine Goldquelle ersten Ranges gewesen sein soll. Lexis[1]) schätzt den Goldabfluss aus Japan nach Europa in diesen 150 Jahren auf 700 Millionen Mark, sodass er also nur von der vielbewunderten Goldproduktion Neu-Granadas übertroffen wird, die Soetbeer auf etwa 900 Millionen, d. h. auf mehr als ein Drittel der damaligen Gesamtproduktion berechnet. Und diese ungeheure Goldausfuhr soll durch wenige portugiesische Kaufleute und die holländische Ostindische Kompagnie trotz aller Handelsbeschränkungen rein im Wege des Austausches erzielt worden sein! Da Lexis die kritischen Bedenken des mit den japanischen Verhältnissen wohlvertrauten Professors Rathgen[2]) einfach zur Seite schiebt und auch Münsterberg in seiner neuesten Monographie[3]) über Japans auswärtigen Handel von 1542 bis 1854 nur vage Schätzungen bieten kann, so dürfte eine auf die Quellen zurückgehende, verlässliche Untersuchung über den wirklichen Umfang der Goldausfuhr aus Japan in dieser Zeit wohl am Platze sein. Ich werde dabei merkwürdige Interpretationsfehler und Missverständnisse aufzudecken haben. Die sichere Grundlage für meine Untersuchungen haben mir die im Reichsarchiv im Haag aufbewahrten Akten der ehemaligen holländischen Ostindischen Kompagnie dargeboten[4]).

---

[1]) Handbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV, S. 85.

[2]) Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt, S. 158.

[3]) Japans auswärtiger Handel von 1542—1854, bearbeitet nach den Quellenberichten von Dr. Oskar Münsterberg. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 10. Stück.) Stuttgart 1896.

[4]) Ich bediene mich dabei der für die kaiserl. Universität in Tokyo im Reichsarchiv im Haag gemachten Abschriften der auf Japan bezüglichen Teile der Missiven van Batavia, der vortrefflichen noch ungedruckten Beschryvinge des Syndikus der Kompagnie aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts van Dam, einiger Jahrgänge des in Nagasaki von dem Vorsteher der holländischen Faktorei geführten Tagebuches und ausgewählter Briefe. Herr Archivaradjunkt Heeres im Haag, der durch eine sehr eingehende Inventarisierung das Kolonialarchiv erst recht benutzbar gemacht hat, ist

Beginnen wir mit der Goldausfuhr der Portugiesen bis zu ihrer Vertreibung aus Japan im Jahre 1640.

Da sind wir, weil portugiesische Angaben nicht vorliegen, auf die Nachrichten der Holländer und Japaner angewiesen. Die einzige japanische Quelle für die Goldausfuhr aus Najasaki ist des Polyhistors Arei Hakuseki kleine Abhandlung vom Jahre 1708, die Klaproth im zweiten Bande des Nouveau Journal Asiatique im Jahre 1828 übersetzt hat[1]). Aber da sie zwischen der Ausfuhr der Holländer und der der Portugiesen nicht unterscheidet, wollen wir sie einstweilen beiseite lassen, um nachher auf sie zurückzukommen. Was die Holländer von dem portugiesischen Handelsverkehr mit Japan wussten, ist in grossen Zügen schon in dem berühmten Werke unseres Kämpfer[2]) erst in englischer, dann französischer und zu guterletzt auch in deutscher Sprache der Welt bekannt gegeben worden. Ich setze die Stelle, auf der alle bisherigen Schätzungen basieren, im Wortlaut hierher:

„Ebenso glücklich wie die geistlichen, gingen auch die irdischen Unternehmungen der Portugiesen von statten. Sie verheirateten sich mit den Töchtern der reichsten Bürger, brachten Häuser und Reichtum an sich, und ihr Handel hatte den erwünschten Fortgang. Man betrog die Japaner um ihr

---

auch so liebenswürdig gewesen, bei der Anfertigung der Abschriften für ostasiatischen Musensitz mit Rat und That behilflich zu sein. Indem ich die an der Handelsgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts interessierten Forscher auf die wohlgeordneten Schätze der Kolonialabteilung des Rijksarchiefs im Haag aufmerksam mache, spreche ich auch an dieser Stelle dem gelehrten Ordner derselben meinen Dank aus.

[1]) Die japanische Abhandlung existiert in vielen Exemplaren, aber nur in Manuskript. Es lassen sich zwei Redaktionen unterscheiden, die etwas längere, Ho kwa jiriaku betitelte, die auch von dem Metallreichtum fremder Länder ein paar Worte sagt und eine kürzere, die sich auf Japan und China beschränkt unter dem Titel Ho kwa tsuyo jiriaku. Für unsere Frage stimmt die von Klaproth auf 25 Seiten übersetzte und kommentierte längere Abhandlung mit der kürzeren wörtlich überein.

[2]) Engelbert Kämpfers Geschichte und Beschreibung von Japan. Aus den Originalhandschriften des Verfassers herausgegeben von Christian Wilhelm Dohm. 2 Bde. Lemgo 1777—1779.

Geld, wie man nur konnte, besonders mit sehr unbedeutenden europäischen Seltenheiten und fremden Arzneimitteln. Sie führten daher jährlich über 300 Tonnen Gold aus Japan aus, weil sie damals die völlige, uneingeschränkte Freiheit der Ein- und Ausfuhr hatten. Sie kamen während dieser Zeit ihres blühenden Wohlstandes immer mit Kraken, d. i. mit grossen Schiffen, nachher aber mit Galioten, d. i. kleineren Fahrzeugen. Ihre Niederlage war zuerst in den Häfen von Bungo und Firando, nachher zu Nangasaki allein. Bei den eingeführten Gütern hatten sie meistens mehr als zwiefachen, bei den ausgeführten gleichfalls einen ansehnlichen Gewinn, da sie dieselben nach verschiedenen Orten teils zum Verkauf, teils auch zum Eintausch anderer Waren brachten. Man glaubt, wenn der portugiesische Handel noch zwanzig Jahre auf diese Art wäre fortgesetzt worden, so würde diese Nation so viel Gold aus diesem Ophir zusammengeschleppt haben, dass man zu Macao so viel Gold und Silber würde gesehen haben, als in Salomons Zeiten zu Jerusalem. Ich halte es unnötig, eine ganz genaue Nachricht von diesem Handel zu geben, und will nur als Proben einiges anführen. Noch in den letzten Jahren ihres Verfalls führten sie hier zu Nangasaki an Waren ein, die sie mit sehr grossem Vorteil wieder verkauften, im Herbst des Jahres 1636 mit 6 Galioten 2317214 Thail 9:9; im Jahre 1637 mit 6 Galioten 2142365 Thail 4:1; im Jahre 1638 mit 2 Galioten 1259023 Thail 7:3. Auch führte man zu eben dieser Zeit mit 4 Galioten 2350 Kisten Silber oder 2350000[1]) Thail, nebst 287 portugiesischen Familien von Nangasaki nach Macao. Auch finde ich angezeigt, dass sie noch wenige Jahre vorher nur mit einer Krake 100 Tonnen Goldes von hier weggeführt haben“[2]).

---

[1]) Durch ein Versehen steht bei Kämpfer nur 350000 Thail. Nun sind aber 2350 Kisten Silber oder 2350000 Thail nur 82 1/4 Tonne Goldes, und hierin steckt noch das Privatvermögen der verzogenen 287 Familien.

[2]) Kämpfer, Bd. II, S. 61–62.

Rathgen[1]) und Münsterberg[2]) haben gegen diesen Passus das Bedenken geltend gemacht, dass er „nur vom Handelsneid eingegebene" Angaben enthalte und nur auf „Hörensagen" beruhe. Ich glaube Kämpfer gegen diese Vorwürfe verteidigen zu können, indem ich wenigstens für zwei seiner Zahlen die Quelle angebe, die ihm vorgelegen hat. Im Dagregister der holländischen Faktorei vom Jahre 1638 findet sich die Faktura der in diesem Jahre mit zwei portugiesischen Schiffen nach Japan gebrachten Waren. Sie setzt sich aus 90 sehr verschiedenen Posten zusammen und beläuft sich auf 1 259 023 Taels, 7 Mas, 3 Candrinen, also genau Kämpfers 52 Jahre später aufnotierte Zahl. Viel wichtiger ist uns aber die Ausfuhr von 300 Tonnen Goldes. Da ziehen wir zum Vergleich eine auf das Jahr 1621 zurückgehende Schätzung der Holländer, der zufolge die Portugiesen „jährlich nach Japan mit kleinen Schiffen an Waren bringen zwischen 400000 und 500000 Taels und wiederum jährlich von dort zurück nehmen 800000 bis 1000000 Taels, wesende ongeveer 300 Tonnen". Die Zahl ist also wiederum dieselbe: nur hat Kämpfer den unpassenden Zusatz „Goldes" gemacht und wir müssen, ehe wir weiter gehen, diesen Lapsus durch eine ganz kurze Digression über die eigentümlichen Rechnungseinheiten der in Japan residierenden Holländer verständlich machen.

Die holländischen Kaufleute des 16. Jahrhunderts nannten 10000 Gulden eine Tonne Silbers und 100000 Gulden eine Tonne Goldes. Da ein Tael zwischen 3 und $3^1/_2$ Gulden wert war, so entsprach die obige Summe von 800000 bis einer Million Tael ungefähr 300 Tonnen Silbers. Nun war aber in Ostindien infolge der Bedeutung des Tael als Rechnungseinheit noch eine neue Bezeichnung mit dem Zusatz Silber aufgekommen. Es wurden nämlich 1000 Taels (= 3000—3500 Gulden) eine

[1]) S. 158 Anmerk. 2.
[2]) S. 191 und 207.

„Kiste Silber“ genannt. Dadurch kam die ältere Bezeichnung „Tonne Silbers“ allmählich ganz ausser Gebrauch. Kämpfer wendet sie nie an, setzt aber doch noch immer die für ihn überflüssige Benennung „Goldes“ seinen Tonnenzahlen hinzu. Da er nun in seiner Vorlage „300 Tonnen“ fand, so zweifelte er nicht, das einzig richtige zu treffen, wenn er das für ihn selbstverständliche „Goldes“ hinzusetzte.

Von ungleich grösserer Tragweite ist aber der Interpretationsfehler der modernen Forscher, die unter den angegebenen Tonnen Goldes Mengen ausgeführten gelben Edelmetalles im Werte von 100000 Gulden verstehen. In Wahrheit ist es nur ein Wertmass für die Höhe der Ausfuhr an Waren; es bedeutet ein Kapital, das in dieser Höhe bei der Faktorei in Japan zu Buche stand und mit dem Momente des Aussegelns der Schiffe dem Hauptkonto der Gesellschaft in Batavia anheimfiel. Dass Kämpfers Meinung bei der Angabe der später so viel citierten Zahlen von Tonnen Goldes auf den Wert des Gesamtexportes und nicht auf den Metallwert des exportierten Goldes gerichtet war, geht schon aus dem Zusammenhange seiner handelsgeschichtlichen Angaben hervor. So schreibt er von dem holländischen Handel: „Dieser Handel brachte jährlich ein Kapital von ungefähr 60 Tonnen Goldes holländischer Gulden in Umlauf, wovon dann die edle Kompagnie einen sehr ansehnlichen Gewinn zog. . . Das verkaufte Kapital wurde meistens in Silber aus dem Lande geführt, und betrug [der Gewinn][1]) gemeiniglich 12—14 Hundert Kisten, oder 1400000 Taels, d. i. 4900000 Gulden. In manchen Jahren war unser Gewinn viel grösser und stieg bis zu sechs Millionen“[2]). „Wir setzten damals für 80 Tonnen Goldes Waren um und führten noch die schon vorher erwähnte Summe von 14 Kisten Silbers aus“[3]).

[1]) Notwendige Ergänzung, da sonst den 60 Tonnen Goldes Einfuhr nur 49 Tonnen Goldes Ausfuhr gegenüberstehen würden.

[2]) Bd. II, S. 103.

[3]) S. 107.

„Die uns jetzt festgesetzte jährliche Summe des Verkaufs beträgt nach holländischem Gelde zehn und eine halbe Tonne Goldes, und nach japanischem Gelde 300 Kisten Silber“ [1]). Richtig verstanden bedeutet also der obige Kämpfersche Satz „Auch finde ich angezeigt, dass sie noch wenige Jahre vorher mit nur einer Krake 100 Tonnen Goldes von hier weggeführt haben“ nur eine Nachricht, dass die Portugiesen damals auf einem einzigen grossen Schiffe so viele Waren aus Macao nach Japan gebracht hatten, dass sie dafür 10 Millionen Gulden erzielten, die sie in japanischen Waren als Rückfracht anlegten. Münsterberg hätte es sich ersparen können, an dieser Aufzeichnung des sorgfältigen Kämpfer die wegwerfende Bemerkung zu knüpfen, dass damals der „Goldexport beseitigt“ [2]) war. Dass die Portugiesen „mit nur einer Krake“ 10 Millionen Gulden in Gold verfrachten konnten, wäre als Transportleistung nicht so bemerkenswert, wie diese Nachricht Kämpfer offenbar erscheint.

Der moderne Gewährsmann, dessen Zahlen „sich durch die Litteratur schleppen“, der Holländer Geerts, hat aber seine von Rathgen als „völlig haltlos“ beanstandeten Schätzungen nicht auf Kämpfers Angaben allein basiert, sondern auch eine Angabe in dem ausführlichen Gutachten Henrik Hagenaers, des mehrjährigen Vorstandes der holländischen Faktorei in Hirado benutzt. Dieser auch in der älteren Litteratur über Japan durch seine Controverse mit Caron bekannte Kaufmann schrieb von Batavia aus im Jahre 1637: „Sie (die Portugiesen) haben auf diese Weise im vergangenen Jahre mit vier Navetten zwischen 62 und 63 Tonnen Goldes aus Japan nach Macao exportiert, und das sind Kaufleute, von denen man sagt, dass sie den Japanern verhasst sind.“ Valentyn, der dieses Gutachten abdruckt, resumiert die ihm vorliegenden Nachrichten dahin, dass die Portugiesen „jährlich wohl für 60 bis 70 Tonnen Goldes an allerlei Gütern nach Japan sandten, worauf sie sehr grossen Gewinn machten.“

[1]) S. 110.

[2]) S. 212 Anmerk. 6.

Nun war es Geerts natürlich bekannt, dass die Zahl im officiellen Berichte Hagenaers von 1636 sich auf eines „der letzten Jahre ihres Verfalles“ bezog. Er glaubte sich in sehr bescheidenen Grenzen zu halten, wenn er der von Valentyn auf 60 bis 70 Tonnen Goldes Einfuhr eine durch den Handelsgewinn vermehrte Ausfuhr von 80 Tonnen Goldes gegenüberstellte. Da er den Wortlaut Hagenaers in dem falschen Sinne interpretierte, den der Zusatz „Goldes“ allen mit den Antiquitäten des holländisch-ostindischen Handels nicht vertrauten Forschern so nahe legt, kam er auf einen wahrscheinlichen Goldexport von 8 Millionen Gulden im Jahre oder, da er 12 Gulden auf ein Pfund Sterling rechnet, auf 666666 $^2/_3$ Lstr. Nun erstreckte sich der portugiesische Handel über eine Periode von 90 Jahren; die Multiplikation hätte also als Gesamtausfuhr der Portugiesen genau 60 Millionen Lstr. ergeben. Da aber Geerts die jährliche Durchschnittszahl nach unten abrundete, kam er auf eine halbe Million weniger und konnte von Minimalzahlen sprechen. „Die Quantität von Goldmetall, schreibt er[1]), die von den Portugiesen während ihres Aufenthaltes in Japan, 1550—1639, exportiert wurde, betrug wenigstens 59 $^1/_2$ Million Lstr., oder durchschnittlich 660000 Lstr. jährlich“ [2]).

Als Erklärungsgrund für eine so starke Goldausfuhr der Portugiesen bringt Geerts die in Japan im Jahre 1859 geltende Relation von Gold und Silber bei. Er lässt seinem Schätzungsversuch für die Goldausfuhr des 16. und 17. Jahrhunderts den Satz vorausgehen: „Während in Europa das Wertverhältnis von Gold zu Silber nur wenig zwischen 15 und 16 zu 1 variierte,

[1]) Useful Minerals and Metallurgy of the Japanese (E.-Gold) by Dr. Geerts. Read before the Asiatic Society of Japan, on the 16th of February, 1876, gedruckt in den Transactions of the Asiatic Society of Japan, vol. IV, p. 89 - 106. Yokohama 1876.

[2]) Geerts scheint der Ansicht gewesen zu sein, dass die Portugiesen gar kein Silber aus Japan exportiert haben, denn auf der nächsten Seite giebt er dieselbe Zahl 59 $^1/_2$ Millionen für „Gold und Silber“ des portugiesischen Exportes.

hat es eine Zeit gegeben, wo in Japan das Verhältnis wie 6 zu 1 war.“ Das ist für die Mitte unseres Jahrhunderts allerdings der Fall. In der früheren Zeit des Verkehrs Japans mit der Aussenwelt, speciell im 16. und 17. Jahrhundert war es aber ganz anders. Damals war Gold nachweislich in Japan teuerer als in Europa. Als der englische Kapitän John Saris im Dezember 1613 seinen Bericht an die englische Ostindische Kompagnie, die ihn nach Hirado und Yedo gesandt hatte, aufsetzte, war das Verhältnis von Gold zu Silber in Japan wie 13:1, in Europa wie $12^1/_2$:1. Da man in London wusste, dass die Portugiesen in Kanton für chinesisches Gold nur das sechs- bis achtfache Gewicht in Silber erlegten, so bedeutete Saris' Nachricht eine Enttäuschung für die auch in Japan auf billiges Gold hoffenden Engländer. Dass dieses Wertverhältnis in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts für Gold noch günstiger wurde, entnehmen wir dem letzten Punkte der schon oben benutzten Faktura zweier portugiesischer Schiffsladungen im Jahre 1638. Da finden wir: „54 Taels, 5 mas, 8 candrinen Gold (Schwere) à 1 mas Gold zu 1 Tael, 4 mas, 2 candrinen verkauft = 775 Taels, 0 mas, 7 candrinen.“ Die Portugiesen verkauften also ihr importiertes Gold in Japan im Jahre 1638 nach der Relation 14,2:1, d. h. teurer als zum damaligen Weltmarktspreise. Der Goldkoban, wie er von 1599—1696 geprägt wurde, hatte im Durchschnitt einen Kurs von 6 Taels feinem Silber[1]). Da wir die reglementsmässige Legierung dieser japanischen Münze genau kennen, lässt sich die landläufige Bewertung des in ihr enthaltenen Goldes berechnen. Das Ergebnis ist ein Verhältnis des Goldes zum Silber wie 14,6:1.

Die Portugiesen, die während dieser ganzen Periode auf dem allen anderen Nationen verschlossenen Markte von Kanton nach holländischen Quellen für 8 Taels Silber einen Tael Gold

[1]) Im Anfang des Jahrhunderts haben wir Angaben von 6,5 Taels für den Koban. Dafür galt er aber, wie wir sehen werden, 1668 – 1672 nur 5,6—5,8 Taels.

kaufen konnten, wären deshalb sehr thöricht gewesen, wenn sie in Japan, wo damals Silber in grossen Mengen zu haben war und ohne jegliche Einschränkung ausgeführt werden konnte, gelbes Edelmetall nach Macao exportiert hätten. In der That sprechen die zeitgenössischen Quellen, wo sie unzweifelhaft an den Export von Edelmetallen denken, immer nur von dem vielen Silber, das die Portugiesen ausführen. So sollen sie nach Hagenar im Jahre 1634 in Nagasaki allein 38 Kisten Silber, d. h. 38000 Taels in Bustücken, gegen sogenanntes Sooma oder Feinsilber umgetauscht haben[1]).

Aus diesem für den Goldexport ungünstigen Verhältnis muss man also schliessen, dass die Portugiesen zwar viel Silber, aber gar kein Gold aus Japan exportiert haben. Für die letzte Hälfte ihres Verkehrs mit Japan, d. h. für die Zeit nach der Neuregulierung der Goldprägung durch Jyeyasu im Jahre 1599 hat denn auch bereits Münsterberg die Schlussfolgerung gezogen, dass damit „der Goldexport beseitigt" war. Aber in den vorangegangenen 42 Jahren (1557—1598) soll die Lage eine wesentlich andere gewesen sein, sodass die Portugiesen in dieser Periode fast ebensoviel Gold aus Japan ausgeführt haben sollen, als die das Handelsmonopol geniessenden Holländer unter günstigeren Umständen in der dreifachen Zeit. Für 76 Millionen Mark Gold sollen nach Münsterbergs vagen Schätzungen in 38 Jahren von Japan nach Macao exportiert haben[2]).

Fragen wir aber, worauf sich Münsterbergs Annahme eines für den Goldexport wesentlich günstigeren Wertverhältnisses im 16. Jahrhundert stützt, so finden wir nichts als eine in Kussakas Dissertation als Anmerkung gegebene Angabe, die in der Form,

[1]) Valentyn, Oud en Niew Indiën. Vyfde Deel's Tweede Stuk, p. 118. (Dortrecht und Amsterdam 1726.)

[2]) Münsterberg, S. 212, schätzt den jährlichen Umsatz der Portugiesen auf 4 Millionen Mark, wovon die Hälfte für Gold „sehr reichlich bemessen sein dürfte". „Das Silber kann 25 % des Umsatzes ausgemacht haben." Ich weiss nicht, ob solche haltlosen Schätzungen noch irgend einen wissenschaftlichen Wert beanspruchen dürfen.

wie sie sich findet, ganz unbrauchbar ist. Ohne Quellenangabe sagt nämlich Kussaka, dass einmal in Nobunagas Zeit 165287 Gramm Gold gegen 1577 739 Gramm Silber umgewechselt worden seien[1]). Bei dieser ganzen Transaktion handelt es sich um etwas mehr als 400 Mark, also um eine Lappalie. Die Goldwage möchte ich einmal sehen, auf der die Japaner im 16. Jahrhundert bis auf ein tausendstel Gramm gewogen haben. Die Relation 1:9,5432 ist ebenfalls nicht handlich genug, da sie einen Bruch giebt, mit dem im praktischen Leben nicht gerechnet wird. So lange es bei diesen scheinbar so exakten Zahlen für eine kleine Umwechselung bleibt, kann man darauf keine Schlüsse bauen. Münsterberg steht nicht an, auf diese eine Angabe hin zu generalisieren: „Zur Zeit Nobunagas . . . war dort das Verhältnis von Gold zu Silber wie 1:9,5, während man in Europa 1:11,3 rechnete. Die Folge war, dass die Portugiesen Gold exportierten.“ Aber selbst wenn wir die Generalisierung unbeanstandet liessen, könnten wir als Folge die Goldausfuhr durch die Portugiesen nicht zugeben, da wir ja wissen, dass in der nächsten Nähe Macaos der Kurs noch günstiger, 1:6 bis 1:8 stand. Diesen für den Goldexport günstigen Zustand denkt sich dann Münsterberg durch die gesetzliche Fixierung des Wertes des Goldkobans durch Jyeyasu im Jahre 1599 wesentlich geändert[2]). Aber eine solche autoritative Festsetzung findet sich nur für die Kupfermünzen, während für die Relation von Gold und Silber schon deshalb nichts bestimmt wurde, weil der Staat damals noch keine Silbermünzen prägte, sondern nur durch seinen Stempel die Feinheit handlicher Stücke Silber (Schnytsilver) als eine genügende beglaubigte. Da die Gewichtseinheit des Tael dieselbe blieb, so müssten die von Jyeyasu neu eingeführten Kobans, die von hohem Feingehalt sind, wenn eine Reduktion stattgefunden

[1]) Das japanische Geldwesen. Inaug.-Dissert. von Johannes Tsiôsiro Kussáka, S. 19, Anmerk. 39. (Jena 1890.)

[2]) a. a. O. S. 212.

hätte, entsprechend leichter sein, als die früheren. Das ist aber keineswegs der Fall. Das Gewicht der wenigen erhaltenen älteren Kobans entspricht dem der besser geprägten aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts so genau, wie man es nur erwarten kann. Zum Beweise führe ich aus dem im Jahre 1888 in der „Numismatischen Korrespondenz“ erschienenen Verzeichnis[1]) einige Gewichtsangaben für Kobans aus dem 16. Jahrhundert an. Ein 1595 geprägter Musashi Koban (No. 129) wiegt 17,9 Gramm, ein halber Koban (No. 125) wiegt 8,88 Gramm, ein Viertel-Koban 4,58 Gramm. Diese Zahlen kommen dem gesetzlichen Gewicht für den von Jyeyasu geprägten Koban (17,88 Gramm) so nahe, wie es die damalige Technik nur erlaubte. Der Gedanke, dass mit der Regulierung der Münzverhältnisse durch Jyeyasu im Jahre 1599 die Relation von Gold zu Silber erheblich geändert worden sei, lässt sich nicht aufrecht erhalten.

Es liegt also, da die früheren Schätzungen des Goldexportes aus Japan durch die Portugiesen auf einem Missverständnisse bei der Interpretation der Quellen beruhen und da die Lage der Dinge eine Ausfuhr von Gold aus Japan keineswegs lohnend oder notwendig machte, gar keine Veranlassung vor anzunehmen, dass die Portugiesen während der ganzen Periode ihres alten Verkehrs mit Japan Gold in nennenswerten Mengen von dort exportiert haben. Die 76 Millionen Mark der Münsterbergschen Liste für das 16. Jahrhundert sind ebensowenig haltbar wie die 300 Millionen Mark bei Lexis. Die portugiesische Goldausfuhr aus Japan von 1542—1640 ist gleich Null anzusetzen.

Ueber die Goldausfuhr der Holländer im 17. Jahrhundert haben wir in der noch erhaltenen Korrespondenz des Hauptcomptoirs in Batavia so genaue Angaben, dass ich aus dieser Quelle in der Anlage eine Liste aufstellen kann, in der nur für

[1]) Verzeichnis einer reichhaltigen, mit genauer Beschreibung versehenen Sammlung japanischer Goldmünzen. Mit 9 Tafeln. Berlin, Adolph Weil, 1888. (Preis 3 Mk.)

zwei Jahre die entsprechenden Zahlen fehlen. Diese Liste beginnt aber erst mit dem Jahre 1663. Bis dahin, d. h. in den ersten 50 Jahren des holländisch-japanischen Handels hat eine Ausfuhr japanischen Goldes überhaupt nicht stattgefunden.

Nur dreimal kommen in dieser ersten Zeit die Holländer darauf zu sprechen, dass es überhaupt wünschenswert und möglich sei, aus Japan Gold zu beschaffen. Zunächst aber denken sie dabei nur an chinesisches Gold, das sie von den Portugiesen und Chinesen in Nagasaki hätten erhalten können. Am 23. Mai 1621 kommt aus Hirado der bezeichnende Bescheid auf eine Anfrage nach Jacatra: „Vant Chinees goudt twyffelen ofte met so goeden avance van 75 per cents te becomen sij, gelijk U. E. verstaen hebben. In Japan heeft jongst een gewicht Chinees goudt derthien gewicht silver gegolden.“ Doch senden sie im nächsten Jahre einen Barren „Chinees goudt“ als Probe, „welcher in Macao acht Gewichte Silber kostet und in Japan und fast ganz Indien dreizehn Gewichte Silber einbringen kann. Viel hunderttausend kann man zu diesem Preise in China bekommen und sogleich in Japan und sonst gegen Silber verhandeln.“ Man sieht also, den an Ort und Stelle befindlichen holländischen Kaufleuten war Japan das Silberland, und Gold auch in Japan ein chinesisches Produkt.

Diese einzige Probesendung hat keine weitere Folge gehabt, wie aus den vorhandenen Abrechnungen deutlich hervorgeht. Nun versichert uns aber Münsterberg, ohne seine Quelle zu nennen, mit positiver Bestimmtheit: „Bereits 1640 begann ein Goldexport, aber nur in der Höhe von 1—1,2 Millionen holländischer Gulden jährlich.“ In den erhaltenen Abrechnungen des Comptoirs von Nagasaki mit der Zentralstelle in Batavia findet sich aber trotz ihrer minutiösen Genauigkeit davon nichts. Vielmehr muss die Kompagnie bei ihrer neuen Installierung auf Deshima gerade in diesem Jahre 1640 ausser anderen Beschränkungen sich auch dies ausdrückliche aber keineswegs drückende Verbot gefallen lassen, „dat wij geen goudt noch goudtwerck

uytvoeren.“ Das einzige Gold, das bis 1663 in Batavia als von ostasiatischem Ursprung bezeichnet und verrechnet wird, sind 6296 1/2 Taels chinesisches Barrengold, das 1643 auf Formosa zum Kurse von 1:12 gekauft wurde. Wir sehen uns also wieder in der unangenehmen Lage, von den 30 Millionen holländischen Gulden, auf die Münsterberg den Wert der Goldausfuhr von 1640 bis 1668 schätzt, die 23 Millionen für die ersten 23 Jahre einfach zu streichen.

Erst im Jahre 1662 ändert sich die Sachlage. Da kann der Präsident der Faktorei berichten, dass er gegründete Hoffnung habe, die Lizenz zur Ausfuhr von Gold von der Zentralregierung zu erhalten, da sich der eine der Gouverneure von Nagasaki bei den Reichsräten in Yedo persönlich dafür verwendet habe. Er behielt 36913 1/2 Taels nach Abfahrt der Schiffe zurück, um sofort nach Eintreffen der Erlaubnis Gold aufzukaufen.

Allein die erhoffte Erlaubnis kam für das Jahr 1663 noch nicht. Die Holländer, die von der damals auf der Küste Coromandel eingetretenen Goldteuerung Gebrauch machen und statt Silbers lieber Gold exportieren wollten, liessen aber die gute Chance doch nicht ganz ungenutzt vorübergehen. Sie riskierten es, „unter der Hand“ („onder den duym“) 3978 Goldkobans für 72558 Gulden, 14 Stuivers zu kaufen und hatten das Glück, bei der Verfrachtung nicht gefasst zu werden[1]). Sie bekamen also den Koban für etwa 18 Gulden.

Erst im folgenden Jahre 1664 wurde ihnen der Aufkauf und Export von Gold freigegeben. In den drei Haupthandelsstädten des Landes, Kioto, Sakai und Osaka wurde öffentlich ausgerufen, dass die fremden Kaufleute auf Deshima von jetzt an sowohl Gold als Silber ausführen dürften. Wie zur Einleitung eines schwunghaften Goldhandels lieferten die Gouver-

[1]) Die Besorgnis der Holländischen Faktorei, beim Verladen des Goldes Unannehmlichkeiten zu bekommen, spricht aus der Briefstelle: „maer of dit niet alwat te dangereus is, staet te synder tijt.

neure von Nagasaki als Probe 500 Goldkobans zum Preise von 6 Taels 8 mas, d. h. für 23 Gulden das Stück, also 5 Gulden oder 24 Procent teurer als beim direkten Einkauf des Vorjahres. In ihrem Schreiben nach Batavia jammern denn auch die Handelsherren auf Deshima, die Kobans seien ihnen zu einem zu hohen Preise „opgedrongen“ und, obwohl sie viel dagegen hätten, müssten sie doch, um Reibungen zu vermeiden, nicht nur diese 500, sondern noch weitere 5599 Stück zu dem unberechtigt hohen Preise kaufen. Die Gouverneure wollten ihnen die doppelte Anzahl verkaufen, aber die Holländer verzichteten auf die Hälfte „in der Hoffnung, sie in Zukunft zu einem civileren Preise bekommen zu können“. Diese kaufmännische Politik der Sprödigkeit behielten sie wegen des hohen Preises auch im nächsten Jahre 1665 bei und kauften nur den kleinen Betrag von 2500 Kobans für 16600 Taels, während sie Silber für 626330 Taels exportierten und noch bares Geld ungenutzt liegen liessen. Aber im folgenden Jahre (1666) liessen sie sich doch herbei, trotz des hohen Preises eine fast zwölfmal so grosse Menge Goldes zu kaufen. Für diesen unternehmenden Schritt bekamen sie jedoch aus Batavia einen scharfen Verweis, sodass sie 1667 gar keine Kobans mehr kauften.

Diese Zurückhaltung wirkte sofort auf den Preis des Goldes ein. Da die japanische Regierung die Ausfuhr von Silber und Kupfer, japanischen Stoffen, Baumwolle und Hanf im Jahre 1668 verbot[1]), so waren die Holländer, da sie ausser Kampfer und Porzellan keine zur Rückfracht geeigneten Waren von Bedeutung ausfindig machen konnten eigentlich gezwungen, Gold

[1]) Die Ausfuhr von Kupfer war wegen der Prägung neuer Kupfermünzen schon im vorhergehenden Jahre 1667 verboten worden; aber die Holländer konnten doch noch einen Posten von 9014 picul, also nicht viel weniger als in normalen Jahren ausführen. Rathgens Angabe (S. 158), dass die Silberausfuhr schon 1641 verboten worden sei, beruht auf einem Versehen. Gerade in den 60er Jahren war der Silberexport wieder erheblich, auf über 2¼ Millionen Gulden jährlich, gestiegen. Münsterberg (S. 216) lässt das Verbot der Silberausfuhr erst 1672 erfolgen.

in Zahlung zu nehmen. Dennoch erfreuten sie sich der Herabsetzung des Goldes um 20 Procent; der Koban galt im Jahre 1668 nur 5 Taels 6 mas, während er für sie früher, wie wir gesehen haben, 6 Taels 8 mas kostete. Da sie bereits Nachricht hatten, dass die 1666 nach Batavia gesandten Kobans an der Koromandelküste den allerdings bescheidenen Gewinn von 11 % erzielt hatten, so kalkulierten sie jetzt auf 30 % beim Umwechseln in Indien und kauften mutig darauf los. Gleich in diesem Jahre erreichten sie das Maximum mit 113965 ½ Kobans, also etwa 4800000 Mark, woran nachher in der That ein Bruttogewinn von über 33 % gemacht wurde. Wohl wurde im folgenden Jahre die Ausfuhr von Kupfer wieder gestattet, aber Gold blieb doch der souveräne Exportartikel bis zum Jahre 1672 einschliesslich, weil Rohkupfer und Cashmünzen nur in geringen Mengen auf den Markt kamen.

Schon im Jahre 1672 wirkten aber die politischen Verhältnisse Westeuropas auf den japanischen Markt empfindlich ein. Der Krieg der Holländer gegen England und Frankreich verhinderte die rechtliche Zufuhr europäischer Waren nach Batavia, sodass auch der Import nach Japan momentan zurückging. Auch hatte der Transport des japanischen Goldes nach der Küste Koromandel grosse Fährlichkeiten, solange man feindlichen Schiffen begegnen konnte. Hätte man einen genügenden Vorrat von Silber gehabt, so hätte man in dem nahegelegenen Tonkin Seide kaufen und nach Japan bringen können. Der Einkauf gegen Gold war aber im chinesischen Kulturgebiet unvorteilhaft.

In dieser unbequemen Lage legten nun die Gouverneure von Nagasaki den Holländern noch eine schwere Last auf. Sie zwangen die Faktorei, ihre importierten Waren zu einem von ihnen festgesetzten Preise zu verkaufen und als Zahlung Goldkobans zum alten hohen Kurse von 6 Taels 8 mas anzunehmen. Allerdings konnten sie dann beim Einkauf des Kupfers die Goldstücke zum selben Kurse wieder ausgeben. Aber bei ihren sonstigen Einkäufen und bei den Unkosten des Haushaltes und

der Hofreisen verloren sie an jedem Koban über 10 %, da sie Mühe hatten, ihn für 6 Taels oder ein wenig darüber in Zahlung zu geben. Damit änderte sich die ganze Situation. Statt einer gesuchten Ware, wurde den Holländern seit 1672 das japanische Gold ein ihnen aufgedrungenes Medium der Verrechnung, an dem sie schon an Ort und Stelle nur Schaden machten. Das Kupfer und die Waren, die sie exportierten, stand ihnen deshalb höher zu Buch, als es ohne dieses Durchgangsgold gekostet hätte. Zugleich konnte an dem Reste des in Gold umgesetzten Kapitals, den sie nicht vorteilhaft in Waren anlegen konnten, wegen der künstlichen Ueberteuerung bei der Wiederverwertung in Indien nur ein Drittel des früheren Gewinns erwartet werden. Damit waren die goldenen Zeiten der vier Jahre 1668—1671 für immer vorbei. Die Höhe des Goldexportes war von jetzt ab nur ein umgekehrter Massstab für den Erfolg des Einkaufes in Japan in Konkurrenz mit den Chinesen, sodass eine hohe Zahl exportierter Kobans eine für die Holländer ungünstige Lage des Kupfer- und Kampfermarktes in Nagasaki anzeigt. Manchmal spiegeln sich auch Landeskalamitäten, wie die Teuerung von 1675, das grosse Erdbeben von 1684, in besonders hohen Zahlen der Kobanausfuhr wieder[1]). Fiel die Zahl der exportierten Kobans schon im Uebergangsjahre 1672 auf 69207, so stand sie sonst in dieser 13jährigen Periode des verstaatlichten Taxationshandels erheblich niedriger; in sechs Jahren erheblich unter 20000 Stück, in drei Jahren um 25000 Stück, in den vier übrigen Jahren im Durchschnitt unter der Hälfte der früheren hohen Zahlen. Dabei sind es immer die schlechten Jahre, in denen viel Gold exportiert wurde; die Faktorei schreibt zuweilen wie zur Entschuldigung, dass sie Kobans hätte exportieren müssen.

Nun regelte die japanische Regierung den Handel mit den Holländern im Jahre 1685 von neuem. Der staatlich mono-

[1]) Vergl. die beigefügte Tabelle No. 1.

polisierte Taxationshandel hörte auf, und der direkte Verkehr mit den Kaufleuten der fünf kaiserlichen Städte trat an seine Stelle. Aber der Wert der in einem Jahre zum Verkauf gebrachten Waren durfte 340000 Taels (= 1 190000 Gulden) nicht übersteigen. Bei einem so verminderten Anlagekapital wundern wir uns dann nicht, dass die Faktorei 1685 nur 127 Kobans, 1686 nur 143 Stück nach Batavia sendet, obwohl in späteren, schlechteren Jahren die Zahl wieder steigt.

Uns liegt aber vor allem daran, die Gesamtsumme des bis 1696 exportierten Goldes festzustellen. Als solche ergiebt sich aus der beifolgenden Liste mit Hinzurechnung von 112632 1/2 Stücken für die beiden Jahre, über die ich sichere Zahlen nicht habe finden können [1]), im ganzen für die Zeit bis 1696 einschliesslich, solange jeder japanische Goldkoban 42.119 Mark wert war, die Gesamtsumme von weniger als einer Million Kobans, genauer 951873 1/2 Stück. Das ergiebt für den Wert der gesamten Goldausfuhr aus Japan bis zum Jahre 1696 eine Summe von etwas über 40 Millionen Mark. Die urkundlich ermittelte Wirklichkeit bleibt also nicht nur hinter den ungeheuerlichen Ansätzen von Lexis mit 700 Millionen, sondern auch hinter den überlegteren, aber eben so vagen Schätzungen Münsterbergs, die für diese Zeit 155 Millionen überschreiten, ganz ausserordentlich zurück.

Bevor wir weiterschreiten, müssen wir auch noch auf eine viel zitierte Zahl einen Blick werfen, die auf die schon oben erwähnte japanische Quelle, den 1708 geschriebenen und 1828 in französischer Uebersetzung publizierten kleinen Aufsatz des Arai Hakuseki zurückgeht, in neueren nationalökonomischen Schriften aber auf das sie einfach übernehmende Buch Martins über China und auf den im Jahre 1875 erschienenen „Gesandtschaftsbericht“ Plunketts zurückgeführt werden. Es ist dies die

[1]) Ich setze für die fehlenden Jahresangaben das arithmetische Mittel der Ausfuhr der beiden angrenzenden Jahre (in Klammern) in die beigegebene Tabelle No. 1 ein.

nackte Angabe Arai's, dass in den 107 Jahren von 1601—1706 aus Nagasaki allein 6192800 Kobans exportiert worden seien. Mit objektiver Kritik lässt sich an dieser unsern obigen Ansatz (nach Hinzurechnung der Jahre von 1697—1708) noch um das fünffache übertreffenden Zahl nichts aussetzen. Wohl aber können wir zweifeln, ob Arai nach Lage der Dinge für so entlegene Zeiten genügende Anhaltspunkte für eine Schätzung des meist doch durch private Transaktionen der fremden Kaufleute zustande gekommenen Exports hatte. Wir haben die Mittel, seine Zuverlässigkeit in solchen Zahlenangaben zu prüfen an dem unmittelbar folgenden Satze. Er behauptet nämlich, dass seit 1696 nicht weniger als 20 Millionen [1]) neue Kobans aus dem Material der eingerufenen alten geprägt, und dass von dieser Zahl „zweifelsohne ein Drittel", also 6 2/3 Millionen, ins Ausland exportiert seien. Da nun die Chinesen es als ihr besonderes Privilegium ansahen, nur Silber anzunehmen (sie zahlten dafür auch 60 % Zoll gegen nur 15 % der Holländer), so muss diese hohe Ausfuhr in nur 12 Jahren mit jährlich über einer halben Million Kobans allein auf die Holländer fallen. Nun haben wir für jedes dieser Jahre die genauen Angaben der Holländer in den Berichten von Batavia; sie sind auf der beifolgenden Liste No. 2 nach den Originalen im Haag eingetragen. Summieren wir nun den Export dieser 12 Jahre, so kommen wir auf die Zahl von 150623 Kobans und nicht auf 6 2/3 Millionen. Wir werden uns deshalb von anderen, scheinbar noch so vernünftigen Schätzungen eines Autors, der über die ihm zunächst gelegenen Jahre so schlecht Bescheid weiss und so unglaubliche Zahlen bringt, bei der Beurteilung viel früherer Geschehnisse nicht weiter beirren lassen.

---

[1]) Infolge eines Druckfehlers steht in der Klaproth'schen Uebersetzung 2 Millionen. Aber die japanischen Ideogramme „zwei mal tausend mal zehntausend" ergeben die obige Zahl und schliessen die Wahrscheinlichkeit eines Schreibfehlers aus. In der That ist die Prägungsziffer jedenfalls höher als 10 Millionen gewesen (s. Rathgen S. 159).

Es ist längst bekannt, dass die Münzverschlechterung des Jahres 1696 eine neue Periode der japanischen Währungsverhältnisse heraufführte. Im Vergleich mit den Münzen vom Anfange des 17. Jahrhunderts enthalten die neuen Goldkobans bei gleichbleibendem Gewichte fast 30 % Gold weniger und dafür 30 % mehr Silber. Jeder Goldkoban verlor deshalb fast 30 % seines Umtauschwertes in Silber, behielt aber im japanischen Binnenverkehr einen Zwangskurs gleich 5 Taels 8 mas reinen Silbers und wurde den Holländern nach wie vor für 6 Taels 8 mas aufgezwungen. Aber auch die von der Münze als gangbar gestempelten Silberstücke und Silberbohnchen, die früher den mexikanischen Dollars (= Realen von acht) an Feingehalt gleichkamen, mussten sich jetzt auf der kaiserlichen Münze einen Zusatz von 36 % Kupfer gefallen lassen. Dabei hatten auch diese gestempelten Silberklumpen einen Zwangskurs, der ihrem Gewichte in reinem Silber fast genau gleichkam. Da bei den Legierungen des Goldes ein Metall zur Verwendung kam, das doch wenigstens $^1/_{14}$ des spezifischen Wertes des Goldes hatte, nämlich Silber, bei den Silbermünzen aber das viel geringwertigere, nur $^1/_{133}$ des spezifischen Silberwertes erreichende Kupfer, so verschlechterte sich, da der Zwangskurs darauf keine Rücksicht nahm, das in Japan gangbare Silbergeld noch weit mehr als die Goldkobans. Beim Umwechseln des Kobans gegen gestempeltes Silber, bekam man nur 11,57 Teile Silber für je ein Teil Goldes und allerdings noch eine ziemliche Menge Kupfers. Die Holländer berechneten, dass mit Einschluss des Wertes des Kupfers geprägtes Gold jetzt in Japan 12,3 mal so viel wert sei, als dieselbe Menge Feinsilbers. Damit blieb das Gold im Verhältnis zum Silber auf dem japanischen Markte bereits erheblich hinter der Relation auf dem Weltmarkte (1:15) zurück. Da nun bei den zahlreichen späteren Münzveränderungen der durch Zwangskurs zu erzielende Profit in immer erhöhtem Massstabe aus dem Silber herausgeschlagen wurde, so konnte es dahin kommen, dass 150 Jahre später bei der Umwechselung der Goldmünzen gegen Silber-

münzen das empfangene weisse Metall nur noch sechsmal so viel wog wie das hingegebene gelbe. In der japanischen Münzgeschichte finden wir also den der europäischen Entwickelung entgegengesetzten Gang. Gold wurde im Verhältnis zum Silber immer billiger. Die sehr genau rechnenden Holländer stellten schon im Jahre 1704 auf Grund chemischer Analyse fest, dass sie jetzt bei freiem Handel mit Japan besser thäten Gold zu exportieren als Silber, da es bei dem in Japan geltenden Kurse auf dem europäischen Markte $5^1/_3$ % mehr Gewinn bringen würde. Noch im Jahre 1692 hatten sie berechnet, dass die Chinesen, die in Japan auf dem Silberfusse handelten, beim Verkauf $6^3/_7$ % Vorteil vor ihnen voraus hatten.

Für den holländischen Goldexport bedeutete natürlich die Verschlechterung der Kobans, da die Faktorei sie nach wie vor als Aequivalent von 6 Taels 8 mas reinen Silbers nehmen musste, einen schweren Schlag. Schon im Jahre 1697 empfing der Vorsteher der Faktorei die Instruktion, diese neuen Kobans, die nur 13 Karat 4 grain Gold, also 7 Karat oder $34^9/_{16}$ % weniger enthielten als die alten, nicht zu remittieren, sondern lieber mehr Kupfer zu kaufen. Man könne die neuen Kobans in Batavia nur mit 122 % Schaden los werden. In der That behielt man die nicht mehr gegen Ausfuhrwaren umzusetzenden 4487 Kobans lieber in Nagasaki zurück. Aber schon vom nächsten Jahre ab schickte man doch wieder regelmässig Goldkobans nach Batavia und im Jahre 1700 sogar die beträchtliche Zahl von über 25000 Stück, an denen man selbst an der für Gold immer hohe Preise zahlenden Küste Koromandel nicht weniger als $24^1/_{10}$ % verlor. Da entsteht doch die Frage, warum exportierte man eine Ware, die überall in der Welt billiger zu haben war als zu dem Preise, den die Holländer in Japan dafür zahlten?

Die Antwort ist einfach genug: Man konnte eben nicht anders, solange man nicht genug Kupfer bekommen konnte, um den ganzen Erlös der Einfuhr in gangbaren japanischen Waren wieder fortzuführen. Zudem kalkulierte man, da man ein

Monopol genoss, die Verkaufspreise schon im Hinblicke auf den zu erwartenden Verlust am Restgelde. Wenn der Verkauf nur angemessenen Gewinn brachte, so bedeutete die Thatsache, dass man einige tausend Kobans für 23 Gulden gekauft hatte und für 20 wieder verkaufen musste, nur eine verhältnismässig geringe Reduktion des in Japan erzielten Reingewinnes, der mit Ausnahme des abnormen Jahres 1704 (mit 32 ½ %) immer noch zwischen 50 und 100 % betrug.

Die Goldausfuhr der Holländer in Japan hat deshalb keineswegs, wie die bisherigen Forscher meinen, mit dem Jahre 1696 plötzlich ein Ende erreicht, sondern sie hat bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts trotz der damit verbundenen Verluste fortgedauert und lässt sich, wie die beifolgende Liste No. 3 zeigt, für viele Jahre noch ziffernmässig feststellen. Münsterberg glaubt zwar, den ganzen Goldexport der Holländer aus Japan von 1696 bis 1752 mit 1 Million Mark hoch anzusetzen. Unsere Liste ergiebt aber, dass das eine Jahr 1712 allein einen Export von 44 316 ½ Kobans im Werte von über einer Million aufzuweisen hat. Wir müssen von 1715 an die seit 1710 geprägten neuen Kobans, die nur 21 615 Mark wert waren, von den grossen seit 1696 geprägten grossen zu 28,73 Mark unterscheiden und haben deshalb der dritten Tabelle eine Preiskolumne hinzugefügt.

Die Gesamtziffer, die wir auf der dritten Tabelle für den Goldexport der Holländer in der Zeit von 1711 bis 1752 erhalten, ist natürlich eine Minimalziffer, da wir nur für 20 von den einbegriffenen Jahren eine genaue Angabe über die Ausfuhr der Goldkobans haben finden können. Auch sie übertrifft bereits den von Münsterberg geschätzten Wert um mehr als das dreifache, da wir über 4 Millionen Mark Goldausfuhr urkundlich nachweisen können, während Münsterberg nur eine Million Mark als Maximum ansetzt[1]). Wollten wir für die 22 Jahre, für die

[1]) „Dieser ganze Umsatz dürfte mit 1 Million Mark hoch angesetzt sein." Münsterberg, S. 218.

wir keine positiven Angaben haben, einen gleichen Durchschnitt der Goldausfuhr annehmen, wie für die 20 Jahre, die auf der Tabelle Nr. 3 erscheinen, so kamen wir auf eine Gesamtausfuhr in der Zeit von 1711 bis 1752 von 8996362 Mark oder rund 9 Millionen, also das neunfache der Münsterbergschen Schätzung für diese Periode. Aber die gesamte Goldausfuhr durch die Europäer in den zwei Jahrhunderten nach Entdeckung Japans würde doch nur etwas weniger als 55 Millionen Mark, d. h. nur etwas mehr als ein Drittel der bisherigen niedrigsten Schätzung betragen. Wir müssen es aber für wahrscheinlicher halten, dass in den Jahren, für die wir in der Korrespondenz der Holländer bei ungefähr gleichbleibender Ausführlichkeit keine Kobans erwähnt finden, der Export von Gold gleich Null oder äusserst geringfügig gewesen ist, da wir im Jahre 1737 eine so kleine Summe wie 38 Stück im Werte von 460 Mark verzeichnet sehen. Die handelsgeschichtliche Bedeutung der aus den Urkunden erschlossenen Thatsachen des holländischen Goldexports liegt nicht in den gefundenen Zahlen, sondern in der Klarstellung, dass Gold auch ohne Verdienst, ja mit effektivem Schaden hat aus Japan exportiert werden müssen, weil andere Exportartikel nicht in genügender Menge bei der Hand waren.

Fassen wir das Ergebnis zum Schlusse kurz zusammen:

Der Gesamtexport von Gold seit der Ankunft der Portugiesen bis zum Ausfuhrverbot von 1752 hat also nachweislich 49096817 Mark oder rund 50 Millionen Mark betragen. Was darüber hinaus in nicht verzeichneten kleinen Posten aus Japan an Gold ausgeführt worden ist, wird jedenfalls mehr als aufgewogen durch das aus China importierte chinesische Gold, das, wie wir oben fürs Jahr 1638 gesehen haben, auf portugiesischen Schiffen oder auch auf chinesischen Dschunken herüberkam und im 17. Jahrhundert in Nagasaki einen guten Preis erzielte. Gewinnbringend war diese Goldausfuhr nur bis zum Jahre 1672; seit 1696 ist sie mit erheblichem Verlust verbunden, dauert aber dennoch in erheblichem Umfange fort. Nach Europa ist

von diesem Golde nur sehr wenig oder sind vielmehr nur einzelne Stücke für Münzsammler gekommen; die grosse Masse der japanischen Kobans blieb in Indien und wurde meist an der Koromandelküste eingeschmolzen. Auf die Gestaltung der Wertrelation von Gold und Silber hat das aus Japan exportierte Gold absolut keinen Einfluss gehabt.

Japan ist niemals ein hervorragend ergiebiges Goldland gewesen. Aber seine Goldproduktion und der chinesiche Zufluss haben für die Bedürfnisse des bis in die neueste Zeit wesentlich in der Naturalwirtschaft stehen gebliebenen japanischen Verkehrs mehr als ausgereicht. In keinem europäischen Lande konnte die Kunstindustrie so frei mit dem edlen Metalle schalten, wie in Japan. Nicht nur zur Verschönerung der sichtbaren Flächen hat es überreichlich Verwendung gefunden auf Gegenständen der Andacht und Geräten des häuslichen Lebens, auf Schwertern und auf Bildwerken, auf Lackwaren wie in Geweben, auf Papier wie auf Porzellan, es ist auch beim Bronzeguss Legierungen beigemischt worden, in denen sein gelber Glanz vollständig verloren ging. Von einer Goldentleerung des ostasiatischen Inselreiches durch die Goldausfuhr im 16., 17. und 18. Jahrhundert kann im Ernste nicht die Rede sein.

Tabelle No. 1.

Goldausfuhr der Holländer aus Japan bis 1696.

Jahr	Stück Goldkobans à 42,119 Mk.	Bemerkungen
1663	3 978	zu 18 Gulden per Stück gekauft.
1664	6 099	zu 6 Taels 8 mas per Stück.
1665	2 500	500 Stück à 6 Taels 8 mas — 2000 Stück à 6 T. 6 m.
1666	29 876	à 6 Taels 8 mas = 23 fl. 16 st.
1667	—	
1668	113 965 1/2	à 5 Taels 6 mas.
1669	101 284	do.
1670	(104 262 1/2)	zum Mittel der Jahre 1669 und 1671 angesetzt.
1671	107 241	à 5 Taels 8 mas.
1672	69 207	à 6 Taels 8 mas.
1673	17 705	do.
1674	50 567 1/2	do.
1675	41 073	do.
1676	19 989	do.
1677	29 760	do.
1678	25 077	do.
1679	22 127	do.
1680	7 331	do.
1681	16 677 1/2	do.
1682	15 573	do.
1683	13 392	do.
1684	41 432	do.
1685	127	do.
1686	143	do.
1687	(8 370)	zum Mittel der Jahre 1686 und 1688 angesetzt.
1688	15 597	à 6 Taels 8 mas.
1689	1 823 1/2	do.
1690	12 261	do.
1691	22 757 3/4	do.
1692	3 753 1/2	do.
1693	17 837 1/4	do.
1694	9 783	do.
1695	7 277	do.
1696	13 026 1/2	do.
Summa:	951 873 1/2 = 40 091 960 Mk.	

Tabelle No. 2.

Goldausfuhr der Holländer aus Japan 1697—1710.

Jahr	Stück Koban à 28,73 Mk.	Bemerkungen
1697	7 537 1/2	4487 Stück zurückbehalten.
1698		Verlust beim Verkauf 22 %.
1699	2 385 1/2	Einkaufspreis 23 fl. 16 st. Verkaufspreis in Koromandel 20 fl. 5 st. 9 p.
1700	25 394	Verlust in Koromandel 24 1/10 %.
1701	18 160 1/4	
1702	21 111 1/2	
1703	19 245 1/2	
1704	2 427	
1705	9 290 1/4	
1706	4 978 1/2	
1707	19 626 3/4	
1708	20 468 1/4	
1709	20 228	
1710	—	

Summa: 170 893 = 4 911 056 Mk.

Tabelle No. 3.

Goldausfuhr der Holländer von 1711—1752.

Jahr	Stück Koban	Sorte Koban	Wert in Mk.
1712	44 316 1/2		
1713	19 845	grosse	1 986 999
1714	5 000		
1715	17 556	kleine gekauft für 417 864 fl. 6 st.	
1716	5 312	kleine	575 045
1717	3 736	do.	
1721	7 222	grosse neue	
1724	3 187	do.	
1726	7 512 1/2	do.	
1728	9 437 1/4	do.	
1729	8 630	do.	1 459 275
1730	1 364 1/2	do.	
1731	5 168		
1733	5 680	davon 2627 zurückgeschickt, aber 1734 wieder exportiert.	
1734	2 589		
1737	38	kleine	3 533
1738	125	do.	
1739	579	grosse	
1748	1 700	do.	68 949
1752	120 7/8	do.	

Summa: 149 118 5/8 = Mk. 4 093 801

Gesamtwert: 1663—1696 40 091 960 Mk., 1697—1710 4 911 056 Mk., 1711—1752 4 093 801 Mk. Summa Summarum: 49 096 817 Mk.

Hundert Jahre aus der Geschichte eines österreichischen Marktes.

(Medling heute Mödling 1437—1543.)

Von

Karl Schalk.

Inhalt: Charakterisierung der Hauptquelle der Darstellung. Topographie. Aeussere Schicksale. — Entwickelung des öffentlichen Rechts vom Ende des 14. bis Anfang des 16. Jahrhunderts. — Allgemeine Marktbürgerrechte. — Marktverfassung und -verwaltung. — Volkswirtschaftliche Verhältnisse und gesellschaftliche Zustände. — Einzelne Personen. — Privatrecht.

Die Zahl der öffentlich rechtliche Verhältnisse behandelnden auf Mödling bezüglichen Urkunden, die sich im Originale erhalten haben und noch aus dem Mittelalter stammen, ist sehr gering. Auch das Marktrecht, das in der Fassung, in der es uns erhalten ist, wohl noch dem 15. Jahrhundert angehören dürfte, ist uns nur in später Ueberlieferung aus dem Jahre 1643 bekannt. Es ist daher als ein glücklicher Zufall zu betrachten, dass der derzeitige Mödlinger Bürgermeister und niederösterreichische Landtagsabgeordnete Herr Jacob Thoma bei einer Revision des städtischen Archives ein um das Jahr 1468 (wahrscheinlich 1469) angelegtes Mödlinger Grundbuch auffand, dessen bequeme Benützung er mir freundlichst gestattete, wofür ich ihm an dieser Stelle meinen besten Dank ausspreche.

Dieses Grundbuch umfasst die dem im Jahre 1783 aufgehobenen Nonnenkloster St. Jacob auf der Hülben in

Wien[1]) gehörigen Gülten auf Grunddienstpflichtige in Medling und Umgebung.

Das Grundbuch, das nicht vor dem Jahre 1468 angelegt sein kann, datiert seine früheste Gewähranschreibung aus dem Jahre 1437 und schliesst mit dem Jahre 1543, wenngleich schon im Jahre 1523 ein neues Grundbuch angelegt und das erstere von dieser Zeit an nur subsidiär mehr zu Eintragungen benützt worden ist. Gleichwohl glaubte ich die Begrenzungsjahre dieser Hauptquelle der vorliegenden Darstellung auch dieser selbst zu Grunde legen zu dürfen, wobei ich allerdings von vornherein bemerke, dass ich gelegentlich den angegebenen Zeitraum nach der Vergangenheit in das Ende des 14. Jahrhunderts und nach der Gegenwart zu in das Ende des 16. Jahrhunderts auszudehnen gedenke.

Das uns zunächst interessierende Grundbuch No. 1, sowie das sich an dasselbe schliessende, bis in den Beginn des 17. Jahrhunderts reichende Grundbuch No. 2 zerfallen in je drei Abteilungen, die aber nicht gesondert foliiert sind und zwar I. in das Dienstbuch, II. in das Gewährbuch und III. in das Satzbuch.

Erst vom Jahre 1592 an wurden die einzelnen Abteilungen auch als separate Bände geführt; das im Jahre 1592 begonnene bis 1784 laufende Dienstbuch ist mit No. 3 nummeriert. Sämmtliche bisher aufgezählte Grundbücher befinden sich im Archive der Stadt Mödling, dagegen der sich anschliessende Teil des Marktbuches B — der Markt hatte nämlich im Jahre 1784 das Grundbuch des aufgehobenen Nonnenklosters gekauft und mit anderen in ein einziges vereinigt — im Grundbuche des BezirksgerichtsMödling. Das Dienstbuch, der Grundbuchskörper der moder-

[1]) Sitz des Klosters war der in letzter Zeit demolierte Jacoberhof. Umlauft, Namenbuch der Stadt Wien, 102; Ber. u. Mitt. d. Alt. Ver., 16, 34; Fuhrmann, Hist. Beschr. v. Wien, II, 1, 237. Am 6. Nov. 1452 schlug während eines Unwetters ein Blitz in den Turm, wobei eine Frau dieses Stifts verbrannte; Marian Fidler, Gesch. der österreich. Clerisei. Teil 4, Bd. 9, 59; Wiedemann, Frauenkloster St. Jacob in Ber. d. Alt. V., 32, 53 ff.

nen Grundbücher [1]), sollte die Beschreibung des Objekts mit der Angabe der Höhe des Grunddienstes und der kurzen Aufzeichnung der Namen der Besitzer in chronologischer Reihenfolge enthalten, doch trägt erst das sorgfältig geführte Grundbuch Nr. 3 diesen Anforderungen vollständig Rechnung. Im Dienstbuche der Grundbücher 1 und 2 fehlt die Charakterisierung der Objekte und im Dienstbuche von Nr. 2 ist sogar die Ansetzung der Namen der an die Gewähre Angeschriebenen nach wenigen fehlerhaften Aufzeichnungen bald gänzlich aufgegeben, ein Umstand, der es für die nicht durch die Höhe des im Laufe der Jahrhunderte sich gleichbleibenden Grunddienstes allein schon scharf charakterisierten Objekte bedeutend erschwert, die Identität derselben von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis auf unsere Tage heraufzuführen und damit eine Grundlage für eine Mödlinger Häuserchronik zu liefern.

Das Gewährbuch giebt die Namen der an die Gewähre Geschriebenen, die Bezeichnungen der Objekte mit Angabe der Anrainer — Hausnummern, die sogenannten Konskriptionsnummern kennt erst das Marktbuch aus dem Jahre 1784 — die Höhe des Grunddienstes und den Rechtstitel teilweise in ausführlicher Weise.

Das Satzbuch endlich bringt die Pfandschaftbestellungen der Besitzer der Immobilien mit deren Namen, die Bezeichnung der verpfändeten Objekte, die Namen der Darlehengeber, die Darlehensummen, die Rückzahlungstermine und eventuell bedungene Entschädigungen für die Gläubiger. Die Grundlage für Grundbuch 1 bildet die Verkaufsurkunde de dato 7. April 1441, durch welche die im Frei- und Eigenbesitze der Herrschaft Feste Liechtenstein befindliche Margarethe Ludmanstorferin, Witwe Stefans des Ludmanstorfer mit ihrem Sohn Oswald d. L. einen Teil von zu ihrer Herrschaft gehörigen, nämlich die auf 40 Häusern im Markte Mödling und auf anderen Liegenschaften hauptsächlich im Mödlinger Gebiete gelegenen Grunddienstgülten

[1]) Statist. Monatsschrift, 10, 446.

an das St. Jacobs-Kloster in Wien verkaufte, das dieselben zu einem, dem vorliegenden Grundbuche vereinigte. Die uns glücklicherweise im Grundbuche 3 [1]) erhaltene Urkunde erklärt die befremdende Erscheinung des Besitzes von Grundherrlichkeit seitens eines Wiener Klosters in Mödling und des Fehlens von solchen auf Häuser seitens der nahe gelegenen Herrschaft Veste Liechtenstein im ältest erhaltenen Grundbuche dieser letzteren aus dem Jahre 1442 [2]). Der ursprünglich Liechtensteinische Besitz war eben auf das Kloster übergegangen. Margarethe Ludmanstorffer, die Besitzerin der Herrschaft Veste Liechtenstein in den Jahren 1438 [3]) bis 1444 [4]), sie liegt in der Mödlinger Pfarrkirche begraben, war eine Schwester Ulrich Eizingers [5]), in den Jahren 1455 und 1456 ist Graf Ulrich von Cilly im Besitze der Herrschaft nachweisbar, Männer, die in der österreichischen Geschichte jener Tage eine führende Rolle spielten. So sehen wir im Hintergrunde des alltäglichen Kleinlebens unseres Marktes Personen von grösserer historischer Bedeutung wie gewaltige Schatten vorüberziehen, wenn wir auch eine Einwirkung derselben auf die politischen Vorgänge der Gegend nicht nachweisen können. Dagegen lebt Ulrich von Cilly in der Erinnerung der späteren Geschlechter in der Nachbarschaft Mödlings und seiner alten Veste als Stifter des Franziskaner-Klosters Maria Enzersdorf, bei dessen Gründung er sich der Unterstützung Johann Capistrans, des begeisterten Türkenbekämpfers, erfreute [6]).

Grundbücher sind zunächst Quellen für die lokale Topographie [7]) und das vorliegende bietet nach dieser Richtung auch hinlängliche Ausbeute. Wir gewinnen aus demselben den Rahmen für

---

[1]) Grdb. 3, Fol. 1a—4b.

[2]) Landesger. Archiv in Wien, Cod. Nr. 76.

[3]) Winter, N. Ö. Weistümer, 1, 571.

[4]) Chmel, Oesterr. Gesch.-Forsch., 2, 25.

[5]) Nach der obcitierten Verkaufsurkunde.

[6]) Herzog, Cosmogr. Austr. Franc., 1, 533 u. nach ihm Greiderer, Germ. Franc., 1, 350.

[7]) Ueber alte Strassennamen vgl. Gengler, Deutsche Stadtr., Altert., 92.

die Schilderung des öffentlichen und privaten Lebens der Bewohner des Marktes.

Das Strassennetz der heutigen Stadt in ihrem älteren Teile ist das des alten Marktes, der von einem Palissadenzaun umschlossen war, mit fünf Thoren, die die Verbindung mit dem umliegenden Lande ermöglichten[1]). Die Axen von vieren derselben liegen in den Linien der Hauptweltrichtungen; nach Norden öffnete sich das Wienerthor, ganz nahe dem heutigen Franz-Josephsplatze, sodass die der Gartenmauer des Hauses Enzersdorferstrasse Nr. 5 eingebaute Kapelle schon vor dem Thore lag. Die Richtung nach Osten hatte das Ungerthor, das an der Stelle stand, wo sich die heutige Hauptstrasse verengt, zwischen den Häusern Nr. 33 und 34. Das Neusiedlerthor, das sich am längsten bis vor circa 15 Jahren erhalten hat, lag nach Süden zwischen den heutigen Häusern Neusiedlergasse Nr. 12 und 13. Den Eintritt in den Markt von Westen her vermittelte das Klausenthor[2]) vor Brühlerstrasse Nr. 40. Zwischen Unger- und Neusiedlerthor mit der Axe nach Südosten in der Nähe des Baches am Eingang der heutigen Eisenthorgasse bei Haus Nr. 1 lag das letzte Thor, das Eisenthor. Im Grundbuche ist dieses und das Neusiedlerthor erwähnt; auf dem infolge der Ausmarkung des Landgerichtsbezirkes im Jahre 1607 angelegten Plane mit Jahreszahl 1610 finden sich die erstenerwähnten und das Unger- und Wiener-Thor verzeichnet.

Der Hauptstrassenzug ging von Osten nach Westen, vom Ungerthore durch die heutige Hauptstrasse bis zum „Markte“ (dem heutigen Schrannenplatze), dann von Norden nach Süden durch die alte „Holzgasse“ (heutige Elisabethstrasse) bis zur heute Spitalkirche genannten Kirche und von da abermals in der Richtung von Osten nach Westen durch die „Clausen“ (die

[1]) Bl. d. V. f. L. v. N. Oest., N. F. 19 (1885), 49; Plan v. J. 1610.

[2]) Dieses Thor fand ich nirgends in schriftlichen Quellen erwähnt und kenne es nur aus Abbildungen. Einsle, Katalog 47 (Sammlung von Hütter) Wien 1888, Nr. 1467 und 1469.

heutige Brühlerstrasse) zum Klausenthore, vor welchem die einst selbständige Gemeinde in der Clause und im Vordern Priel[1]) lag. Der Teil des Marktes, der zwischen Eisenthor und Ungerthor lag, und auch den diesem zunächst gelegenen beiderseitigen Teil der Hauptstrasse in sich fasste, hiess im 15. Jahrhundert „Zwischen Thören", ein Teil dieser Gegend, die heutige Mölkergasse, erscheint frühestens im Jahre 1499 unter dem Namen „Fräntschergasse"[2]), während der untere Teil der Hauptstrasse den oben erwähnten Namen bewahrte. Der obere Teil dieser Strasse hiess um die Mitte des 15. Jahrhunderts „Fodere Gasse"[3]), im Jahre 1470[4]) findet sich die Bezeichnung „Sweinnmarkt" (Schweinemarkt) und seit 1491[5]) konstant der Name „Ungerstrass". Analog der „Foderen Gassen" dürfte die Hintere Gasse[6]) benannt worden sein nach der Lage für den von Süden her Eintretenden und mit der heutigen Klostergasse zu identifizieren sein. Die Hauptstrasse endet am heutigen Franz-Josephsplatze, für welchen im 16. Jahrhundert der Name „Kohrnmarkt" nachweisbar ist. Durch die heutige Herzoggasse, deren alten Namen ich nicht kenne, führt der Weg auf den „Markt", auf den wir später zurückkommen. Parallel zur Hauptstrasse, gleichfalls in der Richtung von Osten nach Westen, am rechten Ufer des Baches an diesem gelegen war die „Achsenau" (die heutige Babenbergergasse), die mit 15 Häusern den zusammenhängenden Hauptstock des alten Liechtensteinischen, nunmehr klösterlichen grundherrlichen Besitzes in sich schloss. Nur die „Mosmül-

[1]) Urbar der Herrschaft Burg Mödling 1592 im Hofk. Arch., Fol. 25a.

[2]) Grdb. 1, Fol. 96a.

[3]) Grdb. 1, Fol. 118a.

[4]) Grdb. 1, Fol. 69a.

[5]) Grdb. 1, Fol. 81b.

[6]) Der Mödlinger Beneficiat Jacob Hentlinger vermacht sub dato die S. Agnetis 1480 ein Haus, gelegen in der „Hintern gassen", dem Franciskanerkloster in Enzersdorf. Als Siegler erscheinen Conrad Wanger und Michael Burggraff, beyde derzeit des raths und burger zu Mödling; Herzog, Cosm., 1, 558 und Greiderer, 1, 350. Gewährsansch. aus dem J. 1522, Grdb. 1, Fol. 132a.

(die heutige Fischermühle, Babenbergergasse Nr. 30) hatte sich die Herrschaft Liechtenstein aus ihrem alten Besitz reserviert [1]). Das Haus Nr. 36 in der Babenbergergasse ist 1523 im Besitze der Augustiner zu Wien nachweisbar. Neben dem Hausthore daselbst befindet sich die Aufschrift Frater Silvester Stigler, Prior 1608 [2]). An den Marktteil Achsenau schloss sich südlich die Gegend „Am Neusiedel" (heutige Neusiedlergasse) und an letztere in der Richtung von Osten nach Westen der Marktteil „Unter dem Freynstain" (heutige Frauensteingasse). Die zentral gelegene, parallel zur heutigen Elisabethstrasse laufende Gasse führt auch heute noch ihren alten Namen „Fleischgasse"; die Holzgasse hat vor der Judenverfolgung 1420 [3]) „Judengasse" [4]) geheissen. Die heutige Pfarrgasse hiess „Khirchweg" [5]). Der Weg ausserhalb des Neusiedlerthores, der auf den Sitz der Herrschaft Burg Mödling, die Burg führte, erscheint als „Purkhweg" [6]) (heute Goldene Stiege). Durch das Ungerthor führte der Weg zur alten Pfarrkirche der St. Martinskirche, „San Merttenweg" [7]). An diesem Wege um den ausserhalb der Marktumzäunung gelegenen „Zehethoff" des Klosters Mölk (heute Freihof mit dem neuerrichteten Gymnasium) bestand schon im 15. Jahrhundert eine Ansiedlung „Nyderhalb des Zehethoffs" (heute Demelgasse). Der alte grundherrliche Besitz der Herrschaft Veste Liechtenstein umfasste demnach in den einzelnen Marktteilen:

Achsenau: Die Mosmühle und 15 [8]) Häuser
Am Markt: 1 [9]) „

[1]) Urbar der Herrschaft Veste Liechtenstein 1592, Fol. 60b.

[2]) Dieses Haus bewohnte Beethoven im Sommer 1820, Frimmel, Beethoveniana, 173—188.

[3]) Ebendorffer in Pez S. 2, 851.

[4]) Bl. d. V. f. L., N. F. 19 (1885), 50, Beil. A. Grundb. d. Augustinerklosters Nr. 28 im Landesger. Archiv.

[5]) Grdb. 1, Fol. 67a.

[6]) Bl. d. V. f. L., N. F. 19 (1885), 77 (Beil. 15).

[7]) Winter, Niederöst. Weistümer, 581.

[8]) Darunter die heutigen Babenbergergasse Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 18, 32, 34, 36.

[9]) Schrannenplatz Nr. 3.

Am Neusidel:	3[1])	Häuser
Clausen:	4[2])	„
Fleischgasse:	1[3])	„
Holzgasse:	1[4])	„
Nyderhalb des Zehethoffs:	4[5])	„
Ungerstrasse:	2[6])	„
Unterm Freynstein:	5[7])	„

Vor dem Eysneinthor: Die Trawsmül[8])

Zwischen Thören: Die nydere padstube und 2[9]) Häuser

Zusammen: 41 Gebäude.

Kirchen gab es in Mödling drei, die alte ausserhalb des Ungerthores ungefähr drei viertel Kilometer von demselben entfernt gelegene St. Martinskirche, die alte Pfarrkirche, die noch in der Bulle[10]) aus dem Jahre 1475, durch welche die Mödlinger Pfarre mit der Wiener Domdechantei verbunden wurde, als solche bezeichnet wird. Die zweitälteste, nach ihren Bauformen dem 14. Jahrhundert angehörige, noch heute erhaltene Spitalkirche[11]) wird unter diesem Namen urkundlich nicht erwähnt. Die dem Alter nach jüngste Kirche, die heutige dem heiligen Othmar geweihte Pfarrkirche, wurde im Jahre 1454 zu bauen angefangen. „An mantag nach Sand Pangratzentag des heil martrer [13. Mai] ist angelegt worden der erst stain des gegen-

[1]) Darunter: Neusiedlergasse Nr. 4.

[2]) Darunter: Brühlerstrasse Nr. 27.

[3]) Fleischgasse Nr. 3.

[4]) Elisabethstrasse Nr. 10.

[5]) Darunter: Demelgasse Nr. 20.

[6]) Hauptstrasse Nr. 58 u. 60.

[7]) Darunter: Frauensteingasse Nr. 14 u. 19.

[8]) Die heutige Putschermühle Feldgasse Nr. 61.

[9]) Hauptstrasse Nr. 40 u. 41.

[10]) Hueber, Austria ex arch. Mellic. ill, 140 und Chmel, Mon. Habsb., 1, 343, Nr. 118.

[11]) Ueber das Architektonische der Mödlinger Kirchen Koch u. Klein im Progr. d. Oberrealschule am Schottenfeld 1866/67 und dieselben in Ber. u. Mitt. d. Alt. Ver., 10, 166 ff.

wärtig neuen gebauewes“ besagt die gleichzeitige Inschrift über dem Portale. An einem Pfeiler der Kirche findet sich die Jahreszahl 1499 [1]), an der Wand hinter dem Thore die Jahreszahl 1523 [2]). Diese deutet auf die Vollendung des Baues. Kardinal Klesl spricht in einem an die Seelsorger seiner Diözese gerichteten Schreiben [3]) von dem mit „grossem schweren uncosten ansehnlich erbauten gottshaus zu Mödling unterm gebürg. Dann als solches 1523 mit aller zugehörung an die statt und stöll gar auferbaut, ist es alsbaldt darauf in 6 jaren hernach durch den erbfeundt, als er mit aller seiner macht und crafft ins landt gefallen und die statt Wien belagert, in prandt gesteckt und sambt allen kirchenornat abgebrent worden“. Im Jahre 1489 erscheint zuerst die Othmarszeche im Grundbuche [4]) als Besitzerin eines Weingartens und im Jahre 1510 als Satzgläubigerin [5]). Nun wird im Grundbuche im Jahre 1492 ausdrücklich eine Frauenkirche erwähnt, in diesem Jahre erscheint nämlich an die Gewähre eines Safrangartens geschrieben [6]) Herr Steffan Pokefentzl (n. d. Kirchl. Topogr., Bd. 3, 48 Pokafranser) beneficiat in unser frawnkirichen auf gotzleichnamaltar zu Medling“, der auch als altare corporis Christi in Medling, dessen Patronat die cives ibidem haben. in einem Verzeichnisse über die Decanate und Archidecanate des Bistums Lorch oder Passau aus dem J. 1476 vorkommt [7]). Das Beneficium corporis Christi war eines der fünf in Mödling vor dem Türkeneinfall bestehenden Beneficien, deren Inhaber ihre eigenen Zimmer in dem Zechhause [8]) wol der Bürger oder Liebenfrauenzeche in

---

[1]) Schmidl, Wiens Umgebungen, 3, 271.

[2]) Gaheis, Wanderungen in die Gegenden um Wien, 83.

[3]) Wiedemann, Reform, 2, 285, Anm. 3.

[4]) Grdb. 1, Fol. 81c.

[5]) Ebenda, Fol. 124b.

[6]) Ebenda, Fol. 83a.

[7]) Hormayr, Gesch. Wiens, 1, UB 61, Nr. 22.

[8]) Wiedemann, l. c. 2, 272 (Visitations-Prot. 1544); dieses auch in einem Sammel-Codex sign. 1556 d. Mödling. Stadt-Arch., Fol. 48b u. 49a.

Mödling gehabt haben. Als Nachbarhaus „ains yeden chaplan gotzleichnambaltar zu Medling“ wird das Haus in der Holzgasse (Elisabethstrasse 10) bezeichnet[1]). Die ersamen N. die Zechmaister und die bruderschaft unser lieben frauenzech der burger zu Medling sind im J. 1512 an die Gewähr eines Hauses (Demelgasse 20) geschrieben[2]).

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass wir einerseits eine Kirche besitzen, für die wir keinen Namen haben, und andererseits einen Namen, für den uns die Kirche fehlt. Es ist daher die Vermutung nicht ausgeschlossen, dass wir in der heutigen Spitalkirche die alte Frauenkirche zu sehen haben.

Für die in kirchlichen Dingen sonst gut unterrichtete Kirchl. Topographie ist es selbstverständlich, dass die Liebfrauenkirche an der Stelle der späteren Othmarskirche gestanden habe, die eben das „gegenwärtige neue Gebäude“ im Gegensatz zum alten der L. f. K. gebildet habe. Dagegen ist aber einzuwenden, dass noch im J. 1492, also zu einer Zeit, da der Bau der Othmarskirche schon weit vorgeschritten war, noch die Frauenkirche als bestehend genannt wird, und dass neben der neu entstandenen Othmarzeche die Frauenzeche fortbesteht, eine Erscheinung, die sich kaum erklären liesse, wenn es sich um ein und dieselbe Kirche handelte. Zur Zeit Merians im J. 1649 wurde die sog. Spitalkirche als Pfarrkirche an Stelle der seit 1529 noch nicht restaurierten dachlosen Othmarskirche benutzt.

Ich gehe nun zur Besprechung des wichtigsten profanen Zwecken gewidmeten Gebäudes, des jetzigen Rathauses, der alten Schranne über.

Durch Urkunde vom 26. Mai 1374[3]) erteilte Albrecht II. der Pfarrkirche zu Medling das Recht, eine Schranne zu bauen zu dem Zwecke, dass innerhalb derselben diejenigen, welche an

[1]) Grdb. 1, Fol. 78b.
[2]) Ebenda, Fol. 124b.
[3]) Bl. d. V. f. L. v.Nied.-Oest., N. F. 23 (1889), 204, Nr. 5.

den rechten Markttagen [den Donnerstagen] ihre Waren zum Verkaufe auslegen und diese feil bieten wollen, dies daselbst gegen Zahlung einer Gebühr von einem Pfenning thun sollen, das Erträgnis aus derselben sollte dem Zechmeister der Pfarrkirche zufallen, um die Kosten für die Lichter und die Baubedürfnisse zu bestreiten. Die älteste Schranne war also eine Marktschranne für die Wochenmärkte, wohl ein mit Mauern eingefriedeter Raum [1]), an dessen Aussenseite für die Bedürfnisse des täglichen Marktes Brotbänke und Brotläden angebracht wurden. In anschaulicher, plastischer Weise beschreibt der Grundbuchschreiber die Lage der drei dem Jacobskloster grunddienstpflichtigen Brotbänke:

„Eine pratpankch [2]), di da ligt am markh, hintten an die schrane hinangepaut zunagst unser frawnzech laden," ferner „eine pratpankch [3]) (seit d. J. 1493 ein laden [4]), der da ligt an die pratpenkch und ist fuer die schran gepaut an dem untern ortt, als man von der Holtzgassen hinauff am marchk get" und eine dritte „pratpankch [5]) und leitt an dem obern ortt zunagst der pekchn und pekchenknecht pankch".

Für den Umbau der Marktschranne in eine Burger [Gerichts] Schranne [„panschran"] haben wir ein Analogon im benachbarten Markt Gumpoldskirchen. Hier dienen Richter und Rat von „5 fleischpenkchen, darauf jetzt die burgerschrann erpauth" der Herrschaft Burg Mödling von jeder „des jars als zu Michaeli 2 sol. den" [6]).

Der heute stehende Umbau der Marktschranne in die Bürgerschranne zu Mödling (das heutige Rathaus), der den Charakter der Frührenaissance zeigt, trägt am Thurme an der Ostseite die

---

[1]) Nach Lexer, 2, Sp. 787 ist Schranne ein mit Schranken eingefriedeter Raum, ebenso Brinkmeier.

[2]) Grdb. 1, Fol. 53a; Gengler, l. c. 136.

[3]) Ebenda, Fol. 53b.

[4]) Ebenda, Fol. 85b.

[5]) Ebenda, Fol. 54a.

[6]) Urbar d. Herrschaft Burg Mödling 1552, Fol. 15a.

Jahreszahl 1548[1]), wohl das Jahr der Vollendung des Baues. Auf der Ansicht Merians (1649) erscheint der Thurm noch mit Zinnenbekrönung, die im Jahre 1747 — diese Zahl befindet sich auf der Westseite des Turmes — dem Zwiebelturm, wie er heute zu sehen ist, Platz machte. Dem heutigen Haus Schrannenplatz 3 gegenüber lag der nicht mehr vorhandene Pranger[2]). Das erwähnte Haus ist auf Merians Ansicht als Rathaus bezeichnet. Seit Beginn des 17. Jahrhunderts waren Richter und Rat an der Gewähr desselben[3]) und die Gemeinde verkaufte dasselbe erst in unseren Tagen. Seit 1849 befand sich in demselben das Bezirksgericht[4]).

Von älteren Häusern Mödlings ist vor allem der sog. Herzoghof mit den drei Wappenschildern an der Façade[5]) (Herzogg. Nr. 4) zu nennen, der, falls er thatsächlich mit dem ersten Mödlinger Pfarrer, der zugleich Wiener Domdechant war, dem Herzog Wenceslaus von Troppau († 1493), dessen Grabstein sich in der Othmar-Pfarrkirche befindet[6]), in Beziehung steht, noch dem Mittelalter angehört.

Zu den ältesten Mödlinger Häusern, die mit Jahreszahlen versehen sind, gehören das Haus Hauptstrasse Nr. 62 mit Jahreszahl 1555 und Nr. 61 mit Jahreszahl 1587. Ersteres zeigt den Namen Pasilius Richter und ein Relief[7]) in dem abgebildet sind a) Zwei kreuzweisgelegte messerähnliche Figuren, b) Ein Zirkel, c) Ein Hammer. d) Eine undeutliche Figur, die wie eine im

---

[1]) Schmidl, l. c. 265.

[2]) In Gumpoldskirchen wurde der Pranger, der abgetragen, aber in seinen Teilen noch vorhanden war, unlängst wieder aufgestellt. Ueber die Bedeutung des Prangers für die Strafjustiz noch in der Theresianischen und späteren Zeit Domin-Petrushevecz, Neuere österr. Rechtsgesch., 61, 78, 166, 301; Gengler, l. c. 126.

[3]) Grdb. 3ª, Fol. 39ª.

[4]) Marktbuch B im Grundbuche des Bezirks-Gerichts.

[5]) Rally in Chmel's Oesterr. Geschf., 2, LXXIII.

[6]) Keiblinger ebenda, 2, 21 u. Schmidl, l. c., 272.

[7]) Besetzny, Spaziergänge eines Wiener Freimaurers in Die Sphinx, 63 ff.

Halbkreis gestellte Reihe von Zacken aussieht. Brabbée[1]) erklärt diese mysteriös aussehenden Figuren als die Wahrzeichen eines Binders, die Figur sub d, die seinerzeit mit roter Farbe übermalt war, sieht er als eine naive Darstellung des Feuers an, dessen die Binder beim Ausbrennen der Fässer benötigen. Das Haus Nr. 61 zeigt ausser der Jahreszahl noch einen Kreis mit einem Rade und den Initialen W. F., wohl das Haus eines Wagners. Das unserem Grundbuche angehörige Haus Hauptstrasse Nr. 60 „Zenagst des gesslein“[2]), das noch heute namenlos, die Hauptstrasse mit der Klostergasse verbindet, weist an älteren Häusern des Ortes häufig vorkommende konstruktive Formen darin bestehend auf, dass der den Erker tragende Bogen auf der einen Seite auf einem Kragsteine seine Stütze findet, dagegen sich mit der anderen im Mauerkörper verschneidet, wodurch die Hausfaçade mit der Strassenaxe einen Winkel bildet und den Eindruck des Schiefen hervorbringt. Dem ausgehenden Mittelalter gehört wohl auch jene gothische Säule[3]) an, die noch vor zwanzig Jahren in der Hauptstrasse stand und statt einer Restaurierung unterzogen zu werden, leider abgetragen wurde. Der im Jahre 1454 begonnene Kirchenbau von St. Othmar vollzog sich unter den schwierigsten äusseren Verhältnissen und die neue Pfarrkirche brauchte vielleicht auch aus diesem Grunde 69 Jahre zu ihrer Vollendung, eben jene Zeit, in welche der Hauptstock der Eintragungen unseres Grundbuches fällt, das uns einen Teil der der besitzenden Klasse angehörigen Zeitgenossen aus Mödlings ereignisreichsten, denkwürdigsten Tagen kennen lehrt.

Die landständische Bewegung, die sich seit dem Regierungsantritt Kaiser Friedrich III. verfolgen lässt, und dahin zielte, die ständischen Rechte auf Kosten der Herrschermacht zu erweitern,

---

[1]) Besetzny, l. c. 64. Die Richtigkeit der Vermutung ergiebt das Augustiner Grdb. Mitt. d. V. d. Naturfr. i. M., Nr. 3.

[2]) Grdb. 1, Fol. 5b.

[3]) Ber. u. Mitt. des Alt. Ver., 30, 144, mit Abbildung.

machte sich die nach dem Tode König Ladislaus' im Herrscherhause bezüglich der Nachfolge in den Stammlanden ausgebrochene Uneinigkeit zu Nutze, um ihre politischen Standesinteressen zu fördern; und sie fanden den Augenblick gelegen, selbst gegen den Herrscher die Waffen zu ergreifen, da sie, indem sie sich scheinbar für die Interessen von dessen Bruder einsetzten, sich immer noch mit dem Deckmantel einer gewissen Loyalität umgeben konnten. In dem Bürgerkriege, der sich nun entfesselte, da die Städte und Märkte und ein Teil des Adels zum Kaiser hielten, wurden weite Strecken des Landes mit Gewaltthätigkeiten aller Art erfüllt und skrupellose Persönlichkeiten, wie in erster Linie der Ritter Gamaret Fronawer fanden nicht nur Gelegenheit, Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen, deren Rechtstitel mindestens höchst zweifelhaft waren, sondern auch gemeiner Raub- und Plünderungslust ohne politisches oder wirtschaftliches Programm zu fröhnen. Im Jahre 1462 war besonders die Umgegend Mödlings — auch der Markt selbst wurde wiederholt in Mitleidenschaft gezogen — der Schauplatz kriegerischen Treibens, wenn auch nicht grosser Schlachten, so doch von Belagerungen befestigter Lager (Tabors), von Ueberfällen von Burgen und Schlössern, und von Bedrängen und Ausplündern offener und wehrloser Orte. Wenn wir nun in einem Amtsbuche, das das Instrument bestimmter Rechtsgeschäfte bildete, keine Nachrichten über öffentliche Ereignisse zu finden hoffen dürfen, so erfreut uns doch die naive Gesprächigkeit und Breite der alten Schreiber mit gelegentlichen Anspielungen an aussergewöhnliche Vorgänge, die für die materiellen Grundlagen des formalen Rechtslebens von massgebender Bedeutung waren. So enthält ein Gumpoldskirchner Pfarr-Grundbuch aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Notiz über den Ungarneinfall und die Verbrennung dieses Marktes im Jahre 1446 [1]). Das Perchtoldsdorfer Marktbuch aus dem 15. Jahrhundert verzeichnet

[1]) Winter in Bl. d. V. f. L., N. F. 9 (1875), 233, IV. 1.

die Einnahme des Markts und Schlosses daselbst durch die Wiener im Jahre 1465[1]). Auch unsere Quelle steht unter dem Eindrucke der Ereignisse der kriegerischen Zeit. Im Jahre 1462 war das dem Wiener Erbbürger Simon Pötl gehörige, in der Nähe von Mödling gelegene Wasserschloss Achau eingenommen worden[2]), wobei auch die Ortschaft übel weggekommen sein dürfte. Damit ist wohl in Zusammenhang zu bringen, wenn es in einer Gewähranschreibung der Pfarrkirche zu Achau aus dem Jahre 1466 heisst[3]), „dass die zechmaister und die gesworen vier der pfarrkirchen ain auszug, ain sacz, der ingelaut hat auf den weingarten, in den zwileuffen" verloren haben.

Wenn auch Mödling, wenigstens die Burg in beiden Ungareinfällen den Feinden widerstanden haben sollte, wie uns die Chronisten berichten[4]), so machten sich doch die kriegerischen Zeiten auch diesmal und zwar zunächst in der Verwaltung des Mödlinger Amtes des St. Jacobsklosters bemerkbar. In einer Gewährsanschreibung des Pangretz Ennser, Fleischhackers und „burgers zu Medling u. Dorothea seiner hausfrau" aus d. J. 1486[5]) heisst es: „Und nachdem das gruntpuch noch kain ambtman der kriegsleif halber pey hanten ist gebesen, ist die vertigung zu der zeit geschehen." In der That fehlt es im Gewährbuche vollständig an Eintragungen aus den Jahren 1484 und 1485; bekanntlich fällt aber in diese Zeit die Eroberung Niederösterreichs durch Mathias Corvinus[6]). Bei der Gewähranschreibung der „Kunigunde, des Hannsen Henniger zu Wien hausfrau" aus dem J. 1487[7]) lesen wir: „Und nachdem sy der kriegleiff und anderer irrung halben die geber nicht aufgenommen, hat sy

[1]) Chmel in Schmidl's Blätter für Literatur, Jg. 1847, 526, Nr. 133.
[2]) Rauch, Hist. ann. 1453—67, 72.
[3]) Grdb. 1, Fol. 62a.
[4]) Bl. d. V. f. L., N. F. 19 (1885), 46 u. 47.
[5]) Grdb. 1, Fol. 78a.
[6]) Schober in Bl. d. V. f. L., N. F. 13 (1879), 55 ff.
[7]) Grdb. 1, Fol. 78a.

einen schreibenbrief zum puech erlegt". In dem Urteile des Mödlinger Marktgerichts in Sachen der als öd und reisig erklärten grunddienstpflichtigen Häuser und Gründe des Jacobsklosters vom 29. August 1493[1]) konstatiert der Amtmann von 40 Häusern 5, das ist 12½ % direkt als öde (abgebrannt) und von 62 Liegenschaften 41 als reisig, weil seit Jahren mit den Grunddienstleistungen im Rückstande. Bei der Fällung des Urteils wird als mildernd anerkannt, „das sollich grundt es sein heusser, weingartten und andere stuckh, die öd sind worden von schwearer khrüegsleiff willen, so sollen dieselben leutt, die durch die feind sein gedrungen, sollich grundt öd zu legen, in den versessen diensten guetlich gehalten und ziemblich aufgenommen werden, doch das sich die guetter widerumb pawen und stüften sollen".

Es hängt vielleicht mit irgend einer ein Staatsverbrechen begründenden mit den ungarischen Verhältnissen in Zusammenhang stehenden Thätigkeit des Steffan Leutfaringer, des Sohnes des Pflegers der Herrschaft B. Mödling[2]) zusammen, wenn Kaiser Maximilian dessen Haus (heute Demelg. 20), an dessen Gewähr er seit 1493 stand[3]), konfiszierte „seiner verhandlung halb"[4]). Leider ist gerade diese Angabe von so grosser Kürze.

Am 5. Oktober 1511 war die heiligste Liga zwischen dem Pabst, Spanien und Venedig zum Schutze der Kirche, ihrer Besitzungen und Ansprüche verkündet[5]). Maximilian, der mit Venedig im Kriege stand, wollte sich nicht früher zum Beitritte gewinnen lassen, bevor der von Venedig zu zahlende Preis unbedingt gesichert wäre. Am 6. April 1512 wurde unter päbstlicher Vermittlung zu Rom ein zehnmonatlicher Waffenstillstand

---

[1]) Lampel in Quellen zur Gesch. d. Stadt Wien, 2, Reg. Nr. 1939, abschriftlich Grdb. 3b, Fol. 100 ff.

[2]) Bl. d. V. f. L., N. F. 19 (1885), 33.

[3]) Grdb. 1, Fol. 85a.

[4]) Ebenda, Fol. 102b.

[5]) Ulmann, Maximil. I., 2, 441.

zwischen Kaiser und Doge paragraphiert, der am 3. Juni ratifiziert wurde. Trotzdem scheint noch zur Zeit der Verhandlungen die Republik in ihrer Art den Kampf gegen den Nachbar geführt zu haben, indem sie angeblich Professionsbettler in Sold nahm und allenthalben in österreichischen Orten Brände anstiften liess. Cuspinian berichtet in seinem Tagebuche[1]): 18 mai. incendium Vienne. Toto mense per universam Austriam visa sunt incendia, que subornatis quibusdam a Venetis fuerunt facta. Aus einer Handschrift der Münchener Hofbibliothek edierte Hormayr[2]) ein Verhör, das mit einem von der Republik Venedig wider Oesterreich gedungenen Mordbrenner aufgenommen wurde: Copey brueder Cristann von Nothawsen urgicht und bekhantnus, so er zu Wienn gethan. Item er sagt, die willig armuet ze Medling das feur gelegt hab, auch sonst den maysten schaden mit fewrlegen gethan. Gegen diesen Verdacht nimmt aber der auch in Deutschland Handel treibende Kaufmann Mondin Daper aus Clusone seine Landsleute in Schutz vor dem Rat der Zehn in Venedig[3]).

Die Türkengräuel des Jahres 1529 treten auch in unseren Quellen hervor. Die Othmarskirche, die wir auf Meldemanns Rundansicht in Flammen stehen sehen, war sowie der Pfarrhof „sambt dem ganzen markt Mödling[4]) wie die umbligenden fleckhen des 29. jahrs durch den Türkhen in grundt verwüst und verbrennt worden, also daz der pfarrer bissher [1544] kein eigene behaussung, darinnen er sich aufhalten möge, hat. Die überbliben böden [des Pfarrhofs] sein nochmahlen durch unfleiss, dass sye nicht deckt worden, all eingangen, dergleichen die kürchen, der wohl zu helffen war gewest, ernider gangen und dieselb von neuem bauth muss werden.“ Auch

[1]) Fontes rer. Austr., I, 1, 404.

[2]) Hormayrs Archiv, Jahrg. 1828, Nr. 57, 297 ff. Dasselbe Protokoll gab Mayr aus einer Abschrift im Innsbrucker Statth. Arch. in d. Mitt. d. Inst. f. ö. G., 14, 658–660 ohne Kenntniss des früheren Abdruckes heraus.

[3]) Sanuto, Diarii, 15, 13, zum 3. Sept. 1512.

[4]) Visitationsprot. 1544 in Sammel-Cod. 1556, Fol. 45a, 46a und Notizbl. d. Wien. Akad., Jg. 1858, 311.

die Burg Medling, Sitz der gleichnamigen Herrschaft, die sich der Ungarneinfälle erwehrt hatte und noch 1499 in bewohnbarem Zustande gewesen sein muss, weil sich Jorg von Rottal in seinem Pfandbriefe vom 9. Mai 1499 verpflichtete, „dieselb unser burgkh Medling ofen zu halten“ [1]), fiel wohl dem ersten Türkeneinfall zum Opfer. In der Pfandurkunde vom 12. Mai 1559 [2]) für Andreas Pögl erklärt Ferdinand I., dass er „denen von Mödling [dem Markte] auf ihr underthänig anrueffen hievor dise gnedigiste bewilligung gethan, das sy mergedachte purgg Mödling, so durch prunst und in ander weg zerschlaicht, auch den inhabern der herrschaft zu bewaren etwas ungelegen gewest, auf irer costen erpauen, auch albeg underhalten und zue unfridlicher zeit sich und ire güetter darinnen bewaren und erretten mögen.“ Es scheint aber, dass die Mödlinger von der Erlaubnis der Wiedererbauung der Burg keinen Gebrauch gemacht haben, sie blieb seitdem Ruine.

Das Schloss Liechtenstein ist 1529 durch „den grausamen feind der kristenheit den Türken verbrendt, verderbt und in verwustung khumen“ und der Bruder des damaligen Lehenträgers Jörg Freisleben Nahmens Cristoph „ist in Türkey gefüert worden“ [3]). Das Schicksal der Grossen teilten auch Mödlinger Bürger. Von vier Ehepaaren und einer Einzelperson, Eigentümern in unser Grundbuch gehöriger fünf Häuser, erfahren wir dies aus unserer Quelle. Es heisst von ihnen, dass sie „in dem greillichen Turkenuberzug des 29. jars verlorn giengen, dass man nit waiss, ob sy lebendig oder todt sein“, die Häuser sind „verprendt und verwuest worden“. Dieses Schicksal traf zwei Familien in der Achsenau: „Ulrich Weissnperger, den stainmetz und Caterina sein hausfrau [4]) (Babenbergerg. 24?) und Ulrich

[1]) Pfandschafts-Akten Max. I, 1494, Folioband im Hofk. Arch., Fol. 10b.

[2]) Herrschafts-Akten M. II. im Hofk. Arch.

[3]) Lehenbrief des Jörg Freisleben vom 23. Juli 1533 in Bl. d. V. f. L., N. F. 20 (1886), 64.

[4]) Grdb. 2, Fol. 89a.

Spitzer und Barbara sein hausfrau[1]) (Babenbergerg. 28?) ferner Caspar Lannzenperger und Margaretha s. h. in der Ungerstrass[2]) (Hauptstr. 58), Christof Zehenthofer, dem das Haus „hinderm Freinstein am eckh beim steg gehörte[3]) und Conncz Hanndstainer und Catherina s. h. in der Clausen (Brühlerstr. 27)[4]).

Nunmehr dürfte der Markt äussere Ruhe gehabt haben; eine Notiz, dass er 1578 von den Türken geplündert worden sei[5]), finde ich durch zeitgenössische Quellen nicht belegt, auch der viertägige Aufstand der Hauerknechte vom 12.—15. April 1597[6]), eigentlich ein Lohnstrike, scheint tiefere Spuren nicht zurückgelassen zu haben. Um den 11. September 1605[7]) „haben" die ungarischen Rebellen, die Truppen Botschkays „in den umbligenden flecken, so ausser Wienn in Oesterreich gelegen als Peterssdorff, Mannersdorff, Mödling, Trasskirchen und derselben gegend herumb erschrockliche einfall gethan und biss auff die Neustatt gestraifft. Dises nun zu verhüten hat ertzhertzog Matthias befelch gethan, dass der hertzog von Teschen mit 1500 seiner und anderer reutherey sambt dem Althaimischen regiment zu fuess ihnen entgegenziehen solte".

Mödling besass im Jahre 1816: 279 Häuser, 569 Familien, 2175 Seelen[8]). Bei der notorischen Stätigkeit im Bevölkerungsstande kleiner Orte, wenn nicht ausserordentliche Umstände, die für Mödling bis zu diesem Jahre fehlen, einwirken, können wir diese Zahlen in runder Summe als Maximalzahlen auch für die Zeit als giltig annehmen, der diese Darstellung gewidmet ist.

[1]) Grdb. 2, Fol. 91b.
[2]) Ebenda, Fol. 99a.
[3]) Ebenda, Fol. 108a.
[4]) Ebenda, Fol. 118a.
[5]) Insprugger, Austria mappis geographicis distincta, 27.
[6]) Bl. d. V. f. L., N. F. 20 (1886), 67.
[7]) Khevenhiller, Annalium Ferdinandi, V. u. VI. Teil, Leipzig 1722, Spalte 2933.
[8]) Kirchl. Topogr., 3, 23.

Versuchen wir eine Schätzung, so haben wir folgende Anhaltspunkte bezüglich der Häuserzahl, das alte Grundb. Liechtenstein umfasste 41 Gebäude, das öfter citierte Urbar Hft Burg Mödling 33 (30 dienende Häuser, eine Mühle (die stadlmüll), die obere Badstube und das Armenhaus), das Pfarrgrundbuch umfasste 18 Gebäude, die 1556 durch kaiserl. Gabbrief[1]) an Richter, Rath u. Gemain von Mödling übergeben wurden. Damit kommen wir auf (41 + 33 + 18) 92 Häuser; keineswegs ist aber in der angeführten Zahl die der Grundherrschaften erschöpft, zu welchen nachweisbar Mölk, das den Zehent im Mödlinger Gebiete besass, und dessen Zehenthof wiederholt in unserem Grundbuch erwähnt wird, die Wiener Augustiner und Heiligenkreutz gehörten[2]). Da Brunn um das J. 1610: 113 und Enzersdorf 84 Häuser besass[3]), muss Mödling, der Vorort dieser und anderer Orte Neudorf, Biedermandorf doch grösser gewesen sein, dürfte sicher nicht weniger als 200 Häuser gehabt haben, unser Häuserkomplex ist demnach als der fünfte Teil (20 %) der Gesamtzahl anzusehen. Die im Grundbuche vorkommende häuserbesitzende Bewohnerschaft macht aber einen höheren, event. den vierten Teil dieser Bevölkerungskategorie aus, da die als Anrainer angeführten Nachbarn nicht alle als Gewährinhaber schon vorkommen, weil sie teilweise Grunddienstpflichtige anderer Herrschaften waren.

Bei allen erzählten, den Wohlstand des Marktes zweifellos arg schädigenden äusseren Einflüssen können wir doch ein zähes Festhalten der das Marktregiment führenden „burger" (soweit sie nicht ein Gewerbe trieben und der Majorität nach gewiss stets Hauer)[4]) an gewissen politischen Grundsätzen wahrnehmen, die

[1]) Sammel-Codex 1556, Fol. 22a ff.

[2]) Schweickhart-Sickingen, 3, 233.

[3]) Bl. d. V. f. L., N. F. 19 (1885), 70, Beil. 13.

[4]) Der Artikel 6 des Marktrechts identifiziert die Rechte und Privilegien der Marktbürger geradezu mit den Interessen der Weinbautreibenden: „Wer sich geferlich [gegen des Markts Gerechtigkeit] verhielt, der soll fürbas weder mit schenken, wein verthun noch in andere weeg kain gemeinschaft mit unss haben. N. Oest. Weisthümer, 1, 577.

dem klarerkannten Interessenstandpunkt eines bürgerlich-bäuerlichen Gemeinwesens gegenüber den höheren und besser privilegierten Ständen entsprechen, und die man kurz dahin zusammenfassen kann: Man erstrebte mit Konsequenz und während der Regierung Friedrich III. auch mit Erfolg die Herstellung eines mit dem Marktbezirke zusammenfallenden einheitlichen Gerichts- und Verwaltungsbezirkes und die Sicherung allgemeiner bürgerlicher Rechte der privilegierten Bürger innerhalb desselben.

Ich habe die Entwickelung der Marktgerichtsbarkeit zum Gegenstand einer speziellen Untersuchung gemacht und gezeigt, wie die Errungenschaften des 15. Jahrhunderts durch die Maximilianeische Gesetzgebung zu Gunsten der Grundgerichtsbarkeit der Herrschaften und zum Nachteile des Marktgerichtes sich wieder verringerten [1]).

Dieselbe Entwickelung können wir auf dem Gebiete der Steuer-Antonomie verfolgen.

Hier handelte es sich darum, privilegierte höhere Standespersonen, Personen vom Adel, die Häuser oder Höfe im Markte hatten, zum Mitleiden an der Steuer zu verpflichten. In einem diesbezüglich ausgebrochenen Rechtsstreite mit den Edlen Wentzlab Newnhofer und Wolffgang dem Hertting geben Richter und Rat in einem Schreiben im Jahre 1443 [2]) ihrem Standpunkte Ausdruck mit den Worten: „Wann von alt herkomen und unsers markchtz gerechtigkeit ist und kein newung, das al die auswoner, die hewser, hoeff bey uns in markcht habent, allbeg mit uns leyden und geliden habent in stewr, als sich daz oft und menigermal geben hat, daz wir nach markchtz gerechtigkeit auf all hewser stewr geslagen haben.“ Als sich im Jahre 1467 ein Edelmann Caspar Ladendorffer [3]) an die Gewähre eines Hauses in der

[1]) Bl. d. V. f. L., N. F. 19 (1885), 35 ff.

[2]) L. c., 51, Beil. B. Newnhofer besass das Haus Frauensteingasse 7.

[3]) Ueber dessen Familie Hanthaler, Recensus, 2, 56; über ihn selbst Behaim, Buch von den Wienern, 61 Vers 25, 81 Vers 26 u. 273 Vers 9 u. 10.

Achsenau[1]) (Babenbergerg. 28?) schreiben liess, liess der vorsichtige Amtmann des Jakobsklosters im Grundbuche anmerken: „Als das haus mit seiner zugehorung mit kauff von Hannsen Payerl umb ein summ geltz an Caspar Ladendorffer komen ist, das er alles das mit dem markth und der marktmenig mitleyden sol als die andern burger des marktz. und sol das benannt haws stifftlich halten."

Diese Klausel, die sich unter den 391 Gewähranschreibungen einzig an dieser Stelle findet, beweist, dass man es bezüglich Ladendorffers mit einer Person zu thun zu haben glaubte, der man nach ihrer Standesangehörigkeit Verfolgung von Sonderinteressen zumuten konnte. Kaiser Friedrich III. nahm, wie in der Frage des Marktgerichts, so in der der Steuerpflicht den Standpunkt der Büger, seine Hauptstütze im Kampfe gegen den ständischen Adel, ein, wie dies die von ihm erhaltenen Privilegien de dato. 25. Juni 1472 und 19. März 1481 beweisen[2]). Anders entschied auch in diesem Punkte sein Nachfolger Maximilian I., so durch Urkunde vom 18. April 1506[3]); „Wir empfelchen ew [Richter und Rath] ernstlich und wellen, dass ir die personen, sy sein geistlich oder weltlich, die häuser oder andere güetter in ewern purckhfrid bey ew daselbst zu Medling ligen haben und damit von alter her für stewr, robat und ande mitleidung gefreyt und desshalben unangelangt gewesen sein, nochmahlen bey solcher irer freyhait und alten herkomen beleiben lasset. Maximilian nahm diese Stellung nicht aus einer den Bürger oder Bauern feindlichen Gesinnung ein, sondern weil er infolge seiner staatsrechtlichen Bestrebungen, der Begründung des Beamtenstaates und der im Zusammenhange damit von ihm beabsichtigten und teilweise durchgeführten Behörden-Organisation die im Laufe des 15. Jahrhunderts an Bedeutung verlierenden Grundgerichte seinem Instanzen-Zug einfügte und Personen, die

[1]) Grdb. 1, Fol. 58b.

[2]) Bl. d. V. f. L., N. F. 23 (1889), 357, Nr. 11 u. 12.

[3]) L. c., 24 (1890), 182, Nr. 15.

sich im Dienste der Hof- und Staatsverwaltung Verdienste erworben hatten, durch Verleihung des niederen Adels auszeichnen und sie für ihre Besitzungen der Vorteile adeliger Güter, der Steuerexemption von geschlossenen Steuerbezirken, theilhaftig machen wollte. In Mödling sind in Maximilians Zeit zwei Freihöfe von Alters her, der Mölker Zehenthof (heute Freihof) und der Toppelhof (Templerhof) [1]) nachweisbar; in der folgenden Zeit entstanden namentlich in den Nachbarorten zahlreiche Freihöfe, um deren Feststellung sich die kirchliche Topographie Verdienste erworben hat.

Auf dem Boden der Fridericianischen Gesetzgebung steht das unter dem alten Titel: Gerechtigkeiten, Privilegien und altes Herkommen zu Medling herausgegebene Marktrecht [2]), wenn es uns auch erst in später Aufzeichnung (1643) erhalten ist. Dasselbe kennt noch nicht die Verleihung des Landgerichts an den Markt 1607, nicht die beiden von Ferdinand I. verliehenen zwei wöchentlichen Gerichtstage 1522 und nicht die Maximilianische Gerichts- und Steuergesetzgebung. Dagegen entspricht Artikel 9 dem Inhalt der Urkunde Friedr. III. vom Jahre 1453 [3]), „dass ain jeder, der sein handl und werbung im markt treibt er sei ain gesessner ain inmann oder ein lediger knecht sich wider den richter, rath und die burger an kain andern heran vogten soll." Ebenso steht Art. 14 auf dem Standpunkt Friedr. III. bezüglich der Besteuerung: „Es sint auch dass unser recht, dass all göst in und ausser lants von ihren heusern hie in markt mit unss in all steur und anschläg mitleiden sollen." Wir werden also das Marktrecht in der vorliegenden Fassung, als in der Zeit nach 1453 und vor 1506 entstanden für die Erschliessung des für den Markt geltenden öffentlichen Rechts unserer Zeit verwerten dürfen. Von den 47 Artikeln desselben befassen sich nur zwei mit dem Privatrecht Nr. 2 (Sachenrecht) und Nr. 11 (Familienrecht).

[1]) Bl. d. V. f. L., N. F. 25 (1891), 342, Nr. 29.
[2]) Winter, Niederöst. Weistümer, 1, 576, Nr. 99.
[3]) Mitteil. d. Inst. f. öst. Gesch., 5, 445.

„Medlings burger und lewt“ gehörten wie sich König Ladislaus in einer Urkunde vom 14. November 1455 [1]), zu einer Zeit, da der Markt an Friedrich III. satzweise verschrieben war, ausdrückt „erblich zu unserm furstentum Osterreich und sten uns als lanndesfursten und irm erbherren zu versprechen und in unserm scherm zu halten.“

Als allgemeine Rechte und Sicherungen der Vollbürger (Marktgrundgesetze) enthaltend glauben wir folgende Artikel des Marktrechts betrachten zu dürfen. 1. Unterthaneneid (Art. 6): Dass ain jeder burger und inwohner des markts, er sei edl oder unedl, der des markts gerechtigkeit geniessen will, schuldig ist dem richter und rath anstat unsers allergnedigisten herren zu schweren, seiner gnaden und des markts frumb zu betrachten und ihren schaden zu wenten; und wer sich gefehrlich darin verhielt, der soll fürder weder mit schenken, wein verthun noch in ander weeg kain gemeinschaft mit unss haben. 2. Persönliche Freiheit (Art. 1): Dass kain herr noch ambtman, ausgenomben aines lantsfürsten, kain burger auf sein grünten weder ze schetzen, ze steuren, ze vahen noch umb kainerlai sachen ze nötten gewalt hat dan allain umb sein grunddienst (Art. 5). Dass man kain wolgesessnen man vahen soll um wandl noch umb ander erber sach, man thue dan ehe ain vorderung an ihn. 3. Schutz der Person (Art. 26): Es soll auch niemants, der in markt nicht gesessen ist, kain verbottne wöhr tragen. 4. Hausrecht (Art. 12): Wan ain man sein hauss des nachts zuspert, kem jemants des nachts hinein oder hiet sich ehe darin verstossen [2]) und wolt sich nicht melden, mag ihn der wirth gefahen, so soll er ihn dem gericht antwurten, ob sich aber dieser sezet und wehret, so ihn dan der wirth zu todt schlig, er ist niemant ichts darumb pflichtig und soll ihn antwürten in dass gericht als ein todten.

[1]) Bl. d. V. f. L., N. F. 19 (1885), 497.

[2]) Sollte es nicht heissen: „verslossen“?

Stellung des Markts in der Landesverfassung. Mödling war einer der vier niederösterreichischen Bannmärkte und hatte schon im 15. Jahrhundert das Recht, sich in der 4. Kurie, der „von städten und märkten" am niederösterreichischen Landtage vertreten zu lassen [1]).

Marktverfassung. Im Jahre 1454 entsendet König Ladislaus seine Räte mit dem allgemeinen Auftrage [2]): Von allen unsern burgern und leuten in unsern stetten und merkten unsers fürstenthums Oesterreich niderhalb und ob der Enns an unser statt und zu unsern handen gelubt und aid aufzunemen, richter und rath zu setzen etc." Es kann damit nicht gemeint sein, dass in St. und M. Richter und Rat vom Landesfürsten oder dessen Stellvertretern eingesetzt wurden, sondern dass Veranlassungen getroffen wurden, dass diese Stellen dem für den Ort geltenden Recht gemäss besetzt würden. Ueber die Art, wie in Mödling Richter und Rat bestellt wurden, fehlen Nachrichten. Vielleicht gehen wir aber nicht weit irre, wenn wir die für den auf gleicher wirtschaftlicher Grundlage ruhenden Nachbarmarkt Perchtoldsdorf massgebenden Bestimmungen auch als für Mödling geltend annehmen. Daselbst kam nach dem Privilegium vom 3. Oktober 1455 [3]) die Ratswahl zustande in folgender Weise: Item das auch jerlich der rath erneut wirt also, das die gemain zwen aus dem alten rath und zwen aus der gemain darzuegeben. Die vier haben den ganzen gewalt aus dem alten rat und der gemain zwelf zu khiesen und zu setzen zu ratmann, doch mit unser und unser erben und nachkhomen, herzogen zu Oesterreich wissen und willen." Diese Art der Wahl von Grosswählern durch ein grösseres Kollegium, hier die Vollbürger in ihrer Gesamtheit, und die Ernennung der Ratsmitglieder durch die Grosswähler

[1]) Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch., 5, 445.

[2]) Luschin, Gesch. des älteren Gerichtswesens in Oesterr. unter der Enns, 204.

[3]) Bl. d. V. f. L., N. F. 18 (1884), 172, Anm. 7.

war vielfach in italienischen Kommunen im Gebrauch[1]). Nach Luschin[2]) wurde in den meisten kleinen Städten der Bürgerschaft allmählich ein gewisser Einfluss auf die Besetzung des Stadtrichteramts zugestanden, welches wohl als freie Richterwahl bezeichnet wird. Aehnliches dürfte wohl auch für die den kleinen Städten nahestehenden vier Bannmärkte gelten. Mit landesfürstlicher Resolution vom 23. Dez. 1578[3]) wurde der alte Gebrauch sanktioniert, nach welchem Mödling zwar ihre Ratsverwandten vor Regierung gestellt, aber ohne einiges commissarii eine freie Wahl gehabt. Die Wahlordnung aus dem Ende des 17. Jahrhunderts giebt uns folgendes Bild[4]): Es gab einen äusseren Rat, bestehend aus 24 Personen und dann einen inneren, die „Rathsfreundt" bestehend aus 12. Der äussere Rat „sollte ewig verbleiben und keiner ohne erhebliche ursach und ohne vorwissen dess herrn wahlcommissarii cassirt werden" (Sessio vom 5. September 1672). Der äussere Rat wählte die Mitglieder des inneren und den Marktrichter und der innere ergänzte durch Kooptierung die Lücken im Stande des äusseren.

Marktverwaltung. Der Richter stand an der Spitze der Verwaltung in allen Zweigen. Er hatte nach Artikel 41 des Marktrechts, das panteding zu panen von unsers allergnedigsten herrn des N. und von gerichts wegen, dass ainer mit dem andern ân recht in übel noch in ungüeten nichts zu schaffen hat bei dem grossen wandl. Art. 42: So sint dass unser recht, dass wier drei sprach nemben oder mehr, darzue soll der richter sein willen geben. Art. 43: Wer nicht bei der panteding an der dritten sprach ist, der ist dem richter ver-

[1]) Pertile, Storia del diritto Italiano. 2. impr. Padova 1880, 2, 35.
[2]) L. c., 203.
[3]) Suttinger, Consuetudines Austriacae, 861.
[4]) Nach dem ältesten, noch vorhandenen Bande der Ratsprotokolle, umfassend die Jahre 1671—1675, im Mödlinger Stadtarchive, Fol. 85a, 135a u. 244b.

fallen 72 den und soll auch kein gemain mit uns haben. Art. 44: Auch soll ein jeder melden, ob er seins nachbern nicht bei dem panteding hab. Wer es verschweigt, ist dem richter verfalln 72 den. und der nicht da ist, auch so vil.

Mödling war im 15. Jahrhunderte im Besitz der gesamten Civil- und Kriminaljurisdiktion mit Ausnahme der dem Landesgericht Herrschaft Burg Mödling, in dessen Gerichtsbezirk der Markt lag, vorbehaltenen Blutgerichtsbarkeit, die aber, wie es scheint, schon in unserer Zeit von den Inhabern der Herrschaft freiwillig, natürlich mit Zustimmung des Landesfürsten, der ja dem Richter den Blutbann erteilen musste, dem Marktrichter übertragen worden sein dürfte. Als im Jahre 1444 ein Müller namens Wernhart Glatz mit seinem Spiessgesellen den Mödlinger Bürger Mertt den Arbaitter gewaltsam in seiner Behausung aufhob, gefangen mitschleppte und brandschatzte, wurde er weder durch den Besitzer der Herrschaft Burg Mödling noch durch den Marktrichter, sondern durch das Wiener Stadtgericht in Fischament[1]), wohin er gefangen eingebracht und verhaftet lag, verurteilt und justifiziert[2]). Gewaltthaten gegen Genossen innerhalb des Burg-, Stadt- und Dorffriedens wurden nach deutschem Recht als Friedbrüche mit Todesstrafe belegt[3]). Mit der Blutgerichtsbarkeit wurde der Markt selbst erst im Jahre 1607 privilegiert.

Ueber die Kompetenz und den Umfang des Marktgerichts sprechen sich ausser dem schon citierten Artikel 9 noch einige Artikel des Marktrechts aus, so Art. 8. Dass alle handlung, die da geschieht hie im markt, es sei mit kaufen oder mit verkaufen oder an welcherlai sachen dass ist, was kriegs daraus entspringt, dass solches hie ze richten ist und nindert anderswo. Art. 17: Dass alle zicht, verpott, frevel und

[1]) Lag meines Wissens im Sprengel des Wiener Stadtgerichts.
[2]) Bl. d. V. f. L., N. F. 19 (1885), 52, Beil. C. und 21 (1887), 430, Nr. 1.
[3]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch., 2. Aufl., 724.

gearneter lohn an die panschran hie gehörnt und gegen allen, die in dem gericht, als weit dass ist, gesessen oder wanhaft sein, vor dem marktrichter ze richten sint und vor niemants andern. Art. 28: Wan ein mauthner mit ainem in krieg kumbt umb ein mauth, derselb krieg soll komen an die schrann für den richter und die burger und wass darumb zu recht gesprochen wirdt, dabei soll es bleiben.

Die Gerichtsabgrenzung gegen Aussen behandelt Art. 7: Dass kein ungesessner man ausswendig des markts kain burger im markt mit recht ansprechen mag, er geb dan ehe zu erkennen, wer sein richter sei, damit, ob er ihm umb sein zuespruch empröch, dass er sein schaden zu dem kläger ze suchen wiss. Aus dem Gebiete des materiellen Strafrechts erfahren wir aus Art. 21, dass es dem, der mit gestohlenem Gewande gefangen wurde an den Tod ging.

Sonst erfahren wir nur von dem „wandl", der dem Richter im Straf- wie Zivilgerichtsverfahren gebührte. Art. 20: Auch wan einer dem andern ein pfert, ain rint oder was vor vich ist, klains oder gross, verfecht, so ist er dem gericht schuldig 72 den., ob er ihm mit recht nachkomben will. Art. 21: Wan aber gwant verfangen wirdt, so ist dass wandl nicht mehr dan vom püssen 12 den., wirdt aber ainer dermit gefangen, der es verstolen hat, so ist das wandl 72 den. wan es ihm an den halss geht. Item, wan ein man hie verbotten wirdt, an welchem tag dass ist in der wochen, der ist umb dass wandl 72 den. und Art. 19: Wan ainer den andern beklagt mit recht, es sei im pantheiding oder sust im jahr. zu welcher zeit dass beschicht, welcher das recht verleust, der ist dem gericht verfallen 72den. auf gnad; ob sich aber baid thail mit einander verrichten nach der ersten klag, dass sullen si thun mit des richters willen, aber si sint dannoch des wandls verfallen, als vorgemelt ist.

Ein anschauliches Bild von dem Prozessverfahren des Marktgerichts, allerdings für einen speziellen Rechtsfall, bietet

der schon citierte Grundgerichtsbrief aus dem Jahre 1493, betreffend die Oed- und Reisigerklärung von Immobilien. Analog den Bestimmungen des aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammenden[1]) Wiener Stadtrechtsbuches Art. 128[2]) waren drei Rechtstage festgesetzt. Das Reisgericht hält der Marktrichter ab, als Kläger tritt der Amtmann des Jacobsklosters in dessen Namen auf und klagt durch seinen angedingten Redner[3]). Geklagt sind jene Grunddienstpflichtigen, die mit ihrer Dienstabstattung im Rückstande sind.

In Wien richtet der Bergmeister eigentlich in eigener Sache, analog müsste in Mödling der Amtmann das Grundgericht abhalten. Sollten wir in dem Umstande, dass, wie es Eingangs der Urkunde heisst, die Kläger den Marktrichter „zue rüchter uber ir hernachbenannt grundt gebetten und geordnet und gesötzt", also den Marktrichter als Gerichtsstand freiwillig gewählt haben, nicht eine weitere Bestätigung für die Beobachtung der sich innerhalb des Marktgebietes ausschliesslich zur Geltung zu bringen suchenden Kompetenz des Marktgerichtes erblicken dürfen, der der Amtmann, der zugleich dem Rate angehörte, als bewusster Vertreter der Marktpolitik Vorschub leistete?

Der Einbringung der Klage war eine offene Berufung auf den Plätzen der Märkte, wo das Kloster Grunddienstpflichtige hatte [Mödling, Perchtoldsdorf, Guntramsdorf etc.] vorausgegangen des Inhalts:

„Hört und lost! Man thuet meniglich zu wissen, alle die sein geistlich, weltlich, edel oder unedel, die da öde gründt haben, es sein häuser, weingartten, khrautgärtten, saffrangärtten, brotpänneckh, insetz, wissen und äckher, die da dienn sollen den closterfrawn zue S. Jacob zu Wienn auf der Hülbm, es sey grunddienst, perckrecht oder uberzinss, die sollen khommen zwischen heut und des ersten rechttag zue iren ambtleuten, sich

[1]) Schröder, l. c., 665, Anm. 93.

[2]) Schuster, Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch, 120.

[3]) Sonst wohl Fürsprecher genannt; Schröder, l. c., 728.

mit inn vertragen, wan sy auf sollich grundtklagen die zue reiss lassen sagen und mit recht einziechen. Der erst rechttag wiert auf dem freyttag zue mittervasten [15. März] hie zue Mödling vor ewerm verordneten rüchter, der wiert ain yeden hören und widergen lassen, was recht ist. Khaeme aber niemandts zue andtwurt, so wurd man dennoch den vorbestimbten closterfrawen und gwalttrager widergen lassen, was grundts und der schrannen recht ist."

Alle einzelnen Stufen des Prozesses vollzogen sich mit Frage und Urteil. Die Anträge der Parteien in Form von Urteilfragen, und daher selbst „Urteile" genannt, wurden an den Richter gestellt und durch Frage des Richters den Urteilern vorgelegt[1]).

Dem Richter und Rat oblag ferner die kommunale Finanzverwaltung, von der wir leider aus dieser Zeit nichts wissen, und die Aufbringung der landesfürstlichen auf den Markt fallenden Steuer, die, im Falle es sich um eine kontingentierte Summe handelte, als solche auf den Markt geschlagen und von Richter und Rat auf die einzelnen Steuerpflichtigen gelegt wurde[2]). Wegen versessener Steuer zog Richter und Rat das Steuerobjekt ein[3]). — Die Bedürfnisse und Anforderungen für militärische Zwecke finden sich erwähnt in einem schon citierten Schreiben von Richter und Rat aus dem Jahre 1443[4]), worin die Rede ist von einer Steuer, die sie „nach markchtz gerechtigkait auf all hewser geslagen haben, davon sie die soldner und wägen gesoldent und ausgeschickt haben in meniger rais".

Auf das Steuerwesen bezieht sich mit Ausnahme des schon angezogenen Art. 14 des Marktrechts noch Art. 4 desselben:

[1]) Schröder, l. c., 728.

[2]) Werunsky, Oesterr. Reichs- u. Rechtsgesch., 143 ff. und Bl. d. V. f. L., N. F. 19 (1885), 28.

[3]) Beispiel Grdb. 1, Fol. 67b.

[4]) L. c., 51, Beil. B.

„Auch soll ein jeder gesessner burger oder inwohner. er sei geistlicher oder weltlicher, der dan sein werbung und handl im markt hat und daselbs sein wein verkauft und vertut, in all steur und anschlag des markts leiden, vor dem richter hie recht nemen und geben und sich dess in kain weeg widersezen, welch aber darwider thuen, der sollen ihr werbung und handl im markt nidergelegt und verpoten werden ohn alle gnad.“

Durch den Titel bereits umschriebene Funktionen hatten der Kirchenmeister und der Spitalmeister. Im Jahre 1374 [1]) erscheint als Vertreter des Kirchenvermögens der Zechmeister, in einer Eintragung des Grundbuches vom Jahre 1493 [2]) der Kirchenmeister Mert Richtenkrieg. Kirchmeister und Zechmeister scheinen Bezeichnungen gewesen zu sein, die nebeneinander eine für die andere gebraucht wurden; im Jahre 1474 [3]) finden wir Mathes Leinbater, kyrchenmaister unser lieben frauenzech und im Jahre 1512 [4]) werden wieder namens der Liebfrauenzeche an die Gewähre geschrieben: N. die zechmaister. Vielleicht hatten die Zechmeister verteilte Ressorts und einer derselben hiess Kirchenmeister. Unwahrscheinlich scheint es mir, dass es einen Zech-Kirchenmeister und gleichzeitig einen Markt-Kirchenmeister, letzteren als Gemeindevertreter, gegeben habe.

In analoger Weise tritt der Spitalmeister für das Spital auf, so im Jahre 1498 Hanns Pawrntreppel damaliger Spitalmeister als Käufer der niederen Badestube [5]).

Eine wichtige Funktion hatte der Marktschreiber, der zwar nirgends im Grundbuch genannt wird, dessen Thätigkeit aber das Schreibgeschäft im Namen des Marktes und im Besonderen die Führung des Marktbuchs, das wiederholt im Grundbuche angezogen wird, bildete. Das Marktbuch war das

---

[1]) Bl. d. V. f. L., N. F. 23 (1889), 204, Nr. 5.
[2]) Grdb. 1, Fol. 85b.
[3]) Ebenda, Fol. 121a.
[4]) Ebenda, Fol. 56a.
[5]) Ebenda, Fol. 93b.

Amtsbuch, in welches Freundschaftsweisungen und Geschäfte eingetragen werden mussten, um Rechtskraft zu erlangen als Grundlagen für das natürliche Erbrecht und letztwillige Verfügungen. Es ist möglich, dass der Marktschreiber auch die herrschaftlichen Grundbücher im übertragenen Wirkungskreise führte.

In der Hand von Richter und Rat lag auch die oberste Polizeigewalt des Marktes.

Mit Bestimmungen über die Feuerpolizei beschäftigen sich zwei Artikel des Marktrechts, 33 und 46, desgleichen zwei mit solchen der Sanitätspolizei: 40 und 47. Das Organ, welches direkt mit der Aufrechterhaltung derselben betraut war, waren die Vierer.

Art. 33: Zu wem dass feur auskem, da gott vor sei, der soll frei sein, fridt und glait haben vor allermeniglich, richter und burgern unz an den dritten tag, und soll ruffen umb hilf die prunst zu wenten. Art. 46: Auch sullen die vierer gehen auf feurstett, rauchfeng, und wo si ain mangl daran erkennen, den sullen si dan schaffen ze wenten inner vierzehn tagen, wer dess nicht thet, ist zu wandel verfallen 72 den. Ob ainer aber dannoch nicht wendet, so mag man solche feuerstett und rauchfeng niderschlahen. Art. 40: Es soll niemants mist oder andern unflat auf die gassen, pletz und zu dem wasser schüeden, als oft dass zu ain überfahrn wirdt, ist dass wandl 72 den. Art. 47: Sie sullen auch gehen auf all pletz, in die gassen und auf St. Mertenweeg und schaffen allen mist und unfletigkeit darab ze bringen; wer dess darnach inner virzehn tagen nach ihrem zusagen und gescheft nicht thet, ist zu wandl verfallen 72 den. und mag auch die vierer in ihrem aufstecken und erkantnus niemants widertreiben. Die Hauptthätigkeit der Vierer umschreibt aber Artikel 45: Dass die geschwornen vierer zue Mödling all jahr, so panteding hie sein, gehen sullen auf wasser, weeg, steeg, greben, wendlstett und ander notturft und beschawen, was unrecht gemark ist und ze wenten sei, und wo si finden,

dass ainer verrer greft oder gebaut hiet, dan von alter herkomen wer, darumb sullen di virer kreuz aufstossen; und wer dan nach solcher aufsteckung nicht wendt inner vierzehn tagen, er sei ain gesessener, ain inwohner des markts oder ain gast, der ist dem marktrichter hie verfallen 72den. Im Grundbuche wie im Gerichtsbriefe von 1493 erscheinen die Vierer als gerichtlich beeidete Grundschätzmeister und Sachverständige im Oed- und Reisigerklären von Immobilien.

Das Organ, dem die Sorge für das richtige Mass oblag, eine Thätigkeit, die in Wien beispielsweise die des Metzenleihers war, war in Mödling der Mauthner. Von ihm handeln Artikel 29 und 30. Art. 29: Dass der mautner ainst im jahr die metzen soll lassen vächten und mag die aufheben auf aller herren gründt, an allen mühlen, als weit dass gericht. Art. 30: Und wo an der mass hinz ain funden werden, die vom mauter nicht angeschütt sein worden, den soll man darumb bessern nach raths rath, und man soll auch den burgern mezen leihen, alss oft des noth ist, und si sullen pfant darumb setzen. Und ob der metzen über nacht aussbeleibt hinz ain burger und gesessenen man an gefahr, der ist dem gericht darumb nichts beliben.

Der Mauthner nahm eine eigentümliche Doppelstellung als Marktbeamter und als Amtmann einer Herrschaft ein. Die Medlinger Mauth, die schon im Stadtrecht von St. Pölten aus dem Jahre 1338 erwähnt wird [1]), war im 16. Jahrhundert ein Annex der Mauth von Neudorf und Solenau und gehörte mit diesen zur Herrschaft Schönau. Die Interessen des Markts und der Herrschaft aber waren widerstreitende und führten zu Konflikten.

Ein Vergleich mit Herrn Gabriel Vogt, Besitzer der Herrschaft Schönau im Jahre 1528 [2]), schuf ein Auskommen, aber

[1]) Bl. d. V. f. L., N. F. 17 (1883), 488, Art. 72.
[2]) L. c., N. F. 19 (1885), 24.

eine gewisse Verstimmung zwischen den beiden Parteien lässt sich noch zu Ende des 17. Jahrhunderts konstatieren.

In der Ratssitzung vom 12. Mai 1675 [1]) kam vor, dass Frau Maria Renata Gariboldin ihrer in dem Markt alhier habenden Mauth halber ein Haus alhier zu kaufen entschlossen sei. „Die haben nun insgesambt sich erkhlärt, das es bey der alten gerechtigkheit nach inhalt des mit herrn Gabriel Vogten alss gewesten inhaber der herrschaft Schenau nach den 1. august 1528 aufgerichten vertrags verbleiben und der frauen Gariboldin das hauss kauffen in dem markh nicht verwilliget werden solle, es sey dan gegen revers, das sie alle onera alss steuer, landtsanlagen, monathgelter und quartierung mitleiden auch wider den vertrag und gemainen markhts freyheiten khein neuerung oder üble consequenz einführen welle."

Da im Jahre 1438 noch die Mauth mit dem Urbar von Medling verbunden war, 1528 aber bereits schon mit der Herrschaft Schönau, ein Zustand, der sich noch 1675 nachweisen lässt, so folgt wohl auch aus diesen Thatsachen, dass unser Marktrecht zu einer Zeit entstanden ist, als der Mauthner noch nicht der Amtmann einer Herrschaft war, die mit dem Markte in dauerndem Konflikte gelegen zu sein scheint, also noch im 15. Jahrhundert. Ein Mauthschranken dürfte beim Austritte aus dem bei Mödling mündenden Seitenthale des Wiener Waldes beim Klausenthore gestanden sein. In der Nähe der Stelle, an der sich letzteres befunden hatte, wurde ein Münzfund gemacht, enthaltend Münzen aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts [2]), vielleicht, da es Münzen verschiedener auch fremder Herkunft waren, aus dem Thorgelde eines alten Mauthners stammend.

Untergeordnete Organe im Verwaltungs-Organismus lernen wir kennen aus Artikel 13 des Marktrechts: Dass der richter und der rath alle ambt und huet, so zum markt gehörn als:

---

[1]) Prot. 1671—1675, Fol. 355a.

[2]) Mitt. des Klubs der Münz- u. Medaillenfreunde, Jg. 1896, Nr. 3, 36.

weinkoster, vasszihер, traitmesser, weingart- und krauthueter, alles selbs ze seczen haben nnd niemants anders. Von den Weinkostern sagt Art. Nr. 34: Dass kain geschworner weinkoster ihm selbs nicht soll wein kaufen zu den zeiten, so die gest hie im markt sint. Wer dess überfahren wirdt, des ist derselben wein aller, so vil er der kauft hat, verfallen ohne alle gnad. Von den Getreidemessern handelt Artikel 32: Es sullen auch die geschwornen messer den trait abmessen an dem markttag. und niemants anders, oder er ist umb das wandl 72 den.

Bisher war ausschliesslich die Rede von Marktbehörden. In Mödling hatten aber auch Amtleute fremder Herrschaften ihren Sitz. Ueber diese bestimmen im Allgemeinen Art. 1 (Zweite Hälfte) des Marktrechts: Es soll auch ain jeder herr, der da gült und gruntdienst in markt hat, sein bewerten ambtman daselbs in markt haben und sein gruntbuch, also das derselb ambtmann ain gesessner burger hie sei und dem richter und rath anstat unsers allergnedigisten herrn burgerrecht geschworen habe. Art. 24: Was urtheil hie gedingt werden, vor welchem ambtman dass ist, die soll [man] hie angeben und der herr soll die erlössung hie hörn oder sein anwalt darzu schaffen, der si hier verhört und nindert anderswo.

Unter den Amtleuten fremder Herrschaften nimmt unstreitig die hervorragendste Stelle ein der herzogliche Bergmeister, der an der Spitze des Amtes der in das herzogliche Hubamt Bergrecht zu leisten Pflichtiger in Mödling und Umgebung stand [1]); sein Bezirk umfasste nämlich auch Perchtoldsdorf und Gumpoldskirchen. Er führte ein eigenes Siegel [2]) gleich dem obersten Kellermeister in Oesterreich. Das Verfahren in dem Gerichte, dem er vorsass, zeigt ein Gerichtsbrief Jakob des Strazzer, ze den zeiten der hochgeporn fuersten, der herzogen von Oster-

[1]) Bl. d. V. f. L., N. F. 19 (1885), 19.
[2]) Sava, Siegel der österr. Reg., 24.

reich pergmeister ze Medlich vom 3. April 1368[1]). Amtleute besassen in Mödling ferner die Herrschaft Veste Liechtenstein, die Augustiner und Stift Heiligenkreutz. Wir lernen aus einem Grundgerichtsbrief vom 24. Juli 1394[2]) Friedrich den Ottentaler als Liechtensteinischen Amtmann — er sass dem Gerichte vor — und Trawtman den Hüpler als Stiftsamtmann — er trat in diesem Rechtsfalle als Kläger auf — kennen. Seit 1441 hatte auch das Nonnenkloster St. Jakob auf der Hülben in Wien seinen Amtmann in Mödling. Vom Jahre 1486 an bis 1515 vermerkten die Klosteramtleute ihren Amtsantritt im schon oft citierten Grundbuch Nr. 1.

Zu Ende des 14. Jahrhunderts vor der Judenverfolgung im Jahre 1420/1 gab es noch einen öffentlichen Richter in Mödling, den Judenrichter, der ein Christ sein musste und in Streitigkeiten zwischen Christen und Juden Recht sprach. In den Jahren 1380, 1381 und 1384 bekleidete dieses Amt Michel der Cholb[3]).

Volkswirtschaftliche Verhältnisse und gesellschaftliche Zustände. Die letzte und seither nicht mehr unterbrochene Besiedelung der Mödlinger Gegend geschah nach dem Jahre 1002. Das Gebiet zwischen Liesing und Triesting gehörte seit dieser Zeit den Markgrafen. Diese verteilten das Land an mehrschildige Grafen, Freie und Ministerialen, die ihre weiten Besitzungen, ihre Herrschaften zum Teile an Einschildige, zum Kriegsdienst verpflichtete Ritter und zum Teile an Bebauer des Bodens, Bauern weiter vergabten und letztere in Dörfern ansiedelten. — Perchtold, Engilschalk, Guntram und Gumpold waren wol solche Grossbesitzer, die die Orte Perchtoldsdorf, Engilschalkesdorf (Enzersdorf), Guntramsdorf, Gumpoldskirchen gründeten. — Mödling als Herrschaft behielten sich die Markgrafen selbst. Auf deren Gebiet lag der schon früher bestandene

[1]) Fontes, II/16, 283, Nr. 257.

[2]) Fontes, II 16, 387, Nr. 329.

[3]) Bl. d. V. f. L., N. F. 19 (1885), 29 und nach freundl. Mitteilung des Herrn Schweinburg-Eibenschitz.

wieder auflebende Ort, der später als Markt erscheint. Die Bedingungen für die Bebauer des Bodens, die Bauern, im Weinlande Hauer waren typisch sie besassen den Boden auf gleicher rechtlicher Grundlage als Erbzinsleute. Als nutzniessende Eigentümer hatten sie den Grunddienst als eine Privatsteuer an die Grundherren, die Obereigentümer, zu zahlen. Unser bürgerliches Gesetzbuch v. J. 1811 handelt noch von den Erbzinsgütern in § 1123 und 1124. — Nach unserem Grundbuche hatten die Grunddienstpflichtigen des Jakobsklosters ihren Grunddienst zu Michaeli zu bezahlen, er bestand in Geld.

Die Hauptnahrung des Marktes bestand in dem Erträgnisse des Weinbaus, dem der weitaus grösste Teil der Bodenfläche gewidmet war. Der Mödlinger Wein ging auch ins Ausland (Baiern); einen Beleg dafür bietet die Oberkammeramts-Rechnung der Stadt Wien 1584[1]), derzufolge ein gewisser Abraham Plaidschiern, burger zu Wasserburg in Baiern den Hanns Winckhler, burger zu Mödling, der ihm Wein verkauft hatte, in der Weise bezahlte, dass er ihm eine Forderung von 259 fl. an die Stadt Wien cedierte. Diese Summe waren die 7%igen Zinsen von 3700 fl., die Paul Kreidenhueber zu Leobersdorf in Baiern bei der Stadt Wien liegen hatte und die dieser den Plaidschiern einzufordern bevollmächtigt hatte.

Mit dem Weinbau beschäftigten sich landesfürstliche Privilegien und mehrere Artikel des Marktrechts. Zum Schutze der Marktproduzenten gaben die Herzoge Albrecht unter dem 30. September 1378[2]) und Leopold unter dem 2. Juni 1379[3]) gleichlautende Privilegien dahin, „daz furbatz nymand sein wein in den egenannten unsern marckt zu Medlickh füren und den da niderlegen soll, er seye dann daselbs hauhslich wonhaft und gesetzen und leid auch mit unsern burgern daselbs, alss das pillich und gewönlich ist“; diese Privilegien giengen inhaltlich

[1]) Oberkammer-Amts-Rechnung der Stadt Wien 1584, Ausg., Fol. 47b.
[2]) Bl. d. V. f. L., N. F. 23 (1889), 205, Nr. 6.
[3]) Ebendaselbst.

über in Art. 3 des Marktrechts. Ferner wiederholte König Ladislaus durch Urkunde vom 28. Nov. 1452[1]) bei Strafandrohung die älteren Verbote, Ueberstücke aus den Weingärten in die Behausungen zu tragen oder zu führen. Das Marktrecht beschäftigt sich in nachfolgenden Artikeln mit dem Weinbau. Art. 37: Es sullen niemant sein viech gen weingarten gehen lassen durch das ganz jahr, sunder ein jeder soll es dem herter fürtreiben. Wo man es aber am schaden findt, da soll man es inthun und den leuten ihren schaden nach erkantnus der geschwornen vierer abtragen und dem gericht dass wandl geben 72 den. auf gnad. Art. 33: Es soll auch niemant grassen ze weingarten, alsbalt der wein geraitlt hat; wen man darüber begreift, den sold man venknüssen und an dass gericht bringen, ist darumb dass wandl 72 den. wirdt aber dieselb persohn hinfür mehr begriffen, so soll man si vahen für schedtlich sach und püssen als recht ist. Art. 39: Auch sullen all hüeter inner drin tagen, alss si gesetzt werden, die huetseulen aufrichten und teglich hüeten, wo des noth ist, und sullen niemants weinber lassen, er bring dan warzaichen von dem, des der weingarten ist; sie sullen auch dem richter und dem rath schweren, und ob man den hüeter oder sein knecht nicht teglich in der huet findt, so ist dass wandl 72 den.

Am Weinbau waren beteiligt Bürger, das ist jene Kategorie der Einwohnerschaft, die im Besitze des vollen und besten Rechtes des Marktes und wol allein zur Bekleidung der Ratswürde und zur Uebernahme von Amtmannstellen berechtigt waren. Zum Bürgerrechte dürfte der Besitz eines Hauses notwendig gewesen sein. Die Häuser dienten nicht nur zum Alleinbewohnen, sondern enthielten auch Wohnungen zum Vermieten. Art. 11 des Marktrechts: Dass ein jeder burger in sein aignen hauss selbs sein inleut und diner umb hoffzins oder ander geltschuld wol pfenten mag. Unmittelbar an das Haus schlossen sich häufig

[1]) L. c., 356, Nr. 9.

Weingärten, die Haussätze, die dann als Zugehör mit dem Hause zugleich gekauft und verkauft wurden. Dagegen war im Unterschied zu Orten, an welchen Getreide gebaut wurde, das Weingebirge nicht in Parzellen, die in fester Verbindung mit den Häusern standen, geteilt. Die einzelnen Weingärten, Krautgärten oder Safrangärten[1]) bildeten freies „Ueberländ" und wurden selbständig gekauft und verkauft. Die Einteilung des Weingebirges in die einzelnen Weingärten, wie sie bis heute bestand und noch besteht, dürfte in die ältesten Zeiten zurückgehen, wenn auch seither die Benützungsart des Bodens sich öfters änderte[2]). Die Weingärten wurden nach Pfunden geschätzt, wobei 6 Pfd. Weingärten für ein 1 Viertel (Joch) gerechnet wurden[3]). Eine zweite Kategorie von Marktbewohnern bildeten die Inwohner, die auch im Besitze von Immobilien waren, aber nicht das Bürgerrecht besassen[4]). Besitzer kleiner Häuser, in sonstigen niederösterr. Quellen Besitzer von „Hofstätten" genannt, hiessen in Mödling „gletter"[5]).

Eine letzte Kategorie am Weingartenbau Beteiligter waren die Weingartenarbeiter. Diese wurden auf der „mietstat" aufgedungen, auf der der Rat den Lohn setzte[6]). Sie wohnten als „innleute" zur Miete. Doch wurde auch mit im Hause wohnenden Knechten gearbeitet. Auch die später so verbreitete Zeitpacht (Halbbau) durch „weinzuerl" — diese gehörten in der Regel zur Kategorie der Inwohner — kam vor; namentlich solche, die im Markte Häuser und im Burgfrieden Weingärten hatten, aber im

[1]) Kronfeld, Die Safrankultur in Niederösterreich in Bl. d. V. f. L., N. F. 26 (1892), 69—75. Mödling fehlt in dem Verz. der Safran bauenden Orte daselbst.

[2]) Plan vom Jahre 1893, erschienen im lithogr. Institut des Grundsteuerkatasters.

[3]) Prot. 1671—1675, Fol. 188a. Anders heute in Gumpoldskirchen, vgl. Kern, G. Weinbau, 10.

[4]) Zum Beispiel Grdb. 1, Fol. 95a; an die Gewähr eines Hauses wurde geschrieben: Kristan Stainer, mitboner zu Medling.

[5]) Bl. d. V. f. L., N. F. 23 (1889), 356, Nr. 9.

[6]) L. c., 19 (1885), 51, Beil. B.

Markte selbst nicht wohnten und mit demselben nicht steuern wollten wie Edelleute, Wiener Bürger etc., bedienten sich dieser Betriebsart. Diese Kategorie von Eigentümern gab zu vielen Konflikten mit Richter und Rat Veranlassung. Mit aus den letztbesprochenen Verhältnissen entspringenden Rechtsfällen beschäftigen sich Artikel 35 und 36 des Marktrechts. Art 36: Dass kainer, er sei ein gesessner oder ein inmann, nicht mehr pauen soll dan aim mann; und ain inman soll niemant, der über felt gesessen ist, pawen, dan sunder nur ain hie gesessen, aber ain gesessner mag bauen ain gast oder ainen hie gesessen, und doch nur ain man. Wer des überfahren wirdt, der ist dem gericht ze püssen fürgefallen nach raths rath. Art. 35: Wemb die burger oder weinzürl fürleihent und dan fürder laufent, wo man die dan ankumbt, als weit dass gericht ist, die soll man darumb vahen, an das gericht bringen und püssen, als recht ist, des lants mark ansezen und dass gericht verpotten werden. Die Bürger bildeten eine religiösen Zwecken dienende Zeche, „Unserer lieben frauen zeche".

Gewerbe. Das Marktrecht trifft Anordnungen bezüglich einiger mit der Lebensmittelproduktion sich befassender Gewerbe. Art. 16: Es sullen auch die müllner geben einem jeden für zween mezen trait drei strich meel, und aim jeden burger in sein hauss aus- und inmessen. Und ob sich ain müllner des sezet, der ist umb dass wandl 72 den. Art. 15: Es sullen auch der richter und der rath all jar sezen und ordnen zween burger über die becken und zween über die fleischhacker. Und ob dieselben beschauer icht mangl oder gebrechen sehen an dem fleisch- oder brodkauf, den sollen si schaffen ze wenten. Und ob die becken oder fleischhacker sich dess setzten oder ichts fravenlichs darwider reden, so sullen sie darumb gepüsst und gestrafft werden nach raths rath und erkantnuss; desgleichen soll auch beschehen von der fischer, pfragner und der andern handtwerk wegen. Art. 37: So sint dass unser recht, dass die fütrer nicht mehr gewinnen sullen dan an ain metzen

habere 1 den., wie si den kaufen, und die salzer oder fragner an ainer kuffen salz nicht mehr dan ein helbling. Wer dass nicht halt, der ist umb das wandl 72 den.

Die Fleischhacker bildeten eine Zeche, ebenso wird erwähnt der „pekhen und der pekhenknechtzech“ [1]). Ob diese neben religiösen Zwecken auch solche verfolgten, die mit dem technischen und kommerziellen Betrieb des Gewerbes zusammenhingen, ist nicht zu eruieren; Statuten sind mir bisher nicht untergekommen.

In einem Hause der Achsenau (Babenbergerg. 12) [2]) befand sich eine Schlagstätte für Vieh. Im heute noch bestehenden Mühlgraben in der Achsenau (gegenüber Babenbergerg. 14) waren vier Einsätze für Fische angebracht [3]). Mühlen werden im Grundbuche vier genannt: die schon erwähnte Trawsmühle [4]), die Mosmühle [5]), die vor kurzem aufgelassene Weisleinmühle (Brühlerstrasse 27) [6]) und die Mühle „under dem geslos“ (Brühlerstrasse 40) [7]).

Das Grundbuch weist aus 8 (resp. 11) [8]) Müller, 18 Fleischhauer, 4 Bäcker, 1 (6) Binder, 1 Zimmermann, 1 Ziegelbrenner, 1 Hafner, 1 Schmid, 2 Bader, 4 Lederer, 2 (3) Schneider [9]) (2) Schuster, 5 Kürschner, 1 Tuchmacher. Die Anwesenheit eines Vertreters der Tuchmacherei, ein Gewerbe, das schon im Mittelalter nicht für den lokalen Markt allein, sondern auch für einen weiteren Absatzkreis zu arbeiten pflegte, sowie die Existenz einer „Ferbergasse“ [10]) deuten darauf hin, dass Mödling seinem

[1]) Grdb. 1, Fol. 38b.
[2]) Ebenda, Fol. 18a.
[3]) Ebenda, Fol. 54b.
[4]) Ebenda, Fol. 17a.
[5]) Die Fischermühle, Babenbergerg. 30 häufig erwähnt.
[6]) Grdb. 2, Fol. 118a.
[7]) Grdb. 1, Fol. 91a.
[8]) In Klammer ist die Zahl jener inbegriffen, bei denen es zweifelhaft ist, ob Name oder Berufsart gemeint ist.
[9]) Darunter: Hans Pecham von Nürnberg, Grdb. Fol. 88b im J. 1495.
[10]) Grdb. 1, Fol. 130a.

Hauptcharakter nach zwar ein Weinbau treibender und mit Wein und Getreide handelnder Markt gewesen sei, dass sich aber schon zu jener Zeit ein Ansatz zu spezifisch gewerblicher Thätigkeit zeigte, der in der heutigen Stadt durch Anlage grossindustrieller Unternehmungen bei gleichzeitigem völligen Niedergang des Weinbaus (in Folge der Reblaus) und Verbauung eines grossen Teiles der Bodenfläche vollends zum Durchbruch kam und die Physiognomie des Ortes total umgestaltete.

Ein Tischler und Bürger zu Mödling, namens Otmar Pager, lieferte im Jahre 1562[1]) Arbeiten für St. Stephan in Wien. Am 22. Juni 1737 schloss die Wiener mit der Mödlinger Tischlerlade[2]) einen Vergleich, demzufolge die Mödlinger Lade fortbestehen, ihre Ordnung aber mit der Wiener übereinstimmen sollte. Im Jahre 1672 gab es 6 Schneider im Markte, die nach der Ansicht des Rats dem lokalen Bedarf genügten, weshalb einem Schneidergesellen die Aufnahme in den Markt verweigert wurde[3]).

Bei Beurteilung der oben angeführten Zahlen der Vertreter der einzelnen Gewerbe-Kategorien bemerke ich, dass das Grundbuch nur ungefähr den vierten Teil der Häuser besitzenden Bevölkerung umfasst, daher die Zahl der Fleischhauer und Müller, die zu den reichern, häuserbesitzenden Gewerbetreibenden gehörten, relativ gross ist, die Zahl der Schneider und Schuster, die wohl zum grössten Teil zur Miete wohnten und durch ein Grundbuch also nicht leicht (eventuell nur als Besitzer von Weingärten) gefasst werden können, aber eine sehr niedere ist.

Marktwesen. Bezüglich des Marktwesens, der Organisation des Markts und speziell für die Sicherung des Markt-Verkehrs, den Marktfrieden sind im Marktrechte folgende Bestimmungen getroffen. Art. 31: Dass niemants furkaufen soll welcherlei man bringt auf den markt, unz sich die burger mit ihrem kauf

[1]) Wiener Oberk. R. 1562 Ausg., Fol. 181a.
[2]) Jedlička, Gesch. der Tischler in Wien, 60.
[3]) Prot. 1671—1675, Fol. 142b.

habent fürgesehen, und dass auch an dem wochenmarkt niemant fürkauf weder vor noch under marktzeit, unz die burger ihren kauf gethan haben und das fendl des wochenmarkts abgenomen wirdet. Wer daran begriffen wirdt, der ist verfallen alles das, so er fürkauft hat. Art. 28: Wan ein mauthner mit ainem in krieg kumbt umb ain mauth, derselb krieg soll komen an die schran für den richter und die burger, und wass darumb zu recht gesprochen wirdt, dabei soll es beleiben. Art. 25: Wan ain mann zuckt an dem pfingstag [Donnerstag], so markt ist vor nonzeit [2 Uhr Nachmittags], es sei messer oder schwert, wellent dass beschicht in dem gemerk des markts, als weit dass ist, der ist des grossen wandls verfallen 10 pfunt phenn. Diese Artikel enthalten die für Mödling in seiner staatsrechtlichen Bedeutung als einen Markt charakteristischen Bestimmungen, die die wirtschaftliche Organisation und die mit derselben eng verbundene, eigenartige rasche Rechtspflege an Ort und Stelle regeln. Es erklärt dieser Zusammenhang auch die lokale Verschmelzung von Markt- und Bannschranne auf demselben Orte.

Mödling besass für den Wochenmarkt am Donnerstag zwei Marktplätze in dem Markte (heute Schrannenpl.) für die Kaufgüter und in dem „Kornmarkte" (heute Franz-Josefsplatz) für Getreide. Der letztere war schon im Mittelalter nicht ohne Bedeutung; auch Wiener Vorkäufer besuchten ihn, um daselbst einzukaufen [1]). Ein Teil der heutigen Hauptstrasse diente speziell dem Schweinemarkt.

Einen vierten Markt bildeten die Brot- und Fleischbänke teilweise an die alte Marktschranne von Aussen angebaut, eine Art täglichen Marktes. Im Mittelalter dürfte wohl erforderlichen Falles der Marktrichter während der Marktzeit innerhalb der Schranne sofort Recht gesprochen haben. Im Interesse der Bevölkerung durch die Konkurrenz die Brot- und Fleischpreise niedriger zu halten, gab H. Albrecht dem Markte im Jahre 1344 [2])

[1]) Bl. d. V. f. L., N. F. 19 (1885), 497.

[2]) L. c., 23 (1889), 203, Nr. 2.

das Privilegium, „dz. allermeniglich auf den markht ze Medling fleisch und brot füeren und bringen mag und an alle irrung daselbs verkauffen, darumben die burger datz Medlich unss 2 phund Wiener pfennig gelts ze purgreht auf unser vesst datz Medlich jerlich dienen sullen". Diese Abgabe fand ich im Burg Mödlinger Urbar von 1592 nicht. Von der Mietstätte in Mödling, dem Arbeitsmarkte war schon die Rede. Sowie Wiener den Mödlinger Markt, besuchten umgekehrt Mödlinger den Wiener Markt. Aus den Wiener Oberkammeramts-Rechnungen des 16. Jahrhunderts lernen wir solche Marktbesucher kennen, die mit der Marktordnung in Konflikt kamen und straffällig wurden; so am 9. Januar 1536 [1]) Hanns Embri, Metzgerknecht von Mödling, weil er 7 Pfd. Kalbfleisch für 8 verkaufte, er hätte 12 sol. den. als Strafe zahlen sollen, hatte aber nur 10 sol. 20 den. bei sich. Die milde Gerechtigkeit begnügte sich damit. Am 10. Oktober 1540 wurde Thoman Zässl von M. um 7 sol. 6 den. bestraft, weil er drei wägn [Wagenladungen Getreide] vor dem fändl gekauft [2]), im Jahre 1551 [3]) 1. August wurde Wolfgang Ardinger, pekh v. M. mit 1 fl. bestraft, „so wider marktsordnung gehandlet" u. s. f. Zur Preisgeschichte [4]) lassen sich nur wenige Angaben den Häuserwert betreffend beibringen:

1474 Haus underm Freynstein (Frauensteing. 14) zur Hälfte als „öd" gek. um 3 tal. den., Dienst 12 den. Grundb. 1 Fol. 2b

1487 Haus in der Achsenau (Babenbergerg. 9) als „öd" gekauft um $8^1/_2$ tal. den. Dienst 52 den. Grdb. 1 Fol. 78b

1492 Haus in der Achsenau (Babenbergerg. 16?) als „öd" gekauft um 1 tal. den. Dienst $19^1/_2$ den. Grdb. 1 Fol. 83a

1493 Haus in der Holzgasse (Elisabethstr. 10) in Folge von Schulden um 75 tal. den., Dienst 52 den. Grdb. 1 Fol. 84b

---

[1]) Ob. K. A. R. 1536, Empf., Fol. 13b.

[2]) L. c., 1540, Empf., Fol. 43a.

[3]) L. c., 1551, Empf., Fol. 59b.

[4]) Bezüglich des damaligen Geldwertes verweise ich hier ein für allemal auf Numismat. Zeitschr., 12 (1880), 362 ff.

1501 Haus am Newsidel (Neusiedlerg. 2) in Folge von Schulden um 91 tal. den., Dienst 24 den. Grdb. 1 Fol. 98b

1510 Haus in der Achsenau (Babenbergerg. 22?). Ohne Angabe der Veranlassung um 37 tal. den., Dienst 52 den. Grdb. 1 Fol. 108a

1520 Haus in der Achsenau (Babenbergerg. 14). Von den Vierern geschätzt um 40 tal. den., Dienst 34½ den. Grdb. 1 Fol. 115b

1520 Haus nyderhalb des Zehenthof (Demelg. ?). Ohne Angabe der Veranlassung um 14½ tal. den., Dienst 23 den. Grdb. 1 Fol. 117a

1522 Haus in der fleischgasse (Fleischg. 3). Von den Vierern geschätzt um 100 tal. den., Dienst 52 den. Grdb. 1 Fol. 129b

1538 Haus in der Achsenau (Babenbergerg. 32). Geschätzt um 8½ tal. den., Dienst 52 den. Grdb. 1 Fol. 135a.

Diese wenigen (10) Fälle ergeben keinen Zusammenhang zwischen der Höhe des Grunddienstes uud dem Kaufpreis des Hauses; die abnorm niedrigen Ansätze 1, 2, 3 und 10 sind zu erklären aus der totalen Verödung, sodass der Käufer wohl nur den Grund um den versessenen Dienst kaufte, eventuell mit dem Rückkaufsrechte der früheren Besitzer.

Das Geldleihgeschäft auf Realbesitz gegen Zinsen in Geld besorgten die Juden, sofern sie nicht periodisch vertrieben waren, und die katholische Kirche mit ihrem Kirchenvermögen.

Mödling besass wie andere kleine Städte und Märkte eine grössere Anzahl daselbst wohnhafter Juden. Wir haben die Existenz eines Judenrichters zu Ende des 14. Jahrhunderts daselbst nachgewiesen. Aus Wiener Grundbüchern sind uns die Namen einzelner Juden von Mödling aus derselben Zeit bekannt[1]). Die Verfolgung des Jahres 1420/1 scheint der Mödlinger

[1]) Schlager, Wiener Skizzen aus dem Mittelalter, 1, 40 und Schweinburg-Eibenschitz, Le livre des chrétiens et le livre des juifs des duchesses d'Autriche in Révue des études juives, tome 27, Sep.-Abdr., 18.

Judengemeinde für einige Zeit ein Ende bereitet zu haben. Ebendorffer schreibt über dieselbe[1]): Desperati siquidem, ne fidei iugo submitterentur in suae perfidiae dedecus et parentum aut Christianorum ludibrium fuerint, laqueis lorisque noctu mortem sibi constituere ut in Medtling et Perchtoldtstorff mulieres. Doch finden wir noch in einer Urkunde von 1427 eine Judengasse, die in diesem Grundbuche nicht vorkommt[2]). Dieses enthält einen einzigen Judensatz aus dem Jahre 1465[3]); Gläubiger sind zwei Wiener-Neustädter Juden, ein Gesuch (Zinsen) sind nicht angemerkt, doch ist wohl nicht anzunehmen, dass das Darlehen ohne Gegenleistung gegeben worden sei. Auffallend bleibt immerhin, dass die einzigen Satzposten, bei welchen eine Verzinsung in Geld ersichtlich gemacht ist, trotz kanonischen Zinsenverbotes von Kirchen gegebene Darlehen sind. Der Zinsfuss stellt sich bei denselben auf 30 den. vom Pfund, also auf 12½ %. Schweinburg glaubt aus dieser auch von ihm aus anderem Material konstatierten Erscheinung den Schluss ziehen zu dürfen, dass die katholische Kirche und die Juden im Darlehngeben Konkurrenten gewesen seien, und erstere, um sich der letzteren zu entledigen, die von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Judenverfolgungen angezettelt hätte, was auch aus dem Umstande hervorgehe, dass stets den Juden zum Vorwurfe gemachte, im katholischen Sinne sacrilegische Handlungen, Verunglimpfen von Hostien den Vorwand zu den Verfolgungen hergeben mussten.

Einige Berechtigung lässt sich der Ansicht Schweinburgs nicht aberkennen. Wegen Wuchers konnte man die Juden nicht anklagen und gerichtlich verfolgen, da sie ja durch ein Privilegium Albrecht II. vom 11. Juni 1338[4]) autorisiert waren, 65 % Gesuch zu nehmen. Man musste ihnen daher von einer andern Seite beizukommen suchen, und dass man auf die kon-

[1]) Pez. ss. 2, 851.
[2]) Bl. d. V. f. L., N. F. 19 (1885), 50, Beil. A.
[3]) Grdb. 1, Fol. 118b.
[4]) Tomaschek, Rechte u. Freiheiten der Stadt Wien, 1, 102, Nr. 36.

fessionelle verfiel, lässt wohl die Urheberschaft des Klerus vermuten. Es ist aber das Moment nicht zu übersehen, dass ein gesetzlicher Zinsfuss von 65 % die Schuldner nach aller Form Rechtens um ihr Eigen bringen musste, während sie bei einem Zinsfuss von 12½ % doch hoffen konnten, sich wirtschaftlich wieder zu erholen. Dazu kommt noch, dass die Juden nach dem Wiener Stadtrecht[1]) im Besitz des pfandrechtlichen Privilegiums waren, bei Faustpfändern nicht für die rechtliche Provenienz des Pfandes haften zu müssen wie die Christen. Diese mussten gestohlene und geraubte Pfänder herausgeben, Juden nicht. Letztere genossen also wirtschaftliche Vorteile aus einem gesetzlichen Privilegium der Unmoral. Wundern darf man sich demnach über den wirtschaftlichen Motiven entspringenden Judenhass der damaligen Bevölkerung nicht, der sich auch ausspricht in dem Stadtrechte, in dem der Bearbeiter desselben schreibt „wann die verfluchten juden vil pezzer recht habent gegen den christen dann die christen gegen den juden."

Geistliche gab es in Mödling vor dem Türkeneinfall des Jahres 1529 vierzehn[2]) und zwar an der Pfarrkirche: einen Pfarrer, vier Praedicatores und zwei Kapläne, von welcher einer als Schulmeister, der andere als Organist fungierte, dazu kam ein Succentor mit seinen „asständen und knaben"; am Spital waren zwei Kapläne, von welchen einer die Orgel versah und ausserdem gab es 5 Beneficiaten. Zu dieser Zeit wurde täglich Amt und Vespersingen und in summis festivitatibus auch die Matutinmess verrichtet. Nach dem Türkenkrieg sank die Gesammtzahl der Priester auf zwei herab. An dieser veränderten Sachlage war allerdings nicht allein der Türkeneinfall, sondern auch das Eindringen der Reformation die Ursache. In einer Eingabe an König Ferdinand I. vom Jahre 1535 sagt Bischof Fabri von Wien[3]): Was sonst under meinem bistumb gelegen, damit die

[1]) Schuster, l. c., Art. 145.
[2]) Sammel-Codex, 1556, Fol. 42 ff. Asständen = Assistenten!
[3]) Wiener Diöcesanblatt, Jg. 1887, 97, Nr. 9.

underthanen versehen würden, hab ich treulich auch selbs visitirt; bin selber zu Prun, zu Medling, zu Petersdorff auf meinen khossten gewesen, und dennoch ein solch jagen und verjagen auch persecution der priester nit nur allein von den Turkhen, sondern auch von den Lutrischen ist, wie eure khön Majestät selber weiss. Eindringen protestantischen Geistes ins Grundbuch 1 können wir erst in einem späteren Zusatze des Jahres 1563[1]) konstatieren. Während es sonst immer heisst von den „ersamen geistlichen Klosterfrawen zu S. Jacob etc." schreibt da der Eintragende despektierlich vom Amtmann: „der closterleut fürgesezter vater."

Im Jahre 1536 sassen zu Mödling die Wiedertäufer Georg Fass und Leonhard Sailer in Gefangenschaft[2]).

Das gesellige Leben der alten Mödlinger vollzog sich wohl hauptsächlich in den schon erwähnten religiös humanitären Zwecken dienenden Zechen. In dem Grundbuche ist die Rede von dem neuen Spital, „darinnen die armben leute sein"; dasselbe ist das Haus Brühlerstrasse 1 und war den Wiener Augustinern und der Herrschaft Burg Medling[3]) grunddienstpflichtig. Den Bedürfnissen der Gesundheitspflege dienten zwei Badestuben, die „nydere" dem Jakobskloster und die „obere" der Herrschaft Burg Medling dienstpflichtig[4]).

Ob es neben den Badern auch einen graduierten Arzt (einen pucharzt) im Markte gegeben habe, ist zweifelhaft. Erwähnt wird ein Lienhart der Arczt als verstorben im Jahre 1469[5]), doch mag dies ein Name sein.

Vor dem Türkeneinfall war ein Schulmeister im Markte tätig und es ist anzunehmen, dass die meisten wohlhabenden Bewohner der Kunst des Lesens und Schreibens, wenn auch

---

[1]) Grdb. 1, Fol. 130[a].
[2]) Wiedemann, l. c., 2, 273.
[3]) Urbar der Herrsch. Burg Mödling, Fol. 17[b].
[4]) L. c., Fol. 18[b].
[5]) Grdb. 1, Fol. 71[b].

nicht in vollendeter Weise, fähig waren. In den Grundbüchern, die von berufsmässigen Schreibern geführt wurden, weisen einzelne Eintragungen auf die schweren, schreibungewohnten Hände der bäuerlichen Amtleute. Leitgebhaus[1]) und Kegelstätte waren wohl schon in der Zeit des ausgehenden Mittelalters die Stätten geselliger Erholung und die Orte politischer Diskussionen namentlich über die Vorgänge und Fragen, die den Markt betrafen, wie nachweisbar im 17. Jahrhundert[2]).

Aus dem Grundbuche ergiebt sich grosse Heiratslust bei Witwern und Witwen, die dann die folgenden Ehegemahle, aus „konlicher" Liebe an die Gewähre der Häuser zu ihnen schreiben lassen; so beglückte die Witwe Gilig Schrots Nahmens Dorothea noch zwei Männer[3]) und Frau Margaretha Kolenperger war gar viermal verheiratet[4]); ihr Haus war mit dem höchsten Grunddienste von 14 sol. den. wohl das wertvollste des Grundbuchs. Man erinnert sich unwillkürlich daran, was ein Zeitgenosse, Aeneas Silvius[5]) von den damaligen Wienerinnen sagt: Viduae intra tempora luctus ex arbitrio suo nubunt, eine Stelle, die man richtig nach einer Wiener Urkunde aus dem Jahre 1421[6]) mit „schmahlichem und hurlustiglichem heirathen" im Gegensatze zur Standesehe übersetzen dürfte. Doch liegen Anhaltspunkte zu einer derartigen Verdächtigung der Mödlingerinnen nicht vor.

Wohlstandsverhältnisse. Dem Herzog Albrecht V. waren 6 Mödlinger Bürger im Stande im Jahre 1437 Darlehen in der Höhe von 32 Pfund Pfenn. bis 100 Pfd. Pfenn. zu machen[7]), Beträge, um die man, wie wir gesehen, Häuser erwerben konnte. In den unruhigen Zeiten nach der Wende des Jahrhunderts dürfte

[1]) Ueber das Wesen des landesüblichen Leitgebens Schlögl in Mödling und sein Bezirk, 224.

[2]) Bl. d. V. f. L., N. F. 19 (1885), 39.

[3]) Grdb. 1, Fol. 18a.

[4]) Ebenda, Fol. 2a.

[5]) Hist. Frid. III, Ausg. Boeclers, 4.

[6]) Tomaschek, l. c., 2, 29, Nr. 126.

[7]) Bl. d. V. f. L., N. f. 19 (1885), 27.

sich der Wohlstand kaum gehoben haben. Im Satzbuche beziehen sich von den 63 Satzposten 61 auf die 40 Mödlinger Häuser, indess nur 2 auf die 62 anderen Liegenschaften (Weingärten etc.) entfallen. Daraus lässt sich aber nicht schliessen, dass die Besitzer der letzteren in einer besseren Lage gewesen wären als die Hausbesitzer. Der Gerichtsbrief von 1493 zeigt vielmehr, dass von letzteren 41, dagegen von den Häusern nur 6, (davon 5 auch öde) als reisig erklärt wurden, so dass es wahrscheinlich ist, dass man auf Weingärten überhaupt damals nichts geborgt erhielt, so entwertet waren sie.

Um Anhaltspunkte für die Wohlhabenheit der damaligen Bevölkerung zu erhalten, habe ich die Angaben des Grundbuches in einer Tabelle zusammengestellt, aus der ersichtlich ist die Zahl der Gewähranschreibungen und Verpfändungen jedes Hauses innerhalb der äusseren Zeitgrenzen. Die Gewähranschreibungen sind nach den Rechtstiteln geordnet in zwei Hauptgruppen nach dem Gesichtspunkte, ob das betreffende Haus in derselben Familie verblieb oder in fremde Hände überging. Wenn zwei Rechtstitel konkurrieren, ist dies durch $^1/_2$ ausgedrückt. Die Häuser sind nach den ihnen im Dienstbuche gewidmeten Folien und ihrer Lage im Markte charakterisiert:

Nachstehende Tabelle ergiebt einen überaus grossen Wechsel im Besitz; im Durchschnitte kommen auf 55 Jahre 6.55 Gewähranschreibungen, also bleibt der Besitzer nur $\frac{55}{6.55} = 8.38$ Jahre im Durchschnitte an die Gewähre geschrieben. Der Rechtstitel des Kaufes mit 132 Fällen unter $(101\ ^1{}_2 + 145\ ^1{}_2) = 247$ macht mehr als die Hälfte 53,44 % aller eruierbaren Rechtstitel überhaupt aus, dementsprechend gingen die Häuser in $145\ ^1/_2$ Fällen in fremden Besitz $= 58{,}9$ % aller eruierbaren Fälle und blieben nur in $101\ ^1/_2$ Fällen $= 41{,}1$ % in der Familie, ein gewiss nicht günstiges Verhältnis.

Fassen wir alle Momente zusammen, so kommen wir auf Grund des vorliegenden Materials zu folgenden Ergebnissen.

Tabelle.

Aufzählung und Charakterisierung der Häuser	Umschreibung der Gewähranschr. nach Jahren	Zahl d. Jahre	Fälle, in welchen das Haus in der Familie bleibt: Erbschaft	Geschäft	Zuschreib.	Ablösung	Uebergabe	Teilung
Fol. 1a, Haus in der Clausen	1447—1493	16	—	—	—	—	—	—
1b, „ „ „	1456—1506	50	1	—	—	—	—	—
2a, „ unter dem Freynstain	1452—1523	71	1	4	1	—	—	—
2b. „ „ „	Vor 1471 S. d.—1521	?	2	—	—	—	—	
3a, „ „ „	1464—1523	59	—	1	—	—	—	—
3b, „ „ „	1454	—	—	—	1	—	—	—
4a, „ in d. Clausen	Vor 1469 S. d.—1520	?	1½	1	—	—	—	—
4b, „ u. d. Freynstein	1464—1496	32		2	—	—	—	—
5a, „ am Markt	1449—1509	60	2	½	1½	—	1	—
5b, „ in d. Ungerstrass	Vor 1470 S. d.—1515	?	1½	½	—	—	—	
6a, „ „ Clausen	1456—1492	36	1½	1		½	—	—
6b, „ „ Ungerstrass	1455—1521	66	—	1½	—	½	½	½
7a, „ am Newsidel	Vor 1482 S. d.—1522	?	1	3	—	—	1	
7b u. 8a, „ in d. Achsenaw	1463—1520	57	3½	—	—	—	—	2
8b, „ „ „	1458—1522	64	2	—	—	—	—	
9a, „ „ Fleischgasse	1466—1522	56	2½	3½	½	½	—	—
9b, „ „ Achsenaw	1456—1520	64	—	½	½	—	—	
10a, „ bei Newsidlerthor	1463—1509	46	—	4	—	—	—	
10b, „ in der Achsenau	Vor 1474 S. d.—1536	?	1½	1	1	1	1½	—
11a, „ „ „	1454—1498	44	—	1	—	—	—	—
11b, „ „ „	1467—1513	46	—	1	—	—	—	—
12a, „ „ „	1443—1538	95	2	1	—	—	1	—
12b, „ „ „	1452—1523	71	½	1	½	—	—	
13a, „ „ „	1466—1510	44	—	1	—	—	—	
13b, Nydere padstube	1458—1498	40	2	—	—	—	—	—
14a, Haus zwischen Thören	1446—1519	73	—	—	—	—	—	—
14b, „ nyderh. d. Zehnthofs	1460—1520	60	1	½	½	—	—	—
15a, „ „ „ „	S. d.	—	—	—	—	—	—	—
15b, „ in der Holzgasse	1453—1515	62	—	2	1½	1	—	—
16a, „ nyderh. d. Zehnthofs	1458—1494	36	—	—	½	—	—	—
16b, „ in der Achsenau	1455—1513	58	—	1½	½	—	—	
17a, Trawsmul	1465—1516	51	—	1½	—	—	—	—
17b, Haus b. d. Zehnthof	1437—1512	75	1	½	—	—	—	1

Tabelle.

Kauf	Fälle, in welchen das Haus in fremde Hände übergeht: Tausch	Auswechsel	Richterl. Spruch u. Verleih.	Uebergabe	Kaiserl. Verleih.	Schulden	Nicht erweisbarer Rechtstitel	Anzahl d. Gewährsanschr.	Anzahl der Verpfändung.	Anmerkungen
1	—	—	1	—	—	—	—	2	—	Nicht verwertbare Angabe, weil lange Zeit öde.
—	—	—	—	—	—	—	2	3	3	
3	—	—	—	—	—	—	—	9	4	
8	—	—	—	—	—	—	—	10	1	
8	—	—	—	—	—	—	2	11	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	Eine einz. Eintragung.
4½	—	—	—	—	—	—	1	8	—	
4	—	1	—	—	—	—	—	7	1	
2	—	—	—	—	—	—	—	7	—	
6	1	—	—	—	—	—	—	9	4	
1	—	—	—	—	—	—	2	6	—	
2	1	—	—	—	—	—	—	6	—	
5	—	—	—	—	—	—	1	11	—	
2½	—	—	—	—	—	—	—	8	—	1472-1520 eine Familie.
5	1	—	—	—	—	—	—	8	3	Einige Zeit öde.
2	2	—	—	—	—	—	2	13	5	
2	—	1	—	—	—	—	1	5	2	
5½	—	½	—	—	—	—	1	11	2	
7	—	—	—	—	—	—	—	13	1	
1	—	—	—	—	—	—	2	4	—	Einige Zeit öde.
3	—	—	—	—	—	—	—	4	2	
5	—	—	—	—	—	—	—	9	3	
1	—	—	—	1	—	—	—	4	1	
1	—	—	—	—	—	1	—	3	4	
4	—	—	—	—	—	—	—	6	—	
8	—	—	—	—	—	—	2	10	2	War lange Zeit öde.
2	—	—	—	—	—	—	—	4	1	
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	Einzige Eintragung, verödete für immer.
5	—	—	—	—	—	—	½	10	4	
1	—	—	—	—	—	—	½	2	—	War lange Zeit öde.
8	—	—	—	—	—	—	—	10	4	
3½	—	—	—	—	—	—	1	6	3	
3½	—	—	—	—	2	—	1	9	—	

Tabelle (Fortsetzung).

Aufzählung und Charakterisierung der Häuser	Umschreibung der Gewährsanschr. nach Jahren	Zahl d. Jahre	Fälle, in welchen das Haus in der Familie bleibt					
			Erbschaft	Geschäft	Zuschreib.	Ablösung	Uebergabe	Teilung
Fol. 18a, Haus in d. Achsenau	1460—1525	65	1½	1½	2	—	½	—
18b, „ am Newsidel	1440—1515	75	1	—	—	—	—	—
19a, „ in d. Achsenau	1466—1536	70	1½	1	—	—	½	—
19b, „ „ „	1447—1503	56	1½	1	—	—	½	—
20a, „ „ „	1467—1498	31	1½	—	½	½	—	½
20b, „ zwischen Thören	1461—1492	31	1	—	—	—	—	—
21b, „ in d. Achsenau	1465—1517	52	2	—	—	—	—	—
Summen:	1437—1536	im Durchschnitt 1812:33 = 55 J.	38	38	11½	5	5	4
			101½					

Sehr ungünstig war die Lage der Weingärtner, die keine Häuser hatten, der kleinen Leute, günstiger die Lage der Hausbesitzer. Von 3 nicht verwertbaren Angaben (Fol. 1a, 3b, 15a) abgerechnet, brauchten von 37 Hausbesitzern 12 also 32,4 % ihre Häuser überhaupt nicht zu verpfänden. — Eine Familie blieb im Mannsstamme 31 Jahre im Besitze eines Hauses (Fol. 20a); in männlicher und weiblicher Linie war eine Familie 48 Jahre (Fol 7b, 8a) und eine zweite 40 Jahre im Besitz desselben Hauses (Fol. 18a); beide waren Fleischhauerfamilien. Als reich können wir solche betrachten, die nicht nur selbst schuldenfrei blieben, sondern noch andern leihen konnten, als solche ergeben sich Hans Taufkircher, Bäcker und Müller, und Mert Richtenkrieg, beide Amtleute des Jacobsklosters und Mitglieder des Rats. Von den 63 Satzgläubigern — 7 Posten betrafen übrigens versicherte Erbteile — waren nur 14 Mödlinger mit echten aus Schulden stammenden Satzposten.

Tabelle (Fortsetzung).

Kauf	Fälle, in welchen das Haus in fremde Hände übergeht: Tausch	Auswechsel	Richterl. Spruch u. Verleih.	Übergabe	kaiserl. Verleih.	Schulden	Nicht erweisbarer Rechtstitel	Anzahl d. Gewährsleute	Anzahl der Verpfänd.	Anmerkungen
$2^1/_2$	—	—	—	—	—	—	—	8	2	1460-1500 Eine Familie.
6	—	—	—	—	—	—	1	8	3	
1	—	—	—	—	—	—	—	4	2	
1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	Eine Familie, ein Mannestamm.
2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	
5	—	—	1	—	—	—	1	9	1	
132	5	$2^1/_2$	2	1	2	1	22	269	61	
		$145^1/_2$						im Durchschn. 216 : 33 = 6,55		

Einzelne Familien und einzelne Personen. Zu den häufiger im Grundbuch genannten, wohl auch wohlhabenderen Familien gehören die Purggraf (Fol 7b), die verschwägerten Familien Schrot, Diendorffer und Ennser (Fol. 18a), Taufkircher (Fol. 17a und 11b), Richtenkrieg (Fol. 12b), Kamerstorffer (Fol. 10b), Altenhofer (Fol. 1a und 1b), Purkl (Fol. 3b), Stolberger (Fol. 5b, 6b und 7a), Pergmeister (Fol. 7a), Hartperger (Fol. 10b und 16b), Vischer (Fol. 2a und 5a) und Steyres (Fol. 10a und 10b). Michael Purggraf war vor dem Jahre 1486 Amtmann des Jacobsklosters (Fol. 78a), im Jahre 1480 erscheint er als Mitglied des Rats[1]).

Gilig Schrot, ein Fleischhauer, ist seit 1460 an der Gewähre eines Hauses in der Achsenau (Fol. 18a, Babenbergerg. 10 und 12), das den zweitgrössten Grunddienst, nämlich 80 Pfenn. bezahlte. Seine zweite Frau Dorothea heiratete in zweiter Ehe den Jorg Diendorfer und in dritter Pangraz Ennser, die beide

[1]) Herzog, l. c., 558.

das Fleischhauergewerbe betrieben. Im Hause befand sich eine Schlagstätte; diese Familie macht den Eindruck einer modernen Fleischhauerdynastie. Ein Michel Tindorfer, erwähnt 1458 (Fol. 65a); war gleichfalls Fleischhauer, ein zweiter desselben Namens, vielleicht dessen Sohn, war Kaplan des Spitals zu Mödling, nachweisbar im Jahre 1494 (Fol. 86b). Ein Hans Diendorfer war von 1486—1491 Klosteramtmann und im Jahre 1487 auch Marktrichter und Spitalmeister (Fol. 80a).

Jorg Taufkircher, Bäcker, hatte einen Sohn, der denselben Beruf ausübte, von 1465—1469 die Trausmühle besass (Fol. 17a), er war Klosteramtmann 1491—1494, klagte als solcher im Namen der Meisterin Crescentia die mit dem Grunddienst im Rückstande gebliebenen Zinspflichtigen und erwirkte den schon öfter citierten Gerichtsbrief vom 29. August 1493; damals war er auch Mitglied des Rats, im Jahre 1497 erscheint er als Bürger von Wien. Ein Jörg Taufkircher, vielleicht sein Sohn, wurde im Jahre 1515 Klosteramtmann und liess als solcher im Jahre 1523 das neue Grundbuch Nr. 2 anlegen.

Mert Richtenkrieg dürfte ein Hauer gewesen sein, er war 1493 Kirchenmeister (Fol. 85b), 1494—1897 Klosteramtmann, 1497 auch Mitglied des Rats und Zechmeister; als Amtmann folgte ihm im Jahre 1498 Hans Kamerstorffer.

Purkel kommen zwei vor; Thomas, der im Jahre 1454 an die Gewähr eines Hauses unter dem Freynstein kam (Fol. 3b) und Wolfgang, der 1449 sein Haus am Markt (Fol. 5a, Schrannenplatz 3) verkaufte. Dieses Haus fiel 1483 an eine Mehrzahl von Erben, worunter sich auch Hans Purkels Conventbruder zu den Predigern zu Wien befand, der seine Rechte dem Orden übergab (Fol. 77a). Klostergeistliche waren erbunfähig[1]).

Den Stolz, einen Geistlichen in der Familie zu haben, hatte auch der Fleischhauer Paul Pergmeister, der 1472 an die Gewähre eines Hauses in der Achsenau (Fol. 7b und 8a, Babenbergerg. 8) kam und Nachbar Jörg Diendorfers wurde. Dessen

[1]) Schröder, l. c., 717.

Sohn, Herr Hans Pergmeister, Priester des Wiener Bistums, wurde im Jahre 1502 an die Gewähre obigen Hauses geschrieben (Fol. 99b).

Den Familiennamen Vischer trägt ein Symon Vischer, Besitzer eines Hauses in der Achsenau (Fol. 7b, Babenbergerg. 14) und Wolfgang Vischer, von 1492—1509 Besitzer des Hauses am Markt (Fol. 5a, Schrannenpl. 3) und von 1500—1523 des Hauses un der dem Freynstein (Fol. 2a, Frauensteingasse 19), das den höchsten Grunddienst 14 sol den zu leisten hatte. Er war 1491 herzoglicher Bergmeister (Fol. 120b).

Ob die Stolberger am Stolberig „in Prannttnerphan" nicht etwa Edelleute waren, lasse ich dahingestellt [1]).

Von den uns bekannteren hervorragenderen Bürgerfamilien aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden sich im Grundbuch die Czymerhekel (Fol. 64a) und die Arbaitter.

Mert Arbaitter, den wir in einer Urkunde von 1427 [2]) als Schiedsrichter kennen lernen, dem im Jahre 1444 das erzählte Abenteuer mit dem Müller Glatz passierte, wird in einer Gewähranschreibung des Jahres 1458 (Fol. 62b) als verstorben bezeichnet; er hinterliess vier Kinder: Wolfgang, Paul, Johanna und Barbara, die letzten drei waren damals noch in gerhablicher Obsorge.

Aus einem Schreiben des Mödlinger Rates aus dem Jahre 1443 lernen wir als in Mödling ansässige Edelleute Wentzlab Newnhoffer und Wolffgang den Hertting kennen [3]).

Ein edler Hanns Herting erscheint im Grundbuche im Jahre 1467 als Satzgläubiger [4]). Wohl derselbe, der mit seinem Bruder Heinrich im Jahre 1466 ihre Güter Schrattenberg und Garschenthal an Herrn Johann von Liechtenstein verkauften [5]).

[1]) Die Fortsetzung von Wissgrill in der Herald. Geneal. Zeitschrift ist noch nicht bis S gediehen.

[2]) Bl. d. V. f. L., N. F. 19 (1885), 50, Beil. A.

[3]) L. c., 51, Beil. B.

[4]) Grdb. 1, Fol. 119b.

[5]) Wissgrill, Schaupl. d. niederösterr. Adels, 4, 189.

Die Hertings werden als frühere Besitzer eines Hauses (Fol. 17b, Demelgasse 20) genannt, an dessen Gewähr im Jahre 1493 ein anderer Edelmann namens Steffan von Leutfaring und dessen Gemahlin Magdalene infolge Theilung mit den Gebrüdern Hans und Christoff geschrieben wurden[1]). Diese drei Brüder hatten 1475 ihr väterliches Erbgut geteilt und Hans hatte seinem Bruder Stephan sein Grundstück zu Neudorf, Gumpoldskirchen und Mödling verkauft[2]). Im Jahre 1480 erbrach ein gewisser Christoff Stainperger Leutfarings Mödlinger Haus, der auch das Ablesen von dessen Weinfechsung besorgte[3]). Nachdem Kaiser Maximilian das oberwähnte Haus konfisziert hatte, besassen dasselbe durch kaiserl. Verleihung Caspar von Mekhaw, Kaiser Maximilians Hofrat[4]), dann dessen Bruder Melchior, Bischof von Brixen, und seit 1505 Bernhart von Maltitz[5]), der im Jahre 1501 unter anderm ein Haus in Baden am Platze gekauft hatte.

Ein anderer Edelmann namens Caspar Ladendorfer[6]) erwarb im Jahre 1467 ein Haus in Mödling (Fol. 58b, Babenbergergg. 28), der im Jahre 1462 die Belagerung Friedrich III. in der Burg zu Wien als Anhänger des Kaisers mitgemacht hatte[7]) und dessen Gemahlin Barbara in jener aufgeregten Zeit mit einem toten Kinde niederkam; sie erscheint 1410 als Witwe[8]). Ladendorfer ist die Spezies eines abgekrachten Kavaliers, er nahm noch im Jahre 1467 zwei Sätze auf sein

---

[1]) Grdb. 1, Fol. 85a.

[2]) Herald.-geneal. Zeitschr. (Wien), 2, 19.

[3]) Schlager, Wien. Skizzen, N. F. 1, 397, Nr. 7.

[4]) Herald.-geneal. Zeitschr., 2, 129.

[5]) Grdb. 1, Fol. 17b. Vergl. über diese Familie Herald.-geneal. Zeitschrift, 2, 84.

[6]) Der bei Wissgrill, 5, 357 zum Jahre 1427–1428 erwähnte war vielleicht dessen Vater.

[7]) Behaim, Buch von den Wienern, 61, Vers 25; 81, Vers 26; 273, Vers 9 u. 10.

[8]) Grdb. 1, Fol. 75b.

Haus auf[1]), und im Gerichtsbrief von 1493 wird dasselbe, da er seit 17 Jahren keinen Grunddienst für dasselbe gezahlt hatte, also seit 1475, für „reisguet" erklärt.

Unter den Satzgläubigern finden wir einige angesehene Wiener Bürger, im Jahre 1469 den edelen Symon Pütel, den schon erwähnten Besitzer von Achau[2]), im Jahre 1471 den ersamen weyssen Andre Schonprukner dyzeit burgermaister zu Wienn[3]) und im Jahre 1514 den ersamen hochweisen herrn Friedreichen Pierschn, diezeit burgermaister der stat Wien[4]).

Von Personen geistlichen Standes seien schliesslich genannt der Fortsetzer des Geschichtswerkes des Aeneas Silvius, Johann Hinderbach, der im Jahre 1453 als Rektor der Pfarrkirche zu Mödling erscheint[5]). Dem ersten Pfarrer, der zugleich Domdechant von St. Stephan in Wien war, dem schon erwähnten Herzog Wenzeslaus von Troppau folgte Martin Jug als Pfarrer, der die in der Folge wieder eingegangene Bruderschaft edler Priester zur Unterstützung ihrer Brüder in Alter und Krankheit gründete[6]), zu deren Förderern die uns schon bekannten Mödlinger Fleischhauerfamilien entstammenden Geistlichen Michael Diendorfer und Johann Bergmeister und der gleichfalls schon erwähnte Stephan Pokefranser gehörten. In der Matrikel der Universität Wittenberg erscheint zum 29. Juni 1545 eingetragen Joannes Fischhamerus Medlingensis[7]).

Privatrecht. Unser Grundbuch, das Rechtsinstrument für das Eigentumsrecht an Immobilien und die Sicherung von

---

[1]) Grdb. 1, Fol. 119[a].

[2]) Ebenda, Fol. 120[a].

[3]) Ebenda, Fol. 120[b]. War 1467—1473 Bürgermeister; Tomaschek, l. c., 2, 273.

[4]) Ebenda, Fol. 125[a]. War 1514 u. 1515 Bürgermeister; Tomaschek, l. c., 2, 276.

[5]) Bl. d. V. f. L. N. F. 25 (1891), 131 und Kollar, An. Vind. 2, 555 6.

[6]) Kirchl. Topogr., 3, 48.

[7]) Schmidl, Blätter, Jg. 1844, 2. Quartal, 195.

Verpfändungen, ist selbstverständlich eine Quelle für das geltende Sachen-, Familien-, und Erbrecht. Das Marktrecht ist ja nach dieser Richtung sehr arm. Ein einziger Artikel fällt in das Gebiet des Sachenrechts, nämlich Art. 2. In diesem heisst es: Item wan ain hauss hie im markt verkauft wird, so ist der verkaufer zu ablait schuldig 4 pfenning, und der kaufer zu anlait 2 pfenn. und soll auch weder der herr noch der amtman niemant höher nöten.

Von dem Grundbuch kommen nur der 2. und 3. Teil. das Gewähr- und Satzbuch, hier in Betracht.

Das Dienstbuch ist ein Wirtschaftsbuch der Herrschaft. in welchem diese vor allem die Grunddienstbeträge in Evidenz hält und dann jene Personen, die dieselben zu leisten hatten. Die Eintragung in diesem Teile bildete nicht den Rechtstitel des Besitzers, sondern jene im Gewährbuche.

Gewähre bedeutete Besitz [1]). Dessen Charakter wird ausgedrückt durch die stereotype Formel bei den Eintragungen mit dem Objekte „furparer alle frumm zu schaffen. wie es einen verlust". Der Rechtstitel des Besitzers wird erworben durch Erbschaft, Geschäft (Vermächtnis), Schenkung und Kauf; auf diese vier Rechtsgründe reduzieren sich die übrigen. An die Gewähre konnten eine oder mehrere Personen geschrieben sein.

Bezüglich des gemeinsamen Besitzes von Ehegatten teilen sich die Eintragungen des Grundbuchs in zwei Gruppen: Es waren nämlich die beiden Ehegatten ohne näheren Beisatz an die Gewähre geschrieben oder sie standen an der Gewähre zu gesamter Hand.

Das Wiener Stadtrecht aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunders [2]) definiert die gesamte Hand in Art. 86: Nimpt ein man ein hausvraun und pringent zu einander erib und aigen und gewinnent auch chind mit einander, alles. daz der vater

[1]) Schröder, l. c., 686.

[2]) Schuster, l. c., 87.

und die mueter tuent mit alle dem guet, daz si habent, dieweil si lebent, und auch mit gesampter hant, mit versetzen, mit verkaufen, mit gescheft und mit gab, da mugen seu ireu chind nicht angeirren mit einem wort. Tuent si es aber darüber, das ist wider das recht. Ferner Art. 81: Ist awer, daz ein wiert und sein hausvrau mit gesampter hant anerstorben erib hingebent und auch ir chaufguet, daz si mit einander erarbait habent, da mügen si ireu chind nicht angeirren und bedürfen auch nicht schermens dafur setzen, und vodert daruber ieman chainen schermen anders, denn er ze recht schol, des waigert der vater und die mueter wol mit rechte vor den pürgern, wann chain man und sein hausvrau chainen scherm tuen süll für ir paider chind, dieweil seu noch poideu lebent.

Auf das Familienrecht bezieht sich ein einziger, wie mir scheint dem Wiener Recht widersprechender Artikel, da er den freien Vermögensgebrauch, der auch den Missbrauch in sich schliesst, ausschliesst. Nr. 11 des Mödlinger Marktrechts: Es sint dass unser recht, dass kain man sein weib noch sein kindern, noch dass kint sein vatter noch mueter ihr guet und erb nicht vervechten, vernötten noch verdeupen mögen.

Als Gründe, warum ein Ehegatte den andern im Grundbuche zu ihm schreiben liess, findet sich bei nahezu allen Eintragungen „konliche lieb". Einige Fälle ergeben die Zuschreibung aus dem Titel des Heiratsgutes. — Im Jahre 1458 lässt Mert Steingessler seine Hausfrau Anna zu ihm an die Gewähr seines Hauses niederhalb des Zehnthofs schreiben[1]), „als er ir verlupt und versprochen hat von heyratgut wegen", ferner im Jahre 1474, wo Niclas Wangel, der smid, seine Hausfrau Margreth an die Gewähr seines Hauses in der Holzgasse zu ihm schreiben lässt[2]), „als gesambte hant und nach der abred, die in der heyrad geschehen ist."

---

[1]) Grdb. 1, Fol. 16a.
[2]) Ebenda, Fol. 71b.

Das Erbrecht anlangend besitzen wir eine indirekte Angabe dafür, dass im Lande in Oesterreich keine Leibzucht galt, wie bis dahin in Wien in einer Urkunde vom 17. Juni 1420[1]), wo es heisst, das all sachen von erbschaft wegen, die man oder weib hinder in lassent, wenn sich die in unser egenanten stat [Wien] begebent, so vorgemelt ist, nicht mit den vorgenanten rechten und gewonhaiten sunder nach solhen gewonhaiten und rechten, als anderswo in unserm land umb erbgüter, die in briefen und gruntpüchern geschriben steend recht und gewonhait ist, gerichtet und entschaiden sullen werden an gever.

In Wien war bis dahin zu recht gehalten und gesprochen worden: „Wenn ein mann zu einer fraun erbguter bracht hat, die ledikleich sind gewesen, von wem die an in komen sind und darumb er und sein erben in briefen und grundpüchern sind gestanden, waz er derselben güter unverschafft, unverkumert und unvermacht hinder im lassen hat, daz die alle seiner hausfraun, ob die nach im in leben beliben ist, zu leibgeding gesprochen sein, sie hab haimsteur und morgengab gehabt oder nicht und ob der man kinder hinder im lassen hab oder nicht"; dasselbe galt mutatis mutandis für den überlebenden Mann.

Von der Leibzucht in diesem Sinne finden wir im Mödlinger Grundbuche keine Spur. Ebensowenig galt daselbst das Verfangungsrecht[2]), demzufolge das Vermögen der Ehegatten ohne Rücksicht auf seine Herkunft in zwei Massen, die freien Güter und die verfangenen Güter zerfiel, welche letzteren nach dem Tode eines Ehegatten den Kindern verfangen waren, so dass im Falle einer Wiederverheiratung sich das Kindererbrecht des ersten Bettes auf die verfangenen, das des zweiten auf die freien Güter beschränkte.

---

[1]) Tomaschek, l. c., 2, 26, Nr. 123.
[2]) Schröder, l. c., 705.

Im Gegensatze zu diesem Rechtsbrauche beobachten wir nach einer Gewähranschreibung des Jahres 1522[1]) folgenden Erbgang: An der Gewähre eines Hauses der Fleischgasse (Nr. 3) standen im Jahre 1503[2]) Hanns Rarawer, burger zu Medling und Benigna, seine Hausfrau; aus dieser Ehe stammten drei Kinder: Hanns, Barbara und Appolonia. Nach dem Tode des Vaters wurden die drei Kinder um 50 Pfund Pfenn. auf das Haus verschrieben, davon 32 Pfund laut ihres Vaters Geschäft auf das Haus und 19 Pfund für ihren Theil an einem Weingarten[3]). An der Gewähre blieb die Witwe Benigna, die in zweiter Ehe mit Moritz Paumgartner vermählt war, die beide im Jahre 1507 an die Gewähr des Hauses geschrieben wurden[4]). Aus dieser Ehe stammten zwei Kinder, Leopolt und Margret. Nach dem Tode von deren Eltern ist „vermelt hauss alles durch die gesworen vierer umb 100 phund phenning geschetzt worden laut einer schatzung, darumben ausgangen; also ist halbs haus noch vermug des berurtn satz auf die obgenanntn drei geswistriget allain und das ander halb thail des berurtn hauss ist auch auf die gedachte Hannsn, Barbarn und Apolonia und ire geswistriget Leopoltn und Margreten als miterben in crafft erblicher gerechtigkait mueterhalb gefallen in crafft beweister frondtschaft im marktbuech zu Medling geschriben. — Wir sehen, dass die Teilung nach dem Tode des ersten Vaters nicht den Charakter einer „Totteilung“ hatte[5]). Die Kinder erster Ehe verloren nicht ihr Kindeserbrecht an dem Anteile ihrer Mutter, die sich wieder verehelichte. Nach dem Tode erbten sie gleich den Kindern aus ihrer zweiten Ehe.

Nach dem Grundbuche ergiebt sich im Erbrecht das Teilrecht als das zum Durchbruch gelangte.

---

[1]) Grdb. 1, Fol. 129b.
[2]) Ebenda, Fol. 101b.
[3]) Ebenda, Fol. 124b.
[4]) Ebenda, Fol. 106a.
[5]) Schröder, l. c., 706.

Aeneas Silvius macht in seiner schon citierten Schilderung Wiens [1]) die Bemerkung: Lex apud eos est quae superviventi coniugi partem defuncti bonorum mediam tribuit.

Der überlebende Ehegatte erhielt die Hälfte des Realbesitzes, die andere Hälfte fiel den Kindern zu.

Dieser Grundsatz bei der Teilung galt für den Fall, als beide Ehegatten an die Gewähre ohne Beisatz angeschrieben waren, als für den Fall des Besitzes zu gesamter Hand. Für ersteren bietet das Grundbuch zahlreiche Beispiele, für letzteren steht eine Eintragung aus dem Jahre 1495 [2]). An die Gewähr eines Hauses (Babenbergerg. 20 ?) wurde Hanns Harttperiger, des Anndre Hartperiger, fleischackcher, buriger zu Medling seling sun gebracht „durch seine verordent — gerhabe von richter und rath zu Medling mit namen Lienhartt Grueber und Veitt Waldner, als umb das bemelt haws Andre Hartperger saliger mit frawn Margretten, seiner gelassnen wittib in gesampter hannt geschriben gestanden gewesen sindt. Nu ist durch die ersamen weisen herren, richter und ratt die gesambt handt gesprochen und von der egenannten fraw Margretten mit mundt und handt ubergeben, also ist das benannt haws mit ubergab und vetterlicher eribschaft an den obgenannten Hanns Hartperiger ledigkhlich komen."

War im Momente der Erbteilung ein Erbe ausser Landes, so wurde dessen Anteil zu Handen des Amtmanns sichergestellt.

Im Jahre 1475 wird Lamprecht, Hannsen Klamgraber, des moosmüllner seligen sun an die Gewähr eines Hauses (Babenbergerg. 9) [3]) geschrieben „als dasselb haws von seinem vater und muter mit erbschaft nach lautt seiner beweisten frewntschaft, die zu gedechtnuss im markchtbuch zu Medling geschriben stat, doch vorbehalten, ob der Paul auch des benannten Klam-

[1]) Hist. Frid., l. c., 4.
[2]) Grdb. 1, Fol. 88a.
[3]) Ebenda, Fol. 73a.

graber sun, der yecz nicht bey landt ist, noch in leben wer und in rechten tegen erschin, so sol die vertigung an seiner erblichen gerechtigkait unentgolten sein."

Bezüglich der rechten Täge spricht sich Artikel 89 des Wiener Stadtrechts dahin aus[1]): Chlapt awer er nach perchtrecht oder nach purchrecht, darnach under inner landes chömen ist, des hat er wol tag ain jar und tag.

Wie das Recht der Erbfolge nach natürlichem Erbrecht durch den Nachweis der Verwandtschaft, der Freundschaftsweisung, die im Marktbuche eingeschrieben sein musste, zu erbringen war, so musste auch die Vergabung für den Todesfall, das Geschäft im Marktbuche eingetragen sein, um Rechtskraft zu erlangen[2]).

Einen Fall von „Seelgeräte" bietet eine Gewähranschreibung aus dem Jahre 1458[3]). — Es handelt sich um einen Weingarten, den „Helena, Hannsen in Rutten seligen witib nach abgang desselbing irs manns ir lebtag ingehabt hat; und nach irem ahgang ist derselbig weingarten ledigkleich in die burgerzech zu Medling gevallen zu ainer ewigen mess, als dieselbing chonleut payde sich des weilant vor richter, ratt und gemain zu Medling pey iren lebtaigen willigkleich gelubt und verpunden haben nach ir payder abgang in die bemelt zech zu ainer ewigen mess zu gevallen, als sich dann in der gwer, die sie payde umb den bemelten weingarten gehabt haben, aigentlich erfindet."

Gerhaben für Minderjährige wurden von Richter und Rat bestellt, diese konnten auch selbst in dieser Eigenschaft erscheinen; einen Beleg dafür bietet eine Gewähranschreibung aus dem Jähre 1494[4]): Richter und Rat als Gerhaben „anstat Merttn der Peutingin sun" verkaufen ein halbes Haus.

---

[1]) Schuster, l. c., 91.
[2]) Schröder, l. c., 718.
[3]) Grdb. 1, Fol. 63b.
[4]) Ebenda, Fol. 87b.

Quelle für das geltende Pfandrecht ist das Satzbuch. Wie schon erwähnt, ist nur bei einigen Kirchen als Pfandgläubigern eine Vergütung für das dargeliehene Kapital in Geld vorgesehen. Beispielsweise führe ich die erste Satzpost aus dem Jahre 1453 [1]) an. Linhart Tichtinger und Anna, seine Hausfrau, versetzen ihr Haus, gelegen unter dem Freynstein (Frauensteing. 19), der Zech zu Pidermanstorff fur 8 tal. den. auf Sand Merttentag schierst chunftig zu bezallen, und scholl davon diennen an S. Merttentag vom phunt 30 den. und ist geschehen mit Philippen des Haester handen, dyzeit der geistlichen junkfrawn zu S. Jacob etc. ambtman.

Der technische Ausdruck für Zinsen ist Dienst, wie beim Grunddienst, der doch einer ganz anderen Wurzel entsprossen ist, und dies war wohl der Weg, das kanonische Zinsenverbot zu umgehen.

Eine andere Art einer Vergütung giebt uns eine Satzpost aus dem Jahre 1469 [2]). Ein gewisser Hans Dewmel versetzt sein Haus in der Klausen (Brühlerstr. 27) an den Wiener Patrizier Symon Pötl und seine Erben um 6 tal. den., „die schullen im ansten als lang er im pawt ungeverlich".

Eigenartig ist die Versicherung, die die Satzgläubiger in einer Satzpost des Jahres 1487 [3]) erhalten: Peter Bechem, der pech mitburger zu Medling und Elena, seine Hausfrau versetzen ihr Haus in der Holzgasse (Elisabstr. 10) dem erbern Wolfgang Schalich von Entschesdorff und Elspethen s. hausfrau umb 10 phunt phenning guter landeswerung in Oesterreich, die sy in zu iren notturften gelihen haben, und sullen in ansten ain gantz jar und ist durich erber leut beteidingt, das sich der Schalich zu stund an und sein hausfraw in ir haws hersetzen sullen und der Peter, bech und sein hausfraw hinuber gen Entzesdorf in

[1]) Grdb. 1, Fol. 118a.
[2]) Ebenda, Fol. 120a.
[3]) Ebenda, Fol. 122a.

des Schalich haus und sulen baid tail das jar an hofzins sitzen. Gibt dann der Peter, pech und sein hawsfraw dem Schalich und seiner hausfrau in der negsten jarsfrist die 10 phundt phening, so sullen sy in nach ausgangs des jares ir haws abtreten. Ob sy inn aber ir gelt iner jarsfrist nicht geben, so sol der Schalich und sein hawsfrau das haus an allen hofzins so lang besitzen unczt der Peter, pech und sein hausfraw in ir gelt bezalen, und ob si das haus verkauffen wolten, so sulen sie den bemelten Schalich und sein hausfraun vermeinklich anpieten und zu khauffen geben." Späterer Zusatz: „Den Satz hat der Wolfgang Schalich und Elspeth s. h. mit munt und hant ledig gesagt [1]).

Das in Mödling geltende Privatrecht dürfte den typischen Charakter des in Niederösterreich überhaupt geltenden haben, ebenso können wir die öffentlich rechtliche Entwicklung der Marktverfassung in der Zeit Friedrich III. als eine für die Märkte gleicher Kategorie (die fora montana) typische betrachten; ein Mödling eigentümliches Moment ist es aber, dass es seiner relativen Bedeutung im Lande nach erst später, erst im Jahre 1607 [2]), die volle Gerichtsbarkeit, die Blutgerichtsbarkeit erhielt.

---

[1]) Ueber Auflassung mit Hand und Mund Schröder, l. c., 688.

[2]) Perchtoldsdorf erhielt dieselbe schon im Jahre 1413; Notizbl. d. Wien. Akad., 3, 336, Nr. 23.

Zu Seite 188. Depositionen des Mondin Daper vor dem Rat der Zehn in Venedig (Sanuti, Diarii, 15, 13). Es erstatten Bericht am 3. September 1512 „do oratori di Salò und 4 da Cluxon (Clusone in der Provinz Bergamo), letztere in Angelegenheit der Wahl ihres Podestà. E tra questi ne è uno nominato sier Mondin Daper, homo rico, ha da far in Alemagna, dove ha domicilio, et avanti in una città chiamata ... in l'Austria, qual in colegio ha referito cossa notanda: che da mazo, zugno e luio è sta brusà in l'Austria di le città zercha 200, qual però tutte sono di legname, et non si sapea a che modo intrava il focho e si bruxava le caxe: e che dubitavano venetiani non havesse posto loro il focho, e che a lui sier Mondin li oponeva avesse li malfatori in caxa in certe caverne e avea uno cagnolin, quando i veniano bagiava e questi se serava

in la caverna. Tamen non era il vero, et che li fece far la guarda. Etiam oponevano a Justin da Voan ch' ha da far anche lui in Alemagna. Hor fono trovadi 4 boemi, che feva tal danni e fati e fo dito etiam uno frate e nominato le terre si brusò ... Possa [Passau] fo la prima, ch' è di uno episcopo di caxe 600, Morbech [Marburg] tutto di caxe 300, San Ipolito [St. Pölten] città granda come Trevixo tutta, Viena [Wien] terra grossa da 300 caxe, Melinch [Mödling], Pietestaf [Perchtoldsdorf], Ebesiat [Ebreichsdorf?], Loch [Laa?] etc. E inteso questo, il colegio ordinó l'andasse ozi da l'orator dil Papa, Spagna e da quel dil Curzense [Matthäus Lang, Bischof von Zurk, Bevollmächtigtor des Kaisers Maximilian, vergl. Ulmann, Max., 1, 810], sta a San Zorzi a referirli tal cossa".

Recht und Gericht im Jahre 1500.

Eine vergleichende sozialgeschichtliche Skizze.

Von

Kurt Breysig.

Sich mit Recht und Rechtsprechung früherer Jahrhunderte zu beschäftigen, hat der Jurist, auch wenn er nur der Gegenwart und, als Gesetzgeber, der Zukunft dienen will, mehr als eine Veranlassung. Aber mag er auch auf diesem Felde der geschichtlichen Wissenschaft der Zunächst-Berechtigte und deshalb zur Arbeit zuerst Berufene sein, der Sozialhistoriker hat mindestens ebenso viel Ursache, diesen Dingen seine Sorge zuzuwenden. Vielleicht wird er nicht allzu oft wünschen, ihre erste Bearbeitung und Erforschung auf sich zu nehmen, aber um so weniger wird er verabsäumen dürfen, an der Ernte dessen, was die Rechtsgeschichtschreibung gesät hat, teilzunehmen.

Vindiziert man der Sozialgeschichte nicht nur die enge Aufgabe, die ihr heute meist allein zugewiesen wird, nämlich die Schicksale der zwischen Staat und Individuum stehenden Einungen und Verbindungen, vornehmlich also der Klassen und Stände und der Familie, zu verfolgen, sondern erstreckt man mit besserem Rechte ihr Amt auf die Geschichte aller sozialen Gebilde, also auch der Staaten, so ergeben sich vor Allem zwei Momente, die auf die sozialhistorische Ausbeutung der Rechtsgeschichte hinweisen. Erstlich, und hierbei bleibt man noch der überlieferten

Auffassung des sozialgeschichtlichen Arbeitsgebietes treu, haben die einzelnen Schichten der Bevölkerung, sobald sie nur zu einiger Abgrenzung und Selbstbesinnung gelangen, sobald sie also Stände oder Klassen werden[1]), niemals gezögert, sich indirekten oder direkten Einfluss auf die Zusammensetzung der Gerichte, die Handhabung der Rechtssprechung und die Formulierung der Gesetze zu verschaffen.

Und die Rechtshistorie ist in der Lage, der Sozialgeschichte besonders wertvolles Material zu liefern, weil diese Einwirkungen sich zwar sehr oft nicht auf der Oberfläche, nicht im hellen Lichte einer öffentlichen und eingestandenen Aktion vollziehen, aber in der Stille nur um so rücksichtsloser vor sich gehen. Noch bis auf den heutigen Tag lieben die herrschenden Klassen, die solchen Einfluss zu üben allein im Stande sind, es nicht, ihn ohne jede Hülle wirken zu lassen. Denn da es sich meist um sehr grobe Realitäten, in den allermeisten Fällen um Mein und Dein handelt, so giebt man sich nach Menschen-Art gern den Schein, als habe man nicht im Mindesten im Sinne, das Recht nach einer bestimmten Richtung hin zu beugen, aber unter dem Schutz dieser Maske geschieht es um so unumwundener und auf keinem Gebiete des öffentlichen Lebens laufen deshalb dominierende Stände öfter Gefahr, ihre Herzensgeheimnisse, wenigstens dem sorgsam aufmerkenden Beobachter zu verraten, als auf diesem.

Hält die Sozialgeschichte es nun aber fernerhin für ihre Aufgabe auch die Individualitäten der berechtigtsten und abgeschlossensten sozialen Genossenschaften, die der Völker zu studieren, so ergiebt sich die weitere Forderung, die Rechtsinstitutionen der einzelnen Staaten zu vergleichen. Denn so tief auch die

---

[1]) Ich verstehe unter Klassen die lockeren Verbände der durch gleichartige Berufsthätigkeit und einigermassen gleichartige wirtschaftliche Lage Zusammengehörigen, unter Ständen diejenigen Klassen, die ausserdem auch noch durch Geburtsschranken von den anderen Volksschichten Getrennten. Der Stand also ist der engere Begriff, kurz die Geburtsklasse.

nationale Geschichtsschreibung, wie überall, so auch im Recht zu den Wurzeln volkstümlicher Eigenart vorzudringen vermag, den rechten Massstab giebt doch erst die vergleichende Betrachtung verschiedener Entwickelungen an die Hand und manche Resultate fallen so sehr leicht und fast unwillkürlich zu, zu denen jene kaum nach langen schwerem Ringen gelangen würde.

Aber noch ein dritter Programmpunkt der in einem weiteren Sinne um sich greifenden Sozialgeschichte kommt in Betracht. Ein grosser Gegensatz zieht sich durch alle soziale Entwickelung der Völker wie ein roter Faden, allgemeiner aber auch tiefer bohrend als irgend ein anderer; der zwischen Individuum und Gemeinschaft, nicht einer besonderen — Staat, Klasse, Familie oder was es sonst sein mag — sondern zwischen dem Einzelnen und jenen allen, zwischen dem Individuum und der Assoziation schlechthin. Es ist wie ein stetes Ringen zentrifugaler und zentripetaler Kräfte, bald stärker, bald schwächer, aber niemals ablassend. Gewöhnt man sich Jahre hindurch immer nur auf diesen Kampf zu achten, ihn zu erkennen durch den dichten Nebel, der das verwirrende Detail der Geschichte oft um ihn breitet, so ist man zuletzt fast erschreckt über diese gewaltige Eintönigkeit der sozialen Universalgeschichte, über diese ewige Melodie, die man durch alles Schwertgeklirr, allen Lärm der Parlamente und alles Federgekritzel und Flüstern der Amtsstuben wie ein stetes Leitmotiv hindurch zu vernehmen glaubt. Und sie durchtönt auch das Streiten der Parteien vor den Gerichtsschranken aller Zeiten, sie durchzieht den Text aller Gesetzbücher. Wohl bleibt in dem auf zähes Festhalten und langes Bestehen angewiesenen Rechtsleben der Völker Jahrhunderte lang die Tonart dieselbe, aber wenn einmal wieder ein ritornar al segno eintreten soll, ist dem scharf aufhorchendem Ohre auch hier die Wandlung sehr bald deutlich vernehmbar.

Eine solche Wendung und zwar die stärkste, bedeutsamste, die man in der Geschichte der germanisch-romanischen Völker-

gesellschaft bisher hat beobachten können, vollzieht sich zu Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der neueren Zeit. Und sie ist nicht nur durch diese Einzigartigkeit auch noch für uns Nachgeborene interessant, sondern sie steht uns auch sonst gar nicht allzufern: einmal weil die damals neugeschaffenen Zustände gemäss der Langlebigkeit aller Rechtsinstutionen die vier Jahrhunderte hindurch, die seitdem verflossen sind, zum grössten Teile sich erhalten haben, sodann weil augenblicklich eine für das Bild unserer Zeit gar nicht unwichtige Bewegung sich darauf richtet, eben jenen Umschwung zu einem Teil wieder ungeschehen zu machen.

1. Ordnung des Gerichtswesens.

Wie wichtig für die soziale Rechtsgeschichte der grosse polare Gegensatz zwischen individualistischer und assoziativer Gesellschaftsordnung ist, offenbart sich schon in den ersten Anfängen einer Darstellung des Gerichtswesens, mit der diese summarische Schilderung spätmittelalterlicher Rechtszustände beginnen soll. Denn um es mit einem Worte zu sagen, den entscheidenden Zug prägt der Gerichtsorganisation des Mittelalters doch ihr genossenschaftlicher Charakter auf.

Das altgermanische Gerichtswesen, die Wurzel also für alle späteren, national geschiedenen Entwickelungen, offenbart diese innerste Tendenz in ihrem reinsten Ausdruck. Hundertschaftsgericht und Landesgemeinde bestanden aus der Gesammtheit aller Volksfreien, es sind die beiden einzigen Gerichtsformen, die sich für die taciteische Zeit nachweisen lassen. Den Fürsten fiel nur die Leitung dieser Rechtsprechung zu. In der fränkischen und karolingischen Zeit verengert sich der Kreis der wirklichen Urteilsfinder: das Schöffengericht, d. h. eine kleinere Anzahl in der Regel lebenslänglich wirkender und von Grafen ernannter Schöffen tritt mehr und mehr an die Stelle des Volksgerichts, das zunächst freilich bestehen bleibt, aber durch sein Zusammenwirken mit den thatsächlich richtenden Schöffen

in den Hintergrund geschoben ist. Das Hofgericht, dem die Könige selbst vorsassen, zeigt eine ähnliche Organisation. Der Herrscher dirigiert. mindestens sieben Urteiler finden das Recht, eine beliebige Anzahl in wichtigen Fällen des versammelten Volksheers bilden den Umstand, der sich schwerlich mit mehr, als mit allgemeinem Zuruf beteiligte. Wie diese Entwickelung mit der politischen und sozialen parallel geht, ist offenbar: die starke Monarchie der fränkischen und der karolinger Periode verdrängt die altgermanische Gerichtsdemokratie, aber es tritt nicht etwa ein königliches berufsmässiges Richtertum an ihre Stelle, dem Könige und seinen Beamten ist nur die Leitung des Verfahrens vorbehalten; in der Hauptsache schiebt sich ein jurisdiktionelles Selfgovernment, ein Stand von im Ehrenamt richtenden Laien an die Stelle der alten Volksgerichte. Auch hier macht sich das Aufkommen einer Aristokratie geltend, das ja im politischen Leben der Nation das Königtum so bald beiseite schob; denn sie ist begreiflicherweise die zunächst berufene Trägerin dieser neuen jurisdiktionellen Funktionen.

In Deutschland hat sich dieser Zustand auch in den folgenden Jahrhunderten bis gegen Ausgang des Mittelalters nicht geändert. Die Organisation des Gerichtswesens blieb in ihren elementaren Bestandteilen dieselbe, nur dass auch die formelle Heranziehung eines weiteren Umstandes von Quasi-Miturteilenden immer mehr fortfällt.

Der König und an seiner Stelle der Hofrichter hielten bis um 1450 nach den alten Grundsätzen das Hofgericht ab, in den Grafschaften der Graf oder sein Vertreter das Landgericht; mindestens sieben Schöffen haben hier wie dort das Urteil zu finden. Wer die Befugnis hat, dem Landgerichte sonst noch beizuwohnen, hat das Recht, das Urteil zu schelten und ein Gegenurteil zu finden; es ist der Rest der alten Gerichtsdemokratie. Der soziale Kreis, aus dem heraus die Schöffen ernannt werden, wird zuweilen in einzelnen Territorien in charakte-

ristischer Weise auf die freien Herren beschränkt, unter Ausschluss der Gemeinfreien, also der freien Bauern, aber unter Zulassung der ursprünglich minder freien Ministerialen. Man sieht, der Adel gewinnt immer grösseren Vorsprung. Andererseits fehlt es auch nicht an Gegenden, in denen die altgermanische Volksgerichtsbarkeit minder beeinträchtigt wurde. In Friesland hatte der Graf die Leitung des Gerichtes nicht, das hier aus 12 oder 16 jährlich von der Gaugemeinde gewählten Edelingen, den Redjevan, d. h. Ratgebern bestand. Dass sich bei den Dithmarschen und den Schweizer Eidgenossen ähnliche Abweichungen fanden, kann nicht Wunder nehmen; auch das Land Hameln, das Stedinger Land, die Drenthe in Niederfranken, die Wetterau und einzelne Gebiete des Mosellandes haben ähnliche Vorrechte besessen. Aber das waren Ausnahmen, die gegenüber dem Gesamtzustand ebenso wenig ins Gewicht fielen, wie die Besonderheiten, die sich bei der Ausbildung der territorialen, mehr und mehr vom Reich abgelösten und nunmehr fürstlichen Gerichtsverfassung herausstellten; wie etwa in den nord- und südöstlichen Marken des Reichs[1]). Wichtig aber ist festzuhalten, dass die entscheidenden Grundzüge dieser Gerichtsverfassung einmal ihre korporative Ordnung, zum zweiten der ehrenamtliche Charakter der Urteilfinder, der Schöffen sind. Die Gerichtsbarkeit lag in der Hauptsache in den Händen von Männern, die nicht berufsmässig ausgebildet waren, und die wenn auch von den staatlichen Gewalten ernannt, doch nicht Beamte, sondern aus dem Volke oder vielmehr dessen höheren Schichten hervorgegangen waren.

Ungefähr seit dem Anfang des funfzehnten Jahrhunderts bereitet sich ein Umschwung vor, der auf das Wiederaufleben

---

[1]) Schröder[2], S. 39 ff., 163 ff., 173, 530 ff., 541 ff.; Luschin v. Ebengreutz, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns (1879), S. 13, 48 ff., 96 ff.; Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg, I, (1865), S. 99 ff.

römischer Traditionen zurückzuführen ist. Nicht freilich in dem Sinne, als hätte man an die römische Gerichtsverfassung anknüpfen wollen; es scheint nicht, als hätte man auch für die Gerichtsverfassung eine Rezeption römischer Verhältnisse anbahnen wollen. Aber der indirekte Einfluss war noch stark genug, er traf die bestehende Gerichtsverfassung in einer ihrer beiden Wurzeln: er führte zur Verdrängung des richterlichen Selfgovernment, des Laien-Richterstandes, der im Ehrenamte seiner Aufgabe waltete, und zum Aufkommen eines beamtenmässigen Berufsrichterstandes. Der andere der beiden charakteristischen Grundzüge ist freilich erhalten geblieben: das korporative, kollegialische Prinzip — an sich der beste Beweis, dass in diesem Punkt eine Uebernahme römischer Institutionen nicht stattgefunden hat.

Warum diese Umwandlung sich vollzogen oder — bis 1500 — sich wenigstens angebahnt hat, ist bekannt. Das fremde Recht, das man nunmehr in Deutschland aufnahm, war von Rechtsgelehrten für gelehrte Richter geschrieben. Die Laien-Schöffen waren durchaus ungeeignet, nach ihm zu richten. Peter von Andlau, der eifrige Verfechter der Rezeption, klagt darüber, dass im Reiche von Bauern Urteile gesprochen werden könnten, die ja nach römischem Recht ihrer Dummheit wegen das Vorrecht genössen, sich mit Unkenntniss des Gesetzes zu entschuldigen. Und die ungelehrten Ritter, die an den Höfen der Fürsten das Recht finden, sind ihm nicht weniger verhasst. Er beschuldigt sie, dass ihre Urteile, nach ungewissem Gewohnheitsrecht gefällt, nach dem Gutdünken der Einzelnen ausfielen. Als der Kolmarer Domherr schrieb, war die Umwandlung, die er so sehr wünschte, schon im Gange, wenigstens an der Spitze der Rechtsverfassung des Reiches. Der König hatte schon früher einzelne Sachen dem Reichshofgericht entzogen und sie mit seinen Räten entschieden. Seit 1415 aber erhielt diese besondere Gerichtsbarkeit eine eigene Organisation: das Kammergericht entstand. Es scheint im wesentlichen aus Beamten, nämlich

aus Mitgliedern des Hofrates zusammengesetzt gewesen zu sein; die studierten, also romanistisch gebildeten Beisitzer überwogen. Und als die Reformbewegung der maximilianischen Epoche auch die Gerichtsverfassung in ihre Kreise zog, war es schon fast selbstverständlich, dass die 16 Beisitzer fest angestellt und besoldet wurden — nicht nur aus den Sporteln, sondern wenn es nötig sei auch aus Reichsmitteln — und dass die Hälfte von ihnen Rechtsgelehrte sein sollten. In der zweiten Ordnung, die für das neue oberste Reichsgericht im Jahre 1521 erlassen worden ist, wurde sogar schon für die zweite Hälfte, die aus Laien, d. h. Ritterbürtigen hervorging, der Wunsch ausgesprochen, dass auch sie womöglich „der Rechte gelehrt" sein sollten.

In diesem einen Stück ist einmal wenigstens in Deutschland das Reich den Territorien vorangegangen; eine so ausgesprochene und entschiedene Wendung zu dem System gelehrter Richter hatte damals noch kein Gericht in Deutschland gemacht. Immerhin fehlt es nicht ganz an Analogien zur Entwickelung des Kammergerichts vor 1495 in dieser Richtung hin.

In Brandenburg scheint sich eine durchaus parallele Entwicklung vollzogen zu haben. Um einen Kammerrichter, der die vom Kurfürsten in seine Kammer gezogenen Sachen zu behandeln hat, gruppieren sich zuerst kommissarische und wohl jedesmal ad hoc bestimmte Räte als Beisitzer, zu denen sich auch ständische Mitglieder gesellen. Die Beamten bilden aber schon den einen und vermutlich den ausschlaggebenden Teil, unter ihnen auch gelehrte Juristen. So entsteht allmählich im Laufe der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts ein festes Gericht, auch hier Kammergericht genannt. Auf dem Landtage von 1503 wurde beschlossen, ihm eine Ordnung zu geben; aber es bestand schon Jahrzehnte lang.

Die Kölnische Hof- und Kanzleiordnung von 1469, die in der Geschichte der deutschen Behörden-Organisation eine so

bedeutende Rolle einnimmt, ist auch für die Gerichtsverfassung wichtig geworden. In ihr wurde festgesetzt, dass auch das Hofgericht des Kurfürsten-Erzbischofs mit ehrbaren Räten besetzt werden sollte, also mit besoldeten Beamten, zuerst, wie so oft, in Personalunion mit den Aemtern der eigentlichen Verwaltung. Im bairischen Hofgericht ist für das Jahr 1448 der erste gelehrte Beisitzer nachzuweisen, aber schon 1469 versprachen die Herzöge Johann und Sigismund von Baiern-München ihren Ständen, nur Inländer berufen zu wollen. Denn zuerst, vor Gründung der Universität Ingolstadt, musste man Nichtbaiern herzuziehen. 1497 wiederholte sich diese Beschwerde; die Regierung antwortete darauf auch mit der beschwichtigenden Zusage, die Mehrheit der Beisitzer solle auch fürder den „Landleuten", d. h. den einheimischen Laien entnommen werden, aber andererseits stellte sie ausdrücklich den Beamtencharakter der Doktoren im Hofgericht fest. Und als 1501 die Sache nochmals zur Verhandlung kam, kam schon nicht mehr nur die Ausländerqualität der juristischen Beisitzer, mit denen das Hofgericht besetzt sei, sondern die Thatsache, dass sie Doktoren seien, als solche zur Diskussion. Da die Herzöge fest blieben, modifizierte der ständische Ausschuss seine Beschwerde dahin, dass er die Doktoren für ganz nützlich halte, nur das fremde Recht wünsche er nicht. In anderen Territorien ist man wenigstens sofort nach Erlass der Reichskammergerichts-Ordnung mit analogen Einrichtungen vorgegangen; in Hessen z. B. ist das Marburger Hofgericht schon 1500 eingerichtet worden[1]).

---

[1]) Laband, Reception, S. 41 ff.; Schröder [2], S. 537 f., 748; Ulmann, I S. 376; Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preussen, I, 1890, S. 108 ff., 123; Stölzel, Die Entwickelung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse im Gebiete des ehemaligen Kurfürstentums Hessen, I, 1872, S. 249 ff.; Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, 1866, S. 81, 151; Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, I, 1889, S. 142 ff.; Stölzel, I S. 427.

Denn immerhin handelt es sich für diese Zeit — bis zum Jahre 1500 — erst um die Anfänge der ganzen Bewegung.

Der ganze Prozess hat durch den einen entscheidenden Schritt der Begründung des Reichskammergerichts wohl eine starke Förderung erhalten, im Uebrigen aber hat er sich ganz allmählich vollzogen. Insbesondere die Besoldung und die Beamtenqualität der Richter mag sich schon lange vorbereitet haben: jene durch das schon längst im Wachstum begriffene Sportel- und Gebührenwesen, diese durch den sehr naheliegenden und sicherlich tausendfach sich wiederholenden Vorgang, dass die Fürsten, um Beisitzer für die von ihnen selbst abgehaltenen Gerichtstage zu gewinnen, ihre Beamten heranzogen. So ist unzweifelhaft an den meisten Stellen die Schöffen-Verfassung in das System des besoldeten und beamteten Richtertums unmerklich übergegangen. Dass die Fürsten im einzelnen Falle und hier und da wohl auch prinzipiell diese Entwickelung ganz bewusst einleiteten und förderten, ist selbstverständlich; gar zu oft musste sich ihnen doch die Einsicht aufdrängen, dass ihre Macht dadurch aufs Stärkste vermehrt würde. Aus demselben Grunde haben sie sehr oft an Statt der Landgerichte, die ursprünglich die mittlere Instanz bildeten, besondere Hofgerichte eingesetzt. Mit aller Entschiedenheit hat sich dann das Fürstentum zu dieser Wendung bekannt, als es galt, nicht nur beamtete, sondern auch technisch ausgebildete, gelehrte Richter zu erlangen.

Kaiser Friedrich III. war schon zu Beginn seiner Regierung — in den vierziger Jahren des funfzehnten Jahrhunderts — ein begeisterter Anhänger des römischen Rechts, und in der Bestätigungsurkunde für die neugegründete Universität Tübingen von 1484 legt er den Zusammenhang zwischen der Vermehrung kaiserlicher Macht, die er wünscht, und dem Studium des römischen Rechts, das durch diese neue Hochschule insbesondere gefördert werden sollte, ganz offen dar. Die Stiftung neuer Pflanzstätten gelehrter Bildung, die Förderung der alten, ist

damals überhaupt vielfach unter diesem Gesichtspunkte erfolgt. Dass in dem Zeitraume von 1450 bis 1510 im deutschen Reiche nicht weniger als zehn Universitäten begründet worden sind, hängt freilich in erster Linie mit dem Erwachen der Wissenschaften überhaupt zusammen, aber die besondere Begünstigung der römischen Jurisprudenz hat unzweifelhaft viel zu dem Eifer beigetragen, den Städte und Fürsten damals für die akademische Bildung bewiesen.

Auf der Universität Heidelberg sind 1452 zwei Lehrstühle für römisches Recht geschaffen worden, die neugegründeten Hochschulen Ingolstadt, Mainz, Wittenberg, Greifswald, Freiburg, die alten Wien, Rostock, Leipzig, Erfurt, Köln haben alle in höherem oder geringerem Grade romanistische Rechtsstudien gepflegt und gefördert [1]).

Im übrigen hat dieser Vorstoss der Monarchie — denn als solcher ist die Umwälzung der überlieferten Gerichtsorganisation zuerst und zuletzt anzusehen — neben dieser politischen Bedeutung noch eine im engeren Sinne soziale, ständische. Unzweifelhaft war diese Verstärkung der fürstlichen Gewalt dem Adel, als der mächtigsten unter den herrschenden Klassen, schon an sich ungünstig; im besonderen aber traf sie ihn auch deshalb, weil sich zum Studium und mithin zu den neuen einflussreichen Stellen des neu aufkommenden Richterstandes das Bürgertum weit eifriger herzudrängte, als die waffengewohnte Ritterschaft. Der bürgerliche Petrus von Andlau, der Vorfechter des römischen Rechtes und des gelehrten Richtertums, wusste sehr wohl, warum er so heftig gegen den Adel eiferte. Er schilt auf den Strassenraub, auf die geistige Rohheit des Adels, der nichts lerne als Hundedressur, Jagd und Trinken. Aus seinem Buch, das dem Kaiser Friedrich III.

[1]) Karlowa, Ueber die Rezeption des röm. Rechts in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Kurpfalz, Heidelberger Univ.-Festrede, 1878, S. 9 ff.; Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten, II, 1896, S. XIII ff. (Verzeichnis); insbesondere aber Stölzel, I, S. 82 ff.

gewidmet ist, spricht der politische Instinkt des Bürgertums, der es auf die Solidarität seiner Interessen mit denen der Monarchie und auf die gemeinsame Feindschaft gegen den Adel hinweist. Das Bürgertum war in diesem Kampf ebensosehr der Vertreter der materiellen wie der geistigen Kultur; der Adel mit seiner Rauflust und seiner geringen Neigung zur Wissenschaft bedrohte beide. Bei Petrus von Andlau findet dieses Rivalitätsgefühl einen naiven Ausdruck in dem Verlangen, dass den bürgerlichen Doktoren der Adel zustehen solle. Schon der grosse Bologneser Glossenschreiber Bartolus hatte diese Forderungen erhoben, die er nach der Art der Zeit mit einem lächerlich missbrauchten Pandektencitat gestützt hatte. Aber sie war damals viel mehr noch als heute von praktischer Bedeutung: sie wies dem neuen Berufsrichter erst die rechte soziale Position an. Im Reichskammergericht haben die bürgerlichen Doktoren von Anfang an neben den ritterlichen Mitgliedern der Laienbank als Gleichberechtigte gesessen und auch in den Obergerichten der Territorien wussten sie sich Geltung zu verschaffen.

Aber — und darin hat die Abwandlung der Gerichtsverfassung grosse Aehnlichkeit mit der der Verwaltungsorganisation und des Heerwesens, der Finanz- und Kirchenpolitik — was der Adel nach der einen Seite verlor, das ist ihm anderwärts mindestens zu einem sehr grossen Teil wieder gegeben worden. Dieselbe Umwälzung, die die bürgerlichen Juristen so sehr förderte, hat doch auch das Vorrecht des Adels auf Teilnahme an den höchsten Gerichten von Neuem und zwar ausdrücklicher als je zuvor festgestellt. Die Reichskammergerichts-Ordnung von 1495 setzte fest, dass jedes Mitglied der nicht gelehrten Hälfte des Gerichts „auf das Geringest aus der Ritterschaft geboren" sein sollte, und bekanntlich war der erste Kammerrichter, d. h. Vorsitzende, ein Graf Eitelfritz von Zollern. Fast noch charakteristischer sind in dieser Hinsicht die ersten Stadien der Entwickelung des brandenburgischen Kammergerichts. Hier haben

die Stände des Landes es geradezu durchgesetzt, dass sie im Beisitzer-Körper des Gerichtes durch Vertreter aller vier Kurien vertreten waren. Allerdings wurden dadurch auch die Städte an der höchsten Jurisdiktion des Landes beteiligt; aber da der Adel in allen drei übrigen Abteilungen des Landtages überwog, so ist offenbar, dass die ganze Einrichtung vorwiegend in seinem Interesse getroffen war. Und eben dieses starken Zusatzes ständischer Elemente wegen und um sie zu vermeiden, mögen die Kurfürsten dieser Zeit noch neben dieses kaum recht konstituierte Gericht andere, wie es scheint immer nur ad hoc eingesetzte Gerichtskommissionen „ihrer Kammer", eingesetzt haben. Diese Institution hat jedoch keinen Bestand gehabt, ein neuer Beweis für die Macht des Adels, der sich nicht so leicht bei Seite schieben liess. In Bayern stand es ähnlich. In der Beschwerde, die die Ritterschaft und die auswärtigen Gelehrten im Hofgericht im Jahre 1497 einreichte, stellt sie diesen, wie selbstversändlich nicht die Einheimischen als solche, sondern die Landleute von Adel gegenüber, die in grösserer Anzahl berufen werden müssten[1]).

Dennoch ist die Wucht der ganzen Umwälzung dadurch nicht allzuviel beeinträchtigt worden: eine neue ganz ausserordentliche Stärkung des Staats und des Fürstentums war ihr Ergebnis. Und mag man auch heute in etwas romantischer Uebertreibung diese Wandlung beklagen und darüber schelten, dass mit dem alten Recht auch die alte Volksgerichtsbarkeit verschwand, damals bedeutete sie einen grossen Fortschritt. Auch die alten Gerichte, namentlich die höheren und höchsten, waren zu einem guten Teil in die Hände der einen herrschenden Klasse geraten und waren in diesem Falle sicherlich oft sehr weit entfernt von der im höchsten Sinne demokratischen Art altgermanischer Rechtsprechung. Und wo die Landgerichte

[1]) Notizen bei Ulmann, I, S. 374, 376; Holtze, I, S. 113; Rosenthal, I, S. 142.

sich von adliger Leitung freigehalten hatten, wie die Vehmgerichte Westfalens, sind sie noch vor Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts in Verfall geraten. Landesherrn und Städte haben dazu gleichmässig beigetragen. Freilich provoziert durch unzeitgemässe Uebergriffe der Freistühle, die sich z. B. herausgenommen hatte, den Kaiser Friedrich III. selbst vor sich zu laden und mit Vervemung zu bedrohen [1]). Dem Adel gegenüber aber konnte nur ein starker staatlicher Einfluss die Kraft haben, die Jurisdiktion wieder über diese ständischen und Klassengegensätze herauszuheben. Ueberdies waren sie zum Wenigsten in der letzten Zeit, im 15. Jahrhundert, in offenbaren Verfall geraten; selbst von den bedeutendsten Schöffenstühlen, etwa dem Magdeburgs, ist bekannt, dass seine Entscheidungen in dieser Epoche nichts mehr von der alten rechtschaffenden Kraft verspüren lassen. Die Aufzeichnungen selbst, die hier und da stattfanden, mögen die Wirkung gehabt haben, dass sie diese Produktivität einer volkstümlichen Jurisprudenz eher lähmten als förderten [2]). Andere Mängel traten in der allgemeinen Organisation hervor, die Vielgestaltigkeit und Zersplitterung des staatlichen Lebens hatte zu zahlreiche häufige Gerichtstellen geschaffen, die sich in ihrer Thätigkeit nur beengten und hinderten, geistliche, landesherrliche, städtische Gerichte nahmen sich gegenseitig Luft und Licht fort. Dieses Richtertum hatte sich überlebt, wie das Beamtentum des Feudalstaats, und — das ist zuletzt das Entscheidende — den Anforderungen einer neuen Zeit mit komplizierten Handelsbeziehungen und komplizierten Rechtsfällen waren diese Laienrichter nicht mehr gewachsen. Den politischen Bestrebungen der Fürsten kam die technische Untüchtigkeit der alten Institution halben Wegs entgegen. Eins freilich, hat diese Wendung nicht aufhalten können, ja sie mag es noch gefördert haben, die Zerreissung der Reichslande

[1]) Schröder², S. 567.

[2]) S. Karlowa, Rezeption, S. 12 f.

in fast eben so viele jurisdiktionelle wie politische Autonomien. Sie kam wohl der fürstlichen Gewalt, mindestens in den grossen Territorien zu Gute, aber der Monarchie des Volksganzen bereitete sie trotz der Errichtung des Reichskammergerichts schweren Schaden. Die Kurfürsten haben schon seit 1356, seit Erlass der Goldenen Bulle, ein privilegium de non appellando besessen. —

Die englische Entwickelung ist der deutschen in vielen Stücken verwandt, in anderen weicht sie, namentlich im späten Mittelalter, wesentlich von ihr ab. Wie stark hier der Einfluss der altgermanischen Vergangenheit sein musste, geht schon daraus hervor, dass in diesem Punkte die normannische Eroberung nicht, wie in so vielen anderen öffentlichen Angelegenheiten Epoche gemacht hat. Wilhelm I. hat schon vier Jahre nach der Eroberung versprochen, die angelsächsischen Rechtsinstitutionen nach Möglichkeit zu schonen. So flossen hier zwei Ströme der germanischen Ueberlieferung zusammen, und es überwog derjenige von ihnen, der in seiner insularen Abgeschlossenheit die alte Art besonders rein erhalten haben mochte. So herrschen denn nach der Eroberung hier wie in Deutschland Schöffengerichte. Die alte Gerichtsgemeinde der primitiven Rechtsdemokratie des taciteischen Zeitalters war schon unter angelsächsischer Herrschaft als Umstand in den Hintergrund gedrängt, schon damals hatten auch hier ernannte Ausschüsse die eigentliche Aufgabe des Urteilsfindens auf sich genommen. Und wenigstens eine sozial wichtige Scheidung schränkt hier auch schon den Kreis der Schöffenbaren ganz wesentlich ein: die Hundertschaftsgerichte sind wohl noch mit Freien auch der unteren Schicht besetzt, in den Grafschaftsgerichten aber überwogen die Vasallen und Aftervasallen der Krone. Ueberdies machte sich die Macht des Adels auch sonst dadurch geltend, dass die grossen Herrn die Gerichtsbarkeit zum grossen Teil auf ihrem Grund und Boden ausüben durften, ein Ausnahmezustand, der die Grafschaftsgerichte vielfach zerriss. Die Krone, die darein gewilligt hatte,

hat später allerdings viel Mühe aufgewandt, um dieses Verhältnis wieder rückgängig zu machen, ein Vorgehen, durch das sich die englische Rechtsentwickelung sehr merklich von der der deutschen scheidet. Noch deutlicher aber wird diese Gabelung von der Zeit ab, in der das englische Königtum begann, auch die Rechtsprechung der Grafschaftsgerichte zu einem Teile durch die an die Missi dominici Karls des Grossen erinnernden Reiserichter an sich zu ziehen, d. h. in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Im Jahre 1176 war man schon so weit, das ganze Land in sechs Rechtsbezirke für diese königlichen Kommission aufzuteilen. Ja noch mehr, aus dieser Entwickelung erwächst noch in derselben Epoche, unter Heinrich II., ein oberstes Gericht am Hofe des Königs [1]). Auf den ersten Blick hat es den Anschein, als wäre damit erst der Zustand erreicht worden, der in Deutschland seit Karl dem Grossen ununterbrochen bestand. Aber zweierlei ist zu beachten, was diesen Eindruck abzuschwächen geeignet ist. Einmal hatten die angelsächsischen Könige schon längst einzelne Sachen an sich gezogen und sodann hatte das Gericht, das sich neubildete, das bancum, die curia regis, einen etwas anderen Charakter, als das gleichzeitige deutsche Hofgericht. Seine Mitglieder haben nämlich wie es scheint, einen wirklichen Beamtencharakter gehabt, wie sie denn zumeist — der Summus Justiciarius an der Spitze — gleichzeitig der ausgebildetsten Verwaltungsbehörde des Königreichs, dem Exchequer, angehören. Doch darf freilich auch dieser Unterschied nicht in unzulässig hohem Maasse urgiert werden, denn einmal waren auch die Beisitzer des deutschen Hofgerichts vom Könige ernannt und wenigstens der Hofrichter — Justiciarius ganz wie sein englischer Amtsgenosse geheissen — zog auch Besoldung aus den Gebühren [2]).

---

[1]) Gneist, S. 19, 135, 140 f., 224, 228 ff.

[2]) Franklin, Reichshofgericht, II, S. 119 ff. Vergl. meinen Aufsatz, Die soziale Entwickelung der führenden Völker Europas in der neueren und neuesten Zeit (Schmollers Jahrb. f. Gesetzgeb., Verwalt. und Volkswirtschaft, XXI, 1897, S. 1234).

Andererseits waren auch die Mitglieder des Exchequer, wie früher auseinandergesetzt ist, durchaus nicht in dem Sinne Beamte, wie damals etwa schon die Mitglieder des französischen chambre des comptes. Es waren Erzbischöfe und die Träger der grossen Lehenämter unter ihnen, gerade wie in den Commissionen der Reiserichter und nunmehr in dem entstehenden Gericht des königlichen Hofes. Immerhin bleibt der Unterschied, dass der Schöffencharakter der Mitglieder des englischen Gerichtes weiter zurückgedrängt scheint als der der deutschen Beisitzer. Das Berufsrichtertum ist in England schon fast 300 Jahre früher als in Deutschland mächtig geworden, wenn auch zuerst nur an der Zentralstelle.

Völlig einzigartig aber war dann die lediglich der untersten Instanz angehörende Institution der Friedensrichter, deren auch hier zu gedenken ist, da ihnen neben ihrer überwiegenden Polizei-Aufgabe auch richterliche Befugnisse erteilt worden sind. Die Kommissionen von Friedensrichtern, die regelmässig seit 1360 zur Handhabung des Landfriedens und der niederen Strafgerichtsbarkeit eingesetzt wurden, haben mit dem höchsten Gericht, das nun schon Jahrhunderte lang fungierte, trotz ihrer volkstümlichen Zusammensetzung eines gemein: mit ihnen dringt das Gelehrten-Richtertum auch bei den unteren Instanzen ein. Denn von den Mitgliedern wurden in den königlichen Einsetzungsurkunden immer einzelne ausdrücklich benannt, die bei jedem richterlichen Akt mitwirken mussten, die quorum — so nach den Worten der Formel genannt — und sie waren Rechtskundige. Freilich scheinen auch sie frühzeitig zu einem Teil aus dem Grundbesitzerstande hervorgegangen; das Parlament und der Adel wünschten das von jeher. Aber selbst als unter Heinrich VI. ein Census von Landbesitz für die Friedensrichter eingeführt wurde, wurde festgestellt, dass im Falle die Zahl der rechtskundigen Grundansässigen nicht gross genug in einer Grafschaft sei, auch andere Personen zu diesem Amte berufen werden sollten [1]). Andrerseits war die

[1]) Gneist, S. 302 ff., 305 Anm. 3d.

ganze Institution recht eigentlich eine Wiederbelebung des germanischen Schöffentums, nur in neuen, nach dem Bedürfnis der Zeit gewandelten Formen. Gemein haben beide Organisationen erstlich die Ernennung durch die Krone und ihre Beauftragten, zum Zweiten den Ehrenbeamten-Charakter, der dem Friedensrichtertum mehr und mehr aufgeprägt worden ist. Seit unter Richard II. die Nichtannahme der gesetzlichen Diäten für Lords und Baronets als Ehrensache bezeichnet wurde, wurde sie mehr und mehr allgemeiner Brauch. Advokaten und Minderbegüterte haben zwar vorher und wohl auch zum Teil nachher noch als Friedensrichter fungiert, aber sie sind allmählich zurückgedrängt worden. Jedenfalls bleibt die Einführung eines starken Zusatzes von rechtsgelehrten Beisitzern in der Rechtsprechung der unteren Instanz ein Vorgang, der in der deutschen Rechtsgeschichte sich doch erst anderthalb bis zwei Jahrhunderte später wiederholt hat.

Sie ist es denn auch, die schon vorher die weitere Entwicklung der höchsten Gerichte in dem England dieser Zeiten, des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts, charakterisiert hatte. Während die Reiserichter mehr und mehr verschwanden, hat sich das oberste Gericht sicher zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts, unter Heinrich III., zu einem fast ständig besetzten Kollegium entwickelt; dieser „Hof der Königsbank", wie sein Name frühzeitig lautete, bestand schon damals aus vier oder fünf Justiciarii. Das Gericht, das sich seit Eduard I. von ihm abzweigte, der Hof der Gemeinklagen für die Civilprozesse der Privaten unter sich, erhielt eine ganz ähnliche Verfassung. Beide waren schon zu den Zeiten Heinrichs III. mit besoldeten Berufsrichtern besetzt. Nur der Hof des Schatzamts, der alle fiskalischen Streitfälle in gerichtlichen Formen entscheiden sollte, seit Eduard II. einen eigenen Vorsitzenden erhielt und damit unabhängig von der Mutterbehörde des Exchequer wurde, blieb auch in dieser Gestalt noch seinem Ursprung treu: das Personal war mehr administrativer als richterlicher Natur. Dennoch war

wenigstens der Vorsitzende dieses Fiskalgerichts in der Regel ein zum Richteramt Qualifizierter und es ist doch auch sonst bedeutsam genug, dass man die Streitsachen der Finanzverwaltung überhaupt der rein administrativen Behandlung entzog und sie in den Formen eines Prozesses zum Austrag bringen liess, mochten die Richter, die in der Regel aus den höheren Bureaubeamten des Exchequer hervorgingen, auch noch so fiskalisch gesinnt sein. Entscheidend blieb der hier — im Vergleich zu Deutschland — so sehr viel frühere Uebergang zum besoldeten und berufsmässig gebildeten Richtertum in den höchsten Stellen der Gerichtshierarchie. Der Status, den England in dieser Hinsicht schon um 1250 erreicht hatte, ist in Deutschland kaum im Jahre 1450 festzustellen. Die Verteilung der Titel weist schon auf den Sachverhalt hin: in Deutschland hiess um 1250 nur der Hofrichter des Königs justiciarius[1]), in England gab es damals einen Capitalis Justiciarius, der Vorsitzende des Gerichts und ausser ihm noch mehrere, unter Eduard I., also zu Ende des Jahrhunderts, drei oder vier Justiciarii als Beisitzer. Das Schöffen-Element also, das in Deutschland damals und noch lange nachher überwog, ist schon gänzlich verschwunden und wenn in den ersten Stadien der Entwicklung, also etwa in den Kommissionen der Reiserichter, die Laien noch die Mehrzahl der Richterstellen inne hatten, so wächst nunmehr ein Berufsrichterstand heran, der zuletzt alle eigentlichen Richterämter fast ausnahmslos einnimmt. Schon in den ersten zwei Jahrhunderten der normannischen Herrschaft, bis zum Jahre 1272 lassen sich unter 206 Justiciarii 125 berufsmässig Ausgebildete nachweisen, und unter Heinrich III. rechnet man gar nur noch elf Nicht-Juristen unter hundert Richtern.

Die Bildung dieses neuen Juristenstandes ist vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts ab deutlich zu erkennen, damals hat Eduard I. die erste Anwaltsordnung erlassen. Die Advokatur

[1]) Franklin, II, S. 116.

nämlich hat hier das verwickelte, aus angelsächsischem und normannischem, aus geschriebenem und Gewohnheitsrecht sehr kompliziert zusammengesetzten Rechtssystem und eine schnell immer verwickelter gewordene Prozess-Technik früh entstehen lassen und sie wurde zugleich auch die Pflanzschule des Richterstandes. Die Inns of Chancery und die Inns of Court, Anwaltsinnungen niederer und höherer Ordnung, die letzten, vier an der Zahl, noch heute bestehend, wurden die Träger dieser ganz praktischen Ausbildung. Das Rechtsbuch Fleta, das um das Jahr 1290 entstanden ist, unterscheidet unter den so zunftmässig inkorporierten Juristen die vier Stufen der Apprentitii, der Lehrlinge also, der Attornati — attorneys, Staatsanwälte —, der Narratores und der servientes ad legem — sergeants-at-law. Die letzte Kategorie galt als Meisterwürde und steht etwa auf gleichem Fusse mit der des Doctor juris, wie denn auch eine feierliche Promotion zu ihr stattfand. Die Hof-Innungen aber bildeten in ihrer Gesamtheit eine Art Juristen-Universität; in Oxford hat eine juristische Fakultät nie recht neben der philosophischen, der artistischen, aufkommen können [1]).

Von sozialgeschichtlich grösstem Interesse ist nun die Stellung des Richterstandes. Dies neue Richtertum ist allerdings auch hier im Bunde mit der Krone emporgekommen. Der Vorsitzende des Hofs der Königsbank hat als Capitalis Justiciarius Angliae noch zu Anfang der Regierung Heinrichs III. fast die Würde eines Reichskanzlers und Generalstatthalters des Königs gehabt, von da ab ist er freilich als Hauptrichter ad placita coram rege tenenda nicht mehr so hoch gestellt gewesen, aber die Krone hat auch späterhin alles dazu beigetragen, die soziale Position der höchsten Richterstellen zu verstärken. Ferner hielt sie auch darauf, diese höchsten Richter selbst zu besolden; als das Parlament einmal sich erbot, seinerseits

[1]) Rashdall, The Universities of Europe in the middle ages, II, 2, 1895, S. 372.

die Gehälter zu bezahlen, wurde dieser Vorschlag abgelehnt. Die Richter galten als widerruflich angestellt, sie unterlagen der Strafgewalt des Königs. Dennoch ist — und das ist wieder recht kennzeichnend für die englischen Verhältnisse — dies neue Berufsrichtertum nicht in eine allzu grosse und innerlich entwürdigende Abhängigkeit vom Königtum geraten und es hat im Zeitalter der Rosenkriege sogar den Wechsel der Dynastien meist überstanden. Einige wenige Fälle, in denen sich hohe Richter zu Werkzeugen reaktionärer Gewaltmassregeln der Könige hergaben, sind von dem Parlament streng geahndet worden.

Und wie der Bund zwischen Königs- und Richtertum hier auf die Dauer nicht zu übler Parteilichkeit ausgeartet ist, so hat sich der neue Berufsstand auch nicht der einen oder andern von den herrschenden Klassen ganz und gar verschrieben. Das Personal der Gerichte, ursprünglich hier wie sonst vielfach geistlich, rekrutierte sich später, d. h. etwa seit Entstehung des Berufsrichtertums aus dem Adel, wie aus dem Bürgertum. Die Angehörigen der vornehmen Normannengeschlechter haben sich frühzeitig derartige Geschäftskenntnisse anzueigen gesucht; und ebenso galten noch im fünfzehnten Jahrhundert die Rechts-Innungen dem Adel als standesgemässe Bildungsstätte für seine Söhne. Gleichzeitig stiegen aber auch fortwährend aus den untern Aemtern der Behörden Bürgerliche zu den höchsten Stellen empor und hier wurde die Forderung, die Peter von Andlau so viel später für die deutschen Doctores juris erhoben hat, sehr früh erfüllt. Die Richter der höchsten Kollegien erhielten die Ritterwürde, ja selbst den Rang des Banneretts[1]). Auch in diesem Stück wird offenbar, wie im öffentlichen Leben die gleichen Ursachen sehr verschiedene Wirkungen herbeiführen können. Der altgermanische Grundsatz, dass jedermann nur

[1]) Gneist, S. 315 ff., insbesondere S. 319 Anm. b., 320 Anm. c., 322 Anm. d., 514 f.

durch ein Gericht „seiner Gleichen“ verurteilt werden dürfe, hat in England zu einer Nobilitierung der bürgerlichen Richter, in Deutschland aber Jahrhunderte lang zu ihrer Zurückdrängung in den höheren Gerichten geführt.

Unzweifelhaft ist diese so viel glücklichere Entwicklung hervorgewachsen aus der so sehr viel gesünderen Verteilung des politischen und sozialen Gewichtes zwischen den Ständen und aus dem starken Volksbewusstsein beider, ganz ebenso wie sich die angesehene Stellung dieses Berufs-Richtertums der Krone gegenüber aus der gleichmässigeren Verteilung der politischen Gewalten am ehesten erklären lassen wird. Die Feuerprobe hat dies letztere Verhältnis unter den Tudors, zu Ausgang des Mittelalters bestanden: auch unter Heinrich VII. blieb es unverändert. —

Wie anders ist das Bild in Frankreich. Die Wurzeln sind freilich auch hier dieselben altgermanischer Volksgerichtsbarkeit. Und während in England die verhältnismässig späte Bildung eines obersten Gerichtes am königlichen Hofe auffällt, scheint das älteste Stadium der höchsten Instanz in Frankreich, d. h. vor der Entstehung des Parlaments, die grösste Aehnlichkeit mit den analogen deutschen Verhältnissen gehabt zu haben. Dann aber hat sich hier eine Festigung und Krystallisierung dieser alten lockern Gerichtsform vollzogen, die allerdings dem Uebergang der englichen und deutschen Reichsgerichte zum Berufsbeamtentum analog ist, jedoch einmal viel später als in England und viel früher als in Deutschland eingetreten ist und sich auch in einzelnen Stadien ganz original abgespielt hat. Dagegen schliesst sie sich aufs Engste der Entwicklung der französischen Verwaltungsorganisation an. Zuerst war die curia regis in ihrer Eigenschaft als Gericht, ganz ebenso wie als Regierungsbehörde oder besser als Staatsrat, mit dem König an der Spitze eine formlose Masse, aus den Grossen und Beamten des Hofes bestehend; dann begann, vornehmlich wohl der Jurisdiktion wegen, der Konsolidierungsprozess mit der von

Philipp dem Schönen zum Gesetz erhobenen Regel, dass einige Mitglieder des Hofes ihren ständigen Sitz in Paris haben sollten. Es mag eine Anzahl bestimmter Personen schon vorher allmählich mit diesen Funktionen betraut worden sein, auch der Name Parlament taucht schon früher, seit dem Jahre 1239, auf. Der Anfall der Normandie veranlasste schon unter Philipp August die Umwandlung des Echiquier, des Musters und Urbilds des Exchequer, in ein königliches Provinzialgericht; dem Süden wurde das Parlament in Toulouse, das man 1303 im Begriff war zu gründen, nicht einmal vergönnt; dazu erklärte die Ordonnanz von 1260, dass von allen grundherrlichen Gerichten an den Hof des Königs appelliert werden könne. Diese Erweiterung seiner Befugnisse musste des Ferneren zur Ausbildung des Parlaments beitragen. Schon lange hatten Rechtskundige am Hofe Rat erteilt, das römische Recht greift hier schon damals immer mehr um sich, die Rechtsgewohnheiten germanischen Ursprungs waren ebenfalls verwickelt, kurz eine Spezialisierung erwies sich nunmehr als unumgänglich. Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vollzieht sich der Umschwung: an Stelle der Vasallen-Kavaliere treten immer mehr Rechtskundige auf, auch unter ihnen noch viel Edelleute — der bedeutendste Rechtsgelehrte der Epoche, der zugleich Beamter und Richter war, Beaumanoir, war adlig — aber auch schon Bürgerliche. Im Jahre 1296 regelt dann ein Gesetz den Zustand des Gerichts dahin, dass eine Anzahl Laien und hoher Geistlicher ihm präsidieren sollen, dass zwei unter ihnen immer in Paris sein sollen; 18 Laien und 16 Geistliche werden zu ständigen Mitgliedern des Parlaments ernannt. Damit ist wohl noch ein Ueberrest des alten feudalen Bestandteils konserviert, im übrigen aber schon ein Berufsrichtertum vorbereitet, und jede Erinnerung an das alte Schöffentum und den germanischen Umstand abgethan: allen anderen Personen ist in dieser Verordnung der Zutritt zum Parlament ausdrücklich verboten. Freilich behält sich der König noch seine jährliche Neuernennung der Mitglieder vor, aber das Ziel konnte

nur eine immer grössere Ständigkeit sein. Zugleich ist damit die Trennung von Rechtssprechung und Verwaltung, die schon ein Dokument um 1224, also noch aus der Zeit vor dem Regierungsantritt Ludwigs des Heiligen erkennen lässt, endgiltig vollzogen. Im vierzehnten Jahrhundert tritt schon eine weitere Differenzierung ein, die indessen nicht wie in England bis zur Abgliederung neuer oberster Gerichte führt, sondern nur zur Bildung von Kammern.

Wichtiger aber noch als diese technischen Fortschritte war das Wachstum der Selbständigkeit des höchsten Gerichtshofes. Unzweifelhaft kam auch das französische Berufsrichtertum auf im Bunde mit der Krone. Die Verdrängung des hohen Adels, das Umsichgreifen erst des niederen Adels, dann des Bürgertums, das sich allmählich vollzieht, ist genügender Beweis dafür. Die Dienste, die diese Rechtsgelehrtenschaft der Krone bei ihrem ehrgeizigen Vordringen durch Ausprägung des neuen Staatsgedankens geleistet hat, sind ein weiteres Zeugnis. Und dennoch wurde das Parlament von Paris nicht ein willenloses Werkzeug der französischen Könige. Es hat sich vielmehr zum wenigsten formell eine Selbständigkeit errungen, die unerhört ist in der Geschichte selbst des englischen Richtertums. Und zwar, das ist das Merkwürdige, hat es diese Unabhängigkeit nicht etwa in den älteren Stadien seiner Entwicklung durchgesetzt, als die Krone noch selbst im Emporsteigen war, sondern es hat sie als ein freies Geschenk des Königtums erhalten, zu einer Zeit als dieses schon zu seinen Jahren gekommen war. Eine Ordonnanz von 1343 erst gab einer Kommission des Parlaments das Recht, neue Mitglieder zu präsentieren, zwei Jahre danach wurde es schon dem ganzen Parlament übertragen, und 1388 wurde vollends festgesetzt, dass der Gerichtshof fortan sich durch eigene Wahlen ergänzen solle. Den Schlussstein fügte dem stolzen Bau der Parlamentshoheit die Ordonnanz von 1467 ein — erlassen von Ludwig XI.! — die auch die Unabsetzbarkeit der Mitglieder als Regel aussprach und gesetzlich festlegte. Und

dies geschah, obwohl sie schon längst besoldete Beamte des Königs waren[1]). Selbstverständlich übte die Krone auf diese Wahlen oft genug einen entscheidenden Einfluss aus, aber immerhin wagte man doch, als im Jahre 1411 eine Durchbrechung dieses Rechtes stattfand, beim Kanzler einen Protest dagegen einzureichen.

Die Provinzial-Parlamente, die zeitweise hier und da insbesondere in der Normandie, der Bretagne, der Champagne, in Toulouse für den Süden faktisch bestanden oder erstrebt, oder durch reisende Richter ersetzt wurden, sind bis gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts noch nicht zu rechtem Gedeihen gekommen, meist gingen sie wieder zu Grunde. Sie mochten der Krone noch als zu gefährliche Brennpunkte des Partikularismus erscheinen; die Eifersucht des Pariser Parlaments, dessen Appellationsbezirk durch all derartige Neugründungen verringert wurde, würden noch weiter dazu beigetragen haben, sie zurückzuhalten. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist man zu beständigen Einrichtungen dieser Art vorgedrungen. Toulouse, Bordeaux, das Dauphiné, Dijon hatten um 1500 Parlamente. Die „grossen Tage" der Bretagne und der Echiquier der Normandie waren neu anerkannt, wenn auch noch mit Klauseln, die erst in den Jahren 1515 und 1553 bei Umwandlung dieser irregulären Höfe in Parlamente wegfielen; 1501 hat Aix für die Provence ein Parlament erhalten; später — 1523 — ist noch für das Ländchen Dombes ein Lyoner Parlament geschaffen, so dass es um 1560 neun Parlamente in Frankreich gab, die allesamt souverän und, auch vom Pariser, unabhängig waren[2]).

---

[1]) Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France, VI, 1895, S. 153 ff., 160 f., 163, 165, 170 f., 215 f., 217 f.; über die Besoldungen Aubert, Le parlement de Paris de Philippe le Bel à Charles, VII, 1887, S. 125 ff.; über die Wahlen Glasson, VI, S. 236, 219.

[2]) Dareste de la Chavanne, I, S. 315 ff.

Auch dieser Vorgang ist höchst bemerkenswert, er steht in erstaunlichem Gegensatz zu der sonstigen, namentlich administrativen Centralisierung Frankreichs und zu der analogen Organisation Englands, mag aber auch seinerseits dazu beigetragen haben, diesen höchsten Gerichten ihre starke und unabhängige Stellung zu geben, die in späteren Zeiten selbst noch von politischer Bedeutung werden sollte.

Die mittleren und unteren Instanzen sind nicht so schnell in diese zuletzt überall gleichmässige Entwicklung hineingezogen worden, immerhin hat ein grosser Teil von ihnen den Uebergang zum Berufsrichtertum schon damals vollzogen. Die Baillis, die nicht nur administrative, sondern auch jurisdiktionelle Befugnisse hatten, wurden so sehr als richterliche Magistrate angesehen, dass schon frühzeitig ihre Präsentation vom Rat des Königs auf das Pariser Parlament überging. Die Ordonnanz von Blois hat dann im Jahre 1499 diese Verhältnisse zur völligen Klarheit gebracht. Sie erforderte vor allem von den Kandidaten zum Bailli-Amte den Nachweis der Doktor- oder Licentiatenwürde beider Rechte, erhob also auch für diese Instanz die Ernennung von Berufsrichtern, die schon längst wohl Regel gewesen war, zum Gesetz. Die Leutnants, die sie zur Unterstützung und Stellvertretung aus eigenen Mitteln — jeder zwei — anzustellen hatten, unterlagen derselben Vorschrift. Ihre Beisitzer, wie die der Prevots mussten ebenfalls promovirt sein, von dem alten Schöffentum war nunmehr auch in diesen unteren Instanzen nichts mehr übrig. Die Baillis wie ihre Leutenants wurden von den Parlamenten ernannt; die Prevots wiederum sollten von den Bailli-Gerichten gewählt werden. Die Beisitzer der Baillis, die nur zuweilen im Jahr zu sitzen hatten, sollten in der Regel aus den Advokaten des Bezirks gewählt werden. Eine ganze Reihenfolge von Richterwahlen und Cooptationen vereinigt so das Richtertum mindestens eines Parlamentsbezirks zu einer Körperschaft; die Hierarchie der Gerichte steht der Form nach ganz unabhängig von der Krone da, wie ein Staat im Staate.

Für den Sozialhistoriker ist an diesen Entwicklungen am bemerkenswertesten, welchen Einfluss die einzelnen Stände auf sie ausgeübt haben. Da ist nun merkwürdig, dass er in einigen Staaten der zweiten Reihe sich sozial und zuweilen sogar politisch weit mehr ausgeprägt hat als bei den grossen Nationen. Die aragonischen Gesetze ordneten noch im sechzehnten Jahrhundert alle königlichen Gerichte einem ganz unabhängigen einzelnen Richter, dem Justicia und seinem Stellvertreter unter, und dieser wieder war dem ständischen Gerichte der Siebzehn verantwortlich [1]). Dass dieses aber nicht nur ein Bollwerk des Ständetums gegen die Krone bedeutete, sondern ebenso sehr auch eine Waffe in der Hand der stolzen übermächtigen Aristokratie von Aragon war, versteht sich von selbst.

Noch charakteristischer in dieser Hinsicht ist die Geschichte des skandinavischen Gerichtswesens. In Dänemark entspricht in den älteren Stadien der Gang der Entwicklung durchaus der gemein-germanischen. In den ältesten Zeiten scheint die versammelte Gemeinde das Urteil gefällt zu haben, dann kommen Ausschüsse von zwölf Geschworenen auf, die für jeden einzelnen Fall erwählt, später vom obersten Beamten des Bezirks, der Harde, ernannt werden. Nach mannigfachen Abwandlungen dieser Volksgerichtsbarkeit hat hier die Krone erst um 1300 gewagt, ein oberstes königliches und von ihr ernanntes Gericht zu bilden. Aber der Adel ist dagegen thatkräftig eingeschritten: er hat durch Eingreifen der Stände durchgesetzt, dass die Gerichtsbarkeit vom Könige oder seinem Stellvertreter nur in den Provinzen selbst, also auf Reisen ausgeübt werden durfte, dass der König verpflichtet wurde, Männer aus der Provinz, in der er gerade Gericht hielt, als Mitrichter hinzuzuziehen, und dass endlich von des Königs Gericht an das Parlament appelliert werden durfte. Die Ständeversammlung wurde so

---

[1]) Ranke, Die Osmanen und die spanische Monarchie, S. W. XXXV bis XXXVI, [4] 1877, S. 200 f.

eine Zeit lang zu einer dem königlichen Hofe übergeordneten Instanz. Später, in den Zeiten des sinkenden Volksparlamentarismus, insbesondere im fünfzehnten Jahrhundert, als der Reichsrat alle Macht an sich zog, fiel ihm auch die höchste Gerichtsbarkeit insofern zu, als im königlichen Gerichte eine Anzahl seiner Mitglieder Sitz und Stimme erhielt, und von weiterer Appellation war nicht mehr die Rede [1]). Aber damit war der ständischen und insbesondere der aristokratischen Beeinflussung der Rechtsprechung nicht etwa ein Ende gemacht, sondern sie wurde dadurch nur in die Hände eines besonders engen Kreises, des Hochadels, überliefert; denn der Reichsrat, der in wunderbarer Mischung vorwiegend ständische Rat des Königs, der am ehesten an die curia des mittleren Mittelalters in England, Frankreich und Deutschland erinnert [2]), ging aus der hohen geistlichen und weltlichen Aristokratie hervor und war sehr viel mehr deren Organ, als das der Monarchie.

In Schweden ist der Verlauf hier und da ähnlich gewesen; namentlich das Ziel der Entwicklung, der Zustand des fünfzehnten Jahrhunderts, erinnert in Hinsicht auf die Landgerichte durchaus an die dänischen Verhältnisse. Wohl hat nach Christophs Landrecht der König oder sein Stellvertreter den Vorsitz in dem in jedem Bezirk für sich abzuhaltenden Gericht, er ernennt auch die anderen Mitglieder, aber drei von ihnen müssen der hohen Geistlichkeit, drei dem Reichsrat und die übrigen dem Adel entnommen sein [3]).

Trotz so viel verschiedener Formen zeigt die Entwicklung der grossen Völker Europas in diesem Punkte besonders

---

[1]) Dahlmann, Geschichte von Dännemark, III, 1843, S. 33 ff.

[2]) Vergl. auch Kolderup-Rosenvinge, Grundriss der dänischen Rechtsgeschichte (übers. 1825), S. 169 ff.; Allen, Geschichte des Königreichs Dänemark (übers. 1846), S. 182 ff.; und meinen Aufsatz, Soziale Entwicklung, III (Jahrb. f. Gesetzgeb., XXI, 1897), S. 94.

[3]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwicklung, 1861, S. 66 ff.

viel Einheitlichkeit. Auch eine Grenze ist der Ausdehnung der staatlich geordneten Gerichtsbarkeit überall gezogen worden: die lokale Rechtsprechung blieb selbst in Frankreich in weiter Ausdehnung in den Händen der alten, feudalen Territorialgewalten, der grossen und kleinen Grundherren. Noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts war der Boden des ganzen Königreichs „mit einer dicken und bunten Schicht von Herrengerichtsbezirken überzogen“ und diese beschränkten sich durchaus nicht nur auf die unterste Instanz. Ausserdem konkurrierte die Kirche noch an vielen Stellen des Systems der öffentlichen Rechtsprechung mit den Gerichten des Staats. In Deutschland waren, wie nicht zu verwundern ist, alle diese Verhältnisse noch unregelmässiger, noch partikularistischer geordnet. Die Ueberfülle der Gliedstaaten machte sich auch in dieser Richtung geltend. Die grundherrliche und kirchliche Gerichtsbarkeit bestand noch daneben in unendlich mannigfaltigen Formen, aber sicherlich nirgends in unbedeutender Ausdehnung. Nur in England hat die Einrichtung der Friedensrichter schon damals begonnen, die alte auch hier ursprünglich vorhandene Patrimonialgerichtsbarkeit ganz ebenso, wie die lokalen courts leet, die alten Orts-Volksgerichte, ernsthaft zu verdrängen [1]).

Immerhin war doch, was überall, selbst in Deutschland, erreicht war, bedeutend. Eine völlige Umwälzung der Gerichtsverfassung war vollzogen oder doch in den entscheidenden Schritten eingeleitet. Man ist auch hier geneigt, sich nach einem Vorbilde umzusehen, das diese radikale Veränderung des Gerichtswesens durch seinen Einfluss erleichtert hätte. Ja hier vielleicht noch eher, als bei Betrachtung der Verwaltungsorganisation; schweift doch der Blick unwillkürlich von der Form zur Materie der Rechtsprechung hinüber. Die Frage liegt nahe: entsprach der Rezeption des römischen Rechts etwa auch

---

[1]) Marcks, Coligny und das Frankreich seiner Zeit, I, S. 177; Gneist, S. 468.

eine Rezeption der römischen Gerichtsverfassung, oder übertraf sie sie vielleicht gar?

Die Regelung des spätrömischen Gerichtswesens geht der Behördenordnung nicht nur parallel, sondern deckt sich völlig mit ihr. Die Verwaltungsbeamten sind auf allen Stufen zugleich auch die Träger der kaiserlichen Gerichtsbarkeit. Der Instanzenzug geht in der nachdiokletianischen Zeit zu einem Teil wenigstens ebenso von den Provinzialstatthaltern, den Prokonsuln, Konsularen, Korrektoren und Präsiden, an die Vikare der Diöcesen und an die Präfekten der Reichsviertel und zuletzt auf dem Wege, sei es der ordentlichen Appellation oder doch der Supplikation an den Kaiser.

Dies alles sind Beamte, also berufsmässig ausgebildete und besoldete Richter. So ergeben sich denn zunächst zwei Aehnlichkeiten: die Ueber- und Unterordnung einer Anzahl von Instanzen und das Berufsrichtertum. Denn auch der letzte Rest der früheren Geschworenenverfassung war in Rom durch Diocletian beseitigt worden. Inwiefern dieser Parallelismus auf direkte oder indirekte römische Einwirkungen zurückzuführen ist, wird mit derselben Vorsicht zu beantworten sein, wie die analoge Frage in Bezug auf die Behörden-Organistion. Es handelt sich ja durchaus um die gleiche Angelegenheit: auch die französischen Baillis und Prévosts sind ebenso Richter und Verwaltungsbeamte zusammen, wie die römischen Prokonsuln und Vikare, nur dass der Letzteren Amtssprengel sehr viel umfangreicher sind, als die Bezirke Jener. Man wird also auch hier hinsichtlich der Instanzenordnung an die direkte Beeinflussung zur Zeit der Karolinger und an die indirekte durch die von Grund aus römisch beeinflusste Aemterhierarchie der Kirche erinnern müssen. Die Idee des Berufsrichtertums aber mag doch, wenn darüber eine Vermutung gestattet ist, mindestens ebensosehr durch den ganz parallelen Entwicklungsgang, das ganz parallele Aufkommen derselben Bedürfnisse Geltung gewonnen haben, wie durch die Kunde von den römischen Insti-

tutionen. Gewiss mag man sich etwa in Frankreich im 14., und in Deutschland im 15. Jahrhundert in dem Uebergang zum System der besoldeten und fachmässig arbeitenden Richter durch die wachsende Verbreitung der Kenntnis von ihnen haben bestärken lassen, aber die frühzeitige und sicherlich in der Hauptsache originelle Entwicklung des englischen Berufsrichtertums lässt sehr deutlich erkennen, dass man allenfalls auch ohne diese entlehnte Krücke denselben Weg hätte zurücklegen können.

Und in einer Beziehung, das ist nicht minder merkwürdig, enthielt man sich dieser Anleihe fast gänzlich: das dritte Charakteristikum, das die spätrömische Gerichtsbarkeit auszeichnet, ist das Einzelrichtertum, und zu ihm finden sich in dem Gerichtswesen der grossen Völker Europas um 1500 doch nur sehr wenige Analogien. Die Richter der nachdiokletianischen Periode standen fast auf allen Stufen allein da und das Präfektensystem ist auch in dieser Hinsicht fast ganz konsequent durchgeführt. Die Geschworenen waren abgeschafft: ihr letzter kümmerlicher Ueberrest, die judices pedanei, die auch nur ausnahmsweise bestellt werden durften, waren nur untergeordnete Hilfsbeamte des Würdenträgers, denen sie beigegeben waren, vermutlich der Zahl der Advokaten, also auch Rechtskundiger, entnommen. Die Gerichtsbeisitzer, die es gab, waren ebenfalls nur Gehilfen des eigentlich zu Gericht sitzenden Beamten. Zu Justinians Zeiten hatte jeder von den letzteren regelmässig nur einen Assessor. Es waren meist junge, noch in der Ausbildung begriffene Juristen. Selbst die Richter der untersten, lokalen Instanz, die Munizipalgerichte, die den Provinzialstatthaltern nur die Bagatellsachen vorwegnehmen durften, die Duumviri und sonstige Magistrate scheinen durchweg nur als Einzelrichter aufgetreten zu sein. Die einzig vorhandene Ausnahme, die es in dieser Gerichtsorganisation giebt, ist das Konsistorium, der Geheime Rat des Kaisers. Es hat allerdings auch als Gericht wei als beratende Behörde kollegialisch funktioniert, ja sein Ge-

schäftsgang scheint bezüglich der Rechtsprechung noch mehr auf wirklich gemeinsames, einheitliches Arbeiten gebaut gewesen zu sein, als in Hinsicht auf seine Verwaltungsthätigkeit [1]), aber es bedeutet eine Ausnahme von der Regel.

Das Ergebnis einer solchen vergleichenden und zum römischen Altertum rückwärts schweifenden Betrachtung ist also — ähnlich wie in Hinsicht auf die Verwaltungsorganisation [2]) — ein sehr modifiziertes. Man wird nicht behaupten dürfen, dass das grosse Prinzip der Ueber- und Unterordnung einer Anzahl von Instanzen sich ganz ohne die mindestens indirekte Einwirkung des römischen Vorbildes von Neuem Bahn gebrochen hätte, man wird auch annehmen können, dass der zweite beherrschende Grundsatz, der die Entwicklung des neu-europäischen Gerichtswesens bestimmt hat, die Idee des Berufs- und Soldrichtertums ähnlich herübergewirkt hat, und dass namentlich die berufsmässige Ausbildung der Richter vielfach eine Konsequenz der Wiederbelebung des materiellen römischen Rechts war. Aber mit derselben, wenn nicht mit grösserer Bestimmtheit muss doch auch gesagt werden, dass eine Rezeption der römischen Gerichtsorganisation in einem der materiellen auch nur annähernd analogen Sinne nicht stattgefunden hat. Die sehr eigenwüchsige Ausbildung des englischen Gerichtswesens, das Ueberwiegen der kollegialischen Organisation im Gegensatz zu dem spätrömischen Einzelrichtertum und endlich der Mangel an jeder plötzlichen Umwälzung lassen an diesem Thatbestand keinen Zweifel aufkommen. Im Gegenteil, man wird eher zu der Vermutung neigen, dass gerade dieser Teil der öffentlichen Institutionen sich bei den germanisch-romanischen Völkern wohl auch ohne

---

[1]) Ueber die Thatsachen der römischen Gerichtsorganisation vgl. Bethmann-Hollweg, Der römische Civilprozess, III, 1866, S. 57 f., 116, 121 ff., 129 ff., 106 f., 101 f.

[2]) Vgl. den Aufsatz Soziale Entwicklung, IV im Jahrb. f. Gesetzgeb., XXI, 1897, S. 102 ff.

jede Entlehnung aus der älteren Epoche der europäischen Geschichte ähnlich entwickelt haben würde, wie es mit ihr geschehen ist. Der Verlauf ist ein gar zu ruhiger und organischer, stetig von einem Stadium zum nächsten fortschreitender, und die den Dingen selbst innewohnende Aehnlichkeit der allgemeinen Zwecke und Bedürfnisse eine zu grosse, als dass es anders hätte sein können. Analoge Ursachen müssen zuletzt analoge Wirkungen hervorbringen.

Um so wichtiger aber wird die Beobachtung der originären sozialen Kräfte, die auf diesen Prozess von Einfluss gewesen sind, und die Feststellung der Abweichungen und Verschiedenheiten der einzelnen nationalen Entwicklungen untereinander.

Die Uebereinstimmung einiger, und zwar der wichtigsten Charakterzüge der verschiedenen Gerichtsorganisationen und ihrer Geschichte ist augenfällig. Die gemein-germanische Grundlage erklärt zur Genüge, dass die beiden ältesten Stadien der Entwicklung aller Orten wiederkehren: das demokratisch geordnete Gesamtgericht der Freien und das daraus entstehende, wesentlich aristokratische Schöffengericht. Und auch für die Gründe dieser Wandlung wird man ohne grosses Wagnis überall den gleichen Ursprung annehmen dürfen: das allmählich vordringende Auftreten eines Adels, der, wie so viele andere öffentliche Funktionen, auch diese an sich zu bringen trachtete. Oder noch vorsichtiger wird man sagen: die fortschreitende Differenzierung der Gesellschaft, das Hervortreten der Unterschiede von reich und arm, schwach und mächtig; denn nicht überall war es der ja auch erst im Entstehen begriffene Adel, der die führende Rolle okkupierte, sondern oft auch die Potenteren unter den Freien, später in den Städten das Patriziat. Mit dem steigenden Mittelalter wuchs freilich der Einfluss des Adels auf dem platten Lande und an den Höfen der Könige und Fürsten; es bezeichnet den Gipfelpunkt seines Erstarkens, dass er in Deutschland, ganz wie in Frankreich und England, im ausgedehntesten Masse in den Besitz sogar der Gerichts-

herrschaft, wenn auch zumeist nur, jedoch durchaus nicht immer, in der untersten Instanz kam. Der einzelne Edelmann wird im späteren Mittelalter damit faktisch der Inhaber der Gerichtsbarkeit selbst, gleichviel, ob er sich noch an formelle, schöffenartige Beschränkungen binden musste oder nicht.

Aber noch auf der Höhe des Mittelalters tritt an einzelnen Stellen ein Umschwung ein: die Monarchie, die sich auch anderweit aus den Fesseln des Lehnsstaates zu entwinden sucht, geht darauf aus, ihre Macht im Gerichtswesen zu verstärken. Sie wandelt — sehr allmählich und leise, kaum merkbar — das Schöffenrichtertum der Laien in ein Berufs- und Soldrichtertum um, dessen Inhaber von ihr abhängig sind und ihre Beamten werden. Die bewegende Ursache für diesen Prozess ist also eine wesentlich politische: das Königtum geht auf Eroberungen aus. Zuweilen aber treten, wenn auch vielleicht erst in zweiter Linie, soziale Einwirkungen hinzu: das Bürgertum, als der natürliche Verbündete der Krone bei jeder Unternehmung, die sich mittelbar oder unmittelbar gegen den Adel richtete, hilft mit, diese Wandlung herbeizuführen und zu befestigen.

Aber bei diesem Vorgang, der die Epoche vom zwölften Jahrhundert bis zum Anbruch der neueren Zeit beherrscht, scheiden sich die Wege, die die drei politisch stärksten Nationen Europas einschlagen, in mehr als einem Stücke. England geht am frühesten und radikalsten vor: schon im zwölften Jahrhundert gewinnt dort die Mitgliederschaft des höchsten Gerichtes, der Königsbank, einen Beamtencharakter, der den damaligen Angehörigen des deutschen Hofgerichts oder der französischen cour du roi nicht beiwohnt. Diese Umwandlung ist um 1250 nicht allein vollendet, sondern das Laienelement der Schöffen ist sogar im gesamten Richterstand schon auf einen kleinen Bruchteil der Stellen zusammengedrängt. Waren damals also schon alle höheren Stellen, auch die der Provinzialgerichtsbarkeit, von dem schulmässig vorgebildeten Richtertum erobert, so verleibte sich dieses ein Jahrhundert später, mit der Schaffung

des Friedensrichteramtes, auch die unterste Instanz, wenigstens zum Teil, ein. Denn dessen Inhaber waren zwar allesamt keine eigentlich besoldeten Richter, ein Teil von ihnen aber, und natürlich nicht der einflussloseste, musste juristisch vorgebildet sein.

In Frankreich scheint das Berufs- und Soldrichtertum selbst an der obersten Gerichtsstelle — im Pariser Parlament — erst über ein Jahrhundert später als in England, um 1300 nämlich, den Sieg davon getragen zu haben, und zwar auch noch keineswegs so vollständig wie dort. Denn erst um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts haben die geschulten Juristen hier den Richterkollegien eine solche Homogenität gegeben, dass sie sich so standesmässig abschliessen konnten, wie von da ab geschehen ist. Das Eindringen des Berufsrichtertums in die mittleren und unteren Instanzen hat sich noch sehr viel länger hingezogen, und ist dicht vor 1500 erst zu einem Abschluss gediehen, der ungefähr mit dem englischen Zustand von 1360 auf eine Stufe gestellt werden kann.

So beträchtlich aber der Zeitabstand zwischen der französischen und englischen Entwicklung ist, zwischen der Geburtsstunde des deutschen und der des französischen Berufsrichtertums klafft noch eine weitere Spanne von Jahrhunderten. Leise zwar vollzieht sich auch hier eine vorläufige Wandlung, die faktische Ersetzung des Schöffenelementes durch die Hofbeamten der Fürsten, vielleicht schon zweihundert Jahre bevor der Umschwung eintritt; aber vor 1450 kommt es doch so weder zu prinzipieller Einführung des Berufs-, noch des beamteten Richtertums. Dieser Prozess setzt denn freilich gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts mit besonders starker Wucht ein, ergreift bis 1500 aber doch nur das neugegründete höchste Reichsgericht und die obersten Gerichte einiger Territorien. Es hat um diese Zeit also selbst die mittleren Instanzen noch kaum ergriffen; der Zustand, der in England etwa um 1250, in Frankreich um

1350 erreicht war, ist in Deutschland um 1500 noch bei weitem nicht hergestellt.

Forscht man nach den Gründen dieser Zeitdifferenzen, so wird man doch am letzten Ende nur auf die allgemein politische Entwicklung der drei Staatswesen stossen. Die Robustheit der englischen Politik zeigt sich auch in diesem Stück: aber wohl gemerkt, es handelt sich gerade hier nicht allein um ein Werk der Krone. Man hat vielmehr den Eindruck, als habe sich die höhere Schicht des englischen Volkes, den Adel nicht nur mit inbegriffen, sondern an der Spitze in dem starken Staatsgefühl, das ihr überhaupt innewohnte, freudig zu dieser Thätigkeit für die öffentliche Sicherheit herzugedrängt. Dann folgt Frankreich, wo die Krone auch sonst etwas später erstarkt ist, weil sie wohl über die starke Gegenströmung des Partikularismus Herr werden musste, zuletzt nach einem viel längeren Zwischenraum Deutschland mit seiner gelähmten Monarchie, von der selbst diese Kraftäusserung noch fast Wunder nehmen muss. Die deutschen Territorien etc. steckten noch zu tief in den Anfängen wirklicher Staatsbildung, als dass sie viel weiter als das Reich hätten sein können.

Nebenher, aber durchaus in zweiter Linie wird man an die beschleunigende Einwirkung des römischen Staatsgedankens und des römischen Privatrechtes auf diese Entwicklung denken können. In Frankreich ist namentlich der erstere sehr früh wirksam gewesen und auch England scheint sich ihm gerade im zwölften Jahrhundert nicht ganz entzogen zu haben. Aber wie vorsichtig man bei der Abschätzung dieser Einflüsse, die auf das Gerichtswesen überdies nur indirekt hätten wirken können, verfahren muss, wird zur Evidenz durch den Hinweis auf Deutschland bewiesen. Hier stand z. B. Friedrich I. in hohem Masse unter einer ähnlichen, durch die Bologneser Juristen vermittelten Einwirkung, und trotzdem ist sie so lange Zeit hindurch gänzlich unfruchtbar geblieben. Die Reception der Staatsidee und des bürgerlichen Rechtes der Römer hat offenbar nur

ein Mal sehr stark reflectiert auf die Organisation der Gerichte: das war im letzten, im deutschen Stadium dieses grossen Prozesses. Vielleicht wäre das heilige Reich deutscher Nation selbst damals noch nicht zu diesem Fortschritt durchgedrungen, wenn diese beiden Impulse gefehlt hätten, vielleicht ist aber auch daraus der Umstand zu erklären, dass der Umschwung hier wenigstens an den bestimmten Stellen, die er angriff, ein grösserer, heftigerer, bewussterer gewesen ist.

Aber nicht allein der Zeitpunkt des Eintrittes dieser grossen Neuerung ist bei den drei politisch stärksten Völkern ein verschiedener; auch die sozialen und politischen Einflüsse, unter denen das neue Richtertum aufkam und die ihm seine entscheidenden Charakterzüge aufprägten, zeigen bei aller Gemeinsamkeit gewisser grosser Grundströmungen doch ein schattierungs- und nüancenreiches Bild. Dies wenigstens anzudeuten und in leichtem Entwurfe zu skizzieren, ist der Sozialhistoriker um so mehr verpflichtet, als sich auch hier wieder neues Material für die Konstruktion der einzelnen Volkscharaktere gewinnen lässt.

Und es ist gleich erfreulich, ob solches Forschen die Bestätigung früher festgestellter Ergebnisse erbringt oder dem alten Bilde ganz neue Züge einfügt. Für England wird man nur an den ersteren Fall denken können, denn es ist überraschend, wie harmonisch sich die Geschichte des Gerichtswesens den allgemeinen Richtlinien anpasst, die sich aus der Betrachtung der Verfassung und Verwaltung ergeben. Denn wenn die innere politische Entwicklung Englands in der zweiten Hälfte des Mittelalters einen Satz laut predigt, so ist es der, dass das Solidaritätsgefühl in Volksganzen hier stärker war, als irgend wo auf dem Kontinent, und dass deshalb auch der an erster und der an zweiter Stelle herrschende Stand, dass Adel und Bürgertum hier viel öfter zusammen gegangen sind, sich viel häufiger auch der Streitigkeiten untereinander enthalten haben, die fast überall sonst die Entwicklung so viel unruhiger und unsteter gemacht haben. Dieser Beobachtung aber, für die sehr

zahlreiche Belege beizubringen sind, entspricht die Einmütigkeit, mit der Adel und höheres Bürgertum sich im Studium der Rechte und in den Gerichten schon vom zwölften Jahrhundert ab zusammen gefunden haben, durchaus. Der einzige Umstand, dass dieser stolze Adel ohne Weiteres zugab, dass den höchsten und höheren Richtern der titulierte Adel beigelegt wurde, ist charakteristisch genug. Und es wird schwer abzumessen sein, wie viel Vorteil Recht und Gerichtsbarkeit und damit das Volk von England selbst aus diesem Zusammenwirken und Verschmelzen der beiden Stände gezogen haben. Nicht zum Wenigsten wird die Unabhängigkeit der hohen Gerichte, die sie in schweren Staatskrisen bewiesen habe, darauf zurückzuführen sein.

In Frankreich lässt sich sonst ein analoges Verhalten der beiden Stände durchaus nicht nachweisen. Hier aber mag die eiserne Hand der Krone auch die widerspenstig Auseinanderstrebenden in eine Einheit zusammengezwungen haben, zu einer Einheit, die gewissermassen einer neuen mitten zwischen den alten stehenden Stand schuf, die noblesse de la robe. Und das Königtum, das überall sonst in diesem Jahrhundert in Frankreich das Grösste geleistet hat, hat in der Geschichte des Gerichtswesens vollends einen Akt höchster Staatsweisheit aufzuweisen. Indem die Monarchie das Parlament und damit indirekt auch die von dieser abhängigen tieferen Instanzen unabhängig machte, indem sie damit das Richtertum von ihrem eigenen, der Krone, Uebergewicht befreit, hat sie aus freien Stücken gewissermassen dem Richterstand den Unabhängigkeitssinn eingehaucht, den der englische vielleicht aus sich selbst schon besass. Und dies zu einer Zeit, da sie schon in voller Machtfülle dastand und keineswegs etwa um die Gunst bisher von ihr völlig abhängiger Rechtsbeamten zu buhlen brauchte. Die Früchte dieses Verfahrens hat Frankreich dann eingeheimst, als die Parlamente in den Ständekämpfen des sechzehnten Jahrhunderts eine wertvolle Vermittlerrolle zwischen Krone

und Adel übernahmen und später noch einmal, als das Parlament von Paris allein noch, als letzter Anwalt der Volksfreiheit, dem Despotismus des dekadenten Königtums entgegenzutreten wagte.

In Deutschland war um 1500 die bis dahin zurückgelegte Strecke des Weges viel zu kurz, als dass man schon Betrachtungen darüber anstellen dürfte, wie sich Adel und Bürgertum hier in den Gerichten, wo sie ebenfalls, wie überall sonst, zusammentrafen, in einander eingelebt hätten. Nur eines ist darüber zu sagen: hier, wo der Uebergang zum Berufsrichtertum so spät stattgefunden hat, tritt ein Einfluss der sozialen Verhältnisse auf die Entwicklung der neuen Institution zu Tage, der sich in England vermutlich gar nicht, in Frankreich aber höchstens in einem viel geringeren Masse wird nachweisen lassen. Das Bürgertum hatte als handel- und gewerbetreibender Stand das grösste Interesse an dem Zustandekommen der neuen Ordnung der Dinge, denn einmal lag ihm, um der Sicherheit von Handel und Wandel willen, an jeder Verstärkung der Gerichtsbarkeit; sodann aber war ihm, für die viel differenzierteren Bedürfnisse seines vorgeschrittenen Wirtschaftslebens an der Einführung des individualistischeren römischen Rechts und also auch eines Richtertums, das es handhaben konnte, gelegen. Es ist in dieser Sache recht eigentlich Hand in Hand mit der aufstrebenden Monarchie gegangen; und dass der Adel, wie er damals war, der angegriffene Teil war, ist offenbar: Peter von Andlau ist dafür ein vollgültiger Zeuge und er hat ebenso gegen seine friedensstörerische Rauflust, wie gegen seine Unwissenheit auf der Gerichtsbank geeifert. Eben darin aber lag das historische Recht der Neuerung, es war nur ein Glied in der Kette, die das Mittelalter mit der Neuzeit verbindet, und die aus der einen zur anderen hinüberleitet. Der Adel aber war seinerseits noch stark genug, um auch für die neue Gestaltung der Dinge sich einen reichen Anteil an der Zusammensetzung der Richterkollegien zu sichern. Der Gang der Dinge

entspricht auch hier durchaus dem Bilde, das die Geschichte der übrigen staatlichen Organisationen Deutschlands in dieser Zeit darbietet. Das moderne Staatswesen war in sich eine Bekämpfung der Macht des führenden Standes, aber der Adel verfügte über ein viel zu grosses Schwergewicht wirtschaftlicher, sozialer und politischer Macht, als dass er hätte bei Seite geschoben werden können, und nicht vielmehr auch an dieser Form der Leitung öffentlicher Angelegenheiten wesentlich hätte beteiligt werden müssen.

Miscelle.

Einige Bemerkungen zu den bevölkerungstheoretischen Anschauungen des Plato und Aristoteles.

Von

Gustav Billeter.

Nicht sowohl die von Plato und Aristoteles für ihre idealen Gemeinwesen gemachten bevölkerungspolitischen Vorschläge wollen wir hier besprechen, Dinge, die ja bekannt und zuletzt wieder bei Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus, I, 292—294, 503, 504. 598 f., durchaus genügend dargestellt sind, als vielmehr die von ihnen, sei es im Zusammenhang mit jenen Postulaten, sei es selbständig ausgesprochenen theoretischen Anschauungen über einige thatsächlich bestehende populationistische Verhältnisse und Fragen.

Hierüber findet sich noch relativ am meisten bei Malthus, Essay Ch. XIII des 1. Buches (7. Ausg., London 1872, p. 114—117), auf den auch Beloch, Bevölk. der griech.-römischen Welt p. 496. einfach verweist.

Malthus stellt, l. c., p. 114 und 115, die bekannten bevölkerungspolitischen Vorschläge, die Plato für seinen „Vernunftstaat“ und seinen „Gesetzesstaat“ macht, zusammen und bemerkt p. 115: „From these passages it is evident that Plato fully saw the tendency of population to increase beyond the means of

subsistence. His expedients for checking it are indeed execrable; but the expedients themselves, and the extent to which they were to be used, show his conceptions of the magnitude of the difficulty. Contemplating, as he certainly must do in a small republic, a great proportional drain of people by wars, if he could still propose to destroy the children, of all the inferior and less perfect citizens, to destroy also all that were born not within the prescribed ages and with the prescribed forms, to fix the age of marriage late and after all to regulate the number of these marriages, his experience and his reasonings must have strongly pointed out to him the great power of the principle of increase and the necessity of checking it".

Gegen diesen Schluss, den Malthus aus den bevölkerungspolitischen Postulaten Platos zieht, dieser habe das „principle of population" in seinem (Malthus') Sinne erkannt, könnte man nun aber einwenden, aus jenen Vorschlägen folge das noch nicht, da es sich ja um zwei Idealgemeinwesen handle, in denen die Gefahr einer Uebervölkerung ganz besonders stark sich fühlbar machen müsste. Pöhlmann, l. c. p. 294, sagt sehr richtig (mit Bezug auf die „Politeia"): „Diese Gefahr ist ja hier eine besonders grosse, wo der Kommunismus nicht nur jedem für sich volle Versorgung gewährt, sondern ihm auch die Fürsorge für den Unterhalt seiner Nachkommenschaft gänzlich abnimmt". Und die Gebundenheit des Grundbesitzes im „Gesetzesstaat", die Unteilbarkeit und Unveränderlichkeit der 5040 Hufen muss ja ebenfalls die Bevölkerungsfrage besonders erschweren. Da nun in der That Aristoteles für solche Zustände der Gebundenheit und staatlichen Regelung der Besitzverhältnisse fast noch energischer als Plato (dem er zwar zu Unrecht Vernachlässigung dieses Punktes vorwirft) bevölkerungspolitische Massregeln im Sinne der Stabilerhaltung der Bevölkerung für notwendig hält und die Gefahr der sonst eintretenden Bevölkerungszunahme für solche Zustände betont, dagegen keine Uebervölkerungsgefahr kennt, wo Freiteilbarkeit des Grundbesitzes herrscht und überhaupt keine staatliche Bindung des Eigentums stattfindet, so muss gesagt werden, dass Malthus seinen Satz „that Plato fully saw" etc. nicht bewiesen hat.

Indessen lässt er sich doch beweisen durch die interessante, meines Wissens unbeachtet gebliebene Stelle Nomoi, p. 707 E (IV, c. 3). Plato lässt hier (und im Folgenden) seine Dialogpersonen die Frage diskutieren, mit welchen Elementen das Idealgemeinwesen auf Kreta, der „Gesetzesstaat", bevölkert werden würde, ob etwa nur durch Zuzug aus einer einzigen anderen Stadt, oder — wie es thatsächlich zutreffe — mit den aus verschiedenen Orten zuströmenden Leuten. Hier heisst es: „*πότερον ἐξ ἁπάσης Κρήτης ὁ ἐθέλων, ὡς ὄχλου τινὸς ἐν ταῖς πόλεσιν ἑκάσταις γεγενημένου πλείονος ἢ κατὰ τὴν ἐκ τῆς γῆς τροφήν*". Dies wird allerdings zunächst mit Bezug auf Kreta gesagt, aber, da kein einschränkender Zusatz gemacht wird, jedenfalls nicht ausschliessend. Plato konstatiert also als typische Erscheinung in den Bevölkerungsverhältnissen der hellenischen [1]) Gemeinwesen (*πόλεις*, Stadtstaaten) ein mit der Zeit eingetretenes Anwachsen der Bevölkerung über die Subsistenzmittel, welche die der Stadt zunächst als ökonomische Grundlage dienende Landschaft bot. Dass ja in der That schon seit langem eine Reihe hellenischer *πόλεις* in diesen Zustand eingetreten waren, ist bekannt. Wenn Plato dies darstellt als das Entstehen eines „Ochlos", der z. B. in eine neu zu begründende Stadt abzuströmen bereit wäre, so ist dies allerdings nur die eine Möglichkeit; durch Exportgewerbe, Handel u. s. f. bot sich oft Gelegenheit zu Beschäftigung und Verdienst, so dass durch Nahrungszufuhr von auswärts das Defizit gedeckt bez. der Bevölkerungsüberschuss im Lande erhalten werden konnte. Aber freilich, wo dies nicht oder nur in ungenügendem Masse der Fall war — und das scheint in sehr vielen Fällen zugetroffen zu haben —, da wurde die Ueberschussbevölkerung einfach abgestossen; sie ging in Kolonien, fremde Kriegsdienste etc., um zu leben oder zu verderben.

---

[1]) Vgl. auch p. 708 B, eine Stelle, die allerdings weniger umfassend gehalten ist; hier wird — für den oben genannten ersten Fall, Kolonisation aus einer einzigen Stadt — die aus dieser ausziehende Bevölkerungsmenge genannt: *στενοχωρίᾳ τινὶ πολιορκηθὲν γῆς ἢ τισιν ἄλλοις τοιούτοις παθήμασιν ἀναγκασθέν*.

Soweit über Plato. Aristoteles bekommt l. c. p. 115 von Malthus die Zensur: „Aristotle appears to have seen this necessity still more clearly". Malthus analysiert dann kurz die bekannten Stellen. Politik IV (VII) c. 16 [1334, b, g, Ende u. f.]; II, 6 [1265, a, g. Ende u. f.]; II, 7 [1266, b, 9 f.], an denen Aristoteles seine Vorschläge und Postulate für sein Idealgemeinwesen ausspricht, und sagt p. 116: „It appears from these passages that Aristotle clearly saw that the strong tendency of the human race to increase unless checked by strict and positive laws, was absolutely fatal to every system founded on equality of property . . ." Er fährt fort: „From a remark which he afterwards makes respecting Sparta, it appears still more clearly that he fully understood the principle of population". Es betrifft dies die Stelle Polit. II, 9 [1270 a, b], wo geschildert wird, wie das Verbot der Veräusserung des Grundbesitzes dort zu starker Abnahme der Bevölkerung führte, indem der Grundbesitz sich in wenigen Händen, besonders von Erbtöchtern, konzentrierte (s. auch Beloch, Griech. Gesch., II. 362/3). Aristoteles sagt am Schlusse jener Auseinandersetzung (p. 1270 b, 4 f.): „*Καίτοι φανερόν, ὅτι πολλῶν γινομένων, τῆς δὲ χώρας οὕτω διῃρημένης, ἀναγκαῖον πολλοὺς γίνεσθαι πένητας*", was Malthus, p. 116/117, mit den Worten wiedergiebt: „But it is evident, as Aristotle most justly observes, that the birth of a great number of children, the division of the lands remaining the same, would necessarily cause only an accumulation of poverty" und bemerkt endlich dazu p. 117: „He here seems to see exactly the error into which many other legislators besides Lycurgus have fallen; and to be fully aware that to encourage the birth of children, without providing properly for their support, is to obtain a very small accession to the population of a country, at the expense of a very great accession of misery".

Man bemerkt den Widerspruch zwischen den Stellen, an denen Malthus ganz allgemein sagt, Aristoteles habe das „Bevölkerungsprinzip" erkannt (sogar noch klarer als Plato) und denjenigen, wo Malthus über die Auseinandersetzungen des Aristoteles genau referiert (p. 116 it appears . . . und p. 116/117). Hier handelt es sich, wie man sieht, nur um spezielle Verhält-

nisse, wo eine gewisse Grundeigentumsordnung herrscht. Die Art, wie Malthus p. 116 fortfährt: „it appears still more clearly", zeigt, dass er jenen allgemeinen Satz noch nicht recht bewiesen fühlt.

In Wirklichkeit konnte Malthus nur sehr bedingterweise den Aristoteles als Vorläufer in Anspruch nehmen und schon gar nicht sagen, Aristoteles habe das „principle of population" klarer erkannt als Plato.

Aristoteles' Ansicht ist nämlich folgende[1]):

Aristoteles nimmt allerdings — wie Plato — eine natürliche Wachstumstendenz der Bevölkerung an — das ergiebt sich aus den angeführten Stellen zweifellos —; diese hat auch historisch zu einer Zunahme der Bevölkerungszahl der griechischen Städte geführt (vgl. p. 1286 b, 9/10 u. 20/21; p. 1297 b, 22; p. 1293 a, 2).

Aber nirgends sagt Aristoteles, dass er dieses Wachstum an sich schon für ökonomisch bedenklich halte (über die politischen Folgen siehe die eben angeführten Stellen, andere unten S. 275/6; wir sprechen sonst nicht hiervon); wenn man genau zusieht, so handelt es sich da, wo er Uebervölkerungsgefahren sieht, Stabilität der Bevölkerung verlangt und über die geeigneten Mittel spricht, stets um ganz bestimmte Verhältnisse, in denen das Eigentum, speziell das Grundeigentum gebunden ist. So bei seinem eigenen Staatsideal, bei dem platonischen Gesetzesstaat, bei älteren griechischen Gemeinwesen, deren Gesetzgeber wie über das Grundeigentum, die *κλῆροι*, so auch über die Bevölkerungsvermehrung Vorschriften erlassen haben sollen, wie Pheidon in Korinth (p. 1265 b) und Philolaos in Theben (p. 1274 b). Dieser Zusammenhang ist von Aristoteles ausdrücklich ausgesprochen p. 1265 a, 38 f. *(ἄτοπον δὲ καὶ τὸ τὰς κτήσεις ἰσάζοντα τὸ περὶ τὸ πλῆθος τῶν πολιτῶν μὴ κατασκευάζειν* etc.*)* und p. 1266 b, 9 f. [gegen Phaleas und Plato] *(δεῖ δὲ μηδὲ τοῦτο λανθάνειν τοὺς οὕτω νομοθετοῦντας, ὃ λανθάνει νῦν, ὅτι τὸ τῆς οὐσίας*

[1]) In der Litteratur finde ich nur bei Pöhlmann, l. c., p. 601, das Richtige angedeutet mit den Worten: „Aristoteles (giebt zu), dass das Wirtschaftssystem seines Sozialstaates einen viel engeren Bevölkerungsspielraum haben würde, als die Eigentumsordnung der bestehenden Gesellschaft".

τάττοντας πλῆθος προσήκει καὶ τῶν τέκνων τὸ πλῆθος τάττειν etc.). Aristoteles führt an diesen Orten aus, wie bei solcher Gebundenheit des Grundbesitzes bez. des Besitzes überhaupt jede Vermehrung der Bevölkerung schon eine [natürlich relative] Uebervölkerung bedeutet und auflösend auf die betr. Wirtschaftsordnung wirkt. Auch in Sparta handelt es sich ja nur um eine ungünstige Grundeigentumsordnung, welche die zuwachsende Bevölkerung, trotzdem Land genug da wäre, ausschliesst.

Das ist alles so deutlich, dass es nicht übersehen werden konnte. Malthus giebt auch die betr. Stellen, wenigstens die wichtigeren wieder, und zwar ohne Fehler. Aber in seinem Eifer, Vorläufer zu finden für die Erkenntnis des „principle of population", hat er übersehen, dass Aristoteles „Uebervölkerungstheoretiker" nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen — eben den genannten — ist, und hat er die Wichtigkeit eines Satzes übersehen, den er zwar reproduziert[1]), aber nicht weiter berücksichtigt.

Aristoteles hat nämlich nicht nur gesagt, wie er sich die Bevölkerungsfrage bei Gebundenheit des Grundeigentums denkt, sondern auch, wie es damit seiner Ansicht nach steht bei den gewöhnlichen Verhältnissen der Freiteilbarkeit. Er fährt an der angegebenen Stelle nach *κατασκευάζειν* fort: *„ἀλλ' ἀφεῖναι*[2]*) τὴν τεκνοποιίαν ἀόριστον ὡς ἱκανῶς ἂν ὁμαλισθησομένην εἰς τὸ αὐτὸ πλῆθος διὰ τὰς ἀτεκνίας ὁσωνοῦν γεννωμένων, ὅτι δοκεῖ τοῦτο καὶ νῦν συμβαίνειν περὶ τὰς πόλεις*[2]*). δεῖ δὲ τοῦτ' οὐχ ὁμοίως ἀκριβῶς ἔχειν τότε καὶ νῦν. νῦν μὲν γὰρ οὐδεὶς ἀπορεῖ διὰ τὸ μερίζεσθαι τὰς οὐσίας εἰς ὁποσονοῦν πλῆθος, τότε δέ* etc."

Aristoteles stellt also in ausdrücklichen Gegensatz zu den Verhältnissen bei Gebundenheit des Besitzes (hier und im Folgenden spricht er bald von *οὐσία* im allgemeinen, bald wieder von *κλῆρος*, was mehr auf den Grundbesitz geht; für unsere Fragen kommt darauf nichts an), wo die überzähligen Kinder einfach besitzlos werden und verarmen (siehe p. 1266 b, 13;

[1]) l. l., p. 115 „Under ordinary governments an increase of population would only occasion a greater subdivision of landed property".

[2]) Diese Behauptungen sind gegenüber Plato unrichtig, s. oben 269.

1270 b, 6; 1265 b, 10)[1]), diejenigen bei Freiteilbarkeit, die er mit *νῦν* als die herrschenden bezeichnet, bei denen niemand gerade wegen der Erbverhältnisse verarme. „Unter den herrschenden Verhältnissen ist niemand gerade deshalb mittellos, weil jedes Vermögen verteilt wird, wenn auch unter eine noch so grosse Kinderzahl“[2]).

---

[1]) Dieser Satz: *τὸ δ' ἀφεῖσθαι, καθάπερ ἐν ταῖς ἄλλαις [πλείσταις] πόλεσι, πενίας ἀναγκαῖον αἴτιον γίνεσθαι τοῖς πολίταις* hat natürlich nicht einen allgemeinen Sinn: ungehemmte Bevölkerungsvermehrung führt zu Armut, wie z. B. Bernays (Uebersetzung der 3 ersten Bücher der Pol.) [1872] ihn fasst (p. 78/79: Es [das Kinderzeugen] aber ganz unbeschränkt zu lassen, wie es jetzt in den meisten Staaten ist, daraus muss notwendig Armut der Bürger entspringen); ähnlich auch Stille, Die Bevölkerungsfrage (1889), p. 4; auch Malthus, p. 116, ohne indessen darauf Gewicht zu legen („but if, as in the generality of states, every person be left free to have as many children as he pleases, the necessary consequence must be poverty“), sondern den speziellen: „Wenn die Kindererzeugung auch in einem Staate ohne Freiteilbarkeit frei gelassen würde, wie dies in Staaten mit Freiteilbarkeit geschieht, müsste dort daraus Armut entstehen“. Richtig Susemihl (Uebersetz. d. Pol.) [1879], p. 189 („davon würde die notwendige Folge dort Verarmung für die Bürger sein“) und Pöhlmann, l. c., p. 598/599. Dass dies die richtige Auffassung ist, ergiebt sich leicht aus der Vergleichung einerseits mit dem Satze *νῦν οὐδεὶς ἀπορεῖ* etc., andererseits den oben zitierten Stellen 1266 b, 13 u. 1270 b, 6. — Unrichtig auch Rümelin, Bevölkerungslehre, in Schönbergs Handbuch, I[3], 763[9]: „Die Freigebung, wie sie in den meisten Staaten besteht, muss notwendig Verarmung der Bürger zur Folge haben“.

[2]) Bernays, l. c., p. 78, übersetzt: „Jetzt ist niemand ganz arm, weil die Vermögensquoten sich auf die ganze Bürgerzahl, wie gross diese auch sei, verteilen können“. Susemihl, l. c., p. 187: „Denn jetzt leidet keiner (unausbleiblich deshalb) Not, weil ja das Vermögen unter beliebig viele Kinder verteilt wird“. Die Uebersetzung von B. ist ganz deutlich, aber auch ganz falsch. Nach ihm sagt Aristoteles folgendes. Er stellt eine allgemeine Behauptung auf: unter den gegenwärtigen Verhältnissen (bei Freiheit des Besitzes und seiner Erbteilung) sei niemand „ganz arm“; begründet wird dies mit „weil“ etc. Zu *πλῆθος* ergänzt sich B.: *τῶν πολιτῶν* (wie p. 1265 a, 39). Weil jene Behauptung: *νῦν οὐδεὶς ἀπορεῖ* Bernays zu gewagt erscheint, mildert er sie durch den unzulässigen Zusatz: „ganz“. — Zunächst ist es klar, dass zu *πλῆθος* besser *τῶν τέκνων* ergänzt wird (wie p. 1266, b, 11) mit Susemihl; denn die Teilung geht ja innerhalb der Familie vor sich, nicht direkt unter der „ganzen Bürgerzahl“. Es ist begreiflich, wie Bernays auf die andere Möglichkeit kam; ergänzt man *τέ-*

Man sieht, Aristoteles ist hier auf einmal sehr optimistisch, jedenfalls ganz und gar nicht malthusianisch gesinnt. So sehr er bei Gebundenheit des Besitzes die Uebervölkerungsfrage urgiert, so sehr geht er hier darüber hinweg; „für die Gegenwart" kennt er diese Frage gar nicht. Er behauptet kühn: Mag auch die Kinderzahl so gross sein wie sie will, es bekommt bei freier Erbteilung jedes etwas, so dass niemand nur wegen der Erbverhältnisse arm wird. Wie steht es aber mit den Familien, die von vorherein mittellos sind? Diese berücksichtigt Aristoteles eben nicht; auch hat er sich offenbar seinen Satz nicht weiter ausgedacht, da er ja sonst sofort auf den Einwand gestossen wäre, dass fortschreitende Erbteilung unter eine grosse Kinderzahl doch zuletzt „Mittellosigkeit" verursachen kann. Jedenfalls, das sieht man, hat Aristoteles diese Fragen recht oberflächlich abgethan. Es kontrastiert dies mit dem Eifer, mit dem er die Bevölkerungsfrage bei Gebundenheit des Besitzes berücksichtigt.

Aehnlich steht es in folgendem Falle. Die politische Bedeutung des Wachstums der hellenischen Städte, ferner der grösseren oder kleineren Einwohnerzahl einer Stadt hat Aristoteles genau erwogen (siehe die S. 272 angeführten Stellen, ferner p. 1320 a, 17 f.; 1321 a, 1; sodann p. 1299 a, 34 f.; 1321 b. 25;

γνων, so wird die Absurdität des Satzes *οὐδεὶς ἄπορεῖ* noch klarer; denn es giebt doch Familien, wo überhaupt nichts zu verteilen ist. Bei Bernays' Uebersetzung „weil" etc. entsteht doch wenigstens ein Schein von Sinn; nur ist leider die Verteilung der Vermögensquoten unter die ganze Bürgerschaft ebenfalls nicht wirklich. — Der Satz *νῦν οὐδεὶς ἄπορεῖ* ist also nicht als absolut hingestellte Behauptung zu nehmen, sondern im engsten Zusammenhang mit dem Folgendeu: „Jetzt ist niemand gerade aus dem Grunde mittellos, weil jedes Vermögen unter die erbenden Kinder verteilt wird, seien es auch noch so viele". Das passt auch zum Folgenden, wo es dann umgekehrt heisst: „Die Erbverhältnisse bei Gebundenheit des Grundbesitzes machen die überzähligen, nicht erbenden Kinder einfach zu Armen". Aristoteles sagt also nicht, jetzt giebt es keine Mittellosen, sondern nur: wenigstens die Erbverhältnisse machen keine Mittellosen, da auch bei grossen Familien jedes Kind noch etwas bekommt (vorausgesetzt natürlich, es sei überhaupt etwas zum erben da). — Susemihl scheint die richtige Auffassung zu haben, doch ist das „ja" störend.

und besonders 1326 a, 9 f.; vgl. auch Ethic. Nicom. p. 1170 b mit Beloch, Bevölk., p. 479[1]). Aristoteles ist für kleine oder mittlere Städte, gegen grosse hat er Bedenken (und zwar, mitunter fast komisch spiessbürgerliche, siehe p. 1326 b, 5—7), aber immer nur solche politischer Art, nicht ökonomischer. Im Gegenteil, in letzterer Hinsicht spricht er es geradezu aus, eine Stadt könne ökonomisch auch ungemein gross sein, p. 1326 b, 2 f.: *πόλις ἡ μὲν ἐξ ὀλίγων λίαν οὐκ αὐτάρκης (ἡ δὲ πόλις αὔταρκες), ἡ δὲ ἐκ πολλῶν ἄγαν ἐν μὲν τοῖς ἀναγκαίοις αὐτάρκης, ὥσπερ ἔθνος, ἀλλ' οὐ πόλις. πολιτείαν γὰρ οὐ ῥᾴδιον ὑπάρχειν* etc. Ich möchte vermuten, dass Aristoteles hier an Babylon gedacht hat, s. p. 1276 a, 28, 29 *(τοιαύτη δ' ἴσως ἐστὶ καὶ Βαβυλὼν καὶ πᾶσα ἥ τις ἔχει περιγραφὴν μᾶλλον ἔθνους ἢ πόλεως)*.

Jedenfalls steht zu der übertriebenen[2]) Aengstlichkeit, mit der Aristoteles das Grosswerden einer Stadt politisch betrachtet, in starkem Gegensatz die Unbedenklichkeit, mit welcher er die ökonomische Existenzmöglichkeit jeder Grossstadt einfach als sichere Thatsache hinstellt, und eine solche Stadt ökonomisch einfach in Parallele setzt zu einer ganzen Völkerschaft. Als ob nicht gerade der unterscheidende Punkt, die Agglomeration, auch ökonomisch entscheidend wichtig wäre! Nicht jede Landschaft bot grossen Städten eine solche Unterlage, wie Mesopotamien.

---

[1]) Mit Recht ist hier *ἀνθρώπων* mit Bürger wiedergegeben. „So hält Aristoteles eine Stadtgemeinde von 100 000 Bürgern für ebenso undenkbar, wie eine Gemeinde von 10 Bürgern".

[2]) Auch vom Standpunkte des älteren hellenischen Stadtstaates aus übertrieben.

Litteratur.

Referate.

Wilhelm Stieda und Constantin Mettig, Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621. Hrsg. von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands. Riga 1896, 758 S., Gr. 8.

Die beiden Verfasser sind als Historiker durch eine Reihe von Arbeiten, die sich mit der Gewerbegeschichte Rigas und benachbarter Städte beschäftigen, wohl bekannt. Den Plan zur vorliegenden Publikation fasste Stieda — wie aus den Bemerkungen im Vorwort hervorgeht — vor fast zwei Jahrzehnten und wurde etwa seit 1885 hierbei von Mettig sehr wesentlich unterstützt. Den Hauptteil des Buches bilden die Texte von 129 Schragen und Verordnungen aus der Zeit vom 13. bis ins 17. Jahrh., nebst einem Anhang von einzelnen „auf das Gildewesen und Handwerk im allgemeinen bezüglichen Verordnungen“ (1211—1604), sowie von „Aktenstücken zur Geschichte der Reformation der rigischen Handwerksämter“ (1661—1688) umfassend die S. 225—709, dem eine „Geschichte des Gewerbes in Riga“ vorangeht. Eben diese Darstellung stammt im wesentlichen von Stieda, während Mettig wieder an der Edition, beziehungsweise der Zusammenstellung des Materials das Hauptverdienst hat, doch sind auch einzelne Partien des geschichtlichen Teils von letzterem gearbeitet, so dass eine bestimmte Abgrenzung des beiderseitigen Anteils nicht möglich ist.

Im allgemeinen wird man wohl sagen dürfen, dass die Arbeit hauptsächlich lokalgeschichtliches Interesse in sich birgt. Die Entwicklung des gewerblichen Lebens in Riga nimmt keinen

eigenartigen Gang; Riga bildet keine selbständige Verfassung seiner Handwerkämter aus, sondern entlehnt dieselben bedeutenderen Centren; das Quellenmaterial ist schliesslich auch nicht von jener Reichhaltigkeit, dass durch dasselbe sonst unklare Verhältnisse erhellt und erklärt würden; — allein in ihrer Beschränkung auf den einzelnen Ort, wobei überdies gelegentlich Reval, Dorpat und andere Nachbarstädte nach Massgabe des Materials mit berücksichtigt werden, ist die Darstellung umfassend und nicht ohne Interesse. Die klare Disposition, die Fortführung der Entwickelung bis in die allerletzte Zeit ist ein Vorzug, der an dem Buche besonders in seiner Heimat in weitesten Kreisen anerkannt werden dürfte. Es giebt nicht viel ähnliche übersichtliche Gewerbegeschichten deutscher Städte.

Den Boden und Ausgangspunkt schafft sich der Verf., indem er im 1. Kapitel („Alt-Rigas gewerbliches Leben") festzustellen sucht, welche Gewerbe in jener Stadt ursprünglich bestanden haben. Die von Gewerben hergenommenen Strassenbenennungen, die Centren des Gewerbebetriebes, wie Mühlen, Bräuhäuser, die Nachrichten von Verkaufsplätzen und Verkehrseinrichtungen liefern hierfür Material allgemeiner Art. Mit statistisch genaueren Angaben versehen den Forscher erst das „rigische Schuldbuch" (1286—1352), die „Libri redituum" (1334—1344, 1349—1406 und 1488—1574), sowie die „Erbebücher" (1385 bis 1483 und 1493—1574), aus welcher übersichtliche Zusammenstellungen im 2. Kapitel „Die Gewerbetreibenden" geboten werden, denen Vergleichstabellen mit den bezüglichen gleichzeitigen Verhältnissen in Reval, Stralsund, Kiel, Hamburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt a. M. und Danzig teils für das 13. und 14., teils für das 14., teils für das 15. und 16. Jahrh. folgen. Die Ergebnisse im einzelnen sind etwa: dass im 13. und 14. Jahrh. Kiel eine geringere, Stralsund eine reichere Entwickelung des gewerblichen Lebens aufweisen als Riga und Reval, von welch beiden allem Anscheine nach wieder Riga die mannigfaltigere Gliederung erkennen lässt. Gegenüber Hamburg und Lübeck steht Riga im 14. Jahrh. stark zurück; Stieda sagt (S. 61): „So macht in allen Beziehungen das Riga des 14. Jahrh. den Eindruck, den Hamburg und Lübeck vielleicht zwei Jahr-

hunderte früher gemacht haben würden, d. h. einige Jahrzehnte nach ihrer Gründung". In ähnlicher Weise werden die Gegenüberstellungen mit den anderen Orten vorgenommen, wobei der Verf. es nie unterlässt, auf die in der Natur der Quellennachrichten begründete Mangelhaftigkeit der Methode selber hinzuweisen. Auch die Fragen nach der Herkunft und Zuwanderung der Gewerbetreibenden, sowie nach der Teilnahme der Frauen an gewerblichen Berufen werden in diesem Zusammenhang erörtert.

Das 3. Kapitel behandelt „Die Organisation der Gewerbetreibenden in Aemtern"; das ist nämlich der in den Hansestädten und in Livland übliche Name für die Handwerkerzünfte. Ihre Statuten, die Zunftrollen heissen „Schrage", „Schraa", „Schrahe", „Schrawe". — eine etymologische Erklärung dieses Wortes wäre nicht überflüssig gewesen. Aber auch die sachliche Erklärung, wie sie hier nach den Worten des Verf. (S. 85) gegeben ist, ist nicht präcis, denn mit „Schrage" werden doch auch die Statuten der Gilden und der Gesellenbrüderschaften, die sich beide mit den Aemtern nicht decken, in dem Buche bezeichnet; vergl. Nr. 2 „Schragen der Bäckerknechte", Nr. 47, „Die kleine Gilde ... Schragen von ..." etc. Natürlich lässt sich auch in diesem Gebiete die Existenz von „Aemtern" viel eher nachweisen, als die „Amts"schragen — wie doch wohl klarer zu sagen gewesen wäre (S. 85) —, deren älteste Beispiele erst aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. herrühren. Für die Entstehung der Aemter in jenem Gebiete beruft sich der Verf. auf den Einfluss der Fremde, in der das Zunftwesen bereits entwickelt war, sowie auf die fördernde Mitwirkung des Gildewesens, das sich in Riga bis ins 13. Jahrh. zurückverfolgen lässt. Schon aus dem Jahre 1252 stammt ein Statut, ein Schragen der Gilde oder Brüderschaft des heiligen Kreuzes und der heiligen Dreifaltigkeit, neben welcher aber noch eine ganze Anzahl anderer Gilden mit Namen bekannt sind.

Stieda vermutet nun, dass aus dieser die verschiedensten Kategorien von Erwerbsleuten umfassenden Genossenschaft zuerst (1352) die Handwerker ausschieden und sich als „kleine Gilde" einheitlich konstituierten, worauf dann zwei Jahre später in be-

wusstem Gegensatz zu dieser die Kaufleute eine eigene Gilde bildeten. Und nun erst im Verlaufe der 2. Hälfte des 14. Jahrh. treten in Riga die ersten sicheren Anzeichen von dem Bestande eigener Handwerksämter, gesonderter Zünfte, hervor: wir lernen von 1360—1397 die Statuten der Goldschmiede, Schuster, Böttcher, Schmiede, Lakenscherer, Bäcker und Kürschner kennen, was natürlich die Existenz anderer nicht ausschliesst. Eine bedeutende Rolle spielt in Riga in dieser Entwickelung die Vereinigung, die ein Baumeister Kreyge veranlasst hat, für welche sich ein Schragen, der sogenannte Kreygesche Schragen vom Jahre 1390 erhalten hat, der allerdings sehr verschieden gedeutet worden ist. Neben den Verbindungen der Meister traten gleichzeitig auch Brüderschaften der Gesellen hervor, denen aber Stieda keinen — wenigstens keinen bewussten — gegensätzlichen Charakter gegenüber den ersteren zuerkennen möchte.

Ich habe den Gedankengang der Verf. in diesem zweifellos schwierigsten Kapitel zu skizzieren versucht: man kann sich aber nicht verhehlen, dass die Mangelhaftigkeit des Materials gerade hier die Klarheit der Darstellung und die volle Erkenntnis der Verhältnisse beeinträchtigt. Weit kürzer kann ich mich über das nächste Kapitel: „Die Verfassung der Aemter im 14. Jahrhundert" fassen, denn wie schon bemerkt sind die Verhältnisse der Aemter in Riga denen anderer Städte nachgebildet, wenn nicht vollständig genau von ihnen herübergenommen. Diese Ausbildung des Lehrlings zum Knecht oder Gesellen, die Erreichung der Meisterschaft, die Arten der Versammlungen, ihr Zweck, ihre Organisation, diese geselligen und kirchlichen Einrichtungen sind ja im allgemeinen bekannt und zeigen hier keine wesentlichen Verschiedenheiten. Wir können auch nicht die weitere Entwickelung der Aemter im 15. und 16. Jahrh., wie dies der Anfang des 5. Kapitels, betitelt „Der Aufschwung der Handwerksämter im 16. Jahrh.", darstellt, im einzelnen verfolgen, wir wenden uns der interessanten Phase zu, da auch in Riga gegen Ende des 16. Jahrh., in der Zeit der sogen. Kalenderunruhen, der Gegensatz zwischen Amt und Rath sich in revolutionären Stürmen kundthut. Die beiden Rigaer Gilden, die der Kaufleute, die grosse Gilde, und die der Hand-

werker, die kleine oder St. Johannisgilde, oder wie sie auch heissen, die Stube von Münster und die Stube von Soest, unterstanden lange Zeit durchaus dem Rathe und nur langsam und ganz allmählich vollzog sich — im Gegensatz zu den Zunftkämpfen in Deutschland — hier ganz ruhig eine beschränkte Teilnahme der Aemter durch ihre Vorstände an der Stadtverwaltung, die für das 15. Jahrh. bezeugt ist. Politische Verhältnisse, auf die aber einzugehen hier zu weit führen möchte, veranlassten den Rat seit ca. 1581, den Gilden und ihrem Streben nach Anteilnahme am Stadtregiment gegenüber eine reaktionäre Stellung einzunehmen und mehr als 20 Jahre dauerte nun hier der Kampf, bis endlich 1604 den Gilden „volle Anteilnahme an der gesamten städtischen und finanziellen Verwaltung" gesichert wurde.

Das 17. Jahrhundert ist für Deutschland im allgemeinen eine Zeit mannigfacher Versuche, die Zünfte zu reformieren und die entstandenen Auswüchse zu beseitigen und so betitelt sich denn auch das 6. Kapitel bei Stieda „Der Verfall der Aemter im 17. Jahrhundert und die Reformbestrebungen". Bloss an einem Beispiele, an dem Amte der Rigaer Leineweber stellt der Verf. unter Zugrundelegung des Schragens vom Jahre 1625 die damaligen Gewerbeverhältnisse dar. Es erhellt daraus, dass vornehmlich die hohen Eintrittsgelder ins Amt, die lange Mut- oder Eindienungszeit, nach welcher sich erst der Geselle um den Meisterstand bewerben konnte, und die Geschlossenheit der Aemter, d. h. ihre Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Meistern, wodurch also die Aussicht auf das Meisterrecht für viele Gesellen überhaupt illusorisch wurde, als die schwersten Uebelstände angesehen werden müssten. Die Darstellung der Reformversuche in Riga stützt sich auf die in der Beilage beigegebenen ausführlichen Entwürfe und Gutachten, deren eines zwischen 1679—1688, das zweite bezüglich Erlangung des Meisterrechts zwischen 1642—1683, das dritte vom 24. August 1668 stammt, die aber sämtlich im Sande verliefen, während die 1669 für Schneider erlassene allgemeine Gewerbeordnung, der eine eingehende Besprechung gewidmet wird (S. 185—192), aller Wahrscheinlichkeit nach von Anbeginn für Livland keine Geltung haben sollte.

Das 18. Jahrhundert, mit dem sich sodann das 7. Kapitel befasst, bringt in den gewerblichen Zuständen Rigas trotz dessen Uebergang von schwedischer in russische Herrschaft keine wesentlichen Aenderungen. Die Darstellung ist mit Detailnachrichten über die Oertlichkeit der Gilde, über ihre „Aelteleute", über das Verhältnis zum Rat, über die Zustände im benachbarten Reval und Dorpat ausgefüllt, und schliesst mit dem Hinweis auf die Verpflanzung der deutschen Zunftverhältnisse nach Russland durch Peter d. Gr. im Jahre 1720, ohne dass dabei die livländischen Städte etwa das unmittelbare Vorbild geboten hätten.

Erst unter Katharina II. wurden nachweislich Abschriften von Schragen rigischer Aemter im Jahre 1766 eingefordert, die dann in der allgemeinen Handwerkerordnung von 1785 verwertet erscheinen.

„Das Ende des Zunftwesens" (Kap. 8) in dem Sinne von Zwangsverbänden vollzieht sich im Gebiet der Ostseeprovinzen in mehreren Stadien. Eine Verordnung vom 27. Juni 1819 hebt unter anderem die geschlossenen Aemter auf und gewährt Unzünftigen die Ausübung von Gewerben, ohne aber die Zunftverfassung an sich wesentlich zu modifizieren. Weit durchgreifender sind die Veränderungen, die das Reichsratsgutachten vom 19. Juli 1841 hervorruft, indem es vor allem den Zutritt zu den Zünften von den alten Beschränkungen befreit. Dann folgten 1856—1861 die vom Rate der Stadt erlassenen allgemeinen Schragen je für die Meister, Lehrlinge und Gesellen, durch welche abermals alte Schärfen gemildert wurden, bis endlich die Erlässe der Petersburger Gewerbekommission, deren Handels- und Gewerbesteuerreglement durch Patent vom 4. Juli 1866 in den Ostseeprovinzen eingeführt wurde, dem Zunftwesen den Todesstoss gab, denn „jedermann, der die im Gesetz vorgesehenen Abgaben entrichten wollte, konnte einen Gewerbebetrieb eröffnen". Die Aemter oder Zünfte verloren damit, ohne eigentlich aufgehoben zu werden, ihren Halt und Zweck.

Den zweiten Teil der Texte einer eingehenderen Prüfung in Hinsicht ihrer Auswahl und Edition zu unterziehen, ist uns aus äusseren Gründen nicht möglich. Da der Herausgeber

sein Editionsprinzip in einigen einleitenden Bemerkungen klarlegt, müssen wir auch über die Beibehaltung der alten Orthographie in Fällen, wo dies mehr als überflüssig erscheint (unnd, eyn, szo, auff etc. etc.), hinweggehen. Bemerken möchten wir nur, dass bei Nr. 2 eine Aufklärung über das richtige Datum dieses Schragens, da 1235 unrichtig ist, erwünscht gewesen wäre. Auch die Datierung von Nr. 13 „30. Dezember 1535" ist mir unverständlich, ebenso wie die Beziehung der „Kruetwyge", was im Glossar als „Kreuzweihe, Himmelfahrt", kurzweg gedeutet ist, auf den 15. August „Mariä Himmelfahrt". Die wörtlich gleichlautende Wiederholung der wenn auch kurzen Handschriftenbeschreibungen vor mehreren Stücken — vgl. Nr. 36, 37, 38 oder Nr. 40, 41 u. s. w. — wäre wohl zu vermeiden gewesen. Sehr anerkennen und willkommen heissen muss man das fleissig gearbeitete Glossar, bei dem aber merkwürdigerweise nur in einigen Ausnahmsfällen die Seitenzahlen hinzugefügt erscheinen, zumeist kann der Leser die betreffende Stelle mangels des Citats nicht aufsuchen.

Das Buch nennt sich „Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621". Dass damit sein Inhalt keineswegs erschöpft und eigentlich auch nicht in der richtigen Weise angedeutet ist, wird aus unserer Skizzierung wohl ersichtlich. Der erste Teil, die Geschichte des Gewerbes in Riga, geht weit über den Rahmen dessen hinaus, was das Material des zweiten Teiles zu bieten vermag; andererseits aber enthält die Urkundensammlung noch vielfachen Stoff, der in der vorangehenden Darstellung keine Verwertung gefunden hat. Doch kann man schliesslich Stieda nur dankbar sein, dass er sich in seiner geschichtlichen Einleitung von der zeitlichen Beschränkung der Schragensammlung nicht bestimmen liess und wenigstens in grossen Zügen die Entwickelung des Zunftwesens einer Stadt auch für das 17. und 18. Jahrhundert darzustellen versucht hat.

Brünn. Dr. B. Bretholz.

Heinrich Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik. Eine rechtshistorisch-wirtschaftspolitische Studie auf Grund österreichischer Quellen. Leipzig, Duncker & Humblot. 1898. 483 und X S.

Die österreichische Gewerbepolitik ist, etwa mit Ausnahme der russischen, ein Unikum; sie ist „historisch" im Sinne nicht blos der Erhaltung des Bestehenden, sondern der Wiederherstellung des Ueberlebten, und daher recht eigentlich ein unhistorisches Gebilde, das an allen Ecken und Enden Fugen und Risse aufweist. Der Verf. der „Gewerblichen Mittelstandspolitik" ist mit grösster Unbefangenheit an die spröde Aufgabe herangetreten, Verlauf und Wirksamkeit der gewerbepolitischen Irrfahrten Oesterreichs zu schildern. Er hat mit enormem Fleisse die unsäglich zersplitterten Materialien der Gewerbegeschichte und Wirtschaftspolitik gesammelt, um in ebenso formell wie sachlich vorzüglicher Weise über die zünftlerischen Rettungsversuche des Mittelstandes den Stab zu brechen.

Der pathologische Zug in der österreichischen Gewerbepolitik geht wohl auf jene sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Momente zurück, welche in dem Siege der Gegenreformation schliesslich zum Ausdrucke gelangten. Die Schwäche des mittelalterlichen Zunftwesens in den innerösterreichischen Ländern, die Fr. Eulenburg in dieser Zeitschrift (I. und II.) dargelegt hat, führt bereits zu jener bevormundenden, bald den Rahmen strenggeschlossener Kundenproduktion von Staatswegen erhaltenden, bald jählings durchbrechenden, das Handwerk isolierenden Wirtschaftspolitik des 17. und 18. Jahrhunderts. Aber demselben, erst in der engherzigen Schule des Kameralismus geschulten, dann im Naturrecht schwelgenden Geschlechte österreichischer Verwaltungsmänner, verdankt man nicht nur Freigabe und Privilegierung von Grosshandel und Fabriken, sondern auch den Arbeiterkinderschutz. In der österreichischen Handwerker-, Arbeiterbewegung und Gewerbepolitik mit ihrem sozialpolitisch-zünftlerischen Janusgesicht gelangen im 19. Jahrhundert die alten Gegenströmungen, die in den politischen Parteien ein neues Bett finden, ans Tageslicht. Vorerst siegt trotz herrschender politischer Reaktion der Liberalismus mit der Gewerbeordnung von 1859

(3. Kap.) und erreicht 1873—1878 seinen Höhe- und Wendepunkt. Die ökonomische Reaktion beginnt mit dem ersten böhmischen Gewerbetage (September 1879), welcher Ausbau der Zwangsgenossenschaften und Einführung des Befähigungsnachweises verlangt, eine Strömung, die bald unter die Patronanz der hochkonservativen Parteien gerät, und welcher sich die Regierung mit der Gewerbenovelle von 1883 wohl oder übel unterwerfen muss. Die Ausläufer dieser Bewegung, die auf eine Verschärfung der zünftigen Gewerbepolitik dringen, sind die eigentliche „Gewerbepartei" einerseits, die christlich-soziale Partei andererseits.

Die Entwickelung, die hier in kurzen Strichen angedeutet wird, hat der Verfasser mit einer Quellenkenntnis, die viele Kenner österreichischer Verhältnisse in Staunen versetzen dürfte, zur Darstellung gebracht. Die Rolle des Judentums in der Zeit des „volkswirtschaftlichen Aufschwunges" (S. 76 ff.), die Uebernahme der gewerbepolitischen Führung durch die Sozialkonservativen, durch Belcredi, Lichtenstein, Vogelsang (S. 105 ff.) und Dr. Rudolf Meyer (S. 123), das Auftauchen des Antisemitismus (S. 143), die kulturpolitische Bedeutung des Sozialismus in Oesterreich (S. 201—202) sind Glanzstellen in dem historischen Teile des Buches. Der zweite kritische Teil behandelt auf Grund der statistischen Hilfsmittel die Wirksamkeit von Befähigungsnachweis und Zwangsgenossenschaft. Für den Wirtschaftshistoriker scheint mir das Buch Waentigs deshalb ganz besonders wertvoll zu sein, weil es ein ökonomisches Experiment kunstgerecht darstellt, wie es nicht leicht wieder vorkommt; es enthält die historisch-kritische Abrechnung mit Utopisten der Vergangenheit, die in einer schweren Uebergangsperiode eines Landes zeitweilig wohl äusserlich politisch, aber nicht auf die Dauer innerlich wirtschaftlich die Oberhand gewinnen können.

Bauer.

Bibliographie der russischen Litteratur.

(1893—1895.)

a) Bücher.

Djakonov, M. A. Zur Geschichte der Leibeigenschaft (K istorii krestjanskago prikrěplenija). Petersburg 1893.

[Diese Studie des Professor Djakonov, die zuerst in der russischen „Zeitschrift des Unterrichtsministeriums" (1893, Juni) erschien, wirft in vieler Beziehung ein neues Licht auf die Einführung der Leibeigenschaft in Russland im Laufe des XVI. u. XVII. Jahrhunderts. Gewöhnlich betrachtet man diesen Prozess als allmähliche Aufhebung der Bauernwanderungen teils unter dem Einflusse der Verschuldungen der Bauern den Grundbesitzern gegenüber (worauf sich besonders Professor Ključevskij stützt), teils unter dem Einflusse der Regierungspolitik. Der Verfasser weist auf eine ganze zahlreiche Klasse von Bauern, sogenannten „alten Insassen" (Starožilcy) hin, die, wie es scheint, nie das Recht besassen, ihren Grund und Boden zu verlassen. Indem Prof. Djakonov die juridische Seite der Beziehungen zwischen dem Bauer und dem Grundbesitzer betrachtet, hebt er besonders die Rolle der Grundbesitzer als Steuereinheber — ein staatliches, juridisches Moment — hervor, welche Rolle durch die Verantwortlichkeit bedingt war, die auf ihm für die pünktliche Steuerzahlung seiner Bauern lastete. Der letzte Umstand hatte, wie der Verfasser meint, eine nicht geringere Bedeutung, als die Verschuldung der Bauern.]

Djakonov, M. A. Die Halbpächter der Küstenbezirke im XVI. und XVII. Jahrhundert (Polovniki pomorskich nězdov v XVI—XVII stolětijach). Petersburg 1895.

[Aus Anlass der in der „Russischen historischen Bibliothek" (Band XIV) wieder herausgegebenen Dokumente zur Geschichte des nordrussischen Bauernstandes. Der Verfasser benutzte die neuen Materialien, um die Frage von einem neuen Standpunkte

aus, nicht vom juridischen, wie üblich war, sondern vom ökonomischen aus zu betrachten, und er macht klar, dass die Halbbauern keine besondere Klasse, wie man es früher annahm, gewesen. Nach ihm waren die Halbbauern verschuldete Bauerngrundbesitzer, die gezwungen waren, ihren Gläubigern den Grund und Boden abzutreten, und die dann denselben als Pächter bebauten. Und je grösser die Steuerforderungen des Staates wurden, um so grösser wurde die Zahl der Halbbauern, um so schlimmer ihre Lage.]

Djakonov, M. A. Landproletarier im XVI. und XVII. Jahrh. (Bobyli v XVI—XVII věkach.) Petersburg 1896.

[Der Verfasser befasst sich mit derjenigen Klasse Altrusslands, die man am besten mit dem Worte Landproletariat bezeichnen kann. Er untersucht die Geschichte dieser Klasse in ihrem Zusammenhang mit der Finanzpolitik der Regierung.]

Djakonov, M. A. Akten zur Geschichte der Frohnbauern im Moskauer Staate (Akty, otnosjaščiesja do istorii tjaglago naselenija v Moskovskom gosudarstvě). I. Lieferung. Dorpat 1895.

[Der Verfasser veröffentlicht die Abmachungen („krestjanskija porjardnyja), welche die Bauern und die Landproletarier mit den Grundbesitzern getroffen. Diese Akten, die der Verfasser dem Moskauer Archiv entnommen, wurden von ihm in der oben erwähnten Arbeit verwertet.

Kamanin. Die Anfangsgeschichte des kleinrussischen Kosakenwesens. Zur Geschichte des Kosakenwesens vor Bogdan Chmeljnickij. (Načaljnaja istorija malorusskago kazačestva). (Siehe die Rezension von M. Ljubavskij in der russischen „Zeitschrift des Unterrichtsministeriums", 1895, Juli.

Kovalevskij, M. Die Geschichte der heutigen Demokratie (Proischoždenie sovremenoj demokratie). Bände I—IV. Moskau 1894—97.

[Dieses Werk wird einer ausführlichen Besprechung wert werden; über den I. Band referierte Prof. Vinogradov in der russ. Revue „Der Russische Gedanke" (1895, November) in dem Aufsatze: „Frankreich vor der Revolution".

Lappo. Der Bezirk Tverj im XVI. Jahrhundert (Tverskoj uězd v XVI věkě). Seine Einwohner und die Arten des Grundbesitzes. Beitrag zur Provinzialgeschichte des Moskauer Staates. Moskau 1894.

[Darüber in der „Zeitschrift des Unterrichtsministeriums", 1894, November].

Lučickij, J. Die Frage des Bauerngrundbesitzes im vorrevolutionären Frankreich und die Veräusserung der Nationalgüter. (Vopros o krestjanskoj posemeljnoj sobstvennosti vo Francii do revolucii i prodaža nationaljnych imuščestv). Kiev 1894.

[Eine Voranzeige des Verfassers über seine Archivstudien, deren Resultate er in den „Mitteilungen der Universität zu Kiev“ in den Jahren 1895—96 veröffentlicht hatte.]

Ljubavskij, M. Die Provinzen und die Lokalverwaltung des litauer russischen Staates zur Zeit der Herausgabe des I. litauer Statuts (Oblastnoe dělenie i městnoe upravlenie litovsko-russkago gosudarstva ko vremeni izdanija Igo litovskago statuta). Moskau 1894.

[Darüber Professor Beršadskij in den russ. „Mitteilungen der Kaiserl. historischen Gesellschaft etc. an der Moskauer Universität“ (1894, Nr. 4).]

Manuilov, A. Das Pachtsystem in Irland (Azenda zernli v Irlandii). Moskau 1895.

[Diese Arbeit ist teils auf Grund von ganz neuen, hauptsächlich offiziellen Quellen, die der Verfasser im Britischen Museum, teils auf Grund seiner persönlichen Beobachtungen geschrieben. Die Evolution der Pachtbeziehungen in Irland ist bis in die Details verfolgt. Ein unvermeidliches Resultat dieser Evolution war, nach der Meinung des Verfassers, die gesetzliche Regulierung des Pachtsystems, deren Grundlage das Gesetz vom Jahre 1881 ist.]

Miklaševskij, A. Das Geld. Ein Versuch, die Grundsätze der ökonomischen Theorie der klassischen Schule im Zusammenhange mit der Geschichte der Geldfrage zu erforschen. Moskau 1895. (Denjgi. Opyt izučenija osnovnych položenij ékonomičeskoj teorii etc.)

Miklaševskij, J. Zur Geschichte der landwirtschaftlichen Verhältnisse des Moskauer Staates. Die Siedelungen und die Landwirtschaft während des XVII. Jahrhunderts im südlichen Grenzgebiete. Moskau 1894. (K istorii seljskochozjajstvennago byta etc.)

[Reiches Archivmaterial, hauptsächlich aus dem Moskauer Archiv des Justizministeriums.]

Miljukov, P. Skizzen aus der Geschichte der russischen Kultur. Band I: Die Bevölkerung, die ökonomische, die staatliche und die ständische Organisation. Petersburg 1896. (Očerki po istorii russkoj kuljtury.)

Nikitskij, A. Die Geschichte des ökonomischen Lebens des Grossen Novgorod. Moskau 1893. (Istorija ékonomičeskago byta Velikago Novgoroda.)

[Die Arbeit ist eher deskriptiver, als analytischer Natur, die Quellen sind erschöpfend, doch nicht immer systematisch benutzt worden. Am besten sind dem Verfasser die Kapitel gelungen, welche den novgoroder Gewerben und dem Handel mit dem Westen gewidmet sind. Der Verfasser wirft ein neues Licht auf den Verfall dieses Handels und hebt ihren Einfluss auf die novgoroder Politik in der Epoche des letzten Zusammenstosses mit Moskau hervor. Das Buch ist nach des Verfassers Tode erschienen. Dies wird wohl die Ur-

sache davon sein, dass einige Abteilungen, die nicht vollständig bearbeitet worden waren, unsystematisch behandelt wurden. Darüber referierte Prof. A. Lappo-Danilevskij in der „Zeitschrift des Unterrichtsministeriums“ (1895, Dezember).]

Sergěevič, V. Russische Rechtsaltertümer (Russkija juridičeskija drevnosti). Band I—II. Petersburg 1890—95.

[Der erste Band enthält eine Skizze der Bildung des russischen Territoriums und eine Charakteristik der Gesellschaftsklassen im alten Russland. Der zweite Band ist der Regierungsgewalt und ihren Beziehungen zu der Bevölkerung gewidmet. (Lieferung 1: Die Volksversammlung und der Fürst. — In der zweiten Lieferung befasst sich Sergěevič eingehender mit der Lage der Bojaren und der Kirche).]

Storožev, V. Der Adel von Tverj im XVII. Jahrhundert (Tverskoe dvorjanstvo XVII věka). 4 Lieferungen. Tverj 1891—95.

[Eine Archivstudie, die sich durch ihre Bedeutung auszeichnet. Musterhaft hat Storožev die sogenannten „desjatni“, die er mit Anmerkungen versehen, herausgegeben. Dies ist die grundlegende Quelle zur Geschichte des Provinzialadels (des „städtischen“ Adels). Die „desjatni“ enthalten eine detailierte Liste der Dienstpflichtigen, ihr Deputat an Grundbesitz und an Geld, die Beschreibung des Zustandes ihrer Güter und ihrer Kriegstüchtigkeit.]

Tugan-Baranovskij. Die industriellen Krisen im heutigen England, ihre Ursachen und ihr Einfluss auf das Volksleben (Promyšlennye krizisy v sovremennoj Anglii etc.). Petersburg 1894.

[Darüber in der Zeitschrift „Der Russische Gedanke“, 1894, November.]

---

b) Zeitschriften.

„Die Zeitschrift des Unterrichtsministeriums“ [1]). 1894, April. Nikitskij. Zur Frage der Masse im alten Russland. — Djakonov. Ergänzungsangaben betreffend die moskauer Reformen um die Mitte des XVI. Jahrhunderts. — 1895, Januar. Grevs. Skizzen aus der Geschichte des römischen Grundbesitzes während der Epoche des Kaiserreiches. (Die Werke von Horaz sind als Quelle zur Geschichte des römischen Grundbesitzes verwertet. Zuerst giebt der Verfasser eine Charakteristik des Horaz als Grundbesitzer, und dann entrollt er ein Gesamtbild der Agrar-

[1]) Bedeutendere Arbeiten, die in dieser Zeitschrift veröffentlicht werden, erscheinen gewöhnlich später in Buchform, wie z. B. die oben erwähnten Arbeiten des Prof. Djakonov. Hier werden wir nur die Arbeiten besprechen, welche nicht separat erschienen.

verhältnisse zur Zeit Horaz'). — Pavlov-Siljvanskij. Ljudi Kabaljnye i dokladnye. Der Verfasser benutzte ein wertvolles Material, nämlich die novgoroder Bücher aus den Jahren 1597—1600, die im Jahre 1894 von der Archäographischen Kommission unter der Redaktion des Prof. Platonov herausgegeben sind. Auf Grund dieser Quellen wirft Pavlov-Siljvanskij ein ganz neues Licht auf das Institut der Schuldverschreibungsknechtschaft, die mit dem Tode des Herrn aufhörte. — Adrianov. Zur Geschichte der Einführung der Leibeigenschaft. — Februar. Vladislavlev. Die Entstehung des Zehenten als Mass für Grund und Boden. — Mai. Roždestvenskij. Aus der Geschichte der Säkularisation der Klostererbgüter in Russland. — Leontovič. Der Standestypus des territorialadministrativen Körpers des litauer Staates. — November. Deboljskij. Zur Geschichte der Einführung der Leibeigenschaft der gutsherrlichen Bauern.

Mitteilungen der Moskauer Universität. 1894. Lieferung 20. — Linničenko. Skizzen aus der Geschichte der Stände im südwestlichen Russland.

Nachrichten der Universität zu Kiev. 1893. 2. 12. — Lučickij. Die Bevölkerungsfrage der deutschen Städte während des XIV. und XVI. Jahrhunderts. — 1895. 1. Lučickij. Die Frage des bäuerlichen Grundbesitzes im vorrevolutionären Frankreich und die Veräusserung der Nationalgüter. — 10. 11. Jasinskij. Der Verfall der Landständeordnung im Böhmischen Reiche.

Nachrichten der Universität Charjkov. — 1893. 1. Bucinskij. Mangazeja und der Bezirk Mangazeja, 1601—1645. Aus der Geschichte der russischen Kolonisation in Sibirien, Ergänzung zur bereits früher erschienenen Untersuchung desselben Verfassers: „Die Besiedelung Sibiriens und seine ersten Bewohner".

Jahrbuch des Demidover juridischen Lyceums. 1893 — 1894. — Berendt. Schwedens Staatswirtschaft.

„Vorträge in der Gesellschaft für Geschichte und russische Alterthümer an der Moskauer Universität. 1892. 2. — Ščepkin. Der Bezirk Tula im XVII. Jahrhundert, Land und Leute, auf Grund der Volkszählungsbücher und der Register der Militärpflichtigen. — 1894. 1. Storožev. Zur Geschichte der landwirtschaftlichen Verhältnisse der Kortromaer Klöster „Ipatjevskij" und „Bogojavlenskij".

Sammelwerk für Rechts- und Sozialwissenschaften. (Arbeiten der juridischen Gesellschaft an der Moskauer Universität). Bd. I. Semevskij, V. Aus der Geschichte der Bauernfrage. — Kovalevskij, M. Die soziale Gesetzgebung der Konstituante. — Bd. VI. Kaufmann. Zur Frage der ursprünglichen Formen des bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes. — Kazanskij. Das persönliche und das gesellschaftliche Element in der Geschichte. — Bd. VII. Šumakov. Die altrussischen indirekten Steuern. Uebersichtliche Darstellung der indirekten Steuern von Altrussland, auf

Grund sehr erschöpfend benutzter, gedruckter Quellen. Die Geschichte der direkten Steuern berührt der Verfasser fast nicht.

„Der Russische Gedanke". (Monatsrevue.) 1893. August. Efimenko. Das Volksgericht in Westrussland. — Oktober u. ff. Semevskij. Die Arbeiter der sibirischen Goldbergwerke der fünfziger Jahre. - November. Goljcev. Die Soziologie auf ökonomischer Grundlage (Aus Anlass des Werkes von Loria. Les bases économiques de la constitution sociale). — 1894. Februar. Kornilov. Das Schicksal der Bauernreform im Königreich Polen. — März-Juni. Kočurovskij. Die Bauernwirtschaft und -Uebersiedelung (Endresultate der Bauernübersiedelungen während der letzten 30 Jahre). — August. Filippov. Die regierende Oligarchie nach Peter d. Gr. — 1895. Mai-November. Kovalevskij. Der englische Bauernaufstand à la Pugačev. — Oktober-Dezember. Kševetter. Johann der Schreckliche und seine Opponenten.

Moskau. **M. Pokrovskij.**

305

Abhandlungen.

Die Pachtbestimmungen eines römischen Gutes in Afrika.

Von

Otto Seeck.

Ueber die Zustände des ländlichen Grundbesitzes im Römerreiche besassen wir durch die antiken Schriftsteller fast nur für Italien einigermassen ausreichende Nachrichten; über die Provinzen war unsere Kunde mehr als dürftig. Diese Lücke unseres Wissens ist durch die neuesten Inschriftenfunde teilweise ausgefüllt. Zwar belehren sie uns nur über Afrika; aber da die Mehrzahl der Grossgrundbesitzer in Italien zu Hause waren und ihre auswärtigen Güter wohl nur selten mit eigenen Augen gesehen hatten, so werden sie in der Organisation derselben auf die Eigentümlichkeiten der einzelnen Länder keine sehr grosse Rücksicht genommen, sondern sie in der Hauptsache nach einheitlichem Schema bewirtschaftet haben[1]). Doch wenn die

[1]) In Aegypten, über das wir durch die neuen Papyrosfunde sehr genau unterrichtet sind, liegen die Pachtverhältnisse freilich ganz anders als in Afrika (Corpus Papyrorum Raineri I, S. 151 ff.). Aber hier haben sie sich in der Hauptsache schon in der Ptolemäerzeit ausgebildet und sind durch das römische Latifundienwesen, das im Nillande nur eine sehr geringe Verbreitung fand, kaum beeinflusst worden.

afrikanischen Latifundien auch nicht typisch für den provinzialen Grundbesitz der römischen Grossen wären, würden sie doch schon für sich allein ein hohes Interesse in Anspruch nehmen. Denn Afrika war ja diejenige Provinz, deren landwirtschaftliche Produktion sich in dem Niedergange der antiken Welt noch am längsten ihren Aufgaben gewachsen zeigte und daher gemeinsam mit der ägyptischen während der ganzen Kaiserzeit Rom und Italien ernähren musste.

Die erste Inschrift, die hier auf die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung neues Licht warf, war die des Saltus Burunitanus (C. I. L. VIII 10570. 14451); für unsere Kenntnis wurde sie auch dadurch bedeutungsvoll, dass Mommsen ihr eine eindringende Untersuchung widmete[1]). Sie enthält eine Petition der kaiserlichen Kolonen gegen Uebergriffe der grossen Domänenpächter und die Antwort des Commodus darauf. Später fand sich in Gasr-Mezuar noch eine zweite Urkunde, die offenbar ganz ähnlichen Inhalts, leider aber sehr verstümmelt ist (C. I. L. VIII 14428). In jener Bittschrift beriefen sich die Kolonen auf eine Lex Hadriana, welche die Grundlage ihrer rechtlichen Stellung zu bilden schien; auch von diesem Gesetz wurde dann ein ansehnliches Fragment entdeckt[2]). So wertvoll aber diese Inschriften auch waren, keine davon kann sich an Bedeutung mit derjenigen messen, die wir hier besprechen wollen. Denn sie belehrt uns nicht nur über einzelne Rechte und Pflichten der Kolonen, wie es auch die drei anderen thaten, sondern legt uns die Pachtbedingungen eines grossen Grundbesitzes beinahe vollständig vor.

Im Thale des Bagradas (Medscherda) bei Henschir-Mettisch, etwa 10 Kilometer von Testur, dem alten Tichilla, ist der Stein gefunden. Lieutenant Poullain entdeckte ihn bei einer topo-

[1]) Dekret des Commodus für den Saltus Burunitanus. Hermes XV, S. 385.

[2]) Adolf Schulten, Die Lex Hadriana de rudibus agris. Hermes XXIX, S. 204.

graphischen Streife und sorgte dafür, dass er in das Bardomuseum von Tunis geschafft wurde. Zuerst lasen ihn Cagnat, Gauckler und Toutain, und mit einer Uebersetzung, die zum grössten Teil von dem letzten dieser drei herrührte, veröffentlichten sie den Text in den *Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles lettres* (Ser. IV Bd. XXV S. 146). Für eine so schwierige Inschrift war diese erste Lesung ganz vortrefflich; sie bildete eine sichere Grundlage, auf der Spätere weiterbauen konnten. Schulten[1]), der den Stein mit Hilfe eines Abklatsches und einer Photographie zum zweiten Male entzifferte, konnte die französischen Gelehrten nur an ein paar Stellen korrigieren und sprach die Meinung aus, „dass eine Nachvergleichung des Steines nicht viel Neues ergeben werde". Glücklicherweise hat er sich getäuscht. Gewaltsam zerstört ist nämlich die Inschrift nur an einem kleinen Teil ihrer oberen Hälfte, wodurch in den ersten drei Kolumnen wenige Buchstaben, in der vierten ein grösseres Stück verschwunden ist; doch auch hier sind die Anfänge aller Zeilen erhalten und bieten genügende Fingerzeige, um den Sinn des Fehlenden zu errathen. Im Uebrigen ist die Oberfläche des Steines nur von dem fliegenden Wüstensande benagt, namentlich in der unteren Hälfte der letzten Kolumne. Aber auch hier sind überall schwache Reste der Buchstaben kenntlich geblieben, und wenn man aus den besser erhaltenen Teilen den ungefähren Sinn der zerstörten erschlossen hat, kann man sie noch immer lesen, freilich nur mit sehr scharfen Augen. Mir standen zwei Photographien des Steines zur Verfügung, die bei verschiedener Beleuchtung aufgenommen waren und sich daher sehr glücklich ergänzten. Die eine verdanke ich der Freundlichkeit Hermann Dessaus, die andere hat Toutain als Lichtdruck veröffentlicht[2]). Durch ihre Vergleichung,

[1]) Die Lex Manciana, eine afrikanische Domänenordnung. Abhandl. d. kgl. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen. Neue Folge, Bd. 2, Nr. 3.

[2]) *L'Inscription d'Henchir-Mettich. Extrait des memoires présentés par divers savants a l'académie des inscriptions et belles lettres. I. série, tome XI, 1. partie.*

an der sich die Studenten meines Seminars eifrig und mit Erfolg beteiligten, konnte ich die Inschrift soweit entziffern, dass fast überall eine sichere Ergänzung möglich wurde. Wer den Stein selbst vor sich hat, wird vielleicht hier und da, namentlich in den letzten Zeilen, den Wortlaut berichtigen können; der Sinn aber steht jetzt in allen Paragraphen bis zum Schlusse fest.

Wenn man die Buchstaben kennt, die auf dem Denkmal stehen oder gestanden haben, ist freilich noch lange nicht alles gethan; denn der Text ist so verdorben, wie das auf Inschriften selten vorkommt. In seiner langen Ausdehnung zeigt er sehr verschiedene Handschriften und ebenso verschiedene Grade der Korrektheit. Es scheint danach, als wenn die Kolonen der Villa Magna, deren Pachtstatut uns hier erhalten ist, das Eingraben der Schrift nicht einem Steinmetz übertragen haben, sondern es selbst besorgten, indem einer den andern ablöste. Dieselbe Sparsamkeit, welche die armen Pächter hierzu bewog, verrät sich auch in der Auswahl des Steines. Er hat die Gestalt eines Altars und, wie es scheint, auch die Grösse desselben, da er nach den Angaben Schultens ungefähr einen Meter hoch sein dürfte. Doch war er nicht ursprünglich für die Inschrift zugehauen, die ihn jetzt bedeckt, sondern einem anderen Zweck entfremdet, um mit ihr beschrieben zu werden. Dies ergiebt sich schon daraus, dass seine vier Flächen nicht alle rechteckig sind, sondern die beiden seitlichen durch eine starke Neigung der oberen Plinthe trapezoide Gestalt haben. Dadurch sind in der zweiten Kolumne die ersten Zeilen kürzer und nehmen nach unten hin allmählich zu. In der dritten ist dies zwar nicht der Fall, aber nur deshalb, weil hier die Schrift erst ein gutes Stück unter der Plinthe beginnt. Den freien Raum durchzieht ein breiter Riss, der schon vorhanden war, als die Inschrift eingegraben wurde, da man ihn durch jenen tieferen Anfang vermieden hat. Um den verlorenen Platz zu ersetzen, steht dann die vierte Kolumne nicht nur auf der Seitenfläche, sondern greift mit vier Zeilen auf die obere Plinthe hinüber. Hieraus erklärt

sich die sehr ungleichmässige Verteilung der Inschrift über die vier Seiten des Altars. Dieser hatte vorher eine andere Inschrift getragen, von der auf der Plinthe der Rückseite, die ursprünglich die Vorderseite gewesen sein muss, noch verwitterte Reste sichtbar sind. Ueberhaupt muss sich die Oberfläche schon in einem sehr traurigen Zustande befunden haben, als die Kolonen von Villa Magna sie für die Aufzeichnung ihres Statuts benutzten. Die Risse und Sprünge, die sie heute durchziehn, bedeckten sie, wenn auch in etwas geringerem Umfange, schon damals, da die Stellung der Buchstaben vielfach auf sie Rücksicht nimmt. Auf ein Beispiel dieser Art haben wir eben erst hingewiesen; ein zweites bietet die achte Zeile der ersten Kolumne, die nicht, wie Toutain und Schulten meinen, mit einer Lücke beginnt, sondern mit einer Stelle, die durch einen Sprung uneben geworden war und daher niemals beschrieben ist.

Dieser Dürftigkeit des Denkmals entspricht auch seine Orthographie und Grammatik. Ungebildete Leute haben die Inschrift gesetzt, viele davon punischen oder germanischen Blutes und der lateinischen Sprache kaum mächtig. Um die Silbenteilung am Ende der Zeilen haben sie sich gar nicht gekümmert: einmal ist sogar *ut* derart geschrieben, dass das *u* am Ende der einen Zeile, das *t* am Anfang der folgenden steht (III 4). Fast regelmässig erscheint *e* für *ae*, einmal *seorsum dursum* für *sursum deorsum* (IV 31); nach den Präpositionen sind falsche Kasus ganz gewöhnlich, z. B. *intra fundo* (I 5), *ex aream* (I 25. 26), *extra pomario* (II 13), *post quinta vindemia* (II 28), *pro pecora* (III 17), *per eo tempore* (IV 12). Interpolationen kommen wohl als Einschiebsel zwischen den Zeilen (S. 316), aber niemals innerhalb des Textes vor; dagegen sind leichte Korruptelen sehr häufig, noch häufiger Umstellungen einzelner Worte (z. B. I 23. II 13. 18. IV 12. 21) und namentlich Lücken. Da die letzte Kolumne für die Inschrift nicht Raum genug bot, haben die guten Kolonen sich dadurch geholfen, dass sie von Z. 17 bis 23 von Zeit zu Zeit ohne jede Rücksicht auf den Zusammenhang, den sie wohl selber nicht ver-

standen, einige Worte wegliessen. Dagegen ist der Schluss der Inschrift relativ korrekt geschrieben, und nur dadurch wurde seine Entzifferung möglich. Denn ein vernünftiger Sinn lässt sich errathen, aber keine unverständlichen Korruptelen.

Die Form der Buchstaben entspricht im Allgemeinen, wenn auch mit vielen Abweichungen, jener Kursive, die uns zuerst durch die siebenbürger Wachstafeln bekannt geworden ist; nur das *E* besteht nicht, wie auf diesen, aus zwei senkrechten Parallelstrichen, sondern bewahrt, wenn auch oft durch Flüchtigkeit entstellt, die alte Majuskelform.

Wir geben im Nachstehenden den Text der Inschrift in der Zeilentheilung des Steines, aber soweit hergestellt, dass er einigermassen verständlich wird, d. h. die fehlerhafte Orthographie und Grammatik sind beibehalten, aber die Korruptelen, soweit sie nicht von gar zu grossem Umfange sind, im Texte selbst beseitigt. Grössere Lücken haben wir durch ein Kreuz † bezeichnet und in den Anmerkungen ausgefüllt. Die Auflösung üblicher Abkürzungen steht in runden Klammern (), die Ergänzung weggebrochener oder verlöschter Buchstaben, die nach dem Umfang der leeren Stellen so, wie wir sie geben, auf dem Steine gestanden haben können, in eckigen []. Worte oder Buchstaben, die nur nach Konjektur gesetzt sind, haben wir durch kursiven, Buchstaben von zweifelhafter Lesung durch fetten Druck ausgezeichnet, wobei sich freilich der Grad der Unsicherheit nicht zum Ausdruck bringen liess. Umgestellte Worte stehen zwischen spitzen Klammern ⟨⟩.

I.

[Ex auct]**o**[ri]**tate**
Aug(usti) n(ostri) **im**[p(eratoris)] Caes(aris) **T**raiani Aug(usti)
totiusqu[e] domus divine
[o]**pti**mi Germanici Pa[r]thici data a **L**icinio
[Ma]ximo et Feliciore Aug(usti) lib(erto) proc(uratoribus) ad exempl

2 *Bei dem zweiten* Aug *ist das* A *in ein* O *hineinkorrigiert.* — 4 pr

[leg]is Manciane: qui eorum [i]ntra fundo Villae Mag-
[n]e Variani id est Mappalia Siga *habitabunt,* iis eos agros, qui sub-
[c]esiva sunt, excolere permittitur lege Manciana,
ita ut, eos qui excoluerit, usum proprium habe-
at. ex fructibus, qui eo loco nati erunt, dominis aut
conductoribus vilicisve eius f(undi) partes e lege Ma-
nciana prestare debebunt. hac condicione coloni
fructus cuiusque culture quota dare ad *villam d*eportare
et terere debebunt: summas deferant arbitratu
suo conductoribus vilicisve [e]ius f(undi), et si conduct-
oribus vilicisve eius f(undi) in assem par[tes] colonicas datur-
[o]s renuntiaverint, tabelis [o]b[signat]is s[i]ne f(raude) s(ua) caveant. eas fructus partes, quas ex h(ac) [l(ege) prest]are debent, conductores vilicisve eius f(undi) † [col]oni colonicas partes prestare debeant: qu[i i]n f(undo) Villae Magnae sive Mappalia Siga villas habent habebunt dominicas, *aut dominis* eius f(undi) aut conductoribus vilicisv(e) eorum in assem partes fructum et vineam ex consuetudine † Manciane cu[i]usque generis † habet prestare debebunt: tritici ex aream partem tertiam, hordei ex aream partem tertiam, fabe ex aream partem quartam, vini de laco partem tertiam, ol-
[e]i coacti partem tertiam, mellis in alve-
[o]s mellaris sextarios singulos. qui supra

Auf der Basis:

Hec lex scripta a Luro Victore Odilonis magistro et Flavio Geminio defensore, Felice Annobalis Birzilis.

---

6 habitabunt *fehlt, doch ist die Formel sichergestellt durch ihre Wiederholungen* IV, 23. 32. — 8 eas — 12 adeportare — 13 deferant *hat das* nt *in Ligatur, was sonst nur noch einmal* (I, 20) *in der Inschrift vorkommt.* — 14 conduct'res. — colicas. — 17 eius — 18 *Man könnte ungefähr ergänzen:* conductor*ibus* vilicise eius f(undi) *intra calendas Martias proximas se praestaturos esse. quas* [col]oni olonicas partes prestare debeant: — 20 habebunt *hat* nt *in Ligatur.* — 21 aut dominis *fehlt, ergänzt von Schulten.* — 22 *schreibe:* partes fructuum ⟨cuiusque generis⟩ vinearum ⟨prestare debebunt⟩ ex consuetudine *legis* Manciane, *quae ita* habet: 27 vinu — laco *korrigiert aus* laca.

II.

quinque alveos
habebit, in tempore, qu[o vin-]
demia mellaria fue[rit, aut]
dominis aut conductor[ibus vili-]
cisve eius f(undi) qui*nos* in assem **sextar**[ios]
d(are) d(ebebit). si quis alveos examina **apes** [v]**asa**
mellaria ex f(undo) Villae Magne sive M-
appalie Sige in octonarium agrum
transtulerit, quo fraus aut dominis au[t]
conductoribus vilicisve ei*us f(undi)* qu*a* fiat, a[lv-]
e*i* exam*in*a apes vasa mellaria mel*la*, qu*ae* in-
erunt, conductor*um* **vilicorum**ve **e**[ius]
f(undi) (in assem) erunt. ficus arid*as* arbo*res* [c]**o**[r]**rosas**, que extra pom[a-
rio erunt, qua pomarium **e**(ius) **f**(undi) [ci]**rcum villam** ipsa[m]
sit, ut non amplius **novenis**, **q**(uod) **d**(olo) **m**(alo) **n**[o]**n** fiat, col[on-
is arbitrio suo cedere burere [liceat. te]**rtias** con[ducto-]
ri vilicisve eius f(undi) part[e]**s de** [po]**mis d**(are) **d**(ebebunt). ficeta ve[te-
ra et oliveta, que ad **vias** [sunt], medi[et]**atis** (fruct*u*um) consuet[u-
dinem conductori vilicisve eius prestar[e]
debea*nt*. si quod ficetum postea factum erit, eius fic(eti)
fructum per continuas fications quinque
arbitrio suo e*i*, qui seruerit, percipere permittitur;
post quintam fication*em* eadem lege, qua s(upra) s(criptum) est,
conductoribus vilicisve eius f(undi) p(raestare) d(ebebit). vineas serer
colere loco veterum permittitur ea condicione, [ut]
ex ea satione proxumis vindemis quinque fructu[s]
earum vinearum is, qui ita *se*verit, suo arbitr*io* per-
cipeat itemque post quinta vindemia, quam ita sata
erit, fructus partes tertias e lege Manciana conduc-
toribus

---

5 qui — 10 eisquamfiata . . |eisexama — 11 melqui — 12 conductoribus — 13 i
assem *steht vor* e[ius] f(undi). — aridearbos — 18 fructum *steht nach* consuetud
nem — 20 debeat — 21 fructuctum — 22 eo — 23 legem — 27 fuerit — arbitr

III.

v[ilicis]ve eius *f(undi)* in assem dare debebu[nt. o]livetum serere colere in eo loco, qua quis incultum excoluerit, permittitur ea condicione, ut ex ea satione eius fructus oliveti, quod ita satum est, per olivationes proximas decem arbitrio suo permittere debeat item pos[t X] olivationes ole[i] coacti partem tertiam [c]onductoribus vilicisve eius f(undi) d(are) d(ebeat). [q]ui inseuerit oleastra, post a[n]nos [qui]nque partem tertiam d(are) d(ebebit). qui ex arenis, ubi istae in f(undo) Ville Magne Var[i]ani siv[e] Mappaliae Sige sunt erunt, postea fecerit agros, qui vicias habent, eorum a[g]rorum fructuus conductoribus vilicisv[e p(artem)] VI d(are) d(ebebit). custodes † exigere debebu*nt*. pro pecora, q[u]e intra f(undum) Ville Magn*ae* i(d) e(st) Mappalie Sig[e] pascentur, in pecora singula aera quat*erna quotannis* conductoribus vilicisve dominorum eius f(undi) prestare debebunt. si quis ex f(undo) Ville Magne sive Mappalie Sige fructus stantem pendentem maturum inmaturum caeciderit exciderit exportaverit deportaverit conbusser*it*, ut sequ*iores* ex eo fia*nt*, sciens *d(olo) m(alo)*, detrimentum conductoribus vilicisve eius f(undi)

IV.

[c]olonis rei ei*us*, cui det[rimentum factum erit, et alterum] tantum prestare d[ebebit. qui intra fundum Villae Mag-] ne sive Mappalie Sige [ficeta vineas oliveta oleastra se-]

1 f(undi) *fehlt* — 4 condicicione — 5 q|uid — 16 *Es dürfte zu ergänzen ein:* custodes *rationes fructuum a colonis* exigere debebunt. — 17 debebut — 18 m|agn — 19 quaterna quotannis] quattus — 23 conbusersutsequex|eoflausciensi *Der Stein ist hier wohlerhalten, zeigt aber statt der Buchstaben z. T. ganz wilde Striche, mit denen der Steinmetz vielleicht eine unleserliche Schrift, die er selber nicht verstand, nachzubilden versuchte. Wir haben dafür die Buchstaben gesetzt, denen sie noch am meisten ähnlich sehen.* — IV, 1 ei — 3 siu.

verunt severint. [iis eius superficiei usum liberis,]
qui e **legitim**[is matrimoniis procreati sunt erunt.]
testament[o codicillisve relinquere liceat, si sup-]
erficies **i**[n s]**olacii tempus sacra pr**[ofana omnia pro]
re in[di]vidua **istis** data sunt dabuntur; [ita heredi u-]
su[s] **huius** fiducia e lege Manciana serva[bitur. qui s-]
[u]**perficiem** ex inculto excoluit excoluer[it, in solo fu-]
ndi aedificium deposuit *de*posuerit, eius **ius** si[t uten]**di. si u-**
ti desi*t* desierit, ⟨per⟩ **eo** tempore, quo ita ea superfic[ies]
coli desit desierit, ea quo fuit **fuerit** ius colendi, dumtaxa-
d bienn*io* proximo, ex qua die colere *desit* desier**it**, servatur
servabitur. post biennium conductores vilicisve eor[u-]
m **superficies**, que **p**roxumo annos culta fuit et coli [desi-]
erit † conductor vilicusve eius f(undi) † ea superficies esse d[icet-]
ur, denuntiet superficiem cultam † **plus** non eget † **sequ**[enti]
† denuntiationem denuntiatum **gestis** dictatis testa[t-]
o itemque in sequentem annum **b**[ona] **g**ratia sine que[rel-]
a eius † **e**ius f(undi) post bienium **conductor** vilicusve cole[re iu-]
beto. ne quis conductor vilicusv[e e]**orum** inquilinum [eius]
f(undi) † coloni, qui intra f(undum) Ville Magnae *sire* Mappalie Sige **ha**[bit-]
abunt, dominis aut conduct[oribus vilicisve] **e**ius f(undi) q-
uodannis in hominibus **singulis ar**[atio]nis oper-

---

9 manciane — 11 posuerit — 12 **de**sierit per desierit. *Ueber den falsche Käsus in* per eo tempore *vgl. S. 309.* — 14 bienno — ex *korrigiert aus* ea — des *fehlt.* — 15—23 *umfasst das Stück, wo der Steinmetz dem Raummangel durc Weglassung zahlreicher Worte abzuhelfen suchte (S. 309), und, wie I, 22, vereinige sich auch hier Umstellungen mit den Lücken. Die sechs mittleren Worte von Z. 2 müssen in anderer Folge vor Z. 19 gesetzt und das Fehlende dem Sinne nach etw folgendermassen ergänzt werden:* Post biennium conductor*ibus* vilicisve eor[u]m superficies, que proxumo*s* annos culta fuit et coli [desi]erit, *curae esse debebit.* con ductor vilicusve eius f(undi) *ei, cuius* ea superficies esse d[icet]ur, denuntiet, super ficiem cultam *non esse. si ea superficie* plus non eget *neque se eam culturum pr mittit anno* sequ[enti], ⟨conductor vilicusve⟩ ⟨eius f(undi)⟩ ⟨post bien*nium*⟩ denuntia tionem denuntiat*am* gestis dictatis testa[t]o itemque in sequentem annum b[ona] grati sine que[rel]a eius, *cuius ius colendi fuit fuerit, alium colonum eam superficie* cole[re iu]beto. ne quis conductor vilicusv[e e]orum inquilinum [eius] f(undi) *pl operarum praestare cogat, quam infra scriptum est.* — 20 in *korrigiert aus* a — 23 sive *fehlt; in* Mappalie *ist das erste* a *später über der Zeile hinzugefügt.*

[a]s n(umero) II et in messes fr[u]c[tuu]m [cui]usque generis singulas operas binas pra[estare] **deb**[ebu]nt. colo**ni** inquilini eius f(undi) **intra sextum men**[se]**m** anni nomina sua **conductoribus** v[i]**li**[c]**is***re* [eo]**rum in** custodias singulas, **quas** *quotannis* **agant**, [p]**rofiteantur. viam** ne nimiam seorsum d[u]rsum **facere** [cog]**antur**, **in usum** stipendiario**rum**, **qui** [i]**n**[tra f(undum) Ville Ma]**gnae id est** Mappalie Sige habitabunt, **iubebitur**, [u]**t fu**[nc]**tio**[n]**es** suas conductoribus **vilicisve ei**[u]**s f**(undi) **prestare debe***a*nt. custodias f(undi) servis **dominicis tradere liceat**; **cum** test[es] **non** sin[t], ad natas **fru**[g]**es inspiciendas familias barbaricas vocabunt. par**[ti]**arius,** [qui eius] f(undi) sacra festis [c]**elebr***a***tis** [lu]**stris derel**[i]**cturus est erit**, **bona** gratia sine **querela centuriam restituat** intemeratam.

Fragen wir nun an erster Stelle, in welcher Zeit die Inschrift gesetzt ist, so scheint uns gleich ihre Ueberschrift genügende Antwort zu geben:

Ex auctoritate Augusti nostri Imperatoris Caesaris Traiani Augusti optimi Germanici Parthici data a Licinio Maximo et Feliciore Augusti liberto procuratoribus ad exemplum legis Mancianae.

Hiernach enthält das Denkmal ein Statut, das zwei kaiserliche Finanzbeamte im Auftrage Trajans erlassen haben. Da auf den Inschriften des Kaisers der Titel Parthicus nicht vor 114 erscheint[1]) und 117 schon sein Tod erfolgte, gehört dasselbe seinen allerletzten Jahren an, und man sollte erwarten, dass damals auch unser Stein gesetzt sei. Denn nach dem Jahre 117 hätte an die Stelle der Titelreihe, die dem lebenden Herrscher angehörte, der Name des neugeschaffenen Gottes *Divus Traianus Parthicus* treten müssen. Doch so bündig dieser Schluss auch aussieht, stehen ihm ganz entscheidende Gründe entgegen.

---

26 messem — 29 ve *fehlt*. — 30 quotannis *fehlt*. — 34 **debent** — 38 . **elebris.**

[1]) Dessau, Inscriptiones latinae selectae, 297.

Zwischen den Zeilen sind mit kleineren Buchstaben die Worte *totiusque domus divinae* nachgetragen, die sich jedenfalls an die Titulatur Trajans anschliessen sollten. Dass sie einen Widersinn enthalten, hat Schulten richtig bemerkt; denn natürlich handelten die Procuratoren nur im Auftrage des Kaisers selbst, nicht auch im Auftrage seiner ganzen Familie. Er will daher *pro salute* statt *ex auctoritate* schreiben; aber deutlich erkennbare Buchstabenreste verbieten dies. Jene drei Worte sind also Interpolation, und zwar eine recht späte. Zur Zeit Trajans war die Göttlichkeit des Kaisertums noch lange nicht in dem Sinne officiell anerkannt, dass man von einer *domus divina* hätte reden können; dieser Begriff erscheint auf den Inschriften nie vor der Zeit des Severus. Nun sind die Buchstaben jenes Einschiebsels zwar klein und gedrückt, wie das der beschränkte Raum zwischen den Zeilen bedingte, zeigen aber sonst genau dieselben Formen, wie die übrige Inschrift; sie können wohl Tage oder Wochen jünger sein, als diese, aber jedenfalls nicht Jahre oder gar Jahrhunderte. Daraus ergiebt sich, dass, wenn auch der Text des Statuts auf die Zeit Trajans zurückgeht, doch seine öffentliche Aufstellung mindestens achtzig Jahre später sein muss.

Als Bestätigung kommt noch ein Zweites hinzu. Die Basis der Vorderseite trägt die Unterschrift:

Haec lex scripta a Luro Victore Odilonis magistro et Flavio Geminio defensore, Felice Annobalis Birzilis.

Der Magister, der hier an erster Stelle genannt ist, war ein Jahresbeamter, den die Kolonen aus ihrer eigenen Mitte wählten, um ihnen vorzustehen und ihre Interessen zu vertreten; ein solcher hat auch die Inschrift des Saltus Burunitanus gesetzt [1]). Der Vater jenes Lurius Victor hiess Odilo, führte also einen urdeutschen Namen [2]), den erst sein Sohn mit einem römischen ver-

[1]) Hermes XV, S. 390, 391, 394.

[2]) Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I, S. 974, 979.

tauscht hatte. Da nun, wie schon gesagt, der Vorstand der Kolonen immer selbst Kolone sein musste, setzt jener Name voraus, dass sich zur Zeit unseres Steines, oder vielmehr schon eine Generation früher, unter der Landbevölkerung Afrikas germanische Ansiedler befanden. Vor Mark Aurel, der nach dem grossen Markomannenkriege sein durch die Pest geschwächtes Reich mit den gefangenen Barbaren wieder bevölkerte, ist aber so etwas kaum denkbar[1]).

Wenn es hiernach feststeht, dass unsere Inschrift nicht vor Septimius Severus gesetzt sein kann, so machen andere Gründe es wahrscheinlich, dass man sie auch nicht sehr viel später datieren darf. Der erste Dedicant heisst Lurius — denn *Luro* ist doch wohl nur für *Lurio* verschrieben — und hat diesen Namen jedenfalls zugleich mit dem Bürgerrecht empfangen, da sein Vater noch einen barbarischen führte. Nun war es üblich, dass Neubürger das Gentilicium desjenigen Mannes erhielten, der ihnen die Aufnahme in das römische Volk vermittelt hatte. Bei einem Kolonen der kaiserlichen Domäne konnte dies kaum ein anderer sein, als entweder der Kaiser selbst oder einer der

[1]) In meiner Geschichte des Untergangs der antiken Welt I² S. 407 hatte ich die Vermutung ausgesprochen, dass Afrika zu denjenigen Provinzen gehört habe, die am allerfrühesten germanische Ansiedler empfingen; jener Sohn des Odilo, der, wie wir sogleich sehen werden, wahrscheinlich schon unter Commodus auf den kaiserlichen Domänen Kolone war, liefert jetzt den Beweis dafür. Auf meine Bitte hat mein Kollege Bruinier sich den Index zum afrikanischen Bande das Corpus Inscriptionum auf germanische Namen hin durchgesehen. Die Ausbeute war nicht gross: *Aequitius* VIII, 7092. *Anderica* 2445. *Anta* 9430. *Arimanus* 2787. 8637. *Φοίδεριχ* 8653a. *Gunda* und sein Sohn *S . . . remirus* 7394. *Vindilus* 2783. *Vitiwulfus* 8649. *Untancus* 8650. Endlich ist nach Toutain S. 24 noch ein zweiter *Odulo* in Afrika nachgewiesen. Alle die betreffenden Inschriften scheinen recht spät zu sein, ein Teil ist schon christlich. Wenn die Denkmäler germanischer Kolonen in Afrika scheinbar so selten sind, dürfte dies daran liegen, dass die meisten, wie unser Beispiel zeigt, schon in der zweiten Generation römische Namen annahmen und damit für uns jede Spur ihrer Abstammung verwischten; auch werden vielen dieser armen Teufel gar keine steinernen Grabmäler gesetzt worden sein.

Procuratoren, die seine Güter verwalteten und die Jurisdiction über seine Pächter ausübten. Wenn wir also unter Commodus einen Lurius Lucullus als Procurator auf den Domänen derselben Provinz thätig finden, aus der unsere Inschrift stammt[1]), so ist es wohl mehr als Vermutung, als eben dieser und kein anderer es war, der dem Sohne des Odilo das Bürgerrecht gegeben hatte. Denn Lurius gehört zu den selteneren Geschlechtsnamen, so dass die Annahme, dass zwei verschiedene Procuratoren der kaiserlichen Güter in Afrika ihn geführt haben, zwar nicht gerade ausgeschlossen, aber doch sehr unwahrscheinlich ist.

Ist diese Kombination richtig, so würde sich daraus ergeben, dass die juristischen Urkunden der Kolonen Afrikas alle in den Zeitraum weniger Jahrzehnte eingeschlossen sind. Die Inschrift von Gasr-Mezuar fällt in das Jahr 181, das Dekret des Saltus Burunitanus zwischen 180 und 183[2]), die Ara legis Hadrianae zwischen 209 und 211[3]), und etwa derselben Zeit dürfte auch unser Altar zuzuschreiben sein.

Den Anlass für die Setzung des Denkmals verrät uns der zweite jener drei Stifter, der Defensor Flavius Geminius, welcher der Ansehnlichste unter ihnen zu sein scheint. Denn die anderen beiden sind von barbarischer Abstammung; wie der erste einen germanischen Vater nennt, so der dritte einen semitischen Vater und Grossvater, Annobal (= Hannibal) und Birzil. Der Defensor dürfte also der Einzige unter ihnen sein, der schon von Geburt römischer Bürger war. Trotzdem steht er erst an zweiter Stelle. Dies lässt sich wohl nur daraus erklären, dass er nicht, wie der Magister, ein ständiger Beamter war, sondern nur eine zeitweilige und vorübergehende Funktion für die Kolonengemeinde ausübte. Hierzu passt auch alles, was wir über den Titel *defensor* aus der Zeit vor Valentinian und Valens wissen. Von den *defensores civitatum* sagt Arcadius Charisius: *Defensores, quos*

[1]) Hermes XV, S. 397.
[2]) Hermes XV, S. 391.
[3]) Hermes XXIX, S. 210.

Graeci syndicos appellant et qui ad certam causam agendam vel defendendam eliguntur, laborem personalis muneris adgrediuntur (Dig. L, 4, 18, § 13). Es sind also Advokaten, die zur Führung eines einzelnen Prozesses erwählt werden; ist ihr Auftraggeber eine Stadt, so gilt ihre Thätigkeit als *munus personale*, d. h. sie dürfen sich, falls sie Bürger der betreffenden Stadt sind, nicht weigern, deren Verteidigung zu übernehmen[1]). Doch auch für andere Körperschaften, denen kein solches Zwangsrecht zusteht, finden sich *defensores* ganz ähnlicher Art. So erscheint ein *defensor provinciae Campaniae*, der *patronus genere et origine dignissimus, togatus principis loci* genannt wird (C. I. L. X, 1201), d. h. er ist Advokat von Beruf und wegen des Ruhmes, den er sich in dieser Thätigkeit erworben hat, von der Provinz mit der Führung irgend eines beliebigen Prozesses betraut worden. In dem gleichen Sinne wird jedenfalls auch in Afrika der *defensor gentis Suburburorum* (C. I. L. VIII, 8270) zu verstehen sein, den Toutain mit Recht zur Erklärung unserer Urkunde herbeigezogen hat.

Aus dem, was wir hier zusammengestellt haben, ergiebt sich, dass ein Defensor in dieser Zeit — denn seit Valentinian I. wird dies anders — nicht denkbar ist, ohne einen bestimmten Prozess, mit anderen Worten, dass die Kolonen von Villa Magna, als sie unsere Inschrift setzten, entweder einen Prozess führten oder, was wahrscheinlicher ist, ihn eben gewonnen hatten.

In Rom befindet sich noch die Inschrift einer Walkergilde mit Auszügen aus den Akten eines Prozesses, der sich achtzehn Jahre lang von 226 bis 244 n. Chr. hingezogen hatte (C. I. L. VI, 266). In einem zweiten jetzt verlorenen Exemplar trug sie

[1]) Solche *defensores civitatum* finden sich noch C. I. L. III, 586. V, 3336. 4459. VIII, 8826. 11825. IX, 2354. Orelli 3906. 3908. Dig. III, 4, 6, § 1. L, 4, 1, § 2. 16, § 3. In allgemeinerem Sinne ist der *defensor civitatis* wohl C. I. L. IV, 768 zu fassen. Ein Mann, der mehrmals für seine Stadt Prozesse geführt hat, nennt sich *defensor causarum publicarum municipii sui* (C. I. L. VIII, 14784).

die Unterschrift: *actum IV. idus Martias anni, quo victoriam percepimus.* Der Stein soll also ein Siegesdenkmal darstellen; der zeitweilige Vorsteher der Gilde hat es dem Hercules dargebracht, um dem Spender des unverhofften Gewinnes seine Dankbarkeit für die glückliche Beendigung des langen Streites zu erweisen. Wie diese Urkunde zeitlich unseren vier Koloneninschriften sehr nahe steht, so auch nach ihrem Inhalte. Auch der Stein des Saltus Burunitanus ist von dem Vorsteher eines Vereins gesetzt — denn als solchen kann man nach Mommsens schönen Darlegungen die Kolonengemeinde nur auffassen —; auch er redet von einem Prozess, den sie gegen einen Grosspächter der Domäne geführt und durch das Dekret des Commodus gewonnen hat. Ganz Aehnliches enthält auch die Inschrift von Gasr-Mezuar. Auf der Ara legis Hadrianae ist zwar die Erwähnung des Prozesses nicht mehr erhalten; doch die sakrale Weihung einer rein juristischen Urkunde erinnert an jenes *Herculi sacrum* des stadtrömischen Aktenauszugs. Auch bei unserer Lex Manciana weist die Gestalt des Altars darauf hin, dass sie in einem Heiligtum aufgestellt war, und der Defensor giebt uns Kunde von einem Rechtsstreit. Offenbar haben die Kolonen jene Abschrift des Statuts, auf Grund dessen sie ihn gewonnen hatten, als Siegeszeichen den Göttern geweiht. Wahrscheinlich haben wir in jener dritten Person, die neben dem Vorsteher des Vereins und dem glücklichen Advokaten als Dedicant erscheint, die eigentliche Prozesspartei zu sehen. Dann natürlich konnte eine Rechtsfrage, die für die Gesamtheit von Bedeutung war, auch in der Form entschieden werden, dass ein Einzelner, der in erster Linie dabei interessiert war, die Klage anstellte, um so ein Präjudiz für alle zu schaffen.

Wenn unser Statut erst ein Jahrhundert nach Trajan in den Stein gemeisselt ist, so kann es nicht Wunder nehmen, dass Name und Titulatur des Kaisers darin arg verstümmelt sind. Wir gehen hierauf nicht näher ein, sondern wenden uns dazu, die Entstehung, nicht mehr der Inschrift als solcher, sondern

der Verordnung selbst zu untersuchen. Als diejenigen, welche sie im Auftrage des Herrschers abgefasst haben, werden uns zwei seiner Procuratoren genannt. Nach seinem Namen, Licinius Maximus, war der eine freigeboren, ohne Zweifel römischer Ritter; der andere, Felicior, nennt sich einen Freigelassenen Trajans. Bei diesem ist der Geschlechtsname übergangen, weil es sich für jeden Zeitgenossen von selbst verstand, dass es nur derjenige des hohen Freilassers, nämlich Ulpius, sein konnte. Auch über den Saltus Burunitanus finden wir zwei Procuratoren gesetzt; auch hier ist der eine freigeboren, der andere freigelassen, wie ihre Namen Tussanius Aristo und Chrysanthus beweisen[1]). Ob und wie die Kompetenz dieser beiden verschieden war, wissen wir nicht; doch macht der Standesunterschied den Gedanken an ein kollegialisches Zusammenwirken sehr unwahrscheinlich. Wir werden wohl mit Toutain in dem ritterlichen Beamten den *procurator tractus Carthaginiensis*, in dem Freigelassenen den Vorsteher einer der *regiones* sehen müssen, in welche der grössere Finanzbezirk eingeteilt war[2]), so dass sie sich wie Vorgesetzter und Untergebener zu einander verhalten würden.

Beide arbeiten zusammen die Verordnung aus, aber nicht mit freier Berücksichtigung der Zweckmässigkeit, sondern auf Grund eines älteren Statuts; denn sie ist ja nach der Ueberschrift *data ad exemplum legis Mancianae*. In dieser Lex Manciana will Schulten die Verfügung irgend eines Beamten, vielleicht eines Proconsuln von Afrika sehen, Toutain die Bestimmungen, die ein privater Grundherr für die Nutzung seines

[1]) Wenn die Ueberschrift des Briefes (IV, 10) lautet: *exemplum epistulae procuratoris viri egregii*, also nur einen Procurator nennt, so muss sie unvollständig sein, da ja gleich darauf zwei Männer als Absender erscheinen. Hätte Mommsen die Lex Manciana gekannt, als er seinen Kommentar zum Dekret des Commodus schrieb, so würde auch er nicht gezweifelt haben, dass in Chrysanthus, wie in Felicior, ein zweiter Procurator zu erkennen ist.

[2]) R. His, Die Domänen der römischen Kaiserzeit, S. 4.

Gutes erlassen hat. Dass der Name *lex* sich auf beide Arten von Statuten anwenden lässt, ist unbestritten. Die Entscheidung kann also nur der Inhalt bieten und zwar, wie ich glaube, in erster Linie diejenigen Stellen, in denen davon die Rede ist, wem die Kolonen ihre Leistungen darzubringen haben. Bei einer Urkunde, die namentlich durch Auslassungen so arg entstellt ist, dürfte es wohl keinem Widerspruch begegnen, wenn wir die vollständigste Formel auch als die ursprünglichste betrachten. Diese lautet: *aut dominis aut conductoribus vilicisve dominorum eius f(undi)* oder, was dasselbe bedeutet, *aut dominis eius f(undi) aut conductoribus vilicisve eorum.* Ganz vollständig finden sich diese Formeln nirgends. Das erste *aut* hat sich nur ein einziges Mal erhalten (II, 9; vgl. 3); ebenso das *dominorum* der ersten Form (III, 19). Im Uebrigen ist diese dreimal vollständig: *dominis aut conductoribus vilicisve eius f(undi)* (I, 9. II, 4. IV, 24); in der Regel aber ist auch das *dominis aut* gestrichen, so dass einmal *conductoribus vilicisve dominorum eius f(undi)* (III, 19), zehnmal *conductoribus vilicisve eius f(undi)* herauskommt (I, 14. 15. 18. II, 12. 24. 29. III, 9. 24. IV, 29. 34), was dann fünfmal noch weiter verstümmelt ist[1]). Von der zweiten Form, die im Original seltener gewesen zu sein scheint, ist einmal das *aut dominis* allein gestrichen, wodurch das ganz unsinnige: *eius f(undi) aut conductoribus vilicisve eorum* (I, 21) herauskommt; zweimal ist nur *conductores vilicive eorum* (IV, 15. 29), einmal *conductor vilicusve eorum* (IV, 22) übrig geblieben. Als charakteristisch bei diesen Verstümmelungen tritt es hervor, dass ausnahmslos die *domini* gestrichen sind, in der ersten Formel, wo sie zweimal vorkommen, mindestens einmal (I, 9. II, 4. 9. III, 19. IV, 24), in der Regel, d. h. 19 mal unter 24, ganz und gar.

Der Grund dafür ist leicht zu erkennen. Bei einer kaiserlichen Domäne kann eben von *domini* gar nicht die Rede sein;

[1]) IV, 17: *conductor vilicusve eius f(undi).* II, 16: *conductori vilicisve eius f(undi).* II, 19: *conductori vilicisve eius.* III, 16: *conductoribus vilicisve.* IV, 21: *conductor vilicusve.*

denn keiner ist hier Eigentümer ausser dem Kaiser selbst. Daraus ergiebt sich aber auch mit Sicherheit, dass die Lex Manciana entworfen sein muss, als die Villa Magna sich noch im Privatbesitze befand[1]). Nachdem jener Mancia, von dem sie herrührte, gestorben war, wird das Gut durch Erbschaft oder auf irgend eine andere Weise an den Kaiser gelangt sein, und dieser beauftragte seine Procuratoren, das alte Statut den neuen Verhältnissen gemäss umzuarbeiten. Diese entledigten sich ihrer Aufgabe höchst liederlich, indem sie viel mehr strichen als änderten, und auch jenes nicht mit der nötigen Konsequenz. So haben sie die Erwähnung der Privateigentümer zwar überall beseitigen wollen, aber wo sie in derselben Formel zweimal vorkam, da haben sie oft nur das eine Mal gestrichen, das andere Mal übersehen, so dass der alte Text noch immer durchschimmert.

Fragen wir nun, in welcher Zeit die ursprüngliche Lex Manciana gegeben ist, so scheint mir in dieser Beziehung folgende Stelle entscheidend. Wo von den Vorteilen die Rede ist, welche sich die Kolonen durch Anlage neuer Pflanzungen erwerben können, da heisst es von Feigenbäumen ganz kurz: *si quod ficetum postea factum erit* (II, 20), von Oelbäumen: *olivetum serere colere in eo loco, qua quis incultum excoluerit, permittitur* (III, 2); dagegen von Rebstöcken: *vineas serere colere loco veterum permittitur* (II, 24). Also für die Anpflanzung eines Feigengartens ist gar keine Beschränkung vorhanden; Oelbäume dürfen nur auf unkultiviertem Boden gesetzt werden, Weinstöcke nur dort, wo schon vorher andere gestanden haben; mit anderen Worten, es ist keine Vermehrnng der Reben gestattet, sondern nur der Ersatz alter oder minderwertiger Stöcke durch bessere. Diese Beschränkung ist höchst sonderbar. Es wird uns einmal erzählt, dass ein Kolone durch Anlage neuer

[1]) Was Schulten dagegen sagt, ist widerlegt von E. Cuq, Le colonat partiaire dans l'Afrique Romaine. Memoires de l'acad. des inscript. XI, 1, S. 62.

Weinkulturen die Pachtsumme seiner Hufe um zehn Goldstücke jährlich in die Höhe gebracht habe[1]). Da sollte man doch meinen, die Grundherren hätten solche Verbesserungen ihres Besitzes in jeder Weise befördern, nicht hemmen müssen. Jenes *loco veterum* der Lex Manciana duldet daher wohl kaum eine andere Erklärung, als dass es durch ein Edikt veranlasst ist, welches Domitian im Jahre 92 erliess[2]). Damals war eine grosse Ueberproduktion an Wein eingetreten, die den Preis desselben sehr drückte und der italischen Landwirtschaft, deren Rente fast nur auf dem Weinbau beruhte, schweren Schaden zufügte[3]). Der Kaiser verordnete daher, dass in Italien keine neuen Rebenpflanzungen anzulegen seien und in den Provinzen sogar die Hälfte der vorhandenen ausgerottet werden solle. Der zweite Teil dieses Befehls wurde zwar nicht zur Ausführung gebracht und bald von Domitian selber widerrufen, der erste aber blieb auch für die Provinzen bestehen, bis der Tod des Tyrannen und die ihm folgende Verfluchung seines Andenkens alle seine Gesetze hinfällig machte (September 96). Da nun die Lex Manciana das Fortbestehen des Domitianischen Ediktes in seiner späteren gemilderten Form voraussetzt[4]), muss sie zwischen 93 und 96 gegeben sein; sie war also wenig über zwanzig Jahre alt, als die Procuratoren Trajans sie umarbeiteten.

Um den Anlass zu verstehen, der zur Abfassung des Statuts

---

[1]) Dig. XIX, 2, 61.

[2]) Euseb. chron. 2108; Stat. Silv. IV, 3, 11; Suet. Dom. 7. 14; Philostr. vit. Apoll. VI, 42; vit. soph. I, 21, 12.

[3]) Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt I², S. 372.

[4]) Dass Nerva oder Trajan gerade dieses Edikt ihres Vorgängers aufrecht erhalten hätten, ist kaum anzunehmen; denn es war ja ein Gelegenheitsgesetz, durch eine plötzlich eingetretene Krisis veranlasst, und wie solche Krisen selbst bald vorüberzugehen pflegen, so halten sich auch die Gesetze nicht, die sie hervorgerufen haben. Genügte doch eine einzige schlechte Weinernte, bei welcher der Ertrag den Bedarf nicht völlig deckte, um die Schädlichkeit des Domitianischen Ediktes zu erweisen. Unter Marcus war es jedenfalls nicht mehr in Giltigkeit, wie Dig. XIX, 2, 61 beweist.

geführt hat, werden wir schon an dieser Stelle etwas näher auf einige Teile seines Inhalts eingehen müssen. Auf Villa Magna zerfallen die Leistungen der Kleinpächter in reale und personale, einerseits Naturalabgaben von den Erträgen der verschiedenen Ernten, andererseits Frohnden und Wächterdienste. Soweit nun von den Reallasten und den mit ihnen verbundenen Rechten die Rede ist, werden die Träger derselben immer *coloni* (I, 11. 18. II, 15. IV, 1) oder auch *partiarii* (IV, 37) ohne jeden weiteren Zusatz genannt; wo dagegen die personalen erörtert werden, heissen jene entweder *coloni, qui intra fundum Villae Magnae habitabunt* (IV, 23) oder *coloni inquilini eius fundi* (IV, 27) oder auch *inquilini eius fundi* (IV, 22). Offenbar wollen diese drei Bezeichnungen dasselbe sagen; denn *inquilinus* bedeutet ja den Einwohner. Da diese ausdrückliche Bestimmung der frohnpflichtigen Kolonen als ansässiger nach dem Stile unserer Lex nicht müssig sein kann, dürfen wir schliessen, dass andere Kolonen vorhanden waren, die der Frohnpflicht nicht unterlagen, und dass diese ausserhalb des Gutes wohnten. Teilweise gehörten sie vielleicht zu jenen *urbani coloni, qui per familiam malunt agrum quam per se colere*, vor denen Columella (I, 7, 3) den Grundbesitzer warnt; in ihrer Mehrzahl aber werden es Bauern gewesen sein, die auf ihrem eigenen kleinen Grundstück hausten und die Pachtung auf dem benachbarten Latifundium nur nebenher betrieben [1]).

Diese Auffassung wird dadurch bestätigt, dass die Bebauung der Subseciva nur denjenigen Pächtern gestattet ist, *qui intra fundum Villae Magnae habitabunt* (I, 5). Mit jenem Namen bezeichnet man die Abschnitzel, die bei der Parzellierung einer grösseren Bodenfläche unvermessen bleiben. Denn da diese nach den Grundsätzen der römischen Feldmesser nur in Quadrate oder doch in Rechtecke eingeteilt werden kann, so müssen an

[1]) Kolonen mit eigenem Grundbesitz finden sich erwähnt Cod. Theod. V, 11, 1; 14, 9; XI, 1, 14; XII, 1, 33. Auch die Decurionen, von denen Dig. L, 5, 1, § 2 die Rede ist, gehörten wohl dazu.

der unregelmässigen Grenzlinie, oder wo ein Fluss, ein Berg, eine Schlucht das Terrain durchschneidet, sich immer Ackerstücke bilden, die in das geometrische Schema nicht hineinpassen und daher von der Verteilung ausgeschlossen werden. Nun ist die Urbarmachung unbebauten Landes auf dem Gebiete von Villa Magna sonst jedem ohne Unterschied erlaubt; wenn die Subseciva allein eine Ausnahme machen, so kann das nur daran liegen, dass man fürchtete, sie könnten dem Gute entfremdet werden. Denn da sie nicht nach Rechtecken vermessen und mit Grenzsteinen versehen waren, lag bei diesem Teile des Grundstücks eine solche Gefahr am nächsten. In Bezug auf die Inquilinen, die keinen eigenen Grundbesitz aufweisen konnten, war sie freilich nicht vorhanden; von ihnen wusste man eben ganz genau, dass alles, was sie bebauten, dem Gutsherrn gehörte. Berührte dagegen eine freie Bauernhufe die Grenzen der Villa Magna, so liessen sich bei gemeinsamer Bebauung die anstossenden Subseciva so mit ihr vereinigen, dass eine Scheidung sehr schwierig, wenn nicht ganz unmöglich wurde. Da dies der einzige Grund sein kann, warum man die nicht ansässigen Kolonen von der Nutzung jener Abschnitzel ausschloss, so wird man annehmen müssen, dass jene mindestens zum Teil die Eigentümer kleiner Nachbargrundstücke waren. Dass im ersten Jahrhundert das afrikanische Bauernland noch keineswegs durch die Latifundien aufgesogen und dass namentlich das Gut des Mancia von ansehnlichen Resten desselben umgeben war, werden wir auch später bei Besprechung des Ager octonarius (II, 8) bemerken können.

Wo von der Bebauung wüster Flächen die Rede ist, da wendet Mancia in der Regel jene steife Form der juristischen Sprache an, dass er Praesens und Futurum oder Perfectum und Futurum exactum nebeneinander stellt und so die betreffende Bestimmung nicht nur auf die Zukunft, sondern zugleich auf Gegenwart und Vergangenheit bezieht. IV, 10 heisst es: *qui superficiem ex inculto excoluit excoluerit, in solo fundi aedificium*

deposuit deposuerit, und ähnliches findet man noch oft (I, 20. III, 14. IV, 4. 8. 12. 13. 14.38). Der Paragraph über die Subseciva macht in dieser Beziehung eine Ausnahme; von ihnen heisst es I, 8: *eos qui excoluerit*, nicht *excoluit excoluerit*, und *ex fructibus, qui eo loco nati erunt*, nicht *sunt erunt*, wie III, 14. In einer Urkunde, die durch so viele Lücken entstellt ist, würde man hierauf kein Gewicht legen dürfen, wenn sich Entsprechendes nicht auch bei denjenigen wiederholte, die zur Urbarmachung der Subseciva berufen sind. Es heisst zweimal (IV, 23. 32) *qui intra fundum Villae Magnae habitabunt*, niemals *habitant habitabunt*. Von ganz entscheidender Bedeutung aber ist dies Futurum in der Stelle IV, 31: *in usum stipendiariorum, qui intra fundum Villae Magnae id est Mappaliae Sigae habitabunt, iubebitur, ut functiones suas conductoribus vilicisve eius fundi praestare debeant.* Hier lässt sich das *iubebitur* gar nicht anders interpretieren, als dass die Verfügung über die kopfsteuerpflichtigen Inquilinen noch nicht getroffen ist, sondern erst von den zuständigen Behörden erwirkt werden soll. Also zu der Zeit, wo die Lex Manciana erlassen wurde, gab es auf Villa Magna zwar schon auswärtige Kolonen, aber die Inquilinen gehören noch der Zukunft an; sie sollen erst auf den bereitstehenden Hufen angesetzt werden.

Subseciva sind schon vorhanden, denn I, 6 steht: *eos agros qui subseciva sunt*, nicht *erunt;* aber ihre Bebauung wird erst künftig erwartet. Da diese Abschnitzel zum grossen Teil aus vorzüglichem Boden bestanden, wird man sie jedenfalls nicht lange unbenutzt gelassen haben. Sie haben sich also erst seit kurzer Zeit gebildet, d. h. das Grundstück ist vermessen, unmittelbar ehe unser Statut erlassen wurde. Nun kommen solche Parzellierungen in der Regel dann vor, wenn Kolonien gegründet, öffentliche Ackerverteilungen ausgeführt, kurz, wenn eine grössere Anzahl kleiner oder mittlerer Grundbesitzer angesiedelt werden. Bei einem Latifundium, das ungeteilt in der Hand seines Eigentümers verbleibt, hat diese Umgrenzung gleich-

mässiger kleiner Ackerstücke nur dann einen Sinn, wenn sie einzeln an Pächter vergeben werden sollten[1]). Die Entstehung der Subseciva und die Ansiedelung der Inquilinen stehen also im engsten Zusammenhange.

Die bisher gefundenen Thatsachen werden wir am besten verstehen, wenn wir vorher auf die ländlichen Verhältnisse Italiens einen kurzen Blick werfen. An anderer Stelle[2]) haben wir ausführlich dargelegt, wie durch das Versiegen der Sklavenzufuhr die Eigenwirtschaft der grossen Grundbesitzer im Laufe der Kaiserzeit mehr und mehr durch die Kleinpacht verdrängt wurde. In Italien beginnt diese Entwickelung nach dem Sklavenkriege des Spartacus, der das lebende Inventar der Güter zu Tausenden hinweggerafft hatte; als die auswärtigen Kriege Cäsars und seines Erben wieder frische Ströme von Gefangenen auf die Märkte leiten, erfährt sie eine kurze Unterbrechung, um dann seit dem Anfang unserer Zeitrechung wieder stetig fortzuschreiten. Zuerst scheint die Geldpacht ganz ausschliesslich geherrscht zu haben; da aber die Beschaffung der Barmittel den Kolonen Schwierigkeiten machte und sie immer wieder in Schulden stürzte, gingen um die Wende des ersten und zweiten Jahrhunderts manche Gutsbesitzer zur Teilpacht über, wie sie uns auch in Afrika entgegentritt. Für sehr vorteilhaft hielt man die Ausnutzung der Latifundien durch Kleinpächter zwar nicht; Columella (I, 7, 4) rät daher, sie nur in ungesunder Gegend oder auf sehr unfruchtbarem Boden anzu-

---

[1]) Auch die Aufteilung der kaiserlichen Domänen ist wahrscheinlich erfolgt, um Kolonen darauf anzusetzen. Denn wenn sie nur den Zweck gehabt hätte, das Land vor den Uebergriffen von Privatpersonen zu schützen, so wäre Centurierung kaum am Platze gewesen. Indem diese die Subseciva unberücksichtigt liess, gab sie ja erst recht einen Teil des Bodens der Okkupation preis. Die einzig angemessene Form, um die Domäne scharf von dem umliegenden Privatbesitz zu sondern, wäre also ihre Abgrenzung als *ager per extremitatem mensura conprehensus* gewesen.

[2]) Geschichte des Untergangs der antiken Welt I², S. 374.

wenden, also dort, wo das Land sonst wüst geblieben wäre, weil dem Herrn seine Sklaven zu schade für dessen Bebauung waren. Doch der immer wachsende Mangel an eigenen Arbeitskräften liess diese Beschränkung nicht auf die Dauer bestehen.

In Afrika scheinen anfangs die Verhältnisse günstiger gewesen zu sein, vielleicht weil die Maurenkriege des Tiberius und Claudius auf den nächstgelegenen Märkten die Sklavenpreise am meisten drückten. Hierdurch gewann der Eigentümer von Villa Magna wohl die Möglichkeit, dem Rate des Columella noch bis gegen Ende des ersten Jahrhunderts zu folgen. Denn wenn es vor dem Erlass unseres Statuts keine Inquilinen auf dem Gute gab, die nur von ihrer Pachtung lebten, sondern alle Kolonen desselben kleine benachbarte Grundbesitzer waren, so lässt sich dies nur auf folgende Weise erklären. Das Pachtsystem war von der Emphyteuse ausgegangen, d. h. die lohnenderen Teile seines Gutes bewirtschaftete der Grundherr selbst durch seine Sklaven und überliess nur die wüsten Flächen denjenigen zur Pacht, die sich ihrer Urbarmachung unterziehen wollten. Für die benachbarten Bauern, die, falls sie Zeit und Arbeitskräfte übrig hatten, durch Anpflanzungen auf dem Nachbargute ihre kleine Wirtschaft erweitern konnten, mochte ein solches Geschäft ganz lohnend sein; doch wer ganz ausschliesslich von den Erträgen hätte leben wollen, die er den Wüstungen der Villa Magna abgewann, wäre sicher verhungert. So konnten sich nur Pächter im Nebenamt, wenn man den Ausdruck gestatten will, auf dem Gute behaupten. Allmählich, wenn auch später als in Italien, wurde aber doch der Sklavenmangel drückender, und Mancia musste sich entschliessen, einen Teil seines Grundstücks in Pachthufen parzellieren zu lassen und Kolonen von Beruf — denn das sind die Inquilinen — dafür zu suchen. Bei dieser Gelegenheit hat er unser Statut ausgearbeitet. Es sollte für die neuen Verhältnisse, die jetzt eintraten, feste Normen schaffen, was um so notwendiger war, als der Grundherr ja meist nicht selbst mit

den Kolonen in Berührung kam, sondern dies seinen Grosspächtern oder Vilici überliess. In erster Linie wird also die Lex Manciana als Instruktion für diese zu betrachten sein.

Nach der Aufteilung entstand die Schwierigkeit, für alle die Landstellen, die jetzt aus der Eigenwirtschaft des Gutes ausgesondert waren, mit einem Schlage die nötigen Pächter zu beschaffen. Wie man sie gelöst hat, zeigt die Inschrift von Gasr-Mezuar (C. I. L. VIII, 14428). Nach der schönen Ergänzung Mommsens erklären dort die Kolonen, die frohnpflichtig, also jedenfalls Inquilinen sind, wenn man ihren Beschwerden nicht abhelfe, so sähen sie keinen anderen Ausweg. *[nisi ut domum rev]ertamur, ubi libere morari possimus.* Die ganze Gesellschaft ist also aus fernen Gegenden auf ihre Pachthufen hingezogen[1]). Danach haben die Grundherrn, wie es scheint, in irgend welchen Landschaften, wo noch ein Ueberfluss von armen Freien war, die Werbetrommel rühren lassen und eine Auswanderung in grossem Stil nach ihren Gütern organisiert. Dass man Italien dafür in Anspruch nahm, ist nicht eben wahrscheinlich: denn dort war der Menschenmangel noch grösser[2]). Aber in Afrika selbst ist während der ganzen Dauer der Kaiserzeit die Zahl der Geburten weniger zurückgegangen, als in den meisten übrigen Provinzen des Reiches[3]). Hier gab es im ersten Jahrhundert gewiss noch viele Gegenden, wo eine relative Uebervölkerung herrschte, und die Lockung einer Pacht von 200 Morgen, für deren Antritt weder Kapital noch Bürgschaft, sondern nur kräftige Arme verlangt wurden, wird auf brotlose Freigelassene und jüngere Bauernsöhne ihre Wirkung

---

[1]) Vgl. Arnob. I, 12: *vobisne sit genitus et fabricatus mundus an in eum veneritis alienis ex regionibus inquilini.*

[2]) Unter den Kolonen des Saltus Burnitanus befinden sich zwar römische Bürger (II, 14), aber die Art, wie von ihnen geredet wird, zeigt deutlich, dass sie im Kreise ihrer Genossen eine Ausnahme bilden. Auf diesem Grundstück stammten also die Inquilinen jedenfalls nicht aus Italien her.

[3]) Geschichte des Untergangs der antiken Welt I², S. 347.

nicht verfehlt haben. Denn in den Rechtsquellen ist zwar von Bürgen und Pfändern der Kolonen mitunter die Rede [1]), namentlich soll ihr Inventar und was sie sonst auf die Hufe gebracht haben, als Pfand gelten [2]); thatsächlich aber scheinen die Grundherren selten in der Lage gewesen zu sein, solche Anforderungen zu stellen. Wenigstens findet sich in der Lex Manciana davon auch nicht die kleinste Spur.

Dass die Centuria von 200 Jugera, deren wir eben erwähnten, in Afrika das regelmässige Mass der Kolonenhufe war, liess sich zwar schon aus früheren Zeugnissen schliessen, ist aber durch unsere Lex Manciana (IV, 39) erst endgiltig festgestellt. Schon dass nach der Diocletianischen Schatzungsordnung die Centuria für jene Diöcese die Einheit der Steuerrechnung bildet [3]), wies nach dieser Richtung hin. Ausserdem wird dies Ackermass in der Lex Hadriana bei den Domänen (II, 2) erwähnt, und Hygin [4]) giebt an, dass diejenigen, welche staatliche oder städtische Grundstücke im Ganzen gepachtet hatten, sie an kleine Afterpächter *per centurias* zu vergeben pflegten. Wenn wir jetzt auch bei einem privaten Latifundium dieselbe Einheit der Hufe wiederfinden, so ist sie damit wohl als allgemeine Grundlage des Pachtsystems für die ganze Provinz erwiesen.

Hierdurch wird unsere Anschauung über die wirtschaftliche Stellung der Kolonen sehr verändert. Denn trotz der Pachtzahlung von einem Drittel aller Frucht mussten sie bei einer so beträchtlichen Ausdehnung ihrer Hufe doch ein recht wohlbehäbiges Dasein führen. Etwas anderes war aber auch nach der Lage der Sache kaum zu erwarten; denn wo der Menschen-

---

[1]) Dig. XIX, 2, 13, § 11; 53. 54; XX, 1, 21; 6, 14; XLVI, 1, 52, § 2; 58; XLVII, 2, 86.

[2]) Dig. XX, 4, 11, § 2; 6, 14; XLIII, 32, 1 § 1; 33, 1 § 1; Plin. epist. III, 19, 6.

[3]) Zeitschr. für Social- und Wirtschaftsgesch. IV, S. 307.

[4]) Römische Feldmesser I, S. 116.

mangel sich so fühlbar macht, wie dies im römischen Reiche der Fall war, da kann der ländliche Arbeiter seine Bedingungen stellen und wird nicht für ein Butterbrod zu haben sein. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass eine so grosse Bodenfläche nicht nur durch die Hände des Kolonen und seiner Familie bebaut werden konnte. Aber dass auch der Kleinpächter damals nicht ohne Sklaven zu wirtschaften pflegte, mochten sie nun ihm selbst gehören[1]) oder vom Grundherrn entliehen sein[2]), war uns aus Italien schon bekannt. Wenn sich das Gleiche auch in Afrika wiederholt, kann dies also nicht Wunder nehmen.

Vollständig wurden also die Sklaven nicht einmal für die Teile des Gutes erspart, die man in Pacht gab; nur in dem Masse konnte eine Verminderung eintreten, als die eigene Arbeit des Kolonen und seiner Familie die Lücke ausfüllte. Vor allem aber wurden für die schweren Zeiten der Feldbestellung und der Ernte auch für die herrschaftliche Wirtschaft durch ihre Frohnden neue Arbeitskräfte gewonnen. Denn wie schon Mommsen erwiesen hat (S. 404), hörte mit der Einführung des Pachtsystems der Grossbetrieb des Ackerbaues keineswegs auf. Die gutsherrliche Villa, umgeben von ihrem alten Baumgarten (II, 14), bleibt bestehen, schon damit ein Centralpunkt vorhanden sei, wohin die Kolonen ihre Fruchtquoten liefern können (I, 12), und von hier aus wird auf einem Teile des Grundstücks die alte Art der Bebauung weiterbetrieben. Hätte man billige Arbeiter in genügender Zahl besessen, so wäre ja nach dem Zeugnis Columellas die Eigenwirtschaft viel lukrativer gewesen als das Kolonensystem. Mithin wurde dieses nur soweit ausgedehnt, bis man durch die festgesetzten Frohnden für den Rest des Gutes die nötigen Hilfskräfte erlangt hatte.

---

[1]) Dig. IX, 2, 27, § 9. 11. XIX, 2, 30, § 4.
[2]) Plin. epist. III, 19, 7; Dig. XIX, 2, 54, § 2.

Fassen wir kurz zusammen, was wir über Entstehung und Schicksale der Lex Manciana bisher erkundet haben. Durch die steigenden Sklavenpreise gedrängt, lässt zwischen 93 und 96 n. Chr. ein Grundbesitzer sein afrikanisches Gut nach Centurien vermessen und wirbt für einen Teil desselben Kleinpächter an, um dadurch Arbeitskräfte zu ersparen. Er befolgt also eine ganz ähnliche Politik, wie sie jetzt für den preussischen Osten empfohlen wird, wo man ja auch durch Anlage von Bauerndörfern dem Arbeitermangel der grossen Güter abhelfen möchte. Um für die neugeschaffenen Verhältnisse eine feste Norm aufzustellen, entwirft er jenes Statut, das wir jetzt unter dem Namen der Lex Manciana kennen. Etwa zwanzig Jahre später geht das Gut durch Erbschaft oder Konfiskation an den Kaiser über, der seine Procuratoren damit beauftragt, die alten Bestimmungen zeitgemäss umzugestalten, und sie so in dieser neuen Form zur kaiserlichen Verordnung erhebt. Wie das üblich ist, wird sie in Erz gegraben und im Archiv von Karthago niedergelegt [1]). Die Nutzung des Grundstücks geschieht jetzt durch Grosspächter, die dem Fiskus eine bestimmte Summe zahlen und dafür einesteils die Fruchtquoten einziehen oder durch ihre Vilici einziehen lassen, anderenteils den nicht parzellierten Acker mit Hilfe der frohndenden Kolonen bebauen. Wie das gleichfalls üblich ist, gestatten sich jene grossen Herren mannigfache Bedrückungen. Im Anfang des dritten Jahrhunderts kommt es zum Prozess, den die Kolonen auf Grund jener kaiserlichen Verordnung gewinnen. In ihrer Freude hauen sie das glückbringende Statut in Stein und stellen es zum Angedenken ihres Sieges an heiliger Stätte auf. So ist die Lex Manciana auf uns gekommen, zuerst verstümmelt durch plumpe Beamtenhände, dann weiter verstümmelt durch die Fäuste halbbarbarischer Bauern. Trotzdem bleibt sie eins der wichtigsten Denkmäler der römischen Agrargeschichte; denn neben den

[1]) Hermes XV, S. 388.

landwirtschaftlichen Schriftstellern ist sie das einzige, das uns nicht nur über die Verwaltung der kaiserlichen Domänen, sondern auch der Privatgüter genaue und umfassende Kunde gewährt. Freilich lernen wir daraus, dass beide sich in der Art ihrer Nutzung kaum voneinander unterschieden; denn sonst hätte man die Bestimmungen, die Mancia für seine Kleinpächter erlassen hatte, nicht mit so geringfügigen Veränderungen beibehalten können, auch als sein Besitz an den Fiskus überging.

Dies mag einstweilen für die Geschichte der Lex Manciana genügen. Betrachten wir nun ihren Inhalt als Ganzes, so ist vor allem zu beachten, dass wir es hier nicht mit einem Auszuge zu thun haben, der für irgend einen besonderen Zweck gemacht wäre, sondern mit einer vollständigen Urkunde, welche die Pachtbestimmungen eines grossen Gutes in ihrem vollen Umfange wiedergiebt. Damit soll natürlich nicht behauptet sein, dass wir jedes Wort, das jener unbekannte Mancia einst geschrieben hat, auch heute noch besässen. Lücken finden sich in sehr unerfreulicher Zahl, und zwar sind dieselben von zweifacher Art. Die erste ist die gewöhnliche, die allen schlechten Ueberlieferungen gemeinsam ist, ob sie uns durch Papier oder durch Erz und Stein vermittelt sind: nachlässige Schreiber haben eben sehr oft einzelne Wörter oder Silben, mitunter auch ganze Sätze oder Satzteile weggelassen. Dagegen geht die zweite Gruppe nicht auf unabsichtliche Schnitzer, sondern auf zweckvolle Tilgungen zurück: als die Procuratoren Trajans das Statut redigierten, haben sie gestrichen, was ihnen für die neuen Verhältnisse des Gutes nicht mehr zu passen schien, allerdings mit so wenig Sorgfalt, dass vielfach die Reste des Alten noch stehen geblieben sind. Aber mögen jene Verstümmelungen auch noch so umfangreich sein, trotzdem wird man eine Urkunde, die nur lückenhaft ist, methodisch anders behandeln müssen, als ein blosses Excerpt. Bei diesem ist ein Schluss *ex silentio* unbedingt verboten; bei jener wird er ge-

stattet sein, falls die Art, wie die Lücken entstanden sind, den Ausfall des betreffenden Stückes unwahrscheinlich macht.

Dass die Bedingungen nicht genannt werden, unter denen der Kolone vollständigen oder teilweisen Erlass seiner Pacht beanspruchen darf, ist auch ohne die Annahme einer Lücke nicht unerklärlich. Dieser Gegenstand ist seit dem zweiten Jahrhundert von der Jurisprudenz der Kaiserzeit genau geregelt worden[1]), freilich in einer Weise, die jede Anwendung auf die Villa Magna auszuschliessen scheint. Denn Gaius will nur denjenigen Pächtern Remissionsforderungen zugestehen, die eine feste Geldsumme zu zahlen haben, weil bei der Teilpacht jede Einbusse des Kolonen schon ohnehin von einer entsprechenden Verkleinerung des aliquoten Herrenteils begleitet sei[2]). Die Lex Manciana kennt nur Teilpächter; trotzdem scheint sie, wie wir zu I, 13—18 zeigen werden, die Möglichkeit einer berechtigten Pachtverweigerung zuzugestehen. Durch Trockenheit oder Heuschreckenfrass, Feuersbrunst oder Maureneinfälle konnte ja der Ernteertrag soweit vernichtet werden, dass er kaum mehr für die Erhaltung der Kolonenfamilie ausreichte, und in solchen Fällen wäre es Grausamkeit gewesen, wenn der Herr sein Drittel beansprucht hätte. Doch mochte es Absicht sein, dass Mancia solche Eventualitäten wohl stillschweigend vorsah, aber sich nicht mit ausdrücklichen Worten zu ihrer Berücksichtigung verpflichtete. Das folgende Jahr brachte vielleicht so reiche Ernten, dass die Schulden des vorhergehenden, die als Drittel eines sehr kleinen Betrages nicht hoch sein konnten, sich mit Leichtigkeit tilgen liessen[3]). Und wenn dies nicht eintrat, konnte es dem Grundherrn erwünscht sein, dass der Pachterlass nicht als Pflicht,

---

[1]) Dig. XIX, 2, 15. 33.

[2]) Dig. XIX, 2, 25, § 6.

[3]) Vgl. Dig. XIX, 2, 15, § 4: *Papinianus libro quarto responsorum ait, si uno anno remissionem quis colono dederit ob sterilitatem, deinde sequentibus annis contigit ubertas, nihil obesse domino remissionem, sed integram pensionem etiam eius anni, quo remisit, exigendam.*

sondern als Gnade aufgefasst werde. Uebrigens ist es sehr wohl möglich, dass er im ersten Jahrhundert noch überall diesen Charakter hatte und erst später die billigen Gepflogenheiten der Gutsbesitzer in rechtliche Verpflichtungen umgewandelt sind; jedenfalls würden die Stellen des Columella und Plinius, die von den *remissiones* reden, dem nicht widersprechen[1]).

Wenn in diesem Falle das Schweigen unseres Statutes sich daraus erklären lässt, dass es eine Bindung des Grundherrn vermeiden wollte, so kann man das Gleiche bei einer anderen scheinbaren Lücke nicht voraussetzen. Bei jedem Vertrage ist es eine der wichtigsten Fragen, über die beide kontrahierende Teile genau unterrichtet sein müssen, ob und unter welchen Bedingungen er aufgelöst werden kann. Welche Strafe traf den Kolonen, wenn er vor dem Ablauf seiner Pachtfrist das von ihm bebaute Land im Stiche liess? Durfte der Herr oder seine Vertreter ihn hinaussetzen, wenn er die ausbedungenen Verpflichtungen nicht erfüllte? Lief der Vertrag stillschweigend weiter, auch nachdem die bindende Frist abgelaufen war, und welche Kündigungstermine waren zu seiner Auflösung vorgeschrieben? Auf diese Fragen giebt die Lex Manciana keine Antwort; und doch wären die betreffenden Paragraphen zu wichtig gewesen, als dass die Procuratoren sie ohne Ersatz hätten streichen, zu umfangreich, als dass sie ganz und gar durch Schreiberversehen hätten ausfallen können. Trotzdem darf man aus ihrem Fehlen nicht schliessen, dass unser Stein nur ein Excerpt enthalte. Denn was Mancia zu regeln hatte, waren ja nur die besonderen Verhältnisse seines Gutes. Seine Bestimmungen durften dem gemeinen Rechte nicht widersprechen, brauchten es aber auch nicht in sich aufzunehmen, weil es ja schon durch andere Quellen genügend festgestellt war. Was Gesetze, Senatusconsulte, kaiserliche Rescripte oder auch nur die allgemeine Rechtsübung der Provinz geregelt hatten, das

[1]) Colum. I, 7, 1; Plin. epist. IX, 37, 2.

gehörte in ein Privatstatut gar nicht hinein, und man wird auch nichts darin finden, was sich diesem Kreise zuschreiben liesse. Selbst wo ein Vererbungsrecht auf dasjenige verliehen wird, was man in späterer Zeit *agri emphyteutici* nannte (IV, 2—9), schafft das Statut doch kein volles gesetzliches Recht, sondern eine *fiducia*, d. h. ein blosses Treuversprechen des Grundherrn, das nur *bona fide*, nicht *stricto iure* verpflichtend ist. Man wird die Lex Manciana nur dann richtig beurteilen, wenn man dasjenige, was sie enthält, nicht als Rechtssätze, sondern als die Bestimmungen eines Pachtvertrages fasst. Natürlich konnten auch diese rechtskräftig werden, aber nur dadurch, dass derjenige, der in ein Kolonenverhältnis zu dem Grundherrn treten wollte, sich ihnen aus freiem Entschlusse unterwarf.

Da hier von demjenigen die Rede ist, was in der Lex Manciana nicht steht, darf eins nicht übergangen werden. In Italien ist es die grösste Sorge des Gutsherrn, dass die Kolonen ihre Hufe nur ordentlich bestellen und nicht durch ihre Nachlässigkeit das Land ruinieren. Columella und Gaius empfehlen, hierauf noch sorgfältiger zu achten als auf die Zahlung der Pacht[1]); Plinius stellt Aufseher an, um seine Kleinpächter zur Arbeit anzuspornen[2]); der Vilicus muss Sorge tragen, dass sie nicht zu lange schlafen[3]), und unter den Gründen für die Auflösung des Kontraktes erscheint auch derjenige, dass der Kolonenacker nicht bebaut wird, wie es sich gehört[4]). Von solchen Befürchtungen begegnet uns in der Lex Manciana keine Spur; und doch hätte auch in ein Privatstatut eine Definition hinein-

---

[1]) Colum. I, 7, 1: *avarius opus exigat quam pensiones.* Dig. XIX, 2, 25, § 3: *ante omnia colonus curare debet, ut opera rustica suo quoque tempore faciat, ne intempestiva cultura deteriorem fundum faceret.* Vgl. Colum. I, 7, 6: *quem minime, sicut vineas et arbustum, colonus evertere potest.*

[2]) Epist. IX, 37, 3: *ex meis aliquos operis exactores custodes fructibus ponam.*

[3]) Colum. XI, 1, 14.

[4]) Dig. XIX, 2, 54, § 1.

gehört, was unter dem *colere ut oportet* zu verstehen sei, wenn der Verfasser nicht sicher gewesen wäre, dass seine Kolonen es auch ohne dies thaten. *Custodes fructibus* giebt es auch in Afrika, aber keine *operis exactores*, wie auf den Gütern des Plinius; der Vilicus hat wohl die Frohnden und Pachten einzutreiben, aber nicht die Arbeit der Kolonen auf ihren eigenen Hufen zu beaufsichtigen. Während in Italien die ländliche Bevölkerung so zurückgekommen ist, dass selbst ihr eigenes Interesse sie nicht mehr zu angestrengtem Fleisse spornen kann, hat man es jenseit des Meeres noch mit tüchtigen Bauern zu thun, woraus sich auch der sprüchwörtliche Kinderreichtum der Afrikaner erklärt[1]).

Indem wir uns nun dazu wenden, die einzelnen Paragraphen unseres Gesetzes zu besprechen, brauchen wir kaum zu versichern, dass es nicht unsere Absicht sein kann, sie in der Form wiederherzustellen, wie Mancia sie seiner Zeit entworfen hat; denn so wünschenswert dies auch wäre, würde es uns doch nie gelingen. So lassen wir denn jene Formel: *aut dominis aut conductoribus vilicisve dominorum eius fundi* überall in ihrer gegenwärtigen Verstümmelung, ausser wo ihre Ergänzung für das Verständnis des Sinnes durchaus nötig ist. Wo *e lege Manciana* steht, schreiben wir nicht dafür *ex hac lege*, obgleich wir nicht zweifeln, dass Mancia so geschrieben hat und jenes Veränderung der Procuratoren ist (vgl. I, 17). Wir begnügen uns eben damit, einen erträglich lesbaren Text zu bieten, der sich an die Ueberlieferung möglichst eng anschliesst. Nur halten wir es nicht für nötig, alle die orthographischen und grammatischen Schnitzer der barbarischen Steinmetzen auch an dieser Stelle zu wiederholen, sondern haben ein so anständiges Latein hergestellt, wie wir es dem Mancia ungefähr zuschreiben dürfen. Da der kritische Apparat schon oben gegeben ist, konnte er hier wegbleiben. Einzig solche Veränderungen und Ergänzungen, die für

[1]) Geschichte des Untergangs der antiken Welt I ², S. 347.

den Sinn wesentlich sind, machen wir auch im Folgenden dadurch kenntlich, dass wir sie in eckige Klammern setzen, wenn sie den Lücken der Inschrift entsprechen, in runde, wenn sie gegen die Lesung des Steines auf Konjektur beruhen.

I, 5—9: *Qui eorum intra fundum Villae Magnae Variani id est Mappalia Siga (habitabunt), iis eos agros, qui subseciva sunt, excolere permittitur lege Manciana, ita ut, eos qui excoluerit, usum proprium habeat.*

Die ersten Worte *qui eorum* zeigen, dass vorher etwas weggefallen ist. Am Anfang des Gesetzes war wohl von der neuen Vermessung des Grundstückes und der Vergebung der Centurien an Kolonen die Rede gewesen, woran sich dann die Bestimmung über die Subseciva passend anschloss. Wie das Statut mit der Auflösung der Pacht endet, so hat es ohne Zweifel mit ihrer Eingehung begonnen. Doch jene ersten Paragraphen enthielten zu viele Bestimmungen, die nur für die Uebergangszeit von der Eigenwirtschaft zum Pachtsystem Geltung hatten; bei ihrer Redaktion des Statuts haben sie daher die Procuratoren als veraltet weggelassen.

Dafür haben sie sich unmittelbar nachher einer Tilgung enthalten, die sie sonst regelmässig vorzunehmen pflegten. Der Name des Gutes *Villa Magna Variani id est Mappalia Siga* erscheint nur hier und III, 13 in dieser vollständigen Form; sonst fehlt *Variani*. Als Mancia schrieb, gehörte eben der Name des früheren Eigentümers Varianus noch zur offiziellen Bezeichnung des Grundstücks; zwanzig Jahre später konnte er wegbleiben, weil er längst vergessen war. Denn im Volksmunde erhielt er sich nicht, da hier das Gut Mappalia Siga hiess. Für diesen Doppelnamen vergleicht Schulten mit Recht die gleichfalls afrikanischen Poststationen: *Megradi Villa Aniciorum* und *Minna Villa Marsi*[1]). Wie mir mein Kollege Giesebrecht mitteilt, sind weder *Siga* noch *Mappalia* semitische Worte, sondern sie stammen

[1]) Itin. Anton. p. 62. 63.

wahrscheinlich aus der libyschen Sprache her. Jenes kehrt wieder in dem Namen einer mauretanischen Stadt, dieses ist nach Sall. Iug. 18, 8 die einheimische Bezeichnung für die Hütten der Numidier. Mit Grund hat Toutain (S. 20) aus diesem Namen geschlossen, dass an der Stelle der Villa Magna ursprünglich ein numidisches Dorf gelegen hatte, das von dem römischen Latifundium verschlungen war.

Das *qui eorum intra fundum Villae Magnae habitabunt* muss an ein *coloni* anknüpfen, das in dem Statut, als es noch vollständig war, vorausging. Den Zweck dieses Paragraphen haben wir schon S. 325 erörtert. Dass der *usus* hier nicht in streng juristischem Sinne genommen ist, in dem er dem *ususfructus* als minderes Recht gegenübersteht, sondern einfach die Ausnutzung des Grundstücks bedeutet, versteht sich von selbst. Ebenso ist das Wort auch IV, 9 gebraucht und von uns IV, 4 und 11 ergänzt worden.

I, 9—11: *Ex fructibus, qui eo loco nati erunt, dominis aut conductoribus vilicisve eius fundi partes e lege Manciana praestare debebunt.*

Von den Subseciva müssen dieselben Fruchtquoten entrichtet werden, welche auch sonst vorgeschrieben sind; denn so sind die Worte *e lege Manciana* ohne Zweifel zu interpretieren. Ein pachtfreier Zeitraum ist für ihre Urbarmachung nicht gewährt, soweit sie Ackerboden sind; denn da dieser, wenn er jungfräulich ist, höhere Erträge giebt, so belohnt er die Mühe des ersten Anbaues schon von selbst. Werden Baumpflanzungen darauf angelegt, die nicht schon im ersten Jahre Frucht geben, so gelten für sie natürlich die Bestimmungen, welche II, 20 bis III, 12 gegeben sind und weiter unten besprochen werden sollen.

Als Forderungsberechtigte werden genannt: 1. Der Grundherr oder die Grundherren, falls nämlich das Gut von den Rechtsnachfolgern des Mancia geteilt oder auch gemeinsam besessen wird, 2. die Vertreter des Grundherrn, falls dieser die Bewirtschaftung nicht selbst leitet. Diese zerfallen wieder in zwei

Klassen: 1. Die Conductores, falls er die Nutzniessung des Herrenlandes und die Erhebung der Fruchtquoten Grosspächtern gegen eine feste Pauschsumme überträgt[1]); 2. die Vilici, wenn er seine Einkünfte durch die Vermittelung solcher Aufseher aus dem Sklavenstande beziehen will. Alle diese Möglichkeiten müssen in Betracht gezogen werden, da Mancia das Statut ja nicht nur für sich entwirft, sondern auch für künftige Erben oder Käufer des Gutes, die es vielleicht in anderer Weise ausnutzen wollen, als er selbst gewohnt war. Nachdem es an den Fiskus übergegangen war, fiel die erste Möglichkeit weg und eigentlich auch die letzte. Denn weder konnte man eine dauernde Anwesenheit des Herrschers, der jetzt der *Dominus* geworden war, auf dem Gute erwarten, noch pflegte er die Verwaltung seiner Domänen an Sklaven als Vilici zu übertragen[2]), sondern nur an ritterliche oder freigelassene Procuratoren. Dafür setzten wahrscheinlich die Conductores, die von dem Kaiser die Einkünfte seiner Güter pachteten, ihre Sklaven als Vilici ein, und dies wird der Grund sein, warum die Redaktoren des Statuts das *vilicisve* nirgend gestrichen haben. Freilich hätten sie jetzt schreiben müssen: *aut conductoribus aut vilicis eorum,* denn dies waren die einzigen übrigbleibenden Möglichkeiten.

I, 11—13: *Hac condicione coloni fructus cuiusque culturae quota dare ad (villam d)eportare et terere debebunt.*

Hiernach werden die Fruchtquoten nicht in den Häusern

---

[1]) Von einer solchen Verpachtung berichtet die bei Schulten S. 44 abgedruckte, gleichfalls afrikanische Inschrift: *Salv(o) [d(omino) n(ostro)] in his praediis privatis [Iu]niani Martiliani c(larissimi) v(iri) vectigalia locantur.*

[2]) Vilici der Kaiser finden sich wohl bei Wasserleitungen (Dessau 1611. 1612), Gärten (1617), städtischen Häusern (1629) und Getreidespeichern (1620. 1621), aber, soviel mir bekannt ist, nie bei ländlichen Domänen, am wenigsten in Afrika, über das unsere Quellen doch so reich sind. Denn die *vilici Mauretaniae Caesariensis* (C. I. L. VIII, 8487. 8488) sind Untergebene der Steuerbeamten (vgl. VIII, 1128), nicht Domänenverwalter, und zu ihnen gehört wohl die *vilica Tiberii Claudii Caesaris* (VIII, 5384).

der Kolonen eingesammelt, sondern sie müssen sie selber nach dem Gutshofe bringen und ausdreschen. Auch in dieser Beziehung sucht man Arbeitskräfte zu sparen. Dieser Satz dient gewissermassen als Ueberschrift zu dem folgenden, der den Geschäftsgang bei der Bestimmung der Quoten schildert.

I, 13—18: *Summas deferant arbitratu suo conductoribus vilicisve eius fundi, et si conductoribus vilicisve eius fundi in assem partes colonicas daturos renuntiaverint, tabellis obsignatis sine fraude sua caveant, eas fructus partes, quas ex hac lege praestare debent, conductoribus vilicisve eius fundi (intra calendas Martias proximas se praestaturos esse).*

Der Satz ist unvollständig; dass am Schlusse von der Entrichtung der Quoten die Rede war, ist sicher, dass ein Termin dafür festgestellt wurde, wenigstens sehr wahrscheinlich. Wir haben den ersten März in die Lücke gesetzt, weil dieser durch Scaevola als Zahlungstermin für die Leistungen der Kolonen beglaubigt ist[1]). Der uralte Jahresanfang der Römer hatte sich also für die Pachtverträge behauptet, wenn er auch im Kalender schon seit Jahrhunderten durch den ersten Januar verdrängt war. Uebrigens ist es sehr wohl möglich, dass auch in dieser Beziehung die Sitte in Italien und Afrika verschieden war[2]); für die Richtigkeit unserer Ergänzung wollen wir also keineswegs einstehen.

Nach der Ernte haben die Kolonen den vollen Ertrag derselben *(summas)* auf dem Gutshofe nach eigener Schätzung zu

---

[1]) Dig. VII, 1, 58.

[2]) Nach dem Edikt von Thisbe sollen die Pachten von den städtischen Gütern am 15. Alalkomenios abgeliefert werden (Dittenberger, Index Scholarum Hallensis, 1891/92, S. IX). Auch hier ist also die Leistung an ein bestimmtes Monatsdatum geknüpft, doch liegt dasselbe 15 Tage vor dem böotischen Jahresanfang. In den ägyptischen Pachtverträgen wird die Lieferungsfrist verschieden nach gegenseitigem Uebereinkommen festgesetzt (Corpus Papyrorum Raineri I, S. 155).

melden[1]). Natürlich wird der Gutsherr oder seine Vertreter berechtigt gewesen sein, jene Schätzung zurückzuweisen, wenn sie ihm zu niedrig schien; dass besondere Leute bestellt waren, um den Ernteertrag zu überwachen und so den Forderungsberechtigten eine Kontrole zu gewähren, werden wir weiter unten noch sehen. Die ausdrückliche Erklärung, dass man auf das Ganze *(in assem)* die üblichen Quoten *(partes colonicas)* geben wolle, scheint recht überflüssig und wird dadurch noch auffälliger, dass sie in hypothetischer Form auftritt *(si renuntiaverint)*. Dies wird dadurch verständlich, dass der Kolone unter Umständen jene Erklärung auch verweigern konnte. War nämlich durch irgend einen Unglücksfall, wie Missernte, Tierfrass, Krieg oder Raub, der Ertrag sehr erheblich geschädigt, so fand sich der Grundherr wohl zu einer Ermässigung der Fruchtquoten oder auch zu einem vollen Nachlass bereit, wenn er dies auch in dem Statut aus guten Gründen nicht ausdrücklich erklären mochte (S. 335).

Die schriftliche Verpflichtung, die mit dem Siegel des Kolonen verschlossen eingereicht werden musste, war insofern nicht überflüssig, als sie ohne Zweifel das Quantum, das von jeder Fruchtart zu entrichten war, genau bestimmte. Denn es war für die Forderungsberechtigten von Interesse, dasselbe gleich nach der Ernte urkundlich festzulegen. Falls damals Streit darüber entstand, konnte der Vilicus sich über die Menge des Eingebrachten noch durch den Augenschein unterrichten, was später, nachdem schon ein Teil verzehrt oder verkauft war, unmöglich wurde. Dass die Urkunde versiegelt und wahrscheinlich erst bei der Zahlung der Quoten eröffnet wurde, diente dazu, den Kolonen vor jeder Fälschung der Ziffern durch die Conductores oder Vilici zu schützen. Wenn es heisst, der Pächter solle jene Verpflichtung *sine fraude sua* eingehen, was wir

[1]) Auch die Quoten der attischen Oelernte werden nach den eigenen Angaben der Kolonen berechnet, nur dass diese durch einen Eid bekräftigt werden müssen (C. I. A. III, 38).

am besten durch „ohne Präjudiz“ übersetzen können, so bedeutet dies wohl, dass, falls noch später ein unvorhergesehener Unglücksfall den Ertrag mindere, er an sein früheres Versprechen nicht in vollem Umfange gebunden sein solle.

I, 18—II, 6: *(Quas) coloni colonicas partes praestare debeant: Qui in fundo Villae Magnae sive Mappaliae Sigae villas habent habebunt dominicas, (aut dominis) eius fundi aut conductoribus vilicisve eorum in assem partes fructuum ⟨cuiusque generis⟩ et vinearum ⟨praestare debebunt⟩ ex consuetudine (legis) Mancianae, (quae ita) habet: Tritici ex area partem tertiam, hordei ex area partem tertiam, fabae ex area partem quartam, vini de lacu partem tertiam, olei coacti partem tertiam, mellis in alveos mellares sextarios singulos. Qui supra quinque alveos habebit, in tempore, huo vindemia mellaris fuerit, aut dominis aut conductoribus vilicisve eius fundi qui(nos) in assem sextarios dare debebit.*

Wie der vorige Abschnitt mit einer Art von Ueberschrift (11—13) beginnt, so auch dieser: „Welche Pachtquoten die Pächter zu entrichten haben.“ Hierauf zerfiel der Paragraph in der ursprünglichen Form der Lex Manciana wahrscheinlich in zwei Abteilungen, von denen nur die erste erhalten ist. Denn den *coloni, qui in fundo Villae Magnae villas habent habebunt dominicas,* müssen diejenigen gegenüberstehen, *qui sibi ipsi villas aedificaverunt aedificaverint.* Offenbar hatte Mancia nur auf einem Teil der Hufen die nötigen Wirtschaftsgebäude selbst errichten lassen; auf einem andern überliess er dies den Pächtern, deren Bauthätigkeit auf dem herrschaftlichen Boden daher auch IV, 11 erwähnt wird. Die Mittel dazu werden in erster Linie die bäuerlichen Grundbesitzer, die schon vor der Zerteilung des Gutes Pachtungen darauf inne hatten, besessen haben. Daher steht das Präsens neben dem Futurum: *habent habebunt* und entsprechend IV, 11: *aedificium deposuit deposuerit.* Ohne Zweifel waren diejenigen, welche sich ihren Pachthof selbst erbaut hatten, in irgend einer Weise bevorzugt, namentlich durch niedrigere Fruchtquoten. Aber wie bei den Pflanzungen, welche die Ko-

lonen anlegten, galten diese Vorteile wahrscheinlich nur für eine Reihe von Jahren, nach deren Verlauf beide Gruppen von Pächtern gleichgestellt waren. Als dann die Villa Magna in den kaiserlichen Besitz überging, wird jener Termin schon abgelaufen und damit die Bevorzugung geschwunden sein; die Procuratoren konnten also den zweiten Teil des Paragraphen als veraltet tilgen.

Die Leistungen sind im allgemeinen nach aliquoten Teilen berechnet; nur vom Honig wird ohne Rücksicht auf den Ertrag ein Sextar (= 0,55 Liter) auf jeden Bienenstock gezinst[1]). Da dieser nach den Schätzungen des Altertums 6—18 Sextarii zu bringen pflegte[2]), ist hier selbst bei der schlechtesten Ernte die Quote kaum halb so gross, wie bei den eigentlichen Fruchterträgen. Wer vollends mehr als fünf Bienenstöcke besitzt, der zahlt doch nicht mehr als fünf Sextare; der Ueberschuss bleibt pachtfrei. Dafür hat der Kolone jene fünf Sextare schon unmittelbar nach der Ernte, nicht erst am ersten März einzuliefern. Man legte also Wert darauf, den Honig schnell zu haben, sei es, weil man ihn für die eigene Wirtschaft brauchte oder weil man ihn bald absetzen wollte, um den Zinsverlust zu vermeiden. In jener Bestimmung tritt deutlich die Tendenz hervor, die Pächter zu möglichster Ausdehnung ihrer Bienenzucht zu veranlassen[3]). Denn der Honig war ein Nebenprodukt der Landwirtschaft, das keinen nutzbaren Boden in Anspruch nahm und doch in einer Zeit, die noch keinen Zucker kannte, einen hohen Wert besass. Im Preisedikt Diocletians ist ein Sextar der besten

---

[1]) Dass *alvei* Bienenstöcke nicht Honiggefässe bedeutet, ergiebt sich mit Sicherheit aus dem folgenden Paragraphen, wo es neben den Bienenschwärmen *(examina)* steht und von den *vasa mellaria* unterschieden ist. Denn das Wort an einer Stelle so, an der anderen anders zu übersetzen, wie Schulten es will, verbietet sich durch den Gesetzesstil.

[2]) Wissowa-Pauly, Real-Encyclopädie III, S. 456.

[3]) Ueber den Ruf des afrikanischen Honigs und Wachses vgl. Toutain S. 51.

Sorte auf 40 Denare angesetzt, dass sind 73 Pfennig[1]), also ziemlich ebenso viel, wie ein halber Liter trotz der grossen Entwertung des Geldes, die seit dem Altertum sich vollzogen hat, auch heute noch im Kleinhandel kostet.

Von allen Früchten ist ein Drittel zu entrichten, wie dies auch in der Lex Hadriana (III, 3) und bei den Kleinpächtern der attischen Oelhaine (C. I. A. III, 38) wiederkehrt; die Bohnen allein zinsen nur den vierten Teil. Da Plinius (hist. nat. XXI 70) sie unter denjenigen Pflanzen nennt, die man um der Bienen willen kultivieren müsse, so dürfte auch dieser Vorzug durch die Rücksicht auf die Honigernte bedingt sein. Als pachtpflichtig werden hier nur genannt: Weizen, Gerste, Bohnen, Wein und Oel. Doch werden wir später sehen, dass auch Baumfrüchte und Futterkräuter nicht frei waren (S. 351. 352).

Dass die Kolonen zum Ausdreschen der Feldfrüchte verpflichtet sind, war schon oben (S. 342) bemerkt. Sie haben sie alle *ex area,* d. h. nachdem sie auf der Tenne gewesen, also schon gedroschen sind, den Forderungsberechtigen zu übergeben, was namentlich in einer Beziehung von Interesse ist. Während jeder moderne Gutsherr auf das Stroh den höchsten Wert legt, überlässt es der antike ruhig seinen Kolonen, die es wohl meist auf dem Acker selbst zum Zwecke der Düngung verbrannten. Offenbar hängt dies damit zusammen, dass damals die Viehzucht schon vorzugsweise auf freier Weide, nur in seltenen Ausnahmefällen mit Stallfütterung betrieben wurde. Es ist ein weiteres Zeichen dafür, wie die Landwirtschaft nur auf Ersparung von Arbeitskräften bedacht ist und daher immer extensiver wird.

Auch der Wein soll nicht in Gestalt von Trauben, sondern *de lacu,* d. h. schon gepresst, eingeliefert werden, nicht aber der Ertrag der Oelbäume. Denn *oleum coactum* bedeutet nicht Oel, sondern nur die zusammengelesenen Oliven[2]). Wahrschein-

[1]) Mommsen und Blümner, Der Maximaltarif des Diocletian S. 12.

[2]) Cato agric. 64, 1: *olea ubi matura erit, quam primum cogi oportet, quam minimum in terra et in tabulato esse oportet: in terra et in tabu-*

lich brauchte man die Frucht in kaum geringerem Umfange zur Nahrung für die Sklaven des Gutes, als zum Oelpressen. Wäre dies nicht gewesen, so hätte man gewiss auch diese Arbeit auf die Kolonen abgeladen.

II, 6—13: *Si quis alveos examina apes vasa mellaria ex fundo Villae Magnae sive Mappaliae Sigae in octonarium agrum transtulerit, quo fraus aut dominis aut conductoribus vilicisve eius fundi qua fiat, alvei examina apes vasa mellaria mella, quae inerunt, conductorum vilicorumve eius fundi ⟨in assem⟩ erunt.*

Diese Bestimmung wäre ganz klar, wenn wir nur wüssten, was der *octonarius ager* ist[1]). Ein Eigenname kann es nicht sein; denn ein solcher könnte doch nur irgend ein Nachbargrundstück von Villa Magna bezeichnen, und in diesem Falle wäre es ganz unverständlich, warum nur dieses eine und nicht vielmehr alle angrenzenden Güter genannt sind. Es muss also eine rechtliche Qualität des Landes mit jenem Worte ausgedrückt sein. Nun wäre es ja am natürlichsten, wenn einfach verboten würde, die Bienenstöcke und was dazu gehört, aus dem Grundstück zu entfernen. Da aber noch ausdrücklich hinzugefügt wird, wohin sie nicht gebracht werden dürfen, so kann jener verpönte Ort, wie mir scheint, kein anderer sein, als der eigene Acker der Kolonen. Denn dass viele von ihnen Grundbesitzer waren, haben wir ja schon gesehen (S. 325). Die Uebersetzung muss also lauten: „Wenn jemand Bienenstöcke, Schwärme, Bienen, Honiggefässe aus dem Grundstück der Villa Magna auf sein freies Bauernland überführt, um dadurch den Forderungsberechtigten Abbruch zu thun, so sollen die Bienenstöcke, Schwärme, Bienen, Honiggefässe samt dem Honig, den sie enthalten, den Forderungsberechtigten als Ganzes zufallen".

---

lato putescit. Auch von den attischen Domänen wurde die Fruchtquote der Oelbäume geliefert *ἅμα τῷ ἀρξασθαι συγκομιδῆς* (C. I. A. III, 38), also in Oliven, nicht in Oel.

[1]) Die Lesung des Wortes ist so deutlich, dass darüber nicht der leiseste Zweifel obwalten kann.

Dies und dieses allein giebt einen vernünftigen Sinn. Es bliebe also nur übrig, zu erklären, wie das pachtfreie Bauernland zu dem Namen des *octonarius ager* kommt. Da er von einer Zahl abgeleitet ist, liegt die Vermutung am nächsten, dass die Höhe seiner Besteuerung damit ausgedrückt ist. Diese kann nicht in einem Achtel der Feldfrüchte bestanden haben — dann müsste es *octavanus ager* heissen —, sondern nur in der jährlichen Lieferung von je acht *(octoni)* Gegenständen bestimmter Art auf ein bestimmtes Ackermass, wahrscheinlich das Jugerum. An acht Geldstücke darf man nicht denken; denn weil die Kornspenden der Hauptstadt vorzugsweise aus den Steuern Afrikas bestritten wurden, müssen diese notwendig in Naturalien bestanden haben, deren Erlegung übrigens auch den Bauern selbst am bequemsten war. Es handelt sich also wohl um 8 Modii Weizen. Nun pflegte in Italien bei Ackerland mittlerer Güte die Aussaat aus 5 Modii auf das Jugerum zu bestehen [1]), in Sizilien aus nahezu einem Medimnus (= 6 Modii), was wohl dasselbe bedeutet. Hier galt das achte Korn als gute, wenn auch nicht als sehr gute Ernte [2]). Nehmen wir an, dasselbe sei in Afrika, wo der Boden noch üppiger war, die gewöhnliche Mittelernte gewesen, so würden sich als durchschnittlicher Bruttoertrag eines Jugerum Weizenfeld etwa 40 Modii ergeben. Fassen wir also den *octonarius ager* in dem angegebenen Sinne auf, so würde die Steuer, die auf ihm lastete, den Fünften einer Duchschnittsernte betragen haben, und auch die andere Kornprovinz des Reiches, Aegypten, zahlte einen Fruchtfünften [3]). Wie ich meine, erhebt dies meine Erklärung des rätselhaften Wortes über die blosse Vermutung hinaus zu grosser Wahrscheinlichkeit.

---

[1]) Varro r. r. I, 44, 1; Colum. II, 9, 1.

[2]) Cic. Verr. III, 47, 112: *In iugero Leontini agri medimnum fere tritici seritur perpetua atque aequabili satione; ager efficit cum octavo, bene ut agatur; verum ut omnes dii adiuvent, cum decimo.*

[3]) Oros. I, 8, 9: *Ex omni fructu suo usque ad nunc quintae partis incessabile vectigal exsolvit.*

Freilich sind 8 Modii vom Jugerum kein eigentlicher Fünfter; denn dieser könnte nicht in einem festen Masse bestehen, sondern müsste nach dem Ernteertrag schwanken. Nun habe ich aber schon früher in dieser Zeitschrift (IV, S. 337) zu erweisen versucht, dass man im Laufe der Kaiserzeit Steuern von wechselndem Betrage überall in sich immer gleichbleibende Summen umsetzte: „Man erhob wohl auch den Zehnten, Siebenten oder Fünften nur in dem Sinne, dass die betreffende Quote nach einem niedrigen Durchschnitt berechnet war und die so ermittelte Summe von Modii, unabhängig von dem wirklichen Ernteertrage, regelmässig bezahlt wurde". Dafür haben wir jetzt in unserem *ager octonarius* die Bestätigung in Händen.

Allerdings bleibt noch die Frage übrig, warum nur das Bauernland jenen Namen führte, während doch der Grossgrundbesitz wahrscheinlich ganz dieselbe Steuerlast zu tragen hatte. Die Erklärung liegt vielleicht darin, dass für jedes Latifundium als Ganzes eine feste Pauschsumme angesetzt war, die Steuer also nicht, wie bei den kleinen Hufen, nach einzelnen Jugera verteilt wurde.

Ob man auch von denjenigen Teilen des Bauernlandes, die mit Wein oder Oel bepflanzt waren, die Steuern in Korn erhob, können wir nicht wissen; unmöglich wäre dies nicht. Sollte es aber auch nicht der Fall gewesen sein, so würde dies doch kein Hindernis bieten, den Namen *octonarius ager* auf das ganze Bauernland zu beziehen; man würde es eben in diesem Falle *a potiori* benannt haben, da jedenfalls der grösste Teil der Kornproduktion diente und folglich auch der Kornsteuer unterliegen musste.

II, 13—16: *Ficus aridas arbores corrosas, quae extra pomarium erunt, qua pomarium eius fundi circum villam ipsam sit, ut non amplius novenis, quod dolo malo non fiat, colonis arbitrio suo caedere burere [liceat].*

Vertrocknete Feigenbäume und andere Bäume, die durch

Insektenfrass zerstört sind[1]), kann der Kolone nach eigenem Ermessen ausrotten, wobei natürlich vorausgesetzt wird, dass er nicht aus böswilliger Zerstörungslust handelt *(quod dolo malo non fiat);* übrigens darf keiner während der Dauer seines Pachtverhältnisses über mehr als neun Bäume selbständig verfügen. Hält er die Vernichtung einer grösseren Zahl für erforderlich, so muss er den Grundherrn oder seine Vertreter fragen, wenn er die Klage *de succisis arboribus* vermeiden will[2]). Man gab eben den Kolonen soweit freie Hand, dass der Conductor oder der Vilicus sich nicht wegen jedes einzelnen schlecht gewordenen Baumes bis in die entferntesten Ecken des grossen Gutes bemühen musste, legte ihnen aber dabei jene Beschränkung in der Zahl auf, damit sie nicht durch leichtsinnigen Missbrauch ihres Verfügungsrechtes den Herrn zu sehr schädigen könnten. Die Baumpflanzung, welche den Gutshof umgiebt, ist deshalb auch von jenem Rechte ausgenommen, weil sich hier der Vilicus, ohne erst weite Wege machen zu müssen, von dem Zustande jedes Baumes persönlich überzeugen konnte.

Dass jenes Recht den Kolonen nur auf demjenigen Teile des Gutes zustand, den jeder einzelne in Pacht hatte, ist nicht gesagt, versteht sich aber von selbst. Es wäre daher überflüssig gewesen, durch eine ausdrückliche Klausel den Baumgarten der Villa auszunehmen, wenn nicht auch hier die Nutzung verpachtet gewesen wäre.

II, 16—20: *Tertias conductori vilicisve eius fundi partes de pomis dare debebunt. ficeta vetera et oliveta, quae ad vias [sunt],*

---

[1]) Das Wort *corrosas*, das ich auf den Photographien der Inschrift ziemlich deutlich wahrzunehmen glaube — jedenfalls ist nicht *corruptas* zu lesen —, kann ich in dem angegebenen Sinne zwar sonst nicht nachweisen; doch ist auch Wölfflin, bei dem ich brieflich angefragt habe, der Meinung, dass es zweifellos gutes Latein sei. Er vergleicht Eugipp. v. S. Sever. 12, 5, wo nach der besten Ueberlieferung von einem *ager locustarum pernicie funditus abrosus* die Rede ist.

[2]) Dig. XII, 2, 28, § 6; XLIII, 24, 13, § 7; XLVII, 7, 9.

medietatis ⟨fructuum⟩ consuetudinem conductori vilicisve eius praestare debeant.

Hier wird die Drittelzahlung auch auf die Fruchtbäume ausgedehnt, doch bei denjenigen, welche die Strassen einfassen, auf Halbpacht erhöht. Hier bestand eben die Leistung des Kolonen in nicht viel mehr als in dem Besorgen der Ernte, weshalb eine höhere Vergütung derselben nicht angemessen schien.

II, 20—III, 12: *Si quod ficetum postea factum erit, eius ficeti fructum per continuas ficationes quinque arbitrio suo ei, qui severit, percipere permittitur; post quintam ficationem eadem lege, qua supra scriptum est, conductoribus vilicisve eius fundi praestare debebit. — Vineas serere colere loco veterum permittitur ea condicione, ut ex ea satione proxumis vindemis quinque fructus earum vinearum is, qui ita severit, suo arbitrio percipiat itemque post quintam vindemiam, quam ita sata erit, fructus partes tertias e lege Manciana conductoribus vilicisve eius fundi in assem dare debebunt. — Olivetum serere colere in eo loco, qua quis incultum excoluerit, permittitur ea condicione, ut ex ea satione eius fructus oliveti, quod ita satum est, per olivationes proximas decem arbitrio suo permittere debeat, item post [decem] olivationes olei coacti partem tertiam conductoribus vilicisve eius fundi dare debeat. — Qui inseruerit oleastra, post annos quinque partem tertiam dare debebit.*

Falls der Kolone selber Feigenbäume, Weinstöcke, zahme oder wilde Oelbäume anpflanzt, so geniesst er den Vorteil, die Früchte ohne Pachtzahlung durch einen bestimmten Zeitraum behalten zu dürfen. Wenn dieser einmal nach Jahren, sonst nach Ernten *(ficationes, vindemiae, olivationes)* bestimmt wird, so macht dies nur insofern einen Unterschied, als in letzterem Falle nicht das Datum des 31. Dezember, oder auch des 28. Februar, wenn wir das Märzjahr zu Grunde legen, sondern der Abschluss der Ernte das Ende des Jahres bezeichnet. Denn dass nicht nur die Zeit gemeint ist, in der die neugesetzten

Pflanzen schon weit genug gediehen sind, um wirkliche Ernten zu geben, beweist die Lex Hadriana (III, 10), wo bei der Anpflanzung von Oelbäumen *decem anni* ganz in dem gleichen Sinne erscheinen, wie die *decem olivationes* der Lex Manciana[1]). Wenn die pachtfreie Zeit immer auf fünf oder zweimal fünf Jahre bemessen ist, so geht dies darauf zurück, dass die Pachtverträge regelmässig auf ein Lustrum (IV, 38) abgeschlossen wurden[2]). Dass den Oelbäumen eine doppelte, allen anderen Früchten nur die einfache Pachtperiode freigegeben wird, ist dadurch bedingt, dass es bei jenen ganz besonders lange dauert, ehe sie nach ihrer Anpflanzung nennenswerte Erträge bringen. Wenn sie nur auf wüsten Boden gesetzt werden, also keine andere Kultur, auch nicht den Kornbau, verdrängen dürfen, so wird man daraus schliessen müssen, dass die Erzeugung von Oel in Afrika wenig lohnend war. Die Konkurrenz des ausgezeichneten italienischen Produktes wird hier den Preis gedrückt haben. Ueber die Beschränkung des Weinbaues s. S. 323.

III, 12—16: *Qui ex arenis, ubi istae in fundo Villae Magnae Variani sive Mappaliae Sigae sunt erunt, postea fecerit agros, qui vicias habent, eorum agrorum fructus conductoribus vilicisve [partem] sextam*[3]) *dare debebit.*

War vorher von den eigenen Wein- und Baumpflanzungen der Kolonen die Rede, so schliesst sich jetzt daran passend die Urbarmachung neuen Ackerlandes an. Die Wicke wurde nicht nur als Futterkraut gesät, sondern auch, um nach der Ernte die

---

[1]) Schulten, S. 50.

[2]) Plin. epist. IX, 37, 2; Dig. XII, 1, 4, § 1; XIX, 1, 49; 2, 13, § 11; 24, § 2; 4; XLV, 1, 89; XLVII, 2, 68, § 5. Auch in dem Edikt von Thisbe wird denjenigen, welche auf städtischem Grunde Baumpflanzungen angelegt haben, eine pachtfreie Zeit von fünf Jahren bewilligt. Dittenberger, S. IX.

[3]) *sextam*] *VI.* Dass hier die Ordinalzahl durch eine Ziffer ausgedrückt wird, ist in dieser Inschrift zwar singulär, kann aber trotzdem bei der grossen Ungleichmässigkeit und Nachlässigkeit der Schrift kein Bedenken erregen.

Stoppeln unterzupflügen und so den Boden zu verbessern[1]). Ihr Anbau erforderte sehr wenig Arbeit, und da sie auch auf dem trockensten Lande gedieh[2]), scheint man sie in Afrika benutzt zu haben, um unfruchtbare Sandflächen durch die düngende Kraft der Pflanze in Ackerboden zu verwandeln. Da Felder schon gleich im ersten Jahre Frucht geben, nicht, wie Weinstöcke und Bäume, einer längeren Zeit der Entwickelung bedürfen, so wird dem Kolonen, der sie auf diese Weise urbar gemacht hat, kein ganz pachtfreier Zeitraum bewilligt; doch hat er dafür nur die Hälfte des sonst üblichen Drittels zu entrichten. Ob dies nur so lange gilt, wie der Acker nichts als Wicken trägt, oder auch für das Korn, das später auf ihm gebaut werden kann, lässt sich aus dem Wortlaut nicht mit Sicherheit erkennen. Ich möchte das Erstere glauben, da anderenfalls doch wahrscheinlich ein Termin genannt wäre, bis zu dem die Vergünstigung währte; doch kann dessen Erwähnung auch durch die Schuld der Abschreiber ausgefallen sein.

III, 16—17: *Custodes (rationes fructuum a colonis) exigere debebunt.*

Die Wächter sind offenbar dieselben, von denen auch Plinius in Bezug auf seine Teilpächter spricht[3]). Ein Unterschied ist nur insofern vorhanden, als er seine eigenen Leute, d. h. Sklaven oder Freigelassene, zu solchem Dienst anstellen will, während er in Villa Magna regelmässig von Inquilinen geübt wird (IV, 29) und nur ausnahmsweise herrschaftlichen Sklaven übertragen werden darf (IV, 34). Ihre Aufgabe ist am deutlichsten IV, 35 gekennzeichnet: sie haben die Ernten zu überwachen und den Betrag derselben durch Zeugen schätzen zu lassen, um so dem

[1]) Colum. II, 14, 1. Pallad. I, 6, 14. Plin. h. n. XVIII, 137. Vgl. Toutain, S. 41.

[2]) Plin. h. n. XVIII, 137: *siccitatem ex omnibus, quae seruntur, maxime amat.*

[3]) Epist. IX, 37, 3: *ex meis aliquos operis exactores custodes fructibus ponam.*

Herren oder seinen Vertretern eine Kontrole für die Selbsteinschätzung der Kolonen zu gewähren (S. 343). Dass sie das Eintreiben der Fruchtquoten besorgen, wie es nach dem korrumpierten Texte unserer Inschrift scheint, ist schon deshalb unmöglich, weil diese unter gewöhnlichen Umständen gar nicht eingetrieben, sondern zu einem bestimmten Termin von den Pflichtigen selbst auf den Gutshof gebracht werden (S. 341). Ein Eintreiben könnte also nur gegen Säumige Platz greifen; dann aber würde es den Charakter einer Exekution gewinnen, und eine solche hätten die Forderungsberechtigten gewiss nicht einem Kolonen oder einem Sklaven übertragen, sondern selbst besorgt. Ich habe daher ergänzt, dass die Wächter nur eine Uebersicht der Ernteerträge von den Kolonen einfordern sollen, um sie mit dem Ergebnis, das sie selbst durch den Augenschein festgestellt haben, das aber natürlich nicht ganz genau sein kann, zu vergleichen. Man wird erwidern, dass ja nach I, 13 die Kolonen schon den Forderungsberechtigten selber Rechnung legen müssen. Trotzdem konnte eine vorläufige Konstatierung angesichts der Ernte selbst sehr nützlich sein, schon um ein Material zu schaffen, das später die eigenen Angaben der Kolonen auf ihre Richtigkeit zu prüfen erlaubte.

III, 17—20: *Pro pecoribus, quae intra fundum Villae Magnae id est Mappaliae Sigae pascentur, in pecora singula aera quat(erna quotanni)s conductoribus vilicisve dominorum eius fundi praestare debebunt.*

Für jedes Stück Kleinvieh, das der Kolone auf die allgemeine Gutsweide treiben lässt, sind jährlich vier As oder ein Sesterz zu zahlen; das entspricht in jener Zeit, wo die Münzverschlechterung schon begonnen hatte, nicht ganz 20 Pfennigen. Von Grossvieh ist gar nicht die Rede, jedenfalls weil der Kolone nicht mehr davon zu halten pflegte, als er zur Feldarbeit und für die Milch seines eigenen Bedarfes brauchte. Diese wenigen Stücke konnte er nicht auf der Gutsweide lassen, die wohl für die meisten weit entfernt war, sondern musste sie bei seinem

Hofe behalten, wo er sie mit dem schon erwähnten Wicken und anderen Futterkräutern und durch das Abweiden der Feldraine ernährt haben wird. Eine ausgedehnte Zucht von Mastvieh dürften also die Kolonen kaum betrieben haben.

III, 20—IV, 2: *Si quis ex fundo Villae Magnae sive Mappaliae Sigae fructus stantem pendentem maturum inmaturum ceciderit exciderit exportaverit deportaverit conbusserit, ut sequ(iores) ex eo fia(nt), sciens (dolo malo), detrimentum conductoribus vilicisve eius fundi colonis rei ei(us), cui det[rimentum factum erit, et alterum] tantum praestare d[ebebit].*

Wer absichtlich *(sciens dolo malo)* die Frucht, mag sie auf dem Acker stehen oder am Baum hängen, mag sie reif oder unreif sein, abschneidet oder herunterschlägt oder aus dem Gute wegbringt oder auf dem Gute an einen andern Platz bringt oder verbrennt, so dass sie dadurch an Wert verliert, der hat dem Grundherrn oder seinen Vertretern sowie den Kolonen, an deren gepachtetem Lande der Schaden verübt ist, denselben doppelt zu ersetzen. — Bekanntlich ist der doppelte Schadenersatz die regelmässige Strafe des Diebstahls nach altrömischem Recht[1]). Dass der Pächter, dessen Hufe den Schaden erlitten hat, auch an dem Ersatze nach dem Masse seines Verlustes Anteil hat, liegt in der Natur der Sache und ist zudem durch die Rechtsbücher beglaubigt[2]).

---

[1]) Nach Ulpian (Dig. IX, 2, 27, § 25) ist zwar Entwendung oder Beschädigung der Früchte, so lange sie unreif auf dem Acker stehen oder am Baume hängen, nicht als *furtum*, sondern als *damnum iniuria datum* zu fassen. Aber hier handelt es sich ja nicht um das gemeine Recht, sondern um ein privates Pachtstatut, dem sich die Kolonen unterworfen haben, indem sie auf Grund desselben in ihren Vertrag eingetreten sind. Machte sich also ein Fremder jenes Vergehens schuldig, so konnten die Gerichte ihn nur nach der Lex Aquilia verurteilen, da unser Statut für ihn nicht bindend war; that es dagegen ein Kolone von Villa Magna, so unterlag er, nicht kraft eines Gesetzes, sondern kraft der von ihm kontraktlich übernommenen Verpflichtungen der Strafe der Lex Manciana.

[2]) Dig. XLVII, 2, 14, § 2: *praeterea habent furti actionem coloni, quamvis domini non sint, quia interest eorum.* 26, § 1: *item constat*

IV, 2—9: *[Qui intra fundum Villae Mag]nae sive Mappaliae Sigae [ficeta vineas oliveta oleastra se]verunt severint, [iis eius superficiei usum liberis,] qui e legitim[is matrimoniis procreati sunt erunt], testament[o codicillisve relinquere liceat, si sup]erficies i[n s]olacii tempus sacra pr[ofana omnia pro] re individua istis data sunt dabuntur; [ita heredi u]su[s] huius fiducia e lege Manciana serva[bitur].*

An diesem Paragraphen habe ich sehr viel ergänzen müssen, doch scheint mir nichtsdestoweniger zwar nicht sein Wortlaut, aber doch sein Sinn vollkommen sicher zu stehen. Dass er über Erbschaften handelt, beweisen die ganz deutlichen Reste von Zeile 6: *TESTAMEN.* Da die vorhergehende Zeile sich nur zu der wohlbekannten Formel der römischen Rechtssprache: *liberi, qui e legitimis matrimoniis procreati sunt* ergänzen lässt, muss die Intestaterbfolge hier mit der testamentarischen verbunden gewesen sein. In einem Statut, das die Pachtbedingungen eines grossen Gutes regelt, kann als Gegenstand der Vererbung natürlich nicht das persönliche Eigentum der Kolonen berücksichtigt sein, sondern nur irgend etwas, das mit ihrem Pachtvertrage im Zusammenhange stand. Es ist gegeben in den teilweise erhaltenen Worten: *[sup]erficies i[n s]olacii tempus.* Das erste derselben bedeutet einen Besitz, der mit fremdem Grund und Boden untrennbar verbunden ist; in unserem Falle werden damit die Pflanzen gemeint sein, die der Kolone auf dem Lande des Grundherrn gesät oder gepflanzt hat, wozu auch das Fragment von Zeile 4: *[se]verunt severint* passt. Das *solacii tempus* ist der Zeitraum, in dem er den Ertrag als Ersatz *(solacium)* für seine Mühen pachtfrei geniessen darf. Ist derselbe beim Tode des Kolonen noch nicht abgelaufen, so darf die betreffende Vergünstigung auf den Erben übergehn, aber nur wenn dieser das leibliche und legitime Kind des Erblassers ist. Doch auch in diesem

colonum, qui nummis colat, cum eo, qui fructus stantes subripuerit, acturum furti, quia, ut primum decerptus esset, eius esse coepisset. Vgl. 83, § 1; IX, 2, 27, § 14; XIX, 2, 60, § 5.

Falle ist eine letztwillige Verfügung nötig, mag sie nun in einem förmlichen Testament oder in einem formlosen Kodizill bestehen, weil die Servitut nur dann giltig hinterlassen werden kann, wenn sie mit dem ganzen Vermögen des Erblassers als unteilbarer Besitz zusammengefasst wird. Diese Beschränkung hat offenbar den Zweck, dem Gute leistungsfähige Pächter zu erhalten. Denn wenn das Vermögen der Kolonen, namentlich Vieh und sonstiges Inventar, sich bei ihrem Tode zersplitterte, so musste, falls die Erben in den Kontrakt eintraten, die Bewirtschaftung der Hufe dadurch Schaden leiden. Dies war auch der Grund, warum man im vierten Jahrhundert den Kolonen das freie Verfügungsrecht über ihr eigenes Vermögen gänzlich raubte und jede Veräusserung von irgend einem Teil desselben von der Einwilligung des Grundherrn abhängig machte[1]).

In der Lex Hadriana (II, 9) wird bei denjenigen Kulturen, die der Kolone neu geschaffen hat, das *ius heredi suo relinquendi* ohne jede Bedingung anerkannt. So spricht es sich auch in unserem Paragraphen aus, dass unter Domitian der Menschenmangel noch nicht so drückend und die Lage der Grundherrn daher günstiger war, als im zweiten Jahrhundert. Mancia will die Nachkommen seiner Pächter nur dann an seinen Besitz fesseln, wenn sie leistungsfähig bleiben; Hadrian darf an ihre Vermögenslage keine Anforderungen mehr stellen, sondern muss sich freuen, wenn er sie überhaupt auf der Domäne behalten kann.

IV, 9—15: *[Qui su]perficiem ex inculto excoluit excoluer[it, in solo fu]ndi aedificium deposuit deposuerit, eius ius si[t uten]di. si uti desit desierit, per id tempus, quo ita ea superficies coli desit desierit, ea quo fuit fuerit ius colendi, dumtaxat biennio proximo, ex qua die colere (desit) desierit, servatur servabitur.*

Wer wüstes Land urbar gemacht oder darauf ein Gebäude errichtet hat, der erwirbt daran ein dauerndes Benutzungsrecht, d. h.

[1]) Cod. Theod. V, 11, 1; Cod. Just. XI, 50, 2, § 3; Cod. Hermog. 16.

er kann nicht ohne zwingende Rechtsgründe aus der Pachtung desselben ausgewiesen werden. Selbst wenn er das neugewonnene Fruchtland wieder unbebaut lässt, muss ihm noch die nächsten zwei Jahre sein Anspruch daran gelassen werden; erst wenn dieser Zeitraum verstrichen ist, kann der Grundherr oder seine Vertreter über das betreffende Land verfügen, aber erst nach Erfüllung der Formalitäten, die im nächsten Paragraphen beschrieben werden.

IV, 15—22: *Post biennium conductor(ibu)s vilicisve eorum superficies, quae proxumo(s) annos culta fuit et coli desierit, (curae esse debebit). conductor vilicusve eius fundi (ei, cuius) ea superficies esse d[icet]ur, denuntiet, superficiem cultam (non esse. si ea superficie) plus non eget (neque se eam culturum promittit anno) sequ[enti], ⟨conductor vilicusve⟩ ⟨eius fundi⟩ ⟨post biennium⟩ denuntiationem denuntiatam gestis dictatis testato itemque in sequentem annum b[ona] gratia sine querela eius, (cuius ius colendi fuit fuerit, alium colonum eam superficiem) colere iubeto.*

Es ist höchst auffällig, dass, während die Lex Manciana ihre Bestimmungen sonst immer im Conjunctiv Präsentis oder im Indicativ Futuri giebt, hier plötzlich der Imperativ der Gesetzessprache *testato* und *iubeto* auftritt. Man darf aus dieser Verschiedenheit des Stiles wohl schliessen, dass Mancia diesen Paragraphen seines Statuts nicht selbst entworfen, sondern irgend einer älteren Quelle entnommen hat.

Wir haben dieses Stück, das durch Auslassungen und Umstellungen furchtbar verstümmelt ist, so gut es ging, herzustellen versucht; aber auch wenn man unsere Ergänzungen, die natürlich nicht den Anspruch auf buchstäbliche Richtigkeit erheben, allesamt streicht, bleibt der Sinn der Stelle doch ziemlich klar. Sind die zwei Jahre abgelaufen, in denen das *ius colendi* auch ohne thatsächliche Bebauung dem Superficiar erhalten bleibt, so sollen die Vertreter des Grundherrn sich um den verlassenen Acker bekümmern. Sie haben den Berechtigten in aller Form auf das Brachliegen des Landes aufmerksam zu machen und die

Frage an ihn zu richten, ob er es noch brauche und im nächsten Jahre zu bebauen gedenke. Denn dass ihm sein *ius colendi* auch jetzt noch nicht wider seinen Willen geraubt werden kann, ergiebt sich aus der Forderung, er solle es *bona gratia sine querela* (vgl. IV, 38), d. h. „in guter Freundschaft und ohne Klage" einem andern abtreten. Verneint er jene Fragen oder will sich zu einer bestimmten Antwort nicht bereit finden lassen, so diktiert der Vertreter des Grundherrn ein Protokoll über die geschehene Mahnung und lässt sie durch Zeugen beglaubigen. Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen kann das brachliegende Land einem anderen Pächter zugewiesen werden. Das *Colere iubere* d. h. die Neuverpachtung liegt in erster Linie natürlich dem Grundherrn oder in seiner Vertretung dem Vilicus ob; dass auch der Conductor dazu berechtigt war, ist uns für kaiserliche oder städtische Domänen auch sonst überliefert[1]); in Bezug auf Privatgüter erfahren wir es erst aus unserem Statut.

Den Fall, dass sich für die verlassene Superficies kein neuer Bebauer finde, scheint die Lex Manciana gar nicht in Betracht zu ziehen. Damit ist zu vergleichen, dass sie nur von der Urbarmachung bisher unbebauten Landes redet, während die Lex Hadriana diesem *ager rudis* noch die zweite Kategorie des Bodens, der früher bebaut gewesen war, aber seit zehn Jahren oder mehr wüst liegt, hinzufügt und beide rechtlich gleichstellt. Es ist dies ein weiteres Zeichen dafür, wie in dem einen Menschenalter, dass zwischen den beiden Statuten liegt, die Verödung der Provinzen schrecklich zugenommen hatte.

IV, 22—23: *Ne quis conductor vilicusve eorum inquilinum [eius] fundi (plus operarum praestare cogat, quam infra scriptum est).*

---

[1]) Dig. XIX, 2, 53: *Qui fideiussor extitit apud mancipem pro colono publicorum praediorum, quae manceps ei colono locavit, rei publicae non tenetur.* Feldmesser I, S. 116: *Mancipes autem, qui emerunt lege dicta ius vectigalis, ipsi per centurias locaverunt.*

Der Satz ist unvollständig. Da er nach den ersten Worten ein Verbot enthält, das an die Vertreter des Grundherrn gerichtet ist, und unmittelbar darauf die Bestimmungen über die Frohnpflicht der Inquilinen folgen, haben wir ihn so ergänzt, dass er Forderungen über die vorgeschriebene Zahl von Frohntagen hinaus zu stellen untersagt. Er enthält gewissermassen eine Ueberschrift zu dem folgenden Abschnitt, wie uns Aehnliches schon S. 344 begegnet ist.

Was uns an dieser Stelle namentlich interessiert, ist das Wort *inquilinus*. Wir haben es schon S. 325 als den ansässigen Kolonen erklärt im Gegensatz zu demjenigen, der auf eigenem Grundstück ausserhalb der Pachthufe seine Wohnung hat; doch darf nicht verschwiegen werden, dass die Lex Manciana die einzige antike Quelle ist, wo es in dieser Bedeutung vorkommt. Die klassischen Juristen des dritten Jahrhunderts bezeichnen damit in der Regel den städtischen Mieter und stellen in diesem Sinne den *inquilinus* sehr oft in Gegensatz zu dem *colonus* als ländlichem Pächter [1]). Auch die Bittschrift des Saltus Burunitanus nennt ihre Absender einfach *coloni*, obgleich sie frohnpflichtig, also nach der Lex Manciana *inquilini* waren. Das Schwinden dieser alten Bedeutung hängt ohne Zweifel damit zusammen, dass das Wort durch Kaiser Marcus eine neue gewonnen hatte. Er hatte gefangene Barbaren in grossen Massen auf den Aeckern des Reiches angesiedelt, und da auch diese fremde Einwanderer waren, die auf dem Lande, das sie gegen einen Zins bebauten, ihren festen Wohnsitz hatten, so wurde der Name der Inquilinen nicht ohne Grund auf sie übertragen. Aber während die frohnpflichtigen Kolonen, wie sie die Lex Manciana kennt, noch im Jahre 181 damit drohen können, dass sie in ihre alte Heimat zurückkehren würden (S. 330), sind jene neuen Inquilinen schon vor 180 an die Scholle gefesselt [2]). Sie

[1]) Dig. XIX, 1, 13, § 30; 2, 24, § 2; 25, § 1; XLI, 2, 37; XLIII, 32, 1, § 1.

[2]) Dig. XXX, 112.

gelten nicht mehr als freie Pächter, sondern als persönliches Eigentum der Grundherrn, die freilich in der Ausübung ihrer Rechte insofern beschränkt sind, als sie den Pachtzins nicht beliebig erhöhen und den Inquilinen nur mit seiner Hufe verkaufen, verschenken oder vererben dürfen[1]). Uebrigens standen diese barbarischen Ansiedler mit den Kolonen in engster Verbindung und nahmen unter ihnen keine verachtete Stellung ein; konnte doch jener Sohn des Odilo, der von seinem germanischen Vater jedenfalls den Stand eines leibeigenen Inquilinen ererbt hatte, auf Villa Magna sogar das Amt eines Magister bekleiden (S. 316).

IV, 23—27: *Coloni, qui intra fundum Villae Magnae sive Mappaliae Sigae habitabunt, dominis aut conductoribus vilicisve eius fundi quotannis in homines singulos arationis operas numero duas et in messes fructuum cuiusque generis singulas operas binas praestare debebunt.*

Die Frohnpflicht lastet nicht auf den auswärtigen Kolonen, sondern nur auf denjenigen, die auf dem Gute selbst ihren Wohnsitz haben, und bei diesen wird sie nicht nach Landparzellen, sondern nach Häuptern verteilt *(in homines singulos).* Wer seine Centurie allein bebaut, frohnt auch allein; wer erwachsene Söhne, Einlieger oder Sklaven mitbeschäftigt, wird nach der Zahl seiner Arbeitskräfte herangezogen, ja wenn wir das Statut ganz wörtlich nehmen dürfen, bleiben auch Frauen und Kinder nicht verschont. Die Zahl der Frohntage ist teils nach Jahren *(quotannis),* teils nach Ernten angesetzt, in welchem letzteren Falle es natürlich vorkommen kann, dass dieselbe Fruchtart im Jahre mehrmals die Arbeit der Kolonenfamilie in Anspruch nimmt. Für die Bestellung der Felder *(aratio)* sind jährlich zwei Tage zu leisten, für jede Ernte jeder Fruchtart ebensoviel. In diesen Forderungen herrschte übrigens auf den afrikanischen Gütern grosse Verschiedenheit. Auf dem Saltus

[1]) Geschichte des Untergangs der antiken Welt I ², S. 404. 578.

Burunitanus sind für jedes Jahr nur sechs Tage vorgeschrieben, je zwei für das Pflügen, das Behacken und das Ernten; auf einem anderen Grundstück doppelt soviel[1]). Den Inquilinen des Mancia war das Behacken der Frucht zwar erlassen — denn mit Schulten die *sarritiones* zu ergänzen, erlaubt weder die Grösse der Lücken noch die erhaltenen Buchstabenreste —, doch waren sie darum nicht besser daran, da sie nicht für die Ernte im allgemeinen, sondern für jede einzelne Ernte zwei Arbeitstage zu leisten hatten. Uebrigens waren die kaiserlichen Kolonen nicht nur für landwirtschaftliche Arbeiten in Anspruch genommen; sie mussten auch öffentliche Bauten, namentlich Befestigungsarbeiten ausführen[2]) und unter den Klagepunkten der Petenten von Gasr-Mezuar spielt auch der Zwang zum Ziegelstreichen eine Rolle[3]).

Es ist sehr zu beachten, dass Frohnden ausserhalb Afrikas nur noch in Illyricum vorkommen und auch dort erst im vierten Jahrhundert[4]). Die klassischen Juristen wissen nichts davon, obgleich doch, wie wir aus den Inschriften gelernt haben, gerade dieses Anrecht der Grundbesitzer sehr viele Prozesse hervorgerufen hat. Da ihre Schriften ganz vorzugsweise auf die italischen Verhältnisse Rücksicht nehmen, können wir hieraus mit Sicherheit schliessen, dass es im Mutterlande nicht üblich war, eine Frohnpflicht unter die Pachtbedingungen aufzunehmen[5]). Ohne Zweifel hat dies darin seinen Grund, dass in Italien brauchbare Kolonen sehr schwer zu finden waren,

---

[1]) C. I. L. VIII, 14428, 12: *aratorias IIII, sartorias IIII, messicias IIII.*

[2]) C. I. L. VIII, 8701: *muros kastelli Dianensis extruxit per colonos eiusdem kastelli.* 8777: *eius murus constitutus a solo a colonis eius castelli Cellensis.* 8426: *castello, quem constituerunt.*

[3]) C. I. L. VIII, 14428, 8: *paleam in lateribus ducendis.*

[4]) Cod. Just. XI, 53, § 1.

[5]) Die Zustände, welche hier nach der Völkerwanderung herrschten (Hartmann, Archäol.-epigr. Mitteilungen aus Oesterreich XVII, S. 129), lassen auf die frühere Zeit natürlich keinen Schluss zu.

während Afrika immer eine der bestbevölkerten Provinzen geblieben ist. Denn je grösser das Angebot ländlicher Arbeitskräfte war, desto härter konnten auch die Bedingungen sein, welche die Grundherren ihnen stellen durften.

IV, 27—30: *Coloni inquilini eius fundi intra sextum mensem anni nomina sua conductoribus vilicisve eorum in custodias singulas, quas (quotannis) agant, profiteantur.*

Ueber die Wächterdienste haben wir schon S. 353 gesprochen. Wenn die Inquilinen den Vertretern des Herrn jedes Jahr ihre Namen zu nennen haben, so geschieht dies nicht etwa, weil sie rasch die Pachtung wechselten und ihren Vorgesetzten daher unbekannt waren, sondern damit sie in die Liste, nach der sich die Verteilung der Tage regelte, eingetragen würden. Denn wahrscheinlich war nicht ein bestimmter Tag für jeden ein für allemal fixiert, sondern jedesmal traten nach den Wünschen und Verhältnissen des Einzelnen Veränderungen ein. Vor Ende Juni brauchen die Meldungen nicht stattzufinden, weil erst im Juli die Ernten begannen und nur für diese die Thätigkeit der Wächter erforderlich war.

IV, 30—34: *Viam ne nimiam sursum deorsum facere cogantur, in usum stipendiariorum, qui intra fundum Villae Magnae id est Mappaliae Sigae habitabunt, iubebitur, ut functiones suas conductoribus vilicisve eius fundi praestare debeant.*

Um den Inquilinen seines Grundstücks, die kopfsteuerpflichtig sind, den weiten Hin- und Rückweg zur Stadt zu ersparen, verspricht Mancia, den Befehl zu erwirken, dass sie ihre Steuern auf dem Gute selbst an die Vertreter des Grundherrn entrichten sollen, die sie dann ihrerseits natürlich an die öffentlichen Kassen abgeführt haben werden. Aus dem vierten Jahrhundert ist uns überliefert, dass Kolonen, die selbst Grundbesitzer waren, die Steuern direkt an die städtischen Magistrate zahlten, diejenigen, welche allein auf ihre Pachtung angewiesen waren, also die Inquilinen im Sinne der Lex Manciana, durch

Vermittelung ihres Grundherrn [1]). Dies würde der Uebung der Villa Magna entsprechen, nur dass es hier noch nicht auf allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beruht, sondern erst durch einen Spezialbefehl, d. h. als eine Art Privileg, verliehen werden muss. Wer diesen Befehl zu geben hatte, ob der Kaiser durch seine Procuratoren oder die städtischen Behörden von Tichilla, wissen wir nicht. Unter allen Umständen ergiebt sich aus diesem Paragraphen, dass die Villa Magna nicht, gleich den sogenannten Saltus, von der munizipalen Verwaltung eximiert war. Denn hätten hier die Stadtbehörden nichts zu thun gehabt, so wäre ausser der Grundherrschaft überhaupt keine Obrigkeit vorhanden gewesen, welche die Steuererhebung hätte leiten können; eines besonderen Privilegs hätte es also für diesen Zweck gar nicht bedurft. Stipendiarii werden die Kolonen wohl in ihrer grossen Mehrzahl gewesen sein; doch wie es unter ihnen im Saltus Burunitanus römische Bürger gab (II, 14), so konnte auch Mancia erwarten, dass sich auf seinem Gute Angehörige der bevorzugten Stadtgemeinden, mochten es Kolonien, Munizipien oder föderierte Städte sein, ansiedeln liessen, und musste daher die kopfsteuerpflichtigen Inquilinen von den steuerfreien unterscheiden.

IV, 34—37: *Custodias fundi servis dominicis tradere liceat; cum testes non sint, ad natas fruges inspiciendas familias barbaricas vocabunt.*

Hier ist namentlich die Unterscheidung der *servi dominici* von den *familiae barbaricae* sehr auffällig; denn dass die letzteren gleichfalls Sklaven bezeichnen sollen, kann doch kaum zweifelhaft sein. Die Herrensklaven sollen ausnahmsweise an Stelle der Inquilinen, die regelmässig mit den *custodiae* betraut werden, die Ueberwachung der Ernteerträge übernehmen. Ihre Schätzung derselben sollen sie durch Zeugen prüfen und beglaubigen

[1]) Cod. Theod. XI, 1, 14. Uebrigens herrschte diese Sitte nicht in allen Teilen des Reiches. Cod. Just. XI, 48, 20, § 3.

lassen; sind aber freie Männer, die ein rechtlich giltiges Zeugnis ablegen können, nicht zur Stelle, so sollen für sie als Notbehelf die *familiae barbaricae* eintreten. Da dies voraussetzt, dass solche auf allen Kolonenhufen, mochten sie auch in den entferntesten Teilen des Gutes liegen, zu finden waren, werden wir darin wohl die eigenen Sklaven der Kolonen erkennen müssen, wodurch sich auch ihr Gegensatz gegen die *servi dominici*, d. h. die Sklaven des Grundherrn, erklären würde. Denn dass die Pächter Sklaven besassen und für die Bebauung ihrer grossen Hufen besitzen mussten, haben wir ja schon S. 332 gesehen. Diese Ackerknechte konnte man deshalb als Barbaren κατ' ἐξοχήν bezeichnen, weil sie wohl meist Gefangene aus den Kriegen gegen die afrikanischen Wüstenstämme waren. Die Herrensklaven, namentlich diejenigen, denen man das Wächteramt anvertraute, werden eine höher gebildete Menschenklasse dargestellt haben.

Dass die Sklaven der Kolonen hiernach gegen ihre Herren Zeugnis ablegen sollen, erscheint auf den ersten Blick auffällig. Doch fiel diese Schwierigkeit weg, wenn man die *familiae barbaricae* nicht von derselben Hufe, deren Ernte geprüft werden sollte, sondern von den benachbarten herbeirief, und dies wird man, wo nicht besondere Umstände es verhinderten, auch gethan haben. Ausserdem handelt es sich hier ja nicht um ein gerichtliches Zeugnis, zu dem die Sklaven unfähig waren, sondern nur um die Konstatierung einer Thatsache. Denn falls Streit über die Höhe der Fruchtquoten entstand, wird es nur in den seltensten Ausnahmefällen zur Entscheidung der Gerichte gekommen sein. Musste doch ein Prozess in der fernen Stadt mehr Zeit und Geld kosten, als die kleinen Unterschiede, die sich aus abweichenden Schätzungen ergeben konnten, wert waren.

Wenn der Herr und seine Vertreter die Berechnung der Fruchtquoten auf die eigene Schätzung der Kolonen gründeten und auch das Wächteramt, das eine Kontrolle gewähren sollte, wieder in Kolonenhände legten, so erwiesen sie damit den

Pächtern ein grosses, ja fast ein übermässiges Vertrauen. Man darf daher wohl die Frage stellen, ob es nicht vielleicht nur ein scheinbares war und der Wächterdienst der Herrensklaven, obgleich er in unserem Statut nur als erlaubte Ausnahme erscheint, doch thatsächlich zur Regel wurde.

IV, 37—40: *Partiarius, qui eius fundi sacra festis celebratis lustris derelicturus est erit, bona gratia sine querela centuriam restituat intemeratam.*

Dies ist die einzige Stelle unserer Lex, in der das Wort *partiarius* vorkommt, und jedenfalls ist es nicht ohne Absicht gewählt. Mancia zieht eben die Möglichkeit in Betracht, dass er einzelne Hufen seines Gutes künftig auch gegen Geldpacht vergeben könne, und gewährt das Recht, frei und ungehindert abzuziehen, nur dem Teilpächter. Denn dieser war kaum in der Lage, seine Leistungen, ohne dass der Herr es duldete, schuldig zu bleiben; auf die Fruchtquote des Ernteertrags, die in der Scheuer lag, konnte man leicht genug die Hand legen. Für die Erlangung eines Pachtschillings in Geld bedurfte es dagegen besserer Kautelen, die hier freilich übergangen werden konnten, da sie einstweilen noch praktisch nicht in Betracht kamen.

Dass der Gutsbezirk eine sakrale Gemeinschaft bildete, in welche der Kolone eingetreten war und die er mit dem Aufgeben seiner Pachtung wieder verliess, hat schon Mommsen (S. 394) vermutet; in unseren Paragraphen haben wir dafür die Bestätigung in Händen. Wenn in diesem Zusammenhange an die *sacra fundi* erinnert wird, so liegt darin etwas Sentimentales; es klingt wie eine Mahnung an den Kolonen, den gewohnten Tempeln und Altären treu zu bleiben. Der Eigennutz des Grundherrn, der in jener Zeit allgemeinen Menschenmangels schwer genug neue Pächter finden konnte, hängt sich ein religiöses Mäntelchen um. Freilich musste der Verlust, wenn die Kolonen fehlten und ein Teil des Gutes aus Mangel an Arbeitskräften brach lag, sehr schwer zu tragen sein; waren doch die Einkünfte auch unter normalen Verhältnissen schon klein genug.

Denn die Pacht betrug ein Drittel des Ernteertrags und das Reich verlangte ein Fünftel (S. 348), so dass für den Grundherrn nur ein knappes Siebentel übrig blieb. Und dazu war die Steuer wahrscheinlich auf eine feste Pauschsumme angesetzt, die jenes Fünftel zwar gewiss nur nach einem recht niedrigen Durchschnitt repräsentierte, aber dafür auch bezahlt werden musste, ob die Pachten einliefen oder nicht.

An positiven Bestimmungen enthält der Schlusssatz unseres Statutes weiter nichts, als dass die Hufe, die hier ausdrücklich als *centuria* bezeichnet ist (S. 331), in gutem Zustande *(intemerata)* zurückzugeben sei. Auch dass der Kolone seine Pachtung nicht vor Ablauf von je fünf Jahren aufgeben dürfe, lässt sich aus diesem Paragraphen herauslesen (S. 352); doch kommt dies nur in der freundlichen Form zum Ausdruck, dass er aufgefordert wird, vor seinem Abgange das Fest des Lustrums mitzufeiern *(festis celebratis lustris)*. Welche Strafe er zu gewärtigen hat, wenn er früher davongeht oder seine Hufe ruiniert ist, wird mit keinem Worte gesagt; in dieser Beziehung werden die Normen des gemeinen Rechts stillschweigend vorausgesetzt (S. 336). Da nur diese das eigentlich Wesentliche enthalten, hat der ganze Paragraph fast nur die Bedeutung eines ornamentalen Schnörkels, der das Statut in passender Weise abschliessen soll.

Ueberhaupt muss es im höchsten Grade auffallen, wie arm die Lex Manciana an Strafbestimmungen ist. In der ganzen Urkunde finden sich nur zwei Stellen dieses Inhalts, diejenigen, welche von der Entwendung der Bienenstöcke mit ihrem Zubehör (II, 6—13) und von der Schädigung der Feldfrüchte (III, 20—IV, 2) handeln. Von diesen Paragraphen ist der zweite ebenso sehr im Interesse der Kolonen wie des Grundherrn, da ja auch jene auf doppelten Schadenersatz Anspruch haben, und der erste trifft nur diejenigen, welche ein Stück des *octonarius ager* ihr eigen nennen, also nicht die Inquilinen (S. 347). Weder falsche Angaben über den Ernteertrag, noch die Verweigerung

der Fruchtquoten, Frohnden oder Wächterdienste wird mit irgend einem Nachteil bedroht. Hören wir unser Statut, so besitzt der glückliche Inquiline sehr viele Rechte, aber Pflichten nur, soweit er selbst sie gütigst anerkennen will; über die Zwangsmittel zu ihrer Einschärfung schweigt es sich vollständig aus. Wir müssen uns eben erinnern, dass es in dem Zeitpunkt erlassen war, wo der Gutsherr einen Teil seines Grundbesitzes in Centurien aufgeteilt hatte und nun vor der schweren Aufgabe stand, sie mit Inquilinen zu bevölkern. Damit diese sich zur Auswanderung aus ihren früheren Wohnsitzen entschlossen und auf Grund der Lex Manciana anwerben liessen, musste sie möglichst lockend erscheinen und alles, was abschrecken konnte, ängstlich vermeiden. Auch in Afrika waren die Menschen rar geworden, und der Gutsherr, der seine Kolonen mehr brauchte, als sie ihn, durfte sie nur mit seidenen Handschuhen anfassen. Sie mit Frohnden zu überbürden oder sonst zu misshandeln, wagte daher wohl der Procurator auf den kaiserlichen Domänen oder auch der Conductor, der am Gute nur ein zeitweiliges Interesse hatte, aber nie, soweit wir sehen können, der Grundherr selbst, bis eine plumpe Gesetzgebung sie an die Scholle fesselte und damit jeder Willkür preisgab.

Studien zur sogenannten Reformation Kaiser Sigmunds.

Von

Carl Koehne.

Unter den am Ausgange des Mittelalters erschienenen Schriften, welche eine Aenderung der politischen, kirchlichen und sozialen Ordnung auf dem Wege gewaltsamer Erhebung der Massen herbeiführen wollten, hat die sog. Reformation Kaiser Sigmunds die Aufmerksamkeit der modernen Forscher am meisten auf sich gezogen. In der That verdient sie hervorragende Beachtung. Durchaus von einheitlichen Gesichtspunkten verfasst, geht sie doch auf die verschiedensten Seiten des mittelalterlichen Lebens mit grosser Ausführlichkeit ein. Auch dürfte es nicht übertrieben sein, wenn man behauptet, dass gerade diese Schrift unter allen von Privatleuten verfassten Reformvorschlägen des 15. und 16. Jahrhunderts die weiteste Verbreitung erlangt und die tiefste Wirkung geübt hat.

Die erste und bisher einzige wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Ausgabe dieser Reformschrift publizierte Willy Boehm im Jahre 1876. So verdienstlich seine in dieser Edition veröffentlichten Untersuchungen auch sind, so leiden sie doch erheblich unter der bald von Bernhardi als irrtümlich erkannten und heute allgemein aufgegebenen Annahme, das Friedrich Reiser der Verfasser der Reformation Kaiser Sigmunds

sei. Seit jenen Buche Boehms ist die Reformatio Sigismundi, wie sie jetzt vielfach genannt wird, unendlich oft von modernen Forschern erwähnt, aber nie zum Gegenstande eingehender Untersuchung gemacht worden.

Anderen Orts, nämlich im Neuen Archiv der Gesellsch. für ält. D. Geschichtsk. XXIII. S. 691—736, habe ich die Ueberlieferung und Quellenkritik der Reformation Sigmunds ausführlich behandelt. Aus den Ergebnissen dieser Untersuchung sei hier nur erwähnt, dass die Reformation Sigmunds von einem Augsburger Pfarrgeistlichen, den wir als Pfarrer Friedrich oder Priester Friedrich bezeichnen können, und zwar in den Wintermonaten 1438 verfasst ist.

Die folgenden Untersuchungen sind speziell der Aufhellung der in unserer Schrift enthaltenen Reformforderungen gewidmet. Zunächst werden sie in einer Analyse der Schrift nach Inhalt und Zusammenhang festgestellt. Es folgt dann als zweiter Abschnitt eine Untersuchung über die „Quellen der einzelnen Reformforderungen", während der dritte und letzte die Wirkung dieser Forderungen und der ganzen Schrift unter dem Titel: „Benutzung und Einfluss der Reformation Kaiser Sigmunds im 15. und 16. Jahrhundert" behandelt.

Abschnitt I.

Die in der Reformation Sigmunds enthaltenen Reformforderungen.

Die sogenannte „Reformation Kaiser Sigmunds" unterscheidet sich von den zahlreichen Reformplänen, welche auf Reichs,- Fürsten- und Städtetagen des 15. und 16. Jahrhunderts beraten wurden, ausser durch ihren Radikalismus auch dadurch, dass sie ihre Reformforderungen als religiöse Verpflichtungen hinstellt. Sie teilt indess diese Auffassung mit dem Avisamentum sacrorum canonum et doctorum ecclesie, welches ein deutscher

Geistlicher 1417 dem Konstanzer Konzil vorlegte [1]), mit der Schrift des Nicolaus von Cusa „De concordantia catholika“ und mit anderen litterarischen Reformentwürfen des 15. und 16. Jahrhunderts [2]). Dagegen ist ihr durchaus eigentümlich, dass sie nach ihrer eigenen Angabe nichts neues einzuführen, sondern nur diejenigen Einrichtungen wiederherzustellen wünscht, welche von Christus gewollt und von Kaiser Konstantin und Papst Silvester ins Leben gerufen seien. Die von ihnen geschaffene Ordnung ist nach Ansicht unseres Autors vor 200 Jahren aufgegeben [3]); seitdem sei „alles Recht am weltlichen und geistlichen Stande“ verfallen [4]). Mit Berufung darauf, dass „Gott um unseretwillen willigliche gelitten hat, damit er uns freiet und niemand sich fürder erhebt über den andern, sondern alle in gleichem Stande seien“ [5]), werden Hörigkeit und Leibeigenschaft verurteilt [6]). Auch Einrichtungen, welche das geltende Kirchenrecht sanktionierte, werden mit der Begründung verworfen, dass Christus sie wohl selbst angeordnet, wenn er sie gewünscht hätte, so das Cölibat, die Klöster, die von der Curie erteilten Exemptionen von der Seelsorgegewalt der Pfarrer [7]).

Für Hauptursache der herrschenden schlechten Zustände hält Priester Friedrich „Simonie“ und „Geiz“ [8]); als „Geiz“ betrachtet

---

[1]) Vgl. über diese in Cod. 5097, fol. 218—228 der Wiener Hofbibliothek überlieferte Schrift: Höfler in Arch. f. K. öst. Geschichtsquellen, XII, 1854, S. 355—364; Franklin, Reichshofgericht, S. 229, 230; Erler, Dietrich von Nieheim, S. 230, 235, 356, 357, 366 Anm. 2.

[2]) z. B. dem zwischen 1439 und 1449 entstandenen und von Hutten 1521 edierten Werke: „Concilia, wie man die halten sol“ (vgl. Böcking, Ulrich von Hutten's Schriften, I, S. 76) und der von Haupt in Westd. Ztschr., Ergänzungsh. VIII, besprochenen Schrift.

[3]) S. 163, 164, 224.

[4]) S. 225.

[5]) S. 221.

[6]) Vgl. weiter unten.

[7]) S. 174, 180, 187, 198; vgl. auch S. 207, Z. 30, 31, wo mit derselben Argumentation das Beginenwesen angegriffen wird, welches die Kirche, wenn auch nicht sanktioniert, so doch gestattet hatte.

[8]) S. 162, Z. 5—9.

er aber jedes übermässige Streben nach Geldgewinn. Unaufhörlich klagt er über jene beiden Sünden, die er nicht nur durch seine Ermahnungen, sondern vor allem durch gesetzliche Massnahmen beseitigen will. Die wichtigsten derselben lassen sich in Kürze etwa so zusammenfassen: Aufhebung der Herrschaftsrechte, des Landbesitzes und der Grundzinsen der Prälaten und Klöster, Beseitigung aller Leibeigenschaft und Hörigkeit, aller Bann- und Geleitsrechte, endlich gesetzliche Fürsorge für Gleichheit des Einkommens der einzelnen Berufs- und Standesgenossen.

Gehen wir zunächst auf die einzelnen kirchenpolitischen Vorschläge näher ein. Die Einnahmen der römischen Kurie aus dem Sündenablasse sollen als arge Simonie fortfallen[1]); ebenso soll die Kurie das Recht verlieren, in Deutschland Pfründen ausser Erzbistümern und gefürsteten Abteien zu verleihen[2]). Der Papst behält ein genau umgrenztes, Mittel- und Süditalien sowie Avignon umfassendes Gebiet, damit nach dem Fortfallen aller sonstigen Einnahmen sein und der Kardinäle Unterhalt daraus bestritten werde[3]). Alle den übrigen Prälaten sowie den Klöstern gehörigen Landgüter, Schlösser und Städte sollen dem römischen Könige zufallen, der sie „Herren, Rittern, Knechten und Reichstädten“ zu Lehen geben soll[4]). Alle Geistlichen sollen ein fest bestimmtes jährliches Einkommen haben, das innerhalb derselben Rangstufe gleich ist. Ein Kardinal soll 12000 Kammergulden[5]), ein Erzbischof 10000, ein Bischof 6000, ein Priester 80 Gulden erhalten[6]); ebensoviel ein Kanoniker an einer Kathedralkirche, ein Kanoniker an einer anderen

[1]) S. 163.
[2]) S. 182.
[3]) S. 163.
[4]) S. 212, 229.
[5]) S. 177, Z. 15.
[6]) S. 181, Z. 4, 5, wo entsprechend Handschr. A zu emendieren ist, da die Worte „fünf oder auch“ in F fehlen (vgl. Neues Arch., 23, S. 711), S. 189, vgl. S. 190, Z. 26.

Kirche 60 Gulden, ein Abt 80, ein Mönch 60, eine Nonne 30 Gulden[1]) Das Gehalt der Priester ist aus dem Vermögen der einzelnen Pfarreien zu geben, welches von einem mit 40 Gulden besoldeten, dem Laienstande angehörigen Kirchenpfleger verwaltet werden soll, so dass die Priester selbst fernerhin „weder mit Zinsen, noch mit Zehnten" zu schaffen haben[2]); die Verwaltung des Klostervermögens soll zu demselben Zwecke überall Kastenvögten übertragen werden[3]). Lebhaft tritt der Gegensatz zwischen Prälaten und Mönchen einerseits, den Pfarrgeistlichen andrerseits hervor, und stets sind es die Interessen der Pfarrgeistlichkeit, für welche sich der Verfasser unserer Schrift erklärt. „Es ist keine Pfarrkirche so klein, dass sie nicht würdiger als das allerhöchste Kloster ist; denn die Pfarrkirchen haben die sieben Sakramente, welche die Klöster nicht haben sollen"[4]). Entschieden fordert die Reformation Kaiser Sigmunds, dass man künftig keinen Papst, Kardinal oder Bischof aus der Ordensgeistlichkeit nehme[5]), und dass alle Incorporationen von Pfarrkirchen an Klöster und Stifter aufgehoben werden[6]). Zur Bekleidung einer Pfarrstelle hält Priester Friedrich weit mehr Bildung als für ein Kanonikat notwendig. Ist ein Domherr „ein Meister der Schrift", so soll man ihn in eine Pfarrstelle bringen, damit er seine Kenntnis zur Predigt verwende; die ungelehrten Priester aber soll man heissen in die Chöre der Kirchen gehen und singen und lesen[7]). „Dazu sind sie nütz; denn alle Kunst der Gelehrtesten ist der Welt nicht mehr nütz. Sie muss müssig gehen; ihr Studieren und die Arbeit, die sie gehabt haben, ist verloren; niemand wird mehr von ihnen gebessert"[8]). Irrtüm-

[1]) S. 193, 198, 203.
[2]) S. 189, 190, 191.
[3]) S. 197, Z. 26 ff.
[4]) S. 173, vgl. S. 177.
[5]) Vgl. S. 172—174, 176, 179, 180, 186.
[6]) S. 194, 196.
[7]) S. 192.
[8]) Ebenda, Z. 8—10.

ich hat man aus diesen Worten geschlossen, dass Priester Friedrich die Wissenschaft verachtet habe[1]). Er beklagt vielmehr in ihnen gerade, dass sie für das Leben nicht genügenden Nutzen bringe, weil Gelehrte oft Domherrnstellen einnehmen, in denen sie nicht Gelegenheit zum Predigen haben, nicht unterrichteten Personen aber, welche nicht zu predigen verständen, Pfarren überwiesen würden. Mit dieser hohen Achtung vor der Wissenschaft stimmt überein, dass nach der Reformation Kaiser Sigmunds ein Bischof nur solchen Priestern, welche ein Zeugnis einer Universität über bestandenes Baccalaureatsexamen aufweisen können, Pfarrkirchen verleihen darf. Zu Kardinälen und Bischöfen sollen nur Personen, welche Doktoren der Theologie und der Rechte sind, zu Weihbischöfen nur solche gemacht werden, welche wenigstens in einer dieser Fakultäten den Doktorgrad erreicht haben[2]).

Die erworbenen Kenntnisse der Geistlichkeit will Friedrich freilich nur zu religiösen Zwecken verwandt wissen. Noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurden vielfach in Bewahrung der Ueberlieferung an jene Zeiten, in denen nur Geistliche, nicht Laien die Kunst des Schreibens gelernt hatten, die Funktionen der Notare und Stadtschreiber von Geistlichen besorgt[3]); die Reformation Sigmunds erklärt sich entschieden dagegen[4]). Ebenso tadelt sie die sowohl im kanonischen Rechte wie im Schwabenspiegel ausdrücklich anerkannte Sitte[5]), dass geistliche Personen und Klöster Urkunden über weltliche Rechtsgeschäfte besiegelten, welche sie selbst garnicht betrafen, um ihnen damit unbedingte

[1]) So Janssen, Deutsche Gesch., II, S. 304 Anm. 2 und wenn auch zweifelnd Boehm, S. 60 Anm. 3.

[2]) S. 182, 184, 186.

[3]) Vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenl., I, S. 459, 460, 475; Walther Stein in Beitr. z. Gesch. vornehml. Kölns, 1895, S. 67.

[4]) S. 232, Z. 10.

[5]) Vgl. Ficker, Neue Beitr. zur Urkundenlehre, I, 1877, S. 94 § 59; Bresslau, a. a. O., S. 536, 537, 540, 541.

Glaubwürdigkeit zu verschaffen [1]). „Es soll sich lauter überall scheiden das weltliche und das geistliche" sagt unser Schriftsteller bei dieser Gelegenheit und spricht damit eines der wichtigsten Prinzipien aus, welche seinen Reformvorschlägen zu Grunde liegen [2]). Denn es steht für ihn fest, dass vor dem Verfalle von Staat und Kirche die Laien sich nur mit weltlichen, die Geistlichen sich nur mit geistlichen Angelegenheiten beschäftigt haben [3]), und diesen Zustand, der in Wahrheit in keiner Periode des Mittelalters geherrscht hat, will er wieder herstellen. Wie viel hat er nicht in dieser Beziehung an Prälaten und Klostergeistlichen auszusetzen, besonders da er die Thätigkeit der letzteren ganz auf das Gebet beschränken und die Seelsorge den Weltgeistlichen reservieren will [4]). Schon, dass Bettelmönche sich mit Herstellung von Orgeln beschäftigen, wird von dem Verfasser unserer Schrift getadelt; ebenso, dass einige von ihnen Juristen oder Aerzte sein wollen [5]). Noch weit mehr ist ihm natürlich das weltliche Treiben der Bischöfe zuwider, das doch im Grunde nur als notwendige Konsequenz ihrer Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstande anzusehen ist. Indess hat Priester Friedrich gegen jenes Uebel das richtige Mittel gefunden, indem er, wie schon erwähnt, völlige Säkularisation der geistlichen

---

[1]) S. 231.

[2]) Bernhardi bemerkt in der Jenaer Litt.-Ztg. 1876, S. 793 mit Recht gegen Boehm, dass unser Autor jenen Satz „nicht an die Spitze" seiner Schrift gestellt hat, wirft ihm aber zu Unrecht vor, dass er damit fälschlich einen Satz, der „dem Verfasser durch den Griffel lief", „zum Prinzip erhoben" hätte. Nur ist mit diesem Satze natürlich nicht das gemeint, was man heute unter Trennung von Kirche und Staat versteht. Vgl. z. B. S. 229 über die von der Reformation gewünschte Wirkung des geistlichen Bannes auf das weltliche Recht und S. 168, Z. 6, sowie S. 224, Z. 10 ff. über den angeblich den Städten übertragenen Schutz des Glaubens und des geistlichen Rechts.

[3]) S. 231, Z. 6—9. Diese Trennung in der Beschäftigung sieht Priester Friedrich als Scheidung des geistlichen und weltlichen an.

[4]) S. 201, 202, 208.

[5]) S. 208, 209.

Fürstentümer durch das Reich forderte. Die Reformation Kaiser Sigmunds ist die erste deutsche Reformschrift, welche diese zur Gesundung der staatlichen Verhältnisse Deutschlands notwendige Massregel verlangt. Der Gesichtspunkt aber, aus welchem sie diese Forderung aufstellt, ist allein der religiöse, dass es dem geistlichen Charakter der Bischöfe unangemessen sei, Steuern zu erheben und Krieg zu führen. Ihnen komme es mehr zu, wenn weltliche Herren mit einander stritten, zwischen ihnen Frieden zu stiften[1]). Zugleich mit der politischen Herrschaft soll auch der Missbrauch der Banngewalt der Bischöfe abgeschafft werden, dass sie weltlicher Sachen, namentlich Geldschulden, halber mit Bann und Interdict einschreiten[2]).

Um die Geistlichen an der Beschäftigung mit weltlichen Dingen zu hindern, will Priester Friedrich auch alle den Domkapiteln und den Pfarreien zustehenden Renten und Zinsen für ablösbar erklärt sehen. Es soll je für einen Schilling Rente ein Pfund Ablösung geleistet werden, also durch das zwanzigfache der Rente die Rentenverpflichtung abgekauft werden können. Ferner sollen auch Zinsen und Renten künftig nicht mehr auf ein Grundstück gelegt werden dürfen[3]). Diese Forderungen sind in doppelter Hinsicht von grosser Bedeutung. Es ist nicht abzusehen, wie die geistlichen Institute und Personen sich auf die Dauer erhalten sollten, wenn ihnen die Möglichkeit genommen

---

[1]) S. 181, 229.

[2]) S. 229.

[3]) Boehm, S. 190. Die Ref. spricht zwar nur von Zinsen, es ist aber neben dem Erbleihezins hier auch die auf dem Rentenkauf beruhende Rente gemeint, welche nicht selten auch als Zins bezeichnet wurde. Vgl. Arnold, Gesch. d. Eigentums in d. deutsch. Städten, S. 88; Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht, II, 2, 1897, S. 90, Anm. 4. Sollte der Erbleihezins abgelöst werden können, bei welchem der Empfänger ursprünglich Eigentümer des Grundstücks war, so musste dies auch bei den Renten freistehen, bei denen er nur ein weit geringeres Recht hatte. Die Ausdrücke „bekumren“ und „darauf slahen“ zeigen, dass unser Autor sogar zumeist an die Grundrenten gedacht hat. Vgl. über dies Institut Schröder, Deutsche Rechtsgesch., S. 696; Loening i. Handw. d. Staatsw., V, S. 425—27.

war, ihre Kapitalien länger zinstragend anzulegen. Den Pfarrern wurde allerdings Besitz und Kultur von Aeckern und Weingärten erlaubt[1]); da aber garnicht ausgesprochen wird, wovon die Kanoniker und besonders auch die Bischöfe, denen sowohl alle Hoheitsrechte wie Landbesitz und Renten genommen werden, denn das Einkommen erhalten sollten, welches ihnen die Reformation Sigmunds selbst zugesteht, so kann man annehmen, dass unser Autor an Staatsbesoldung gedacht hat[2]). Ferner ist bezüglich des Satzes, dass alle den Klerikern zustehenden Zinsen und Renten für ablösbar erklärt werden sollen, noch zu bemerken, dass ähnliche Forderungen damals schon vielfach in den Städten vertreten und zum Teil auch verwirklicht wurden[3]). Gerade zu Sigmunds Zeit liessen sich einige Städte das Recht, alle, auch für die Ewigkeit verschriebene, Grundrenten für ablösbar erklären zu dürfen, von Kaiser und Papst bestätigen[4]).

Der Gedanke, das geistliche und das weltliche Element überall zu scheiden, tritt auch in der Abneigung unserer Reformschrift gegen diejenigen Genossenschaften hervor, welche geistliche Rechte in Anspruch nehmen, ohne alle Pflichten von Geistlichen zu erfüllen. Die geistlichen Ritterorden, die Prämonstratenser, die Damenstifte, die Begharden und Beginen, welche vorgeben, nach der dritten Regel des heiligen Franziskus zu leben, sollen teils in wirkliche Orden verwandelt, teils aufgehoben werden[5]).

Endlich gehört auch die Verweltlichung der Klöster für Priester Friedrich zu den Uebelständen im Kirchenwesen, welche dringend der Beseitigung bedürfen[6]). Alle Orden sollen gezwungen werden, streng ihre Regel zu halten, und sich weder

[1]) S. 190.

[2]) So auch Boehm, S. 51.

[3]) Vgl. Stobbe-Lehmann, a. a. O., S. 101; Bruder, Finanzpolitik Rudolfs IV., 1886, S. 32, 33, 98—100.

[4]) Janssen, Frankf. Reichskorresp., I, Nr. 725, S. 392.

[5]) Vgl. S. 195, 201, 204, 206 und Boehms Ausführungen, S. 70—72.

[6]) S. 196—204.

mit weltlichen Dingen beschäftigen, noch die Funktionen der Pfarrgeistlichkeit an sich ziehen. Besonderes Gewicht legt die Reformatio Sigismundi darauf, dass der den Mönchen und Nonnen in ihren Ordensregeln vorgeschriebene Kommunismus auch wirklich geübt werde[1]). Die Summe von vierzig Gulden, die jedem Mönche jährlich aus dem Klostervermögen zufallen soll[2]), darf ihm doch nur „in der Gemeinsamkeit", also gewissermassen als ideelle Quote an der jährlichen Einnahme des Klosters, zu Gute kommen; denn die Mönche sollen alles gemeinsam haben und „aus einem Topfe essen". Ebenso sollen sie auch ihre Kleider und Schuhe „an einer Stange" aufhängen[3]). Auch bezüglich der Nonnen wird betont, dass sie „alles gemeinsam" haben sollen; „wenn eine mehr hätte als die andere, das ist nicht Gemeinsamkeit"[4]).

So stellt die Reformatio Sigismundi in Bezug auf die Insassen der Klöster kommunistische Forderungen auf. Sie bleibt jedoch darin ganz innerhalb ihres Planes, nur früher bestehendes wieder herzustellen. In der That wurde in den Klöstern zur Zeit des ersten Auftretens jedes Ordens der aus der Askese stammende Kommunismus anfangs vollständig verwirklicht, indem den einzelnen kein Sondereigen gestattet und in Bewahrung des asketischen Grundgedankens auch das Genussrecht des einzelnen auf das kärglichste Mass beschränkt wurde[5]). Wie verschieden ist dieser auf die abgeschlossenen Gemeinschaften der Klöster

---

[1]) Auch soll die Zahl der Mönche in den einzelnen Klöstern auf 8 oder 6 vermindert werden. Fern liegt es Priester Friedrich aber, die Klöster abzuschaffen. Er bemerkt wohl: „Hätte Christus angenommen, dass die Orden dem Glauben nützlich wären, so hätte er sie in 34½ Jahren wohl begründet." Dann geht er aber doch auf das Lob heiliger Ordensbegründer über und fordert nur dazu auf, Orden, die an Gott meineidig geworden, „mit Kraft zum Rechten zu weisen" (S. 174).

[2]) Vgl. oben S. 373.

[3]) S. 198, 199.

[4]) S. 203.

[5]) Vgl. Hundeshagen in Theol. Studien und Kritiken, XVIII, 1845, S. 541, 579, 580.

beschränkte Kommunismus, um von dem eines Babeuf oder Cabet ganz zu schweigen, schon von demjenigen, den die Taboriten und andere mittelalterliche Sekten auf Grund ihrer Vorstellungen von den ersten Christengemeinden, besonders aber der bekannten Stelle der Apostelgeschichte (IV 32), forderten, und den die Taboriten praktisch wenigstens zeitweise in der Errichtung kommunistischer Kassen verwirklichten![1]) Von solchem Kommunismus, der den ganzen Staat durch Abschaffung des Sondereigens zu reorganisieren trachtet, ist unser Reformer weit entfernt. Dagegen tritt uns bei ihm ein sozialpolitischer Zug sowohl in dem Bestreben, gewisse höchst notwendige Güter jedermann zugänglich zu machen, wie in weitgehender Fürsorge für die Interessen der ärmeren Bevölkerungsschichten entgegen. Man mag das Eintreten für die armen Leutpriester gegenüber den vermögenden Prälaten und Domherren nicht hierher rechnen, weil Priester Friedrich darin nur seine speziellen Standesinteressen vertritt. Anders steht es mit der Forderung, dass alle Sakramente kostenfrei gegeben werden sollen; wenn auch nicht in der Reformation Sigmunds, so wird doch in derselben Zeit von einem anderen Reformer die Ansicht ausgesprochen, dass durch den entgegenstehenden Brauch der Reiche gegenüber dem Armen eine ungerechtfertigte Begünstigung erhalte[2]). Nur aus der gleichen Erwägung ist es auch zu erklären, dass Priester Friedrich alle Anniversarien für einzelne Personen abschaffen will, indem nur für alle Seelen gleichzeitig gebetet werden soll[3]). Gerade bei der Reformation des geistlichen Standes, speziell bei der Vorschrift, dass die Domherren sich nicht durch Kapläne vertreten lassen sollen, ruft unser Autor aus: „Im rechten mag niemand für den anderen erfüllen, was dieser wohl selbst thun

---

[1]) Vgl. von Bezold, Zur Gesch. des Hussitentums, S. 43, 44, 52; Zöllner, Zur Vorgesch. des Bauernkrieges, S. 55—59 u. S. 14—17.

[2]) Von Johann Ruysbroek vgl. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation, 1842, S. 57.

[3]) S. 190.

kann. Jeder soll seine Arbeit um sein täglich Brod thun; wer das thut, ist selig vor Gott und der Welt“ [1]).

Dieser Grundsatz ist es, der unseren Reformer bei seinen Forderungen zur Besserung des weltlichen Standes in den meisten Punkten leitet. Am verderblichsten muss ihm natürlich diejenige Einrichtung erscheinen, welche den einzelnen am besten in Stand setzt, die Arbeit anderer für sich zu gebrauchen, die Leibeigenschaft. Indem unsere Schrift diese Institution aus religiösen Gründen bekämpft, führt sie ein ganz neues Moment in die deutsche Publicistik ein. Wohl hat die mittelalterliche Kirche sich dadurch grosse Verdienste um die Unfreien erworben, dass sie Leben und Ehe derselben gegen die Willkür der Herren nach Kräften geschützt hat [2]). Andererseits hat sie aber die Unfreiheit selbst als eine in den Zuständen der Zeit begründete Einrichtung nicht angefochten und sie nur insoweit gemildert, als die schärfste Form der Unfreiheit auch die Zulassung der einzelnen zu den Sakramenten und anderen gottesdienstlichen Akten hinderte; ja, die Kirche selbst hat unzählige Unfreie besessen und deren Freilassung im Interesse der Erhaltung des Kirchenguts erschwert. Indem man die Sklaverei auf den Fluch, den Noah über seinen Sohn Cham aussprach, zurückführte und letzteren für den Stammvater aller Unfreien erklärte, wusste man die Unfreiheit aus der Bibel selbst zu rechtfertigen [3]). Andererseits zeigen freilich gelegentliche Aeusserungen mittelalterlicher Geistlicher, dass der in der Sklaverei liegende Wider-

---

[1]) S. 193.

[2]) Vgl. hierzu und zum folgenden: Loening, Gesch. des Kirchenrechts, II, S. 227—231; Buchmann, Die unfreie und die freie Kirche, S. 38—69; Koehne, Geschlechtsverbindungen der Unfreien, S. 17, 20; O. Langer, Sklaverei in Europa. Beil. zum Progr. des Gymnasiums zu Bautzen, 1891, bes. S. 3—6 u. 36 ff.; Grünberg im Handw. der Staatsw., VI, S. 332, 333 etc.

[3]) Vgl. von Bezold in Hist. Zt., 41, 1879, S. 5, 6; Goedeke in seiner Ausgabe der Werke von P. Gengenbach (Hannover 1864), S. 556 Anm. 2; Honorii August. Imago mundi III (Migne t. 172), p. 166 etc.

spruch gegen die Lehren des Evangeliums schon den ersten Jahrhunderten nach der Christianisierung Deutschlands nicht völlig fremd war[1]), und auch der Schwabenspiegel erklärte, man finde in der heiligen Schrift nicht, dass jemand einem anderen eigen sei oder nach Recht eigen sein solle[2]). Auch wurden schon in französischen und englischen Bauernaufständen im 13. und 14. Jahrhundert die Rechte der Herren an ihren Leibeigenen durch Berufung auf Bibel und Christentum bekämpft[3]). Jedenfalls ist aber das Institut der Leibeigenschaft vor dem Entstehen unserer Schrift in Deutschland nie so heftig wie in ihr unter Berufung auf das Evangelium angegriffen worden.

„Es ist eine unerhörte Sache", ruft Priester Friedrich[4]) aus, „dass man in der heiligen Christenheit das grosse Unrecht offenbaren muss, welches vor sich geht, wenn einer so beherzt ist, dass er zu einem anderen zu sprechen wagt: du bist mein eigen. Man gedenke, dass unser Herr Gott so schwer um unseretwillen gelitten hat, um uns zu befreien und von allen Banden zu lösen und damit fürderhin sich niemand über einen anderen erhebt . . . . Darum wisse jedermann, wer seinen Mitchristen als eigen anspricht, dass der nicht Christ, sondern Christus feindlich ist, und es sind alle Gebote Gottes an ihm verloren." Hervorhebenswert ist, dass unser Reformer hier und an anderen Stellen[5]) bei den Ausdrücken, als „eigen ansprechen", „Eigenleute", „Leute für eigen haben" etc., nicht etwa nur an die strengste

---

[1]) Vgl. z. B. die Arenga einer Urkunde über Freilassung eines Sklaven in Collectio Sangall. 16 (Mon. Germ. Zeumer Formulae, p. 406): „illud tempus recolens, quando servus liber erit a domino suo" und die Worte einer Urkunde von 839 desselben Inhalts: „si quis sibi vult dimitti, dimittere debet" etc. Die Urkunden jener Zeit sind bekanntlich alle von Geistlichen verfasst.

[2]) Schwabenspiegel ed. Lassberg, S. 133.

[3]) Vgl. Wachsmuth in Hist. Taschenbuch, V (Leipzig 1834), S. 352, 353, 376; Pauli, Gesch. von England, Bd. 4, S. 528.

[4]) S. 221.

[5]) S. 221, Z. 16, 27, S. 171, Z. 36.

Form der Leibeigenschaft, bei welcher der Unfreie rechtlich nur als Sache betrachtet wird, sondern an jede Art von Hörigkeit und Hintersässigkeit denkt. Dies ergiebt sich schon aus dem Zusammenhange, in dem die eben zitierten Sätze vorgebracht werden. Es wird bemerkt[1]), dass die „hohen Fürsten, die ein grosses Landgebiet besitzen", „Zwing und Bann" (worunter bekanntlich das Recht, bei Strafe zu gebieten und zu verbieten verstanden wurde)[2]) „nach fast kaiserlichem Rechte" innehaben. Dies Rechtsverhältnis wird auch nicht weiter angefochten. Wohl aber findet die Reformatio Sigismundi es höchst tadelnswert, dass „Grafen, Freie, Ritter oder Knechte", „die auch Zwing und Bann haben", Leute für „eigen" erklärten und sie jetzt als „eigene halten", sie besteuern und noch dazu ausser den schweren Abgaben für Holz und Feld „ungewöhnliche Steuer von ihnen nehmen"[3]). Hierauf folgt jene allgemeine Anklage der Leibeigenschaft, die in den oben angeführten Sätzen[4]) enthalten ist. Da die älteste und schroffste Form der Unfreiheit, in welcher der Unfreie nur als Sache, nicht als Person betrachtet wird, in der Mitte des 15. Jahrhunderts überhaupt nicht mehr existierte, so konnte nun jeder, der zu ungemessenen Steuern nach dem Willen eines Herren verpflichtet war, schon als dessen „Eigenmann" bezeichnet werden. Es ist auch leicht erklärlich, dass ganz anders als die gemeinsame Abhängigkeit aller Einwohner eines grösseren Distriktes von den Landesherren jede erbliche Abhängigkeit von einem kleinen Grundherrn wirken musste. In den Gebieten der grossen Fürsten behielt die Ausübung von Zwing- und Bannrechten immer öffentlichrechtlichen Charakter und fand in Erwägungen staatsmännischer Art, vielfach auch in landständischen Rechten, ihre Begrenzung. Wo Zwing und Bann aber an „Grafen, Freie, Ritter und Knechte" also an

---

[1]) S. 221.
[2]) Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgesch., S. 42 u. 593.
[3]) S. 221, Z. 26 — Z. 3.
[4]) S. 381 zu Anm. 4.

kleine Dynasten, Reichsritter oder Landesunterthanen gekommen war, konnten die Untergebenen sich weder willkürlicher Besteuerung noch der Inanspruchnahme eines Obereigentums an der Almende seitens ihres Herren widersetzen. In der Bezeichnung solcher Personen, welche ungemessenen Steuern und von ihren Obrigkeiten einseitig festgestellten Abgaben für Benutzung der gemeinen Mark unterworfen sind, als eigener Leute steht die Reformatio Sigismundi auch nicht allein. Vielmehr tritt in der städtischen Geschichtsschreibung des 15. Jahrhunderts vielfach die Anschauung hervor, dass die Bewohner von Orten, welche ihre die landesherrliche Macht einschränkenden Privilegien verloren haben, dadurch zu Eigenleuten der Fürsten werden [1]).

So wenden sich die gegen die Leibeigenschaft gerichteten Worte Priester Friedrichs vor allem auch gegen die materielle Ausbeutung der Landbau treibenden Bevölkerung durch den Adel. „Für die Nutzung von Wiese und Wald, die der Baumann schon mit seinem Gute verzinst, werden besondere Steuern verlangt“ [2]). „Man legt den Bann auf den Wald und fordert Abgaben für Tagweide.“ „Man nimmt den Bauern Frevel ab und lebt doch von seiner Arbeit [3]).“

Bekanntlich hatte sich aus dem Rechte des Herrschers einen Wald mit dem Banne zu belegen, um für sich oder einen anderen die Jagd in ihm zu reservieren, das Recht entwickelt, durch die Bannlegung auch Holz und Viehtrift zu verbieten, resp. sie nur gegen Taxen zu gewähren. Dieses Recht aber wurde um die Mitte des 15. Jahrhunderts schon nicht mehr allein von den Fürsten, sondern auch von den kleinen Grundherren aus Adel und Klerus geltend gemacht [4]). Zur reinen

---

[1]) Vgl. Frensdorff in Hans. Geschichtsbl., VII, 1894, S. 78; Sello in Märk. Forsch., Bd. 17, 1882, S. 54, 55; Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark, 1892, S. 84, 85.

[2]) S. 222.

[3]) Ebenda, Z. 15—17.

[4]) Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I, S. 110, 111, 474 ff.;

Willkür ausgeartet, musste es von den grundherrlichen Unterthanen als unerhörter Druck empfunden werden [1]). Solchem Missbrauche zu begegnen, will unser Reformer das Recht der Bannlegung auf Wald und Feld fast ganz beseitigen; bestehen bleiben soll nur der Wildbann und der Bann des Hochwalds d. h. des inneren Kerns des Waldes, der vor Anhau und Rodung zu schützen ist [2]). Derjenige, welchem dieser Bann über den Wald zusteht, soll aber auch für sicheres Geleit der Durchziehenden zu sorgen haben [3]).

Mit der Bannung des Waldes war die Bannung der Flüsse aufs engste verbunden, welche den Fischfang und die Anlage von Brücken, Mühlen, Eindämmungen, kurz von Wasserbauten jeglicher Art von der Genehmigung des Bannberechtigten abhängig machte [4]). Priester Friedrich will kleine Gewässer völlig freier Benutzung überlassen. Auch die schiffbaren sollen jedermann freistehen; nur darf bei ihnen für die Benutzung von Brücken ein Zoll erhoben werden [5]). Indes darf dieser Zoll sowie jeder andere nur zu dem Zwecke erhoben werden, die Brücken, die Wege und Strassen in Stand zu halten [6]). Haben auch die Zölle in Deutschland von jeher als Regalien gegolten und sind deshalb unter rein fiskalischem Gesichtspunkte verwaltet [7]), so vertritt unser Reformer doch mit seiner Forderung

---

Schröder, Deutsche Rechtsgesch., S. 191, 192, 521, 522; Thudichum, Die Gau- und Markverfassung, S. 294—314.

[1]) Vgl. Lamprecht in Ztschr. f. Wirtschaftsgesch., I, S. 226.

[2]) Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I, S. 473.

[3]) S. 222, Z. 19 ff.

[4]) Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I, S. 469, 472, 486 bis 488; Schröder, Deutsche Rechtsgesch., S. 519, 520, 522, 447.

[5]) S. 223, Z. 2—8.

[6]) Vgl. S. 223, Z. 5, 6: „in der ordnung der zolle, als vor verordnet ist". Dies bezieht sich auf S. 213—215.

[7]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch., II, S. 328: E. Mayer, Zoll, Markt etc. in d. Festschr. für von Maurer, 1892, S. 390; Wetzel, Das Zollrecht der deutschen Könige, S. 2, 4—9, 19, 20 u. die von ihm S. 2 Anm. 3 angeführten. Der von Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter (Halle

eine in zahlreichen mittelalterlichen Quellenstellen hervortretende Rechtsanschauung, dass Zollerhebung und Beseitigung der Verkehrshindernisse in Zusammenhang stehen. Teils wird ausgesprochen, dass der Zollberechtigte auch für die Instandhaltung von Strassen, Brücken, Leinpfaden zu sorgen hat, teils dass nur, wer diese benutzt, zollpflichtig ist[1]). Am radikalsten ist aber unsere Schrift, welche Zollabgaben überhaupt nur soweit als gerechtfertigt ansieht, als sie zur Verbesserung von Land- und Wasserstrassen verwandt werden. Was zu anderen Zwecken als Zoll eingenommen wird, ist nach Priester Friedrich als „Wuchergut" zu betrachten[2]). Alle zehn Jahre soll jeder Zoll auf seine Höhe geprüft und vermehrt oder vermindert werden, je nachdem es die Erhaltung der Wege und Brücken erfordert. In jeder Stadt sollen zwei Personen gewählt und vom Rate ver-

---

1894, vgl. bes. S. 27 u. 44), scharfsinnig geltend gemachten Ansicht, dass sich ein Oberzollregal erst spät entwickelt habe und dass die Zölle erst im 12. Jahrh. zur Finanzquelle geworden seien, kann ich besonders infolge der Ausführungen von Wetzel und Mayer, mit denen sich Sommerlad in seinem Buche noch nicht im einzelnen auseinandersetzen konnte (vgl. Sommerlad, S. 13 Anm. 2), nicht beistimmen. Wäre Sommerlad's Anschauung richtig, dass „Zolleinnahmen im früheren Mittelalter lediglich als Aequivalent für die Leistung von Verkehrs- und Sicherheitsdiensten" angesehen wären (S. 14), so hätte damals im wesentlichen diejenige Ordnung des Zollwesens bestanden, welche die Reform. Sigismundi verlangt. Vgl. aber Wetzel an den oben angeführten Stellen, besonders die S. 5 Anm. 3 gesammelten Quellenbelege. Im späteren Mittelalter ist die Anschauung, dass Zölle schon deshalb ungerecht seien, weil ihnen keine Leistung des Zollherren in Bezug auf Sicherung oder Erleichterung des Verkehrs entspreche, der Praxis und Gesetzgebung jedesfalls völlig fremd. Sonst hätte dieser Gesichtspunkt in ihr doch irgendwann auftreten müssen, und man hätte namentlich nicht bei der häufigen Abschaffung ungerechter Zölle (iniusta telonea) nur von anderen, der Reform. Sigismundi völlig fremden, Begriffsbestimmungen ausgehen können.

[1]) Schwabenspiegel (ed. Lassberg), § 193: Ein iegelich wagen sol wesen zollez vri, swa er nit bruggen bedarf noch schifes. swer ieman daruber zollet, der tût wider reht. Vgl. Sommerlad, S. 8, 9, 16, 44—46 und die daselbst citierten Stellen.

[2]) S. 213.

eidigt werden, welche die Aufsicht über Zölle und Brückenbau führen und darauf sehen, dass niemand bei den Zöllen benachteiligt werde. Endlich sollen die Fürsten zu der ausdrücklichen Anerkennung gezwungen werden, dass sie die ihnen zustehenden Zölle vom Reiche zu Lehen empfangen haben [1]).

Wie in Hinsicht auf die Zölle, so tritt auch bezüglich der Münzverwaltung unser Autor der Ausbeutung des Volks durch die territorialen Gewalten entgegen. Allgemein waren im 15. Jahrhundert in den Städten die Klagen über den Missbrauch des Münzregals zu Falschprägungen und stets wiederholten Münzverrufungen, und vor Priester Friedrich hatte schon Thomas von Aquino die übliche Münzverschlechterungspraxis aus moralischen Gründen verdammt [2]). Wie bei den Zöllen sieht Priester Friedrich auch bei der Münze in der Wiederherstellung der Reichsrechte das Mittel zur Beseitigung der Uebelstände, deren wahrer Ursprung darin lag, dass die partikularen Gewalten bei Ausübung der ihnen übertragenen Hoheitsrechte sich nicht vom Gesichtspunkte des öffentlichen, sondern nur von dem ihres Privatvorteils leiten liessen [3]). Alle einzelnen Ständen übertragenen Münzfreiheiten sollen aufhören, ein Reichsstand, der Münze zu schlagen beabsichtigt, soll beim Reiche um die Erlaubnis dazu einkommen. Ihm soll dann eine Urkunde darüber gegeben werden, wieviel Gold und Silber er zu verwenden hat, so dass der Wert der Münze in der ganzen Christenheit (!) der-

[1]) S. 215.

[2]) De regimine principum, II, 13; vgl. Contzen, Gesch. der volkswirtschaftl. Litteratur im Mittelalter (Leipzig 1869), S. 34, 35. Ueber die Münzverrufungen und die mit ihnen verbundene Ausbeutung aller Geldbesitzer durch die fürstlichen Kassen vgl. Eheberg, Das ältere deutsche Münzwesen, 1879, S. 72 ff.

[3]) Mit Recht betont Eheberg, a. a. O., S. 65 u. 67 ff., dass die Verleihungen des Münzrechts und die Münzverrufungen ursprünglich aus gesunden, rein volkswirtschaftlichen Erwägungen hervorgingen, und dass sie erst, als sie nicht mehr nach diesem Gesichtspunkte gehandhabt wurden und sich die wirtschaftlichen Verhältnisse völlig geändert hatten, zur Last für den gesamten Verkehr wurden.

selbe wird. An allen Orten sollen die Münzen auf der einen Seite das Wappen des Reichs, auf der anderen dasjenige des Herrn oder der Stadt führen, welche die Münze schlagen lassen, so dass man die Urheber minderwertiger Münze leicht erkennt. Stadt oder Herr, aus deren Werkstätten diese falsche Münze stammt, sollen durch Entziehung des Münzrechts und Auferlegung einer hohen Busse an den Reichsfiskus gestraft werden [1]).

Sicher wäre man auf diesem Wege der Münzverschlechterung mit Erfolg entgegengetreten, wenn ihn nur ein Kaiser überhaupt hätte einschlagen können. Freilich beweist unser Autor schon durch die Ausdehnung der zu erstrebenden Münzgleichheit auf die „ganze Christenheit", wie wenig er die thatsächlichen Machtverhältnisse des deutschen Kaisers kannte. Wie radikal aber die Forderung, auch davon abgesehen, war, erhellt am besten aus den ebenfalls nicht praktisch gewordenen Festsetzungen der kaiserlichen Räte und der Städtegesandten auf dem Nürnberger Reichstage im Juli 1438 [2]). Auch dort war bestimmt worden dass Fürsten und Herren, welche Münze vom Reiche zu Lehen' haben und schlechter als der Kaiser und die Kurfürsten prägen, das Recht zu münzen verlieren sollen; ferner, dass das Reich dem Missbrauche entgegentreten solle, dass manche Fürsten und Herren ihre Münzen denen des Kaisers oder der Kurfürsten so ähnlich prägen, dass der gemeine Mann den Unterschied nicht leicht wahrnimmt. Dagegen findet sich in jenen Propositionen nichts, was etwa der von Priester Friedrich vorgeschlagenen Aufhebung aller den Städten und Fürsten erteilten Münzprivilegien ähnlich wäre. Derartige Vorschläge der Vertreter des Königs hätten ebensowenig die Zustimmung der Städte wie die der Fürsten erhalten.

Sind die bisher erwähnten weltlichen Reformforderungen Priester Friedrichs, die Aufhebung der Leibeigenschaft und der

[1]) S. 248, 249.

[2]) Wencker, Apparatus archivorum, I, 1713, S. 357 ff.; vgl. von Kraus, Deutsche Gesch. im Ausgange des Mittelalters, S. 26.

Bannrechte, sowie die Beseitigung ungerechtfertigter Bereicherung durch Zoll und Münze besonders gegen die Fürsten gerichtet, so wollen andere Bestimmungen die Bethätigung der Habsucht, des „Geizes", wie sie unser Autor nennt, seitens der Bewohner der Reichsstädte und der fürstlichen Unterthanen verhindern. Die Vorschläge für Regelung des bürgerlichen Erwerbslebens sind von denselben Tendenzen erfüllt, denen wir schon in den Reformvorschlägen für den Klerus begegneten: müheloser Erwerb soll verhindert und möglichst für Gleichheit des Einkommens der Berufsgenossen gesorgt werden.

Ein denjenigen der übrigen Bürger weit übersteigender und nach Ansicht der Zeitgenossen in keinem Verhältnisse zur Mühewaltung stehender Gewinn fiel in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vom Glücke begünstigten Kaufleuten durch den italienisch-deutschen Handel zu, welcher eben damals seine glänzende Blüte entfaltete [1]). Stets waren die Lehren der Kirche und das auf ihnen beruhende kanonische Recht dem Handelsgewinne und Handelsstande wenig geneigt gewesen [2]). Die gleiche Gesinnung beweist Priester Friedrich. Die Kaufleute, welche sich mit dem Importe orientalischer Stoffe wie Goldbrokat, Sammet, Seide oder orientalischer Gewürze wie Pfeffer, Nelken, Ingwer, Zimmetrohr nach Deutschland beschäftigen, sollen nur für die Mühe der Begleitung der Waren ein Entgelt haben [3]). Dass die Kaufleute, welche die genannten Waren im Auslande kaufen, dort schon Preisverabredungen für den Verkauf im Inlande treffen, wird von Priester Friedrich hart getadelt [4]). In Wirklichkeit konnte man nur auf diese Weise verhindern, dass solche Händler, welche in Deutschland blieben, aus Italien importierte Ware an

---

[1]) Vgl. Lamprecht in Ztschr. f. Wirtschaftsgesch., I, S. 194.

[2]) Vgl. Contzen, S. 18—20; Kautz, Theorie u. Gesch. d. Nat.-Oek., II (Wien 1860), S. 208, 209; Endemann in Jahrb. f. Nat.-Oek., I, S. 703, 704; Roscher, Gesch. d. Nat.-Oek., 1874, S. 6, 7.

[3]) S. 218.

[4]) S. 219.

diejenigen Plätze brachten, in denen sie infolge besonders starker Nachfrage bei nicht ausreichendem Angebot teuerer als an anderen verkauft wurde und sie dort absetzten; dadurch wäre den Importeuren ein Gewinn entgangen, den sie sich sichern konnten, ohne gegen moralische Anforderungen zu verstossen, und auch viele Konsumenten hätten die Ware teuerer kaufen müssen als es bei jenen Verabredungen der Importeure der Fall war. Priester Friedrich schlägt indess eine „Ordnung der Kaufleute" vor, welche nicht nur solchen Zwischenhändlern, sondern den Kaufleuten überhaupt unmöglich gemacht hätte, ihnen seiner Meinung nach „wider alles Recht" [1]) zufliessenden Gewinn aus dem Handel zu ziehen. „An allen Meereshäfen, die von deutschen Kaufleuten besucht werden, soll man zwei vereidete Reichsbeamte anstellen, welche dem Kaufmanne über die dort erworbene Ware sowie ihren Einkaufspreis Urkunden geben und die Ware versiegeln. In den einzelnen Städten, in denen die Ware verkauft werden soll, soll sie in das städtische Kaufhaus geführt, ihr Preis aber von städtischen Beamten derart festgesetzt werden, dass der Kaufmann für jeden Reisetag von je hundert Gulden acht Schilling vier Denare über den Einkaufspreis erhält." Damit sollte also der Kaufmann ausser für die Mühe des Transportes auch für die Gefahr des Verlustes der Waare — man denke nur an die Unsicherheit der Strassen — und die Chance mangelnden Absatzes entschädigt werden [2]).

Den Handel „mit Wein, Korn, Fleisch, Schmalz, allerlei Gemüse, das man geniessen soll", also den mit den gewöhnlichen Nahrungsmitteln, sieht Priester Friedrich geradezu als Verletzung religiöser Bestimmungen an. Dass jemand, wenn in einem Lande das Korn gerät, es kauft, um es in einem anderen mit

[3]) S. 219, Z. 9.

[4]) S. 218—220. Allerdings ist der auf diese Weise erzielte Gewinn ausserordentlich hoch, nämlich 430—450 Proz. bei hundert werbenden Tagen; vgl. Lamprecht in Ztschr. f. Wirtschaftsgesch., I, S. 206 mit Anm. 21.

Gewinn abzusetzen, erklärt er für Sünde. Die Folge davon sei Gottes Zorn; Gott lasse zur Bestrafung jener Sünde die Ernte missraten [1]).

Diesen Ausführungen mag dunkel der Gedanke zu Grunde liegen, dass dies übermässige Anwachsen des Kleinhandels die Waren verteueren könne und der landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeit Kräfte entziehe. Der Radikalismus unseres Verfassers, der jeden Handel mit Nahrungsmitteln verdammt, ist doch nur durch seine religiöse Auffassung verständlich. Bezeichnend für sie ist die Bestimmung, dass alle Nahrungsmittel, welche durch Kauf von einem Händler in die Hand des Konsumenten gelangt sind, nicht dem gewöhnlichen Gebrauche überlassen werden dürfen, indem sie gewissermassen verunreinigt sind und ihr Genuss der Gesundheit schaden würde. Sie müssen entweder verbrannt [2]) oder Kranken als Almosen gegeben werden; die Hingabe als Almosen hat gewissermassen sühnende Wirkung.

Um den Handel mit Lebensmitteln gänzlich zu beseitigen, empfiehlt Priester Friedrich obrigkeitliche Taxen. Sonntag vor Allerheiligen, also nach Ende der Ernte, soll eine Kommission, welche aus je einem verständigen und rechtschaffenen Meister jedes Handwerks zusammengesetzt wird, die Preise von Korn, Wein und allen anderen Lebensmitteln derart festsetzen, dass sowohl Bauer und Winzer als auch der Handwerker bestehen kann. Dieselbe Kommission soll auch die Taxen für die Löhne der Handwerker und Tagelöhner bestimmen [3]).

Bekanntlich waren solche Taxen schon seit zwei Jahrhunderten

---

[1]) S. 234, 235. Dieselbe Anschauung vertritt Windeke (ed. Altmann), S. 324 § 343; vgl. auch ebenda, S. 346, § 380 über Ueberschwemmungen.

[2]) Boehm, S. 235, Z. 19–24. Die Ansicht geht offenbar von denselben Gefühlen aus, von denen erfüllt man ein Haus, in dem ein Notzuchtsverbrechen verübt war, oder das Haus des Friedlosgelegten zerstörte. Vgl. Osenbrüggen, Studien zur Rechtsgeschichte (Basel 1881), S. 143; Brunner, Deutsche Rechtsgesch., I, S. 169, 170.

[3]) Boehm, S. 235.

in den Städten üblich[1]), und für ihre Einführung sprachen sich auch die Kanonisten mit Wärme aus[2]). Doch gab es kein so ausgebildetes System von Taxen, dass der Zwischenhandel entsprechend Priester Friedrichs Wünschen dadurch unmöglich geworden wäre. Das zeigen ausser anderen Thatsachen auch seine eigenen Klagen deutlich genug. Speziell in Augsburg ist es auch zu regelmässigen Taxen über Lebensmittel und Löhne erst später gekommen[3]), wenn auch der dortige Rat schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf die Preisbildung des Brotes durch Beschaffung billigen Kornes für die ärmere Bevölkerung bei Hungersnöten[4]) einwirkte. Gerade in Augsburg konnte noch der Notstand am Ende der dreissiger Jahre zu argem Kornwucher benutzt werden[5]), eine Thatsache, welche unseres Autors scharfe Verurteilung auch des legitimen, nur die Preisdifferenzen zwischen verschiedenen Orten berücksichtigenden, Handels vielleicht mit hervorgerufen hat.

Diese Abneigung gegen den Handel, verbunden mit dem Hasse gegen jede übermässige Bereicherung, tritt auch in den scharfen Ausführungen der Reformatio Sigismundi gegen die Handelsgesellschaften hervor, welche gerade zur Zeit der Entstehung unserer Schrift zu grösserer Bedeutung gelangten[6]). „Dieselben sollen gänzlich verboten werden; wer künftig an einer Handelsgesellschaft teilnehme, dessen Kaufmannsgut soll konfisciert, er selbst aber, je nachdem er ein Bürger oder ein Edler

---

[1]) Vgl. die von von Maurer, Stadtverf., III, S. 21, 22, 26, 27, Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit u. Zunftverf., S. 106—108 u. von Rohrscheidt in Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. 51, 1888, S. 357 gesammelten Beispiele.

[2]) Vgl. Endemann in Jahrb. f. Nat.-Oek., I, 1863, S. 359, 360.

[3]) Chron. Augsb., II, 159—161.

[4]) Ebenda, S. 159 mit Anm. 3. Dass Fleischtaxen existierten, geht aus den ebenda S. 167 Anm. 4 u. 168 Anm. 1 erwähnten Urkunden hervor.

[5]) Ebenda, S. 162.

[6]) Vgl. Lamprecht, a. a. O., S. 205, 206; Kluckhohn in Hist. Aufsätze dem Andenken an Waitz gewidmet, S. 669.

sei, aus seiner Heimatsstadt verwiesen oder geächtet werden“ [1]). Zur Beurteilung dieser Forderung sei hier nur erwähnt, dass die seit dem Erscheinen der Reformation Kaiser Sigmunds fort und fort litterarisch angefeindeten [2]) Handelsgesellschaften nach dem Urteile eines unserer bedeutendsten Nationalökonomen [3]) von den ihnen zumeist gemachten Vorwürfen, insbesondere demjenigen, dass sie Preissteigerung aller Waren verursacht hätten, entschieden freizusprechen sind.

Mit dem Wunsche, jedem ein möglichst gleiches Einkommen zu sichern, hängt es auch zusammen, dass die Reformation Kaiser Sigmunds die Ausübung mehrerer Gewerbe durch denselben Mann scharf tadelt. „Einer ist ein Weinmann“ (Weinhändler) „und hält zugleich Salz und Tuch feil; einer ist ein Schneider und treibt auch Kaufmannschaft. So wer wohl mag, der kauft und verkauft, wovon er Gewinn zu haben meint“ [4]). Das Prinzip, dass ein jeder von seiner Arbeit leben solle [5]), schien Priester Friedrich verletzt zu sein, wenn ein Gewerbetreibender sich ausserhalb seines eigentlichen Berufes liegende Einkommensquellen eröffnete. Unser Autor wünscht die von ihm verlangte Arbeitsteilung sogar auf die Landwirtschaft ausgedehnt zu sehen. „Ein Baumann soll seinen Acker bauen, ein Rebmann seinen Weingarten“ [6]). Suchten vor und nach dem Erscheinen der Reformatio Sigismundi erlassene städtische Verordnungen auch volle Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Handwerken sowie zwischen Handwerk und Handel einzuführen, und fehlt es sogar nicht an Versuchen, auch im Handel eine Arbeitsteilung

---

[1]) S. 220.

[2]) Vgl. Schmoller in Ztschr. f. d. ges. Staatswiss., XVI (Tüb. 1860), S. 496—498, Kluckhohn, a. a. O., S. 666—669.

[3]) Schmoller, a. a. O., S. 504.

[4]) S. 218.

[5]) Vgl. oben S. 380 zu Anm. 1.

[6]) Boehm, S. 220, Z. 18—222, Z. 22. Diese Sätze dürften, wie im Neuen Arch., XXIII, S. 712 erwähnt ist, zu S. 218 gehören.

nach dem Charakter der Waren gesetzlich einzuführen[1]), so war dagegen die Arbeitsteilung zwischen Fruchtbau und Weinbau dem Mittelalter unbekannt. Fand doch beides öfters auf demselben Acker statt[2]).

In den zuletzt besprochenen, die Regelung des städtischen Wirtschaftslebens bezweckenden Vorschriften, der Verhinderung übermässigen Handelsgewinnes, der Beschränkung jedes Gewerbtreibenden auf ein einzelnes Gewerbe und den Verboten kapitalistischer Assoziation, stellt unser Autor Forderungen auf, denen sehr ähnliche wir auch in den Zunftstatuten begegnen. Indess verfolgt Priester Friedrich gleiche Absichten mit jenen Verordnungen doch nur insofern, als sie aus Fürsorge für brüderliche Gleichheit der Genossen derselben Innung das Aufkommen grosser Vermögensunterschiede unter ihnen zu hindern suchen; während sie auch gemeinsame materielle Vorteile für alle Zunftgenossen erzwingen wollen, vertritt die Reformation Kaiser Sigmunds die Interessen der Gesamtheit der Städtebewohner, ja des ganzen Landes. Scharf wendet Priester Friedrich sich gegen die Bestellung des städtischen Rates durch die Zunftmeister, welche ihn zum Organe der zünftigen Klasseninteressen machte[3]). Dieser Uebelstand trat 1438 besonders in Augsburg hervor, während er in anderen Städten, z. B. Strassburg, dadurch gemildert wurde, dass ein Teil der Ratsstellen von und mit Angehörigen des Patriciats besetzt wurde[4]).

Priester Friedrich will nicht nur die Besetzung des Rates durch die Zünfte, sondern auch die Zünfte selbst abschaffen. Niemand soll den anderen an dem Betriebe eines Handwerks hindern dürfen. Das würde den Städten zu grossem Vorteile gereichen und ihnen den Adel und jedermann geneigt machen,

---

[1]) Vgl. Geering, Basel, S. 376.

[2]) Vgl. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M., I, S. 690, 691; Mone in Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, III, 259 etc.

[3]) Boehm, S. 216.

[4]) Vgl. Neues Arch., XXIII, S. 719.

da dann jede Benachteiligung in Qualität und Preis der in den Städten verkauften Waren aufhören werde[1]).

Die allgemeinen Interessen gegenüber denjenigen der Zunftmitglieder vertritt Priester Friedrich auch insofern, als er die Einwanderung in die Städte und den Erwerb des städtischen Bürgerrechts erleichtern will. Das Bürgerrecht soll für Fremde nur drei Pfund gemeiner Münze, für Bürgerkinder nur ein Pfund Heller kosten. Im übrigen soll der neu Aufzunehmende nur einen Eid zu leisten haben, des Reiches und der Stadt Wohl fördern zu wollen, und für sein gutes Verhalten Sicherheit bestellen. Der Adlige, der eine Stadt hindere, einen seiner Unterthanen oder Hörigen in ihre Bürgerschaft aufzunehmen, soll des Reiches Gnade verlieren[2]).

Diese Forderungen der Reformation Sigmunds stehen im schärfstem Gegensatze zu den Maximen, welche zu ihrer Zeit bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Bürgeraufnahme üblich waren. Die oligarchisch-abgeschlossenen Zunftregierungen pflegten nämlich gerade damals den Erwerb des Bürgerrechts an erschwerende Bedingungen, wie an hohes Eintrittsgeld, an die Mitgliedschaft einer Zunft und den Nachweis bedeutenden Vermögens, sowie persönlicher Freiheit zu knüpfen[3]). Auf diese Weise wollte man ein zu starkes Anschwellen des Proletariats verhindern, das schon bei den Aufständen des 15. Jahrhunderts eine gefährliche Rolle spielte[4]). Dazu kam noch die Sorge vor der wirtschaftlichen Konkurrenz der neuen Ankömmlinge. Auch die wachsende Abhängigkeit der Masse der Landbevölkerung am Ausgange des Mittelalters wirkte insofern auf die Bürger-

[1]) S. 217, Z. 17 ff.

[2]) S. 236, Z. 17—237, Z. 9.

[3]) Vgl. Boehm, S. 127; von Maurer, Stadtverf., II, S. 753, 754.

[4]) Vgl. Lamprecht in Ztschr. für Wirtschaftsgesch., I, S. 218, 220 und die Ermahnung des Verfassers der Magdeburger Schöppenchronik an die „lieben, guten, alten, weisen Bürger", dass sie das „gemein Volk" „in guter Bewachung und in Zwang halten sollen"; „denn die Armen hassen alle, die etwas haben". (Städtechr. Magdeburg, I, S. 313.)

aufnahme erschwerend, als man sie auch deshalb weniger leicht bewilligte, weil man Streitigkeiten mit dem Adel möglichst vermeiden wollte[1]).

Wie so oft bei besonders radikalen Forderungen behauptet Priester Friedrich auch bei dieser Gelegenheit, dass er nichts neues einführe. Von jeher habe den Städten die Freiheit zugestanden, jeden in die Bürgerschaft aufzunehmen[2]). So wenig wie diese Behauptung entspricht eine andere Angabe unseres Autors den thatsächlichen Verhältnissen, dass Kaiser Sigmund allen Reichsstädten diese Freiheit bestätigt habe[3]). Immerhin ist richtig, dass die Zuwanderung auch höriger Personen in die Städte in älterer Zeit, besonders im 12. Jahrhundert von den Kaisern, welche vielfach an der städtischen Bevölkerung eine zuverlässige politische Unterstützung fanden, mächtig befördert wurde, und dass einige Städte in der That durch kaiserliches Privileg das Recht besassen, jeden Ankömmling, auch Unfreie und Hörige, aufzunehmen[4]). Sigmund hat freilich in der Frage der Ausbürger und Pfahlbürger die Fürsten und Herren aufs nachdrücklichste gegen die Städte unterstützt[5]), und nur Konstanz hat er aus ganz besonderen Ursachen, um der Anziehungskraft der schweizerischen Eidgenossenschaft auf die Bevölkerung der benachbarten deutschen Landschaften entgegenzuwirken, 1434 die Aufnahme von Pfahlbürgern ausdrücklich erlaubt[6]). Etwas ganz neues enthält übrigens auch die Stelle

---

[1]) Vgl. Boehm, S. 126, 127; Lamprecht in Ztschr. für Wirtschaftsgesch., I, S. 214, 215; Keutgen, Ueber d. Ursprung d. Stadtverf., S. 164.

[2]) S. 236.

[3]) S. 237.

[4]) Vgl. Keutgen, S. 154—156; Gengler, Stadtrechtsaltert., S. 407, 408 mit Anm. 3, 4.

[5]) Vgl. Boehm, S. 45, 129, 130.

[6]) So Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes, I, S. 183 nach ungedruckter Urkunde des Gen.-Landes-Arch. zu Karlsruhe (Kaiserselekt Nr. 733), die aber mit 1436, nicht, wie Gothein angiebt, mit 1431 zu datieren ist. Uebrigens hatte Sigmund den Bewohnern königlicher Städte

der Reformation Sigmunds über den bei der Erteilung des Bürgerrechts zu leistenden Eid insofern, als dabei neben dem Nutzen der Stadt auch desjenigen des Reiches und zwar an erster Stelle gedacht ist, da dieses sonst in solchen Bürgereiden garnicht erwähnt wird [1]).

Es ist bemerkenswert, dass nur in diesen beiden Punkten, der Erleichterung der Aufnahme ins Bürgerrecht und der Abschaffung der Ratsbesetzung durch die Zünfte, die Reformation Sigmunds verfassungspolitische Vorschläge im engeren Sinne (im Gegensatz zu wirtschaftlich-politischen) bezüglich der Städte enthält. Sie spricht sich nicht einmal darüber aus, wie künftig der Rat besetzt werden soll.

So wird auch den Gerichten zwar ein Kapitel gewidmet, ohne dass aber über ihre Zusammensetzung gesprochen wird. Eigentümlich ist nur die Forderung, dass jegliches Gericht, welches den Blutbann übt, ein „kaiserliches Rechtsbuch" haben soll; auf dieses soll sich jeder berufen dürfen, der sich durch ein ungerechtes Urteil getroffen glaubt [2]). Es ist wohl anzunehmen, dass unser Autor hier an ein vom Kaiser bestätigtes resp. mit dessen Genehmigung eingeführtes autonomes Gesetzbuch gedacht hat; ein solches war in Augsburg bekanntlich lange Zeit für die Gerichte massgebend [3]), während an anderen Orten derartiges

---

und allen freien Leuten, auch den Hintersassen des Adels und der Kirche in Ungarn 1405 ausdrücklich Freizügigkeit gewährt. S. Corpus iuris Hungariae, t. I (Tyrnaviae 1751), p. 179 art. 6.

[1]) Vgl. z. B. bezüglich des Augsburger Bürgereides Art. XX § 1 des Stadtbuches (ed. Meyer, S. 59), bezüglich Basels Heusler Basel, S. 250, bezüglich der Stadt Worms Boos Quellen, III, S. 346 etc.

[2]) S. 228.

[3]) An das, was die heutige Wissenschaft „Rechtsbuch" nennt, eine private Bearbeitung des in Gesetzen und Gewohnheiten vorliegenden Rechtsstoffes (vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgesch., S. 634), kann Priester Friedrich nicht gedacht haben. Das Augsburger Stadtbuch, bekanntlich eine mit Genehmigung des Kaisers Rudolf I. 1276 zusammengestellte offizielle Sammlung, wird in Augsburg kurzweg das „buch" genannt. Vgl. die von Meyer, Stadtbuch von Augsburg, S. XXI Anm. 1 citierte Urkunde.

fehlte. Bei der Festsetzung der Kompetenz der Gerichte wird das allgemeine Prinzip der Scheidung des Weltlichen vom Geistlichen massgebend, freilich mit starker Betonung der geistlichen Standesinteressen. Alle weltlichen Gerichte sollen sich nur mit dem beschäftigen, was „in des Kaisers Freiheit" gehört; sie kommen für Sachen, die „in das päpstliche Recht gehören", nur insofern in Betracht, als der Kaiser auf Aufforderung der Päpste einzuschreiten habe, wenn das geistliche Recht zu schwach sei. Hat ein Weltlicher eine Klage um Eigen oder Erbe gegen einen Geistlichen, so soll er die Sache im Wege gütlicher Vereinbarung oder des Rechtes vor den geistlichen Richter bringen. Dagegen darf der Geistliche von einem Laien nur vor den Rat, aber nicht vor ein weltliches Gericht gezogen werden, da der Geistliche nicht „vor dem weltlichen Stabe" (Richterstabe) stehen soll. Fühlt sich der Cleriker oder Laie, die einander gegenüber standen, mit den ergangenen Urteilen unzufrieden, so sollen „ein geistlicher Meister und ein weltlicher Weise die Sache gemeinsam entscheiden [1])".

Der letzte Vorschlag dürfte von Priester Friedrich oder einem anderen Theoretiker herrühren; jedenfalls sind derartige aus Klerikern und Laien zusammengesetzte, als höhere Instanz entscheidende Gerichte dem Mittelalter ganz unbekannt. Im übrigen galt im Kirchenrecht der römischrechtliche Satz „Actor forum rei sequitur [2])", wenn die Kirche auch in mancher Hinsicht die Klagen von Klerikern gegen Laien den weltlichen Gerichten zu entziehen und den geistlichen unterzuordnen strebte [3]). Doch brauchten in Augsburg — und ähnliches galt auch in anderen deutschen Städten — die Bürger sich auch gegenüber

---

Der Name „rechtpuech" findet sich für das zur Zeit Sigmunds entstandene Ofener Stadtbuch in seiner Einleitung. S. Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, S. 335.

[1]) S. 228.

[2]) S. c 5 X de foro competenti (II, 2); vgl. Friedberg, De finium, p. 113.

[3]) Ebenda, p. 113, 114.

Geistlichen — abgesehen von Klagen wegen Ehe, Selgeräth (Hinterlassenschaften an Kirchen), Wucher und verfallenen Pfändern — nur vor dem Vogt- und Burggrafengerichte zu verantworten [1]). Das von Priester Friedrich vorgeschlagene Auskunftsmittel, dass Laien bei ihren Klagen gegen Geistliche sich nicht an das weltliche Gericht, sondern an den Rat wenden sollen, mag darin seinen Grund haben, dass der städtische Rat im 15. Jahrh. an vielen Orten mit den eigentlichen Gerichten konkurrierende Jurisdiktion übte [2]). Dass endlich das geistliche Gericht, da es Todesstrafen nicht vollziehen durfte, auch bei kirchlichen Kriminalsachen die Hilfe der weltlichen Gerichte in Anspruch nahm, ist bekannt. Jedenfalls will Priester Friedrich die geistliche Gerichtsbarkeit nicht einengen, sondern ausdehnen. Dies geistliche Standesbewusstsein leuchtet besonders aus der Bemerkung hervor, dass der Geistliche nicht vor dem weltlichen Stabe stehen soll.

Ein höchst wichtiger Vorschlag unserer Schrift, dessen Ausführung zwar nicht die Stadt-, aber die gesammte Reichsverfassung geändert haben würde, liegt darin, dass es sämmtlichen Unterthanen und Hintersassen untersagt sein soll, sich an den Fehden ihrer Herren zu beteiligen. Es sollen vier Reichsvikare ernannt werden, von denen ein jeglicher die volle Reichsgewalt in einem Teile der Christenheit (sic!) haben soll, ein Fürst von Oesterreich, ein Herr von Mailand, ein Herr von Savoyen und ein Herr von Burgund. Jeder dieser Reichsvikare soll in seinem Gebiete alle Streitigkeiten unter Herren und Städten auf dem Vergleichs- oder Rechtswege beilegen; wenn sich eine Partei ihm aber nicht unterordnen wolle, hat er die übrigen Reichsstände zur Vernichtung des Ungehorsamen aufzufordern. „Wer dem anderen absagt, wie es jetzt gewöhnlich

---

[1]) S. Augsburger Stadtb., Art. XXII mit Nov. III, S. 62, 63; ähnliche Ausführungen der Gesetze anderer Städte hat Friedberg, ebenda, p. 116 Anm. 1 zusammengestellt.

[2]) Vgl. Heusler, Ursprung, S. 245, 246; von Maurer, Stadtverf., III, S. 180.

ist, und sich nicht auf dem Rechtswege mit ihm auseinandersetzen will, soll geächtet werden; wenn er Unterstützung findet, so sollen auch alle Helfer mit Leib und Gut vogelfrei sein. Man soll die, welche sich auf gütlichen Vergleich und Gerichtsverfahren nicht einlassen wollen, fangen und dann gewaltsam zur Ordnung bringen. Wer ihnen aber beisteht, soll, wenn er auch in ihrem Zwang und Bann sitzt, den Reichsstädten zu jeder Bestrafung, die sie für passend erachten, überlassen werden[1])".

Unter den Angelegenheiten, welche Sigmund und Albrecht in ihren Reformbestrebungen betrieben, steht die Herstellung von Landfriedensbünden bekanntlich in erster Linie. Die entweder frei zu wählenden oder vom Könige einzusetzenden Hauptleute dieser Landfriedensbünde sollen, ganz wie in Priester Friedrichs Projekt, die Fehden beilegen und gegen Ungehorsame einschreiten[2]). Von grösster Bedeutung ist es aber, dass nach unserem Entwurfe alle Reichsstände und nicht nur diejenigen, die den Frieden ausdrücklich beschworen haben, sich der Fehde enthalten müssen; noch wichtiger, dass die Unterthanen der reichsunmittelbaren Stände künftig ihren Herren bei Fehden und Friedensstörungen nicht mehr helfen dürfen. Wäre es möglich gewesen, diese Anordnung durchzusetzen, so hätte die Reichsgewalt eine Rückentwicklung des Territorial-Fürstentums zur blossen Beamtenstellung erreichen können. Freilich muss dieser Plan als in hohem Grade utopistisch erscheinen! Während die auf Reichstagen beratenen Pläne immer nur einzelne Teile Deutschlands nämlich vorwiegend nur Süddeutschland, mitunter auch Thüringen, den Niederrhein und Sachsen betreffen, denkt unser Autor nicht nur an die Befriedung des ganzen deutschen Reichs, inklusive der nur noch sehr lose damit zusammenhängenden Nebenländer, Burgunds und Italiens, denen die Mehrzahl der Reichs-

[1]) S. 233, 234.

[2]) Vgl. z. B. D. R. A., VII S. 263 u. Nr. 160, 182, 183 etc.; Lamprecht, Deutsche Gesch., IV, S. 420, 421; Boehm, S. 91, 92.

vikare entnommen werden soll, sondern an die Befriedung der gesamten Christenheit. Auch die Art, wie die Reichsvikare bestimmt werden, ist nicht geeignet, die politische Befähigung unseres Autors in besseres Licht zu setzen. Die Fürsten, denen die Stellen der Reichsvikare gegeben werden sollen, sind mit Ausnahme des Oesterreichers Nichtdeutsche. Der Verfasser wird sie zum Teil aus Hass gegen die Kurfürsten, denen er jenes Amt nicht anvertrauen mochte [1]), genannt haben. Auch konnten sie einem mit den wirklichen politischen Verhältnissen unbekannten Manne um desswillen zu der vorgeschlagenen Stellung geeignet erscheinen, weil er in ihnen getreue Anhänger Sigmunds und des Reiches sah. In Wahrheit aber haben sie — von Albrecht von Oesterreich, der als Sigmunds Schwiegersohn und Nachfolger in den Erblanden mit ihm eng verbunden war, allenfalls abgesehen — stets nur ihre eigenen Interessen verfolgt; der Herzog von Burgund stand sogar mit Sigmund seit 1434 in Fehde [2]). Eine Uebertragung eines Teiles der Reichsgewalt an jene Fürsten würde, wenn die übrigen etwas derartiges überhaupt zugelassen hätten, die Bande des Reiches nur noch weiter gelockert haben.

Jedesfalls berechtigen alle diese die Verfassung betreffenden Vorschläge der Ref. Sig. in keiner Weise dazu, sie als „demokratisch“ zu bezeichnen. Eher möchte ihr die Bezeichnung „sozial“ zukommen, wenn wir dabei an Fürsorge für die gesammte Bevölkerung im Gegensatze zu Interessenvertretung denken. Diese Tendenz, welche, wie wir sahen, auf kirchliche und wirtschaftliche Vorschläge der Ref. Sig. bedeutenden Einfluss geübt hat, beherrscht auch diejenigen über Apotheker und Aerzte. Heilmittel sollen den Armen unentgeltlich verabreicht werden.

---

[1]) Vgl. S. 162, Z. 24: der hochwirdig statt ist abgezogen dem reich von den kurfürsten.

[2]) Vgl. Aschbach, IV, S. 181—183; von Löher im Münch. Histor. Jahrb., 1866, S. 363 ff.

Aerzte sollen von ihren Patienten kein Honorar beanspruchen[1]). Für Pfarrer Friedrich ist diese Forderung so wichtig, dass er, der sonst alle geistlichen Sinekuren aufs schärfste verurteilt und weltlichen und geistlichen Stand völlig trennen will, bezüglich der Aerzte eine Ausnahme macht. In jeder Reichsstadt soll ein Arzt sein, der hundert Gulden erhalten soll, welche er von einer Kirche beziehen mag[2]). Es soll ihm also eine geistliche Stelle übertragen werden, deren gottesdienstliche Funktionen von einem Vikar besorgt werden[3]). Die teils weltliche, teils geistliche Stellung der Aerzte soll auch in ihrer Tracht zum Ausdruck gebracht werden[4]).

Abschnitt II.

Die Quellen der einzelnen Reformforderungen.

Zur richtigen Beurteilung unserer Schrift ist es unerlässlich, zu untersuchen, in wie weit ihr Autor bei Aufstellung seiner Reformforderungen selbständig ist, und welchen Quellen er sie entnommen hat, soweit dies nicht der Fall ist. Die bisher in

---

[1]) S. 226, 227.

[2]) S. 226, Z. 6, 7. Er meint, dies sei auf einem Konzil zu Lyon verordnet, eine Behauptung, die sich, wie so viele andere historische Angaben unserer Schrift, bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig erweist.

[3]) In der That wurden Aerzten, auch wenn sie nicht die höheren Weihen erhalten hatten, vielfach Kanonikate gegeben. Vgl. Häser, Gesch. der Medizin, I, 1875, S. 832. In dem Konkordat Martins V. mit der deutschen Nation sind unter den Gelehrten, denen mindestens der sechste Teil aller Kanonikate gegeben werden soll, auch Mediziner genannt. Vgl. Hübler, Konstanzer Reformation, S. 178—180, 226. Vom Baseler Konzil werden zu den Studierten, mit denen nach einem Beschlusse der 31. Sitzung der dritte Teil aller Kanonikate besetzt werden soll, auch die doctores seu licentiati in ... medicina gerechnet. S. Hefele, VII, S. 662; Mansi, IX, p. 163. In jenen Satzungen kommt jedoch die Auffassung, dass die Aerzte, denen solche Stellen zuteil werden, dafür alle oder wenigstens unbemittelte Patienten gratis behandeln sollen, in keiner Weise zum Ausdruck; ebensowenig bei den Aerzten, welche die Städte anstellten, über welche Boehm, S. 154, 155 u. Ztschr. f. G. d. Oberr., XII, S. 15 ff. zu vergleichen ist.

[4]) S. 226, Z. 26 ff.

dieser Frage aufgestellten Behauptungen, welche unserer Schrift mehr die Formulierung, sei es schriftlich, sei es nur mündlich kundgethaner Forderungen gewisser Kreise als die Aufstellung selbständiger Wünsche zuschreiben, lassen sich in drei Gruppen scheiden. Man hat behauptet, dass Priester Friedrich die Anschauungen und Forderungen der niederen Volksklassen über die Ordnung von Staat und Kirche wiedergiebt. Ferner sollen seine Reformforderungen in der Hauptsache mit den dem Regensburger und Baseler Reichstage von 1434 vorgelegten Artikeln übereinstimmen. Endlich hat man die Forderungen unseres Autors auch häufig auf hussitische Ideen zurückgeführt.

Gehen wir zunächst auf die zuletzt erwähnte Ansicht näher ein! Schon am Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts sprach sich Trithemius[1]) bezüglich unserer Schrift dahin aus, dass ihr Verfasser „Hussita potius quam Christianus" sei. Nachdem dann Aschbach[2]) von Priester Friedrich gesagt, dass er stark zum Hussitismus neigte, behauptete Boehm[3]), dass einzelne Stellen der Ref. Sig. kaum einen Zweifel lassen, dass in ihrem Autor ein taboritischer Priester zu suchen sei. Von Neueren sagt Janssen[4]): „Unter den Schriften, welche für die Verbreitung der sozialistischen Ideen des Hussitentums wirken, steht die sog. Ref. Kaiser Sig. obenan." Und Ulmann[5]) nennt sie „ein ganz von hussitischem Geiste durchtränktes Buch". Hier sei gegen diese Behauptungen aus Erörterungen, die an anderer Stelle bei Untersuchung der Frage gegeben sind, ob der den Hussiten nahe stehende Prediger der Kundensekte, Friedrich Reiser, unsere Schrift verfasst haben kann[6]), nur folgendes angeführt. Die Ref. Sig. spricht in grosser Verehrung von dem

[1]) Chron. Hirsaug., II, 345.
[2]) IV, S. 425.
[3]) S. 50.
[4]) Deutsche Gesch., II, S. 401.
[5]) Maximilian I., Bd. II, S. 628.
[6]) S. Neues Arch., Bd. 23, S. 713, bes. Anm. 13.

Papste, den die Hussiten bekämpfen, ist für Beibehaltung der Klöster, welche sie zerstören, und wünscht, während die Hussiten alle Heiligenfeste abschaffen wollen, dass die Feier des Marientages allen Kirchen vorgeschrieben werde. Auch der Ansicht W. Vogt's[1]), dass unsere Schrift sich zwar in kirchlichen Dingen vom böhmischen Radikalismus frei halte, aber von taboritischen Lehrmeinungen hauptsächlich, soweit es sich um das soziale und politische Gebiet handele, ihren Ausgangspunkt nehme, kann nicht zugestimmt werden. Einer der besten Kenner der hussitischen Bewegung, von Bezold[2]), bezeichnet als Forderungen der Taboriten: „Aufhebung aller Standesunterschiede zwischen Priestern und Laien, wie zwischen Herren und Volk, Beseitigung aller Vorrechte der Geburt, der Bildung, des Vermögens, unklare Vorstellungen einer Volksherrschaft, Emanzipation der Frauen, Abschaffung aller rechtlichen, aller sittlichen Ueberlieferungen und Schranken". Wir haben gesehen, dass die strenge Aufrechterhaltung des Standesunterschiedes zwischen Klerikern und Laien zu denjenigen Forderungen Priester Friedrichs gehört, auf welche er das meiste Gewicht legt. Zahlreiche Ausführungen und Vorschläge unserer Schrift zeigen, dass, wenn Priester Friedrich auch die Hörigkeit abschaffen will, ihm eine Aufhebung des Unterschiedes von Fürsten und Unterthanen, Rittern und Bürgern, Kaufleuten und Handwerkern durchaus fern liegt. Wenn Bauer oder Winzer sich neben ihrem Gewerbe noch andere Einnahmequellen verschaffen wollen, so soll ein „Zwingherr" die Busse, ohne Gnade üben zu dürfen, einziehen[3]); die Macht der Fürsten wird also in dieser Beziehung als weiter bestehend vorausgesetzt. Oft werden Fürsten, Herren, Ritter

[1]) Vorgesch. des Bauernkrieges, S. 72. So meinte auch Boehm, a. a. O.: Während der Verfasser auf politischem und sozialem Gebiet den Lehren der Taboriten durchaus huldigt, ist dies auf dem Gebiete der kirchlichen Reformen nicht ganz der Fall.

[2]) Zur Gesch. des Hussitentums, S. 54, 55.

[3]) S. 220, Z. 21.

und Knechte (Edelknechte) neben den Städten genannt, oder besondere Strafandrohungen für Bürger einer Reichsstadt und für Edele getroffen [1]). Das Rittertum sieht Priester Friedrich als eine Einrichtung an, die von dem ältesten Kaiser, „der je war", eingeführt, und von Konstantin in den Dienst der heiligen Kirche und des heiligen Reiches gestellt ist [2]). Gleich den Priestern sollen auch die Adligen von Zöllen befreit sein [3]). Wie der Unterschied zwischen der Laienbevölkerung der Städte und der ländlichen (Adel und Bauern) bei Priester Friedrich aufrecht erhalten bleibt, so liegt ihm auch bezüglich der Bürger phantastische oder doctrinäre Gleichmacherei fern. Das Einkommen der Kaufleute soll nach anderen Grundsätzen als dasjenige der Handwerker und Tagelöhner bestimmt werden [4]). Selbst innerhalb letzterer Gruppe wird bei der Einkommensordnung die Verschiedenheit des Berufes beachtet; für Handwerker sollen Lohntaxen für das ganze Jahr, für Tagelöhner verschiedene Sommer- und Winterlöhne festgesetzt werden [5]). Auch von Beseitigung der Vorzüge der Bildung findet sich in der Reformation Kaiser Sigmunds nichts; im Gegenteil, es wird von den Pfarrern ein gewisses Mass theologischer Bildung, von Bischöfen und Cardinälen höhere theologische und juristische Bildung verlangt. Die Bevorzugung des Reichen vor dem Armen wird nur in gewissen Beziehungen, in denen sie besonders ungerecht erscheint, verboten, in kirchlichen Angelegenheiten, bei den gewerblichen Berufen und bei Gewährung der Hilfsmittel zur Wiedererlangung der Gesundheit. Von Volksherrschaft und Demokratie endlich findet sich in der Reformatio Sigismundi nichts; vielmehr wünscht sie ein starkes Kaisertum [6]).

---

[1]) z. B. S. 212: der soll sie (die Schlösser, die Geistlichen gehört haben) zu lehen machen herren, rittern und knechten und reichstetten. Vgl. auch S. 200, 220, 233.

[2]) S. 223, 224.

[3]) S. 214, Z. 4, 5.

[4]) S. vorigen Abschnitt.

[5]) S. 236, Z. 1 ff.

[6]) Alles dies ist im vorigen Abschnitt nachgewiesen worden.

Wenn so von den sozialpolitischen Ideen der Taboriten in unserer Schrift keine Spur ist, so kann man sie ebenso wenig mit dem Gedankenkreise der gemässigten Hussiten, der Utraquisten, in Verbindung bringen. Gerade diejenigen Aenderungen des Cultus, durch welche die Utraquisten von dem Brauche der römisch-katholischen Kirche abwichen, „der Laienkelch, die Communion der kleinen Kinder und die gänzliche Abschaffung der Klöster“ [1]) sind Priester Friedrich fremd. Das Streben nach Reformen im Verfassungs- und Wirtschaftsleben aber lag den Utraquisten völlig fern, wenn wir von dem sehr eigennützigen Verlangen des utraquistischen Adels nach Säkularisation der Kirchengüter absehen [2]).

Es ist schon nachgewiesen worden, dass auch die Anschauung, dass die Leibeigenschaft mit dem Evangelium unvereinbar sei, schon lange vor der hussitischen Erhebung ausgesprochen ist [3]); diese Ansicht allein berechtigt sicher nicht von Verbreitung der Ideen des Hussitentums durch unsere Schrift zu sprechen. Wenn sich hier und da auch andere inhaltliche Uebereinstimmungen zwischen einzelnen Sätzen der Reformation und solchen in hussitischen Reden und Schriften namentlich in den von Huss gehaltenen Synodalreden finden, so ist dies, da sowohl die Hussiten als Priester Friedrich kirchliche Missbräuche derselben Zeit schildern nnd bekämpfen, nur natürlich. Wenn ferner unser Autor „die Universitätsbildung hoch anschlägt“, so ist er darin sicher ebensowenig von Huss beeinflusst [4]), wie seine Klage darüber, dass Gelehrsamkeit oft keinen Nutzen bringe, indem die Seelsorge unwissenden Vikaren überlassen werde, mit der taboritischen Geringschätzung der Wissenschaft etwas zu thun hat [5]). Boehm selbst hat auch schon, während

---

[1]) Vgl. von Bezold, a. a. O., S. 12.

[2]) Ebenda, S. 17.

[3]) Siehe oben S. 380, 381.

[4]) Boehm, S. 60 Anm. 3, meint: er folgt eben auch darin Huss.

[5]) Wie Boehm a. a. O. meint.

er die Verurteilung des weltlichen Besitzes der Kirche, der päpstlichen Pfründenverleihung, des entarteten Mönchstums und des Cölibates durch unseren Autor auf hussitische Einflüsse zurückführt, genügende Belege dafür gebracht, dass sich gerade in dieser Hinsicht ähnliches wie in der Reformation Sigmunds auch in Schriften findet, welche vom Hussitismus ganz unabhängig sind [1]).

So ist die Ansicht abzuweisen, dass die Vorschläge der Reformatio Sigismundi, insgesamt oder auch nur die sich mit den politischen und sozialen Verhältnissen beschäftigenden, auf hussitische Lehrmeinungen zurückgehen. Dieser Anschauung entgegengesetzt, aber auch nicht zutreffend ist die von Prutz [2]) aufgestellte Behauptung, dass „die Vorschläge der Reformation Kaiser Sigmunds in der Hauptsache mit den den Reichstagen „zu Basel und Regensburg" (1433 und 1434) „vorgelegten Artikeln übereinstimmen." Offenbar meint Prutz nur die auf Reform des Laienstandes gerichteten Vorschläge unserer Schrift, da vom geistlichem Stande auf jenen Reichsversammlungen [3]) nicht die Rede war. Von ihnen ist uns aber überhaupt nicht mehr als das aus ihren Beratungen hervorgegangene Reformprogramm von 16 Artikeln [4]) erhalten, welches Sigmund am 27. September 1434 von Regensburg aus ins Reich schickte, damit es als Grundlage weiterer provisorischer Festsetzungen auf einem Frankfurter Tage dienen solle. Ein Blick auf jene 16 Artikel lehrt, dass dieselben zu der Reform. Sigismundi in keiner näheren Be-

---

[1]) Siehe Boehm, S. 39 Anm. 5, S. 41, 42, 67 Anm. 3, S. 69 Anm. 1.

[2]) Staatengesch. des Abendlandes im Mittelalter, II, S. 415.

[3]) Der Reichstag zu Basel kam übrigens mangelnder Beteiligung wegen garnicht zustande. Siehe den Brief Sigmunds an Mainz (bei Windecke, S. 384). Vgl. über jene Tage Aschbach, IV, S. 220, 223, 232 ff.; Lindner, Deutsche Gesch., II, S. 415, 416.

[4]) Dasselbe ist am besten bei Wencker, Appar. archiv., p. 327—329 herausgegeben. Vgl. auch Windecke, S. 385, 386; Aschbach, IV, S. 234 bis 236. Irrtümlich verlegt Prutz, S. 414, die Aufstellung dieser Artikel auf den Baseler Tag von Nov. 1433.

ziehung als zahlreiche andere Aktenstücke des 15. Jahrhunderts stehen. Artikel 3—5 und Artikel 11 behandeln Fragen, welche im September 1434 aktuell, 1438 aber ohne Bedeutung waren und daher selbstverständlich in der Reform. Sigismundi nirgends berührt sind.

Man beabsichtigte aber auch über den Herzog von Burgund zu beraten, „der viel dem Reiche gehöriges Land zu Unrecht an sich gebracht [1])“ und noch 1438 dem deutschen Reiche feindlich gegenüberstand; gerade ihm wollte Pfarrer Friedrich das Amt des Reichsvikars in einem der vier zu schaffenden Reichskreise übertragen sehen [2]). Ebenso steht Art. 10 jenes Entwurfes, dass man das Concilium auffordern solle, dem Papste (der damals aus dem Kirchenstaate vertrieben war) zu helfen, mit unserer Schrift in Widerspruch, die sich aufs schärfste gegen die einem Orden entnommenen Päpste ausspricht; gerade dies war bekanntlich bei Eugen IV. der Fall. Art. 16 jener Vorschläge endlich bezieht sich auf Reform des Femgerichts, von dem ebenfalls in unserer Schrift nicht die Rede ist.

Nicht einmal, wo unser Autor und das Programm von 1434 dieselben Angelegenheiten reformieren wollen, stimmen ihre Vorschläge überein. So wird z. B. von letzterem bei der Verbesserung des Gerichtswesens Abschaffung des Brauchs sich der Schöffen als Zeugen zu bedienen (Art. 44) ins Auge gefasst, wovon unsere Schrift nichts enthält; ebensowenig bringt sie, wo sie vom Geleitswesen spricht, etwas von der Forderung des Art. 15 jenes Programms, Mördern, Dieben, Strassen- und Kirchenschändern [3]) kein Geleit zu geben. Kurz, davon, dass die Vorschläge des Verfassers unserer Schrift in der Hauptsache mit jenen Artikeln übereinstimmen, kann keine Rede sein.

---

[1]) Art. 6.

[2]) Siehe vorigen Abschnitt S. 398.

[3]) So die Ausgabe Wencker's. Windecke spricht an der entsprechenden Stelle von Strassenräubern.

Einigermassen könnte für Prutz's Ansicht sprechen, dass auch in dem Reformentwurfe von 1434 von einer Einteilung des Reiches in vier Kreise zur besseren Bewahrung des Friedens (Art. 1), von besserer Durchführung der Reichsacht (Art. 2), von gegenseitiger Unterstützung der geistlichen und weltlichen Gerichte bei Acht und Bann (Art. 8), von Münz- und Gerichtsreform (Art. 13 und 14) die Rede ist. Art. 14 sagt sogar: „Von manigveltigen ungepurlichen grossen wucher und gesuch, die durch Kristen geschehen in Deutschen landen, weg darwider zu finden." Allein von dem letzterwähnten Reformvorschlage abgesehen [1]), finden wir dieselben ja weit stärkere gedankliche Uebereinstimmungen mit einzelnen Stellen unserer Schrift in anderen Aktenstücken, welche Sigmunds Pläne enthalten. Es sei nur an seine bekannte Rede vom 13. Dezember 1414 vor dem Frankfurter Rate sowie an die dem Konstanzer Reichstage im Februar 1415 und dem Egerer 1437 gemachten Vorschläge erinnert [2]).

Endlich ist noch eine dritte Ansicht über die Reformforderungen Priester Friedrichs abzuweisen, dass sein Werk den Wünschen der niederen Volksklassen besonders der städtischen derart entsprochen habe, dass er sie gewissermassen nur formulierte und zusammenstellte: dieser Ansicht haben Boehm, Lamprecht und Lindner in verschiedener Weise Ausdruck ge-

---

[1]) Auch ist, soweit jenes Programm, nicht nur, wie in Bezug auf Münzwesen und Bekämpfung des Wuchers, nur das Ziel, nicht die Mittel der Reform angiebt, im Inhalte regelmässig ein erkennbarer Unterschied von den Vorschlägen unserer Schrift wahrzunehmen. Wenn beide wollen, dass das Reich zur allgemeinen Durchführung des Friedens in vier Kreise geteilt werde, so spricht die Reform. Sigismundi doch nur davon, dass jede Friedensstörung durch den Reichsvikar des betreffenden Kreises verhindert werde, das Programm von 1434 aber von gegenseitiger Hilfeleistung der einzelnen Kreise.

[2]) Von der Art der Benutzung dieser Reformvorschläge durch Priester Friedrich wird weiter unten die Rede sein.

geben [1]). Davon, dass auch in den unteren Schichten der Laienbevölkerung heftige Erbitterung gegen die Geistlichkeit herrschte [2]), während manche Forderungen unserer Schrift gerade von priesterlichem Standesinteresse eingegeben sind, will ich nicht reden. Sieht man auch von jenen Forderungen ganz ab, so müssten doch die übrigen, welche wirklich die allgemeinen Volksinteressen, zum Teil gerade auch diejenigen der niederen Volksklassen vertreten, auch bei den zahlreichen Aufständen jener Zeit [3]) erhoben werden, wenn sie damals schon in weiteren Volkskreisen verbreitet gewesen wären. Etwas derartiges fand aber nicht früher statt, als bis unsere Schrift seit 1476 durch häufige Drucklegung selbst Einfluss auf die Anschauungen der unteren Stände, resp. ihrer Führer gewonnen hatte. In den Erhebungen gegen städtische Ratskollegien, welche von den Zünften besetzt wurden, also bei Aufständen, in denen sich nach Ansicht Boehms und Lamprechts „die Masse der Nichtzünftigen gegen die Hegemonie der Zünfte wendet" handelt es sich entweder um Beseitigung noch vorhandener patricischer Ratsstellen, wie bei den Aufständen in Mainz 1418 und den folgenden Jahren [4]), oder es wird der Einfluss der Mitglieder der niederen Zünfte dadurch gestärkt, dass Zünfte, welche eine grosse Anzahl von Mitgliedern hatten, nun

---

[1]) Boehm, S. 44, meint, dass „im Beginne des 15. Jahrhunderts" ein Streben der nicht den Zünften angehörigen Masse der Gemeindemitglieder nach Bekämpfung der zünftischen Hegemonie „Platz gegriffen" und namentlich durch die Lehren und Forderungen der Taboriten gefördert sei. Der Autor der Reform. Sigismundi sei der Anwalt dieser Masse. Lamprecht in Ztschr. f. Wirtschaftsgesch., I, S. 218 nennt ihn den Wortführer der unteren Volksklasse; Lindner, Deutsche Gesch., II, S. 428, meint, er führe „uns in die Denkweise der unteren Volksmasse ein".

[2]) Vgl. von Bezold in Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins, Bd. 27, 1875, S. 135, 136; Haupt in Festgabe zur Säkularfeier der Univers. Würzburg, S. 52—57 u. im Histor. Taschenbuch, 1888, S. 287, 288.

[3]) Sie sind von Lamprecht in der Ztschr. f. Wirtschaftsgesch., I, S. 218, Z. 24, 25 u. Anm. 28 zusammengestellt.

[4]) Vgl. Hegel, Verfassungsgesch. von Mainz in Städtechr. Mainz, II, S. 77, 78.

in mehrere den übrigen gleichberechtigte Zünfte zerlegt werden, also bedeutend an Einfluss gewinnen [1]). Nie wird schon bei diesen Volksaufständen „Abschaffung der Zünfte, Erniedrigung der Gebühren für Erwerb des Bürgerrechts, Aufhebung der grossen Handelsgesellschaften, obrigkeitliche Taxierung der Löhne und Nahrungsmittel [2])“ oder anderes aus den Forderungen unserer Schrift verlangt [3]).

Wenn wir nun dazu übergehen, die Quellen zu ermitteln, aus denen die Forderungen unseres Autors stammen, so muss von vornherein bemerkt werden, dass eine bestimmte andere Reformvorschläge enthaltende Schrift, aus der Priester Friedrich einzelnes geschöpft hätte, nicht nur nicht nachzuweisen ist, sondern auch schwerlich existiert hat. Die Reformvorschläge tragen, um so verschiedene Angelegenheiten es sich auch immer handelt, doch einen einheitlichen Charakter. Nur wird Priester Friedrich, von der Anschauung erfüllt, dass man zu den Zuständen zurückkehren müsse, die zur Zeit Constantins und Silvesters herrschten, manches, was er in alten Chroniken über jene Periode fand, in seinen Vorschlägen verwandt haben; er selbst giebt dies bezüglich der Einrichtung der Zölle an [4]). Im einzelnen muss aber die Frage, welche Chroniken Priester Friedrich benutzt hat, unbeantwortet bleiben; die Königshofensche, welche er nach Boehm gekannt haben soll, war ihm jedenfalls fremd [5]). Wenn auch das Mittelalter auf Karl den Grossen, sowie das Altertum auf Solon und Lykurg gern von Alters her bestehende Ein-

---

[1]) Vgl. Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes, I, S. 348 über den Konstanzer Aufstand von 1423.

[2]) Wie Lamprecht, a. a. O., S. 218 meint.

[3]) Dies ergab eine Durchsicht der Ueberlieferung über die von Lamprecht a. a. O. zusammengestellten Erhebungen, besonders der oben erwähnten Aufstände in Konstanz und Mainz, sowie der Wiener Unruhen im Jahre 1463. Vgl. auch Lenz in Histor. Ztschr., Bd. 77, S. 397 bis 399.

[4]) S. 215.

[5]) S. Neues Arch., 23, S. 733 ff.

richtungen zurückführte[1]), so lag es doch auch nahe, Constantin als dem ersten christlichen Kaiser eine ähnliche Rolle zuzuteilen. Dieser Gedanke ist auch in anderen Werken als in der Ref. Sig. nachweisbar[2]). Muss es jedenfalls zweifelhaft bleiben, ob Priester Friedrich die Ansicht, dass die Zeit Constantins und Silvesters diejenige sei, zu der man zurückkehren müsse, irgendwo gelesen oder sich selbstständig gebildet hat, so wird er bei der Mehrzahl der einzelnen Reformforderungen sicher keine bestimmte Vorlage, der er sklavisch folgte, gehabt haben. Nur ist er auch hierin nicht in dem Sinne selbstschöpferisch, dass er seine Ideen nur sich selbst verdankt hätte. Vielmehr hat er nur dasjenige, was er der Wissenschaft, seiner Umgebung und den politischen Vorgängen seiner Zeit entnahm, in eigentümlicher Weise aufgefasst und kombiniert. Manche Forderungen unserer Schrift wie die Verminderung übermässiger Einnahmen Einzelner, namentlich übermässigen Handelsgewinns, die Einsetzung von Lohntaxen, das Verbot ungerechter Münzverrufungen und Zollerhebungen waren schon lange früher in der theologischen Litteratur und in Kirchengesetzen ausgesprochen[3]). Es ist bekannt, dass in der mittelalterlichen Theo-

---

[1]) Vgl. Nitzsch, Deutsche Gesch., I, S. 193.

[2]) Döllinger, Die Papstfabeln des Mittelalters (1863) und Heydenreich, Constantin* in der Sage (Quidde's Ztschr., IX, S. 1—27) bringen nichts darüber. Vgl. aber Städtechr. Magdeburg, I, S. 227, Z. 16—19, wo der Rechtssatz, dass man bei Klagen um Eigen sich nur im forum rei sitae, um Lehen vor dem Lehnherren zu verantworten hat, auf Constantin und Silvester zurückgeführt wird. Sachsensp., III, 63 § 1 lässt Constantin dem Papste Silvester das weltliche Gewedde von 60 Schillingen geben. Einer der Prologe dieses Rechtsbuchs (ed. Homeyer, S. 138) nennt Constantin geradezu unter den Urhebern der geltenden Rechtsordnung. Vgl. auch „Das Buch der Könige alter und neuer Ehe“ (in v. Daniels Land- und Lehnrechtsbuch, I, Berlin 1863, Sp. 143, Z. 29 ff.), sowie Schwabenspiegel (ed. Wackernagel), Einl. S. 7 und Art. 105.

[3]) Vgl. im vorigen Abschnitt die Ausführungen auf S. 388, 391, 386, sowie über den Kampf der Kirche gegen ungerechte Zölle Sommerlad, Rheinzölle, S. 147—152.

logie und scholastischen Philosophie eine volksfreundliche Richtung vielfache Vertreter fand, und dass aus dem Satze, dass der Staat zu des Volkes Nutzen regiert werden müsse, sogar sehr radikale Konsequenzen gezogen wurden[1]). Eben diese scholastische Philosophie und die mit ihr verbundene Jurisprudenz behauptete auch, dass der Mensch nach „natürlichem oder göttlichem Rechte" frei sei[2]). Da diesem als dem „primären und unwandelbaren" nach vieler Anschauung „jede menschliche Einrichtung unbedingt zu weichen[3])" hatte, so lag es nahe, sich aus religiösen Motiven und Gerechtigkeitssinn gegen jede Art von Hörigkeit und Leibeigenschaft zu wenden. Endlich trat eine grosse Zahl theologischer Schriftsteller seit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts für Reform der Kirche ein[4]).

Das Streben nach Kirchenreform hatte auf den Concilien zu Konstanz und Basel das Stadium theoretischer Erwägungen verlassen und unmittelbar praktische Bedeutung gewonnen. Nicht wenige Partien unserer Schrift stellen ähnliche Forderungen auf wie jene Versammlungen. Einmal, nämlich bei der Bestimmung, dass in allen Bistümern Synoden abgehalten und daselbst auch die Synodalstatuten eingeschärft werden sollen, wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der Baseler Synode hingewiesen[5]). Aber nirgends verhalten sich die Forderungen Priester Friedrichs zu den Beschlüssen der grossen Kirchenversammlungen wie einfache Uebersetzungen. Er kann sie bei Ausarbeitung seines Buches nicht zur Hand gehabt haben, und, von dem erwähnten Falle abgesehen, mag er bei jenen Forderungen sich nicht mehr im einzelnen erinnert haben, dass die Concilien ähnliches verlangt hatten. Ebenso wie zu den Beschlüssen der Reformconcilien ver-

---

[1]) Vgl. von Bezold in Histor. Ztschr., Bd. 36, 1876, S. 332—339, 344 ff.

[2]) Ebenda, S. 331, 332.

[3]) Ebenda, S. 333; vgl. S. 334, 338.

[4]) Vgl. Lorenz, Gesch.-Quellen, II, S. 362—382.

[5]) Vgl. Neues Arch., S. 721 Anm. 5.

hält sich unsere Schrift zu den Reformplänen, welche Sigmund und sein Nachfolger Albrecht einzelnen Reichstagen zur Beschlussfassung vorlegten. Unsere Schrift hat zahlreiche Forderungen mit jenen Reformentwürfen gemeinsam; wenn aber schon diese nie zur Annahme und Verwirklichung gelangten, so stehen sie doch unserer Schrift fast sämtlich an Radikalismus nach. Die in ihr enthaltenen Forderungen hätte kein Kaiser den Reichstagen vorgelegt, da er von vornherein hätte überzeugt sein müssen, dass sie abgelehnt worden wären. Sicher ist, dass unser Autor gerade durch jene offiziellen Reformversuche auf viele Angelegenheiten aufmerksam geworden sein wird, welche er dann in sein Reformprogramm aufgenommen hat; nirgends aber hat er, soweit ersichtlich, Beschlüsse oder Vorschläge von jenen Reichstagen wörtlich übernommen.

Neben der Wissenschaft seiner Zeit und praktischen Reformvorschlägen auf Concilien und Reichstagen ist noch ein drittes Moment auf die Ausgestaltung der Reformforderungen unseres Autors von grossem Einflusse gewesen, die Stadtverwaltung, welche er in Augsburg und anderen Städten wahrnehmen konnte. Wir hatten öfters Gelegenheit zu bemerken, dass viele Einrichtungen, die unser Autor verlangt, schon zu seiner Zeit in städtischen Gemeinwesen existierten, wenn sie auch noch nicht den von ihm gewünschten Grad der Ausbildung erlangt hatten. Schon vor 1438 finden wir obrigkeitliche Lohntaxen, Verordnungen, welche Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Gewerben festsetzen, sowie angestellte Stadtärzte; ebenso hatten die Städte das Münzwesen wenigstens im eigenen Gebiete den Anforderungen des Verkehrs entsprechend zu gestalten gesucht. Zahlreiche Verordnungen und ganze Institute, wie Kaufhäuser, vereidete Makler, öffentliche Wagen, städtische Kontrolle gewisser Fabrikate waren ferner dazu bestimmt, ganz im Sinne unseres Autors ungerechte zum Teil auch übermässige Bereicherung zu verhindern. Endlich wurde, wie wir gesehen haben[1]), von der

[1]) Vgl. oben S. 377 zu Anm. 3, 4.

städtischen Gesetzgebung auch die Ablösung der geistlichen Instituten gehörigen Grundrenten wesentlich unterstützt. Freilich konnte dies alles für die Forderungen unseres Autors wohl eine Anregung geben, ihm aber nicht genügen. Vielfach handelt es sich wie bei den Taxen der Lebensmittel auch mehr um vereinzelte Massregeln, wo Priester Friedrich dauernde Ordnungen verlangt; ferner wurde öfters, wie bei der Verhinderung übermässigen Gewinnes einzelner Kaufleute und Handwerksmeister, die Ausführung der Verordnungen durch die davon betroffenen selbst verhindert, weil sie direkt oder indirekt die städtischen Regierungen beherrschten. Nicht wenige der Forderungen der Reformation K. Sigmunds, wie Abschaffung der Missbräuche im Münzwesen, Beaufsichtigung des Handels, Beseitigung der Hörigkeit und Leibeigenschaft hätten auch nie vollständig durchgeführt werden können, wenn nicht gleichzeitig die Fürstenmacht gebrochen und die kaiserliche Gewalt wiederhergestellt worden wäre. Zum allermindesten hätte aber zu ihrer Verwirklichung die in der städtischen Verwaltung ausgebildete Praxis auf grössere Gebiete übertragen werden müssen. Wie später faktisch viele Zweige der Staatsverwaltung in den fürstlichen Territorien nach städtischen Mustern eingerichtet wurden[1]), so hat auch die Reformation Kaiser Sigmunds in manchen Partien, zum Beispiel der Aufstellung besonderer Reichsbeamten zur Ueberwachung des Handels, in der That nur Uebertragung dessen, was in den Städten schon längst üblich war, in die Reichsverwaltung verlangt.

Gewiss sind nach dem angeführten die einzelnen Reformforderungen unserer Schrift zum geringsten Teile derart originell, dass man früher nichts ähnliches ausgesprochen oder sogar zur Verwirklichung zu bringen gesucht hätte. Allein jedesfalls hat Priester Friedrich die einzelnen Faktoren, welche seine

[1]) Vgl. Arnold, Freistädte, II, S. 135 ff.; von Below in Hist. Ztschr., Bd. 75, 1895, S. 439—450; Varges in Preuss. Jahrb., Bd. 81, S. 251.

kirchlichen und politischen Anschauungen in erster Linie bestimmten, die theologische Reformlitteratur seiner Zeit, die Reformentwürfe auf Concilien und Reichstagen, und die Lebensordnungen, welche die städtischen Regierungen in ihren Gebieten durchzuführen strebten, derart in sich aufgenommen, dass er nach ihnen ein einheitliches, seinem Ideale religiös-sittlicher Ordnung entsprechendes, Bild der kirchlichen und staatlichen Verhältnisse entwerfen konnte.

War er auch kein Gelehrter, so sind ihm doch die volksfreundlichen Lehren und die auf Reform der Kirchenverfassung gerichteten Bestrebungen der Wissenschaft seiner Zeit nicht fremd geblieben; weder mit den Einzelheiten der Reichspolitik noch mit denjenigen der städtischen Verwaltung vertraut, liess er sich doch von denselben Tendenzen leiten, in denen sich damals der Fortschritt auf diesen Gebieten verkörperte. Sicher liegt auch hierin einer der Gründe, aus denen die Reformation Kaiser Sigmunds, wenn auch erst längere Zeit nach ihrer Abfassung, so grosse Verbreitung gewann.

Abschnitt III.

Benutzung und Einfluss der Reformation Kaiser Sigmunds im 15. und 16. Jahrhundert.

Die Bedeutung, welche eine Verbreitung bestimmter politischer und sozialer Ideen bezweckende Schrift gewonnen hat, wird sich, abgesehen von der Anzahl der überlieferten Handschriften und Drucklegungen, besonders an zwei Thatsachen feststellen lassen. Eine in weiteren Kreisen bekannt und einflussreich gewordene Schrift wird auch in der Litteratur öfters erwähnt werden; ausserdem werden ihre Gedanken, auch ohne dass sie ausdrücklich genannt wird, in andere Schriften Aufnahme finden. Unmittelbarer spricht gewiss letzterer Umstand für die Wirkung eines Buches; er entzieht sich aber weit mehr dem Auge des Historikers. Gerade Wirkung in weiten Kreisen wird eine

politische Schrift nur dann haben, wenn für die in ihr vertretenen Ideen schon im Geiste der Leser der Boden gelockert ist, also ihr Inhalt nichts völlig neues bietet. Ferner werden aber, wenn sie wirklich einer Zeitströmung entspricht, auch andere Autoren unabhängig von ihr dieselben oder ähnliche Gedanken verbreiten. Deshalb wird nur, wo auch Uebereinstimmung in der Anordnung oder in der Wortfassung der Reformforderungen vorliegt, Benutzung ebenso sicher zu konstatieren sein wie dort, wo die benutzte Schrift ausdrücklich erwähnt ist.

Das älteste Buch, in dem wir die Reformation Kaiser Sigmunds benutzt finden, ist das von dem Augsburger Geistlichen Wolfgang Aytinger 1496 publicierte: Titulus in libellum sancti Methodii martyris . . . continens in se revelationes divinas a sanctis angelis factas [1]). Diese Schrift ist kein Kommentar in unserem Sinne, sondern an die Revelationes des Pseudo-Methodius anknüpfend, werden in ihr einzelne, teils die Geschichte, teils die zukünftige Entwicklung betreffende Fragen gestellt und beantwortet, z. B. warum Jerusalem im Besitze der Saracenen ist, wie lange es in demselben bleiben wird, über das Datum der vergangenen und der noch zu erwartenden Zerstörungen Roms. So wird auch Ursache und Termin der von Methodius geweissagten Verarmung des Klerus besprochen. Die Grundlagen der Antworten bilden auch bei den die Vergangenheit betreffenden Fragen nicht historische Bücher, sondern die verbreiteten Weissagungsschriften, das Buch des Bischofs Cyrillus, die Offenbarungen der Sibylle von Cumä, der heiligen Hildegard und des Bruders Reinhard. Eine grosse Rolle spielt aber auch unsere Reformation Kaiser Sigmunds, an deren Echtheit der Verfasser so wenig wie an dem Eintreffen der von ihm benutzten Prophezeiungen Zweifel hegt. Da Aytingers Buch lateinisch geschrieben

[1]) Ueber Methodius und Aytinger vgl. v. Bezold, Kaisersage, S. 586—88; v. Zezschwitz Drama vom Ende (Leipzig 1877), S. 72—78, 162, 168—172, 182; Kampers, Kaisersage, S. 34—38 und S. 183 und jetzt auch Rohr in Histor. Jahrb., 1898, S. 43—45.

ist, so giebt er auch die Stellen der Reformation Sigmunds in lateinischer Uebersetzung. Unter den Ursachen, aus denen das heilige Land im Besitze der Türken ist, wird einer dem Zeitgeiste entsprechenden, auch sonst oft ausgesprochenen Anschauung gemäss auch die Habsucht der höheren Geistlichkeit, die „cupiditas praelatorum“ genannt. Ueber diese habe zuerst Sigmund und zwar im Concil zu Basel gesprochen; er habe erwähnt, dass die Simonie in der römischen Kurie gross gezogen werde, und verlangt, dass in dieser für das Ausstellen von Urkunden der Papst garnichts, der Schreiber nur das doppelte des Wertes des Pergaments und der Schreibmaterialien fordern dürfe [1]). Später werden die Ausführungen der Reformatio Sigismundi über die Kanoniker excerpiert und bei dieser Gelegenheit die Inkorporationen der Pfarrkirchen unter ausdrücklicher Berufung auf Sigmunds angebliche Rede an das Baseler Konzil, worunter Aytinger eben unsere Reformation Sigmunds versteht, aufs schärfste getadelt [2]).

Ausdrücklich behauptet Aytinger offenbar auch auf Grund unserer Schrift, dass Sigmund den geistlichen und weltlichen Stand zum Heile der Gläubigen reformieren wollte, als Eugen IV. vor das Baseler Konzil berufen und von ihm abgesetzt war. Dass Eugen die vom Konzil ausgesprochene Ladung und Absetzung nicht beachtete, sieht Aytinger als Grund der Nichtausführung dieses angeblichen Planes Sigmunds an [3]).

Andere Erwähnungen unserer Schrift im 15. Jahrhundert dürften nicht nachzuweisen sein; um so häufiger sind solche im sechzehnten. In seiner ersten Hälfte wird sie mehrfach in wissenschaftlichen Werken z. B. von Trithemius in seinem Chronicon Hirsaugiense 1514 [4]), von Aventin in seiner wahr-

[1]) Aytinger, fol. e IIIb; vgl. Ref. Sig.. S. 173 Z. 24 ff., S. 175 Z. 25 ff.

[2]) Aytinger, fol. f. IIIb und 4a; vgl. Ref. Sig., S. 191 Z. 12 ff.

[3]) Aytinger, fol. f IVa.

[4]) t. II p. 345; vgl. Boehm, S. 28 Anm. 3. Eigentümlich ist, dass Trithemius angiebt, dass nach der Ref. Sig. das Kirchengut, soweit es

scheinlich 1526 entworfenen und 1529 neu umgearbeiteten Schrift: Ain warnung und anzaigung der ursach, warum got der herr dem Türken . . . so vil sigs wider uns christen gebe[1]), und von Sebastian Frank 1531 in seinem Werke Chronika, Zeytbuch und Geschichtsbibel[2]) unter ausdrücklicher Erwähnung benutzt. Diese Schrift gab den Anlass zur ersten quellenkritischen Behandlung der Reformation Sigmunds. Der bekannte Gegner Luthers, Johannes Cochläus, widmete ihr eine eingehende Studie: „Was von Kayser Sigmunds Reformation zů halten sei, ain disputation Johannis Coclei. Was auch von der newen Chroniken Sebastiani Franck zů halten sey. Anno MDXXXIII“[3]). Dieses noch zu wenig beachtete[4]) Büchlein zeigt deutlich, wie sehr man auch nach Niederwerfung des grossen Bauernaufstandes 1525 von dem Libelle Priester Friedrichs demagogische Wirkungen fürchtete. Cochläus sagt in seiner Untersuchung, der er die Form eines Briefes an Herzog Joachim von Anhalt giebt, er hege die Besorgnis, dass der Neid und Hass gegen die Geistlichen viele so verblenden werde, dass sie solche „ungeschickten“ Schriften, wie die Reformation Sigmunds, „nicht allein für kaiserlich, sondern auch für evangelisch, ja lauter Gotteswort und vom heiligen Geiste eingegeben“ halten[5]). Uebrigens ist die Schrift des Cochläus, wenn auch schon ihr ganzer Ton zeigt,

---

nicht zum Unterhalte der Geistlichen notwendig sei, zum Kriege gegen die Türken verwendet werden soll. Diese Angabe dürfte auf Verwechslung oder Phantasie Tritheims zurückzuführen sein.

[1]) S. Joh. Turmairs, genannt Aventinus, Kleinere histor. und philol. Schriften (München 1881) S. 173, 187, 188, 195. Ueber diese Arbeit Aventins vgl. Muncker, Ueber zwei kleinere deutsche Schriften Aventins (1889) S. 13—65 und über die Zeit der Abfassung ebenda S. 29.

[2]) Vgl. Neues Arch., Bd. 23, S. 725.

[3]) Ohne Ort und Drucker. 4°. 12 Bl., letztes leer.

[4]) Boehm hat es offenbar nicht benutzen können. Das wenige, was er S. 30 über diese Schrift berichtet, entstammt den kurzen Bemerkungen Panzer's (Zus. zu den Annalen I S. 36) und v. d. Hardt's (Conc. Const. I p. 1123).

[5]) Fol. C. IIIb.

dass es ihrem Verfasser nicht um eine rein wissenschaftliche Arbeit, sondern um Bekämpfung für verderblich gehaltener kirchenpolitischer Agitation zu thun war, doch für die Geschichte der Geschichtsforschung nicht ohne Wert. An dieser Stelle sei in jener Beziehung wenigstens angeführt, dass sie zeigt, dass die religiöse Bewegung nicht nur bei ihren Freunden, sondern auch bei ihren Gegnern den Geist der Kritik schärfte, dass aber Cochläus es versäumt, den zur Kontrolle der Echtheit der Reformation geschickt verwendeten Bericht eines italienischen Historikers aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts selbst kritisch zu untersuchen oder wenigstens gegen Einwände sicher zu stellen.

Freilich wurde die Untersuchung des wissenschaftlich bedeutenden Gegners der Reformation wenigstens von deren Anhängern lange Zeit nicht beachtet. Sowohl Matthias Flacius in seinem 1556 veröffentlichten „Catalogus testium veritatis“ [1]) wie Wurstisen in seiner „Baseler Chronik“ (Basel 1580)[2]) und Johannes Wolf in einem 1600 veröffentlichten Buche[3]) behandeln die Reformation Sigmunds als echt. Auf die Reformation Sigmunds beriefen sich auch die Reichsstädte auf dem Konvente zu Leipzig 1631 für ihre Behauptung, dass ihnen im Religionsfrieden von 1555 die iura religionis nicht verliehen, sondern nur bestätigt seien: schon „lange zuvor nämlich a. 1436 in Kayser Sigismundi Reformation“ sei ihnen das „attributum generale“, „Schützer und Schirmer des Glaubens“, gegeben[4]). Von juristischen Schriftstellern ist übrigens die Reformation Sigmunds auch, nachdem von der Hardt im Jahre 1700 nachgewiesen hatte, dass man sie keinesfalls für ein wirkliches Gesetz

[1]) S. Boehm, S. 31 mit Anm. 12.

[2]) S. Boehm, S. 19 Note 2. Die dort angeführte Stelle steht in der Ausg. von 1580 S. 207.

[3]) Lectionum memorab. et recondit. centenarii XVI (1600) p. 1807 bis 813.

[4]) Vgl. J. G. Reinhardus, Meditationes de iure principum Germaniae (Halae 1717) p. 159.

halten dürfe [1]), doch noch vielfach als solches angesehen worden [2]). Doch kehren wir zum 16. Jahrhundert zurück.

Ausser in den genannten historischen Werken ist die Reformation Sigmunds auch in einer der Flugschriften ausdrücklich erwähnt, welche dazu bestimmt waren, die breiten Volksmassen zum Umsturze der bestehenden kirchlichen und staatlichen Ordnung aufzustacheln. Es ist dies das 1521 erschienene Pasquill: Ain neuer Sendbrieff von den bösen gaistlichen geschickt zů irem rechten herren [3]). Dasselbe hat die Form eines Schreibens Papst Leos und seiner Kardinäle an den Teufel. Sie fürchten, Karl V. „nächst gekrönter römischer künig und erwelter römischer kaiser" werde sie reformieren und „in ain gaistlichs ordenlichs und demütigs leben" drängen wollen. Sie erinnern den Teufel daran, dass er ihren Vorgängern mit Rat und That bei der Ermordung Kaiser Sigmunds beigestanden habe [4]). Dieser hätte auch „schon die not der armen christen bedacht, so er bei dem leben verbliben, wie dann uns das bůch kaiser Sigmunds reformation ausweisset" [5]).

Wie hier unsere Schrift in einem Pamphlete benutzt wird, das gründliche Aenderung der religiösen Zustände herbeiführen will, so ist sie auch bei den Unruhen um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts von den Demagogen, welche Umsturz der bestehenden kirchlichen, politischen und sozialen Ordnung beabsichtigten, in ihren aufreizenden Reden angeführt worden. Giebt es dafür kein direktes Zeugnis, so lässt sich doch erweisen, dass viele von ihr aufgestellten Forderungen z. T. mit denselben

---

[1]) Vgl. Boehm, S. 33.

[2]) Vgl. z. B. (von Wölckern) Comment. succincta in cod. iur. statut. Norici (Nor. 1737) I p. 40 und Struve Systema iurisp. opificiariae (Lemgo 1738) I p. 115, 116.

[3]) Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit herausgegeben von Schade II (1856) S. 93—98.

[4]) S. 94, Z. 24 ff.

[5]) S. 94. Z. 37 ff.

Einzelheiten in den Artikeln wiederkehren, welche die Wünsche der Aufständischen zusammenfassen.

Wenigstens bei der durch Verrat vereitelten Verschwörung von 1502, welche von Untergrombach im Bistum Speier aus geleitet wurde, ist es zweifellos, dass einer der Führer der Bauern die Reformation Sigmunds gekannt haben muss. In den Plänen der Verschwörer, welche Tritheim nach Aussage gefangener Teilnehmer überliefert und in Artikel zusammengefasst hat[1]), findet sich eine Stelle über fünfmaliges Beten des Vaterunsers und des englischen Grusses, welche aus der Reformation Sigmunds genommen sein muss[2]). Deshalb lässt sich an-

---

[1]) Ann. Hirsaug. II p. 589—591, vgl. Herold, Der Bundschuh im Bistum Speyer vom Jahre 1502 (Greifswalder Dissert. 1889) S. 31—34.

[2]) Man vergleiche:

Böhm S. 211 Z. 23—25 Item man sol auf allen pfarkirchen frů in tag drew zaichen leitten und in der lenge, das ain mensch wol leichteklich funff pater noster und funff ave Maria wol betten muge und sych unseren herren empfelhen. Disz ist den funf wunden in sein marter sich der mensch empfelhen sol, . . .

Trithemius, p. 589, Art. 2: unusquisque, dum in eorum communitatem iurasset, primum quinquies orationem Dominicam cum Angelica salutatione ad memoriam quinque principalium vulnerum Christi dicere flexis genibus teneretur in eum finem, ut Deus eorum proposito ad iustitiam prosperum largiretur effectum.

Es liegt also Uebereinstimmung in den Worten und in der Verknüpfung der Gedanken vor, obgleich beide Stellen ganz verschiedenes berichten. Ein sicheres Zeichen der Benutzung! Da Herold, S. 31 Anm. 4, die „Angelica salutatio" mit „Domini pax vobiscum" erklärt und ausdrücklich bemerkt, dass ein späterer Benutzer Tritheims, Bernhard Hertzog (Chronicon Alsatiae, Strassb. 1592, S. 164) statt von fünfmaligem Vaterunser und englischem Grusse von 5 Ave Maria's spricht, so sei noch ausdrücklich bemerkt, dass „Ave Maria" und „Englischer Gruss" dasselbe Gebet bezeichnen. S. Propst in Wetzer und Welter Kirchenlexikon, I, S. 1743. Wenn neuere Forscher statt von den die Feierlichkeit der Vereidigung erhöhenden Paternostern von täglichen Gebeten der Bundesmitglieder reden, was Ulman, Kaiser Maximilian I., S. 643 Anm. 2 mit Recht tadelt, so geht diese Auffassung auf Simonis Histor. Beschr. aller Bischoffen zu Speyer (Freiburg i. Br. 1608) S. 186 zurück, der gegenüber Tritheim, wie Herold S. 4—11 nachweist, keinen selbständigen Quellenwert hat.

nehmen, dass auch die Forderung jener Verschwörung, Jagd, Fischfang, Wald und Weidenutzung dem allgemeinen Gebrauche zurückzugeben[1]), und die Absicht, alle totzuschlagen, welche dem Aufstande entgegentreten würden[2]), mit den entsprechenden Stellen unserer Schrift in Verbindung steht. Endlich erinnern auch die Farbe und ein Teil der Embleme der Fahne, welche die Verschworenen von 1502 sich machen lassen wollten[3]), an die Wünsche Priester Friedrichs bezüglich der Fahne, die er bei seinem Aufstande gebrauchen wollte[4]). Nur wurde 1502 auch das Symbol des Bundschuhs gebraucht, das nicht vor 1468 nachweisbar ist[5]). Wichtig ist auch, dass man auf jene Fahne, die dem Bauernaufstande im Bistume Speier dienen sollte, folgenden Spruch zu setzen beabsichtigte; „Nichts denn die Gerechtigkeit Gottes." So wurde auch von Teilnehmern der 1513 von den Behörden vereitelten Verschwörung, welche von Joss Fritz von Lehen im Breisgau aus geleitet wurde, ausgesagt, dass ihre Fahne die Inschrift trug: „Herr, stehe deiner göttlichen Gerechtigkeit bei"[6]). Ueberhaupt spielt bei jenem Aufstandsversuche von 1513 die Berufung auf die „göttliche Gerechtigkeit" eine grosse Rolle. Sie führte Joss Fritz im Munde, wenn er Anhänger für seine Sache warb[7]), und der Pfarrer Johannes zu Lehen, der offenbar in die Verschwörung eingeweiht war, antwortete auf die Frage, was es mit dem Bundschuhe des Joss für eine Bewandtnis habe: „Es ist ein göttlich Ding, durch das die Gerechtigkeit gefördert werden wird; denn Gott will es und man kann es auch in der heiligen Schrift finden, dass es von

---

[1]) Trithemius, Art. 12 vgl. oben S. 383, 384.

[2]) Art. 4 vgl. Boehm, S. 206, Z. 21—24.

[3]) Trithemius, II, p. 589.

[4]) Vgl. Boehm, S. 242, Z. 24 ff. u. 245, Z. 4, 5.

[5]) Erste nachweisbare Erwähnung in der Forts. der Chronik Heinrichs von Beinheim in Basler Chroniken, V, 1895, S. 440.

[6]) Schreiber, Der Bundschuh zu Lehen, S. 18 u. 85.

[7]) Ebenda, S. 74, Nr. 16.

Erfolg sein wird“ [1]). Auch die Reformation Kaiser Sigmunds begründet, wie wir gesehen haben, die Notwendigkeit der Einziehung des Kirchenguts, der Beschränkung jedes Geistlichen auf eine einzige Pfründe, der Aufhebung der Leibeigenschaft, der Wiederherstellung der freien Marknutzung und andere kirchliche und soziale Reformen mit dem Willen Gottes, den die Bibel überliefere. Obgleich die Wendung „Gerechtigkeit Gottes“ nicht ausdrücklich in unserer Schrift überliefert ist [2]), so werden doch die in ihr enthaltenen Ausdrücke „göttliches Recht“, „Ordnung Gottes“ und ähnliche Wendungen [3]) jenes Schlagwort zur Entstehung gebracht und seine Verbreitung gefördert haben. Zahlreiche Forderungen, welche bei der erwähnten oberrheinischen Verschwörung von 1513 erhoben werden [4]), sind auch in der

---

[1]) Ebenda, S. 98, 99.

[2]) Insofern ist die Bemerkung von Bezold's G. G. A., 1876, S. 1231: „Das Schlagwort von der Gerechtigkeit Gottes hat die Reform. zuerst ausgegeben“ nicht völlig zutreffend.

[3]) S. 168, Z. 3—5: ir wirdigen reichstett . . ., so sind ir doch die glieder, die an gotlichen recht nit weichen sollent; S. 192, Z. 1: gotes und seins rechtes ist gar vergessen; S. 172, Z. 22: gottes recht; S. 241, Z. 13: hailige sälige ordnung; S. 244, Z. 13: hailigen ordnung der Christenhait. Vgl. auch S. 245, Z. 3, S. 241, Z. 6, 7.

[4]) Hauptquelle ist Pamphilus Gengenbach's Schrift, Der Bundschuh (s. P. Gengenbach, herausg. von Goedeke, S. 28—31). Mit der Reform. Sigismundi stimmen folgende unter den 10 Artikeln, die Gengenbach als Forderungen der Verschwörer aufzählt, überein (S. 28, 29):

1. Sie wollen keinen anderen Herren haben als Kaiser und Papst.
2. „Holz, Wasser und alles Wild soll frei sein.“
3. Zinsen und Gülten sollen, sobald das Kapital bezahlt sei, erloschen sein. (Wenigstens forderte die Reform. Ablösung aller den Kirchen gehörigen Renten, und zwar derart, dass für einen Schilling Rente nur ein Pfund bezahlt zu werden brauchte. S. oben Abschn. I, S. 376.)
4. Jeder Priester soll nur eine Pfründe haben.
5. Sie wollen Zinsen und Gülten der Klöster konfiscieren.
9. Alle, die sich ihnen fügen, wollen sie bei dem ihren lassen.
10. Wer sich ihnen widersetzt, den wollen sie töten. —

Janssen, Deutsche Gesch., II, S. 406 Anm. 2, erwähnt einen Spruch auf diesen Bundschuh, in dem eine Stelle der Reform. Sig. S. 234, Z. 17—24 benutzt sei. Der von ihm citierte Spruch hat aber folgenden Wortlaut:

Reformation Sigmunds aufgestellt. Freilich fehlt es sowohl bei ihr als bei der Verschwörung von 1502 auch nicht an Forderungen und Klagen, die Priester Friedrich fremd sind. Doch stimmt in jenen Revolutionsversuchen der Hauptzweck aller sozialen und politischen Reformforderungen, Schaffung günstigerer Lebensbedingungen für die Menge des Volkes und Erhöhung der kaiserlichen Macht auf Kosten des Fürstenstandes, sowie die religiöse Begründung der Forderungen durchaus mit dem Inhalte der Reformation Sigmunds überein.

Andere gleichzeitige Bauernerhebungen zeigen insofern abweichenden Charakter, als sie entweder viel gemässigter oder viel radikaler als unsere Schrift sind. Ersteres ist z. B. bei dem Aufstande der Unterthanen des Erzbischofs von Salzburg 1462, derjenigen des Abtes von Kempten 1492 und dem Aufstande in Oesterreich 1515 der Fall; hier ist von religiösen Gesichtspunkten keine Rede und durchweg wird nur Wiederherstellung des alten Rechts, d. h. der erst kurze Zeit früher eingeschränkten Freiheits- und Marknutzungsrechte sowie Abschaffung zu Unrecht eingeführter neuer Steuern, verlangt[1]). Einen Aufstand zu ganz anderen Zwecken, die auch von den Zielen der Reformation Sigmunds ganz verschieden sind, wollten der Pauker Hans

„Wann jeglicher hielt seinen Stand,
So stiend es wohl im teutschen Land".

(v. Liliencron, Die histor. Volkslieder, III, S. 137). Dies braucht aber weder der von Janssen erwähnten Stelle, in der nur die Worte „wie yeclicher in seinem statt sei" daran erinnern, noch etwa S. 167, Z. 19 oder Z. 21, 22 entnommen zu sein, an die man auch denken könnte. Der Spruch giebt in den angeführten Worten nur einen Gedanken des Dichters, nicht eine Aeusserung der Verschwörer wieder und ist, wie v. Liliencron S. 133 hervorhebt, nur einer Bearbeitung der erwähnten Gengenbachschen Schrift entnommen, in der sich nichts derartiges findet.

[1]) Vogt, S. 88, 111—114; Franz Martin Mayr im Arch. f. österr. Geschichtsquellen, Bd. 65, 1884, S. 55—136, bes. S. 60—69, 76, 77, 87—89. Auch in der Verschwörung von 1493 im Elsass (Berler in Code hist. et dipl. de Strassbourg, I, 104; Virck, Pol. Corresp. der Stadt Strassb., I. S. 103 etc.) weist nichts auf Bekanntschaft mit der Reform. Sig. hin.

Böhm von Niklashausen und diejenigen, die sich seiner als Werkzeug bedienten, 1476 ins Leben rufen[1]). Ihre Pläne zielten auf Errichtung einer Republik mit kommunistischer Grundlage. Nicht auf die Reformation Kaiser Sigmunds, sondern auf das radikale Taboritentum in Böhmen ist der politisch-soziale und ein grosser Teil des religiösen Inhalts der aufreizenden Predigten zurückzuführen, welche zu Niklashausen vor Landleuten aus allen deutschen Gegenden gehalten wurden[2]). Ein radikaler Kommunismus trat auch bei dem Aufstande zu Wirtemberg 1514 hervor, in dem freilich eine andere Strömung nur die Ungesetzlichkeiten des jungen Herzog Ulrich bekämpfen wollte[3]).

Ein neues Element brachte das Auftreten Luthers, der übrigens höchst wahrscheinlich die Reformation Sigmunds in seinem bekannten Sendschreiben „An den christlichen Adel

---

[1]) von Bezold, G. G. A., 1876, S. 1231, meint, Boehm hätte „eine Zusammenstellung der Analogien zwischen der Predigt des Hirten und der Reform." geben sollen.

[2]) So Barak, Arch. des hist. Vereins von Unterfranken, XIV (Würzburg 1858), S. 6, 7 und Vogt, S. 106. Irrtümlich stellt Gothein, Relig. Volksbewegungen, S. 10 Anm. 26 hussitische Beeinflussung Hans Böhm's deshalb in Abrede, weil dieser zunächst zu seinen Predigten durch die Erzählungen eines wandernden Bettelmönches angeregt sein soll. Es kommt doch auf den Inhalt der Predigten an, die Böhm vor den Volksmassen hielt, und diese zeigen das demokratisch-kommunistische und der katholischen Hierarchie feindliche Gepräge des Taboritentums. Ueber den Begharden aus der Nähe der böhmischen Grenze, der den jungen Agitator beeinflusste und leitete, s. Barak, S. 38, über den Inhalt seiner Predigten ebenda, S. 11, 12. Sie stehen zu der Reform. Sig. in schärfstem Gegensatze. „Der Kaiser", sagte Böhm, „ist ein Bösewicht und mit dem Papst ist es nichts". „Das Reich Gottes auf Erden stehe bevor, es werde fortan weder Papst, noch Kaiser, weder geistliche noch weltliche Fürsten mehr geben, keine Obrigkeit und kein Unterschied der Stände mehr sein." Von Böhms Lehren gehören nur die von den verschiedensten Richtungen vertretenen Forderungen der Wiedereinführung der Markrechte und des Verbots der Pfründenhäufung auch dem Programme der Reform. Sig. an.

[3]) Vgl. Vogt, S. 134, 135; Stälin, Wirtemb. Gesch., IV, S. 100, 101.

Deutscher Nation" benutzt hat[1]), in die Forderungen der Bauern. In dem grossen Bauernkriege 1525 wird auch die Predigt des reinen Evangeliums vielfach verlangt. Daneben bleiben aber auch die alten Forderungen: die Wiederherstellung der manchen bäuerlichen Gemeinden noch innerhalb Menschengedenkens zustehenden und durch Rechtsbeugung entrissenen Markrechte, ferner republikanische und kommunistische Tendenzen, sowie endlich auch die „göttliche Gerechtigkeit" im Sinne der Reformation Sigmunds. So berufen sich z. B. die schwäbischen Bauernschaften in den Verhandlungen welche sie während des Aufstandes mit ihren Obrigkeiten führen, häufig für Aufhebung der Leibeigenschaft und der aus ihr entspringenden Frohnden und Todfallsabgaben, sowie für Freigebung von Wald und Wasser auf das „göttliche Recht"[2]). Bei diesen schwäbischen Bauern lautete ganz im Geiste der Prinzipien der Reformation Sigmunds der Bundeseid, „die evangelische Wahrheit, göttliche Gerechtigkeit und brüderliche Liebe zu handhaben und einen Herren, nämlich römisch kaiserliche Majestät und keinen anderen, zu haben[3])."

Derartiges findet man auch in den „zwölf Artikeln", jenem merkwürdigen Parteiprogramme, das, wie Stern[4]) mit Recht sagt, „eine Einheit geschaffen hat, wo vorher nur schwankende und ungleiche Wünsche sich Luft gemacht hatten." Freilich gehen die Uebereinstimmungen nicht so weit, dass man mit irgend welcher Sicherheit behaupten kann, der Verfasser der zwölf

---

[1]) Dies hat W. E. Köhler, Luthers Schrift a. d. chr. A. D. N. (Halle 1895), S. 128—138 gezeigt.

[2]) Vgl. Lehnert, Studien zur Gesch. der 12 Artikel (Hallenser Diss. 1894), S. 8 mit Anm. 6, S. 12, 15 Anm. 31, S. 19.

[3]) von Bezold, Gesch. der Reform., S. 486. Vgl. auch den Brief Hans Freiburger's vom 10. Febr. 1525: Die nach Baltringen gehenden Bauern wollen dort zusammen einen Eid schwören, „kainer den ander zu verlassen und ainander handhaben bei dem getlichen rechten".

[4]) Die zwölf Artikel der Bauern (Leipzig 1868), S. 3.

Artikel habe die Reformation Sigmunds gekannt. Anders steht es mit der wohl 1523 verfassten Schrift „Teutscher Nation Notdurft", welche sich selbst als „von Kaiser Friedrich III. gegebene Ordnung" bezeichnet[1]). Sie liegt bekanntlich dem Reichsreformplane zu Grunde, welchen der kurmainzische Beamte Weigand, Keller zu Miltenberg, den Bauern vorschlug[2]). Jene sog. Reformation Friedrichs III. stimmt mit der Reformation Sigmunds in ihrem politischen Programme, dass die Fürsten wieder zu blossen Beamten des Kaisers werden sollen völlig überein[3]); ebenso in den Forderungen, dass Geistliche sich nicht mit weltlichen Angelegenheiten befassen sollen, dass Zölle nur zum Zwecke der Erhaltung der Wege erhoben werden dürfen, und dass jeder Gewerbetreibende auf ein einziges Gewerbe zu beschränken sei[4]). Dazu kommen noch an allerdings nur wenigen

---

[1]) Abgedruckt in Goldast, Reichssatzung (Hanau 1609), S. 166—180. Vgl. über sie E. W. Fischer, Einige Bemerkungen über die sog. Reformation Kaiser Friedrichs III. (Progr. des Hamburger Johanneums 1858). Fischer schliesst sich S. 19 der Ansicht Eichhorn's an, dass dies Libell 1486—1493 entstanden sei; die Begründung dieser Datierung hat er aber einem späteren Aufsatze überlassen, der nie erschienen ist. Dagegen verlegt Kluckhohn, Ueber das Projekt eines Bauernparlaments zu Heilbronn und die Verfassungsentwürfe von Friedrich Weygandt und Wendel Hipler aus dem Jahre 1525 (Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, 1893, S. 294) die Reform. Friedrichs III. wieder in das Jahr 1523, ohne auf die Bedenken einzugehen, welche frühere Forscher gegen diese Datierung erhoben haben. Hier sei nur darauf hingewiesen, dass die Einleitung der Reform. Fried. III. unbedingt auf die Zeit nach Luthers Auftreten hinweist, und dass meines Erachtens die Reihenfolge von „Mainz, Regensburg und Erfurt" als der „Kommunen", welche der Eigennutz zu Grunde gerichtet hat (Art. 3, Erkl. 4, Goldast S. 170), zeigt, dass man bei Erfurt nicht an 1483, sondern an 1510 zu denken hat.

[2]) Kluckhohn, a. a. O., S. 300; Lenz in Preuss. Jahrb., Bd. 84 (1896), S. 121.

[3]) Art. 2, Erkl. 1 (S. 169), Art. 4, Erkl. 1 (S. 170), Art. 12, Erkl. 3 § 2 (S. 178).

[4]) S. Art. 6 mit Erkl. 1—4 (S. 167 u. 172); Art. 8 (S. 167) mit Erkl. 2 (S. 174); Art. 12 Erkl. 4 (S. 178); Art. 11 Erkl. 2, 3 (S. 177). Wie die Reform. Sig. fordert auch die Reform. Fried. Münzeinheit (Art. 9) und Abschaffung der grossen Handelsgesellschaften (Art. 11).

Stellen solche Uebereinstimmungen im Wortlaute[1]), dass man wohl annehmen kann, dass der Verfasser der Reformation Friedrichs mindestens nach Reminiscenzen aus Priester Friedrichs Werk gearbeitet hat.

So ist es sicher, dass die Reformation Kaiser Sigmunds auf die Entwicklung der religiösen und politischen Anschauungen in Deutschland[2]) noch lange eingewirkt hat, nachdem das Jahr

---

[1]) Vgl.:

Ref. Sigism. nach den Drucken	Ref. Friedrichs III.
1. Von Zollen.	
S. 215 Z. 30: unclagbar machen.	Art. 8 Erkl. 3 S. 174: die beschedigten unklagbar abscheiden.
2. Vom Adel.	
S. 225 Z. 22 ff.: schirment alle recht ... an wittiben und waysen.	Art. 2 Erkl. 3 S. 169: wittben und weysen schirmen und das göttlich recht.
3. Beginen und Nolharden.	
S. 206 Z. 6: wend sy ainen schein tragen.	Art. 1 Erkl. 3 S. 168: Nolhardt und andre betler, die unter eym gaystlichen schein.
4. Pflicht der Priester.	
S. 188 Z. 25, 26: der welt güte ebenbild vortragen, das hat Christus ... getan.	Art. 1 Erkl. 4 S. 168: den menschen mit guten exempeln vorgen, wie Christus selb gethan hat.
5. Richter.	
S. 227 Z. 22: ein richter .. soll sein ein unverleumter mann.	Art. 7 Erkl. 1 S. 173: (das Kammergericht soll mit) unverleumbten mannen (besetzt werden).
6. Orden.	
S. 174 Z. 27 ff.: Het Christus gewest, das örden den glauben stiften ..., er hett die vierthalb und dreyszig jar wol gefeyret.	S. 180 Beschl. § 3: Ich wolt auch gern hören von einem, der mir sagen könt, wo Christus .. je von münchen oder nunnen gesagt hätte.

[2]) Weitgehende Benutzung der Reform. Sigism. in einer im Winter 1455—1456 verfassten Staatsschrift des polnischen Edelmanns Johann Ostrorog suchte J. Caro in Ztschr. des Westpreuss. Geschichtsv. IX (1882), S. 36–60 nachzuweisen. Doch erklärte X(aver) L(iske) 1886 in der

1439, in dem sie eine Revolution hervorrufen wollte, schon längst verstrichen war. Noch weit bedeutenderen Einfluss hätte sie freilich gewinnen können, wenn einer der deutschen Kaiser Neigung und Fähigkeit gehabt hätte, dem Verfahren Heinrichs IV. und mancher französischen Herrscher entsprechend die Macht des hohen Adels im Bunde mit den unteren Volksklassen zu brechen. Weder eine Erhebung der Masse des Volks, wie der Autor, noch Kaiser Karl V., wie der Strassburger Herausgeber der Reformation Sigmunds im Jahre 1520 hoffte, hat ihre Forderungen verwirklicht. Wohl hat sie auf die politische Entwicklung des 15. und 16. Jahrhunderts eingewirkt, aber doch nur derart, dass sie Aufstände schüren half, welche alle unglücklich ausgingen und daher keine Besserung, sondern eine Verschlechterung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der ärmeren Bevölkerung zur Folge hatten. Dennoch haben unabhängig von jenen Aufständen eintretende Ereignisse viele Forderungen der Reformation Sigmunds erfüllt. Noch das 16. Jahrhundert verwirklichte für einen grossen Teil Deutschlands die meisten ihrer kirchlichen Reformpläne wie Abschaffung des Cölibats, Ausgleich der Einkommensunterschiede innerhalb der Geistlichkeit, Einschränkung des Klosterwesens, Beseitigung der teils geistlichen teils weltlichen Genossenschaften; zum Teil werden diese Wünsche auch, wie es die Reformation wollte, von den Reichsstädten ausgeführt, z. T. freilich von den Fürsten, deren Rolle nach ihr der Kaiser hätte spielen sollen. Andere Forderungen Priester Friedrichs, wie Abschaffung der Leibeigenschaft, Münzeinheit, Beseitigung der inneren Kriege und Fehden, der Zölle und Geleitsabgaben in Deutschland, Wiederherstellung der politischen Macht des Kaisertums, sind erst in unserem Jahrhundert erreicht worden.

Histor. Ztschr. 56, S. 160, dass diese Ansicht durch zwei — mir nicht zugängliche — polnische Schriften widerlegt sei. Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Prof. Halban in Czernowitz hält auch die neueste — mir ebenfalls nicht zugängliche — von Wierzbowski 1894 verfasste Biographie Ostrorog's das polnische Reformprogramm für unabhängig von dem deutschen.

Ein mächtiger Strom wäre nicht geringer, wenn eine einzelne der an ihn ihr Wasser abgebenden Quellen nicht vorhanden wäre, hängt aber doch in seiner Wassermenge davon ab, dass eine grosse Anzahl an sich unbedeutender Bäche und Flüsschen sich zu ihm vereinen. So wäre auch die starke Geistesströmung, die zu jenen Aenderungen im Rechts- und politischen Leben des deutschen Volkes geführt hat, nicht eingetreten, wenn ihre Gedanken nicht schon lange Zeit vorher in den Gemütern der Einzelnen verbreitet worden wären. Der Erreichung des Zieles mussten zahlreiche tastende Versuche vorhergehen, welche neben dem erreichbaren auch für ihre, ja auch für alle Zeiten unmögliches erstrebten. Ohne den Einfluss der Reformation Kaiser Sigmunds zu überschätzen, wird man sagen dürfen, dass sie zu den Neuerungen beigetragen hat, welche das 16. Jahrhundert auf kirchlichem, die Folgezeit auf rechtlichem und politischem Gebiete bewirkten.

Litteratur.

Referate.

IUDr. Karl V. Adámek, Přispěvky k dějinám selského lidu z okolí Hlinska v XVIII. věku. (Beiträge zur Geschichte der bäuerlichen Bevölkerung im Gebiete von Hlinsko im 18. Jahrhundert). Aus den Abhandlungen (Rozpravy) der böhmischen Kaiser Franz Josef-Akademie in Prag. Jahrg. VI, 1897, Klasse I, Nr. 1, 76 S. Gr. 8.

Mit ethnographischen und nationalwirtschaftlichen Studien über den čechoslawischen Stamm im östlichen Böhmen beschäftigt, kam der Verfasser von selbst zu der Erkenntnis, dass eine Vorbedingung für seine Arbeit die Kenntnis der Entwicklung des Bauernstandes aus seinen früheren Verhältnissen und Zuständen in die jetzigen bilde, somit vor allem die Kenntnis der Geschichte der bäuerlichen Bewegung im 18. Jahrhundert. Hiefür boten die Herrschaftsarchive von Richenburg und Leitomischl — die Herrschaftsarchive in Böhmen und Mähren sind überhaupt bisher viel zu stark vernachlässigt worden und massenhaftes Material bereits verloren gegangen — reichen Stoff, den der Verfasser eben noch vor der Auflassung und Zersplitterung dieser Archive benutzen konnte und mit den Ergebnissen seiner übrigen reichen archivalischen Forschungen zu einer ernsten wissenschaftlichen Studie über die Bauernbewegung in dem Gebiet von Hlinsko im Nordosten Böhmens ausgestaltete.

Die an sich elende und gedrückte Lage der Bauern in unseren Ländern im 18. Jahrhundert musste fast notwendig zu Katastrophen führen, wenn andere Unglücksfälle, insbesondere

Hungersnot, hinzutraten. Das war in Böhmen der Fall in den Jahren 1768 bis 1771 und so beginnt der Verfasser sein Buch mit einer Schilderung des Jammers und des Elends der Leute in jener Gegend auf Grund von lokalen chronistischen gleichzeitigen Aufzeichnungen. „Wenn wir daran dachten — heisst es da unter anderem — wie das weiter gehen sollte, so schwindelte uns der Kopf.“ „Die Leute assen Gras und starben daran, sodass man bald hier bald dort am Wege einen Leichnam liegen sah, um den sich niemand, auch nicht seine nächsten Freunde kümmerten.“

Welche waren nun die Lasten, die diese Leute zu tragen hatten? Obwohl die älteren Urbare der Herrschaft Hlinsko, vom Jahre 1564 und 1713, bereits verloren sind, die erst einen gründlichen Einblick in diese Verhältnisse gewähren könnten, erbringt der Verfasser doch aus anderen Quellen reichhaltiges Material zur Beurteilung des Umfanges der Robot- und anderweitigen Leistungen gegenüber der Grundherrschaft und der Pfarrei für die Zeit sowohl vor als nach dem Robotpatent vom Jahre 1775.

In Ostböhmen hatte schon das Robotpatent vom Jahre 1738 zu Unruhen und Robotverweigerungen geführt, sodass Militär die Ordnung auch auf dem Gebiete der Herrschaft Hlinsko herstellen musste. Aeusserlich schien dann Ruhe zu herrschen, aber insgeheim organisirte sich die Bauernschaft zu umso entschiedenerem Widerstand: durch nächtliche Boten wurden die einzelnen Gemeinden aufgefordert, Memoriale wegen Abschaffung der verschiedenen Lasten zu verfassen und mit denselben Deputierte an das Kreisamt zu entsenden; bald hier bald dort zeigte sich offener Widerstand gegen diese oder jene Robotleistung; bei Commissionen und Verhören scheuten sich die Bauern nicht, „ad passum der obrigkeitlichen Schuldigkeiten mit insultuosen und frechen Reden herauszubrechen.“ Sie bereiteten Gesandtschaften an den Kaiserlichen Hof nach Wien vor (1752) und veranstalteten zu diesem Zwecke Geldsammlungen, die selbstverständlich verboten waren.

Die Verzögerung der von der Regierung schon im Jahre 1773 ernst geplanten Regulierungsversuche zur Ausgleichung der Unterthansverhältnisse gab dann Anlass zu Gerüchten, als ob

das Robotaufhebungspatent bloss noch von der Herrschaft zurückgehalten werde und reifte den Entschluss der Bauern, sich gegen die Herrschaft zu erheben. Von 1775—1780 währten nun die Unruhen in diesem Gebiete, bei welchen die Weigerung der Ablieferung des Zinshafers eine Hauptrolle spielte. Interessant ist der Hinweis des Verfassers auf die mehrfachen Prophezeiungen und populären Schauspiele jener Zeit und Gegend, zu welchen die Bauernerhebung und ihre Befreiung den Stoff liefert.

Die Gesetze vom Jahre 1781, die Leibeigenschaftsaufhebung und das Toleranzpatent, hatten, besonders das letztere, im Hlinsko'er Kreis die Wirkung, dass zu dem wirtschaftlichen nun auch das religiöse Moment hinzukam, indem Adamitische Sekten, die bisher ungekannt und verborgen gelebt hatten, auch für sich Gleichberechtigung forderten. Gleichzeitig wurde im ganzen Gebiete die Verweigerung verschiedener Abgaben und besonders des lange strittigen Zinshafers planvoll durchgeführt. Im Februar 1783 brach der in diesem Gebiete schon lange gährende Unwille aus und wandte sich hauptsächlich gegen die Herrschaft Richenburg. Zuerst erschienen an die 600 Bauern aus allen Dörfern und erklärten die Angelegenheit des Zinshafers im Guten oder auch im Bösen zu ihren Gunsten erledigen zu müssen. Doch war bereits Militär requiriert, das einen grossen Teil der Bauernschaft gefangen nahm, und als sich am folgenden Tage, am 14. Februar, noch mehr Bauern zusammenscharten, um die Gefangenen zu befreien, trieb sie eine eiligst aus Retz herbeigerufene Kompagnie Soldaten mühelos in die Flucht, soweit sie nicht gefangen wurden. Die nächste Folge war eine mehrmonatliche Untersuchung und die Verurteilung einer erklecklichen Zahl von Bauern. Die Strafe lautete: „mit abgeschohrnen Köpfen ad opus publicum condemnirt."

Die innere Gährung dauerte aber fort, besonders die Adamiten wurden gefährlich; über ihre Anschauungen, Verbreitung und Verfolgung in den folgenden Jahren bietet der Verfasser detaillierte Mitteilungen. Besonders streng wurden sie im Jahre 1797 verfolgt, als sich die Burschen vor der Abführung zum Militär in die Wälder versteckten, wo sie dann das Militär umzingelte und ausforschte. Neue Unruhen erhoben sich in diesem

Gebiet noch in den Jahren 1830 und 1840, worüber der Aufsatz aber keine genaueren Angaben macht.

Man ersieht aus dem Inhalt, dass wir es mit einem willkommenen Beitrag zur Geschichte der Bauernbewegung in Böhmen zu thun haben, der die bekannte Darstellung Karl Grünbergs hier und dort um wichtiges Detail bereichert. Auffallend war mir nur, dass der Verfasser auf dieses grundlegende Buch „Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien", erschienen 1893 und 1894, so gar keine Rücksicht nimmt. Sollte er es gar nicht gekannt haben? Es hätte ihm in vieler Hinsicht, besonders zum Zwecke eines klareren Ueberblicks der legislativen Entwicklung, die bei ihm oftmals unverständlich ist, sehr gute Dienste geleistet.

Brünn. Dr. B. Bretholz.

Zeitschrift

für

Social- und Wirthschaftsgeschichte.

Herausgegeben

von

Dr. Stephan Bauer und **Dr. Ludo Moritz Hartmann**
in Brünn. in Wien.

Siebenter Band.

Heft I.

Weimar
Verlag von Emil Felber
1899

Ausgegeben am 31. Januar 1899.

Inhalt.

Abhandlungen. Seite

Paul Vinogradoff, Geschlecht und Verwandtschaft im altnorwegischen Rechte . . . . . 1—43

Josef Dullinger, Die Handelskompagnien Oesterreichs nach dem Oriente und nach Ostindien in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts . . . . . 44—83

Miscelle.

Boris Minzés, Zur Wirtschaftsgeschichte der französischen Demokratie . . . . . 84—126

Litteratur (Referate).

Robert Allmers, Die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jade. (Referent: G. H. Schmidt) . . . . . 127—130

Für die Redaktion bestimmte Mittheilungen und Manuscripte sind zu richten an

Dr. Stephan Bauer Brünn (Mähren). und **Dr. L. M. Hartmann** Wien I, Rathhausstrasse 15.

Die „Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte" erscheint in Heften im Umfang von 6—8 Bogen Oktav. 4 Hefte bilden einen Band. Der Abonnementspreis beträgt für einen Band M. 12.—. Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und der Verlag selbst entgegen.

Die Manuscripte müssen in vollständig druckfertigem Zustande eingeliefert werden.

Die Beiträge der Herren Mitarbeiter werden honorirt. Den Herren Mitarbeitern werden 12 Einzelabzüge ihrer Beiträge ohne besondere Paginirung mit Umschlag unberechnet geliefert und nach Erscheinen des betreffenden Heftes von der Verlagshandlung postfrei zugesandt. Eine grössere Anzahl von Einzelabzügen kann nur bei rechtzeitiger Verständigung mit der Verlagshandlung gegen Berechnung angefertigt werden. Die in der Zeitschrift erschienenen Beiträge können vor Ablauf von 6 Jahren vom Erscheinen des betreffenden Heftes an gerechnet, nur mit Genehmigung der Redaction und der Verlagshandlung anderweitig veröffentlicht werden.

Die Redaction bittet Recensionsexemplare neuer social- und wirthschaftsgeschichtlicher Erscheinungen franco per Post an die Verlagshandlung zu richten.

Verlagsbuchhandlung von EMIL FELBER in Weimar.

Zeitschrift

für

Social- und Wirthschaftsgeschichte.

Herausgegeben

von

Dr. Stephan Bauer und **Dr. Ludo Moritz Hartmann**
in Basel. in Wien.

Siebenter Band.

Berlin
Verlag von Emil Felber
1900

Inhalt.

Abhandlungen. Seite

Paul Vinogradoff, Geschlecht und Verwandtschaft im altnorwegischen Rechte . . . . . 1—43

Josef Dullinger, Die Handelskompagnien Oesterreichs nach dem Oriente und Ostindien in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts . . . . . 44—83

Kurt Breysig, Recht und Gericht im Jahre 1500. 2. Das Bürgerliche Recht . . . . . 131—182

C. Calisse (Pisa), Eine Kleinstadt im Kirchenstaate. Wirthschaftsgeschichtliche Skizze . . . . . 183—210

J. Peisker, Die serbische Zadruga . . . . . 211—226

Konrad Häbler, Zur Geschichte des spanischen Kolonialhandels im 16. und 17. Jahrhundert . . . . . 373—437

Miscellen.

Boris Minzés, Zur Wirthschaftsgeschichte der französischen Demokratie . . . . . 84—126

Otto Seeck, Zur Lex Manciana . . . . . 327—331

Dr. Eduard Otto, Ein fränkisches Dorf zu Anfang des 17. Jahrhunderts . . . . . 331—354

F. Keutgen, Die Wormser Fischhändler-Urkunde von 1106—1107 355—363

Filippo Virgilii (Siena), Die Bevölkerung von Siena im XVI., XVII. und XVIII. Jahrhundert . . . . . 438—460

Literatur (Referate).

Robert Allmers, Die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jade. (Referent G. H. Schmidt) . . . . . 127—130

Fritz O. Hertz, Lujo Brentano, Gesammelte Aufsätze. I. Band. Erbrechtspolitik, alte und neue Feudalität . . . . . 364—371

Bibliographie.

Italienische Bibliographie. Zusammengestellt von Prof. C. Calisse (Pisa). — a. Bücher . . . . . 461—45

Abhandlungen.

Geschlecht und Verwandtschaft im altnorwegischen Rechte.

Von

Paul Vinogradoff (Moskau).

St. Simon hat einmal die Weltgeschichte als eine Folge von Perioden des organischen Schaffens und des kritischen Zergliederns aufgefasst. Man kann einer solchen Betrachtung eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Wenn ein Zeitalter sich begeistert und treuherzig bemüht, Ideen und Thatsachen mit Hülfe von allgemeinen Kombinationen zu ordnen, so verwischt oft das nächstfolgende einen Teil der gewonnenen Resultate durch eine nüchterne und zweifelnde Prüfung. Wenn es auch zu hoffen ist, dass die negativen Schwingungen nicht eben alles wegnehmen, was die positiven gebracht haben, so kann man zuweilen wohl daran thun, beim Ueberblick einer Entwickelungsreihe den Wechsel von Flut und Ebbe der subjektiven Auffassungen in Rechnung zu ziehen; man wird dadurch gegen die Uebertreibungen der verschiedenen Auffassungsweisen gewarnt.

Lehrreiche Beispiele für die besprochenen Wechsel liessen sich aus der Geschichte der historischen und politischen Speku-

lation im Laufe der letzten 200 Jahre anführen. Wie bekannt, war man im XVIII. Jahrhundert geneigt, die Gebilde der menschlichen Gesellschaft als wesentlich gleichartige zu betrachten, die Eigentümlichkeiten der verschiedenen Staaten, Völker, Epochen zu verwischen und die Einzelheiten des historischen Lebens aus den gleichartigen Anlagen der einzelnen Menschen zu erklären. Nach und nach begann aber eine andere Auffassung sich Bahn zu brechen: sie ging zunächst kritisch gegen das naive Zusammenwerfen von verschiedenartigen Notizen und Berichten vor, indem sie deren Verschiedenartigkeit auf die Gesetze der historischen Perspektive zurückführte. An der Hand dieser kritischen Forschung entwickelte sich eine Reihe von positiven Theorien, welche namentlich darauf ausgingen, das Eigenartige der historischen Erscheinungen in Raum und Zeit zu kennzeichnen. Den Stämmen und Staaten, den weltgeschichtlichen Perioden und den sozialen Bildungen wurden möglichst wenige, aber um so schärfer zugespitzte Merkmale angewiesen, woraus sich ihre Gestaltungen und Erlebnisse im Einzelnen ableiten liessen. Im Dienste der philosophischen Konstruktion führte dieses Aufsuchen von unterscheidenden Schlagwörtern zur Einreihung der Thatsachen in dialektische Entwicklungsformeln. Im Vereine mit national-politischen Bestrebungen hat derselbe Geist unzählige Definitionen von Volks- und Stammesanlagen veranlasst. Was ist nicht in Bezug auf das Germanentum, den Romanismus, den Volksgeist der Slaven behauptet worden! Trotz aller augenfälliger Uebertreibungen hat dieses Verfahren jedenfalls dazu beigetragen, charakteristische Erscheinungen im Gebiete des geschichtlichen Lebens scharf zu beleuchten, und namentlich hat es gute Früchte getragen, wenn es galt, die leitenden Gesichtspunkte in Bezug nicht sowohl auf Völker und Staaten, als auf allgemeine Ordnungen und Bewegungen der Gesellschaft und ihrer Gedankenwelt zu betonen. Die Forscher haben wetteifernd gearbeitet, Gestaltungen, wie die Geschlechter-Verfassung, die Markverfassung, den Lehn-

verband auf ihre Grundlagen zurückzuführen und systematisch zu behandeln. Dabei wurde namentlich die Eigenartigkeit der jeweiligen Zustände betont. Man liebte es gleichsam, sich in neue Welten zu versetzen und, gegenüber den bekannten Erscheinungen der Gegenwart, vollständig andere soziale Bildungen sich vorzustellen.

Es hat nie an Stimmen gefehlt, welche vor den Uebertreibungen eines solchen Systematisierens gewarnt haben. In letzter Zeit sind diese Proteste so häufig geworden und haben sich dermassen auf allen Gebieten geltend gemacht, dass man versucht sein kann, in ihnen den Anfang einer neuen kritischen Periode zu sehen. Ein so vollblütiger Systematiker, wie Fustel de Coulanges, hat in seinen letzten Jahren einen wahren Kreuzzug gegen den Missbrauch der Synthese, gegen die Luftgebilde der wissenschaftlichen Konstruktion geführt, immer wieder zur scharfen und vorurteilsfreien Analyse aufgefordert, freilich ohne selbst häufige Rückfälle in die bekämpfte Richtung vermeiden zu können. Die dialektisch durchgeführten Systeme der Geschichtsphilosophie haben vollständig Schiffbruch gelitten, von den stark gefärbten nationalen Theorien sind die besten Vertreter der Wissenschaft auch so ziemlich abgekommen, und selbst da wo die Beeinflussung durch subjektive Voraussetzungen nicht so scharf in die Augen stach, bei der Beurteilung von sozial-historischen Konstruktionen, ist man neuerdings vielfach misstrauisch geworden, und hat man wieder und wieder betont, wie allmälig die Uebergänge sich gestalten, wie sich ähnliche Erscheinungen in räumlich und zeitlich verschiedenen Umgebungen wiederholen, wie stark allgemein menschliche Beweggründe auch in den eigentümlichsten geschichtlichen Kombinationen vertreten sind. Es hat sich das Blatt gleichsam gewendet. Zu Anfang unseres Jahrhunderts richtete sich die kritische Bewegung gegen eine rationalistische, unterschiedlose Behandlung der geschichtlichen Perioden und Zustände und bahnte den Weg für eine Betrachtung des Historisch-Eigenartigen. Nun

kämpft der kritische Geist gegen allzuscharfe Zergliederung des geschichtlichen Materials nach systematisch durchgeführten Gegensätzen. Vielleicht bahnt dieses kritische Verfahren den Weg für eine Geschichtsauffassung, welche mehr psychologische Tendenzen und Beweggründe als feststehende Prinzipien anerkennen wird. Wie auch die bevorstehende Ausbildung der Ideen beschaffen sein möge, es scheint klar, dass die jetzt obwaltende, vorwiegend analytische Forschung eben in Folge ihrer grundsätzlichen Ausgangspunkte einer bestimmten Gefahr ausgesetzt ist — der Gefahr in eine Art von „Neorationalismus" zu verfallen, den Gegenstand zu flach behandeln zu wollen, beim Aufsuchen der einfachsten Lösungen die Schwierigkeiten der Probleme zu verkennen, beim Aufstellen der Bedenken gegen synthetisch gewonnene Kombinationen kleinlich kasuistisch zu verfahren, beim Ueberhandnehmen der alltäglichen Gesichtspunkte den Sinn für das Historisch-eigentümliche zu verlieren.

Doch genug der allgemeinen Betrachtungen: Sie schienen mir insofern an der Stelle, als grade der spezielle Gegenstand meiner Untersuchung nach Gesichtspunkten behandelt worden ist, welche die geschilderte Bewegung der Ideen sehr wohl illustrieren könnten. Seitdem Niebuhr die Eigentümlichkeiten der Geschlechterverfassung durch einen Vergleich zwischen den römischen und mittelalterlich-germanischen Einrichtungen scharf beleuchtet hatte, wurde eine Zeitlang der patriarchalische Geschlechtsverband als Ausgangspunkt der historischen Entwicklung bei Ariern und Semiten angesehen. Die unbeschränkte väterliche Gewalt, die vollständige Unterordnung des Weibes unter den Mann und ihre damit zusammenhängende Absonderung von ihrer früheren Sippe, die Erweiterung der Familien zu scharf abgesonderten Geschlechtern, welche einander gleichsam als Staaten gegenüber stehen und staatliche Befugnisse des Schutzes und der Rechtsprechung besitzen, lose Verbindungen solcher Geschlechter zu Kriegszwecken — dies scheinen überall die feststehenden und meist bezeichnenden Merkmale der Geschlechter-

ordnung zu sein. Was speziell die Völker des germanischen Stammes anlangt, so wurde allerdings angenommen, dass bei ihnen der Einfluss der Geschlechterorganisation auf die geschichtliche Entwicklung ein verhältnismässig schwacher gewesen sei. Es war leicht einzusehen, dass es hier nur ausnahmsweise zu Bildungen gekommen ist, welche man etwa den römischen Gentes oder den keltischen Clanen vergleichen könnte. Aber doch wurde es nicht in Zweifel gezogen, dass die allgemeinen Grundlagen des patriarchalischen Geschlechterlebens hier wie anderwärts bestanden hätten. In diesem Sinne sind die ältesten Zustände von Eichhorn, Wilda, am schärften von Sybel, am mildesten von Waitz aufgefasst worden.

Es entstand eine grosse Verwirrung, als von Seite der antiquarischen und ethnographischen Forschung die Annahme eines ursprünglichen Mutterrechts in Umlauf gebracht wurde. Es ist wohl nicht nötig, des näheren auseinanderzusetzen, dass vom Standpunkte des Mutterrechts alle üblichen Vorstellungen von dem patriarchalischen Geschlechte verändert werden mussten: nicht der Vater, sondern die Mutter erschien als Mittelpunkt der verwandtschaftlichen Beziehungen, die väterliche Gewalt konnte nicht mehr als der feste Mittelpunkt der Hausgenossenschaft angesehen werden. Da es in derselben Mutterfamilie mehrere Väter geben konnte, mussten die geschlechtlichen Verbindungen und, als Folge davon, auch die Zusammensetzung der Sippenkreise als wechselnde betrachtet werden. Eine Reihe von abgeschlossenen Vereinigungen, auf Grundlage der weiblichen Verwandtschaft gebildet, war, obgleich logisch möglich, doch faktisch undurchführbar, weil bei dem Zusammenhang durch die Weiber die beiden Elemente der verwandtschaftlichen Nähe und der Hausgewalt auseinander gingen und der organisierende Einfluss des männlichen Uebergewichts sich mit den durch Weiber vermittelten verwandtschaftlichen Beziehungen kreuzte. Auch die Geschichte der germanischen Verhältnisse wurde von dem neuen Gesichtspunkte aus durchsucht und umgedeutet (Dargun).

Jedenfalls war durch das Aufkommen einer wesentlich verschiedenen Auffassung der Anstoss zu einer gründlichen Revision der allgemein üblichen Annahmen gegeben. Ich möchte namentlich auf die Behandlung des Gegenstandes bei Heusler, Ficker und Maitland hinweisen.

Der erste ist gegen die Annahme einer rechtlich bestimmten Geschlechtsgemeinde aufgetreten und hat die beiden Elemente der Blutsverwandtschaft und der hausherrlichen Gewalt einander scharf gegenüber gestellt [1]). Ficker hat auf die schwankende Gestaltung der Sippe hingewiesen [2]): dieselbe bestehe nicht aus einem abgeschlossenen Verbande von Agnaten, sondern setze sich für jeden Geschwisterkreis aus besonderen cognatischen Elementen zusammen. Da die Verwandtschaft eines jeden sowohl durch die Väter, als auch die Mütter vermittelt würde, so bestehe eine jede wechselnde Sippe aus Vertretern der verschiedenartigsten Agnatenkreise. Dabei wird von Ficker auf die Vertragsehe und die damit zusammenhängende unabhängige Stellung der Frau als auf die Ursache einer derartigen Zersplitterung der Sippe hingewiesen. Der Begriff der Sippe erweise sich demnach nicht als ein einheitlicher, sondern erfordere fortwährende Spaltungen durch das jeweilige Eintreten von neuen Elternpaaren. Maitland meint, dass die auf Geschlechtsverbände gedeuteten Bezeichnungen (mœgð, kin z. B.) nichts weiter als eine Mehrheit von Verwandten bezeichnen [3]). In einem Punkte sei die Stellung des Einzelnen in angelsächsischer Zeit allerdings von der gegenwärtigen wesentlich verschieden: er suche eine Stütze gegen Vergewaltigung und Tötung zunächst bei seinen Verwandten. Es scharten sich aber um ihn zu diesem Zweck keineswegs die Agnaten oder ein abgeschlossenes Geschlecht, sondern eine Anzahl von Blutsfreunden, welche sowohl von der

[1]) Institutionen des deutschen Privatrechts, II, 523 ff.
[2]) Untersuchungen über die Erbenfolge, I, 235 ff.
[3]) History of English law, II, 237 ff.

mütterlichen als von der väterlichen Seite herkämen. Weiterhin verfolgt würde sich diese Verwandtschaft in die Nachkommen der 4 Grosseltern — der 8 Urgrosselternpaare u. s. w. zerklüften. Wie könnte man überhaupt an eine clanartige Organisation der Mœgð denken, wenn es sich herausstellte, dass die Frau in Bezug auf Schutz und Sühne nicht mit der Sippe ihres Mannes, sondern mit denen ihrer Eltern in Verbindung stehe? Die vermeintliche Geschlechtsorganisation löse sich demnach in eine, der jetzigen analoge Verwandtschaftsberechnung auf, welche es keineswegs vermöge dem öffentlichen und Privatrechte der ältesten Periode einen eigentümlichen Anstrich zu verleihen.

Ich darf nicht unerwähnt lassen, dass dieser zersetzenden Richtung gegenüber hervorragende Autoritäten an der Idee eines näheren Zusammenhanges der Geschlechtsgenossen festhalten. Ficker selbst räumt ein [1]), dass in den Quellen Spuren eines solchen Verbandes, welchen er zum Unterschiede von der Sippe als Sippschaft bezeichnet, zu finden seien. Brunner hat wohl manche Thatsachen hervorgehoben, welche auf die Zerklüftung der „wechselnden Sippe“ zurückgehen müssen, er hat aber auch [2]) mehrfach zu erkennen gegeben, dass er sich die älteste germanische Gesellschaft als in eine Anzahl von Waffenbruderschaften der Geschlechter verteilt denkt, welche auch agrarische Einheiten bilden. In derselben Weise ist der Sachverhalt von Amira beurteilt worden [3]).

Es lässt sich aber nicht leugnen, dass gerade bei der zusammenfassenden Behandlung des Gegenstandes manches zweideutig erscheint und die Darstellung zwischen den grundverschiedenen Begriffen von Geschlecht und Verwandtschaft schwankt. Um diesem Mangel abzuhelfen, müsste man eine Arbeit auf sehr

---

[1]) Erbenfolge, I, 237, 238.

[2]) Deutsche Rechtsgeschichte, I, 81 ff., namentlich 84, 85.

[3]) Germanische Rechtsaltertümer in Pauls Encyklopädie der germanischen Philologie, II², 137, 138.

breiter rechtsvergleichender Grundlage liefern. Es ist aber wohl lohnend, auch einzelne Rechtsgruppen auf die bezeichneten Fragen zu prüfen. Wenn ich es wage, in der gegenwärtigen Abhandlung die norwegischen Rechte mit Berücksichtigung des isländischen daraufhin zu untersuchen, so wird mir die Wahl des Stoffes durch die bekannten Vorzüge der westnordischen Quellen bestimmt. Obgleich spät niedergeschrieben, spiegeln doch die betreffenden Rechtsaufzeichnungen sehr altertümliche gesellschaftliche Zustände wieder. Der Einfluss des Christentums und der Kirche hat sich allerdings mehrfach geltend gemacht, die der Bekehrung vorangehende, jahrtausendelange heidnische Entwickelung schimmert indessen überall durch. Die zeitlich und räumlich verschiedenen Rezensionen und Abzweigungen der westnordischen Rechte bieten mehrfach Gelegenheit, aufgestellte Rechtssätze nicht nur als Glieder einer unbeweglichen Konstruktion, sondern auch als Stufen einer fortschreitenden Entwickelung zu betrachten[1]). Der Gegenstand ist wohl mehrfach von Gelehrten, wie K. Maurer, Finsen, Amira, Hertzberg, berührt und erforscht worden, aber da in letzter Zeit die prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten sich zugespitzt haben, so scheint es geraten, den Stoff von Neuem einer Durchsicht zu unterwerfen. Ich beabsichtige dabei keineswegs eine systematische Abhandlung über alle einschlägigen Fragen, etwa in der Art von Finsens Familieret efter Grágás, zu liefern: die vorhandenen Bearbeitungen machen das durchaus überflüssig. Es handelt sich eben nur darum, für das westnordische Rechtsgebiet das gegenseitige Verhältnis von Geschlecht und Verwandtschaft zu beleuchten.

I.

Es ist wohl geraten, von der Ordnung der Blutsühne als von der eigentümlichsten Lebens-Erscheinung der alten Sippe auszugehen.

[1]) Wegen der Entstehungszeit und der Verzweigungen der westnordischen Rechtsquellen s. Amira in Pauls Encyklop., II², 97, 98.

Wenn man das rechtlich festgestellte Wergeldsystem in seiner vollkommenen Ausbildung betrachtet, so wie es etwa in der Tafel des Bjarne Marðarssen vorliegt[1]), so reduziert es sich im wesentlichen auf folgende Grundsätze: 1. Wenn jemand erschlagen wird, so wird sein Tod seinen männlichen Verwandten vom Totschläger und dessen männlichen Verwandten vergolten. 2. Als Grenze der Verwandtschaft gilt der sechste Grad norwegischer Berechnung, dem siebenten kanonischer Berechnung entsprechend. 3. Bei der Verteilung der Sühne erhalten und zahlen die Verwandten nach einem gewissen Massstabe, welcher wesentlich durch die Nähe der Verwandtschaftsgrade bestimmt wird. 4. Die weiblichen Verwandten erhalten und nehmen zwar keinen Anteil an den Bussen, die von ihnen abstammenden Männer vertreten sie aber bei der Verteilung der Wergeldquoten, und zwar treten sie jedesmal um einen Grad später als die entsprechenden Schwertmagen ein.

Prüfen wir diese Bestimmungen auf die Hauptunterscheidung zwischen wechselnder Sippe und Sippschaft hin, so werden wir uns für die erste bestimmen müssen. Die Sache scheint klar zu sein: Der Einzelne wurde nicht von einer organisierten Genossenschaft, sei es von der agnatischen Gens oder von der Muttersippe geschützt, sondern von einer, für jeden Geschwisterkreis besonderen, Verwandtschaft umgeben, welche in ihrer Zusammensetzung dem Bestande unserer heutigen Verwandtschaft ungefähr entsprechen würde. Die Ausschliessung der Weiber vom Anteil an der Sühne wird uns daran erinnern, dass wir es nicht lediglich mit einer Vergütung für verletzte Interessen zu thun haben, sondern, dass die Sühne von Waffenfähigen an Waffenfähige gezahlt wird und an die Stelle der Rache getreten ist. Die Gesamthaftung der jeweiligen Verwandten wird den Gedanken an eine Gesamtbeteiligung derselben an der Fehde nahe legen. Aber so wie die besprochene Tafel lautet, werden wir in ihr

[1]) Gulathingslov, 316 f. Norge's gamle love, I, 104 sqq.

keine Anhaltspunkte zur Aussonderung einer festen Waffengenossenschaft finden können. Die Gruppen der Geber und der Empfänger des Wergelds werden sich in stets wechselnder Weise um die jedesmaligen „Häuptlinge“ [1]) der Anklage und der Verteidigung scharen, je nachdem die Anziehungskraft der Blutsverwandtschaft sich auf eine grössere oder eine kleinere Anzahl von Männern erstreckt. Das ganze Verhältnis wird also anscheinend auf der individualistischen Grundlage der Schuld des Einzelnen, durch welche seine Nächsten mehr oder minder in Mitleidenschaft gezogen werden, konstruiert werden müssen, nicht aber auf der kollektivistischen einer That, welche einer Genossenschaft zur Last fällt, weil sie von einem ihrer Mitglieder verübt worden ist.

Nun wird es aber auffallen, dass dieser einfache Thatbestand nur in späteren Umarbeitungen, wie in der Bjarnę Marðarssen und etwa ähnlich in den Grágás, in dieser Reinheit vorliege, dass aber bei dem Zurückgreifen auf altertümlichere Bestimmungen uns statt dieser einfachen und leicht übersichtlichen Verhältnisse eine grosse Mannigfaltigkeit und Unebenheit der Behandlung entgegen trete. Statt des einheitlichen Begriffes der Verwandtschaft kommen mancherlei Abstufungen und Gruppierungen zur Geltung. Die Mitbeteiligung an der Zahlung und an dem Empfang der Sühne richtet sich auch keineswegs lediglich nach der Entfernung von dem Erschlagenen und dem Totschläger, sondern wird wesentlich durch die Art des verwandtschaftlichen Zusammenhanges bestimmt. Es ist wohl der Mühe wert, diesen Verwicklungen im einzelnen nachzuforschen und die Ursachen zu ermitteln, welche an die Stelle von einfachen Grundregeln ein sehr kompliziertes Gefüge von Rechtsforderungen und Rechtsverpflichtungen treten lassen.

Zunächst ist daran zu erinnern, dass der Einzelne vielfach

---

[1]) Sakar- und varnar-aðili in der Grágás und den Sagas; cf. Brunner, Ztschr. der Savignystiftung.

Unterstützung ausserhalb der Verwandtschaft suchte und fand, und dass deshalb sich an das für die Verwandten bestimmte Wergeld verschiedene subsidiäre Zahlungen lagerten. So wurden namentlich in den Städten Gildebrüderschaften gestiftet, welche die Sicherung ihrer Angehörigen zu einem ihrer Hauptzwecke machten. War ein Gildenbruder erschlagen, so unterstützten seine Genossen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln den Häuptling der Fehde, und es wurden dieselben bei der Entrichtung der Sühne neben den Verwandten berücksichtigt. Hatte ein Gildenbruder selbst einen Totschlag verübt, so half die Gilde ihm und seiner Sippe die Busse zu entrichten[1]). Pappenheim hat in seiner bekannten Abhandlung überzeugend ausgeführt, dass der Gildenverband die Umbildung eines anderen Verhältnisses darstelle, nämlich der Eidbrüderschaft. Die Eidbrüderschaft und, setzen wir hinzu, die Pflegevaterschaft erscheinen in den erzählenden Quellen als verbreitete und höchst wichtige Erweiterungen der natürlichen Verwandtschaft[2]), und sie werden auch bei der Ausübung und Vermeidung der Rache, und daher auch bei der Entrichtung und dem Empfange des Wergeldes berücksichtigt[3]). Diese Thatsachen sind insofern lehrreich, als sie den Drang der einzelnen Persönlichkeit sich mit Helfern und

---

[1]) S. über das ganze Verhältnis Pappenheim, Ein altnorwegisches Schutz-Gildestatut. Die Hauptstelle ist Olafsgilde-Skraa i GL. (N. G. L., V, 10), 32: Ef gildi han var verþr vegen . . ver skolum fylgia eftermælandum ollir gildar ok veita honum liþ þat er ver megom.

[2]) z. B. Bjarnar S. 58: nú tóku þeir þetta fastmœlum, at hvári þeirra skal hefna annars eðr eptirmœla, svá sem þeir sé s̄ambornir brœðr. cf. FL. IX, 17.

[3]) GL. 259: Nu ero liðbröðr, þeirra tecr hvárr a öðrom 12 aura af viganda. Nu ero fóstbröðr tveir föddir upp s̄aman, oc hava druckit baðer Ŝpeina einu, þa tecr hvárr a öðrom 12 aura af viganda. — Die Eidsbrüder werden hier von den Pflegebrüdern unterschieden, denn ihr Verhältnis wird auf andere Weise angeknüpft — durch Eid und Vermischung des Blutes zwischen Männern, die in ihrer Kindheit nichts miteinander zu schaffen gehabt haben, während Pflegekinder aus einer Milchspanne getrunken haben. Juristisch kommen aber beide Arten auf dasselbe hinaus.

Beschützern zu umgeben illustrieren. Nachdem man sie in Augenschein genommen hat, wird man sich versucht fühlen, zu fragen, ob das Vorhandensein von verschiedenartigen Abstufungen und Schattierungen innerhalb des Kreises der sogenannten Verwandtschaft sich nicht in ähnlicher Weise auf eine Anlagerung von subsidiären Bestandteilen an einen ursprünglichen engeren Kern zurückführen lasse?

In demselben Titel des Gulathingslov, welcher die Eidesbruderschaft berücksichtigt, wurden auch andere Mithelfer bei der Fehde namhaft gemacht, welche Anteile an der Busse empfangen und leisten: es sind das die mit dem Getöteten nächst Verschwiegerten — Schwiegersohn, Schwiegervater und Schwiegerbruder, sowie auch Stiefsohn und Stiefvater[1]). Sie werden offenbar herangezogen, weil zwischen ihnen und den Hauptbeteiligten ein eng-freundschaftliches Verhältnis vorausgesetzt wird, und sie daher, im Falle einer Fehde, ihren Einfluss in einer bestimmten Richtung geltend machen würden[2]). Sie sind aber keine Blutsverwandten und die für sie bestimmten Bussen werden gleichsam als Anhängsel zum eigentlichen Wergeld betrachtet. Deshalb werden diese námagar (affines) in Island auch ausdrücklich als Sachvermehrer (sakaukar) bezeichnet[3]), und dem Sinne nach gehören sie zu derselben Kategorie im Gulathingslov.

Nun erscheinen aber im westländischen Rechte unter der-

---

[1]) GL. 239: þeir ero tveir námagar er maðr a dottor manns, þeirra tecr hvárr a öðrom 12 aura af viganda. En ef maðr a s̄ystor manns, þa tecr hvárr a öðrom 6 aura af viganda. En ef hvár a annars systor, þa tecr hvárr þeirra a öðrom 12 aura af viganda. Nu a s̄tiupfaðer oc s̄tiupsunr hvárr þeirra a öðrom 12 aura af viganda.

[2]) Vgl. die Stellung der námagar neben den bauggildismenn und den nefgildismenn GL. 37; FL. IV, 9; X, 30; namentlich FL. X, 14: eigi sculo bauggildismenn í dómi, oc eigi nefgildismenn, oc eigi námágar, oc eigi barnfóstrar, oc eigi þyrmslamenn.

[3]) Grág. Baugatal, 113: Þeir menn ero Ver s̄acaukar heita: I er s̄onr þyborin eða lavngetin, II er stiupsonr, en da námagar III: ef mdðr a moðor ens vegna eða dóttor eða systor.

selben Bezeichnung der sakaukar auch der uneheliche, mit einer Unfreien gezeugte, Sohn, und der von derselben Mutter entstammende Bruder[1]) (broðir sammöðr). Beide können als Vertreter von zwei wichtigen Klassen gelten — nämlich der Unehelichen und der Halbverwandten, und ausser ihnen werden auch andere Vertreter dieser Kategorien aufgeführt. Grundsätzlich wichtig ist aber namentlich das Eintreten dieser beiden, und wir werden die vielfach schwankende Behandlung der anderen, ähnlichen Verhältnisse nur dann berücksichtigen, wenn sie irgend ein wesentliches Moment in der juristischen Auffassung dieser Klassen hervorhebt.

In Bezug auf den unehelichen Sohn führt ein Vergleich zwischen den einzelnen Bestimmungen der Grágás und der norwegischen Rechtsbücher zu merkwürdigen Beobachtungen. Die Grágás berücksichtigen den Unechten zunächst als den heimlich geborenen (laungetinn) und bezeichnen in dem Abschnitte von den Sühnringen diesen heimlich geborenen als Sohn der Sklavin[2]). Die norwegischen Rechtsbücher sprechen einfach vom Sohne der Sklavin[3]). Grade an der Stelle der Grágás, wo der norwegischen Terminologie zufolge auch der Þyborenn erwähnt wird, scheint der Text überhaupt von einer norwegischen Vorlage beeinflusst worden zu sein, denn dieser sonr Þyborenn wird, ganz ebenso wie im GL. und im FL., als sakauka aufgeführt, während er an anderen Stellen[4]) als Führer der Ver-

[1]) GL. 236: Nu ero menn þrír er sakaukar ero, er sunr þyborenn, oc broðer þyborenn, oc broðer sammöðra.

[2]) S. Amira in der Germania, XXXII.

[3]) Grágás, Vígslóði, 94: Epter bröþr er sonr lavngetin aðile, þa broþir lavngetin samfeðre, þa broðer lavngetinn sammöðri.

[4]) GL. 104: Sa heiter hornongr er frialsar kono sunr er, oc eigi gollden mundr við, oc genget i liose hvilu hennar. En sa heitir risungr er frialsar kono sunr er, oc getenn a lavn. En þyborenn sunr er ambatt ar sunr, sa er frælse er gefet, fyrr en hann have 3 netr hinar helgu. Es wird zunächst von den Söhnen von freigelassenen Weibern gesprochen, das entscheidende in der Stellung dieser Weiber ist aber eben das Merkmal der Freiheit.

folgung gleich nach den Brüdern erscheint. Was diese zweite Stellung anbetrifft, so entspricht sie wohl der allgemeinen Tendenz zur Verschmelzung und Vereinfachung der Gruppen, welche sich in mancher Beziehung in der Grágás kund giebt: der uneheliche Sohn wird in den Zusammenhang der eigentlichen Familie hinaufgerückt, weil er zu ihr im täglichen Leben gehört.

Die ursprüngliche norwegische Auffassung verweist aber den Betreffenden unter die „Bussvermehrer", was schwerlich blos auf den Makel der unehelichen Geburt zurückzuführen ist. Es ist ja sehr bezeichnend, dass der Zurückgesetzte bei den Norwegern nicht der Unechte an und für sich, sondern der Sohn der Sklavin war. Wo bleibt aber bei der norwegischen Auffassung der mit einer freien Mutter unehelich gezeugte Sohn? Im Erbrecht werden die beiden Abarten „hornungr" und „risungr" eingehend berücksichtigt[1]), und man kann nicht umhin, sich nach denselben auch bei Fehde und Wergeld umzusehen. Da die Rechtsbücher nur dem sonr Þyborenn eine Ausnahmestellung unter den „Bussvermehrern" anweisen, so müssen der „hornungr" und der „risungr" in diesem Falle einfach als Söhne gegolten haben, ohne von der sonst bevorzugten ehelichen unterschieden zu werden. Man muss aber wohl annehmen, dass es nur für diejenigen der Fall sein konnte, welche faktisch unter der Hausgewalt ihres Vaters standen, denn sonst würden sie als vater-

[1]) Der Titel des Gulathingslov über die Aufnahme ins Geschlecht hat Verbesserung der Lage der Unechten in Aussicht, welche zu einer Gleichstellung in allen Beziehungen mit den echt geborenen führte. GL. 58: Nu eine maðr böta rað sunar sins ef hann vill, oc leiða hann i ætt, ef sa iatter er arve er nestr. — Nu scal hann svā mæla, at ec leiði þenna mann til fiarr þess er ec gef hanom, oc til gialls oc til giavar, oc til sess og til sætes oc til bota oc til bauga, oc til alls rettar sva sem moðer hans væri mundi keypt. Vgl. FL. IX, 1. Die Kirche suchte wohl eine ähnliche Stellung sogar dem freigelassenen Sohne der Sklavin zu verschaffen (vgl. GL. 57). S. über den Gegenstand K. Maurer, Die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte, Münchener Sitzungsbericht, 1878, namentlich pp. 50, 63, 64.

lose betrachtet und dem Geschlechte der Mutter zugerechnet werden müssen. In der Grágás wird sogar die Aufnahme in's Geschlecht (ættleidingr) gefordert, um einen Unechten in die Rachegenossenschaft seines Vaters einzuführen [1]).

Die isländischen und die norwegischen Aufzählungen der Bussvermehrer unterscheiden sich namentlich auch in dem Punkte von einander, dass in der ersten der bróðir Sammöðr übergangen ist. Das isländische Recht hat den Betreffenden so viel wie möglich den Brüdern von demselben Vater assimiliert und er erscheint als der erste Blutsverwandte vom Weiberstamme mit einem Anteil am „Hauptsühnring", mit $^2/_5$ Mark nämlich den $^3/_5$ des Bruders „Samfädr" gegenüber. Bei Bjarne ist er hinter die Familie eingereiht. Dagegen scheiden beide norwegischen Rechtsbücher den bróðir Sammödr aus dem Kreise der eigentlichen Blutsverwandten, sowohl des Weib- als des Mannstammes aus und verweisen ihn unter die „Sakaukar", obgleich sie ihm ziemlich hohe Bussanteile zusprechen (17 Oere, 12 Oere). Im Throndheimischen Recht hat sich eine interessante Erinnerung daran erhalten, dass die durch Mütter vermittelte Verwandtschaft in anderen Graden ganz übersehen wurde und nur spät zur rechtlichen Anerkennung gekommen ist [2]).

Wenn wir nun fragen, warum die ältere Rechtsanschauung eine solche Stellung den Halbbrüdern mütterlicherseits zuwies, so scheinen sich zwei Haupterklärungen aus den sonstigen Umständen zu ergeben. Bei der Erwähnung von Halbbrüdern mütterlicherseits ist zunächst am natürlichsten an Söhne derselben Mutter aus zwei Heiraten zu denken. Nun können zwar

---

[1]) Grág. Vígslóði, 94: ef sa maðr verðr vegin er eigi er comini ætt at logom þótt hann se kendr nokorom manne at syne, þa eigo moðor fröndr vigbocna oc sva bötr.

[2]) FL. VI, 9: . . . bróðer sammöðra . . .; eigi er honum scipat í bót með bróðor samfeðra, hann er bauga maðr, en hinu er sacauci, oc er þar sin bót hvárum ætlat.

solche Söhne als erste leibliche Blutsverwandte[1]) vom Weiberstamme betrachtet werden, sie gehören aber in erster Linie nicht dem Geschlechte der Mutter (dem moðor ælt), sondern dem aussenstehenden Geschlechte des zweiten, bezw. des ersten Mannes an. Da nun die Verfolgung des Mörders und die Einnahme des Sühngeldes vorzüglich den beiden Geschlechtern des Vaters und der Mutter zukommt, so können sie nur subsidiär und persönlich, nicht aber in ihrer Eigenschaft als Geschlechtsangehörige, herangezogen werden.

Die auffallende Verbindung mit dem Sohne der Sklavin giebt eine zweite Erklärung ein. Wir haben in den norwegischen Rechtsbüchern keine ausdrückliche Erwähnung der gewiss zahlreichen Abkömmlinge aus unregelmässigen Ehen und Konkubinatverhältnissen mit freien Weibern in Bezug auf Rache und Sühne gefunden, und wir sind demnach gezwungen, dieselben unter verschiedene Rubriken unterzubringen. Wenn der vom Vater anerkannte und adoptierte unechte dem rechtmässigen Sohne gleich gestellt wurde und der nicht anerkannte der Mutter und ihrem Geschlechte zur Last fiel, so musste sich aus diesem Verhältnisse der eben besprochene Fall der Halbbruderschaft ergeben, wenn die Frau sich verheiratete und eheliche Kinder bekam. Bei der in den erzählenden Quellen grell hervortretenden Verwirrung der geschlechtlichen Verhältnisse, mögen dergleichen Gesichtspunkte grosse praktische Bedeutung gehabt haben. Vielleicht dürfte man noch weiter gehen und in der eingehenden Berücksichtigung der Halbbrüder mütterlicherseits eine Nachwirkung von mutterrechtlichen Zuständen sehen können. Die Verfolgung dieses Gesichtspunktes würde uns aber auf das Gebiet der reinen Hypothesen führen.

Die eigentliche Blutsühne ist also von einer Reihe von Zahlungen umgeben, welche nicht aus dem einfachen Grund-

[1]) Von diesem Standpunkte behandelt sie Amira, Zur Textgeschichte der Frostathingslov. Germania, XXXII, 134.

satz der Blutsverwandtschaft in ihrer Gruppierung nach der Entfernung der Grade zu erklären sind. Der Totschläger und seine Sippe hatten wohl mit den Gildebrüdern, den Eidbrüdern, den Pflegebrüdern, den Stiefverwandten, den Verschwiegerten, den Unehelichen und Halbbrüdern des Ermordeten zu rechnen und abzurechnen, aber alle diese Beteiligten waren nur Bussvermehrer und schlossen sich mit ihren persönlichen Beziehungen den Verbänden der eigentlichen Bussempfänger an. Ich sage den Verbänden, denn bekanntlich geht durch die westnordischen Rechte der Gegensatz der beiden Gruppen des Mannstammes und des Weiberstammes des Karlsvift und des Koensvift durch. Wir müssen nun zusehen, ob auch innerhalb dieser Verwandtenkreise sich eine weitere Zersetzung vornehmen lässt, ob vielleicht Andeutungen vorhanden sind, welche auf eine engere und festgeschlossene Gruppe, als auf den Kern der Rachegenossenschaft verweisen.

Zunächst befinden sich innerhalb der Sippe die Frauen in einer eigentümlichen Stellung. Sie sind auch gewissermassen als „Bussenvermehrer" zu betrachten, denn es werden an sie wertvolle „Weibergaben" (Kvengiafar) entrichtet. Damit kaufen sich der Totschläger und dessen Sippe vom Hasse und von den Aufreizungen der rachsüchtigen Frauen los. Der moralische Einfluss, den Frauen bei solchen Gelegenheiten ausüben können, findet auch in anderen Umständen seinen Ausdruck: es ist namentlich dem Weibe des Erschlagenen vorbehalten, den Pfeil zur Verfolgung des Totschlägers zu verfertigen und abzuschicken[1]). Aber die Frauen sind nicht waffentüchtig und können daher weder als Rachegenossen, noch als regelmässige Wergeldempfänger betrachtet werden. Als eine spätere Abweichung von diesem Grundsatz erscheint in der Grágás die Zulassung der Mutter zu den Sühnringen nach der Ermordung ihres Sohnes; der Anteil des Bruders wird zu ihren Gunsten

[1]) GL 151: Kona scal orvar skera, en ef eigi er kona til, þa scal ervingi ór skera.

um ein Drittteil verringert [1]). Diese Abweichung kennzeichnet sich als eine spätere, durch Gefühlsrücksichten verursachte Inkonsequenz, nicht weil sie blos in Island vorkommt und den klaren Bestimmungen der norwegischen Rechtsbücher widerspricht, sondern auch, weil von ihr kein Wort in dem Abschnitte der Grágás über Sühnringe verlautet und sie nur unerwartet in der „Vigslóði" erscheint.

Eine andere, und jedenfalls altertümliche Abweichung zu Gunsten der Weiber wird sowohl im norwegischen, wie im isländischen Rechte in den Abschnitten über die „baugrygr" (das Sühnringweib) statuiert. Zwischen den Fassungen des Throndheimischen [2]) und des isländischen [3]) Rechts einerseits, der des westländischen [4]) andererseits ist zunächst der bedeutsame Unterschied zu bemerken, dass die nördlichen Rechte nur

---

[1]) Grág., Vígslódi, 95: Moðer a þridiung af vigs bótom eptir born sin scirborin við bröðr samfeðra ens vegna, oc sva a hon þriðiung rétta fars um döttr sinar við bröðr samfeðra. cf. Finsen, Familieret efter Grágás, in den Aarböger for Nordisk Old-Kyndighed, L, 259.

[2]) FL. VI, 4: Nú er mær ein er baugrýgr er callaðr: hon scal bæði baugum böta oc svá taca, ef hon er einberni oc til arfs komin þar til er hon setsc á brúdstöl, þá castar hon giölldum aptr í cné frændom, oc svá scal hon hvárki síðan baugum böta ne taca. En ef dötr ero II eða fleire, þá koma þær eigi til at taca bötr eða bauga.

[3]) Grág., Baugatal, 113: Su er oc kona ein er bæðe scal bauge böta oc baug taca ef hon er einberne, en su kona heitir baugrygr. En hon er dottir ens dauða, enda scal hon taca þrimerking sem sonr. Ef hon toc eigi full sætte at vigs bótom til þess er se eigi scapþigiande til höfuð bangs en bötendr life þa hon er gipt, enða scolo frændr a lengr taca. Nu er hon dóttor veganda en engi er scapbötande til höfuð baugs en við takendr se til, þa scol hon böta þrimerking I sem sonr til þess er hon kömr ivers huilo, en þa kastar hon giolldom i kne frændom. — Die isländische Fassung ist offenbar aus der Frostathingslov geflossen, was auch dem allgemeinen Verhältnis der beiden Rechte, wie es von Amira festgestellt worden ist, entspricht.

[4]) GL. 275: Nu verðr kona baugrýgr, verðr hon bæðe arva oðals oc aura, oc a engi maðr henne at leysa. [Nu ero þær konar er oðals konor ero, oc oðrlom scolo fylgia, dotter, oc systir, oc faður systir, oc broðor dotter, oc sunar dotter.] Þær ero baugrygiar tvær, dotter, oc syster; þær scolo baugum böta, oc sva taka sem karlmenn, oc sva eigu þær boð a

in einem Falle die Ausnahme gelten lassen, während das westländische Rechtsbuch zwei solche Fälle zugiebt und dazu noch einen Zusatz bringt, welcher fünf Weiber als eventuelle Erben des Oðals aufzählt. Es wird allerdings nicht ausdrücklich gesagt, dass alle diese fünf Weiber an den Sühngeldern als baugrygjar teilnehmen können, obgleich die Stelle, an welcher der Zusatz angebracht ist, eine solche Vermutung rechtfertigt. Es würde darin jedenfalls eine vollständige Umbildung des Busssystems liegen, und der erwähnte Zusatz scheint insofern besonders charakteristisch zu sein, als er die Richtung auf eine allmählige Erweiterung der Rechte der Weiber bezeichnet. Wenn wir ihn auch vollständig fallen lassen, so bleibt die Beobachtung, dass das Thrönder Rechtsbuch nur die Tochter als baugrygr kennt, während im westländischen bereits Tochter und Schwester als solche auftreten, und die Grágás, wie wir gesehen haben, auch der Mutter in einem bestimmten Fall einen Anteil an den Sühnringen vindiziert. Die Weiber drängen sich also gewissermassen nach und nach in das Wergeldsystem ein, und schon in Folge dieses Sachverhaltes wird es wahrscheinlich, dass ursprünglich und eigentlich gar keine Ausnahme von der strengen Uebereinstimmung zwischen Rächern und Sühnempfängern stattfand, die Weiber also vollständig ausgeschlossen waren.

Man wird in dieser Vermutung nur verstärkt, wenn man die Umstände näher in's Auge fasst, bei welchen die baugrygr zum Anteil an dem „Höfudbaugr" zugelassen wird. Es ist dabei von dem Thrönder Rechte auszugehen, welches in mehr altertümlicher Weise nur eine baugrygr kannte. Es stellt drei Erfordernisse auf: nur die einzige Tochter des Erschlagenen

---

iorðum iamt sem karlar. Nu ero þær arvar faður sins. — Es ist nicht einzusehen, weshalb Amira, Germania, XXXII, 131; GL. 275 als Fragment einer dritten Rezension der Gulathingslov betrachtet. In allen drei Rechtsbüchern erscheint ja dieser Fall als eine Ausnahme, und wird daher in keinem in die regelmässige Aufzählung der Wergeldempfänger bez. Wergeldpflichtigen eingereiht.

bezw. des Totschlägers empfängt und zahlt Ringsühne; sie muss ihren Vater beerben; sie muss unverheiratet sein. Wie unwillig das Recht der Tochter diese Stellung einräumt, ersieht man namentlich daraus, dass bei der Verheiratung der baugrygr ihre Rechte und Pflichten auf die Sippe übergehen; sie wirft ihre Verpflichtungen den Verwandten in den Schoos zurück. Die Grágás fasst den Fall in einer noch beschränkteren Weise auf: die Tochter empfängt und zahlt Sühne blos für den Vater, von welchem sie das Erbe bekommen hat. Eine solche Beschränkung ist aber in den norwegischen Rechtsbüchern nicht angedeutet, und sie passt schlecht auf die Teilnahme an der Zahlung, denn dieselbe bezweckt ja den Wiedereintritt des Totschlägers in seine bürgerlichen Rechte herbeizuführen, und ein solcher würde den Uebergang des Erbes auf die Tochter eben verhindern. Die Bestimmung wurde also allgemein aufgefasst: es sollte die Erbtochter sowohl beim Empfang wie bei der Leistung der Sühne ihren männlichen Verwandten gleich stehen; die Fassung der Grágás dagegen hat sich augenscheinlich aus einem nachträglichen Missverständnis entwickelt.

Die negative Wirkung der Verheiratung kann wohl nur durch die Thatsache erklärt werden, dass durch dieselbe der Zusammenhang des Weibes mit ihrem Geschlecht, wenn nicht gelöst, so doch gelockert wurde, und sie in neue Verhältnisse eintrat, welche einer so hervorragenden Teilnahme an den Obliegenheiten und Forderungen ihrer Geburtssippe hinderlich waren. Was den positiven Anstoss zu der bedingten Zulassung der einzigen Tochter anbetrifft, so ist er offenbar mit ihrem Erbrechte verbunden. Die Ausnahmestellung wird wesentlich der Erbtochter eingeräumt: die einzige Tochter erscheint gleichsam als *ἐπίκληρος*, und als solche tritt sie, in Bezug auf die Blutsühne, Rechte an und übernimmt Verpflichtungen; im Gulathingslov wird ihre Stellung in dieser Beziehung des nähern bezeichnet: sie erscheint als Erbe sowohl des beweglichen Eigentums, wie des Oðals. Mit GL. 103 zusammen gehalten, erweist sich diese Be-

stimmung dem natürlichen Familiengefühle gegenüber als ein Zugeständnis von Seiten einer Auffassung, welche das Eigentum an Grund und Boden speziell für den Mannesstamm aufzubewahren strebte. Von demselben Gesichtspunkte des Kampfes und des Vergleichs zwischen Familiengefühl und Geschlechtsinteresse ist wohl auch die Bestimmung der Frostathingslov zu erklären, in Folge welcher nur die einzige Tochter in die bezeichnete Ausnahmestellung eintritt. Einer Zersplitterung des Oðals zwischen viele Töchter sucht man also ursprünglich entgegenzuwirken und räumte ihnen daher in diesem Fall weder Oðalserbe, noch Anteil an der Sühne ein. Im Hinblick auf den bedeutsamen Gegensatz zwischen der einzigen Tochter und mehreren und auf den Verlust des besprochenen Rechts durch Heirat, möchte man versucht sein, an eine Zeit zu denken, wo die Stellung der baugrygr auch insofern derjenigen der *ἐπίκληρος* entsprechen müsste, als es auf eine Heirat derselben innerhalb des Agnatenverbandes abgesehen worden wäre; dann würde ihr Mann an ihrer statt als Erbe des Gutes und auch als Rächer aufgetreten sein. Die Verhinderung der endogamischen Heiraten durch die Kirche hat nun allen diesen Bestimmungen gewissermassen den Boden entzogen und eine schiefe Richtung gegeben. Man hatte nun dafür zu sorgen, dass im Falle der Verheiratung, welche das Weib ausserhalb des Kreises ihres Geschlechts führen musste, ihre nähere Beziehung zum Wergeld aufhöre, man ging aber nicht so weit, auch ihren Anspruch auf das Oðal zu kassieren. Andererseits erschien die baugrygr auch im besten Falle nur als Vertreterin von wirtschaftlichen Interessen. Obgleich Empfängerin und Geberin des Sühnringes konnte sie weder als Rächer auftreten, noch einen Rächer einführen. Von der Rache losgelöst, erscheinen ihre Ansprüche und Verpflichtungen recht eigentlich als irrationelle Ueberbleibsel einer erloschenen Rechtskonstruktion. Wie die Paragraphen in unseren Rechtsbüchern lauten, bleiben sie mitten auf dem Wege zwischen den beiden Standpunkten der Männerrache

einerseits, einer Anerkennung des Rechts der Weiber auf Oðalserbe und Sühne andererseits stehen.

Obgleich also die Frauen im allgemeinen von der Teilnahme an der Sühne ferngehalten worden sind, stehen sie gleichsam als Vermittlerinnen zwischen Männern verschiedener Geschlechter da, und verknüpfen dieselben zu gemeinsamer Aufnahme der Rache und der Sühne. So kann wohl die Mutter ihren Sohn nicht rächen, und muss sich ursprünglich im Falle seines Todes mit einer Gabe begnügen, aber ihr Bruder, ihr Vater und die sonstigen Männer ihrer Sippschaft kommen durch ihre Vermittlung in ein näheres oder entfernteres Verhältnis zu Rache und Sühne, stellen sich also an die Seite der väterlichen Verwandten des Erschlagenen. Ebenso kann das Geschlecht der Grossmutter und der Urgrossmutter eventuell herangezogen werden[1]). Andererseits werden durch Vermittlung der Tochter, der Schwester, der Cousine u. s. w. ihre männlichen Nachkommen herangezogen. Diese charakteristische Erscheinung hat verursacht, dass man selbst an der Existenz von Geschlechtsverbänden gezweifelt und gefragt hat, ob es nicht richtiger wäre, von wechselnden verwandtschaftlichen Beziehungen zu sprechen. Es gilt nun die bezüglichen Bestimmungen näher ins Auge zu fassen.

Der Ausdruck, dessen sich die Quellen zur Bezeichnung der durch Weiber vermittelten Verwandtschaft bedienen, ist bekanntlich nefgildi. Maurer[2]) hat schlagend hervorgehoben, dass in dem Gegensatze zwischen nefgildi und bauggildi[3]) ausgesprochen

[1]) Die merkwürdige Erzählung in der Heimskringla, p. 605 von der Rache des Thormodr giebt das Beispiel einer Fehde, in welche der Rächer durch seine Grossmutter, des Ermordeten Tante mütterlicherseits, hineingezogen wird.

[2]) Maurer, Island, 333—335.

[3]) „Bauggildi“ und „nefgildi“ wurden in den älteren Bussordnungen nur bei Besprechung der entfernteren Verwandtschaft einander gegenüber gestellt. Nur muss man bemerken, dass die weitläufigen und ins kleinlichste Detail sich erstreckenden Berechnungen der entfernten Verwandten bestimmten Bussen überhaupt den Eindruck von künstlichen Versuchen auch die geringsten Verzweigungen der Bussen von oben herab und auf einmal

liege, dass der Weibstamm zur eigentlichen Sühne nicht berufen würde. Die Sühnringe (baugar) werden ursprünglich nur an Agnaten bezahlt, die durch Weiber verwandten träten nur subsidiär ein und hätten sich mit Kopfgeldern, d. i. persönlichen Entschädigungen zu begnügen. Erst allmählich habe sich dieser fundamentale Gegensatz verwischt, so dass in der isländischen „Baugatal" in jedem der vier Ringe den Agnaten entsprechende Cognaten gegenüberständen. Der Auseinandersetzung Maurers folgen alle kompetenten Forscher: ich möchte nur auf einige nicht unwesentliche Punkte aufmerksam machen, welche er nicht berührt hat, die aber mit seiner Ansicht in der Hauptsache gut stimmen.

Gewöhnlich wird nefgildi als Gesammtheit der Verwandten von Seite der Weiber aufgefasst [1]). Die Aufzählung der Sühnempfänger dieser Kategorie in der Frostathingslov z. B. passt vollständig zu dieser Definition. Man beachte namentlich, dass auch die Söhne der Tante väterlicherseits in die „Mikla nefgildi" eingereiht sind [2]). Der Gegensatz zwischen „bauggildi" und „nefgildi" kann demzufolge nicht durchgreifender gedacht werden. Auf der einen Seite die scharfen Umrisse des Agnaten-

---

festzustellen machen. Es kommen ja Unterschiede im Bereiche eines und desselben Rechtsgebietes und zwar in Bezug auf Hauptbussen vor. Die Ringe des Haulds z. B. betragen nach G. I = 10, 5 und 4 Mark, nach G. H. aber = 6, 4 und $2^1/_2$ Mark. Bei solchen Aufzählungen, wie die der littla nefgildi (Fl. VI, 7 etc.) und der frændbötr in beiden Hauptsammlungen, fühlt man sich auf noch mehr unsicherem Boden. Das interessanteste an diesen Abschnitten ist wohl, dass sie den Verwandtschaftsnexus grundsätzlich so weit verfolgen, ihre praktische Anwendung muss aber vielfach von den Umständen abhängig gewesen sein.

[1]) Grág., Baugatal, 113: Enþat heitadnefgilde er þeir menn taca er kuensift ero comnir.

[2]) FL. VI, 7: Systkinasynir, cf. FL. VI, 8: Systkinadötrasynir in der „litla nefgildi". Dem entsprechend sind auch die Systkinasynir in GL. 237, 247, der Systlingr des GL. 224 (cf. GL. CC, p. I, 113) und die Söhne der „konor þœr er þan ero bröðro börn", oder „þan ero systkinna börn" als „nefgildismenn" zu denken. Wegen der Bedeutung der Ausdrücke siehe Hertzberg's vortreffliches Glossar, N. G. S., V. s. v.

kreises, auf der anderen eine ganz unorganisch zusammengesetzte Aufzählung von Verwandten, welche von verschiedenen Seiten zu der Agnatengruppe stossen, untereinander aber in keinem näheren Verhältnis stehen. Die Bezeichnung Kopfgeld für die an solche Cognaten bestimmten Zahlungen erscheint von diesem Gesichtspunkte aus vollkommen gerechtfertigt. Die „baugar" der Sühne sind Teile einer Einheit und werden einer organischen Gruppe vorbehalten, die Kopfgelder werden an einzelne von verschiedenen Seiten hinzutretende Persönlichkeiten gezahlt.

Obgleich sich nun die „nefgildi" aus allen durch die Weiber vermittelten Verwandten zusammensetzt und die Nachkommenschaft der Töchter, der Schwestern, der Tanten, Cousinen und Nichten in ihr ebenso wie die Verwandtschaft der Mutter einen Platz findet, so stellt sich doch innerhalb dieses verschiedenartig gestalteten Verwandtenkreises das Geschlecht der Mutter als der eigentliche Kern heraus. Wo FL. XI, 18 von einem Rate der nächsten Verwanden, „bæði i bauggildi oc i nefgildi" spricht, hat Hákonarbók 52 — „bæði i faðerni oc modorni". Man könnte vielleicht meinen, dass in diesem Falle beide Begriffe sich ziemlich nahe berührten: es handelt sich ja um die Verheiratung eines Mädchens und es kann also von der Nachkommenschaft der Tochter nicht die Rede sein, in den meisten Fällen wohl auch nicht von volljährigen Söhnen von Schwestern, Cousinen und Nichten. Jedenfalls würde auch hier die Verwandtschaft der Vaterschwester ausgeschlossen bleiben. Dasselbe lässt sich in Bezug auf FL. IX, 9 bemerken. In beiden Fällen wird von den Vermögensverhältnissen Unmündiger gesprochen, und in beiden Fällen werden die Ausdrücke „baugildi" und „nefgildi" einerseits — föður frœndr oc móðor frœndr andererseits als gleichbedeutend gebraucht[1]). Es giebt aber auch Fälle, wo der wesentliche Unterschied zwischen den Begriffen „Verwandtschaft durch

[1]) cf. FL. IX, 26: nánasti niðr í moðorætt, wo wir sonst „i nefgildi" erwartet hätten.

Weiber“ und „Muttergeschlecht“ noch schärfer hervortritt, und die Gesetze doch Ausdrücke gebrauchen, welche auf dieses letzte und nicht auf die „nefgildi“ hinweisen. In der Frostathingslov wird z. B. von dem friedlichen Ausgleich einer Fehde wegen Totschlags gehandelt. Dabei erscheinen bekanntlich als Vertreter der beiden feindlichen Sippen je vier Mann, um die Bedingungen des Vergleichs und der Sühne zu beschwören, nämlich je ein Repräsentant der Schwertmagen und der Spindelmagen des Erschlagenen und je ein solcher von seiten des Totschlägers. Statt aber des gewöhnlichen „nefgildi“, welches alle durch Weiber Verwandten umfasst, steht FL. I, 4 moðurfrœndr und FL. V, 9 moðerni. Die Vergleichung von FL. III, 1 mit Eidsivathings Christenret I, 30 ist auch lehrreich: die Sippeangehörigen, welche vor dem bischöflichen Armaðr ihr Zeugnis über den Grad der Verwandtschaft von Ehegatten abgeben, werden im Throndheimischen als „bauggildismen“ bw. „nefgildismen“, im Bereich des Eidsivathings aber als „or faðerni hans oc or moðerni hans“ bezeichnet. Borgarthings Christenret II, 12 berücksichtigt auch einen Fall, wo die durch Schwester, Tanten, Nichten und Cousinen vermittelte Verwandtschaft neben den Verwandten der Mutter in Betracht kommen könnte, und doch im Text nur von „moðerni“ gesprochen wird. Dieses interessante Kapitel, auf welches wir auch weiter zu sprechen kommen, handelt von Busse wegen Unzucht mit einer Frau. Die Hauptbussen werden so umständlich aufgezählt, dass auch derjenige Fall berücksicht wird, wenn eine Witwe, die aus ihrer ersten Ehe einen Sohn hat, zu Schaden kommt. Es kommen auch mindere Bussen oder Gaben hinzu, von welchen die zwei grösseren an die väterliche, die dritte und kleinste ($1^1/_2$ Oeren) an die mütterliche Verwandtschaft (moðerni) gelangen. In allen besprochenen Fällen wird also die Nachkommenschaft der Schwestern, Tanten, Nichten und Cousinen gar nicht berücksichtigt.

Haben wir es nun hier einfach mit einer Ungenauigkeit des Ausdrucks, mit einer pars pro toto zu thun? Schwerlich. In

Bezug auf die Nachkommen der Tanten und Cousinen väterlicherseits muss man jedenfalls weitergehen und sagen, dass der Begriff der „moðerni“ diese von der Vaterseite hinzukommenden Verwandten vollkommen ausschliesse. Man beachte andererseits, wie viel bei der Verengung des „nefgildi“ auf die „moðerni“ ausgelassen wird. Man lese z. B. die Titel der FL., welche die ausdrückliche Aufzählung der „nefgildi“ enthalten. Das Verhältnis der Begriffe zu einander kann durch nachstehende Uebersichtstabelle veranschaulicht werden:

Mycla nefgildi.

Faðerni	Moðerni
	1. Móðorfaðer
2. Dóttorsunr	
	3. Moðorbróðer
4. Systursonr	
5. Systkinasynir (Fasters Sön)	5. Systkinasynir (Morbróðers Sön)
	6. Systrasyner (Mosters Sön)

Little nefgildi.

Faðerni	Moðerni
1. Sunardóttorsunr	
2. Dóttordóttorsunr	
3. Bróðorðóttorsunr	
4. Systkinaðöttrasynir	4. Systkinadöttrasynir
	5. Systradöttrasynir

Die besprochenen Varianten der Redaktion scheinen also auf die Thatsache hinzuweisen, dass die „nefgildi“ überhaupt nicht gleichmässig und, so zu sagen, mathematisch nach Verwandtschaftsgraden geordnet war, sondern auf das Geschlecht der Mutter als auf ihren Kern zurückging. Man hatte bei allen möglichen Lebensfällen mit der Existenz eines Vater- und eines Muttergeschlechtes zu rechnen. In dem Schwanken und Wechsel

der Ausdrücke ist man berechtigt, den allmählichen Uebergang von einer durch die Ehe vermittelten Verbindung von Geschlechtern zu einer theoretischen Abrundung der Verwandtschaftsverhältnisse nach Massgabe der Grade zu sehen. Jedenfalls wird durch dieses Schwanken der Terminologie festgestellt, dass die „nefgildi" als Verwandtschaft durch die Weiber keinen festen und klaren Bestand besass und dass ihr Rechtsbegriff sich nur allmählich und künstlich aus dem engeren und mehr fassbaren des Muttergeschlechtes entwickelt hat.

Im Vergleich mit der „nefgildi" ist die Zusammensetzung des Agnatenkreises — der „bauggildi" eine viel einfachere, aber die Analyse der bezüglichen Stellen erschliesst doch manche interessante Einzelheiten. Es ist bekannt, dass der Ausdruck in zwei Bedeutungen gebraucht wurde: für den engeren Kreis der zunächst an der Sühne beteiligten, und für Agnaten soweit Agnatenverwandtschaft berechnet werden kann[1]). Im Grossen und Ganzen lässt sich sagen, dass im Gebiete der Gulathingslov der erste dieser Kreise die Männer der engeren Familie (Sohn, Vater, Bruder) und die Vetter umfasse, im Gebiete der Frostathingslov aber der Vatersbruder und Brudersohn (Neffe) eingereiht wurden und der Umfang des Kreises auch auf Söhne von Vettern (eptirbrödrasynir, tvemenninger) sich erstreckte. Amira hat die Meinung ausgedrückt[2]), dass in der ältesten Rezension des Wergeldes im Gulathingslov (GL. I) der „brödrungr" nur aus Versehen den Männern der Familie, also Vater, Sohn und Bruder, angereiht worden sei[3]). Die Annahme würde insofern folgenreich sein, als sie eine Beschränkung der Zahl der eigentlichen „baugamenn" auf die männlichen Mitglieder der Familie sicher-

[1]) Nur die erste Bedeutung ist die altertümliche. Der weitere Kreis liegt ja eigentlich in „eptir bauga" und scheidet sich von dem ersten auch juristisch scharf ab. Siehe Maurer, Island. 339.

[2]) Germania, XXXII, 131.

[3]) GL. 219: Sa er annar baugr er broðor baugr heitir: þar ero Vmeror i þeim. — No er hinn þriði bröðrongs baugr: þar ero IV merer i þeim.

stellen würde. Bei näherer Betrachtung müssen aber die Thatsachen anders gefasst werden.

Amira stützt seine Annahme auf zwei Beobachtungen: bei der Aufzählung der baugar in GL. wären die näher stehenden Vaterbruder und Brudersohn übergegangen und sofort nach dem Bruder der Vetter erwähnt, was keinen Sinn hätte; der brödrungr erscheine in GL. 224 als Mitglied der zweiten „Aufnahme" hinter dem Vatersbruder und dem Bruderssohn, was auch seinen ursprünglichen und natürlichen Platz bezeichne.

Nun ist es allerdings Thatsache, dass GL. 224 den brödrungr in der 2. Aufnahme erwähnt, während GL. 219 ihm den 3. „baugr" überlässt, ein Widerspruch liegt also zweifelsohne vor, aber es ist die Frage, ob wir das verwirrende Einschiebsel in GL. 219 und nicht vielmehr in GL. 224 suchen müssen. Jedenfalls wird die Reihenfolge — 1. Sohn oder Vater, 2. Bruder, 3. Vetter — keineswegs durch GL. 219 allein dokumentiert. Im Bereich der durch Amira als G. I bezeichneten Titel weist GL. 220 dem brödrungr auch den dritten Platz zu. In GL. 222 wird die ganze Reihe der Empfänger bezw. Zahler wieder ganz in derselben Weise aufgeführt. In der zweiten Reihe, welche Amira als G. II bezeichnet (243—252) sind alle Bestimmungen danach eingerichtet: der brödrungr nimmt den dritten Ring und der Vaterbruder und Brudersohn kommen hinter ihm in der ersten „Aufnahme". Die Anordnung beruht also keineswegs auf einem zufälligen Missverständnis. Wenn bei der Aufzählung der Aufnahmen in G. I (224) der brödrungr in offenem Widerspruch mit GL. 219 und in Uebereinstimmung mit den später allgemein üblichen Ansätzen sowohl dem Vaterskinde als dem Neffen (Brudersohn) nachgestellt wird, so ist der unvermittelte Widerspruch allerdings lehrreich, lässt sich aber doch nicht auf unbedachtsame Redaktion bei der Bezeichnung der baugar-Grenze zurückführen. Es haben manche Abweichungen in der Aufzählung und Einreihung der Bussempfänger nichts anderes zu bedeuten, als dass wir nicht mit festen ge-

setzlichen Bestimmungen, sondern mit verschiedenartigen Zusammenstellungen der Rechtsgewohnheiten zu thun haben. Auf dem Gebiete des westländischen Rechts sind wir auf drei oder vier etwas verschieden gefärbte Aufzeichnungen von Obliegenheiten und Forderungen der Verwandten im Falle eines Totschlags hingewiesen und das Merkwürdige bleibt nur, dass selbst eine äusserlich zusammenhängende Reihe von Paragraphen, wie G. I, schon verschiedenartige Bestandteile aufweise. Auf der einen Seite wurden also die Vetter unmittelbar an die Männer der Familie angereiht, auf der andern behalten Onkel und Neffe den Vortritt vor den Vettern, die Ringbusse wird aber auf die Familie beschränkt.

Sind aber diese zwei Auffassungen der Wergeldpflicht einfach als konkurrierende zu denken oder können wir einigermassen begründete Vermutungen in Bezug auf ihre Entstehung und ihren genetischen Zusammenhang aufstellen? Der Versuch Amiras geht darauf hinaus, bestimmte Spuren einer redaktionellen Entwicklung aufzuweisen, welche die Vaterbruder oder Brudersohn überspringende Reihe nicht nur als der Zeit nach spätere, sondern als ein zufälliges Missverständnis kennzeichnet. Der Uebergang wäre also von den zwei Ringen der Familie zu den vier Ringen, in welchen sich die Männer der Familie (1. und 2. Ring), der Vaterbruder und Brudersohn (3. Ring) und die Vetter (4. Ring) teilen würden. Sollte es mir gelungen sein zu zeigen, dass die Sache nicht auf eine mangelhafte redaktionelle Behandlung bei der Erweiterung der Ringe zurückzuführen sei, so entsteht zunächst die Frage, ob es überhaupt möglich sei, sich eine Zusammenstellung von drei Ringen zu denken, welche von den Familienmitgliedern auf die Vetter überginge. Nach den Ausführungen Fickers[1]) lässt sich ganz gut annehmen, dass sich in Bezug auf die Sühne im westnorwegischen Rechte der Begriff der Vetterschaftskreise geltend gemacht habe und dass die Ver-

[1]) Untersuchungen zur Erbenfolge, I, 352.

wandten der ungleichen Grade (Vaterbruder und Brudersohn) ursprünglich unter den Vettern mit verstanden wurden.

Will man zugeben, dass ein Sühneverband, der in seinen Hauptbestandteilen auf die Familie und die agnatische Vetterschaft zurückgehen würde, an und für sich kein Unding sei, so lässt sich vermuten, dass wir es hier mit einer altertümlichen Auffassung zu thun haben, welche auf keinen Fall aus der üblichen Reihenfolge der Verwandtschaft entstehen konnte, wohl aber früher oder später sich in der Richtung auf dieselbe umgestalten musste. Auf unseren Fall, wie auch auf so manchen anderen lässt sich wohl die aus der Palæographie so gut bekannte methodische Regel anwenden, dass die schwerere Fassung der leichteren vorzuziehen sei. Historisch ist die Regel so aufzufassen, dass von zwei einander folgenden Auffassungen die in unserem Sinne mehr absonderliche und schwer verständliche Anspruch auf höheres Alter hat. Von einer Beschränkung des Sühneverbandes der baugar auf die Familie wäre also keine Spur in den Rechtsbüchern aufzufinden. Nur bei einer solchen Deutung wird es, meiner Ansicht nach, verständlich, weshalb der Ausdruck „bauggildi" sich von den nächsten Agnaten des dritten Ringes, den brödrungar, allmählich auf die ganze Vatersippschaft verpflanzt hat. Bei Amiras Erklärung dagegen sieht man nicht ein, weshalb die mit dem Weiberstamme ursprünglich vermischten Agnaten je zu dieser Bezeichnung gekommen seien: sie müsste entweder auf die Familie oder auf alle Cognaten sich anwenden lassen.

Andererseits beleuchten die Bestimmungen des älteren westländischen Rechts in interessanter Weise die Entwicklung des Throndheimer Rechts. In diesem letzteren stossen wir auf die umfangreiche, rein agnatische Gruppe der „vísendr" [1]), als der

[1]) FL. VI, 2: Vegandi eða veganda sunr scal reiða alla bauga, nema hann have vísendr til. En þess er spurt hvárer svá heita oc her segir: ef lifir faðer veganda, syner eða bróðer, föðor bróðer eða bróðor sunr, bröðra syner eða efter bröðra syner, þá heita þeir vísendr aller, en fyrer

eigentlichen „baugamen“, welche bei der Zahlung der Sühne helfen. Die Zusammensetzung der Gruppe unterscheidet sich in zwei Beziehungen von der engeren „bauggildi“ im Westlande: der Vaterbruder und der Brudersohn sind bereits vor den Vettern eingereiht, und die Grenze wird bis zu den zweiten Vettern inclusive gezogen. Die Gruppe bleibt aber streng agnatisch, was bei ihrer grossen Ausdehnung besonders charakteristisch ist. Dagegen dringt im isländischen Recht, obgleich es, wie Amira überzeugend gezeigt hat, von den Trondheimschen stark beeinflusst worden ist, die cognatische Ordnung der Verwandtschaft, ähnlich wie in GL. 222 und GL. 316 (Bjarne's Tafel) in den Sühneverband ein, sodass die ganze Einrichtung der Ringe ihren Sinn verliert und zur terminologischen Reminiscenz herabsinkt.

Es ist also gegenüber der späteren nivellierenden Behandlung der Verwandtschaftsgrade bei der Sühne ausdrücklich hervorzuheben, dass sowohl das westländische, wie das thröndische Recht altertümliche Gruppen von speziell berufenen „baugamenn“ in den Vordergrund stellen, welche weder auf die Familie sich reduzieren, noch auf den Cognatenverband sich erstrecken, sondern agnatisch aufgebaut sind und bis zu den Vettern bezw. zweiten Vettern reichen.

Gegenüber dieser Agnatengruppe, der eigentlichen „bauggildi“, nimmt nun die übrige Verwandtschaft und, namentlich die Muttersippe und „nefgildi“, eine vollständig untergeordnete Stellung ein. Sie wird zwar in unseren Rechtsaufzeichnungen auch zur Sühne berufen, aber eine Parallelisierung der Aussprüche der Vatersippe und der Muttersippe, der „bauggildi“ und der „nefgildi“ gehört den späteren Entwicklungsperioden an. Sie findet sich nur im isländischen und in den späteren Fassungen des westländischen Rechtes. Das Throndheimer Recht dagegen berechnet

---

Því ero þeir sva callaðer, oc hvárr þeirra er víss til as böta þeirri bót er þeir standa í, oc þarf eigi vegandi eða sunr hons böta fyrir þessa menn þeir ero til, en þeir scolo böta fyrer alla bauga menn er eigi ero til at böta með þeim.

z. B. den Anteil der vísendr bei dem Wergeld von 6 Mark Gold auf ungefähr 18 silberne Mark, während die entsprechende Mycla nefgildi nur 5 M. 4 ertogar bekommt [1]). Damit ist auch z. B. die Thatsache zu vergleichen, dass im Borgarth. Christenret. II, 12 der moðerni die kleinste der drei „Gaben", $1\frac{1}{2}$ Öre gegen 6 und 3 Öre, welche an die faðerni entfallen, überlassen wird.

Im Grossen und Ganzen erscheint im Trondheimer und im älteren westländischen Recht die „nefgildi" nur als eine Varietät der verschiedenen Nebengruppen, welche den Hauptsühneverband der agnatischen „bauggildi" umgeben.

Die obenstehenden Erörterungen müssen aber auf keinen Fall so aufgefasst werden, als ob ich die Wichtigkeit des „nefgildi"-Begriffes hinwegdeuten wollte. Meine Absicht ist es nur die Existenz eines agnatischen Geschlechtsverbandes zu betonen, welcher ursprünglich einen überwiegenden Einfluss bei der Fehde und Sühne ausübte, und in Vergleich zu welchem alle anderen Gruppen als beigeordnet und untergeordnet zu betrachten sind. Dagegen ist aber ebenso ausdrücklich daran festzuhalten, dass die Richtung der Rechtsentwicklung auf die Auflösung der organischen Gruppen zu Gunsten der mechanischen Gradeberechnung und, im Zusammenhang damit, auf die annähernde Gleichstellung der Verwandten des Mann- und des Weibstammes hinwies. Im Keime ist die Möglichkeit dieser Entwicklung auch schon in den älteren Ordnungen angedeutet. Die durch Weiber vermittelte Verwandtschaft wird in unseren Rechtsbüchern in manchen Lebensfällen bereits so sehr berücksichtigt, dass die Vertreter der „bauggildi" und der „nefgildi" öfters nebeneinander, nur mit einem schwachen Vorsprung zu Gunsten der ersten erwähnt werden.

II.

Der Grund, weshalb die Verwandtschaft durch Weiber allmählich zu einem grossen Einfluss gelangte, ist offenbar in der

[1]) FL. VI, 4; VI, 7.

Behandlung der Ehe zu suchen. Es ist wohl bekannt, dass die als regelmässig anerkannte Ehe auf einem Vertrage (maldaga) zwischen zwei Geschlechtern beruhte und durch den Kauf des munðr über die Frau für den Ehemann abgeschlossen wurde[1]). Sie bewirkte keineswegs einen vollständigen Uebergang der Frau in die Gewalt des Mannes und in den Bereich seines Geschlechts, sondern eine Verbindung von zwei Geschlechtern, bei welcher die Selbständigkeit und die Interessen der Frau bis auf einen gewissen Grad gewahrt blieben. Dieselbe behielt in der Regel ihr Sondervermögen[2]), obgleich es in die Verwaltung des Mannes überging[3]), und die Verbindung wurde keineswegs als unabänderlich aufgefasst. Sowohl einzelne Rechtsvorschriften[4]), als auch die Erzählungen der Sagas[5]) zeigen, dass die Auflösung der Ehe keineswegs ungewöhnlich war, und bei der Auflösung spielten die leiblichen Verwandten der Frau eine bedeutende Rolle, indem sie dieselbe gegen ihren Mann unterstützten und namentlich ihre vermögensrechtlichen Ansprüche zur Geltung brachten. Für unseren Zweck ist es von besonderer Wichtigkeit, diesen Wirkungskreis der Sippschaft des Weibes zu beobachten.

Wir können mit einer Frage anfangen, welche sich, so zu sagen, von selbst meldet, und in Bezug auf welche wir trotzdem nur dürftige Auskunft, sowohl in den Quellen, als auch in der

---

[1]) Brandt, Forlæsninger over den norske Retshistorie, 92 ff. — Beauchet in der Nouv. Revue historique de droit, IX, 65 ff.

[2]) FL. X, 38: ef cona manns lýstr cono aðra, hann scol böta hólfum minno rétti en búandi hennar átti á ser eða faðir hennar, oc se þat af hennar fé tecit. cf. FL. III, 7, Borg. Chr. I, 5.

[3]) FL. XI, 5; GL. 52. Einen interessanten Versuch, diese Verhältnisse historisch zu entwickeln, macht Hertzberg, De gamle loves myrding, Forhandlinger i Videnskab-Selskabes i Christiania 1889. Seine terminologischen Stützpunkte scheinen indessen nicht unanfechtbar zu sein.

[4]) z. B. FL. XI, 14; Borg. Chr. I, 17.

[5]) Kålund, Familielivet på Island, Aarb. for Nordisk Oldkyndighed, 1870, 307 ff.

Litteratur, erhalten. Ich meine die Frage, von wem die verheiratete Frau geschützt und gerächt, bw. bei Zahlung von Bussen und Wergeld unterstützt wurde? Die Gesetze sind in Bezug auf diese Kardinalfragen ausserordentlich schweigsam. Eine ausführliche Berechnung der Bussanteile nach der Art der Wergeldstafeln für Männer fehlt vollständig, und doch kann man sich die Sache nicht einfach so vorstellen, dass die Wergeldansätze der Männer für die Weiber entsprechenden Standes benutzt wurden. Wohl heisst es mehrfach in unseren Gesetzen, dass in Bezug auf Missethaten Mann und Weib vollständig gleich ständen[1]); das kann aber nur von dem absoluten Wert der von ihnen verwirkten Bussen gelten, denn was die Verteilung derselben angeht, so modifiziert sich ja alles gleich beim ersten Schritt zur Versöhnung durch die Thatsache, dass bei der Erlegung des ersten Ringes für eine verheiratete Frau augenscheinlich ihr Mann berücksichtigt werden musste. Eine isländische Rechtssatzung giebt uns auch ausdrücklich Bescheid darüber. Der Mann und der Vater (oder der Sohn) einer getöteten Frau teilen sich in ihr Wergeld[2]). Die Auskunft ist

---

[1]) GL. 159: Ef karlmaðr drepr kono, þa verðr hann svá utlagr um sem hann karlmann vege. En ef kono vigr karlmann, þa er hon utlog oc scolo frendr hennar föra hano af lande. GL. 190: Nu ef karlmaðr drepr kono æða kono karlmann, þa scœl sa böta slicum retti sem hann a at taca er uvœne fær, en baug kononge. Bjarkör. 96: Slíkan rett á kona at taka ef henni er misbodet í mannhelgi várri, sem karlmaðr, ok svá skal hon böta ef hon gerir úvísa sem karlmaðr. cf. FL. X, 41.

[2]) Grág., Vígslódi, 95: Ef kona mans verðr vegin sa er hann a born með til arfs alen, oc verðr boandan kononar vig sacar þeirrar aðile, ef kona su a sono til arfs alna oc se þeir fulltiðe oc verþa þeir vig sacar þeirrar aðilia iafnt sem boande cononar, enda eigo þeir hálfar bötr hvárir við aðre. Ef eigi er sonr oc lifir faðir kononar eða broðir samfeðre, oc verðr anar þeirra þa vigsacar þeirrar aðilia at helminge við boanða kononar. Ef þesser menn ero eigi til þa a boandin kononar socne, en ef anar maðr þeirra lifir er sva scylldr er kononi at til arfs væri toleðr i lögom oc a sá bötr halfar við boanda kononar. — Man bemerke die Beschränkung gleich am Anfange — wenn das Ehepaar Kinder hat. Es

nach zwei Seiten hin wertvoll: sie zeigt einerseits, dass die Tötung einer verheirateten Frau sehr abweichende Folgen von derjenigen eines Mannes hatte, insofern sie in erster Linie den Ehemann berührte; andererseits, dass die leiblichen Verwandten des Weibes auch nach deren Verheiratung ihren Schutz auf sie erstreckten. Es kann nicht bezweifelt werden, dass ähnliche Rechtsanschauungen, obgleich nicht bestimmt dokumentiert, auch in Norwegen herrschten, denn im allgemeinen ist die Stellung der Ehefrau in Island und Norwegen die gleiche.

In Bezug aber auf das Verhältnis der weiteren Verwandten verschiedenen Stammes zu dem Wergeld sind wir lediglich auf Vermutungen und indirekte Folgerungen angewiesen. Im einzelnen mögen diese Verhältnisse vielfach geschwankt haben. Da derartiger Totschlag augenscheinlich viel seltener vorkommen musste, als der von Männern, so befand sich die Regelung der Bussen wohl noch in dem älteren Stadium der freiwilligen und ungebundenen Abmachung. Es lässt sich wohl denken, dass in einem Falle hauptsächlich die Vater- und Muttersippschaften der Ermordeten bei der Verfolgung auftraten, in einem anderen auch die Verwandten des Mannes daran eifrig Anteil nahmen. Nach welcher Richtung hin sich aber im allgemeinen die Rechtsgewohnheiten festsetzen, können wir aus einigen indirekten Fingerzeigen entnehmen. Es wird zwar nie von einer Beteiligung der verschiedenen Sippschaften an dem Wergelde einer erschlagenen Frau berichtet. Wohl aber hören wir einmal von der Beteiligung der Verwandten an den Bussen für Blutzucht einer Frau. Ich erinnere noch einmal an den bereits zitierten Titel des Borgarthing-Christenrechts (II, 12)[1]. Dort wird der

folgt, dass, wenn keine Kinder da sind, der Ehemann sich nicht an die Spitze der Fehde stellt und keinen Anteil an der Hauptbusse bekommt, dieselbe also vollständig an die Verwandten der Frau gelangt. Andererseits ist zu beachten, dass der erwachsene Sohn den Vater der Frau ausschliesst, was wohl als eine spätere Neuerung anzusehen ist.

[1]) Nu er kona leghen þa er su dyrst at retti er a ser bonda lifir faðer hennar ok sunr sa er hon atti með aðrum manne hon er 12 marka

besonders verwickelte Fall besprochen, wenn die verletzte Frau in einer zweiten Heirat lebt und einen Sohn aus ihrer ersten Heirat hat: da teilen sich Vater, Ehemann und Sohn in die Hauptbusse. Es kommen aber auch Gaben an die weiteren Verwandten hinzu, und da ist es nun sehr charakteristisch, dass weder von der Sippschaft des Ehemanns, noch von der des Sohnes aus erster Ehe die Rede ist: die Gaben fallen sämtlich der väterlichen und der mütterlichen Sippschaft der Frau zu. Wenn es in FL. IV, 35 heisst, dass die Frau, welche ihren Mann tötet, von den Verwandten des Mannes getötet werden kann, ohne dass sie dabei zur Zahlung des Wergelds verpflichtet worden wären, so geht offenbar die Entschädigung den leiblichen Verwandten der Frau verloren. Andererseits sind sie in diesem Falle nicht verpflichtet, an der Zahlung des Wergelds für den Erschlagenen teil zu nehmen. Wenigstens heisst es im besprochenen Paragraphen lediglich, dass die volle Busse aus dem Vermögen der schuldigen Frau zu entrichten sei.

In dieser Verbindung sei es mir erlaubt, an die Vorschrift der Lgg. Henrici I zu erinnern, welche bei Missethaten einer verheirateten Frau ausdrücklich das Geschlecht des Ehemannes von jeder Verantwortung und Mithaftung entlastet, die Sippe der Frau aber in Mitleidenschaft zieht[1]). Es ist nicht zu beweisen, dass die Vorschrift skandinavischen Ursprungs ist, sie

---

kona at retti, lytr bonde hennar 6 merkr, en faðer hennar 3 merkr, ok unsr hennar 3 merkr, sa er hon atti með aðrum manne, slict lytr maðr a fæstar kono sinni, ok 6 merkr giafar ero III a kuennlegre, 6 aura giof, ok 3 aura, ok halfs annars öyris giof., hverva hinar mesto II í faðerni, en hin minzta I í moðerni ok take hin nanaste við. cf. GL. 197, FL. XI, 37. Finsen, Familieret, L, 258. Zu beachten ist auch der Fall, wenn ein Fremder eine Norwegerin heiratet und erschlagen wird: es rächen ihn die Verwandten der Frau, wie sie auch die Frau selbst gerächt hätten. GL. 94.

[1]) Lgg. Henrici I, 70, § 12: Similiter, si mulier homicidium faciat, in eam vel in progeniem vel parentes ejus vindicetur, vel inde componet; non in virum suum, seu clientelam innocentem. Die Vorschrift steht in den Consuetudines Westsexæ. Sie scheint fast zu weit zu gehen, denn sie schliesst jede Beteiligung des Mannes aus.

stimmt aber vollkommen zu der Betrachtungsweise des skandinavischen Rechts und steht in nicht zu verkennender Weise mit der ähnlichen Stellung der Verwandtschaft der Frau im angelsächsischen und im nordischen Rechte in Verbindung.

Also verbleibt das Weib auch nach ihrer Verheiratung in dem Schutze ihrer Sippe, und das Verhältnis äussert sich keineswegs blos in den bezeichnenden aber ungewöhnlichen Fällen der Tötung und der schweren Verletzung an Leib und Ehre[1]). Bei einer Scheidung stützt sich die Frau, wie schon vorhin erwähnt, auf ihre Sippe und tritt zu ihr zurück. So lange die Ehe keine Kinder gebracht hat, erscheinen die Verwandten der Frau als ihre nächsten Erben und haben über ihr Vermögen zu wachen[2]). Wenn Kinder da sind, so verhelfen sie ihnen zu ihrem Rechte gegen etwaige Uebergriffe des Vaters, wobei wohl Versuche desselben, das Vermögen der Mutter an sich zu reissen, hauptsächlich gemeint waren[3]).

Es kann demnach im Schosse der norwegischen Familie weder von der unbedingten patria potestas noch von der strengen manus mariti die Rede sein. Sie erscheint als Resultat von Vertragsverhältnissen zwischen Mann und Frau, Vater und Kindern, der väterlichen und mütterlichen Sippe. Dadurch erlangt auch das individualistische Element weit grössere Geltung als es in einem stärker organisierten Verband der Fall gewesen wäre. Es muss aber ausdrücklich betont werden, dass dieses individualistische Element in mancher Hinsicht durch genossenschaftliche Bildungen beschränkt wurde. Der tiefe Zwiespalt in der Anlage der Familie wird ja eben dadurch veranlasst, dass

---

[1]) Vgl. die bezeichnende Erzählung in der Landnáma, II, 30, wie Snæbjörn Hallgerðr's Totschlag an ihrem Manne gerächt habe. Snæbjörn und Túngweddr, Hallgerðr's Vater, waren „Systrasynir".

[2]) z. B. FL. XI, 6.

[3]) FL. XI, 17: En sá heimti rétt til handa barninu er nánastr er í nefgildi, ef a feðr bornsins er at heimta, en ef at oðrum er at heimta, þá heimti faðir barnsins barninn til honda.

die Muttersippe sich nicht von dem ihr entstammenden Weibe lossagt, sondern sie und ihre Nachkommenschaft fortwährend unter ihrem Schutze behält.

So stellt sich das norwegische Familien- und Geschlechtsleben, wie es in den juristischen Quellen dargestellt wird, als ein Zusammenwirken unvermittelter Gegensätze. Es lässt sich wohl im allgemeinen sagen, dass das wirkliche Leben sich nie konsequent und regelmässig gestaltet: wie stark auch das Uebergewicht eines die einzelnen Anordnungen durchdringenden Prinzipes sein mag, immerhin wird es gewisse Ausnahmen und Gegensätze, teils als nachwirkende Ueberlieferungen, teils als widerstreitende Varietäten, teils als aufkommende Neubildungen aufweisen. In den von uns beobachteten Vorgängen treffen die Gegensätze in gesteigerter Schärfe aufeinander und es wäre vergebliche Mühe, sie auf ein oder das andere obwaltende Prinzip reduzieren zu wollen. Weit eher liesse sich das Gesamtresultat als ein Kampf von zwei entgegengesetzten Strömungen darstellen: auf der einen Seite Spuren und Anzeichen einer die Agnaten zusammenfassenden Geschlechtsorganisation, auf der anderen das Ueberhandnehmen der wechselnden Sippe. Unsere Analyse hat sich hauptsächlich dem Institute der Blutrache und Sühne zugewandt, und gerade auf diesem Gebiete äussert sich der Einfluss des agnatischen Geschlechtsbegriffes am bestimmtesten während die durch Weiber vermittelte Verwandtschaft sich nur wenig aus den verschiedenartigen Kreisen der Helfer hervorhebt. An der Entwickelung des Grundbesitzes hat der Agnatenverband seine hauptsächliche Stütze. Der Grundbesitz als festes, wenig mobiles Eigentum strebt danach in der Familie und im Geschlechte zu verbleiben und im Odalsrechte [1]) findet dieses Bestreben seinen Höhepunkt. Sowie die Bedeutung des Grundbesitzes wächst, vermehrt sich die Wichtigkeit des der Agnatenverwandtschaft folgenden Erbes an Haus, Hof und Land gegenüber dem von

[1]) S. Brandt, Retshistorie, I, 161 ff.

den Frauen zugebrachten losen Vermögen, während auch quantitativ der Anteil der Männer regelmässig bedeutender als die Mitgift der Frau erscheint. Andererseits wird der Agnatenkreis auch insofern innerhalb der Verwandtschaft bevorzugt, als er eine den verschiedenen Verzweigungen der Cognatenverhältnisse fehlende feste Zusammengehörigkeit und Continuität besitzt. So fehlte es keineswegs an realen Umständen, welche die traditionellen Ansätze zur Entwicklung des agnatischen Geschlechts stützten und fortentwickelten.

Die negativen Thatsachen dürfen aber auch nicht aus dem Auge gelassen werden. In dem Gesetze ist sehr wenig von einer ständigen Organisation der Geschlechter zu merken. Die „bauggildi", wenn auch Agnatenverwandtschaft, erscheint jedesmal nur in Beziehung zu dem jeweiligen Einzelnen, der ihrer Hilfe, Fürsorge und Rache bedarf. Sie gruppiert sich jedesmal um diesen Einzelnen oder um seinen nächsten Erben, der dann als „Haupt der Fehde", als Hauptperson bei den verschiedenen Forderungen erscheint. Die übrigen Mitglieder der Sippe nehmen ihren Platz nach Graden der Verwandtschaft, nicht nach Abstufungen des Ranges und Wertes innerhalb des Geschlechtes ein. Von Häuptlingen oder Aeltesten ist kein einziges Mal die Rede, von einem geschlossenen Rate der Agnaten auch nicht, obgleich in dem gemeinsamen Rate der Sippe die baugamenn die entscheidende Stimme führen[1]). Nach dieser juristischen Auf-

[1]) Frœnda ráð: FL. IX, 20, 22; XI, 18, namentlich FL. XI, 9: Ef mær hefer fiárholld broður síns, þá se föðorfrœndr oc moðorfrœndr sveinsins slíct henni til heimanfylgiu af fiárlutum sveinsins sem þeim synis er hyggnastir ero, en ef þá scill á, þá raði þeir bauggildis menn er arf þeirra ero næstir, ef þeir hafa við til. — Der Vorzug der Agnaten wird hier direkt auf deren Nähe zum Erbe zurückgeführt. — Finsen, Familieret, I, 123, macht auf einen Fall im isländischen Rechte aufmerksam, da alle Mitglieder des Geschlechtes und nicht die Erben nacheinander mitsprechen mussten: i eet tilfælde stod det enkelte Aetsmedlem endog paa engang i rapport til samtlige övrige Aetsmedlemmer, idet ingen maatte bortgive sin hele formue uden samtykke af samtlige slægtninge lige indtil

fassung sind also alle Mitglieder eines „Ätt“ einander gleich und es bestehen keine Obrigkeiten innerhalb desselben. Im Hinblick auf die historischen Nachrichten darf man aber getrost behaupten, dass eine derartige Auffassung einseitig das spätere staatliche Interesse und die juristische Fiktion vertrete. Die norwegischen Könige haben mit aller Energie gegen die Kleinfürsten gekämpft, und sofern es im XII. und XIII. Jahrhundert in Norwegen staatlich anerkannte aristokratische Ansprüche gab, waren sie mit der Stellung des territorialen Dienstadels, der Lendirmenn, verknüpft. Die Sagen aber berichten aus älterer Zeit über Goden in Island und Hersen in Norwegen, deren Ansehen augenscheinlich auf ihrer Stellung innerhalb ihres Geschlechtes und Stammes beruhte. Ein Erling Skjálgson, ein Kveldulfr, ein Njál sind wohl nicht lediglich als Gaufürsten aufzufassen. In Bezug auf Thorolf Kveldulfsen [1]) z. B. raten die Söhne der Hildrid charakteristisch ihn nach Süden, d. i. wohl nach Sönd̃möre zu senden, denn da würde er sein Geschlecht finden, welches dafür sorgen werde, dass er nicht übermässig gross wachse: der Rat ist so zu verstehen, dass der einflussreiche Mann sich der Sitte und Ordnung seines Geschlechtes fügen müsse. Aus den Erzählungen von den Fehden, welche die Helden der Sagen unter einander führen, ist auch so viel zu ersehen, dass es keineswegs auf die Verwandtschaftsnähe ankam, wenn es galt, einen einflussreichen Vertreter irgend einer Forderung zu finden. Aber jedenfalls fallen alle derartigen Thatsachen in das Gebiet der faktischen Machtverhältnisse und Verbindungen und finden in unserem juristischen Material keine entsprechende Berücksichtigung [2]). In den Rechtssammlungen

---

slægtskabets grændse. — Es handelt sich also jedenfalls darum, etwaige Erbansprüche zu garantieren.

[1]) Egilssaga XII, § 14.

[2]) Das Thrönder Recht klagt, FL. I, 8, über die Unsitte „Þar sem maðr er aftekinn, þá vilia frændr hins dauða þann or ættinni taca er bestr, þó hann se hvarki vitandi, viliandi verandi umaftœc hins dauða, oc vilia eigi á þeim hefna er draþ, þó at þeim se kostr ... oc hefir margr marðr af þvi mykit œttarskarþ fengit (Vgl. FL. I, 1). In diesen Worten

kommt die innere Organisation der Geschlechter niemals zum Vorschein.

Ausser der zerstörenden Wirkung der aufkommenden Staatsgewalten ist auch, wie schon gezeigt, die auflösende Thätigkeit des Instituts der Ehe augenscheinlich von der grössten Wichtigkeit bei der Umbildung der Gesellschaft gewesen. Was die kanonischen Verbote der Ehe zwischen Verwandten anbetrifft, so ist es klar, dass sie eine Entwicklung von Geschlechtern ausserordentlich erschwerten. Es liesse sich eine solche bei der Existenz der Kirchenverbote im Falle der streng durchgeführten Absonderung der Frau von ihrem heimatlichen Heerde denken, insofern dabei nur die agnatische Fortbildung der Gesellschaft übrig bliebe[1]). Oder auch wäre es denkbar, dass bei der Bekehrung eines heidnischen Volkes durch die christliche Kirche den kanonischen Vorschriften insofern die Spitze abgebrochen würde, als das betreffende Volk, wie z. B. die Kelten in Schottland oder Wales[2]), so ausgedehnte und ausgebildete Geschlechter besässe, dass dessen Mitglieder ohne Schwierigkeit im Bereich derselben über den sechsten Grad hinaus heiraten könnten. Keines von beiden passt auf den von uns erörterten Fall, und deshalb muss die Anwendung der kirchlichen Vorschriften einen grossen Anteil an der Vermischung und Auflösung der Geschlechtsgenossenschaften gehabt haben[3]).

---

liegt eine Andeutung auf eine Hierarchie innerhalb des Geschlechts. Aber diese Hierarchie wird nicht des näheren geschildert; und verbleibt also im Bereiche der faktischen Verhältnisse.

[1]) In einem gut beglaubigten und höchst interessanten Falle haben sich auf christlich-germanischem Boden ausgedehnte und mächtige Geschlechtsorganisationen gebildet, nämlich in Dithmarschen. Die Verwandtschaft durch Weiber ist dabei offenbar kaum berücksichtigt worden.

[2]) Ueber die Klanverfassung in Wales s. Seebohm, The tribal Community in Wales.

[3]) Ein faktisches Bestreben, das Geschlecht durch Ehen zusammenzuhalten, finden wir trotz der Eheverbote in manchen Gegenden Deutschlands. S. Frauenstädt, Blutrache und Sühne, 25, 28.

Man muss aber weiter gehen und berücksichtigen, dass selbst in den Grundsätzen und Gebräuchen, welche der heidnischen Zeit entstammen, Elemente der Auflösung enthalten waren, welche der Tendenz zur Bildung von Geschlechtern mächtig entgegenwirkten. Die Ehe durch Vertrag wirkt dem Agnatismus bestimmt entgegen. Der Vertrag ist zwar als Kauf aufgefasst, aber dieser Kauf, wie wir ihn kennen lernen, bewirkt keineswegs die vollständige Abtretung des Weibes an den Ehemann, sondern nur die Zulassung dieses letzteren zu gewissen Nutzungen an Leib, Vermögen und Gewalt, wenn man sich so ausdrücken darf. Die Vertragsehe kommt in dieser stürmisch bewegten Gesellschaft auf, um den Vergewaltigungen der Raubehe entgegenzuwirken [1]). Die Behutsamkeit, mit welcher die Verwandten der Braut dieselbe in die Gewalt des Mannes übergeben, der andauernde Schutz, den sie der Verheirateten angedeihen liessen, die Leichtigkeit, mit welcher die Ehe sich auflöst — das sind alles Gegenstücke zu der Unsicherheit der Lebensweise, den langen Reisen und grossen Gefahren, überhaupt dem abenteuerlichen Leben der Ehemänner. In gewissem Sinne erweist sich gerade die Kraft der Sippe, die lebensfähige Verbindung des Weibes mit ihrem Geschlechte.

Aber das Geschlecht der Frau wird in der nächsten Generation zum Geschlechte der Mutter und damit dringt offenbar ein verhängnisvoller Zwiespalt in das Leben der Sippe ein. Wir haben es als ein interessantes Moment in der norwegischen Entwicklung bezeichnet, dass das Recht sich noch vielfach in dem Stadium des Doppelgeschlechts aufhält. Aber der weitere Schritt zur nefgildi, welche alle durch Weiber Verwandten umfasst, ist auch im norwegischen Rechte bezeugt und damit treten wir aus dem Begriffe des Geschlechts zu dem der Verwandtschaft über.

Am Schlusse sei es noch einmal erlaubt, zu betonen, dass die besprochenen norwegischen Rechte, ihrer ganzen historischen

[1]) Vgl. GL. 32, FL. V, 45.

Anlage gemäss, nicht sowohl folgerichtig durchgeführte Institute, als einen merkwürdigen Widerstreit der Richtungen bekunden. Im Gebiete der germanischen Rechtsgeschichte mögen sie dazu dienen, den Ursprung von wichtigen Eigentümlichkeiten im Familien- und Eherecht zu beleuchten. Vom allgemeineren, sozialgeschichtlichen Standpunkte betrachtet, schärfen sie eindringlich eine Lehre ein, gegen welche vielfach gesündigt worden ist: alle Geschichte ist eben ein Fluss der Entwickelung und sie lässt sich demnach nicht in feste Gestaltungen, sondern nur in Strömungen zerlegen.

Die Handelskompagnien Oesterreichs nach dem Oriente und nach Ostindien in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Von

Josef Dullinger.

I.

Im Verlaufe des siebzehnten und in einem beträchtlichen Teile des achtzehnten Jahrhunderts konnten sich die Geschicke der meisten grösseren Staaten Europas nur unter dem blutig-düsteren Scheine der Kriegsfackel vollziehen. Die Entwicklung des Handels und der Finanzen stand viele Jahrzehnte hindurch unter den Wirkungen jener wilden, ruhelosen Zeit, sowie jener Erfahrungen, die bei der beispiellosen Zerrüttung der Staatswirtschaft, den Handelskrisen und der allgemeinen Stagnation im Verkehre, hauptsächlich die Staaten England und Frankreich an sich zu machen gezwungen waren.

Frankreich war es vor Allem, welches in seinem Ringen aus den hemmenden Fesseln durch das System Laws mit seinen genialen Kombinationen von kolonialen Gründungen, Währungsexperimenten und Finanzkünsten in ein Labyrinth von Irrungen geriet, dessen Ausgang zur Katastrophe führte.

Wenn im Leben der Völker ein Jahrhundert keine so bedeutend grosse Zeitdauer ist, so haben die Lehren, welche die

Regierungsmänner Oesterreichs aus der kolossalen Zettelwirtschaft Laws hätten ziehen können, diese doch nicht abgehalten, nach kaum einem Säkulum dieselben gefährlichen Wege zu betreten und den Volkswohlstand eines ganzen Reiches an den Ruin zu bringen.

Das Versinken der Law'schen Unternehmungen hatte die Wirkung eines untergehenden Schiffes auf hoher See: weitaus waren die Wellenlinien sichtbar, und das Zittern des bewegten Elementes mag wohl manchen Staatsmann, der in der Bannmeile ebenfalls in einem lecken Fahrzeuge sich befand, zu besonderer Vorsicht gemahnt haben. Das Gefährliche der Dogmen Laws schon in seinen ersten Stadien erkennend, suchten die meisten Nachbarstaaten durch verschiedene Anordnungen sich gegen die Folgen dieser schweren Verirrungen zu schützen; besonders Oesterreich war es, welches durch seine Handelsbeziehungen mit Frankreich dem verderblichen Einschwärzen Law'scher Papiere ausgesetzt war.

Dieser Eventualität zu begegnen, erschien am 12. September 1721 ein Patent, welches dem Publikum Aufklärungen über den Wert der Law'schen Bankbiglietten und Aktien geben sollte und den Handel mit diesen Papieren auf das ernstlichste verbot [1]). Der Schaden, den übrigens Oesterreich an dieser Epoche genommen, dürfte durch dieses Patent nicht viel abgeschwächt worden sein; denn zur Zeit seines Erscheinens war wohl alle Welt über Law und sein System schon längst im Reinen.

Ohne Hinweis auf die Geschichte Laws müsste wohl Jedermann füglich in Staunen geraten über das im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts bei allen Handel und Seeverkehr treibenden Staaten so plötzliche und gleichzeitige Emporschiessen von Handelskompagnien, die alle nur ein Ziel im Auge hatten; denn als das Gestirn Laws noch im Zenith seiner Erfolge stand, gab

---

[1]) Codex Austriae, tom. IV, p. 13.

es wohl mehr als einen Staat, welcher einen starken Reiz zur Nachahmung in sich fühlen mochte. Zum Glück für die Völker wagte es aber keine Regierung, das gefährliche Experiment in seinem ganzen Umfange an sich zu erproben, sondern die meisten richteten ihr Hauptaugenmerk nur auf den reichen Gewinn, den Frankreich aus einer klugen Ausbeute der Privilegien und Handelsverbindungen mit den beiden Indien und am Mississippi hätte ziehen können.

Der Produktenreichtum, den diese Länder in sich bargen, war schon vor Law bekannt, und lange schon vor diesem wurden Versuche gemacht, Verbindungen dahin anzuknüpfen. Doch geraume Zeit blieben diese Quellen eines reichen Gewinnes nur lässig kultiviert, und es war daher das unbestrittene Verdienst Laws, mit dem neuerlichen Aufdecken der Schätze dieser Länder einen mächtigen Gährungsstoff in das wirtschaftliche Leben vieler Völker gebracht zu haben.

Jedes grössere Reich, welchem maritime Mittel zu Gebote standen, erweiterte seine kommerziellen Beziehungen nach diesen fernen Landen oder errichtete neue Handelskompagnien; so vergrösserte England seine Süd- und Meridional-Kompagnie; Holland und die Generalstaaten ihre indische Handelsgesellschaft; Spanien gründete zu Cadix die Philippinische Kompagnie; diesem folgte Dänemark und Schweden, welche Alle mittelst landesherrlicher Oktrois zum Handel nach Ostindien autorisiert waren und Anteil haben wollten an den so verlockend geschilderten fernen Reichtümern. Alle rühmten sich, nach dem Beispiele der Law'schen Kompagnie eingerichtet zu sein.

Gegenüber diesen gewaltigen Anläufen der Kolonialpolitik konnte Karl VI. umsoweniger müssiger Zuschauer bleiben, als er in den Niederlanden eine nicht nur sehr industriegeschulte, sondern auch mit einem seltenen Handelsgeiste begabte Bevölkerung besass; vielmehr erteilte er bald nach Uebernahme des Landes fremden und einheimischen Kaufleuten Freibriefe zum Seehandelsbetriebe unter Zusage seines kaiserlichen Schutzes.

Diese gewinnbringenden Geschäfte Einzelner reizten zur Ausdehnung und führten schliesslich zur Gründung einer „Ostindischen Kompagnie“

Oesterreichs territoriale Ausdehnung, seine natürliche Handelsstrasse, welche ihm die Donau nach dem Osten bot, und eine glückliche politische Konstellation hatten diesem Reiche jedoch schon vor dieser Zeit einen Absatzweg seiner Handelsartikel eröffnet und zur Gründung der orientalischen Kompagnie geführt, welche wir in diesen Darstellungen auch zuerst eingehender besprechen wollen.

Der am 21. Juli 1718 zu Passarowitz geschlossene Friede zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und der Pforte war mit einem Handelsvertrage verbunden; die Stipulationen desselben wurden durch den damaligen österreichischen Residenten am ottomanischen Hofe Anselm Franz v. Fleischmann gefertigt und erhielten am 16. August desselben Jahres die kaiserliche Sanktion [1]).

Die besondere Sorgfalt, mit welcher Karl VI. jede Gelegenheit zu merkantilistischer Entwickelung seiner Staaten wahrnahm, lies auch die mit diesem Vertrage gebotenen Vorteile nicht lange unbenützt, denn schon mit Patent vom 27. Mai 1719 [2]) wurde die Errichtung einer Kompagnie für den Handel nach dem Oriente angeordnet.

Die zu konstituierende Gesellschaft hatte den Namen: „Kaiserlich privilegirte orientalische Kompagnie“ zu führen und sollte nicht allein berechtigt sein, nach der Türkei und ihren Nebenländern zu Wasser und zu Land den Handel mit allen erlaubten Waren all ingrosso auszuüben, sondern auch in Wien und Belgrad und nach Bedarf auch an anderen Orten der Monarchie Fabriken, Niederlagen und Magazine zu errichten; auf Artikel, deren Erzeugung erst durch die Kompagnie in

[1]) Codex Austriae, III, p. 916.

[2]) Arch. d. k. k. Minist. d. Innern, Cart. 2914, V. G. 2.

Oesterreich eingeführt oder durch sie verbessert worden sind, sollte sie das ausschliessliche Privilegium zur Fabrikation und zum Verschleisse besitzen.

Thunlichste Erleichterung war in Bezug auf Mauth und Deklaration zugestanden; für Waren, welche von der Hauptniederlage zu Wien nach der Türkei gingen oder von dort an die Kompagnie einlangten, waren 3 % des Wertes als Zoll, und für Waren, die von auswärts zu Handelszwecken nach dem Oriente an die Kompagnie einliefen, oder für orientalische Waren, die über Wien hinausgingen, ausser den erwähnten 3 noch 1 % als Transitomauth zu bezahlen; Fabrikate waren ausser diesen Zöllen noch mit einer Accise von 2 % belastet, von welcher jedoch Rohprodukte, welche die Kompagnie in ihren Manufakturen verarbeiten liess, befreit waren [1]).

Sollte im Falle eines Krieges mit der Türkei eine Unterbrechung dieses Kommerzialtraktates eintreten, so war die Kompagnie berechtigt gegen eine Entrichtung von 5 % als Transito- und Konsumomauth freien Handel, sowohl in das Königreich Ungarn, wie auch in die angrenzenden Nebenländer und in das Kriegslager zu treiben.

Die zur Errichtung dieser Kompagnie erforderlichen Fonds sollten im Wege der Subskription aufgebracht und in Anteilscheinen à 1000 fl. rheinisch emittiert werden. Zu diesem Preise war es Jedermann, ob In- oder Ausländer, geboten, sich durch beliebig viele Einlagsquoten an dem Unternehmen zu beteiligen. In der Voraussetzung, dass sich diese Anteilscheine bald eines Ueberwertes über das Nominale erfreuen dürften, sollte der Preis von 1000 fl. nur für jene Stücke Geltung haben, welche während der ersten 6 Monate, vom Tage der Sanktion der Statuten an, subskribiert worden sind. Nach dieser Zeit sollte der Preis eines solchen Anteilscheines „nach dem zu verspürenden Geschäftsfortgange“ durch den Ausschuss bestimmt werden.

---

[1]) Mit Patent vom 10. Dezember 1725 wurden diese Abgaben einer bedeutenden Reduktion unterzogen. Codex Austr., IV, p. 307.

Wer innerhalb der ersten 6 Monate dem Unternehmen beigetreten war, war berechtigt zu jeder Zeit — insoferne die Aktienemission wegen fehlender Verwendung des Geldes nicht sistiert war — noch so viele Aktien zu erwerben, als er innerhalb der erstgenannten Frist bezogen hatte.

Wie in allen diesen Bestimmungen eine Ermunterung zu kommerzieller Thätigkeit nicht zu verkennen war, so waren auch den Einlagen die weitreichendsten Begünstigungen und Sicherheiten zugesagt. Kapitalien der Ausländer konnten in keinem Falle, mithin auch nicht bei Ausbruch eines Krieges mit jenem Lande, in welchem der Ausländer sesshaft war — wie dies in früheren Zeiten üblich gewesen — einer Konfiskation oder Taxe unterworfen werden, sowie auch der anzuhoffende Gewinn niemals mit einer Steuer oder Abgabe belastet werden sollte.

Die Einlagen waren unkündbar, konnten jedoch an Andere cediert werden. In den anberaumten Generalzusammenkünften gab der Besitz von 1 bis 9 Anteilen das Recht zu Einer Stimme bei den gefassten Beschlüssen; wer 10 bis 19 Anteile sein Eigen nannte, hatte 2 Stimmen, und wessen Anteile 20,000 fl. oder noch mehr betragen sollten, hatte 3 Stimmen; eine höhere Anzahl von Stimmen in Eine Person zu vereinigen, „wenn dieselbe auch mit einem grösseren Quantum interessieret wäre“, war nicht statthaft.

Als Sitz der Kompagnie war Wien bestimmt und zur Leitung derselben ein Kollegium (Ausschuss oder Deputation) von 15 Personen aus der Zahl sämmtlicher Interessenten durch Wahl bestellt, welche mindestens alle 14 Tage im Wiener Hauptkomptoir sich zu versammeln und Beratungen zu pflegen hatten. Die Mitglieder dieses Kollegiums waren auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und mussten „damit die sämmtlichen Interessenten ein desto völligeres Vertrauen haben können, dass alles mit gebührendem Eifer, Aufrichtigkeit und Verschwiegenheit zum Besten der Kompagnie dirigiert und verwaltet wird“, eine feier-

liche Angelobung leisten; der Direktor und einige Beamte waren in Eid und Pflicht genommen.

§ 6 der Kompagniestatuten betont ausdrücklich, dass „bei allen Gestionen der Gesellschaft blos rem et sortem allein, keineswegs aber Personalprärogative oder Dignitäten zu berücksichtigen seien“ [1]). § 15 ordnet eine jährliche Bilanzierung an; ein schon im ersten Jahre der Geschäftsführung sich zeigender Gewinn sollte erst nach Beendigung des zweiten Geschäftsjahres zur Verteilung gelangen.

Sowohl aktiv wie passiv war die Kompagnie der hierzu aufgestellten kaufmännischen Gerichtsbarkeit unterworfen, und so wie der Kaiser, der sich die Stelle als „supremus protector“ vorbehielt, dem Unternehmen seinen landesherrlichen Schutz und gedeihlichenfalls auch noch die Erweiterung der Freiheiten versprach, so waren auch alle Gerichtsstellen, Zivil- und Militärbehörden gehalten, der Kompagnie im Falle der Not oder auf deren Ansuchen mit ihrer Autorität beizuspringen. Das Privilegium war anfänglich auf die Dauer von 20 Jahren erteilt [2]).

Die Idee zu dieser Schöpfung war eben nicht ganz neu zu nennen; schon im Jahre 1664 entstand in Oesterreich eine orientalische Handelskompagnie, deren Gründung der damals berühmte Nationalökonom Dr. Johann Joachim Becher angeregt haben will. Er stellte sein Unternehmen ebenfalls als ein gewinnversprechendes dar, zu welchem Minister und reiche Leute ihre Kapitalien einlegten; das Direktorium war einem Kaufmanne

---

[1]) Solchen naiven Versicherungen: sittlichen Ernst in einer Sache wahren zu wollen, begegnet man in vielen Kundgebungen und Aktenstücken jener Zeit; der Verbreitung einer guten Meinung von den allgemeinen Moralbegriffen — wohl der damaligen Vorzeit, dürfte damit schwerlich Vorschub geleistet werden.

[2]) Ausser den bereits zitierten Quellen über die Gründung der orient. Kompagnie wurden zu diesen Darstellungen benützt: k. k. Fin. Min. Archiv: Fascikel „orient. Komp.“ — Arch. d. k. k. Min. d. Innern, Cart. 2914, V. G. 2. — Dr. Franz Freih. v. Mensi: Die Finanzen Oesterreichs v. J. 1701—1740, p. 297, 426.

aus Deutschland, welcher in Wien Niederlagen hielt, Namens Triangel Fuchs, und einem gewissen Lelio de Luca anvertraut. Die unsicheren politischen Verhältnisse, die in Handelssachen noch wenig geschulte Bevölkerung, hauptsächlich aber ungeschicktes und unredliches Gebaren in der Leitung, sollen dem Werke nur eine kurze Lebensdauer ermöglicht haben[1]).

Hätte daher die in Frankreich zur selben Zeit entfesselte Leidenschaft nicht auch in Oesterreich das Verlangen gezeugt, das Privatkapital öffentlichen Unternehmungen zuzuwenden, so würden diese verlockenden Zugeständnisse allein wohl nicht hingereicht haben, das Zustandekommen dieser Handelsgesellschaft nach dem, wenn auch damals noch reichen und mächtigen, osmanischen Kaiserstaate so ganz ausser Frage zu stellen[2]).

Im Dezember 1719 war die Errichtung der Kompagnie so weit gesichert, dass die Statuten derselben — welche in ihren Hauptmerkmalen mit den Punktationen des Patentes vom 27. Mai übereinstimmten — überreicht werden konnten, deren Genehmigung und Verlautbarung sodann mit kaiserlichem Patente vom 29. Dezember 1719 erfolgte[3]). Zum ersten Direktor wurde ein Wiener Kaufmann, namens Schubarth, ernannt[4]).

Bald liefen die ersten Schiffe aus und kehrten, reich beladen mit Rohmaterialien, Tierhäuten, Drogerien etc., wieder zurück. Den guten Fortgang des Unternehmens erwähnt im September 1720 eine Notiz im „Wiener Diarium", welche gleichzeitig be-

---

[1]) Dr. Joh. J. Becher's Närrische Weisheit, 1707, p. 112—117.

[2]) Wie wenig die damaligen Verhältnisse in Oesterreich, nach dem kaum beendigten Türkenkriege und den anderweitigen Wirren, der Durchführung so grosser wirtschaftlicher Pläne günstig waren, beweist, dass Mitte September 1720 das gesamte Aktienkapital der Kompagnie nicht mehr wie 217 000 fl. betrug (v. Mensi, Die Finanzen Oesterreichs vom Jahre 1701—1740, p. 297).

[3]) Codex Austriae, III, p. 947.

[4]) Europäische Fama, 225. Teil, p. 419.

kannt giebt, dass auch der Wiener Stadt-Banco sich hierbei mit einer bedeutenden Summe beteiligt habe[1]).

Der Kompagnie war sehr daran gelegen, den Wiener Stadt-Banco an ihren Unternehmungen beteiligt zu sehen; das Ansehen und der Kredit, welchen dieser, seiner klugen und vorsichtigen Leitung wegen, allgemein genoss, konnte jedenfalls nur vorteilhaft auf jene rückwirken.

Allmählich gewannen die Geschäfte der Kompagnie eine immer grössere Ausdehnung; den bedeutendsten Zuwachs verschaffte ihnen das Patent vom 29. April 1721[2]). Nach dessen Wortlaut erhielt die Kompagnie für 20 Jahre das ausschliessliche Recht, im adriatischen Meere Schiffe von 60 Schuh Länge und darüber, sowohl zum eigenen, wie fremden Gebrauche bauen zu dürfen, wozu noch verschiedene Begünstigungen beim Erwerbe des hierzu erforderlichen Holzes geboten waren. Mit demselben Patente wurde auch die Fabrikation des Segel- und Flaggentuches, des Strick-, Seil- und Tauwerkes, die Verfertigung von Ketten und Schiffsankern, die Giesserei eiserner Kanonen und die Zubereitung von Pech und Teer als ein Monopol der Kompagnie erklärt, mit welchen Artikeln sie nicht allein ihren eigenen Bedarf decken, sondern auch in und ausser Landes Handel treiben durfte; gleichfalls als ein Monopol wurde der Kompagnie unter Einem auch die Einfuhr und die bisher in Oesterreich noch nicht betriebene Raffinierung des rohen Zuckers gestattet und schliesslich ward ihr noch das alleinige Recht zum Bezuge des rohen Kupfers aus den gesamten Bergwerken der Erbländer,

---

[1]) Der Wiener Stadt-Banco beteiligte sich im Jahre 1720 über Anordnung des Kaisers und gegen Ueberlassung von Gefällen von seiten des Aerars mit einer Summe von 100 000 fl. als einer mit 6 Proz. verzinsliche Einlage; diese Beteiligung verkaufte der Wiener Stadt-Banco im Jahre 1726 samt allen Rechten und Zinsenrückständen um den Betrag von 150 000 fl. (Wiener Diarium, Nr. 1790 v. J. 1720 und v. Mensi, a. a. O., p. 297).

[2]) Wiener Diarium, Nr. 1851 vom 26.—29. April 1721 und Cod. Austr. IV, p. 76—85.

sowie zur Verarbeitung der Erze und zum Vertriebe der hieraus erzeugten Gegenstände eingeräumt. Als eine weitere Begünstigung ihres Seehandels wurde der Kompagnie mit demselben Patente für 15 Jahre die Bewilligung erteilt, mit ihren Schiffen bis nach Portugal und den über Neapel und Sizilien hinaus, gegen den Occident liegenden Ländern zu segeln und mit ihren Artikeln Handel zu treiben.

Die Ueberlieferung so vieler wirtschaftlicher Befugnisse in eine Hand war aber weder im Interesse der übrigen Handel und Industrie treibenden Bevölkerung gelegen, noch waren die Betriebsmittel der Kompagnie mehr im Verhältnisse zu dem so rapide wachsenden Umfange ihrer Geschäfte. Diese mussten daher notwendigerweise vermehrt werden.

Unter Bekanntgabe, dass die Erträgnisse des Jahres 1720 die Verteilung einer achtperzentigen Dividende gestatteten, wurde nun gleichzeitig eine neue Subskription auf 1500 Aktien eröffnet, welche in Anbetracht der so günstig geschilderten Situation des Unternehmens binnen kurzer Frist gezeichnet waren.

Aber auch dieser neuerliche Zuwachs an Barmitteln scheint die Lücken in dem Bedarfe der Kompagnie nicht geschlossen zu haben; nur vermied man bei den weiteren Geldbeschaffungen den geraden Weg und fing an, trotz des warnenden Wetterleuchtens, das zu jener Zeit die Law'schen Spekulationen über Frankreichs Grenzen warfen, finanziellen Kunststücken zu fröhnen und mit Anwendung von Reizmitteln das öffentliche Interesse für sich wach zu erhalten, wenn möglich zu erhöhen.

Mit derselben kaiserlichen Emanation, welche die Verleihung so vieler Privilegien enthielt, die Verteilung einer Dividende und die notwendig gewordene Vermehrung der Fonds kund gab, wurde auch, und hauptsächlich aus dem Grunde, „der Kompagnie immer neue Kapitalien zuzuführen," die Eröffnung einer Lotterie in Aussicht gestellt, „bei welcher die Teilnehmer kleine Einlagen in sicherem, durch das Los sich ergebenden Terminen kontant,

und mit kleineren oder grösseren Gewinnen“ wieder zurück erhalten sollten.

Nach dem dieser Veröffentlichung beigeschlossenen, sehr komplizierten Spielplane war das ganze Werk in 100 000 Lose oder Nummerbriefe geteilt, welche in 100 von 3 zu 3 Monaten stattfindenden Lotterien (Ziehungen), mithin im Verlaufe von 25 Jahren, zu verlosen waren [1]).

Es war berechnet, dass auf diese 100 000 Lose in 100 Ziehungen 1 478 000 Treffer zu entfallen hätten, und die zu gewinnende Gesamtsumme 117 Millionen und mit Hinzurechnung der später noch näher erörterten Prämien über 120 Millionen Gulden betragen sollte. Der Gesamteingang für diese 100 000 Lose war mit 86 824 280 Gulden präliminiert.

Diese Zifferngruppierung wurde durch nachstehende Detailbestimmungen verständlich gemacht:

Für jede Ziehung waren 2000 Treffer von 20 bis zu 50 000 fl., und ausserdem noch kleine Gewinnste zu 3 Gulden ausgeworfen; von letzteren sollten in jeder der ersten 40 Ziehungen 18 000, in jeder der nächstfolgenden 20 Ziehungen 14 000, in jeder der drittnächsten 20 Ziehungen 10 000, dann in der 81. bis 90. Ziehung je 6000 und in der 91. bis 99. Ziehung nur mehr je 2000 zur Verlosung kommen; in der letzten oder 100. Ziehung konnten keine solch kleinen Gewinnste mehr gemacht werden, sondern es war der niederste Treffer mit 2000 Gulden festgesetzt.

Dass aber diese 100 000 Lose die vorstehend ziffermässig nachgewiesenen 1 478 000 Gewinnste machen, folglich auf ein und dasselbe Los mehrere Gewinnste fallen mussten, erklärt sich aus dem Grunde: dass nur solche Lose als verlost betrachtet und aus der Nummernurne ausgeschieden wurden, welche einen Treffer von mindestens 100 Gulden gemacht hatten; bei jenen Losen hingegen, welche mit 20 oder nur mit 3 Gulden gezogen wurden, war nur der die Einlage übersteigende Gewinn bar hinauszu-

[1]) Wiener Diarium, Nr. 1851 u. 1890 ex 1721.

zahlen, oder vom Loseigentümer, wenn der steigende Preis des Loses den gemachten Gewinn von 20 oder 3 Gulden überschritten hatte, die Differenz zu entrichten, und das Los spielte in der nächsten Ziehung wieder mit. Mit jedem dieser Lose konnte dieser Fall sich öfter ereignen.

Der Preis eines Loses war bei jeder der ersten 3 Ziehungen mit 1 Gulden bemessen; die Kontinuierungsgebühr für jedes nicht definitiv verloste Los war für jede der 4., 5. und 6. Ziehungen mit je 1 Gulden, und so fort nach jeder dritten Ziehung um 1 Gulden steigend, bis zur hundertsten oder letzten Ziehung mit 34 Gulden festgesetzt, so zwar: dass, wenn jemand während der ganzen Dauer der Lotterie bis zur letzten Verlosung gar nicht gezogen worden wäre, sein Los aber immer kontinuiert hätte, auf dasselbe schliesslich 1717 Gulden eingezahlt haben würde; in der 100. Ziehung musste selbes jedoch mit mindestens 2000 Gulden gezogen werden[1]).

Zu diesen Kontinuierungen konnte niemand gezwungen werden, sondern wessen nicht gezogenes Los nach Verlauf von 6 Wochen nach der Ziehung mit der fixierten Nachzahlung nicht erneuert, oder auf welches die Differenz nach einem gemachten kleinen Gewinne nicht entrichtet worden ist, wurde als verfallen betrachtet, und die Lotteriekammer hatte das Recht, dasselbe zu dem jeweilig normierten Preise wieder weiter zu verkaufen.

---

[1]) Zur Erläuterung des vorstehend Gesagten diene diese Tabelle.

Preis eines Loses:

bei Ziehung	Kontinuierung	Sa.	bei Ziehung	Kontinuierung	Sa.	bei Ziehung	Kontinuierung	Sa.
1 inkl. 3	1	3	16 inkl. 18	6	18	31 inkl. 33	11	33
4 „ 6	2	6	19 „ 21	7	21	34 „ 36	12	36
7 „ 9	3	9	22 „ 24	8	24	u. s. w. in gleicher Steigerung bis		
10 „ 12	4	12	25 „ 27	9	27			
13 „ 15	5	15	28 „ 30	10	30	97 inkl. 99	33	99
						100	34	34
							Summa	1717

Bei diesen Einzahlungen, wie auch bei der Fortsetzung der Lotterierechte waren vielfache Erleichterungen geboten; wer ein gewisses Quantum von Losen durch eine bestimmte Zeitdauer behielt, durfte in der Folge nur mehr die Zinsen jenes Kapitals entrichten, welches zur jedesmaligen Kontinuierung erforderlich gewesen wäre; das Kapital selbst wurde ihm erst bei einem sich ergebenden Gewinne in Abrechnung gebracht. Ferner sollten jene Losinhaber, auf deren Lose während der ersten 30 Ziehungen keinerlei Gewinn entfiel, welcher das Ausscheiden derselben ohnedies bedingen würde, berechtigt sein, ihre gesamte Einlage gegen 10perzentigen Abzug zurückzuverlangen.

Dagegen sollte derjenige, welcher während den ersten 20 Ziehungen 100 Loose zusammen genommen, und dieselben bis zur 50. Ziehung kontinuierte, eine Aktie der orientalischen Kompagnie als Prämie und überdies einen Assekuranzschein erhalten, welch letzterer die Gewähr gegen jeden möglichen Verlust dadurch bieten sollte, dass nach jeder Ziehung auf die Gesamtheit der in solchen Scheinen enthaltenen Lose — jene ausgenommen, welche mit einem grossen oder mittlerem Treffer gezogen wurden — 30000 fl zur Verteilung bestimmt waren. Durch diese speziellen Begünstigungen erhöhte sich der veranschlagte Gesamtgewinn auf 120 Millionen Gulden.

Die Gewinnste der ersten drei Ziehungen waren mit 20 %, die aller späteren mit 10 % der Besteuerung unterworfen und die Auszahlung derselben für drei Monate nach der Ziehung anberaumt.

Für die genaue Einhaltung der Statuten war nebst den Einlagen zur Lotterie auch das gesamte bewegliche und unbewegliche Eigentum der Kompagnie als Pfand erklärt und der Autor dieses so komplizierten Werkes, Johann Christof v. Sprögl zum Direktor desselben ernannt.

Ueberdies war zur Ueberwachung aller die Lotterie berührenden Vorkommenheiten eine eigene Stelle unter dem Namen „Lotteriekammer“ creiert worden.

Mit so verlockenden Prämissen ausgestattet, entsprach dieses Unternehmen anfänglich vollkommen seinem Zwecke; die Lose, welche, um die Spiellust zu reizen, mit den fantasiereichsten Devisen berühmter Männer geschmückt waren, gingen reissend ab und verschafften der Kompagnie jene Mittel, mit welchen sie ihre weitgesteckten Ziele rascher zu erreichen vermochte.

Kurze Zeit, nachdem die Lotterie ins Leben gerufen war, vermehrte die orientalische Kompagnie abermals die Zahl ihrer Negotien. Das Armenhaus vor dem damals bestandenen Schottenthore war Eigentümer der zu jener Zeit sehr berühmten Linzer Wollzeugfabrik. Nachdem es aber dieser Verwaltung nicht gelang, diesen Industriezweig gewinnbringend zu gestalten, so verkaufte sie dieses Etablissement an die orientalische Kompagnie um den Kaufschilling von 240000 Gulden [1]).

Mit der Erwerbung dieser Fabrik waren der Kompagnie wieder neue Handelsvorteile zugewachsen; sie erhielt nämlich auf die Dauer von 50 Jahren das ausschliessliche Recht, für die meisten österreichischen Provinzen der alleinige Erzeuger und Verschleisser aller baumwollenen Stoffe zu sein. Sie konnte in der ganzen Monarchie Filialen ihrer Fabrik errichten und ihre Marktfieranten in alle Kronländer aussenden; die Einfuhr von fremder derlei Ware war streng verboten und der Kompagnie sogar fiskalische Gewalt zugestanden, im Falle sie solche irgendwo entdecken würde. In Zoll- und Mautangelegenheiten war, wie bei allen anderen Artikeln der Kompagnie, so auch hier für jede mögliche Begünstigung vorgesehen [2]).

Immer höher stieg der Kredit und das Ansehen der Kompagnie und immer ausgebreiteter wurde das Feld ihrer Thätig-

---

[1]) Diese Fabrik, von dem Linzer Handelsmann Christian Sind im Jahre 1672 gegründet, erfreute sich schon damals vieler Vorrechte und ging mit diesen im Jahre 1716 in das Eigentum des benannten Hauses über. A. Beer, Oesterr. Industriepolitik, 1894; Schlötzer's Briefwechsel, 10. Teil, p. 201—222.

[2]) Patent vom 6. November 1724. Cod. Austr., IV, p. 224.

keit. Nicht wenig trug zu ihrer günstigen Beurteilung die offenkundige Vorliebe des Kaisers für das Unternehmen bei. Durch einen flottanten Geldstand war es ihr bald möglich, Verbesserungen und Vergrösserungen an dem letzterworbenen Objekte vorzunehmen, welche nicht allein den Erzeugnissen zu einer grossen Vollkommenheit verhalfen, sondern auch zu einem massenhaften Umsatze führten. Nach Verlauf von kaum zwei Jahren reichte dieses Etablissement schon nicht mehr aus, den Bedarf an Ware zu decken, und die Kompagnie erhielt die Bewilligung zur Erbauung einer zweiten Fabrik in Schwechat bei Wien, welche mit denselben Privilegien wie jene in Linz ausgestattet wurde [1]).

Die Aktien sowohl wie auch die Lose der hundertfachen Lotterie waren ein Artikel der lebhaftesten Nachfrage geworden. Bis zum Jahre 1729 währten diese anscheinend glücklichen Verhältnisse ungetrübt fort; nur die Lotterie nahm eben nicht mehr ihren statutenmässigen Verlauf. Anstatt dass, wie im Plane derselben festgesetzt, alle drei Monate eine Ziehung stattgefunden hätte, beschleunigte man den Gang dieses Unternehmens und häufte Ziehung auf Ziehung, so dass bis zum Jahre 1729 bereits 78 Verlosungen erfolgt waren [2]).

Diese forcierte Abwickelung der Lotterie brachte die Geldmittel der orientalischen Kompagnie bald ins Gedränge; erhoffte man auch von den Zuschüssen, je weiter die Verlosungen vorschritten, eine immer grösser werdende Deckung, so war diese doch nicht mehr im Stande, die vorhandenen Kalamitäten zu beheben. Das Gegenteil dieser Voraussetzung trat ein: die steigenden Kontinuierungen, in zu kurzen Intervallen von den Losbesitzern abverlangt, konnten in vielen Fällen nicht mehr geleistet werden, und die Kompagnie musste — wollte sie ihren

[1]) Patent vom 8. Januar 1726. Cod. Austr., IV, p. 376—381.

[2]) Nach dem ursprünglichen Verlosungsplan hätte die 100. Ziehung am 1. Juni 1746 stattfinden sollen; durch die Abkürzung der Verlosungsfristen war die 100. Ziehung schon für das Ende des Jahres 1731 anberaumt.

Verpflichtungen nachkommen und die planmässig ausgesetzten Prämien rechtzeitig bezahlen — bei den notwendig gewordenen Geldbeschaffungen oft zu vorzeitigen, nicht selten mit Verlust verbundenen Veräusserungen von Produkten oder Erzeugnissen ihre Zuflucht nehmen. Trotz der mannigfachen unerquicklichen Zustände, in welche die Kompagnie nach und nach geriet, war es ihr doch gelungen, bis in das Jahr 1730 hinein, ihre Solvenz zu behaupten.

Der Stern der orientalischen Kompagnie war schon seit längerer Zeit im Niedergange begriffen, die Handelspolitik Karl VI. lenkte ihr Augenmerk auf einen anderen Punkt der Monarchie, dem man wegen seiner universellen Bedeutung alle Sorgfalt zuzuwenden begann.

Die Regierung konnte sich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass der beschrittene Weg zur baldigen Zahlungsunfähigkeit und zum Ruine der Kompagnie führen müsse; die Lotteriekammer hielt Beratungen über Beratungen, deren Ergebnis jedoch wieder nur in trügerischen Voraussetzungen gipfelte.

Mit kaiserlichem Patent vom 11. Juli 1729[1]) wurde bekannt gemacht, dass aus der ersten hundertfachen Lotterie eine grössere Anzahl von Losen, für welche die Kontinuierung nicht mehr geleistet wurde, und welche aus diesem Grunde der Lotteriekammer anheimgefallen waren, eine Lücke in der planmässigen Abwicklung dieses Unternehmens geschaffen habe. Um nun die Fonds der Kompagnie ungeschwächt auf der notwendigen Höhe zu erhalten, sei die Errichtung eines neuen Glücksspieles neben der schon bestehenden hundertfachen Lotterie beschlossen worden. Dieses neue Werk sollte aus 1000 Losen à 50 fl. bestehen, welche in Intervallen von 10 zu 10 Tagen und in Serien von je 10 Stück binnen drei Jahren zu verlosen wären. Zur eigentlichen Verlosung und Rückzahlung sollten in 81 Ziehungen je-

[1]) Wiener Diarium, Nr. 61 ex 1729; derselbe Jahrgang erhält noch in Nr. 78 und 100 Notifikationen, welche einige noch später hinzugetretene Vorteile hervorhoben und den sehr verworrenen Plan zu erläutern suchten.

doch nur 830 Lose gelangen und für die von Fortuna nicht begünstigten 170 Stück nach der 81. Ziehung Leibrentenbriefe in der Höhe der geleisteten Einzahlung erfolgt werden.

Diese Leibrenten waren in zwei Kategorien geteilt; 5 Proz. jährliche Anfangsrente erhielt, wer auf sein Kapital gänzlich Verzicht leistete. 4 Proz. erhielten jene, welche einen Teil ihres persönlichen Anspruches nach ihrem Tode auf ihre Erben oder Cessionäre übertragen wissen wollten. Die Einrichtung war wie bei den Tontinen getroffen; von der Sterblichkeitsziffer der Mitglieder abhängig, war die Rente für die Ueberlebenden in fortwährender Steigerung begriffen. Jeder Losbesitzer konnte wann immer vor der 81. Ziehung die Kontinuierung seiner Lose einstellen und seine gemachten Einzahlungen zurück verlangen, musste sich hierbei aber statt Bargeldes ebenfalls zur Wahl aus den vorstehend besprochenen Alternativen bequemen.

Der Wert eines jeden nicht gezogenen Loses steigerte sich von Ziehung zu Ziehung durch die als Kontinuierung zu leistende Aufzahlung, und zwar in sehr bedeutenden Progressionen, so zwar, dass ein Los, welches zur ersten Verlosung 55 fl. kostete, bei der 27. Verlosung schon einen Wert von 1097 3/4 fl. repräsentierte[1]). Im Verhältnisse zur Einlage stiegen verlockend auch die Ziffern der Gewinnste. Einem Verluste an seinem ausgelegten Gelde konnte — ausser bei jenen, welche der Beteiligung mit Leibrenten verfielen — nach dem Plane dieser Lotterie niemand ausgesetzt sein.

Der Plan zu diesem Werke rührte von einem Abbé Claude de Louan Naute her, welcher auch vom Kaiser mit einem Jahresgehalte von 3000 fl. zum Direktor dieser sog. „Neuen Lotterie“ ernannt wurde. Welch grossen Erwartungen man sich

---

[1]) Bei der 27. (letzten) Verlosung betrug die Kontinuierungsgebühr 79 fl.; die Steigerung von Ziehung zu Ziehung betrug durchschnittlich 4 fl.; diesen Betrag als Grundlage für die weitere Bewertung der Lose genommen, müsste ein solches Los bis zur 81. Ziehung über 10 000 fl. an Kontinuierungsgeldern entrichtet haben.

hierbei hingab, erhellt daraus, dass mit demselben Dekrete, welches Naute zum Direktor bestellt, diesem Manne auch das Versprechen gegeben wurde, ihn bei den bezüglichen Eingängen an jeder Million mit einem halben Perzente partizipieren zu lassen, mindestens aber ihn mit 15 000 fl. abzufertigen [1]).

Die Verlegenheiten, in welchen die orientalische Kompagnie sich befand, konnten weder durch diese, noch durch die folgenden Experimente mehr behoben werden; Ursache war wohl in vorderster Linie das Verlassen der statutenmässigen Bahn bei der hundertfachen Lotterie; Anlass zu diesem gab aber jedenfalls ein Umstand, dessen Beseitigung nicht in der Machtsphäre der Kompagnie gelegen war, und welchem wir im weiteren Verlaufe dieser Darstellungen noch begegnen werden.

Nach dem Schlusssatze des Patentes sollten die Verlosungen erst nach vollständiger Begebung der Lose beginnen; am 27. August 1729 fand die erste Verlosung statt; beinahe gleichzeitig erschien aber auch eine Kundmachung, welche die im Publikum auftauchenden Bedenken gegen die Lotterie; „dass die Lose auf einen solchen Preis steigen sollten, dass die Assekuration derselben unmöglich fortzusetzen sei, mithin man notdringlich gezwungen werde, in die Leibrenten zu verfallen“ — durch das Versprechen zu zerstreuen suchte: „dass Veranstaltungen werden getroffen werden, dass es auch Minderbemittelten möglich sein wird, die Assekuration ihrer Billetten ohne Beschwerde oder Verlust vorzunehmen“ [2]).

Mitte September 1729 erschien schon eine Notifikation, welche vor dem Ankauf von Losen warnt, deren Kontinuierung schon durch eine oder mehrere Ziehungen nicht geleistet worden, und womit Saumselige im Kontinuieren auf die nachteiligen Folgen aufmerksam gemacht werden; um Erleichterungen im Kauf und Verkaufe der Lose herbeizuführen, konnte jedermann den Um-

---

[1]) Archiv d. k. k. Minist. d. Innern. „Commerc.“ Index Nr. 1898/7, 8.
[2]) Wiener Diarium, Jahrg. 1729, No. 64 u. 75.

tausch seiner Lose in die doppelte Anzahl halber Lose verlangen[1]).

Diesen Verlautbarungen folgten noch mannigfache erleichternde Zugeständnisse, die Lose jedoch scheinen nie vollständig abgesetzt worden zu sein.

In einer am 14. März 1730 unter dem Vorsitze des Hofkammer-Präsidenten Graf Sinzendorf abgehaltenen Konferenz und in dem an den Kaiser erstatteten bezüglichen Vortrage wurde das Schädliche des Verlassens der ursprünglichen Lotteriestatuten, aber auch das neue Experiment mit dem Naute'schen Plane einer herben Kritik unterzogen, und der Schaden, den die orientalische Kompagnie, im Falle eines Zwanges zur gänzlichen Abwickelung der Lotterieangelegenheiten erleiden würde, mit $2^1/_2$ Millionen Gulden beziffert.

In einer weiteren am 16. Mai 1730 gehaltenen Beratung der in Kommerzsachen subdelegierten Hofkommission wurde in einem daselbst an den Kaiser verfassten Vortrage abermals die prekäre Lage der orientalischen Kompagnie eingehend beleuchtet und Abbate Naute als ein Mann dargestellt, „welcher in dergleichen Lotteriewerk keine vollkommene, sondern nur eine superficial experiens-Wissenschaft besitze". Es wurde daselbst angetragen, da von den Losen II. Emission nur mehr 190 in den Händen von 6 oder 7 Interessenten sich befänden, die Ziehungen zu sistieren, keine Lose mehr hinaus zu geben und die Eigentümer der bereits hinaus gegebenen auf eine schon wieder in Aussicht genommene dritte Lotterie zu verweisen[2]).

---

[1]) Wiener Diarium, Jahrg. 1729, No. 64 u. 75.

[2]) Es war in diesem Schriftstücke der Antrag gestellt: den Besitzern von Losen, sowohl der I. wie der II. Emission, für ihre Einlagen Leibrentenbriefe zu erfolgen, welche sie gegen eine 4 oder 5 proz. Verzinsung als solche behalten, oder aber auch als Einzahlung zur dritten Lotterie in der Weise verwenden konnten, dass zum Bezuge von 1000 fl. in Losen 200 fl. in solchen Briefen und 800 fl. bar zu erlegen gewesen wären. Bezügl. der Vorträge vom 14. März u. 16. Mai 1730: Finanz. Minist. Archiv Fascikel: „orient. Komp."

Am 20. Juli 1730 fand die letzte (27.) Ziehung aus der II. Lotterie statt.

Nach Verlauf von kaum 10 Monaten seit Publizierung des Naute'schen Lotterieplanes musste eingestanden werden, dass die disponiblen Gelder der Lotterie nicht mehr hinreichen, die fälligen Gewinne zu bezahlen.

Das kaiserliche Patent, mit welchem dieses traurige Bekenntnis veröffentlicht wurde, enthielt nun wirklich die Sanktion eines neuerlichen Lotterieprojektes, welches Direktor v. Sprögl mit der Motivierung „um nicht die notwendigsten Fonds der Kompagnie angreifen und ihr dadurch erhöhte Schwierigkeiten bereiten zu müssen", in Vorschlag gebracht hatte[1]).

Nach dem Programme dieser letzten Lotterie konnten die Gewinnste der ersten, welche nicht bar honoriert, sondern mittelst Anweisungen (Paghero) beglichen wurden, als Einzahlung verwendet werden, und zwar in der Weise: dass 100 fl. Paghero mit 200 fl. barer Aufzahlung für 350 fl. Lotterie-Einlage angenommen wurden; ein ähnlicher Vorgang war auch den aus der zweiten Lotterie stammenden Leibrentenbriefen bei deren Verwendung zum Losankaufe zugestanden.

Die Zahl der zu emittierenden Lose war auf 30000 à 100 fl. festgesetzt, welche in 50 Ziehungen von 3 zu 3 Monaten verlost und rückgezahlt werden sollten; nach dem Plane war für jede Ziehung ein gewisses Quantum Lose bestimmt, welches ihrer von Jahr zu Jahr steigenden Ziffer und der immer grösser werdenden Prämien wegen, einer successiven Erhöhung des Einheitspreises unterlag, so zwar, dass ein Los bei sinngemässer Anwendung der in der hundertfachen Lotterie entwickelten Skala, welches zur 1. Ziehung 100 fl., zur 2. Ziehung 101 fl. u. s. f. kostete, bis zur letzten Ziehung auf den Preis von 1500 fl. gestiegen war.

Die gemachten Gewinne konnten, wie bei der hundertfachen Lotterie, wieder zur Kontinuierung der Lose verwendet werden.

---

[1]) Patent vom 30. Mai 1730. Wiener Diarium, Nr. 40 ex 1730.

Der Vorgang hierbei war folgendermassen ausgedacht: Lose, welche einen die Einlage überschreitenden Gewinn erzielen, sind aus der Lotterie ausgeschieden; jene hingegen, auf welche Treffer im Betrage unter der gemachten Einlage fallen, erhalten diese und nebstbei noch eine vierperzentige Obligation im Nennwerte der Differenz, welche sich zwischen Einlage und Gewinn ergab. Diese Obligation berechtigte seinen Besitzer zur erneuten Teilnahme an der Lotterie und musste von den Kassen derselben als Einlage zum Kurse von 75 % angenommen werden. Trat der Eigentümer einer solchen Obligation der Lotterie nicht mehr bei, so war sein Los als vakant anzusehen, und zu dem jeweiligen im Plane festgesetzten Preise wieder zu veräussern.

Trotz der damals in allen Schichten der Gesellschaft vorherrschend gewesenen Geneigtheit, den Grad seines materiellen Befindens ohne langes Besinnen dem Spiele des Zufalls zu überlassen, bewirkten doch diese abenteuerlichen Künsteleien das Gegenteil dessen, was sie anstrebten. Die Erfahrungen, welche die Teilnehmer an den vorausgegangenen Unternehmungen machen mussten, hatten das ganze Lotteriewesen schon so diskreditiert, dass sich niemand mehr an solch mystischen Plänen beteiligen wollte, und dies um so weniger, als alle Welt wusste, dass es sich wieder nur um eine Fristerstreckung jenes unabwendbaren Ereignisses bei der Kompagnie handle, dessen baldiger Eintritt kein Geheimnis mehr bildete.

Das Patent vom 30. Mai 1730 hatte sonach für die Kompagnie keine praktischen Erfolge mehr aufzuweisen. Während die vorhandenen Geldmittel es ermöglichten, dass von den Losen erster Emission noch am 12. Juni und von jenen der zweiten noch am 27. Juli 1730 eine Ziehung stattfinden konnte, gelangten Lose des jüngsten Experimentes nicht mehr in den Verkehr.

Das Fehlschlagen all' dieser Glücksspiele bewirkte, dass die Kompagnie in Zahlungsstockungen geriet; den raschen Gang zur Katastrophe konnten weder aufgenommene Hypothekar-

schulden noch auch die zeitweiligen Aushilfen seitens des Wiener Stadtbanco mehr hemmen [1]).

Die Regierung machte keine Versuche mehr zur Rettung des Unternehmens, obwohl gerade von ihr der erste Schritt ausging, der zum Verhängnis führte; denn als v. Sprögl unter irrigen Voraussetzungen aus der Abwickelung der hundertfachen Lotterie einen Gewinn von mindestens zwei Millionen Gulden zu Gunsten der Kompagnie kalkulierte, an welchem das Finanzärar mit 50 % partizipieren sollte, entnahm Karl VI. in der Meinung, es sei ein disponibles Superplus, $2^1/_4$ Millionen Gulden aus den Fonds der Lotterie, eine Summe, welche die fortwährenden Kriege zurückzuerstatten nicht ermöglichten und auch durch die späteren Experimente nicht mehr hereingebracht werden konnte [2]).

Mittels des kaiserlichen Patentes vom 23. April 1731 [3]) wurde der Verfall der Kompagnie bekannt gemacht und erklärt, dass die mit der Lotterie gemachten schädlichen Manipulationen dessen alleinige Ursache seien, weshalb auch auf Allerhöchsten Befehl der Autor und Direktor dieser Unternehmungen, der vorgenannte v. Sprögl, in Haft genommen, und im Falle ihm die Untersuchung an diesem Ausgange die meiste Schuld beimessen würde, der ihm gebührenden Strafe zugeführt werden sollte.

In einem an den Kaiser gerichteten Vortrage der Lotterie-Hofkommission, welche sodann das vorstehende kaiserliche Patent zur Folge hatte, wird v. Sprögl „als verschiedener criminum Stellionatus et falsi vollkommen überführt“ angeklagt, und

---

[1]) Mittels Hofdekret vom 21. März 1731 wurde der Kompagnie die Bewilligung erteilt, zum Behufe der Aufrechterhaltung ihrer Fabriken von dem Wiener Negotianten v. Pauner ein Hypothekendarlehen von 30 000 fl. aufzunehmen; auch der Wiener Stadt-Banco half in den letzten Jahren des Bestandes der Kompagnie dieser öfter durch Eskomptierung von Wechseln aus. (Archiv des k. k. Minist. des Innern „n. ö. Commerc.“ Ind. Nr. 1898/7, 8; ferner v. Mensi, Oesterr. Finanzen von 1701—1740.)

[2]) Relationen über die „oriental. Kompagnie (k. k. Fin. Minist. Archiv).

[3]) Cod. Austr., IV, p. 661 und Wiener Diarium vom 25. April 1731.

dessen Inhaftnahme in Antrag gestellt. Sowie auch weiteres beantragt wurde von den Mitschuldigen v. Sprögls die betrügerischer Weise an sich gebrachten Vorteile aus den Manipulationen mit der Lotterie im Ausgleichswege — „um den öffentlichen Unwillen nicht noch mehr zu steigern — privatissimo pauschalweise herein zu bringen". — Doch die hierüber gepflogenen späteren Verhandlungen und Relationen wiesen diese Anschuldigungen mit aller Entschiedenheit zurück. Nachdem über den Ausgang dieser Untersuchungen nichts mehr verlautbart wurde, so scheint es, dass v. Sprögl der Hauptschuld an dem Ruin des Lotterie-Unternehmens nicht überwiesen werden konnte [1]).

Um nun hauptsächlich den Forderungen der Lotterie-Interessenten nach Möglichkeit gerecht zu werden, hatte die eigens zu diesem Zwecke eingesetzte Lotterie-Hofkommission den Stand der Lotterie und die Aktiven der Kompagnie, mit welchen diese für erstere haftungspflichtig erklärt war, zu untersuchen, und auch die Guthabungen der Beteiligten zu prüfen. Alle Gerechtsame der Kompagnie sollten in das Eigentum der Lotterie-Interessanten übergehen und von diesen selbst bewirtschaftet werden. Der Kaiser, welcher sich noch immer das oberste Protektorat vorbehielt, ernannte zum einstweiligen Direktor der nunmehrigen Kompagnie-Masse den Hofkammerrat Emanuel von Hilleprand [2]) und knüpfte an alle diese Verordnungen auch die Zusage: „dass all dasjenige, was von ihm als ein supponiertes Uebermass aus den Fonds der Lotterie entnommen wurde, wieder aus eigenen Mitteln in Form einer durch 15 Jahre

[1]) Aus dem öfter genannten Fascikel im Archive des k. k. Finanz-Ministeriums. Aus derselben Quelle stammt auch die weitere Mitteilung, dass Abbate Naute für seinen Lotterieplan „dreitausend und etliche hundert Gulden" erhielt, und ihm ausserdem, „um ihn ehestens von hier wegzubringen, ein proportioniertes Reisegeld" ausgezahlt wurde.

[2]) Der bisherige Direktor J. Ch. Schubarth, welchem der schlimme Stand der Kompagnie wohl schon seit langem bekannt war, nahm anfangs 1729 seine Entlassung. (Dr. Franz Martin Mayer, Ueber die oriental Kompagnie. Graz 1883.)

zu leistenden Aushilfe jährlicher hunderttausend Speziesthaler an die nunmehrige gemeinsame Masse zurückerstattet werde".

In § 5 des letztzitierten Patentes verspricht der Monarch noch überdies: dass die vor ausgebrochenem Verfalle der Lotterie am 1. Juni 1730 zahlbar gewesenen Paghero, deren Gesamtsumme sich auf 335 000 fl. belief, aus einem den Interessenten sonst nicht anhaftenden Fonde in drei Raten, nämlich am 1. Juli, 1. August und 1. September 1731 bei dem geheimen reservierten Hofkassenamte bezahlt werden.

Wie deutlich auch in diesem Patente der gute Wille zum Ausdruck gelangt, den verursachten Schaden wieder gut zu machen, so liessen doch die fortwährende Kriegsbereitschaft und infolge dessen die stete Leere der Staatskassen die gegebenen Zusagen nicht zur Erfüllung kommen. Da sie aber dennoch aufrecht erhalten blieben, so wurden sie im Laufe der Zeit Gegenstand vielfacher Verhandlungen zwischen Regierung und Lotterie-Interessenten, von welchen hauptsächlich die Bevollmächtigten der Letzteren eine grosse Rührigkeit an den Tag legten und stückweise kleine Vorteile zu erringen suchten.

Auf die wiederholten Vorstellungen und Gesuche, welche diese Bevollmächtigten in ihren Angelegenheiten nach Hofe richteten, wurde ihnen durch das Patent vom 11. Juli 1734 folgende Antwort zu teil:

„Es seien Seiner Majestät Alles dasjenige allerunterthänigst vorgetragen worden, was die Bevollmächtigten sowohl wegen Zuweisung eines hinlänglichen Fondes in betreff der allermildest versprochenen Aushülfe der jährlichen hunderttausend Reichsthaler auf 15 aufeinander folgende Jahre, als auch wegen gestatteter weiterer Ausziehung der Lotterie und der hiedurch erfolgenden Verteilung der Massa des öfteren bittlich vorgestellt haben. Nun wünschen aber Seine kaiserliche Majestät nichts mehr, als dass Zeit und Umstände so beschaffen wären, damit jene Milde und Gnade, so den Lotterie-Interessenten aus zartestem Mitleid zugewendet werden, denselben hätten auch erwiesen

werden können. Die Bevollmächtigten mögen deshalb die schwebenden gefährlichen Kriegsläufe vor Augen haben, welche eine weitere Belastung des Aerars und des Publikums nicht zulassen; die ihnen bewilligte 15jährige Aushilfe bliebe unverändert, nur sollten sie in Geduld das Bessere der Zeiten, und von diesem auch die erfolgende Realisierung des kaiserlichen Versprechens abwarten“ [1]).

Nach dem Wortlaute dieses Patentes war der Wert der verheissenen Geldaushilfe wohl sehr fragwürdiger Natur geworden, und es gelang dem Ausschusse momentan nur, vom Kaiser die Bewilligung zu erhalten, dass die aus der zweiten Lotterie stammenden Leibrentenbriefe in vierperzentige Staatsobligationen umgewandelt werden durften, deren Tilgung innerhalb 30 Jahren erfolgen sollte.

Mittelst eines Avertissements vom 13. Oktober 1734 [2]) wurde den Teilnehmern an der hundertfachen Lotterie bekannt gegeben, dass die im Juni 1730 in der 82., 83. und 84. Lotterie gezogenen Kapitalien und anderen Gewinne skontriert und die bezüglichen Gelder und Effekten den Beteiligten zugefertigt werden können, wie auch, dass die gänzliche Verlosung der aus der hundertfachen Lotterie noch aushaftenden 16 Ziehungen bewilligt sei, „um succesive Alles in gehörige Ordnung zu bringen“. Es war dies eine billige Rücksichtnahme auf jene Losbesitzer, welche im Laufe der bisherigen 84 Ziehungen ihre Lose fortwährend kontinuiert, mithin eventuell 1218 fl. für je Ein Stück eingezahlt hatten. Bei dem Umstande, als der ursprüngliche Ziehungsplan verlassen und seine Prämien reduziert werden mussten und weiters diese Konzession an die Bedingung geknüpft war, dass durch diese Ziehungen weder das Aerar belastet noch auch die auf dem Lotterieunternehmen haftenden Schulden vergrössert werden durften, war diese Verfügung nur insoweit vom Vorteil

[1]) Cod. Austr., IV, p. 852.
[2]) Wiener Diarium, Nr. 82 ex 1734.

für Jene begleitet, welchen das Glück durch einen höheren Treffer auch eine höhere Forderung auf unbestimmte Zeit bescheert hatte [1]).

Am 17. Jänner 1735 und die darauf folgenden Tage fand die angekündigte Hauptverlosung aller bisher noch nicht gezogenen Lose statt, worauf sodann die Interessenten aufgefordert wurden, sich je eher je lieber bei der Lotteriekammer einzufinden, teils wegen Skontrierung der Lose, teils um hierbei über das Ausmass und die Wahl der Zahlmittel ins Reine zu kommen; hauptsächlich aber um wegen künftiger Einrichtungen der Kompagnie Beschlüsse zu fassen [2]).

Nach einer im Jahre 1736 vorgenommenen Aufstellung der Aktiva und Passiva der Lotterie-Masse betrugen die ersteren 3 600 000 fl. allerdings unter Hinzurechnung der versprochenen, durch 15 Jahre zu leistenden Aushilfe des Kaisers von jährlichen 100 000 Speziesthalern = 2 250 000 fl., deren Realisierung aber durch gar keinen Zeitpunkt präzisiert war. Diesen Aktiven stand ein Passivum von gleicher Höhe gegenüber, in welchem die Forderungen der Lotterie-Interessenten — zum grossen Teile aus der vorerwähnten Hauptverlosung herrührend — mit 3 435 705 fl. beziffert waren. Es wäre somit bei Einhaltung des gegebenen Versprechens möglich gewesen, sämtliche Lotterie-Angelegenheiten solvent abzuwickeln.

Obwohl nun die Deputierten der Lotteriekammer noch des öfteren die Interessenten um sich versammelten, um Massnahmen zur Geltendmachung ihrer Ansprüche zu beraten oder auftauchende Pläne zur Sanierung des Unternehmens zu prüfen, konnten wesent-

---

[1]) Die Zahl dieser Lose konnte nicht ermittelt werden, jedoch muss das hierin investierte Kapital noch ein sehr bedeutendes gewesen sein; eine Notiz im Wiener Diarium, Nr. 9 ex 1735 giebt kund, dass bis zum 29. Januar desselben Jahres in dieser Hauptverlosung 5500 Lose verlost worden sind, was allein schon — in der Voraussetzung einer stets baren Kontinuierung — einem eingezahlten Kapitale von 6 699 000 fl. entsprochen haben würde.

[2]) Wiener Diarium, Nr. 101 ex 1734, dann Nr. 7, 9, 18 u. 20 ex 1735.

liche Zugeständnisse durch eine geraume Zeit nicht mehr erzielt werden[1]).

Erst nach dem Tode Karl VI. wurde den Zuständen der Lotteriemasse wieder einige Beachtung zugewendet. Auf Befehl Maria Theresias erfolgte nämlich im Jahre 1741 eine grosse Liquidation, auf Grund deren alle Forderungen an die Masse zu einem Dritteile auf die Besitztümer der Kompagnie und zu zwei Dritteilen auf die Aushilfe, die der Kaiser versprochen hatte, angewiesen, und die Gläubiger aufgefordert wurden, ihre in Händen habenden Schuldurkunden à raison dieses Verhältnisses gegen die neuen Papiere umzutauschen.

Ziffermässig war diese Verteilung der Lasten so ziemlich

---

[1]) Einen besonderen Eifer entwickelte hierbei der kaiserl. Niederlagsverwalter Jakob Föhr; dieser Mann brachte in einer am 8. November 1735 stattgehabten Zusammenkunft der Lotterie-Interessenten die Abhaltung einer 4. Lotterie in Vorschlag; das Programm zu derselben war so ziemlich gleichlautend mit jenem der 2. und 3. Lotterie. Uneinigkeit unter den Deputationsmitgliedern und der Umstand, dass dem Proponenten die Verfolgung eigennütziger Zwecke nachzuweisen versucht wurde, liessen das betreffende Projekt nicht zu weiterer Diskussion gelangen.

Von Seite desselben Proponenten wurde dem Kaiser in einer am 18. November 1736 stattgehabten Audienz behufs Verminderung der Lasten, welche auf den Lotterieunternehmungen hafteten, die Einführung einer Wuchersteuer empfohlen. Der Vorgang hierbei war folgendermassen entwickelt: Von Darlehen, welche gegen Hypothek zu 7, 8, 9, 10, 11 und 12 Proz. gegeben waren, sollten von jedem 6 Perz. übersteigenden Zinsgulden 15 Kr. als Steuer entrichtet werden, so zwar, dass bei 7 Perz. der 28. Teil, bei 8 Perz. der 16., bei 9 Perz. der 12., bei 10 Perz. der 10., bei 11 Perz. nahezu der 9. und bei 12 Perz. der 8. Teil der gesamten Schuldzinsen als Steuer zu entrichten gewesen wäre. Unter 7 Perz. oder bei Darlehen ohne Unterpfand konnte diese Bestimmung keine Anwendung finden. — Den Lotterieunternehmungen sollte diese Steuer insofern zugute kommen, als deren Entrichtung in Lotteriepapieren statt Bargeld statthaft gewesen wäre. Das Unmoralische, das dieses Steuerprojekt als eine Art von Sanktionierung des Wuchers in sich barg, bereiteten ihm das gleiche Schicksal, welches schliesslich den Lotterieideen Föhr's widerfuhr. (K. k. Fin. Min.-Archiv: Aus dem im Jahre 1736 von dem kaiserl. Niederlagsverwalter Jakob Föhr unter dem Titel: „veritas cum utili in compendio" verfassten Rechenschaftsberichte.)

im Einklange mit den im Jahre 1736 bilancierten Aktivposten von 1 350 000 fl. Kompagnievermögen und 2 250 000 fl. Forderung an den Staatsschatz; aber die Gläubiger waren durch diese Anordnung bemüssigt, von nun ab zwei in ihrem Werte sehr ungleiche Garanten als Schuldner anzuerkennen; denn während die Massapapiere ihren Wert behielten, da die Lotteriekammer doch nach und nach einen Teil ihrer Schulden abstossen konnte, sanken die Aushilfspapiere (Rekognitiones) immer tiefer, da der Staat sich in fortwährenden Kriegsnöten befand, und an eine Schuldentilgung nicht denken konnte.

Von dieser Zeit an ruhte die ganze Angelegenheit bis zum Jahre 1754, wo sie der Strom der Reformen, welcher Oesterreich in den Jahren von 1748 bis 1756 durchflutete, mit in seine Kreise zog. Die Zustände bei der Lotteriemasse hatten sich mittlerweile bedeutend verschlimmert; schon im Jahre 1740 war sie gezwungen, die Schwechater Fabrik zu verkaufen, und die veränderte Handelspolitik nach dem Tode Karls VI. brachte die Kompagnieprivilegien vollends um ihren Wert[1]).

Als daher im Jahre 1754 abermals Verhandlungen mit den Interessenten eingeleitet und eine neuerliche Liquidierung der Forderungen angeordnet wurde, betrachteten die Regierungsmänner Maria Theresias ihre Verpflichtungen schon von einem ganz anderem Gesichtspunkte. Vor allem wurden jene Schuldurkunden, welche nicht schon im Jahre 1741 konvertiert worden waren, als verfallen erklärt.

Den gesunkenen Wert der haftenden Pfandobjekte immer betonend, wurden sodann für die liquiden Forderungen 30 % in vierperzentigen Wiener Stadt-Banco-Obligationen geboten, welch letztere aber erst nach zehn Jahren aufkünd- und rückzahlbar sein sollten. Verschärft wurde diese Massregel noch dadurch, dass jenen Interessenten gegenüber, welche von diesem

[1]) Die Schwechater Fabrik wurde am 25. August 1740 um den vereinbarten Preis von 293 000 fl. verkauft. (Archiv d. k. k. Minist. d. Innern Cart. 2914, VG. 2.)

Angebote nicht innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Verlautbarung an, Gebrauch gemacht haben sollten, „die Regierung sich nicht mehr gebunden erachte und von einer anderweitigen Proposition nichts mehr hören wolle“ [1]).

So sehr die Gläubiger von ihren Guthabungen auch nicht viel mehr erwarteten, so machten sie doch Vorstellungen zur Erlangung besserer Bedingnisse, indem sie sich auf die Versprechungen Karls VI. und auf die gelegentlich der Konversion auch von der Kaiserin gemachten Zusagen beriefen. Allein die Juristen der Krone legten die Versprechungen des Kaisers als Akte der Gnade und nicht des Rechtes aus, und solche zu erfüllen könne man nicht gezwungen werden; und was die Verpflichtungen aus der Konvertierung betrifft, erklärten sie: jener Austausch schliesse keinerlei Versprechen in sich.

Unter solchen Argumentationen und bei dem so bestimmt ausgesprochenen Willen der Kaiserin: weitere Konzessionen nicht mehr zuzulassen, gab es für die Gläubiger keinen Ausweg mehr, und sie mussten sich wohl oder übel zur Annahme von 30 % ihrer Forderungen bequemen; man berechnete, dass die Gesamtsumme derselben nicht viel über 530000 Gulden betragen habe [2]).

Auf Grund dieses Ausgleiches und der Vorschüsse, welche der Wiener Stadt-Banco den Lotterie-Unternehmungen geleistet hatte, ging schliesslich das bedeutendste Objekt der Massa, die Linzer Wollzeugfabrik in den Besitz dieses Gläubigers und bei einem späteren Ereignisse in jenen des Staates über, in welchem sie sodann als Aerarialfabrik bis Mitte unseres Jahrhunderts verblieb [3]).

---

[1]) Kais. Edikt vom 25. Juli 1754. (k. k. Fin.-Minist.-Archiv, Fascikel „Oriental. Kompagnie“.)

[2]) Maria Theresia, ihr Staat und ihr Hof im Jahre 1755. Relationen des preussischen Grosskanzlers v. Fürst, enthalten in Leop. Ranke's histor. Zeitschr., Bd. II, p. 710—714.

[3]) Die Linzer Wollzeugfabrik musste zufolge Anordnung Maria Theresias im Jahre 1754 an den Wiener Stadtbanco übergeben werden. (Fin.-Minist.-Archiv, Fascikel „Niederösterr. Commerz.“) — Nach der Katastrophe

Mit diesen Verhandlungen verschwand auch die letzte Spur der orientalischen Kompagnie. Das Zusammenwirken so vieler auch von aussen andrängender widriger Verhältnisse vernichtete die Keime eines aufstrebenden Handels- und Industriewesens und brachte ein Unternehmen zu Falle, welches, ausgestattet mit so vielen Prärogativen der kaiserlichen Macht, einen Griff ins Volle hätte wagen, und vieles zur Hebung des Staatswohlstandes hätte beitragen können.

Die Ursache des Nichteintreffens dieser Voraussetzungen war hauptsächlich der Wankelmut Karls VI. — ungeachtet seiner allbekannten strengen Rechtlichkeit — und die Leichtigkeit, mit der sich Projektanten bei ihm Gehör und Glauben verschaffen konnten. Wenn auch die Kompagnie mit ihren verhältnismässig geringen Fonds in eine zu grosse Zahl von Geschäften verflochten war und dadurch ihre Kraft zu sehr zersplitterte, so war doch die abenteuerliche Künstelei mit den Glücksspielen und die Entnahme des mit der hundertfachen Lotterie in Verbindung gebrachten vermeintlichen Superplus der Stoss ins Herz für das Unternehmen.

Oesterreichs natürlichste Handelsstrasse für den Weltverkehr war nach Osten gerichtet. Karl VI. wähnte durch lange Zeit in dem Traktate mit der Türkei den geeignetsten Boden für den Aufbau seiner volkswirtschaftlichen Pläne zu besitzen und betrachtete die den grössten Teil seines Reiches nach Osten hin durchziehende Wasserstrasse als den ausreichenden Vermittler der Produktions- und Handelsthätigkeit seiner Völker nach jenen Gegenden. Die nach seinem Tode veränderte Handelspolitik bestimmte jedoch seine Nachfolgerin, ihr Augenmerk auf Triest zu richten, in welchem man von nun ab jenen Punkt erkannte, dem in volkswirtschaftlichen Dingen eine grosse Zukunft erblühen müsse.

---

vom Jahre 1811 ging dieses Objekt in den Besitz des Aerars über, in welchem es bis zur gänzlichen Auflösung der Fabrik im Jahre 1858 verblieb. (Fin.-Min.-Verord. vom 15. Mai 1858.)

Maria Theresias Einflussnahme verdankte Triest baldigst seine hohe Bedeutung als Hafen- und Seehandelsstadt. Aus diesem Grunde liess die Herstellung von Seehäfen im Süden der Monarchie an die mahnende Unvollständigkeit von derlei Einrichtungen im Osten nicht mehr herankommen. Die so sichtlich gewordene Teilnahmslosigkeit der Regierung gegen die Kompagnie ermutigte deren Feinde, vor allem die Venetianer, welche sich in ihrem Handel beeinträchtigt fanden, kühner und offener gegen das Unternehmen aufzutreten und ihm Hindernisse jeder Art zu bereiten.

In dieser Weise leitete sich der Verfall der Kompagnie ein; wenn nichts anderes, so dürfte ihr langes Siechtum den Beweis erbracht haben, dass ihre Existenz berechtigt gewesen wäre, der günstigen Nachrichten während ihres aufrechten Bestandes nicht zu gedenken. Dass der Handel nach dem Oriente noch weit später ein lohnendes Beginnen war, beweist, dass Friedrich II. im Jahre 1751 zu Emden eine orientalische Kompagnie gründete, welche die Bedeutung und den Seehandel dieser Stadt auf eine hohe Stufe brachte. Erst das Jahr 1806 hatte mit seinen Unglücksfällen für Preussen auch den Ruin dieses Unternehmens im Gefolge.

II.

Als nach den langen, vernichtenden Kämpfen die Mächte wieder ihre bedeutendste Aufgabe darin erblicken konnten, das Streben und Ringen ihrer Völker auf dem Felde wirtschaftlicher Thätigkeit zu fördern, reifte in dem für solche Anregungen sehr empfänglichen Geiste Karls VI. der Entschluss: neben der schon bestehenden und zu jener Zeit eines guten Fortganges sich erfreuenden orientalischen Kompagnie auch an einem anderen Punkte seines grossen Länderbesitzes ein ähnliches Emporium für Handel und Industrie ins Leben zu rufen. Diesen merkantilistischen Ideen des Kaisers kam ausser der Fruchtbarkeit und dem Produktenreichtume vieler seiner Gebiete, auch die hohe

geistige Kultur, die eine seiner jüngst erworbenon Provinzen ihr eigen nannte, sehr zu statten.

Die Niederlande, nach Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges unter Oesterreichs Szepter gelangt, boten durch das Zusammentreffen der vorstehenden Momente die vollste Gewähr für das Gelingen dieses Vorhabens. Dafür sprachen nicht allein die, durch eine starke Befestigung der Küsten, geschützte Lage dieses Landes, und die hierdurch gebotene Sicherheit seiner Häfen, als vielmehr noch der seiner Bevölkerung eigene rege Produktions- und Handelsgeist.

Auf diesen Teil seines Reiches wurde des Kaisers Augenmerk hauptsächlich gelenkt und von der Bildung einer maritimen Handelsgesellschaft daselbst reicher Gewinn in sichere Aussicht gestellt. War jedoch die Gründung der orientalischen Kompagnie durch den Traktat mit der Türkei leichter möglich gemacht, und hätte deren Bestand schon durch die günstigen geographischen Verhältnisse, die eine Konkurrenz sehr schwer zuliessen, gesichert werden können, so war dagegen die Errichtung einer Handelskompagnie, die den lebhaften Spekulationsgeist der Niederländer fördern und schützen sollte, schon eine etwas gewagtere Sache, und bei den Eifersüchteleien der benachbarten Seemächte nur unter fortwährender Abwehr zu bewerkstelligen.

Als nach den Friedensschlüssen von Uttrecht und Rastatt im Jahre 1714 der Seehandel, den die Niederländer von ihren Küsten aus nach Ostindien betrieben, wieder in lebhafteren Aufschwung kam, führte die Konkurrenz der Holländer und Portugiesen bald zu Beschwerden und Streitigkeiten, indem sich die genannten Mächte auf mehrere Artikel des Münster-Traktates und des später geschlossenen Barrièrevertrages beriefen, wonach der Handel der Niederländer nach Ostindien sehr beschränkt sein sollte. Zahlreiche Schriften behandelten das Recht beider Parteien. Karl VI., welcher erkannte, dass gerade das lebhaftere Pulsieren der Handelsthätigkeit den Reichtum der Nieder-

lande bilde, schenkte diesem Federkriege nicht nur keine Beachtung, sondern ermunterte im geheimen den strebsamen Sinn der Kaufleute, indem er ihnen versprechen liess, ihr Beginnen nach Kräften schützen zu wollen. Diese Andeutungen reichten hin, die Unternehmer noch kühner zu machen; in kurzer Frist bildete sich zu Ostende eine Kompagnie mit einem Kapitale von 2400000 Gulden, infolge dessen sie ihrem Handel eine noch grössere Ausdehnung zu geben vermochten [1]).

Die steigenden Erfolge einerseits erhöhten aber auch den Neid und die Erbitterung andererseits; aus Wortgefechten wurden Akte physischer Gewalt, welche die Kauffarteischiffe beider Parteien gegenseitig übten. Schon im Jahre 1719 kamen Fälle vor, dass Schiffe der Niederländer von den Holländern feindlich behandelt und als Prisen genommen wurden. Die Niederländer liessen solche Gewaltthaten nicht unerwidert, und so kam es bei diesen mit wilder Leidenschaft geführten Streitigkeiten so weit, dass die Generalstaaten im Juni 1720 ihren Admiralitätskollegien den Befehl erteilten, Fahrzeuge abzuschicken, welche die Vernichtung und Kontrebandierung der der niederländischen Kompagnie gehörigen Schiffe und Güter vollziehen sollten. Den holländischen Unterthanen wurde bei strengen Strafen untersagt, in den Dienst der niederländischen Handelsgesellschaft zu treten, Um den Ernst der Situation möglichst zu verschärfen, wurde sogar den holländischen Kriegsschiffen aufgetragen, in gegebenen Fällen thätige Hilfe gegen die Niederländer zu leisten [2]).

Hatten die Holländer von diesem feindseligen Vorgehen die Vernichtung des Handels der niederländischen Kompagnie erhofft, so war gerade das Gegenteil eingetreten. Obwohl dem Kaiser keine Seemacht zu Gebote stand, so liess er sich doch

---

[1]) Aus Brabant wurde unter dem 16. Jan. 1720 berichtet, dass die zu Ostende ins Leben getretene indische Kompagnie noch immer beschäftigt sei, sich nach dem Beispiele der von Law in Paris errichteten Kompagnie in gutem Stande zu erhalten. Wiener Diarium vom Jahre 1720.

[2]) Wiener Diarium, Nr. 1764 vom 26. Juni 1720.

nicht so leicht einschüchtern; in dem Bewusstsein seines guten Rechtes und in diesem noch durch die Ratschläge des Prinzen Eugen v. Savoyen, der in den Niederlanden die Stelle eines Generalstatthalters bekleidete, bestärkt, beschloss er auf diese Herausforderungen mit der Erteilung eines Octrois zu antworten. Er setzte voraus, dass durch bestimmte Kundgebungen seines souveränen Willens jene Hindernisse beseitigt und die Gegner der niederländischen Handelsthätigkeit werden entwaffnet werden, umsomehr als auch die politischen Konstellationen das bisherige Einhalten von Opportunitätsrücksichten überflüssig machten.

Schotten und Engländer hatten schon längst Pläne zur Errichtung einer Handelskompagnie vorgelegt; Prinz Eugen forderte seinen Stellvertreter in den Niederlanden Marquis de Prie auf, gleichfalls Statuten zu entwerfen, und diese wurden nach eingehender Prüfung als die vorzüglichsten anerkannt.

Auf Grund dieses Entwurfes wurde das kaiserliche Patent vom 19. Dezember 1722 veröffentlicht, welches die Errichtung einer kaiserl. privil. Handelskompagnie zu Ostende mit dem Hauptsitze zu Antwerpen anordnete [1]).

Nach seinem Inhalte war der zu bildenden Gesellschaft für die Dauer von 30 Jahren das ausschliessliche Recht zuerkannt, nach Ost- und Westindien sowie nach den afrikanischen Küsten Handel zu treiben, wobei ihre Schiffe das kaiserliche Wappen und die kaiserliche Flagge führen durften. Das Stammkapital sollten 6 Millionen Gulden, geteilt in Aktien à 1000 fl., bilden; auch den Fremden war die Teilnahme an dem Unternehmen zugestanden, diesen jedoch vorsichtshalber unter der Bedingung, dass sie nie ein Stimmrecht in den Versammlungen der Aktionäre haben sollten. Sechs Direktoren, durch freie Wahl bestimmt, hatten die Leitung des Unternehmens zu führen, mussten aber während der Dauer ihrer Funktion ihr Domizil in den Nieder-

[1]) Lettres patentes d'octroy, accordées par Sa Majesté imperiale et catholique. Bruxelles 1723. (Arch. d. k. k. Minist. d. Innern.)

landen haben[1]). Verwandtschaften in auf- und absteigender Linie waren im Direktorium nicht geduldet. Die Funktionsdauer der Direktoren war auf 6 Jahre beschränkt, während welcher jeder derselben 30 Stück voll eingezahlte und auf seinen Namen lautende Aktien der Kompagnie als Eigentum zu besitzen und als Kaution für sein aufrechtes Gebaren bei den Kassen der Kompagnie zu hinterlegen hatte.

Handel für eigene Rechnung mit Gütern, welche die Kompagnie führte, war sowohl den Direktoren wie auch allen in welch immer für einer Eigenschaft Bediensteten verboten, und es war im gegebenen Falle das ergriffene Gut zu Gunsten der Kompagnie verfallen.

Im geschäftlichen Verkehre war der Kompagnie die vollste Unabhängigkeit zugestanden; sie hatte das Recht mit den Fürsten jener Länder, nach welcher sie ihren Handel richten wollte, autonom Verträge zu schliessen, deren Inhalt nachträglich zur Kenntnis des Kaisers zu bringen war.

Gegen jede Beeinträchtigung, von wo dieselbe auch immer ausgehen möge, sollte die Kompagnie des kaiserlichen Schutzes sicher sein und volle Steuerfreiheit bei dem Bezuge von Utensilien, welche sie zu ihrer Schiffahrt notwendig hatte, geniessen.

Der Vorliebe des Kaisers für Kolonialpolitik sollte die Kompagnie insofern dienlich sein, als das Patent bestimmt, dass die Gesellschaft wohl ermächtigt sei, in Indien Ländereien und sichere Hafenorte zu erwerben, für sich zins- und tributpflichtig zu machen, — jedoch nicht mehr autorisiert, diese Erwerbungen, für welche sich der Kaiser seine Souveränitätsrechte vorbehielt, zu verkaufen oder gegen andere Besitztümer zu vertauschen. Unternehmungslustige, welche sich an einem dieser Orte anzusiedeln beabsichtigten, wurden mit der Zusicherung aller und

[1]) Die ersten sechs Direktoren ernannte der Kaiser in eigener Machtvollkommenheit (§ 31 des Patentes).

jeglicher Freiheit in der Ausführung dieses Vorhabens ermutigt.

Als Gegenleistung für diese Konzessionen verlangte Karl VI. von den Erträgnissen der Kompagnie eine sechsperzentige jährliche Abgabe für den Staatsschatz und für sich selbst das Geschenk eines goldenen gekrönten Löwen, welcher das Wappen der Kompagnie in seinen Klauen halten, und 20 Mk. im Gewichte haben sollte. Jedem seiner Erben und Nachfolger war die Gesellschaft zur Darbringung eines gleichen Zeichens ihrer Huldigung verpflichtet.

Mit der freudigsten Genugthuung wurden alle diese Anordnungen aufgenommen. In kurzer Frist erfolgte die Konstituierung der Gesellschaft, und am 11. August 1723 konnten die ersternannten Direktoren schon die Einzeichnung auf die Aktien entgegen nehmen; — am nächsten Tage waren die sechs Millionen voll, und vier Tage später hatten die Aktien bereits ein Agio von 12 %.

Die ersten Beschlüsse der Gesellschaft schienen auch die Erwartungen und das Vertrauen, das man ihr entgegenbrachte, zu rechtfertigen. In alle Meere, die ihr nun eröffnet waren, sandte sie Schiffe aus und errichtete Fakturien für ihre Artikel; mit reichen Ladungen kehrten die Fahrzeuge von ihren Expeditionen wieder zurück.

Das Machtwort des Kaisers hatte die erhoffte Wirkung; das entschiedene Auftreten der Kompagnie und die Sicherheit, mit der sie die kaiserliche Flagge handhabte, imponierte sichtlich ihren Gegnern und hielt sie von weiteren Angriffen ab.

Nebst Glück und Geschick förderten auch eine Zeit lang die politischen Gestaltungen das Emporkommen des Unternehmens. Am 1. Mai 1725 wurde zwischen Karl VI. als Herrscher von Oesterreich und Philipp V. als König von Spanien nebst einem Defensiv- und Offensivvertrage für Kriegsfälle, auch ein Kommerztraktat abgeschlossen, nach welchem den österreichischen Unterthanen die spanischen Häfen eröffnet, ihrem Handel nach

Ostindien jegliche Begünstigung eingeräumt und der Fortbestand der Kompagnie garantiert sein sollte.

Dieses Bündnis machte die Gesellschaft womöglich noch kühner und unternehmungslustiger; sie gründete eine Niederlassung an der Küste von Koromandel, eine andere am Ganges; immer mehr und mehr wuchs das Vertrauen zu dem Unternehmen; die Aktien waren im fortwährenden Steigen begriffen und erreichten zu jener Zeit einen Kurs, welcher beinahe das Doppelte des Nennwertes betrug.

Allein diese glücklichen Zustände sollten nicht zu lange währen; wagten es auch die Holländer und Portugiesen nicht, die Kompagnie offen zu bekriegen, seit des Kaisers Macht und Ansehen sie zu schützen versprach, so waren ihr Neid und ihre Umtriebe nichts weniger als erloschen. Schon hatten sie England für sich gewonnen, welches seinen Seehandel ebenfalls beeinträchtigt fühlte, und vereint wendeten sie sich nun an Frankreich und Spanien, um mit diesen gemeinsame Schritte gegen des Kaisers Schöpfung zu unternehmen.

Die Verträge zwischen Oesterreich und Spanien bildeten wohl noch einige Zeit einen Schutzwall gegen diese verbündeten Anschläge; die treulose Politik, die Spanien in der Person des Ministers Ripperda gegen Oesterreich übte, verschaffte ihnen jedoch bald freieres Spiel. Schleppend kam Philipp V. seinen Verpflichtungen nach, und that nichts gegen die wachsende Koalition, in der augenfälligen Absicht, die Verlegenheiten Oesterreichs zur leichteren Befriedigung seiner eigenen beutelustigen Pläne auszunützen. Bald stellte Frankreich die Alternative, dass nur von der Suspension der Ostendeschen Kompagnie die Fortdauer des Friedens mit Oesterreich abhänge; gleichzeitige Remonstrationen Englands und Hollands verschärften die Aufregung und den Ernst der Situation.

Ohne Flotte, um sein Recht mannhaft zu verteidigen, und ohne Allianz, die ihm Hilfe leisten wollte, nahmen die Verhältnisse zwischen Karl VI. und den rivalisierenden Seemächten

eine immer drohendere Gestalt an, umsomehr als im Kriegsfalle auch die fortwährenden finanziellen Schwierigkeiten einen Erfolg für seine Macht hätte kaum erhoffen lassen. Schweren Herzens musste daher der Kaiser der Erhaltung des Friedens das verlangte Opfer bringen und bei den mit Frankreich, England und Holland am 31. Mai 1727 abgeschlossenen Friedenspräliminarien in eine siebenjährige Suspension der Privilegien der Ostendeschen Kompagnie einwilligen; ein später zusammentretender europäischer Kongress sollte diese Angelegenheit noch mehr ins Reine bringen.

Dass die feindlichen Mächte es auf eine gänzliche Unterdrückung des Unternehmens abgesehen hatten, war nicht in Zweifel zu ziehen; die erzwungene Suspension war nur ein vorbereitender Schritt für später eintretende Ereignisse, die sodann eine abermalige Aufnahme der Thätigkeit seitens der Kompagnie gänzlich unmöglich machen sollten.

Allmälig lockerte sich das Verhältnis zwischen Oesterreich und Spanien; diese Macht schloss im Jahre 1729 mit Frankreich, England und Holland den Vertrag von Sevilla, in welchem sie feierlichst der Verbindung mit Oesterreich entsagte und den Wiener Traktat vom Jahre 1725 für gelöst erklärte. Ohne die gerechten Einwendungen Oesterreichs weiter zu beachten, gingen die in jenem Vertrage der Ostendeschen Handelsgesellschaft eingeräumten Begünstigungen an England über, und der Kompagnie war hiermit ein Todesstoss versetzt.

Aber noch immer war das Unternehmen nicht ganz der Machtsphäre Karl VI. entrückt; es erforderte einen neuerlichen Anlauf seiner vereinten Gegner, ihm sein gutes Recht vollends zu entwinden. Die politischen Wirren, in welchen Europa sich durch die fortwährenden Ränke Frankreichs und Spaniens befand, boten hiezu bald die geeignete Handhabe. Entzweit mit den benachbarten Seemächten und von Spanien verraten, war der Kaiser genötigt neue Allianzen zu suchen, hauptsächlich aus dem Grunde, um sich der Sorgen zu entledigen, welche ihm die Sicherung

der dynastischen Erbfolge bereitete. Das Augenmerk der österreichischen Diplomatie fiel hiebei zuerst auf England, dessen Freundschaft jedoch nur mit den härtesten Zugeständnissen erkauft werden konnte. Für die Anerkennung der pragmatischen Sanktion und für die Aussicht auf einen dauernden Frieden musste der Kaiser nebst mehreren anderen Befugnissen seiner Macht auch den letzten Schein seiner maritimen Handelsrechte in den österreichischen Niederlanden opfern.

In dem Friedenstraktate, welcher am 16. März 1731 zwischen Oesterreich und England zu Stande kam, und welchem sich später auch die Generalstaaten anschlossen, wurde im § 5 die gänzliche Aufhebung der Ostendeschen Kompagnie und die Einstellung jeder Handelsschifffahrt aus dem Hafen von Ostende für alle Zeiten vereinbart; sogar zu dem Versprechen musste Oesterreich sich herbeilassen, in seinen ganzen Niederlanden nie wieder eine Handelskompagnie zu errichten [1]).

Schon lange überwogen die glücklichen Tage der Ostendeschen Kompagnie nicht mehr die Nachteile, welche die Streitigkeiten und die Erbitterung der übrigen seefahrenden Rivalen ihretwegen dem Lande bereiteten. Diese Thatsachen waren Karl VI. nicht fremd; bei seinem sonst wankelmütigen Charakter sah er jedoch in jedem einmal gefassten Beschlusse auch seine Ehre engagiert, und diese gebot, das geschaffene Werk so lange als möglich aufrecht zu erhalten. Mit dem Akte vom 16. März 1731 war nicht allein die Ostendesche Kompagnie aufgehoben, sondern der gesamte Handel der Niederlande vernichtet. Von nun ab sank der staatsökonomische Wert dieser Provinz tief unter Null; getrennt vom grossen Körper, ward sie eben nur der Zankapfel vieler Parteien, und ihre Verwaltung verursachte Auslagen, zu welchem die Erträgnisse in einem sehr ungünstigen Verhältnisse standen.

---

[1]) Wiener Diarium, Nr. 21 vom Jahre 1731.

Welch geringen Wert die Niederlande im weiteren Laufe der Zeiten für Oesterreich hatten, beweist der Umstand, dass Maria Theresia, welche doch gewiss mit der sorgsamsten Rigorosität über ihren Länderbesitz wachte, diese Provinz im Jahre 1741 für eine Hülfeleistung gegen Friedrich II. und für die Aufrechterhaltung des Friedens mit Bayern eben dieser letzteren Macht — obwohl vergeblich — als Geschenk anbot [1]).

[1]) Alfred R. v. Arneth, Maria Theresias erste Regierungsjahre, Bd. I, p. 237. — Beer, Geschichte des Welthandels, Bd. II, p. 247; Reichsfama vom Jahre 1727, p. 87—102; Schirach, Biographie Carl VI. und Zeddler's Universallexikon, Bd. 56, p. 327, 362 u. 446.

Miscelle.

Zur Wirtschaftsgeschichte der französischen Demokratie.[1]

Von

Boris Minzés (Sofia).

In der Einleitung zu seiner „Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815“ sagt Professor Alfred Stern treffend: „Ein Blick in die Verfassungsurkunden und Gesetzbücher der Periode von 1815 bis 1817 lehrt das allmähliche Zurückweichen ererbter Gewalten aus dem Alleinbesitz der Macht und die allmähliche Ausdehnung staatlicher Rechte und Pflichten auf neue Gesellschaftsklassen. In der äusseren wie in der inneren Politik gelangt die demokratische Idee, dies Wort im weitesten Sinne genommen, zum Durchbruch und ruft, trotz vielfacher Hemmungen und Gegenstösse, die stärksten Abweichungen von den anfangs gegebenen Zuständen hervor.“ Das Hauptthema von Kovalevskijs Arbeit ist eben dieser historische Wendepunkt in der sozialen und politischen Entwickelung des revolutionären Frankreich, in welchem die demokratische Doktrin zum Durchbruch und zur vorherrschenden Stellung gekommen war (Kovalevskij, Einleitung, Bd. I, S. VI).

Im ersten Bande untersucht er die Frage, aus welchen Elementen sich die Lehre von der Bürgergleichheit und der

[1]) Kovalevskij, Maksim, Die Entstehung der jetzigen Demokratie. (Proischoždenie sovremennoj demokratii.) Moskau, K. T. Soldatenkov, 8°. Bd. I, 1895, VIII, 658 S.; Bd. II, 1895, IX, 570 S.; Bd. III, 1897, 334 S.; Bd. IV, 1897, XI, 352 S. (russisch).

Volkssouveränität bildete, welche Lehre zu verwirklichen der Konstituante zu teil wurde. In die tiefe Vergangenheit zurückzugreifen und den Entwicklungsgang der demokratischen Idee bis zum Urquell zu verfolgen, unternimmt Kovalevskij nicht, denn sonst müsste er, um sein Wort zu gebrauchen, „die ganze Kulturgeschichte einer Revision unterwerfen". Er beschränkte sich daher auf die Untersuchung der nächsten Einflüsse, welchen die Schöpfer der Physiokratie, der Volkssouveränitätsschule und der Lehre vom politischen Gleichgewicht ausgesetzt waren. Die Quelle dieser Einwirkungen auf das französische Leben findet er in England und Nordamerika. Die französische Gesellschaft nahm in sich diese Ideen durch die Vermittlung ihrer populären Schriftsteller auf, und es bildete sich eine Art von sozialem und politischem Katechismus heraus, in welchem auf alle dringenden Zeitfragen konventionelle Antworten zu finden waren. Aus vielen sich widersprechenden Teilen, aus der Lehre von Freihandel und Protektionismus, aus den Theorien der Ein- und Nichteinmischung des Staates, aus der Verherrlichung der Volkssouveränität und aus dem Wunsche, diese unter die Königsgewalt, die Aristokratie und die Grundbesitzer zu teilen, entstand jene revolutionäre Doktrin, deren Abglanz in den Cahiers zum Ausdruck kam. Der Verfasser ist bestrebt, die Einwirkung dieser Doktrin auf das allgemeine Programm ökonomischer und politischer Reformen dieser Zeit zu verfolgen.

Im ersten Teile des ersten Bandes, betitelt: „Die gesellschaftliche Ordnung in Frankreich während der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts" verweilt Kovalevskij zuerst bei dem Prozess, dank welchem der Bürgerstand bereits vor der Revolution nicht nur in den Besitz ungeheurer beweglicher Güter, sondern auch des Grund und Bodens getreten war. Zwar war der Uebergang von adligen Gütern in den bürgerlichen Besitz mit gewissen Schwierigkeiten und gesetzlichen Hemmnissen verbunden, doch dies konnte die Nachfrage nach solchem Besitz, mit den ihm innewohnenden Vorteilen, nicht zurückhalten. Diese Auffassung, welche der Verfasser auf Grund zeitgenössischer Berichte gewonnen, ist der von Chérest (La chute de l'ancien régime) entgegengesetzt. Der letztere ist der Meinung, dass

dank dem sogenannten „Francfief"-recht die adligen Güter in den Besitz der Bauern übergingen. Nach Kovalevskij, kam das Wachstum der Industrie und des Kredits ausschliesslich dem mittleren Stande zu gute. Indessen, da die Adelstitel mit Geld als „un effet de commerce" erworben werden konnten, war selbstverständlich von keiner Abgeschlossenheit des Adelsstandes die Rede. Im Bürgerstande hatten die Pächter und Finanzmänner die grössten Reichtümer angehäuft. Unter den Kapitalisten findet sich eine grosse Anzahl von Mitgliedern der Hofaristokratie. Es sind dies die „Regierungspensionäre", deren Zahl über 300000 ausmacht. Im Vergleich zu England spielten in Frankreich die Finanzmänner eine untergeordnete Rolle, den Haupteinfluss hatten die Pächter und die Bankiers. Im Vergleich zu England und Deutschland gab es in Frankreich am Ende des XVIII. Jahrhunderts kein feudales Eigentum im städtischen Revier. Je mehr man sich Paris und Versailles nähert, wo die reiche Bourgeoisie wohnt, um so weniger finden wir Spuren von freiem bäuerlichen Grundbesitz. Das Fabrikwesen steckte noch in den Kinderschuhen. Zwar finden sich schon gewisse Anläufe zur Bildung der modernen Grossindustrie, indess war die Kleinindustrie die vorherrschende Form. Was den Bauernstand betrifft, so nimmt man seit Tocqueville an, er wäre im Besitze eines guten Teiles des Grund und Bodens gewesen. In der letzten Zeit versuchten Forscher wie Karĕev [1]), Chérest und andere diese Meinung zu widerlegen. Sie behaupteten, dass vor dem Jahre 1789 die Bauern nicht Grundbesitzer, sondern Erbpächter gewesen wären. Immerhin giebt es genug Angaben, dass in den Stadt- und Dorfgemeinden nicht wenig bäuerliche Grundbesitzer waren, die weder Rente noch Grundzins (censive) zahlten. Die Dorfcahiers enthalten vieles betreffend den bäuerlichen Grundbesitz, und Klagen, dass „les propriétés sont extrémement petites et divisées" und dass „les malheurs des temps" die Bauern zwangen, ihre Güter „aux seigneurs et bourgeois des villes voisines" zu verkaufen, kommen

[1]) Die Bibliographie der französischen Berichte über das russische Werk Karĕevs siehe bei B. Minzes, Die Nationalgüterveräusserungen etc. (Staatswissenschaftliche Studien, Bd. 4, Heft 2), S. 117—118.

in den Cahiers häufig vor. Nicht nur in der Nähe von Städten wie Paris und Versailles, sondern auch in den nordöstlichen Provinzen tritt besonders das Wachstum des Grossgrundbesitzes hervor. Was die nordwestlichen Provinzen betrifft, so erzählt Joung: „I told M. de la Bourdonaye (dem Intendanten von Reimes), that his province of Bretagne seemed to me to have nothing in it, but privileges and poverty.“

Wir können wohl annehmen, dass je weniger intensiv eine Wirtschaft war, um so leichter sie von einem Bauer erworben werden konnte, ihrer mindern Rentabilität, folglich ihrer grösseren Billigkeit halber. Nun können wir uns die Frage vorlegen, ob nicht dieser Umstand auf die Vermehrung der Zahl der Kleingrundbesitzer günstig einwirkte. In der That, solche gab es übergenug in Bearn, keineswegs aber in den Provinzen Guienne und La Marche, Languedoc und Montauban, sowie Provence. Hier war es für den Bauer mit geringen Ausgaben verbunden, Grundstücke in Teilpacht zu nehmen. In Südfrankreich war also das Teilpachtsystem verbreitet, was den Bauer der Notwendigkeit Grundbesitz zu erwerben enthob. Die Ansicht Joungs von der Verbreitung des Teilpachtsystems, welches nach ihm $^7/_8$ von Frankreichs Grundbesitz ausmachte, ist von Théron de Montangé in Bezug auf den Süden als übertrieben erwiesen worden. Von seiten der Grundherren finden der feudale Rückkauf (retrait féodal) sowie die Aneignung der Gemeinheitsrechte häufig statt, wodurch sich die Lage der erblichen Grundzinspächter und der kleinen Grundbesitzer verschlimmerte, da es ihnen an Viehweide zu fehlen beginnt, also auch die Düngermittel geringer werden. Auch sind die Grundherren bestrebt, die Gemeindeweiden urbar zu machen. Und so kommt Kovalevskij zum Schluss, dass der bäuerliche Grundbesitz in Frankreich während des vorigen Jahrhunderts zu unbedeutend war, als dass man nicht annehmen dürfte, dass der Grundzug des Ancien régime die Monopolisierung des Grund und Bodens in den Händen des Adels und der hohen Bourgeoisie war.

In der Administration beginnen die Intendanten die Hauptrolle zu spielen; sie legen die Verwaltungsmacht des Adels lahm. Die Intendanten sind aus dem Bürgerstande. Auch aus den

Gemeindeangelegenheiten wird der „Seigneur“ verdrängt. Hof- und Militärdienst sind seine Zufluchtsorte. Durch die „vénalité des offices“ gelangen aber auch die reichen Bürger in den Besitz der höchsten Würden und bilden allmählich die zahlreiche Klasse der „annoblis“. Indessen begann die Regierung durch künstliche Mittel der Vermengung zwischen dem Bürger- und Adelsstande Schranken zu setzen. Was besonders das Steuersystem betrifft, so vergrösserten die wohlhabenden Elemente die ohnedies grosse Zahl der Privilegierten unaufhaltsam. Das stete Wachstum der Ständeorganisation gipfelte im Gegensatz zwischen reich und arm, und es ist kein Wunder, wenn die Revolution, nach der treffenden Bemerkung des Venezianers Capello, den Charakter einer „guerra dei poveri contra i richi“ annahm.

In den Augen der Zeitgenossen erschien die während der Revolution des Jahres 1789 stattgefundene Umwälzung als „Umsturz des Feudalsystems“. Dies entspricht aber keineswegs den wahren Verhältnissen. Nichts kann eine falschere Vorstellung von Frankreichs ökonomischer und sozialer Ordnung geben, als wenn man sie als eine rein feudale betrachtet. Frankreich hatte vom Feudalismus nur das Monopol des Grundbesitzes in den Händen des geistlichen und weltlichen Adels bewahrt.

So lange die persönliche Abhängigkeit vorherrschend war, zwang schon die ökonomische Berechnung den Grundherrn, sich um den Wohlstand seiner Hörigen zu kümmern. Das sich allmählich bahnbrechende System des Grundzinsvertrages befreit den Herrn von diesen Rücksichten. Das Erbpachtsystem erscheint ihm als eine unangenehme Form, da der Grundzins mit dem Wachstum der Nachfrage nach Grund und Boden nicht Hand in Hand geht. Die Grundherren sind daher bestrebt, sich die Reste des Feudalsystems, die Gemeinheiten, anzueignen, die „droit de parcours“, „droit de glanage“, „compascuite“, „bans des récoltes“ (Flurzwang) u. dgl. m. aufzuheben, weil dadurch besonders „les grands propriétaires“ leiden.

Das Erbpachtsystem mit seinem unveränderlichen Grundzins wurde allmählich zu einer Geldabgabe, die besonders seit der Entwertung des Silbers zu einem Einkommenminimum herabsank; dieses System wird den Grundherren verhasst und auf

ihren freien Grundstücken hüten sie sich neue Erbpachtverträge zu schliessen. Entweder lassen sie ihren Grund und Boden auf eigene Rechnung bebauen oder sie nehmen zur Farmwirtschaft Zuflucht. Die Grossfarmwirtschaft, ein Dorn im Auge der Landbevölkerung, führt zur Entvölkerung des flachen Landes. Englands besondere klimatische Verhältnisse, sowie die Insellage dieses Staates führten im XVI. Jahrhundert, wegen der Entfaltung der Wolleproduktion, zur Verdrängung des mittelalterlichen Erbpachtsystems durch die Farmwirtschaft [1]). Das Eingreifen der grundherrlichen Gewalt in das wirtschaftliche Leben der Bauern, der allmähliche Sieg der neuen wirtschaftlichen Tendenzen führte in Frankreich zum Verfall der Bauernwirtschaft, welche in vielen Orten die Ausgaben zu decken nicht vermochte. Es wurde schwer, einen Käufer unter was immer für Bedingungen zu finden. Um den Grundzins zu entrichten, musste der Landmann nicht selten alles verkaufen, was er hatte, das Arbeitsvieh und die Dungmittel nicht ausgenommen. Dann blieb ihm nichts übrig als die ganze Wirtschaft aufzugeben.

Die am Ende des XVIII. Jahrhunderts so oft wiederkehrenden Brotteuerungen führten dazu, dass der Bauer keine Samen hatte und den Grundzins nicht zahlen konnte. Diese Klagen sind wohl nicht übertrieben, da sie durch die Statistik der Ernten, der Steuern und der feudalen Abgaben, welche auf diesen Ernten lasteten, bestätigt werden. In einem Cahier heisst es „nous sommes dupes de notre travail", da die Bauern von ihrer Arbeit nichts gewinnen.

In den Cahiers der beiden höheren Stände, die in vieler Hinsicht vom grundbesitzenden Bürgerstande unterstützt waren, werden die Forderungen nach vollständig freier Verfügung über den Grund und Boden, nach Aufhebung der hemmenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Sie kritisieren das Grundzinssystem und fordern, dass man den Halbteilbau (métayage) gänzlich abschaffe. Gegen das Erbpacht- resp. Grundzinssystem

---

[1]) Darüber cf. Kovalevskij, Maksim, „Der Wendepunkt in der Geschichte des engl. Grundbesitzes und der engl. Landwirtschaft" in der russ. Zeitschrift „Historische Rundschau", Bd. III.

erhoben sie weniger Proteste als gegen den Champart. Das Rückkaufsrecht (retrait) gab den Grundherren die Möglichkeit, die besseren Grundstücke der Grundzinspächter, besonders wenn sie den Grundzins nicht entrichten konnten, zurückzunehmen. Wie es scheint, haben die Grundherren in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts nicht selten zu diesem Vorrecht Zuflucht genommen, um sich von dem für sie unvorteilhaften Erbpachtsystem zu befreien. Wo aber der Bauer durch pünktliche Zahlung des Grundzinses keinen Anlass zur Enteignung gab, suchten sich die Grundherren durch grausame Handhabung ihrer Feudalmonopole für den niedrigen Grundzins zu entschädigen. Waren aber die Bannherrlichkeiten (banalités) eine Quelle des wirtschaftlichen Ruins für die Landbevölkerung, so warfen sie den Grundherren keineswegs grosse Vorteile ab. Daher suchten diese die Bannherrlichkeiten in Pacht zu geben, die Pächter aber verstanden es, die Bauern auszubeuten.

Ausser vielen anderen drückenden Abgaben lasteten die „lods et ventes" beim Uebergang des Grundbesitzes von einer Hand in die andere um so drückender, als auch hier der Willkür der Grundherren ein weiter Spielraum überlassen war. Während der 25 Jahre, die dem Ausbruch der Revolution vorangingen, wurden von seiten der Feudalherren Versuche gemacht, Bannrechte und Abgaben, die längst ausser Kraft gekommen waren, wieder einzuführen. Dazu diente die Erneuerung der Grundbücher (terriers), von denen es in einem Cahier heisst, sie wären „les plus terribles fléaux des habitants de la campagne".

Der Wohlstand der Landbevölkerung wurde mit jeder Generation geringer. Die erneuerten Bestrebungen der Grundherren, fragliche Abgaben zu erheben, wurden von seiten der Parlamente gewissermassen unterdrückt, denn diese wurden immer mehr von demokratischen Ideen beherrscht. Zwischen den Grundherren und Bauern kommt es zu langen Prozessen, die Jahrzehnte dauern, — „le seigneur litige avec ses vaissaux", lesen wir oft in den Bauerncahiers. Dabei ging ein guter Teil der Abgaben in die Hände der Vermittler, wie die Verfasser der terriers und Advokaten über.

Der niedere Klerus und Provinzialadel war nicht auf Rosen gebettet. Je mehr man sich der Revolution nähert, um so mehr kann man den Uebergang des Besitzes in wenige Hände nicht nur beim dritten Stande konstatieren, sondern auch bei beiden privilegierten. Der Dorfgeistliche und der verarmte Adlige näherten sich durch ihre unsichere Existenz so ziemlich der Lage des Kleinfarmers oder der Teilbauern. Doch war der Geistliche, welcher oft aus niederem Stande stammte, von derselben Hoffnung und demselben Hass, wie die Bauern erfüllt, wogegen der verarmte Adlige sich abseits hielt, stolz auf seine Privilegien und vererbten Vorurteile. Die Interessen dieser Stände erheischten keineswegs den Fortbestand der herrschenden sozialen und Grundbesitzverhältnisse. Diese Ordnung der Dinge lag vielmehr ihrer ökonomischen Wiedergeburt hemmend im Wege. Es scheint jedoch, als ob sich nur die Dorfgeistlichen dessen bewusst waren. Der verkommene Adelsstand klammerte sich an das Vorhandene krampfhaft an und sah in der Beibehaltung und Vermehrung der Privilegien das einzige Mittel, seine Lage zu verbessern.

Am meisten litten die zinspflichtigen Bauern und die Halbpächter von den Vorrechten der Grundherren und vom kirchlichen Zehnt. Die Behauptung der Schriftsteller von der Schule Taines, die Klagen über diese Missstände wären übertrieben, sonst hätte die Landwirtschaft damals aufhören müssen, ist nicht stichhaltig, denn wie in den schlimmsten Zeiten des Römischen Reiches, wie im ersten Viertel des XVIII. Jahrhunderts nach dem spanischen Erbfolgekriege, so wurde auch, nach vielen Cahiers zu schliessen, am Vorabend der Revolution, wenn auch nicht in demselben Masse, die Landwirtschaft verlassen. So lesen wir in einem Cahier: der Landmann „abandonne la culture de ses terres et ne met plus sa ressource que dans l'industrie du moment présent". Wenn die Bauern dennoch die Landwirtschaft nicht überall und völlig verliessen, so geschah dies erstens, weil der Uebergang von einer Produktion zu einer andern nicht leicht stattfinden kann und zweitens, weil die Landleute als Hausindustrielle, Land- und Fabrikarbeiter oder Handwerker Nebenverdienste hatten. Der Handelsvertrag mit England vom Jahre 1786, welcher auf Frankreichs Fabrikproduktion nach-

teilig eingewirkt hatte, schadete auch den in den Fabriken und sonstigen industriellen Unternehmungen beschäftigten Bauern. In einem Zunftcahier der Normandie wird nicht nur gefordert, dass der Handelsvertrag mit England gekündigt werden sollte, sondern auch „comme les mécaniques préjudicient considérablement le pauvre peuple, qu'elles réduisent la filature à rien, en demander la suppression“ . . . . „Les femmes et les filles de la campagne n'avaient d'autre occupation que de filer du lin. Aujourd'hui ce commerce est tombé“, lesen wir in einem anderen Cahier. Die Angaben bei Joung sowie die der Cahiers setzen ausser Zweifel, dass in den letzten vorrevolutionären Jahren die Landwirtschaft eingeschränkt wurde, da die Grundrente von den Steuern absorbiert zu werden pflegte. Während der ersten Jahre der Revolution verbesserte sich die Lage der Bauern. Sie hatten keine Feudalabgaben zu entrichten, der Grund und Boden wurde frei, der Zehent abgeschafft, die Steuerlast minder drückend und die Steuern konnten in Assignaten, die immer mehr im Werte fielen, bezahlt werden. Dies hielt auch die Verminderung des bewirtschafteten Gebietes auf.

Um sich der Unbequemlichkeit der Vorrechte der Privilegierten in Bezug auf das Steuersystem möglichst zu entziehen, nahm die Regierung zu künstlichen, für sie einträglichen Monopolen und indirekten Steuern Zuflucht, die wiederum für die arbeitende Bevölkerung zur immer grösseren Last wurden, — und mit Recht durfte Jefferson sagen: „the people is squeezed“.

In dem Kapitel „Die Zunftorganisation und die Entstehung der freien Gewerbe“ wird der Entwickelungsgang der Zünfte seit ihrer Blüteperiode skizziert, ihr allmählicher Absonderungsprozess und der immer schroffer zum Ausbruch kommende Kampf der städtischen Zunftgewerbe mit den ländlichen Hausindustrieformen geschildert. Die Regierung fand in den Zünften eine neue Einkommenquelle (affaires extraordinaires); so verkaufte sie die Aufseherstellen und seit dem XVI. Jahrhundert eine Anzahl Meisterprivilegien für jede Zunft, ohne von dem Käufer bestimmte Fachkenntnisse zu fordern, und zahlreich sind die gegen diese privilegierten „Pfuscher“ (faculistes) erhobenen Proteste. Indem die Zünfte allmählich einen Kastencharakter annehmen, beginnen

sich „Gesellenverbände“ (compagnonages) zu bilden, die später zu Trägern der Streikbewegungen werden sollten, gegen welche Parlamente und Regierung auftreten. So wurde z. B. in Toulouse im Jahre 1749 verordnet: „défense à tous les aubergistes et cabaretiers et autres personnes de les (compagnons menuisiers) recevoir en plus grand nombre que trois . . . à peine de 300 livres d'amende“. Wenn man die zeitgenössischen Klagen gegen die Thätigkeit dieser Gesellenverbände liest, möchte man glauben, es handle sich um einen jetzt ausgebrochenen Streik, „soviel Aehnlichkeit haben die Arbeiterbewegungen des XVIII. Jahrhunderts mit denen, deren Zeugen wir jetzt oft sind“. Trotz allen Bestrebungen der Arbeiter bleibt ihr Lohn sehr niedrig. Zwar ist er an sich grösser geworden, da aber der Preis der Produkte in einer grösseren Progression gestiegen, konnte wohl mit Recht das Cahier von Lyon von einer „extrême misère de nos ouvriers“ reden. Der Parlamentspräsident Du Paty findet die Lage der Arbeiter im Jahre 1783 schlimmer, als die der zur Galerenarbeit Verurteilten: „Les galériens ne sont pas maltraités. Ils travaillent et on les paye. Chose terrible, il y a peut-être 10 millions de français qui voudraient être aux galères s'ils n'y étaient pas condamnés“. Die Unsicherheit der Existenz, besonders durch häufige Schliessung der Fabriken verursacht, zeigte, wie die Gewerbe gleich der Landwirtschaft eine harte Krise durchzumachen hatten. Die Solidarität zwischen Arbeitnehmern und -gebern wurde völlig gelockert. Zunftorganisation und Bannrechte gerieten in Verfall, und dies sollte bald den Physiokraten zum Ausgangspunkt der zum erstenmal von ihnen verkündeten „Aera der ökonomischen Freiheit“ dienen, die von fast allen mit grosser Freude begrüsst wurde. Quesnays Zeitgenossen fanden in seiner Lehre eine Antwort auf die brennendsten Fragen. Die Forderung, Tradition durch Vertrag zu ersetzen, verkündete den Sieg des Farmwesens über das Erbpachtsystem und der Gewerbefreiheit über das Monopol. Dies musste umsomehr Anklang finden, als das Herrengut und die Zunft aufgehört hatten, die produzierende Bevölkerung vor Verlust des Grundbesitzes und vor Arbeitslosigkeit zu schützen, — das Volk hatte folglich kein Interesse, deren Aufrechthaltung zu wünschen. Man hat aber Grund genug,

anzunehmen, dass auch die besitzenden Klassen im grossen und ganzen ihre Rechnung bei der sich bahnbrechenden Ordnung zu finden hofften. Waren doch die Grundherren bestrebt, den Umfang der Erbpachts- resp. zinspflichtigen Güter einzuschränken und den hinzugekommenen Kapitalisten-Grossfarmern den Vorzug vor den proletarisierten Landleuten zu geben. Auch die begabteren und geschickteren Mitglieder der Zünfte mussten wohl den Druck der Zwangsreglementierungen schwer empfinden. Die Proteste, die zur Zeit der Reformthätigkeit Turgots oder der Konstituante gegen die Abschaffung der Zünfte erhoben wurden, stammten nicht von den Meistern. Es sind dies die Cahiers, die Gewerbefreiheit fordern. Dass nicht der Verfall des Zunftwesens der Ausgangspunkt der Entstehung eines Arbeiterproletariats war, zeigt der Umstand, dass es in Frankreich von jeher Tagelöhner-„gros ouvriers" gab, die ausserhalb jeder korporativen Organisation standen.

Der zweite Teil des ersten Bandes befasst sich mit „Frankreichs politischer Ordnung am Vorabend der Revolution". Hier schildert der Verfasser die Einwirkung der physiokratischen Ideen auf die Reformversuche der provinzialen Selbstverwaltungsorgane mit ihrem Hauptprinzip der ausschliesslichen Vertretung des Grundbesitzes. Die von Necker und Brienne zu Stande gebrachten Provinzialversammlungen und die im Jahre 1787 durchgeführte Gemeindereform zeigen, dass die lokale Selbstverwaltung bereits vor der Revolution auf eine ernste Grundlage gestellt wurde. Die Konstituante hatte nur den von den vorrevolutionären Ministern eingeschlagenen Reformweg weiter zu gehen, was in der im Jahre 1790 proklamierten Departementalorganisation Frankreichs einseitig verwirklicht wurde. Bei den Reformversuchen der provinzialen Selbstverwaltung am Ende des Ancien régime hatte es sich nicht um die Erhaltung uralter Traditionen, sondern um vollkommen neue politische Bildungen, die den provinzialen Machtbefugnissen der Privilegierten ein Ende setzen sollte, gehandelt. Es ist klar, warum Turgots, Neckers und Brienne's Reformversuche bei den damals noch mächtigen Vertretern des provinzialen Separatismus, bei den Provinzialparlamenten und -staaten auf einen so hartnäckigen

Widerstand stiessen. Indessen gewann diese oppositionelle Handlungsweise der Provinzialparlamente, dank ihrem Kampfe gegen die absolutistische Regierung, die Sympathien der öffentlichen Meinung. Die Versammlung der Notablen, welche durch ihre Forderung der Einberufung von Reichsständen das ganze Volk an sich gezogen, wollte eigentlich das innerpolitische Programm der Regierung nicht annehmen. Auch die weiteren Versuche der Regierung, die privilegierten Klassen, gleich dem dritten Stand, gleichmässig zu besteuern, wurden von den Parlamenten heftig bekämpft. Dem Geiste der Notablenversammlung blieb auch die „assemblée générale du clergé" treu, die sich um die gerechten Forderungen des „pauvre parti obscure, appelé la nation", wie sich Mirabeau ausdrückte, sehr wenig scherte. Doch auch diese Versammlung forderte die Einberufung der Reichsstände. Aus den von den Privilegierten verfassten Cahiers sieht man, wie viele Provinzen nur die weitere Entwicklung der alten Prinzipien forderten, auf denen die französische Monarchie ruhte. In deren Unantastbarkeit sahen sie eine Garantie für ihre eigenen Interessen und für die politische Freiheit. Alles, was damit nicht übereinstimmte, erschien ihnen als gefährliche Neuerung, als unvernünftige Nachahmung des Fremden. Um dem französischen politischen Nationalgefühl treu zu bleiben, sollte, ihren Forderungen gemäss, die geschichtliche Tradition konserviert werden. Darin sahen sie einen Damm gegen den zersetzenden Einfluss der demokratischen Strömungen und der nicht minder gefährlichen ministeriellen Willkür, die den provinzialen und ständischen Freiheiten gegenüber stets feindlich gesinnt waren, die immer für Verwaltungszentralisation und Regierungsvormundschaft eintraten.

Nun geht der Verfasser im dritten Teile „Die gesellschaftlichen und politischen Doktrinen in Frankreich während des XVIII. Jahrhunderts" zur Schilderung der Ideen über, zu deren Trägern die Gegner der alten Ordnung wurden und deren revolutionäre Doktrin der gesetzgeberischen und administrativen Praxis zu Grunde gelegt wurde. Die ökonomischen und gesellschaftlichen Lehren entflossen der Kritik der damaligen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, was sogar in solchen Werken

wie „Der Geist der Gesetze“ oder in Rousseaus „Origines de l'inégalité“ zum Ausdruck kam. Der Menge von Schriften, von denen Boisguilleberts angefangen, liegt der Gedanke der praktischen Anwendung zu Grunde. Die feudalen Bannrechte, für den Inhaber derselben, wie für die arbeitende Bevölkerung gleich hemmend, die Ueberlastung des Grund und Bodens mit ungerechten und drückenden Steuern, waren die Haupttriebfedern der Lehre vom „produit net“ und verschafften dem System des „ordre naturel et essentiel des sociétés politiques“ den bleibenden Sieg, wenn auch in den Reihen der Vorkämpfer selbst nicht wenig Meinungsverschiedenheiten entstanden. Immerhin wurden in den Dekreten vom 4. August sowie in vielen Artikeln der „déclaration des droits“, die Bestrebungen der Physiokratie ebenso verwirklicht, wie in der Konstitution des Jahres 1791 die Lehre des Contrat Social und des Esprit des Lois. Zwar erhebt Turgot, dieser Gesinnungsgenosse der Physiokraten, Einwendungen gegen die einseitige Auffassung der Lehre vom Ertrage des Grund und Bodens, indem er seine Theorie der Grundrente aufstellt, die als Vorläuferin von Smiths und Rikardos Anschauung zu betrachten ist, indess gelang es ihm damals nicht, die sich bahnbrechenden Behauptungen seiner Freunde zu ändern. In ihren Bestrebungen, dem Besitzerwerb jedes Einzelnen Grenzen zu setzen, indem sie Ueberschreitung derselben als „usurpation sur le droit de possession d' autrui“ brandmarken, zeigen sie eine nicht zu verkennende geistige Verwandtschaft mit Locke. In dieser Hinsicht stimmen Mably und Rousseau, die in Vielem Gegner der Physiokraten waren, mit ihnen überein. Der Unterschied der Lehren Rousseaus und Mablys war ein rein theoretischer. Selbst Brissot, von dem Aulard und Janet behaupten, er wäre ein Vorläufer des modernen Sozialismus gewesen, war eigentlich nichts anders als ein Schüler Lockes als er behauptete: „Das Eigentumsrecht endet dort, wo das Bedürfnis aufhört“; „da aber die Eigentumsgesetze einmal vorhanden sind, so muss man sie achten“. Zwar gab es in der Litteratur auch gewisse kommunistische Forderungen, der Geist der Cahiers ist diesen aber abhold. Diese fordern für den Besitzer freie Verfügung über sein Eigentum. Allein dieses ist in den Schriften der Physio-

kraten nicht das quiritische „dominium"; liessen sie doch die Aufhebung korporativen Eigentums zu. In dieser Hinsicht schienen sie sich dem Prinzip „Salus populi suprema lex" zu nähern. In ihren Lehren zeigen sich jedoch auffallende Widersprüche. Sie predigten die Notwendigkeit der gesetzlichen Despotie, wogegen Montesquieu und Turgot — das Recht auf Arbeit. Was Rousseau und Mably betrifft, so liessen sie den Staat sich in die Angelegenheiten des privaten Grundbesitzes einmengen und ein gesetzliches Eigentumsmaximum festsetzen.

Die autokratischen Anschauungen der Physiokraten fanden in den Cahiers keinen Anklang, was sich sogar in der politischen Thätigkeit des Dupont de Nemours oder in der litterarischen Morellets zeigte. Montesquieus Befürwortung des Rechtes auf Arbeit und Turgots theoretische und praktische Thätigkeit mit seinen „ateliers de charité" hatten das System der englischen Armenpflege zum Vorbild. Die Forderung des „droit au travail" wird in den Cahiers seltener aufgestellt, dafür aber betrachten diese die Güter des Klerus als einen Fonds für die zu organisierende Armenpflege. Das Recht auf Arbeit wird besonders in der Litteratur betont: Le Quinio's Broschüre „Ecole des laboureurs" (1790) bildet den Uebergang von der Lehre Turgots zu den radikaleren Theorien der Neuzeit. Seine Theorie trug weder theoretische noch praktische Früchte. Die kommunistischen Lehren berührten während der Revolution fast ausschliesslich die Agrarfrage. Die Revolution, die ihre Spitze gegen den priviligierten Grundbesitz richtete und die nicht ohne Mitwirkung der Geldaristokratie verwirklicht wurde, konnte keine Rechnung dabei finden, mit der kühnen Forderung der Nationalisierung des beweglichen Besitzes die Bourgeoise gegen sich zu hetzen. Die Physiokraten gerieten in einen Widerspruch, indem sie vollkommene ökonomische Freiheit und Despotie, Unantastbarkeit des Besitzes und das Recht auf Arbeit, sowie die Pflicht der Eigentümer, die arbeitenden Elemente zu unterhalten, betonten. Als einen Widerspruch der Physiokraten, den wir auch in den Cahiers finden, kann man die Behauptung betrachten, dass das Eigentum nur physischen Personen, keineswegs aber Korporationen gehören

dürfe, und ohne das Eigentumsrecht zu verletzen, könne die Regierung den Klöstern ihren Besitz nehmen. Indess konnte man vom juristischen Standpunkte aus dem Ursprung der Kirchengüter keinen spezifischen Unterschied unterschieben, da dieser fast derselbe war, wie der des feudalen Besitzes. Wie dem auch sei, die Unveräusserlichkeit der Kirchengüter war ein Damm für die Nachfrage nach Grund und Boden von seiten der reichgewordenen Bourgeoisie, welche bestrebt war, dieselben Vorteile zu geniessen, welche der Grundbesitz dem Adel gewährte. Und so wiederholte sich in Frankreich dieselbe Bewegung, die in Deutschland während der Reformation und in England unter Heinrich VIII. stattgefunden hatte. Was aber die Geschichtsforscher bei der Schilderung der Nationalgüterveräusserung unbeachtet zu lassen pflegen, ist die vollkommene Nichterfüllung der Forderungen der französischen Wähler in Bezug auf die philantropische und volksaufklärende Verwertung der zu entziehenden Güter.

Nachdem Kovalevskij den Kampf der Handelsideen der Physiokratie mit dem Schutzsystem des Colbertismus geschildert, geht er zur „Bauern- und Arbeiterfrage in der Litteratur und in den Cahiers vom Jahre 1789“ über. Findet sich in den Schriften der Physiokraten keine ausdrückliche Forderung der Aufhebung der Feudalrechte, was mit den Zensurverhältnissen wohl zu erklären ist, so mündete ihre Doktrin zweifelsohne darin. Die von ihnen gepredigte Freiheit des Eigentums und der Verträge hätte sonst mit der herrschenden Monopolisierung des Grund und Bodens nicht im Einklange stehen können. Ihnen gebührt das Verdienst, den Widerspruch des Bannrechtssystems mit den Forderungen der landwirtschaftlichen Theorie aufgestellt und dessen Nachteile für Bauern und Grundherren nachgewiesen zu haben, was dann in der Forderung des Cliquot-Blervache: „admettre le peuple au rachat de la copropriété seigneuriale“ gipfelte. Sogar in den Cahiers der höheren Stände findet sich die fast übereinstimmende Forderung in Bezug auf die Versorgung der Bauern mit Grund und Boden und Loskaufung der Bannrechte, „les droits feodaux personnels“ sollten dagegen unentgeltlich abgeschafft werden.

Quesnays Ansicht von den Vorteilen des Grossfarmsystems stand im krassem Widerspruch mit den Interessen des Land-

proletariats. „Ce sont les richesses des fermiers qui fertilisent les terres, qui attirent, qui fixent les habitants des campagnes", behauptete er, als ob er, der sich so oft auf die englischen Schriftsteller beruft, nicht gewusst hätte, dass bereits seit Ende des XV. Jahrhunderts, viele englische Schriftsteller gegen diese Grossfarmwirtschaft ihre Stimme erhoben, weil mit dieser der Verfall des Wohlstandes der Landbevölkerung und die Massenauswanderungen aus dem flachen Lande verbunden waren. Dies hatte auch in Frankreich viele Jahrzehnte vor dem Auftreten der physiokratischen Schule stattgefunden. Indessen zeigte sich auch eine Gegenströmung zu Gunsten des Kleingrundbesitzes, in der Litteratur und in den Cahiers. Das Zunftwesen wurde in der Broschürenlitteratur einer scharfen Kritik unterworfen, zwar fanden sich auch eifrige Vertreter derselben, wie z. B. Marat. Die Cahiers zeigen keine solche Uebereinstimmung, wie es in Bezug auf die Abschaffung der Bannrechte der Fall ist. Dies kann aber dadurch erklärt werden, dass in den Cahiers die Meister mehr zu Worte kamen. Immerhin forderten nicht nur die Dorfcahiers, sondern auch die städtischen die völlige Abschaffung der Zünfte.

Mit der Forderung eines gerechten Steuersystems schlugen die Physiokraten die von Boisguillebert mit demokratischem Eifer betretene Bahn ein: ihre Lehre von der einzigen Grundsteuer zielte auf die Eigentümer, und ihre Angriffe auf die indirekten Steuern hatte den Schutz der armen Bevölkerung im Auge, — „impositions indirectes, pauvre paysan" (Quesnay). „Il y a surcharge pour les consommateurs pauvres. Elles sont sans aucune proportion avec les revenus" (Turgot). Ueber den Einfluss dieser physiokratischen Ideen auf die Prinzipien der revolutionären Gesetzgebung kann kein Zweifel obwalten. Sogar in den Cahiers der Privilegirten wird die Ansicht vertreten, dass es in Steuersachen keine Privilegien geben dürfe. Zwar brach sich die physiokratische Idee von der Besteuerung des reinen Einkommens überall Bahn, indess, was die Art und Weise des durchzuführenden Steuersystems betrifft, gab es genug Meinungsverschiedenheiten. Gegen die einseitige Auffassung der einzigen Grundsteuer trat mit seinem Witze Voltaire auf, dessen Einfluss

auf die Verfasser der Cahiers, die keine Anhänger dieser Steuer waren, kaum zu verkennen ist. In den Cahiers der Adeligen und der Dorfgemeinden, die dieser Steuer abhold waren, findet sich eine scharfe Kritik derselben, dagegen treten für diese viele städtische Cahiers ein. Hatten die Physiokraten auf das neue Steuersystem einen höchst geringen Einfluss, so wirkten sie auf das kritische Verhalten der vorrevolutionären Gesellschaft im höchsten Masse.

Was die „politische Doktrin" der vorrevolutionären Epoche betrifft, so trug die immer mehr wachsende „Anglomanie" und Vorliebe für die „amerikanischen Ordnungen" zur Ausbildung der Idee von der „demokratischen Monarchie" sehr viel bei. Das Ancien régime kannte zwar gewisse Verfassungsformen, was aber in England zum Ausgangspunkte des modernen Parlamentarismus wurde, blieb in Frankreich als loses Bruchstück zurück, und nur die Parlamente bewahrten eine Art Selbständigkeit. Auch wurde in mancher Provinz eine gewisse Form der durch die Stände beschränkten mittelalterlichen Monarchie aufrecht erhalten. Da aber die Gesetzgeber der Konstituante zu keinen ältern Vorbildern zurückgreifen konnten, um eine moderne Verfassungsform auszuarbeiten, so mussten sie zu fremden Mustern Zuflucht nehmen. Sie richteten daher ihre Blicke bald nach Philadelphia, bald nach London. Dieser Nachahmungsgeist, wofür man den Verfasser der Konstitution vom Jahre 1791 Vorwürfe gemacht hatte, war eine natürliche Folge jenes Wirrwarrs der politischen Institute, der durch die absolutistische Regierung allmählich geschaffen wurde. Indessen sind manche der Meinung, diese Konstitution wäre missglückt, weil sie zu sehr englisch (Louis Blanc) und andere weil sie zu wenig englisch (Benjamin Constant, François Pagès) gewesen wäre. Inwiefern die Gesetzgeber der ersten revolutionären Periode nach englischem Muster handelten, ist nicht so leicht zu entscheiden, da man doch vor allem feststellen muss, wie sie sich überhaupt Englands Verfassung vorstellten. Zwar hatten viele von den damals einflussreichen Franzosen England besucht. Doch aus ihren Schriften erhellt, wie sie stets von ein und demselben Standpunkte Englands innerpolitische Ordnung betrachteten. Die Teilung der

Gewalten, die Unabhängigkeit der Gesetzgebung der Verwaltung gegenüber, — dies betonen sie vor Allem. In der Teilung der Gewalten, im Zweikammersystem, im absoluten königlichen Veto mussten die Anhänger des englischen Prinzips die Hauptvorzüge erblicken. Sogar die revolutionären Gegner der „Anglophilen" fassten den Sinn der englischen Verfassung in derselben Weise auf, nur erblicken sie in den „konservativen" Bestandteilen derselben den Quell des Unheils für England. Diese einseitige und beinahe allgemeine Auffassung von seiten der Freunde und der Gegner der englischen Konstitution kann man sich nur dadurch erklären, dass sie sich alle unter dem Einfluss derselben Autoritäten befanden. In der Abhandlung „Ueber die Verfassungen der wichtigsten Staaten Europas" von De-la-Croi (1791) werden die Quellen zum Studium der englischen angegeben. Es sind die Werke von Montesquieu, Delolme, Blacston, Mably.

In Wirklichkeit aber war der Eckstein der englischen Verfassung nicht die Absonderung und Unabhängigkeit der Exekutivgewalt der gesetzgebenden gegenüber, sondern ihre Abhängigkeit von der Volksvertretung. Hierin bestand das Unterpfand der politischen Freiheit Englands und des bleibenden Sieges der Prinzipien des Jahres 1688. Dies gipfelte in der Erweiterung der Machtsphäre des Parlaments, welches über alle Gebiete der inneren und äusseren Politik seine Kontrolle übte. Die Freiheit, welche in politischer Hinsicht, dank der Herrschaft der Parlamentsregierung, herrscht, wird, was die öffentlichen Rechte der Bürger betrifft, durch die Abhängigkeit der Verwaltung von den Gerichten, durch die Schwurgerichtsorganisation u. s. w. gesichert. Diese Ordnung der Dinge hat selbstverständlich nichts Gemeinschaftliches mit jener Absonderung der gerichtlichen Gewalt von der exekutiven, was eigentlich Montesquieu und seine Nachfolger, die Gesetzgeber der Konstituante, der englischen Verfassung unterschoben. Bedeutende französische Parlamentarier pflegten die grössten Irrtümer zu begehen, sobald es sich um Englands Verfassung handelte, so nannte Siyès das englische Pairsystem gothisch, d. i. den Stempel des Mittelalters tragend; Condorcet und Brissot bedauerten, dass

„England seine politische Freiheit eingebüsst hätte"; andere, wie Bergasse, warnten gegen die Gefahren, welche die „englische Opposition" in sich berge. Und so betonte Aulard mit Recht, dass die Gesetzgeber des Jahres 1789 alles vermieden, um nur den Schein nicht zu erwecken, als ob sie eine zahlreiche parlamentarische Partei bilden möchten. Es gab zwar auch Ausnahmen, wie z. B. Mirabeau, aber sie unterlagen stets.

Im selben Jahre, wo in Paris die Generalstaaten einberufen wurden, fand die erste Sitzungsperiode des Amerikanischen Kongresses statt. Zwar hatten die nordamerikanischen Einzelstaaten ihre Verfassungen, diese wurden aber englischem Muster nachgebildet, mit Ausnahme vom streng demokratischen Pennsylvania, wo es nur eine Kammer gab und wohin die französischen Publizisten ihre Blicke richteten. Gross war der Einfluss der amerikanischen Deklaration der Rechte und der amerikanischen föderalen Verfassung auf die französischen Gesetzgeber.

Die amerikanische Verfassung war unter bedeutend grösserem Einfluss der politischen Theorien ausgearbeitet, als die englische. Die Lehre von der strengen Trennung der Gewalten führte im Prinzip zu gegenseitiger Lähmung derselben; und jede parlamentarische Thätigkeit wäre in Nordamerika gehemmt, würde die Praxis den Fehlern der Gesetzgebung nicht abgeholfen haben, was besonders durch das Eingreifen des Kongresskomitees zu geschehen pflegte. Dieser wichtige Umstand konnte freilich den französischen Gesetzgebern nicht bekannt sein, da der Kongress zum ersten Mal im Jahre 1789 tagte. Daher mussten sie sich unter dem Einfluss der in der nordamerikanischen Bundesverfassung einseitig durchgeführten Prinzipien befinden.

Trotz schroffer Divergenzen, dienten Montesquieus und Rousseau-Mablys Schule zur Ausbildung der „Theorie der demokratischen Monarchie". Die Lehre von Trennung und Gleichgewicht der Gewalten, welche Montesquieu als eine Panacee für die politische Freiheit betrachtet hatte, wurde weder von Rousseau noch von dessen Nachfolger Mably angegriffen. Indem diese aber die erstere Theorie zum Ausgangspunkte ihrer Betrachtungen nahmen, zogen sie aus ihr die streng logischen Folgerungen, die Montesquieu selbst kaum hätte wagen können. Daher kamen

sie, die politische Freiheit verteidigend, zum Schluss, man solle dem König die Macht, das Parlament einzuberufen und aufzulösen sowie das Vetorecht zu üben, nicht einräumen. In Mablys Fusstapfen, der viele Attribute der vollstreckenden Gewalt auf die gesetzgebende übertragen, gehend, beschloss die Nationalversammlung, dass sich die Kammer ohne königliche Einwilligung versammeln dürfe; dem König gewährte sie ein beschränktes Vetorecht und erklärte sich für allein befugt, Krieg zu erklären, Frieden zu schliessen und durch ihr Finanzkomitee die Staatseinnahmen und -Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen. Hierin erblickten die Gesetzgeber, nach eigenem Geständnis, den Sieg der Montesquieuschen Theorie von der Trennung der Gewalten. Die Nüancen von den Lehren der Meister wurden also verwischt und deren Forderungen fanden nur in ihrer extrem schroffen Form in der Nationalversammlung Zugang, obwohl sich Rousseau gegen solche Uebertreibungen verwahrt hatte (Consid. sur le Gouvern. de la Pologne): „Il ne faut pas outrer mes maximes au de là de mes intentions et de la raison". Wie wenig Montesquieu den Geist des englischen Verfassungsmechanismus verstand, der seit dem Ende des XVII. Jahrhunderts zum Siege der Volksselbstverwaltung führte, sieht man aus seiner Behauptung, dass, sobald sich die Exekutivgewalt in den Händen derjenigen befände, die der gesetzgebenden Kammer entnommen, es mit der Freiheit aus wäre, da beide Gewalten in denselben Händen vereinigt sein würden. Und die Nationalversammlung scheint dieser Aeusserung blindlings gefolgt zu sein, als sie es dem König überliess, Minister zu ernennen und zur selben Zeit ihren Mitgliedern verbot, es zu werden. Kovalevskij wendet sich gegen Taines Behauptung, dass die Nationalversammlung mit Ausnahme der Bestimmungen zu Gunsten der „royauté de parade" oder sonstigen inkonsequenten Massnahmen das Prinzip der Rousseauschen Lehre streng durchgeführt hätte. Die demokratische Monarchie, meint Kovalevskij im Gegensatz zu den Historikern, die Taines Ansicht sind, wurde keineswegs im „Geiste der Gesetze" verurteilt. Wenn sich Montesquieu auch als Anhänger der beschränkten Regierungsgewalt, deren Machtbefugnisse sich unter König, Aristokratie und Volk verteilen,

erklärte, so war er doch der Meinung, dass die Grenzen dieser drei Machtfaktoren je nach Umständen verschieden bestimmt werden könnten: Hebet in der Monarchie die Prärogative des Adels und der Städte auf und ihr werdet die Volksregierung schaffen, meinte er, und die Nationalversammlung, seiner Stimme folgend, schaffte alle Zwischengewalten ab und suchte eine Direktive in jenen Kapiteln des „Geist der Gesetze", wo es sich um die Natur und das Lebensprinzip der Demokratie handelt. Das Volk, dem die Regierungsgewalt gehört, heisst es bei Montesquieu (Buch II, Kap. II), muss Alles selbst leisten, wenn es nur im Stande ist, es gut zu machen; was es aber nicht gut zu tun vermag, muss den Ministern überlassen werden. Daher auch der Schluss, dass die Aemter möglichst durch Wahl besetzt werden müssten. Und die Nationalversammlung beschloss, dass alle Munizipal-, Bezirks- resp. Kantonal- und Departementalbeamten sowie Richter niedriger und hoher Instanzen gewählt werden sollten.

„Die Intoleranz ist sinnlos und grausam; sie ist das Recht der Tiger und nicht der Menschen. Dabei zerreissen die Tiger ihre Opfer des Hungers, wir aber einiger Paragraphen wegen", sagt Voltaire (Traité sur la tolérance, Bd. 35, 1785, p. 317). Diese freie Anschauung in Glaubenssachen war weder Rousseau und Mably eigen, noch der öffentlichen Meinung, und der am meisten radikale Mably wiederholt in dieser Hinsicht nur Montesquieus Ansichten. Auch er gestattet dem Gesetzgeber neuen Glaubenslehren entgegenzusteuern. In Bezug auf Pressfreiheit lassen sie alle, Voltaire nicht ausgenommen, gewisse Beschränkungen zu. Und die Gesetzgeber verwirklichten nur diese Doktrin. Was die öffentlichen Rechte, wie Unverletzlichkeit des Eigentums und Gleichheit vor dem Gesetze anbelangt, so findet sich derselbe Einfluss Montesquieus, Rousseaus und sogar Mablys, die auch hierin in der Hauptsache übereinstimmten, obwohl der letztere seine Kritik an dem Eigentumsrechte am schärfsten übte. Das Gleichgewichtsprinzip, welches von der französischen Verfassung proklamiert wurde und welches ein heisser Wunsch der englischen Radikalen war, stammt aus der Neuen Welt. In dieser Hinsicht wirkte nicht wenig die Freimaurerei mit ihrer

längst vor der Revolution proklamierten Devise: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit". Zu Freimaurerlogen gehörten Siyès, die Brüder Lameth, Brissot, Condorcet, Danton, Mirabeau, Robespierre. Auch in der Verteidigung des Gleichheitsprinzips spielten Rousseau und Montesquieu die Führerrolle.

Rousseaus Kommentator, Mably, verlässt den Genfer Philosophen dort, wo dessen Lehre zu dem von Montesquieu und dessen Nachfolgern gepriesenen Repräsentativsystem in Widerspruch geriet. Auch die Schriftsteller der unmittelbar vorrevolutionären Zeit bewegen sich in derselben Gedankenwelt. Sie nehmen die ersten Prämissen der Lehre Rousseaus an und verwerfen die Folgerungen. Und wenn sie auch über die gefährlichen Schattenseiten des Repräsentativsystems klagen, so wagen sie dennoch nicht, dieses über Bord zu werfen und die Unteilbarkeit der Souveränität zu proklamieren. Nur Marat teilte Rousseaus Ansicht, als er behauptete, dass die Dekrete der Nationalversammlung provisorische Geltung haben müssten, bis diese von der Nation sanktioniert werden, also ganz wie im „Contrat social": „Jedes Gesetz, welches vom Volke nicht unmittelbar ratifiziert wird, ist nichtig; es ist kein Gesetz". Bei Rousseau ist ein praktischer Ausweg angegeben, bei Marat kein Wort davon. Erst die Konstitution des Jahres 1793 machte einen praktischen Versuch, diese Frage zu lösen, die heutzutage durch das „Referendum" verwirklicht wird. Und so fand die von der Deklaration der Rechte verkündete Volkssouveränität keine praktische Anwendung, und Rousseaus Lehre, insofern sie wirklich originell ist, zerstörte nicht die Ganzheit und Einheit der Doktrin, deren Realisierung sich die Gesetzgeber des Jahres 1789 zur Aufgabe gesetzt hatten. Diese Doktrin beherrschte damals die Geister, wovon wir Zeugnisse in den Cahiers, in verschiedenen Projekten der monarchischen Rechten und sogar in der Privatkorrespondenz des Kaisers Leopold finden. Man sieht, dass die politische Philosophie des XVIII. Jahrhunderts in dieser Hinsicht unter allen Parteien ein und dieselbe Ansicht zur Geltung brachte. Allen leuchtete die Notwendigkeit konstitutioneller Garantien der persönlichen Freiheit und des Eigentums ein; Allen war der Vorteil des Repräsentativ-

systems, der Verantwortlichkeit der Minister und der Unverletzlichkeit der königlichen Gewalt klar. Ein interessanter Beleg dazu ist die „Profession de foi“ Leopolds vom 25. Januar 1790. Die Zwietracht zwischen Ludwig XVI. und der Volksvertretung entstand nicht wegen der Verfassungsfrage, sondern wegen der ökonomischen und ständischen Vorrechte der Privilegierten.

Wenn wir uns die Frage stellen, woher es kam, dass die Monarchie zu gunsten der Demokratie geopfert wurde, obwohl die ganze Nation und ihre Vertreter, der König und seine Minister, die Gemässigtsten und die Radikalsten, die „Unparteiischen“ und die „Rasenden“ die Verwirklichung der Freiheit in den Grenzen einer monarchischen Organisation gewünscht hatten, so finden wir in den Aeusserungen von Zeitgenossen der verschiedenen Gesinnungsrichtungen eine Antwort darauf: die Idee der Gleichheit überwucherte alle anderen Bestrebungen und führte dazu, dass alles gewaltsam aus dem Wege geschafft wurde, was der Verwirklichung dieser Idee hinderlich war. „Man hat eine königliche Demokratie gegründet, d. h. eine Regierungsform, die eigentlich keinen Namen hat“, schreibt der venezianische Gesandte Capello im August 1790. Dieser Kampf für Bürgergleichheit gegen Standesprivilegium trat in den vorrevolutionären Provinzialversammlungen zu Tage. Die Mitglieder der Provinzialversammlung von Dauphiné, privilegierte wie nicht privilegierte, hegten dieselbe Ueberzeugung, die Grundlage der Volksvertretung dürfe nicht die Abkunft, sondern das Eigentum sein. Sogar in den Provinzen, wo der Absolutismus am wenigsten um sich gegriffen hatte, wurde von der öffentlichen Meinung die Forderung aufgestellt, durch Abstimmung nach Köpfen und durch doppelte Bürgervertretung in der Provinzialversammlung dem Bürgerstande in Bezug auf die Privilegierten das Gleichgewicht zu sichern. Diese Forderung wurde auch nachher in vielen Cahiers geäussert. Aus dem Volke seien alle Kräfte ausgesogen; nolens volens müsse man auf die Güter des Adels und der Kirche die Hand legen, daher müsse sich auch die Regierung des Beistandes des Mittelstandes vergewissern, schreibt Jefferson im Herbst des Jahres 1788. Allein der Mangel jeglicher Initiative seitens der Regierung in dieser ausschlaggebenden Frage, von deren ener-

gischer Lösung Mirabeau die Entscheidung über das Schicksal der Monarchie erwartete, rief allgemeine Entrüstung hervor. Im Gegensatz zu den im XVIII. Jahrhundert herrschenden Ideen steifte sich doch der Adel auf seine Sonderrechte, abgesehen von seinen 47 sezessionistischen Mitgliedern, die dank ihren materiellen Beziehungen zu der Finanzwelt nicht abgeneigt waren, sich den Forderungen der Bourgeoisie anzuschliessen. In den Reihen der Geistlichkeit bildete sich bald nach der Eröffnung der Generalstaaten eine weite Kluft zwischen den hohen Würdenträgern und den aus dem Bürgerstande stammenden Curés. Die Vertreter des dritten Standes zerhauten den gordischen Knoten, indem sie sich energisch als Nationalversammlung konstituierten. Sie bewilligten sofort die weitere Erhebung der Steuern, doch nur solange sie tagen sollten. Hierin folgten sie dem Beispiele der englischen Parlamente, die in der Periodizität der Steuerbewilligung eine Garantie für ihre Wiederberufung gefunden hatten. Auch beeilte sich die Nationalversammlung, die Konsolidierung der Staatsschulden für eine der nächsten ihrer Aufgaben zu erklären und die Staatsgläubiger unter den Schutz der Ehre und der Gewissenhaftigkeit der französischen Nation zu stellen. Auch der Unbemittelten wurde gedacht; zu diesem Behufe wählte man eine Kommission, die sich mit der Frage der Volksverpflegung zu befassen hatte.

Die Regierung aber beging den Fehlgriff, zu gunsten des Adels Stellung zu nehmen, was in der Deklaration vom 23. Juni, abgesehen von der in derselben verkündeten Abschaffung gewisser Privilegien, zum Ausdruck kam. Hiermit wurde das Ansehen der Krone aufs Spiel gesetzt: „Les interêts des corps n'étaint point unis à ceux de la prérogative royale, et, en voulant les rendre inséparables, les privilégiés ont entrainé le trône dans leurs propre chute", sagt sehr treffend die Frau v. Staël. Was für Freiheitsgarantien die erwähnte königliche Deklaration auch gewährte, den Gleichheitsbestrebungen, man kann es behaupten, versagte sie fast jede Anerkennung. Die Ersetzung der Ständevertretung durch die Volksvertretung war der erste Sieg der Gleichheit über das Sonderrecht, welcher auch zu allen anderen Erfolgen der Demokratie führen sollte. Die „Deklaration der

Menschenrechte“ war der erste Schritt auf der betretenen demokratischen Bahn. Ueber die Hauptprinzipien dieser Rechte, die jetzt sogar in unbeschränkten Monarchien wie Russland und die Türkei zur Geltung gekommen, wurde in der Nationalversammlung mit Fiebereifer verhandelt. War dies auch eher ein rein theoretischer, akademischer Streit, oder waren, wie sich Carlyle drastisch ausdrückte: „die Volksvertreter mit der Ausarbeitung von Regeln für unregelmässige Zeitwörter beschäftigt“, immerhin war der durchschlagende Sieg dieser philosophisch-politischen Deklaration der beste Beweis, dass es sich hier um die Erfüllung eines allgemein empfundenen praktischen Bedürfnisses handelte. Mögen uns auch, beim ersten Anblick, die Hauptprinzipien der Deklaration von Stubendenkern wie Cumberland, Locke, Rousseau, Voltaire, Montesquieu entlehnt erscheinen, in Wirklichkeit haben sie Gesetzesurkunden wie die Magna Charta Libertatum, die Habeas corpus Acte, das Toleranzedikt, die Petition of rights, die amerikanische Unabhängigkeitsdeklaration zum Urquell, nur dass die Kontinentalschriftsteller den englischen Lehren grössere metaphysische Begründung, strengere logische Konsequenz verliehen. So entwickelte Montesquieu Lilburnes und Lockes Theorie von der Trennung der Gewalten bis ins Extrem — bis zur völligen Absonderung, bis zum Gleichgewicht derselben: „il faut que le pouvoir arrête le pouvoir“, wie er sagte. Und Rousseau ersetzte das englische Prinzip der beschränkten Volkssouveränität durch die antike Idee des völligen Aufgehens des Individuums im Staate und stellte sein Prinzip der unbeschränkten und unteilbaren Volkssouveränität auf. Die Fehler der Theoretiker spiegeln sich dann in der Thätigkeit der Gesetzgeber und die Schöpfer der amerikanischen Föderativverfassung nehmen darin das bei Montesquieu entlehnte Prinzip der Trennung der Gewalten als „die wesentlichste Garantie der englischen Freiheit“ auf. Und dies wirkt wiederum auf Frankreichs politisches Bewusstsein zurück. Das metaphysisch-philosophische Verfahren verleitet die französischen Gesetzgeber zur Verquickung politischer Fragen mit religiös-ethischen Idealen, was freilich nur in der antiken Gesetzgebung, wo dies alles miteinander verschmolzen, am Platze gewesen war. Nun wollte die Konstituante für alle Menschen

und alle Völker gleich obligate „articles de foi“ ausarbeiten und verdiente dadurch den gerechten Vorwurf Mirabeaus: „dank den metaphysischen Spitzfindigkeiten werdet ihr der Mehrzahl unverständlich bleiben und von denjenigen, die euch nicht begreifen, begeistert begrüsst werden“ [1]). Die Majorität teilte aber Pétions Ansicht: „il ne s'agit pas ici de faire une déclaration des droits seulement pour la France, mais pour l'homme en général. Ces droits sont de tous les temps.“ Die Idee, dass Verfassungen nicht „verfasst“ werden dürfen, dass deren Stärke nicht von der logischen Folgerichtigkeit der von ihnen entwickelten Abstraktion, sondern von deren Einklang mit den von der Geschichte gezeitigten Eigenheiten des Nationalcharakters abhängt, scheint der Mehrheit der Volksvertreter fremd gewesen zu sein: „alle Völker sind berufen, dieselbe Verfassung zu haben, da sie alle von der Natur dieselben Rechte bekommen“, dies ist das letzte Wort ihrer politischen Weisheit. Daher müssen wir uns wundern, dass sich diese Deklaration dennoch durch eine gewisse Nüchternheit und verhältnissmässig praktischen Inhalt auszeichnet. Und zum Ausgangspunkte ihrer Konstruktionen nahm die Versammlung das nicht von der Theorie, sondern von der Praxis ausgearbeitete Prinzip an: der Machtbefugnis jeder Regierung müsse dort eine Schranke gesetzt werden, wo das Eigentum und die Person bedroht werden. Hierin lag auch ein bewusstes Bestreben, die Staatsgewalt — gleichviel ob sie König oder Volksvertretung ist — in die Unmöglichkeit zu versetzen, die Person ihrer angeborenen Rechte zu berauben. Aeusserte doch seiner Zeit Camille Desmoulins die Meinung: „au dessus de la volonté générale il y a le droit naturel“ [2]). „Die ganze Bedeutung der Deklaration der Menschenrechte läuft, nach meiner Meinung, auf die Anerkennung dieser Wahrheit hinaus. Die Verfasser dieser Deklaration haben sich ausschliesslich damit um die Nachwelt verdient gemacht“, sagt Kovalevskij (II, 69). Hiermit wurden auch die Rechte der jeweiligen Minoritäten nun den in Verfassungsstaaten herrschenden Majoritäten gegenüber gesichert. Dessen waren sich die Mitglieder der Konstituante

[1]) Sitzung vom 20. August 1789.

[2]) Camille Desmoulins, La France libre, 1789, S. 10.

bewusst: „Un pouvoir pouvant être arrêté par rien, est par cela même despotique“ (Buzot); „Le despotisme de la multitude est le plus funeste de tous“ (Virieu). Indess ergriff man keine Massregeln, um diese unveräusserlichen Rechte zu sichern, was um so unverzeihlicher ist, als man Englands und Amerikas Erfahrung vor Augen hatte, — nämlich die Realisierung des Grundsatzes der römischen Juristen: ubi jus, ibi justitia. Montesquieus Auffassung von der Trennung der Gewalten scheint den Ausschlag gegeben zu haben, sagte doch Thuret, der Berichterstatter des Verfassungskomitees: „il faut que le cours de l'administration ne soit pas entravé par la justice.“ Hierdurch wurde der strengen Durchführung der in der Deklaration proklamierten Menschenrechte jeder praktische Rückhalt entzogen. Mochte Mirabeau, wie mancher andere, auf Englands Beispiel gestützt, gefordert haben, jedem Bürger das Recht und die Pflicht einzuräumen, von jeder Gesetzverletzung von seiten der Verwaltung das Gericht in Kenntnis zu setzen, die Konstituante war anderer Ansicht und beschloss, dass jeder Rekurs zum Gerichte gegen stattgefundene „délits d'administration“ von der einzuholenden Einwilligung der höheren Departementalverwaltung, des sogenannten Direktoriums abzuhängen hat. Diese Bestimmung, worin der Deputierte Rewbell einen krassen Widerspruch mit dem proklamierten Freiheitsprinzip erblickt hatte, wurde nachher auch auf das Recht der Ministeranklage erstreckt. Nur dass die Erlaubnis dazu dem Gutdünken der jeweiligen Volksvertretung überlassen wurde. Hiermit wurde die Grundlage zum bekannten Artikel 75 der Konsularverfassung gelegt, der bis zur Gründung der dritten Republik Gesetzeskraft hatte. Dieser Fehlgriff der Konstituante wurde zum Hauptquell der allmählichen Aufhebung der von der Konstituante proklamierten Freiheits- und Gleichheitsprinzipien; und das geschah bald auf gesetzlichem, bald auf Verwaltungsverordnungswege.

Das Prinzip des unverletzlichen Eigentumsrechts des Individuums beherrschte die Vertreter der Konstituante, obwohl sie über manche Einzelfrage, so z. B., ob man den kirchlichen Zehnt, dies oder jenes Feudalrecht als Privateigentum anzusehen habe, debattieren. Persönliche Freiheit, Gleichheit vor Gericht und

Gesetz, Gleichheit des Gerichts und Gesetzes, Gleichheit in Steuerentrichtung, hierauf beschränkten sich die Forderungen der Cahiers und die Bestimmungen der Deklaration der Menschenrechte. Daher war es auch den Vertretern der unpopulären Minderheit leicht, das Prinzip des beschränkten Wahlrechts durchzuführen. Auch das Recht der religiösen Freiheit wurde sehr schüchtern gewahrt: „Niemand kann für seine Ueberzeugungen, seien sie auch religiöse, verfolgt werden, jedoch unter der Bedingung, dass durch ihre Aeusserung die vom Gesetze bestimmte gesellschaftliche Ordnung nicht verletzt werde", heisst er in der Deklaration.

Mit Recht sagt Bentham, dass, in anbetracht dieses Vorbehalts, selbst Ludwig XIV. diesen Artikel hätte unterschreiben können. Erst aus der Lektüre der Cahiers wird es einem klar, woher diese Zurückhaltung der Konstituante stammt. Daher auch die Erfolglosigkeit von Mirabeaus energischem Protest, der behauptete, die grenzenlose Glaubensfreiheit erscheine ihm derart heilig, dass schon der Ausdruck „Toleranz" an sich etwas Tyrannisches habe. (Arch. Parlem. VIII, 473.) Wenn auch von der Konstituante die Forderungen der Glaubensfreiheit unzureichend formuliert wurden, engherzig und intolerant war sie keineswegs und übertraf darin selbst England und die nordamerikanischen Staaten. Was z. B. die Protestanten Frankreichs durch das Edikt vom Jahre 1787, vollends aber durch die Deklaration der Menschenrechte erwarben, sollte den Irländern erst im Jahre 1892 zu teil werden, — der volle Mitgenuss der bürgerlichen Rechte. Immerhin im grossen und ganzen zeigte sich die Deklaration in Bezug auf die öffentlichen Rechte der Bürger äusserst gemässigt. So wurde darin der Versammlungs- und Petitionsfreiheit keine Erwähnung gethan. Gewiss wurde sie auch nicht untersagt, doch sieht man daraus, wie wenig Beachtung die Schöpfer der Deklaration der grossen Rolle, die die Versammlungen in Repräsentativdemokratien zu spielen berufen sind, schenkten. Schon der Verkündiger der Demokratie Mably äusserte sich an einer von seinen Biographen unbeachteten Stelle: „ich frage mich, schreibt er, ob das Volk das Recht habe, sich zu versammeln, sobald es ihm einfalle, ohne sich dabei irgend

welchen Verordnungen, der ständigen Polizei zu fügen und ohne unter der wachsamen Kontrolle eines Beamten zu stehen? Sollte dies der Sinn des pennsylvanischen Gesetzes sein, so muss man gestehen, dass im Bestreben, ein Volksgesetz zu sein, es eigentlich ein anarchistisches geworden" [1]).

Den Gesetzgebern des Jahres 1789 fehlte nämlich das Vorbild einer Repräsentativdemokratie: in England blieb dieselbe Aristokratie, und das beschränkte Vertretungssystem der Nordamerikanischen Staaten reimte sich mit dem Begriff der Demokratie wenig. Nicht nur die öffentlichen, sondern auch die politischen Rechte der Bürger wurden von der Deklaration stipuliert. Man muss der Konstituante die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass sie verstanden hatte, worin eigentlich die Garantie für das gesellschaftliche Selbstverwaltungssystem liege. Wäre die durch die Emigranten von aussen, durch die Verschwörungen der Königspartei von innen hervorgerufene Furcht vor einem Kriege nicht dazwischen gekommen, hätte die durch die wachsende Hungernot verursachte Aufregung der Massen nicht zugenommen. so würde eine Verfassung, wie die vom Jahre 1791, nicht zustande gekommen sein, eine Verfassung, die Unversöhnbares versöhnen wollte: monarchische Form und republikanischen Inhalt.

Der zweite wichtige Schritt war die Liquidierung der mittelalterlichen Stände- und Besitzordnung und die durch die Säkularisation der Kirchengüter hervorgerufene Vermögensumwälzung. Die Nacht des vierten August ist ein noch nie dagewesenes Weltereignis, — sie bedeutete einen völligen Bruch mit Frankreichs ganzer Vergangenheit, ja mit der ganzen alten Ordnung überhaupt, sie bezeichnet nicht nur einen Umschwung in den Institutionen, sondern in den Sitten und Gewohnheiten. Sie wurde aber von den neuen politischen Ansichten und von den in der Volkswirtschaft stattgefundenen Veränderungen vorbereitet: Durch die Erfolge der Farmwirtschaft, durch die Ausdehnung der gutsherrlichen auf Kosten der Erbpachtgüter, durch das Einengen der Gemeindenutzungen, durch die Massenaus-

[1]) Observations sur le gouvernement et les lois des États Unis d'Amerique, Werke, 1794—1795, Bd. VIII, S. 368.

wanderung der Landbevölkerung in die Städte. Dies Alles verursachte in vielen Gegenden einen Riss in dem alten Mitbesitzsystem und in der ökonomischen Solidarität der Interessen der Grundbebauer und Grundbesitzer, die während der Feudalherrschaft eng verbunden gewesen waren. Aehnliche Veränderungen waren in der Zunftordnung, in der ganzen Organisation des kirchlichen Besitzes und des gesamten Staates vor sich gegangen. Der Kirchenzehnt war die Rente der hohen Geistlichkeit geworden, — der niedere Klerus wurde einfach besoldet; die Kirchengüter waren nur noch dem Namen nach Armenbesitz, dienten nur in schwachem Grade den Aufgaben der Volksbildung. Andrerseits hatte auf Unkosten der Städte und Provinzialprivilegien u. dgl. m. eine stetige Zunahme der Regierungsgewalt stattgefunden, wodurch die Grundlage zur später eingeführten Verwaltungseinheit und — Centralisation geschaffen worden. Und stellte eben der Adel den Initiativantrag zur Abschaffung seiner Sonderrechte, so geschah dies, worin alle zeitgenössische Beobachter einig sind, aus Furcht vor weiteren Gewaltthaten. Hatte das ablebende feudale Grundrecht mit verursacht, dass jeder Fortschritt in der Landwirtschaft gehemmt wurde (die durch die Goldentwertung immer sinkende Erbpachtrente, die althergebrachten Servituten!) so musste selbstverständlich die proklamierte Ablösung den Grundherren erstens die für den in vollen Besitz der Bauern übergehenden Grund und Boden gebührenden Gelder eintragen und zweitens die Feudalherren in den Stand setzen, ihre Güter reichen Farmern auf kurze Zeitpacht zu übergeben. Es wurde hierdurch dem Grundherrn möglich, die Rente zu steigern oder aber seine Güter auf eigene Faust in einer intensiven Kultur bebauen zu lassen. Hatten Montesquieu und nach ihm Turgot, Condillac, Cliquot-Blervache bereits früher die Meinung geäussert, der Grund und Boden trage Früchte nicht dank seiner Fruchtbarkeit, sondern dank der Freiheit seiner Bewohner, so konnte selbstverständlich diese Meinung nicht ohne Einwirkung auf die Gesetzgeber bleiben. Immerhin trifft die Physiokratische Lehre für die schroffe Lösung der Frage keine Schuld. Die Physiokratie war nicht nur von Anfang an gegen das System der Trennung der Gewalten und

des politischen Gleichgewichts, sondern sie vertrat in Sachen der sozialen Wiedergeburt Frankreichs den Standpunkt langsamer, streng durchdachter Reformen. Die Vertreter der Physiokratie dachten an eine gesetzliche Entschädigung der Privilegierten für die ihnen genommenen Rechte, die Konstituante traf Massregeln, die kaum dem von ihr in Schutz genommenen Bauernstande nützen konnten. Die Abschaffung des Erbpachtsystems und die Ablösung der Erbrenten musste, wie es mit Recht ein Deputierter aus der Normandie betonte, „den Grossgrundbesitzern, den grundlosen Landarbeitern, sowie überhaupt der Landwirtschaft schaden. In den Gegenden, wo der Boden sehr fruchtbar ist, ist das Pachtsystem unbekannt; dagegen ist es eine gewöhnliche Erscheinung, wo der Ackerbau wenig einträgt.“ In solchen Gegenden, meinte mit Recht der Redner, erfordere die Landwirtschaft grosse Vorarbeiten und Kosten. Um dazu den Pächter zu bewegen, setze der Grundeigentümer den Pachtzins herab. Verschaffe also die Erbpacht dem Grundbesitzer die Möglichkeit, seine Güter bearbeiten zu lassen, so habe auch der Besitzlose keinen geringeren Vorteil dabei. Denn wie sollte er sonst ohne Kapital den nötigen Boden bekommen. Scharf äusserte sich der Vertreter von Strassburg, Turcheim, über die Art und Weise, wie man die Feudalrechte abgeschafft hatte: „Kapitalisten und Pariser Bankiers verstanden es leider die in der Nationalversammlung in grosser Menge vertretenen Advokaten auf ihre Seite zu bringen. Es bildete sich auf solche Weise eine Mehrheit, die bereit war, zu Gunsten der Spekulanten, der Besitzer von beweglichen Gütern und Wertpapieren die Interessen der Grundbesitzer zu opfern. Wohin sollte die Abschaffung aller sozialer Unterschiede führen? Etwa zum allgemeinen Wohle? — Mit nichten! Es wurde nur die Möglichkeit geschaffen, jener absoluten Demokratie, jener chimärischen Gleichheit aller Mitglieder des Menschengeschlechtes zum Siege zu verhelfen, von der die Poeten geträumt hatten. Und dies geschah zu einer Zeit, wo man leicht hatte voraussehen können, dass die den Menschen angeborene Ungleichheit der Fähigkeiten unabwendbar zur Bildung neuer, schwererer Knechtschaftsketten führen, dass an die Stelle der adeligen und geistlichen Aristokratie, die der

Kapitalisten und Reichen treten werde." Allein die von Rousseau und Mably verkündeten Lehren fanden mehr Gehör: „Suivrons nous l'exemple de l'Amérique anglaise, uniquement composée de propiétaires qui ne connaissent aucune trace de la féodalité", meinte ein Deputierter [1]). Vom Geiste dieser Gleichheitstendenzen ist auch das von der Konstituante proklamierte, seiner Natur nach demokratische System der gleichen Erbschaftsteilung. Dieses System, das, wie seine Verteidiger hofften, zur Verbreitung des kleinen Besitzes führen sollte, wurde auf gesetzlichem Wege von der Gefahr der Testirfreiheit befreit. Die durch die politischen Institute proklamierte Demokratisierung der Gesellschaft musste mit der radikalen Umwälzung in den Besitzverhältnissen enden.

Die unentgeltliche Abschaffung des kirchlichen Zehents, wodurch nur die Staatsausgaben vermehrt wurden, da der Staat die Unterhaltung des Klerus übernahm, war, wie sich Siyès treffend ausdrückte, ein Geschenk, welches die Grundbesitzer auf Unkosten der Geistlichkeit, sowie des ganzen Volkes erhielten [2]).

Bei den Debatten über die Einziehung der Kirchengüter spielten volkswirtschaftliche Rücksichten eine Nebenrolle, es handelte sich hauptsächlich um finanzielle Bedürfnisse des Staates. Es konnte keine Rede davon sein, dass der Staat Recht hätte, auf den kirchlichen Besitz die Hand zu legen. Es wurde von den Gegnern der Säkularisation laut verkündet, dass nicht der Staat, sondern die Armen das Recht auf diesen Besitz hätten. Auch wurde hervorgehoben, dass die zu verkaufenden Güter in den Besitz der reichen Staatsgläubiger übergehen würden; der Staat würde dabei nichts profitieren, da erstens durch das grosse Angebot der Wert der zu verkaufenden Güter sinken würde und da zweitens diese mit grossen Schulden belastet wären.

Den Forderungen der Zeit stellten sich die Sonderinteressen der Privilegierten entgegen, was bereits in den Bewegungen, die

[1]) Rapport fait à la commune de Strasbourg . . . par Jean de Turcheim, 1789. R. Reuss, L'Alsace pendant la Rév. française, S. 259—260.

[2]) Arch. Parlem., VIII, 345.

unmittelbar der Revolution vorangingen, zum Ausdruck kam. Das Wachstum der Bevölkerung, der Gewerbe und des Handels hätten es verursacht, dass der im Verhältnis zu den Privilegierten bedeutend zahlreichere Mittelstand nicht geneigt sei, dieselbe ungünstige Stellung aufzunehmen, wie es im Jahre 1614 der Fall gewesen, wo er in den Generalstaaten so ungünstig vertreten gewesen wäre, berichtet Capello am 15. Dezember 1787. Die Uebermacht der Privilegierten, schreibt er im Dezember 1788, würde zur Wiederherstellung der Feudalordnung führen, deren Abschaffung Richelieu so viel Mühe gekostet hätte. Da es aus den Cahiers nicht leicht ist, sich die Wünsche des gemeinen Volkes mit Sicherheit klar zu machen, versucht dies Kovalevskij auf indirektem Wege zu erreichen, durch die Analyse der seit dem Beginne der Revolution chronisch gewordenen Aufstände, über die der Gesandte Capello im Jahre 1789 sagt: „Sie gehören in Frankreich zum gewöhnlichen Fluss des Lebens und sich darüber des Näheren auszubreiten, wäre dasselbe, als wenn man vom stetigen Wechsel von Wärme und Kälte spräche.“ Erst im Jahre 1794 kommen diese Aufstände weniger häufig vor; Taine wird wohl darüber die meisten Einzelheiten mitgeteilt haben, doch interessierte ihn dabei gerade die von Kovalevskij aufgestellte Frage am wenigsten. Diese Aufstände erscheinen Taine zuerst als eine „spontane“ dann als eine „von den Führern organisierte Anarchie.“ Nach ihm, wäre es ein Protest des hungrigen Magens, des Neides des Armen gegen den Reichen gewesen, ein vom straflosen Verbrechen offen verübter Raub, ein Zerstören des Zerstörens halber oder um die Eigentümer zu terrorisieren und sie zu zwingen, der revolutionären Regierung zu gehorchen. Wie auch die in verschiedenen Epochen und bei verschiedenen europäischen Völkern stattgefundenen Bauernaufstände einförmig erscheinen mögen, der kundige Geschichtsforscher vermag darin individuelle sozial-geschichtliche Momente zu unterscheiden.

Mit Ausnahme der lokalen Bauernaufstände in der Provence, trägt kein einziger am Ende 1788 und Anfangs 1789 den Stempel der sozialen Erschütterung. Es sind systemlose Gewaltthaten teils zu Gunsten der bedrohten Lokalautonomie, teils zur Ab-

schaffung der Steuerlast und ungleichen Verteilung der Abgaben verübt. Die Bauernaufstände in der Provinz dagegen sehen es zum ersten Mal auf die ganze soziale Ordnung ab. Taine begnügt sich mit der Erklärung: „aussi bien à les voir agir, on dirait que la théorie du Contrat social leur est infuse“ [1]). Indess der wahre Schlüssel zum Verständnis dieser Bewegungen liegt in dem während der letzten vorrevolutionären Jahrzehnte stattgefunden Versuche, das System der grundherrlichen Abgaben wieder zu beleben und zu befestigen, was dann einen lebhaften Protest in den Dorfcahiers hervorrief. Die Bauern verbrennen nicht nur die Feudalarchive, sie sind bestrebt, sich die unangebauten Felder anzueignen. Es tritt von Seiten der besitzlosen Landarbeiter ein bewusstes Bestreben zu Tage, sich Land anzueignen. Der Handelsvertrag mit England vom Jahre 1786 verursachte eine Verminderung der Gewerbethätigkeit, worunter die Arbeiter zu leiden hatten. Die Lebensmittel wurden teuer, die wohlhabenden Klassen schränkten sich ein, was auch genug zur Vergrösserung des Elends beitrug. War der Hauptwunsch der Bauern, die Feudalrechte abgeschafft zu sehen und Land zu Eigentum oder in Pacht zu bekommen, so wünschten die Arbeiter, man solle vor Allem die Lebensmittelpreise herabsetzen und ihnen einen ausreichenden Verdienst sichern. In Einem waren Bauern und Arbeiter einig, in dem Wunsche, man solle die eingezogenen Güter, ganz oder zum Teil, zur Errichtung von Nationalwerkstätten verwenden, man solle einen Teil der von den Kirchengütern erhaltenen Einkünfte für Wohlthätigkeitszwecke bestimmen und Besitzlose mit Land versehen. Landleute und städtische Arbeiter wünschten Steuerfreiheit für diejenigen, die von Lohnarbeit leben. Daher auch ihr Hass gegen die indirekten Steuern. Die wenig besitzenden oder besitzlosen Landleute hatten im Grossen und Ganzen dieselben Interessen wie die Arbeiterklassen und so bildeten die niederen Schichten der französischen Gesellschaft im vollem Sinne dieses Wortes einen vierten Stand (quatrième ordre), wovon in den radikalen Broschüren des Jahres 1789 die Rede ist.

[1]) La révolution, I, 26.

Der dritte Stand forderte „le franc alleu général“, Freiheit des Grundbesitzes, Veräusserung der Staatsdomänen, Säkularisation der Kirchen- und Klöstergüter. Das Vordringen der Bourgeoisie auf dem flachen Lande hatte lange vor der Revolution begonnen. Sie begann grundherrlichen bäuerlichen Besitz zu erwerben. Im ganzen Norden und Nordosten Frankreichs entwickelte sich das Zeitpachtsystem auf Kosten der Erbpacht. Diese Evolution wurde durch die Nationalgüterveräusserung nur beschleunigt, umsomehr, als die Gesetzgeber keine Massregel trafen, um durch die Organisation von billigem Bodenkredit den Bauern die Konkurrenz mit der Bourgeoisie zu erleichtern, umsomehr, als die Versuche von Landverteilung an die Besitzlosen mehr oder minder erfolglos zu endigen pflegten. Daher ist es kein Wunder, wenn die bis jetzt in der Geschichte noch nie dagewesene Agrarrevolution, die mit der Besitzverschiebung von gut zwei Dritteln des gesamten unbeweglichen Eigentums des Landes verbunden war, fast ausschliesslich dem dritten Stande nützte, und zwar nicht nur den Kapitalisten, sondern auch den Repräsentanten der freien Gewerbe sowie den Farmern [1]). Ein Teil der herrschaftlichen Güter hatte sich bereits vor der Revolution in den Händen des Mittelstandes konzentriert. Und da diesem der Erwerb der zu veräussernden Domänen und Kirchengüter bevorstand, suchten seine Vertreter in der Konstituante zu Gunsten der Grundbesitzer all die Vorteile zu bewahren, deren Quell der den „serfs“ vermeintlich abgetretene Grund und Boden war. Dies äusserte sich auch in der gesetzlichen Anerkennung der schreienden Ungerechtigkeit, des droit d'enclave, obwohl nicht nur zur Zeit der Verfassung der coutumes, sondern auch am Vorabende der Revolution in halb Frankreich das Prinzip „nulle terre sans titre“ vorherrschend war. Allein der rasche Fluss abwechselnder Ereignisse, Geldverlegenheit und Auswanderung derjenigen, zu deren Gunsten all diese Massregeln getroffen waren, führte im Jahre 1791 (18. Juni) zur unentgeltlichen Abschaffung der „droits casuels“ und schliesslich zur

[1]) Ueber die Polemik zwischen Prof. Lučickij und Prof. Kovalevskij betreffend die Nationalgüterveräusserung, siehe Anhang.

Aufhebung aller grundherrlichen Rechte (17. Juli 1793) ohne irgend welchen Loskauf. Dies geschah zur Zeit, als es der Bourgeoisie bereits gelungen war, sich des Löwenanteils an der Nationalgüterbeute zu vergewissern. Und fand Arthur Joung auf seiner Reise in Frankreich im Jahre 1792, dass „small proprietors who farm their own lands enjoy a very improved an easy situation“ [1]), so liegt der Grund davon nicht in der gesamten agrarpolitischen Gesetzgebung der Konstituante, sondern in dem Umstande, dass der Bauer seinen Erbteil mit den ungemein entwerteten Assignaten loskaufen konnte, was freilich eine Wohlthat für ihn war. Im Jahre 1792 findet Joung, dass der Wohlstand der kleinen Grundbesitzer besonders südlich der Loire (wo also das Prinzip „nulle terre sans titre“ geherrscht hatte) gewachsen wäre, da die Bauern keine Grundrenten entrichten wollten [2]). Und in einer Depesche vom 23. Oktober 1796 berichtet Lord Malmesbury, die Bauern, sowie überhaupt die kleinen Grundbesitzer, hätten trotz häufiger Requisitionen und revolutionärer Erpressungen, wie es scheint, von der neuen Ordnung am meisten gewonnen, da sie von Anfang an für ihre landwirtschaftlichen Produkte keine Assignaten hätten annehmen wollen. In ihre Hände wäre also die klingende Münze gekommen, was ihnen ermöglicht hätte, zu unglaublich billigen Preisen Nationalgüter zu erwerben, da die Assignaten höchst entwertet gewesen wären [3]).

Am 14. Juni 1791 wurde einstimmig das Gesetz angenommen, welches unter dem Vorwande, die abgeschafften Zünfte u. dgl. nicht wieder aufleben zu lassen, die Existenz der Privatverbände und -gesellschaften unmöglich machte. Meinte doch der Berichterstatter, man solle nicht den gewerbetreibenden Bürgern erlauben „de s'assembler pour leurs prétendus intérêts communs“. Und auch hierin erschien die Konstituante als Vertreterin der einseitigen Interessen der besitzenden Klassen. Erst dem Konvente war es vorbehalten, mit dem Prinzipe der freien Konkurrenz vollkommen zu brechen. Indess auch der Konvent

[1]) Travels in France, Ausg. vom Jahre 1889, S. 303.

[2]) Ebenda, S. 329.

[3]) Diaries of Malmesbury, III, 271, 290.

war dem Korporationsgeist (ésprit de corps) feindlich gesinnt, auch für ihn war die Allmacht des Staates ausschlaggebend.

Zwar zeigte sich in keiner gesetzgeberischen Handlung der Konstituante der innere Widerspruch zwischen Theorie und Praxis schroffer, als in der Ausarbeitung des Wahlrechts, zwar zeigte sich die Versammlung von den engsten Bourgeoisie-interessen, im Gegensatz zu den von ihr proklamierten Menschenrechten, geleitet; auffallend ist der Umstand, dass sie nur den unbeweglichen Besitz zur Grundlage des Wahlzensus wählte. Wie kam es, dass man nur die direkte Steuer als Kriterium des Zensus betrachtete? „Ich glaube, sagt Kovalevskij, dass in dieser Beziehung die Gesetzgeber des Jahres 1789 nicht so von dem bewussten Wunsche, die politische Uebermacht der grundbesitzenden Klassen zu sichern, als von der herrschenden politischen Doktrin und von Englands und Amerikas Beispielen geleitet wurden."

Auf die Schilderung der vom Verfasser mit grosser vergleichender rechtsgeschichtlicher Kenntnis untersuchten Hauptmomente der allgemeinen Verfassungsarbeit, sowie des ganzen Aufbaues des inneren Rechtswesens des französischen Revolutionsstaates in den ersten konstituierenden Jahren, auf die Darstellung der inneren Triebfedern des Ueberganges der Volksmonarchie zur demokratischen Republik müssen wir aus Raumrücksichten verzichten. Abgesehen von den merkwürdigen vom Verfasser zum erstenmal herausgegebenen Berichten des venezianischen Gesandten Antonio Capello [1]), benutzt er die überreiche zeitgenössische Revolutionslitteratur sowie sonstige gedruckte Quellen, um das Entstehen der gegenwärtigen europäischen Gesellschaftsordnung darzustellen. Seine zahlreichen, treffend gewählten Citate aus Broschüren, Reden, Proklamationen, Gesetzakten, Berichten u. dgl. lassen uns die Wechselwirkung der Ideen und der wirtschaftlichen Veränderungen begreifen. Das Verfahren des Verfassers ist weit davon entfernt schematisch zu sein, an voreingenommene Formeln die historischen Thatsachen anzupassen, sie

[1]) I dispacci degli ambasciatori veneti alla corte di Francia durante la Rivoluzione editi da Massimo Kovalevsky. Vol. I. Torino, fratelli Bocca editori, 1895, XXII, 516 S. 8°.

als Belege zu gebrauchen oder zu missbrauchen. Was Kovalevskij vor allem von dem talentvollen Psychopathologen des revolutionären Zeitalters, Taine, vorteilhaft unterscheidet, ist das ruhige, unvoreingenommene Bestreben, aus der Evolution der volkswirtschaftlichen, resp. technisch-wirtschaftlichen Tendenzen Anhaltspunkte für die Erklärung der sich bekämpfenden sozialpolitischen Ideen, Rechtsformen und — Ideale zu gewinnen. Dies wird wohl das interessanteste, leider aber im allgemeinen am wenigsten eingehend begründete Moment in seiner verdienstvollen Arbeit sein. Es soll hiermit freilich nicht gesagt sein, Kovalevskijs Schlussfolgerungen seien falsch. Die Lösung der Fragen, in welchen Gebieten die von den Physiokraten gepriesene Farmwirtschaft die Vorhand zu gewinnen begann, oder wohin das bewegliche Kapital zu fliessen für vorteilhaft fand, dürften wohl als unwiderlegbar angesehen werden. Wollten wir Kovalevskij für die in der wissenschaftlichen Litteratur fehlenden historisch-statistischen Vorarbeiten verantwortlich machen, so hiesse dies die grossen Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hatte, ungerecht verkennen, zumal da gerade in dieser Hinsicht die Ergebnisse der französischen Forschung beinahe jeden Dienst versagen, ein Misstand, dessen sich einsichtsvolle Franzosen bewusst zu werden beginnen [1]). Hätte Kovalevskij mit der peinlichen Gewissenhaftigkeit eines Chemikers nur die einzige Frage der Verteilung des Grundbesitzes am Vorabend der Revolution erforschen wollen, so würden allein für ein Viertelfrankreich kaum die Kräfte ausgereicht haben. Welche klaffende Lücke in der Kenntnis des ablebenden sozial-ökonomischen Ancien régime hätten wir zu verzeichnen, würde uns der in unserem Jahrhundert gleichsam neuentdeckte Arthur Joung seine klassische Reisebeschreibung nicht hinterlassen haben. Da aber die Wissenschaft keine absolute Monarchie, sondern eine repräsentative Republik ist, darf sicherlich die Schuld der Gesamtheit auf einen

---

[1]) Vgl. z. B. Henri St-Marc, Étude sur l'enseignement de l'économie politique dans les universités d'Allemagne et d'Autriche. Paris 1892. S. 119 u. ff.; Aulard, La Révolution française, 12. déc. 1892, S. 560—561; ebenda, 1898, Nr. 10, S. 373—374.

einzigen, wie das russische Sprichwort drastisch sagt: „vom kranken Kopf auf den gesunden“ nicht herabgewälzt werden, wie es der Kiever Professor Lučickij in seinen Ausführungen gegen Kovalevskij thut. Die gesamte umfassende Litteratur der Frage beherrschend, begann Kovalevskij ein Werk, aus dem auch der Spezialforscher manch wertvollen Ueberblick gewinnen kann. Möge es dem Verfasser nur vergönnt sein, sein Unternehmen mit Erfolg zu Ende zu führen, mögen sich aber auch zu gleicher Zeit arbeitsame Detailforscher wie Professor Lučickij melden, um ihm und jedem anderen an seiner Stelle die schwierige Lösungsarbeit der arg verwirrten Frage der vor- und revolutionären Sozialgeschichte Frankreichs zu erleichtern.

Anhang.

Einige Worte über Professor Lučickijs Studien betreffend die Nationalgüterveräusserung.

Nach Erscheinen meines Werkes[1]) hat Professor Lučickij von der Kiever Universität den Auftrag erhalten, die Frage der Nationalgüterveräusserung an Ort und Stelle zu erforschen. Die Ergebnisse seiner Reisen hat Prof. Lučickij in zwei kurzen und inhaltsreichen „Missionsberichten“ in russischer Sprache veröffentlicht[2]). Der erste Bericht ist dann vom Verfasser in französischer[3]) und der zweite in deutscher[4]) und französischer[5])

---

[1]) B. Minzés, Die Nationalgüterveräusserung etc. Jena 1892. (Staatswiss. Studien, Bd. 4, Heft 2); vgl. auch meine Studie: Une question économique et sociale encore non résolue etc. Revue d'économie politique, 1893, Märzheft.

[2]) Kiev 1894 (8°. 42 S.); 1896 (8°. 65 S.).

[3]) Revue Historique, sept.-oct. 1895, p. 71—107.

[4]) Lutschizky, Das bäuerliche Eigentum in Frankreich etc. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. IV, Heft III u. IV, 1896, S. 376—456.

[5]) Loutchitzky, Petite propriété en France etc. Paris 1897.

Uebersetzung herausgegeben. Der Sammelfleiss des Verfassers ist enorm: was er im Laufe von kaum 7—8 Monaten, wie er selbst berichtet, an statistischem Material abschrieb und abschreiben liess, scheint die Kräfte eines einzelnen übersteigen zu wollen; jedoch, wie wir von Lučickij erfahren, er arbeitete in den Archiven sogar 12 Stunden im Tage. Prof. Lučickij hat noch im Jahre 1894 das Erscheinen seines grundlegenden Werkes in Aussicht gestellt. Hier haben wir es also mit vorläufigen Angaben zu thun. An einem anderen Orte gedenken wir über Prof. Lučickijs Arbeiten des Näheren zu sprechen, hier soll nur seiner Polemik mit Prof. Kovalevskij mit einigen Worten gedacht werden [1]). In dem Abschnitt über die Nationalgüterveräusserung (Bd. II) stand Kovalevskij, abgesehen von Memoirenwerken u. dgl., hauptsächlich meine Untersuchung zur Verfügung. Da ich in meinem Werke ausdrücklich gewarnt habe, auf Grund der von mir untersuchten Gebiete Schlüsse auf ganz Frankreich zu ziehen, so musste selbstverständlich Prof. Kovalevskij in seinem Werke zu anderen Anhaltspunkten Zuflucht nehmen, um im Zusammenhange mit den Evolutionstendenzen von Frankreichs vorrevolutionären volkswirtschaftlichen Verhältnissen die Bedeutung der Nationalgüterveräusserung zu erklären. Freilich waren diese Anhaltspunkte ziemlich spärlich — die Schuld trifft vor allem die französische Forschung —, und daher mag wohl die Behauptung Kovalevskijs, die Nationalgüter hätten vor allem die reiche Bourgeoisie, die Vertreter der liberalen Gewerbe, hauptsächlich die Farmer, erworben, vorläufig eine statistisch unbewiesene Behauptung bleiben (II, 215—216). Indessen sagt selbst Lučickij: „Ueberall nahmen die Bauern Anteil an den Käufen und erwarben Land, wo und wieviel sie konnten, ungeachtet der Bestrebungen anderer Käufer aus der Bourgeoisie. Und das geschah, gleichgiltig ob die Güter der Kirche oder die der Emigranten oder anderer Personen konfisziert und auf den Markt gebracht wurden [2]). Berücksichtigen wir den Charakter der revolutionären

[1]) cf. Kovalevskij's Aufsatz in der russ. Revue „Russkaja Myslj", 1896, August.

[2]) II. Bericht, S. 450—451. Aus Rücksicht auf die des Russischen nicht mächtigen Leser citiere ich: „I. Bericht" (resp. die „Revue Histo-

Gesetzgebung betreffend die Zwecke und die Art der Güterveräusserung, die ich ausführlich untersucht hatte, berücksichtigen wir die Kaufkraft und Gütererwerbtendenz der reichen Bourgeoisie, der mit Assignaten resp. Gütern entschädigten Staatsgläubiger, so können wir uns leicht denken, worauf sich hauptsächlich Kovalevskijs induktives Verfahren gestützt habe, zu welchem, leider, beim gegenwärtigen Zustande der historischen Statistik, jeder Geschichtsforscher Zuflucht nehmen muss. Die von Lučickij vorläufig veröffentlichten statistischen Tabellen, die ein sehr beschränktes Gebiet umfassen, ja in ihren allerwichtigsten Partien nur einige vereinzelte Gemeinden berücksichtigen, können nichts weniger als zur Lösung der grösstenteils offenen Frage beitragen. Und doch scheint Prof. Lučickij mit diesen seinen Beweisen, die von ihm vertretene, wie es scheint, Prof. Kovalevskij entgegengesetzte Ansicht bestätigen zu wollen! Daher mag wohl der letztere vorläufig Recht haben, wenn er sich dagegen entschieden verwahrt: „die von Prof. Lučickij aufgestellte Frage kann nicht durch Berufung auf Hunderte von veräusserten Grundstücken, deren Erwerber Bauern gewesen wären, gelöst werden“ (II, 216). Prof. Lučickijs vorläufige wissenschaftliche „Missionsberichte“ scheinen auch in manch anderer Hinsicht etwas voreilig zu sein. Ich beschränke mich auf ein paar typische Beispiele.

Eines der von Prof. Lučickij am genauesten und eingehendsten untersuchten Dörfer ist Mons en Laonnais im Distrikte Laonnais. In der Tabelle 7 (II. Bericht, S. 418) finden wir die Angaben für die „Verteilung des Grundeigentums zwischen den Ständen vor der Revolution“ im obengenannten Dorfe in Prozenten: Gesamtgrundbesitz 364 Morgen (arpents); davon im Besitze des Adels 14,5 Proz., des Klerus 45,0 Proz., der Bourgeoisie 5,5, der Bauern 35,0, Summa 100 Proz. Diese Daten seien, wie der Verfasser mitteilt, dem Steuerverzeichnisse (rôles des vingtièmes) entnommen (ebda. S. 416). Auf S. 435—436 desselben II. Berichtes heisst es buchstäblich: „Vor der Revolution war, nach den rôles des vingtièmes, das Grundeigentum

rique“) und „II. Bericht“ (resp. die „Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“).

in diesem Dorfe (Mons en Laonnais) in folgender Weise zwischen den Ständen verteilt: der Adel besass ungefähr 53 arpents, der Klerus 89 arp., die Bourgeoisie ungefähr 169 arp., die Bauern 58 arp.“ Also zusammen nicht 364 (wie auf Seite 418), sondern 369. Und vergleichen wir diese Daten mit den Prozentangaben auf Seite 418 (Tabelle 7), so bekommen wir folgende Grundbesitzverteilung: Adel 14,5 Proz., ergo ca. 53 arpents; Klerus 45,0 Proz., ergo 163,80 arp., nicht wie auf Seite 435 89; Bourgeoisie 5,5 Proz., ergo über 20 arp., nicht 169; Bauern 35,0 Proz., ergo über 127 arpents, nicht 58. Dieselben Daten finden sich auch im russischen Text (S. 36, 47)!

Prof. Lučickij behauptet, er wäre der Entdecker der ganz unbekannten Steuerverzeichnisse, rôles des vingtièmes: „j'ai découvert, relativement aux communes, toute une série de descriptions agricoles ignorées jusqu'ici“ (I. Bericht, S. 80). Im zweiten Bericht (S. 401) heisst es: „Aus was für Bestandteilen bestand nun diese Dorfbevölkerung . . . in welchen Quantitätsverhältnissen standen diese Gruppen zu einander etc.? Diese Fragen wurden, so viel ich weiss, nie in der historischen Litteratur untersucht, und die Quellen, welche für ihre Entscheidung erforderlich sind und welche ich soeben angedeutet habe, hauptsächlich die rôles des vingtièmes et de capitation, wurden weder von französischen noch von anderen Geschichtsforschern benutzt.“ Zwar handelt es sich hier nicht um eine Frage, wie die, wem die Ehre der Entdeckung des Sauerstoffes gebühre, doch glaube ich auch diesen Punkt nicht unerwähnt lassen zu dürfen. Gesetzt sogar den Fall, dass kein Spezialforscher vor Lučickij vom Vorhandensein dieser so bekannten Steuerverzeichnisse gewusst hätte, so können wir uns doch nicht erklären, wie Prof. Lučickij diese Worte schreiben kann, da doch Gimel[1]) viele Jahre vor ihm die rôles des vingtièmes eingehend benutzt, da der französische Forscher Marion[2]) eine höchst wertvolle Studie darüber im Jahre 1894 veröffentlicht hatte. Und dabei sagt Prof. Lučickij selbst, dass Gimel die rôles des vingtièmes benutzt hätte (II.

[1]) Bulletin du comité des travaux historiques, 1890.

[2]) Les rôles du vingtième dans le pays toulousain. Vgl. die Zeitschrift „La Révolution française“, vom 14. Nov. 1894, S. 406—424.

Bericht, S. 391). Marions thut er aber mit keinem Worte Erwähnung. Und nun vollends will Prof. Lučickij auf Grund der von ihm untersuchten Steuerlisten von Bourgogne die Entdeckung gemacht haben, dass sich in der von mir im Departement Seine-et-Oise untersuchten unvollständige Angaben fänden, dass darin der Grundbesitzstand der Gewerbetreibenden, Handwerker, Tagelöhner, Witwen etc. nicht eingetragen wäre und ich folglich zu trügerischen Schlüssen kommen müsste (I. Bericht, S. 90). Was sich in den von Prof. Lučickij untersuchten Steuerlisten befindet, kann ich freilich nicht wissen, indess ich erlaube mir, mich gegen seine unbewiesene und unbeweisbare Behauptung zu verwahren, da sich in den von mir mit grösster Reserve benutzten Steuerlisten[1]) die genauesten Angaben des Besitzes jedes Dorfbewohners befinden, ohngeachtet dessen, ob dies ein Acker oder $^1/_4$ eines Hauses ist. Prof. Lučickij hätte doch etwas vorsichtiger mit seinen Behauptungen sein sollen!

Diesmal verzichte ich auf andere wichtige Fragen einzugehen. Die sehr nützlichen Arbeiten Prof. Lučickijs freudig begrüssend — betrat er doch die von mir genau angewiesene und eingehend motivierte historisch-statistische Bahn![2]) —, konnte ich nicht umhin, bei der Besprechung des Werkes von Prof. Kovalevskij die Umstände nicht unerwähnt zu lassen, die doch den in seinen Aeusserungen höchst vorsichtigen Professor F. A. Aulard, einen der tüchtigsten und kompetentesten Revolutionsforscher, veranlassten, folgendes Urteil über Lučickijs zweiten Bericht zu fällen: „Oui, ces pages sont pleines; mais il faut avouer qu'elles sont parfois confuses, obscures. Fautes d'impressions, contradictions de détail, que d'obstacles arrêtent et rebutent le lecteur" (cf. die Revue „La Révolution française", 1898, Nr. 10, S. 374). Und dies schreibt Aulard, der den Russen ihre Verdienste um die Erforschung der französischen Sozialgeschichte gewöhnlich nicht hoch genug anschlagen kann!

[1]) cf. meine Nationalgüterveräusserung, S. 99 u. ff.

[2]) Ebenda, S. 3—4, 7, 96 u. ff.; Revue d'écon. polit., o. c., S. 217.

Litteratur.

Referate.

Robert Allmers, Die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jade. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie. Stuttgart 1896 (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von L. Brentano und W. Lotz, Stück 19).

Seit dem Tode des hervorragenden Vorstandes des oldenburgischen Staatsarchivs W. Leverkus ist das oldenburgische Staatsarchiv in unverantwortlicher Weise bureaukratisch versteinert und steril, nicht einmal die weiteren von Leverkus bereits druckfertig bearbeiteten Bände des ausgezeichneten und in seiner Bedeutung bekanntlich weit über eine blos lokalhistorische Erscheinung hinausragenden Urkundenbuchs des Bistums Lübeck sind zur Publikation gebracht worden. Da müssen wir schon froh sein, dass es einem jungen Gelehrten ermöglicht wurde, durch archivalische Forschungen in dem oldenburgischen Archive unser Wissen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nordseegestade zu bereichern.

Da der Verfasser selber seinen Buchtitel sonderbar findet, so möchten wir anmerken, dass wir uns nicht befreunden können mit der Effekthascherei, die in doch nur halb zutreffenden Büchertiteln wie „Bauernbefreiung“ und „Unfreiheit“ liegt.

Das Land zwischen Weser und Jade: Butjadingen und Stadland, der alte Rüstringergau, gehört den Nordseemarschen an, die wohl ursprünglich — soweit Moore solches zuliessen — von auf dem Rande der Geest gelegenen Ansiedelungen aus und dann schon sehr früh von auf den erhöhten Packwerkbauten

der Wurthen gelegenen und später durch Deiche geschützten Einzelansiedelungen aus bewirtschaftet wurden. Ueber die älteren Zeiten weiss uns der Verfasser natürlich nichts Neues zu berichten; er konstatiert auf Grund der früheren Forschungen für die Zeit vom 13.—15. Jahrhundert die Existenz einer in rechtlicher und wirtschaftlicher Bethätigung freien und kräftigen Bauernrepublik. Dass aber das Nichtvorhandensein von Resten einer kommunistischen Agrarverfassung ein wesentlicher Vorzug gewesen sei, ist eine unbewiesene Meinung. Mit Beginn des 16. Jahrhunderts vermochten die Bauern den benachbarten, sich auf Landsknechtsscharen stützenden Grafen von Oldenburg nicht Widerstand zu leisten, die in der Reaktionszeit des grossen Bauernkrieges auf der hohen Schule der märkisch-brandenburgischen Bauernunterdrückung bauernfeindliche Anschauungen einsogen und dann auch die Reformation benutzten zur Einziehung der Kirchen- und Gemeindeländereien, welche zur Unterhaltung von Kirchen und Schulen wie zur Deckung der Armenlasten und zur Aufbringung der schweren Deichlasten gedient hatten.

Der Vorwurf eines historischen Quietismus kann dem Verfasser gewiss nicht gemacht werden. Wir vermissen aber bei ihm, wie häufig bei modernen Wirtschaftshistorikern, was wir von exakten quellenmässigen Forschungen verlangen: genügend Beweismaterial, das uns zu einer Nachprüfung der gezogenen Schlüsse in den Stand setzen soll.

Wenn der Verfasser die von der gräflichen Gewalt statuirte Unteilbarkeit der bäuerlichen Besitzungen, wie das Veräusserungs- und Verpfändungsverbot aus der Absicht der Herabdrückung der Bauern erklären will, so geht er u. E. fehl. Durch Teilung der Höfe und Abverkauf von Land wäre das wirtschaftliche Niveau der Bauerschaft schwerlich gehoben worden, denn es bleibt — zumal der Verfasser alle Beweise vermissen lässt — mehr als zweifelhaft, ob die notwendige Spannfähigkeit, doppelt notwendig wegen der Deichlasten, erhalten geblieben wäre, und ob die Intensität der Bewirtschaftung und der Reinertrag der bäuerlichen Betriebe bei den bereits vorhandenen Investirungen irgendwie dadurch gefördert worden wäre. Unter vielen Verhältnissen,

wir glauben dazu die vorliegenden rechnen zu müssen, ist das Teilen der Besitzungen und Betriebe unter eine gewisse Grösse, die natürlich nicht überall gleich ist, durchaus unwirtschaftlich; nur eine dogmatische Lehrmeinung kann das Anerbenrecht ohne weiteres und generell als schädlich verwerfen.

Die Behauptungen des Verfassers, dass eine rationelle Viehzucht eine höhere Intelligenz verlangt als der rationelle Körnerbau und dass grössere Indolenz von der Viehzucht zum Körnerbau führt, sind wie der behauptete Mangel an Betriebskapital ebenfalls unbewiesen. Ueberzeugend dagegen wird der Missbrauch der Gerichtsgewalt in eigener Sache uns vorgeführt, während ein bauernfeindlicher Einfluss des Römischen Rechts im 16. Jahrhundert auch in norddeutschen Gegenden durchaus nicht allgemein negiert werden darf. Die Schilderung der Bildung von landwirtschaftlichen Grossbetrieben im 16. Jahrhundert und die weitere Herabdrückung der Bauern noch im 17. Jahrhundert ist anschaulich, wir vermissen indessen ein befriedigendes Eingehen in die landwirtschaftliche Technik und deren Wandlungen, wie betreffs Wirtschaftssystem, Ertrag der einzelnen Wirtschaftszweige und Früchte. So ist es z. B. ganz natürlich, dass der Viehdurchfütterungspflicht leichter ein Widerstand der Verpflichteten erfolgreich entgegentreten konnte als der Leistung von Hand- und Spanndiensten. Ohne eine genaue Kenntnis auch der technischen und rein privatwirtschaftlichen Verhältnisse lassen sich die volkswirtschaftlichen Zustände nun einmal ebensowenig in der Vergangenheit wie in der Gegenwart verstehen, und die sogenannten Gesetze in der Volkswirtschaft erleiden — bekanntlich sollte man sagen können — gar viele Ausnahmen.

Wenn 1672 Abstand genommen wird von den erst neu geforderten Auflagen und man sich mit dem begnügt, was man überhaupt erhalten kann und von Geldleistungen zu Naturaldiensten rückwärts revidiert (pag. 119) und wenn man 1686 gar wieder versucht den Geldzehnten um die Hälfte zu erhöhen und 1692 und 1693 auf dieser Erhöhung besteht, so vermögen wir darin nicht, wie der Verfasser, den Beginn einer Bauernbefreiung zu erblicken. Mag gewissen Worten aus 1672 immer-

hin die Erkenntnis der Unhaltbarkeit der wirtschaftlichen Zustände bereits zu Grunde liegen, für eine „Inaugurierung neuer wirtschaftlicher und sozialpolitischer Massnahmen“ giebt uns der Verfasser leider keine Beweise. Die wenigen Sätze (pag. 122), die das Ende des 17. und das ganze 18. Jahrhundert abthun, sind unbegründete optimistische Behauptungen, die wir bis zum Gegenbeweis für unzutreffend halten. Aber im 19. Jahrhundert, seit Napoleons Säuberung des feudalen Augiasstalles, wird die Agrarreform Thatsache.

Wenn der Verfasser zum Schluss den fortschrittlichen Geist und die liberalen Ideen preist, so müssen wir ihn doch darauf hinweisen, dass er uns nur die Bauern aber nicht — die anderen geschildert hat; und doch ist blos der kleinere Teil der Bevölkerung so glücklich Marschbauer zu sein!

Bern. G. H. Schmidt.

Abhandlungen.

Recht und Gericht im Jahre 1500.

Eine vergleichende sozialgeschichtliche Skizze.

Von

Kurt Breysig.

2. Das Bürgerliche Recht.

Ihering hat sein grosses rechtsphilosophisches Werk geistvoll, aber mit einiger souveräner Willkür Zweck im Recht genannt. Er will damit sagen, dass das Recht, wenn anders es diesen Namen verdienen wolle, niemals um seiner selbst willen da sein dürfe, sondern immer einen ausser ihm liegenden Zweck verfolgen müsse. Man sieht, diese Deduktion ist unanfechtbar, aber etwas dünn und blass, denn man fragt unwillkürlich, welcher Art denn nun diese dem Rechte gesetzten Zwecke seien. Der Soziologe wird keinen Augenblick zögern, diese Frage dahin zu beantworten, dass alle diese Absichten und Ziele, welcher besonderen Art sie auch sein mögen, jedenfalls eine gemeinsame Eigenschaft haben müssen: es können keine anderen als soziale sein. Denn die ursprüngliche Absicht der primitivsten Rechtsvorschrift, wie die letzte Ausgestaltung einer ganz komplizierten und differenzierten Rechtsordnung, ja der Endgedanke alles Rechts

überhaupt ist die Herstellung von Beziehungen zwischen den Menschen, also von assoziativen Verhältnissen. Das Recht bändigt und bezwingt den souveränen Eigenwillen des Einzelnen und unterwirft ihn den Satzungen einer Genossenschaft. Das Recht an sich ist einer der stärksten Triumphe des sozialen Instinkts der Menschen, es bedeutet a priori Band und Fessel des Individuums. Alle Rechtswissenschaft ist, recht betrieben, nur angewandte Soziologie.

Jedes Recht ist seinem innersten Wesen nach Frieden schaffend. Indem es den Rechtsstreit erfindet, will es aber den Streit beseitigen: es giebt dem Kampf zwischen den Individuen und eventuell auch zwischen den Körperschaften eine friedliche Form und ist auch deswegen seinem Charakter nach assoziierend; gewiss, auch aller Zwist und der Krieg selbst ist ein Phänomen des sozialen Prozesses, doch die grössere Fülle sozialer Beziehungen entsteht im Frieden.

Auch die Gewalten, die das Recht setzen und seine Befolgung wahren, sind durchaus sozialer Natur; es sind eben die grossen Gemeinschaften, zu denen die Menschen sich zusammenfinden, um gemeinsam gewisse, ihnen besonders am Herzen liegende Lebenszwecke zu erreichen. In den für die eigentlich historische Betrachtung zunächst und fast allein in Betracht kommenden Epochen ist es nicht ganz ausnahmslos, aber der überwiegenden Regel nach der Staat, die mächtigste und bestorganisierte dieser sozialen Einungen. Er drängt die anderen, zur Rechtsschöpfung allenfalls auch berufenen Körperschaften, Familie, Stand, Klasse, wie auf sehr vielen anderen Gebieten des sozialen Lebens, so auch auf diesem beiseite, weil er der Stärkere ist. Die Erzwingbarkeit der einmal gegebenen Satzung, die im Grunde ein integrierender Bestandteil jedes idealen Rechtes ist, kann er am ehesten garantieren, wenn auch — wie auf diesen Blättern oft genug darzulegen sein wird — durchaus nicht immer.

Trotz dieser politischen Natur fast allen Rechtes, von dem

die Geschichte zu erzählen weiss, liegt indessen die Bedeutung des Rechtes für die Sozialgeschichte weit mehr in der Aufklärung, die es über das nichtstaatliche Leben der Völker gewährt. Mit der wundervollen Plastik, die unsere ältere Rechtssprache auszeichnet, hat das Deutsch des Mittelalters die Rechtsbücher der Zeit Spiegel genannt und redet vom Sachsenspiegel und vom Schwabenspiegel. Der innere Sinn dieser Bezeichnung ist sicher der, dass ein Rechtsbuch seinen Kennern eine Richtschnur, eine Regel des Lebens darbieten solle; das Wort will das Recht als das Vorbild, als den Erzieher, als das Gewissen seines Volkes kennzeichnen. Der Historiker aber wird in einem Gesetzbuch noch in anderer Beziehung einen Spiegel der Nation sehen, die es sich gegeben hat: es ist ein Spiegel der Menschen, insofern es ein Bild von ihrer Lebensauffassung, von ihrem sittlichen, ihrem sozialen Verhalten giebt. Denn gewiss ist ein Recht bestimmt, ein Ideal zu entwerfen, das wirkliche Leben wird oft von ihm abweichen, hinter ihm zurückbleiben. Aber den Gesetzgebern wohnt nicht wie den Urhebern religiöser Satzungen die Absicht inne, ein Ziel zu stecken, das kaum oder nie erreichbar ist, sondern sie legen das Handeln eines nach ihrer Meinung rechtschaffenen Mannes zu Grunde. Und da ein irgend entwickeltes Recht alle Beziehungen des wirtschaftlichen wie des rein sozialen Verkehrs sich einzuverleiben pflegt, so spiegelt es in der Regel die gesamte Lebensanschauung eines Volkes wieder. Und da es ferner auch in seinen gröbsten und greifbarsten Bestimmungen sittliche Prinzipien zur Geltung bringt, so offenbart es die tiefsten Herzensgeheimnisse eines Zeitalters, eines Volkes. Man redet oft von der Notwendigkeit einer Sitten-, einer Sittlichkeitsgeschichte der Völker, und deren Aufgaben gehören sicherlich zu den vornehmsten Gegenständen einer universalen Kulturgeschichte. Aber die bei weitem umfassendsten und zugleich authentischsten Dokumente für solche Forschungen bieten die Rechtsvorschriften der Völker dar. In allen Zeiten mit armer und mangelhafter Geschichtsüberlieferung

werden sie in der Regel die einzigen sein; aber auch später bei reicher entwickelter Tradition pflegen die Menschen ihre eigentliche Meinung über sittliches Verhalten nirgends so unverhüllt niederzulegen wie in ihren Rechtsvorschriften. Gewiss, man heuchelt auch da oder man spannt in der ehrlichen Absicht, einen sittlichen Fortschritt herbeizuführen, die Forderungen höher, als der Durchschnitt der wirklichen Leistungen erlaubt, aber man treibt nie so viel gut gemeinte oder wirkliche Hypokrisie wie in kirchlich-religiösen Geboten. Und den unverfälschtesten Aktenstücken der Sittlichkeitsgeschichte, Autobiographien, Tagebüchern und Briefwechseln steht das Recht zwar nach an Intimität, sie schliessen noch tiefer im Innern gelegene Gemächer der Seele auf; aber sie sind einmal weit weniger umfassend, sodann subjektiver, individueller und deshalb weniger allgemein gültig als das Recht. Die Sitten und Bräuche des täglichen Lebens aber, die manchem als das einzige Objekt der Moralgeschichte gelten, bieten gewiss allerlei charakteristische Daten, aber sie sind mehr Symptome und zwar zuweilen recht oberflächliche und nicht eben bedeutende der Sittlichkeit, als dass sie zu denjenigen ihrer Manifestationen gehörten, auf die es ankommt. Ohne die Hilfeleistung der Rechtsgeschichte würden beide Nachrichtenmassen dem Historiker wenig ausreichende Quellen gewähren.

Nun aber ist offenbar, dass bei den verschiedenen Nationen der Geist der Gemeinschaft, die sich so in ihrem Rechte spiegelt, auch in ihm seine Eigenart und Besonderheit ausdrücken muss. Wohl liegt die Idee nahe, dass die auch bei stark fortschreitenden Völkern in so vielen Stücken ähnliche gesamtsoziale Entwickelung auch der Rechtsgeschichte eine ähnliche Richtung geben muss. Hält nun gar die Völker, die man vergleicht, ein Band gleicher Rasse und annähernd ähnlicher Kultur zusammen, so wird man noch mehr geneigt sein, von vornherein einen gewissen Parallelismus anzunehmen. Aber die ganz besonderen, in gewissen Stücken einzigartigen Prozesse, in denen die allgemeine,

innere und äussere Geschichte eines Volkes verläuft, prägen selbstverständlich diesem Produkt seines sozialen Lebens ein besonderes Gepräge auf; man wird in jedem einzelnen Falle Analogie und Besonderheit sorglich scheiden müssen. Mehr aber noch fällt vielleicht, wie bei aller vergleichenden Geschichte, ins Gewicht, welche Entwickelungsstufe ein Volk zu der in Betracht kommenden Zeit erreicht hat, denn gerade jener Parallelismus erweist sich vielleicht in der Aehnlichkeit der Aufeinanderfolge verschiedener Stadien am ehesten. Aber er wird auch nur dann nachzuweisen sein, wenn man diese Analogien der Entwickelungschronologie ins Auge fasst, die eben deshalb um so wichtiger sind, weil sie mit der Chronologie der Jahreszahlen oft so ganz und gar nicht zusammenfallen. Eben wie die Menschen, so wachsen und reifen auch die Völker in ganz verschiedenem Tempo: die vergleichende Universalgeschichte weist genug Beispiele nach, wo zur selben Zeit mannesstarke, jugendliche, kindlich unreife und greisenhaft verfallene Nationen in einem territorialen Bezirk neben einander leben.

Für den Versuch, der hier unternommen werden soll, eine vergleichende Skizze von dem Rechtszustand der germanisch-romanischen Nationen zu Ausgang des Mittelalters und beim Anbruch der neueren Zeit zu geben, kommen nun diese beiden Momente in gleichem Masse in Betracht. Die soziale Entwickelung und mit ihr das Recht in dieser Völkerfamilie war auf dem gemeinsamen Boden des germanischen Altertums erwachsen, aber die Reste der romanischen Bevölkerungen, die namentlich im Süden sehr stark waren, und die innere Gewalt der unvergleichlich viel reiferen, überreifen Kultur des Römertums, die in einem noch viel weiter nach Norden reichenden Bezirk die unerfahrene Jugend der Germanen übermässig beeinflusste, haben hier von Anfang an eine Kreuzung ebensowohl der nationalen Besonderheiten wie der Eigenarten zweier ganz verschiedener Entwickelungsalter entstehen lassen. Und die Verflechtung dieser ganz divergenten Entwickelungsreihen ist dadurch noch mehr kompli-

ziert worden, dass der römische Einfluss die einzelnen Rechtsgebiete zu ganz verschiedenen Zeiten erreicht hat und dass die originäre germanische Rechtsgeschichte inzwischen auch nicht überall gleichmässig verlaufen war, sondern sich nach den einzelnen Ländern in vielen Stücken differenziert hatte.

Der sehr summarische Versuch dieser Blätter wird der Schwierigkeiten, die sich ihm bei der notwendigen historischen Analyse der um 1500 bestehenden Rechtsmassen solchergestalt darbieten, gewiss nur zum Teil Herr werden, umsomehr, als weder die ältere nationale, noch die neuere vergleichende Rechtsgeschichte sich um diese Probleme viel gekümmert hat. Aber soll er überhaupt unternommen werden, so wird hier zuerst die Eigenart der beiden grossen Rechte, auf denen die Rechtsbildung des neueren Europa als auf den sie konstituierenden Faktoren beruht, in aller Kürze überblickt und nebeneinandergestellt werden müssen: zuerst immer, wie billig, das in doppeltem Sinne ältere, nämlich weit früher entstandene und weit länger gereifte, das römische, dann das autochthone, germanische. Und von den verschiedenen Zweigen, die die nationale Differenzierung der Völker germanischen Stammes bis zum Ausgang des Mittelalters am Baum des ursprünglich einheitlichen Rechtes hat emporschiessen lassen, soll zu diesem systematischen Vergleich nur der eine, der deutsche, herangezogen werden. Wie sich die anderen nationalen Rechtsentwickelungen dazu verhalten, wird erst nachher darzulegen sein.

Warum ist das Recht der Römer ein so grosser und starker Organismus geworden, dass es in der universalen Rechtsgeschichte das aller andern Völker überschattet? Doch wohl, weil im Geiste, wie in der Entwicklung dieser Nation zwei Voraussetzungen zusammentrafen, die in dieser klassischen Vollendung und in dieser Kombination nie vorher sonst sich gefunden haben: ein ausgeprägter Trieb zur Macht, zum Herrschen und eine ebenso ausgesprochene Neigung zu verstandesmässig logischer Betrachtung der äusseren Dinge. Es sind zwei ganz verschiedene

Faktoren, denn der eine ist sozialer, der andere geistiger Natur: aber eben diese Konjunktur entspricht dem Wesen des Rechts. Denn ein Recht, das nicht nur ein Notbau ist, wie es wohl das griechische gewesen sein mag, sondern ein festgegründetes, wohl gegliedertes Gebäude, kann nur da entstehen, wo man einmal den sozialen und materiellen Beziehungen, die zu regeln es bestimmt ist, ein leidenschaftliches Interesse entgegenbringt und wo, zum zweiten, ein organisierender, d. h. ebensowohl zerteilender als zusammenfassender Verstand Lust daran findet, in das Gewirr dieser zumeist rein thatsächlichen Verhältnisse und Vorschriften Ordnung und Uebersicht zu bringen, ja wo die Lust am Recht-Setzen gar dazu führt, diese Verhältnisse und Vorschriften noch über das von der Praxis selbst gegebene Bedürfnis hinaus differenzierend und bestimmend immer feiner und systematischer auszugestalten.

Diese beiden Bedingungen aber hat das römische Volk von früh an in höherem Masse erfüllt, als alle ihm verwandten Nationen auf ganz gleicher Entwicklungsstufe. Es hat an seinem Staatswesen diesen ordnenden Sinn bewährt, der eine merkwürdige Kombination von praktischen und geistigen Elementen, von Wissenschaft und Politik oder Oekonomie — das Staatsrecht ist eine römische Erfindung —, aber es hat ihn ebenso früh auch auf die Gebiete sozialer Beziehungen übertragen, die mit dem politischen Leben wenig oder nichts zu schaffen haben, sondern die ganz und gar privater Natur sind und von denen in diesem Zusammenhang allein gesprochen werden soll. Denn so sicher und stark wie der Römer als Staatsmann herrschen und erobern wollte, so fest und zäh wollte er auch als Privater besitzen und erwerben.

1. Wirtschafts-Recht.

A. Römisches.

Von den drei grossen Gruppen, in die sich alles Privatrecht zunächst auflösen lässt, dem sozialen Recht im engeren Sinne,

d. h. dem Personen- und Familienrecht, dem ökonomischen Recht, d. h. dem des Besitzes, des Eigentums und der Verpflichtungen, und endlich den Vorschriften, die für einen besonderen Fall diese beiden Rechte kombinieren, den erbrechtlichen, tritt in dem System der römischen Rechtsgeschichte die wirtschaftlich mächtigste, die vorwiegend ökonomische in den Vordergrund.

Und schon in den Hauptkategorien, in die es dies Recht zerlegt, offenbart es die eine von seinen charakteristischsten Eigenschaften, seine Begriffe bildende und scheidende Kraft. Die Unterscheidung von Besitz und Eigentum, d. h. faktischer und rechtlich begründeter Sachbeherrschung lässt schon an der Schwelle des römischen Rechts erkennen, von welcher Logik dieses System erfüllt ist. Aber ebenso bezeichnend ist diese selbe ganz generelle Unterscheidung für den sozialen Geist dieses Rechts. Denn so sehr sich die gesamte Formulierung der Idee des Besitzes auch dagegen verwahrt, ihn mit seinem legitimen Schwesterinstitut, dem Eigentum, verwechselt zu sehen, so verfolgt doch die ganze Lehre den Zweck, den Besitz als solchen auch da, wo er sich nicht auf Eigentum, d. h. auf einen Rechtsgrund der Sachbeherrschung, stützen kann, zu schützen, ja ihn selbst dann gegen Störung vorläufig sicher zu stellen, wenn diese aus einem Recht auf die Sache abgeleitet wird.

Dass das römische Recht so verfährt, könnte zunächst auf einen Grund allgemeiner Staatsraison zurückgeführt werden; man könnte annehmen, dass es, um Frieden und Schutz gegen jede, auch die legitimste Selbsthilfe zu schaffen, so entscheide. Aber die entscheidende Ursache liegt wohl tiefer: man wollte — wenigstens im späteren Verlauf der Geschichte dieses Instituts — das besitzende Individuum schützen, man wollte den Herrscherwillen der Persönlichkeit respektiert haben. Und auch damit ist nur zum ersten Male die Manifestation eines Grundzuges dieses Systems nachgewiesen: seine starke Neigung, für den Einzelnen als solchen einzutreten, die Unantastbarkeit seiner Machtsphäre zu schützen, wo immer und so weit es nur angeht,

und ihr nur da Grenzen zu setzen, wo das Recht selbst und sein Reich zu herrschen beginnt. Der Einzelne soll in seinem subjektiven Rechte — denn als solches gilt für den Augenblick auch der unrechtmässige Besitz — gegen jeden Eingriff geschützt werden, der sich anderer, als der im Recht selbst dargebotenen Mittel bedient.

Wenn man dann zu der Unterscheidung des Besitzes vom Eigentum auch noch die Detention, d. h. das nackte Innehaben ohne einen Herrschaftswillen über die Sache, vom Besitz abtrennte, so war damit eine für viele Grenzverhältnisse zweckmässige, doch materiell nicht weiter grundlegende Begriffsbildung gegeben. Um so stärker aber tritt eine solche hervor, wo das System nun zum Eigentum selbst übergeht. Auch hier treten die beiden Elemente, von denen noch eben die Rede war, als konstituiernde Faktoren des einzelnen Rechts auf das deutlichste hervor: die vom Staat peinlich geachtete und geehrte Macht des Einzelnen, zugleich aber auch die ebenso grundsätzliche Forderung, dass ihm solche Rechtswohlthat nur dann widerfährt, wenn er seine Macht in den dem Staate genehmen und von ihm gebotenen und regulierten Formen ausüben will.

Zunächst zeigt sich der Respekt des Staates vor dem Eigentum darin, dass er und sein Recht nur ganz wenige Fälle kennen, in denen er es durchbrechen lässt: religiöse und die notdürftigsten Verkehrsinteressen sind neben geringfügigen baupolizeilichen Vorschriften für Stadthäuser und einigen nachbarrechtlichen Bestimmungen die einzigen Gründe, aus denen das römische Recht eine Beeinträchtigung des Eigentums zulässt. Und es ist charakteristisch, dass es schon sehr früh, in den zwölf Tafeln z. B., mit skrupulöser Peinlichkeit festsetzt, dass der Grundeigentümer gehalten sei, dem Nachbarn das Auflesen solcher Früchte zu gestatten, die von dessen Bäumen heruntergefallen seien, und dass späterhin das prätorische Recht diese Befugnis dahin beschränkte, dass der Nachbar nur jeden zweiten Tag kommen dürfe, um Fallobst und dergl. aufzuheben.

Dass es aber dem Geist des römischen Rechts nicht nur entsprach, das Individuum im Verhältnis zur Gesamtheit und zu andern Personen zu schützen, sondern dass es eine schlechthin individualistische Vorliebe für den Einzelnen als solchen zeigte, erweist die Lehre vom Miteigentum sehr deutlich. Dies System bevorzugt nämlich den Einzel-Eigentümer offenbar und lässt zwar ein Miteigentum mehrerer zu, aber es trägt durch seine äusseren Bestimmungen nicht eben dazu bei, das Gefühl der Solidarität, das ein solches Verhältnis zur Voraussetzung hat, irgend zu stärken, sondern ist vielmehr in sehr antisozialem, ungenossenschaftlichem Sinne darauf bedacht, jedem von den mehreren Einzelnen, unter die sich das Eigentum teilt, möglichst viel Macht auf Kosten der anderen zuzusprechen und vor allem es ihm zu erleichtern, aus solch einem, dem Rechte augenscheinlich nicht recht sympathischem Verbande auszuscheiden. Denn es erlaubt jedem der Miteigentümer, auf eigene Hand über die Sache zu verfügen, und reserviert ihnen das Recht, jederzeit die Auflösung der Gemeinschaft, die Teilung des Eigentums zu verlangen.

Den Eigentümer zu schützen ist das römische Recht dagegen sehr bereit und hat ein ganzes System von Klagen ausgebildet — denn es liebte es, sehr kasuistisch für möglichst viele Eventualitäten besonders fest ausgeprägte Formen des Rechtsstreits auszubilden. Die eine Hauptgruppe von ihnen, unter dem Namen vindicatio rei zusammengefasst, hat die Fälle völliger Besitzentziehung im Auge und sieht nicht nur vollkommene Wiederherstellung des Besitzes, sondern auch die Erstattung aller etwa inzwischen dem rechtmässigen Eigentümer verloren gegangenen Früchte vor. Um nun wiederum den unrechtmässigen, aber vielleicht gutgläubigen Besitzer nicht allzu hart zu treffen, hat das Gesetz auch zu seinen Gunsten ein ganzes Netz von Einwendungen und Abzugsbefugnissen ausgeklügelt. Eine zweite Gruppe von Klagen aber, negatoria actio geheissen, schützt den Eigentümer ebenso bedachtsam gegen Beeinträchtigungen seines

Rechts, die, von geringerem Umfang, seine Ausübung nur einschränken, nicht völlig unmöglich machen. Und um dem Eigentümer die Beweislast, die in derartigen Prozessen ihm freilich zufällt, nicht allzusehr zu erschweren, setzt es fest, dass er nicht gehalten ist, alle Ursprünge seines Eigentumsrechts zu erweisen, sondern es begnügt sich mit dem Nachweise längeren ununterbrochenen Besitzes; ja, es gestattet, falls diese Frist noch nicht abgelaufen ist, die Publiciana in rem actio, d. h. die blosse Deduktion, dass er, der Eigentümer, überhaupt einmal besessen habe. Doch um auch in diesem Falle den angegriffenen Besitzer zu schützen, ist eine Anzahl entgegengesetzter Kautelen zu seinen Gunsten geschaffen, insonderheit ist diesem selbst wieder die Eigentumsklage vorbehalten.

Dieselbe Hochachtung des Staates vor dem privaten Eigentum spricht aus den feierlichen Formen, mit denen in den älteren Zeiten der römischen Rechtsentwicklung die Uebertragung und Neubegründung des Eigentums umkleidet war. Der historische Ursprung dieser Förmlichkeit war freilich entgegengesetzter, sehr unindividualistischer Natur, er geht auf die Zeiten zurück, da noch fast alles Eigentum Staatseigentum war, aber dass sie auch später beibehalten wurde, da von solchem Kommunismus kaum noch eine Spur übrig geblieben war, entsprach nur dem hohen Werte, den man dem Recht des Einzelnen auch auf diese äussere Weise aufprägen wollte. So geschahen denn nicht nur die Ueberweisungen aus öffentlichem in privates Eigentum und umgekehrt, wie vor alters, noch lange durch einen offiziellen, magistratischen Akt, sondern auch Eigentumsübertragungen unter Privaten. Und selbst die rein private Form der Uebermachung von Eigentum, die neben der letzteren gerichtlich vollzogenen, der in jure cessio, aufkam, trug noch einen äusserst zeremoniellen Charakter. Die Mancipation, wie man sie hiess, musste vor fünf Zeugen und einem Waagehalter vollzogen werden. Die einzige faktische und nicht formelle Eigentumserwerbung, die das ältere und mit ihm das neue Recht zuliessen, war die Ersitzung,

eben jene Usukapion, die, wie wir sahen, im Eigentumsprozess eine so grosse Rolle spielt und die deshalb mit mancherlei Kautelen sowohl zu Gunsten des Ersitzenden wie eines etwa geschädigten wirklichen Eigentümers ausgestattet wurde.

Als im Laufe der Zeit diese formalen Eigentumsübertragungen untergegangen, obsolet geworden waren, war man doch mit grosser Sorgfalt darauf bedacht, die faktische Eigentumsübertragung, die man nun allmählich allgemein zuliess, an gewisse Voraussetzungen zu knüpfen, die sie über die blosse Besitzübermachung hinaushoben, sie schwieriger, aber auch sicherer als diese machten, Man verlangte vor allem den nachweisbaren Willen zur Eigentumsübertragung bei beiden Beteiligten als „rechte Ursache" und deren Rechtsfähigkeit. Selbst die Eigentumserwerbung an herrenlosen Sachen, die Okkupation, wurde mit besonderen Schutzregeln gegen Uebergriffe, aber auch gegen die Anzweifelung der so erworbenen Rechte umgeben. Aber wie eifrig man auch in dieser Materie auf den Schutz des Einzelnen bedacht war, erweist sich bei den Vorschriften über den Eigentumserwerb, der durch Verbindung zweier Sachen herbeigeführt ist, also etwa dadurch, dass Steine des A. in ein Haus des B. eingemauert sind. Man hat bei dieser an das Miteigentum erinnernden Lehre ebenso skrupulöse, ja noch eingehendere Bestimmungen aufgestellt, um die Rechte beider Partizipierenden sicher zu stellen, man hat hier Konfusion, Accession, Specification, d. h. trennbare und untrennbare Vereinigung und Verfeinerung, Verbesserung eines Stoffes durch eines anderen Arbeit, unterschieden, dann entsprechend der Verbindung von zwei Sachen, die verschiedenen Eigentümern gehören, hat man auch die Möglichkeit ins Auge gefasst, dass integrierende, aber abtrennbare Teile einer Sache umgekehrt von einander geschieden werden und nun zwei verschiedenen Eigentümern zufallen sollen; man hat auch diese Materie, die namentlich durch den Fruchterwerb des Pächters, des Emphyteuta, wichtig wird, mit grosser Feinheit geordnet.

Man sieht schon an diesen ersten Beispielen, wie logisch

das System des römischen Privatrechts sich aufbaute, und dass es nicht im mindesten sich genügen liess, wie wohl einfachere Rechte gethan haben, sich dem Bedürfnis des Lebens anzupassen, sondern wie es das fein filierte Netz seiner Begriffsscheidungen auf die einfachsten Rechtsakte breitete und sie dadurch nicht nur logisch, sondern auch praktisch vielfach zerlegte. Nur in einem Punkte wird dieser Reichtum, der hier und da wohl selbst in einen embarras de richesse ausartet, durch auffällige Armut abgelöst: bei der Behandlung der nicht quantitativen, sondern qualitativen Einschränkungen des Eigentums, namentlich des Grundeigentums. Hier, wo das germanische Recht eine strotzende Fülle der mannigfaltigsten Rechtsverhältnisse aufweist, finden sich im römischen nur zwei spärliche Institute, das der Superficies für den städtischen und das der Emphyteuse für den ländlichen Grundbesitz. Aber der Grund dafür ist gewiss nicht in dem Mangel an konstruktivem Recht bei den Juristen und an rechtsbildender Phantasie bei der Praxis zu suchen, sondern in dem übergrossen Drange der römischen Jurisprudenz, nur ganz klare Rechtsbeziehungen zu schaffen, und mehr noch in der auch hier durchbrechenden Sorge, vor allem das Prinzip des privaten Eigentums nirgends alterieren oder durch allzu ungewisse Uebergänge modifizieren zu lassen. Und vollends hassenswert wären einem römischen Juristen vermutlich die zahlreichen Vermengungen persönlicher und dinglicher Abhängigkeit erschienen, die die germanischen Rechte mit so liebevoller Sorgfalt ausgebildet haben. Man war früh vielmehr auch hier so hart-konsequent wie nur möglich, um den Begriff des Eigentums in seiner vollen Ausdehnung so oft als möglich aufrecht zu erhalten und ihn so selten als möglich durch Zwischenformen verdrängen zu lassen. Nur zu jenen beiden Konzessionen hat man sich verstanden, weil sie das Bedürfnis des wirtschaftlichen Verkehrs so forderte. Sie mögen übrigens den römischen Juristen auch widerwärtig genug gewesen sein; der beste Beweis dafür ist, dass gerade diese beiden Institutionen auch auffällig wenig ausgestaltet und zer-

gliedert worden sind. Die eherne Herrschaft der individuellen Rechte und insonderheit des Königs unter ihnen, des Eigentums, sollte möglichst wenig angetastet werden.

Das Institut der Superficies nahm Rücksicht auf den Fall, dass auf einem Grundstück ein anderer als sein Eigentümer ein Haus errichtete. Es wahrte selbstverständlich dem Bodeneigentümer sein Recht, aber es gab auch dem Besitzer des Hauses eine besondere Befugnis an der Sache — jus in re, nämlich aliena, hiess man es —, die er auf fremdem Grund errichtet hatte. Diese Mischform des Eigentums hat sich allerdings schon sehr früh in Rom eingebürgert, die Verhältnisse der Stadt und die Neigung zu festeren als Mietswohnungen führten dazu, aber vielleicht hätte der strenge Geist des heimischen Rechts trotzdem nicht in diese Verletzung des blossen Eigentumsbegriffs gewilligt, wenn nicht auch hier wieder die ganz entgegengesetzten sozialen Interessen des frühen römischen Mittelalters den Boden für die spätere schroff-individualistische Entwickelung bereitet hätten. Wenn nämlich ursprünglich, wie angenommen wird, dem Staat aller Boden der Stadt gehörte, so kann das Hauseigentum der Privaten anfänglich überhaupt nur den Charakter der Superficies gehabt haben.

Ganz ähnlich aber hat die analoge Form der ländlichen Eigentumsbeschränkung an eine kommunistische Staatsinstitution angeknüpft. Von dem sehr grossen Gemeinbesitz des römischen Volkes, dem ager publicus, hat man frühzeitig einzelne Stücke an Private ausgethan und hat diese Bodenparzellen Zoll- oder Zinsacker, agri vectigales, genannt, weil man von ihnen Abgaben für den Staat erhob. In diesem Verhältnisse aber war dem Gemeinwesen das Eigentum durchaus vorbehalten, und da das Institut sich bei den italienischen Kolonen und in noch ausgedehnterem Masse in den Provinzen weit ausbreitete, ist es auch in den Privatverkehr übergegangen: die Emphyteuse der Kaiserzeit scheint von ihm ausgegangen zu sein.

Man hat die Emphyteuse ganz ebenso wie die superficies

als jus in re, als Recht an fremder Sache interpretiert; doch ist der Eigentümer hier, dem besonderen Bedürfnis agrarischer Verhältnisse entsprechend, nie allzusehr bevorrechtet worden: es war ihm nur beim Besitzwechsel der — verkäuflichen — Emphyteuse ein Vorkaufsrecht gewahrt, und die Emphyteuse galt an sich nicht als auf Zeit beschränkt; der Emphyteut seinerseits war nur gehalten, seinen Besitz nicht eigenmächtig zu derelinquieren. Man sah offenbar im Emphyteuten, der, wie es scheint, der Regel nach zu erblichem Rechte auf seinem Gute sass, einen so privilegierten Rechtsinhaber, dass man seinen Anspruch dem Eigenthum näher stellte und es also auch höher achtete, als das des wirklichen Eigentümers.

Viel bereitwilliger zu Konzessionen in Hinsicht auf den sonst so starr aufrecht erhaltenen Eigentumsbegriff war das römische Recht da, wo das Interesse des Eigentümers selbst eine Einschränkung seiner Rechte wünschenswert macht, wo er gegen zeitweilige Beschränkungen zeitweilig anderweitige Vorteile zu erlangen gedenkt. Es handelt sich um die Herstellung des Kredits in seiner schwerfälligeren, aber sichersten und deshalb wahrscheinlich auch ältesten Form, der des Sachkredits. Dass hier der Eigentümer, der durch Aufgabe von Rechten an seinem Eigentum sich Geld verschaffen oder sonstige wirtschaftliche Vorteile für sich erlangen will, der Schuldner, also nicht nur in wirtschaftlichem, sondern auch in rechtlichem Sinne der Hilfesuchende ist, braucht nicht erwiesen zu werden. Und demgemäss ist denn auch die Rechtsentwickelung allmählich sehr weit gegangen, um Formen zu finden, die zu Gunsten des Eigentümers einem Andern erlauben dessen Eigentumsrecht einzuengen und abzuschwächen.

Aber es ist interessant und für den Geist dieses Rechts, das so ganz individualistisch stets für die Herrschaft des Einzelnen über sein Eigentum einzutreten bereit war, höchst charakteristisch, dass es sich auch zu diesen Zugeständnissen nur langsam und stufenweise herbeigelassen hat. Man sieht gleichsam sichtbar vor

Augen, wie zähe es um die Aufrechterhaltung des Eigentums selbst da noch focht, wo es sich um das Interesse des Eigentümers handelte: es war royalistischer als der König. Selbstverständlich machte sich auch die logische Schwierigkeit geltend, eine andere Form für das neue, in ganz alten Zeiten sicherlich noch gar nicht vorhandene Bedürfnis zu finden; aber wäre nicht jenes überwiegende sachliche Motiv gewesen, so hätte man wohl schneller die Mittel und Wege entdeckt, die direkter zum Ziele führten.

Zuerst nämlich wollte oder konnte man sich auf der Suche nach einer Form des Sachkredits nicht anders helfen, als indem man das Eigentum an der dem Rechtsgeschäft zur Basis dienenden Sache selbst vom Schuldner auf den Gläubiger übertrug, wenn auch nur für Zeit. Dieses Rechtsinstitut — man nannte es fiducia — führte nun zwar die Unbequemlichkeit mit sich, dass es dem Schuldner die Verfügung über sein — ehemaliges, nicht mehr jetziges — Eigentum entzog, aber darüber wusste man sich durch geschickt ausgewählte Hilfsmittel, Rückverpachtung oder Rückverleihung, hinwegzuhelfen. Man sieht, dieses ältere Recht scheute keinen Umweg, um die Heiligkeit des Eigentums so lange als möglich aufrecht zu erhalten.

Dann that man einen Schritt weiter und schuf das Pfandrecht, d. h. man gewährte dem Schuldner die Möglichkeit, auf die von ihm dem Rechtsgeschäft zu Grunde gelegte Sache vom Gläubiger Vorschuss so zu erhalten, dass er sie nicht mehr als sein Eigentum, sondern nur als seinen Besitz herauszugeben brauchte. Der Gläubiger wurde nunmehr Besitzer, ein Verfahren, das sich offenbar für Mobilien besonders empfahl. Aber obwohl es für diese so nahe lag, ist man doch auch zu dieser Antastung des Eigentums, das immerhin durch den Verlust des Besitzes übel gemindert wurde, nur auf demselben Wege gekommen, der etwa zur Bildung der Emphyteuse und manches anderen privatrechtlichen Institutes geführt hat, durch Adoptierung eines öffentlich-

rechtlichen Gebrauchs. Man benutzte nämlich die schon lange angewandte Pfändung bei säumigen Steuerzahlern.

Erst ganz zuletzt hat man den entscheidenden Schritt gethan, der das Pfandrecht vom Eigentumsrecht emanzipierte und zu einer selbständigen Rechtsform ausbildete: man schuf die Hypothek, ein neues jus in re. Mit ihr verzichtete man auf jede andere Sicherung des Gläubigers als die durch Vertrag und gab zugleich diesem Rechtsgeschäft eine sehr viel dehnbarere und geschmeidigere Abgrenzung, indem man z. B. zuliess, dass nicht bestimmte Sachen nur, sondern auch etwa die gesamte fahrende Habe oder das gesamte Vermögen als die Unterlage, nach der das Rechtsgeschäft sehr plastisch den Namen führt, dienen durfte, oder dass dieses Rechtsverhältnis ganz formlos, selbst ohne Vertrag, ja auch als stillschweigende Uebereinkunft zustande kommen durfte.

Die Entstehung dieses neuen Rechtsinstituts hat sich allmählich vollzogen, wie es scheint vor allem aus dem Bedürfnis agrarischer Verhältnisse heraus: die Not der kleinen Pächter zwang dazu, bequeme Formen zu finden, durch die sie ihren Pachtherren durch Verpfändungen, z. B. ihres Inventars, Vermögenssicherheiten für ihre Pachtzahlungen bestellen konnten. Aber merkwürdig, diesen letzten Schritt zur Befreiung des Sachkredits von der Herrschaft des Eigentumsgedankens hat man einigermassen sorglos zurückgelegt. Insbesondere die von diesem neuen Rechte zugelassene Formlosigkeit der Hypothekarabmachungen hat viel wirtschaftliche Unordnung und Schädigung angestiftet. Das römische Privatrecht ist in diesem Punkte in seinen letzten Entwickelungsstadien weder so logisch, noch auch so eigentumsfanatisch wie sonst vorgegangen und es hat hier mancherlei notwendige Vorsicht in der einen wie in der anderen Hinsicht ausser acht gelassen. Es mag sich darin die innere Wendung des Charakters der Zeit wiederspiegeln: die Epoche, die dieses letzte Stadium der Entwickelung des Sachbeleihungswesens zurückgelegt hat, war gewiss nicht weniger

geneigt, den Vermögensstand der Privaten zu schützen, aber ihr lag mehr an der Erleichterung des Kreditverkehrs, als an der Aufrechterhaltung der alten, dem Eigentum zwar nicht minder günstigen, aber starreren, solideren Sachschuldenformen.

Einen Beleg für das entgegengesetzte Verfahren bietet die Geschichte eines nach römischen Begriffen ganz analogen Instituts, des letzten Rechts an einer fremden Sache, das dieses Rechtssystem geschaffen hat. Freilich entstammt es auch der alten Zeit des jus civile und kennzeichnet sich in den meisten Formen seiner Anwendung als aus einer Epoche wesentlich immobilen Besitzes hervorgegangen. Puchta, der eleganteste unter den modernen Kennern des römischen Rechts, rühmt die logische Konstruktion der Servitut als besonders rein: sie ist in der That das Recht an fremder Sache par excellence, insofern sie das Eigentum einschränkt, ohne es — wenigstens in der überwiegenden Zahl der Fälle — nachzuahmen, wie es z. B. die Superficies, die Emphyteuse und die älteren Arten des Pfandbesitzes thaten, oder es in neuer Gestalt wieder aufleben zu lassen, wie es die Hypothek beabsichtigte. Sie war recht eigentlich dazu geschaffen, dem Eigenthum da eine lockere Fessel anzulegen, wo es aus Gründen wirtschaftlicher Zweckmässigkeit notwendig war, aber es durchaus nicht zu verdrängen. Sie ist aus sehr einfachen Bedürfnissen des Zusammenlebens entstanden: wo ein Besitzer, um zu seinem Grundstück zu gelangen, über das des Nachbars gehen musste, wurde ihm das Recht auf diesen Weg ausdrücklich ausgemacht. Allmählich aber hat sich aus dieser einfachsten Form der Servitut ein weitverzweigtes System von Rechten entwickelt, die vielfach kaum noch an jenen Ausgangspunkt erinnern. Zunächst fand man nützlich, als den Inhaber, den Ausnützer einer Servitut nicht nur eine Person, sondern unter Umständen auch das Grundstück anzusehen, dem sie zugute kam, und von diesen Realservituten dienen die auf Fuss- und Fahrweg, Wiesentrift und Wasserleitung bezüglichen vor allem dem platten Lande, während die städtischen das Recht,

die Belastung eines fremden Hauses durch die Balken des eigenen stützen zu dürfen, oder das andere, durch ein fremdes Grundstück einen Wasserablauf zu führen, in sich begreifen, oder das Verbot, durch Höherführen der Mauern dem Nachbar Licht oder Aussicht zu benehmen. Die Personalservituten, die solche blieben, wurden ihrerseits sehr mannigfaltig ausgestaltet; man schloss den Usus in sie ein, d. h. den Gebrauch, und den Fruktus, d. h. die Ausnutzung einer fremden Sache. Man gab ihnen damit auch in Hinsicht auf die Mannigfaltigkeit der Objekte eine fast unbegrenzte Ausdehnung und näherte sie unter gewissen Umständen doch auch wieder dem Eigentum an: so, wenn man etwa im Testament einem Erben ein Grundstück für Lebenszeit zum Usus und Fruktus übermachte. Aber alle sonstigen Bestimmungen atmeten den Geist sorgfältiger Schonung des Eigentums; was es an Befugnissen aufzugeben genötigt wurde, wurde auf das sorgfältigste festgesetzt. Immer freilich blieb es dabei, dass eine Servitut jemanden zwang, zu gunsten eines anderen etwas zu thun oder zu leiden — nur mit der einen Beschränkung, dass das Objekt solcher Abrede eine Sache sei.

Es gehört wohl zu den delikatesten Unterscheidungen des römischen Rechtssystems, dass es von allen diesen Rechten an Sachen ganz scharf eine andere Gruppe von Rechten an Personen abtrennte, nämlich die, die durch Stipulierung einer Leistung entstehen. Dem Bereich des ökonomischen Privatrechts gehören auch sie zu, denn es handelt sich nur um wirtschaftlich, ja sogar nur in Geld bewertbare Leistungen; aber das Objekt des Rechtes und der entsprechenden Klage ändert hier seine Natur: Besitz, Eigentum und Recht an Sachen, die Kategorien des Privatrechts, von denen bisher die Rede war, zielen alle ab auf die Beherrschung eines Gegenstandes; die Obligationen aber — so hat man diese Gruppe genannt — sind Rechte an Leistungen, also an Personen, an Menschen. Der Unterschied ist im Grunde nur ein formaler: denn ob jemand als Pfandgläubiger einen Anspruch auf die Rückzahlung des Darlehns, zu dessen Deckung

das Pfand bestellt ist, oder eventuell auf das Eigentum des Pfandes hat, oder ob er einen Schuldvertrag mit seinem Schuldner geschlossen hat, der diesen zur Rückzahlung seiner Summe verpflichtet, in jedem Fall ist der Haftpflichtige zuletzt eine Person — eben der Schuldner. Andererseits ist in jedem der beiden Fälle der Rechtswille der Paciscenten auf eine Sache gerichtet, auf das Geld nämlich, das zurückgezahlt werden soll. Dennoch ist der Unterschied sehr klar, in dem einen Falle, in dem des Pfandvertrages, ist der Rechtstitel des Gläubigers durch einen Menschen, nämlich den Schuldner, und eine Sache, nämlich das Pfand, sichergestellt, im zweiten aber, in dem des Schuldvertrages, ist nur die Person der Garant des Rückgabeversprechens.

Auch hier hat man den Eindruck, als hätten die beiden konstituierenden Faktoren dieses Privatrechts zusammengewirkt, um gerade dieses Ergebnis hervorzubringen. Tief eindringende Logik und ein zäher ökonomischer Egoismus sprechen auch aus dieser Abgrenzung ganz unverhüllt. Jedes Schuldverhältnis wird durch diese entschiedene Begriffsteilung sogleich mit heller Klarheit in Hinsicht auf seine Sicherung beleuchtet: dass in dem einen Fall eine feste, greifbare Sache die tragende Basis des Rechtsgeschäfts ist und dass im anderen eine allen Wechselfällen des Lebens ausgesetzte Person sich als Objekt darbietet, wird solchergestalt schon durch den Namen beider Rechtsgruppen aufs deutlichste angezeigt.

Und die Definition ist um so feiner und schärfer, als der Begriff der Obligation alle persönlichen Pflichtverhältnisse, deren Effekt nicht in Geld auszudrücken ist, grundsätzlich ausschliesst, so etwa die Ehe, das Verlöbnis, das elterliche und das Kindesrecht. Ja selbst Leistungen, die auf geistiger Arbeit beruhen und die wir heute ohne alles Bedenken in dieselbe Kategorie stellen würden, sind von ihrem Bereich ausgeschlossen. Man wünschte nur die Sphäre der hart wirtschaftlichen Thätigkeit zu umfassen, hielt überdies auch die Uebernahme geistiger Arbeit gegen Entgelt für unanständig.

Das Objekt einer Obligation konnte nun zunächst doch eine Sache sein, freilich vermittelt durch die Thätigkeit dessen, der sie etwa herauszugeben verpflichtet ist. In diesem Bereich liess man sich aber nicht immer auf die gleiche Konkretheit ein, wie im Eigentums-, Besitz- und den analogen Rechten. Man liess nämlich in allen Fällen, in denen es sich um Recht auf Lieferung von Sachen, ersetzbare, auch durch andere Spezies desselben Genus vertretbare Dinge handelte, ohne weiteres Dinge derselben Art und desselben Quantums als Gegenstand der Klage zu. Und in jedem Falle wurde als schliesslich erzwingbares Objekt des Rechtsstreites der Geldwert angesehen: auch bei den Handlungen, den eigentlichen Leistungen, die ebenfalls das Ziel einer Obligation bilden konnten. Auf beiden Gebieten der Obligation aber, zu denen sich als drittes noch das des Schadensersatzes gesellt, hat sich ein im einzelnen vielverzweigtes System des Vertrags-, insbesondere des Kreditrechts aufgebaut; ja, durch die Kategorie des Schadensersatzes hat man hier auch den Zugang zu den zivilrechtlich in Betracht kommenden Theilen des Strafrechts gefunden; auch den Dieb und den Räuber sah man wie den, der irgend jemandes Eigentum unerlaubt geschädigt hatte, als durch eine Obligation belastet an.

B. Deutsches Wirtschaftsrecht.

Es giebt Teile des Systems, die zahlreichere und prinzipiellere Unterschiede römischer und germanischer Rechtsauffassung aufweisen, als das im engeren Sinne des Worts ökonomische, d. h. das Sachen- und Obligationenrecht, aber zu charakteristischen Differenzierungen ist es auch hier gekommen.

In sehr zarten und feinen Schattierungen zeigt sich diese Verschiedenheit zunächst an dem Rechtsbegriff, der auch hier an die Schwelle alles Sachenrechtes zu stellen ist, dem Besitz. Das germanische Recht hat nämlich gerade in diesem Punkt eine begriffbildende und -scheidende Kraft bewährt, wie sonst vielleicht niemals wieder und hat in der Gewere ein der römischen

possessio analoges, wenn auch von ihr nicht unwesentlich abweichendes Rechtsinstitut geschaffen, das ihr an Feinheit und Entschiedenheit der juristischen Distinktion kaum nachsteht.

Die Gewere ist zunächst ganz wie die possessio an sich kein Recht, sondern nur ein faktisches Verhältniss, das nur um Handel und Wandel vor allzu grosser Unsicherheit zu bewahren, vom Recht in gewissen Fällen in Schutz genommen wurde. Sie bedeutete, wie die possessio, die thatsächliche Herrschaft über eine Sache. Aber ein Unterschied macht sich bemerkbar, der, so leicht und fein er scheint, doch ins Gewicht fällt. Die römische possessio nämlich ist in sofern ein nur etwas blasseres Abbild des Eigentums, als sie den animus dominii, den subjektiven Willen zum Eigentum, voraussetzt. Ein Usufruktuar z. B., der ein Gut bewirtschaftete und Frucht und Nutzen aus ihm zog, galt doch nicht für einen possessor, wenn man ihm auch gewisse Surrogate des einem solchen gewährten Rechtsschutzes verlieh. Im deutschen Recht aber unterschied man eine reine Gewere von der eigentlichen, der Lehns-, der Zins-, Satzungs- und Leibzuchts-Gewere, d. h. der in Verbindung mit Eigentum und allen andern genannten Rechtsverhältnissen auftretenden Gewere. Diese reine, die „hebbende were", wie der Richtsteig Lehnrechts es ausdrückt, wird jedem zugestanden, der auch auf Grund eines ganz modifizierten Rechts, eines Rechts an der Sache, eines jus in re, wie die römische Jurisprudenz es ausdrücken würde, Besitzer ist. Eine Nuance des Rechts also, die die Gewere der Detention einigermassen annähert.

Man sieht, an diesem Punkte des Systems hat das deutsche Recht ebensoviel logische Technik bewährt wie das römische, aber zugleich macht sich hier schon geltend, dass die souveraine Idee des Eigentums von ihm nicht zu solcher Vollkraft entwickelt ist, wie von jenem. Das römische Recht ehrte in der possessio den Herrscherwillen des Einzelnen über die von ihm regierte Sache; aber die grossen Privilegien, die es ihm gewährte, wollte es nicht an einen Besitzer verschwenden, der nicht

wenigstens die Absicht und den Ehrgeiz der ungeschwächten Macht über die Sache, nämlich die Idee des Eigentums, hegte.

Die Behandlung des Eigentums selbst bietet für diesen Unterschied deutscher und römischer Rechtsauffassung noch sehr viel charakteristischere Belege. Zunächst ist notwendig, festzustellen, dass der Mangel an Abstraktionskraft, der dem deutschen Recht überhaupt eigentümlich ist, sich selbst an diesem, so sehr weit hervorstechenden Punkte nicht verbergen lässt. Das deutsche Recht hat erst sehr spät — im vierzehnten Jahrhundert — den Namen Eigentum (auch Eigenschaft) gefunden, nachdem es die Institution des Eigentums schon längst nicht nur — wie selbstverständlich — gekannt, sondern auch schon mannigfach ausgebildet hatte. Man hatte schon längst namentlich das Eigentum an Boden und Häusern, d. h. an unbeweglichen Sachen, dadurch gekennzeichnet, dass man sie frei ledig Eigen oder durchschlächtig Eigen genannt hatte, aber dass man nicht einmal so weit gelangt war, um das Recht an einer solchen eigenen Sache mit einem besonderen Namen zu kennzeichnen, ist charakteristisch. Und es zeigte sich darin doch nicht nur eine formale Schwäche des deutschen Rechts, sondern es war auch ein Zeichen für eine materiell andere Auffassung des Rechtsinstituts selbst.

Eine gewaltige Schranke schied das deutsche vom römischen Eigentum: es war von vornherein, man möchte sagen, von der Geburt, von der Entstehung an in der mannigfachsten Weise gehemmt und gehindert durch Rechte, die als weit höhere und wichtigere galten, als die des Privateigentums, durch die Rechte der Genossenschaft. Ein Acker, ein Haus, die eine Gemeinde etwa im Prozess an eine andere verlor, gingen auch ihrem privaten Eigentümer verloren. Aus der zum Teil gemeinsamen Bebauung des Bodens ging ferner für ländliches Eigentum eine Reihe quasi-öffentlich-rechtlicher Beschränkungen hervor, die doch nur dem Privatnutzen der Gemeinde-, der Markgenossen, zu gute kamen. Die Offenhaltung von Wegen, die Lagerung

von geschlagenem Holz, die Weiderechte auf dem brachliegenden Acker, die mit dem Umtriebe der Dreifelderwirtschaft und der Weidegemeinschaft zusammenhängenden Pflichten, dies alles waren Beschränkungen des Privateigentums, die zum Teil etwa an die Servituten des römischen Rechts erinnern, aber doch deshalb ganz abweichender Natur waren, weil sie nicht wie Servituten einzelnen Berechtigten zugute kamen, sondern allen Gliedern der Gemeinschaft.

Und der Genossenschaftsgedanke erweist sich der Gewalt des Eigentums gegenüber nicht nur in dieser Form übermächtig, sondern auch in der des Familienprinzips: es wurde dem Erbrecht eine Konsequenz gegeben, die selbst das höchste Recht des Lebenden, das Eigentum, hemmte und beschränkte. Für das unbewegliche Vermögen zeigt sich ein Einspruchsrecht der nächsten oder gar noch weiterer Erben im Falle der Veräusserung, das sogar noch im dreizehnten Jahrhundert bestimmter ausgebildet worden ist. Ursprünglich zielte diese Befugnis des Erben, zur Eigentumsübertragung seines zukünftigen Erblassers seine Zustimmung zu geben, der Erbenlaub, auf alles Vermögen ab, später aber, seit dem dreizehnten Jahrhundert, wurde sie auf das vom Erblasser selbst ererbte Gut, das Erbeigen, beschränkt, das übrige Vermögen aber, das Kaufeigen, davon ansgenommen. Nun ist klar, dass bei diesen Bestimmungen die Genossenschaft völlig über den Einzelnen und seine Rechtsmacht triumphiert; der Erblasser, in einem individualistischen Rechte gewissermassen der Herr über den Erben, wird hier sein Knecht.

Der Unterschied zwischen germanischem und römischem Recht ist hier mit Händen zu greifen: der Einzelne wird als Eigentümer in einer beträchtlichen Anzahl wichtiger Fälle vom deutschen Recht geradezu depossediert zu Gunsten politischer, wirtschaftlicher und Familiengemeinschaften, während das römische Recht gar nicht genug Mittel ersinnen konnte, um das Individuum gerade als Sachbeherrscher so souverän und unabhängig wie möglich zu machen. Dass das deutsche Recht nebenher bemüht

war, das Eigentum formal zu heben und insonderheit seine Uebertragung durch eine Fülle von Zeremonien so feierlich wie möglich zu gestalten, darf an der Richtigkeit dieser Beobachtung nicht irre machen. Wenn schon ein altes Volksrecht eine feierliche Uebergabe von Handschuh, Zweig und Scholle, das Berühren des Thürpfostens und das symbolische Fortgehen des Uebergebenden fordert, wenn es für die Eigentumsübertragung von einem grösseren Grundstück die Anwesenheit von zwölf Zeugen anordnet und ausserdem wünscht, dass ebensoviel Knaben mitgebracht werden, deren Gedächtnis man durch Backenschläge und Ohrzausen die Wichtigkeit des Aktes einprägen solle, so zeigt sich hier allerdings derselbe Hang zur Solennität, den auch das ältere römische Recht aufweist. Aber was dort als Beweis für die Hochschätzung des Einzeleigentums ausgelegt werden muss, darf im germanischen Recht, mit seinen gehäuften Privilegien für die Ansprüche der Genossenschaften, nicht so interpretiert werden. Es zeigt sich darin wohl die Hochschätzung solcher Rechtsübertragungen überhaupt, aber sie ist ein Respekt, der der immer nebenher berechtigten Genossenschaft engeren oder weiteren Grades fast mehr gilt, als dem Einzeleigentümer selbst. Und nicht anders werden die späteren Entwicklungsformen der Eigentumsübertragung — Auflassung, Aufbietung und gerichtliche Uebertragung — angesehen werden dürfen.

Andrerseits aber ist das deutsche Recht nicht im mindesten so sorgfältig und liebevoll auf die Streitigkeiten eingegangen, die über Eigentum entstehen können. Wo das römische System eine Fülle von Klagen ausgebildet hat, findet sich im deutschen Recht nicht einmal ein Ansatz zur Ausbildung eigentümlicher Klagformen.

In Hinsicht auf Immobilien hat die germanische Entwicklung zwar sehr sorgfältig vorgesehen, wie lange neu übertragenes Eigentum noch angefochten werden könne, wobei vor allem nur der Ansprüche solcher Nebenberechtigter ausser dem alten Eigentümer gedacht war, die aus irgendwelchen Genossenschafts-,

und namentlich Familien- und Erbenrechten noch in der Lage waren, den schon vollzogenen Rechtsakt zu erschüttern. Aber für den Schutz des Eigentümers gegen Störungen und Eingriffe, für den das römische Recht so viel Rechtsmittel bereit stellte, hat man wenig oder gar keine besondere Vorkehr getroffen. Man sah allerdings ein, dass der Unsicherheit, die durch Gewährung jenes Einspruchsrechtes an Dritte geschaffen wurde, eine Zeitgrenze gesetzt werden musste, und band sie an eine Präklusivfrist von Jahr und Tag, aber weitere Werkzeuge und Waffen zur Aufrechterhaltung gab man in die Hand des Eigentümers nicht.

Ein wenig eingehender ist freilich das Recht der beweglichen Sachen behandelt worden. Man hat hier gegen Eigentumsentziehung auch bestimmte Klagen gegeben: man hat sich hier sogar in eine etwas kasuistischere Zerlegung der Materie eingelassen, als es sonst wohl im deutschen Recht geschah. Man sah eine Klage für den Eigentümer vor, der ein Stück seiner Fahrnis gutwillig in fremde Hände gegeben, etwa als Pfand oder auf Borg oder zur Aufbewahrung, es aber nicht zur rechten, zur „beschiedenen" Zeit zurückerhält, und eine andere für den, dem etwas von seiner fahrenden Habe wider Willen abhanden, „aus seine Gewere", gekommen ist. Aber auch hier bleibt das deutsche Recht weit davon entfernt, dem verletzten Eigentümer einen so zweckmässig gebauten und fein gegliederten Apparat von Rechtsmitteln zur Verfügung zu stellen, wie das römische. An einer charakteristischen Stelle hemmt es sogar den Eigentümer in der Wiedererlangung verlorenen Gutes: es gestattet ihm nämlich die Inanspruchnahme des Seinigen dann nicht, wenn es zuletzt nicht in seiner, sondern in seines Vertrauensmannes — Depositars, Commodatars u. s. w. — Gewere gewesen ist. Ein eigentümlicher Brauch, den das doppeldeutige Rechts-Sprichwort „Hand muss Hand wahren" stützt und der selbst dann Geltung hatte, wenn der Vertrauensmann die anvertraute Sache böswillig fortgegeben hatte.

Und macht sich in diesem befremdlichen Rechtsgrundsatz sicherlich auch wiederum der Genossenschaftsgedanke, der jenes alte Vertrauensverhältnis, auch wenn es schon von der einen Partei gebrochen ist, immer noch von der anderen aufrecht erhalten sehen will, geltend, so hat sich dieselbe Idee in einem ganz anders gearteten Falle offenbar ebenso stark zur Geltung gebracht. Jenes Einspruchsrecht des Erben, das unter Umständen die Uebertragung unbeweglichen Eigentums vom Erblasser auf einen Dritten vereiteln konnte, hat man in Hinsicht auf Fahrnis zwar nicht ungeändert zugelassen, aber eine gewisse indirekte Wirkung hat man ihm eingeräumt. Man verstattete nämlich eine Vergebung fahrender Habe mit der Bedingung, dass sie dem Schenkenden bei Lebzeiten noch zum Niessbrauch verbleiben sollte, nur dann, wenn die Erben des Donators dem Schenkungsakt zustimmten. „Donner et retenir ne vaut", so drückt diese Regel ein französischer Rechtsspruch kurz und bündig aus.

Allen den Minderungen und Hemmungen der Herrschaft des Eigenthümers über die ihm gehörende Sache, die das deutsche Recht so weit vom römischen abrücken, entspricht es nun, wenn die Rechtsformen, die das römische Recht als jura in re teils als Einschränkungen, teils als schwächere Surrogate des Eigentümers ansah, in der germanisch-deutschen Rechtsentwicklung weit weniger zurückbleiben hinter der Fülle römischer Rechtsgestaltung, als die Ausbildung des Eigentums selbst. Einzelne unter den römischen Rechtsinstituten dieser Gruppe haben zwar fast gar keine Analogie im germanisch-deutschen System: so die Servituten. An nachbarlichen Beschränkungen des Grundeigentums fehlte es zwar nicht, aber Realservituten zu Gunsten einzelner Grundstücke scheinen zwar schon vor der Rezeption bräuchlich geworden zu sein, aber man ist nicht zu einem präzisen Rechtsbegriff dieser Kategorie gelangt. Eben das häufige Vorkommen jener Beschränkungen von Genossenschafts wegen mag der Ausbildung eines scharf abgegrenzten Rechtsinstituts hinderlich gewesen sein. Das Pfandrecht dagegen, namentlich

an beweglichen Sachen, weist selbst in der historischen Entwicklung viel Parallelen zur römischen Rechtsgeschichte auf. Die Satzung, wie man die Verpfändung der Liegenschaften nannte, wie auch die Verpfändung von Fahrnis scheint ursprünglich auch nach germanischer Anschauung aufs engste mit der Uebertragung wirklichen Eigentums vom Schuldner auf den Gläubiger verbunden gewesen zu sein. Charakteristisch ist, dass man neben ihr auch den Kauf auf Wiederverkauf anwandte, bei dem der Schuldner das Pfand dem Gläubiger verkaufte, sich aber Rückkauf ausbedang, und dass man heute einen Unterschied zwischen diesem Rechtsgeschäft und dem der Satzung nicht mehr aufzufinden vermag. So mag das germanische Recht, wenn es auch aus formaler Unbeholfenheit den Begriff der Eigentumsübertragung aus dem der Satzung nicht herauszuschälen vermochte, doch ganz ähnlich wie das ältere römische Pfandrecht verfahren sein. Daneben — nach der einen Meinung erst später, nach der anderen gleichzeitig — hat sich an Liegenschaften ein Pfandrecht ausgebildet, bei dem das verpfändete Gut nicht in die Gewere des Gläubigers überging. Aber sehr streng war auch diese Form der Sachverschuldung noch: sie wurde angesehen wie eine Eigentumsübertragung auf den Todesfall des Schuldners und mit Vorbehalt der Nutzniessung für diesen, das heisst, das Rechtsgeschäft vollzog sich ähnlich wie eine Schenkung, bei der sich der Schenkende den Gebrauch der Sache bei seinen Lebzeiten vorbehielt. Der Unterschied zwischen der Satzung ohne Gewere und der Vergebung von Todes wegen war nur der, dass in ersterem Falle eine Gegenleistung des Gläubigers an den Schuldner des Beschenkten, also an den Schenkenden, stattfand.

Man sieht, das germanische Recht hat hier die ersten Stufen der Entwicklung, die das römische Recht in seiner Jugend erstiegen hatte, ebenfalls erklommen. Weiter aber ist es dann nicht gedrungen: der Rentenkauf, mit der sich die Satzung ohne Gewere später zuweilen verschmolzen hat, hat zwar mit gewissen Formen der römischen Hypothek grosse wirtschaftliche Aehnlich-

keit, ist aber doch von anderer juristischer Konstruktion. Die ungemein lockere und biegsame Form der Sachverschuldung, zu der sich die römische Hypothek zuletzt ausgebildet hat, findet im deutschen Rechte kein Analogon — nach allem dem, was sich über die rechtlich ungewisse und wirtschaftlich unsichere Natur der Hypothek sagen liess, in gewissem Sinne kein Verlust, nach anderer Richtung freilich auch ein Zeichen von wirtschaftlich primitiveren Zuständen. Man muss selbst im späteren Mittelalter in Deutschland das Bedürfnis nach einem so leicht zu handhabenden Werkzeug des Sachkredit-Verkehrs noch nicht so stark empfunden haben, wie in Rom.

Ist nun auf diesen Gebieten, der Servitut und des Pfandrechts, das germanische Recht nur um ein Geringes hinter dem Formenreichtum der römischen Entwicklung zurückgeblieben, so hat es diese vollends um vieles übertroffen, wo es galt, die wirksamsten Nebenformen und Ersatzmittel des vollen Eigentums auszubilden. Der Grund für beide Erscheinungen ist natürlich derselbe: das römische Recht mit seinem starken und bewussten Eintreten für den Herrscherwillen des Einzelnen liebte die reine Form des Eigentums über alles und hat sie deshalb zu Gunsten vermischter Bildungen nur langsam und zögernd eingeschränkt, so konnte das deutsche Recht ihm hier leichter nachkommen, zumal es nicht nur diese Abneigung gegen Surrogate und Halbformen des Eigentums nicht hatte, sondern sie vielmehr besonders liebte. Eben diese Lust an halb gefesseltem, halb freiem Eigentum hat denn auch dazu geführt, dass da, wo das römische Immobiliar-Recht nur die eine dürftige Form der Emphyteuse kennt, im germanischen Rechte eine Fülle von Instituten aufgesprossen ist. Allerdings lassen auch sie sich unter eine Kategorie zusammenfassen: die Leihe, aber die konkreten Formen, in denen diese Rechtsbildung aufgetreten ist, sind so stark differenziert und so ausserordentlich zahlreich, dass in die Augen springt, wie viel produktiver in diesem Punkte das deutsche Recht war.

Die Leihe ist, wie die Emphyteuse, die Uebertragung einer

Liegenschaft von seiten des Eigentümers an einen andern zu Besitz und Genuss, aber sie ist nach sehr verschiedenen Richtungen ausgebildet worden. Die wichtigste und am tiefsten einschneidende Scheidung der Leiheverhältnisse ist die in Lehen, d. h. adlig ritterliche Beleihung, und in brüderliche Leihe. Der Unterschied beider Institute ist wesentlich sozialer nicht aber juristischer Natur, trotzdem hat er selbstverständlich eine auch rechtlich schwerwiegende Bedeutung, die zugleich höchst charakteristisch für germanische Rechtsauffassung ist. Die brüderliche Leihe hat mit der römischen Emphyteuse am ehesten Aehnlichkeit, insofern sie wie diese auf den Niessbrauch des Beliehenen und auf Zinszahlung an den Beleiher abzielt. Auch dass sehr zahlreiche Formen dieser Leihe — denn sie nahm in den verschiedenen Orten und Bezirken hundert Namen und Modalitäten an — erblich wurden, nähert sie der Emphyteuse noch mehr. Kann man doch sogar vermuten, dass die im westlichen Frankreich zuerst ausgebildeten Arten der bäuerlichen Leihe geradezu an römische Institute angeknüpft haben, sodass hier schon sehr frühzeitig eine Rezeption stattgefunden zu haben scheint. Später aber ist eine kaum übersehbare Fülle von Ausgestaltungen dieser einen Grundform erstanden. In einem einzigen nicht allzugrossen Bezirk, in der Grafschaft Mark, finden sich als Ergebnis dieses Differenzierungsprozesses noch bis in unser Jahrhundert hinein, neben Freigütern und durchschlächtig eigenen Gütern, neben den Stellen von Einwohnern, Brinksitzern und Einliegern: Pacht- und Erbpachtgüter, eigenbehörig und nach Fronhäuser Recht verthane Güter, nach wachszinsigem Recht verliehene und Erbleibgewinnsgüter, Behandigungs- und Erbbehandigungsgüter, Erbbauernlehn, gemeine Leibgewinn- und Zeitgewinn güter, Leibpacht- und Zinsgüter vor [1]), alles unzweifelhaft aus jener einzigen Wurzel entsprossen, und eine Uebersicht über ganz

[1]) Rive, Ueber das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark, Recklinghausen, Dortmund und Hohenlimburg etc. etc. I. (1824.) S. 24 ff.

Deutschland würde die Zahl der Namen und Gattungen verzehn- und verzwanzigfachen können. Der wichtigste Unterschied, der sich ergiebt, ist der, ob es sich um Zeit- oder Erbpacht handelt; aber zuletzt sind die nordwestdeutschen Meierrechte ebenso wie der nordostdeutsche Lassbesitz und viele andere Arten bäuerlichen Halbeigentums allesamt auf diese eine Wurzel zurückzuführen und zwar nicht nur ihrem historischen Ursprung, sondern auch ihrer juristischen Natur nach. Denn eben jener stärkste Unterschied zwischen Zeit- und Erbpacht hat sich schon in jener ältesten Zeit der Geschichte der Leihe im westlichen Frankenreich gezeigt: es gab schon damals Zeit- und Erbleihe, Formen, deren Gegensatz durch lebenslängliche und doch für drei Leiber, d. h. für drei Generationen, abgeschlossene Leiheverträge vermittelt wurden. Und auch der rechtliche Grundcharakter dieses Verhältnisses ist überall derselbe: es handelt sich niemals um einen rein persönlichen Pacht- oder Mietsvertrag, eine locatio conductio im Sinne des römischen Obligationenrechts, sondern immer ist die Sache selbst, das Grundstück, der Hof oder um was es sich handeln mag, der Träger oder doch der Mitträger des Rechts und eine Fülle von Bestimmungen knüpft sich an die Nutzniessung dieser bestimmten Liegenschaft; mit Ausnahme der ungünstigsten Formen der nackten Zeitpacht geriet das Grundstück in ein ebenso genau verklausuliertes Rechtsverhältnis wie der es besitzende und ausnützende Inhaber.

Vom Standpunkt des Sachenrechts betrachtet gehört hierher auch das Lehen, d. h. die Leihe von Liegenschaften an Adlige. Abgesehen natürlich von dem persönlichen Rechtsverhältnis, in das Lehnsherr und Lehnsträger zu einander treten, ist die Rechtsqualität eines Lehngutes eine ganz ähnliche, wie die eines bäuerlichen Leihegutes. Die Doppelseitigkeit des durch eine Belehnung entstehenden Verhältnisses wird auch durch die Zwiespältigkeit der Modalitäten der Lehnserrichtung, des äusseren Zeremoniells, wie der Vertragsgestaltung zur Genüge zum

Ausdruck gebracht: während der Lehnsvertrag das persönliche Band zwischen Lehnsherrn und Vasallen knüpft, betrifft die Investitur lediglich die sachenrechtliche Seite des Vorgangs, sie überträgt das Recht an der zu Grunde liegenden Sache, an dem Rittergute eben, vom Belehnenden auf den Belehnten. Und auch die Rechtsfolgen des einen und des anderen Vertrages lassen sich unterscheiden: freilich sind hier keine sachlichen Leistungen wie im bäuerlichen Leiheverhältnisse ausbedungen; es ist kein materieller Entgelt, den der Inhaber des verliehenen Gutes an den Verleiher abzuführen hat, sondern ein persönlicher Dienst. Aber auch er erscheint sachenrechtlich an das Lehengut geknüpft: Heer- und Hoffahrt nämlich, die allein ausschliesslich namhaft gemachten Leistungen eines Vasallen an seinen Lehnsherrn, gelten als Ausfluss der Lehngutsinhaberschaft, werden als an das Gut und nicht an die Persönlichkeit des Inhabers geknüpft angesehen, die ihrerseits noch ganz anders geartete Pflichten gegen den Lehnsherrn übernahm. Aber weder der soziale Unterschied zwischen Leihe und Lehen, herrührend von der verschiedenen Standesqualität des Beliehenen — Bauers oder Edelmanns —, noch der wirtschaftliche, ausgedrückt in der Verschiedenartigkeit ihrer Gegenleistungen — militärisch-höfische oder materielle —, berühren eigentlich die rechtliche Natur des Verhältnisses, die in der That beiden Fällen ziemlich gemeinsam ist.

Die Ausbildung dieses Verhältnisses hat nicht zu so üppigem Formenreichtum geführt, wie die der bäuerliche Leihe, dennoch fehlt es nicht ganz an verschiedenen Ausgestaltungen. Freilich ein Lehen auf Zeit, wie eine Leihe auf Zeit scheint es nicht gegeben zu haben, aber da das Lehen ursprünglich nur auf Lebenszeit verbrieft galt, später aber sich Erblichkeit der Lehen entwickelte, sind schon damit verschiedene Formen gegeben. Doch sind sie wohl nur zeitweise nebeneinander hergegangen, da die Entwicklung alles, nicht nur des deutschen Lehenswesens sich von dem Drang zur Erblichkeit beherrscht zeigte. Von geringerer Bedeutung sind die Belehnungen mit Gedinge, d. h. unter der

Bedingung, z. B. auf den Fall des Todes des jetzigen Lehnsinhabers oder auf den Fall des Freiwerdens irgend eines von den Lehnsgütern, die dem Lehnsherrn zur Verfügung stehen. Im ganzen hat die Einheitlichkeit des politischen und sozialen Bedürfnisses, dem dieses Rechtsinstitut entsprang, auch nur eine Form aufkommen lassen.

Schon beim Lehen macht die Verknüpfung eines sachenrechtlichen Verhältnisses mit ganz unmateriellen Leistungen des Bedachten aufmerksam auf eine weit von der Linie der Emphyteuse abliegende Eigenschaft dieser Rechtsbildungen. Aber auch die bäuerliche Leihe birgt Qualitäten in sich, die sie grundsätzlich von allen römischen Analogien unterscheiden. Auf den ersten Blick deckt sie sich ja, abgesehen von ihren ungünstigsten Ausartungen im blossen Zeitpachtsystem, fast ganz mit der römischen Emphyteuse, und die Unterschiede, die man zwischen ihr und etwa dem Erbzins- oder Erbpacht-Verhältnis zuweilen mit Emphase hervorgehoben hat, sind in Wahrheit, soweit das Sachenrecht in Frage kommt, weder juristisch, noch wirtschaftlich von allzu grossem Belang. Aber einen Unterschied offenbaren freilich die römischen, durch Emphyteuse bezeichneten und die deutschen, auf Leihe basierenden bäuerlichen Rechtsverhältnisse, der sehr wichtig und nicht nur für die soziale und wirtschaftliche, sondern ebensowohl auch für die juristische Wertung dieser Institution von entscheidender Bedeutung ist. Er ist allerdings nicht sachenrechtlicher, sondern persönlicher Natur, aber eben in dieser Kombination liegt vor allem die für das deutsche Recht charakteristische Eigenschaft dieses Rechtsinstituts. Nicht in allen Ausläufern, wohl aber in den meisten der Formen, die die Leihe angenommen hat, hat sie sich gepaart mit gewissen Abhängigkeiten der Person des bäuerlichen Inhabers von der des geistlichen oder adlichen Verleihers. Und diese Vermischung persönlicher und sachlicher Herrenrechte hat sich zuletzt zu einem auch für die juristisch-historische Distinktion fast undurchdringlichen Ganzen verschmolzen. Denn da auch ein

Teil der sachlichen Leistungen in Personalpflichten, Dienste, Fronden aller Art umgesetzt wurde, da ferner in der Natur dieser Sachenrechte selbst, wie sogar schon in der römischen Emphyteuse, gewisse Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit lagen, so ist am Schluss der Entwicklung dieser grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oft nicht zu sagen, was von ihrem Rechtsinhalt auf den sachen- und was auf den personenrechtlichen Teil ihrer Basis zurückzuführen ist. Und andrerseits ist durch die Verschiedenartigkeit der Mischung noch die Mannigfaltigkeit der Spezies dieser Rechtsform ins schier Unendliche gesteigert worden: zu den hundert Arten der Sachabhängigkeit gesellten sich hundert verschiedene Nuancen von persönlicher Abhängigkeit und so ist die unerhört bunte Musterkarte bäuerlicher Rechtsverhältnisse entstanden, die sich um das Jahr 1500 über die meisten Länder Europas breitete.

Die Abhängigkeit des Adels und der adlichen Güter von Fürsten oder anderen höher gestellten Edelleuten hat auch in Hinsicht auf das Personenrecht nicht die gleiche Formenfülle herausgetrieben, wie in der niederen Schicht der ländlichen Bevölkerung, aber die Mischung persönlicher und sachlicher Substanzen im Lehenrechte ist, wie schon berührt wurde, ganz der im bäuerlichen Leiherecht analog. Denn eben der Lehensvertrag, der neben der sachenrechtlichen Lehensinvestitur hergeht, begründete noch ein weiteres, ganz personenrechtliches Verhältnis, das auch in seinen Wirkungen von denen des neubegründeten Eigentumsverhältnisses wohl zu unterscheiden ist. Das ist umso bemerkenswerter, als hier nicht nur wie im bäuerlichen Leiherecht ein Teil der an das verliehene Gut geknüpften Pflichten, sondern alle Leistungen persönliche sind — eben die Heer- und Hof-Fahrt, von denen schon die Rede war. Aber über sie erhebt sich das eigentlich persönliche Treuverhältnis zwischen Lehnsherrn und Lehnsmann, das durch den Lehnsvertrag begründet wird und das viel allgemeinere Pflichten für den Belehnten mit sich bringt. Und diese höhere Substanz des

Lehnsrechtes ist von so umfassender und zugleich so intimer Natur, dass sie nur sittlich, nicht aber rechtlich abzugrenzen ist; sie heischt vom Vasallen Treue und Hingabe, sie verbietet ihm jedes Verhalten, das den Lehnsherrn schädigen könnte, und legt auch diesem die Pflicht der Huld und der Hingabe an den Belehnten auf.

Eine gewisse Vielgestaltigkeit des Lehnsverhältnisses wurde nur dadurch herbeigeführt, dass es durch die hohe soziale Stellung des Adels bald nicht nur für das private, sondern auch für die Sphäre des öffentlichen Rechts wichtig wurde: die höchsten Lehnsträger innerhalb des Adels sind allmählich über ihn hinausgewachsen und Selbstherrscher und halb autonome Staatshäupter geworden. Dadurch aber wird, was hier zunächst allein in Betracht kommt, noch mehr klar, dass es sich auch im Lehen wie in der Leihe um ein Rechtsinstitut handelt, das begriffsmässig den Rahmen des Sachenrechts völlig sprengt. Schon formal ist es deshalb für das germanisch-deutsche Recht charakteristisch: in der Vielgestaltigkeit seiner Wurzeln, in der eben seine Stärke liegt, zeigt es doch nichts von der logischen Klarheit und Uebersichtlichkeit römischer Rechtsbildungen. Und ebenso bezeichnend für die Eigenart des frühen germanischen Rechts im Vergleich zum späteren römischen ist die soziale Abweichung, die sich in diesem Punkte nachweisen lässt. Zu einer so undeutlichen Vermischung von Eigentums- und blossen Sachrechten, wie sie die Emphyteuse bedeutete, hat sich das römische Recht erst sehr spät bewegen lassen; nimmermehr aber wäre es auf dieser Bahn der Beschränkung des Einzelwillens, des Eigentümers so weit fortgeschritten, dass es Eigentümer und Erbpächter oder Erbzinsmann zu einer so engen wirtschaftlichen und persönlichen Gemeinschaft zusammengeschmiedet hätte, als welche sich die deutsche Leihe darstellt. Und noch weniger hätte es nach Art des Lehens gar auf diesem sachenrechtlichen Boden eine persönliche Vereinigung aufgerichtet, die in ihrer umfassenden und zugleich intimen Natur jeder juristischen Greifbarkeit spottet

und eben darum die beteiligten Individuen in umso stärkere Fesseln schlägt. Mit dem Geiste innigen Zusammenschlusses und genossenschaftlichen Gemeinschaftslebens, den dieses Rechtsinstitut wie kein anderes germanisches atmet, hatte das ausgereifte römische Recht so wenig gemein, wie das deutsche mit dem konsequenten Individualismus des älteren Systems. —

Die Gruppe von Vorschriften, die das römische System als Obligationenrecht dem Sachenrecht anweist, weist im germanisch-deutschen Recht, wenigstens ihrer Gesamtstruktur nach, weniger Abweichungen auf, als man erwarten sollte. Das Mittelalter hat hier, ähnlich wie in Hinsicht auf die Lehre vom Besitz, vor der Gewere verhältnismässig starke formale Kraft aufgewiesen. Vor allem hat auch die germanische Rechtsentwickelung die Fähigkeit bewiesen, wenn nicht ausdrücklich und bewusst, aber doch faktisch das Obligationenrecht als solches vom Sachenrecht abzutrennen. Auch ihr ist die Obligation ein auf rein persönlicher Verpflichtung und Verstrickung der Parteien beruhendes Rechtsverhältnis, das von jeder Beimischung einer Sachbelastung frei ist. Eigentümlich aber ist, wie das germanische Recht bis zu diesem Institut vorgedrungen ist. Die Obligation ist hier entstanden aus einem merkwürdig naiven, noch ganz primitiven Rechtsgeschäft viel roherer Art. Um einen anderen zu einer zukünftigen Leistung zu verpflichten, sah man, wie die einen meinen, keinen anderen Weg, als dass man sich von ihm ein Pfand ausliefern liess und, falls man sich zu einer Gegenleistung verbinden wollte, auch seinerseits ein Pfand bestellte. Später aber, bei wachsendem Vertrauen auf die gegenseitige Zuverlässigkeit, schmilzt dieses Pfand zu einem Scheinpfand zusammen, zum wadium. Andere sind der Ansicht, die Entwickelung sei die gewesen, dass alle Obligationsverträge hervorgegangen seien aus Gerichtsurteilen, die aus irgend einem Vergehen die Verpflichtung zu irgend einer Entschädigungszahlung oder -Leistung ableiteten und dem Verurteilten als Pfand für die pünktliche Ableistung an den zu Entschädigenden ein wadium abverlangten. Jeden-

falls sind solche Wadiationsabreden schon sehr frühzeitig ohne Einmischung des Gerichts abgeschlossen worden. Später aber hat sich auf dieser Grundlage der rein formale Gelöbnisvertrag aufgebaut, bei dem der Schuldner nur seine Ehre, aber diese auch buchstäblich, zum Pfande setzte. Denn sehr häufig brauchte man die Formel, durch die der Schuldner den Gläubiger ausdrücklich ermächtigte, „ihn öffentlich durch Wort, Schrift und Bild als ehrlos zu schelten und zu brandmarken". Eine Anzahl verschiedener besonderer Vertragsformen ist im Laufe der gleichzeitigen und der späteren Entwickelung aufgekommen. Das System hat unzweifelhaft weit weniger kasuistischen Formenreichtum, wie das des römischen Obligationenrechts, aber es ist doch zu einer nicht ganz geringfügigen Gliederung gekommen.

2. Soziales (Personen-, Familien- und Erb-) Recht.

Dem Wirtschafts-, d. h. nach römischer Kategorienteilung allem Sachen- und Obligationenrecht, kann das Personen- und Familienrecht nur mit einem gewissen Vorbehalt als soziales Recht gegenüber gestellt werden. Denn wie alles Wirtschaftsleben überhaupt, so ist auch jenes Wirtschaftsrecht nur als soziales zu verstehen, und andrerseits ist auch das Personen- und Familienrecht voll von wirtschaftlichen Konsequenzen. Trotzdem wird man beide Bezeichnungen so wählen dürfen, da in jedem Falle der besondere Wirkungsbereich durch sie richtig gekennzeichnet wird. Und zweifellos muss eine historische Betrachtung des römischen Rechts nicht von dem Recht der Personen und Personenverbände ausgehen. Denn obwohl es begrifflich das prius ist, nimmt es, sobald nur erst eine gewisse Stufe der Familienentwickelung erreicht ist, eine viel bescheidenere Stellung im Organismus dieses Rechtes ein, wie es denn im System auch eine sehr viel geringere Anzahl von Rechtsvorschriften umfasst. Das ist kein Zufall, denn sicherlich hat dies Recht überhaupt den sozialen Verhältnissen gegenüber eine weniger massgebende

Stellung eingenommen, als den wirtschaftlichen. Man hat z. B. von dem römischen Sachenrecht den Eindruck, als habe es durchaus nicht nur die vorhandenen Zustände der römischen Volkswirtschaft in juristische Formeln gebracht, sondern als habe es durch seine formale Entwickelung auch auf deren Fortbildung eingewirkt. Von dem römischen Personen- und Familienrecht aber wird man schwerlich annehmen können, dass es einen so mächtigen Einfluss ausgeübt hat: es hat eher von den bereits herrschenden Zuständen Akt genommen, als dass es sie übermächtig geregelt hätte.

Das Recht der römischen Nation, das auch hier an erster Stelle ins Auge gefasst ist, hatte zunächst den wichtigsten Unterschied ihrer sozialen Schichtung juristisch auszuprägen, den zwischen Freiheit und Sklaverei. Das römische Sklavenrecht hat vom Anfang bis zum Schluss seiner Entwickelung wenig Veränderungen erlitten und es hat zu allen Zeiten eigentlich nur einen Inhalt gehabt: den der Unterwerfung des Sklaven unter den Willen seines Herrn bis zu fast völliger Rechtlosigkeit. Als Entstehungsgrund der Sklaverei galt noch den Juristen des Justinianischen Zeitalters die Gefangenschaft, in die der Angehörige eines fremden Volkes im Kriege, zuweilen aber auch im Frieden gebracht wird, und sie mögen Recht mit dieser Ansicht gehabt haben. Diese Abhängigkeit aber war erblich, wie die Zugehörigkeit zu jedem Stande, und erstreckte sich selbst auf Mischlinge, ja auch auf die Freie, die sich mit einem Sklaven in Geschlechtsverkehr einliess. Die rechtliche Folge dieses Instituts aber war die Entblössung von allem oder fast allem persönlichen Rechte. Der Sklave galt als Eigentum, wie eine Sache, und besass demgemäss grundsätzlich und ursprünglich nicht die mindeste Rechtsfähigkeit weder der Aussenwelt noch gar seinem Herrn gegenüber. Der Herr war von Anfang an selbst befugt, seinen Sklaven zu töten, wenn er dazu Lust verspürte, er konnte ihn aussetzen, wenn er krank war, er konnte seine Kraft ausbeuten und seine Gesundheit aufs Spiel

setzen wie er mochte. Der Sklave konnte keine Verträge abschliessen, geschweige denn dass er Eigentum erwarb.

Man wird nicht behaupten dürfen, dass die römische Sklaverei härter gewesen sei als die anderer Völker; die Orientalen haben zu allen Zeiten dasselbe Mass von despotischer Herrschaft des einen Individuums über andere zugelassen. Doch vielleicht hat wenigstens auf die eiserne Konsequenz der juristischen Formulierung die logische Art dieses Rechts Einfluss gehabt, die den Eigentumsbegriff als Analogon heranzog und ihn für die Konstruktion dieses Instituts und natürlich nicht eben zu Gunsten der Sklaven benutzte. Milderungen aber hat erst die Kaiserzeit gebracht; der humane Sinn dieser Epoche und in Sonderheit einiger milder Kaiser, wie der Claudier und des Pius, hat wenigstens die schlimmsten Auswüchse der Sklaverei beseitigt. Die Sklaven wurden nunmehr gegen Grausamkeit, Unkeuschheit und zwecklose Gewaltthätigkeit von seiten ihrer Herren in Schutz genommen. Die grundlose Tötung eines Sklaven durch seinen Herrn wurde unter Strafe gestellt und Misshandlungen des Sklaven sollten den Richter ermächtigen, den Herrn zum Verkauf des Sklaven zu zwingen. Wie wenig aber solche Gesinnungen selbst dieser späten Zeit in Fleisch und Blut übergegangen waren, geht daraus hervor, dass schon Kaiser Konstantin in Hinsicht auf diese Vorschriften anordnete, man solle den Herrn gelinde behandeln, dem bei Bestrafung seines Sklaven das Unglück zustosse, ihn zu töten. Und wenn man auch sonst dem Sklaven die eine oder andere Erleichterung in Bezug auf seine Rechtsfähigkeit gewährte, allzu gross waren diese Gesetzeswohlthaten nicht, sie haben an dem bestehenden Zustand nichts geändert. Eine irgend erhebliche Entwickelung des Sklavenrechts zeigt sich sonst nur im Punkte der Freilassung, d. h. in den Vorschriften, die den Modus der Emanzipation einzelner Sklaven festsetzten und die von den älteren spröden Formen allmählich zu lockeren, freieren gediehen sind.

In sozial bedeutsamer Weise macht sich auch bei diesem

Institut die logische Konsequenz des römischen Rechts insofern geltend, als sich aus der Sklaverei gar keine weiteren, etwa milderen Abhängigkeitsverhältnisse entwickelt haben. Die Freigelassenen, die ehemaligen Sklaven, erlangten zwar nicht die vollen Rechte eines freien Bürgers, aber sie konnten schon deshalb nicht eine besondere soziale Zwischenschicht bilden, weil dieser Status nicht erblich war. Deshalb sind auch die Milderungen, die in Hinsicht auf die Rechtsminderung der Libertinen in späten Zeiten vorgenommen wurden, nur von geringer Erheblichkeit. Ebenso wenig wichtig für das Privatrecht wurden die öffentlich-rechtlichen Unterschiede in der Lage der Vollbürger und der verschiedenen Schichten von Halbbürgern, die man unterschied. An Konsequenzen auch für bestimmte Funktionen des bürgerlichen Rechts fehlt es zwar nicht, aber dass durch sie eine in ihren Privatrechten wesentlich geminderte Bevölkerungsschicht entstanden wäre, wird man nicht behaupten dürfen. Noch weniger konnten die Rechtsminderungen, die auch dem Vollbürger infolge von Kriegsgefangenschaft, strafrechtlicher Verurteilung und Aehnlichem widerfuhren, zu einem solchen Ziele führen. Nur erst ganz spät hat sich von der Sklaverei ein Rechtsinstitut abgezweigt, das in der That einen neuen Stand, den der Schollensklaven, begründete.

Man sieht, in der Hauptsache hat die ständische Schichtung des römischen Volkes dem Rechte nur in einem Punkte, in Hinsicht auf die Sklaven, Veranlassung gegeben, besondere Vorschriften auszuprägen. Alle anderen Standesunterschiede, insbesondere die zwischen den einzelnen Formen der Aristokratie, die sich im Laufe der römischen Sozialgeschichte gebildet haben, und der Klasse der Vollbürgerschaft scheinen zu besonderen Modifizierungen des Personenrechts nicht Anlass gegeben zu haben — eine Thatsache, die doch denkwürdig ist und die den demokratischen massenindividualistischen Instinkt, der das römische Volk — immer nur unter Ausschluss der Sklaven — beseelte, sehr deutlich spüren lässt.

Erwiesen sich also die sozialen Einungen der Stände und Klassen, die den Einzelnen doch auch hier umschlossen, nur in einem, dem übelsten Falle als stark genug um die Rechtssphäre des Individuums zu beeinflussen, so hat die Familie doch grössere Kraft besessen. Von den ältesten und älteren Zeiten, in denen neben und über der Einzelfamilie die Gens das Individuum noch ihrerseits einengte, soll hier nicht die Rede sein. Auch das primitive strenge Recht, das dem Familienvater das Recht über Leben und Tod seiner Kinder gab, ist später obsolet geworden. In der Kaiserzeit bedurfte das Familienhaupt zu jeder Strafe, die das Mass einer Züchtigung überschritt, obrigkeitlicher Mitwirkung; zuletzt wurde ihm das Strafrecht gänzlich entzogen. Aber auch noch das System der spätesten Kaiserzeit giebt dem Haupt der Familie über deren Glieder eine Macht, die ganz ausserordentlich ist und die sich namentlich den erwachsenen und mündigen Haussöhnen gegenüber als eine starke Minderung ihrer bürgerlichen Rechte darstellt. Der filius familias konnte wohl alle öffentlichen Bürgereigenschaften erlangen, er konnte eine Ehe schliessen und insofern selbst Familienvater werden, er war auch sonst in allen Stücken des Privatrechts rechtsfähig, aber er hatte kein Eigentum. Wie der Sklave dem Herrn, so erwarb er alles, was er erwarb, dem Vater, und diese Unfähigkeit, Eigentümer zu sein, zog eine ganze Anzahl geringerer Rechtsbeschränkungen nach sich. Erst die späte Kaiserzeit hat eine starke Bresche in dies System gelegt, indem es dem Haussohn für alles im Staatsdienst bezogene Einkommen, wie die frühe schon für das von Soldaten im Felddienst Erworbene, ein Privilegium erteilte, das ihn von dieser Fessel der väterlichen Vermögensgewalt frei machte. Aber man sieht sogleich, dass diese eine Ausnahme noch nicht allzugrosse Wirkung that und in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle das alte Prinzip gänzlich unerschüttert liess. Und auch die zweite Abweichung, die man sich gestattete, die Vorschrift, dass die Erbschaft der verstorbenen Mutter dem Kinde als Eigentum zufallen, dem Vater aber zum Niessbrauch überlassen blieb, — eine Regel, deren

Geltungsbereich man später noch hie und da erweitert hat, ist keine sehr wesentliche.

Und fast ebenso stark war ursprünglich die Gewalt, die der Herr des Hauses über seine Ehefrau ausübte. Man hat für sie den besonderen Rechtsbegriff und Namen der Manus gefunden, und in der That auch die Frau war in die Hand des Mannes gegeben. Sie galt im alten Recht als an Tochter Statt stehend. Nur das Recht über Leben und Tod stand in diesem Falle dem Familienhaupte nicht allein zu: er musste in Gemeinschaft mit einem Familienrat sein Urteil sprechen, das aber im schlimmsten Falle selbst auf den Tod lauten durfte. Diese Befugnis des Hausherrn hat indessen dem Strome der Zeit und der Gesellschaftsanschauung weit weniger standgehalten. Sie ist in der späten Kaiserzeit schon völlig in Vergessenheit geraten.

Dass diese Emanzipation der Frauen von der strengen Form der alten Ehe ein Ergebnis individualistischerer Gesellschaftsanschauungen ist, bedarf keines Wortes der Begründung. Aber eben deshalb drängt sich die Frage auf, warum den erwachsenen und eventuell selbst wirtschaftlich selbständigen Haussöhnen — die Haustöchter darf man völlig ausser acht lassen — nicht dieselbe Rechtswohlthat zu teil geworden ist — ein immerhin denkwürdiger Unterschied in der Entwicklung zweier vielfach analoger Rechtsinstitute. Dass die Abhängigkeit der Haussöhne nicht schwand, wird man, meine ich, so zu erklären wissen, dass hier ein älterer, gefestigterer Individualismus, nämlich der der Rechtsherrschaft des Hausherrn über seine Familie, sich stärker und widerstandsfähiger erwies, als der jüngere, modernere. Und sicherlich hat hierzu auch die bewusste Parallelisierung dieser personenrechtlichen Verhältnisse mit dem Sachenrecht und zwar mit dessen schärfstem und ausgezeichnetstem Institut mit dem Eigentum beigetragen. Die Herrschaft über die Dinge — das Eigentum heisst in der römischen Rechtssprache nicht umsonst dominium, Herrschaft — liess sich der über die Menschen nur allzuleicht gleichstellen. Und das römische Recht ist bis zu den spätesten Zeiten überall

da unerbittlich geblieben, wo es galt die Souveränität des Einzelwillens aufrecht zu erhalten. Zu allem andern aber kamen hier auch noch vermögensrechtliche Fragen selbst in Betracht; die Herrschaft über die erwachsenen und erwerbenden Haussöhne war zugleich auch die Herrschaft über deren Besitz und Einkommen.

Von wesentlich anderer Beschaffenheit aber war das Verhältnis des Familienhauptes als Eheherrn zu seiner Ehefrau. Die Ehefrau wurde niemals faktisch selbständig von ihrem Manne, sie blieb immer mit ihm in engster persönlicher und wirtschaftlicher Gemeinschaft. Hier konnte man ohne viel Zögern, wenn es der Geist einer andern Zeit verlangte, das alte strenge Band des Familienlebens lockern; dass man auf die Manus verzichtete, entsprach nur etwa dem Aufhören der Gerichtsbarkeit über die Haussöhne. Hätte der Hausherr aber die patria potestas den Söhnen gegenüber aufgeben sollen, so hätte das die Minderung seiner Herrschafts- und Eigentumsrechte in einer Region bedeutet, die durch die Aufhebung der Manus gar nicht berührt worden ist. Denn dafür, dass er Herr über das Vermögen seiner Frau blieb, sorgte das eheliche Güterrecht durchaus.

Für die Auffassung der Römer vom Wesen der Familie ist diese ganze Entwickelung durchaus charakteristisch: sie ist sehr wenig genossenschaftlicher Natur. Das Haus gilt als Zubehör des einen Mannes, der es gegründet und es erhält, nicht aber als eine Vereinigung Ebenbürtiger und annähernd Gleichberechtigter. Die alte Zeit brachte dieses Verhältnis in strengen zeremoniellen Formen zum Ausdruck, aber auch die neue hielt es in allen wesentlichen Stücken aufrecht. Die Herrschaft des Einzelnen wurde auch gegen die Unabhängigkeitsbestrebungen anderer Einzelner aufrecht erhalten, da jener mit Fug. als der ältere und deshalb — ob mit ebensoviel Grund, sei dahin gestellt — als der besser berechtigte Träger des Individualismus angesehen wurde.

Und auch das Eherecht ist ein wenig von diesem Geist starker Vorteile für den begünstigten, den stärkeren Einzelnen

durchdrungen, mindestens soweit Vermögensfragen in Betracht kommen. In den Zeiten der Manus ging das Vermögen der Frau an sich in das Eigentum des Mannes über, aber auch die freien Eheformen, die teils neben, teils nach der Manus entstanden, überlieferten die Mitgift der Frau gänzlich dem Mann.

In anderem Lichte erscheinen die spezifisch persönlichen Seiten des Eherechts; hier hat sich, und zwar wie es scheint, schon in sehr früher Zeit, eine Auffassung durchgesetzt, die weit mehr auf das Recht beider und nicht nur des einen Beteiligten bedacht war. Der Frau hat man wenigstens für den Fall der Aufhebung der Ehe schon in diesen Stadien der Entwickelung eine Bewegungsfreiheit zugestanden, die der des Mannes kaum nachstand. Schon in der ältesten Zeit konnte die nicht unter religiösen Bräuchen geschlossene Ehe ganz formlos gelöst werden. Und auch für die feierliche, priesterlich geweihte, die den Patriziern vorbehalten war, wurde eine Form der Lösung gefunden. Für die übrigen Ehearten aber scheint man von der Ermächtigung, sie zu lösen, schon früh so reichlichen Gebrauch gemacht zu haben, dass noch zur Zeit der Republik grundlose Scheidungen unter Strafe gestellt wurden. In der späteren Kaiserzeit aber galt als Rechtens, dass eine Ehe schon durch beiderseitige Zustimmung ohne alle weiteren Formalitäten getrennt werden konnte. Nebenher wurde sie durch bestimmte Umstände — längere Gefangenschaft oder Keuschheitsgelübde eines Teils — schlicht gelöst und bei bestimmten Verbrechen des einen Teils konnte sie in der Form der Verstossung von dem andern Gatten einseitig ausgesprochen werden. Und in all diesen Bestimmungen hat man niemals zwischen Mann und Frau einen Unterschied gemacht. Man hat aber auch kein Bedenken getragen, aus diesem personenrechtlichen Grundsatze die entsprechenden vermögensrechtlichen Konsequenzen zu ziehen — was bei dem ausgeprägten Eigentumssinn der Römer noch fast mehr ins Gewicht fällt. Noch in den Zeiten der Republik wurde die Mitgift als im Scheidungsfalle restituierbar angesehen.

Man nahm deshalb an, dass die Dos wohl in das Eigentum des Mannes übergehe. Aber man behielt trotzdem ein Eventualrecht der Frau an ihr bei. Das Kaiserrecht kennt eine besondere Klage auf Rückgabe der Mitgift nach Beendigung der Ehe, sei es durch Scheidung oder durch den Tod. Ja, das Recht hat in der späten Zeit noch Vorsorge für den Fall getroffen, dass der Ehemann ein besonderes Frauengut für seine Gattin bestellte; es schuf besondere Garantien dafür, dass diese Gegenmitgift, wie man sie nannte, die während des Bestandes der Ehe in Genuss und Verwaltung des Ehemanns blieb, nach seinem Tode der Frau zufiel. Ganz unparteiisch verfuhr endlich das Recht mit der einzigen Bestimmung, mit der es sich in das intime Leben der Eheleute einmischte: es verbot von alters her die Schenkungen unter Ehegatten — unzweifelhaft aus der Idee heraus, die Gutmütigkeit und Freigebigkeit eines der Ehegatten nicht zum Anlass einer weitgehenden, freiwilligen oder unbedachten Schädigung seines Einzelvermögens werden zu lassen.

Man sieht: in Hinsicht auf die Ehe ist im römischen System der Genossenschaftsgedanke noch am ehesten verwirklicht worden. Die Herrschaft des starken Einzelnen ist hier zu Gunsten der Frau an mehr als einer Stelle durchbrochen worden. Aber wenn schon das Verhältnis des Familienhauptes zu den erwachsenen Haussöhnen offenbart, wie wenig eine solche Minderung des Einzelwillens den innersten Tendenzen des römischen Rechts entsprach, so leitet die dürftige Ausbildung des Korporationsrechtes auf anderen Gebieten als dem des Hauses zur selben Beobachtung. Von der ältesten Zeit, von den Gentes und Kurien, abgesehen, spielen die Genossenschaften im römischen Privatrecht keine allzu beträchtliche Rolle. Wohl ist der Begriff der juristischen Person für sie ausgebildet worden, aber selbst er ist charakteristisch: man kann sich in den Gedanken, dass eine Mehrzahl von Personen Rechte innehaben solle, so wenig finden, dass man zu dem Notbehelf einer Fiktion greift und sie sich zu einer Persönlichkeit verschmolzen vorstellt. Im öffent-

lichen Recht musste man zu dieser Aushülfe sehr oft greifen: der Staat, später die Stadtgemeinden mussten als solche fingierte Personen angesehen werden. Auch die religiösen Gemeinschaften wurden so angesehen, die Tempel und Priesterkollegien der Heidenzeit, ebenso wie die Kirchen des Christentums; aber sonst hat es nicht oft Gelegenheit dazu gegeben. Wohl bestanden Handwerker-Gemeinschaften und Sterbekassen, geistliche und gesellige Vereine, aber namentlich das Wirtschaftsleben ist arm an korporativen Bildungen. Es scheint, dass erst in den Zeiten des vorgeschrittenen Kapitalismus in grösserem Massstabe Erwerbsgenossenschaften aufgetreten sind: so Gesellschaften zur Pachtung von Staatszöllen und -Steuern und zum Betriebe von Berg- und Salzwerken. Jene anderen Vereinigungen aber hat die Kaiserzeit eher gehemmt als gefördert; wie schon gegen Ende der Republik sah man in ihnen staatsgefährliche oder wenigstens verdächtige Veranstaltungen. Man war deshalb nicht allzu geneigt, ihre Zunahme zu erleichtern, und forderte schon für ihre Gründung die Einholung der staatlichen Genehmigung. Aber von der wuchernden Fülle des Genossenschaftslebens, der das deutsche Recht gegenüber gestellt war, ist hier nicht das mindeste zu verspüren.

So verschwindet denn die Anzahl der Anordnungen, die das römische Recht in Hinsicht auf die Genossenschaften ausserhalb der Familie erlassen hat, neben der für diese bestimmten. Und das Verhältnis ist in derselben Richtung, zu Gunsten der Familie, noch ausserordentlich dadurch gesteigert worden, dass dem eigentlichen Familienrecht noch ein besonders mannigfaltig gegliedertes Erbrecht zugesellt worden ist. Das Erbrecht ist ein Teil des Familienrechtes, denn es dient in fast allen seinen Bestimmungen, das Haus, das jenes in seinem augenblicklichen Zusammenhalt schützt und ordnet, über die jeweils blühende Generation fortzuerhalten. Und wenn es so im Längsschnitt der Zeit bewirken will, was das Familienrecht für den Querschnitt der momentanen Lage bezweckt, so kennzeichnet es sich eben

dadurch als ein vorwiegend soziales Recht, so ausschliesslich es auch die wirtschaftliche Basis des Familienlebens ins Auge fasst. Denn indem es sie zu hüten und zu konservieren beabsichtigt, will es doch nur den Fortbestand der Familie selbst sichern. Und seine ökonomische Nebentendenz teilt es mit mehreren Gruppen des eigentlichen Familienrechts, wie etwa mit der väterlichen Dispositionsgewalt über das Vermögen der Haussöhne oder mit dem ehelichen Güterrecht. Diejenigen von seinen Bestimmungen aber, die nicht zugleich die Beziehungen zwischen den älteren und jüngeren Mitgliedern einer Familie ordnen, kommen ihrer Zahl nach kaum in Betracht neben der überwiegenden Menge der Fälle, die diesem Zwecke ganz ausgesprochen dienen.

Wie durchaus familienrechtlich alles Erbwesen von den Römern aufgefasst wurde, zeigt am unverhülltesten die älteste Periode ihrer Rechtsentwickelung. Sie stellte die obersten Grundsätze eines Erbrechts auf, das — wie selbstverständlich — nur das Vermögen eines Familienvaters als Objekt kannte und zu seinen gesetzlichen Erben zuerst die unter seiner Gewalt Stehenden berief und demnächst seine Agnaten, d. h. die mit ihm durch irgend ein Band der potestas Verbundenen berief. Als Agnaten nämlich galten alle die Personen, die einmal mit dem Erblasser unter einer potestas gestanden hatten, wie seine Brüder, aber auch die, deren Väter und Grossväter einmal in diesem Verhältnis gestanden hatten, also seine Neffen und Grossneffen, und schliesslich auch die Ascendenten. Der potestas, der väterlichen Gewalt, wurde die des Mannes, die eheliche, gleich gestellt; die Ehefrau also galt auch als Agnatin, nicht aber ihre Verwandten. Ausgeschlossen wurden durch dies Erbrecht vor allem die Tochterkinder des Erblassers, denn sie standen nie unter seiner potestas, sondern unter der der ihm selbstverständlich weder bluts- noch agnatisch verwandten Schwiegersöhne, aber auch Schwesterkinder und -enkel und von den Ascendenten diejenigen, die eines andern Familienvaters potestas unterstanden, z. B. ein Mutterbruder,

schliesslich von den Geschwistern die Halbbrüder oder Halbschwestern, die nur die Mutter mit den Erblasser gemeinsam haben. Fast immer — mit Ausnahme der verheirateten Töchter — wird die Gleichheit des Namens bewahrt; nur durch Männer wird die Agnation weiter vermittelt und das Ganze ist sicherlich die letzte Nachwirkung der Institution der Vatersippe. Wie die Familie ursprünglich nicht eine Gemeinschaft Verwandter, sondern die Vereinigung der von einem Hausherrn Beherrschten sein sollte, so wurde auch hier nicht eigentlich das Blut, sondern das Herrenverhältnis des Familienhauptes zu seinen Kindern und Enkeln und zu seiner Frau als Träger des Rechts angesehen.

Später wurden auch die cognati, d. h. die Blutsverwandten und die affines in das Erbrecht einbezogen, doch erst Justinian hat durch zwei seiner Novellen die bis dahin noch geltende Privilegierung der agnatischen Erben aufgehoben und alle natürlichen Verwandten ohne Ausnahme nach der Reihenfolge Descendenten, Ascendenten, Geschwister und Geschwisterbrüder, Halbgeschwister und Seitenverwandte geordnet. Auf beiden Stufen der Rechtsentwickelung aber hält man sich an den — jeweils geltenden — Familienbegriff. Und wo das ältere Recht von der Familie abgeht, durch die Bestimmung nämlich, dass beim Mangel von Agnaten die Gens einzutreten hat, ist die Abweichung, wie kaum notwendig ist zu sagen, nur eine scheinbare, da die Gens ja ebenfalls ein weiterer, wenn auch zuweilen fingierter, Familienverband ist.

Nebenher ist dann freilich von alters her eine Form der Vererbung eingeführt worden, die nicht schlechthin an die Familienangehörigkeit gebunden war: die durch Testament. Aber auch für sie war die Freiheit des Erblassers insofern eingeschränkt, als die nächsten Familienangehörigen nur unter gewissen Voraussetzungen übergangen werden durften, und Justinian hat in sehr eingehender Kasuistik eine lange Reihe gesetzlicher Gründe kodifiziert, aus denen wenigstens Descendenten und Ascendenten allein unter allen erben durften.

Das römische Recht hat seine formale Kraft in Hinsicht auf das Erbrecht durch eine Fülle von differenzierenden Einzelbestimmungen über die Modalitäten der Testamentserrichtung und des Erbantritts, die Rechtsfähigkeit der Erblasser und der Erben, die Nüancierung der Vererbungsart in feierliche und faktische Erbschaft — hereditas oder bonorum possessio — in Legate und Fideikommisse bewährt. Die soziale Bedeutung jedes Erbrechts aber liegt in seiner Absicht, das Eigentum, das der Einzelne erworben hat, seinen Nachkommen oder wenigstens seiner Familie zu erhalten. Eigentum und Erbrecht sind die beiden Stützen jeder gesellschaftlichen Differenzierung und wie jenes dem wirtschaftlich oder persönlich Starken, dem durch Natur oder durch Erbe Begünstigten vor allen zu gute kommt, so pflanzt das Erbrecht die unter den Individuen geschaffenen ökonomischen Unterschiede fort, ohne nach den Eigenschaften der so Privilegierten zu fragen. Es schafft zu den natürlichen Abständen zwischen den Einzelnen noch künstliche, es ist in gewissem Sinne noch individualistischer als die individualistischste Eigentumsordnung. Und es erweist diese grossen, privilegienhaften Rechtswohlthaten freilich nicht den Erben zuliebe, sondern sie vollstreckt sie aus Respekt vor dem souveränen Einzelwillen der Träger der jeweils herrschenden Generation.

Was Wunder, dass das römische Recht sich solchen Aufgaben mit besonderem Eifer widmete. Ihm war dieses stark individualistische Element, das jedem Erbrecht innewohnt, ganz kongenial. Und es hat diese Tendenz auch sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, insofern es bei der Regelung des Erbganges unzweifelhaft auf den Rechtswillen des Einzelnen, des Erblassers, die meiste Rücksicht nahm. Hierfür ist charakteristisch namentlich das ältere Recht, insofern es den Rechtsgrund der Vererbung gar nicht eigentlich in der Verwandtschaft, in der Blutsgemeinschaft, sondern in der Herrschaft des Familienoberhauptes über seine Hausangehörigen sieht.

Eine Einwendung gegen diese Interpretation liegt nahe.

In jedem Erbrecht und so auch im römischen ist selbstverständlich auch die andere, jener individualistischen entgegengesetzte Tendenz nachzuweisen: der Genossenschaftsgedanke. Denn unzweifelhaft kommt die Aufrechterhaltung des Familienvermögens durch die aufeinander folgenden Generationen hindurch der Familie als solcher, also einer Gemeinschaft zu gute. Man hat zunächst auch hier den Eindruck, den die Sozialgeschichte auch sonst sehr häufig zurücklässt, dass Tradition und Genossenschaft eine innere Wahlverwandtschaft miteinander haben: die eine bedeutet den Zusammenhalt von Einzelnen im Längsschnitt der Zeitfolge, die andere im Querschnitt der gleichzeitigen Generationen. Aber das römische Erbrecht hat mehr als eine Eigentümlichkeit, die dieser Deutung widerspricht. Betrachtet man es, wie überall und hier besonders notwendig ist, im Zusammenhang mit dem Familienrecht, so ergiebt sich: wie die Familie im Grunde den Unterthanenverband des Hausangehörigen unter dem Scepter seines Oberhauptes darstellt, so ist das Erbrecht weit eher dazu bestimmt, diesen Herrschaftsapparat gebietender Einzelner im Laufe der Zeiten aufrechtzuerhalten, als eine — in Wahrheit nur in sehr beschränktem Sinne vorhandene — Genossenschaft zu konservieren. Die agnatische hereditas des älteren Rechtes entsprach durchaus den Instituten der patria potestas und der manus, und in ihnen allen atmet der Geist des römischen Eigentumsrechts.

Die Gewalt des Vaters über seine Söhne, die Gewalt des Ehemanns über die Frau und die Gewalt des Eigentümers über sein Haus und seine Scholle sind alle nur Manifestationen derselben Rechts- und Gesellschaftsanschauungen. Sie tragen allesamt nicht ohne Grund so herrische Namen wie Gewalt, Handrecht und Herrschaft, und sie sind alle konzentriert in der Person des pater familias, der zugleich wahrer römischer Bürger und Grundbesitzer ist. Im Grunde nehmen sich all diese Rechte aus wie die Attribute einer halb fürstlichen Selbständigkeit: der römische Vollbürger war wie ein kleiner Dynast, und das

römische Recht scheint in seiner Totalität wie in allen seinen einzelnen Ausläufern nur darauf gestellt zu sein, diese Unabhängigkeit zu stützen und zu stärken. Das Eigentumsrecht schützt den ökonomischen Herrschaftsbereich dieses Privatsouverains; das Personen- und Familienrecht stabiliert seine Gewalt über die Unterthanen, über Weib und Kind und Sklaven, und das Erbrecht regelt ihm wie ein fürstliches Hausgesetz die Nachfolge und garantiert den Fortbestand dieser Herrschaftseinheiten. Der Staat aber, seiner Bürger sicher, beargwöhnt diese Rechtsfülle des Einzelnen nicht, sondern er stärkt und erhält sie auf jede Weise. Unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass seine Oberherrschaft und die seines Rechts anerkannt wird, stellt er eben dieses Recht durchaus in den Dienst des sozial und wirtschaftlich starken Individuums. Nur eine Konsequenz hat man nicht gezogen, die ganz in der Linie dieser Entwickelung gelegen hätte, man hat die Teilbarkeit dieser Herrschaftsobjekte nicht beschränkt, wie es später bei andern Völkern geschehen ist. Hier mag sich der bürgerliche Geist dieses Stadtstaats bethätigt haben: man vertraute wohl der werbenden Kraft städtischen Gewerbefleisses und Kapitals und scheute vor so ängstlichen konservativen Massnahmen zurück, die dem Landbewohner seine Liebe zur Scholle und die zage Scheu vor anderem Erwerb als dem durch die mühsame Bestellung des Bodens eingiebt.

Mancherlei von diesem starken Bollwerk der Rechtssouveränität des Einzelnen ist im Laufe der Zeiten abgebröckelt, auch im Erbrecht. Aber es ist charakteristisch, dass sich das agnatische Erbrecht im Prinzip bis auf Justinian erhalten hat, weit länger also als die manus und die strengen Befugnisse der patria potestas. Und wenn auch die Durchführung des neuen Verwandtschaftssystems, die vor allem den Frauen und den durch sie vermittelten Verwandtschaften ein besseres Recht einräumte, sicherlich ein Zugeständnis an eine demokratischere, massenindividualistische Auffassung bedeutet, so wurde an den sozialen Fundamenten und Wirkungen dieses stark-individualistischen

Erbrechts doch dadurch nicht allzuviel geändert. Der Erbgang in der Familiendynastie war in einigen Ausnahmefällen etwas geändert, aber die Garantieen, die ihn schirmten und schützten, blieben dieselben. Und wie wenig man daran dachte, den Frauen eine durchgehends bessere Stellung zu gewähren, geht daraus hervor, dass die Ehefrauen durch die Justinianische Erbrechtsreform schlechter situiert wurden, als sie es im alten strengen Rechte gewesen waren. Zu den Zeiten der Herrschaft der manus hatten sie als Agnatinnen gegolten; in der Stufenfolge der neuen Blutsverwandtenfolge sind sie gänzlich übergangen, und jene Frauengutserrichtungen, die das neuere Familienrecht vorsah und von denen schon die Rede war, bildeten dafür doch nur einen partiellen Ersatz. Ein neuer Beweis dafür, dass auch dem ausgereiften römischen Rechte die Familie eher ein Unterthanenverband des Hausherrn als eine aus Ebenbürtigen bestehende Genossenschaft war; die Frau in ihrer sehr beschränkten Rechtsfähigkeit, für die das römische Recht auch sonst hundert Belege bietet, hat sich in diese gesetzliche Unterwürfigkeit an erster Stelle fügen müssen [1]).

[1]) Wie abhängig diese Skizzen, deren vollen sozialgeschichtlichen Ertrag erst eine III. (Schluss-) Abhandlung einheimsen soll, in ihrem juristischem Fundament von Puchtas und Heuslers Institutionen sind, zwei sehr verschiedenen und doch, jedes in seiner Art, klassischen Werken, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

Eine Kleinstadt im Kirchenstaate.

Wirtschaftsgeschichtliche Skizze.

Von

C. Calisse (Pisa).

Civitavecchia[1]), das alte Centumcellae, verdankt seine historische Bedeutung, ja sogar seine Existenz dem Umstande, dass es während der Jahrhunderte langen Dauer der weltlichen Herrschaft der Päpste der Hafen Roms gewesen ist: Ancona konnte ihm nicht Konkurrenz machen, weil die Lage an der Adria weniger günstig sowohl für die Bedürfnisse der Hauptstadt, wie für den Verkehr des Kirchenstaates mit dem Auslande war; die kleinen Häfen der römischen Küste aber, vom Schwemmsande der Flüsse bedrängt, in ungesunder Luft und entvölkert, konnten sich an Bedeutung niemals mit Civitavecchia messen, dessen sicherer Hafen mit seinen vortrefflichen Verhältnissen, auch was die Grösse anlangt, den Anforderungen, die man in früheren Zeiten stellen konnte, reichlich genügte. Die alte Stadt wurde von den Sarazenen im Jahre 828 vollständig zerstört; aber die Hafenanlage, ein Werk Kaiser Traians, blieb bestehen, und dies war die Ursache, dass die entflohenen Bewohner nach mehr als einem

[1]) Vgl. C. Calisse, Storia di Civitavecchia, Florenz, Barbèra 1898, auf das für die weiteren Ausführungen und für Angabe gedruckter und ungedruckter Quellen hier verwiesen sei.

halben Jahrhundert wieder in ihre Heimatstadt zurückkehrten, die jetzt den Namen Civitavecchia erhielt. Die Heimkehrenden waren gering an Zahl und mittellos; sie lebten von der Fischerei, vom Kleinhandel und jenen wenigen Gewerben, die für die lokalen Bedürfnisse genügten. Die Vermögen von einst waren mit der alten Stadt begraben, und nirgends in der Geschichte und in den Gesetzen Civitavecchias geschieht mehr dessen Erwähnung, dass von Alters her eine Klasse von Adeligen oder Reichen bestanden hätte. Das Gebiet der Stadt war immer eng begrenzt, da die benachbarten mächtigen Gemeinden und Feudalherren keine Vergrösserung auf ihre Kosten gestatteten; immerhin aber hätte es den Bedürfnissen der wenig zahlreichen Bevölkerung genügen können, wenn die Bewohner Civitavecchia's es unbeschränkt hätten ausnützen können. Allein das Latifundiensystem entzog es einst wie noch heute fast ganz der Benützung durch die Gesamtheit: denn auf dem Stadtgebiete hatten reichen Besitz vor Allen das Kloster von Farfa, dann das römische von SS. Cosma e Damiano und die regulierten Chorherren von S. Martino, ferner das Bistum der Stadt selbst und reiche Feudalherren, wie die Grafen von Civitacastellana und Galeria, die römischen Latro und namentlich die Di Vico, die mit kurzen Unterbrechungen die Stadt bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts beherrschten. Und obgleich diese klösterlichen und baronalen Herrschaften allmählich gegenüber der immer mehr erstarkenden päpstlichen Oberherrschaft zurücktraten, gewann doch das Volk wirtschaftlich nicht viel, da der Staat für sich in Anspruch nahm, was vordem die anderen Herren gehabt hatten. Es war eigentlich nur ein Wechsel in der Person des Herrn; Rechte und Besitz, die früher den Feudalherren zustanden, gehörten jetzt zu den Kameralgütern. So erklärt sich die Thatsache, dass Civitavecchia lange Zeit hindurch nichts anderes war, als ein Besitz der apostolischen Kammer. Sie ist Eigentümerin des gesamten Bodens innerhalb und ausserhalb der Stadt; wer ein Gewerbe betreiben will, muss die Konzession erlangen; von allen Erzeugnissen des

Gewerbes wird Steuer gezahlt; von jedem Stück bebauter Erde wird ein Teil der Frucht abgeführt. So wurden die von der Kammer beamteten Kleriker, die chierici di Camera, mit Recht auch in offiziellen Urkunden die Herren (patroni) von Civitavecchia genannt; die Gemeinde überreichte ihnen an gewissen Festtagen Geschenke; die Bewohner nannten sich ihre Pächter und Kolonen; und das Regiment der Stadt war ihnen anvertraut. In ihrer Eigenschaft als Stadtregierung berieten die chierici di Camera die wichtigeren Angelegenheiten, unter dem Vorsitze ihres Dekans zur Ratsversammlung vereinigt; die laufenden Verwaltungsangelegenheiten aber wurden einem von ihnen mit dem Titel eines Gouverneurs von Civitavecchia anvertraut, der persönlich alle Angelegenheiten seines Amtes erledigte, die nicht persönliche Anwesenheit in der Stadt erforderten, und für die anderen einen Stellvertreter nach Civitavecchia entsendete, der in den Akten auch als Kommissar und luogotenente di giustizia bezeichnet wird. So blieb es, bis Innocens XII. im Jahre 1693 eine Reform der Regierung von Civitavecchia durchführte, indem er sie der Camera apostolica entzog und einem von der Consulta in Rom zu ernennenden Prälaten übertrug, der auch von der Consulta direkt abhängen sollte.

Diese Art der Regierung erklärt zur Genüge, dass die Gemeinde weder unabhängig noch reich sein konnte. Sie war in Allem und Jedem abhängig von der Willkür der Staatsregierung und insbesondere der Camera apostolica. Wenn sie ihrer wirtschaftlichen Not steuern wollte, konnte sie nichts anderes thun als sich an ihre Herren wenden, um einen Schuldenerlass oder eine Steuerfreiheit oder ein Privileg zu erbitten. Derartige Bitten kehren in der Geschichte der Stadt immer wieder und bilden eigentlich das charakteristische Merkmal ihres Wirtschaftslebens. das seit seinen Anfängen immer mit künstlichen Mitteln genährt und entwickelt wurde.

Als Civitavecchia durch einen in allgemeiner Versammlung gefassten Beschluss im Jahre 1224 ausdrücklich die direkte Sou-

veranität der Kirche anerkannte, geschah es, weil Papst Honorius III. der Stadt alle Schulden bezahlt und sie dadurch von all ihren Gläubigern befreit hatte, die sich gerade auf Grund ihrer Forderungen um den Besitz Civitavecchias stritten. Allein die folgenden Ereignisse liessen den päpstlichen Schutz recht unwirksam erscheinen, und die Stadt fiel abermals in die Hände der Feudalherren, bis Nicolaus IV. sie wiederum feierlich im Jahre 1290 in den Besitz der Kirche übernahm; aber auch diesmal entsprachen die Vorsätze nicht der Wirklichkeit; denn die Anarchie wuchs im Kirchenstaate infolge der Parteiungen, der Aufstände, der Uebersiedelung der Päpste nach Avignon und des Schismas, das auf ihre Rückkehr nach Rom folgte — sodass die Päpste, die im 15. Jahrhundert die päpstliche Landeshoheit begründeten, wie andere Orte, so auch Civitavecchia nur mit Waffengewalt den Händen von Usurpatoren entreissen konnten. Dies that Eugen IV. im Jahre 1431, derselbe Papst, der, um die Stadt für die vielen Leiden, die sie erduldet, zu entschädigen und um sie grösserem Gedeihen zuzuführen, nicht nur alle schon in früheren Zeiten gewährten Begünstigungen erneuerte, sondern auch neue hinzufügte, Nachlass der rückständigen Steuern gewährte, für eine Zeit die Salz- und die Herdsteuer (focaticum) erliess, die notwendigsten Bedürfnissartikel zollfrei einführen liess, Freiheit der Weide zugestand und den Ackerbau förderte. Denn Eugen IV. erhoffte nicht, wie seine Nachfolger, vom Meere sondern vom Landbau ein Aufblühen Civitavecchia's, und da er wünschte, dass der Acker bestellt würde, fügte er zu seinen übrigen Privilegien auch noch das hinzu, dass es jedem gestattet sein solle, zum Zwecke der Bebauung soviel Kameralland in Besitz zu nehmen, wie er wollte, unter der einzigen Voraussetzung, dass es nicht schon von einem anderen zu demselben Zwecke okkupiert wäre. Zehn Jahre später bestätigte der Papst diese Begünstigungen und fügte noch hinzu, dass kein Fremder ohne Erlaubnis der Gemeinde auf ihrem Gebiete selbständig arbeiten dürfe; dass aber, wenn diese Erlaubnis gewährt würde, er den 13. Teil der

Produkte an die Camera apostolica abzuliefern habe, während den Bürgern von Civitavecchia jeglicher Zins erlassen wurde; dass ferner die Gemeinde einen Teil des Territoriums als reserviert zum Zwecke der Weide erklären könne, ohne dass ihr doch daraus irgendwelche Lasten erwachsen sollten.

Diese Verordnungen Eugens IV. blieben stets die Grundlage der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Stadt und Regierung, und auf sie beriefen sich alle späteren Päpste, wenn sie Vorkehrungen für die Bedürfnisse der Stadt treffen oder Ackerbau und Handel fördern wollten. Die Bevölkerungsvermehrung und der Umschwung der gesamten Wirtschaftsverhältnisse, sowie die grossen Befestigungs- und Hafenarbeiten, die durch Bramante, Sangallo, Michelangelo, Bernini in Civitavecchia ausgeführt wurden, der ewige Krieg mit den Türken, die lebhafteren Verbindungen mit Spanien und Frankreich — liessen es allerdings nicht zulässig erscheinen, dass sich die von der Regierung getroffenen wirtschaftlichen Vorkehrungen auf die wenigen und einfachen Verordnungen Eugens IV. beschränkten. Allein diese blieben doch immer der Ausgangspunkt für alle folgenden, die, obgleich in erweitertem Massstabe und in den Details verschieden, doch die charakteristischen Merkmale jener nicht verleugneten.

Eine Gruppe von päpstlichen Privilegien für Civitavecchia bezieht sich auf die Freiheit der Weide, die der Gemeinde trotz der Zugeständnisse der souveränen Gewalt immer wieder von den doganieri, den Pächtern der Weiden der päpstlichen Kammer, bestritten wurde. Die Camera apostolica als Eigentümerin des grössten Teiles des Territoriums verpachtete das Weiderecht um einen jährlichen Pachtschilling von 3000 scudi (= 16 125 ital. Lire); die doganieri, die Pächter, veräusserten ihrerseits ihr Recht gegen eine Abgabe, die „fida“ (vgl. „Viehweide“) genannt wurde, an jeden, der Vieh weiden lassen wollte. Allein da sie durch die der Gemeinde zugestandenen Exemptionen Schaden litten, suchten sie dieselben zu verhindern oder wenigstens einzu-

schränken soweit sie irgend konnten, und da sie in diesem ihrem Bestreben natürlich auf Widerstand stiessen, entstanden lange und kostspielige Prozesse. Die Regierung war geneigt die Gemeinde zu begünstigen und, wenn die Gemeinde vor den Gerichten nicht Recht behielt, intervenierte der Papst mit einem Gnadenakte. So hatte z. B. Paul III. durch Breve vom 19. November 1540 den doganieri den Gutsbezirk von Sughereto entzogen und hier den Bürgern von Civitavecchia das Weiderecht bis zum Jahre 1547 zugesprochen; in diesem Jahre schloss die Gemeinde mit den doganieri einen Vertrag, nach welchem jenes Gebiet in zwei Teile geteilt wurde, von denen der eine wieder den doganieri zufallen, der andere der Gemeinde gegen eine jährliche Zahlung von 100 scudi Gold, zahlbar am Tage S. Peters, verbleiben sollte. Später indess behaupteten die doganieri, dieser Vertrag sei im Laufe der Zeit gelöst worden, während die Gemeinde die Fortdauer behauptete und die ununterbrochene thatsächliche Ausübung ihres Rechtes nachwies. Das Urteil fiel gegen die Gemeinde aus, und dieser verblieb kein anderer Ausweg zur Bewahrung eines Rechtes, das sie so lange besessen, als sich an den Papst zu wenden, um auf dem Gnadenwege zu erlangen, was ihr auf dem Rechtswege verweigert worden war. Und der Papst, Clemens XI., schenkte der Bitte der Gemeinde Gehör und verfügte mit Handschreiben vom 5. Oktober 1718, dass jene Hälfte des Sughereto der Gemeinde neuerdings bestätigt und von ihr als ewige Erbpacht besessen werden solle, ohne dass die doganieri Einspruch erheben dürften, jedoch mit der Auflage, dass die Gemeinde das Land vermessen und mit deutlichen und festen Grenzzeichen versehen lasse und jährlich an die Camera apostolica 100 scudi als Kanon entrichte.

Eine zweite Gruppe von Privilegien bezweckten die Förderung des Ackerbaues. Man konnte nicht anders zur Bebauung des Bodens, der im Eigentume der Camera verblieb, aneifern, als indem man den Nutzgenuss zugestand und zugleich die Pachtbedingungen möglichst milderte. So war Eugen IV. vor-

gegangen, und auf demselben Wege folgten ihm andere Päpste zu demselben Zwecke. Erwähnenswert in dieser Beziehung ist das Vorgehen Sixtus' V. Auf das Anerbieten der Gemeinde einen grossen Gutsbezirk, Ferrara genannt, unter den Pflug zu nehmen, verfügte er mit Handschreiben vom 10. März 1589, dass obiger Gutsbezirk der Gemeinde zum dominium utile überlassen werde — in Anbetracht, dass die Camera apostolica dadurch infolge Vermehrung ihrer Einkünfte Nutzen ziehen werde; dass ferner die Ausdehnung des kultivierten Landes das Klima verbessern und neue Ansiedler heranziehen werde; dass die Armen Arbeit finden werden und dass schliesslich grössere Getreideproduktion auch der Stadt Rom zum Vorteile gereichen werde. Die Bedingungen der Vergebung waren die folgenden: der Anbau des Landes sollte im Laufe von 6 Jahren vollständig sein; an die Kammer sollte jährlich als Zins die Hälfte der Aussaat an Getreide entrichtet werden; das Recht dort zu arbeiten sollte zustehen jenen Personen, die in Civitavecchia geboren oder daselbst seit 10 Jahren ansässig wären, und von Fremden nur jenen, welche in der Stadt ein Gewerbe betrieben; die Verteilung sollte von der Commune in Uebereinstimmung mit der Camera vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke versammelte sich am 16. Februar 1590 die Ratsversammlung unter den üblichen Formen. Die Debatte beginnt; ein Vorschlag folgt dem anderen, es erfolgen Zustimmungen und Widerspruch; aber es kommt kein Beschluss zustande, der die Majorität auf sich vereinigt hätte; denn die Debatte wird durch persönliche und Klasseninteressen bestimmt. Um endlich einen Ausweg aus der Verwirrung zu finden, wird der Vorschlag gemacht, eine viergliederige Kommission, bestehend aus 2 Vertretern der Reichen und 2 der Armen, einzusetzen und ihr die Vollmacht zur Verteilung der Ländereien nach ihrem Gutdünken zu übertragen. Die Versammlung stimmt zu, und die Wahl der Viermänner geschieht; diese nehmen die Absteckung und Parzellierung vor; die Parzellen werden durch das Los den einzelnen Bürgern zugewiesen, und die neuen Par-

zelleninhaber werden verpflichtet für die ihnen auferlegten Lasten Bürgen zu stellen, also für die Ablieferung der Hälfte der Aussaat als jährlichen Kanons, für die Kultivierung des Bodens im Laufe von zwei Jahren, für die Entschädigung der Gemeinde für die Auslagen, die ihr erwachsen waren, nach aliquoten Teilen, für gemeinsame Erhaltung der Tennen und dafür, dass die Eichbäume, soweit sie nicht den Ackerbau behinderten, nicht gefällt würden. — Eine andere ähnliche Verfügung traf Pius VI., der mit Reskript vom 18. März 1776 der Kongregation del buon governo die Erlaubnis erteilte einen anderen Gutsbezirk der Kammer, die „tenuta delle Mortelle", zur Verteilung zu bringen. Die Kongregation, die schon von der Gemeinde eine Abschrift alter Akten, die sich seit dem 15. Jahrhundert auf den Besitz dieser tenuta bezogen, eingefordert hatte, erteilte dem Gouverneur von Civitavecchia den schriftlichen Auftrag, die Bürger zu Eingaben um Landverleihungen aufzufordern und die Eingaben an die Kongregation abzuliefern, die dann über dieselben Beschluss fassen sollte. So geschah es, und ein weiter Landstrich wurde unter eine Anzahl Bürger verteilt und die Hoffnung ausgedrückt, dass jene Produkte erzeugt würden, an denen Civitavecchia hauptsächlich Mangel litt.

Aber nicht vom Ackerbau konnte Civitavecchia wirtschaftliches Gedeihen erwarten. Die Grundlage seiner Existenz war sein Hafen, die Wurzel seines Lebens das Meer, und deshalb mussten sich die Hauptsorgen seiner Bewohner und seiner Regierung dem Seehandel zuwenden. Bei vielen und wichtigen Gelegenheiten hatten es die Päpste erfahren, wie nützlich es für sie war einen guten Hafen so nahe von Rom zu besitzen; und für die Hauptstadt und für den ganzen Kirchenstaat war es vom höchsten Interesse, dass Civitavecchia immer ein sicherer Landungsplatz für die Romreisenden war und dass der Handel hier blühte. Auch dies Ziel wollte man in gewohnter Weise auf künstlichem Wege durch Monopole und Privilegien erreichen, und deshalb hatte die dritte und wichtigste Gruppe der päpstlichen Verleih-

ungen an Civitavecchia die Handelsinteressen zum Gegenstande.

Auch hierin war Eugen IV. vorangegangen, da er ein- für allemal die in Civitavecchia eingeführten Lebensmittel von jeglichem Zolle befreite. Pius V. gab im Jahre 1568 das Privileg, dass ohne jeglichen Zoll so viel Getreide ausgeführt werden dürfe, als erforderlich war, um die notwendigsten Bedürfnisse der Stadt zu befriedigen. Man findet noch mehrere derartige Spezialprivilegien; wichtiger aber sind die allgemeinen Privilegien, durch welche die Freiheiten des Hafens festgestellt wurden.

Urban VIII. war der erste, der durch Edikt vom 4. December 1630 den Hafen von Civitavecchia für frei erklärte. Seine hauptsächlichen Anordnungen waren die folgenden: die Einfuhr in den Hafen war frei für jedes Schiff, woher immer es kam und welche Ware immer es geladen hatte; den Kaufleuten wurde die Freiheit von allen Zöllen und die Erlaubnis zugestanden, ihre Ware frei zu landen und in den öffentlichen Warenlagern zu deponieren, sie ganz oder teilweise diesen wieder zu einer anderen Bestimmung zu entnehmen und sich in der Stadt mit allem, dessen sie bedurften, zu versehen; ferner wurde Straflosigkeit zugesagt jedem, der in den Hafen floh, sei es Schulden halber, sei es wegen irgend welchen Vergehens, das er ausserhalb des Kirchenstaates begangen hatte; es wurde erklärt, dass die Schiffer nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen ferne vom Lande gehalten werden sollten ausser im Falle evidenter Gefahr und nicht länger, als unbedingt notwendig; ferner wurde in Handelsangelegenheiten rasche und nicht kostspielige Justiz garantiert. — Diese Gerechtsame wurden im Jahre 1669 von Clemens IX. bestätigt und im Jahre 1692 von Innocens XII., dann im Jahre 1742 von Benedict XIV. erweitert, der auch die Università oder Corporation der Kaufleute begründete, und schliesslich im Jahre 1786 von Pius VI. Dabei erklärten die Päpste stets, dass die Erfahrung die Nützlichkeit der früheren Privilegien bewiesen habe; und es ist in

der That kein Zweifel, dass die Handelsfreiheiten nicht ohne gute Folgen blieben, da die Zahl der Schiffe, die den Hafen besuchten, anwuchs und mit ihnen die Masse der Waren und namentlich des Getreides in Rom; und das war ja das Endziel: man suchte das Wohl der Stadt Rom durch die Begünstigungen für Civitavecchia zu heben.

Immerhin aber blühte der Handel niemals so sehr, dass er auf die allgemeine wirtschaftliche Lage des Volkes hätte einwirken können. Unzweifelhaft gehörten die Spärlichkeit der Bevölkerung, das schlechte Klima der Küste, der Mangel an Kapitalien zu den Ursachen, welche die Entwickelung des Handels beeinträchtigten; aber es versteht sich von selbst, dass das nicht die einzigen Ursachen waren — wären sie doch sonst allmählich durch den Handel selbst überwunden worden wie in anderen Orten, die sich durch die Macht des Handels von kleinen und ärmlichen Anfängen zu Reichthum und Grösse entwickelt haben. Mussten doch in Civitavecchia sogar einige Momente durchaus in günstigem Sinne wirken. Die geographische Lage musste den ganzen Handel mit Rom in diesem Hafen zusammenlaufen lassen und ihm dadurch sowohl durch den Verkehr mit fernen Ländern als auch durch die Küstenschiffahrt Gewinn bringen. Ferner war das Land nicht arm an guten Exportartikeln; es war Ueberfluss an hochstämmigen Bäumen, die als vorzüglich geeignet für Schiffsbauten galten; in der Regel übertraf die Getreideproduktion die Bedürfnisse der Bevölkerung; die Produkte der Weidewirtschaft waren ausgezeichnet; in unmittelbarer Nähe lagen die reichen und berühmten Alaunbergwerke; zahlreich waren die Pozzuolangruben, deren Produkte auch in entfernten Ländern gesucht waren. Und so muss man die Ursachen, welche das commercielle Leben von Civitavecchia beengten, anderswo suchen, als in lokalen Verhältnissen, nämlich in dem ökonomischen und politischen Systeme, das damals im Staate herrschte.

Man konnte mit den erwähnten Produkten weder frei noch

ohne Schwierigkeiten Handel treiben. Die Wälder waren grösstenteils Domanialbesitz oder auf vielfache Weise gebunden. Die Rechte der Bürger auf die Weideländereien waren, wie oben angeführt, durch die den Steuerpächtern eingeräumten Rechte vielfach beschränkt. Auf dem Getreide lastete ein strenges Ausfuhrverbot, durch das Getreideüberfluss innerhalb des Staates bewirkt werden sollte. Die Rechte der heimischen Grundbesitzer waren durch ein schroffes, protektionistisches System geschützt, unter dem der Handel zu leiden hatte. Ein Beispiel hiefür bieten die Bestimmungen über den Weinverkauf. Bis 1504 bestand ein Gemeinderatsbeschluss, nach welchem es nicht gestattet war, in der Stadt auswärtige Weine zu verkaufen, es sei denn, dass der Visconte, d. h. der Gemeindevorsteher, die Erlaubnis gegeben hätte; diese Erlaubnis wurde aber nur ertheilt, wenn kein Zweifel bestand, dass die Concurrenz die localen Producenten nicht schädigen konnte. Aber man ging noch weiter. Man verbot aus dem Auslande importierten Wein zu kaufen, bevor die ganze Weinlese des Gebietes von Civitavecchia consumiert war; und um dies zu erreichen, vertheilte man den inländischen Wein an die Wirte, die verpflichtet waren, ihn nach den Preisen zu verkaufen, die von den grascieri, den mit der Regulierung des Lebensmittelverkaufs betrauten Beamten, festgestellt wurden. Die Grundbesitzer hatten Vortheil von diesen Massregeln und nutzten diesen Vorteil aus; das übrige Volk litt darunter, wendete sich an die Regierung und suchte sich, als seine Beschwerden nicht berücksichtigt wurden, durch Schmuggel und Betrügereien zu helfen; die weitere Folge war, dass die Regierung mit doppelter Strenge vorging, und schliesslich hatte der Handel die Kosten zu tragen.

Zu diesen aus den allgemeinen Ideen der Zeit über wirtschaftliche Dinge entspringenden Schädigungen kamen noch andersartige hinzu, die zu demselben Resultate führten. Genua und Livorno machten Concurrenz und verfehlten nicht, der

Entwickelung des Handels von Civitavecchia Hindernisse in den Weg zu legen; Religionsfreiheit wurde nicht zugestanden, so dass Protestanten nicht gerne im Hafen anliefen und es auch Innocens XII. nicht gelang, jüdische Händler festzusetzen; vor allem aber versuchte man nicht, die Energie des Volkes zu wecken, indem man ihm erleichterte, die natürlichen Reichtümer des Landes und der See zu verwerten.

Es geschah geradezu des Gegenteil, da man die Freiheit der Arbeit und die Thätigkeit des Individuums durch das System der Monopole und Verpachtungen unterband.

Alles wurde verpachtet, und infolge dessen herrschte und verbreitete sich der Monopolismus immer mehr. Die Regierung selbst gab das Beispiel. Ein Bericht des Bischofs Guitto Farnese über den Zustand der Patrimonialprovinz besagt, dass das zugehörige Civitavecchia im ganzen etwa 400 Lire jährlich an die Kirche zahlte, manchmal etwas weniger, manchmal etwas mehr, je nachdem, ob sich schwerer oder leichter ein Pächter fand. Von den doganieri, die für eine fixe Summe das Weiderecht in allen Communalländereien erwarben, war schon die Rede. Das Ankerrecht (ancoraggio), das die Schiffe, die den Hafen anliefen, zu zahlen hatten; der Transport des Alauns und des Salzes von den Gruben in die Magazine; die Mehlversorgung der Garnison; die Biscuitbereitung für die Flotte; die allgemeine Verwaltung der Kriegsflotte; die Befestigungsarbeiten — all' dies und anderes wurde stets in Pacht gegeben und entzog der Bevölkerung Arbeit und Gewinn. Und diese empfand die Schädigung um so mehr, da auch die Gemeinde dasselbe System verfolgte.

Die Gemeinde nahm an den Interessen der Stadt nur geringen Theil, auch in den Zeiten grösseren Wohlstandes; denn die Regierung lag ganz in den Händen von Geistlichen und Militärs, die direkt von Rom abhingen. Man kann sagen, dass die Commune keine andere Existenzberechtigung hatte, als die Staatslasten zu tragen, die sie natürlich auf die

Bürger überwälzte. Ausser zu den regelmässigen Steuern und den besprochenen Abgaben an die apostolische Kammer, war sie verpflichtet, zu den Gehältern der Regierungsbeamten beizutragen, ferner zu deu Domanialarbeiten an den Mauern, dem Hafen, den Gebäuden, in denen die Behörden untergebracht waren, und sie musste ferner für alle die häufigen ausserordentlichen Auflagen aufkommen. Während des Krieges Pauls IV. mit den Spaniern musste die Gemeinde sich in grosse Ausgaben für Bequartierung und Unterhalt der zahlreichen Land- und Seesoldaten stürzen, die damals die Stadt passierten, und musste dann noch lange bitten, um wenigstens einen theilweisen Ersatz zu erlangen. Als das Land von Räubern heimgesucht war, musste die Gemeinde Leute und Waffen zu ihrer Bekämpfung stellen und für allen Schaden, den die Räuber anrichteten, bürgen. Als die Felder durch Heuschreckenschwärme verwüstet wurden, musste wiederum die Gemeinde gegen diese Plage aufkommen. Nicht selten verbreitete sich, namentlich durch die türkischen Sklaven, welche die Galeeren fortwährend von ihren Expeditionen in die Levante mitbrachten, die Pest, und die Gemeinde musste die Kosten für die Massregeln zu ihrer Verhütung und Bekämpfung tragen, die von der Sanitätsbehörde der Regierung angeordnet wurden. Die Küsten wurden stets, namentlich von afrikanischen Piraten, belästigt, und die Kosten der Vertheidigung, die einer Art von berittener Bürgergarde oblag, lasteten ebenfalls auf der Gemeinde. Besuche des Papstes in der Stadt und die Reisen hoher Personen, die infolge der Benutzung des Hafens nicht selten waren; Prozesse, die sich nicht immer vermeiden liessen; Geschenke an die Kammer-Cleriker, an den Gouverneur, den Bischof und andere öffentliche Beamte nach der Sitte der Zeit; viele andere Gelegenheiten, zu zahlen, auch bei gerichtlichen Exekutionen, belasteten beständig sehr beträchtlich die Gemeindefinanzen, die ausserdem doch noch für die Gehälter der bürgerlichen Magistrate und Beamten aufkommen mussten, sowie für die Schulen, die

öffentlichen Arbeiten und alle anderen lokalen Bedürfnisse. Die natürliche Folge war, dass nicht selten die Ausgaben die Einnahmen überstiegen und die Gemeinde nur mit Mühe den wichtigsten Interessen der Stadt gerecht werden konnte.

Für diesen Stand der Dinge gibt es keine bessere Erklärung, als die in einer Urkunde von 1694. Zwischen Gemeinde und Regierung war ein Streit über die Zahlung des Gehaltes an den Gouverneur ausgebrochen, da diese die Gemeinde zur Zahlung verpflichten wollte, während sich die Gemeinde dieser Verpflichtung zu entziehen suchte. Von beiden Seiten wurden Beschwerdeschriften an die apostolische Kammer ausgearbeitet, die den Streit entscheiden sollte. In der Processschrift der Commune wurden nach der damaligen Rechtssitte viele Stellen des römischen und kanonischen Rechtes angeführt, um zu beweisen, dass die Pflicht die in die Provinzen entsendeten Beamten zu bezahlen, der Regierung zufalle; dann aber wurde als praktisches Argument der thatsächliche Zustand der Gemeinde ins Treffen geführt. Civitavecchia zahle, so heisst es da, nicht nur diejenigen Abgaben, welche auch den anderen Gemeinden des Kirchenstaates aufgelegt waren, sondern leiste diesem noch ein übriges; es sei daher nur gerecht, dass der Staat selbst den Gouverneur bezahle, den er in die Stadt geschickt habe; die Richter sollten nur in die Bilanz der Gemeinde Einsicht nehmen und selbst beurtheilen, ob diese noch instande sei, eine weitere Last zu ertragen. Die jährlich schwankenden Einnahmen, die hauptsächlich aus dem Octroi auf die Consumartikel herrührten, genügten kaum für die ordentlichen Ausgaben; und doch kämen alle Augenblicke ausserordentliche Ausgaben hinzu; dazu noch die Schulden, die man nicht abzutragen imstande sei; und die Verhältnisse, in denen sich die Stadt befinde, liessen nicht eine Zunahme oder Stabilität, sondern ein Herabgehen der Einnahmen als wahrscheinlich erscheinen. Um eine neue Last auf sich zu nehmen, schliesst das Schriftstück, müsste die Gemeinde entweder Schulden machen oder neue Auflagen einführen, aber

neue Schulden kann sie nicht contrahieren, da sie die alten nicht abtragen kann und ihr deshalb jeglicher Credit fehlt; noch viel weniger aber kann sie die Abgaben erhöhen, die schon allzu hoch sind. zum Schmerze der Steuerzahler und zur Verwunderung der Fremden.

Mit dem Schuldenmachen war die Gemeinde von Civitavecchia nur allzu vertraut, und die Regierung selbst drängte sie auf diesen Weg und wünschte, dass sie Gelder von den Creditinstituten aufnehme, sei es um billigeres Geld zu beschaffen, als bei Privatleuten, wie sich aus mehr als einer Erfahrung ergab, zu finden war, sei es um rasch die Mittel aufzubringen für all die Zwecke, die gefördert werden sollten. Es wurde eigens zu dem Zwecke, um den Communen Darlehen zu gewähren, ein Creditinstitut ins Leben gerufen, der „Monte nuovo delle comunità", gegründet von Innocens XI. am 21. August 1675. Diese Bank gewährte Kapitalien zu 3%, indem sie Zettel und Actien, sogenannte Luoghi, im Werte von je 100 Scudi ausgab, die in den Handel kamen, da sie dem Besitzer sofort in Geld ausgetauscht werden konnten. Die Gemeinde Civitavecchia musste viele solche Luoghi erwerben; im Jahre 1694 erwarb sie deren 146 und übernahm dafür die Verpflichtung, der Bank jährlich 438 Scudi als dreipercentige Interessen zu zahlen; dadurch konnte sie über ein Kapital von 14600 Scudi verfügen, die, mit Ausnahme von 1000 Scudi, die auf öffentliche Arbeiten verwendet wurden, nur zur Abtragung alter Schulden dienten, für welche die Gemeinde weit höhere Zinsen hatte zahlen müssen. Im Jahre 1707 wurden für die Kosten der Wasserleitung, in den Jahren 1747 und 1754 für Arbeiten in Stadt und Hafen, später noch bei anderen ähnlichen Gelegenheiten neue Luoghi aufgenommen. Die Schulden der Gemeinde wuchsen infolge des Missverhältnisses zwischen Ausgaben und Einnahmen, und mochte man auch die letzteren beständig zu steigern suchen, so blieben sie doch stets hinter den Bedürfnissen zurück.

In der That waren der Einnahmen der Gemeinde nur wenige. Den geringeren Teil ergaben die Zölle, die Verpachtungen der Häuser, die der Gemeinde gehörten, die Geldstrafen und einige andere ähnliche Quellen. Um den Bedürfnissen des Stadthaushaltes zu genügen, ersann man andere Mittel, namentlich Privilegien und Monopole, die zu Gunsten der Kommune diesem oder jenem Gewerbe auferlegt wurden, das die Kommune nicht in eigener Regie betrieb, sondern an den Meistbietenden verpachtete.

Zu diesem Vorgehen bedurfte die Gemeinde in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis der Regierung. Hatte die Gemeinde diese erlangt, so wurde die Versteigerung des Rechtes angekündigt, die Ortschaften der Umgebung wurden in Kenntnis gesetzt, und wer die höchste Zahlung anbot, dem wurde das Recht zugesprochen, öffentlich und ausschliesslich das betreffende Gewerbe zu betreiben, für eine bestimmte Zeit und zu bestimmten Bedingungen, die im Pachtvertrage vorgesehen waren. Das Kommunal-Archiv enthält Nachrichten über vielerlei derartige Monopole; die wichtigsten waren diejenigen, welche Brot, Wein, Fleisch betrafen, und unter diesen wieder war das Brotmonopol das einträglichste. Man nannte es die Stempelaccise (gabella del bollo), weil jeder Laib Brot zum Zwecke des öffentlichen Verkaufes mit einem Stempel oder Siegel versehen wurde, damit nicht mehr Brot verkauft würde, als angegeben und zugleich gestempelt war, und damit auch nicht andere Unterschleife auf Kosten der Gemeinde oder des Pächters unterliefen. Dieser hatte das Recht von den Wiederverkäufern 10 Prozent des verkauften Brotes einzutreiben und bezahlte der Gemeinde jährlich eine bestimmte Summe, die immer wieder parallel zum Anwachsen der Bevölkerung erhöht wurde. Als diese Accise im Jahre 1566 eingeführt wurde, um der Gemeinde die Mittel für die Konstruktion einiger Brücken auf dem Lande, die notwendig geworden waren, zu verschaffen, trug sie der Gemeinde nicht mehr als jährliche 400 Scudi; ein Jahrhundert später, im

Jahre 1669, wurde sie um ungefähr 650 Scudi verpachtet; im Anfange des 18. Jahrhunderts trug sie schon mehr als 800 Scudi, die auf mehr als 2000 stiegen, als Clemens XI. mit dem kommunalen Brotmonopole die Militärbäckerei vereinigte, die namentlich wegen der Biscuit-Approvisionirung der Kriegsflotte von grosser Wichtigkeit war.

Unzweifelhaft erreichten all' diese Monopole und Accisen, auf Brot, Fleisch, Wein, Holz, Mühlsteine, Schnee etc. den Zweck, der Gemeinde Geld zu verschaffen; allein, ganz abgesehen davon, dass sie auch diesen Zweck nicht in dem Masse erfüllten, das man erwünschte, fügten sie den öffentlichen und privaten wirtschaftlichen Interessen schweren Schaden zu.

Dass sie nicht alle Hoffnungen in Bezug auf die Höhe der Einnahmen erfüllten, kam daher, dass die Militärverwaltungen für die Garnison, die Kriegsschiffe, die Sklaven und Sträflinge dem kommunalen Monopolzwange nicht unterworfen waren und Schlächterei, Bäckerei, Weinausschank etc. für die zugehörigen Personen auf eigene Kosten betrieben. Von den Aussenstehenden sollte freilich keiner an der Ausnahmestellung der Militärverwaltungen teilhaben; allein auf der einen Seite der Wunsch nach grösserem Profit, auf der anderen der Wunsch, sich der Accise zu entziehen, machten jede Bewachung unwirksam — wenn auch die Militärs, die keine Gelegenheit vorbeigehen liessen, um der Gemeinde auf jede Weise ihre Abneigung auszudrücken, nicht beansprucht hätten, dass sich die Gemeinde aus gar keiner Veranlassung in ihre Angelegenheiten einmischen durfte. Die Gemeindefinanzen wurden dadurch beständig geschädigt, beständig wurden Reklamationen nach Rom gesendet, und die Entscheidungen, die dann von Rom einliefen, waren in der That der Gemeinde immer günstig; allein wie gross der praktische Wert dieser Entscheidungen war, mag man daraus ermessen, dass sie häufig wiederholt werden mussten, ohne doch jemals ihren Zweck vollständig zu erreichen.

Aber abgesehen davon schädigten die Monopole oder doch

einige von ihnen den Handel, das Gewerbe und vor allem die ärmste Bevölkerungsklasse, der die Arbeit entzogen wurde, von der Viele lebten, und der sie den Preis der notwendigsten Lebensmittel verteuerten. Allerdings wurden, um die Uebel, die aus der konkurrenzlosen Stellung und der Gewinnsucht der Pächter entspringen konnten, zu beseitigen, die Preise, die Masse, die Qualität der Artikel festgesetzt. Im Jahre 1776 z. B. wurde ein Uebereinkommen mit dem Pächter der Brotaccise getroffen. dass Preis und Gewicht des Brotes den stadtrömischen Usancen entsprechen und dass Mehl nach den Marktpreisen in der Umgebung verkauft werden sollte. Regelmässig aber hatten die grascieri in dieser Richtung Vorsorge zu treffen, deren eigentliches Amt es war, über die Qualität der Lebensmittel, gesetzliches Gewicht, Mass und Preise zu wachen, die von ihnen Jahr für Jahr nach der Ernte und bei anderen entsprechenden Gelegenheiten festgesetzt wurden. Allein diese Aufsicht genügte nicht, zum Teile weil sie nicht in der Lage war, jeglichen Betrug zu verhüten, zum Teile weil auch die Gemeinde ein Interesse an dem grösseren Gewinne der Pächter hatte, der es ihr ermöglichte die Pacht im Verhältnisse zu erhöhen, zum Teile weil zwischen den Pächtern der Accise und dem Gemeindevorsteher Beziehungen bestanden, die im Volke die Ansicht verbreiteten, dass mehr für private, als für die öffentlichen Interessen gesorgt werde.

Es steht dies in Verbindung mit der Thatsache, dass nicht dem ganzen Volke die Möglichkeit gewährt wurde, Gemeindeämter zu erlangen. Der Anteil an der Herrschaft über die Gemeinde war, namentlich seit den Reformen Innocens' XII. vom Jahre 1698, auf die wenigst zahlreiche Klasse von Bürgern, auf die Reichen beschränkt, deren Häuser in Folge häufiger Bekleidung der kommunalen Magistratur auch die Nobilität erlangt hatten. Der Patriciat von Civitavecchia, der übrigens nicht weit in die Vergangenheit zurückreichte, bildete sich auf zwei Grundlagen aus, auf dem Reichtum, der seine Besitzer der Beschäftigung mit Handwerk und Kleingewerbe überhob, und auf der Zuge-

hörigkeit zu derjenigen Klasse, aus welcher die Magistrate genommen wurden. Die Regierung hatte ein Interesse an der Umgestaltung des demokratischen in ein aristokratisches System, um besser ihren eigenen Einfluss geltend machen zu können. Während also in den ältesten Urkunden als Teilhaber der öffentlichen Aemter sich die Schmiede, Maurer, Gastwirte, Barbiere, Waffenschmiede, Fischer u. a. finden, weichen diese dann immer mehr zurück und räumen den Platz den cavalieri, capitani, signori, Doktoren, kurz der Klasse, die auch offiziell unter dem Namen der „ricchi" im Gegensatze zu den „poveri" zusammengefasst wird; und während anfänglich diese Verdrängung der einen Klasse durch die andere nur thatsächlich vor sich ging, folgte dann die gesetzliche Sanction nach, indem von der Bekleidung der Gemeindeämter ausgeschlossen wurde, wer immer ein Handwerk oder ein Gewerbe betrieb, das als gemein galt. So wurde aus den Gemeindemagistraten eine Kaste. Die Magistrate selbst aber waren in drei Rangstufen eingeteilt: erstens die visconti, die die Exekutivgewalt innehatten; zweitens die camerlenghi, denen speziell die Patrimonialverwaltung der Gemeinde auflag; drittens die consiglieri. Wenn ein visconte zu ersetzen war, rückte ein camerlengo aus der zweiten in die erste Rangstufe auf; ebenso wurde ein camerlengo durch einen consigliere ersetzt. Wenn es aber an einem consigliere fehlte, wurde ein neuer aus den wohlhabenden Familien der Stadt gewählt. Da aber in Folge der Gemeindeverfassung die Autorität der visconti die der camerlenghi und consiglieri überragte, kam es vor, dass, wenn Wahlen notwendig waren, die visconti es durchsetzten, dass ihre eigenen Söhne oder Verwandten gewählt wurden — wenn sie es nicht vorzogen, von der Consulta in Rom, die das Recht der Substitution hatte, zu verlangen, dass ihnen gleich für das Amt eines visconte ein Sohn oder Verwandter aus derselben Linie an die Seite gesetzt werde.

Da nun also das Volk keine Hoffnung hatte, an der Gemeindeverwaltung teilnehmen zu können, klagte es natürlich die

Reichen, die das Monopol der Gemeindeverwaltung hatten, an, dass sie nur an ihre eigenen Interessen, nicht an das der Gesamtheit dachten. Es scheint in der That, dass die Reichen Veranlassung genug zu Verdacht und Klagen boten. In den Urkunden fehlt es nicht an deutlichen Spuren davon, dass sich unter den Verwaltern der Gemeinde nicht selten solche fanden, die ihr Amt missbrauchten und in Folge der Gefälligkeit und vielleicht auch der Mitschuld ihrer Kollegen, die sich in Bezug auf das Klasseninteresse solidarisch fühlten, ohne Skandal und ohne Strafe davonkamen. Die Namen, die man am häufigsten in den Magistratslisten liest, sind dieselben, die man unter den Schuldnern der Gemeinde findet, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und nicht immer die unerlaubte Quelle ihrer Schuld zu verheimlichen vermögen. Aber abgesehen davon musste die verschiedene wirtschaftliche Lage der Regierenden und der Regierten notwendig einen Dualismus der Interessen hervorrufen, die sich selten miteinander vereinigen liessen und meistens in Kampf mit einander gerieten, in dem selbstverständlich der schwächere Teil, die Armen, gegenüber dem stärkeren, den Reichen, unterliegen musste.

Dies zeigt sich deutlich bei den Monopolen und Verpachtungen, deren Erfinder die Reichen, die Magistrate sind, die nicht unter ihnen leiden, sondern sogar Vorteil aus ihnen ziehen können. Die Nachteile dieser Einrichtungen trafen sie nicht, weil sie keine Gewerbe betrieben, die durch die Monopole eingeschränkt wurden, und weil sie in ihren eigenen Häusern viel von dem aufgestapelt hatten, was die Uebrigen täglich einkaufen mussten — und so entgingen sie den Accisen, die nur von den öffentlich ausgeübten Gewerben eingehoben wurden, während der häusliche Konsum dessen, was der Haushalt selbst hervorbrachte, von den Accisen frei war. Die poveri sprachen es aus, dass diese Bestimmungen nur deshalb galten, damit die Reichen, die es nicht notwendig hatten, sich an die öffentlichen Verkaufsstellen von Brot, Wein etc. zu wenden, um ihren Bedarf zu

decken, der Belastung entgingen. Aber noch mehr: die Reichen suchten sogar aus den Monopolen Vorteil zu ziehen, indem sie selbst zu Pächtern wurden. In der That findet man in den erhaltenen Finanz-Akten der Kommune häufig die Namen der ersten Familien von Civitavecchia unter den Pächtern, dieselben Namen, die in den Magistratslisten immer wiederkehren. Und wenn sie nicht selbst Pächter waren, staken sie doch mit den Monopolbesitzern unter einer Decke und unterstützten sie gegenüber den Forderungen des Volkes — sie hatten eben gemeinsame Interessen. Auch das wurde unter dem Volke öffentlich ausgesprochen, dass die Herren der Stadt sich mehr um die Interessen der Pächter, als um die der Gemeinde kümmerten und dass es für das Volk kein anderes Mittel gab, die schweren Lasten zu erleichtern, als die Forderung nach Abschaffung des Monopol-Systemes.

In Anbetracht der wirtschaftlichen Ideen, die zu jener Zeit herrschten, und des Regierungssystemes, das das Volk jedes Rechtes beraubte, blieb dem Volke kein anderer Ausweg, um die Erfüllung seiner Wünsche zu betreiben, als die Gnade des Souverains anzurufen und sich mit irgend einem Auskunftsmittel zu begnügen, das von diesem angenommen werden konnte, ohne dass es doch notwendig geworden wäre, Neuerungen einzuführen. So wendete sich das Volk von Civitavecchia an die päpstliche Regierung und erreichte mitunter wenigstens teilweise seinen Zweck. Im Jahre 1566 beschwerte sich die „povertà“ von Civitavecchia bei der päpstlichen Regierung über die Gemeinde-Verwaltung wegen der Lasten der Brotaccise; damals wurde freilich nur erreicht, dass die Gemeinde-Verwaltung sofort aufgefordert wurde, Rechenschaft über ihre Gebarung abzulegen. Dann gingen die Dinge ihren alten Gang. Erst viel später, im Jahre 1772, verlangte das Volk wegen der vielfachen Schädigung durch die Gemeindemonopole von Clemens XIV. die Erlaubnis zur Abhaltung eines wöchentlichen Marktes, so dass es an jedem Mittwoch einem jeden gestattet sein sollte, unbeschränkt zu verkaufen und

zu kaufen; dadurch sollten die Preise herabgedrückt werden, die bis zu einer solchen Höhe emporgeschnellt waren, dass die Mehrzahl der Bewohner nicht mehr in der Lage waren, für ihre eigene Familie zu sorgen. Der Papst ging auf dies Verlangen ein und erliess mit Handschreiben vom 2. Januar 1773 die Verordnungen, durch welche der Wochenmarkt eingeführt wurde; zugleich verfügte er, dass einige der drückendsten Auflagen ab geschafft oder wenigstens abgeändert wurden. Die Pächter und ihre Mitinteressenten verfehlten nicht, alle Mittel anzuwenden, um die Marktkonzession möglichst unwirksam zu machen: sie erklärten, dass die Einrichtung des Marktes der Gemeinde und in Folge dessen auch dem Volke selbst, das um ihn petitioniert hatte, zum Schaden gereichen würde, weil es beim Ablaufe der Pachtkontrakte notwendig sein würde, die Pachtsumme für die Zukunft herabzusetzen, da auch der Gewinn der Pächter verringert sei, und weil sich in Folge dessen die weitere Notwendigkeit herausstellen werde, im Gemeindehaushalte neue Auflagen einzuführen, um den Ausfall zu ersetzen. Allein das Volk wendete sich abermals an den Papst und erreichte nicht nur, dass der Wochenmarkt bestätigt wurde, sondern auch dass die Leitung desselben nicht den Magistraten der Gemeinde anvertraut wurde, sondern einer Person, die ausserhalb jenes Interessenkreises stand und dem Volke genehm war. — Der Gegensatz zwischen den beiden Bevölkerungsklassen zeigt sich in der Geschichte von Civitavecchia unausgesetzt seit dem 15. Jahrhundert und spitzte sich immer mehr zu, weil sich die Ursachen, denen er entsprang, immer mehr verschärften: die Ungleichheit der Vermögen, die Unterscheidungen zwischen den Klassen, das Aemtermonopol der Reichen, die Behinderungen des freien Verkehrs, dessen Herstellung — soweit die damaligen Zeiten es gestatteten — das Volk verlangte.

Allein die Zeiten ändern sich unversehens. Privilegien und Klassen, Aemter- und wirtschaftliche Monopole, sowie die Fesselung des Grundbesitzes — all' dies wurde plötzlich und

von Grund aus in Folge der französischen Okkupation und des darauffolgenden Sturzes der weltlichen Herrschaft des Papstes zuerst unter dem Direktorium, dann ein zweites Mal unter dem Kaiserreiche umgestossen. Allein, abgesehen von einer kurzen Zeit, in der in Civitavecchia eine der Flottenabteilungen für die Expedition Bonapartes nach Egypten gebildet wurde und in der es weder an Arbeit noch an Geld fehlte, stellte sich wirtschaftliches Gedeihen in Civitavecchia nicht ein, ja es schien immer mehr zurückzugehen in Folge der vielen politischen Umgestaltungen und der grossen Anforderungen, die alle Regierungen an ihre Unterthanen stellten, um sich die für ihre Unternehmungen und die Fährlichkeiten der Lage nötigen Mittel rasch und reichlich zu beschaffen. Die französische Regierung konfiszierte die Alaunbergwerke auf Rechnung der dem Land und Privatpersonen auferlegten Abgaben; ebenso verstaatlichte sie die der Camera apostolica, den religiösen Korporationen und den frommen Stiftungen gehörenden Ländereien ohne Rücksicht auf die Rechte, welche der Gemeinde hier zustanden; die Gemeinde aber wurde mit einer Unmasse ausserordentlicher Auslagen, namentlich für das Militär, belastet; auch Privatvermögen wurden nicht geschont, und man kennt Beispiele von reichen Familien, die durch die Ereignisse in die Armut gestossen wurden. Vor Allem litt der Handel. Die Kontinentalsperre hielt auch vom Hafen von Civitavecchia viele Schiffe ferne, die ihn bisher anzulaufen pflegten; sogar für die Instandhaltung des Hafens fehlte es an Geld, da alles den militärischen Bedürfnissen geopfert wurde. Mangel an Ruhe und Vertrauen, der Verlust der vielen Schiffe, die in Egypten zu Grunde gingen, der plötzliche Wechsel der entgegengesetzten Verwaltungssysteme, je nachdem, ob Franzosen oder Neapolitaner, Republikaner oder Päpstliche, Imperialisten oder Popolani herrschten, trug dazu bei, das Geschäftsleben elend zu gestalten. Napoleon wollte helfen und traf entsprechende Verfügungen, hatte aber weder Zeit noch Ruhe genug, um praktische Resultate herbeizuführen. Dagegen traf die päpstliche

Restaurationsregierung Massregeln, die zu guten Ergebnissen führten, wenngleich nicht in dem Masse wie man gewünscht hätte und nicht für die Dauer. Die vielfach beliebte Rückkehr zum alten Wirtschafts-Systeme, politische Rücksichten, die Eröffnung neuer und weiterer Handelswege, die Inferiorität des Landes nicht nur im Vergleiche mit den civilisierteren Nationen Europas, sondern auch im Vergleiche mit Nachbarstädten, wie z. B. Livorno, dies und Ähnliches waren die Ursachen, dass sich Civitavecchia in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts niemals zu wahrer und dauernder Blüte erhob. Und zu diesen Ursachen allgemeiner Natur kommen noch lokale hinzu. Eine Entwicklung der Landwirtschaft war im Gebiete von Civitavecchia ausgeschlossen, weil der Kleinbesitz immer mehr verschwand und der Latifundienbesitz an seine Stelle trat, so dass sich der ganze Reichtum des Landes binnen Kurzem in wenigen Händen konzentrierte und die Interessen und die Arbeit fast der Gesamtheit der Bevölkerung sich dem Boden entfremden musste. Die Bevölkerung hatte stets mit Gewinn die kleine Schiffahrt längs der Küste des Kirchenstaates und tiberaufwärts und nach den angrenzenden Häfen Liguriens, Toscanas, Neapels betrieben. Auch diese Einnahmequelle ging jetzt aus verschiedenen Ursachen zurück; denn die afrikanischen Piraten hatten nach dem Sturze des Kaisertums abermals begonnen die Küsten des tyrrhenischen Meeres heimzusuchen, und während einige Staaten sich gegen diese Plage durch Friedens- und Handelsverträge mit den Sultanen des Berbernlandes sichergestellt hatten, blieb die päpstliche Regierung fest bei ihrem alten Grundsatze, dass zwischen Christen und Heiden kein rechter Frieden geschlossen werden könne, obwohl sie nicht in der Lage war, einen Krieg mit den Berbern ohne Einbusse an Autorität und ohne Schaden für ihre Unterthanen auf sich zu nehmen. So musste der gefährdete Handel Civitavecchia den Rücken kehren und dorthin wandern, wo ihm grössere Sicherheit geboten wurde, in andere Häfen und auf fremde Schiffe. Dass dann die fremden Schiffe auch Civitavecchia

anliefen, brachte auch wieder der Stadt nur Nachteile, denn die fremden Schiffe konnten auf ihrer Reise, wenn sie anderwärts ihre Ladung eingenommen und so ihren Gewinn gesichert hatten, weit billigere Transportbedingungen stellen, als die einheimischen Fahrzeuge, die auf den lokalen Handel angewiesen waren, um die nicht geringen Kosten und einen, wenn auch sehr mässigen, Gewinn hereinzubringen. — Blieben noch die Gewerbe; aber es waren ihrer wenige in Folge der Naturanlage des Landes, der Geringfügigkeit des Kapitals, des Mangels an Ermutigung von Seiten der Regierung; und die wenigen, die bestanden, verringerten sich noch mehr durch Schuld der Regierung, die sie zu Gunsten des Fiskus monopolisieren wollte. Gegen das Ende der Regierung Pius' VII. war auch der Salztransport monopolisiert, der gerade Civitavecchia in Folge der Nähe der Salinen, die gegen die toskanische Küste zu lagen, von Nutzen gewesen war; schliesslich wurde auch zum Schaden Vieler, die früher daraus Gewinn gezogen hatten, das Recht des Fischens und des Einsalzens der Sardellen monopolisiert.

Die Bürgerschaft erhob zu wiederholten Malen ihre Stimme gegen diese Beeinträchtigungen und verlangte von der Regierung die nötigen Vorkehrungen. Im Jahre 1820 begab sich im Namen der Gemeinde eine Deputation nach Rom mit Reformvorschlägen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage von Civitavecchia, die jetzt ganz von der Lage des Handels abhängig war; sie verlangte, dass, zum Schutze gegen die Konkurrenz der fremden Schiffe, den unter römischer Flagge segelnden das Privileg eingeräumt werde, geringeren Zoll für die Waren zu zahlen und allein den Tiber und die anderen Flüsse des Kirchenstaates zu befahren; dass ferner die oben erwähnten Monopole abgeschafft werden, so dass Gewerbefreiheit für diejenigen Gewerbe eingeführt werde, denen die Bevölkerung obliegen konnte, und den Bürgern von Civitavecchia der Transport von Salz, Alaun und was sonst dem Staate gehörte, überlassen werde; dass ferner die bestehenden Hafenfreiheiten bestätigt und andere in Betreff der sanitäts-

polizeilichen Taxen eingeführt werden; dass die Schiffer in einer Korporation vereinigt werden sollten, damit sie besser die Interessen der Einzelnen und der Gesamtheit wahren könnten; dass das Gebiet von Civitavecchia, das für die Bevölkerung zu enge war, während die Nachbargemeinden Ueberfluss an Boden hatten, erweitert werde; schliesslich dass der Hafen den neuen Bedürfnissen des Handels und der Schiffahrt angemessen ausgestaltet werde. In der That verringerte die Regierung die Zölle für auf Schiffen unter römischer Flagge geladene Waren, bestimmte, dass Civitavecchia der Stapelplatz für alles Getreide, das aus der Provinz ausgeführt wurde, sein sollte, und verfügte, dass die Preise auf dem Markte nicht durch künstliche Mittel in die Höhe getrieben werden sollten. Die anderen und wichtigeren Forderungen der Deputation hatten für diesmal gar keinen Erfolg, sei es dass man sie reiflicherer Ueberlegung vorbehielt, sei es dass die Regierung durch die politischen Verhältnisse beständig von der Fürsorge für die regelmässigen Interessen abgezogen wurde.

Inzwischen wurden der Gemeinde immer mehr Lasten aufgebürdet. Die Erhaltung des Bischofs, der Kathedrale und des Seminars wurde ihr aufgeladen, als Leo XII. die uralte Diöcese von Civitavecchia, die nach der Zerstörung der Stadt durch die Sarazenen aufgehoben war, wiederherstellte; sie musste die Kosten für die reformierten öffentlichen Schulen tragen; es mussten diejenigen öffentlichen Arbeiten ausgeführt werden, die für die Stadt allerdringendstes Bedürfnis waren; und noch dazu musste sie die notwendigsten Lebensmittel ankaufen und wieder verkaufen, damit die Lebensmittelhändler nicht die Preise missbräuchlich erhöhten.

Alles schien sich gegen das Wohl von Civitavecchia zu verschwören. Nichtsdestoweniger hatte die Stadt eine kurze Zeit wirtschaftlicher Blüte, freilich nicht infolge natürlicher, sondern infolge künstlicher Ursachen. Die Hauptursache war der Freihafen. Von Zeit zu Zeit allerdings drohte die Aufhebung

der Hafenfreiheiten, hauptsächlich wegen des ins Unglaubliche gehenden Schmuggels, der dadurch betrieben wurde, dass die Waren heimlich von Civitavecchia nach Rom und in andere Teile des Kirchenstaates gebracht wurden; allein es gelang immer noch diesen Schlag, der für den Handel von Civitavecchia tödtlich gewesen wäre, zu verhüten, und der Freihafen dauerte so lange wie der Kirchenstaat. Nach 1870 hob ihn die italienische Regierung auf. Da bis dahin Civitavecchia für Waren wie für Reisende der Hafen Roms war, war ein gewisser Wohlstand emporgeblüht, als die Regierung um 1840 gegen den Willen der österreichischen Regierung Befestigungs- und Adaptierungsarbeiten im Hafen hatte vornehmen lassen, mit auswärtigen Staaten Verträge wegen der Regelmässigkeit der Postverbindungen abschloss und auf solche und ähnliche Weise die Entwickelung der Stadt unterstützte. Vor den Umwälzungen von 1848 berechnen gleichzeitige Schriftsteller, dass jährlich nicht weniger als 25000 Fremde in Civitavecchia landeten. Für die Aufrechterhaltung des Freihafens verlangte die Regierung eine jährliche Entschädigung von 2500 Scudi, von denen eine Hälfte der Gemeinde, die andere der Handelskammer auferlegt wurde; diese wiederum suchte sich schadlos zu halten, indem sie auf die gelöschten Güter eine geringe Auflage, das sogen. collatico, legte, aus der sie im Jahre 1847 einen Ueberschuss von 18000 Scudi zog. Zu jener Zeit legten jährlich 2000 Fahrzeuge aller Flaggen im Hafen an mit 155000 Tonnen Gehalt und 18000 Mann Bedienung. Die Douane brachte jährlich etwa 100000 Scudi ein, obwohl keine Einfuhrzölle bestanden und die Spedition der Waren von Civitavecchia ins Innere sich nur durch accompagno vollzog. Auch die einheimische Handelsmarine vermehrte sich: in der Statistik vom 1. Januar 1847 werden 70 Schiffe von langer und von kurzer Fahrt angeführt.

Allein dieser mässige Wohlstand war nicht durch dauernde Momente verursacht. Die Gewerbe hatten sich niemals zu irgend welcher Bedeutung über den lokalen Bedarf hinaus er-

hoben; die Landwirtschaft war nach wie vor vernachlässigt; der Import, der den Export bei weitem überstieg, sammelte sich in Civitavecchia und warf der Stadt durch den Transitoverkehr Gewinn ab, weil damals der kürzeste und bequemste Weg, um aus dem Auslande nach Rom zu kommen, über Civitavecchia ging. Allein diese Verhältnisse nahmen bald ein Ende. Die Entwicklung der Schiffahrt von der Segelschiffahrt zur Dampfschiffahrt nahm den Schiffen von Civitavecchia die Arbeit fort und verminderte die Bedeutung des Hafens, der allmählich für die neuen Schiffe zu klein zu werden begann. Die Eröffnung der Eisenbahnen, die Rom mit allen Handelscentren Europas verbanden, lenkte einen grossen Teil des Handels vom Meere auf die Landverbindungen ab. Die politischen Umwälzungen, die im Jahre 1848 begannen und erst mit dem Sturze des Kirchenstaates ihr Ende fanden, beschäftigten vollauf die Aufmerksamkeit der Regierung, die, nur auf ihre eigene Verteidigung und Erhaltung bedacht, Civitavecchia nicht für die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse, denen das Land entgegenging, vorbereiten konnte. Und als diese Verhältnisse eintraten, konnte Civitavecchia nur mit ungleichen Waffen gegen die mächtigen Rivalen ankämpfen, die es leicht überwanden. Jetzt, da man die Schäden gut machen will, beginnt man auf eine neue und vielleicht sicherere Quelle des Wohlstandes sein Augenmerk zu lenken, auf den nicht geringen natürlichen Reichtum, der im Klima und im Boden Civitavecchias ruht.

Die serbische Zadruga.

Von

J. Peisker.

In der Voraussetzung, dass mit dem Falle der Grüneberger Handschrift auch der angebliche altslawische Sippenkommunismus ohne weiteres zusammenbrechen muss, habe ich auf S. 380 Jahrgang V. dieser Zeitschrift das Vorhaben angekündigt, meiner dort die zweite Vorfrage abschliessenden Studie über die altslawische Župa unmittelbar eine Analyse der altböhmischen Volkszustände anzugliedern.

Allein gleich schon drei, in hervorragenden deutschen Zeitschriften in den letzten drei Jahren erschienene Abhandlungen [1])

[1]) Lutschizky I., Zur Geschichte der Grundeigentumsformen in Kleinrussland, in Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. 20. Jg. Leipzig, 1896. S. 165—196. Dieselbe Arbeit des Verfassers erschien wortgetreu sieben Jahre früher in russischer Sprache m. d. T.: Сябры и сябринное землевладѣніе въ Малороссіи in der Petersburger Monatsschrift СѢВЕРНЫЙ ВѢСТНИКЪ, 1889, Heft 1 und 2, und dann in der Revue internationale de sociologie, III. Paris, 1895. S. 465—503 m. d. T.: Loutchisky, Études sur la propriété communale dans la Petite Russie.

Miler Ernest., Die Hauskommunion der Südslaven, im Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre zu Berlin, hg. v. Bernhöft u. Meyer. 3. Jg. 1897. Berlin, 1898. S. 199—222.

Cohn Georg, Gemeinderschaft und Hausgenossenschaft, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, XIII. Stuttgart, 1899.

belehren, dass bloss die Grüneberger Handschrift als solche tot und man noch sehr weit davon entfernt ist, sich auch von deren Inhalte trennen zu wollen. Alle drei genannten Abhandlungen stehen unbewusst auf dem Standpunkte dieser unglückseligen Fälschung, indem sie einen vermeintlichen alt- und allslawischen Sippenkommunismus einfach voraussetzen. Dadurch erhielt diese Vorstellung in der deutschen Gelehrtenwelt neue Nahrung, und ich bin nun gezwungen, sehr gegen meinen Willen, auch vor dem deutschen Leser in neuer Umarbeitung den Beweis zu führen, dass diese Fabel wirklich eine Fabel ist[1]).

Sie entstand durch übereilte Generalisierung und Uebertragung der südslawischen Volkszustände vom Anfange des XIX. Jahrhunderts, zunächst der Zadruga (Hauskommunion) als Geschlechtsgemeinschaft, Sippenkommunismus, in das graueste Altertum und fiel sofort auf einen sehr fruchtbaren Boden, unterstützt durch den damals allgemein giltigen geschichtsphilosophischen Glaubenssatz, die menschliche Gesellschaft überhaupt habe mit einem eher mehr als weniger ausgedehnten idyllischen Sippenkommunismus angefangen.

Der klassische Boden der Zadruga befindet sich bekanntlich in einigen Gebieten des Südslawentums und wir haben über diese Institution bereits eine sehr ansehnliche Literatur, die ich hier jedoch nicht aufzählen mag, denn sie ist in geschichtlicher Beziehung grösstenteils obsolet geworden. Wen sie anzieht, der möge sie bei Miler und bei Cohn nachschlagen.

Nur Ein Werk würde er dort vergeblich suchen: Es ist dies das grundlegende, unbegreiflicherweise ganz verschollene Buch des bedeutenden serbischen Forschers und Staatsmannes Stojan Novaković „Ueber das serbische Dorf", erschienen im

---

[1]) Für Fachgelehrte mit slawistischen Vorkenntnissen behandle ich denselben Gegenstand mit grösserem Zitatenapparat in Prof. Pastrneks Národopisný Sborník Československý, Svazek IV & V. V Praze 1899 m. d. T.: Slovo o zádruze, auch im Sonderabdruck erschienen.

Jahre 1891 in Belgrad[1]), welches, wenn es gleichzeitig in einer Weltsprache veröffentlicht worden wäre, der Agrargeschichtsforschung, namentlich der deutschen, schon damals eine ganz andere Richtung würde gewiesen haben. Wir wollen hier Novaković's Ausführungen mit einigen Erläuterungen zusammenfassen:

Die Quellen für die Geschichte der bäuerlichen Verhältnisse der Serben fliessen ausserordentlich reichlich. Es sind dies in erster Reihe die inhaltsschweren Chrysobullen der serbischen Monarchen des 13. und 14. Jahrhunderts über Errichtung und Dotierung einer Reihe landesfürstlicher Klöster. Nichts aus dem Occidente lässt sich diesen Stiftungsurkunden an die Seite stellen; es scheint, die Stifter wollten bei diesen Beurkundungen so wenig als nur möglich, ja in einzelnen Fällen geradezu garnichts als selbstverständlich voraussetzen. Sie bestimmen zuweilen alles, was sich auf Eigentum und Besitz an Grund und Boden, auf Rechte und Pflichten der Grundherren und Unterthanen, ja sogar selbst auf die Wirtschaftsform bezieht, mit einer solchen Genauigkeit, dass wir uns mit der gesellschaftlichen Struktur des alten Serbenvolkes auf das gründlichste bekannt zu machen imstande sind.

Einzelne Chrysobullen zählen nicht nur die geschenkten Ortschaften mit der genauesten Grenzbestimmung auf, sondern auch die einzelnen Kućen (Hofstellen, Häuser) und in jeder Kuća alle männlichen Angehörigen, einen jeden bei seinem Namen und beim Verwandtschaftsgrade dem Hausvorstande gegenüber; den einzelnen Klassen der Unterthanen werden die gemessenen Leistungen bis in die kleinste Einzelheit genau umschrieben, und es wird ausdrücklich verboten, sie mit einem Mehr zu belasten. Wunderbar sind auch die Bestimmungen über die Art und Weise, wie der Grund und Boden einerseits der Kirche und andererseits den Zinsbauern zuzufallen habe, und, wie auf den Kirchengütern gewirtschaftet werden solle und nicht

[1]) Новаковић, Село. Ein Abschnitt aus dem vorbereiteten Werke über Volk und Land im altserbischen Reiche, als Nr. XXIV der Publikation d. Kgl. serb. Akademie: »ГЛАС«. Београд, 1891. VIII, 261 SS.

gewirtschaftet werden dürfe. Dies alles erinnert lebhaft an die um fünf Jahrhunderte jüngeren schneidigen landwirtschaftlichen Reformen König Friedrichs II. von Preussen und zeigt, wie tüchtige Wirtschaftspolitiker einzelne von den altserbischen Herrschern gewesen sind.

Nebst diesen Chrysobullen beschäftigt sich mit der Regelung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens namentlich auch das bekannte Gesetzbuch des Serbenkaisers Stefan Dušan (1331—1355), welches von demselben Stojan Novaković in zweiter Bearbeitung mit allen Varianten soeben veröffentlicht wurde [1]), so dass seiner unbedingt notwendigen Uebersetzung in eine Weltsprache — nebst Regesten der hauptsächlichsten Chrysobullen — nichts mehr im Wege steht.

Auf Grund der Stiftungsurkunden, des Zakonik (Gesetzbuches) Dušans, der sultanlichen Berate und der thatsächlichen Zustände der letzten Jahrzehnte in den einzelnen Serbengebieten zeichnet nun Novaković die Geschichte der serbischen Zadruga und zerstört — ohne sich dessen ganz bewusst zu werden — das Zerrbild der bisherigen Vorstellungen auf das gründlichste.

Schon das erste, den Gegenstand streifende Chrysobull, mit welchem König Vladislav (1234—1242?) die Schenkungen seines Grossvaters Nemanja (c. 1170—1196), des ersten von Byzanz unabhängigen Beherrschers von Serbien, und seines Vaters Stefan des Erstgekrönten (— 1227?) der Mutter-Gotteskirche von Bistrica bestätigt, schliesst irgendeinen Sippenkommunismus einfach aus. Es bestimmt:

---

[1]) Законик Стефана Душана . . . на ново издао и објаснио Ст. Новаковић. У Београду, 1898. Von den älteren Ausgaben nenne ich: die erste Ausgabe von St. Novaković (Belgrad, 1870), deren sich dieser in seinem »Село« bedient. In dieser, ersten Ausgabe hat Novaković den Zakonik nach dem Stoffe systematisch umzuordnen versucht, dies jedoch in seiner zweiten Ausgabe wieder aufgegeben. — Hermenegild Jireček Svod zákonův slovanských. V Praze 1880. S. 273 ff. — Т. Флоринскій, Памятники законодательной дѣятельности Душана. Кіевъ, 1880. Приложенія I—III. Ich halte mich hier an die zweite Ausgabe von Stojan Novaković vom Jahre 1898.

„Und der Sohn mag mit dem Vater zusammenwohnen, nachdem er geheiratet hat, drei Jahre lang; nach Ablauf der drei Jahre soll er in den persönlichen Dienst der Kirche treten; ist er ein jedinak [d. h. steht er einzeln da], *dann soll ihm der Igumen* [der Klostervorstand] *nach Belieben einen stištnik* [= Genossen] *geben*[1]).“

Wenn nach diesem Gesetz folgerichtig auch vorgegangen worden ist — die Macht hatte der König dazu —, dann hat es zu Vladislav's Zeiten eine Zadruga als Geschlechtsgemeinschaft überhaupt noch nicht geben können; aber nicht nur keine solche Zadruga, sondern auch keine Inokoština, Sonderfamilie, vielmehr wurden durch dieses Gesetz nur Haushaltungen mit je zwei — vielleicht auch drei — verheirateten, nicht unbedingt notwendig verwandten Männern, also vornehmlich Doppelfamilien bezweckt und aufrechterhalten.

Der Charakter dieses Gesetzes ist fiskalischer Natur. So lange der verheiratete Sohn bei dem Vater lebt, leistet er dem Herrn keine besonderen Dienste, denn er bildet mit dem Vater eine einzige Steuereinheit. Dieser Grundsatz blieb seitdem fest, überlebte die staatliche und nationale Unabhängigkeit und erhielt sich unter dem türkischen Joche bis in das XIX. Jahrhundert.

Weiter lehrt uns das Gesetz über den stištnik indirekt, dass der verheiratete Sohn mit seinem Vater bis auf weiteres zusammenzuwohnen und mit ihm für Eine Steuereinheit in dem einen Falle zu gelten habe, da sonst der Vater zu einem jedinak würde und ihm selbst dann ein stištnik angegliedert werden müsste.

Die Richtigkeit dieser Schlussfolgerung wird durch das St. Stephaner Chrysobull König Stefan Uroš II. Milutin, etwa aus dem Jahre 1313—1318, bestätigt, welches verfügt:

---

[1]) Стојановић, Стари српски хрисовуљи. У Београду 1890: Споменик Срп. Краљ. Акад. III. S. 7.

„Und welche keinen Sohn oder Bruder oder Knecht haben, die jedinaci (die Einzelstehenden)*: je zwei sollen sich aneinanderschliessen (dva da se stišteta), auch wenn sie einen abgesonderten Frondienst und Acker haben (ako i raznu rapotu i zemlju imata) . . .“* [1])

Wenn man die Verfügungen dieser beiden, von einander gewiss mehr als ein halbes Jahrhundert entfernten Chrysobullen vergleicht, so sieht man, dass das, was König Vladislav über den stištnik verfügt, oder, was sehr wahrscheinlich ist, aus den Anordnungen des eigentlichen Stifters, Nemanja's (c. 1170—1196), herübernimmt und bestätigt, noch Anfang des XIV. Jahrhunderts ganz unverändert Geltung hat. Wir finden hier auch eine feststehende Terminologie — jedinak, stištnik — und lernen aus dem Ganzen, dass es nach dem Geiste der Gesetze noch Anfang des XIV. Jahrhunderts weder Geschlechtskommunionen noch Einzelfamilien geben konnte, sondern dass Doppelfamilien die Grundlage des bäuerlichen Daseins gebildet haben.

Selbst später, sogar noch bis tief ins XIX. Jahrhundert spielte die Doppelfamilie, als sie schon längst aufgehört hatte, Eine Steuereinheit zu bilden, eine sehr wichtige wirtschaftliche Rolle; die Institution des stištnik bestand auch ohne Zwang von oben und ohne diesen Namen zu haben, noch fort; Einzelfamilien, inokosni, traten hie und da noch immer zu zweien mit all ihrem Hab und Gut zusammen, um fortan Eine Hausstelle mit Einem Tisch und Einer Asche zu bilden.

---

[1]) [Јагић], Светостефански хрисовуљ. У Бечу, 1890. S. 25. — Ковачевић, Светостефанска хрисовуља, im Споменик IV. 1890. S. 6. „raznu rabotu“ bedeutet hier nicht: verschiedene, ungleiche Frondienste, denn alle Meropchen (Zinsbauern) hatten eine gemessene, gleiche rabota. Aber der Platz der rabota: wo wer zu ackern, behacken, mähen u. s. w. habe, wurde jedem besonders angewiesen. Der Sinn des Gesetzes ist dann: je zwei jedinaci haben sich aneinanderzuschliessen, wenn sie auch bisher an verschiedenen Plätzen zu raboten haben und nicht in demselben Weiler ackerberechtigt sind. Selbstverständlich wird nach der Aneinanderschliessung deren rabota und zemlja neu geregelt.

Statistisch lässt sich die Anzahl solcher Fälle allerdings nicht feststellen, weil sich so etwas der öffentlichen Aufmerksamkeit entzieht, und fast nur dann, wenn eine solche Vereinigung, namentlich unter Blutsfremden, wieder in Brüche ging und infolgedessen das Gericht den Streit zu schlichten hatte, gelangten derlei Fälle in die amtlichen Akten.

So beschwert sich 1835 Ilija Ranković: *„Damjan Nešković habe ihn vor acht Jahren, als er noch minderjährig war, „in Bruderschaft aufgenommen“ (u bratstvo uzeo); er, Ilija, habe in die neue gemeinsame Wirtschaft 5 Schweine, sowie 2 trächtige Kühe hinzugebracht und seine Acker- und Wiesengründe mit denen Damjans vereinigt; sie hätten die ganze Zeit hindurch gemeinsam gearbeitet und geerntet. Jetzt aber könnten sie nicht weiter gemeinsam leben, sie hätten sich getrennt und er bitte, dass ihm eine gerechte Teilung durchgeführt werde. Damjan bestätigt das von Ilija Vorgebrachte und bemerkt, er habe ihn vor zwei Jahren auf eigene Unkosten verheiratet, was allein 1064 Groschen an Auslagen verursacht habe, das beim Hochzeitschmause verzehrte Vieh ungerechnet. Nun, nach der Trennung, habe er dem Ilija zwei Säue, vier Schweine, zweierlei Frischlinge, zwei Ochsen, zwei Kühe und fünfzehn Lasten Getreide ausgefolgt; die zwei Hundert Pflaumenbäume, die er auf Ilijas Grundstücken gepflanzt hatte, habe er ihm mitgeschenkt. Ilija bejahte alles das und verlangte nur noch etwas von der krčevina (Neurodung), die sie während der acht Jahre ausgerodet haben, welche vier Pflug* [wohl soviel als *vier Tagwerke] Landes gross sei. Das Gericht entscheidet, Damjan habe dem Ilija noch ein Tagwerk Landes auszuroden.“*

Aleksa S. Jovanović, dem die Mitteilung dieses Rechtsfalles zu verdanken ist, bemerkt, dass namentlich im Valjever okrug (Kreis) die Institution des „brastvo“ noch heute in voller Blüte steht [1]).

[1]) Алекса С. Јовановић, Историјски развитак српске задруге. Београд 1896. S. 114—116.

Bemerkenswerterweise findet man dieselbe Erscheinung auch in Klein-

Wir haben demnach schon aus dem XIII. Jahrhundert und auch aus der jüngsten Vergangenheit Belege dafür, dass zur gedeihlichen Führung einer serbischen Bauernwirtschaft zwei erwachsene Männer notwendig waren. Dies ist an sich freilich nichts besonderes, denn es gilt eigentlich auch anderwärts, ja noch heutzutage im Bereiche der modernen Landwirtschaft.

Unser Bauer kann sich die zweite, wenn fehlende Arbeitskraft durch zeitweilige Aufnahme eines Landlosen zum Knechte leicht verschaffen. Aber zu Zeiten und in Gegenden, wo es verdingbare, also persönlich freie, landlose Menschen infolge Ueberflusses an Grund und Boden gar nicht oder nur in sehr unzureichender Anzahl gegeben hat und der Bauer den Ankauf eines Sklaven nicht zu erschwingen vermochte, dort konnte jener landwirtschaftlichen Notwendigkeit vorbeugend: nur durch Nichttrennung zweier Blutsverwandten, und ergänzend: durch Zusammentreten je zweier Einzelfamilien in Doppelfamilien

russland: *„1706. Ich, Lukaš Dmitrenko . . . gebe bekannt . . . dass ich einen Mann, und zwar meinen Verwandten, getroffen habe, und da ich der einzige Mann* (одиноким человѣкомъ) *in der Wirtschaft bin, so nehme ich ihn auf als Teilhaber an dem dritten Teile von allem: an den Wirtschaftsgründen, am Felde, an den Heuschlägen . . . und wir werden gemeinschaftliches Brot essen, und das nicht nur wir, nämlich ich, Lukjan Dmitrenko, und er, Nikita Golovenko, sondern auch unsere Kinder, die des Lukaš und die des Nikita.“*

Für dieses Verhältnis zweier in Gemeinschaft getretenen Einzelmänner hat eine kleinrussische Urkunde vom Jahre 1687 einen besonderen technischen Ausdruck: Ich . . . gebe bekannt . . . dass ich mit Fedor Girenko . . . die sogenannte Bruderschaft (братерство названное) habe . . . (Лучицкій, Сябры, deutsch in Schmollers Jahrbuch. 1896. S. 183).

Das stimmt genau mit den serbischen Fällen, auch die Terminologie ist dieselbe: dort bratstvo (nicht zu verwechseln mit bratstvo in der Bedeutung Sippe!), hier braterstvo. Aber ich warne hier ausdrücklich und nachdrücklichst, aus dieser Uebereinstimmung eine gemeinschaftliche, etwa altslawische Urquelle herausdeuten zu wollen; gleiche oder zumindest ähnliche wirtschaftliche Verhältnisse haben hier wie dort ähnliche Institutionen hervorgebracht; später werden wir auf eine noch viel merkwürdigere Analogie stossen, bei welcher schon die ungeheuere Entfernung der Geltungsgebiete von einander jede Möglichkeit einer gemeinsamen Herkunft undenkbar macht.

Genüge gethan werden, und das wurde in Serbien auch thatsächlich geübt.

Auch im Volksliede spiegelt sich dieses rein wirtschaftliche Kräfteverhältnis wieder. In einem von A. S. Jovanović (S. 22 f.)[1]) aufgenommenen, nach dessen Dafürhalten den i. J. 1477 von Sultan Mehmed umgebrachten Janjo Kantakuzenović Novobrđanin betreffenden Volksliede umfasste dessen Kuća zweihundert erwachsene Männer (= 200 Sensen, 200 Säbel) und hundert Pflughaken. Die Anzahl mag sehr stark übertrieben sein, aber das Verhältnis halte ich nach dem oben Angeführten für durchaus richtig: auf je Einen Pflug, demnach auf Ein Pflugland, Eine einfache Bauernwirtschaft, kommen zwei erwachsene Männer, weil zur Bedienung des heimischen primitiven Pfluges Eine Arbeitskraft nicht ausreicht[2]).

---

[1]) Alter Janjo, Novobrđanine!
Man behauptet, viel Gesinde [= Hausgenossen] hätt'st du?
Wohl, o Pascha, Gott hat es bescheeret!
Sensen ziehen auf die Mahd zweihundert,
Ungezählet, was an Leuten sonst ist.
Alter Janjo, Novobrđanine!
Man behauptet, viele Rinder hätt'st du?
Wohl, o Pascha, Gott hat sie bescheeret!
Hundert rala (Pflughaken) gehen aus zum Ackern,
Doch, wer zählt, was auf der Weide graset!

So geht es weiter, und nachdem der Pascha erfahren, dass Janjo 5000 Mutterschafe auf den Sennereien und 300 Büchsen Golddukaten zu Hause habe, versucht er zu erpressen:

Alter Janjo, Novobrđanine!
Teil' das Geld mit mir, behalt' die Schafe!
Wenn du es im Namen Gottes forderst,
Geb' ich dir nach deinem Herzenswunsche.
Doch, wenn nehmen mit Gewalt du wolltest:
Säbel hab' zu eigen ich zweihundert,
Die dreihundert Flinten an den Nägeln.

[2]) Drei südslawische Pflugbilder siehe diese Zeitschrift V, 1897, Tafel, Fig. 27, 34, 35, und weitere äusserst interessante bei П. Ровинскій, Черногорія въ ея прошломъ и настоящемъ II, 1, S. 586 ff. Dieses wichtige Werk bildet den 45. und 63. Band des Сборникъ отдѣленія русскаго языка и слов. Имп. Акад. Наукъ. С.-Петербургъ 1888, 1897.

Und dass — von thatsächlich vorkommenden zahlreichen jedinaci abgesehen — je diese zwei Männer auch wirklich Haus und Herd gemeinsam hatten, ersehen wir aus den Anordnungen anderer Chrysobullen:

Im Chilandarer Chrysobull v. J. 1359 sagt Kaiser Stefan Dušan: *„es robote ein Jeder, der abgeteilt ist* — d. h. eine Wirtschaftseinheit bildet — *zwei Tage wöchentlich“* [1]). — Derselbe Monarch sagt im Chrysobull, mit welchem er die Gründung des Erzengelklosters zu Prizren beurkundet [2]): *„Gesetz den Serben (= Zinsbauern): sie sollen roboten in der Woche zwei Tage nadimicom,“ d. i. pro fumo;* die Steuer pro fumo heisst in denselben Urkunden dimnina — d. i. „Rauchsteuer“. — In einem Andern, dem Sereser Mitropoliten geltenden Chrysobull v. J. 1357 bestimmt derselbe Herrscher: *„und sie sollen der Kirche roboten in der Woche zwei Tage jede Kuća“* [3]).

Im Artikel 68 seines Gesetzbuches [4]) bestimmt derselbe Dušan: *„Den Meropchen (= Serben, = Zinsbauern) Gesetz im ganzen Lande: Wöchentlich sollen sie roboten zwei Tage dem Grundherrn (gospodar) und ihm jährlich eine kaiserliche Perper* [5]) *reichen (weiter folgt die Aufzählung der kleineren Dienste) . . .“*

In allen diesen vier Verfügungen Dušan's werden gleich grosse Lasten angeführt, es müssen daher die Wendungen: „jeder, der abgeteilt ist zwei Tage“ und „zwei Tage nadimicom“ und „zwei Tage jede Kuća“ dasselbe bedeuten.

Demnach bildete die oben besprochene bäuerliche Doppelfamilie

1. eine Wirtschaftseinheit („wer abgetheilt ist“);

---

[1]) Флоринскій, Афонскіе акты. С. Петербургъ, 1880. S. 75.

[2]) Гласник, XV. 1862. S. 305.

[3]) Гласник, XXIV. 1868. S. 246.

[4]) Nach der zweiten Ausgabe von St. Novaković. Belgrad, 1898.

[5]) Ueber diese Rechnungsmünze siehe: Constantin Jireček, Die Bedeutung von Ragusa in der Handelsgeschichte des Mittelalters. Vortrag, gehalten in der feierl. Sitzung der Kais. Akademie d. W. am 31. Mai 1899. Wien, 1899. Anm. 50, 53.

2. eine Gemeinschaft in Hab und Gut, Einen focus, „dim," Ein Haus, kuća;
3. eine Steuereinheit, nach der Rauchsteuer „dimnina".

Die Rauchsteuer ist, wie Stojan Novaković (S. 214 sqq.) unter Hinweis auf Zachariae von Lingenthal hervorhebt, von Byzanz her rezipiert, bezw. m. E. von byzantinischen Kaisern frühzeitig den Südslawen auferlegt und von den späteren, selbständigen südslawischen Herrschern beibehalten worden.

Ueber die Entstehung der Rauchsteuer im Oströmischen Reiche selbst schreibt Zachariae von Lingenthal in seinem Aufsatze „Zur Kenntnis des röm. Steuerwesens in der Kaiserzeit" [1]), ausgehend vom Codex Theodosianus, welcher XIII, 11, de censitoribus 2 (editio Haenel, Bonnae 1842, col. 1361) bestimmt: *Cum antea per singulos viros, per binas vero mulieres capitis norma sit censa, nunc binis ac ternis viris, mulieribus autem quaternis unius pendendi capitis attributum est (anno 386)* für einige Provinzen in Asien. Der Codex Justininianeus XI, 43 (47): de agricolis 10 [editio Krueger, Berolini, 1877, Seite 441], dehnt diese Verfügung auf das ganze Reich aus. Zachariae erklärt diese Stelle so:

„dass früher je ein Mann und zwei Frauen ein caput versteuert hätten, jetzt aber je zwei oder drei Männer und vier Weiber als ein caput gelten sollten: das vero oder autem kann gleich dem griechischen δὲ als Verbindungspartikel gedacht werden (S. 9). . . .

Was den östlichen Teil des römischen Reiches betrifft, so ist . . . etwa seit Diocletian *[also etwa seit Ende des dritten Jahrhunderts n. Chr.]* nur noch die rusticana plebs der Kopfsteuer unterworfen gewesen. . . . Aber nicht bloss die städtischen Plebejer hatten im oströmischen Reiche seit Diocletian die Befreiung von der Kopfsteuer erhalten: Auch die rusticana plebs ganzer Provinzen, z. B. in Illyrien *[gerade für unsere Frage wichtig!]* und Thrakien, wurde später davon befreit (S. 11). . . .

Ob und was zu Justinians Zeit von der Kopfsteuer der Bauern noch übrig war, ist schwer zu bestimmen. Auf der einen Seite finden wir in

[1]) Mémoires de l'Acad. Imp. des sciences. St.-Pétersbourg, VIIIe série, tome 6, N° 9. 1863.

Justinians Codex die allgemeine Regel, dass bini ac terni viri, quaternae vero mulieres als Ein caput steuern sollen, und Julian Epit. Novell. Const. XXII, c. 79 erklärt die Colonen geradezu als capite censi. Auf der andern Seite ist in Justinians eigenen Steuergesetzen keine Spur einer Kopfsteuer zu finden. . . .

Zwei Wege giebt es, auf denen man diese anscheinenden Widersprüche zu lösen versuchen kann. Entweder nimmt man an, dass die Erhebung einer Kopfsteuer den rustici allmählich ganz nachgelassen worden sei, oder man erklärt sich die Sache auf folgende Weise: Für die Kopfsteuer wurden . . . besondere Steuerrollen nicht angelegt, sondern die Grundsteuerkataster zu diesem Zwecke mit benutzt, indem zu den censierten Grundstücken auch die kopfsteuerpflichtigen capita adscribiert wurden. So erhielt die Kopfsteuer von Anfang an den Schein eines Anhängsels zur Grundsteuer. Noch mehr mussten die beiden Steuern miteinander verschwimmen, als die regelmässigen Erneuerungen des census unterblieben, und die Steuern nach den alten Katastern erhoben wurden, nachdem vielleicht die kopfsteuerpflichtigen Individuen an Zahl vermehrt oder vermindert waren, oder auch gänzlich zu existieren aufgehört hatten. So war faktisch nur noch Eine Steuer*) vorhanden, die nach den observanzmässigen Katastern von den einzelnen Territorien und Possessionen erhoben wurde, und darum den allgemeinen Charakter einer Territorial- oder Grundsteuer hatte, obwohl sie eigentlich aus Grundsteuer und aus Kopfsteuer zusammengesetzt war**).

*) „Der nun gebräuchlich werdende Name *ζυγοκέφαλον* scheint darauf hinzudeuten, dass die capita des Katasters teils capita Landes (juga), teils capita Menschen (capita im engeren Sinne) waren.“ **) „Aber eben deswegen war es auch nicht immer möglich, in den Steuerquittungen die Zahl der juga oder *ζυγὰ* anzugeben, denn die Steuer wurde eben nicht blos für die juga und nach der Zahl derselben bezahlt.“

Dass diese Erklärung der anscheinend widersprechenden Nachrichten über die Fortdauer der Kopfsteuer unter Justinian die richtigere ist, ergiebt sich wohl daraus, dass während der ganzen Dauer des byzantinischen Reiches sich wiederholt Spuren einer neben der Grundsteuer zu entrichtenden Kopf- oder Personalsteuer finden.

Theophanes und nach ihm die späteren Historiker gedenken der Verfügung des Leo Iconomachus: *ἐποπτεύειν τε καὶ ἀναγράφεσθαι τὰ τικτόμενα βρέφη πρὸς τὸ ἀπαιτεῖσθαι τὸν λεγόμενον κεφαληΐωνα.* Ebenso der Anordnungen des Nicephorus Generalis: *ἐποπτεύεσθαι πάντας καὶ ἀναβιβάζεσθαι τὰ τούτων δημόσια τέλη*, und *τοὺς παροίκους τὰ καπνικὰ ἀπαιτεῖσθαι* . . .

Betrachtet man diese Stellen unbefangen, so drängt sich . . . die Vermutung auf, dass *κεφαλιτίων* und *καπνικόν* zwei Namen für eine und dieselbe Sache sind, mit anderen Worten, dass die alte Kopfsteuer (capitatio oder *κεφαλιτίων*) den Namen *καπνικόν* (Rauchsteuer) erhalten habe, weil

sie nach der Zahl der Feuerstellen erhoben wurde. Und vielleicht hängt diese Berechnungs- oder Erhebungsweise der alten Kopfsteuer mit der oben angeführten Verordnung zusammen, dass bini ac terni viri, quaternae vero mulieres auf Ein caput gerechnet werden sollten. . . . (S. 12—13).

Das *καπνικόν*, der letzte Ueberrest der alten Kopfsteuer, scheint übrigens unter Joannes Tzymisces (969—976) völlig aufgehoben worden zu sein. . . ." (S. 14.)

Zachariae's Ausführungen haben bis heute, nach 36 Jahren, an Genauigkeit wohl sehr wenig eingebüsst, sie werden vielmehr durch den oben dargestellten Sachverhalt (im alten Serbien) bestätigt und in wirtschaftlicher Richtung vertieft. Wir wissen jetzt, was die bini ac terni viri [1]) eigentlich für einen Sinn haben:

---

[1]) Zachariae's obenangeführte Erklärung: *„zwei oder drei Männer"* halte ich nicht für zutreffend, zumindest für unvollständig, und pflichte Savigny bei, welcher — Vermischte Schriften, II. Band, Berlin 1850, S. 72, Anm. 1 — meint: *„je zwei oder drei, abwechselnd, d. h. fünf Männer sollten zwei Simpla zahlen"*. Die Sache stünde dann so: 2 + 3 Männer (d. i. eine halbe Dekanie) + 4 Weiber bilden zwei Simpla in zwei Hausstellen, in deren einer zwei und der andern drei Männer zusammenwohnen; in einer jeden sind je zwei Frauen, so dass in der einen Hausstelle zwei verheiratete Männer und in der zweiten ebenfalls zwei verheiratete Männer nebst einem noch unverheirateten zusammenwohnen. Heiratet dieser, dann hat er auszuscheiden und wird mit seines Gleichem zu einem neuen caput zusammengekoppelt. Die letztere Bedingung geriet — meine ich — mit der Zeit in Vergessenheit, man sah schliesslich von den Weibern ganz ab und es wurden dann in Einem Hause überhaupt zwei bis drei verheiratete Männer zugelassen.

Ueber die Dekanie und ihre wirtschaftliche Bedeutung besonders bei den Slawen vgl. Levec, Pettauer Studien I., Excurs, in den Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien, XXVIII, 1898, S. 186 ff.

Aber auch die bini ac terni viri als Halbdekanie scheinen eine wichtige Rolle durch das ganze Mittelalter gespielt zu haben. Wenigstens findet man zu einer Zeit und in einem Lande, in welchem man eine zahlenmässige Organisation am wenigsten suchen würde, Erscheinungen, die sehr eigentümlich sind und eine eingehende Untersuchung erheischen: In seiner „Relatione et descrittione del sangiacato di Scuttari", zu welchem auch das durch seine Stammes- und Sippenverfassung berühmte, und zum Paradigma für urwüchsige Volkszustände gewöhnlich dienende Montenegro gehört hatte, führt Mariano Bolizza im Jahre 1614 alle Ortschaften nach Verwaltungsbezirken namentlich an und in jeder Ortschaft die Zahl

Mehr als 2—3 verheiratete Männer werden, weil für den Kleinbetrieb überflüssig, in Einem Anwesen nicht geduldet, aber in jedem Anwesen müssen bezw. dürfen 2 bis 3 Männer vorhanden sein, aus wirtschaftlichen Gründen, denen sich auch die Besteuerung nicht entziehen konnte. Im Sinne der Verordnung über die bini ac terni viri wäre also m. E. in den betreffenden Provinzen die bäuerliche Bevölkerung derart gegliedert gewesen, dass jedes Anwesen Eine Gemeinschaft von 2 bis höchstens

---

der Häuser und die der bewaffneten Männer. Abgedruckt ist dieser Bericht neuerlich — nach der in der Biblioteca nazionale di S. Marco zu Venedig aufbewahrten Kopie — in der Starine der südslawischen Akademie, XII. Agram 1880.

Die Namen der Ortschaften hat Rovinskij in seiner bereits oben erwähnten Černogorija I., 1888, S. 783 ff. auf die heutigen überführt und der Bibliothekar der Marciana, Herr S. Morpurgo, hatte die Freundlichkeit, über meine Bitte die Richtigkeit der Montenegro betreffenden Zahlen nach der Handschrift zu überprüfen.

Der türkische Kadiluk von Montenegro zerfiel in fünf Verwaltungsbezirke mit zusammen 90 Dörfern, mit 3524 Häusern und 8027 Bewaffneten sodass auf jedes Haus, casa, 2·22 Bewaffnete entfielen.

Für die ersten zwei Bezirke, welche den ältesten Bestand Montenegros ausmachen, giebt Bolizza folgende Zahlen:

La prima parte è de villaggi dieci, detta Cattuni (die heutige Katunska nahija mit nmfassend).

Case numero		Gente armata numero	Auf ein Haus Bewaffnete
200	Gnegussi (Njeguši)	480	2·40
70	Zetigne (Cetinje)	170	2·43
64	Thieclichi (Ćeklići)	160	2·50
70	Bielize (Bjelice)	180	2·57
175	Zuse (Cuce)	237	1·35
60	Ozrihnich (Ozrinići)	100	1·67
24	Bielos (Bjeloši)	70	2·92
60	Braich (Braići)	150	2·50
50	Pobor (Pobori)	130	2·60
120	Mahine (Maine)	300	2·50
893		1977	2·21

3 Familien gebildet hat, die Besteuerung nach bini ac terni viri, die capitatio, wäre demnach schon von allem Anfang an

La seconda parte contien villagi trentadoi detta Giubettin (die heutige Riječka nahija mit umfassend).

Case numero		Gente armata numero	Auf ein Haus Bewaffnete
70	Gliubottin (Ljubotinj)	160	2·28
40	Ceclin (Ceklin)	80	2·00
30	Gragiani (Gradani)	65	2·17
47	Dobro	120	2·55
20	Boccovo (Bokovo)	40	2·00
36	Cossieri (Kosijeri) . . . . :	90	2·50
18	Pellesse (Peleši)	40	2·22
38	Braich (Brujič)	80	2·10
18	Orvassi (Rvaši)	40	2·22
20	Arbanassi (Arbanasi)	45	2·25
15	Stetari (Štitari)	30	2·00
17	Zagora	50	2·94
20	Piperi	50	2·50
16	Dodeza (Dodoši)	40	2·50
20	Riezani (Riječani)	50	2·50
17	Jednossi (Jednoši)	37	2·18
23	Prievosi (Prijevozi)	50	2·17
14	Tarnovo (Trnovo)	40	2·86
?	Comarno (Komarno)	33	?
12	Zabes	26	2·17
25	Segliani (Seljani)	60	2·40
21	Jesse (Jeksa)	50	2·38
27	Vlichi (Ulići)	58	2·15
20	Cassize (Čašice)	40	2·00
17	Jalaz (Jalac)	36	2·12
19	Gaze	45	2·47
25	Sissoevich (Šišojevići) . . .	60	2·40
15	Luchii (Luči)	38	2·53
23	Andrin	47	2·04
30	Prevulache (Prevlaka, zwischen Rijeka und Žabljak) . . .	66	2·20
37	Ribassi (Ribaši)	80	2·16
40	Druxichi (Družići)	97	2·42
790		1810	2·29

Rauchsteuer geworden, so dass wir durch das Aufhören der Zwei-, Drei-Kopf-Steuer und das Auftreten der Rauchsteuer uns nicht

---

Auffallend ist, dass von den 41 Häuserzahlen 17 in Dekaden und 5 in Halbdekaden abgerundet sind, während sich die übrigen, 19, in Minderzahl befinden. Dass sich im Jahre 1614 in Njegoši just genau 200, in Cetinje 70 u. s. w. Häuser sollten befunden haben, wird gewiss niemand glauben können; wie sind nun diese so auffallend abgerundeten Zahlen zu erklären? Entweder hat Bolizza Genaueres nicht erfahren können und nur annähernde Daten mitgeteilt, oder es ist dies ein, grossenteils noch unversehrt gebliebener, uralter Kataster, welcher, um die derzeitige Häuserzahl unbekümmert, die feststehende Summe der Militärpflichtigen anführt und infolge dessen auch die Fiktion der einstigen Häuserzahl aufrecht erhält, nach welcher sich jene zu rekrutieren haben. Zu welchem Konskriptionshause des Katasters jede bestehende Kuća herkömmlich gehört, war in der Regel wohl allgemein bekannt. Ist dieses richtig, dann wären die runden Zahlen gar nicht mehr befremdend, nachdem es feststeht, dass dekaden- und centenenmässige Besiedelungen thatsächlich stattgefunden haben.

Was von beiden Möglichkeiten, oder ob vielleicht etwas drittes hier für Montenegro zutrifft, ist eine offene Frage von ganz besonderer Wichtigkeit, einer eingehenden vergleichenden Untersuchung wert; aber fraglos ist das so ziemlich konstante Verhältnis zwischen der Häuserzahl zu der Zahl der Bewaffneten. Nur mit zwei, also vielleicht auf Schreibfehler zurückzuführenden Ausnahmen haben alle übrigen Ortschaften von jedem Hause durchschnittlich mehr als zwei und weniger als drei Bewaffnete zu stellen, in 18 Ortschaften fast scharf genau dritthalb Mann (2·4—2·6). Das ist kein Zufall mehr, auch keine Abrundung, sondern eine sehr genaue Verrechnung von Staatswegen, freilich nicht erst vom Türken eingeführt, sondern von früherher übernommen.

Wenn zwei Häuser fünf Mann zu stellen haben, so verteilen sich diese auf die Art, dass das eine Haus zwei und das andere drei Mann stellt und das ist auch eine Art bini ac terni viri. Inwiefern diese bini ac terni viri mit der byzantinischen capitatio, dem *κεφαλητίων-καπνικόν* zusammenhängen, muss weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben, hier ist nur noch zu erwähnen, dass man terni viri in der türkischen Militärorganisation unter den Bulgaren vorfindet.

Nach J. von Hammer, Des osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung, I. Teil, Wien, 1815, S. 309 f., 413 f., bestand dort bis unlängst eine unregelmässige, aus Christen bestehende Truppe von Militär-Fuhrleuten, welche weder Kopfsteuer, Charadsch, noch Sklavengeld, Ispendsche, noch Zehent, Aschr, bezahlten, noch die Schafsteuer, wenn sie weniger als hundert Schafe besassen; bebauten sie mehr als das ihnen an-

beirren und zu der Annahme zwingen lassen dürfen, es wäre da eine und noch dazu grundlegende Aenderung des Steuer-

---

gewiesene befreite Grundstück, Jaschtina — soll wohl baština heissen —, so gaben sie von dem plus Grundsteuer, Zehent und Salarije wie andere Unterthanen. Sie waren von allen Diwanslasten befreit, mussten aber dafür jährlich, wie sie die Reihe traf, in den Krieg ziehen... Diese „Woinaks" — bulgarisch und serbisch vojnik — waren je drei und drei als Gehilfen (Jamak) zusammengereiht, so dass immer einer ins Feld ging, während die zwei anderen zu Hause blieben. Alle drei zusammen gaben jährlich 16 Aspern Kunder Aktschessi, und der, den es traf in den Krieg zu ziehen, noch überdies 6 Aspern ... Starb oder erkrankte einer von ihnen, so musste er sogleich ersetzt werden ....

Die auf ihren Namen als Woinakluk geschriebenen Gründe konnten keinem Fremden verliehen werden und sollten sie weggenommen worden sein, so mussten sie dem Woinak zurückgestellt werden ... Die Söhne, Brüder und Verwandten der zum Dienste des kaiserlichen Marstalls bestimmten Woinak wurden blos als Kopfsteuerpflichtige zum Charadsch und Ispendsche, nicht aber als Unterthanen des Spahi eingeschrieben.

Belin, Étude sur la propriété foncière en pays musulmans, et spécialement en Turquie (Journal Asiatique, Ve série, tome XIX. Paris, 1862, S. 355), sagt im Absatz CXXIX zu diesem Gegenstand: L' armée turque comptait autrefois dans ses rangs un corps de six mille Bulgares, mahométans ou chrétiens, destinés à faire le service de palefreniers et valets; il fut créé en 1376, par Mourad Ier, qui exempta de tout impôt ceux qui s'y engagèrent. En temps de paix, huit cents voïnougs se rendaient chaque année à Constantinople pour mettre au vert les chevaux du sultan, des officiers du palais, du grand vizir et des principaux seigneurs. Actuellement encore les boïnougs sont chargés de ce soin.

Mit Recht sieht Stojan Novaković in seiner Српска баштина у старијим турским законима (Sonderabdruck aus Правник), Београд 1892, S. 20 in den zu dreien zusammengekoppelten vojnici ein Analogon zu dem oben S. 216 besprochenen altserbischen, sich an die byzantinische capitatio eng anschliessenden Gesetze über den stištnik im St. Stefaner Chrysobull König Stefan Uroš II. Milutin. —

Eine Art terni viri finden wir auch in den Vorschriften Karls des Grossen über den Heerbann (Mon. Germ. LL. Sect. II, Cap. regum Franc. Tom. I., S. 134) in der Stelle: ... *Ubicumque autem tres fuerint inventi, quorum unusquisque mansum unum habeat, duo tercium praeparare faciant; ex quibus qui melius potest, in hostem veniat. Illi vero, qui dimidium mansum habent, quinque sextum praeparare faciant.*

systems eingetreten; m. E. wurde Eine und dieselbe Steuer Anfangs κεφαλητίων genannt, weil sie thatsächlich nach einer festgesetzten Kopfzahl bemessen, später aber als καπνικόν bezeichnet, weil sie ebenfalls thatsächlich gleich schon von allem Anfang an nach dem Rauche eingehoben wurde. Zachariae schien es, die Rauchsteuer sei unter Joannes Tzymiskes völlig aufgehoben worden. Dies leuchtet jedoch, wenigstens in dieser Allgemeinheit, keineswegs ein, denn wir finden die Rauchsteuer und noch dazu im Sinne der bini (möglicherweise auch ac terni) viri in vollster Lebensfrische und zielbewusst, ja, wenn nur auf bini viri beschränkt, dann sogar in ausserordentlicher Verschärfung in der serbischen Gesetzgebung noch lange nach der Befreiung von der byzantinischen Botmässigkeit vorgeschrieben.

Es wäre eine sehr wichtige Frage zu lösen: warum, nachdem antea per singulos viros, per binas vero mulieres capitis norma sit censa, fortan so ohne weiters binis ac ternis viris mulieribusque autem quaternis unius pendendi capitis attributum est.

Bini viri als Ein caput finden, wie oben ausgeführt, eine Erklärung darin, dass ein Pflug Landes zwei Männer zur Bestellung nötig hat. Dies musste jedoch auch schon früher seine Geltung gehabt haben, aber die capitatio per singulos viros, per binas vero mulieres hat auf eine selbständige Bewirtschaftung nach Pflügen überhaupt keine Rücksicht genommen, denn die ist, wie uns Seeck belehrt hat, nach einer ganz andern Schablone zugeschnitten[1]). Es wäre gefehlt anzunehmen, die alte capitatio passe etwa zu einer ungebundenen, extensiven Wirtschaftsform, während die neue eine reale Bodenverteilung nach Pflügen, etwa Hufen voraussetze und einen landwirtschaftlichen Fortschritt bedeute.

Diese oder eine dem ähnliche Erklärung des Umsturzes in der capitatio wäre a limine abzulehnen, denn erstens war gerade

[1]) Otto Seeck, Die Schatzordnung Diocletians, im IV. Jahrgang dieser Zeitschrift.

das vierte Jahrhundert am wenigsten geeignet, überhaupt einen Fortschritt in der Landwirtschaft zu schaffen, andererseits würde man auf dem ganzen Balkan Spuren einer realen Bodenverteilung nach irgend einem Landmasse als Wirtschaftseinheit wohl vergeblich suchen; zunächst für Bulgarien und Serbien halte ich dies für ganz gewiss ausgeschlossen, dort war — stellenweise bis unlängst — eine extensive Bodenwirtschaft nach freiem Okkupationsrecht heimisch [1]).

Uebrigens ist dieses Thema eine Frage für sich und nach zwei Richtungen hin verfänglich: einerseits die Allgemeinheit der capitatio für das ganze Reich, andererseits die unendlich grosse Mannigfaltigkeit in den örtlichen Verhältnissen, wie wird man es in Einklang bringen! Nur Eines steht fest: Die Völkerwanderung lichtete ansehnlich gerade die bäuerliche einheimische Bevölkerung im ganzen Reiche, grosse Flächen wurden sogar menschenleer, und just in dieser Periode ändert sich die capitatio! Dies bedeutete gewiss nicht eine Herabminderung oder Steigerung, sondern eine technische Aenderung der Lasten, nachdem auch die Wirtschaftsform eine andere geworden ist; dem Einzelnen stand jetzt mehr Boden als zuvor, aber auch ohne irgendwelche Sicherheit, zur Verfügung.

Diese Frage nach der Ursache der neuen capitatio wird wohl noch eine Weile offen bleiben [2]), wir müssen uns inzwischen mit dem blossen Vorhandensein der capitatio nach bini ac terni viri bescheiden und deren spätere Schicksale verfolgen.

Dass sie nach Serbien von Byzanz her gekommen und mit der Zadruga als Geschlechtsgemeinschaft unvereinbar ist, dürfte wohl unzweifelhaft sein. Aber es könnte vielleicht eine andere Einwendung gemacht werden, um die an-

[1]) Wie wir weiter unten nach Д. Маринов, Жива Старина IV. Русе, 1894 S. 196 ff. sehen werden.

[2]) Der Grundunterschied zwischen der alten capitatio per singulos viros und der neuen capitatio — zumindest in deren späterm Entwicklungsstadium dürfte der sein: Die alte capitatio betraf den einzelnen Gutsarbeiter, die neue den einzelnen Bauernhof; die alte passte zum Grossbetrieb, die neue zur Kleinwirtschaft.

gebliche Altertümlichkeit des Sippenkommunismus zu retten, etwa die:

Der dem slawischen Volkscharakter — angeblich! — innewohnende Trieb, in enganschliessenden Sippenverbänden zu leben, setze einen uranfänglichen Kommunismus grösserer Gruppen einfach voraus. Dieser Kommunismus konnte zwar durch Herübernahme der byzantinischen capitatio unterdrückt werden; aber so stark habe sich dieser nationale Trieb erwiesen, dass er, sobald die capitatio nach bini [vielleicht auch: ac terni] viri in Verfall geraten war, sofort wieder in alter Kraft zur Geltung gekommen sei, wie wir ihn Anfang des XIX. Jahrhunderts von der Adria bis zur untern Donau thatsächlich vorfinden.

Freilich wäre diese lose Voraussetzung nur ein Glaube; aber solche Glaubenssätze haben leider noch immer grosse Geltung in der Wissenschaft, und auch die Voraussetzung einer den Germanen angeblich charakterisierenden uranfänglichen Markgenossenschaft ist nicht viel besser fundiert!

Wenn die alten Slawen wirklich im Sippenkommunismus gelebt hätten, dann müsste man bei ihnen wenigstens geschlossene Dörfchen erwarten. Indess, was sagt von ihnen Prokopios von Caesarea? [1]):

οἰκοῦσι δὲ ἐν καλύβαις οἰκτραῖς, διεσκηνημένοι πολλῷ μὲν ἀπ' ἀλλήλων, ἀμείβοντες δέ ὡς τὰ πολλὰ τὸν τῆς ἐνοικήσεως ἕκαστοι χῶρον.

Nun, wenn sie nomadisierend und sehr weit von einander zerstreut, in elenden Hütten wohnten, dann konnten sie nicht zugleich in irgendeinem Sippenkommunismus leben, denn dieser müsste eine grössere Anzahl solcher elenden Hütten — also geschlossene Ortschaften — zeitigen, und dann hätte Prokopios nicht behaupten können, dass sie sehr weit von einander zerstreut wohnen.

Also haben die Südslawen die Zadruga als Sippen-

[1]) La guerra gotica di Procopio di Cesarea. Testo greco . . . con traduzione italiana a cura di Dom. Comparetti. Vol. II. Roma, 1896. S. 293.

kommunion auf die Balkanhalbinsel nicht mitgebracht, sie haben im Lichte der oben behandelten, sich eng an die byzantinischen anschliessenden Steuergesetze der alten Serbenkönige noch im XIII. Jahrhundert — von jedinaci, Einzelfamilien, abgesehen — in Anwesen von je zwei (vielleicht auch drei) Familien gelebt, es ist demnach der Ursprung des anfänglich wohl sporadischen Zadrugentums als Sippenkommunismus zunächst nicht vor das vierzehnte Jahrhundert zu setzen.

Der Keim der Zadruga liegt allerdings bereits in dem Bini ac terni viri-System von allem Anfang an, denn, wenn je 2 (bis 3) verheiratete Männer Eine Einheit für Steuer und Frondienst ausmachen, so liegt es schon in der Natur der Sache, dass sich die Gruppierung der Besteuerten nach den Verwandtschaftsgraden vollziehen dürfte, dass nicht Wildfremde ganz willkürlich, ohne zwingenden Grund zu Einem Caput, Einem Focus zusammengekoppelt werden, sondern dass der Vater mit einem, zwei Söhnen, oder zwei, drei Brüder, unter Umständen auch Oheim und Neffe u. s. w., je nach dem Walten von Kommen und Sterben, zusammenbleiben und wirtschaften. So entsteht, durchaus mit Zwang und wider die Natur des primitiven Menschen, ein Zusammenleben, in welchem der Hausvorstand Gebieter ist nicht nur seiner Frau und seiner Kinder, sondern auch der Angehörigen seines blutsverwandten Mitgenossen bezw. seines unter Umständen blutsfremden stištnik. Und ist einmal dieses Prinzip der Unterordnung von Nichtdeszendenten unter den Hausvorstand zur leidlichen Erträglichkeit angewöhnt worden, dann bedarf es bloss einer kleinen Lockerung in der konsequenten Abkoppelung überschüssiger Individuen zu neuen Capita, zu neuen Herdstellen, und die Zadruga mit einer grösseren Anzahl von Einzelfamilien ist dann eo ipso geboren. Denn, wenn sich schon eine oder zwei Familien die Leitung des Hausvorstandes, der nicht ihr Aszendent ist, innerhalb des Caput, zugleich des gemeinsamen Haushaltes, gefallen lassen müssen, dann werden sich auch mehr als zwei blutsverwandte Familien dasselbe gefallen lassen, wenn man sie nicht zwingt,

nur zu dem Zwecke auseinanderzugehen, damit aus ihnen neue weitere Steuercapita gebildet werden, und wenn sie dieser Mehrbelastung nur dadurch entgehen können, dass sie eben nicht auseinander gehen.

Kurz gesagt: gerät die lustratio irgendwie in Stocken, dann differenzieren sich die einst, zur Zeit der konsequenten Lustrierung gleich gewesenen Begriffe: caput und focus, und es geht dann der Schwerpunkt von dem Zwei-Drei-Familienhaushalte, vom caput, auf den Haushalt, den focus, selbst über; mit der Sache differenziert sich auch der Terminus, die einstigen Synonyma *κεφαλητίων* und *καπνικόν* gehen auseinander, und der letztere behauptet schliesslich das Feld.

In Serbien scheint der dem *κεφαλητίων* entsprechende Ausdruck überhaupt gefehlt zu haben, wir begegnen nur dem terminus dimnina, auch dimnica, dimica (= *καπνικόν*), namentlich in den Chrysobullen Kaiser Dušans. Aber zu seinen Zeiten konnte — wohl nur unter besonderen, näher zu erörternden wirtschaftlichen Umständen — die Lustrierung vielleicht nicht mehr in jener Ausnahmslosigkeit gehandhabt werden, wie sie durch die Gesetze König Vladislavs und Milutins vorgeschrieben ist, denn, wie wir sehen werden, gab es zu Kaiser Dušans Zeiten — ich wiederhole: vielleicht — vereinzelte Hausgemeinschaften mit mehr als drei Familien.

Die Stiftungsurkunde des Dečaner Klosters vom Jahre 1330 vom König Stefan Uroš III. Dečanski und die wenige Jahre jüngere Bestätigungsurkunde seines Sohnes, Stefan Dušan[1]), führen über 2000 geschenkte Hausstellen (kuće) an und fast in jeder Kuća die männlichen Mitglieder dem Namen und in den meisten Fällen auch dem Verwandtschaftsgrade nach, dem Hausvorstande gegenüber. Novaković scheute nicht die Mühe, sie alle durch-

[1]) С. Милојевић, Дечанске хрисовуље. У Београду, 1880. (Гласник срп. уч. друштва, II. одељ. књ. XII). Auf diese Ausgabe der Dečaner Chrysobullen stützen sich alle meine weiteren Ausführungen; inwieweit sie den Text richtig wiedergiebt, entzieht sich gänzlich meiner Beurteilung.

zuarbeiten und in einer Reihe von Dörfern die „stärkeren“ Kućen von den „schwächeren“ abzusondern [1]). Unter den mehr als 2000 Kućen des ganzen Chrysobulls fand er bloss einige wenige mit 13—16 und dann — die allergrösste — mit 20 männlichen Köpfen (S. 235).

Unter die „stärkeren“ zählt hier Novaković jede Zadruga, in welcher wenigstens drei Brüder zusammenlebten; in den

---

[1]) Serbische Bauern:

Selo (Dorf) Ljubolići			67	Kućen,	darunter 16	„grössere“
„ Hrastovica			28	„	„ 3	„
Zaselak (Weiler)	des selo Hrastovica:	Prilepi	15	„	„ 1	„
„		Preki lug	14	„	„ 3	„
„		Bratotin Dol	3	„	„ 1	„
Selo Babe			76	„	„ 20	„
„ Grmočel			90	„	„ 11	„
„ Uloćani			49	„	„ 3	„
„ Čabić			182	„	„ 19	„
„ Srednje selo			20	„	„ 3	„
„ Kumanovo			9	„	„ keine	„
„ Trebopolje			69	„	„ 5	„
„ Babijani			35	„	„ 2	„
„ Lužani			29	„	„ 2	„
„ Gorani			74	„	„ 17	„
„ Sipčani			47	„	„ 8	„
„ u Plavi Grad			28	„	„ 5	„
„ Komarani			18	„	„ 5	„
„ Velika			11	„	„ 1	„
„ Grnčarevo			11	„	„ 3	„
„ Vrmoš			22	„	„ 6	„

Vlasi (Wlachen) und Arbanasi (beide Wanderhirten):

Vlasi Ratiševci	17	Kućen,	darunter 3	„grössere“
„ Sušičani	29	„	„ 6	„
„ Vardištani	12	„	„ keine	„
„ Lepčinovci	18	„	„ 8	„
„ Tudoričevci	29	„	„ 11	„
„ Đuraševci				
1. katun (Horde, Lager)	16	„	„ 4	„
2. „	20	„	„ 5	„
Rzinići, ein selo der Vlasi Đuraševci	35	„	„ 6	„
Arbanasi ein katun	29	„	„ 11	„

übrigen, den „schwächeren", lebten entweder Einzelfamilien — d. i. Vater und Nachkommenschaft — oder zwei Brüder, sei es kinderlos oder mit erwachsenen oder minderjährigen Kindern.

Dieses Kriterium ist m. E. nicht ganz zutreffend, weil willkürlich; Novaković hätte im Sinne der ihm wohlbekannten byzantinischen capitatio (bini ac terni viri) auch die Dreibrüderkućen unter die „schwächeren" zählen und erst die mit wenigstens vier Mann unter die „stärkeren" aufnehmen sollen, eine Arbeit, die nebst anderem notwendig ist, wenn wir irgendwie sicherstellen wollen, ob und wie weit man im XIV. Jahrhundert von der byzantinischen capitatio bereits abgekommen ist. Aber das muss schon jetzt ausser Frage stehen, dass sich dann der Prozentsatz viel tiefer stellen wird, denn die Dreibrüderkućen sind unter den „stärkeren" die zahlreichsten.

Eine halbwegs genaue Analyse der in den zwei Dečaner Chrysobullen aufgezählten Bauerngenealogien und ihrer Splitter wird nie gelingen. Das nächste Hindernis bildet wohl die Ungenauigkeit der Gruppierung in den Chrysobullen selbst; in der Regel sind nämlich alle zu Einer Kuća gehörigen Personen mit einem „und" verbunden und die Kućen selbst gewöhnlich, jedoch nicht immer durch einen Punkt voneinander getrennt. In zahlreichen Fällen fehlt jedoch das oder jenes „und" oder der Punkt, oder sie sind an unrichtigen Stellen. Viele solche Fehler kann man durch Vergleichung der beiden Chrysobullen richtig stellen, aber es bleibt dennoch eine gewaltige Zahl von unerkannten Irrtümern stehen.

Es ist jedoch noch ein zweites, sachliches Hindernis da: Novaković hat nämlich seine Statistik auf Grund der Voraussetzung zusammengestellt, dass alle ausdrücklich mit ihren Namen angeführten Personen auch wirklich grossjährige Männer waren, im Gegensatze zu mehreren Fällen, in denen es mutatis mutandis heisst: x y mitsamt Kindern und Brüdern.

Hier befindet sich jedoch Novaković in einem verhängnisvollen Irrtum, denn ein sehr bedeutender Teil der bei ihren Namen Genannten war ganz sicher minderjährig. Hier einige Belege:

In dem ersten, dem Gründungs-Chrysobull heisst es S. 30: Milota und sein Sohn Bogoje und sein Bruder Radovan und sein Sohn Desivoj und sein Bruder Priboje und sein Sohn Milota und ihr Grossvater Vlkoje.

Vlkoje.

Milota,	Radovan,	Priboje.
Bogoje.	Desivoj.	Milota.

Dieselbe Kuća wird in dem zweiten, dem Bestätigungs-Chrysobull, S. 104, so wiedergegeben: Milota mit samt Gebrüdern und mit Kindern (и съ братиѡмь и съ дѣтию) und ihr Grossvater Vlkoje.

Erstes Chrysobull S. 31: Miloslav und sein Bruder Pribac und sein Sohn Bojak und Dragoslav und Dobretin und ihr Grossvater Dobravac. Dieselbe Kuća im zweiten Chrysobull S. 105: Miloslav mit Brüdern (! war nur Einer!) und Söhnen und ihr Grossvater Dobravac.

S. 31: Miloje und sein Sohn Dragoslav und sein Bruder Dejko und sein Sohn (nämlich Dejko's) Radomir und sein Bruder Boja und Mihojlo und Doljak und Rajko.

x

Miloje, Dejko, Boja, Mihojlo, Doljak, Rajko.

Dragoslav. Radomir.

Dieselbe Kuća S. 105: Miloje und sein Sohn Dragoslav und sein Bruder Dejko mit Gebrüdern und mit Kindern.

S. 41: Negoslav und sein Bruder Boloje und Bogoje bei Negoslav Sohn Radoslav und Rajko und Radota und Ivan bei Boloje Sohn Rahoje und Mildrug und Dragoslav. bei Bogoje Sohn Milota und ihr Grossvater Šleman. Dieselbe Kuća S. 116: Negoslav und sein Bruder Boloje und Bogoje mitsamt Kindern (и съ дѣтию) und ihr Grossvater Šleman. Diese Kuća umfasste 3 Brüder mit 8 Söhnen [= 4 + 3 + 1] und den von der Hausvorstandschaft zurückgetretenen Grossvater. Und genau zwei Drittel der in der Kuća namentlich Genannten werden in der Bestätigungsurkunde als „Kinder" bezeichnet. Solche Fälle sind sehr zahlreich. —

Ein umgekehrter Fall: Das I. Chrysobull S. 40: Pomen mit Kindern (1. Kuća). Predoje mit Kindern (2. Kuća). Negoslav mit Kindern (3. Kuća). Dragoš mit Gebrüdern (съ братиѡмь. 4. Kuća). Družoje (5. Kuća). Dragojlo (6. Kuća). Hranislav (7. Kuća). Rajko (8. Kuća). Đuroje (9. Kuća).

Dagegen das II. Chrysobull S. 114: „Pomen und sein Sohn Vitomir und Radoslav und Ivanko und Đurađ. Predoje und sein Sohn Radomir und Radika. Negoslav und sein Sohn Sladoje und Odramac. Dragoš . . . [Lücke] . . . v und Beroje. Družoje und sein Sohn R . . . [Lücke] . . . Dragojlo und sein Sohn Radoslav. Hranislav und sein Sohn Ivan. Rajko Ivanović. Đuroje[1]) und sein Sohn Dragoš und Radoslav und Rajko. ..... Es wäre unnatürlich, wenn in den wenigen Jahren, durch welche die beiden Urkunden voneinander getrennt sind, gerade da und in einer ganzen, zusammenhängenden Kette von Hausstellen ein so starker Nachwuchs eingetreten wäre, wie er in den übrigen Partieen des Chrysobulls ganz und garnicht wahrzunehmen ist.

[1]) гороıе der Ausgabe halte ich für einen lapsus statt гюроıе.

Uebrigens findet sich die summarische Herzählung: „mit Kindern“ nur stellenweise, bei einigen Ortschaften; man hat daher nicht den geringsten Grund zur Annahme, es sei dadurch eine Gegenüberstellung zu den vollzählig ausgeschriebenen Genealogien in dem Sinne beabsichtigt, dass die vollzählig aufgenommenen Personen sämtlich Erwachsene und die mit »съ дѣтию« summarisch Gemeinten sämtlich Minderjährige wären.

Wer diese Erscheinung für ein einfaches, nichts beweisendes Wortspiel (s detiju = mit minderjährigen Söhnen, s decami = mit erwachsenen [?] Söhnen) erklären wollte, für den habe ich einen zweiten, statistischen Beweis:

Das Gründungs-Chrysobull führt bis zur Seite 49 — bis dahin habe ich eine provisorische, flüchtige Durchsicht vorgenommen[1]) —, **2** Kućen an, in denen je ein Vater mit Einem Sohne und Einem, bezw. zwei Enkeln zusammenwohnt[2]); in **114** Kućen lebten Vater und ein Sohn allein. In **86** Kućen Vater mit je zwei Söhnen allein. In **3** Kućen je Vater + 2 Söhne + 1 Schwiegersohn[3]), in **2** Kućen je Vater + 2 Söhne + 2, bezw. 3 Enkel[4]). In **38** Kućen je Vater mit drei Söhnen; unter diesen 38 gab es bloss 2 Kućen, in denen nebstdem auch (zwei, bezw. vier) Enkel lebten[5]), im letztern Falle gerade Kinder des ältesten Sohnes.

In **24** Kućen lebte der Vater mit je vier Söhnen, in **8** Kućen mit je fünf, in Einer mit sechs Söhnen; in keiner von diesen 33 Kućen, in denen der Vater mit mehr als drei Söhnen zusammenwohnte, gab es aber irgend einen Enkel, während von den 245 Kućen, wo der Vater mit nur

---

[1]) Die Chrysobullen bis zu Ende zu analysieren, erschien mir für diese Zwecke überflüssig, weil mit S. 49 die Herzählung der rumänischen Wanderhirten beginnt, die in den Rahmen unserer Frage nicht gehören.

[2]) Dražoje und sein Sohn Sakoje und Dragoš Šakojević (S. 7, 74.). — Pobrat und sein Sohn Bogoje und Bogojes Sohn Negoslav und Pribislav (S. 18, 86).

[3]) ibid. S. 33, 35, 46.

[4]) Miroje und sein Sohn Bogut und Hodoje und sein (Boguts) Sohn Milko und Radomir (S. 41). — Lazor und sein Sohn Prvoje und Ozroje und bei ihm (dem Prvoje) Sohn Boroje und Radosta und Dobrenko (S. 42 f.).

[5]) Dobrčin und sein Sohn Prvko und Bogilo und Rajko und sein (Prvkos) Sohn Roman. und Bogilos [Sohn] Radoslav (S. 9).

Hrs und sein Sohn Dobrčin und Bojko und Miloje und sein [nämlich Dobrčin's] Sohn Dragija und Bojin und Pribislav und Žud (S. 17). Zu bemerken ist, dass das Chrysobull eine ziemlich einheitliche Systematik einhält, indem der Herzählung der Söhne in der Regel die Enkel folgen, welche, wenn keine besondere Bemerkung beigefügt ist, zu dem ältesten Sohne gehören, hier also nicht zu Miloje, sondern zu Dobrčin.

1—3 Söhnen war, ein und mehr Enkel doch hie und da anzutreffen sind. Dies wäre ganz unnatürlich, falls alle die Söhne in jenen **33** Kućen, zusammen 142 Köpfe, bereits erwachsen gewesen wären. — In einer (nicht ganz sichern) Kuća lebten 8, in zwei anderen je 6 Brüder mit ihrem Grossvater, der nicht mehr Hausvorstand war (S. 6, 11, 32), und bei keinem einzigen wird ein Kind erwähnt, sie waren somit noch nicht alle erwachsen.

Hier noch einige Kućen:

5 Brüder + 1 Sohn [1 + 0 + 0 + 0 + 0] + Grossvater (S. 34).
5 „ + 1 „ [1 + 0 + 0 + 0 + 0] (S. 36).
6 Brüder + 3 Söhne [3 + 0 + 0 + 0 + 0 + 0] + 3 Enkel [3 + 0 + 0] + Grossvater (S. 47).

Das alles lässt sich nur so erklären, dass ein ganz bedeutender Teil der namentlich Angeführten noch unmündig war, demnach in die Zahl der Arbeitskräfte nicht gezählt werden kann. Die unübersteigliche Schwierigkeit für die Untersuchung liegt also darin, dass kein Kriterium vorliegt, wodurch die Unmündigen von den Erwachsenen geschieden werden könnten. Durch das Vorhandensein von Söhnen kann allerdings eine gewisse Anzahl von Erwachsenen als solche sichergestellt werden, aber manche Erwachsene, die kinderlos waren, oder deren Söhne sich nicht mehr bei dem Vater befanden, gehen der Statistik verloren. Andererseits wurden die arbeitsunfähigen Erwachsenen gewiss nicht in die capitatio gerechnet und die vermag man heute ebensowenig, wie die Unmündigen zu sondern. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als sich mit der blossen Ziffer, so gut als es eben geht, zu behelfen.

Das Hauptinteresse wecken zunächst freilich die relativ grössten Kućen. Wir treten nun an sie heran, und zwar mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass es möglicherweise blosse Bauerngenealogien sind, die aus je mehreren Kućen bestanden, welche auch graphisch auseinanderzuhalten man jedoch aus Unachtsamkeit unterlassen hat. Hier die angeblich 20 köpfige, die grösste, nach dem ersten, dem Errichtungschrysobull (S. 47 f.):

„Tolislav und sein Sohn Radoslav und Bogoje und Radoslavs Sohn Otmič und Vladislav und Krušac und Bogoje's Sohn Božić. und Tolislavs Neffe (bratan) Grade und Priboje und Vojsil und Grade's Sohn Vitomir und Bogoslav. bei Priboje Sohn Baldovin. und Tolislavs Neffe Dobroslav und Smilj und Miloš und Stepan bei Dobroslav Sohn Očinja und Hranislav Desimirić (= Hranislav Desimirs Sohn) und ihr Grossvater Lačko."

Wollen wir versuchen, diese Genealogie in eine annähernd richtige Tabelle zu formen; Schwierigkeiten macht hier die Un-

gewissheit, ob der Hausvorstand Tolislav wirklich der älteste unter Lačko's Söhnen war; weiter wissen wir nicht, ob der vorverstorbene Desimir ein Sohn oder ein Enkel Lačko's gewesen ist.

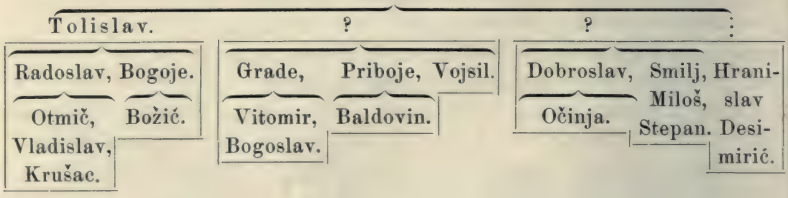

Dass wir es auch mit einer einzigen Kuća zu thun haben, ist jedoch keineswegs ausgemacht, denn die Genealogie erscheint durch drei Punkte in vier Teile getrennt:

1. Tolislav mit sämmtlichen Söhnen und Enkeln.
2. Drei Neffen Tolislav's (Grade, Priboje, Vojsil) mit zwei Söhne des ältesten;
3. Ein Grossneffe Tolislav's: Baldovin, Priboje's Sohn.
4. Vier, eventuell (mit Hranislav) fünf weitere Neffen Tolislav's mit einem Grossneffen (Očinja).

Freilich hat namentlich das erste Chrysobull genug fehlende und überflüssige Punkte sowie „und", aber es hält schwer, in diesem Einen Falle gleich alle drei Zwischenpunkte als überflüssig anzunehmen; der erste und der dritte sind gar nicht sinnlos hingesetzt, denn sie trennen zutreffend die Deszendenzen der einzelnen Söhne Lačko's. Aber für augenscheinlich unpassend halte ich den zweiten Zwischenpunkt, welcher den Baldovin von Bogoslav trennt. Ist alles dies richtig, dann hätten wir drei Kućen vor uns:

1. Kuća: Tolislav-Božić = 7 männliche Personen
2. „ Grade-Baldovin = 6 „ „
3. „ Dobroslav-Hranislav = 6 „ „
+ der Greis Lačko.

Das jüngere (Bestätigungs-) Chrysobull führt S. 100 diese Kuća so aus: Tolislav und sein Sohn Radoslav und Bogoje mit samt Kindern [„i s decami"] und Tolislavs Neffe Grade und Priboje und Vojsil mit samt Kindern. und noch Tolislavs Neffe Dobroslav und Smilj und Miloš und Stepan mit samt Kindern und ihr Grossvater Lačko.

Im jüngern Chrysobull werden also Lačko's Urenkel nur summarisch mit dem Ausdrucke „mit samt Kindern" angeführt.

es ist daher die Möglichkeit wenigstens nicht ausgeschlossen, dass sie vielleicht sämtlich noch minderjährig und ihre Väter noch junge Männer waren, denn sonst kämen wir für Lačko zu einem gar zu hohen Alter. Steinalt muss er jedenfalls gewesen sein, weil er Urenkel, Söhne von fünf Enkeln erlebt hatte. Dann stünden wir hier vor einer, wenn überhaupt nur Einer Hausgemeinschaft von etwa fünf Familien, (Radoslav — Dobroslav). Die Familienhäupter waren Söhne dreier Brüder und der einzige, der von diesen noch am Leben geblieben ist, bezw. in der Kuća lebte, war Hausvorstand. Der gemeinsame Aszendent lebte noch.

Auf diese Kuća — falls es wirklich Eine Kuća war — würde also König Vladislavs Gesetz über den stištnik, welches nur 2 (vielleicht auch drei) Einzelfamilien in Einer Kuća zulässt, ganz und gar nicht passen. Aber es wäre zunächst übereilt, schon daraus zu schliessen, dass dadurch ein etwa inzwischen eingetretener gänzlicher Verfall des Zwei- (bis Drei-) Familiensystems nachgewiesen wäre; wollen wir mit dem Urteil einen Augenblick zurückhalten und jetzt noch die anderen grossen Kućen durchmustern:

Radomir und sein Sohn Miloje und Bogdan und Dobrčin und Dražilo und Dragan und sein (Radomirs) Bruder Bogoje und sein (Bogoje's) Sohn Desislav und Rajko und Bratuš und Dobrčin und sein (wohl Milojes) Sohn Bratuš und Đurad und Dobretin und Bogdan und ihr Grossvater Bratoslav (S. 31). — Das zweite Chrysobull beschreibt die Genealogie so: Radomir und sein Sohn . . [Lücke] . . Dobrčin und Draži . . [Lücke] . . sein Bruder Bogoje mitsammt Kindern und ihr Grossvater Bratoslav (S. 105).

2 Brüder + 9 Söhne [5 + 4] + 4 Enkel [4 + 0 + 0 + 0 + 0; 0 + 0 + 0 + 0] + Vater, im ganzen 16 Köpfe.

Radun und sein Sohn Veloje und Radosta und Gojslav und Lihomil und Hranislav und sein (Raduns) Bruder Hranac und sein Sohn Đuroje und Rajko und Radoslav und sein (Raduns) Bruder Milac und Milten und Braten und Dobroslav und ihr Grossvater Radomir (S. 42; in dem zweiten Chrysobull S. 117 gekürzt).

6 Brüder + 8 Söhne [5 + 3 + 0 + 0 + 0 + 0] + Vater = 15 Köpfe.

Rajko und sein Sohn Miloš und Milen und Dabiživ und sein (Rajkos) Bruder Miloš und sein (des Miloš) Sohn David und Obrad und Bratuj. und

sein (Rajkos) Bruder Dragan und sein (Dragans) Sohn Miloš und Milovan und Dragoslav und ihr Grossvater Dudal [1]).

Dudal.

Rajko, Miloš, Dragan.

Miloš, Milen, Dabiživ. David, Obrad, Bratuj. Miloš, Milovan, Dragoslav.

3 Brüder + 9 Söhne [3 + 3 + 3] + Vater = 13 Köpfe.

Kuzma und sein Sohn Velko und Hranislav und Rajko und sein (Velkos) Sohn Jaroslav und Berilo und Đurađ und sein (Kuzmas) Bruder Vojko und Bogdan und Hranac und Đurađ und Malac und ihr Grossvater Dobretin (S. 47, 99).

6 Brüder + 3 Söhne [3 + 0 + 0 + 0 + 0 + 0] + 3 Enkel [3 + 0 + 0] + Vater = 13 Köpfe.

Negoslav und sein Bruder Boloje und Bogoje bei Negoslav Sohn Radoslav und Rajko und Radota und Ivan bei Boloje Sohn Rahoje und Mildrug und Dragoslav. bei Bogoje Sohn Milota und ihr Grossvater Šleman (S. 41). Nach dem zweiten Chrysobull S. 116: Negoslav und sein Bruder Boloje und Bogoje mit samt Kindern und ihr Grossvater Šleman.

3 Brüder + 8 Söhne [4 + 3 + 1] + Vater = 12 Köpfe.

Desimir und sein Sohn Skorovoj und Ozroje und Rad und Mileša und sein (Desimirs) Bruder Pobrat und sein (Pobrats) Sohn Rajša und sein (Desimirs) Bruder Mildrag und Bogoje und Brajko und ihr Grossvater Dubravac (S. 34, 107).

5 Brüder + 5 Söhne [4 + 1 + 0 + 0 + 0] + Vater = 11 Köpfe.

Dies die grössten Zadrugen des Chrysobulls.

Gerade bei diesen grossen Kućen — falls es Kućen sind! — wäre ausnahmslos der gemeinsame Stammvater noch am Leben. Er ist, weil alt und gebrechlich, nicht mehr arbeitsfähig, auch nicht

---

[1]) So das erste Chrysobull, S. 16, von dem das zweite, S. 84, in der Interpunktion hier abweicht: das erste setzt nämlich den einzigen Zwischenpunkt zwischen Bratuj und Dragan, das zweite zwischen Dabiživ und Miloš. In beiden Fällen ist der Zwischenpunkt gut denkbar, man könnte ihn demnach in beiden Fällen gelten lassen, denn es erscheinen dadurch die drei stirpes ganz sinngemäss auseinander gehalten, es ist demnach möglich, dass wir es hier mit drei Kućen zu thun haben, u. zw.: Rajko mit drei Söhnen [1. Kuća]. Miloš mit drei Söhnen [2. Kuća]. Dragan mit drei Söhnen und Vater Dudal [3. Kuća].

mehr Hausvorstand[1]), und dennoch wird er mit in Evidenz gehalten! Das müsste doch einen sehr triftigen Grund haben und ich fände keinen andern, als dass bloss dann — unter gewissen sonstigen Bedingungen — so viele Familien überhaupt in Einer Kuća verbleiben und Eine Steuereinheit bilden dürfen, wenn der gemeinsame Stammvater noch am Leben ist; nach seinem Tode müssen sie auseinandergehen, was dadurch bewiesen wird, dass so grosse Kućen ohne den gemeinsamen Stammvater nicht vorzufinden sind.

Hier noch zwei besondere Fälle, in welchen bloss der gemeinsame Stammvater eine Kuća zusammenhält:

Boljeslav Bolojević und sein Bruder der Pope Klinac und Bogdaša und Milen. und sein Sohn Gojak und des Popen Sohn Pribil und ihr Grossvater Radovin (S. 25. Im II. Chrysobull, S. 94, fehlt der Zwischenpunkt).

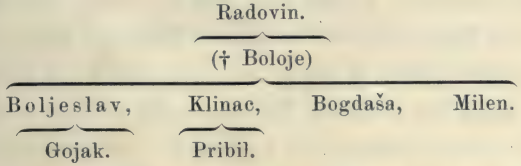

Noch auffallender wäre der Fall: Vojsil und sein Bruder Daboje. und Bogoslav und Bogoje und Mireč und Vitomir. und Vojhna und Dragčuj und ihr Grossvater Dobroje (S. 6), gleichlautend auch im zweiten Chrysobull, in welchem jedoch beide Zwischenpunkte fehlen. Da hätten wir in Einer Kuća — falls die zwei Zwischenpunkte nichts zu bedeuten haben — 8 Brüder (wohl noch nicht alle erwachsen) mit ihrem Grossvater.

Das alles wäre gewiss eine merkwürdige Erscheinung! Was gäbe dem gemeinsamen Ascendenten, trotzdem er nicht mehr Haus-

[1]) Es gab auch Kućen sogar mit zwei zurückgetretenen Hausvorständen, z. B.:

Miroslav und sein Bruder Doljak und Dobren und ihr Vater Desislav und ihr Grossvater Milobrat (S. 72).

Jaroslav Milovan Dabiživ und ihr Vater Hodoje und Grossvater Todebrat (S. 81).

Radin und sein Bruder Gradislav und Bojko und Miloš und ihr Vater Dragoslav. und sein Neffe (bratan) Rajak (S. 13. Im II. Chrysobull, S. 81, fehlt der Zwischenpunkt).

Dolko Poradović und sein Grossvater Dragi und sein Vaterbruder (stric) der Pope Dragan Črtalo (S. 36).

vorstand ist, einem blossen Mitesser, unter Umständen eine solche Bedeutung, dass durch ihn das Jahrhunderte bestandene Steuersystem ganz durchbrochen worden sein sollte zum Nachteile des allmächtigen Fiskus und zum Vorteile der dem Fiskus gegenüber sonst wohl ganz ohnmächtigen Bauernschaft?

Falls die grossen Genealogien thatsächlich auch geschlossene Hauskommunionen darstellen, dann läge der Gedanke nahe, dies sei ein auf irgend eine noch aufzuklärende Art stellenweise zur Geltung gekommener Anklang an die patria potestas im römischen oder dem ähnlichen Sinne, welche erst mit dem Tode des Inhabers erlischt und es dem Sohne unmöglich macht, schon zu des Vaters Lebzeiten Selbständigkeit zu erlangen.

Und hier können wir schon mit unserer, bis S. 49 der Dečaner Chrysobullenausgabe [Гласник II. Abt., 12. Bd.] durchgeführten, wenn auch nur flüchtigen und bloss auf absolute Zahlen sich vorläufig stützenden Statistik einsetzen. Bis zur Seite 49 des ersten Chrysobulls habe ich folgende Kućenanzahl mit je wenigstens **4** Köpfen wahrgenommen:

Kućen, in denen der **gemeinsame Vater,** bezw. Grossvater zwar am Leben, aber **nicht mehr Hausvorstand** ist:

79	Kućen	mit je	4	Köpfen	1	Kuća mit	11 Köpfen
66	„	„ „	5	„	1	„ „	12 „
24	„	„ „	6	„	2	Kućen „ je	13 „
20	„	„ „	7	„	1	Kuća „	15 „
8	„	„ „	8	„	1	„ „	16 „
5	„	„ „	9	„	1	„ „	20 „
4	„	„ „	10	„			

Im ganzen **213** Kućen.

Vater als Hausvorstand mit Söhnen:

Vater mit **Einem** Sohne	mit **2** Söhnen	mit **3** Söhnen
1 Kuća mit 4 Köpfen	3 Kućen mit je 4 Köpfen	36 Kućen mit je 4 Köpfen
	1 Kuća „ 5 „	[Vater + 3 Söhne und
	1 „ „ 6 „	sonst niemand].
		1 Kuća mit 6 Köpfen
		1 „ „ 8 „
1 Kuća im ganzen.	**5** Kućen.	**38** Kućen.

mit 4 Söhnen	mit 5 Söhnen	mit 6 Söhnen
24 Kućen mit je 5 Köpfen [Vater + 4 Söhne und sonst niemand].	8 Kućen mit je 6 Köpfen [Vater + 5 Söhne und sonst niemand].	1 Kuća mit 7 Köpfen [Vater + 6 Söhne und sonst niemand].
24 Kućen.	**8** Kućen.	**1** Kuća.

Demnach war in **77** Kućen mit je wenigstens **4** Köpfen der gemeinsame Vater Hausvorstand.

Brüder, von denen einer Hausvorstand ist:

2-Brüder-Kućen	3-Brüder-Kućen	4-Brüder-Kućen
16 Kućen mit je 4 Köpf.	17 Kućen mit je 4 Köpf.	30 Kućen mit je 4 Köpf.
18 „ „ „ 5 „	12 „ „ „ 5 „	7 „ „ „ 5 „
6 „ „ „ 6 „	4 „ „ „ 6 „	3 „ „ „ 6 „
8 „ „ „ 7 „	1 Kuća „ 7 „	3 „ „ „ 7 „
1 Kuća „ 8 „	2 Kućen „ „ 8 „	1 Kuća „ 8 „
1 „ „ 9 „		
1 „ „ 10 „	1 Kuća „ 10 „	
		2 Kućen „ „11 „
[2-Brüder-Kućen mit weniger als 4 Köpfen ungezählt].	[3-Brüder-Kućen mit weniger als 4 Köpfen ungezählt].	
51 Kućen im ganzen.	**37** Kućen.	**46** Kućen.

5-Brüder-Kućen	6-Brüder-Kućen	7-Brüder-Kućen
8 Kućen mit je 5 Köpfen		
2 Kućen „ „ 6 „	3 Kućen mit je 6 Köpfen	
1 „ „ 7 „	1 Kuća „ 7 „	1 Kuća mit 7 Köpfen
	1 „ „ 8 „	
1 „ „ 9 „		
	1 „ „ 10 „	
12 Kućen.	**6** Kućen.	**1** Kuća.

Kućen mit je wenigstens **4** Köpfen, in denen **2** bis **7** Brüder nach des Vaters Tode, bezw. Abschichtung gemeinsam lebten, gab es daher **153**.

Gesamtzahl der Kućen mit je wenigstens 4 Köpfen:

213 Kućen, in denen der gemeinsame Vater zwar am Leben, aber nicht mehr Hausvorstand ist.
77 Kućen mit dem gemeinsamen Vater als Hausvorstand.
153 „ in denen Brüder nach des Vaters Tode zusammenlebten.

443 „ im ganzen.

Nimmt man nun das Zahlenverhältnis der ersten Kategorie (213 Kućen) zu der zweiten und dritten zusammengenommen (230 Kućen), dann ergiebt sich, dass geradezu in der Hälfte aller „grösseren" Kućen der noch lebende Stammvater nicht mehr Hausvorstand war.

Nun entsteht die Frage, ob und welche von diesen 213 Kućen nachweisbar auch ausserhalb der capitatio (bini ac terni viri) gestanden sind.

Gehen wir zu diesem Zwecke die grössten Kućen durch:

Die (mit dem greisen Stammvater) zwanzigköpfige Kuća Tolislavs — falls es überhaupt nur Eine Kuća ist — umfasste nur sechs nachweisbar erwachsene Männer (Tolislav, Radoslav, Bogoje, Grade, Priboje, Dobroslav) und alle übrigen, dreizehn an Zahl, waren möglicherweise noch unmündig.

In der 16köpfigen Kuća Radomirs — falls es Eine Kuća ist! — zählen wir bloss drei nachweisbare erwachsene Männer (Radomir, Miloje, Bogoje); in der 15köpfigen Raduns nur zwei (Radun und Hranac); in der 13köpfigen Rajkos drei (Rajko, Miloš, Dragan); in der 13köpfigen Kuzmas zwei (Kuzma, Velko); in der zwölfköpfigen Negoslavs drei (Negoslav, Boloje, Bogoje); in der elfköpfigen Desimirs nur zwei (Desimir, Pobrat) nachweisbar erwachsene Männer, von dem von der Hausvorstandschaft zurückgetretenen Stammvater als blossen Mitesser überall abgesehen. Dagegen finden wir in einer blos achtköpfigen Kuća[1]) drei nachweisbare Erwachsene (Đurad, Radohna, Obrad; in einer siebenköpfigen[2]) ebenfalls

[1]) Đurad und sein Sohn Vasilj und sein (des Đurad) Bruder Radohna und sein (Radohna's) Sohn Obrad und sein (des Đurad) Bruder Obrad und Razor und sein (wohl Bruder Obrad's) Sohn Stajko und ihr Grossvater Dejan (S. 31, 105).

[2]) Raden und sein Bruder Hranac und sein Sohn Vojslav und sein (Radens) Bruder Daboje und sein Sohn Dragoš und Milenko und ihr Grossvater Kumanin (S. 47, 99).

drei (Raden, Hranac, Daboje); in einer fünfköpfigen[1]) zwei nachweisbar erwachsene Männer, wie in der 13köpfigen Kuća Kuzmas. Von den übrigen der 213 Kućen widerspricht ausdrücklich der capitatio der bini ac terni viri keine einzige.

Freilich befriedigen auch diese Daten nicht gänzlich, denn wer weiss, wie viele Erwachsene unter jenen vorkommen, bei denen keine Kinder verzeichnet sind!

Wir sind demnach nicht imstande, statistisch genau nachzuweisen, in welchem Masse durch die Vergünstigung, beisammen bleiben zu dürfen, so lange der Stammvater lebt — falls eine solche Vergünstigung thatsächlich vorhanden war —, die capitatio der bini ac terni viri beeinträchtigt worden ist; wir stehen da bloss vor der allerdings sehr grossen Wahrscheinlichkeit, dass die die capitatio beeinträchtigenden Fälle keineswegs zahlreich sein mochten.

Galt nun diese Vergünstigung, wenn überhaupt, auch durch das ganze Reich oder nur für gewisse Orte oder sogar nur für gewisse Kućen?

Die Antwort auf diese gewichtige Frage ergibt sich aus folgender Analyse:

Wir haben 275 Kućen gezählt, in denen der gemeinsame Vater wirklich noch Hausvorstand ist, und zwar:

in 116 Kućen lebte der Vater mit 1 Sohn; davon nur in 2 Kućen noch mit 1, bezw. 2 Enkeln;
in 88 Kućen lebte der Vater mit 2 Söhnen; davon nur in 2 Kućen noch mit 2, bezw. 3 Enkeln;
in 38 Kućen lebte der Vater mit 3 Söhnen; davon nur in 2 Kućen noch mit 2, bezw. 4 Enkeln;
in 24 Kućen lebte der Vater mit je 4 Söhnen
„ 8 „ „ „ „ „ „ 5 „
„ 1 Kuća „ „ „ „ 6 „
} allein.

[1]) Drajko Đurojević und sein Sohn Bogoslav und sein Bruder Miroslav und sein Sohn Milčin und ihr Grossvater Stanislav (S. 14; das zweite Chrysobull, S. 82, hat die Zwischenpunkte nicht).

Stanislav.
[† Đuroje].
Drajko, Miroslav.
Bogoslav. Milčin.

Man sollte glauben, dass, je mehr Söhne, desto mehr Enkel natürlicherweise da sein müssten, während uns die Statistik das ganz widernatürliche gerade Gegenteil offenbart. Eine solche — selbstverständlich nur scheinbare — Unnatürlichkeit muss ganz anderswo als in der genealogischen Verzweigung ihren Grund haben, und den suche und finde ich in der das Rätsel lösenden Voraussetzung, dass bei den 275 Kućen nicht die gesamte Deszendenz des Vaters genannt wird, sondern bloss jene — die meisten davon noch minderjährige — Söhne hergezählt werden, welche mit dem Vater auch wirklich zusammen wohnen, und dass folglich eine sehr bedeutende Gesamtzahl erwachsener Söhne getrennt von den 275 Vätern lebte, sich der capitatio gemäss trennen musste. Dies wird auch dadurch erhärtet, dass, wie wir weiter unten sehen werden, keine einzige von den 275 Kućen der capitatio nachweisbar widerspricht, denn es müsste sich sonst doch wenigstens hie und da eine verraten, indem z. B. in irgend einer Kuća: Vater + 3 Söhne + Enkel und zwar Söhne des Jüngsten oder dgl., also nachweisbar vier Erwachsene verzeichnet wären. —

Wir haben wahrgenommen, dass von jenen Kućen, in denen der gemeinsame Aszendent von der Hausleitung bereits zurückgetreten ist, nur eine einzige über die capitatio weit hinausgeht, nämlich die zwanzigköpfige des Tolislav Lačković. Aber gerade diese Kuća ist als solche, wie oben dargestellt, sehr fraglich und diese ihre ganz vereinzelte Ausnahmsstellung, der capitatio gegenüber, macht sie noch bedenklicher; steigert die Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit, dass Lačko's Familie nicht Eine, sondern mehrere, etwa drei selbständige Kućen ausgemacht habe.

Wenn überhaupt, dann hätten sich nur die wenigsten der von der Leitung zurückgetretenen Hausväter der befremdlichen Vergünstigung erfreut, alle oder viele ihrer Deszendenten in der Kuća beisammen zu halten, und es lohnt sich, an einige von den sonstigen näher heranzutreten. Ein ganz sicheres Ergebnis ist freilich auch hier nicht zu ermitteln, denn eine Anzahl von Bauern wird

bloss mit dem nichtssagenden Personennamen genannt; einige Handhabe bieten uns die hie und da beigesetzten Vaternamen, aber auch diese Handhabe versagt nicht selten, da man sich in den so häufigen Bogoje Borojević, Boroje Bogojević u. dgl. oft gar nicht mehr auskennt. Die deutlichen sind dafür sehr lehrreich:

„Das selo (Dorf) Prapraćane und darin Priboje und sein Bruder Belko und Predak und Vojhna [erste Kuća]. Rajko Pribojević und Smilj. — im zweiten Chrysobull fehlt dieser Zwischenpunkt — und Kalojan und Mileša [zweite Kuća]. Radoslav Belković und Vladimir [dritte Kuća]. Miloš Predaković und sein Bruder Vojslav. — im zweiten Chrysobull fehlt auch dieser Zwischenpunkt — und ihr Grossvater Tudor [vierte Kuća]." S. 5, 72.

Hier sehen wir, dass Tudor, der gemeinsame Aszendent, Grossvater des Miloš und Vojslav ist. Diese sind Söhne Predaks, welcher in einer anderen Kuća mit seinen Brüdern lebt, und so können wir, dank den Patronymicis und der unmittelbaren Nacheinanderfolge, den ganzen Stammbaum zusammenstellen:

Tudor

1. Priboje,	Belko,	Predak, Vojhna.
2. Rajko, Smilj, Kalojan, Mileša.	3. Radoslav, Vladimir.	4. Miloš, Vojslav.

Ueberraschend ist die Gruppierung der Deszendenz Tudors in die vier Kućen. Es bleiben da nicht je ein Vater mit seinen Kindern beisammen, wie jedermann erwarten würde, sondern in der

1. Kuća: die vier Brüder, Söhne Tudors: Priboje, Belko, Predak, Vojhna, also drei nachweisbare Erwachsene, eine capitatio der terni viri, denn Vojhna kommt für uns aus gleich zu erörternden Gründen nicht in Betracht;
2. Kuća: die vier Söhne Pribojes;
3. Kuća: die zwei Söhne Belkos;
4. Kuća: die zwei Söhne Predaks mit dem Grossvater.

Der Grossvater lebt in der jüngsten Enkelgruppe, oder eigentlich: die jüngste Enkelgruppe bleibt in der grossväterlichen Kuća. Das wiederholt sich so oft, dass wir da vielleicht von einer Art Jüngstenrecht auf die Kuća sprechen können. Dass dieses Recht nicht auf den jüngsten Sohn Tudors, an Vojhna, fiel, zeigt, dass dieser Kinderlose entweder ein infirmus, ein blosser Mitesser, oder selbst noch unverheiratet war.

Aehnlich wie mit den Tudorići dürfte es sich auch mit der Genealogie Radobrat im selo Bohorići verhalten haben:

Mildrag **Radobratić** und sein Bruder Dragoš und sein Sohn Dragčuj. [eine Kuća]. Radoslav Dražčić und sein Bruder Krajslav und Dragoslav [zweite Kuća] Radoslalić Prve und Mile. [dritte Kuća]. Bei Dragoslav Sohn Miloš. [vierte Kuća]. Bei Dragoš Sohn Dobreš und Hranac und Radulin und ihr Grossvater **Radobrat** [fünfte Kuća]. S. 8 f.[1]).

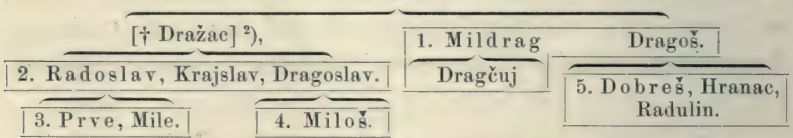

Hier lebte der Grossvater ebenfalls in der jüngsten Enkelgruppe, und die ganze lehrreiche Genealogie verdanken wir dem Zufalle, dass bei Mildrag auch das Patronymikon beigefügt ist.

„Und hier Črvenobrežane, ein Dečaner zaselak [Weiler des Dorfes Dečani]: Milko und sein Bruder Ninoslav und Stajko [erste Kuća]. Pribislav Milković und Bogoje und Miroslav [zweite Kuća]. Miloš Ninoslalić und ihr Grossvater Hunko.“ S. 69.

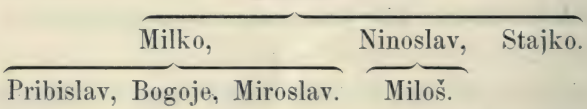

[1]) Das zweite Chrysobull, S. 76, stellt die Genealogie so dar: Mildrag Radobratić und sein Bruder Dragoš und sein Sohn Dragčuj. Radoslav Dražčić und sein Bruder Krajslav und Dragoslav. Radoslalić Prve und Mile. bei Dragoslav Sohn Miloš. bei Dragoš Sohn Dobreš und Hranac und Radulin. und ihr Grossvater Radobrat.

[2]) Ich nehme hier an, dass der verstorbene Dražac ein Sohn Radobrat's war, und zwar, nach der Deszendenz zu schliessen, der älteste.

Hier ebenfalls:

1. Kuća: die drei Söhne des gemeinsamen Aszendenten, davon zwei nachweisbare Erwachsene;
2. Kuća: die drei Enkel, vom ersten Sohne;
3. Kuća: mit dem jüngsten Enkel lebt der Grossvater selbst. —

„Hranoje Prvoslalić und sein Sohn Radeško [erste Kuća]. Mirko und sein Grossvater Prvoslav [zweite Kuća]." S. 7, 74.

Prvoslav

Hranoje

Radeško, Mirko.

Der Sohn und der eine Enkel, ein caput, machten eine Kuća aus, und der Grossvater selbst lebte mit dem zweiten Enkel. Es ist freilich nicht ausgeschlossen, dass Prvoslav noch andere Söhne nebst Hranoje hatte, aber wer könnte sie unter den verschiedenen Prvoslalići und Prvojići (Prvoslav = Prvoje) oder den so zahlreichen Vaternamenlosen des Chrysobulls finden!

„Miloje und Dragoslav und Vojak und ihr Grossvater Mihalj [eine Kuća]. Mihojlović Vrševac [zweite Kuća]." S. 23, 91.

Hier lebte der Grossvater mit seinen Enkeln und der Vater lebte für sich.

Sind die Genealogien durchbrochen, verschoben oder mit Patronymicis nicht hinreichend versehen, dann ist das Suchen schwerer und die Schlussfolgerung mehr oder weniger unsicher. Z. B.:

„Bogoje Šušković und sein Bruder Milak und Rošak [eine Kuća]. Milovan Zorić und sein Bruder Miloš [zweite Kuća]. Predoje Tolanović [dritte Kuća]. Pauk Čapković [vierte Kuća]. Rajko Kragujčić [fünfte Kuća]. Dobrovoj und sein Sohn Dragoš und Draževlav. und Bojin und Rajan [sechste Kuća]. Negoslav und sein Sohn Vojko und Miloš [siebente Kuća]. Pobrat und sein Sohn Bogoje und Bogoje's Sohn Negovan und Pribislav [achte Kuća]. Dragija und sein Sohn Dobre [neunte Kuća]. Rajko und ihr[1]) Grossvater Šuško [zehnte Kuća]." S. 17 f., 86.

[1]) Statt „ihr" hat das zweite Chrysobull „sein", und zwischen Draževlav und Bojin fehlt der Zwischenpunkt.

Ist Bogoje Šušković Sohn gerade dieses Šuško? Es ist mehr als wahrscheinlich, weil in dem ganzen, sehr volkreichen Dorfe (Grmočel) ein anderer Šuško nicht vorkommt und dieser Name überhaupt ungewöhnlich ist.

Für den Fall, dass Bogoje Šušković dieses Šuško Sohn ist, dann wäre hier die Genealogie, durch Interpolierung neu errichteter Steuerköpfe, Kućen, in das mit Eintragungen stellenweise schon überfüllte Register — nach welchem die Chrysobullen hergestellt worden sind — durchbrochen.

Die meisten Kućen haben jedoch keine nähere Patronymikalbezeichnung, und die sind für unsere Frage ganz verloren. Dazu kommt, dass einzelne Personen mit Spitz- oder Kosenamen gekennzeichnet sind[1]).

---

[1]) Tolislav und sein Sohn Raša und Bogoje (S. 45) giebt das zweite Chrysobull (S. 119) mit: Tolislav und sein Sohn Raša und Bogoslav. Von dem Namen Bogoje ist das Patronymikon Bogojević, von Bogoslav aber Bogoslalić. Wird dann statt des einen das andere genannt, so ist die Spur der Genealogie zumindest sehr fraglich.

In der Regel bezieht sich der „Grossvater" auf den Hausvorstand, der ausnahmslos an der Spitze der Kuća genannt wird, z. B.: Dragoje und sein Sohn Držko und sein [d. i. Dragoje's] Grossvater Dražilo (S. 32, 106). Aber manchmal ist es anders: Bogoje Radović und sein Bruder Rajko. und Gojslav und Miloš. und sein Sohn Radoslav und Miroslav und ihr Grossvater Rad (S. 8, 75). Die Zwischenpunkte sind nur in dem ersten und fehlen in dem zweiten, sorgfältigern Chrysobull. Ist das erste richtig, dann lebten die Radovići in drei Kućen getrennt; trifft das zweite zu, dann bildeten sie Eine Kuća und der „Grossvater Rad" war des Hausvorstandes Bogoje Vater. — Mirko Mažura [soll augenscheinlich heissen: Mažuranić oder Mažurić] und sein Sohn Rajan und sein Bruder Bogoje und Dolin und ihr Grossvater Mažura (S. 24, 93). Hier ist der „Grossvater" ebenfalls Vater des Hausvorstandes.

In dieser grossen Wirrnis sind für uns die gewonnenen Genealogien Tudorići, Radobratići und Prvoslalići umso wertvoller, weil sie uns lehren, dass in gewiss sehr zahlreichen Fällen der Grossvater nicht beim Sohne, sondern bei einer, vielleicht in der Regel der jüngsten Enkelgruppe bezw. bei dem (genealogisch) jüngsten Enkel lebte, wodurch sein Name im Verzeichnis mitunter recht weit von dem seines Sohnes bezw. seiner Söhne zu stehen kommt. Und das ist der Schlüssel zu dem sich unzähligemal im Dečaner Chrysobull wiederholenden Rätsel, dass massen-

Wir haben oben die Frage aufgeworfen, ob die — übrigens sehr verdächtige Vergünstigung, zum Nachteile des Fiscus so lange in Einer Kuća beisammen bleiben zu dürfen, als der gemeinsame Stammvater am Leben ist, für das ganze Reich gegolten hat, oder nur für gewisse Orte, wenn nicht blos für gewisse Kućen. Die vorgenommenene Analyse hat trotz der grossen Sprödigkeit des Stoffes dennoch klar ergeben, dass diese, wenn überhaupt vorhandene Vergünstigung zumindest nicht allgemein gegolten hat.

Sollte es sich überhaupt bewahrheiten, dass irgendwo der dem Hause nicht mehr vorstehende Stammvater die Deszendenz zusammenhalten darf, während es dem das Haus leitenden Manne versagt ist, dann stünden wir vor einem ganz undenkbaren Widerspruch. Beides könnte unter denselben Verhältnissen

---

haft Enkel und Grossväter angeführt werden, ohne dass der Väter als solcher Erwähnung geschieht, dass uns ungleich mehr „Grossväter“ als „Väter“ postponendo genannt werden.

Zur Kennzeichnung der einzelnen Kućenbestände im Allgemeinen wollen wir aus beiden Chrysobullen uns je ein zusammenhängendes Stück anhören:

Das erste Chrysobull (S. 4) fängt mit dem Schlusse vom Weiler Beležani an:

„Dragoš und sein Grossvater Ozren. Toloje. und sein Sohn Pribislav und sein Grossvater Šrbac. Rajko und sein Bruder Drokun. und Radeša und Vlkoje und ihr Grossvater Zlomanica. Toljen und sein Sohn Rajko. Milko und sein Sohn Miloš und ihr Grossvater Radovac. Batilo mit Kindern und ihr Grossvater Dmitar. Radko Paknosović und sein Bruder Dragoslav. Jaroslav Uvratić und sein Bruder Milan und Pribislav.“

Das zweite, ebenfalls defekte Chrysobull fängt (S. 69) mit dem Schlusse einer andern Ortschaft an:

„....trić. Tvrdoje und sein Bru..... und sein Sohn Hranko und Drajko. Rad.....vić. Bogoje Golja. Mirko Radovanović. Medoje und sein Bruder Miloš und ihr Vater Dobroslav. Srdak und sein Bruder Pribac und Mileta. Veselko und Radoslav und ihr Grossvater Dražoje Nizuklin. Bujan der Steinmetz (kamenar). Nikola Piskotić. Smilj und sein Bruder Mileša und Dobroslav und ihr Vater Bratoslav. Dobroslav Kumanović. Smilj und sein Bruder Ivan und ihr Vater Miroslav. ..... Bogoje der Schmied und sein Sohn Miroslav. Hranislav Vezilija und sein Vater Đurađ. Dobruj und sein Bruder Bogdan.“

nicht Geltung haben: wo das eine Gesetz wäre, dort wäre das andere ausgeschlossen.

Es ist ganz gut denkbar, dass in gewissen Gegenden die uns beschäftigende Abweichung von der capitatio von Fall zu Fall Platz greifen konnte, ja musste, wenn die capitatio dort nicht mehr ausnahmslos aufrecht zu erhalten war.

Die capitatio setzt nämlich ein gewisses Verhältnis zwischen der Bevölkerungszahl und der ertragfähigen Bodenfläche voraus; solange Boden genug da ist, um die neuen capita ohne weiters bestiften zu können, ist die capitatio ein ganz rationelles Steuersystem, gesund für das Volk, einträglich für den Staat bezw. den Grundherrn. So war es z. B. in Ungarn: In der Konfirmationsurkunde des Arader Kapitels von 1197 werden die kirchlichen Lehensleute bei jedem Dorfe ebenfalls namentlich angeführt, doch nach den Namenslisten heisst es: *unusquisque istorum sortem habet cum villanis; et si numerus ipsorum creverit, crescunt et sortes* [1]). Und dieselbe Vorbedingung hat auch die serbische capitatio.

Die kulturfähige Bodenfläche wird allmälig knapp, die neuen capita können dann nur auf Unkosten der bestehenden bestiftet werden. Dabei sind zwei Prinzipe anwendbar:

1. Alle sortes einer Gemarkung sind gleich gross; wachsen neue capita hinzu, so werden alle alten gleichmässig um so viel kleiner. Dieses Prinzip führt zu Verhältnissen, wie wir sie in der russischen Dorfkommunion, dem „Mir", wiederfinden, aber in Serbien und auf dem Balkan überhaupt war und ist davon keine Spur wahrzunehmen [2]).

2. Die neuen capita werden nach gemeinem Erbgange bestiftet, das Erbe des Vaters wird unter seine Nachkommen

---

[1]) Tagányi Károly, Geschichte der Feldgemeinschaft in Ungarn: Ungarische Revue XV. 1895, S. 125.

[2]) Näheres in meiner Polemik — Slovo o zádruze S. 55 (18) Anm. 36 — gegen F. I. Uspenskij, Матеріалы для исторіи землевладѣнія въ XIV. в. in den Записки Имп. Новоросс. университета, XXXVIII. Одесса, 1883, S. 1—56.

geteilt und dafür haben wir auf dem ganzen Balkan und namentlich im alten Serbien genug Belege.

Durch diesen zweiten Modus entsteht bei gleich grosser Belastung der einzelnen Hausstellen eine empfindliche Ungleichheit in der Grösse des bäuerlichen Grundbesitzes; die Fälle müssen sich mehren, in denen der Grundbesitz einer Kuća nicht weiter geteilt werden kann und die überschüssigen Mitglieder entweder auswandern müssen oder — der capitatio entgegen — in der Kuća verbleiben dürfen.

So liesse sich vielleicht am natürlichsten Vorbedingung und Ursprung der schon an sich fraglichen wenigen grossen Zadrugen bei sonstiger Aufrechthaltung der strengen capitatio erklären. Die capitatio würde übrigens unwiderstehlich zersetzend auch auf diese grossen angeblichen Zadrugen selbst zurückgewirkt haben, indem das Verbleiben der Ueberschüssigen in der väterlichen Kuća höchstens bloss bis zum Tode des gemeinsamen Stammvaters zugegeben werden kann, da es so grosse Zadrugen ohne den gemeinsamen Stammvater nicht giebt. Sonach wurden unter den soeben erörterten Umständen die Ueberschüssigen nach des Stammvaters Tode landlos.

Landlosen Gemeinfreien begegnen wir im alten Serbien auf Schritt und Tritt.

Die gemeinfreien serbischen Bauern hiessen schlechthin „Serben“ (Srblji), oder „Leute“ (ljudije), „Landleute“ (zemljane), Meropsi (vom griech. μέροπες, sing. meropach) u. dgl. zum Unterschied von den Wlachen (Vlasi, ethnisch sämtlich rumänischer Nationalität, allmälig serbisiert) und Arbanasen, beide Wanderhirten, einerseits und von den Unfreien (otroci, sing. otrok) anderseits.

Das ackerbare Land (zemlja) weisen die Chrysobullen des XIII. und XIV. Jahrhunderts zur Hälfte dem Herrn, zur Hälfte den gemeinfreien, zins- und robotpflichtigen Bauern, es war also zur Hälfte Herrnland, zur Hälfte Volksland[1]). Der

[1]) Näheres in meinem „Slovo o zádruze“ S. 61 (24).

auf dem Volklande zu Bauernrecht sitzende Meropach hiess „Landmann“ (zemljanin) oder [meropach] baštinik (= rusticus heres) und sein Gut hiess baština (hereditas), zur Zeit der Schwendwirtschaft kein fester Besitz, sondern ein fliegendes Geschwende, also eine Ackerberechtigung, ein Schwendrecht.

Dem landlosen Meropach blieb nichts übrig, als auf dem sonst von Unfreien besiedelten Herrnlande sich bestiften zu lassen und — Beweis dessen Art. 67 des Dušanischen Gesetzbuches — dem otrok gleich von dem ihm zugewiesenen Grundstück zu dienen. Im Chrysobull König Stefan Uroš III. Dečanski[1]) vom Jahre 1326 lesen wir von der Berechtigung der Kirche, auf Kirchen-[also: Herrn-]Land Kirchenleute (= Unfreie) und Freie ansiedeln zu dürfen, und diese Freien mögen sich zum namhaften Teile aus Orten eingestellt haben, in denen einerseits weitere Erbteilungen in neue capita auf all zu knappem Raume zur Unmöglichkeit geworden waren, andererseits das Steuersystem der capitatio dem Enterbten den Wanderstab in die Hand drückte.

Nun wollen wir mit diesen gesammelten Erfahrungen zu der Statistik, welche Stojan Novaković über die Stärke der einzelnen Zadrugen zusammengestellt hat, zurückkehren. „Stärkere“ nennt Novaković solche, in denen wenigstens drei Brüder zusammen lebten. Ich habe oben dargelegt, warum ich diesen Massstab für zu klein und erst vier zusammenlebende erwachsene Männer als das einzig zulässige Kriterium halte, welches, wenn angewendet, den Prozentsatz ganz gewaltig herabdrücken muss. Nun haben wir nebst dem auch von allen den — wie oben ausgeführt, mehr als fraglichen — Kućen abzusehen, welche nur durch den gemeinsamen, nicht mehr aktiven Stammvater zusammengehalten werden, denn diese Kućen bestünden nicht auf dem Sippenkommunionsprinzip, sondern auf einem, diesem vollständig fremden Grundsatze, der auf einem andern, wahrscheinlich ebenfalls wirtschaftlichen Untergrund fusst. Und wenn

[1]) Гласник XLIX. 1881. S. 363.

wir auch diese, darunter gerade die grössten Kućen abzählen, dann bleibt für die Gesamtzahl von 2000 Kućen ein Prozentsatz der „grösseren“ zu den „kleineren“ Zadrugen übrig, den ich vorderhand ziffermässig nicht bestimmen kann, der aber gewiss verschwindend niedrig gewesen ist.

Von entscheidender Bedeutung ist jedoch die Frage: ob im serbischen Staate auch noch zur Zeit seines höchsten Glanzes, unter Kaiser Dušan, ein geordnetes Steuerwesen nachweisbar ist oder nicht; und nachdem da nur die capitatio denkbar ist: ob nichts dagegen spricht, dass die bini ac terni viri als caput noch immer in ungeschwächter Geltung die Grundlage des Dušanischen Steuersystems bildeten.

Zu diesem Zwecke haben wir die sogenannten „grösseren“ Kućen — mit mehr als je drei männlichen Seelen — durchzumustern, in denen der gemeinsame Vater noch Hausvorstand ist, oder in denen nach des gemeinsamen Vaters Tode dessen Deszendenz in ihrer Gänze oder zu einem namhaftern Teile — mehr als 3 Seelen — zusammenbleibt [1]).

a) Und es fällt da sofort auf, dass von den 116 Kućen, in denen der Vater mit Einem Sohne zusammen wohnt, blos Eine Kuća hieher gehört: Vater + Sohn + 2 Enkel (S. 18), knapp 4 Köpfe, darunter zwei nachweisbar Erwachsene.

b) Vater mit zwei Söhnen vorgefunden in 5 Kućen:

Vater + 2 Söhne + Schwiegersohn = 4 Köpfe, davon **2** nachweisbare Erwachsene [3mal: S. 33, 35, 46].

---

[1]) Nicht alle Kućen, die wir anführen werden, sind als solche einwandfrei, denn bei gar manchen decken sich die beiden Chrysobullen, namentlich in der Interpunktion, nicht. In allen solchen Fällen sollte eigentlich immer eine Auseinandersetzung stattfinden, warum gerade die gewählte Lesung angenommen worden ist; dadurch wäre jedoch diese Abhandlung zu sehr angewachsen, ohne irgend einen Nutzen für die aufgeworfene Frage: ob die betreffende Kuća ausserhalb des Rahmens der capitatio nachweisbar steht, denn dies ist bei keiner der Fall, mag man sie schon nach dem ersten oder dem zweiten Chrysobull nehmen oder sonst wie immer deuten.

Vater + 2 Söhne + 2 Enkel (2 + 0, Söhne des ältern) = 5 Köpfe, davon **2** nachweisbare Erwachsene [1 mal: S. 41 [1])].

Vater + 2 Söhne + 3 Enkel (0 + 3, Söhne des Jüngern) = 6 Köpfe, davon **3** nachweisbare Erwachsene [1 mal: S. 42 f. [2])].

Keine von diesen 5 Kućen verstösst ausdrücklich gegen die capitatio der bini ac terni viri.

c) Vater mit 3 Söhnen vorgefunden in 38 Kućen.

Vater + 3 Söhne + 4 Enkel (4 + 0 + 0) = 8 Köpfe, davon **2** nachweisbare Erwachsene [1 mal: S. 17 [3])].

Vater + 3 Söhne + 2 Enkel (1 + 1 + 0) = 6 Köpfe, davon **3** nachweisbare Erwachsene [1 mal: S. 9 [4])].

Vater + 3 Söhne ohne irgend einen Enkel oder sonst jemand = 4 Köpfe, davon nachweisbar **1** Erwachsener, der Vater selbst [36 mal: S. 5, 7—10, 12, 16—21, 25 f., 28, 30—32, 34, 37, 39, 43 f., 46 f.].

Nichts findet sich in allen den 38 Kućen vor, was mit der capitatio der bini ac terni viri unvereinbar wäre!

d—f) Vater mit mehr als 3 Söhnen vorgefunden in 33 Kućen.

d) Vater mit 4 Söhnen = 5 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [24 mal: S. 5 f., 10, 12, 15, 17, 19, 21—24, 34—36, 41].

e) Vater mit 5 Söhnen = 6 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [8 mal: S. 70, 12 f., 18, 20, 22 f., 41].

f) Vater mit 6 Söhnen = 7 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [1 mal: S. 24].

In keiner von diesen 33 Kućen ist ein offenbarer Verstoss gegen die capitatio der bini ac terni viri wahrnehmbar.

Es folgen Kućen, in denen Brüder zusammen wohnen.

---

[1]) Miroje und sein Sohn Bogut und Hodoje und sein (nämlich Bogut's!) Sohn Milko und Radomir.

[2]) Lazor und sein Sohn Prvoje und Ozroje und bei ihm (Prvoje) Sohn Boroje und Radosta und Dobrenko.

[3]) Hrs und sein Sohn Dobrčin und Bojko und Miloje. und sein [nämlich Dobrčin's!] Sohn Dragija und Bojin und Pribislav und Žud.

[4]) Dobrčin und sein Sohn Prvko und Bogilo und Rajko und sein (nämlich Prvko's!) Sohn Roman. und des Bogilo (Sohn) Radoslav.

g) Zweibrüderkućen mit wenigstens 4 männlichen Seelen, vorgefunden in 51 Kućen:

2 Brüder + 4 Söhne (3 + 1) + 1 Enkel des erstern [vom ältesten Sohne] = 7 Köpfe, davon **3** nachweisbare Erwachsene [1 mal: S. 33[1])].

2 Brüder + 2 Söhne (1 + 1) + 1 Enkel des erstern = 5 Köpfe, davon **3** nachweisbare Erwachsene [1 mal: S. 36].

2 Brüder + 1 Sohn (1 + 0) + 2 Enkel = 5 Köpfe, davon **3** nachweisbare Erwachsene [1 mal: S. 18[2])].

2 Brüder + 8 Söhne (7 + 1) = 10 Köpfe, davon **2** nachweisbare Erwachsene [1 mal: S. 15].

2 Brüder + 5 Söhne (1 + 4) = 7 Köpfe, davon **2** nachweisbare Erwachsene [1 mal: S. 42].

2 Brüder + 5 Söhne (3 + 2) = 7 Köpfe, davon **2** nachweisbare Erwachsene [5 mal: S. 24, 29, 30, 35, 37].

2 Brüder + 4 Söhne (1 + 3) = 6 Köpfe, davon **2** nachweisbare Erwachsene [2 mal: S. 26, 43].

2 Brüder + 4 Söhne (2 + 2) = 6 Köpfe, davon **2** nachweisbare Erwachsene [1 mal: S. 44].

2 Brüder + 4 Söhne (3 + 1) = 6 Köpfe, davon **2** nachweisbare Erwachsene [1 mal: S. 16].

2 Brüder + 3 Söhne (1 + 2) = 5 Köpfe, davon **2** nachweisbare Erwachsene [5 mal: S. 12, 13, 33, 41, 46].

2 Brüder + 3 Söhne (2 + 1) = 5 Köpfe, davon **2** nachweisbare Erwachsene [6 mal: S. 13, 16, 18, 34, 41, 46].

2 Brüder + 2 Söhne (1 + 1) = 4 Köpfe, davon **2** nachweisbare Erwachsene [2 mal: S. 12, 18].

2 Brüder + 7 Söhne (7 + 0) = 9 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [1 mal: S. 28].

2 Brüder + 6 Söhne (6 + 0) = 8 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [1 mal: S. 44[3])].

2 Brüder + 5 Söhne (5 + 0) = 7 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [1 mal: S. 40].

2 Brüder + 4 Söhne (4 + 0) = 6 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [2 mal: S. 37, 41].

---

[1]) Dobran und sein Sohn Dragija und Bratuj und Goden und sein (nämlich Dragija's!) Sohn Ozrislav und sein (Dobran's) Bruder Miloš und sein Sohn Brajko.

[2]) Boljeslav und sein Sohn Rajko und Rajković (= Rajko's Sohn) Miloš und Milman und sein (Boljeslav's) Bruder Mirko.

[3]) Radoš Obradović und sein Bruder Dragoslav und sein (nämlich des Radoš!) Sohn Ivanko und Predislav und Vojslav und Dobrej und Slavomir und Radič.

2 Brüder + 3 Söhne (3 + 0) = 5 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [5 mal: S. 16, 34, 39, 41, 47].

2 Brüder + 2 Söhne (2 + 0) = 4 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [14 mal: S. 5, 11, 14, 20 f., 29, 37 f., 44, 46 f.].

Keine von diesen 51 Kućen ist mit der capitatio der bini ac terni viri im offenen Widerspruche.

h) 37 Dreibrüderkućen mit wenigstens 4 männlichen Seelen:

3 Brüder + 7 Söhne (4 + 2 + 1) = 10 Köpfe, davon **3** nachweisbare Erwachsene [1 mal: S. 42].

3 Brüder + 2 Söhne (1 + 0 + 1) = 5 Köpfe, davon **3** nachweisbare Erwachsene [1 mal: S. 33 [1])].

3 Brüder + 5 Söhne (1 + 4 + 0) = 8 Köpfe, davon **2** nachweisbare Erwachsene [1 mal: S. 9 [2])].

3 Brüder + 5 Söhne (3 + 2 + 0) = 8 Köpfe, davon **2** nachweisbare Erwachsene [1 mal: S. 36 [3])].

3 Brüder + 3 Söhne (2 + 1 + 0) = 6 Köpfe, davon **2** nachweisbare Erwachsene [3 mal: S. 15, 35].

3 Brüder + 1 Sohn (1 + 0 + 0) + 1 Enkel = 5 Köpfe, davon **2** nachweisbare Erwachsene [2 mal: S. 20, 36].

3 Brüder + 1 Sohn (1 + 0 + 0) + 1 Neffe [?] = 5 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [1 mal: S. 21 [4])].

3 Brüder + 4 Söhne (4 + 0 + 0) = 7 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [1 mal: S. 12].

3 Brüder + 3 Söhne (3 + 0 + 0) = 6 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [1 mal: S. 5].

3 Brüder + 2 Söhne (2 + 0 + 0) = 5 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [8 mal: S. 14, 15, 17 f., 30, 43, 46].

3 Brüder + 1 Sohn (1 + 0 + 0) = 4 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [17 mal: S. 6, 8, 11, 13 f., 17, 29 f., 34, 36, 38, 44, 46].

Keine von diesen 37 Kućen verstösst offen gegen die capitatio der bini ac terni viri.

---

[1]) Miloš und Dragoslav und sein (des Miloš!) Sohn Radoslav und sein Bruder Bogdan und sein Sohn Dobrovoj.

[2]) Bratušin und sein Sohn Dobroslav und sein Bruder Rade und Milovan. und sein (Rades) Sohn Bogoslav und Dejko. und Bogilo und Radetko. Vielleicht ist es mehr als Eine Kuća.

[3]) Bogdan und sein Sohn Radin und Obrad und Dobrochval und sein Bruder Đurađ und Dobreš und sein (des Đurađ) Sohn Miroslav und Dabiživ.

[4]) Radoslav Đurojević und Dobroslav und Obrad und sein (Radoslavs) Sohn Hodak und Kučevac Bogoje.

i) 46 Vierbrüderkućen:

4 Brüder + 7 Söhne (4 + 1 + 2 + 0) = 11 Köpfe, davon **3** nachweisbare Erwachsene [1 mal: S. 32].
4 Brüder + 7 Söhne (4 + 3 + 0 + 0) = 11 Köpfe, davon **2** nachweisbare Erwachsene [1 mal: S. 47].
4 Brüder + 2 Söhne (1 + 1 + 0 + 0) = 6 Köpfe, davon **2** nachweisbare Erwachsene [1 mal: S. 31].
4 Brüder + 4 Söhne (4 + 0 + 0 + 0) = 8 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [1 mal: S. 5].
4 Brüder + 3 Söhne (3 + 0 + 0 + 0) = 7 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [3 mal: S. 22, 33, 44].
4 Brüder + 2 Söhne (2 + 0 + 0 + 0) = 6 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [2 mal: S. 41, 43].
4 Brüder + 1 Sohn (1 + 0 + 0 + 0) = 5 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [7 mal: S. 10, 27, 32 f., 35, 39, 47].
4 Brüder allein = 4 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [30 mal: S. 70, 4—7, 9—12, 14 f., 15, 17, 20, 22, 23, 27/28, 37 f., 40, 44, 46 f.].

Keine von diesen 46 Kućen widerspricht offen der capitatio der bini ac terni viri.

k) 12 Fünfbrüderkućen:

5 Brüder + 4 Söhne (4 + 0 + 0 + 0 + 0) = 9 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [1 mal: S. 32 [1])].
5 Brüder + 2 Söhne (2 + 0 + 0 + 0 + 0) = 7 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [1 mal: S. 13 [2])].
5 Brüder + 1 Sohn (1 + 0 + 0 + 0 + 0) = 6 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [1 mal: S. 36].
5 Brüder + 1 Oheim = 6 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [1 mal: S. 21 [3])].

---

[1]) Dejko und Vlkoslav und Priboje und Miloje und Toljen und sein (nämlich Dejko's!) Sohn Boja und Toloje und Brajko und Desislav.

[2]) Slavomir und sein Bruder der Pope Dobroslav und sein (Slavomir's) Sohn Rahut und Rajko und sein (Slavomirs) Bruder Radomir und Bratuj und Gojak. — Wer, in Verkennung der so ziemlich einheitlichen Systematik dieses Chrysobulls, die Söhne Rahut und Rajko nicht dem Slavomir (2 + 0 + 0 + 0 + 0), sondern dem Dobroslav (0 + 2 + 0 + 0 + 0) zuschreiben will, der denke sich dann in dieser Kuća **2** nachweisbar Erwachsene. Für die Schlussfolgerung ist es belanglos.

[3]) Slav und Milja und Stan und Radovan und Milovan und ihr Vaterbruder (stric) Draguljan. Dieser Vaterbruder ist m. E. der zurückgetretene frühere Hausvorstand, daher in die capitatio nicht zu zählen; man kann

5 Brüder allein = 5 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [8mal: S. 13, 17, 21, 37, 41, 44, 47].

Keine von diesen 12 Kućen widerspricht offen der capitatio der bini ac terni viri.

l) 6 Sechsbrüderkućen:

6 Brüder + 4 Söhne (3 + 1 + 0 + 0 + 0 + 0) = 10 Köpfe, davon **2** nachweisbare Erwachsene [1mal: S. 46 [1])].

6 Brüder + 2 Söhne (1 + 1 + 0 + 0 + 0 + 0) = 8 Köpfe, davon **2** nachweisbare Erwachsene [1mal: S. 31].

6 Brüder + 1 Sohn (1 + 0 + 0 + 0 + 0 + 0) = 7 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [1mal: S. 16 [2])].

6 Brüder allein = 6 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [3mal: S. 6, 32, 37].

Keine von diesen 6 Kućen widerspricht ausdrücklich der capitatio der bini ac terni viri.

m) Eine Siebenbrüderkuća:

7 Brüder allein . . . = 7 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [1mal: S. 44.)

Auch diese Siebenbrüderkuća widerspricht offen der capitatio der bini ac terni viri nicht.

n) Oheim + 3 Neffen (Gebrüder)

= 4 Köpfe, davon **1** nachweisbarer Erwachsener [1mal, S. 9].

Unsere Musterung umfasste die grössten 443 Kućen u. zw.: 213 Kućen mit mehr als drei Seelen, in denen der ge-

---

sich ihn aber auch als gewöhnlichen Hausgenossen, ja auch als Minderjährigen denken. Im erstern Falle wären dann zwei Erwachsene in der Kuća anzunehmen.

[1]) Šodoje und sein Sohn Dragija und Hranac und Hranislav und sein (Šodoje's) Bruder Krejan und Milko. und sein (Krejan's) Sohn Dragan und sein (Šodoje's) Bruder Rajšin. und Miloš und Miloslav. — Wer Dragan nicht als Krejan's [3 + 1 + 0 + 0 + 0 + 0], sondern als Milko's Sohn [3 + 0 + 1 + 0 + 0 + 0] gelten lassen will, der erhält dann **3** nachweisbare Erwachsene in dieser Kuća, ohne dass dadurch die Schlussfolgerung beeinträchtigt wird.

[2]) Rajko und sein Bruder Dragija und sein (Rajko's) Sohn Bogoje und sein (Rajko's) Bruder Miloslav und Rajša und Mirko und Bogoje. — Wer den Sohn Bogoje auf 0 + 1 + 0 + 0 + 0 + 0 umgestellt wissen will, erhält **2** nachweisbare Erwachsene.

meinsame Vater zwar noch am Leben, aber nicht mehr Hausvater ist; von allen diesen 213 Kućen tritt nur Eine nachweisbar[1]) aus dem Rahmen der capitatio (bini ac terni viri).

230 Kućen, in denen der gemeinsame Vater Hausvorstand ist, oder in denen nach dessen Tode die Descendenz, sei es in ihrer Gesamtheit, oder zu einem Teile, (mit je wenigstens 4 männlichen Seelen) beisammen bleibt; von allen diesen 230 Kućen tritt keine einzige offen aus dem Rahmen der capitatio heraus.

Sonach wäre der vollständige, wenn auch nur indirekte Beweis hiermit erbracht, dass beim Regierungsantritt Kaiser Dušans die byzantinische capitatio der bini ac terni viri noch in voller Kraft bestanden hat, denn, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, dann hätte sich von den 230 Kućen doch wenigstens Eine finden müssen, welche der capitatio offen widerspräche; eine solche Kuća dürfte man jedoch vergeblich suchen.

Durch die — wie wiederholt hervorgehoben, keineswegs ausgemachte — in gewissen, wenig zahlreichen Fällen etwa gestattete Vergünstigung, nicht auseinander gehen zu müssen, so lange der gemeinsame Stammvater lebt, wäre der Fiskus — so weit nachweisbar — nur in einem sehr geringen Masse beeinträchtigt worden, denn die einzige als ausserhalb der capitatio nachweisbar stehende Kuća ergibt in der Gesamtzahl von den grössten 443 einen so geringen Prozentsatz, dass sie garnicht in Betracht kommen kann, vielmehr selbst umso fraglicher geworden ist.

Zu Kaiser Dušans Zeiten hat es demnach im serbischen Reiche eine Zadruga als Sippenkommunion, Geschlechtsgemeinschaft noch garnicht gegeben, wie es sich von einem so kräftigen und im Innern verhältnismässig so wohlgeordneten Staate eigentlich von selbst

[1]) Die, wie oben dargestellt, verdächtige 20köpfige Kuća Tolislav's mit 6 nachweisbaren Erwachsenen.

versteht. Für den bäuerlichen Kern des Volkes, die „Serben", auch „Meropchen" genannt, galt Ein Gesetz „durch das ganze Reich" Dušans, по въсои земли[1]), mit genauester Bestimmung der Rechte und der Pflichten, wie es in ganz Europa seinesgleichen nicht findet; da gab es für eine so rohe Besteuerungsform, wie sie bei der geltenden Rauchsteuer eine unbegrenzte Hauskommunion zur Voraussetzung hätte, keinen Platz. Zu verwundern ist allerdings, dass uns gerade über diesen hochwichtigen, ja, für den Fiskus allerwichtigsten Gegenstand das Gesetzbuch Dušan's sonst nicht mit Einem Worte aufklärt; es bestimmt nichts über den stištnik (siehe oben S. 215 ff.) — der scheint, zum offenbaren, sehr bedeutenden Vorteile des Herrn, aufgehört zu haben, staatlich vorgeschrieben zu sein, denn im Dečaner Chrysobull wimmelt es von jedinaci, Einzelfamilien — und auch darüber nichts, wann sich die Descendenz in neue Hausstellen zu trennen habe. Nur ebenso allgemein, wie in seinem Chilandarer Chrysobull, es habe *„jeder, welcher abgeteilt ist"*, zwei Tage Frondienst wöchentlich, sagt Dušan in Absatz 70 seines Gesetzbuches: *„Wer sich in Einer Kuća vorfindet, seien es Gebrüder* (братен'ци[2]), *oder der von den Söhnen [abgeteilte] Vater oder irgend ein anderer mit Brot und Hab* (хлѣбомь и иманіемь) *Abgeteilter: und wenn er auch mit um Einen Herd wäre, aber dennoch abgeteilt, dann soll er raboten, wie die anderen ‚kleinen Leute'*[3])". Die „kleinen Leute" gleichbedeutend mit: Zinsbauern, „Serben".

[1]) Dušan's Gesetzbuch, Art. 68 nach der zweiten Ausgabe von Stojan Novaković.

[2]) Bedeutet ausschliesslich Brüder und keinen weitern Verwandtschaftsgrad!

[3]) Fast wörtlich gleich mit einem Artikel der Westgötalagen a. d. XIII. Jahrhundert: „Sitzen mehrere Leute auf einem Hof, und geschieden in Malzeit und Mal, so leiste jeder von denen seine gesetzliche Abgabe. Sind diese zusammen um Asche und Tisch, sollen sie leisten alle Eine Abgabe". K. v. Amira, Nordgermanisches Obligationsrecht. I. Altschwedisches Obligationsrecht. Leipzig, 1882 S. 187.

Diese Stelle ist sehr lehrreich, sie zeigt, dass auch die altschwedische

Zum Beweise, dass es zu Dušan's Zeiten Sippenkommunionen gegeben hätte, kann dieser Artikel nicht herangezogen werden, weil er sich vollständig mit der capitatio (bini ac terni viri) verträgt und einfach bestimmt, dass in der Absicht, den Fiskus, bezw. den Herrn, zu schädigen, fingierte Hausgemeinschaften nicht geduldet werden.

33 Jahre nach Car Dušan's Tode wurde die für Serbien verhängnisvolle Schlacht am Amselfelde (1389) geschlagen, und weitere 70 Jahre später wurde das einst mächtige Serbenreich zu einem türkischen Paschalik, das Serbenvolk geriet in furchtbare Knechtschaft.

Wie oben nachgewiesen worden ist, hat es bei den Serben zur Zeit ihrer politischen Selbständigkeit Hauskommunionen als Geschlechtsgemeinschaften überhaupt nicht gegeben, sondern in der Regel kleine Hausstellen; aber diese kleine Hauskommunion ist ja nicht als ein herübergerettetes Residuum eines rein utopischen altslawischen Sippenkommunismus aufzufassen, sondern sie wurde durch Rezeption der byzantinischen Besteuerungsform dem Volke aufgezwungen. Zu rein fiskalisch-wirtschaftlichen Zwecken wurden der bäuerlichen Familie genaue Grenzen des Zusammenlebens gezogen, noch im XIII. Jahrhundert der Sohn vom Vater getrennt und unter Umständen an einen Wildfremden zu einem neuen caput gekoppelt; zu Dušan's Zeiten war, falls die oben besprochenen fraglichen grossen Zadrugen auch wirklich bestanden und die Grenze der capitatio überschritten haben, dieses rein arithmetische System in Einer Richtung durchbrochen, indem unter gewissen Bedingungen auch eine zahlreiche Descendenz vor dem Tode des gemeinsamen Stamm-

---

Hauskommunion durch dasselbe Steuersystem, das *καπνικόν*, bedingt war, wie die serbische. Und die Uebereinstimmung in Wort und Form des westgötischen und des serbischen Gesetzes! Hätte Kaiser Dušan nicht gar so unendlich weit von Skandinavien gelebt, dann müsste sich die Wissenschaft heute die ernste Frage stellen, ob er aus den Westgötalagen nicht etwa abgeschrieben habe. — Gleiche wirtschaftliche Ursachen, gleiche Wirkungen!

vaters nicht mehr gezwungen war, zur Formierung neuer Steuerköpfe auseinanderzugehen, und sie selbst hatte es damit nicht eilig. Andererseits finden wir bei Dušan keine Bestimmung mehr über den stištnik.

Der Türke behielt das byzantinisch-serbische Besteuerungssystem, die dimnina, bei; er liess Grundbücher, Kütük genannt, für alle europäischen und asiatischen Provinzen anlegen und in der alten Tefter-chané (Archiv) zu Konstantinopel aufbewahren, worin einzeln alle Dörfer mit ihren Grenzen, Häuserzahl und besonderen Rechten verzeichnet wurden.

Der Name Kütük ist nach Const. Jireček[1]), dem ausgezeichneten Kenner Bulgariens, wohl aus dem neugriechischen κώδικας (lat. codex) entstanden. Diese Grundbücher haben einen unschätzbaren Wert für die historische Geographie, sind aber in der wissenschaftlichen Litteratur unbekannt und unzugänglich. . . . Jireček hat nur aus zweiter, dritter Hand einzelne Bruchstücke kennen gelernt mit der Beschreibung von Dorfgrenzen einiger Gebiete Bulgariens. Die Bücher sind türkisch geschrieben, stammen aus den ersten zwei Jahrhunderten der Türkenherrschaft und sollen seit Ende des XVI. Jahrhunderts nicht mehr vervollständigt oder berichtigt worden sein. Deshalb erscheinen in ihnen die heutigen Ortschaften unter alten, jetzt ausser Gebrauch gekommenen und an Ort und Stelle vergessenen Namen. . . . Mit Hilfe des von Hammer[2]) gesammelten Materials ist es Jireček möglich geworden, über die Entstehung dieser Bücher eine begründete Vermutung aufzustellen: Sie sind ohne Zweifel identisch mit der finanziellen Beschreibung sämtlicher Provinzen, die zweimal durchgeführt wurde. Das alte Register, „defteri atik", wurde unter Mohammed II. (1451—1481) und Bajezid II. (1481—1512) verfasst, wozu Jireček auch eine Anspielung in einem ragusanischen Senatsbeschlusse vom Jahre 1477 vorfand: „de mittendo ad illum,

[1]) Const. Jireček, Das Fürstentum Bulgarien. Wien, 1891, S. 155 ff.

[2]) Joseph von Hammer, Des Osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung. I. Teil, Wien, 1815, S. 262, 335, 342, 376.

qui scribit domos Bosne Mt. Imperatoris". Das zweite, neue Register, „defteri dždid", gehört in die Zeiten Suleimans II. (1520—1566) und Selim's II. (1566—1574). Die Arbeiten in Rumelien leitete dabei der Defterdar Mohammed Čelebi Efendi, welcher bei dieser Gelegenheit 1566 eine Abhandlung über die Rechtsverhältnisse der Ländereien dieser Provinz verfasste. Beides hängt wohl mit den Verzeichnissen der Lehen oder Spahiluks zusammen, die von Mohammed II. 1474 gegründet und unter Suleiman II. 1530 und Murad III. 1575 umgearbeitet wurden, ohne dass später eine neue Revision zu stande gekommen ist.

Was Const. Jireček da über Bulgarien sagt, das können wir wohl auch auf die serbischen Gebiete ausdehnen, weil die Möglichkeit, der Türke hätte die serbischen Grundbücher in einer bessern Ordnung als die bulgarischen gehalten, unwahrscheinlich ist.

Nun stelle man sich vor, dass beim Ausgange der Türkenherrschaft die dimnina noch immer nach dem etwa um das Jahr 1575 angelegten Kućenverzeichnis eingetrieben wurde! Dies war nur möglich, wenn die Zahl der Kućen möglichst dieselbe blieb. Der Türke hatte eben von der Herkunft und dem Wesen der Rauchsteuer als eigentlicher Zwei-Drei-Kopf-Steuer keine Ahnung; er hob die dimnina mechanisch ein, und die Raja musste zusehen, wie sie sich in diese Misswirtschaft so hineinfüge, dass sie einer Mehrbelastung möglichst vorbeuge. Das Wie hing von den örtlichen Verhältnissen ab. Es liegt in der Natur der Sache und kann schon a priori angenommen werden, dass es Gegenden gab, welche zur Blütezeit des serbischen Staates dicht bevölkert waren und durch Handel und Gewerbe reich geworden sind, dann aber unter der türkischen Misswirtschaft allmählich verarmten und mehr oder weniger verödeten; für die abnehmende Bevölkerung bedeutete dann die Einhebung der dimnina nach uralten Steuerregistern eine zunehmende Belastung des Einzelnen, nachdem mehr Kućen in den Registern

verzeichnet, als in der Wirklichkeit vorhanden waren: hier konnte keine Zadruga, oder höchstens nur vereinzelt, entstehen, weil sie der Bevölkerung keine Vorteile, sondern nur eine Steuererhöhung in sichere Aussicht stellte und so liesse sich vielleicht am natürlichsten der Umstand bis auf weiteres erklären, dass beim Ausgange der Türkenherrschaft in den Serbenlanden auf ganzen, grossen Gebieten die Hauskommunion überhaupt nicht vorkam und die Einzelfamilie, die sogenannte inokoština, die einzige oder doch vorwiegende Wirtschaftsform bildete.

Anders in Gegenden, in denen der Türke eine dünne Bevölkerung antraf, welche, zur Zeit nur halbansässig, einen sehr extensiven Ackerbau betrieben hatte. Dieser Bevölkerung kam die Art und Weise, wie der Türke die dimnina eintrieb, sehr zu gute, denn der Ueberfluss an ertragsfähigem Lande gestattete ein Wachstum der Population in jenem Masse, in welchem es die Bauernschaft vermochte oder verstand, durch gesteigerte Intensität in der Bodenbestellung ausgleichend einzugreifen und so die Lebensbedürfnisse der zunehmenden Bevölkerung so gut es ging zu decken. An nichts dachte sie dann weniger, als an eine Trennung in neue Hausstellen, man blieb so lange als es nur möglich war, und man sich vertragen konnte, beisammen, in der Einen angestammten Kuća, denn nur so entging man einer Steigerung der Lasten.

Dass aber — wie es scheint — auch unter der Türkenherrschaft grossmächtige Kućen weniger zahlreich waren, als man nach dem oben Gesagten anzunehmen geneigt wäre, hat m. E. andere Gründe: Grosse Rechtsunsicherheit, Blutrache, häufige Durchzüge wilder Kriegsscharen beeinträchtigten gewaltig die Bevölkerungszunahme, und wurde eine Kuća trotzdem zu volkreich, dann wurde sie, als den Gewalthabern zu mächtig, einfach vertilgt oder vertrieben, und die Sache fing von neuem an.

Zu einer halbwegs ausgedehnten Allgemeinheit gelangte die Hauskommunion auch während der Türkenherrschaft nie und nirgends und es wirkt auf unsere bisherigen übertriebenen

Vorstellungen über diesen Gegenstand der von Novaković erwähnte Bericht ausserordentlich abkühlend, welchen der kaiserliche Kommissär, Oberst Graf Neipperg, im Jahre 1718 nach der Eroberung Serbiens nach Wien einsendete. Nach diesem Berichte umfasste das von der Pforte an Oesterreich abgetretene Gebiet 757 Ortschaften, davon 342 unbewohnt; in den 415 bewohnten Ortschaften fand man 2456 Unterthanen. Auf je 6 bewohnte Orte entfielen also 5 unbewohnte und auf jede noch bewohnte Ortschaft durchschnittlich nicht ganz 6 „Unterthanen", das heisst wohl Familienhäupter. Hiezu bemerkt Oberst Neipperg: „. . . Es dürften sich dennoch in den Distrikten mehr Unterthanen befinden, als hier angemerkt worden, weil in verschiedenen Häusern der Bauersmann oder Vater mit seiner ganzen Familie, unter denen öfters zwei oder drei erwachsene Söhne, auch einige schon verheiratet und nur für Einen Kopf angegeben. Die Separation derselben würde meinem Bedünken nach mehr Nutzen verschaffen können, als wenn man sie beisammen lassen sollte..."[1])

Geschlechtsgemeinschaften lassen sich in diesen Bericht wohl keineswegs einzwängen!

Ja ist es aber, — im Gegensatz dazu — nicht die reine byzantinische capitatio? Hätten die Türken denn doch die bini ac terni viri beibehalten? Dies müssten wir fast glauben, wenn uns zwei, von Novaković erwähnte Fermane nicht vom Gegenteil überzeugten!

Der eine, von Sultan Mustafa III. d. d. 13. Sept. 1766 verfügt:

„Wenn welche von den Christen in Gemeinschaft zu leben wünschen, nachdem sie sich einen Mann zum Hausvorstand der ganzen Familie oder Gemeinschaft erwählt haben, wäre es auch zur Zeit, da die Staatssteuer eingehoben wird, oder früher, so braucht man ihrem Wunsche nicht hinderlich zu sein; aber nur, wenn die Einkünfte, welche sie zu zahlen haben, dadurch nicht gemindert werden. Es darf die Einhebung der erwähnten Steuer

[1]) Mitteilungen d. k. k. Kriegsarchivs. N. F. III. Bd. Wien, 1889, S. 192 f.

von den Christen nicht durch die Inhaber von Ziamets und Timars, etwa aus dem Grunde gehindert werden, dass einige Christen auf deren Boden und in deren Dörfern als Arbeiter, Diener und Ackersleute leben, wie das schon welche gethan haben, indem sie diesen Christen verwehrten, die ihnen zugemessene Steuer zu zahlen . . .“ (Aus dem Türkischen ins Serbische übersetzt von Jastrebov [1]).

Der zweite Ferman, Abdul Medžid's, vom Jahre 1855 über die Rechte und Pflichten des ökumenischen Patriarchen Kyrillos, unter dessen Verwaltung auch die Ipeker und die Ochrider Patriarchie gestanden sind, verfügt: „Se dei raià, allorchè si fa la colletta del canone dovuto al governo, si riuniscono in una sola casa coi loro parenti e famiglia, e dicendo ch'essi non formano che un solo focolare si vogliono prevalere di ciò ch'è scritto nel Berat „si pagherà tanto per casa“ — also nach dem Rauche! — sarà loro interdetto di portare in tal guisa pregiudizio ai denari dello Stato e di fare i ritrosi. E se delle persone potenti come i Zaim e Timariotti dicono che i raià, che si trovano nelle loro fattorie, case e villaggi, sono loro intendenti, fattori, contadini e domestici, non sarà loro permesso di servirsi di questo pretesto per sottrarsi al pagamento del canone [2].“

Man sieht, die beiden Fermane sind, trotzdem sie fast ein ganzes Jahrhundert von einander trennt, dem Inhalte nach identisch, augenscheinlich nach einem noch ältern Formulare geschrieben, welches, wie Novaković (215) wohl richtig bemerkt, von einem Dokumente in das andere geflossen ist.

Der Anfang erinnert lebhaft an den oben erwähnten Absatz 70 von Kaiser Dušan's Gesetzbuch; aber die ganze Stilisierung, sowie auch der hervorgehobene grobe Kniff, mit welchem ein Zaim (lebenslänglicher Inhaber eines grossen Kriegerlehens, eines Ziamet) und ein Timarlija (lebenslänglicher Inhaber eines

[1]) Јастребов, Податци за историју цркве у старој Србији, abgedruckt in Гласник XL. 1874. S. 215.

[2]) „Osservatore Triestino“ 1856, Nr. 43.

kleinen Kriegerlehens, eines Timar[1]) den Fiskus zu hintergehen trachtet, beweist, dass der Türke die byzantinisch-serbische capitatio nicht kannte und die Rauchsteuer thatsächlich nach den Hausstellen einnahm, ohne Rücksicht auf die numerische Stärke der einzelnen Zadrugen. Umso eifersüchtiger wollte er aber die herkömmliche Anzahl der Hausstellen erhalten wissen, was, wie schon bemerkt, in Verfall geratene, einst volkreiche Gegenden hart treffen musste. Namentlich war es der oben (S. 216 ff.) ausführlicher dargestellte landwirtschaftliche Vorteil, welcher je zweien Einzelfamilien eine Verschmelzung zu Einer Kuća ratsam machte; die mussten dann zweimal soviel dem Staate leisten als die allergrösste Zadruga.

Das türkische Steuerwesen war demnach in einer beispiellosen Unordnung[2]). Noch elender war die politische Verwaltung, wenn von einer solchen überhaupt die Rede sein kann. Durch die allgemeine Verwirrung und Unsicherheit für Hab und Leben wurde der Selbsterhaltungstrieb der unter-

---

[1]) Belin, Étude sur la propriété foncière en pays Musulmans Art. 300 f. — Derselbe, Du régime des fiefs militaires dans l'islamisme. Beides im Journal Asiatique Ve série, tome XIX, 1862, S. 196, und VIe série, tome XV, 1870, S. 241 f. — Const. Jireček l. c. 196.

[2]) Was der serbische Bauer des türkischen Reiches an einzelnen Steuern zu entrichten hatte, ersehen wir aus Miličević' Monographie über die seit dem Berliner Frieden mit Montenegro vereinigten Vasojevići:

1. die četvrtina, der vierte Teil von allen Bodenerzeugnissen.
2. die desetina, der Zehent von den übrig gebliebenen Dreivierteln.
3. die poreza, Schoss, 700—1000 Groschen von der Kuća, wieviel verordnet wird.
4. die prireza, Zuschlag, 100—300 Groschen von der Kuća.
5. nizampare, 24 Groschen von jeder Kuća. Ist etwa diese Steuer an Stelle der von Mariano Bolizza 1614 berichteten einstigen Militärpflicht — siehe oben S. 223 ff. Anm. — getreten?
6. die đumruka, Zoll, von allem, was aus der Kuća verkauft wird: von einer Oka Tabak 6 Gr., von einem Ochsen oder einem Pferde 6 Gr., von einem Schaf 60 Para, für die Heiligung des krsno ime (des Sippenheiligen) 60 Gr.; stirbt jemand, so hat die Kuća ebenfalls gegen 60 Gr. zu entrichten. Миличевић, Нешто о Васојевићима. Гласник, V. 1867, S. 75 f.

worfenen Raja angeregt, und so entwickelte sich eine gewisse Dorfautonomie, welche auch dem indolenten Türken zu gute kam und aus diesem Grunde von ihm nicht gestört wurde. Nach aussen bethätigte sie sich vornehmlich in der gesteigerten solidarischen Haftbarkeit, denn nur dadurch konnte der Türke abgehalten werden, sich in die inneren Verhältnisse einzumischen. Fand sich innerhalb einer Dorfmark ein Toter, so untersuchte der Türke nicht erst, ob hier ein wirklicher Totschlag vorliegt, oder ob der Betreffende auf der Wanderung erfroren oder vom Baume oder vom Pferde gefallen war und sich dabei das Genick gebrochen habe: das Dorf musste das vorgeschriebene Blutgeld, die Krvnina, bezahlen, und diese Krvnina floss vollständig in die Staatskasse, die Angehörigen des Toten erhielten davon nichts. Für den Türken bildete eben das Blutgeld eine reine Einnahmsquelle und nichts anderes, um die Ausforschung und Ergreifung des Thäters kümmerte er sich gar nicht, dies überliess er der Privatrache der Beschädigten. Das Dorf musste also sehr auf der Hut sein, denn wiederholte solche Fälle konnten leicht zu seinem finanziellen Ruin führen und es nebstdem in einen unabsehbaren Gang der üblichen Blutrache verwickeln. Es war also in erster Reihe notwendig, dass die Hausvorstände stramme Disziplin hielten, und so entwickelte sich durch Naturnotwendigkeit eine starke Gewalt des Hausvorstandes welche es in der Folge ermöglichte, dass mitunter zahlreiche Blutsverwandte in einer Gemeinschaft zusammenleben konnten.

Nach M. Đ. Miličević[1]) gab es im Jahre 1867 im pleme (Stamm) der Vasojevići, selo Grižica, eine Zadruga mit 56 Köpfen. Ich führe sie hier an, um gleich zu bemerken, dass sie für die Wissenschaft keinen Wert hat, solange man von ihrer Struktur nichts weiss. — Vuk Stefanović Karadžić sagt in seinem Wörterbuche sub voce Zadruga, man hätte ihm zu Kosovo in Dalmatien einen Mann gezeigt, welcher einem Hause mit 62 Seelen vor-

[1]) Гласник XXII. 1867, S. 71.

stand; davon waren 13 verheiratete Frauen und zwei Witwen. Zu Weihnachten, am Tage des krsno ime (des Stammesheiligen), und wenn eine Hochzeit stattfindet, kommen sie alle in der Kuća zusammen, und sonst leben sie auf den Alpenweiden und auf dem Felde; der starješina (Hausvorstand) lebt meistens in der Mühle. Auch mit dieser Zadruga ist nichts anzufangen, weil man ihre Struktur nicht kennt. — S. Obradović [1]) erzählt in seiner Beschreibung des Kreises von Užica, es gebe in Stari Vlah genug Häuser, in denen je 6 und 7 verheiratete Männer sich vorfinden, ja dass auch solche vorkommen, in denen 50—60 Seelen gemeinsam leben, ja auch welche, wo der Vater, ein noch gesunder und rüstiger Greis, 9, 10, auch 12 Söhne hat, die grösstenteils verheiratet sind. Hier wäre es aber eigentlich der leibliche Vater, welcher die Familie zusammenhält! — Nach Al. S. Jovanović gab es in den dreissiger Jahren im Dorfe Tornik (Sokoska nahija im Podrinje) eine Kuća, die des Talić, mit 80 Seelen, welche Zahl Novaković (S. 207) übertrieben erscheint. Sie besass angeblich 7000 Schafe und über 40 Rinder. Jedes zweite, dritte Jahr wurden bis elf Schwiegertöchter eingeführt, welche Zahl Novaković ebenfalls unwahrscheinlich vorkommt [2]). Nach dem Tode des Vaters — erzählt weiter der Gewährsmann — sei die Hausvaterschaft auf die Mutter übergegangen. Auch hier hält der leibliche Vater, und nach ihm die Mutter die unmittelbare Nachkommenschaft beisammen. — Im Dorfe Žbevac bei Vranja lebten in den sechziger Jahren in der Kuća der Brüder Liškovci 80 Seelen in 20 besonderen Häusern, was einen Weiler für sich ausmachte, und in dieser Hauskommunion waren alle dem Ackerbau notwendigen Handwerke vertreten. Hausvorstand war einer von den jüngsten Brüdern.

---

[1]) Гласник X. 1858, S. 313.

[2]) Гласник XXXVI. 1872, S. 243. Jovanović hörte dies von Đoka Talić, einem Sohne des Hausvaters dieser Zadruga selbst, nun aber hält er mit Novaković die Zahl auch für übertrieben und besteht in seinem „Ист. развитак срп. задруге“, 1896, S. 99 nicht mehr auf den elf Schwiegertöchtern.

Das wäre also eine echte und sehr ausgedehnte Zadruga von Kollateralen, wenn der gemeinsame Stammvater nicht mehr am Leben war. — Im Dorfe Topli Dol im Vranjaer Kreise zerfiel noch zur Türkenzeit eine Zadruga, genannt Nikolčina, unmittelbar in 13 besondere Kućen. — Die Kuća des Božo Miletić in Bozoljino (Kopaonik, Neuserbien) bestand im Jahre 1880 aus sechs Brüdern und deren Nachkommen, im ganzen 45 Seelen. Sie verbrauchte 100 Oka (133 Ko.) Getreide in 3 Tagen. Im Winter feuerte sie auf drei Herden und speiste an drei Tischen. — In der Kuća des Spasa Krstić aus Crvena Jabuka (Nišer Kreis) lebten 62 Seelen, darunter 29 männlich und 33 weiblich, in folgender Gliederung: 3 Söhne und 2 Schwiegertöchter des Spasa, 3 Enkel, 5 Enkelinnen; 3 Brüder Spasa's, vier Schwägerinnen (darunter die Witwe nach dem vierten Bruder Spasa's), 7 Neffen Spasa's, alle verheiratet; 5 Nichten, 5 Grossnichten, 9 Grossneffen, davon 4 verheiratet und 5 Urgrossneffen. Es lebte also hier die ganze Nachkommenschaft von 5 Brüdern, von denen noch 4 Brüder am Leben waren: Spasa, der domaćin, 70 Jahre alt; Stamenko 80 Jahre; Dina 65 Jahre; Đoka 60 Jahre; der verstorbene, fünfte Bruder war augenscheinlich der älteste, denn seine Witwe zählte 90 Jahre. Hausvorstand war hier der zweitälteste von den 4 Brüdern [1]).

Unstreitig liegt viel Ehrwürdiges in diesen Ziffern, im brüderlichen Zusammenwohnen so vieler Menschen, und es ist nicht zu verwundern, dass der Südslawe, ja das ganze Slawentum das nun schnell schwindende Zadrugenwesen in sein Herz geschlossen hat, als den vermeintlich reinsten Ausfluss von égalité und fraternité. Aber der eisigen Wahrheit gemäss muss die Thatsache schliesslich zur Geltung kommen, dass diese égalité und fraternité nicht der weichen Wiege der liberté, sondern dem Jammerthale der tiefsten Knechtschaft entsprungen ist.

Die Zadruga ist dem Untergange geweiht, nachdem sie ge-

[1]) Ал. С. Јовановић, Историјски развитак српске задруге са додатком за историју старог српског права. Београд, 1896. S. 14 ff.

rade in ihrer letzten Entwicklungsphase, unmittelbar nach der Befreiung vom Türkenjoche, den schönsten Glanz ausgestrahlt, und es wird vielleicht die letzte grosse Hauskommunion ihr Ende gefunden haben, bevor noch die hundertjährige Feier der Volkserhebung unter dem Schwarzen Georg wird begangen werden können.

In gänzlicher, freilich begreiflicher Unkenntnis des Sachverhaltes haben die besten Söhne des Volkes sich angestrengt, die Gründe des Verfalles des Hauskommunionwesens zu erforschen, um noch retten zu können, was zu retten wäre. Meiner Ansicht nach hat das Richtigste Đoka Talić, ein schlichter Mann aus dem Volke, getroffen, der selbst aus einer angeblich achtzigköpfigen Kuća herstammte (siehe oben S. 271) und 1872 sich zu Al. S. Jovanović äusserte: „Die Ursache hievon sind nicht, wie man anzunehmen pflegt, unsere Weiber, denn Weiber hat es auch zuvor gegeben und die Zadrugen blühten; vielmehr liegt der Grund in der Abkühlung der einstigen Zuneigung unter den Zadrugaren (Hausgenossen) und in der geschwächten Gewalt des Hausvorstandes. Früher konnte der starešina den zadrugar rügen und dessen Kinder ihm vor den Augen züchtigen; heutzutage lässt sich so etwas gar nicht denken[1]).“

Das ist ganz natürlich; die unter der türkischen Misswirtschaft erstarkte Gewalt des Hausvorstandes nahm einfach in dem Masse ab, in welchem sich die staatliche Ordnung festigte und vertiefte.

* * *

Es giebt einen kleinen Fleck serbischer Erde, auf welchem der Türke auf die Dauer nicht imstande war, festen Fuss zu fassen: die ruhmreiche Crna Gora, Montenegro. Wir können zugleich in Bezug gerade auf unsere Frage mit Recht hinzufügen: die sagenumhüllte Crna Gora, denn es ist ganz unglaublich, was alles über die montenegrinische Hauskommunion schon zusammengedichtet worden ist. Das Verkehrteste behauptet wohl Ernest Miler:

[1]) Гласник XXXVI. S. 244. — Ал. С. Јовановић, l. c. S. 100.

„Die südslavische Zadruga besteht in Kroatien, Slavonien, Serbien, Bulgarien, Bosnien, Hercegovina, Montenegro und Dalmatien; doch bemerkt man schon — ausser in Montenegro — die Tendenz der Teilung und des langsamen Verschwindens“ [1]). und Georg Cohn hat sicher gar nicht geahnt, dass er mit der Voraussetzung: „den festesten Halt hat die Hausgenossenschaft in Montenegro“ [2]) einfach irregeführt wurde.

Der von Ernest Miler ganz ignorierte Stojan Novaković belehrt uns in seinem „Село“ (S. 187) 6 Jahre früher: „Die Crna Gora bewahrte in ihren bratstva (Sippen) und plemena (Stämme) die ältesten Gesellschaftsformen [3]), und a priori genommen, könnte man hier am ehesten Spuren einer Dorfgemeinschaft (seoske zajednice) erwarten. Indes siehe, was i. J. 1874 Archimandrit Dučić über Vermögen, Gemeinde und Zadruga der montenegrinischen Stämme schreibt: ‚Die Alpenweiden sind nicht, wie der Ackerboden, nach den Kućen, sondern nach den plemena (Stämmen) verteilt; es hat z. B. jedes pleme seine gemeinsame Weide, wo jede Kuća dieses pleme gleiches Recht hat, Vieh zu weiden und Holz zu schlagen. Indes ist an mehreren Orten auch dies schon verteilt. Sonst haben die plemena gar nichts gemeinsam, noch haben sie einen Begriff von einer Gemeinde (općina) und deren Rechten und Pflichten in jener Form, wie die Gemeinden heute in Serbien sind. Ich will auch noch das bemerken, dass in Montenegro die Zadruga nicht vorkommt. Selten sind die Kućen, in denen auch die leiblichen Brüder zadrugarisch nach des Vaters Tode leben, geschweige denn erst Oheime und Vettern‘“ [4]).

---

[1]) Ernest Miler, Die Hauskommunion der Südslaven im Jahrbuch der internat. Vereinigung für vergl. Rechtswissenschaft, III. Berlin, 1897, S. 201.

[2]) G. Cohn, Gemeinderschaft und Hausgenossenschaft in der Zeitschrift f. vergl. Rechtswissenschaft, XIII. Stuttgart, 1899, S. 105.

[3]) Vergl. demgegenüber oben S. 226 Anm., Absatz 1.

Anmerkung [4]) siehe auf der folgenden Seite.

Archimandrit Nićifor Dučić ist i. J. 1833 zu Trebinje in der Hercegovina geboren, leitete i. J. 1861 den hercegovinischen Aufstand, und organisierte 1862 bis 1867 das montenegrinische Schulwesen; er hatte daher genug Gelegenheit, einen grossen

---

[4]) Н. Дучић, Црна Гора, abgedruckt im Гласник XL. 1874 S. 63. — Hier füge ich noch folgende bemerkenswerte Stellen aus dieser Abhandlung hinzu:

„Nun wollen wir sehen, welches das Herkommen, das zugleich auch als Gesetz gilt, bei der Theilung des Bodens in der kuća und im bratstvo (Sippe) ist:

Bei Lebzeiten der Eltern können die Söhne, wenn sie sich von jenen abschichten wollen, den Antheil an dem elterlichen Vermögen nicht herausbekommen, wenn die Eltern darauf nicht eingehen . . .

Geht der Vater auf die Theilung unter seine Söhne ein, so theilt er das ganze Vermögen nach männlichen Köpfen — unter die er auch sich selbst einrechnet — in gleich grosse Theile. Lebt die Mutter nach des Mannes Tode, so nutzt sie zeit ihres Lebens dessen Theil; nach ihrem Tode theilen die Söhne auch diesen Theil unter einander.

Stirbt der Vater, während seine Söhne noch mit ihm gemeinschaftlich leben, so bestellen sie den Boden wie auch alles übrige gemeinsam; und bei der Trennung theilen sie den Boden, wie auch alles übrige, zu gleichen Theilen. Blos dem ältesten Bruder geben sie von den Waffen des Vaters überdies: ein Messer, oder eine Damaszenerflinte (dževerdar) oder eine mit Silber beschlagene Pistole (srebrnjak) als Zeichen des starješinstvo (Hausvorstandschaft). Aber dies hängt immer blos vom guten Willen der anderen Brüder ab.

Nachdem sie getheilt haben, verbleibt der jüngste Bruder nach slawischem [sic!] alten Herkommen in des Vaters Hause.

Die Töchter haben keinen Theil an dem väterlichen Vermögen . . . . Stirbt jedoch der Vater ohne Söhne, dann erben seine Töchter, wenn sie verheirathet sind, das bewegliche Vermögen, und den Ackergrund (zemlja); aber das Gehöft (kuća) und die umliegenden Gärten, sowie die Waffen bleiben innerhalb derselben Sippe (bratstvo) jener kuća, welche dem Verstorbenen am nächsten blutsverwandt ist, oder dem ganzen bratstvo. Hat er Schwestern am Leben, so erben diese Einen und seine Töchter zwei Theile.

Ist eine Tochter bei des söhnelosen Vaters Tode unverheirathet, so kann sie einen Mann heirathen, selbstverständlich aus einem andern bratstvo, welcher in ihre kuća einzieht und domazet (Erbtochtermann) heisst; in diesem Falle hat die Tochter ein Anrecht auch auf das Gehöft, die Gärten und die Waffen des Vaters, weil der domazet als Glied ihres bratstvo betrachtet wird (ibid. S. 61 f.).

Teil des wenig zahlreichen montenegrinischen Völkchens von Mann zu Mann kennen zu lernen und die Unterschiede zwischen dem montenegrinischen und dem sonstigen serbischen, namentlich aber dem hercegovinischen Volksleben wahrzunehmen. Die obenangeführte Studie über Crna Gora schrieb er i. d. J. 1863—1866.

V. Bogišić, der Schöpfer des montenegrinischen Gesetzbuches über Vermögen, äussert sich jedoch über diesen Gegenstand in seiner Studie über die Inokoština (= Kuća, in welcher nur Ein Elternpaar mit seinen Kindern lebt)[1], von Dučić ganz abweichend:

„On a donné plus haut un exposé comparatif des principaux traits de la zadruga[2] et de la famille urbaine. Ici, nous allons y rapporter les points correspondants de l'inokoština[3], que nous avons constatés nous-même dans le Montenegro. L'importance en est d'autant plus grande pour nous que, dans l'ancien (d. i. dem ursprünglichen) Montenegro les grandes zadrugas sont devenues assez rares. [Anm.:] Ces

[1]) Bogišić, D'une forme particulière de la famille rurale chez les Serbes et les Croates in der Revue de droit international et de législation comparée. XVI. Bruxelles, 1884. S. 393, 394; serbisch mit dem Titel: О облику названом инокоштина у сеоској породици Срба и Хрвата . . . превео Ј. Аћимовић. У Београду S. 35, 36.

[2]) Bogišić definiert hier die Zadruga als communauté de la famille villageoise, qui se compose de plusieurs frères, cousins ou parents plus éloignés, avec leurs femmes et leurs enfants, s'ils en ont (ibid. S. 381). Eingehender spricht sich Bogišić darüber in einer ältern Arbeit (Bogišić, Pravni običaji u Slovena. U Zagrebu 1867. Sonderabdruck aus der Zeitschrift Književnik, III. S. 21) so aus:

„Zadruga ist jene Familie, in welcher mehrere Einzelpersonen desselben Blutes (es ist just nicht notwendig, dass sämtliche desselben Blutes sind) und auch Familien im engern Sinne gemeinsam leben und eine einzige Wirtschaft, die ihr gemeinsames Gut ist, gemeinsam bestellen und nutzen unter der Verwaltung eines Oberhauptes (glavar), den sie in der Regel selbst erwählen."

[3]) la famille villageoise simple, où il n'y a ordinairement que le mari, la femme et leurs enfants, forme appelée, tant par les littérateurs que par les légistes, inokosna ou inokoština (Revue, XVI, S. 381).

faits sont confirmés même par des ouvrages plus récents (vide Dučić, Crnagora . . . page 63). Cette assertion, du reste, ne doit pas être exagérée, puisque, même dans l'ancien Montenegro, il y a encore bon nombre de zadrugas. Dans les pays nouvellement annexés, surtout du côté de l'Herzégovine, on en trouve dans la même proportion que dans les autres pays habités par les Serbes . . .“

Vorerst meint hier Bogišić, grosse Zadrugen seien in der eigentlichen Crna Gora ziemlich selten geworden, was zur Voraussetzung hätte, dass sie in früheren Zeiten nicht so selten gewesen wären. Will man gerecht sein, dann darf man nicht vergessen, dass Bogišić diese Worte vor 15 Jahren geschrieben hat, als die Echtheit der Grüneberger Handschrift unter slawischen Historikern so ziemlich noch ausser Frage stand; damals durfte, ja musste man so etwas voraussetzen, während heutzutage mit solchen blossen Voraussetzungen nicht mehr gerechnet werden darf. Und auch die Angabe: dans l'ancien Montenegro il y a encore bon nombre de zadrugas wird, als höchst verdächtig, noch eingehend zu prüfen sein.

Wie wäre aber der Widerspruch zwischen ihm und Dučić zu erklären? Etwa dadurch, dass die beiden unter ancien Montenegro nicht ganz dasselbe verstehen? Rechnet Bogišić z. B. das pleme (Stamm) der Vasojevići, welche nach Miličevićs Behauptung zumeist in Zadrugen leben [1]), und vielleicht auch

[1]) Гласник XXII, 1867 S. 71. Die grösste Zadruga unter den Vasojevići umfasste, wie oben bemerkt, angeblich 56 Seelen und selbstverständlich sind auch diese grossen Zadrugen auf die türkische Unordnung im Steuerwesen zurückzuführen.

Rovinskij, II. 1. S. 199 sagt: In jenen Gebieten Montenegros, welche bis unlängst unter der türkischen Herrschaft gestanden sind, wird nebst der Häuserzählung auch eine Zählung der „Räuche“ geführt. So sagt man: „Bei uns sind 13 Räuche (dim), aber der Häuser gibt es weniger“, d. i. in Einem Hause sind einige „Räuche“ oder Herde. Der Räuche gab es mehr, wenn der Türke die Steuern nach Häusern einhob; wurden jedoch diese nach Räuchen eingetrieben — dimnica —, dann blies man die übrigen Herde aus und drängte sich um den Einen zusammen (vergl. auch ibid. S. 192).

noch andere, nicht altmontenegrinische plemena, zum eigentlichen Montenegro, und Dučić nicht, dann wäre der Widerspruch teilweise aufgeklärt[1]), umso eher, als eine andere, den eben angeführten Mitteilungen Dučić's ebenfalls widersprechende Angabe Bogišić' jeden Zweifel darüber ausschliesst, dass in der Crna Gora die Zadruga als Volksinstitution undenkbar ist:

„Les fils devenus adultes, et surtout s'ils sont mariés, peuvent demander le partage des biens même du vivant de leur père, malgré les dispositions de l'article 47 de la loi Danilo 1855. [Anm.:] Cet article, de l'aveu même des juges les plus autorisés, n'a presque jamais reçu d'application, tant la force de la coutume est enracinée dans les moeurs. Il arrive souvent que le père, trouvant le partage inopportun, menace le fils réclamant sa part de le chasser sans rien lui donner. Toutefois, sur l'insistance du fils, le partage finit par avoir lieu et les tribunaux même contraignent le père à céder, bien que celui-ci invoque les dispositions de l'article cité, tout à fait tombé en désuétude."

Wenn also — die Richtigkeit dieser Behauptung vorausgesetzt — im Widerspruche zum geltenden Gesetze der verheiratete Sohn von seinem Vater das ihm zufallende Erbteil unter allen Umständen erzwingen kann kraft der

Dies erkläre ich so: Auch dem Türken wurde es klar, dass nach dem Rauche die Steuern stellenweise nicht länger eingehoben werden können, infolge einer mehr weniger empfindlichen Abnahme der Bevölkerung, und da blieb nichts anderes übrig, als die vorhandenen Häuser zu besteuern. Sofort machte sich diesen Umstand die Bevölkerung zu Nutzen, indem sie mehrere Herde in Ein Haus zusammentrug; dazu konnte sich der Türke auf die Dauer freilich nicht gleichgültig verhalten und kehrte dann die dimnica hervor, sodass die Leute wieder auseinander gehen, oder die Herde bis auf Einen ausblasen mussten, das alte Versteckenspielen in neuer Form.

[1]) Archimandrit Dučić konnten die Einwendungen, die Bogišić gegen dessen Leugnung irgend eines Zadrugentums in Montenegro macht, nicht unbekannt bleiben; dennoch hält er in der zweiten, stark veränderten Auflage seiner „Crna Gora" seine Leugnung unverändert aufrecht. (Нићифор Дучић, Књижевни радови. III. У Биотраду, 1893. S. 84).

öffentlichen Meinung und eines tief eingewurzelten Volksgrundsatzes, ja, dann fragen wir, wie kann da eine Zadruga als Volksinstitution überhaupt entstehen? Es kann ja nicht einmal von irgend einer patria potestas dem erwachsenen Sohn gegenüber hier die Rede sein; und sind schon die Bande zwischen Vater und Sohn so lose, dass sie loser gar nicht gedacht werden können, dann muss man daraus folgern, dass die Bande unter Brüdern nach des Vaters Tode noch schwächer sein müssen; dass die Hauskommunion in den Rechtsgrundsätzen der Montenegriner überhaupt keine Wurzeln hat und dass daher in Montenegro die Zadruga als Volksinstitution nicht vorkommen kann. Den Unterschied zwischen dem eigentlichen Montenegro und den neuerworbenen Gebieten hebt Bogišić selbst hervor.

Juristen aus der Schule Bogišić werden wohl über diese meine Aeusserung mitleidig die Achsel zucken, da sie ihnen der herrschenden Konstruktion des Begriffes der heutigen Zadruga als zuwiderlaufend erscheinen wird.

Es gilt nämlich dieser Schule als ein Charakteristikon der Inokoština ebenso wie der Zadruga überhaupt [1]), dass der erwachsene Sohn von seinem Vater die Abschichtung und Herausgabe des Erbtheiles erzwingen kann, und eben dieses Recht qualifiziere nicht nur die Zadruga, sondern auch die Inokoština zu einer collectivité interfamiliale. Und ebenso wie angeblich in Montenegro, gelte auch in Serbien, zunächst im Rudniker Kreise, nach K. Cvetković: „Contrairement à la loi positive insérée dans le code civil, le peuple est convaincu que le fils est zadrugar (membre de communauté) de son père et que, lors du partage, très rare d'ailleurs, la portion du père est égale à celle de chaque fils, comme si le partage s'effectuait entre frères [2])."

Es ist sonnenklar, dass es, wenn von dem Rechte der Ab-

---

[1]) Der Nachweis, dass die Einzelfamilie, die Inokoština, dieselben Rechtsgrundsätze habe, wie die Zadruga, war Zweck der obenangeführten französischen Abhandlung von Bogišić.

[2]) Bogišić l. c. S. 396.

schichtung konsequent Gebrauch gemacht wird, oder auch schon, wenn die Teilung erst nach dem Tode des Vaters, aber dann in der Regel — wie Dučić über (zu verstehen: das alte) Montenegro berichtet! — vor sich geht, zu einem Hauskommunionswesen überhaupt nicht kommen, demnach das Abschichtungsrecht des Sohnes für Zadruga und Inokoština ganz und gar nicht charakterisierend sein kann. Das, falls thatsächliche Recht des montenegrinischen Sohnes ist für die Zadruga Ferment, dafür deckt es sich vollständig mit den Grundsätzen des — Schwabenspiegels, cap. 159:

„Ein vater sol sinen sun von im scheiden, als er funf und zweinzic jar alt wirt mit also vil gutes, als er geleisten mac, daz im daz merer teil belibe. unde tuot ers niht gerne, er behabet ez im mit rehte an . . .“ Schichtet also der Vater den Sohn nicht freiwillig ab, dann zwingt ihn dieser gerichtlich dazu. —

Wenn sich nun das von Bogišić behauptete und von Dučić geleugnete Recht des montenegrinischen Sohnes mit der Zadruga in einen ursächlichen Zusammenhang nicht bringen lässt, dann muss den Vorbedingungen sowohl der Zadruga als Familienfeldgemeinschaft, als auch des Sohnesrechtes nachgespürt werden, um allenfalls ermitteln zu können, wie die gegenseitige Berührung und Durchsetzung beider vor sich gegangen ist.

Fangen wir mit der Zadruga als Feldgemeinschaft an: Diese kann man nach unseren modernen Vorstellungen und Kenntnissen über die Landwirtschaft allerdings gut verstehen. Die Zadruga besitzt nämlich heute einen festbegrenzten Grund und Boden für sich ausschliesslich. Da hat jedes Stück fruchtbaren Landes dauernden Wert erhalten, weil es dauernden Nutzen bringt.

Dies alles ist aber sehr jungen Datums, in einigen südslawischen Gegenden nicht einmal fünfzig Jahre alt, während die Zadruga viel älter ist; der Zadruga als solcher kann somit die Feldgemeinschaft nicht anhaften.

In Westbulgarien, in unmittelbarer Nachbarschaft Serbiens. fand D. Marinov[1]) folgende Zustände vor:

Bis zum Jahre 1868 war der gesamte Grund und Boden, sowohl Ackerboden als auch Wiesengrund „общинско владѣние", „Gemeindeeigentum" [richtiger gesagt: Gemeinderevier als res nullius]. Keiner von den Bauern konnte sich dieses oder jenes Stück aneignen, es verkaufen, versetzen oder verschenken. Weil Ueberfluss an Grund und Boden vorhanden war, konnten [richtiger gesagt: mussten] die Bauern nicht alles bestellen, sondern sie liessen einen grossen Teil brach, damit er ausruhe, und den andern Teil bestellten sie. Wo man in diesem Jahre Kleingetreide (Sommer-Weizen, Gerste, Hafer, Spelt, Hirse) bestellen und wo man zum Mais ackern werde, das wurde von den Dorfvorständen im Einverständnis mit den wohlhabenden Hausvätern verfügt. Daraufhin ging ein jeder aus, um zu pflügen, wo es ihm beliebte und soviel, als er vermochte. Wer zuerst kam und ein Feldstück okkupierte, der bestellte dieses Stück ohne Rücksicht darauf, von wem es vor Jahren bestellt worden, bevor es in die Dreesch gekommen war. Davon rührt das Sprichwort her: „Der Pflug erwirbt den Acker." Wer einmal ein Grundstück gepflügt und besäet hatte, bestellte dasselbe Grundstück dann die ganze Zeit hindurch, während welcher in dem Abteil der Dorfmark, worin sich das Grundstück befand, überhaupt geackert wurde, bis er sich in Dreesche legte. Kommt ein fremder Bauer ins Dorf, dann gewinnt er die gleichen Rechte mit den Nachbaren; wandert jedoch ein Bauer aus, dann kann er nicht einmal denken, er hätte dort, von wo er ausgewandert, irgend welche Aecker, Wiesen, Garten, Gehöfte oder was immer; nur den Weingarten ausgenommen, den konnte er auch fernerhin nutzen.

Langjährige ununterbrochene Nutzung desselben Grundstückes berechtigte die Familie, es als eine Art Sondereigen anzusehen, und niemand durfte eindringen. Hier verschwand teilweise der Grundsatz: „Der Pflug erwirbt den Acker", und ein anderer Grundsatz trat dafür auf. Die Rechte der Familie wurden dann so formuliert: Diese Familie hat diese Grundstücke bloss bestellt und genutzt, sie hat jedoch das Recht nicht, sie zu verkaufen, zu versetzen oder zu verschenken; wanderte sie aus dem Dorfe aus, dann verlor sie alle Ansprüche auf die Grundstücke und jemand anderer okkupierte sie, dem es an Boden mangelte; blieben sie auch sonst aus was immer für Ursachen drei Jahre lang unbestellt, mit dem vierten Jahre an konnte sie okkupieren, wer wollte.

Aehnlich war es mit den Wiesen: „Die Sense erwirbt den Heuschlag"; wer einen Heuschlag mehrere Jahre hindurch mähte, durfte

[1]) Д. Маринов, Жива Старина. етнографическо (фолклорно) списание. Книга IV. Народното обичайно право (I. гражданско право). Материялъ събранъ въ Западна България. Руссе, 1894, S. 196—199.

ihn mähen und nutzen auch jedes folgende Jahr, ohne aber das Recht zu haben, ihn zu verkaufen, zu versetzen oder zu verschenken.

Diese Verhältnisse dauerten bis zum Jahre 1868; in diesem Jahre empfing ein jeder Bauer über die Aecker und Heuschläge, über die gerade sein Pflug und seine Sense ging, eine tapija, Urkunde [aus türk. tapu[1])] und wurde dadurch zum unumschränkten Eigentümer dieser Grundstücke.

Diese Verhältnisse wiederholen sich an allen Ecken und Enden der Welt ohne viele Variationen. Sie bestanden in Kleinrussland noch im vorigen Jahrhundert, wie uns Sergějevičs lichtvolle Bearbeitung der von J. Lučickij veröffentlichten Materialien zur Geschichte der Gemeinde und der Gemeindeländereien in der linksuferigen Ukrajna des XVIII. Jahrhunderts belehrt[2]); Sergějevič betont nachdrücklichst, dass hier trotz des urkundlichen Ausdruckes вообще (= gemeinsam) ja keine gemeinsame Nutzung, sondern einzig und allein Sondernutzung (индивидуальное пользованіе) vorliegt.

Als klassischsten Boden derselben Wirtschaftsform (weder Gemein- noch Sondereigen; dafür willkürliche, frei okkupatorische Individualnutzung) im denkbar grössten Massstabe lernen wir aus einer bis auf die Ueberschrift vortrefflichen, äusserst lehrreichen Arbeit Tagányis[3]) die Geliete der Ungaren kennen, von denen ein grosser Teil noch zur Zeit der Anlage des Urbariums Maria Theresias kein Sondereigen an Grund und Boden kannte.

In Inánd und Rábé z. B. gab es wegen der grossen Ausdehnung der Gemarkung keine Zelgen[4]), jeder ackerte dort, wo und soviel als ihm be-

---

[1]) Const. Jireček, Bulgarien, S. 156.

[2]) В. Сергѣевичъ, Русскія юридическія древности. Томъ I. Территорія и населеніе. С.-Петербургъ, 1890, S. 222 ff. — И. Лучицкій, Сборникъ матеріаловъ для исторіи общины и общественныхъ земель въ лѣвобережной Украйнѣ XVIII. вѣка. Кіевъ, 1884.

[3]) Tagányi Károly, A földközösség története Magyarországon. Sonderabdruck aus: „M. Gazdaságtörténelmi Szemle", Budapest, 1894. Deutsch, ohne Zitatenapparat, m. d. Titel: Geschichte d. Feldgemeinschaft in Ungarn: „Ungarische Revue" XV. 1895.

[4]) Dies ist gewiss ein lapsus calami; nicht wegen der grossen Ausdehnung der Gemarkung gab es keine Zelgen, sondern infolge ungeheuren Ueberflusses an fruchtbarem Boden hatte man es noch nicht nötig, irgend welche Zelgen abzustecken; denn nur so ist das Zitat zu verstehen: agri non sunt sub calcaturis, sed quoniam esset amplum territorium, ubi quantum cui placet, ibi arare potest (ibid. S. 108).

liebte, und derselbe Acker wird mehrere Jahre hindurch ohne Unterbrechung genutzt, das heisst, das Recht der ersten Besitzergreifung wird geübt.

Sehr genaue Daten hat Tagányi zur „Feldgemeinschaft“ (wie er sich schon unrichtig ausdrückt) der Stadt Debreczen gesammelt, und zwar vom Jahre 1571 an bis zur Regelung des Urbariums unter Maria Theresia: Die Konskription vom Jahre 1720 stellt uns hier bereits ganz lebhaft die charakteristischen Züge der „Nomaden-Feldgemeinschaft“ dar. Zelgen, Aecker, getrennt von Wiesen und Weiden giebt es nicht (separatim puri agri arabiles et per se pro sola duntaxat calcatura destinata et distincta prata, prout alibi non dentur). In einem Beschlusse von Debreczen vom Jahre 1588 heisst es: „niemand, der ackern will, soll mehr als Ein Joch in Angriff nehmen dürfen . . . ein anderes Joch Feld soll er nicht pflügen, bis er mit dem ersten nicht vollkommen fertig ist.“ Ein Statut vom Jahre 1673 verfügt: „wer ein Brachfeld nimmt oder ein Grasfeld einpflügen will, kann es bearbeiten, so viel er will; unterbricht er aber die Bearbeitung so kann jeder das Grundstück an sich ziehen, der früher dazu kommt.“ —' In der grossen Kunság (Jazygien) stand nach der Konskription vom Jahre 1720 zu Recht: ubi quis primam cespitis araturam faceret, eandem terram quasi pro sua reputaret. — Im Békéser Komitate: agros iuxta praxim loci pro lubitu eligere, ac ubi melius placeret usuare et colere solerent. — Im Tolnaer Komitate: quivis eligit sibi agrum. — Auch die Felder der Stadt Pest waren noch im Jahre 1728 ungeteilt, ubi quis in campum invenit aptiorem et alicuius spei terram, libere erga vires suas excolit et inseminat.

Tagányi führt noch mehrere solche Daten an und sagt dann (S. 110): „Versucht man nun diese Ortschaften auf der Landkarte zu fixieren, so findet man trotz der Mangelhaftigkeit unserer Daten ein genug zusammenhängendes Territorium, wobei es besonders überraschen muss, dass die Grenzen derselben im grossen und ganzen mit jenem Teil des Landes zusammenfallen, welcher nach der Schlacht bei Mohács anderthalb Jahrhunderte lang unter türkischer Oberhoheit stand.“

„Aus diesem Umstand drängt sich unwillkürlich die Frage hervor, ob die ungarische Feldgemeinschaft nicht etwa in näherem Connex mit der Türkenherrschaft war? Auf den Fortbestand der Feldgemeinschaft war die Türkenherrschaft ohne Zweifel von Einfluss, aber eine tiefere Wirkung lässt sich ihr kaum zuschreiben, denn wenn auch an vielen Orten die ursprüngliche Einwohnerschaft verschwunden ist, sind doch die Ackersleute und Viehzüchter geblieben. Finden wir also die Nachkommen derselben in Dorfgemeinschaften organisiert und gar unter so primitiven Formen, wie das Recht der ersten Besitznahme oder die Nomaden-Feldgenossenschaft, so ist sicher anzunehmen, dass diese Institution um vieles ältern Datums ist.“ Und thatsächlich führt Tagányi in der Folge glanzvoll den Beweis, dass die ungarische, wie er sich schon ausdrückt, „Feldgemeinschaft“ „kontinuierlich bis in die Urzeit zurückreicht“.

Die ältesten ungarischen Zustände charakterisiert am deutlichsten eine unedierte Bestätigungsurkunde des Arader Kapitels vom Jahre 1197. „In dieser Urkunde — berichtet Tagányi — werden die kirchlichen Lehensleute bei jedem Dorfe ... namentlich angeführt, doch nach den Namenlisten heisst es: Unusquisque istorum sortem habet cum villanis et si numerus ipsorum creverit, crescunt et sortes. Das Schicksal der kirchlichen Güter hing also davon ab, ob die Anzahl der Knechte auf einem, der Kirche nicht gänzlich gehörigen Orte zunahm oder nicht, denn, wenn ein Knecht ohne Nachkommen starb, so verlor die Kirche in dem betreffenden Orte auch ihren Besitz [soll richtiger heissen: die dem Knechte zustehende Ackerberechtigung]. So gingen viele Kirchengüter verloren, denn eine grosse Anzahl der in den Stiftungsbriefen angeführten Dörfer findet sich späterhin nicht mehr unter den Besitzungen der betreffenden Kirche. Und in dieser Zeit hatte niemand das Recht, an die Stelle der kinderlos Verstorbenen andere anzusiedeln, da die Vereinigung zu Gemeinden noch immer nach der Abstammung von einem gemeinschaftlichen Ahne geschah.[1]) ... Der Dokumente bedurfte man nicht, denn ebenso, wie in der Familie, hat auch in der Gemeinde das Bindeglied zwischen den Gemeindemitgliedern nicht der Grundbesitz, sondern die Blutsverwandtschaft gebildet. Dahin ist auch der Ursprung der Feldgemeinschaft selbst zurückzuführen, denn erst nach der endgiltigen Ansiedelung konnte die Wichtigkeit des Bodens hervortreten. Bei den Ungarn aber war damals noch die „Nomaden-Feldgemeinschaft“ in ihrer Urform üblich, wo nämlich der Feldbau in den ungeheueren Gemarkungen mitsamt der ganzen Dorfbewohnerschaft von Stelle zu Stelle wanderte, denn dies ist der Sinn des Gesetzes, durch welches Ladislaus der Heilige verfügte, dass die Dörfer sich nicht zu sehr von ihren Kirchen entfernen“ (S. 125 f.).

„Wir finden im allgemeinen während des ganzen XIII. Jahrhunderts sozusagen die ganze Nation, die verschiedensten gesellschaftlichen Klassen und Stände des Landes in den Banden der auf Feldgenossenschaft fussenden Gemeinden bunt durcheinander gewürfelt. Magnaten, Kleinadel, sämtliche kirchliche Korporationen entweder selbst, oder in der Person ihrer Lehensleute mit dem Hofgesinde und den verschiedensten Würdenträgern und Dienstleuten: Kämmerern, Waffenträgern, Küchenmeistern, Stallknechten, Fischern, Köchen, Jägern, Falknern, Sauhirten, Spielleuten u. s. w. oder mit den Burgleuten und Burgknechten und diese wieder untereinander gruppieren sich in den verschiedensten Stellungen und Rangklassen nach Dorfgemeinschaften, ihre Besitzungen mitinbegriffen, natürlich, ohne individuelles Eigentum zu kennen und die Gemarkung gemeinschaftlich benützend.[2]) Daher kommt es, dass die Könige Andreas II. und besonders

[1]) Dies bezweifle ich und möchte hier, statt an Genealogien, an conterraneos, die auch blutsfremd sein könnten, denken.

[2]) Der Ausdruck „gemeinschaftlich“ passt nicht, denn es ist hier keine

Béla IV. bemüht waren, wenigstens dem Königtume eigene Besitzungen und Burggebiete auszuscheiden. Darum wurden in alle Gegenden des Landes königliche Kommissäre entsendet, die in erster Linie die Besitzungen der Privatleute von jenen der Burg- und königlichen Bediensteten, sowie die Güter dieser nach Rang und Stellung jedes einzelnen absonderten, die unter dem Schutze der Feldgemeinschaft usurpierten oder verdunkelten Besitzrechte untersuchten und die entsprechenden Besitzanteile, mit Grenzzeichen versehen, kommassierten, oder über dieselben, wenn der Betreffende mit seinen bisherigen Genossen die Feldgemeinschaft aufrecht zu erhalten wünschte, ihm zum immerwährenden Zeugnisse seines Rechtes eine Urkunde ausstellten. Diese Arbeit der königlichen Kommissäre nahm fast ein halbes Jahrhundert in Anspruch. Sie haben nicht der Feldgemeinschaft, sondern dem Zusammensein der heterogenen Elemente ein Ende gemacht, aber auch das nur sehr im allgemeinen, da sie dieses an vielen Orten weiter zu belassen gezwungen waren. Die Burgleute, sowie die des Königs, waren so sehr an die gemeinschaftliche Benutzung der ganzen Gemarkungen gewöhnt, dass sie, falls grössere Partien — so klagten sie den Kommissären — bleibend ausgeschieden werden sollten, allesamt zu Grunde gehen müssten" (S. 123). —

Eine solche Kommission hat der König auch für Kroatien errichtet[1]), und daraus schliesse ich, dass es auch in Kroatien, freilich nicht in der ungeheueren Ueppigkeit wie in Ungarn, sondern in viel bescheideneren Grenzen, etwa wie in Westbulgarien, hat Gemarkungen geben müssen, welche unverteilt, nach freiem Okkupationsrecht der conterranei in reiner Individualnutzung gestanden sind. —

Wenn wir nun wahrnehmen, dass vom weiten Norden her bis an die unmittelbarste Nachbarschaft, von Kleinrussland über Ungarn bis Westbulgarien noch in der jüngsten Zeit stellenweise

---

gemeinschaftliche, sondern reine Individualnutzung wahrzunehmen: Eine Nutzung auf Grund eines freien und willkürlichen Okkupationsrechtes aller conterranei innerhalb eines nach aussen, jedem extorris verschlossenen, aber nach innen, den conterranei gegenüber als res nullius geltenden Gebietes, oder, um mit Rich. Hildebrand (Recht u. Sitte I. Jena, 1896, S. 78, 80, 121 f.) zu sprechen: Kein gemeinsames Recht, kein Recht der Gesamtheit, sondern — was ja keineswegs dasselbe ist — nur ein Recht Aller oder jedes Einzelnen.

[1]) 1248. Nos Stephanus, totius Sclauoniae banus . . . quod cum nos ad praeceptum domini regis Hungariae ad partes Croatiae ad distinguendum et separandum terras nobilium a terris castrensibus fuissemus destinati. . . .

Arkiv za poviestnicu jugoslavensku. Knjiga XI. Uredio J. Kukuljević Sakcinski. U Zagrebu, 1872. S. 121.

weder Gemein-, noch Sondereigen an Grund und Boden, also überhaupt kein Grundeigentum vorzufinden war, dann hiesse es, den Serben eine unmögliche Ausnahmestellung zusprechen, wollte man annehmen, dass es bei ihnen einst anders gewesen wäre. Schon die oben zitierte Angabe des Prokopios: *οἰκοῦσι δὲ ἐν καλύβαις οἰκτραῖς διεσκηνημένοι πολλῷ μὲν ἀπ' ἀλλήλων, ἀμείβοντες δὲ ὡς τὰ πολλὰ τὸν τῆς ἐνοικήσεως ἕκαστοι χῶρον* benimmt uns jeden Zweifel. Die alten Slawen hatten demnach keine festen Ansiedlungen und betrieben einen sehr extensiven Ackerbau: Ein Stück Wildland wurde gerodet, besäet und anfangs wohl schon nach der ersten Ernte wieder aufgegeben und dafür ein anderes Stück Wildland aufgebrochen, wie es bekanntlich Caesar bei den Germanen und Horaz bei den in Ungarn an der Donau sesshaften Geten (Tagányi S. 127) [1]) vorgefunden hat. Die alten Slawen hatten demnach keineswegs stabile, sondern fliegende Aecker, und diesen musste nachgewandert werden. Die kuća (Gehöft), somit auch das selo, Dorf, waren in steter ruckweiser Bewegung, und davon kommt die so überaus grosse Unstetheit auch der altserbischen Ansiedlungen, welche Stojan Novaković S. 119, 140 ff. so aufgefallen ist; noch zu seinen Kinderjahren gab es in der Mačva Kućen, welche durch Ochsen von Stelle zu Stelle übertragbar waren; im Jahre 1887 fand ein gewisser Miloš Simonović eine leere Kuća im Dorfe Kuburiće in der Novo-Pazarer Nahija, kaufte sie und überschob sie in das Dorf Kružica. In dieser Gegend war eine Kuća nicht über 200—300 Groschen wert (Nov. 140).

Unter denselben Gesichtspunkt gehört auch die von Novaković 116 ff. ausführlich behandelte Erscheinung, dass bei den alten Serben der Boden nicht unter die einzelnen Ortschaften abgemarkt

[1]) Et rigidi Getae
Immetata quibus jugera liberas
Fruges et cererem ferunt;
Nec cultura placet longior annua
Defunctusque laboribus
Aequali recreat sorte vicarius.
Horatius Od. III, 23.

war, sondern dass erst einige, oft viele Ortschaften zusammen Eine gemeinsame Gemarkung (chatar) hatten, innerhalb welcher es keine weitere Abgrenzung gab[1]). Der Hauptort eines chatar heisst selo, Dorf, jede der übrigen Ortschaften ist ein zaselje oder zaselak, was ich deswegen nicht in „Weiler" übersetzen mag, weil einige davon recht gross und volkreich waren.

Der chatar muss ursprünglich Revier gewesen sein, innerhalb dessen nur den conterranei ein freies Okkupationsrecht zustand, wie wir es zunächst von Westbulgarien, Ungarn und Kleinrussland her kennen gelernt haben. Jeder conterraneus, jede Kuća okkupierte auch später noch, so lange Ueberfluss an Boden vorhanden war, ad hoc so viel, als sie notwendig hatte; dies galt aber nicht nur von der Bauernschaft, sondern auch von den Herren. Diese hatten ursprünglich und stellenweise noch in späten Zeiten ebensowenig wie die Bauernschaft festbegrenztes Sondereigen, vielmehr okkupierten sie ebenfalls immer nur ad hoc, neben der Bauernschaft, den nötigen Ackergrund. Weil aber die herrschaftlichen Aecker zum Teil durch die rabota der Zinsbauern, der „Leute", „Serben", „Meropchen", bestellt wurden, dagegen diese rabota der Zinsbauern sehr genau gemessen war, über welche hinaus der Herr nichts fordern durfte, dann blieb nichts anderes übrig, als eine fixe Quote zu bestimmen, wie viel von den zur Saat okkupierten Ländereien dem Herrn zuzufallen habe. Diese Quote war allgemein bekannt und als solche auch bei Stiftungen vorausgesetzt. Nur — so viel mir

[1]) Es ist merkwürdig, dass man für das innerhalb einer solchen Gemarkung liegende Gebiet keinen gemeinslawischen Ausdruck hat und sich des fremden Terminus chatar (kroatisch und slowenisch kotar, bei den Slowaken Oberungarns chotár, magyarisch határ, rumänisch chotar) bedient; in den Urkunden liest man auch den griechischen Ausdruck sinor (*σύνορος*) nnd meteh (*μετόχιον*).

Miklosich, Etymologisches Wörterbuch der slavischen Sprachen, Wien, 1886 S. 86, erwähnt einer Erklärung des Wortes chatar aus „althochdeutsch huntari, Abtheilung eines Gaues". Diese Erklärung halte ich für sehr wahrscheinlich, weil huntari ebenso wie chatar ohne Zweifel ursprünglich Weiderevier war.

bekannt — Ein Chrysobull, laut welchem König Stefan Dragutin (1276—1281) einige Dörfer dem Chilandarer Kloster geschenkt hat, enthält die für uns so lehrreiche Angabe: „Und die Dörfer, welche ich, der König, dem heil. Gotteshause hinzugeschenkt habe, vom Ackerlande dem Gotteshause die Hälfte und den Leuten die Hälfte“ (zemlje crkvi polovina a ljudem polovina)[1]). Auf dem Land der herrschaftlichen Hälfte des Landesherrn, oder der Kirche, oder eines vlastelin (Adeligen) sass der Mann zu einem ganz andern Recht, als auf dem der bäuerlichen Hälfte, wie uns schon das durch die bekannten Angaben über den stištnik berühmte Chrysobull König Vladislavs (1234—1242 c.) belehrt: *Die rabota der sokalnici ist: Sokalnik Blažuj, Gradichna, Naleško, Dragija, . . . (welche schon bei der Gründuug des Klosters mit den Mönchen gekommen sind), solange sie Land vom Gotteshause (crkvnu zemlju) inne haben, sollen sie raboten, was ihnen der Vorstand des Gotteshauses befiehlt; falls sie aber Land von den „Leuten“ nehmen (od ljudi zemlju, uzmu) dann haben sie die sokalnikische rabota zu raboten,* also standesgemäss. Nun wird diese rabota hergezählt, sie ist namhaft kleiner als die der „Leute“, „Serben“, „Meropchen“[2]).

Dieselben Zustände waren dereinst auch in der Zeta, dem spätern Montenegro. Im Chrysobull vom Jahre 1485, mit welchem Ivan Crnojević, gospodar Zetski (Herr der Zeta) — der Ivanbeg der Volkslieder — Kirche und Kloster Mariae Geburt in Cetinje stiftet[3]), begegnen wir ebenfalls dem Herrenlande und dem Volksland (Kmetština):

[1]) Споменик. III. S. 11. Der einen oder der andern „Hälfte“ geschieht auch noch in mehreren anderen Chrysobullen Erwähnung. Siehe mein Slovo o zádruze S. 61 (23) ff.

[2]) ibid. S. 7.

[3]) Miklosich, Monumenta Serbica. Viennae, 1858. S. 530 ff. — Mit Berichtigungen bei Rovinskij, I. S. 766 ff.

Für die bei der Behandlung namentlich der montenegrinischen Urkunden erhaltenen Auskünfte und Belehrungen bin ich dem Herrn Prof. Constantin Jireček und dem Herrn Prof. K. Štrekelj zu besonderm Danke verpflichtet.

. . . Und überdies schenkte ich der Kirche alles, was die Ostojići (Ostoja's Söhne) Ratko mit dem Bruder und den Neffen besessen haben . . . , sei es Ackergrund (zemlja) oder Rebengrund (lozje) oder Wald oder Wasser, alles, wofür ich ihnen . . . Acker für Acker und Rebengrund für Rebengrund, und Baum für Baum (dub za dub) zum Tausche gab für immer und in Erbeigentum (u baštinu) . . . Und was an Hofäckern (kućne zemlje) der Ostojići war, das alles, bestimmten wir, es seien Hofgründe der Kirche (stupovi crkovni). Was jedoch Bauernland (kmetština) ist, dort sollen Kmeten der Kirche angesiedelt werden. Und überdies schenkte ich Strugari in ihren Grenzen mit ihrer Mark (s metehom njih), dass dort Kmeten der Kirche sitzen, die der Kirche roboten. Und so verfügten wir für die Kmeten, welche sich auf der Kirchenbaština ansiedeln werden . . . dass sie niemandem irgend eine landesfürstliche Steuer (ni jednoga danka gospockoga) leisten, noch dass jemand das Recht habe, sie zu wessen immer rabota zu verhalten, sondern blos die Kirche zu ihrer rabota. Und sie sollen gänzlich Robotleute der Kirche sein. Und überdies sollen sie der Kirche **jede kuća** *zu drei Eimer Wein geben und je einen star* (ital. stajo, Scheffel) *[wohl Sommer-] Weizen und einen zweiten star Hintergetreide.*[1])

Und weiter schenkte ich unsere Erbalpe (planinu našu baštinsku) Lovćen, was immer an ackerbaren Gründen ist, alles, mag die Kirche sie selbst bestellen, oder sie auf Zins (na dohotke) vergeben. Und wer immer auf Zins . . . Getreide säen würde, der soll der Kirche den vierten Teil geben . . . . Und es soll niemand säen ohne Befragung (bez uprosa) des Klostervorstandes . . .[2]).

---

[1]) In einer spätern im Cetinjer Kloster bewahrten Abschrift befindet sich auf dieser Stelle folgendes lehrreiche Einschiebsel:

Und von den Tauschgründen des Ratko Ostojić . . . bei St. Thekla 12 Quart (kvarat) Aussaat Weizen; und unterhalb von Ratko's Gehöft (kučište) 2 star und 2 Sechser (šestak) Aussaat Weizen und rings um den Acker eine peča (a d. lat. petia) *Waldes (dubrava); und in Košuča gegen einen star und ein Viertelchen (četvrtanič) Aussaat; und wo Ratko an der Grenze Rebe gepflanzt hat, je nach dem sie gedich, pflegte man höchstens 55 und zumindest 30 Eimer Wein zu lesen. Und oberhalb Ratko's Garten ein Stück Waldes; und zwei Zinsbauernhöfe (kmetšćini) Ratko's, auf denen Nikola der Schmied und Vukota Krivokuća sitzen, beide diese Kmeten der Kirche mit Erbgütern (s baštinami), die sollen Kmeten sein wie auch die Strugari . . . . Und ich schenke den Rade Pribislalić mitsamt Kindern und mit baština, und den Radonja Mrkšić.*

[2]) Einschiebsel in der oben angeführten Abschrift: . . . *Und alles was sich da an Ackergründen (zemlь rabotnich) und an Heuschlägen befindet, ob Getreide, ob Heu, davon gehört der vierte Teil der Kirche; vom Gereuth* (*laz*, als Gegensatz zu den Ackergründen) *jedoch der siebente Teil. Sollte*

Und unter denselben Bedingungen schenkte ich die Zinse vom obern Cetinjerfelde . . . ., wer säet, der gebe der Kirche den vierten Teil. Und es ackere (da) niemand ohne Befragung des Obern . . . . Und wer ohne Erlaubnis . . . säen würde . . . . am Lovćen oder auf Cetinje, dem kann die Kirche das Getreide nehmen, alles was da wäre, und seine Mühe soll vergebens sein. Und solches war Brauch (zakon) für einen jeden, der am Lovćen oder Cetinje säete, während wir es besessen haben: es wurde der dritte Teil als Zins gereicht. Nun haben wir aber verfügt, dass der vierte Teil der Kirche zu geben sei, den jeder selbst in das Kloster zu bringen habe . . . . Und noch schenkte ich einen stup [m. E. = grössern Block] *Acker . . . welchen mir Đurađ Mrkšić für 60 Perper verpfändet hat; wenn ihn Đurađ wird für sich lösen (otkupiti) können, aber für niemand andern, dann hat er der Kirche 60 Perper zu geben und den Acker soll er für sich zurücknehmen. Wollte er ihn jedoch von der Kirche lösen, um ihn einem andern zu verkaufen, dann ist er nicht berechtigt, ihn zu lösen. Und weiter schenkte ich einen zweiten stup Acker . . . den mir Ostoja Radosalić und Đurađ Mrkšić . . .* [unter denselben Bedingungen] *verpfändet haben . . . Und weiter schenkte ich von unserm Zoll zu Cattaro 1 Perper . . alljährlich . . . Und weiter schenkte ich von unseren Salzwerken 20 grosse Kübel Salz . . . Und noch schenkte ich unser herkömmliches Holz zu Christi Geburt, welches die von Vrela und die von Ugnji* [in das Kloster] *zuzutragen haben, jede Kuća je 90 Lasten . . . .*[1]).

In der Bestätigungsurkunde der Söhne des Stifters, Đurađ und Stefan Crnojević vom Jahre 1495[2]) werden zuerst die Grenzen genau beschrieben, mit deren Begehung *24 boljare* betraut wurden *„und mit ihnen sandten wir Einen von unseren boljaren und von unserm Hofe“ . . . .* Weiter lesen wir:

Und noch Kmeten schenkte der gospodin (Herr) Đurađ und Stefan auf [dem] Cetinje[r Felde]: Beladin Humac mit baština und mit Kindern, auf dass sie das Vieh der Kirche . . . weiden. Und in Zagora den Bojko Radovanović mit Kindern und mit baština, und den Pačko Parac mit

---

jemand eigenmächtig innerhalb jener Grenzen Getreide säen oder Heu schlagen oder einen laz roden oder [ein Stück] Wald zu einer „haluga“ abstocken (посіече лиесь у халугѣ), *ohne Befragung der Kirche, dann soll ihm die Kirche alles nehmen . . . . Und ich schenkte den Branko Radojević mit zwei Brüdern und setzte sie zu Kmeten der Kirche und die sollen keine Steuer leisten, noch jemandem roboten, sondern der Kirche allein sollen sie rabotnici sein, und der Kirche jede Kuća zu drei Eimern Wein jährlich geben . . . .*

[1]) Die Abschrift enthält hier ein Einschiebsel, wonach der Stifter *„mit allen meinen Edelleuten und Unterthanen (sa vasemi mojimi vlasteli i podanici našimi)“* die Schenkung beschwört . . . .

[2]) Rovinskij, I. 727 f.

Kindern, dass sie gänzliche rabotnici der Kirche sind und ihr jährlich je drei Eimer Wein . . . zinsen; und in Gornje Dobro das Lehen (rukodanje), welches unsere Vorderen (dedi naši) dem Mihajlo Piper gegeben haben und unser Vater ob Hochverraths (za neveru) für sich eingezogen und besessen hat und nachher gaben wir es der Kirche . . . .

Von denselben Söhnen des gospodar Ivan Crnojević hat sich noch folgende Urkunde vom Jahre 1492 erhalten (Rovinskij I, 726 f.):

. . . Nachdem Radonja Lalović und sein Sohn Ivan den Jovanac, des Popen Bolašin Sohn getötet haben, welcher weder ihr Blutschuldiger (krvnik [1])), noch [überhaupt] ein Schuldner (dužnik) gewesen ist, und dieses Frevels wegen gedachten wir ihm auch der früheren Frevel, die ihm verziehen worden waren und wir erklärten den Radonja und seinen Sohn für landesverwiesen; und die pronija [2]), auf der sie gesessen sind auf unserm selo, in Orahov-Ljut, diese pronija zogen wir zur Halbscheid mit Grubišević und dessen Vetter Radan Baločević ein. Radonja's Theil dieser pronija . . . schenkten wir dem Sćepan, des Nikola Golubović Sohn, von Malonšići, es sei Weingarten, oder Heuschlag, oder Feld oder Au oder Wasser, alles

---

[1]) Näheres über den krvnik und die Blutrache überhaupt siehe: Friedrich S. Krauss, Sitte und Brauch der Südslaven. Wien, 1885. S. 39. — Miklosich in den Denkschriften d. kais. Akademie d. W., phil. hist. Cl. XXVI. Wien, 1888. — Vesnić, in der Zeitschrift f. vergl. Rechtswissenschaft, VIII. u. IX. Bd. Stuttgart 1889, 1891.

[2]) A. d. griech. *προνοία*, in der Bedeutung Kriegslehen, dasselbe, was im byzantinischen Reich bis zu dessen Untergange das Soldgut, *στρατιωτικὸν κτῆμα* war (Zachariae von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts, § 63). Kaiser Dušan bestimmt in seinem Gesetzbuche Art. 59 (nach St. Novakovićs zweiter Ausgabe v. J. 1898): *Die pronija darf niemand verkaufen noch kaufen, der keine baština (Grundeigen) besitzt. Vom pronijarischen Grund und Boden darf niemand etwas der Kirche darbringen (podložiti); bringt er dar, so soll es keine Rechtskraft haben.* Als pronija konnte vom Monarchen jede Art Grundstück geschenkt werden, sowie auch jede Art Leistung der gemeinfreien Bauern, der Meropchen „Serben", denen Art. 68 desselben Zakonik vorschreibt: *Den Meropchen Gesetz für das ganze Reich: wöchentlich zwei Tage dem pronijar zu raboten und ihm jährlich eine kaiserliche Perper zu reichen . . .* [folgt die Herzählung der kleineren Dienste]. Unter der Türkenherrschaft lebte die *προνοία* als zijamet und timar (siehe oben S. 268 f.), Kriegslehen eines spahi, weiter fort (Vergl. Ф. И. Успенскій, Значеніе византійской и южнославянской проніи, im Сборникъ статей по славяновѣдѣнію. С.-Петербургъ, 1883. — Ст. Новаковић, Пронијари и баштиници (спахије и читлук-сахибије), als Beitrag zur Geschichte des Grundeigens in Serbien im XIII.—XIX. Jahrhundert, als Nr. 1 der Publikation d. Kgl. serb. Akademie: »ГЛАС«. Београд, 1887).

schenkten wir dem genannten Sćepan zu einer prćija[1]*), dass sie sein sei zu ewiger baština, ihm und seinen Nachkommen, wie es schon in unserer ersten Verschreibung verschrieben und bestätigt steht; und von der angeführten pronija hat er nichts zu leisten, als blos einen Dukaten jährlich dem Landesherrn zu reichen, und auch das gaben wir ihm zur prćija und für seine treuen Dienste, die er unserm Vater* (hier fälschlich: *praroditelju*) *und uns geleistet. Und so bitten wir und beschwören jeden, der nach uns in diesem Lande herrschen wird, diese unsere Verleihung* (*danje*) *nicht anfzuheben, sie vielmehr zu bestätigen, auf dass man euch . . . in Treue diene von der pronija, der des Grubišević und des Sćepan Nikolić . . .* [Folgt die Beschreibung der Grenze]. *Und dessen Zeugen: Meine milostnici Vuk Dočević, Nikola Šiljanović; und der pristav Radosav Junaković, unser dvorodržca* (*wörtlich: Hofhalter*)*; und da waren auch die vlasteli* (*Edelleute*)*, welche die Grenze begangen haben* (folgen acht Namen).

Hier noch eine Urkunde Skenderbegs, dritten Sohnes des Ivan Crnojević:

1527. *Bei dem Kaiser Sultan Sulejman. Vor mir, dem Skenderbeg Crnojević, dem Sandžak von Crnagora, erschien der Igumen von St. Nikola zu Vranjina und die Mönche . . . und beschwerten sich . . . über Grenzverletzung . . . Nachher nahm ich, der gospodar, den Kadi des Kaisers und wir gingen nach Vir* (Virbazar, sö. v. Cetinje am Scutarisee) *und versammelten 24 Edelleute* (*vlastela*) *von ganz Crvnica* (der Bezirk Crmnica erstreckt sich westlich von Virbazar) *und verpflichteten sie eidlich bei Gott und ihren Seelen, zu weisen, wo die Grenzen sind . . .* [folgt die Grenzbeschreibung]. *Und so hat die Kommission [?] der Kmeten befunden* (кметь обнађоше) *und vor uns gewiesen* (показаше), *und wir mit dem Kadi fällten das Urteil . . .* [folgen 8 Zeugen, darunter 4 Mahomedaner. — Rovinskij, I, 734].

In Montenegro giebt es bekanntlich heutzutage keinen Adel, das in keine Stände differenzierte Volk ist in Stämme (plemena) und Sippen (bratstva) gegliedert. Angesichts jeder der oben verzeichneten Urkunden muss jedoch der Glaube aufgegeben werden, die montenegrinische liberté, égalité sei etwas ursprüngliches. Nein, denn es gab, ebenso wie in dem übrigen Serbien, auch in Montenegro einen Adel, welcher zumindest teilweise aus Lehenträgern bestand; das Dienstlehen, pronija, rukodanje, war erblich, konnte aber durch Frevel eingebüsst und einem andern verliehen werden. Den Boden Montenegros teilten sich Grundherrschaften und er zerfiel in Herrenland, die

[1]) prćija, älter pričija, a. d. griech. προικιόν, dos.

herrschaftliche baština, und Volkland, die kmetština, bäuerliche baština. Auf der letzteren sassen kmetije — dasselbe was in Serbien die Srblji, meropsi, ljudje —, die von ihrer baština zu zinsen und auf der herrschaftlichen baština zu roboten hatten. Gezinst wurde, wie uns die Cetinjer Stiftungsurkunde lehrt, auch in Montenegro nach Kućen, nach Rauchstellen — also **dimnina!** — und die Roboten waren auch dort vermutlich nach dem Herkommen gemessene, wenn auch nicht verbuchte[1]).

[1]) Nicht nur die soziale, sondern auch die politische Geschichte Montenegros lag bis unlängst noch ganz im Dunkel, und in der deutschen Wissenschaft begegnet man über diesen Gegenstand noch vielfach ganz verkehrten Vorstellungen. Constantin Jireček, der beste Kenner und nüchternste Forscher auf dem Gebiete der südslawischen Vorzeit, stellt die ältere Geschichte von Montenegro in Ottův Slovník Naučný, VI. V Praze 1893, S. 609 so dar:

Man behauptet gewöhnlich, dass nach dem Falle der Dynastie der Crnojevići [also seit d. J. 1516] sofort die weltliche Herrschaft der Cetinjer Metropoliten, Vladiken, eingetreten sei. Nach gleichzeitigen Urkunden entwickelte sie sich jedoch erst fast zwei Jahrhunderte später. Inzwischen stand das Land mehr oder weniger unter türkischer Herrschaft. Montenegros Stütze war die Nachbarschaft der Venezianer an der Küste, in Cattaro, Budua und bis 1571 auch in Antivari und Dulcigno. Die Gegend Grbalj oder Župa zwischen Cattaro und Budua war damals jedoch in türkischen Händen. Der „Kadiluk" Montenegro war dem Sandžakbeg von Scutari ... untergeordnet. [Eine Urkunde a. d. zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts sagt: „... *im Kloster zu Cetinje, das unter dem montenegrinischen Kadiluk steht* ..." Starine, XIX. U Zagrebu, 1887. S. 260)]. Die Würde eines vojvoda bei einzelnen Stämmen (plemena), mit welcher das Richteramt verbunden war, wurde von den Türken an christliche Anführer in Pacht gegeben [Bolizza — siehe oben S. 223 Anm. — erzählt: *Hanno sortito nome di ribelli questi montanari (Bjelopavlići, Kuči, Bratonožići, Plav, Hoti, Vasojevići, Piperi, Zlatica, Repsa, Scarglia, Kastrati), perchè da pochi anni in quà non permettono, che alcuno delli provigionati suddetti entri fra di loro per dargli l'ordinario censo. Non admettono parimenti li voivode, che sono esecutor di giustizia, e per dir meglio jusdicenti, che castigano ogn' uno per li demeriti all' uso turchesco, che quelli, che peccano in alcuna enormità, vengono castigati nella robba, per il più pagano la globa, cioè la condanna alli vaivoda, che comprando il voivodato dal sangiacco da tre mesi in tre mesi, rapresenta la persona sua nel paese* (Starine, XII. 1880. S. 180 f.)]. Im Lande gab es auch Spahi [türkische Lehensreiter], teils Christen, teils Türken in umliegenden Städten, welche

Noch Ende des XV. Jahrhunderts gab es im Herzen Montenegros weite Flächen — nicht nur an Bergabhängen (Lovćen), sondern auch auf dem Cetinjer Felde —, auf welchen noch sehr extensiv gewirtschaftet wurde, durch Okkupation ad hoc, freilich gebunden an Befragung des Grundherrn, welcher Zinsungen dafür einhob; nach einem oder wenigen Jahren wurde das okkupierte Stück ohne Zweifel aufgegeben und ein anderes aufgebrochen. Dieser fortgesetzt geübten extensiven Bewirtschaftung ist die heutige Sterilität so weiter Flächen Landes mit zuzuschreiben, in dieser Devastation liegt die Antwort auf die Frage Rovinskijs,

---

von den Bergstämmen Zinse bezogen [ibid. S. 180]. Wir haben Urkunden über Grundstücke und Grenzen, von türkischen Würdenträgern, dem Metropoliten und Klöstern ausgestellt. Aus anderen Urkunden erhellt, dass einzelne Stämme (plemena) verpflichtet waren, den Türken zu Kriegsdiensten kleine Hilfstruppen zu stellen [Starine, X. 1878. S. 19 ff.]. Aber die türkische Herrschaft war dabei sehr hinfällig, die Montenegriner geriethen bei jedem venezianisch-türkischen Kriege in Bewegung ... Der Metropolit [vladika] von Cetinje war nur kirchliche Obrigkeit [Bolizza: *Questo prelato come metropolita commanda a tutti gli habitanti di Montenegro nel spirituale* (Starine, XII. 169)]; weltliches Oberhaupt war [zu Bolizza's Zeiten] der „spahi" Vuko Rajčev [ibid. S. 168 und 169: *Vuco Raizcev, che è capo di tutto Monte Negro intitolato spachi, perchè ha ottenuto in dominio dalla corte in Constantinopoli* ...] in Ljubotinj [sö. v. Cetinje]. In den Burgen Žabljak und Medun befehligten türkische Dizdare [ibid. S. 168], bei Podgorica war das Sommerlager des Sandžakbeg von Scutari [ibid. S. 180]. Das östliche Gebirgsland [des heutigen Montenegro] hiess damals schon Brda; dort sassen die orthodoxen Serbenstämme der Bjelopavlići, Piperi, Bratonožići und Vasojevići, sowie auch die katholischen Albanesenstämme Kuči (heute serbisiert) und Klimenti ... In dem grossen Kriege 1683—1699 schlossen sich die Montenegriner Venedig an und blieben in vielen ... Treffen Sieger ... Damals betrachteten sie sich bereits als venezianische Unterthanen. An ihrer Spitze standen „Knezen, Starješinen und das ganze hochansehnliche montenegrinische Consilium": So z. B. melden 1694 *„Mi knezovi, i starješine, i vas poštovani zbor crnogorski"* dem venezianischen Sopraprovidur von Cattaro den Tod des Vladika Visarion und dass wir Savatij *„zu unserem Seelenhirten und starješina" (za našega pastira duševnago i starješinu) an dessen Stelle erwählt ... haben"* (Starine, X. 24 f.)]. Der Metropolit Danilo Petrović aus Njegoši — 1697—1735 — erwarb sich ein hohes Ansehen und wurde bald auch weltliches Oberhaupt.

der die Angaben der oben in Bruchstücken mitgeteilten Urkunden an Ort und Stelle untersucht hat:

„Wohin sind die Bäche verschwunden, welche Mühlen getrieben haben und über die man nur auf Brücken setzen konnte? Wo sind die Wälder und Auen, durch welche Reichtümer an Wasser gebunden wurden? Alles das hat die schonungslose Hand des Menschen vernichtet! . . . .[1])“

Wenn wir nun die heutige Zadruga, als collectivité interfamiliale, und die angebliche Rechtsanschauung des Volkes, que le fils est zadrugar (membre de communauté) de son père, unter die Sonde der eben geschilderten Zustände im alten Serbien zur Zeit der extensiven okkupatorischen Wirtschaft oder auch nur der westbulgarischen Zustände bis zum Jahre 1868 stellen, dann muss sowohl die ganze collectivité interfamiliale, als auch der Sohn als Zadrugar seines Vaters in Nichts zerfliessen, denn irgend eine collectivité an Grund und Boden ist da überhaupt noch nicht vorhanden, und der Sohn kann die Forderung, dass ihm irgend ein Immobiliarerbteil ausgefolgt werde, nicht einmal stellen, weil der Vater an Grund und Boden selbst nichts sein eigen nennt, wovon er ihm was abtreten könnte. Der nach seiner Verheiratung selbständig gewordene Sohn bedarf dergleichen garnicht, denn er hat dasselbe Recht der freien Okkupation, wie sein Vater und jeder andere Meropche, als conterraneus des heimatlichen chatar. Es steht im Bereiche des byzantinischen Steuersystems weder in der Macht des Vaters, noch in der des

---

[1]) Rovinskij, I. S. 776. Nach seinen Untersuchungen gehören die in den Urkunden genannten Landstücke bis jetzt dem Kloster, und auf ihnen steht jetzt der Hauptort Cetinje, dessen Einwohner sie bebauen. Einen bedeutenden Teil davon eigneten sich Leute zu Sondereigen an, worüber in der obengenannten interpolierten Abschrift der Stiftungsurkunde auch geklagt wird. Die Kirchenkmeten wurden mit der Zeit freie Grundbesitzer, und aus dem kirchlichen, zuvor Ivanbegischen Dobro gestaltete sich das heutige Dobrsko selo, unmittelbar sö. von Cetinje. Humci, die einstigen Hirten der Kirche, sind ebenfalls eine freie bäuerliche Gemeinde geworden (gleich nw. von Cetinje) . . . ibid. S. 777.

Sohnes, nach Belieben zusammenzubleiben oder sich zu trennen, das bestimmen die ehernen Finanzgesetze des Reiches, gegen welche, wenn sie stramm gehandhabt werden, der Bauernwille einfach ohnmächtig ist.

Und das von Dučić geleugnete und von Bogišić behauptete bedingungslose Recht des montenegrinischen Sohnes auf Abschichtung und Ausfolgung des Erbteiles steht mit irgend einem Agrarkommunismus in gar keinem ursächlichen Zusammenhang, sondern dürfte eher noch von der Stufe des Hirtenlebens herstammen und zwar als eine durch längern Usus allmälig rechtsverbindlich gewordene einstige Gepflogenheit, dass der Vater den erwachsenen Sohn, sobald er ihm vielleicht irgendwie lästig geworden, mit Vermögen, vor allem mit Vieh (= pecunia!) ausstattete — Ausstattung ist ja kein Erbteil! — ohne dass dieser thatsächlichen Gepflogenheit von allem Anfange an ein erbrechtlicher Anspruch von seiten des Sohnes zu Grunde gelegen wäre. Auf der Stufe des Hirtenlebens dauert die väterliche Gewalt immer nur solange, bis der Sohn erwachsen ist, wie Richard Hildebrand an einer Reihe von Beispielen so überzeugend nachgewiesen hat[1]).

[1]) Richard Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. I. Jena, 1896. S. 33 f.:

„So dauert auch auf der Stufe des Hirtenlebens die väterliche Gewalt immer nur so lange, bis der Sohn erwachsen ist."

S. Michaelis, Mosaisches Recht. II. Frankfurt a. M. 1772. S. 82: „Wir sehen es an Jacobs und Esaus Beispielen, die ihre eigene Haushaltung abgesondert von Isaak anfangen."

Radloff, Aus Sibirien. I. Leipzig, 1884. S. 416: „Der reiche Kirgise sucht bei seinen Lebzeiten die älteren Söhne selbständig zu machen und zwar teilt er seinem ältesten Sohn einen grossen Teil seines Viehs zu."

Pallas, Sammlungen histor. Nachrichten über die mongolischen Völkerschaften. I. Petersburg, 1776. S. 194: „Sobald ein Jüngling herangewachsen ist und für sich selbst schaffen kann, steht er nicht mehr unter der Gewalt seines Vaters und kann sich, wenn es ihn gelüstet, mit Abforderung eines Anteils der Herde von ihm gänzlich trennen."

Burckhardt, Bemerkungen über die Beduinen und Wahaby. Weimar, 1831. S. 92 über die Beduinen: „Wenn ein Sohn die Jahre der Reife er-

Auch auf dem Gebiete des eigentlichen Montenegro muss es noch in verhältnismässig späten Jahrhunderten reine Hirten, wie man sie heutzutage auf der Balkanhalbinsel sonst noch vorfindet, gegeben haben, unter ihnen etwa die Njegoši in den hochgelegenen Katuni, der Katunska nahija, wie dies schon der Name hinreichend beweist, denn katun bedeutet auf dem Balkan ein Wlachendorf[1]), also eine Horde, Lager Wanderhirten. In Montenegro bedeutet „katun" ein Weiderevier und auch die innerhalb desselben befindliche Gesamtheit der Sennen, kolibi[2]).

Aber auch in dem so kleinen ursprünglichen Montenegro giebt es nebstdem fruchtbare, für den Ackerbau wie geschaffene Landstriche. Eine solche Vielgestaltigkeit des Bodens muss sich auch im ganzen Volksdasein widerspiegeln, es muss da, auf einem engen Raume zusammengedrängt, gar mannigfaltige Rechtsgewohnheiten gegeben haben, und vielleicht hat in der Frage des Sohnesrechtes Bogišić ebenso Recht, wie Dučić, jeder innerhalb eines gewissen Landstriches, keiner in der behaupteten Allgemeinheit.

Wir haben oben drei Angaben über die montenegrinische Zadruga vernommen: Dučić sagt, es gebe keine, Bogišić behauptet, es gebe ihrer genug, Ernest Miler will wissen, am üppigsten blühe die Zadruga gerade hier. Und weil namentlich in der deutschen Wissenschaft der Glaube festgewurzelt ist, die Crna Gora sei ein wahres Eldorado des Geschlechtskommunismus und fügen wir noch hinzu: der grössten Rechtlosigkeit der Frau dem Manne gegenüber, so darf nichts unversucht bleiben, der Sache auf den Grund zu kommen, zumal die unzweifelhafte

langt hat, giebt ihm sein Vater in der Regel eine Stute oder ein Kamel, damit er sein Glück auf Raubzügen versuchen möge. Alle Beute, welche ihm zu teil wird, ist sein Eigentum, und der Vater kann sie ihm nicht nehmen."

„Sodass also von einem eigentlichen Patriarchentum auf der Stufe des Hirtenlebens noch keine Rede sein kann.

Dieses kommt erst bei Völkern vor, welche schon Ackerbau betreiben."

[1]) Constantin Jireček, Das Fürstentum Bulgarien. Wien, 1891. S. 119, Anm. 1.

[2]) Rovinskij, II. 1. S. 659.

montenegrinische Stammesverfassung von heute, mitsamt dem fraglichen Geschlechtskommunismus vielfach zur Aufklärung primitiver Volkszustände auch nichtslawischer Völker herangezogen wird.

Es wird daher wohl am Platze sein, noch Einen Gewährsmann ausführlich anzuhören, welcher während seines vieljährigen Aufenthaltes in Montenegro immer wieder das Ländchen zu Fuss und zu Ross bereiste, „auf dass er — heisst es im Almanah „Opao“ für das Jahr 1894 — nicht allein jeden Menschen, sondern geradezu auch jeden Stein kennen lerne“.

Es ist dies der von uns wiederholt genannte Russe Pavel Apollonovič Rovinskij, welcher sich mit unserer Frage im zweiten, im Jahre 1897 erschienenen Bande seiner „Černogorija in ihrer Vergangenheit und Gegenwart“ eingehend beschäftigt.

Rovinskij betont zunächst — was man auch schon früher gewusst hat — dass der Ausdruck zadruga in der Bedeutung einer Grossfamilie (въ смыслѣ большой семьи) oder Familiengemeinschaft (или семейной общины) in Montenegro unbekannt sei, ja dass Grossfamilien im eigentlichen Montenegro heutzutage nicht vorkommen; anzutreffen seien sie noch in den neuerworbenen Gebieten, wie: Banjani, Rudine, Piva, Drobnjaci[1]).

Jetzt erst vermag man die wortkarge Auskunft des bekannten hercegovinischen Insurgentenführers, vojvoda Luka Vukalović, auf die 132. Frage des Bogišićischen Fragebogens[2]) zu ver-

[1]) Rovinskij, II. 1. S. XIX.

[2]) Versendet wurde dieser Fragebogen in den sechziger Jahren. Er besteht aus 352 Fragen, die sich auf alle Gebiete der Rechtsgewohnheiten der Südslawen erstrecken. Einen Teil der eingelaufenen Antworten — von sehr ungleichem Werte — veröffentlichte Bogišić in dem fundamentalen aber mit grösster Vorsicht zu benutzenden Werke: Gragja u odgovorima iz različnih krajeva slovenskoga juga, osnovao, skupio, uredio V. Bogišić. U Zagrebu 1874. LXXIV, 714 SS. Auch mit dem Titel: Collectio consuetudinum juris apud Slavos meridionales etiamnum vigentium. Zbornik sadašnjih pravnih običaja u južnih Slovena. Knjiga I.

Ueber Montenegro haben — leider nur so nebenbei und ebenfalls ganz ungebührlich generalisierend — zwei Kenner berichtet: der unermüd-

stehen, ob das Volk mehr der Zadruga oder der Teilung zuneige: „In neuerer Zeit fing in dem Teile von Hercegovina, der an Montenegro angrenzt (u Hrcegovinu, pograničnu Crnoj Gori), eine gewisse Neigung zum Teilen einzudringen an . . . .“, womit implicite gesagt wird, dass in der angrenzenden Katunska nahija, die zu dem ältesten Bestande Montenegros gehört, die Teilung gang und gebe ist.

Die Bevölkerungsstatistik Montenegros harrt noch ihres Bearbeiters und bloss der verstorbene Bischof der Eparchie von Zachulmien und Rascien, Visarion Ljubiša, liess für drei Jahre einen Schematismus drucken, aus welchem Rovinskij (II. 1. S. 195) für das Jahr 1883 Daten von folgenden neun Bezirken abdruckt:

	Seelen	Häuser	Auf 1 Haus durchschnittlich Seelen
1. Bjelopavlići mit Spuž	7440	1426	5.21
2. Piperi	3960	797	4.96
3. Kuči	5116	920	5.56
4. Brzkut (Bratonožići)	2831	506	5.59
5. Vasojevići	9599	1517	6.32
6. Morača und Rovci mit Kolašin	10880	1787	6·09
7. Drobnjaci und Uskoci	8317	1260	6.60
8. Piva mit Crkvice	5766	926	6.18
9. Nikšić mit Umgebung	9842	1669	5.89
Im ganzen	63751	10808	5.89

Im dem übrigen Teil Montenegros kommt nach Rovinskij auf Ein Haus beiläufig dieselbe Seelenzahl.

liche Sammler und feinfühlige Volkspsychologe Vuk Vrčević (†1882) für Hercegovina, Montenegro und die Bocca, und vojvoda Luka Vukalović († 1873) für Hercegovina und die Katunska nahija, welch letztere zu dem ältesten Bestande Montenegros gehört. Mit Recht nennt Friedr. S. Krauss, Sitte und Brauch der Südslaven, Wien 1885, S. 116 den vojvoda Vukalović wohl den gründlichsten Kenner dessen, was in der Hercegovina als Recht gilt. Aber auch Luka Vukalović berichtet zuweilen ganz unglaubliche, ja absurde Dinge, wie z. B. über die 139. Frage des Fragebogens (Bogišić, Gragja, S. 335, H. K.).

Ziemlich seelenreiche Familien findet man bei den Arnauten im Bezirke von Dulcigno; im Jahre 1881 waren da in sechs Dörfern (Saljči, Kulomza, Bratica, Krjuse, Kruče und Stari Uljcinj) in 133 Häusern 886 Seelen, oder auf Ein Haus durchschnittlich 6·66 Seelen, während in der Stadt Dulcigno um vieles weniger: in 750 Häusern 3211 Seelen oder auf Ein Haus 4·28.

Nach Rovinskijs Wahrnehmungen finden sich — wie bereits erwähnt — die eigentlichen Zadrugen in den hercegovinischen Teilen Montenegros, welche bis unlängst unter türkischer Herrschaft gestanden sind, in Piva, Drobnjaci, Banjani, Oputna-Rudina.

In Vučji-dol war eine Familie mit 36 Seelen; in den drei Häusern der Aleksići (in Banjani) heute 40 Seelen, und bevor sie sich nach dem letzten Kriege getrennt, bildeten sie Ein Haus mit nicht weniger als 30 Seelen; im Drobnjakischen Dorfe Duži (nnö v. Nikšić) giebt es Häuser, in denen bis 20 Seelen leben, darunter das Haus der Malovići mit drei verheirateten Brüdern und deren alter Mutter, im ganzen 17 Seelen. Es ist ein grosses und wohlgeordnetes Haus, in der Mitte ein viereckiger Raum mit drei Herden, über welchen an eisernen Ketten Kessel hangen. Jedes Ehepaar hat eine abgesonderte Stube mit einem Schlaf- und Kinderbette, und eine grössere Stube ist gemeinschaftlich, ebenfalls mit Betten, und vollgefüllt mit verschiedenem Hausgerät. So geräumige Häuser sind in den montenegrinischen Dörfern selten [1]).

Im alten, steinigen Teile Montenegros kann eine grössere Mitgliederzahl in Einer Familie — nach Rovinskijs (II 1 S. 196) Ansicht — infolge der durch Raummangel überhaupt bedingten Enge der Behausungen nicht leben; aber dasselbe findet sich in letzterer Zeit auch in dem ganzen übrigen Montenegro. Heutzutage teilen sich die Familien überall früh, ohne sich in eine grössere Mitgliederzahl auszubreiten.

. . . Besonders grosse Familien zeigt man bei den hercegovinischen Agas und Begs, welche, im Besitze von Reichtümern, Schlösser mit verschiedenen Befestigungen und Schutzvorrichtungen aufführten, und die Bewohner solcher Häuser bildeten ein ganzes Heer. In Montenegro war dereinst Aehnliches, freilich im kleinern Massstabe. Im allgemeinen ist heutzutage in Crna Gora der Typus einer keineswegs vielköpfigen Familie vorherrschend.

Eine seltene Ausnahme, auf welche man in Montenegro beständig hinweist, bildet in Dobra sela (in Drobnjaci, im hercegovinischen Teile Montenegros) das Haus des Jovan Vuković († 1890 im 76. Lebensjahre)

---

[1]) S. 459 bringt Rovinskij Abbildungen zweier Häuser von Vasojevići, winzig wie Hausurnen. — Ein anderes Bild bei L. Kuba, Světem slovanským. Číslo I. Na Černé Hoře. V Praze 1892. S. 261.

mit 57 Seelen. Mit Jovan lebten: ein Bruder und fünf Söhne mit 60[1]), 50, 40, 33 und der fünfte gegen 30 Jahre: sie lebten eigentlich in drei Häusern folgendermassen: in dem einen wohnte der Bruder, in dem zweiten der ältere Sohn und in dem dritten er selbst mit den übrigen Söhnen . . . Nebstdem hatten sie noch zwei Häuser in Jezera, wo sie auf dem katun (Sennerei) Vieh hielten: bei dem einen Hause 250 und bei dem zweiten 150 Schafe. Das ganze Vermögen war jedoch gemeinsam und über allem schaltete Jovan als starješina. — Er war mitunter roh und gegen wen er von seinen Angehörigen in Zorn geriet, den schlug oder jagte er mit dem Stock aus dem Hause. Nur seinem Weibe folgte er, einer sehr klugen Frau, die sowohl ihn als auch die übrigen beeinflusste. Nebst dem gemeinsamen Vermögen hatte jeder Vorsteher im besondern Hause mit seiner Familie irgend ein Sondereigen (svojina), worüber er nach eigenem Willen verfügte und davon irgendwas von Kleidern, Kaffee, Zucker, Branntwein zur Bewirtung oder für Feiertage zukaufte. Im allgemeinen lebten sie ziemlich dürftig, d. h. sie nährten sich schlecht und kleideten sich einfach, meistens begnügten sie sich mit dem, was sie hatten; aber ihr Haus stand dem Ankömmling, ob angesehen, ob elend, offen . . . Einige Jahre vor seinem Tode brachten die Angehörigen und Freunde in Anregung, ein formelles Testament zu machen, damit es nach seinem Tode zu keinen Streitigkeiten komme. Er wollte jedoch davon nichts hören: „Ich mag mich durch kein Testament binden, ich werde mündlich bestimmen, was zu geschehen habe.“ Demgemäss berief er einige Bekannte und teilte ihnen seinen Amanet (letzten Willen) für den Fall seines unvorhergesehenen Todes mit: Alles durch die ganze Familie gemeinsam Erworbene, die stečevina, ist in drei Teile zu teilen, davon zwei für seine Söhne und einen für den Bruder, welcher eine kleine Familie hatte. Das ererbte Vermögen, die očevina, ist zwischen ihm, dem Jovan, und seinem Bruder zur Hälfte zu teilen. Was die Ordnung betrifft, nach welcher sie nach seinem Tode zu leben hätten, so überliess er dies der Entscheidung des Fürsten. Hernach starb der Bruder und dann er. Der Fürst beschied jene Leute vor sich, welche der Verstorbene als seine Testamentsvollstrecker bezeichnet hatte, und trug ihnen auf, eine dem Amanet entsprechende Teilung des ganzen Vermögens durchzuführen und den Hinterbliebenen gebot er, auch fernerhin, wie bisher, gemeinsam zu leben und einen starješina zu wählen, nicht dem Alter, sondern der Tüchtigkeit nach. Sie erkoren den vierten, 33jährigen Sohn, welcher die Volksschule absolviert, das persönliche Vertrauen seines Vaters genossen, ihm verschiedene Rechnungen

[1]) Ist dieses Alter richtig, dann konnte der Vater nicht leicht 76 Jahre zählen. — Ueber das Heiratsalter in Montenegro berichtet Rovinskij II, 1. S. 254 ff.

und Schriften geführt hatte und von den Familienmitgliedern für den Fähigsten angesehen wurde.

So hielt ein höherer Wille die Teilung der Familie auf und gab dieser einen starješina nach Wahl. Aber die Dinge gehen nicht so gut wie früher: bei den älteren Brüdern, die sich zwar vor dem landesfürstlichen Willen beugten, macht sich Unzufriedenheit mit der Verwaltung des jüngern kund. Auch die Gastfreundschaft lässt nach, weil der gewählte starješina zur Rechnunglegung vor den Mitgliedern verhalten wird.

Auch Rovinskij geht der Frage nicht aus dem Wege, warum es mit dem serbischen Zadrugentum so bergab gehe, und mit Recht sucht er den Hauptgrund in der dem Menschen innewohnenden Neigung zum Individualismus und in dem Triebe, alles in Sondereigen zu besitzen. Entwickelt sei dieser Trieb namentlich im montenegrinischen Volke, welches seit langem gewohnt ist, in Freiheit zu leben, Freiheit zu heischen allenthalben, und vor allem im Hause, innerhalb der Familie. Obzwar er vollends anerkennt, dass in wirtschaftlicher Beziehung die Grossfamilie Vorzüge vor der Einzelfamilie hat [1]), hält sich der Crnogorze dennoch an den Grundsatz: svoja kućica, svoja slobodica, wörtlich: Eigenes Häuschen, eigenes Freiheitchen, oder: I ako je moj mali gradac, ali sam u njemu dizdarac: Und ist mein Schlösschen auch nur klein, es freut mich doch sein Herr zu sein.

Diesen Trieb zu hemmen — urteilt treffend P. Rovinskij — hiesse der menschlichen Natur Gewalt anthun. Freilich greift dieser Trieb bisweilen ins Extreme, und dann ist eine Bremse nötig, wie sie die serbische Gesetzgebung enthält und in Montenegro das Gesetzbuch des Fürsten Danilo I. vom Jahre 1855 im § 47 — siehe unten S. 304 — besessen hat.

In Crnagora ist — nach Rovinskij — dieser Trieb grösser als in den übrigen Serbenländern, nicht infolge einer Beengtheit oder irgendwelcher äusserer Einflüsse, sondern infolge ureigenen, im Charakter der montenegrinischen plemena, Stämme, liegenden Dranges nach Absonderung, im kräftig entwickelten Sinne für

[1]) Das bezeugen mehrere Sprichwörter, bei Rovinskij II. 1. S. 193.

Individualität. Dieser Sinn sitzt im Montenegriner sehr tief und äussert sich in allen Richtungen seines Lebens, von der Abgeschlossenheit der plemena und bratstva (Stämme und Sippen) bis zum Leben in der Familie und deren Glieder, einem Leben, das mitunter äusserst eintönig ist[1]).

Mit diesen Ausführungen begnügt sich aber Rovinskij — in dem Bestreben, mit der montenegrinischen Zadruga reinen Tisch zu machen — noch lange nicht, sondern er befragt sehr eingehend auch die montenegrinischen Gesetze: das Gesetzbuch des Fürsten Danilo I. vom Jahre 1855[2]) und das von Valtazar Bogišić verfasste neue Gesetzbuch vom Jahre 1888[3]).

Rovinskij findet da einen für unsere Frage ganz gewaltigen Unterschied: Im Gesetzbuche Danilos kommt nämlich von einer Zadruga keine Spur vor, während das Gesetzbuch vom Jahre 1888 gerade von der Zadruga ausgeht. Da sich nun zumindest das eine oder das andere Gesetzbuch hier unbedingt im Widerspruche mit dem Gewohnheitsrechte befinden muss, so zieht Rovinskij in der Folge die von Bogišić auf dessen Fragebogen eingelaufenen und in dessen oben angeführten „Gragja" veröffentlichten Antworten heran und befragt dann eine Reihe montenegrinischer Schenkungsurkunden. Er kommt zum Schlusse, dass nicht das Gesetzbuch vom Jahre 1855, sondern das vom Jahre 1888, zunächst was die vermeintliche Zadruga und die so auffallende, geradezu vollständige Rechtlosigkeit der Frau betrifft, den Rechtsgewohnheiten des Montenegriners nicht entspricht.

[1]) Rovinskij, II, 1. S. 195—202.

[2]) Herausgegeben in Neusatz 1855 von Danilo Medaković, abgedruckt auch in Hermenegild Jirečeks „Svod zákonův slovanských. Prag, 1880. S. 364—384. In deutscher, stellenweise herzlich schlechter Uebersetzung mit dem Titel: Gesetzbuch Daniels I. Fürsten und Gebieters von Montenegro und der Berda. Wien, Manz, 1859.

[3]) Gedruckt 1888 in Paris mit dem Titel: Општи имовински законик за књажевину Црну Гору. — Allgemeines Gesetzbuch über Vermögen für das Fürstentum Montenegro. In die deutsche Sprache übertragen und mit einer Einleitung versehen von Adalbert Shek. Berlin, 1893.

Der grossen Wichtigkeit des Gegenstandes halber wollen wir Rovinskij in einem ausführlichern Auszuge anhören, zuvor aber noch betonen, dass auch schon das älteste, „Allgemeine Gesetzbuch für Montenegro und Brda“ des Fürst-Bischofs [vladika] Petar Petrović I., des Heiligen, vom Jahre 1790[1]) eine Stelle enthält, die auf alles andere eher, als auf das Vorhandensein der Zadruga hindeutet:

§ 15 bestimmt nämlich über das Vorkaufsrecht:

Wer von nun an ein Haus (kuću), ein Feld (baštinu), einen Weingarten, einen Weideplatz, einen Wald oder sonst ein ihm gehöriges unbewegliches Eigen (svoje nedvižimo imuće) verkaufen will, der soll vorerst „svoju bliziku“ (seine nächsten Agnaten dem Verwandtschaftsgrade nach) vor Zeugen befragen und ihr anbieten; wenn aber die blizika nicht kaufen wollte, dann soll er den Anrainer, das ist den Abgeteilten von der baština (merginaša, to jest razdionika od baštine) angehen, ob er nicht kaufen wollte; hernach soll er zu verkaufen die Freiheit haben, wem er vermag in seinem Dorfe (selo) oder in seinem Stamme (pleme), nur ist es nötig, dass er eine Urkunde vor wenigstens drei „ehrlichen Leuten“ (poštena čoeka) oder Zeugen darüber verfassen lasse, wie er es der blizika und dem Anrainer angeboten, und wie sie es nicht kaufen wollten oder konnten .... sonst ist der Kaufvertrag nichtig.

Das „von nun an“ bezieht sich auf jene, welche was verkaufen wollen und nicht auf jene, welche[2]) bis nun verkauft haben.

Hätten die Montenegriner Ende des vorigen Jahrhunderts in Zadrugen gelebt, dann wäre dieser Gesetzartikel wahrlich anders stilisiert!

Das Gesetzbuch Danilo's I. vom Jahre 1855 bestimmt:

§ 47. Die Söhne können sich von den Eltern nur dann abteilen (dieliti se)[3]*), wenn die Eltern auf die Teilung eingehen; sonst kann die Teilung, solange der Vater oder die Mutter lebt, nicht stattfinden.*

§ 48. Der Vater, welcher selbst etwas errungen hat (stekao), kann

---

[1]) Herausgegeben 1850 in Semlin vom montenegrinischen Staats-Secretair Milorad Medaković, abgedruckt auch bei Herm. Jireček, Svod, S. 351 ff.

[2]) Nämlich: ohne einen Urkunde.

[3]) Der Uebersetzer ins Deutsche in der Manzischen obengenannten Ausgabe vom Jahre 1859, S. 23, begeht eine Fälschung, indem er das dieliti se statt des einfachen „sich abtheilen“ mit: „aus der Familiengemeinschaft treten“ übersetzt.

es nach seiner Willkür unter die Söhne verteilen; und hinterliesse der Vater dem einen Sohne mehr als dem Andern, so darf es nicht angefochten werden, denn jeder kann mit seiner Errungenschaft (sa svojom mukom[1]*) nach eigener Willkür verfügen.*

§ 49. Jedermann ist Eigentümer (vlastnik) seines Vermögens (svoga imuća) und es steht ihm frei, es ausserhalb seiner Blutsverwandtschaft (osim svoje rodbine)[2]*) zu verteilen, mag er es zu Lebzeiten oder testamentarisch gethan haben, das darf nicht angefochten werden.*

§ 50. Wenn der Vater zu Lebzeiten über sein Vermögen keine Verfügung getroffen hätte, so wird nach seinem Tode zu gleichen Teilen unter die Söhne geteilt. Wenn aber die Mutter lebt, so nutzt sie den Teil ihres Mannes zeit ihres Lebens und der wird nach ihrem Tode geteilt, wenn nämlich die Kinder erwachsen sind; sind sie minderjährig, dann wird nicht geteilt, bis sie grossjährig werden; ein solches Vermögen ist unter Obhut ehrbarer Leute (pošteni ljudi) so lange zu stellen, bis die Kinder das 20. Lebensjahr erreicht haben.

§ 51. Wenn ein Mädchen heiratet, so hat sie nach unserm Landesbrauch keinen Teil mit Ausnahme der Mitgift (prćija), welche ihr die Eltern bei der Heirat aus freien Stücken geben.

§ 52. Die Witwe, welche früher oder später ohne Mann bleibt, nutzt, so lange sie nicht (wieder) heiratet, wenn sie keine Kinder hat, den ganzen Teil ihres Mannes; heiratet sie aber, so erhält sie jährlich zu 10 Thalern. Und wenn sie Kinder hat, so bekommt sie, ist es männlich, einen Zecchin (= 2 Thaler = 4 Gulden) *und ist es weiblich, so bekommt sie zu zwei Zecchinen jährlich. Dies ist so zu verstehen, dass die Witwe für so viele Jahre, als sie mit ihrem Manne gelebt hatte, und so viele Jahre sie als Witwe im Hause ihres Mannes verbracht hatte, sie für so viele Jahre zu so viel beziehe, als für jeden der Fälle (oben) ausgesetzt ist.*

§ 53. Wenn ein Vater ohne männliche Kinder stirbt, aber ein oder mehrere weibliche Kinder verbleiben: dann ist unter diese sowohl das Vatereigen (otčinstvo), als auch das Grossvatereigen (đedinstvo), welches ihrem Vater zufällt (wörtlich; dem Sinne nach: *zufiele*) *zu verteilen; bloss die Waffen sollen dem nächsten männlichen Kopfe zufallen, das ist, falls sie der Vater in seinem Vermächtnis nicht einer Tochter oder jemand anderm hinterlassen hätte.*

§ 54. Hätte ein solcher Vater verheiratete oder unverheiratete Schwestern: dann erhalten die Schwestern Einen Teil und die Töchter zwei Teile.

§ 55. Wenn ein Mädchen allein ohne männliche Kinder, das ist ohne Brüder, „na živcu“ (lebend im Hause) hinterbleibt: dann erbt sie das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen ihres Vaters.

---

[1]) In der Manzischen Uebersetzung fälschlich: „mit seinem Vermögen ...“ wiedergegeben.

[2]) Soll nicht vielleicht „Familie“ zu verstehen sein?

§ 56. Hätte ein Mädchen bei ihrer Verehelichung welch immer Vermögen von ihren Eltern mitgebracht, und sie stürbe kinderlos, dann wird alles dieses Vermögen und alles jenes, was sie mit diesem erworben hätte, unter ihre Brüder verteilt, oder, wenn sie keine Brüder hat, unter ihre Schwestern; hätte sie auch keine Schwestern, dann unter die nächsten Anverwandten dem Grade nach („na bliziku").

§ 57. Wird das Haus leer (ako li ostane pustoš), dann erbt die nächste Verwandtschaft (najbliža blizika); wäre auch keine Verwandtschaft da, dann fällt alles dem Volksvermögen (nämlich dem *Fiskus*) *zu.*

Im „Allgemeinen Gesetzbuche über Vermögen" vom Jahre 1888, in welchem das Familienrecht und das Erbrecht nicht aufgenommen sind, finden wir gesetzliche Anordnungen über die Kuća in den §§ 686—708, 769, 964—968; die Externa im Familien- und Vormundschaftsrechte in den §§ 640 bis 674, 960—963.

Die für uns wichtigsten §§ sind[1]):

§ 686. Jede Kuća, d. i. Hausgemeinschaft (Kuća, t. j. kućna zajednica) — siehe §§ 964, 965 — wird als eine selbständige Person (samostalnim imaonikom) angesehen, in Bezug auf Hausgüter und Vermögen (što se god tiče domaćih dobara i imovine) (§ 966).

§ 687. Hausgut ist alles, was die Kuća von altersher hat und alles, was die Hausgenossen (domaća čeljad) durch ihre Arbeit erwerben, das Sondereigen (osobina) der einzelnen Mitglieder ausgenommen . . . .

[Einzelbestimmungen sind einem später zu erlassenden besondern Gesetze über Familien- und Erbrecht vorbehalten.]

§ 688. Weder die männlichen noch die weiblichen Hausgenossen (članovi Kuće) haben im allgemeinen, von selbst, das Recht, durch eigenen Fleiss Sondereigen zu erwerben, denn der ganze durch ihre Arbeit erzielte Erwerb fällt, solange sie in Gemeinschaft sind, der Kuća zu.

Dieses Recht hat nur jener Hausgenosse (ono domaće čeljade), dem es die Kuća ausdrücklich erteilt und unter Bedingungen, unter welchen sie es ihm erteilt.

Doch ist das, was das Mädchen sich an Kleidung und Putz anfertigt (ruha i nakita izradi), auch ohne diese ausdrückliche Bewilligung der Kuća, ihr Sondereigen.

§ 690. Volljährige Hausgenossen können völlig frei über ihr Sondereigen verfügen.

---

[1]) An die Uebersetzung von Ad. Shek — siehe oben S. 303 Anm. 3) — können wir uns nicht wörtlich halten, denn sie ist stellenweise auch sachlich nicht ganz richtig.

Doch kann die Ehefrau, wenn etwas anderes nicht festgesetzt worden ist, durch Verträge und andere, unter die Bestimmungen dieses Gesetzbuches fallende Handlungen über ihr Sondereigen nur mit Einwilligung ihres Mannes verfügen, die gewöhnlichen Kleinigkeiten ausgenommen, über welche sie nach ihrem Willen verfügt.

. . . . . .

Diese die Frau so überaus hart treffende Bestimmung fand bei der Kritik eine sehr ungünstige Aufnahme[1]) und scheint auch in der Praxis auf Schwierigkeiten gestossen zu sein, denn wir finden in der zweiten, nur stellenweise veränderten Ausgabe des Gesetzbuches, der vom Jahre 1898, dieses Alinea (§ 690. Al. 2) in sein Gegenteil umgeändert:

„Die Ehefrau kann auch zu Lebzeiten ihres Mannes, wenn der Heiratsvertrag nichts anderes bestimmt, mit ihrem Sondereigen, nach alter Rechtsgewohnheit (po starome običaju) frei verfügen. Was jedoch eine vertragsmässige Schenkung betrifft, so ist es Regel, dass die Frau ohne Einwilligung ihres Mannes Schenkungen weder annehmen noch machen darf, mit jenen Ausnahmen, die im § 483[2]) angeführt sind.“

. . . . . .

Hier gesteht Bogišić ausdrücklich ein, dass die Fassung des § 690 Alinea 2 vom Jahre 1888 dem Herkommen zuwiderlief. Er hätte jedoch auch den § 483[2]) entsprechend ändern

---

[1]) Spasowicz meint in seinem Aufsatze „Montenegro und Bogišićs Gesetzbuch über das Vermögen“ (Вѣстникъ Европы, 135. томъ, 1889. S. 546) diese Bestimmung verstosse gegen den Geist der slawischen Gesetze überhaupt, in denen nichts vorkomme, was der manus oder dem mundium ähnlich wäre.

[2]) § 483 lautet: *Eine Ehefrau, wäre sie auch volljährig, ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung ihres Mannes irgend eine Schenkung anzunehmen, ausser von Hausgenossen oder von näheren Verwandten. Sie ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Mannes von ihrem Sondereigen jemandem etwas zu schenken, ausser einigen Kleinigkeiten, wie es Gewohnheit ist.*

Wenn aber der Mann ohne begründete Ursache in die Annahme oder Hingabe der Schenkung nicht einwilligen wollte, so kann sich die Frau an das Gericht mit der Bitte wenden, dass es ihr an Stelle des Mannes diese Einwilligung gebe (§ 690).

sollen, denn so hat er in die zweite Ausgabe seines Zakonik nur einen offenen, äusserst peinlichen Widerspruch getragen[1]).

§ 691. Der Hausvorstand (domaćin) vertritt die Kuća und das Hausvermögen vor Gericht und gegen die übrige Aussenwelt; was immer er als Hausältester (starješina) gesetzlich mit Dritten vereinbart, das ist für die Kuća selbst abgeschlossen, so dass sie dadurch zum Gläubiger oder zum Schuldner wird.

§ 692. Sollte der starješina in böser Absicht oder heimlich irgend etwas mit jemand abgeschlossen haben, zum Nachteile der Kuća, und jener, mit dem er es gethan, hätte davon gewusst, so kann die Kuća von derartigem Rechtsgeschäfte zurücktreten.

. . . . . .

§ 693. Wenn der Hausvorstand (Kućni starješina) wechselt, sei es, dass der vorige abgetreten oder verstorben ist, so ändern sich dadurch gegen die Aussenwelt die Rechte und Pflichten der Kuća in keiner Weise.

§ 707. Bleibt in einer Kuća nur ein einziger Hausgenosse übrig, sei er Mann oder Weib, so behält die Kuća dennoch ihre bisherige Rechtsfähigkeit.

Aber in diesem Falle kann dieses Mitglied frei mit dem ganzen Hausvermögen wie mit seinem Sondereigen verfügen, solange nicht durch Vermehrung der Hausmitglieder die in diesem Abschnitte (§§ 686—708) gegebenen Bestimmungen wieder anwendbar werden, welche diese Freiheit einschränken.

Dagegen kann eine Frau, welche in dieser Kuća nicht geboren, sondern deren Mitglied durch Heirat geworden und alleinstehend ist, solange sie sich in einem solchen Zustande befindet, bloss über die Früchte und Einkünfte aus dem Hausvermögen verfügen; aber das Vermögen selbst hat unversehrt zu bleiben. Deren Substanz darf eine solche Frau erst in äusserster Not angreifen, jedoch auch in diesem Falle nur mit Einwilligung des Vormundes (staratelj) und Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde (§ 670[2])).

---

[1]) Herr Wl. Levec hatte die Freundlichkeit, mich auf diesen Widerspruch aufmerksam zu machen.

[2]) § 670 verfügt: *Bleibt eine Witwe alleinstehend in des Mannes Kuća, so hat ihr das Kapetanatsgericht, in dessen Sprengel die Kuća ist, einen Vormund zu bestellen. Die Hauptpflicht eines solchen Vormundes ist, zu überwachen, dass das Vermögen der Kuća, solange es eine solche Witwe verwaltet und die Früchte und Einkünfte davon bezieht, möglichst unversehrt erhalten bleibe.*

Ein Vormund wird nicht bestellt, wenn der Mann der alleinstehenden Witwe ein domazet (Erbtochtermann) gewesen und sie auch nach seinem Tode in der elterlichen Kuća geblieben ist (§ 707).

§ 708. Die in diesem Abschnitte (§§ 686—708) gegebenen Anordnungen finden im Allgemeinen auch auf die städtischen Kućen (varoške Kuće) Anwendung.

Es steht jedoch einer jeden Stadt-Kuća frei, ihre häuslichen Angelegenheiten und Verhältnisse auch anders zu ordnen und überhaupt, was sie betrifft, sich nach anderen Regeln zu richten.

. . . . . .

§ 769. Eigenartig sind Natur, Vermögensverhältnisse und Gestalt der Hausgemeinschaft (domaće zajednice) und deren Glieder. Doch bezieht sich dieses Allgemeine Gesetzbuch auch auf sie, sofern sie mit der übrigen Welt ausserhalb der Kuća in Verkehr treten . . . .

Dagegen wird alles, was die rein innere Einrichtung . . . . betrifft besonderen (zu erlassenden) Gesetzen vorbehalten.

Besonderen Gesetzen ist auch die Regelung der Teilung der Kuća und die Regelung des Erbrechts vorbehalten.

§ 964. Die Kuća, d. i. die Hausgemeinschaft, tritt als ein Ganzes an Stelle der [einzelnen] Mitglieder der Kuća (§ 966). Die Kuća ist somit ein gewisser bestimmter Begriff für die obitelj (= Familie), welche als Trägerin der gesamten häuslichen Gebarung und des Vermögens anzusehen ist.

Hierbei ist jedoch an irgend ein oder einige Gebäude keineswegs zu denken, denn mögen auch die Hausgenossen in Einem oder mehreren Gebäuden wohnen, wenn ihnen nur Vermögen, Leben, Beschäftigung, Erwerb gemeinschaftlich sind: die Kuća ist ungeteilt, und sie allein wird als Person (imaonik) angesehen (§ 686).

Der Unterschied zwischen der Grundanschauung und der Gesamtauffassung des Gesetzgebers vom Jahre 1855 einerseits und der des vom Jahre 1888 andererseits springt in die Augen. Rovinskij (II. 1, S. 219) bemerkt: „Trotzdem der Verfasser des neuern Zakonik das Familienrecht aus demselben ausgeschieden hat . . ., konnte er dennoch nicht ausweichen, es zu berühren; da er jedoch weder im Rechtsgebrauche noch in anderen Einrichtungen Montenegros das vorgefunden hatte, was seine juristischen Kombinationen erheischen, so schuf er etwas Neues. Anstatt mit der natürlichen Familie, rechnet der neue Zakonik mit einer juristischen Einheit, welche er Kuća (Haus), d. i. Hausgemeinschaft, deren Oberhaupt er domaćin (Hausvorstand) und deren übrige Mitglieder er kućanin, kućno čeljade (Hausgenossen) nennt; und auf dass um so reiner der juristische Charakter dieser Einheit durchgeführt

werde, vermeidet Herr Bogišić . . . selbst den in Montenegro gebräuchlichen Namen: famelja oder porodica und bedient sich einmal sogar eines daselbst unbekannten Wortes obitelj (§ 964). Er vermeidet möglichst auch das Wort Vater. So lesen wir im § 641: *Alle vermögensrechtlichen Geschäfte der Minderjährigen besorgt und leitet jene Person (ono isto čeljade), welcher die Obsorge über den Minderjährigen selbst obliegt.*

Dann steht in blossen Klammern:
„Vater Vormund.“

„Dazu bemerke ich [Rovinskij]: Vater; nicht Vormund, sondern Vater, es geht daher nicht an, die beiden gleichzustellen. Ueber fremde Kinder ist der Vormund, den die Behörde einsetzt; über den Seinigen steht jedoch der Vater, den derjenige eingesetzt, welcher den Menschen erschaffen hat. . . . Der Vater ist in der montenegrinischen Familie nicht allein deren Vertreter, sondern er besitzt Gewalt über sie und solange der Vater lebt, hat irgend eine Vormundschaft mit der Familie gar nichts zu schaffen; ist er nicht um den Verstand gekommen, Säufer und liederlich geworden, dann ist eine Einmischung der Behörde und des Gesetzes unnötig.“

Rovinskij befindet sich da sowohl mit den von Bogišić gesammelten Berichten über die Rechtsgewohnheiten des Volkes[1]), als auch mit allen bekannt gewordenen älteren Besitzurkunden vollständig im Einklange. Die ersteren führen wir unter dem Strich[2]) an und lassen hier dem Stiftungsbuche des Liebfrauenklosters zu Cetinje das Wort, woraus Rovinskij folgende 25 Einzelfälle mitteilt:

---

[1]) In den oben S. 298 Anm. 2 angeführten „Gragja“ („Materialien“).

[2]) Auf die 132. Frage: *Ist das Volk in eurer Gegend geneigt, zadrugarisch zu leben oder zu teilen,* antwortet für Hercegovina und die Katunska nahija — welch letztere zu dem ältesten Bestande Montenegros gehört — der vojvoda Luka Vukalović (siehe oben S. 299 Anm.): In neuerer Zeit fing in dem Teile von Hercegovina, der an Montenegro angrenzt, eine gewisse Neigung zum Teilen einzudringen an.... Dagegen, besonders in Zentral-Hercegovina, z. B. im Kreise von Nevesinje, hält sich die Zadruga fest. In Nevesinje ist eine Zadruga, die der Savići, in welcher gegen 40 und mehr Seelen leben. Zu Lijevno

1. 1586. Dachvina Stojanova (= Stojans, sc. Wittwe) schenkte zwei Hacken (motiki) Weingarten, . . . bei Podgorica.

---

in Bosnien, an der Grenze Hercegovinas und Dalmatiens, ist eine Zadruga der Kujundžići, in welcher 16 heiratsfähige Mädchen sich vorfinden und die so verzweigt ist, dass deren Mitglieder innerhalb dieser Zadruga heiraten könnten. — [Das letztere klingt allerdings unglaublich.]

Auf die 135. Frage: *Ist jeder Zadrugar zu fordern berechtigt, dass man ihn abteile,* antwortet Luka Vukalović: Jedes erwachsene Mitglied der Zadruga hat dieses Recht jederzeit; schwieriger in einer kleinern Familie, wo der Vater noch lebt; der kann sagen, er gebe nichts her; es wird jedoch dem Vater gewöhnlich erwidert: „Wir sind nicht in Primorje (= Küstenland, gemeint Dalmatien), wo der Vater alles ist und die Kinder nichts.“ Und in der That zwingen sie ihn, dem Sohne, den er abteilt, irgend ein **Teilchen** (neki dijelak) herzugeben. — Ein zweiter Berichterstatter, Vuk Vrčević (siehe oben S. 299 Anm.) meldet über Hercegovina, Montenegro und die Bocca: Jeder Hausgenosse hat das Recht, wann immer er will, sich abzuteilen . . . Wenn die Eltern wollen, dann geben sie ihm einen ansehnlichen Teil von allem, wenn auch mit grossem Kummer; und manche sagen zu einem solchen Sohne: „Willst du nicht so, wie Gott verordnet, leben, so gebe ich dir, so lange ich lebe, nichts, ausser einem Steine.“

Vukalović und Vrčević widersprechen sich hier, eine Folge des Bestrebens, abweichende Gewohnheiten in verschiedenen Landschaften auf Eine gemeinsame Formel zurückzuführen. Immerhin erhellt jedoch aus beiden Berichten übereinstimmend, dass es Gegenden giebt, wo der Sohn den Vater zur Herausgabe des Erbteiles nicht zwingen kann. „Irgend ein Teilchen“ ist gewissermassen Ausstattung, keineswegs aber Erbteil, hier gilt demnach der Grundsatz, que le fils est zadrugar (membre de communauté) de son père, einmal nicht. —

Auf die 139. Frage, *ob die Teilung in stipites oder in capita vor sich gehe,* antwortet Vuk Vrčević: Es wird immer in stipites und nicht in capita geteilt; so viele Söhne als der Vater hat, verheiratete oder ledige, in so viele gleiche Teile wird das sämtliche Vermögen geteilt, mit Ausnahme der noch nicht verbrauchten Feldfrucht, Speise und Trank.

Auf die 154. Frage: *Was geschieht, wenn die „familija“ bis auf Eine Tochter fällt,* berichtet Vuk Vrčević: Dann hat diese viele Bewerber, denn sie bringt das ganze Vermögen mit sich zur Mitgift zu. — Und Luka Vukalović: Ihr verbleibt alles und sie kann darüber beliebig verfügen. Gewöhnlich heiratet sie aber, d. h. sie führt zumeist einen Mann, domazet (Erbtochtermann), heim; oder wenn sie nicht gleich heiraten mag oder kann, dann gesellt sie sich irgend einem ihrer nächsten Verwandten zu und nimmt ihre Erbschaft mit sich. Kommt es dann zur

2. 1687. Niko, Sohn des Rade Sćepčev aus Sotonići (i. d. Crmnica) schenkte sieben Motiken Weingarten und Kuća (Haus) und baština[1]) *und*

Heirat, so kann sie wieder das nehmen, was sie demjenigen zugebracht, an den sie sich angeschlossen hat; dies geschieht jedoch sehr selten, namentlich wenn sie schon als Kind verwaist ist und bei jenem Verwandten erzogen wurde, da begnügt sie sich mit einer Ausstattung, als wäre sie Tochter oder Schwester dieses ihres Verwandten, und belässt ihm das unbewegliche Erbe ihres Vaters.

Auf die 160. Frage: *Was erbt die Frau nach dem Manne und der Mann nach der Frau*, berichtet Vuk Vrčević: Es beerbt der Mann die Frau, gleichwie die Frau den Mann, wenn sie Kinder haben. Wenn sie keine haben und der Mann stirbt, dann wird die Frau, wenn sie nicht länger in des Mannes Hause leben, sondern zu ihren Angehörigen zurückkehren will, sich mit den Gebrüdern ihres verstorbenen Mannes vergleichen, und sie geben ihr beiläufig die Hälfte oder ein Drittel seines Vermögens zu ihrem unumschränkten Eigentum; es trifft sich jedoch selten, dass eine ältere Witwe zu ihren Angehörigen zurückkehrt, und von einer jungen Witwe hält man, sie trage mit sich nichts, ausser ihrer Mitgift. — Und Luka Vukalović: Sind Kinder da, dann erben diese; stirbt jedoch die Frau kinderlos, dann erbt ihre osobina (Sondereigen) ihr Mann; hat sie keinen Mann, erbt ihre Verwandtschaft (rod). Stirbt der Mann kinderlos, ohne was verfügt zu haben (bez riječi), dann wird die Frau schwerlich seine osobina erben, denn diese fällt gewöhnlich der Zadruga zu . . .

Auf die 163. Frage: *Wer sorgt um die Waisen und deren Vermögen in der Zadruga und wer in der Inokoština* (= einfache Familie), berichtet Luka Vukalović: In der Zadruga der domaćin (Hausvorstand) und die ganze Zadruga; in der Inokoština, wenn der Vater gestorben ist und die Mutter verbleibt, dann schaltet diese, ohne irgend einen Vormund, bis die Kinder erwachsen sind; hinterbleiben jedoch Kinder ohne Vater und ohne Mutter, so gehen die unmündigen Waisen zu einem nahen Verwandten, bei dem sie bleiben, bis sie erwachsen sind; dieser Verwandte verwaltet auch ihr Vermögen, und wann sie zu Jahren kommen, dann kehren sie in ihre Kuća zurück, besonders wenn sie männlich sind.

Auf die 165. Frage: . . . *wem der Vormund Rechnung über seine Verwaltung legt,* antwortet Vuk Vrčević: In Hercegovina und Montenegro giebt es einen Tutor mittelst Urkunde nicht, wie in der Bocca [österreichisch!], sondern es wird der Verwaiste und dessen Vermögen einem ehrbaren, tauglichen und intelligenten Manne von derselben Familie oder Sippe anvertraut, welcher der Gerichtsbehörde keine Rechnung legt, sondern wann der Verwaiste zu Jahren kommt, . . . übergiebt ihm der Tutor vor Zeugen eines nach dem andern, was ihm an beweglichem Gute zukommt. Es geschieht selten, dass der Vormund (das Volk nennt ihn überall gleichmässig prokaradur) absichtlich dem Verwaisten irgendwas verheimlichen, oder dass

Wiese für das Seelenheil seiner Toten und dass er selbst im Kloster Aufnahme finde.

3. Makna Mitrova aus Očinići schenkte Haus und baština . . . und alles, „was man das ihrige nennt und ihres Sohnes Đuro . . .“

4. 1687. „Zu wissen, dass dem vladika die „Šorojević“ische baština . . .: der Rajčko Milošev eine dionica[2]*); und Joveta Radojev und Vuk*

---

dieser vom erstern ein Guthaben, z. B. dafür fordern würde, dass er sein Vermögen genutzt hat, denn dafür hat ihn der prokaradur genährt, gekleidet, bewacht und vor allem Ungemach behütet. — Und Luka Vukalović: Den Tutor beaufsichtigt niemand. Sollte es aber vorkommen, dass der Tutor den Waisen verkürzt haben würde, dann fordern von ihm zunächst die Waisen Rechnungslegung; sind diese weiblich, dann tritt das Dorf, d. i. die „guten Leute“ (dobri ljudi) des Dorfes dazwischen und zwingen den Tutor, Rechnung zu legen. Sind jedoch die Nächstverwandten Tutoren, so geschieht es äusserst selten, weil es eine sehr grosse Frevelthat und Schmach ist, Waisen zu betrügen.

[1]) baština, Erbland, dann soviel wie oranica = Ackerland; in der Bedeutungsentwicklung, wie bei dědina in Böhmen und Mähren: 1. hereditas, 2. terra arabilis.

[2]) dionica heute = Akzie; hier scheint es jedoch nicht ein Grundstück von einer bestimmten Grösse, auch nicht einen Gewannacker (die Aecker, Lüsse, eines Gewanns sind gleich gross) zu bedeuten, sondern, wie Rovinskij, (II, 1. S. 565) annimmt, ein einem Hause oder einer Familie gehöriges Grundstück (unbestimmter Grösse). Dies erhellt aus einigen anderen Urkunden. Z. B.:

1742 . . . ich verkaufte der Kirche meine baština beim Gehöft (u dvorišta), am Gerölle eine dionica, „Bula“ genannt, vom Weg bis zum Walde und beim Walde auch das Zipfel (rep, eigentlich: Schwanz) von der dionica und ein zweites Stück Landes bei der dionica (komat zemlje pri dionici) vom Gerölle bis zur „Ivanova“ [dionica]. — 1764 . . . sie verkauften zwei dionice vom Wege bis zum Walde, die eine „Medača“ genannt, die andre „Ivanišica“, weil sie inmitten der Ackergründe der Kirche (među cerkovnijem njivama) lagen, um 97 Groschen „lateinischer Münze“. — 1764 . . . Ivo Đukanov aus Wladisalići verkaufte dem vladika „den vierten Teil unserer dionica „Ivanovića“ unterhalb der „kahlen Leiten“, und den Vuk fertigten wir für seinen Theil ab mit der baština unterhalb der Jabučana . . . ober dem Weg und unter dem Weg. Und so überblieb unser Teil der dionica frei, der abgeteilt ist vom Wege bis zum Ende, inmitten der kirchlichen Ackergründe . . . um 17 Groschen und 5 Dinare (Rovinskij II, 1. S. 564).

Heutzutage bedeutet dionica allerdings einen Streifen einer, unter mehrere Theilhaber der Länge nach verteilten njiva; Gegenteil dessen ist heute der dolac, als formloser Block (ibid. 565).

Drakulov und Jovo Drakulov und Vojin und Vučic sieben dionice versetzt haben; dafür gab er 37 Groschen und 21 Para und für die Mühle 30 Groschen . . .“

5. Vukman Vukoslavčev (aus Ceklino) schenkte . . . eine baština . . .

6. 1896. Stane, Vuk Popov's Tochter, schenkte das Haus „na sviništa“ . . .

7. 1696. Manda Vukčeva aus Optočići (in der Crmnica) schenkte eine Reihe namentlich angeführter Grundstücke „mit allem, was mir Schwester Stane verkauft hat . . .“

8. Ivana, Đuro's Tochter, verschrieb den vierten Theil des Hauses und der baština und des Waldes und des Wassers und alles, was man das ihrige nennt, und die Kirche soll sie bis zu deren Tod ernähren.

9. 1675 „. . . Vučina Naraćanin . . . schenkte der Cetinjer Kirche seine Kuća und baština und Wald und Wasser, und trocken und feucht und all sein Eigen, was er besitzt: in Narat den dritten Teil vom ganzen Narat . . . Und wer diese Schenkung angreifen oder schädigen würde, den soll Gottes Gewalt vernichten . . . . und sein Haus soll wüst verbleiben (soll keine Nachkommen haben) Amen; und dieser Verschreibung Zeuge Vuko Maneza und Karak Drukšić und Husein Mehmedović und Omer Memnič aus Žabljak und der Pope Vićentije . . . .“

10. „Zu wissen . . . dass ich, Stjepo Dajkov von Brčele (in der Crmnica), nachdem ich mich alt und schwach gesehen und verwaist von meinem rod[1] *. . . im Einverständnis mit meiner Ehe[frau [und mit] meinem Bruder [?]*[2] *und wir schenkten der Mutter Gottes: Haus (kuća) und Hausgerät (pokućje) und baština und Weingarten und Gemüsegärten (bostane) und Wald und alles, was mein heisst, zum ewigen Gedenken meiner Seele und meiner verstorbenen Eltern . . .“*

11. „Zu wissen, dass ich, der Mönch Vasilije, die halbe dionica . . ., die ich von Martin Markov gekauft, dem Cetinjer Kloster verschrieben habe; und vermag man sie loszukaufen, dann kaufe man sie los, vom (derweiligen) vladika . . .“

12. 1568. „Zu wissen, . . . dass so Radonja und Vučina Vlatkovići (Vladko's Söhne) Einen Teil hatten und ihr Brudersohn einen Teil ihrer

---

[1]) Geschlecht, aber hier wohl: *Nachkommenschaft.*

[2]) „договорихсе са подружіомь моимь братомь“ = cum coniuge fratre meo giebt keinen Sinn, etwas dürfte ausgelassen sein und das ganze bedeuten sollen: cum coniuge et cum fratre meo. So sagt auch in der Stiftungsurkunde des Cetinjer Klosters vom Jahre 1485 Gospodar Ivan Crnojević: И приложихь . . . съ договореніемь поддружіа моего и синовь моихь, und ich schenkte . . . im Einverständnis mit meiner Ehefrau und meinen Söhnen (Miklosich, Monumenta Serbica. Viennae, 1858, S. 531. Rovinskij, I. 1888. S. 767). Vergl. auch oben Urkunde vom Jahre 1741, No. 21: . . . са договоромь подружіа моего приложивь. . . .

„Piperovina“ (Name des Gutes) *von der prčija* (= dos) *ihrer Mutter in Gornje Dobro den ganzen dritten Teil dem vladika . . . und dem Kloster zu Cetinje verschrieben habe* [sic!] — folgt die Herzählung der Grundstücke — *und diese baština verkauften sie in ewige baština* (= zu Erbeigen) *dem Kloster um 880 Aspri; diese baština gehörte auch früher der Kirche und dass niemand unter den Vlatkovići, weder ihr Sohn, noch Enkel für die baština was zu fordern habe; und so sagten Radonja und Vučina: nachdem die Verteilung ihrem Neffen nichts von dieser baština zugesprochen hat,* (еже када не присуди синовцу нихь ліо од те баштине ништа), *wenn ihr Neffe was wann fordern sollte, dann haben die Vlatkovići zu haften* (*da odgovore*). *Dessen Zeugen, welche die baština geschätzt haben: Knez*[1]) *Rasav Račić, Vukota Rasalić, Vuk Borovina und viele andere . . .“*

13. 1561. Vuksan Radović schenkte 2 dionice im untern Cetinjer Felde. „Sollte sich jemand von meiner Verwandtschaft oder meinem Stamme (*ot roda moga ili ot plemena*) *finden, der der Kirche darob Vorwürfe machen oder sie belästigen würde ob dieser baština, der sei verflucht . . . Auf dieser baština lasten vier Aspri Steuer.“*

14. Vule Radov verschrieb zwei Weingärten, Haus, Hausgerät und die ganze baština und Klein und Gross . . . „und das vermachte er der Kirche freiwillig und bei gutem Leben und Gedächtnis . . . und dass seine Frau im Hause verbleibe solange sie will und dass sie den Obstgarten . . . . nehme und nach ihrem Tode gehört alles der Kirche . . . . Das sagte er, man solle seiner Lieben (*ljuba, d. i. Gattin*) *geben: die Wiese* (*lug*) *und die baština* (*was verpfändet war beim Popen Vukašin*) *. . .“* (folgen die Namen der fünf Ackerstücke, aus denen die seiner Witwe zu freiem Eigenthum zu belassende baština besteht).

15. 1675. „Vor mir, dem vladika Rufim: Makna Stanova (*Stane's Frau*) *und ihre Tochter Jerina; und wir schenkten Haus und Weingarten und baština und Trocken und Feucht . . . und wenn den Stane der Sohn aus der Sklaverei befreit, dann soll es ihm zurückgegeben werden* (да му се врьне).“

16. 1764. „. . . . Jane Jovišina (*Wittwe des Joviša*) *vermachte und schenkte die baština ihres Mannes, des Joviša Krivokuća, nach welchem zwei Söhne nachgeblieben sind: einer von der ersten Frau und der zweite von der Jane; und nach des Vaters Tode starb der Jane Sohn, die baština verblieb dem Stiefsohn der Jane; es starb der Stiefsohn, die baština verblieb dem bratstvo* (*Sippe*). *Und so haben wir, die Kmeten, der Jane, des Joviša Frau, zwölf Zecchine zugesprochen, mit welchen Stanoje Krivokuća* (*Joviša's Bruder*) *sie abfinden soll und mehr hat sie gar nichts vom Manneseigen zu fordern, noch zu belästigen weder Kirche noch Kloster. Und wir sprachen von Joviša's baština der Liebfrauenkirche des Klosters*

[1]) Knez hier wohl Ortsvorstand.

zu Cetinje einen stup (Block) Ackerland „unter dem Nussbaum“ zu . . .; doch verbleibt das übrige von Joviša's baština dem Stanoje Krivokuća, davon soll er die Schulden Joviša's, und dem pleme (Stamm)[1] *den Siebent begleichen, aber der obgenannte stup Erde „unter dem Nussbaum“ verbleibt der Kirche rein; und dafür erhielten wir vom vladika ein Mittagmahl und an Gebühren* (каратахъ) *24 Groschen und der vojevoda (Oberhaupt des pleme) einen Zecchin und das pleme tausend (Groschen?) und hernach schenkte der vladika der Jane Jovišina eine ćurdija (Pelzrock) im Werte von drei Zecchinen . . .“*

17. 1764. Die Söhne Miloš Špadijers, Sava und Kojica, mit dem Oheim Sćepac Jvanov verkauften dem Kloster zwei dionice Acker.

18. 1764. Vuko Nikov Stjepović, vulgo (po starini) Martinović verkaufte dem Kloster seine dionica; und ein Teil war von dem Kloster schon früher gekauft.

19. Vukota Vukosavov verkaufte „baštinu tri dionice“.

20. 1761. „. . . Stane, Drago Miloševs Frau, seit sechzehn Jahren hinterbliebene Witwe, und verwaist seit zehn Jahren nach ihrem Sohne, welcher all sein Eigen seiner Mutter vermacht hat; und sie, eingedenk ihres Absterbens, das sie Tag und Nacht erwünscht, schenkte für die Seele ihres Mannes Drago und für die Seele ihres Sohnes Milo und für ihre Seele dem Kloster der Lieben Frau zu Cetinje von ihrer baština den „Breitacker“ in Carina, angrenzend östlich an Jovo Vukotin, westlich an Stane Markova (eine Frau) *. . . aber die Kirche belässt ihr ihn, dass sie ihn besitze zeit ihres Lebens und hernach bleibt er der Kirche rein. . . . Und was der Stane Dragova an Alpenweide (planina) gehört: der vierte Teil von den Häusern der Miloševići* [das waren ihre Mannesbrüder] *in jeder planina der vierte Teil, das alles vermacht sie den Töchtern; und wenn die Miloševići mögen, dann sollen sie ihn nach der Schätzung kaufen, wenn nicht, dann sollen sie einen Andern [zu kaufen] nicht hindern, sonst sei es ihnen nicht gesegnet, sondern verflucht. Und noch zwei Zecchine, welche sie, die Stane, dem Sćepac Lukin* [augenscheinlich Brudersohn ihres verstorbenen Mannes] *auf die [seine] baština [unter Eid] an das Kreuz . . . geliehen hat die soll ihr in die Hand, aber nicht ihren Töchtern, im Frühjahr, sei es der Sćepac, oder Jvo, oder Jovo Miloševići, geben, die die baština* (auf welche die zwei Zecchinen geliehen worden) *besitzen Und das ganze übrige Eigen Drago Miloševs: Haus und Hausgerät und die übrige baština vermache ich, Stane Dragova, der Enkelin, Tochter [nach meinem Sohne] Milo; stirbt sie, dann soll alles . . . das Kloster*

---

[1]) Die Urkunde unterscheidet für das Jahr 1764 genau zwischen bratstvo und pleme, es kann daher die Ansicht von Friedrich S. Krauss, Sitte und Brauch der Südslaven, Wien 1885, S. 35, nicht richtig sein, dass damals, nach einer Urkunde vom Jahre 1754, in der Crnagora . . . der Ausdruck pleme für bratstvo üblich war.

und die Töchter zur Hälfte erhalten ... Und schuldig ist mir (folgen die Namen der Schuldner) ...“

21. 1741 „... ich Vuko Stanišin ... an Jahren alt und an Körper krank, des Todes gewärtig und nach mir keinen Sohn hinterlassend ... im Einverständnis mit meiner Ehefrau (sa dogovorom podružija mojego) schenkte dem Kloster die njiva (Feld) Đurikača ... und die Kirche soll sie nie und niemandem verkaufen, sondern umtauschen für eine [andere] baština, wo es der Kirche besser passen würde.“

22. 1738. Pero Jankov Medović „... verwaist von meinen Gebrüdern (od moje braće) ... schenkte ich mein Erbeigen (baštinsku baštinu), die ich vom Urgrossvater und Grossvater und Vater und meinen Brüdern habe ... und so lang von meiner Kuća Ein Angehöriger lebt (i od moje daće dokle je živo jedno čeljade), soll er es nutzen und davon leben, und kunn soll es ... der Kirche gehören und zum Seelenheil jener, die es erworben haben.“

23. 1748. Legat Vuk Markovs, bestehend in Vieh und Gegenständen... Und vom Kloster „schenkten wir dafür den Brudersöhnen Vuks Knöpfe (kopče) im Werte von sechs Zecchinen; verblieben der Kirche ... (an Gegenständen) *44 Zecchine ... davon überliessen wir der Manda, Vuks Frau, fünf grosse und fünf kleine Ziegen ... Und das zweite Legat Vuk Markovs: die Kuća und die baština und Wald und Wasser ... verblieb der Kirche frei und rein, es soll sich niemand hineinmischen [um es anzufechten], weder Vuks Brudersöhne, noch die übrigen Dörfler (seljani); wir sagten jedoch, es soll Vuks Frau in der Kuća und auf dem Boden Vuks „stehen“ (da stoji), so lange sie es vermag, der Kirche Rechnung legen (odgovara), wofür auch sie ihr Silber und ihre Kleider (haline), Vieh ... und alles, was sich als ihriges vorfindet, der Kirche schenkte, nach ihrem Tode soll es der Kirche gehören.“*

24. „Miloš Perov Cikavac, Joveta Dabov Cikavac [wahrscheinlich Vetter, denn sie führen ungleiche Vaternamen] *verkauften dem vladika ... ihre dionica unterhalb Kračin um 36 Groschen und 39 Dinare.“*

25. 1763. Pejo Švardun schenkte „einen Garten an der Kuća, den er von vladika Visarion losgekauft hat (otkupio); und nach Pejos Tode kam Pejos Brudersohn aus Žabljak und verkaufte dem Milo Vukić einen Teil des Gartens ... und dafür gab Milo sieben Zecchinen sammt Auslagen; und hernach haben wir beiden Brüder: Archierej Savva und Archierej Vasilije den Milo Vukić beschieden und befragt, wieso er uns von einer christlichen Schenkung den Garten ... wegzukaufen sich unterfangen habe[1]*). Milo sagte: „Nicht ich von selbst, sondern das haben mir andere beigebracht.“ Und dafür gaben wir beiden Archiereje samt der Klostergemeinde dem Milo für die sieben Zecchine ein Tagwerk Acker (dan oranja) „am Bruche“ ... und der Garten bleibt der Kirche rein für immer.“ —* Unter den Zeugen finden sich auch zwei Brüder des Milo: *Pero und Stanko.*

[1]) Besser verstehe ich die Worte: za što ni na prilog hristianski nastupi kupovat zgradu nicht zu übersetzen.

Zu diesen 25 Schenkungsurkunden des Cetinjer Klosters setze ich noch zwei andere, welche Rovinskij entgangen sind[1]).

26. „Zu wissen, dass Janko Jovičev aus Maine [nö v. Budua] *in das Kloster zu Cetinje gekommen ist und seine kuća und baština* (folgt die Herzählung der Grundstücke) *geschenkt hat und den Eichenhain, den wir von Đuro gekauft haben . . . und was* [meine Mutter] *Marica von Đuro Nikčev und Niko Pavov gekauft hatte, die kuća . . . und baština . . . und das hat Kapo Markov der Marica Jovičina für 45 Groschen verpfändet; und gibt er das Geld, dann soll er die baština nehmen. und was uns*[2]*) die Mutter gekauft, davon haben die Kinder* [ćeca, hier augenscheinlich in der Bedeutung Söhne] *Raduls* (augenscheinlich eines Bruders des Schenkenden) *nichts; was uns jedoch vom Grossvater und vom Vater hinterblieben ist, davon kommt Raduls Kindern der vierte Theil und drei Theile der Kirche zu und für meine Seele und die meines Vaters Jovica und meines Grossvaters Staniša und Ivan und der Mutter Marica und meiner Brüder Nikac und Vukac und meiner Muhme (bratučeda) Jane. Und wer daran die Kirche beeinträchtigen sollte, dem möge die Mutter Gottes beim letzten Gericht Widersacherin sein . . .“* [3])

27. 1679. „Zu wissen, dass Stojan Gušić gekommen ist, gesendet von seinem Vetter (bratučed) Pejo Gušić, um die baština dem Muttergotteskloster zu Cetinje für ihr Wohlergehen und für die Seele ihrer Todten zu schenken; und er schenkte ihre kuća und baština und Wasser und alles, was man in Kosijeri (nö. von Cetinje) *u n s e r nennt, dass der vladika mit seinen Klosterbrüdern nach seinem Bedarfe über die baština zu verfügen das Recht habe; und wenn wer von den zwei Vettern bis zu einer gewissen Zeit (do koga vremena) ins Kloster zu Cetinje kommt, dass der vladika mit seinen Klosterbrüdern berechtigt ist, ihn wie ihren Bruder aufzunehmen. Und also sprach der genannte Stojan: auf ihrer baština haften gar keine Schulden, wie es der knez Nikola Raslavčević . . .*

---

[1]) Abgedruckt in den Starine, XIX. U Zagrebu, 1887. S. 256 f.

[2]) Statt мне der Edition lese ich nämlich нне.

[3]) Diese Urkunde besagt: Jovica, des Schenkenden Vater, hatte vier Söhne: Radul, Janko, Nikac und Vukac, und jedem von ihnen kam der vierte Teil des Erbgutes zu. Radul war wahrscheinlich der älteste und schon zu des Vaters Lebzeiten abgeteilt. Die übrigen drei Brüder blieben bei dem Vater und da alle drei kinderlos waren, so ist es wahrscheinlich, dass Nikac und Vukac schon in der Jugend, unverheiratet gestorben sind. Ihre Anteile fielen dann dem Vater, bezw. dem Bruder zu, mit welchem sie in Gemeinschaft gelebt hatten, nämlich Janko, während der andere Bruder, Radul, weil längst abgeteilt, leer ausging; er war zur Zeit vielleicht gar nicht mehr am Leben. Auf diese Art liesse sich erklären, wieso einem Bruder drei Viertel und den Söhnen des andern Bruders nur Ein Viertel des Erbgutes hat zufallen können.

weiss und so viele andere Montenegriner, dass Pejo Gušić gekommen ist und alles, was an Schulden auf unserer baština gehaftet, beglichen hat. Und sollte der vladika nicht aufnehmen wollen, wie obgeschrieben, dann sollen die Kinder [*čeca* hier wohl in der Bedeutung *Söhne*] *Petar's* [d. i. des obgenannten Pejo!] *oder Stojan's berechtigt sein, auf ihre* — bezieht sich auf Pejo und Stojan — *baština hinzuziehen (poć' na svoju baštinu), wollten sie nicht im Kloster „stehen"* (*stojat*, d. i. *leben*) . . ."[1])

Die eben mitgeteilten 25 Eintragungen des Cetinjer Gründungsbuches — führt Rovinskij aus — legen die Struktur der altmontenegrinischen Familie allerdings nicht vollständig klar, denn die Urkunden sind zu wenig zahlreich und noch weniger mannigfaltig. Die Schenkungen rühren grösstenteils von Einzelpersonen, männlich und weiblich, her, welche alle ihre Familienmitglieder verloren haben; vereinsamt, krank und alt, schenken sie dem Kloster ihr Vermögen, zuweilen mit dem Vorbehalt ihrer Ernährung bis zum Tode, mitunter im Kloster selbst. Hierher gehören die Verschreibungen 1, 2, 5—9, 11, 13, 20—23, 25. Nur ein einziger (Nr. 10) schenkt sein Hab und Gut im Einverständnis mit seinem Bruder, aber wenn es auch hier heisst: „wir schenkten", wie wenn beide die Schenkenden wären, so ist es weiter dennoch ersichtlich, dass es sich blos auf den Einen bezieht: „alles, was mein heisst", nicht „unser"! — Eine Mutter (Nr. 15) schenkt mit ihrer Tochter all ihr Eigen, nach Verlust aller Angehörigen, von denen einer in die Sklaverei geschleppt wurde; wird er von dem Sohne befreit, dann soll ihm der Hof zurückgegeben werden[2]). Ver-

[1]) Hier lebten zwei Vetter in Gemeinschaft. Beide hatten Söhne, und dennoch schenkten sie ihr Erbgut weg.

[2]) Leider hat Rovinskij diese sehr wichtige Verschreibung bloss in einem magern Auszug mitgetheilt; so wie das Regest vorliegt, scheint es, dass Rovinskij in der Erklärung irrt und dass der versklavte Stane niemand anderer als der Gatte der Schenkerin, Makna Stanova, ist, denn sonst könnte hier von einem „Zurückgeben" nicht gesprochen werden. Auffallend ist, dass des versklavten Stane Sohn — doch sein Erbe! — kein Anrecht auf sein Anwesen hat; dies wäre m. E. so zu erklären, dass die Makna Stanova eben seine Mutter war und als solche über des versklavten Mannes Eigen, trotzdem ein Sohn da ist, ebenso frei verfügen konnte wie in Nr. 3 Makna Mitrova.

schreibung Nr. 16 sagt, dass die Witwe nach Ableben ihres Mannes, dessen zweite Frau sie war, und nach dem Tode ihres leiblichen und schliesslich ihres Stiefsohnes dem Kloster „das Erbgut ihres Mannes“ geschenkt hat, welches jedoch nach dem Wortlaute derselben Verschreibung der Sippe, „dem bratstvo verblieb“; derjenige von den nächsten Anverwandten aber, dem die Kmeten den Hof zugesprochen, vermutlich der Mannesbruder, war verpflichtet, die Schenkerin abzufertigen[1]).

In sechs Fällen (Nr. 1, 3, 7, 15, 16, 20) verfügen Witwen, in zwei Fällen (Nr. 6, 8) Mädchen ganz selbständig über Immobilien. In zwei Fällen (Nr. 10, 21) verfügt der Mann im Einverständnis mit seiner Frau.

Als Verkäufer oder Verpfänder erscheinen viermal (Nr. 4, 18, 19, 25) Einzelpersonen, einmal zwei Vetter (24), einmal zwei Brüder und ein Neffe (12), einmal zwei Brüder mit dem Oheim (17), einmal verpfänden fünf Männer sieben Grundstücke (Nr. 4). Nebenbei werden Verkäufe durch Einzelne erwähnt: Ein Mönch kauft die Hälfte eines Grundstückes (Nr. 11), eine Schwester kauft von der Schwester (Nr. 7). Der sub 25 genannte Verkäufer hatte zwei Brüder, diese unterschrieben sich als Zeugen, er verkaufte jedoch von ihnen ganz unabhängig.

Und so ist Rovinskijs Schlussfolgerung unanfechtbar, aus den Urkunden sei zu ersehen, dass die Familien sehr einfach waren; das Erbrecht endigte in dieser engen Familie (von einer Zadruga kann gar nicht die Rede sein) und deshalb erklären sich die Schenkenden im vorhinein gegen alle Ansprüche irgend eines von den übrigen Blutsver-

---

[1]) Stimmt mit Vuk Vrčevićs Antwort auf die 160. Frage des Fragebogens von Bogišić, siehe S. 312 Anm. — Vergleicht man diese Verschreibung der Jane Jovišina mit den übrigen, dann kommt man zum Schlusse, dass sie und nicht das bratstvo unangefochtene Erbin wäre, wenn ihr Sohn den Stiefsohn überlebt hätte. Das pleme, der Stamm, dem der siebente Teil des Erbes zugesprochen wurde, scheint eine Art Heimfallsrecht — sit venia verbo — besessen zu haben.

wandten ausserhalb des Kreises der engen Familie; dagegen verbleibt diesen das Löserecht[1]).

Weit bestimmter — setzt Rovinskij fort — wird durch die angeführten Urkunden die Lage der Frau gekennzeichnet. Ein Mädchen, eine Gattin, eine Witwe, ist Eigentümerin nicht nur von beweglichen Gütern, sondern auch von Immobilien; sie verschenkt, verkauft, kauft, erbt. Zwei Brüdern und einem Neffen fiel ein Teil eines Erbgutes von der Mitgift (prćija) ihrer Mutter zu; davon verkauften sie den dritten Teil (Nr. 12). — Vule Radov vermacht dem Kloster sein ganzes Eigentum mit dem Vorbehalte, dass die Witwe im Hause verbleibe, solang es ihr beliebe und einen Teil der Grundstücke bis zu ihrem Tode nutze; nebst dem vermacht er ihr ein anderes Erbgut bestehend aus fünf Ackerstücken und einer Wiese (Nr. 14). — Der Witwe Stane nach Drago Milošev vermachte ihr Sohn all sein Eigentum (Nr. 20). Sie schenkt davon dem Kloster ein Feld. Den vierten Teil von dem, was ihrem Manne von den Höfen der Miloševići (Brüder ihres Mannes, also von dem, was ihm vom Vatereigen zugefallen ist) an Alpenweiden (planina) gehört hat, vermacht sie — nebst Geld — ihren Töchtern. Diese können es verkaufen, und ist das Vorkaufsrecht den nächsten Anverwandten, den Mannesbrüdern, ausdrücklich vorbehalten. Alles übrige Eigentum ihres Mannes: Haus, Mobilien und Grundstücke vermacht sie ihrer Enkelin, der Tochter ihres verstorbenen Sohnes[2]); stirbt die Enkelin, dann beerben auch sie ihre Tanten, die Töchter der Stane, mit dem Kloster zur Hälfte. Augenscheinlich war Stane nach dem Tode ihres Mannes Herrin im Hause auch noch damals, als ihr Sohn verheiratet war. Dem begegnet man auch heutzutage in der Crna Gora; die frühzeitig des Vaters beraubten Söhne, aufgewachsen unter der Obsorge der Mutter, bewahren ihr, auch nachdem sie ge-

---

[1]) Zu vergleichen mit § 15 des Gesetzbuches des vladika Petar Petrović I. vom Jahre 1790. Siehe oben S. 304.

[2]) Eigentlich erben hier mit seiner Tochter seine Schwestern. Vergl. § 54 des Gesetzbuches des Fürsten Danilo I. vom Jahre 1855. Siehe oben S. 305.

heiratet haben und selbst Väter geworden sind, bis zum Tode kindliche Anhänglichkeit und Gehorsam [1]). Sie ersetzt ihnen vollständig den Vater und füllt wirklich die Rolle des Mannes aus, sie erzieht in ihren Söhnen Erben des väterlichen Heldensinns. Ist die Frau noch gar zu jung Witwe geworden, dann wird die Familie von der Mutter ihres verstorbenen Mannes verwaltet und fehlt auch diese, dann ist Sippe und Stamm da, welche bis unlängst die Haupt-, ja die einzigen massgebenden Faktoren im Volksleben waren und ihre Bedeutung sogar bis heute noch nicht eingebüsst haben. —

Rovinskij stützt sich da auf das Gesetzbuch Danilo's I. vom Jahre 1855, seit dessen Erscheinen fast ein halbes Jahrhundert verstrichen ist und auf Urkunden, weit älter als 100 Jahre. Aber diese Hinweise aus der Vergangenheit dienen ihm bloss als Behelf und zur Beleuchtung einiger Thatsachen, die von ihm selbst in der Gegenwart beobachtet wurden.

Allerdings kann — meint Rovinskij weiter — mit dem Fortschritt auf der Bahn der Kultur und der persönlichen Rechte die Familie als lebendes Glied im Volksleben nicht unwandelbar bleiben, und mit dem allgemeinen Fortschritt dringen auch in die Familie neue Grundsätze ein, die in neue Bahnen drängen. Aber Sprünge kennt das Volksleben nicht, und auch die Familie konnte sich nicht in irgend eine abstrakte Hausgenossenschaft geändert haben, wie dies im neuen Gesetzbuche über Vermögen vom Jahre 1888 angenommen wurde; pleme und bratstvo (Stamm und Sippe) verwandelten sich noch nicht vollständig in Gemeinden und administrative Einheiten, und an der Spitze steht nicht die

[1]) Dagegen nimmt die Montenegrinerin als Mädchen und Eheweib nach aussen eine mehr als untergeordnete Stellung ein. Spricht der Montenegriner von seiner Frau oder Tochter, so unterlässt er es nicht, die Entschuldigung: *oprostite* beizufügen. Das Frauenzimmer küsst jedem Manne die Hand, zieht ihm die Schuhe aus und wäscht ihm die Füsse, wenn er von der Ferne gekommen ist; sie steht ihm ununterbrochen zu Diensten, aber er reicht ihr nicht ein Glas Wasser, wenn er es auch bei der Hand hätte, weil es für ihn eine Schande wäre. Rovinskij, II. 1, S. 224.

juristische [sic!] Person (юридическая личность) des domaćin (Hausvorstandes), sondern der Vater; man kann daher keineswegs in der Familie rein rechtliche Beziehungen suchen. Nichtsdestoweniger wird es durch Ausbau des Volkslebens im allgemeinen und nach Massgabe des Zurückweichens der Stammesverfassung, für das Staatsleben unumgänglich notwendig, Gesetzlichkeit und Ordnung auch in die Familienverhältnisse, namentlich in Vermögensangelegenheiten zu bringen, deswegen muss ein besonderes Familien- und Erbrecht ausgearbeitet werden. Solange es an einem solchen gebricht, beschränkt sich das Gericht oder die politische Behörde darauf, Familienangelegenheiten auf Grundlage des Herkommens zu verhandeln und bei Missbrauch der hausväterlichen Gewalt durch den Vater oder Gatten schützt das Gericht den Geschädigten. — Aber auch die Familie selbst, in welche ein anderer Geist gedrungen, fing an, sich gegen den Absolutismus in der Familie aufzulehnen. Und deshalb [?] kommt es heutzutage oft vor, dass das montenegrinische Gericht gegen den wahren Sinn des § 47 des Gesetzbuches Danilo's I. vom Jahre 1855 das Urteil fällt, indem es den Sohn gegen den Willen des Vaters abteilt und ihm mit den anderen Familienmitgliedern gleiche Vermögensrechte einräumt. Darin sieht Rovinskij eine Eindämmung des Missbrauches der väterlichen Gewalt, wie sich das frühere Gesetz vom Jahre 1855 der zum Schaden und Verderben der Familie führenden Eigenmächtigkeit des Sohnes in den Weg stellte[1]). Aber das neue montenegrinische Gesetzbuch über

[1]) Nach meinem Dafürhalten ist diese Ansicht unrichtig; das Recht des montenegrinischen Sohnes, von dem Vater Ausfolgung seines Erbteils erzwingen zu können, ist gewiss nicht eines so neuen Datums (siehe oben S. 296 f.), aber ebensowenig gehört es zu den Rechtsgewohnheiten auch der ganzen alten Crnagora, in gewissen Gegenden besteht es nicht zu Recht. Fürst Danilo hatte die Wahl, was er für das ganze Land setzen wolle; er entschied sich für das — nach westeuropäischen Begriffen — richtigere und gestand dem Sohne das Recht auf Abschichtung mit Erbteil zu Lebzeiten des Vaters nicht zu.

Luka Vukalović weiss — wie wir oben S. 311, Frage 135 gesehen haben — von einem Rechte des Sohnes auf Erbteilung zu des Vaters Lebzeiten garnichts,

Vermögen vom Jahre 1888, worin das Familienrecht und das Erbrecht nicht aufgenommen sind, trägt indirekt ein viel zu weites Einmischungsrecht der politischen Gewalt in das Stammes- und Familienleben und lässt fundamentale, noch nicht aufgehobene und bis heute wirkende Volksorganismen: Stamm (pleme) und Sippe (bratstvo), sowie Gewohnheiten unberücksichtigt, nach denen das Volk zu leben noch fortfährt. Oben ist gezeigt worden, wie die Obhut über Verwaiste dem bratstvo entzogen und auf das Gericht oder die Verwaltungsbehörde übertragen wurde; wir erfuhren auch, wie der Vater sogar in seinem Verfügungsrechte über sein wohlerworbenes Vermögen eingeschränkt wurde.

Wohl finden sich im Zakonik vom Jahre 1888 auch noch andere Abweichungen von dem Herkommen vor, doch den alten Rechtsgewohnheiten am meisten zuwider wurden die Rechte der Frau eingeschränkt.

§ 690 nimmt ihr das Recht weg, über ihr Sondergut, mit Ausnahme der gewöhnlichen Kleinigkeiten, selbständig zu ver-

---

nach seinem Berichte muss sich der Vater nur zur Herausgabe „irgend eines Teilchens“ (neki dijelak), also einer Ausstattung, nicht des Erbteiles, bequemen. Vuk Vrčević kennt auch diesen Zwang nicht. Und wenn demgegenüber beide Berichterstatter ganz übereinstimmend melden, jeder erwachsene Zadrugar habe das Recht, wann immer sich abzuteilen, dann folgt daraus, dass sowohl Vukalović als auch Vrčević überzeugt sind, dass le fils zadrugar (membre de communauté) de son père nicht ist, zu des Vaters Lebzeiten als Zadrugar noch nicht gilt.

Archimandrit Dučić — siehe oben S. 275, Anm. 4, Absatz 3 — stellt dieses Recht des Sohnes ausdrücklich in Abrede.

Dies wird auch von dem urkundlichen Materiale Rovinskij's vollends bestätigt: In No. 3 schenkt die Mutter der Kirche alles, „was man das ihrige nennt und ihres Sohnes Đuro“. Bei No. 15 hat der Sohn kein Recht auf das Anwesen des Vaters (s. oben S. 319, Anm. 2). Bei No. 22 schenkt Pero seine baština, obzwar er augenscheinlich nicht kinderlos war. Bei No. 27 schenken zwei Vetter all ihr Eigen, obzwar sie beide Kinder, wohl Söhne haben. Alle diese Schenkungen ohne ausdrückliche Einwilligung der Söhne wären ganz undenkbar, wenn an den betreffenden Orten der Sohn Zadrugar seines Vaters gewesen wäre.

Es kann also das von Bogičić behauptete Sohnesrecht nur auf sehr eng begrenzten Gebieten althergebracht sein.

fügen[1]). Schon die Sprache und Stilisierung dieses Artikels findet Rovinskij ungemein gezwungen und unklar, ebenso bei § 483. Im Gesetze wird gar zu allgemein darüber geredet, woraus das Sondergut der Frau bestehen könne, und alles wird auf die eine Mitgift, bestehend aus Kleidern und Zugehör zurückgeführt; aber aus den obenangeführten Urkunden und Nachrichten über die heutigen Verhältnisse ist ersichtlich, dass die Tochter das ganze Vermögen ihres Vaters erben und es als Mitgift mit sich zuführen kann[2]).

In die Sozialforschung hat sich der für die Grundbegriffe dieser Wissenschaft sehr fatale Irrtum eingeschlichen und daselbst breitgemacht: Crnagora sei das Land, wo am schönsten und vollsten die Zadrugen blühen und wo die Frau geradezu in Rechtlosigkeit ächzt. Dieses Hirngespinst hat Rovinskij gründlich zerstört.

Es liegt in dem Umstande, dass die Crnogorcen die Institution der Zadruga nicht kennen, etwas ganz Natürliches, und bis man sich von der Enttäuschung einigermassen wird erholt haben, wird man wohl einsehen: eigentlich Selbstverständliches; denn die serbische Zadruga, wie wir sie vom 19. Jahrhundert aus kennen, entwickelte sich in der türkischen Knechtschaft, von welcher der Crnogorce, seit Jahrhunderten frei, lange nichts mehr spürt.

* * *

Nun wollen wir die gewonnenen Resultate kurz zusammenfassen: Die serbische bäuerliche Zadruga als Hausgemeinschaft von mehr als Einer und weniger als vier Familien entstand durch Einführung des byzantinischen Steuersystems. Die altserbische dimnina ist das byzantinische *καπνικόν*, im Sinne des

[1]) Es ist oben S. 307 schon bemerkt worden, dass in der zweiten Ausgabe des Gesetzbuches, der vom Jahre 1898, dieses Alinea des § 690 in sein Gegenteil umgestossen und der Frau das herkömmliche Recht wieder hergestellt wurde, welches ihr jedoch § 483 auch fernerhin vorenthält.

[2]) Damit rechnet Bogišić implicite im § 670 Alinea 2 und 707 Alinea 2 und 3.

κεφαλητίων der bini ac terni viri des Codex Theodosianus, und die so geartete Zadruga bildet bis zur Türkenzeit, noch Mitte des XIV. Jahrhunderts die weitaus überwiegende Regel. Unter dem Türken ist infolge finanzpolitischer Indolenz an der dimnina nichts mehr wahrzunehmen, was an die einstige capitatio erinnern könnte; sie ist nun reine Rauchsteuer geworden, welche, nach alten, stabilen Registern eingehoben, ein möglichst langes Zusammenbleiben geradezu prämiierte und dadurch zur Entwickelung grosser Zadrugen in Gegenden führte, in denen Ueberfluss an Grund und Boden und intensivere Bewirtschaftung eine fortschreitende Volksverdichtung gestattete. Zu diesem Anstoss von aussen gesellt sich ein zweiter von innen: eine wesentlich gekräftigte Gewalt des Hausvorstandes als Vorbedingung einer, der Raja während der Knechtschaft unerlässlichen und dem Türken bequemen Autonomie. In Gegenden, welche einst volkreich und vorgeschritten, unter der Türkenherrschaft in Verfall geraten sind, zeitigt die reine Rauchsteuer das Gegenteil von der Zadruga, da die Bevölkerung kaum zur einfachen Besetzung der stabilisierten Kućenzahl aufkommen konnte.

Seitdem die Rauchsteuer nicht mehr besteht und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit der Staat übernommen hat, verliert die Zadruga ihre Vorbedingungen und geht schnellen Schrittes dem Untergange entgegen.

Der seit lange freigebliebene Alt-Montenegriner brauchte sich nicht einmal der patria potestas zu fügen, daher kommt es, dass in der Crna Gora die Zadruga als Volksinstitution nicht zu finden ist, und dass, wie anzunehmen, in gewissen Gegenden der erwachsene Sohn von dem dort geltenden Rechte, vom Vater Ausfolgung des Erbteils zu fordern, gerne Gebrauch macht.

Miscelle.

Zur Lex Manciana.

Von

Otto Seeck (Greifswald).

Ueber meine Lesung der Lex Manciana schreibt Herr Cagnat in den *Comptes rendus de l'académie des inscriptions et belles-lettres. IV sér. tom. XXVI p. 682: Je tiens à faire, dès aujourd'hui, les plus grandes réserves au sujet de cette publication. Les lettres de l'inscription ne sont pas effacées par le sable du désert: la pierre est ou remplie de trous ou mutilée; elle a perdu, à plus d'un endroit, sa surface supérieure et comme sa croûte, si bien que les caractères et leurs traces mêmes ont absolument disparu. Je ne dis pas que M. Seeck, avec l'habitude qu'il a de la lecture des manuscrits, n'ait pas pu ajouter çà et là quelques lettres ou corriger quelques lectures; je ne nie pas qu'il ait trouvé des conjectures heureuses ou de bonnes restitutions; mais je nie qu'il ait lu le texte d'un bout à l'autre. Il ne faut pas que les commentateurs futurs du monument, ou ceux qui voudront s'en servir pour leurs travaux, prennent pour un texte ancien ce qui y a peut-être été, mais ce qui n'y est plus. Je suis assuré d'ailleurs que si M. Seeck voyait la pierre, il serait le premier à reconnaître que les photographies l'ont abusé, et qu'il a pris pour des traces de lettres des jeux de lumière produits par la détérioration du calcaire.* Als das betreffende Heft der Comptes rendus erschien, war ich leider auf Reisen und bekam es daher nicht gleich zu sehen. Da Herr Cagnat nicht die Güte gehabt hat, mir einen Separatabzug zuzuschicken, erfuhr ich erst nach

mehreren Monaten von diesem Angriff auf die Zuverlässigkeit meiner Lesung, was die Verspätung meiner Antwort entschuldigen mag.

Dass die Buchstaben der Inschrift „an mehr als einer Stelle“ bis auf die letzten Spuren verschwunden sind, habe ich selbst in dieser Zeitschrift (VI, S. 307) hervorgehoben. Herr Cagnat hat freilich das Erscheinen dieser ausführlicheren Publikation nicht abgewartet, sondern hält sich nur an die kürzere und vorläufige in den neuen Jahrbüchern für Philologie (1898, I, S. 628). Aber auch dort hätte er meine Meinung daraus ersehen können, dass der Text viele Buchstaben als blosse Ergänzungen in eckigen Klammern bietet. Die eine der beiden Photographien, deren ich mich für meine Lesung bedient habe, ist durch die Veröffentlichung Toutains allen zugänglich. Jeder kann sich also überzeugen, dass es gar keine Schwierigkeiten hat, an ihr zu erkennen, wie weit der Stein gewaltsam zerstört, wie weit er nur auf der Oberfläche verwittert ist. Herr Cagnat leugnet, dass seine Buchstaben durch den Wüstensand verwischt seien. Dann hat die Inschrift wohl seit der Römerzeit unter einer Glasglocke gestanden; denn wie sollte sie sonst in dem sandreichen Nordafrika den Einwirkungen des Flugsandes entgangen sein? Uebrigens habe ich mich nicht nur auf meine eigenen Augen verlassen, sondern die Photographien dem Geologen unserer Universität, Professor Deecke, vorgelegt. Sein sachverständiges Urteil bestätigte mir, dass überall, wo Sandwehen jahrhundertelang an den Steinen nagen, z. B. in unseren Ostseedünen, die Oberfläche in ganz entsprechender Art verändert wird. Dies ist für die Ueberlieferung nicht gleichgiltig. Denn bei dem unendlich langsamen Radieren des Sandes müssen die tiefer gezogenen Meisselstriche lange Zeit sichtbar bleiben, und undeutliche Buchstabenreste können sich auch an sehr zerstörten Stellen erhalten haben.

Dass ich „den Text von einem Ende bis zum anderen gelesen habe“, brauchte Herr Cagnat nicht zu bestreiten, da es mir niemals eingefallen ist, solchen Unsinn behaupten zu wollen. Ich sagte nur, es sei mir gelungen, „den Inhalt der wichtigen Urkunde von Anfang bis zu Ende festzustellen“, und das ist

etwas ganz anderes. Dass dies Ergebnis zum grossen Teil nur durch Ergänzungen zu erreichen war, zeigen im Texte die zahlreichen eckigen Klammern. Und auch wo diese fehlen, sind viele Buchstaben durch den Druck als „von zweifelhafter Lesung" gekennzeichnet und in der Vorrede das Bedauern ausgesprochen, dass sich der Grad ihrer Unsicherheit typographisch nicht zum Ausdruck bringen liess. Darin liegt doch, dass dieser Grad ein sehr verschiedener und manchmal ein recht hoher ist. Thatsächlich beruhen auch jene unsicheren Buchstaben, wo sie in grösserer Zahl nebeneinander auftreten, mehr auf Ergänzung, als auf eigentlicher Lesung, aber auf einer Ergänzung von ganz besonderer Art, die auch im Drucke kenntlich gemacht werden musste.

Ist ein Stück des Steines weggebrochen, so bleibt dem Epigraphiker nichts übrig, als aus dem Erhaltenen den Sinn des Fehlenden, so gut es geht, zu erraten und ihn in lateinischen Worten auszudrücken, deren Buchstabenzahl dem Umfang der Lücke entspricht. Dass er auf diese Weise den Wortlaut des ursprünglichen Textes im besten Falle annähernd, aber fast niemals ganz genau treffen kann, ist selbstverständlich. Von solcher Art sind z. B. meine Ergänzungen am Anfang der vierten Kolumne, was übrigens jedem Kundigen auch ohne diesen Kommentar von Anfang an klar gewesen ist. Anders und viel schwieriger gestaltet sich die Aufgabe, falls, wie am Ende unserer Inschrift, überall zerstreute Buchstabenreste kenntlich sind. Auch dann beruht die Lesung zunächst nur auf Konjektur; aber was man so gefunden hat, kann und muss man an jenen Resten nachprüfen, ob es sich mit ihnen vereinigen lässt. So habe ich zu manchen Stellen wohl ein Dutzend verschiedener Konjekturen gemacht, bis ich einen Wortlaut gefunden hatte, der mir zu jenen undeutlichen Meisselstrichen zu passen schien. Ohne Zweifel werde ich mich dabei mitunter getäuscht haben, ja, in einem Falle weiss ich das schon jetzt mit Bestimmtheit. II 13 glaubte ich [c]o[r]**rosas** lesen zu können; Bücheler teilte mir dann brieflich die Konjektur *cariosas* mit, und als ich die Photographie daraufhin nachprüfte, überzeugte ich mich, dass dies wirklich auf dem Stein gestanden hatte.

Was ich für den Rest eines **O** gehalten hatte, konnte nämlich auch die untere Rundung eines **C** sein; davor brauchte kein Buchstabe zu fehlen; dahinter liessen sich schwache Spuren des **A** wahrnehmen, und das **R** war von dem **O** so weit entfernt, dass dazwischen wohl ein **I** gestanden haben konnte. Man wird also künftig **car[i]osas** zu schreiben haben; aber wie man sieht, kommt meine Lesung, obgleich sie falsch ist, der richtigen sehr nahe, und so wird es auch bei den anderen Stellen sein, wo ich möglicherweise geirrt haben könnte.

Wie solche Lesungen zu Stande kommen, mag ein fiktives Beispiel zeigen. Ist von einem Buchstaben nur der Rest einer senkrechten Linie kenntlich, so kann es **E, F, I, L, P** oder **T**, vielleicht auch der Anfang von **H, K, N** gewesen sein. Zwei giebelförmige Striche nebeneinander können **M, RA, AR, AA** oder **RR** bedeuten, wenn sie sehr verwischt sind, wohl auch **NE, NF, NI** u. s. w. Der Rest einer Rundung lässt sich als **C, G, O** oder **Q** lesen. Hat man aber die Zeichengruppe **IΛΛΛΛC** und ersieht aus dem Vorhergehenden und Folgenden, dass sie ein abgeschlossenes Wort sein muss, so wird kein Verständiger sie als **ERAARQ** oder **PAMAG** lesen, obgleich dies graphisch wohl anginge, sondern man wird darin **IMMO** oder **TARRAC**(onensis) oder **FAMAQ**(ue) erkennen. Den Buchstabenresten nach wären diese drei Lesungen, so verschieden sie auf den ersten Blick aussehen, ganz gleichberechtigt; aber der Zusammenhang würde wohl kaum einen Zweifel lassen, welche von ihnen zu wählen sei. Entsprechend sind alle Buchstaben, die wir durch den Druck als zweifelhaft bezeichnet haben, einer grossen, aber keiner ganz unbeschränkten Zahl von Deutungen fähig; fasst man sie zu Worten zusammen, so vermindern sich die Möglichkeiten schon ganz beträchtlich, und kann man Sätze daraus gestalten, so bleibt meist nur noch eine einzige übrig. Und sind auch dann noch mehrere denkbar, so werden sie doch dem Sinne und den Formen nach sich so nahe stehen, wie jenes *corrosas* und *cariosas*. Auf diese Weise lässt sich aus Buchstabenresten, von denen die meisten ganz unsicher sind, doch ein Text gestalten, der einen ziemlich hohen Grad von Sicherheit in Anspruch nehmen darf.

Aber Herr Cagnat meint ja, wenn ich nicht nur Photographien, sondern den Stein selbst gesehen hätte, so würde ich mich überzeugt haben, dass, was ich für Buchstabenreste halte, nur zufällige Ritzen und Schrammen seien. Dem darf ich nicht widersprechen, ehe ich in Tunis gewesen bin; nur will es mir denn doch etwas wunderbar scheinen, dass jene angeblichen Ritzen und Schrammen mir in ihrem Zusammenhange überall einen ganz klaren Sinn ergeben haben. Herr Cagnat sagt nicht, dass er nach dem Erscheinen meiner Lesung das Original noch einmal geprüft habe; sein Zeugnis scheint also nur auf ziemlich alter Erinnerung zu beruhen. Wenn er jetzt den Stein zum zweitenmal untersuchte, wer weiss, ob nicht vielmehr er Buchstabenreste erkennen würde, wo er anfangs nur zufällige Verletzungen der Oberfläche sah.

Ein fränkisches Dorf zu Anfang des 17. Jahrhunderts.

Von

Dr. Eduard Otto (Offenbach a. M.)

Das Dorf Insingen bei Rothenburg a. d. Tauber hat im Jahre 1620 eine Dorfordnung erhalten, die abschriftlich in einem Sammelbande der Darmstädter Hofbibliothek (Handschrift 246) erhalten ist. Sie gibt von den ländlichen Verhältnissen der Zeit freilich kein vollständiges Bild, wohl aber eine beachtenswerte Skizze, die manche allgemeine Züge klar und bestimmt genug hervortreten lässt.

Bis ins 17. Jahrhundert hinein war der Ort nach des Dorfes althergebrachten Rechten, Gebräuchen und Gewohnheiten schlecht und recht verwaltet worden. Mit der Zeit waren nach Versicherung der Obrigkeit die Dorfrechte zweifelhaft und ungewiss geworden, es hatten sich allerhand Unordnungen und Missbräuche eingeschlichen, die zu Klagen vielfach Anlass gaben und schliesslich den Rat der Reichsstadt Rothenburg nötigten, besagte Dorfordnung

zu erlassen. Die Anregung hierzu gaben hauptsächlich die Beschwerden, die der markgräfliche Kastner (Rentmeister)[1]) „im Namen der fürstlich brandenburgischen Herrschaft von wegen etlicher allda auchangesessener markgräflicher Unterthanen“ erhob. Insingen lag nämlich zwar „in der Landwehr und Obrigkeit“ von Rothenburg, dem mithin „das Gemeinrecht und der Hirtenstab“, d. h. die landesherrlichen Befugnisse, sowie die Gerechtsame über Weide und Viehtrift, zustanden, vereinigte aber in sich neben den rothenburgischen auch Unterthanen des Markgrafen von Brandenburg und der Herrschaft Crailsheim. Der Rat begann mit den aus rothenburgischen, markgräflichen und crailsheimischen Gemeindemitgliedern verordneten Ausschüssen des Dorfes über die notwendige Reform der Gemeindeverwaltung eingehende Verhandlungen, deren Ergebnisse schliesslich der Gemeinde Insingen vorgelegt und von ihr genehmigt wurden. Die so entstandene Dorfordnung wurde hier am 27. April 1620 in dem „rothenburgischen Wirtshause“ zu Insingen durch die „alten Bürgermeister und derzeit wesenden Landvögte (der Stadt Rothenburg) auf dem Zwerchmayr“[2]), Johann Staude und Adolf Ramminger, der Gemeindeversammlung feierlich verkündigt.

Das Dorf zählte damals 56 „Gemeinrechte“, d. h. 56 Gemeindsleute. Hiervon waren 36 rothenburgische, 18 brandenburgische und zwei crailsheimische Unterthanen. Diese politische Dreiteilung der Dorfgemeinde ist für unsere Dorfordnung von untergeordneter Bedeutung; es gilt ja gerade, die allen Gemeindsleuten gemeinsamen Rechte und Pflichten herauszuheben. Nur gelegentlich werden daher die zwischen den einzelnen politischen Gruppen bestehenden Unterschiede berührt. Wir erfahren nebenbei, dass es einen rothenburgischen und einen markgräflichen Bauermeister gab, dass also die beiden wichtigsten politischen Gruppen ihren besonderen Gemeindebeamten besassen. Es ist ferner die Rede von rothenburgischen und brandenburgischen „Hauptleuten“, denen die Kontrolle der Bauermeister oblag, und

[1]) Er führte den hübschen Namen Jakob Bausbachen.

[2]) Der Zwerchmayr ist eine der beiden rothenburgischen Landvogteien.

die wir uns wohl zugleich als Finanzbeamte, als Kastner oder Kellner, vorzustellen haben. Für die rothenburgischen Hintersassen bilden diese Hauptleute die Zwischeninstanz zwischen der Gemeinde und den Rothenburger Landvögten auf dem Zwerchmayr. Bezüglich der Almendenutzung müssen in älterer Zeit die Berechtigungen des rothenburgischen Teils umfassender gewesen sein als die der brandenburgischen und crailsheimischen Dorfgenossen. Auf diese Vermutung führt die gelegentliche Bemerkung, dass bei Ausgabe des Losholzes aus dem Fichtenwalde „die Besichtigung der Hölzer und Machung der Lose" den Rothenburgischen allein zukomme, während die Auswahl und Verlosung der Laubhölzer Sache aller Gemeindsleute sei. Diese Eigentümlichkeit ist schwerlich anders zu erklären, als durch die Annahme, dass ursprünglich die Rothenburgischen allein das Nutzungsrecht am Fichtenwalde genossen hatten, und dass sie, als die übrigen Dorfgenossen daran Anteil gewannen, sich wenigstens die Bezeichnung der zu schlagenden Stämme und die Gestaltung der Losanteile als Sonderrecht vorbehalten hatten. Den politischen Hauptgruppen der Gemeinde entsprechend gab es zwei Erbschankstätten im Dorfe, von denen die eine das rothenburgische Wirtshaus genannt wird. Die andere wird zwar nicht mit besonderem Namen bezeichnet, ist aber, wie die Bezeichnung der ersten Schenke merken lässt, offenbar markgräflich gewesen; denn dass es eine crailsheimische Erbschankstätte gegeben hätte, ist wegen der geringen Zahl der crailsheimischen Gemeindsleute wenig wahrscheinlich, wenn auch nicht unmöglich. Hiermit sind die aus unserer Dorfordnung zu entnehmenden Bemerkungen über die politischen Unterschiede innerhalb der Gemeinde erschöpft. Ueber die besonderen Verpflichtungen der einzelnen Gruppen ihren Leibherrn gegenüber findet sich begreiflicher Weise keinerlei Andeutung.

Auch in sozialer Beziehung gliedert sich die Gemeinde in drei Klassen, nämlich in Bauern, Köbler und Hausgenossen. Die beiden erstgenannten Klassen bilden die „Gemeinde" im engeren Sinne, d. h. die Dorfmarkgemeinde. Sie allein sind in der Gesamtzahl der „Gemeinrechte" (56) einbegriffen. Auffallend ist die geringe soziale Verschiedenheit dieser beiden ersten

Klassen, wie sie sich aus der Betrachtung ihres Almendenutzungsrechts ergibt. Köbler oder Kebler heissen nach Maurer[1]) in Baiern und Franken diejenigen Landleute, die kein eigentliches Bauernhaus, sondern nur einen „Kobel", d. h. ein geringeres Wohnhaus, entweder ohne, oder mit nur geringer Feldwirtschaft besitzen. Nun besteht nach unserer Dorfordnung der ganze Unterschied zwischen beiden sozialen Klassen rücksichtlich der Almendenutzung darin, dass ein Bauer 15, ein Kobler nur 12 Schafe treiben darf, während andrerseits ein Hausgenosse gar kein Rindvieh (und jedenfalls auch keine Schafe) zu halten berechtigt ist und es als eine Gnade betrachten muss, wenn die „Gemeinde" ihm „ein Schweinlein auf sein Ansuchen bittweis passieren" lässt. Von einem bedeutenden wirtschaftlichen und sozialen Unterschied zwischen Bauern und Köblern ist also nichts zu spüren. Dass ein solcher früher einmal bestanden und in einer erheblichen Minderberechtigung der Köbler hinsichtlich der Almendenutzung seinen Ausdruck gefunden hat, ist klar; im Laufe der Zeit aber hat sich dieser Gegensatz bis auf ein unbedeutendes Vorrecht der höheren Klasse ausgeglichen. Es hat sich demnach hier allem Anscheine nach bezüglich der Weidenutzungsrechte zwischen Bauern und Köblern eine ähnliche Annäherung vollzogen, wie wir sie zwischen den politischen Gruppen rücksichtlich der Waldnutzung voraussetzen durften. Während so der wirtschaftliche und soziale Unterschied zwischen Bauern und Köblern offenbar im Schwinden begriffen ist, besteht zwischen dieser Gemeinde im engeren Sinne und den Hausgenossen ein schroffer Gegensatz. Möglich, dass diese unterste Klasse wenigstens an der Holznutzung des Markwaldes Teil hatte, ein Rechtsanspruch auf Mitgenuss der Gemeindeweide und der Eichel- und Eckernmast wird ihr durch die Dorfordnung ausdrücklich abgesprochen.

Wer sind nun die Hausgenossen? — Es sind Leute ohne eigne Wohnung, die bei anderen Leuten zur Miete wohnen[2]). Diese Definition Maurers passt wenigstens auf eine Gruppe von Häuslingen, nämlich auf die Leute, die von auswärts zugezogen sind,

---

[1]) Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 1. Bd. 1865. S. 139.
[2]) Maurer a. a. O. S. 142.

und die in unserer Dorfordnung als die „fremden Hausgenossen“ bezeichnet werden. Die zahlreichere Gruppe der Häuslinge aber rekrutiert sich offenbar aus „geborenen Dorfkindern“, also aus erwachsenen Kindern von Dorfgenossen, die als Beisitzer im väterlichen oder brüderlichen Hause wohnen. Diese werden von der Gemeinde umsonst zu Hausgenossen aufgenommen; der Zuwanderung „fremder Hausgenossen“ werden allerlei Hemmnisse bereitet. Der Fremde muss, mag er ein rothenburgisches, ein markgräfliches oder crailsheimisches Gut beziehen[1]), „bei einem ehrbaren Rat um Vergünstigung anlangen“, d. h. seine Aufnahme als Hausgenosse — jedenfalls unter gleichzeitiger Erlegung einer bestimmten Gebühr — von dem Rothenburger Rate erbitten. Eine weitere Erschwerung der Einwanderung liegt darin, dass der fremde Hausgenosse nur „mit Vorwissen der Hauptleute und Bauermeister“ seine Mietswohnung beziehen darf, und dass der Mietsherr für den Hausgenossen, den er einnimmt, „Bürge und gut“ sein muss. „Der Hausherr,“ heisst es, „muss den Schaden wenden, welchen etwann ein Hausgenoss zufüget“. Denjenigen, die nur ein halbes Haus besitzen, wird die Einnahme von Hausgenossen überhaupt untersagt. Fremde Arme, wenn sie nicht im Dorfe auf Tagelohn arbeiten, soll niemand länger als drei Tage hausen und herbergen.

Zur Wahrnehmung der Gemeindeangelegenheiten versammeln sich alle Dorfgenossen, die „Gemeinrecht“ haben, (also die Gemeinde im engeren Sinne), zu gewissen Zeiten an dem „Mahl“, d. h. „auf dem Platze unter der Linden“ oder in einem der beiden Wirtshäuser. Die ursprüngliche Mahlstatt war ohne Zweifel die Dorflinde. Ihr wurde jedoch in der späteren Zeit aus naheliegenden Gründen die Schenke vorgezogen, zumal da bei fast allen Gemeindeversammlungen altem Gebrauche gemäss ein „Gemeindwein“ geschenkt ward, d. h. auf Gemeindeunkosten gezecht wurde. Nach Versicherung der Gesetz-

[1]) Nach dieser Bemerkung muss man annehmen, dass die Häuslinge, namentlich die fremden, nicht etwa bloss Tagelöhner und dergl. zu sein brauchten, sondern dass sie auch Landwirtschaft treiben konnten, ohne freilich auf vollen Mitgenuss der Almende Anspruch zu gewinnen.

geber hatte man wie anderwärts auch in Insingen bei solchen auf Gemeindeversammlungen folgenden Zechgelagen seither alles Mass überschritten. Man hatte sich nicht daran genügen lassen, nach uraltem Brauche die Pfand- und Rügegelder bei solchen Gelegenheiten zu vertrinken, sondern hatte auch „die gemeinen gelösten Nutzungen, Gefälle und Einkommen", wie z. B. die Pachtzinsen der Gemeindefischteiche und den Erlös aus der „Verbeutung" (Versteigerung) des Gemeindewieswachses samt und sonders verschlemmt. Ja, man hatte darüber hinaus „etwann auch besondere Schulden bei den Wirten gemacht". Diesem alter deutscher Zechlust entsprungenen Unwesen sucht die Dorfordnung dadurch zu steuern, dass sie alle Gelegenheiten, bei denen ein Gelage auf Unkosten der Gemeinde erlaubt sein soll, ausdrücklich namhaft macht und für die einzelnen Fälle bestimmte Beträge auswirft, alle übrigen „Zehrungen" aber als schädlich und überflüssig untersagt. Für die Rügegerichte wird nichts verwilligt, weil man die Pfand- und Rügegelder zur Bestreitung des Gemeindweins bei diesen Versammlungen für ausreichend reachtet. Bei Abhör der Gemeinderechnung haben die Gemeindsmänner mit den Witfrauen, die Gemeinrecht haben, nicht mehr zu vertrinken, als die bei dieser Gelegenheit anwesenden Herren Landvögte der Stadt Rothenburg jedesmal für diesen Zweck verwilligen. Wann die Gemeinde ihre „besonderen Vorteile", d. h. ihre Gerichtsbussen und Pfandgelder oder die aus der Gemeindekasse ausgeworfenen Beiträge vertrinkt, so sollen die Wirte schuldig sein, der Gemeinde anzusagen, wann diese Vorteile verzehrt sind. „Wer nun weiter darüber eine Nachzech haben will, dem ists auf seinen besonderen eigenen Unkosten erlaubt; wer aber auf solches beschehenes Ausrufen mit den andern keinen Nachtrunk thut, der soll auch an der andern Nachzech, dieweil er über den Vorteil nichts Weiteres gezecht, nichts zu bezahlen schuldig sein." Bei dem „Hirtenweinkauf", der jährlichen Dingung der beiden Gemeindehirten, bei der auch die Weiber der Gemeindsmänner zugegen zu sein pflegten, sollen die Hirten zusammen der Gemeinde nicht mehr als vier Gulden geben, und es ist ihnen erlaubt, mit den Gemeindsleuten einen niedrigeren Weinkauf zu vereinbaren.

Dass übrigens die Dorfordnung bei der Beschränkung der der sogenannten Vorteile nicht allzu strenge verfährt, zeigt sich darin, dass sie auch für die Versammlungen, in denen die „Heiligenwiesen“ und „Heiligenäcker“, d. h. die zum Kirchengute gehörigen Grundstücke, im Beisein des Pfarrers verpachtet werden, Zehrungen bewilligt. Einmal wird diese Freigebigkeit allerdings entschuldigt durch die Bemerkung, man gewähre den Betrag von vier Gulden, „weil ihnen (den Gemeindsleuten) von dem Heiligen auch so viel zu vertrinken gegeben wird“.

Was nach Abzug der „gemeinen Vorteile“ von den Gefällen und von dem Erlöse aus den verschiedenen Verpachtungen und Versteigerungen übrig bleibt, soll in Zukunft „um Verzinsung auf genugsame Versicherung hingeliehen und also mit allen Gefällen getreulich umgegangen und nichts unnützlich verschwendet oder dahinten gelassen werden“. Die Gesetzgeber erachten es für notwendig, die Gemeinde zu ermahnen, das Holz ihres Markwaldes „nicht nur um des Trinkens willen unnötiger Weise“ zu verkaufen. Die Gemeindeeinnahmen sind dem Dorf zum Besten zu Eiferung (Besserung) gemeiner Wege und Stege und anderen „notwendigen und gemeinnützigen Gebäuen“ wohl anzuwenden.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der Dorfgemeinde soll den Herren Landvögten jährlich Rechnung gestellt werden. Jeder Gemeindsmann ist verpflichtet, bei dieser Gelegenheit wie bei Abhör der Heiligen- oder Gotteshausrechnung „keinen unnötigen Unkosten unwidersprochen passieren zu lassen“, sowie bei diesen Versammlungen nicht minder wie bei den Rügegerichten alle diejenigen offen anzugeben, die wider die Dorfordnung sich vergangen haben. Offenheit gegen einander und Verschwiegenheit gegen andere wird den Gemeindsleuten zur Pflicht gemacht. Wenn man in der Gemeindeversammlung umfragt, soll jeder „richtig und ungescheucht seine Stimme geben“. Gemeindeangelegenheiten soll niemand ausschwatzen; man soll sie bei Strafe von zehn Gulden geheim halten.

Alte germanische Sitte war es, beim Ding gewaffnet zu erscheinen. Dieser Brauch erwies sich schon um deswillen als gefährlich weil sich an die Versammlungen regelmässig Gelage anschlossen,

aus denen häufig „ein rohes, gottloses Wesen als Fluchen, Schwören, Gotteslästerungen, Schänden und Schmähen, auch Hader, Raufen und Schlagen“ erfolgte. Die Dorfordnung verbietet daher das Mitbringen „frevelicher Wehr“ wie einer Feile, eines Scherhammers oder eines Speereisens. Nur ein Brotmesser darf jeder bei sich tragen. Für die Aufrechthaltung des Friedens ist die Gesamtheit haftbar. Wenn nämlich während der Versammlung oder beim Vertrinken des Gemeindeweines einer einen andern Lügen straft, schmäht, aufhurret (reizt) oder gar schlägt, wenn eine Rauferei entsteht, so sollen alle anwesenden Personen, unschuldige wie schuldige, mit zwei Gulden gestraft werden. Dem Gekränkten steht es dann frei, beim Rate zu Rothenburg Klage zu führen, der den Schuldigen mit weiterer Strafe belegt. Diese Busse gehört alsdann dem Reichsrichteramt in Rothenburg.

Zu bestimmten Zeiten regelmässig wiederkehrende Gemeindeversammlungen fanden nach Angabe der Dorfordnung bei folgenden Gelegenheiten statt:

1. Beim „Hirtenweinkauf“;
2. bei Abhör der Gemeinderechnung auf Walpurgis;
3. bei Abhör der Gotteshausrechnung auf Kiliani;
4. bei Versteigerung des „gemeinen Wasens“ in der Charwoche;
5. bei der Verpachtung der „Heiligenwiesen“ und Wahl der Feuerbeseher „am weissen Sonntag nach Fastnacht“;
6. bei der Verpachtung der „Heiligenäcker“ (alle drei Jahre im Herbst und auf Peter und Paul);
7. bei der Verlosung des Fichtenholzes im Herbste;
8. bei der Verlosung des Laubholzes auf Burchardi;
9. beim Grenzgang, an den sich in jedem dritten Jahre die Verpachtung der gemeinen Fischteiche anschloss;
10. bei dem zweimal im Jahre (im Frühjahr und im Herbste) stattfindenden „gemeinen Steinen“ (der Besichtigung der Grenzsteine);
11. bei den drei jährlichen Rügegerichten auf Walpurgis, Jacobi und im Herbste.

Im übrigen stand dem Rate zu Rothenburg als dem „Gemein- und Dorfherrn“ die Befugnis zu, in allen dringenden Fällen das

„Herrengebot“ ergehen zu lassen. Solche ausserordentliche Versammlungen wurden durch „Gemeinläuten“ oder „Sturmläuten“ verkündigt. Wenn die Sturmglocke ertönt, hat bei Strafe der Dorfbusse (einem Heller) jeder Gemeindsmann sich unverzüglich an der Mahlstatt einzufinden. Nur Leibesnot oder „Herrengeschäft“, d. h. Krankheit oder Beschäftigung im Dienste des Leibherrn entschuldigt. Wer beim Alarm ohne Wehr[1]), bei Feuerlärm ohne Löschgerät („nicht mit Kübel, Gelten oder Leitern“) erscheint oder ganz ausbleibt, soll ½ Gulden Strafe zahlen.

Von den Gemeindeorganen sind die „Bauermeister“ oder „Dorfmeister“ ohne Zweifel die wichtigsten. Einer von ihnen wurde, wie bereits angedeutet, dem rotenburgischen, der andere dem markgräflichen Teile der Gemeinde entnommen. Da die Aufzählung der Gemeindeversammlungen, die mehrfach die Wahl von Gemeindebeamten und Ausschüssen erwähnt, von einer Dorfmeisterwahl nicht spricht, so darf man wohl annehmen, dass die Gemeindevorsteher von dem Dorfherrn, also dem Rate der Stadt Rothenburg, aus den Gemeindsmännern beider politischer Gruppen ernannt wurden. Ob und wie hierbei die markgräfliche Regierung oder die Herrschaft Crailsheim mitwirkte, lässt sich aus der vorliegenden Ordnung nicht ersehen. Auch von den Obliegenheiten der Bauermeister verlautet sehr wenig, offenbar deshalb, weil ihre Befugnisse und Rechte als bekannt vorausgesetzt werden und durch die neue Dorfordnung wenig Veränderungen erfahren. Indessen kann über ihre Amtspflichten kaum ein Zweifel bestehen. Die in der Ordnung enthaltenen Andeutungen lassen erkennen, dass ihnen wie anderwärts vornehmlich die Almendeverwaltung, sowie überhaupt die Verwaltung und Verwendung des Gemeindevermögens oblag[2]). Sie hatten über die Gemeindeeinnahmen und -ausgaben Buch zu führen und jährlich Rechnung zu legen. Ihrer Mitwirkung

[1]) Das Verbot, mit Waffen zu erscheinen, erstreckte sich natürlich nur auf die ordentlichen Versammlungen, die keinen militärischen Charakter hatten.

[2]) Vgl. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. Bd. 2. 1866. S. 51/2.

bei Aufnahme von Hausgenossen ist bereits gedacht worden. Auch hatten sie ausserdem diejenigen Gemeindeversammlungen zu berufen und zu leiten, bei denen die Anwesenheit der Hauptleute oder der Landvögte nicht vonnöten war.

Die Hauptleute, deren die Dorfordnung vier nennt, sind nicht wie die Dorfmeister Gemeindeorgane, sondern herrschaftliche Beamte[1]). Sie dienen einerseits der Kontrolle der Gemeindeverwaltung, andrerseits haben sie für ihre Herrschaft von deren Grundholden die fälligen Zinsen, Beden, Zehnten und sonstigen Abgaben zu erheben. Sie waren schwerlich alle im Dorfe selbst ansässig. Da ein Beamtenapparat von vier Personen zu der Einwohnerzahl des Dorfes nicht im Verhältnis steht, so ist wohl anzunehmen, dass sich ihre Amtsthätigkeit nicht auf Insingen beschränkte. Die beiden rothenburgischen Hauptleute[2]) hatten als die Vertreter des „Gemein- und Dorfherrn", des Rothenburger Rates, dem neu aufzunehmenden Gemeindsmann in Gegenwart des rothenburgischen und des markgräflichen Dorfmeisters „die Pflicht vorzuhalten" und ihn darauf zu vereidigen. Dass auch die Feuer- und die Feldpolizei der Aufsicht der Bauermeister unterstanden, ist mit Sicherheit anzunehmen. Ausgeübt aber wurden diese polizeilichen Befugnisse durch besondere Beamte.

Die Feuerpolizei scheint einer der wundesten Punkte der früheren Verwaltung des Dorfes gewesen zu sein. Gegen die Gebote der Vorsicht war offenbar häufig gesündigt worden. Man hatte die Schlöte nicht in ordnungsmässigem Zustande gehalten, man hatte Holz und Kienspähne in den „Rauchlöchern", „auf oder hinter dem Ofen in der Höll"[3]) gedörrt, man hatte auf „Stürzen" (Deckeln oder offenen Platten) glühende Kohlen über die Strasse getragen. Beim Riffeln (Durchkämmen), Hecheln, Schwingen und

[1]) Ueber das Nebeneinander von Gemeinde- und Herrschaftsbeamten vgl. Maurer a. a. O. Bd. 2. S. 34—38.

[2]) Die beiden übrigen waren markgräflich. Einen crailsheimischen Hauptmann gab es in Insingen nicht, was bei der geringen Zahl der crailsheimischen Gemeindsleute sehr erklärlich ist.

[3]) „Hölle" ist der Raum zwischen Ofen und Wand, daher die „Höllbank". S. Paul, Deutsches Wörterbuch. 1897. S. 225.

Brechen des Flachses in der Nacht hatte man Lichter, zumeist brennende Kienspäne, in die Scheunen gebracht, man hatte den feuchten Flachs in den Stuben hinter den Oefen getrocknet, zuweilen auch zu diesem Zwecke zur Nachtzeit Backöfen, Kessel u. dgl. geheizt. Das alles wird für die Zukunft streng untersagt. Die nächtliche Flachsbereitung in den Scheunen ist nur bei Mondschein und ohne Licht gestattet. Niemand soll künftig mit brennendem Kienspahn oder offenem Licht auf den Hof oder über die Gasse gehen. Die Wirte sind gehalten, diese polizeiliche Anordnung ihren Gästen mitzuteilen, sonst müssen sie an ihrer Statt die Strafe zahlen. Stubenöfen dürfen gar nicht, andere Oefen nur bei Tage zum Zwecke des Flachsdörrens geheizt werden, und wenn das geschieht, soll jedesmal eine Gelte oder ein Kübel Wassers daneben bereit stehen. Ueberhaupt wird verordnet, dass „Feuerwasser bei einem jeden Hause zum Vorrat auf dem Notfall vorhanden" sein soll. Es wird hiermit eine Sicherheitsmassregel auf das Dorf übertragen, die in den Städten längst durchgeführt war. Drei Feuerbeseher haben sich von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, ob die Schlöte recht verwahrt und gefegt sind. Wenn sie „etwas sehen, daraus Nachteil oder Schaden erfolgen möchte", sollen sie dem betreffenden Hausherrn oder seinem Gesinde befehlen, den Misstand alsbald abzustellen, und ihren Anordnungen muss Folge gegeben werden. Es wird ihnen für ihre Mühewaltung ein Teil der Strafgelder zugesichert. Um die Vorsicht der Dorfbewohner zu erhöhen, wird bestimmt: „Wenn in jemandes Hause, Scheuer, Stall oder Hofreite Feuer auskommt und gesehen und beschrieen wird, so ist er der Gemeinde 20 Heller zur Strafe verfallen."

Besonders eingehend handelt unsere Ordnung von den Steinern und Flurern, d. h. von den Feldgeschworenen und Flurschützen. Die fünf Steiner der Gemeinde Insingen haben in der Steuerstube zu Rothenburg ihre Pflicht zu leisten. Sie geloben, „ihrem Amte und Befehl als Steiner, solange sie unentsetzt bleiben, nach ihrem besten Verstande treulich vorzustehen und nicht anzusehen oder sich verführen zu lassen eines Reichtum, Armut, Nachbarschaft, Freundschaft, Mietgabe noch nichts überall, das sie von der Billigkeit möchte abwendig

machen". Die Steiner haben zweimal im Jahre, im Frühling zwischen Ostern und Walpurgis und im Herbste nach der Aussaat, ein „gemeines Steinen" oder einen „Untergang" anzustellen. Beidesmal müssen die Bauermeister den dazu festgesetzten Tag ausrufen lassen und alle Gemeindsleute zu diesem wichtigen Geschäfte aufbieten. Das Ausbleiben eines Gemeindsmannes „ohne ehaftige Not" wird mit einem Gulden bestraft. Es werden bei dieser Gelegenheit alle Grenzsteine oder „Zeugen", wie die hübsche und bezeichnende Benennung lautet, die in der Gemarkung vorhanden sind, besichtigt. Von jedem „Zeugen" heraus- und hinauszusetzen gebührt den Steinern $^1/_2$ Batzen nebst einem Heller „Spruchgeld". In die Zahlung dieser Gebühr hatten sich wahrscheinlich die an der betreffenden Grenzberichtigung beteiligten Parteien zu teilen. Ausdrücklich bezeugt wird dies für den Fall, dass im Dorfe (nicht in der Feldmark) gesteint wird. Die Steinungsgebühr für den „Zeugen" erhöht sich dann auf einen ganzen Batzen, das Spruchgeld auf ein Pfund Heller. — Ausser diesen beiden regelmässigen „Untergängen" konnte dann und wann noch ein „besonderes Steinen" nötig werden, wenn nämlich die Grenzsteine durch Ueberschwemmung oder dgl. von ihrem Orte entfernt worden waren. Für eine solche ausserordentliche Mühewaltung gebührten einem jeden der Steiner fünf Batzen und ihnen gemeinsam ein Heller Spruchgeld für den einzelnen Zeugen. Im übrigen sollen die Steiner „niemanden insonderheit steinen, sie seien denn insonderheit von beiden Parteien dazu ersucht und erbeten". In keinem Falle darf jemand „ohne Vorwissen seines Lehenherrn" (Grundherrn) ein besonderes Steinen veranlassen. Wer sich den Anordnungen der Feldgeschworenen wiedersetzt, wird mit harter Strafe bedroht. Wer sie „an der Ehre angreift, der soll ihnen die Ehre wiederum aufrichten und der Strafe und fernern Bescheids bei einem ehrbaren Rate gewärtig sein". Für den Fall, „dass einer den andern überackert, übermähet, einen Stein entbösst oder ausreisst", wird eine bestimmte Geldstrafe festgesetzt. Im Falle besonders grober Uebertretung sollen die „Schieder" (d. h. die Steiner) die Sache an den Rat berichten und seine Entscheidung anrufen.

Einen Flurschützen („Flurer“) hatte die Gemeinde wohl ehedem gehabt, in der letzten Zeit aber hatte man versucht, ohne einen solchen auszukommen. War doch ein jeder Gemeindsmann von rechtswegen verpflichtet, Feld- und Waldfrevel anzuzeigen! Ja, er durfte sogar den auf handhafter That ertappten Frevler, wenn er fremd war, pfänden. Gleichwohl gebietet die Dorfordnung, dass wieder „ein Flurer angenommen und beständig gehalten“ werde. Er soll in der Steuerstube zu Rothenburg vereidigt werden und als Jahrlohn einen Viertelmorgen Laubholz beziehen.

Das Amt der Hirten oder „Feldknechte“, deren es zwei gab, muss ziemlich einträglich gewesen sein, wie sich schon aus dem Betrage „des Weinkaufs entnehmen lässt, den sie der Gemeinde bei ihrem jährlichen Amtsantritte zu geben pflegten. Ein jeder von ihnen hatte seine „Ehehalten“ sein Gesinde, das ihm seinen Dienst versehen half und wahrscheinlich von ihm selbst gelöhnt ward. Die Wichtigkeit des Hirtenamtes hebt die Ordnung deutlich hervor. Der Hirt und wer ihm dient soll die Herde niemals verlassen und „von niemanden, solange das Vieh nicht im Stalle steht, zu einer anderen Arbeit gebraucht und davon abgehalten werden“. Wer durch Misshandlung den Hirten zur Versehung seines Dienstes zeitweise untüchtig macht, hat vor allen Dingen auf eigene Kosten einen Ersatzmann zu stellen und wird zur Bestrafung an den Rat zu Rothenburg gewiesen. Zur Bestreitung der Hirtenlöhne dient die „Hirtenpfründe“ oder „Klauensteuer“. Sie ist von jedem Stück Vieh zu entrichten, das „unter den Hirten getrieben wird“. Der „Anschlag“ der Pfründe, d. h. die Aufstellung des Pfründeverzeichnisses wird ungefähr 14 Tage nach Walpurgis, die Bezahlung im Herbste, 14 Tage nach Martini, vollzogen. Dafür, dass sich niemand, der Vieh treibt, der Entrichtung der Klauensteuer entzieht, sind die „Anschneider“ haftbar. Diese sechs Personen werden jährlich durch die vier Hauptmänner und die zwei Bauermeister aus den Gemeindsmännern erkoren und haben in der Charwoche im Beisein der genannten Beamten die Zeichnung des Weideviehes, wenigstens der Kühe, vorzunehmen. Den Kühen werden nämlich zugleich die Hornenden abgeschnitten,

damit sie einander nicht beschädigen. Daher rührt der Name „Anschneider“ und die Bezeichnung des Geschäfts: „Hörnerabschneidung“. Die „Anschneider“ werden in Rothenburg auf der Steuerstube auf ihr Amt verpflichtet. — Zu den Einnahmen der Hirten gehörten die sogenannten „Wöhnpfenige“ und die „Wöhnlaibe“. Diese Abgabe hat der Käufer von jungen Schweinen zu entrichten, wenn er sie „unter den Hirten gewöhnt“ [1]). Sind die Schweine von einem Nachbarn zu Insingen gekauft, so zahlt der Käufer dem Hirten für jedes Stück einen Pfennig, sind sie von einem Fremden gekauft, so gibt er dem Hirten für drei oder mehr Stück einen Laib Brot, für 1—2 Stück je einen Pfennig.

Von weiteren Bediensteten des Dorfes wird noch „des auf auf dem Thorhäuslein“, also des Thorwächters gedacht. Er hatte gleichwie der „Messner“ oder „Kirchner“ (Kirchendiener) jährlich auf Walpurgis, wenn die Bauermeister Rechnung ablegten, „um Vergünstigung der Herberge oder Wohnung bei einer ganzen Gemeinde“ nachzusuchen. Daraus geht hervor, dass beide Dienstleute einen der Gemeinde gehörigen Wohnraum inne hatten.

Für die Verrichtung der Gemeindegeschäfte war in gewissen ausserordentlichen Fällen die Erwählung von Gemeindeausschüssen erforderlich. Die Biedermänner, die neben den Bauermeistern seither für solche Zwecke erkoren worden waren, scheinen vielfach ihre Berufung als einen willkommenen Anlass betrachtet zu haben, sich auf allgemeine Kosten gute Tage zu machen. Bei den „Augenscheinen“ und ähnlichen Geschäften wurde tapfer geschmaust und gezecht. Diese unmässigen und überflüssigen Zehrungen sollen abgestellt werden [2]). Die Dorfordnung bestimmt daher: „Wann die Bauermeister und andere Gemeindsmänner, welche von der Gemein wegen entweder in der Stadt allhier vor einem ehrbaren Rat, regierenden Bürger-

[1]) Das Burgerding der hanauischen Stadt Babenhausen bestimmt 1520: „Welcher vihe gewenet drijhe dag noch sankt Peters dagk, der soll keynen wenelayb schuldig seyn zu geben“.

[2]) Dieselben Missstände geben noch nach Jahrhunderten der Regierung gegenüber der kleinstädtischen Selbstverwaltung zu Klagen Anlass. Vgl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift. Bd. 5, S. 382 ff.

meistern oder Steuerstuben, oder sonsten zu Feld mit Augenscheinen und anderen dergleichen Gemeindssachen zu thun haben, so sind hinfüro einer jeden solchen Person 10 Kreuzer für ihre Mühe und Versäumung an einem Tag verordnet". Auch soll man künftig mit der Absendung von Ausschüssen nach Rothenburg nicht so rasch bei der Hand sein und da, wo eine Abordnung am Platze ist, möglichst wenig Personen mit dem Geschäfte betrauen.

Sind auch die Hauptgegenstände der Gemeindeverwaltung im Vorhergehenden bei der Betrachtung ihrer Organe bereits berührt worden, so bleibt doch noch manches nachzutragen.

Was zunächst die Sicherheitspolizei im Dorfe anlangt, so ist das Verbot von Interesse, das sich gegen den leichtfertigen Gebrauch der Feuerwaffe richtet: „Wann einer bei Tag oder Nacht aus den Häusern oder durchs Fenster, Laden und sonst heraus einen Schuss thut, er sei ein Fremder oder Einheimischer, wird er um einen Gulden gestraft, und möchte solcher Schuss etwann übel ausschlagen, so bliebe es bei solcher [Strafe] nicht, sondern stünde zu einer fernern Strafe des ehrbaren Rates."

„Die Vergünstigung des Tanzplatzes", des Kegelns und anderer Spiele muss von dem Rothenburger Rate unmittelbar erworben werden. Das Recht des Weinschanks steht allein den beiden Erbschankstätten zu, von denen schon oben die Rede gewesen ist. Besonderes Gewicht wird auf die Aufsicht über Hohlmasse gelegt. Die Kannen werden „an den Kirchweihen" von den vier Hauptleuten und den beiden Bauermeistern „angegossen", d. h. geprüft, indem der Inhalt des Normalmasses eingegossen wird. Erwies sich das Eichzeichen als falsch, stand der Nagel nicht am rechten Platze, so wurde er abgeschnitten und der Wirt musste die Kanne binnen einem Monat frisch „nageln" (eichen) lassen, was wahrscheinlich in Rothenburg geschah. Die „Dorfmetze", das Normalmass für Getreide, musste ein über das andere Jahr beim Reichsrichter in Rothenburg frisch angegossen werden. Einer der Dorfmeister hatte sie in Verwahrung, und niemand anders durfte sie über Nacht im Hause behalten.

Von den übrigen polizeilichen Bestimmungen der Ordnung sind diejenigen, welche sich auf Feld, Wald, Wasser und Weide, auf Viehzucht und Viehtrieb beziehen, naturgemäss die zahlreichsten und genausten. Besondere Sorgfalt ist der Verwaltung der Almende zugewandt. Hier gilt es einerseits der Gesamtheit der Dorfmarkgenossen den Alleingenuss der gemeinen Nutzungen im vollen Umfange zu wahren, andererseits ihre vernunftwidrige, unordentliche Ausnutzung zu verhüten und die Rechte der Gesamtheit gegenüber den Uebergriffen der Einzelnen zu sichern.

Am weitherzigsten zeigt sich die Ordnung in ihren Bestimmungen über den Markwald. Sie steht hier offenbar noch unter dem Einfluss jener alten deutschen Anschauung: „Dem reichen Wald es lützel schad't wenn einer sich mit Holze lad't." Das zeigt sich vor allem darin, dass sie den Hausgenossen, denen sie doch den Anspruch auf Mitgenuss der Gemeinweide ausdrücklich abspricht, eine (wenn auch wohl beschränkte) Teilnahme an der Nutzung des Waldes gönnt[1]). Weiter offenbart sich eine gewisse Weitherzigkeit darin, dass man dem Gemeindsmanne gestattet, ohne besondere Erlaubnis im „gemeinen Holze" so viel zu hauen, wie er zu einer Deichsel, zu einem Knüttel, zu einem Besenreis fürs Haus, zu einer Krückstange für den Backofen, zu Reifen für seine Sauerkrautkufen braucht, ferner ein Fuder (also eine Fuhre) Dörner zu Zäunen und schliesslich „einen Maien auf Walpurgisabend". Mit besonderer Erlaubnis der Bauermeister darf er ausserdem soviel Fichtenäste schlagen, als er zu „Ettergerten" (Zaungerten) nötig hat. Erwägt man, dass zu jener Zeit nicht nur die Gärten, sondern auch Feldstücke vielfach eingezäunt waren, so wird man der Verordnung das Zeugnis der Freigebigkeit nicht versagen. Im übrigen freilich

[1]) Bereits früher ist erwähnt, dass man den Hausgenossen „auf Ansuchen ein Schweinlein" beim Auftreiben der Schweine in die Eichel- und Büchelmast „bittweise passieren" lässt. Aus einer andern Andeutung, die den Hausgenossen wie den eigentlichen Dorfmarkgenossen das Entführen bereits gefällten Holzes aus dem Walde verbietet, ist zu ersehen, dass ihnen irgendwelche Teilnahme an der Holznutzung, sei es am Losholze oder am Holzlesen freistand.

wird alles schädliche Hauen streng untersagt. Besonders hart wird der bestraft, der einen „fruchtbaren Baum“ (Eiche, Buche, Apfel- und Birnbaum) schlägt oder durch Abhauen von Stammreisern schädigt. Obstbäume zu fällen ist einem jeden nicht nur in der Almende, sondern sogar im eignen Obstgarten verboten. Besondere Strafe ist auf das Abschneiden junger Bäumchen, sowie auf das Abschälen der Rinden und Abstreifen von Blättern gesetzt. Besonders zu schützen sind die Schonungen. „In die jungen Schläge, so nicht über sechs Jahre alt, soll bei Strafe eines Guldens kein Pferd, aber die Kühe und Ochsen allererst im zwölften Jahre ins Jungholz getrieben werden.“ Bezeichnender Weise aber nimmt die Dorfordnung hierbei Rücksicht auf die jedenfalls uralte Sitte der „Pfingstweide“. Mit Erlaubnis der Dorfmeister dürfen am Pfingstsonntag Nachmittag und an den beiden folgenden Tagen die Pferde auch in die jungen Schläge getrieben werden. — Was zum Bauen verwilligt ist, darf nicht zum Brennen verwandt werden, und niemand soll das Holz, das ihm aus dem Almendewald geliefert ist, verkaufen. Das Losholz darf nicht heimgetragen, sondern muss abgefahren werden. Für die Aufrechthaltung der Holzordnung haben zunächst die Bauermeister zu sorgen, aber auch alle Gemeindsmänner sind hierfür bis zu einem gewissen Grade verantwortlich, denn wer Waldfrevel gewahrt und nicht anzeigt, ist strafbar wie der Frevler.

Der „Wildbann“ steht der Gemeinde nicht zu. Wer die „Wildbannsherrn“ sind, wird leider verschwiegen. „Wann in einem Holze oder Schlage Wildbret verspüret wird, soll man solange, bis solches Holz oder solcher Schlag entweder bejagt worden, oder das Wildbret nicht mehr vorhanden ist, darinen weder hüten noch grasen, noch die Hund hineinlaufen lassen bei Straf 80 Heller Gelds (den Wildbannsherrn verfallen), welche Strafe denn auch gegen diejenigen sein soll, die sonsten zu anderer Zeit ihre oder andere Hunde mit sich auf das Feld, in die Hölzer oder andere Orte (welches dann dem Wildbann Nachteil brächte) laufen lassen (ebenmässig den Wildbannsherrn verfallen).“

Anders als mit dem Jagdrecht verhält es sich mit dem Fischereirecht. Der Tauberfluss wird, soweit er durch die

Jnsinger Gemarkung fliesst, als ein freies Wasser bezeichnet, in dem jeder Dorfmarkgenosse fischen darf. Indessen wird die Ausübung dieses Rechtes mit Rücksicht auf den Schaden, den die am Flusslaufe gelegenen Feld- und Wiesenstücke leiden, auf zwei Wochentage (Dienstag und Freitag) beschränkt. In das gemeine Fischwasser darf kein Flachs gelegt werden. Die Gemeindefischteiche („Seen") wurden, wie schon bemerkt, alle drei Jahre verpachtet.

In bezug auf die Weidenutzung, auf Viehtrieb und Viehhaltung sind dem Einzelnen im allgemeinen engere Schranken gesteckt, wahrscheinlich deshalb, weil die Almende an Weideland weniger reich war als an Waldboden, und weil nur ein verhältnismässig geringer Teil des Hufenlandes zu Wiesen angelegt war. Dieser letztere Umstand erklärt auch die Bestimmung, dass niemand seine Wiesen umackern darf, es sei denn, dass er sie zu Krautgärten anlegen wolle. Der Wiesenbau also darf nicht dem Körnerbau zuliebe, sondern nur zu Gunsten einer bestimmten Spezialkultur geschmälert werden. Auf eine gewisse Knappheit des Weidelandes lassen auch die eingehenden Verordnungen schliessen, die sich gegen unbefugtes Grasen namentlich der „Gräserinnen" richten. Dass ferner in Fragen des Weidegangs am häufigsten Streitigkeiten zwischen einzelnen Dorfmarkgenossen entstanden, lässt der besondere Nachdruck vermuten, womit gerade bei dem Titel, der vom „Hirtenstab" handelt, das Oberaufsichtsrecht der Stadt Rothenburg hervorgehoben wird. „Demnach der Hirtenstab", so heisst es, „der Stadt Rothenburg als dieses Ortes Oberherrschaft und Verteidiger und Versprecher der Gemeinrechte von unvordenklichen Zeiten hero allda zuständig, so sind alle gemeinen Händel, welche von der Gemeinde selbsten nicht können verrichtet werden, einem ehrbaren Rate zu Rothenburg vorzubringen und dessen Ausschlag, Verordnung und Befehl darüber zu erwarten, und soll auf gedachten Hirtenstab und, was demselben anhängig, mit Fleiss gesehen und bei niemanden Eintrag oder Neuerung daran verstattet oder nachgegeben werden".

Welches Gelände kam nun überhaupt für den gemeinen Viehtrieb in Betracht? — Von der Waldweide ist bereits die Rede

gewesen. Auch dass die Nutzung der „gemeinen Wäsen“ jährlich versteigert wurde, ist erwähnt. Andere Grasplätze, namentlich die geringeren, blieben den Gemeindeherden vorbehalten. Hier wie überall, „wo die Gemeinde Trieb und Hut hat“, ist Grasen und Mähen mit Sichel und Sense jedem untersagt. Wichtig war das Recht der Gemeinde auf die Nutzung des „dritten Grases“ auf den Privatwiesen der Gemarkung. „Welcher das Heu und das Grummet und also zwei Nutzungen von seinen Wiesen geniesst, der muss dieselbige Wiese in demselben Jahr der Gemeinde offenliegen lassen.“ Also die Gemeinde hat das Recht, zweischürige Wiesen, von denen Heu und Grummet geerntet ist, mit ihren Herden zu befahren[1]). Dazu kommt das Recht der „Stoppelweide“. Sobald die Dorfmeister das Stoppelfeld und die Wiesen „aufthun“, muss ein jeder Gemeindsman in der Umfriedigung seiner Grundstücke die „Treiblücken aufmachen“. Es handelt sich hierbei um eine seit unvordenklicher Zeit bestehende Verbindlichkeit, denn diese Eingänge werden als „die auf den Gütern hergebrachten Erblücken“ bezeichnet. Thut sie der Inhaber des Grundstücks nicht von selbst auf, so darf die Gemeinde sie öffnen, „damit das Vieh seinen Gang und Weidebesuch habe“, und niemand darf sich dem widersetzen.

Durch allerlei Vorschriften ist dafür gesorgt, dass der Gewinnsüchtige durch übermässige Ausnutzung seiner Weidegerechtigkeit (namentlich im Sinne der Spekulation) seine Dorfmarkgenossen nicht übervorteile. Bauern und Köblern ist vorgeschrieben, wie viel Vieh sie treiben dürfen. Diese Beschränkung erstreckt sich nicht etwa bloss auf Rinder, Schweine und Schafe, sondern auch auf Federvieh: „Wer junge Gänse ziehen will, der darf nur acht alte den Winter über einschlagen und nicht mehr denn eine mit Jungen setzen; wer aber keine Jungen ziehen will, dem ist unverwehrt, zwölf alte Gänse einzuschlagen.“ Ziegen dürfen gar nicht, wenigstens nicht „auf der Gemein“, gehalten werden; d. h. die Gemeinweide darf mit Ziegen nicht befahren werden. Ob damit die Ziegenzucht überhaupt unter-

[1]) Stiere und „ganze Hämmel“ aber sollen nicht auf das dritte Gras gehen.

sagt wird, geht aus dem Wortlaute der Ordnung nicht klar hervor. Jedenfalls wird sie durch die angeführte Bestimmung erheblich erschwert, denn „wenn ein Vieh, welches einer nicht unter den Hirten treibt, sondern zu Hause hält, aber nicht verpfründet, nur auf die Gasse herauskommt, so ist's der Gemeinde verfallen". Hingegen besteht für jedermann die Verpflichtung, sein Vieh im Stalle zu behalten, wenn es „unter das andere Vieh nicht tauglich, sondern schadhaftig" ist, damit das gesunde Vieh nicht angesteckt wird. Wer Vieh an Auswärtige verkauft, hat dafür zu sorgen, dass es binnen 14 Tagen abgeholt oder weggebracht wird, sonst hat er nicht nur die Hirtenpfründe, sondern noch eine Strafe dafür zu bezahlen. Fremdem Vieh soll überhaupt die Weidenutzung nicht zu gute kommen. Daher ist der Ausmärker, „der auf einer Gemeinde Weide zu Schaden treibt, für jedes einzelne Stück Vieh einen Ortsgulden Strafe schuldig und muss dem, der ihn pfändet, er sei Flurer oder Gemeindsmann, ein Viertel Wein und für fünf Pfennige Wecke bezahlen. Daher ist auch strafbar, wer Weidevieh von auswärts „bestandweise einnimmt". Der Weidberechtigte darf also seinen Weidegenuss nur für eigenes Vieh in Anspruch nehmen und nicht für solches, welches ihm von einem Ausmärker in Pflege gegeben wird. Dass es verboten sein soll, das Vieh von Dorfmarkgenossen „bestandweise einzunehmen", wird nicht gesagt, ist aber wahrscheinlich, weil auf diese Weise ja das Verbot, mehr als die bestimmte Anzahl Rinder, Schweine, Schafe u. s. w. zu treiben, umgangen würde. Anderwärts scheint eine solche Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen im Schwange gewesen zu sein, wie denn in Babenhausen[1]) das Halten von „Lehenschafen" ausdrücklich verboten wird. Das Spekulieren mit Vieh auf Unkosten der Almende wird durch die Insinger Dorfordnung insoweit verhindert, als sie verbietet, Schafe, Schweine und Gänse aufzukaufen, um sie „halb aufzuziehen" und dann mit Gewinn wieder zu verkaufen. — Da die Gemeinde keinen besonderen Fohlenhirten hat, so ist es erlaubt, ein- und zweijährige Fohlen, solange sie an den Hinterhufen noch nicht beschlagen sind, unter die Kuhherde

[1]) Ehemals hanauisches, jetzt hessisches Städtchen.

zu treiben. Sind sie an allen Hufen beschlagen, so müssen sie ferngehalten werden, damit sie den Kühen nicht durch Ausschlagen Schaden thun.

Nach alledem wird man es nicht wunderbar finden, dass der einzelne Dorfmarkgenosse bei seiner Viehhaltung ziemlich gebunden erscheint. Diese beruhte eben wesentlich auf seiner Teilnahme an den „gemeinen Nutzungen", musste also auf Rechte und Bedürfnisse der Gesamtheit der Märker Rücksicht nehmen, Was mit Weidegang und Viehhaltung irgendwie zusammenhängt, ist gemeinsame Angelegenheit der Dorfmarkgenossen und wird im Interesse einer genauen Kontrolle gemeinsam und öffentlich behandelt. Ohne besondere Erlaubnis der Bauermeister und der Hauptleute darf niemand sein Vieh durch einen Sonderhirten hüten lassen. Die Schafschur wird gemeinsam vorgenommen. Wer ohne Erlaubnis der genannten Beamten seine Schafe für sich schert oder scheren lässt, ist straffällig.

Von den Bestimmungen der Dorfordnung über die Feldpolizei sind einige bereits zur Sprache gekommen, wo von den „Steinern und Flurern" die Rede war. War doch die Bestimmung und Erhaltung der Flur- und Ackergrenzen eine der wichtigsten feldpolizeilichen Aufgaben! Nicht minder wichtig war die Aufrechthaltung des Flurzwanges. Sowohl die Gemengelage der Aecker wie die Weidegerechtigkeit der Dorfmarkgenossen machten ihn notwendig. Beide Motive, die ja für die Entstehung des Flurzwanges im allgemeinen massgebend gewesen sind, lässt die Ordnung deutlich erkennen. Da die Aecker des einzelnen Märkers an verschiedenen Orten der Feldflur mit denen seiner Mitmärker im Gemenge liegen, ohne dass zu den einzelnen Feldstücken besondere Wege führen, und infolgedessen derjenige, welcher seinen Acker betreten will, seinen Weg über die Nachbaräcker nehmen muss, ist ein für alle Gemeindsleute gemeinschaftlich geregelter, übereinstimmender Fruchtbau mit gleichen Terminen der Bestellung notwendig[1]). Von einem bestimmten Zeitpunkte

[1]) Vgl. den Artikel „Flurzwang" von Fuchs in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft. Bd. 1. S. 732.

an werden Sommerfeld und Winterfeld „beschlossen“ (gesperrt). Von da ab sind „alle Wege und Schleifwege“ (Schleichwege) in diesem Teile der Feldflur verboten, damit niemand in Versuchung komme, unter Schädigung der Nachbaräcker sein Grundstück zu besuchen. Die „Schleifwege“, die den „gemeinen Wegen“ gegenübergestellt werden, sind offenbar die Pfade, deren der Einzelne bedarf, um über die Grundstücke seiner Nachbarn zu seinem Acker zu gelangen. Manchmal war „der Winterbau nicht durchaus verboten“, sondern es waren „einem jeden seine Aecker erlaubt;“ dann durfte er sich jener Schleifwege bedienen, um auf seinem eigenen Grundstück zu jäten. Die Anlage und Instandhaltung der „gemeinen Wege und Stege“ gehört zu den Aufgaben der Dorfmarkgemeinde. „Wenn man in der Gemeinde arbeitet, Wege und Stege macht, und ein Gemeindsmann der Dorfmeister Befehl nicht nachsetzen wollte, so ist derselbe die gemeine Dorfbusse (ein Heller) verfallen.“ Erde- oder Lehmgraben in den gemeinen Wegen ist nur mit besonderer Erlaubnis der Bauermeister gestattet. Wer die Vergünstigung erlangt, ist verpflichtet, die Grube wieder einzuebnen. Der andere Grund, der den Flurzwang nötig macht, ist uns bereits begegnet, wo von der „Stoppelweide“ die Rede war. Solange die „Sammet oder Garben“ noch auf dem Felde liegen, ist nur der Eigentümer zum Grasen auf dem betreffenden Acker berechtigt oder derjenige, dem er es gestattet. Sobald die Garben hinweggeführt sind, erlischt diese Berechtigung. Niemand darf dann das Gras der Stoppeläcker nutzen, bis die Bauermeister die Stoppelweide aufthun. Damit werden denn auch die „Wiesenflecklein“, die hie und da ein Gemeindsmann neben seinem Fruchtacker angelegt hatte, dem gemeinen Viehtrieb eröffnet. Um diese Wiesenstücke noch weiter vor der Herde zu schützen, hatte man seither eine oder drei Garben darauf liegen lassen. Nach der Ordnung aber soll acht Tage, nachdem der zugehörige Fruchtacker eingeerntet ist, auch das Wiesenflecklein geräumt sein. Die Garben sind hinwegzuthun und das Stück ist dem Weidegang zu öffnen. Auch für die eigentlichen Wiesen sind in Bezug auf Bestellung und Ernte bestimmte Fristen vorgeschrieben. Mist und Dungerde darf zwar

nach Michaelis auf die Wiesen gefahren, aber nicht vor Martini gebreitet werden. Das Mähen auf den Herbstwiesen nach Bartholomei und der Grummetwiesen nach Michaelis ist niemanden gestattet. Wessen Wiesen und Aecker an die „Flösser und Gräben“ anstossen, der soll diese „haben und halten“, damit sie der Gemeinde an ihren Wegen und Stegen keinen Nachteil bringen.

Von den weiteren feldpolizeilichen Anordnungen sind folgende zu verzeichnen: „Wer vor dem Hirten hinausgehet, die Feldbirnen (auf der Almende?) aufzuklauben oder zu schütteln, wird mit einem Gulden, geschieht es bei Nacht, doppelt gestraft.“ Holz und andere Dinge, die hinderlich und schädlich sind, auf gemeinen Plätzen abzuladen und liegen zu lassen, ist verboten.

Ueber die Ausführung der Strafbestimmungen handelt die Dorfordnung in einem besonderen Titel „vom Pfandaustragen“. Er mag, weil er altehrwürdige deutsche Rechtsbräuche spiegelt, zum Teil wörtlich angeführt werden: „Wann jemand, er sei gleich ein Gemeindsmann oder nicht, der Gemein in oberzählten Artikeln oder andern hergebrachten billigen Fällen bussfällig worden ist, aber die Strafe nicht geben will, so wird er gepfändet, und das Pfand allezeit in das rothenburgische Wirtshaus getragen oder geführet, auch ungeachtet, wenn er sich schon vor einen ehrbaren Rat auf Recht beruft. Dabei hat die Gemeinde einen Heller zu vertrinken, und muss zwar der jüngste Gemeindsmann das Pfand in das Wirtshaus tragen oder führen und müssen die andern Gemeindsleute, alle und jede, nicht allein dasselbe anrühren, sondern auch ein jeder von berührtem gemeinen Wein trinken[1]). Es muss auch das ausgetragene oder entführte Pfand solange in gedachtem rothenburgischen Wirtshause liegen bleiben, bis die strittige Sache vor einem ehrbarn Rat als Versprecher der Gemeinrechte ausgetragen wird. Wenn aber der Fremde sein Pfand in gewisser dazu bestimmter Zeit nicht löset, so wird es von der Gemeinde verbeutet und vertrunken.“

---

[1]) Dass dies bei dem geringen zu vertrinkenden Quantum und der Trinklust der Märker seine Schwierigkeiten hatte, ist klar.

Natürlich erfolgte die erwähnte Entscheidung des Rates nur dann, wenn der Bestrafte Berufung an ihn einlegte. Wenn er „Unrecht gewann", konnte ihn der Rat obendrein in die durch die Berufung entstandenen Kosten verurteilen. Der Schluss der Dorfordnung enthält die allgemein übliche Aufforderung, den gesetzlichen Bestimmungen nachzuleben, und den Vorbehalt der Rothenburger Regierung, diese „geschriebene Gemeindsordnung jederzeit zu erklären, zu mindern und zu mehren, auch gar abzuthun und ein Anderes damit vorzunehmen und zu verordnen, wie es ihrem künftigen Gutachten und Wohlgefallen nach des Dorfes Nutzen, Notdurft und Gelegenheit" erfordern würde.

Ein Rückblick auf die besprochene Insinger Dorfordnung lässt den Geist, aus dem sie geboren ist, leicht erkennen. Es ist nicht der Geist der Bureaukratie, der alle Lebensgewohnheiten vom grünen Tische aus zu modeln sich unterfängt, der das wirtschaftliche Leben der Bauern durch Paragraphen gängeln und bevormunden will, sondern der Geist einer wohlwollenden, billig denkenden städtischen Regierung, die in die uralte Selbstverwaltung der Dorfmarkgemeinde nur da eingreift, wo dieser die rechte Einsicht, die nötige Unparteilichkeit und die erforderliche Autorität gebrechen, die sich daher im allgemeinen mit einer heilsamen Aufsicht über die Gemeindebeamten und ihre Verwaltungsweise bescheidet. Zwar ist es nicht möglich, das, was an der Ordnung neu ist, von dem Althergebrachten sauber zu scheiden, da eine ältere die Rechts- und Wirtschaftsgewohnheiten des Dorfes berührende Urkunde, etwa ein altes Dorfweistum, meines Wissens nicht vorliegt; immerhin lassen die zahlreichen Rechtsaltertümer und altertümlichen Volksbräuche, welche die Ordnung enthält, deutlich genug erkennen, dass die Regierung auf die bestehenden Rechtsbräuche und Lebensgewohnheiten ihrer Bauern jede mögliche Rücksicht nimmt, auf tiefere Eingriffe in das Rechtsbewusstsein und in die Volkssitte verzichtet. Jedenfalls ist es keine blosse Redensart, wenn die Dorfordnung im Eingange versichert, dass die Regierung sich durch die gemeinen Ausschüsse über das herrschende Gewohnheitsrecht genau unterrichtet und „alles und so viel daran

recht, löblich, leidlich und zu passieren gewesen, in seinen Würden gelassen, konfirmiert und bestätigt" und nur dasjenige, was sie „für unrecht und schädlich daran befunden abgethan" habe. Die „neuen besonders nützlichen Satzungen", die sie hinzufügt, halten sich in mässigen Grenzen [1]).

Die Wormser Fischhändler-Urkunde von 1106 bis 1107.

Von

F. Keutgen (Jena).

Rudolph Eberstadt hat in seinem Buche „Magisterium und Fraternitas" (Schmollers Forschungen XV, 2. Leipzig 1897) S. 220 bis 230 eine Neudeutung der bekannten Fischhändler-Urkunde des Bischofs Adalbert von Worms (Boos, Urk. B. I. Nr. 58. [2]) versucht, Koehne hat sie bis auf ein Detail (ZGOR, NF. XIII. S. 381—388) aufgenommen und bekräftigt. Obgleich nun Eberstadt's Ausführungen — trotz des Tones, in dem sie

[1]) Der Verfasser ist sich bei seiner Arbeit dessen bewusst gewesen und stets bewusst geblieben, dass keineswegs alle Einzelzüge des Landlebens, wie sie ihm seine Quelle offenbarte, für die bäuerlichen Verhältnisse Deutschlands am Anfange des grossen deutschen Krieges typische Bedeutung beanspruchen dürfen, dass sich vielmehr manche Einzelheiten deutlich als lokale Eigentümlichkeiten, oder gar als zufällig darstellen. Gleichwohl erachtet er es nicht für überflüssig, ein solches Einzelbild zu entwerfen. Gerade in der örtlichen und individuellen Bedingtheit des Einzelbilds liegt der unschätzbare Vorzug, den es vor einer allgemeineren Darstellung immer voraus hat, der Vorzug der Anschaulichkeit. Uebrigens kann die Erforschung der allgemeinen ländlichen Zustände Deutschlands nur gewinnen, wenn die Lokalforschung, wo immer sich Gelegenheit dazu bietet, Einzelbilder zu liefern bemüht ist, und wenn es auch nur Momentaufnahmen sein sollten wie die vorliegende Arbeit. Wer kann sagen, ob nicht gar manche Einzelzüge, die wir heute für individuell zu halten geneigt sind, am Ende doch in gewissem Sinne sich als typisch erweisen, wenn die Einzelforschung ausreichendes Material zur Vergleichung beschafft hat?

[2]) In Zukunft auch in meinen „Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte" Nr. 253.

vorgetragen werden — auf den Sachverständigen wenig Eindruck machen mögen, so scheint mir doch, dass sie nicht ganz ohne Widerspruch hingehen sollten. In den Hauptpunkten das Richtige hatte freilich schon der von Eberstadt in so unschöner Weise angegriffene Kolmar Schaube (ZGOR, NF. III. S. 262 ff; vgl. auch S. 261) gesagt, und später Boos in seiner trefflichen „Geschichte der Rheinischen Städtekultur" I. S. 379. Koehne dagegen ist das, auch allgemein zugegebene, Verdienst zuzusprechen, dass er die „piscatores" der Urkunde als „Fischhändler" erkannt („Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz" S. 592) und ferner, dass er die Urkunde genauer auf die Zeit von Anfang 1106 bis zum 6. VII. 1107 datiert hat (ZGOR, NF. XIII S. 384 f.).

Eberstadt's Entdeckung wäre, dass man in der Urkunde nicht die Einsetzung einer Fischhändlerzunft, sondern eine „Fischmarktordnung" zu sehen hätte. Um das Weitere zu verstehen, muss man wissen, dass Eberstadt die Theorie von dem hofrechtlichen Ursprung der Zünfte verfechten möchte. Demnach setzte hier Bischof Adalbert innerhalb der Hofwirtschaft des Domstiftes „23 Leute in erbliche Dienststellen ein" (S. 221), schaffte er „23 Officia" (S. 224) für den Fischhandel in Worms; die Inhaber dieser Stellen hätten für die Stadt Worms und einen gewissen Umkreis das Monopol des Handels mit Flussfischen erhalten, jedoch unter Ausschluss jeder genossenschaftlichen Einheit unter ihnen.

Diese Vorstellung ist fast zu abenteuerlich, als dass es sich lohnte sie zu widerlegen. Man muss sie nur bis in ihre Konsequenzen ausdenken. Die ganze Stadt Worms erscheint danach als ein Teil der Stifts-Domäne, die gesamte Bevölkerung ist hofhörig. Man fragt sich, was für einen Zweck unter den Umständen noch das Monopol haben soll. Wer sind die davon Ausgeschlossenen, wer die widerrechtlichen Aufkäufer, denen die Fische weggenommen werden sollen? Ebenfalls Hofhörige des Domstifts könnten es doch wohl nicht gewesen sein. Wie vermochte dann aber der Bischof, der hier als Hofherr aufträte, ihnen den Betrieb ihres Gewerbes zu untersagen? Wie z. B. den Hofhörigen der übrigen Wormser Stifter, — wenn einmal die ganze

Bevölkerung ausser dem Adel hörig gewesen sein soll? Erliess aber der Bischof das Verbot nicht in seiner Eigenschaft als Grundherr, sondern als Stadtherr, mit welchem Grunde werden dann die Fischhändler und ihre Mitbürger von Eberstadt als hofhörig beansprucht? Eberstadt wirft seinen Vorgängern Willkür in der Auslegung der Urkunde vor und beruft sich seinerseits auf die Deutlichkeit des Wortlauts: klar und einfach ist dieser allerdings, wenn auch nach der Art jener Zeit sehr knapp und reticent; um ihn zu verstehen, muss man ausgehen von dem sonst über die deutschen Städte Bekannten. Aus einem isolierten Zeugnis kann man freilich sehr Verkehrtes herausinterpretieren, und die Willkür liegt auf Eberstadt's Seite, der ausgeht von Pariser Zuständen und einer darauf aufgebauten eigenen Theorie. Das Kapitel aus der Vita des 995 gestorbenen Bischofs Gebhard von Konstanz ferner, das Eberstadt als Parallele anführt und S. 231 abdruckt, trägt nichts für ihn aus. Die Biographie ist erst Mitte des 12. Jahrhunderts geschrieben[1]) und, wie Potthast sagt[2]) „für die Geschichte wenig brauchbar". Ausserdem aber ist von irgend etwas, das man mit unserer Urkunde in Vergleich setzen könnte, dort gar nicht die Rede: man muss die Stelle nur im Zusammenhang lesen. Es wird uns ein durchaus glaublicher Vorgang erzählt. Der Bischof hat das Kloster Petershausen gegründet und nun wählt er unter seinen eigenen Dienern für die Brüder aus „coquos et pistores, caupones et fullones, sutores et hortulanos, carpentarios et singularum artium magistros" — „Meister der übrigen Künste" — Handwerker, wie er sie in seiner bischöflichen Hofwirtschaft besass und wie sie das Kloster ebenfalls brauchte und sie so vielfach in den hofwirtschaftlichen Quellen erwähnt werden. Sollten nun diese Hofhandwerker ausser für ihre Herren auch für den offenen Markt gearbeitet haben — und die Konflikte, in die solche unter klerikalen Privilegien stehenden Arbeiter mit den Stadtbehörden zu geraten pflegten, sind ja genugsam bekannt —, so ist es doch etwas

[1]) Vgl. Wattenbach zu seiner Ausgabe, MG. SS. Bd. X. S. 582.

[2]) Wegweiser [2] S. 1329.

gründlich Verschiedenes, wenn in einer Stadt 23 Männer mit dem Monopol des Fischhandels privilegiert werden [1]).

Das Einzige, was Eberstadt gegen die bisher giltige Auffassung der Urkunde anzuführen weiss, ist, dass sie Verschiedenes nicht enthält, was man in einem Zunftbrief zu finden erwartet. Gerade als ob man in älteren Urkunden nicht häufig Bestimmungen vermisste, die nach unseren Begriffen zur Sache wesentlich sind! Und als ob je eine Institution von Anfang an vollkommen wäre, nicht jede eine Entwickelung durchzumachen hätte, und das nicht auf das deutsche Zunftwesen ganz besonders zuträfe! Die einzige Bestimmung dagegen, die man mit dem Markt in Verbindung bringen kann, ist die, dass die Fischhändler vor der Prime keine Fische kaufen dürfen.

Es ist richtig, an einer vollentwickelten Zunft fehlt noch viel: man vermisst einen Zunftmeister, und die Aufnahme neuer Mitglieder ist, soweit sie nicht durch Erbgang erfolgt, an die Zustimmung der Bürgerschaft gebunden. Aber es ist längst bekannt, dass volle Autonomie den Zünften nicht von Anfang an zugekommen, dass namentlich das Recht, sich einen Meister zu wählen — das, was wir in Deutschland als das Recht des „Magisterium" bezeichnen könnten, einerlei wie es damit in Frankreich auch bestellt gewesen sein mag — ein geschätztes, besonders zu verleihendes Privileg gewesen ist. Man kann da in der Beschränkung des Selbstergänzungsrechts auch nichts erblicken, was mit dem Wesen einer Zunft in unvereinbarem Widerspruch stände. Dass die 23 Fischhändler nicht einmal das Recht

[1]) Uebrigens ist die ganze Frage des hofhörigen Ursprungs des Handwerks und der Zünfte in meisterhafter Weise und mit dem reichsten Material behandelt worden von G. v. Below in dieser Zeitschrift Bd. V. S. 124 ff. (die Stelle aus der Vita Gebehardi dort S. 144): in glänzendem Gegensatz zu den paar Stücken Eberstadt's. Das Kapitel 29 der Satzungen Bischof Burchards (Boos, Urk. B. I. Nr. 48, Weiland, Constitutiones I. Nr. 438), das Koehne (ZGOR, NF. XIII. S. 383) zu weiterer „Erläuterung" heranzieht, hat mit der ganzen Frage überhaupt nichts zu thun: dort ist ausdrücklich die Rede nur von den ehrenvollen Aemtern eines camerarius, pincerna, infertor, agaso und ministerialis und noch dazu von freiwilligem Dienst, kurz von einer Menschenklasse, die von den Konstanzer servi möglichst verschieden ist.

besessen hätten, bei der Aufnahme eines neuen Genossen mitzusprechen, wie Eberstadt sagt, kann man nicht behaupten. Sie gehören auch zu den urbani, und es versteht sich, dass ihre Stimme bei der Beratung gehört wurde. Dass es an jeder Spur einer genossenschaftlichen Thätigkeit bei den 23 fehlte, entspricht einfach nicht dem in der Urkunde gegebenen Thatbestande: ist es doch ihr Amt, auf Monopolbrecher zu fahnden und sie zu ergreifen, und haben sie doch gemeinsam jährlich drei Lachse abzuliefern. Aber selbst wenn nicht diese unmittelbaren Zeugnisse genossenschaftlicher Bethätigung vorlägen, so gehörte doch eine wahrhaft atomistische Gesellschaftsauffassung dazu, wenn man es für möglich halten wollte, dass im Jahre 1106 oder 1107 in einer Stadt wie Worms an 23 Männer das ausschliessliche und vererbliche Recht des Fischhandels hätte verliehen und dabei jede Art genossenschaftlichen Bandes unter ihnen ausgeschlossen werden können. Von der Gewährung irgend eines höheren Grades von Autonomie war man freilich noch weit entfernt.

Die Urkunde passt durchaus in den Rahmen der städtischen Verhältnisse der Zeit. Der Bischof verleiht 23 mit Namen genannten Männern das ausschliessliche und vererbliche Recht des Fischhandels. Er thut das „comitis Wernheri petitione aliorumque optimatum suorum consilio et persuasione". Hinterlässt einer der Händler keinen Erben, so soll in seine Stelle ein anderer eingesetzt werden „urbanorum communi consilio". Wer ausser den 23 beim Fischhandel betroffen wird, muss dem Bischof zwei Pfund, dem Grafen ein Pfund zahlen, die ihm weggenommenen Fische werden unter die urbani verteilt. Die Fischhändler aber haben, zur stets erneuten Anerkenntnis ihres Privilegs, jährlich dem Bischof zwei, dem Grafen einen Salmen zu entrichten.

Die Stadtbehörden also sind es, von denen die Regelung der Angelegenheit in die Hand genommen ist: vor allem der Bischof und der Stadtgraf, sodann die übrigen mit der Stadtverwaltung betrauten Ministerialen — an diese wird man bei den „alii optimates sui" in erster Linie denken dürfen —, endlich die Gemeinschaft der Bürger, der urbani. Ausdrücke, wie petitio, persuasio in der Narratio darf man nicht gerade zu wörtlich nehmen: sie werden selbst in Fällen gebraucht, wo die

Rechtsabsicht einer Urkunde den Wünschen der Person, auf deren Bitten sie ausgestellt worden sein soll, widerstrebt. In unserem Falle ist es indess nicht unwahrscheinlich, dass die Gewährung des Privilegs wirklich von dem Stadtgrafen beim Bischof angeregt, von den Stadtministerialen befürwortet worden ist. Was gemeinlich durch jene Formeln ausgedrückt werden soll und was für uns Wichtigkeit hat, ist, dass die so eingeführten Personen als die bei der Rechtshandlung zu berücksichtigenden ihre Zustimmung gegeben haben. Lassen wir die nicht näher bezeichneten Optimaten auf sich beruhen, so tritt uns der Stadtgraf Werner als Hauptperson entgegen, und damit wird die ganze Angelegenheit als eine städtische gekennzeichnet. Will man sich dem Zwange dieses Arguments nicht fügen, so bleibt nichts anderes übrig, als in dem Grafen einen Beamten der Hofwirtschaft zu sehen und, wie bemerkt, die ganze Stadt als ein Stück Domäne zu betrachten. — Eberstadt freilich sucht das Interesse des Grafen, das ihn zu der Petition veranlasst hätte, mit seinem Anteil an den Strafgeldern und den Rekognitions-Lachsen zu erklären. Dabei vergisst er nur ganz, diese Bezüge selbst zu motivieren!

Was endlich die urbani betrifft, die Verteilung der konfiszierten Fische unter sie, die Besetzung der erledigten Stellen mit ihrem Beirat — so sind dies Funktionen, die durchaus mit dem Wesen einer Gemeinde, die eben erst anfängt sich zu differenzieren, in Einklang stehen.

Aber eben bei dem Worte urbani treibt Eberstadt's Interpretationskunst die wunderbarsten Blüten. Er erklärt sie für die Heimburgen, jene 16 Männer, die, vier in jedem Quartier, in Worms eine Art Polizeidienst zu versehen hatten. Soweit folgt Koehne ihm nicht, aber für eine Behörde hält auch er sie. Seine eigene frühere verfehlte Theorie, wonach in ihnen die Vorsteher einer „Kaufgilde“ zu sehen wären (Stadtverfassung S. 60), hat er fallen lassen. Die Frage, was für eine Behörde es denn sein soll, beantwortet er mit einem „non liquet“ (ZGOR., NF. XIII. S. 388): in der That, ich fürchte, man müsste diese Behörde eigens erst erfinden.

Unter den urbani wird der unbefangene Leser die Bürger verstehen. Um sich den Weg zu seiner abweichenden Erklärung zu bahnen, versucht Eberstadt den Nachweis, dass das Wort in Worms überhaupt in verschiedenen Bedeutungen gebraucht worden sei. Er führt ausser der vorliegenden Urkunde noch zwei an, in denen urbani genannt werden. Seinen Trumpf spielt er mit der ersten aus, der Mauerbau-Ordnung, die nach einer Ueberlieferung Bischof Thietelah oder Theodolach (873—914), sonst Bischof Burchard (1000—1025) zugeschrieben wird (Boos, Urk. B. III. S. 223 f.). Hier heisst es über die Verpflichtung, eine gewisse Strecke der Stadtmauer in Stand zu halten: „deinde usque ad Pawenportam urbani qui Heimgereiden vocantur operando pervigilent". Eberstadt stellt nun die kühne Behauptung auf, diese „urbani" wären „Genossenschaften, Gemeinwesen, Umwohner der Stadt, die ausserhalb der Mauer angesiedelt waren und in engster politischer Verbindung mit Worms standen". Und wie kommt er dazu? Weil übrigens eine lange Reihe von Dörfern aufgezählt wird, deren Bewohner ebenfalls an der Mauer mitzubauen hatten. Selbst die Friesen, die derselben Verpflichtung unterlagen, müssen deshalb „bei Worms gesessen" sein und „nach der Stadt" ihren Handel getrieben haben. Hierfür ruft er das Zeugnis einer Urkunde Ottos II. vom 1. VII. 973 an (Boos, Urk. B. I. Nr. 34.): „theloneum, quod negotiatores vel artifices seu Frisiones regiae potestati apud Wormaciam civitatem umquam persolverant". Diese Worte ergeben gar nichts zur Sache. Die negotiatores vel artifices seu Frisiones sind Händler, Handwerker, Friesen, die ihre Waaren nach Worms zum Verkauf bringen und dort Zoll zahlen: über ihren Wohnsitz wird gar nichts ausgesagt; er kann ebensowohl in Worms selbst wie in Köln oder Friesland oder sonst wo sein. Mit apud wird nach allgemeinem Sprachgebrauch der Urkunden die Zollstätte, wo der Zoll zu entrichten ist, eingeführt. Doch kehren wir zu den urbani zurück: mir scheint, mochten noch so viele Bauern an der Stadtmauer, hinter der sie im Kriege Schutz finden sollten, mitbauen — die dauernden Bewohner der Stadt werden daran wohl auch beteiligt gewesen sein. Die „urbani qui Heimgereiden vocantur" sind die Mitglieder der

städtischen Markgenossenschaft, die Vollbürger; die Friesen werden als Schutzgenossen von ihnen unterschieden.

Die zweite Stelle ist das Privileg Heinrichs V. vom 30. XI. 1114 (Boos, Urk. B. I. Nr. 62). Hier wird „urbani" gleichbedeutend gebraucht mit „urbis concives". Dass damit die „Stadtbevölkerung" gemeint ist, daran wagt selbst Eberstadt nicht zu deuteln, nur ist sie bei ihm natürlich „hofrechtlich". Da er also findet, dass in zwei Urkunden das Wort „urbani" in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht worden ist, einmal als Landbevölkerung, das andere Mal als Stadtbevölkerung, so schliesst er, dass es in einer dritten Urkunde, der über die Fischhändler, auch in einem dritten Sinne gebraucht worden sei, und zwar in dem einer Behörde, der der Heimburgen.

Koehne weist ihn hin auf eine vierte Stelle, die Zeugenreihe einer bischöflichen Schenkungsurkunde vom 29. VI. 1016 (Boos, Urk. B. I. Nr. 45), die, nachdem von Folcmarus advocatus geführt, noch 42 Laien aufgezählt worden sind, schliesst „et pene omnes urbani". Koehne sagt (S. 388), auch hier könne „nur eine geschlossene Personenanzahl gemeint sein", wenn auch wiederum nicht die Heimburgen. Mir scheint, dass es nichts weiter heisst als „und eine grosse Anzahl Bürger ausserdem". Statt also das Wort an drei Stellen in dreifach verschiedener Bedeutung zu nehmen, finden wir es an vier Stellen stets in der einen und zwar der, die ihm sozusagen von Natur zukommt, der von „Bürger".

Von den beiden Gründen, die Eberstadt dafür angiebt, dass man in den urbani der Fischhändlerurkunde nicht die Bürgerschaft sondern nur eine Behörde sehen könne, ist der erste — mit dem auch schon Koehne (Stadtverfassung S. 59[2]) gearbeitet hat — von der Art, dass man sich scheut, sich ernstlich mit ihm zu befassen. Es soll eine „thatsächliche Unmöglichkeit" gewesen sein „eine Marktlast Fische" „unter eine Gesamtheit von Bürgern" zu verteilen: — er nennt das „das juristische Argument an sich". Ich glaube, wir überlassen es den Wormsern, wie sie damit fertig geworden sind. Es konnten ja auch einmal so wenige Fische konfisziert worden sein, dass selbst Eber-

stadts 16 Heimburgen mit ihren Familien — diese hatten sie doch? — sich nicht daran satt essen konnten.

Das andere Argument ist nur um ein weniges besser: die Wendung „urbanorum communi consilio“ liesse sich nicht anders deuten als auf eine Behörde: „denn die Menge erteilt, wo sie berechtigt ist, nicht ihren Rat, sondern nur ihre Zustimmung“. Das hat scheinbar etwas für sich, ist aber nichts als ein Schlagwort. Die Gesamtheit der Vollbürger einer Stadt wie Worms im Anfange des zwölften Jahrhunderts — und noch lange nachher, füge ich gleich hinzu —, die zur Beratung der Angelegenheiten der Stadt versammelt ist, darf man nicht vergleichen mit der Volksmenge einer modernen Grossstadt, noch überhaupt mit irgend einer „Menge“. Ausser den Fischhändlern selbst werden zu den urbani zu zählen sein die Kaufleute, die Fleischer, die Bäcker, die Schuster, die Kürschner der Stadt und noch ein paar Handwerke, und vielleicht ein paar Grundbesitzer, die kein eigentlich städtisches Gewerbe trieben; endlich wird man auch wohl die bischöflichen Stadtbeamten dazu rechnen können: im Ganzen ein paar hundert Köpfe und lauter Männer von selbständiger Stellung und persönlicher Geltung in dem kleinen Gemeinwesen. Indessen auch in viel kleineren Versammlungen pflegt immer nur der Eine oder Andere wirklich mit einem Ratschlag hervorzutreten, pflegen nur ganz Wenige sich „an der Debatte zu beteiligen“. Die Meisten geben streng genommen immer nur ihre Zustimmung. Auch die kleinste Körperschaft hat ihre Führer, die „die Sache machen“. Trotzdem ist die Wendung „nach dem gemeinsamen Rat der Bürger“ ganz und gar nicht deplaciert, und jedenfalls pflegte man im mittelalterlichen Latein consilium in diesem Sinne, wo wir vielleicht genauer Zustimmung sagen würden, allgemein zu verwenden. — Der Kreis der Abnehmer für die Fische war natürlich ein weit grösserer: zu ihm gehörten die verschiedenen Stifter mit ihren Insassen und ihren „familiae“, sowie die Landbevölkerung, die den Markt der Stadt besuchte.

Noch eine Frage drängt sich auf, wenn sie auch auf den ersten Blick vielleicht belanglos scheint: warum mussten es gerade dreiundzwanzig Fischhändler sein? Bei der künstlichen

Einsetzung einer bestimmten Anzahl Aemter innerhalb einer Domänen-Verwaltung hätte man eine so excentrische Zahl nicht gewählt. Ein Fehler kann auch nicht vorliegen: die Zahl XXIII kommt dreimal vor, die Zahl der Namen stimmt damit. Die Erklärung ist indess sehr einfach, wenn man vom Hofrecht absieht: im freien Verkehr befassten sich unter den Bürgern von Worms mit dem Fischhandel zufällig 23 gerade in dem Augenblick, als es ihnen wünschenswert schien, weitere Konkurrenten auszuschliessen, und den Stadtbehörden, den Fischhandel einer Regelung zu unterwerfen, und so blieb es denn dabei.

Ich fasse zusammen. Unter der obersten Leitung des Stadtherrn und seines Vertreters, des Grafen, sehen wir die Gemeinde der Bürger thätig in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, hier in einer Frage aus dem Gebiet der vielberegten „cibaria". Es ist die Gemeinde in ihrer Gesamtheit, denn ein Rat hat sich noch nicht als feste Institution herausgesondert. Aber eine Gruppe von Männern wird bereits mit besonderen Funktionen betraut, solchen, die ihr Gewerbe betreffen: es ist eine Zunft in ihren Anfängen. Einen trefflicheren Einblick in diese Zustände könnte man sich nicht wünschen: man belauscht hier die Stadtverfassung gleichsam in ihrem Werden. Und weit entfernt davon, hier ein Zeugnis für irgend eine hofrechtliche Theorie zu haben, könnte man keinen schlagenderen Beweis besitzen für die Richtigkeit alles dessen, was uns G. L. von Maurer und Georg von Below über die Stadtgemeinde gelehrt haben.

Litteratur.

Referate.

Lujo Brentano, Gesammelte Aufsätze. I. Band. Erbrechtspolitik, alte und neue Feudalitaet. Stuttgart, Cotta, 1899.

Schon seit Jahren sucht eine gewisse, an die Vergangenheit anknüpfende Schule die unzureichende wirtschaftlich-sociale Begründung ihrer agrarpolitischen Bestrebungen durch eine historisch-nationale Beweisführung zu ersetzen. Man sucht die Beweglichkeit des Bodens, wie sie unsere moderne Wirtschaftsordnung bedingt, zu beschränken und die Rückkehr zu gewissen Formen des Besitzes und der Vererbung zu begünstigen, die angeblich im „christlich-germanischen" Geist besser begründet seien, als die heutige „römisch-rechtlich-heidnische" Ordnung. Diese Bestrebungen haben an Brentano einen starken Widersacher gefunden, und es ist unstreitig seinem Wirken zu verdanken, dass neuerdings die erwähnten Argumentationen weniger aufdringlich hervortreten, als früher.

Im angezeigten Band liegt eine Reihe von Aufsätzen gesammelt vor, die bisher in meist schwer zugänglichen Publikationen verstreut waren. Abgesehen von den beiden Aufsätzen über die schlesische Leinenindustrie, die zuerst in dieser Zeitschrift erschienen, behandeln sie durchwegs das bäuerliche Erbrecht. Neu hinzugekommen sind ein Aufsatz über das westfälische Anerbenrechtsgesetz und das französische Erbrecht. Wir beschränken uns darauf, die für die Wirtschaftsgeschichte wichtigen Forschungen kurz hervorzuheben; in dieser Hinsicht ist besonders die Behandlung des französischen, englischen und altbayrischen

Erbrechts wichtig, wogegen die Darstellung der preussischen Reformen und der Aufsatz über die Verschuldung der Landwirtschaft, so interessant und wichtig sie auch sind, doch mehr der Wirtschaftspolitik, als der Wirtschaftsgeschichte angehören. — Das grösste Interesse muss der erste Aufsatz über „das droit d'aînesse unter der Restauration und seitdem" erwecken, da er deutschen Lesern bisher kaum bekannte Vorgänge schildert, die nichtsdestoweniger von fundamentaler Bedeutung für die erbrechtlichen Bestrebungen in allen europäischen Ländern gewesen sind. —

Vielen gilt die heutige Bodenverteilung Frankreichs als ein Produkt der französischen Revolution, resp. die anderer Länder als die Folge der Annahme der Grundsätze des côde civile betreffs des Erbrechtes. Für viele aber knüpfen sich an die französische Revolution nur die Vorstellungen von Schreckensherrschaft, Guillotine und Königsmord, und diese Vorstellungen werden ausgenutzt, um eine dem angeblich von der Revolution begründeten Erbrecht von vornherein ungünstige Stimmung hervorzurufen.

Nun muss als erste Thatsache constatiert werden, dass sowohl das gleiche Erbrecht, als die Bodenzersplitterung schon lange vor der Revolution in Frankreich grosse Verbreitung hatten.

Was das Erbrecht anbelangt, zerfällt Frankreich zunächst in die grossen Gebiete des römischen Rechts im Süden und der germanischen coutumes im Norden. Gerade in ersterem wurde aber selbst noch im XIX. Jahrhundert im Gegensatz zu den Gebieten germanischen Rechts häufig der Aelteste innerhalb der Schranken des Erbrechts begünstigt.

In letzterem galt ein sehr verschiedenes Erbrecht für adlige und nichtadlige Güter, für beweglichen und unbeweglichen Besitz, für ererbtes und erworbenes Eigentum. Das Erstgeburtsrecht entstand erst vergleichsweise spät in der Normandie, kam von dort nach England, wo das Bedürfnis, die unterworfenen Sachsen durch eine straffe militärische Organisation niederzuhalten, das Königtum bestimmte, die Lehen so zu verleihen, dass sie nur ungeteilt vererbt werden konnten; zur Investitur präsentierte die Familie alsdann den Aeltesten als Vertreter nach aussen.

Aus diesem Amt des Aeltesten als des obersten Verwalters des Familiengutes wurde ein ausschliessendes Recht, die Primogenitur. Dieses Erbrecht kam nun nach Frankreich zurück und verbreitete sich in Lehen und adligen Gütern hauptsächlich der unter englischem Einfluss stehenden westlichen und nördlichen Länder, während in den übrigen Rechtsgebieten, als deren Typus die Coutume von Paris galt, das Streben dahin gieng, das Erstgeburtsrecht abzuschwächen.

Dies galt aber, wie gesagt, nur für adlige und Lehensgüter, dementsprechend erklärten 1826 übereinstimmend Gegner wie Anhänger der Primogenitur, dass viele Jahrhunderte vor der Revolution in drei Vierteln von Frankreich die gleiche Intestaterbfolge und nur auf einen Viertel der Güter die Primogeniturerbfolge geherrscht habe. Die Revolutionsgesetze von 1791, 1793 und 1800 bekräftigten also nur einen schon bestehenden Zustand resp. dehnten ihn auf die adligen Güter aus.

Ausserdem galt noch in Teilen Frankreichs ein Erbrecht auf Grund von Substitutionen. Durch eine missverständliche Interpretation hatten im Gebiete des römischen Rechts die ewigen Substitutionen, die Justinian verboten hatte, Eingang gefunden, hauptsächlich beim Adel, der sich so gegen etwaige Konfiskationen wegen Hochverrat schützen wollte. Von der Krone deshalb zuerst lebhaft bekämpft, wurden sie anerkannt und begünstigt, als die unabhängige Feudalmacht gebrochen war und der neue Hofadel sich bildete. Nach mannigfachen Rechtswandlungen verbot ein Decret von 1791 und später Artikel 896 des côde civile jede Substitution.

Erst Napoleon führte sie auf Umwegen wieder ein. Da sein Bestreben einen neuen Adel zu gründen in Frankreich, wo die Revolution gleichbedeutend war mit dem Besitz der Nationalgüter, der Möglichkeit, zu allen Staatsämtern zu gelangen etc., Widerstand gefunden hätte, versorgte er seine Offiziere in Italien mit Fideicommissen. Als seine Schwester Pauline Borghese Guastalla 1806 an das Königreich Italien abtrat, wurde sie durch Güter in Frankreich entschädigt, die nach demselben Recht besessen werden sollten, wie die früheren — d. h. als Primogeniturfideicommisse. Ein erweiternder Artikel ermöglichte

die Wiederholung dieses Trics, und so war fast unbemerkt das „Majorat", welchen in Frankreich bis dahin unbekannten Namen man absichtlich wählte, um keine Aufmerksamkeit zu erregen, eingeführt. Der Zweck war die Zertrümmerung des oppositionellen und die Schaffung eines starken und von der Krone abhängigen neuen Adels. —

Diese Bestrebungen wurden fortgesetzt durch die Restauration. Im Jahre 1826 brachte das Ministerium Villèle-Peyronnet einen Gesetzentwurf zur Wiedereinführung des Erstgeburtsrechtes ein. Dies war das Zeichen zu hitzigen parlamentarischen Kämpfen, die schliesslich mit der Niederlage der reaktionären Vorlage endeten. In jenen Debatten, die Brentano ausführlich darstellt, wurden bereits alle Argumente ins Feld geführt, die heute noch im Kampfe gebraucht werden, nur dass jene Debatten mit ungleich mehr Geist, Wissen und Formvollendung geführt wurden, als die heutigen. Die betreffenden Abschnitte des Aufsatzes enthalten die beste und vollständigste Darlegung der in Betracht kommenden agrarpolitischen Gesichtspunkte. Eben deswegen haben sie aber, ebenso wie die folgenden über die neueren Reformbestrebungen Le Plays u. A., weniger Bedeutung für die Wirtschaftsgeschichte, als für die Wirtschaftspolitik und parlamentarische Geschichte. —

Von grosser Wichtigkeit gerade auch für die Wirtschaftsgeschichte ist die Abhandlung über die Entwicklung des englischen Erbrechts in Grundeigentum. Da jedoch ein grösseres Werk Brentanos über denselben Gegenstand der Vollendung entgegengeht, wollen wir den Inhalt nur flüchtig skizzieren.

Der Hauptinhalt der ersten Periode in der Geschichte des englischen Erbrechts, die bis zur Beseitigung des Feudalsystems unter Cromwell und Karl II. reicht, ist die Tendenz zur Lockerung der Gebundenheit. Die ursprüngliche angelsächsische Wirtschaftseinheit war die Hausgemeinschaft, bei allfälliger Auflösung derselben wurde gleich geteilt. —

Mit den normännischen Eroberern kam das Feudalwesen und die Primogenitur nach England, und die Einzelerbfolge verdrängte in den folgenden zwei Jahrhunderten überall mit Ausnahme von Kent die gleiche Teilung. Dienendes Bauernland vererbte,

sobald dies überhaupt stattfand, auf den jüngsten Sohn, da die älteren eben schon früher abgeschichtet worden waren, Teilung liess der Grundherr nicht zu. Mit der Ersetzung der Dienste durch Geldrenten im 13. und 14. Jahrhundert trat aber das Erbrecht der Herren, die Primogenitur auch im Bauernland an Stelle des früheren Rechts. —

Die jüngeren Söhne der Bauern blieben entweder in Hausgemeinschaft auf dem Hof oder wanderten ab, die Nachgeborenen bei Ritterlehen wurden, wenn es Töchter waren, durch die Unterthanen ausgesteuert oder giengen in ein Kloster, das damals oft grössere Freiheiten gestattete, als die Heirat, im anderen Fall wurden sie Lehensleute des Bruders, traten in Herren- oder Kirchendienst oder wurden „arme Ritter". Andere wieder wurden Richter und Juristen und dieser Umstand trug wesentlich zu der freundlichen Stellung bei, die dieser Stand der fortdauernden Lockerung der Uebertragungsbeschränkungen gegenüber einnahm. Ein Hindernis nach dem anderen, das man der Bodenmobilisierung entgegenstellte, wusste ihr Scharfsinn durch oft gezwungene Auslegung der Gesetze, durch Scheingeschäfte etc. zu überwinden und zu umgehen. Jene Zeit vom Ende des 15. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, in der thatsächlich volle Verfügungsfreiheit über das Land bestand, sah die erste grössere Intensificierung der Landwirtschaft, und damals konnte sich England eines zahlreichen freien und kräftigen Bauernstandes rühmen. —

Doch mit Karl II. trat eine Aenderung ein. Durch das Aufblühen von Handel und Gewerbe fiel die Bedeutung einer steuerkräftigen Bauernschaft, seit Marlborough kommt auch die Anschauung auf, dass das Kriegführen nur eine Geldfrage sei. Auch die Juristen ändern ihre Haltung, und zwei Advokaten erfinden ein gekünsteltes System von Substitutionen, das sich in England bald einbürgert, in Schottland werden gar 1685 die ewigen unauflöslichen Fideicommisse wieder eingeführt. — Der ältere Sohn erhielt jetzt das Gut und damit konzentrierten politischen Einfluss, den er zur Versorgung der Nachgeborenen mit Sinekuren ausnutzte. Schon früh zwar regt sich eine philosophische und volkswirtschaftliche Opposition dagegen, aber die

Sammlung der Ordnungsparteien gegen den Einfluss der französischen Revolution hinderte die Nachahmung des Beispieles, das diese gegeben. — Diese Zeit sah den Untergang des englischen Bauernstandes. Nach Brentano war noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts keine ernstliche Abnahme desselben zu bemerken. Der Hauptgrund lag in der unerhörten Steigerung des Bodenpreises (1.) durch die Beschränkung des Landangebotes infolge der entails, (2.) durch die gleichzeitig steigende Nachfrage seitens reicher Leute, die mit dem Land politischen Einfluss kaufen wollten und den Bauer überboten, (3.) durch die Continentalsperre, die die Renten riesig in die Höhe trieb, ohne die Produktion zu vermehren, was dann nach Waterloo zur Katastrophe führte. Als weiterer Umstand ist der Conservativismus und die Unfähigkeit des Bauern zu nennen, unter diesen Verhältnissen dem Fortschritt der Landwirtschaft zu folgen, gerade als das Aufblühen der Grossindustrie ihm den industriellen Nebenerwerb entzog.

Aber der wirtschaftliche Fortschritt macht dieses mittelalterliche System beschränkter Uebertragungsfreiheit immer unhaltbarer. Der Landadel selbst leidet darunter. Der Staat ist heute nicht mehr das Fideicommiss der jüngeren Söhne, der talentvolle Bürgerliche concurriert in Kirche, Verwaltung und Armee, und die ganze Versorgungslast fällt auf den Grossgrundbesitz selbst, während die auswärtige Concurrenz die Renten auf einen nie erlebten Tiefstand drückt. So waren es gerade Toryregierungen, die 1882, 1887 und 1889 die wichtigsten Schritte zur Mobilisierung des Bodens thaten, in der England jetzt bereits ein weiteres Stadium erreicht hat. Die Gebundenheit des Bodens durch Fideicommiss ist damit beseitigt, das Land den übrigen Wertobjekten gleichgestellt und die gleiche Intestaterbfolge von Seiten des Parlaments principiell befürwortet. —

Was die beiden Aufsätze Brentanos über das Erbrecht und die bäuerlichen Verhältnisse Altbayerns betrifft, so sind sie von gerade für die Wirtschaftsgeschichte grösster Bedeutung, da hier zuerst die Fabel vom „germanischen Erbrecht“, das die Bevorzugung des Aeltesten fordere, gründlich zerstört wurde. Eben deshalb dürfen wir sie wohl als allgemein bekannt voraussetzen,

überdies würden wir durch eine Einbeziehung derselben die Grenzen unseres Referates überschreiten. —

Zusammenfassend müssen wir sagen, dass die vorliegende Sammlung gleicherweise wichtig ist für den Rechtshistoriker, der das sociale Institut des Erbrechts in seiner Entwicklung verfolgt, für den Wirtschaftshistoriker, den das Verhältnis und die Wechselwirkung von Recht und Wirtschaft interessiert, für den Politiker, der aus den Erfahrungen der Vergangenheit sich selbst und dem Land zukünftige unangenehme ersparen und sociale Reformarbeit leisten will, für den Historiker schliesslich, der hier das wichtigste Urkundenbuch zur Geschichte der wirtschaftlichen Reaction findet. Ausserdem aber wird es jeden anziehen, der für die vornehme, zielbewusste und elegante Kampfesweise des Verfassers Empfindung hat, die sich so angenehm von der manches anderen abhebt.

Wien. Fritz O. Hertz.

Abhandlungen.

Zur Geschichte des spanischen Kolonialhandels im 16. und 17. Jahrhundert.

Von

Konrad Häbler.

Als ich mich im Winter 1897/98 zum Zwecke archivalischer Forschungen einige Wochen in Sevilla aufhielt, habe ich die Gelegenheit unter anderem auch dazu benutzt, zu ermitteln, welches Material in dem Archivo General de Indias noch vorhanden ist, um sich ein Bild zu machen von dem Umfange und der Bedeutung des Handelsverkehres, der sich im Anschluss an die Entdeckungen des Kolumbus zwischen Spanien und seinen westindischen Kolonien entwickelt hat. Da die verfügbare Zeit durch andere unmittelbare Aufgaben voll in Anspruch genommen war, musste ich mich auf vorläufige Ermittelungen beschränken, die im wesentlichen dazu dienen sollten, die Ausgestaltung eines bestimmten Arbeitsplanes für eine spätere Gelegenheit zu ermöglichen. Ich glaube aber, dass auch die so erlangten vorläufigen Resultate einer Veröffentlichung werth sind.

Den Anlass zu diesen Nachforschungen gaben mir archivalische Funde, die, theils aus verschiedenen Quellen stammend, von Anderen veröffentlicht worden sind, theils solche, die ich selbst in dem Fürstlich Fugger'schen Familienarchiv gemacht hatte. Schon Lafuente in seiner Historia general de España theilt vereinzelt Werthe mit, welche von bestimmten Indienflotten einestheils als Kronschatz anderntheils für Rechnung von Privatleuten herübergebracht worden waren. Einzelne solche

Angaben sind dann aus diplomatischen Korrespondenzen und aus Tagebuch-Aufzeichnungen an verschiedenen Stellen mehrfach an die Oeffentlichkeit gelangt. Aber diese Angaben waren einestheils keineswegs immer von unverdächtiger Zuverlässigkeit, anderntheils waren die wenigen veröffentlichten Relationen weit davon entfernt, auch nur annähernd eine Schätzung der durchschnittlich in längeren Perioden von der neuen in die alte Welt überführten Vorräthe an edlen Metallen zu ermöglichen. Auch bezogen sich die bisher veröffentlichten Notizen zumeist auf das 17. Jahrhundert. In den damals zur Mode gewordenen Avisos de corte spielten natürlich die Nachrichten über die Ankunft der Kolonialflotten eine wichtige Rolle, da bei der unaufhörlichen finanziellen Klemme Alles, vom Könige anfangend bis zum kleinsten Beamten, und bis zu dem Kaufmann, der für irgend einen dem Hofe oder dem Staate gelieferten Artikel Geld zu fordern hatte, auf die Ankunft der kolonialen Edelmetallrimessen angewiesen war. So bildete sich der Brauch aus, dass schon die schnell segelnden Aviso-Schiffe, welche der Flotte vorauseilten, eine ungefähre Aufstellung der von dieser transportierten Werthe mitführten. Lief dann die Flotte selbst wohlbehalten in S. Lucar ein, so machten sich schleunigst verschiedene Eilboten auf, um dem Hof davon Nachricht zu bringen, und derjenige, der zuerst damit in Madrid anlangte, durfte mit Sicherheit darauf rechnen, dass ihm ein königliches Gnadengeschenk zu Theil werde, dessen Höhe sich nach der Höhe des von der Flotte überbrachten Schatzes richtete. Dass dabei nicht nur die Summen in Betracht genommen wurden, welche für königliche Rechnung herüberkamen, hatte gleichfalls seinen bestimmten Grund. Schon als nach der Eroberung von Mexico die ersten reicheren Zuflüsse von Gold- und Silber herüberkamen, hatte Karl V. es versucht, momentanen finanziellen Schwierigkeiten dadurch abzuhelfen, dass er das für Privatleute von den Indienschiffen herübergebrachte Edelmetall mit Beschlag belegte, und die Besitzer nöthigte, an Stelle ihres Kapitales Rentenanweisungen

auf die Erträgnisse des Indienhauses anzunehmen. Die Cortes hatten zwar wiederholt in energischem Tone die Abstellung dieser Unzulässigkeit verlangt, und Karl V. sowohl als Philipp II. haben bezügliche Versprechungen ertheilen müssen. Allein in Fällen dringender Verlegenheit griff die Regierung immer einmal wieder zu dieser Form der Zwangsanleihe zurück. Ganz abgesehen davon war es aber auch für sie von Wichtigkeit für ihre legitimen Geschäfte, über die jeweilige Lage des Geldmarktes unterrichtet zu sein, auf den die Indienrimessen der Privatleute einen ähnlichen Einfluss ausübten, wie diejenigen der Krone auf den Staatsschatz. Die Aufzeichnungen über den Edmetallzufluss haben für uns eine erhebliche Bedeutung. Sie sind allerdings noch kein Hülfsmittel dafür, die Edelmetallproduktion der neuen Welt zu schätzen, denn es bleiben natürlich fortgesetzt, und je reicher die Metallausbeute war, desto mehr, grosse Summen an Gold und Silber im kolonialen Verkehre zurück, um so grösser, als der Edelmetallwerth in den Kolonien ein wesentlich geringerer war, als im Mutterlande, so dass der Bedarf des täglichen Verkehres ein verhältnismässig grosser war. Aber die wirthschaftliche Bedeutung der Edelmetallerzeugung der neuen Welt beruht doch in erster Linie auf dem Einfluss, den sie auf die alte Welt ausgeübt hat. Ist nun auch anzunehmen, dass sich in den Rimessen des Indienhandels ein gewisser Ausgleich vollzog, der das Auf- und Niederwogen der Edelmetallgewinnung nicht zu einem entsprechenden Ausdruck gelangen liess; darf man ferner auch nicht vergessen, dass je älter die Kolonien, je dichter und sesshafter ihre Bevölkerung wurde, desto mehr auch drüben Vermögen angesammelt, Schätze aufgespeichert wurden, die weiterhin in der Weltwirtschaft doch auch einen Einfluss ausgeübt haben: so besitzt es doch immerhin für die Beurtheilung des Einflusses der Edelmetallerzeugung Amerikas auf die wirtschaftliche Lage der alten Welt einen entschiedenen Werth, wenn wir, je genauer desto besser, die Summen kennen lernen, welche thatsächlich von den

Flotten herübergebracht worden sind, und zwar wird der Wert solcher Angaben um so höher sein, je früher die Jahre sind aus denen sie stammen. In späteren Zeiten hatte die grosse Ausdehnung des kolonialen Besitzes, die zahlreichen Stätten, wo Edelmetalle gewonnen wurden, es mit sich gebracht, dass die jährlichen Erträge nicht allzu beträchtliche Schwankungen aufwiesen. In früheren Zeiten dagegen, als noch das im Bergbau gewonnene Gold und Silber nur einen kleinen Bruchteil des jährlichen Ertrages ausmachte, dessen Höhe vielmehr durch glückliche Funde, durch Kriegsbeute, bestimmt wurde, waren naturgemäss die Schwankungen viel bedeutender, eine Durchschnittsschätzung ist deswegen um so mehr dem Irrthum ausgesetzt. Das waren die Gesichtspunkte, welche mich veranlassten, nach den Edelmetall-Abrechnungen zu forschen.

Einen noch höheren Wert messe ich einer andern Gruppe von Documenten bei, die ich bisher nur aus dem Fürstlich Fugger'schen Familienarchiv kannte. Dort hat sich ein einzelner Band erhalten, in welchem die Briefe vereinigt sind, die der Vorstand der Fugger'schen Faktorei in Madrid an die Centralstelle seines Hauses vom August 1573 bis Januar 1578 gerichtet hat. Diese Korrespondenz ist von ganz ausserordentlichem Interesse, nicht nur für die Geschichte der spanischen Handlung der Fugger, die damals auf ihrem Höhepunkte stand, sondern auch für die politische und Sittengeschichte Spaniens und für die allgemeine Handelsgeschichte der betreffenden Jahre. In diesen Briefen finden sich nicht nur zahlreiche Notizen über den Gang des Indienhandels, die zum Teil von hohem Werte sind, sondern es finden sich darin auch Listen von dem, was jede einzelne Kolonialflotte, sowohl von Spanien als von Portugal, in den Heimathafen zurückgebracht hat, und zwar nicht nur an edlen Metallen — die in ähnlicher Weise registriert werden, wie in der vorerwähnten Klasse von Dokumenten — sondern auch an Handelsartikeln, und zwar werden diese nach Quantität und Wert jeder Warengattung aufgezeichnet. Wir wissen bekannt-

lich von dem Warenhandel zwischen der alten und der neuen Welt so gut wie nichts. Das Interesse auch der neueren Forscher hat sich immer so ausschliesslich dem Edelmetallverkehr zugewendet, dass man schliesslich von der irrtümlichen Vorstellung nicht weit entfernt war, als wäre der Hauptverkehr Spaniens mit seinen Kolonien fast ausschliesslich in der Weise geschehen, dass Waren (fremden Ursprungs) hinübergingen und dafür Gold und Silber zurückkam. Wir wussten, um einer solchen Auffassung entgegenzutreten, bisher nicht viel mehr anzuführen, als dass die bei einzelnen Kolonialflotten gemeldete beträchtliche Schiffszahl einen immerhin umfänglichen Warenverkehr voraussetzte. Von dem Ausfuhrverkehre wusste man allenfalls, dass er fast alle Kulturbedürfnisse und nicht wenige Lebensbedürfnisse der Kolonisten umfassen musste, da diese ja lange Zeit drüben ohne alle Produktionsmittel waren. Etwas Genaueres über den Umfang dieses Handels, über die Schwankungen denen er unterlag, über die Wege, die er nahm, resp. über die Weise, in der er sich auf diese Wege verteilte, vor Allem aber, worin die Gegenleistungen der Kolonien ausser in Gold und Silber und Edelsteinen bestanden hatten, darüber gebrach es vollkommen an verbürgten Nachrichten, und die wenigen gelegentlichen Bemerkungen waren höchstens geeignet, durch eine voreilige Verallgemeinerung zu Trugschlüssen zu führen. Wenn es gelänge, Aufzeichnungen, wie die in den Fuggerischen Korrespondenzen enthaltenen, in grösserer Menge aufzuspüren, dann wäre mit einem Schlage die Geschichte des spanischen Kolonialhandels im 16. Jahrhundert auf eine ganz neue Grundlage gesetzt worden.

Dass das keine Arbeit war, die sich in einem vierwöchentlichen Studienaufenthalt nebenbei erledigen liess, war mir natürlich von vornherein klar. Es galt aber zu ermitteln, ob eine eingehendere Durchforschung hoffen lasse, dass Fragen, wie die oben angedeuteten eine erfolgreiche Förderung finden könnten.

Der Weg für die Nachforschung ward mir durch die alte Handelsgesetzgebung gewiesen. Jedes Schiff, dass von Sevilla

auslief oder dahin zurückkehrte, war gehalten, ein Verzeichnis von allen Handelsartikeln, inkl. Edelmetallen aufzustellen, die es an Bord hatte. Dies Verzeichnis war das sogenannte Registro. Dem Zwange des registro war der gesamte koloniale Handel unterworfen; kein Schiff durfte die Anker heben, ehe die Richtigkeit des registro von der mit der Kontrole betrauten Hafenbehörde festgestellt war, und alles nicht registrierte Gut, welches an Bord gefunden wurde, war nach dem Gesetze verfallen. Das registro bildete die Grundlage der zollamtlichen Behandlung der Ladung; es musste demnach als Rechnungsbeleg einen dokumentarischen Charakter haben, und es war anzunehmen, dass es in dieser Eigenschaft der Aufbewahrung wert erachtet worden sei. Meine Forschungen begannen also damit, dass ich im Indienarchive nach den registros fahndete.

Das Indienarchiv zerfällt in vier grosse Abteilungen, deren Ordnung schon in der Zeit begonnen wurde, als sich die Archivalien noch im allgemeinen Reichsarchiv zu Simancas befanden. Die Abteilung Real Patrimonio enthält neben den auf die Hoheitsrechte der Krone bezüglichen Urkunden alles das, was man seiner Bedeutung wegen für besonders beachtenswert gehalten hatte: Autographen der ersten Entdecker, Berichte über die epochemachenden Ereignisse der Entdeckungszeit, u. s. w. Hier war für die vorliegenden Zwecke nichts zu erwarten. Ebenso wenig in der Abtheilung: Justicia. Dieselbe enthält allerdings Prozess-Akten zwischen der Krone und den an kolonialen Unternehmungen Beteiligten, und aus diesen entfallen nicht selten interessante Streiflichter auf Art und Umfang des kolonialen Handels. Allein eine systematische Durcharbeitung verbietet der Umfang des Archives: der Ertrag kann unmöglich zu dem Kraftaufwande in einem lohnenden Verhältnisse stehen. Die grosse Masse des Archives bildet die Abteilung Indiferente General. Hier ist alles, was sich auf Verwaltung der einzelnen Kolonialprovinzen bezieht, vereinigt mit amtlichen, halbamtlichen und privaten Korrespondenzen. Die Akten sind oberflächlich nach geogra-

phischen und chronologischen Gesichtspunkten geordnet, nicht selten aber findet man vollkommen unerwartet die wertvollsten Stücke mitten unter dem rein administrativen Wust von Papier.

In der Abteilung Indiferente General findet sich bereits Material für die Edelmetalleinfuhr. In dem Index begegnet man der Eintragung: Registros de oro, plata y mercaderias para S. M. y particulares 1526—1611. [1]) Es sind dies sechs Convolute mit unzähligen einzelnen Aufstellungen und Berechnungen unter denen sich auch einige summarische Angaben für ganze Flotten vorfanden von der Art, wie sie im Eingange dieses Artikels geschildert worden sind. Wichtiger aber erschien mir derjenige Teil der Dokumente, der sich auf die älteste Zeit bezog. Es sind das wohl einige Hundert einzelner Blätter und Bogen, in denen verzeichnet wird, welche Edelmetallbeträge von einzelnen Personen in einzelnen Schiffen registriert worden sind, und zwar wird dabei für jedes Fahrzeug der Name, der Kapitän, der Abgangshafen sowie Tag der Abfahrt und der Ankunft angegeben. Diese letzteren Angaben sind besonders um deswillen wichtig, weil sie bei einer Durcharbeitung dieses Materiales in Verbindung mit Quellen, von denen ich demnächst zu berichten haben werde, es gestatten würden, die Vollständigkeit des uns erhaltenen Materiales zu prüfen. Der grössere Teil der Dokumente bezieht sich auf die Jahre nach der Einführung des Flottenzwanges und würde deswegen eine genauere Durcharbeitung nicht lohnen, weil uns für diese Periode in den Sumarios eine bequeme Quelle für die Schätzung der Edelmetallzufuhr zur Verfügung stehen. Für die ältere Zeit aber, d. h. für die Jahre von 1530 bis ca. 1570 dürften wohl diese Convolute die vollkommenste und reichste der noch vorhandenen Quellen sein.

Diejenige Abteilung, in welcher man mehr als in allen anderen hoffen durfte, Materialien für den Indienhandel Spaniens zu finden, ist die Abteilung Contratacion. Allein die Hoffnungen,

[1]) Est. 147. — 2. — 11—16.

welche dieser Name erweckt, werden leider nicht vollkommen erfüllt. Die casa de contratacion hat ihr letztes Domicil in Sevilla in den engen Gassen in der Nähe des erzbischöflichen Palastes gehabt und dort hat sich auch einstmals das Archiv derselben befunden. Allein der grösste Teil desselben ist im Laufe der Zeiten verschiedenen Feuersbrünsten und anderen Unglücksfällen zum Opfer gefallen, und die Bestände, welche heutzutage in der Abteilung Contratacion vereinigt sind, entstammen wohl zum überwiegenden Teile gar nicht der alten Casa de contratacion, sondern sind aus den Regierungs-Archiven zusammengebracht. Auch hier finden sich unter der Aufschrift Relaciones de oro y plata 1504—1598[1]) einige Aktenbündel, die mit denen des Indiferente General vollkommen gleichartig sind. Vielfach finden sich Dokumente, die in der einen Serie fehlen, in den Convoluten der anderen. Obwohl der umfasste Zeitraum in der Abt. Contratacion ein grösserer, ist doch der Umfang des Materiales bei weitem geringer; für die ältere Zeit ist es neben den vorerwähnten Bündeln nur aushilfsweise zu benutzen. Die Serie der Sumarios über die Flotten des ausgehenden 16. Jahrhunderts habe ich aber mit Hülfe der dort vorgefundenen Dokumente fast vollständig herstellen können, ja es fanden sich sogar Aufstellungen über grössere Zeiträume, durch welche die Vollständigkeit und Richtigkeit der aufgefundenen Sumarios geprüft und kontrolliert werden konnte.

Wenn ich aber gehofft hatte, in grösserem Umfange Materialien für die Geschichte des Waarenhandels zu finden, so wurde ich enttäuscht. Vielfach war es mir natürlich nur möglich, einen flüchtigen Blick in die Aktenbündel zu werfen, deren Aufschrift die Möglichkeit bezüglicher Entdeckungen zuliess, und ich kann deshalb keine Gewähr dafür übernehmen, dass nicht eine eingehendere Untersuchung noch einzelne Dokumente von einer hervorragenden Bedeutung für die Handelsgeschichte zu Tage

[1]) Est. 41. — 1. — 1/2.

fördern könnte. Aber soviel konnte ich jedenfalls feststellen, dass umfänglichere Serien von Aufzeichnungen über die Ladung, welche die aus- und einlaufenden Schiffe mit sich führten, offenbar nicht mehr vorhanden sind. Sie mögen freilich ein sehr umfängliches archivalisches Material gewesen sein, von dem man sich nicht klar zu machen wusste, welchen Nutzen seine sorgfältigere Verwahrung hätte bringen können. Vielleicht ist es gerade die erdrückende Masse gewesen, die den Untergang veranlasst hat. Darauf deutet wenigstens die einzige Spur, welche ich davon habe finden können.

Mit der Aufschrift: Libros de registros 1504—1579 verwahrt das Indienarchiv [1]) drei in Schweinsleder gebundene Kleinfolio-Bände, die nichts Geringeres enthalten, als ein Verzeichnis aller der Original-Registros, die vermuthlich in das Archiv der casa de contratacion eingeliefert worden sind. Nach den darin enthaltenen Angaben zu schliessen scheint das registro jedes einzelnen Schiffes einen Band gebildet zu haben, nur ausnahmsweise finden sich 2 registros in einem Bande, oder ein registro in mehreren Bänden erwähnt. Anfänglich sind die Aufzeichnungen, welche nur die Jahrzahl und die Namen der Schiffe, aber für Ausfahrt und Rückkehr gesondert gebucht, enthalten, in der Weise gemacht, dass man mit Bestimmtheit den Zweck der Katalogisierung der vorhandenen Bestände erkennt. Einzelne registros, die vermutlich aus der ordnungsmässigen Reihe herausgeraten waren, sind später bei den Jahren nachgetragen, denen sie angehören, andere Bände, die in grösseren Gruppen zusammen dem Archive einverleibt wurden, sind nur summarisch gebucht. Die Anlegung dieses Kataloges gehört noch dem Ende des 16. Jahrhunderts an. Weiterhin sind die Nachträge zu dem Kataloge alljährlich oder alle Paar Jahre noch verhältnismässig regelmässig und sorgfältig gemacht; allein je weiter man zeitlich fortschreitet, desto mangelhafter und unordentlicher werden die Aufzeichnungen.

---

[1]) Est. 30. — 2. — 1/3.

Es werden vielfach Notizen eingestreut, die mit dem Zweck eines Archiv-Kataloges nichts zu thun haben, während andrerseits die Hauptsache der alten Eintragungen, Zahl und Namen der Schiffe, die in jedem einzelnen Jahre unter Register aus- und eingelaufen waren, nicht mehr regelmässig berücksichtigt wird.

Man darf aber wohl annehmen, dass die ältesten sorgfältig gearbeiteten Teile des Kataloges eine annähernd vollständige Statistik der spanisch-westindischen Schifffahrt bilden, soweit die Zahl der Fahrzeuge in Betracht kommt, und in diesem Sinne habe ich zwar nicht die Schiffsverzeichnisse selbst für die Zeit von 1504—1594 abgeschrieben, wohl aber danach die Zahl der in jedem Jahre ausgefahrenen sowie eingelaufenen Fahrzeuge festgestellt. Ergänzende Notizen dazu ergaben einerseits die Sumarios der Edelmetalleinfuhr insofern, als darin immer die Schiffe alle einzeln aufgeführt sind, aus denen sich eine Flotte zusammensetzte; andrerseits fanden sich gelegentlich auch anders geartete Dokumente, die für einzelne Fälle eine Kontrole des Registro-Kataloges ermöglichten. Abgesehen davon, dass diese Zahlen immerhin einen gewissen statistischen Wert besitzen, obwohl wir weder die Tragfähigkeit geschweige denn den wirklichen Umfang der Ladung beurteilen können, hat dieser Katalog noch eine besondere Bedeutung darin, dass wir mit seiner Hülfe die oben erwähnten Konvolute von Edelmetall-Facturen einzelner Schiffe auf ihre Vollständigkeit würden prüfen können, so wie diese hinwiederum eine Kontrole für den Katalog der registros bilden würden. Eine solche Durcharbeitung ist allerdings weder eine bequeme noch eine sonderlich anregende Arbeit. Sie kann aber doch auch nur von einem wissenschaftlich eingearbeiteten Gelehrten, weder von einem Schreiber, noch am allerwenigsten von einem der spanischen Hülfsarbeiter gemacht werden, die sich in Sevilla den seltenen Forschern im Indienarchive mit grosser Bereitwilligkeit aber ohne alle wissenschaftlichen Vorkenntnisse zur Verfügung stellen. Nur erfordert die Arbeit einen Aufwand von Zeit und verursacht demzufolge so bedeutende Kosten, dass sie für einen einzelnen Forscher kaum lohnend sein dürfte.

Von den Registros selbst, von denen Hunderte in diesem Kataloge verzeichnet sind, habe ich nicht ein einziges im Indienarchive auftreiben können, wie es denn überhaupt an Dokumenten rein handelsgeschichtlichen Charakters fast ganz fehlt. Um so höheren Wert aber gewinnen dadurch die Aufzeichnungen in den Fuggerischen Korrespondenzen, wenn sie sich auch nur auf die Einfuhr einiger weniger Jahre beziehen. Aehnliche Nachrichten können wir wohl höchstens noch aus der Korrespondenz des venetianischen Agenten Azara aus Lissabon erwarten, die Höfler in einem seiner älteren Aufsätze erwähnt, leider ohne nähere Angaben darüber, wo er dieselbe eingesehen hat[1]).

Ich lasse nun im Folgenden drei Gruppen von Notizen folgen. 1) Die Angaben über die Zahl der Indienfahrer von 1504—1594. 2) Diejenigen über die Edelmetallrimessen von 1573—1610. 3) endlich die Notizen über die kolonialen Flotten Spaniens aus der Fuggerischen Korrespondenz.

I.

Der Schiffsverkehr zwischen Spanien und der neuen Welt kann naturgemäss in den ersten Jahren kein sonderlich umfänglicher gewesen sein. Er wird sich allerdings wohl nicht ganz mit den von Harrisse in seiner Discovery of North America registrierten Entdeckungsfahrten decken, allein die Zahl der Fahrten, die von 1494—1504 aus rein kanfmännischen Gesichtspunkten nach den kolonialen Häfen gemacht worden sind, ist sicher sehr klein gewesen. Die Möglichkeit einer Statistik derselben steht im engsten Zusammenhange mit den die ganzen kolonialen Verhältnisse regelnden Verordnungen über die casa de contratacion. Die älteste derselben, vom 20. Januar 1503, ordnet in ihrem achten Abschnitt, zunächst wohl mit Rücksicht auf die Privilegien des Kolumbus, dem ein Anteil an dem kolonialen Handelsgewinn vertragsmässig zustand, zuerst die

[1]) Hoefler, Ueber das Fugger'sche Archiv zu Augsburg. Wiener Sitzungsbericht. Phil. Hist. Cl. Bd. 10. S. 403.

zwangsweise Aufstellung der registros an, und ihr verdanken wir es, dass wir eine Statistik des Schiffsverkehrs aufstellen können, denn der Registerzwang hat bis tief in das 18. Jahrhundert fortbestanden.

Die folgenden Uebersichten bedürfen zu ihrer Erklärung nur weniger Worte. Von 1504—1533 ist ausschliesslich der Schiffsverkehr von Sevilla registriert. Der Umstand, dass für 1504 nur 3 Schiffe, für 1505 deren überhaupt keins, weder ausfahrend noch einlaufend verzeichnet ist, beweist, dass von einem Handelsverkehr vor dieser Zeit kaum die Rede sein kann. Von 1506 an ist aber die Schifffahrt bereits eine lebhafte, die sich im Durchschnitt fast auf derselben Höhe hält, wie in dem darauf folgenden Jahrzehnt (bis 1519). Auffallend gross ist besonders in den ersten Jahrzehnten die Differenz zwischen der Zahl der ausfahrenden und einlaufenden Schiffe; es wäre aber irrtümlich, wenn man die ganze Differentialsumme auf Rechnung der verlorenen Schiffe stellen wollte, obwohl es allerdings feststeht, dass deren Zahl eine sehr beträchtliche gewesen ist. Allein in den Jahren der kolonialen Ausbreitung muss ein gewisser Prozentsatz der nicht wieder heimkehrenden Schiffe auch darauf in Anrechnung gebracht werden, dass solche für den Verkehr zwischen den kolonialen Häfen, zu Entdeckungs- und zu Handelsfahrten erworben und drüben zurückgehalten wurden. Es sind zwar frühzeitig in den Kolonien Versuche mit dem Schiffbau gemacht worden, für den die tropischen Waldungen ein weit bequemeres Material boten, als solches in der Heimat zur Verfügung stand. Allein der Mangel an Arbeitskräften und die Notwendigkeit, noch immer einen erheblichen Teil des für den Schiffbau neben dem Holz unentbehrlichen Materiales aus der Heimat einzuführen, liess diese Anläufe mit dem thatsächlichen Bedarfe nicht Schritt halten. Besonders tritt dies im 3. und 4. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zur Erscheinung. Die Eroberung von Mexiko und von Peru lässt die Zahl der ausgelaufenen Schiffe von 1520—29 um 123, von 1530—39 abermals um 164 steigen, während im

ersteren Zeitraume nur 8 Schiffe mehr heimkehren als in dem voraufgehenden Jahrzehnt, und auch in der zweiten Periode kamen 257 Schiffe weniger zurück, als über den Ozean hinübergefahren waren. Diese Differenzen werden im weiteren Verlaufe, wenn auch nicht in regelmässiger Weise, geringer, bis sie in den Jahren von 1580—89 beinahe einmal ganz verschwunden sind.

Um den Ueberblick nach 10jährigen Perioden bequemer zu gestalten, habe ich die erste Tabelle bis zum Jahre 1559 fortgeführt, obwohl sich schon einige Jahre zuvor eine nicht unwesentliche Aenderung in der Indienschifffahrt vollzogen hatte. Schon in einer Verordnung vom 10. December 1508 [1]) war es den Bewohnern der kanarischen Inseln gestattet worden, nach den Kolonien Handel zu treiben, ohne sich vor der Ausfahrt in Sevilla dem Registerzwange zu unterwerfen. Unser Katalog lässt nicht erkennen, ob die Register solcher Schiffe — denn zur Führung des registro waren sie ebenso verpflichtet, wie die von Sevilla ausfahrenden — in den für frühere Jahre angegebenen Summen mit inbegriffen sind, oder ob der Verkehr ein so unbedeutender war, dass er anfänglich unbeachtet geblieben ist. Im Jahre 1554 macht der Katalog zum ersten Mal einen Unterschied zwischen den von Sevilla abgehenden Schiffen und denen, die an einer anderen Stelle abgefertigt worden sind, und diese Thatsache scheint mir beachtenswert genug, um ihr in der tabellarischen Uebersicht Ausdruck zu verleihen, vor Allem um deswillen, weil uns die Zahlen die überraschende Thatsache enthüllen, dass der Verkehr von den Inseln aus, in welchem jedenfalls auch die Sklavenschiffe und dergl. mitinbegriffen sind, ein ausserordentlich reger war, so dass nicht selten die Zahl der anderwärts abgefertigten Schiffe die der in Sevilla registrierten überwog. Allerdings kommt dabei auch der Verkehr von Cadix in Betracht, wenn auch in sehr bescheidenem Umfange, für den man wohl damals noch weniger die Versandung des Guadalquivir,

[1]) Col. de doc. ined. de Ultramar. Ser. II, Bd. 5. S. 159.

als vielmehr den Umstand als Ursache anzusehen hat, dass man anfing grössere, leistungsfähigere Fahrzeuge in den Indienverkehr einzustellen, deren Abfertigung in Sevilla mit zu vielen Unzuträglichkeiten und Kosten verbunden war. Das Hauptkontingent der nicht in Sevilla registrierten Schiffe bildeten die kanarischen Indienfahrer von Palma und Tenerifa. Natürlich kam diese Unterscheidung nur für die Ausfahrt in Betracht, denn für die Rückkehr wurde niemals ein Dispens erteilt von der Verpflichtung, in Sevilla einzulaufen.

Die Listen in dieser Form umfassen den Zeitraum von 1554 bis 1594. Schon mit dem Jahre 1576 aber tritt eine Veränderung in der Beschaffenheit unseres Materials ein. Während der Periode der französisch-spanischen Kriege hat Karl V. wiederholt Verordnungen erlassen dahin gehend, dass die Indienfahrer nicht einzeln den Ozean kreuzen, sondern zum Zwecke eines wirksameren gegenseitigen Schutzes zu Flotten vereinigt auslaufen und ebenso wieder zurückkehren sollten. Allein diese Bestimmungen wurden zumeist wieder aufgehoben, sobald ein Waffenstillstand oder ein Friedensschluss die unmittelbare Gefahr beseitigte. Erst als unter Philipp II. ausser den Landesfeinden die zu allen Zeiten und an allen Orten feindseligen Seepiraten den Indienfahrern wiederholt empfindlichen Schaden zugefügt hatten, wurden die geschlossenen Flotten auch aus dem Grunde zu einer stehenden Institution, weil die Regierung selbst schon auf der Ausreise ein wesentliches Interesse an der sicheren Fahrt der Schiffe hatte, indem diese Quecksilber für viele Tausende von Dukaten auf Staatsrechnung hinübertransportierten, vor Allem aber weil sie, durch Schaden gewitzigt, die reichen Edelmetallrimessen nicht mehr den Gefahren aussetzen mochte, die ihnen auf der einsamen Fahrt vereinzelter Schiffe drohten. Seitdem wurde die Absendung ganzer Flotten, deren eine nach Neu-Spanien, die andere nach der tierra firme (d. h. Portobelo) dirigiert wurde, zur Regel, wenn auch, wie dies aus dem Katalog der

registros hervorgeht, deshalb noch keineswegs der Verkehr einzelner Schiffe vollkommen aufhörte. Auf die Aufzeichnungen in dem Kataloge hat dies einen sehr ungünstigen Einfluss ausgeübt. Jetzt wurde eine ganze Flotte sowohl bei der Ausfahrt als bei der Heimkehr als ein gemeinsames Ganze abgefertigt. Es war kaufmännischer Brauch, dass jeder cargador, der eine grössere Waarenmenge expedierte, dieselbe auf verschiedene Schiffe verteilte, um das Risiko des Transportes zu verringern. Früher hatte er natürlich jeden einzelnen Posten einzeln registrieren müssen; jetzt wo die ganze Ladung gemeinsam abgefertigt wurde, konnte die Abfertigung der Ladung in verschiedenen Schiffen mit einem Male geschehen, und so scheinen die registros in Unordnung geraten zu sein. Eine solche spricht wenigstens unverkennbar aus den späteren Eintragungen des Katalogs, in denen die Schiffe nur noch gruppenweise nach flotas aufgeführt werden. Trotzdem habe ich den Versuch gemacht, bis zum Jahre 1594, wo die Unordnung in den Aufzeichnungen eine geradezu unentwirrbare wird, aus dem verschieden gearteten Material die Tabelle in derselben Form weiter zusammenzustellen; ich muss aber darauf aufmerksam machen, dass dieselbe zweifellos bei weitem unvollständiger ist, als die Statistik der voraufgehenden Jahre. Ein Blick genügt schon, um die auffallende Ungleichheit in der Schiffsbewegung erkennen zu lassen, die durch äussere Gründe nicht gerechtfertigt, ihre Ursache nur in der Unzulänglichkeit der Aufzeichnungen haben kann. Dass ich die Tabelle überhaupt bis zu diesem Zeitpunkte fortgeführt habe, geschah hauptsächlich deshalb, weil die Angaben für die zurückgekehrten Schiffe noch immer ziemlich zahlreich, anscheinend ziemlich vollkommen vorhanden sind. Dieser Teil der Tabelle kann denn auch unbedingt ein grösseres Vertrauen in Anspruch nehmen, als die für die Ausfahrt verzeichneten Zahlen.

Ich lasse nun die Tabellen selbst folgen:

Jahr:	ausgelaufen:	eingelaufen:		
1504	3	—		
1505	—	—		
1506	22	12		
1507	32	19		
1508	46	21		
1509	21	26		
			124	78
1510	17	10		
1511	21	13		
1512	33	21		
1513	31	31		
1514	30	46		
1515	33	30		
1516	42	10		
1517	63	32		
1518	51	47		
1519	51	41		
			372	281
1520	71	37		
1521	34	31 [1])		
1522	17	24		
1523	41	13		
1524	15	10		
1525	73	37		
1526	59	37		
1527	68	41		
1528	55	17		
1529	62	42		
			495	289
1530	78	33		
1531	54	32		
1532	44	39		
1553	60	34		
1534	86	35		
1535	81	47		
1536	84	66		
1537	40	28		
1538	63	41		
1539	69	47		
			659	402

[1]) Davon eins untergegangen.

Jahr:	ausgelaufen:	eingelaufen:		
1540	79	47		
1541	71	68		
1542	86	64		
1543	76	57		
1544	22	54		
1545	97	38		
1546	79	65		
1547	83	75		
1548	89	73		
1549	101	75		
			785	616
1550	83	79		
1551	80	88		
1552	76	63		
1553	50	40		
1554	17	34		
1555	66	60		
1556	48	68		
1557	68	42		
1558	59	35		
1559	45	35		
			592	544

Jahr.	ausgelaufen von Sevilla	ausgelaufen von Inselhäfen.	eingelaufen.			
1554	4	13	34			
1555	66	—	60			
1556	19	29	68			
1557	68	—	42			
1558	38	21	52			
1559	33	12	35	228	75	291
1560	31	36	63	303		
1561	34	45	60			
1562	56	23	45			
1563	41	64	55			
1564	39	17	63			
1565	68	35	49			
1566	25	29	59			
1567	69	28	41			
1568	17	35	59			
1569	61	18	38	441	330	512
1570	49	44	49	771		

Jahr.	ausgelaufen von Sevilla	von Inselhäfen.	eingelaufen.			
1571	25	24	53			
1572	53	49	60			
1573	33	40	72			
1574	51	23	52			
1575	31	21	55			
1576	48	—	54			
1577	46	—	55			
1578	22	14	45			
1579	43	—	18	401	215	513
1580	33	—	49	616		
1581	25	—	50			
1582	61	—	44			
1583	56	—	70			
1584	65	—	81			
1585	56	11	80			
1586	91	30	65			
1587	30	—	83			
1588	72	24	30			
1589	100	18	124	589	83	676
1590	71	24	12	672		
1591	26	10	61			
1592	134	37	53			
1593	119	15	55			
1594	85	—	24			

II.

Verstreute Notizen über die Production an Edelmetallen in der neuen Welt finden sich schon aus verhältnissmässig sehr frühen Zeiten. Die Coleccion de documentos ineditos de Ultramar enthält eine Anzahl amtlicher Berichte über die Resultate der Gold- und Silber-Schmelzen in einzelnen Provinzen. Gelegentliche Angaben minder authentischen Charakters finden sich in Correspondenzen und chronikalischen Berichten aus jener Zeit. Auf solches Material hat bekanntlich Soetbeer seine Auf-

stellungen über die Edelmetall-Produktion begründet.[1]) Gemeiniglich aber beziehen sich solche Angaben auf die wenigen ungewöhnlich reichen Sendungen, während es noch völlig an regelmässigen und vollständigen Aufzeichnungen fehlt, so dass eine Verallgemeinerung der überlieferten Zahlen aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer durchaus falschen, weil viel zu hoch gegriffenen Schätzung führen würde.

Die älteste zuverlässige Angabe des Gesammtbetrages an Edelmetallen, der mit einer Flotte in Sevilla angelangt ist, hat Fernandez Duro[2]) dem in der Bibliothek der Geschichtsakademie zu Madrid verwahrten Registro del consejo de Indias entnommen. Sie bezieht sich auf eine Flotte von 8 Schiffen, welche im Mai 1525 in Sevilla eingelaufen war, und neben 325 Mark Perlen für den König 106073 pesos de oro (= 47732850 mrs oder 127287 $^2/_3$ duc.) mitgebracht hatte. Dass auch dies ein ungewöhnlich hoher Betrag war, ersieht man aus der Vergleichung mit einer anderen, derselben Quelle entstammenden Notiz, das Jahr 1526 betreffend[3]). Da laufen 5 Schiffe von Española ein, aber sie bringen insgesammt nur 3000 pesos (1 350 000 mrs = 3600 duc.). Absichtlich lasse ich die Angaben über die Beute oder den Königszins aus einzelnen Provinzen unberücksichtigt. Dagegen kann ich nicht umhin, auf eine Quelle aufmerksam zu machen, die ich zwar bis jetzt nur durch einen flüchtigen Hinweis kenne, die aber, wenn sie wirklich noch einmal erschlossen werden sollte, geradezu das Ideal einer Quelle für die Erforschung der Edelmetall-Produktion der neuen Welt bieten würde. Am 10. Mai 1522 hatte Karl V. seinen Sekretär Francisco de los Cobos zum fundidor y marcador mayor del oro y plata y otros metales für das neu entdeckte Mexiko ernannt, und durch eine Cedula aus Valladolid

[1]) Petermann's Mitteilungen. Erg. Heft 57.
[2]) Armada Española. tom. I, S. 423.
[3]) ib. S. 424.

vom 9. August 1527 wurde ihm dieses Amt mit seinen Privilegien für das ganze Kolonialgebiet von Florida bis Peru ausgedehnt. In dieser Eigenschaft bezog Cobos als Münzgroschen von allem Edelmetall, welches in den kgl. Schmelzen gereinigt und gestempelt wurde, eine Abgabe von 1 % des Werthes. Natürlich fand der königliche Sekretär bei seinen vielseitigen Beschäftigungen nicht die Zeit, persönlich die Einkünfte dieses einträglichen Amtes zu verwalten; er übertrug vielmehr die Wahrnehmung seiner Interessen an die Welser, die in Folge davon die Beamten für die einzelnen Schmelzstätten zu ernennen und zu kontroliren hatten. Wir erfahren davon bei Gelegenheit eines Prozesses welchen die Welser in den Jahren 1532—35 gegen den Francisco de Orduña geführt haben[1]), den sie als fundidor dem Garcia de Lerma nach Santa Marta mitgegeben hatten, dessen Rechnungslegung aber nicht ordnungsgemäss befunden worden war. Bei den Akten dieses Prozesses finden sich sogar noch Theile der Original-Schmelzregister der Provinz, die freilich kein sonderliches Interesse beanspruchen können, da die dortige Edelmetallgewinnung sich, wie in dem benachbarten Venezuela, stets in sehr bescheidenen Grenzen bewegte. Leider lassen die Akten des Prozesses keinen Schluss darüber zu, wie sich die allgemeinen Verhältnisse dieser Amtsführung gestalteten. Wir erfahren weder ob, resp. zu welchem Preise die Welser die Einkünfte dieses Amtes gepachtet hatten, noch habe ich Spuren einer Rechnungslegung der Welser gegen Cobos oder gegen die königlichen Beamten entdecken können. Sollten solche aber noch vorhanden sein und aufgefunden werden können, so wären sie freilich von ganz eminentem Werte, da aus ihnen unmittelbar der wirkliche Gesammtwerth der Produktion an Gold und Silber erschlossen werden könnte.

In dem schon erwähnten Registro del Consejo de Indias findet sich die weitere Angabe, dass i. J. 1535 in 4 Schiffen von

[1]) Archivo de Indias. — Justicia — Est. 49. — 6. — 22/52.

Peru Gold und Silber im Werthe von 2 Millionen Dukaten nach Sevilla gelangt sei. Es ist dies die Beute, welche den Spaniern bei der Zerstörung des Reiches Atahualpas zufiel, und ebenfalls ein ganz ausnahmsweiser Betrag, der für eine Durchschnitts-Schätzung nicht verwendbar ist. Uebrigens dürften sich im Indienarchive genauere Angaben über diese Werthe finden, denn bekanntlich entnahm Karl V. dieser Flotte nicht nur dasjenige Edelmetall, welches der Krone zukam, sondern belegte die ganze Flotte mit Beschlag und verhinderte die Auszahlung an die rechtmässigen Besitzer. Die Akten über diese Massregel sind im Indienarchiv noch vorhanden [1]).

Für eine Flotte des Jahres 1536 habe ich ausnahmsweise einen Ueberblick in den obenerwähnten Aktenfascikeln der Abtheilung contratacion vorgefunden. Darnach brachte dieselbe 1248 Mark und 277438 pesos in Gold und 1662 arrobas 6 Pfd., sowie 10321 Mark in Silber, das ergiebt die Mark Gold zu 24500 mrs, Silber 2278 mrs und den peso zu 450 mrs gerechnet, über 11 Millionen Dukaten. Auch für das Jahr 1538 liegt uns eine Angabe vor; dieselbe bezieht sich aber nur auf den Werth des königlichen Antheils. Nach dem Registro del consejo [2]) soll sich derselbe auf 279647342 mrs oder 745726 duc. 92 mrs belaufen haben. Obgleich auch diese Summen für einen Durchschnitt als wesentlich zu hoch gegriffen erscheinen, so stehen doch die spärlichen Angaben, die sich aus den nächsten Jahrzehnten haben auffinden lassen, mit ihr ziemlich im Einklang. So sollen nach derselben Quelle während der kriegerischen Verwickelungen im Jahre 1550 906000 Dukaten in Habana als Königsantheil zur Verschiffung bereit gelegen haben, und um dieselbe Zeit schätzt Lorenz Meder in seinem Handelsbuche

[1]) 2. — 5. — 31. 32.

[2]) Mscpt. der Biblioteca de la R. Acad. de la Historia, Madrid.

bereits den jährlichen Durchschnitt dessen, was die Indienflotte an Edelmetallen mitführt, auf 600000 Dukaten[1]).

Für das Jahr 1556 steht uns zum ersten Male eine detaillierte Angabe nach der Art der späteren Sumarios zu Gebote. Sie wurde von Lafuente in seiner Historia General de España veröffentlicht[2]). Darnach betrug der Anteil

des Königs 260990156 mrs = 695973 duc. 281 mrs
der Privatpersonen 1288305777 „ = 3435582 „ 27 „

Wir werden sehen, dass diese Zahlen, wenigstens was den Antheil der Privatleute anlangt, noch über dem Durchschnitt der späteren Jahre stehen, müssen also wohl annehmen, dass es sich auch hier um eine besonders reiche Flotte handelt.

Das scheint eine andere Angabe desselben Lafuente zu bestätigen. Er giebt nämlich an[3]), dass die Flotte von 1560 dem Könige nur 143902360 mrs (383739 duc. 235 mrs) gebracht habe, berechnet aber gleichzeitig den jährlichen Durchschnitt für diese Zeit auf 451212031 mrs oder 1203233 Dukaten, eine Summe, die sich unmöglich auf den Königsantheil allein beziehen kann, für den Gesammtertrag dagegen sehr erheblich hinter den für 1556 gegebenen Zahlen zurückbleibt.

Wenn auch die einzelnen Angaben nicht ausreichen, um eine zuverlässige Durchschnittssumme für den Werth des eingeführten Edelmetalls in dem ersten Jahrzehnt nach der Mitte des 16. Jahrhunderts zu gewinnen, so geht doch aus ihnen so viel hervor, dass die Schätzungen, denen wir in den Budget-Aufstellungen der italienischen Diplomaten begegnen, zu niedrig angesetzt sind. So schätzt Paolo Tiepolo in seiner Relation die Indieneinkünfte des Königs 1563 auf 500000 Dukaten[4]), und

---

[1]) fo. 24 verso.
[2]) Bd. VI, S. 546. Ausg. Madrid.
[3]) Bd. VII, S. 66.
[4]) Albéri, Relazioni vol. 13. S. 37

1566 erscheinen sie in dem Reiseberichte des Ludovico Venturini offenbar nach einer spanischen Quelle mit 150 cuentos oder 400 000 Dukaten [1]).

Dagegen giebt sie Sigismundo Cavalli im Jahre 1570 schon auf 600 000 Dukaten, und Lorenzo Priuli, allerdings unter Einrechnung aller Nebengefälle und besonders der mit 500 000 escudos wohl etwas sehr hoch eingeschätzten Cruzada sogar auf 1 200 000 escudos an [2]).

Einzelangaben besitzen wir für die sechziger Jahre nur zwei, und diese sind zudem nicht eben sehr genau. Der französische Gesandte Fourquevaux erwähnt in einem Briefe vom 17. September 1566 die Ankunft einer Indienflotte von 37 Schiffen, die insgesammt 4 047 000 écus mitführt [3]). Vermuthlich sind mit der Münze die spanischen escudos gemeint, die unter Philipp II. in den Rechnungen mehr und mehr die alten Castellanos verdrängten. Ihr Werth ist zu 350 mrs zu berechnen, so dass wir eine Summe von 1 416 450 000 mrs oder 3 777 200 Dukaten gewinnen. Das Schweigen in der Korrespondenz des folgenden Jahres scheint darauf hinzuweisen, dass in diesem keine Indienflotte eingetroffen ist, und unter dieser Annahme wird es verständlich, dass im Jahre 1568 die Flotte von Peru (Tierra firme) allein $3^1/_2$ Millionen écus, davon 1 Million für den König, und diejenige von Neu-Spanien $2^1/_2$ Millionen gebracht haben soll [4]).

So interessant und wertvoll diese Einzelangaben an sich auch sein mögen, so viel geht doch unverkennbar aus ihnen hervor, dass wir zu einer einigermassen zuverlässigen Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse nur dann gelangen können, wenn wir eine längere Reihe gleichartiger Auf-

[1]) Hdschr. d. kgl. Bibl. Dresden F. 138.
[2]) Albéri l. c. S. 169 u. S. 233.
[3]) Dépêches. (Paris 1896) S. 126.
[4]) ib. S. 365.

zeichnungen im Zusammenhange zu überblicken vermögen. Eine solche vermag ich nun nach verschiedenen Quellen, wenn auch nicht in lückenloser Vollständigkeit, für die Jahre von 1573—1610 zu geben. Es fehlen darin allerdings die Angaben für die Jahre 1584, 1586, 1590, 1594 und 1597; allein dieses Fehlen bedeutet nicht in jedem Falle eine thatsächliche Lücke in dem Materiale. Zwar verzeichnen die Annalen der spanischen Marine noch keinen Unfall, der den Indienflotten durch feindliche Angriffe zugestossen wäre, wie sie im Laufe des 17. Jahrhunderts wiederholt vorgekommen sind. Der englische Angriff auf Cadiz vernichtete zwar die zum Auslaufen nach Indien fertige Flotte, allein es gelang den Angreifern nicht, eine Silberflotte abzufangen, da die Bedrohten hinlänglich gewarnt waren. Aus solchen Gründen sind, das ergiebt sich aus den Schiffsregistern, offenbar wiederholt Flotten verschoben, resp. nicht abgelassen worden. Zuerst gelang mir der Nachweis für diesen Vorgang bei der Flotte von 1597. Dem Umstande, dass mir für die Jahre 1596—1604 ausser den für jede einzelne Flotte aufgestellten Sumarios eine zusammenfassende Liste zu Gebote stand, verdanke ich die Gewissheit, dass im Jahre 1597 thatsächlich keine Galeonen zum Transporte der edlen Metalle abgefertigt worden sind, ein Umstand, der schon dadurch sehr wahrscheinlich wurde, dass die Gesammtsumme der Edelmetalleinfuhr im Jahre 1596 eine ganz ungewöhnliche Höhe aufwies. Die 51 Fahrzeuge, welche das Schiffahrts-Verzeichniss für dieses Jahr registriert, müssen demnach nur Kauffahrer gewesen sein, denen man zwar Waaren, aber keine Edelmetalle anzuvertrauen wagte.

Auch der Ausfall des Jahres 1594 bedeutet aller Wahrscheinlichkeit nach keine thatsächliche Unvollständigkeit, da ungewöhnlicher Weise im Jahre 1595 sowohl von Neu Spanien, als von Tierra firme doppelte Transporte eintrafen. Ihr Gesammtwerth überstieg zwar den Durchschnitt nicht so erheblich,

dass man schon aus den Ziffern auf eine blosse Verschiebung hätte schliessen müssen; allein auch das Schiffahrts-Register verzeichnet in diesem Jahre nur 24 einzeln eingelaufene Schiffe und keine Flotten. Noch überzeugender liegt der Fall für das Jahr 1590. Auch da haben wir für das voraufgehende Jahr doppelte Flotten von beiden Ausgangspunkten zu verzeichnen, und der Gesammt-Eingang dieses Jahres — reichlich 11 Millionen Dukaten — wird von einem einzelnen Jahr nur ausnahmsweise erreicht. Und was uns die Zahlen vermuthen liessen bestätigt der Katalog der registros, denn er verzeichnet nur 12 einzelne Schiffe, die, von Indien kommend, in Sevilla einliefen.

Dagegen befinden sich für die Jahre 1584 und 1586 die Sumarios und die Schiffahrts-Verzeichnisse in einer unverkennbaren Differenz. Ich darf allerdings nicht unerwähnt lassen, dass Abweichungen in den beiderseitigen Angaben über Zahl und Kommandeure der eingelaufenen Flotten auch in solchen Jahren vorkommen, die auf den ersten Blick eine Unvollständigkeit der Ueberlieferung nicht erkennen lassen. Allein wenn auch wohl 1586 die Tierra firme-Flotte so spät eingetroffen ist, dass sie erst in den Sumarios des folgenden Jahres erscheint, so fehlt uns doch jede Angabe über die Neu-Spanien-Flotte, die von Juan de Guzman geführt, 61 Fahrzeuge nach Sevilla gebracht haben soll; und im Jahre 1584 verzeichnet der Katalog der registros sowohl eine Neu-Spanien-Flotte von 66 Schiffen unter Antonio Manrique als auch eine Tierra-firme-Flotte unter Francisco de Novoa mit 15 Fahrzeugen, ohne dass sich in den Sumarios davon eine Spur entdecken liesse. Nun weisen allerdings die Sumarios sowohl 1583 als 1587 ganz besonders hohe Summen auf, und es bleibt nicht ausgeschlossen, dass auch in den Jahren 1584 und 1586 — aus Furcht vor den vor Cadiz auflauernden Engländern — die Edelmetallrimessen zurückgehalten, und nur die Handels-Artikel abgesandt worden wären. Jedenfalls aber bedürfen diese Umstände noch

der Aufklärung, und die verhältnissmässige Reichhaltigheit der Dokumente aus den fraglichen Jahren lässt hoffen, dass sich die wirklichen Verhältnisse bei eingehenderen Nachforschungen noch werden feststellen lassen.

Sind nach alledem nun auch meine Listen vielleicht vollständiger, als sie auf den ersten Blick erscheinen, so darf man doch bei ihrer Benutzung gewisse Vorbehalte nicht ganz ausser Acht lassen.

Die eine Einwendung, welche gegen die Angaben der Sumarios erhoben werden könnte, ist zwar nur von geringfügiger Bedeutung. Es verkehrten zwar, wie die Schiffsregister ausweisen, neben den flotas und galeones fast in jedem Jahre zwischen Spanien und Westindien Schiffe, welche den Schutz des Flottenverbandes verschmähten, und das Risiko einer einsamen Durchquerung des Ozeans auf sich nahmen. Allein es existierte ein ausdrückliches Verbot, solchen Schiffen Gold oder Silber anzuvertrauen. Da nun jedenfalls auch die Versicherungs-Gesellschaften — diese Bezeichnung ist schon für jene Zeit anwendbar — für solche Rimessen jede Garantie ablehnten, so sind die Beträge, welche aus diesem Grunde etwa unberechnet bleiben könnten, jedenfalls nur sehr geringfügig gewesen.

Dagegen haben sich zweifellos auch noch in diesen Jahren ansehnliche Summen dadurch der statistischen Aufnahme entzogen, dass die betreffenden Werthe unregistriert eingeführt worden sind. Die gesetzliche Bestimmung ging allerdings dahin, dass alles Gut, welches auf einem Schiffe aufgefunden wurde, ohne dass es im registro verzeichnet stand, ohne Weiteres der Krone verfallen sein sollte. Allein seitdem die Regierung wiederholt die Edelmetall-Eingänge von Kaufleuten und Privatpersonen mit Beschlag belegt, und an ihrer Stelle den Besitzern nur Rentenbriefe eingehändigt hatte, welche diese mit erheblichen Verlusten verkaufen mussten, um nur einen Theil ihres Kapitals wieder flüssig zu erhalten — seit dieser Zeit war es ein offenes

Geheimniss, dass fast alle Indienschiffe unregistriertes Gold und Silber in erheblichen Beträgen mit sich führten, und dies gemeiniglich auf den Azoren oder auf den Canarien landeten, die fast regelmässig zur Versorgung mit frischem Wasser nach Durchquerung des Ozeans angelaufen wurden. Die Regierung sah dabei in weitem Umfange durch die Finger. Selbst in der dringenden Finanznoth, in der sich Philipp II. im Jahre 1558 befand, gab er doch dem Indienrathe, als er über die Entdeckung beträchtlicher Defraudationen auf diesem Gebiete berichtete, die Anweisung, nur gegen die Landfremden nach der Strenge des Gesetzes zu verfahren, den Landeskindern aber auch das Unregistrierte durchzulassen [1]). Die heimliche Einführung von unregistriertem Edelmetall hat wohl jedenfalls abgenommen, nachdem die Regierung auf wiederholte dringende Vorstellungen der Cortes das Versprechen gegeben hatte, keine Beschlagnahme des Privateigentums mehr zuzulassen; allein gänzlich zu beseitigen war die einmal eingerissene Unsitte nicht mehr. In einem Briefe aus Sevilla vom 11. September 1575 macht der Fuggerische Agent der Centrale die Mitteilung, dass mit der eingelaufenen Indienflotte 334 cuentos de maravedis für die Fugger — in der Hauptsache wohl Zahlung für Quecksilber — eingetroffen sind; ausserdem aber noch 5495400 mrs, (ca. 14654 duc.), unregistriert. Und in einem anderen Briefe vom 2. September 1577 wird von den Flotten dieses Jahres erzählt, dass sie neben 4700000 duc. registrierten Goldes etwa für 300000 duc. unregistriertes führten. Immerhin zeigen selbst diese Angaben, dass die unregistrierten Werthe für eine allgemeine Statistik nur wenig ins Gewicht fallen.

Zur Erklärung der Tabellen habe ich nur wenig hinzuzufügen. Die Verschiedenheit der Quellen, aus denen die einzelnen Angaben geschöpft sind, bringt es mit sich, dass eine

[1]) Danvila, El poder civil en España, tom. 5 pg. 373.

gewisse Ungleichheit nicht zu vermeiden war. Selbst da, wo mir in verschiedenen Quellen Angaben für ein und dasselbe Jahr, für ein und dieselbe Flotte vorlagen, stimmten dieselben nur selten vollkommen überein. In allen diesen Fällen habe ich grundsätzlich die höchsten Angaben in die Tabelle eingestellt, und zwar desshalb, weil nachweislich besonders von den für den König eingelaufenen Geldern nachträglich oftmals eine Reihe besonderer Posten, die wir in einer anderen Gruppe von Quellen regelmässig schon in den Sumarios besonders gebucht finden, wieder in Abrechnung gebracht worden ist. Da es aber in den Tabellen nicht so sehr darauf ankommt, welche Beträge dem Fiscus als Reingewinn übrig blieben, als vielmehr darauf, welche Summen in irgend einer Form aus der neuen Welt in die alte herüberflossen, so hielt ich das obenerwähnte Verfahren für das zweckmässigste.

Für eine ganze Reihe von Jahren sind die kleinen Posten, welche man sonst wohl ohne Weiteres dem königlichen Antheile zurechnete, in den Sumarios besonders gebucht, und das ermöglicht es uns, ihren Charakter näher zu untersuchen. Als ihr gemeinsames Merkmal ergiebt sich daraus, dass es Einnahmen sind, die nicht dem Staatsschatze im Allgemeinen zu Gute kommen, sondern vielmehr für irgend einen besonderen Zweck bestimmt sind. Den Hauptantheil daran hat, soweit es sich verfolgen lässt, die Cruzada, die z. B. 1576 mit ca. 67 cuentos. 1577 sogar mit 91 cuentos betheiligt war. Ihr Ertrag kam zwar nach päpstlicher Bewilligung auch dem Fiscus zu Gute. Sie war aber wenigstens für die spanischen Lande stets verpachtet; wenn dies für die Kolonien gleichfalls zutreffen sollte, so würden also diese Summen dem königlichen Antheile nicht zustehen. Andere Posten stellen den Erlös für verkaufte Aemter, die Eingänge aus Strafgeldern, Confiscationen und Ablösungen dar, Der Indienrath bezog gleichfalls — es ist mir nicht klar auf Grund welcher Bestimmungen — Einkünfte aus den Kolonien,

die als salarios fast alljährlich besonders verzeichnet sind. Welche Zufälligkeiten gelegentlich mit in Betracht zu ziehen sind, beweist ein Posten in der Rechnung von 1578. Im Jahre 1572 wurde in allen spanischen Ländern eine abgeänderte Liturgie eingeführt, und es war bedungen, dass der Erlös aus dem Verkaufe der neugedruckten Ritualbücher zum Bau des Escorial Verwendung finden sollte. Auf dieses Conto brachte die Flotte von 1578 66 880 mrs, die von 1580 aber 19 943 500 mrs mit; auch 1581 erscheint der Posten noch einmal mit einem namhaften Betrage.

Einen regelmässig wiederkehrenden Posten, der aber bei den Summierungen unberücksichtigt bleiben musste, bilden die Edelsteine. Fast jede Flotte brachte deren eine grössere oder geringere Menge: die Tierra firme Flotten meist Smaragden aus Neu-Granada, die Neu-Spanien-Flotten in der Hauptsache Perlen. Aber diese Gegenstände sind, ebenso wie einzelne als Proben übersandte Erzstufen, nicht nach ihrem Werthe gebucht, und lassen sich nicht abschätzen.

Ein vergleichender Blick auf die Tabellen genügt, um zu erkennen, wie falsch es sein würde, zu einer Berechnung der Edelmetall-Produktion einfach den Kronantheil, indem man ihn in der Hauptsache als Ertrag des königlichen Doppelzehnten von den Edelmetallen ansieht, mit fünf zu vervielfachen. Es lässt sich natürlich nicht behaupten, dass alles gewonnene Edelmetall nach Europa abgeflossen sei, und dass demnach die Rimessen für private Rechnung die $^4/_5$ der Gesammterzeugung darstellten, welche den Eigenthümern verblieben. Aber es ist geradezu undenkbar, dass so enorme Summen an Gold und Silber dauernd in den unentwickelten Kolonien festgehalten worden wären, wie sie sich ergeben würden, wenn man auch nur einen wesentlichen Theil des Kronantheils als Ertrag des quinto ansehen wollte. Zudem ist das Verhältniss zwischen

dem Antheil der Krone und dem der Privatpersonen ein fortwährend schwankendes, aus dem man auch mit Durchschnittszahlen zu keinem festen Verhältniss gelangen kann; und es kommt vereinzelt vor, dass der Kronenantheil dem der Privaten die Wage hält oder ihn sogar übertrifft.

In der ersten Aufstellung sind die Werthe verzeichnet nach ihrem Ursprunge (nach Jahren und nach Flotten) und mit Unterscheidung ihrer verschiedenen Bestimmungen. Hier habe ich die Summen einheitlich nach Maravedis eingestellt, wie dies in den Sumarios geschehen ist. Von dieser imaginären Rechnungsmünze, die in keiner Form jemals ausgeprägt worden ist, gingen 375 auf den Golddukaten. In der zweiten Tabelle habe ich alle Posten eines einzelnen Jahres zusammengenommen, und daneben in die uns vertrautere Form von Dukaten umgerechnet. Endlich habe ich im Anhange zu dieser Tabelle die Jahresdurchschnitte in der Weise berechnet, dass ich für jedes der von der Tabelle berührten Jahrzehnte die Gesammtsumme durch die Zahl der Jahre dividiert habe. Dabei habe ich aber für die achtziger Jahre angenommen, dass uns die Angaben für mindestens ein Jahr verloren gegangen sind. Vielleicht hätte ein Gleiches auch für die neunziger Jahre geschehen sollen; da aber für dieses Jahrzehnt der Ausfall einer ganzen Flotte nicht feststeht, habe ich davon absehen zu müssen geglaubt, obwohl damit der Durchschnitt — übrigens aber auch schon die Gesammtsumme — ohne ersichtlichen Grund hinter demjenigen des vorausgehenden Jahrzehntes nicht unerheblich zurückbleibt. Im Uebrigen lassen die Zahlen erkennen, dass in dem Zeitraume ein ausserordentlich rasches Anwachsen der Edelmetallzufuhr — übereinstimmend mit dem verbürgten Aufschwunge der Produktion — stattfand. Der Durchschnitt der siebziger Jahre erscheint schon in den achtzigern verdoppelt, im Anfange des 17. Jahrhunderts um das $2^1/_2$fache gesteigert.

1573	Nueva España 16	180 584 400	376 470 746	
	Tierra Firme 19	75 006 380	257 128 196	
1574	Nueva España & Honduras 12 + 2	180 368 875	530 150 625	
	Tierra Firme & Habana 4 + 1	34 972 500	230 398 500	
1575	Nueva España, Honduras & Habana 14 + 3 + 3	228 243 375	447 172 875	
	Tierra Firme 14	104 517 375	475 360 500	
1576	Nueva España & Honduras 15 + 2	270 837 944	425 916 500	87 245 721[1])
1577	Tierra Firme 11	342 074 250	684 753 750	
	Nueva España & Honduras 17 + 3	311 159 375	417 260 000	[2])
1578	Nueva España 14	228 861 330	444 641 942	21 587 650
	Tierra firme & Honduras 17 + 1	264 423 260	495 404 060	30 612 681
1579	Nueva España & Honduras 12 + 1	212 155 846	377 612 914	50 768 184
	Tierra Firme 5	252 008 272	210 268 520	23 949 540
1580	Tierra Firme ?	425 753 992	1 326 015 640	19 576 472
	Nueva España & Honduras 15 + 2	184 947 276	329 251 332	14 435 100
1581	Tierra Firme 10	402 440 216	1 296 077 780	32 361 308
	Nueva España 12	75 038 038	507 424 844	95 005 334
1582	Nueva España & Honduras 13 + 2	184 896 144	751 654 338	
1583	Nueva España Tierra firme & Honduras 13 + 13 + 1	996 895 316	3 192 131 792	191 116 694
1584	fehlt.			
1585	Nueva España & Honduras	257 666 688	913 918 992	
1586	fehlt.			
1587	Tierra Firme 14	1 254 791 720	2 314 808 420	
	Nueva España & Honduras 15	409 405 936	493 065 290	
1588	Tierra Firme 8	561 610 360	623 615 320	

---

[1]) In den Fugger'schen Korrespondenzen wird der Betrag dieser Flotte für den König etc. auf 967 791 duc. (= 362 921 625 mrs) für Privatleute auf 1 272 858 duc. (= 477 321 750 mrs) angegeben.

[2]) Die eingestellten Summen sind nach den Fugger-Korrespondenzen umgerechnet. Das Sumario im Indien-Archiv fasst beide Flotten zusammen, und meldet für den König 670 019 064 mrs für Privatleute 1 099 287 244 mrs und für besondere Kassen 146 235 694 mrs.

	Nueva España 4	332 688 686	180 265 836	
1589	Tierra Firme 6	486 801 940	1 679 917 009	
	Nueva España 3	217 848 360	33 913 310	
	Tierra Firme & Nueva España 8	140 097 248	679 630 210	
	Nueva España 17	107 261 826	807 840 136	
1590	fehlt.			
1591	Nueva España & Honduras 6 + 1	232 217 788	294 293 220	
	Tierra Firme 15	188 420	1 821 847 540	25 828 000
1592	Nueva España & Honduras 16 + 3	275 784 612	970 298 948	
	Tierra Firme 6	842 488 500	857 442 720	
1593	Tierra Firme 6	698 529 860	1 484 605 660	
1594	fehlt.			
1595	Tierra Firme 4	174 624 260	746 176 800	6 909 580[1]
	Nueva España 8	235 255 632	586 124 028	
	desgl. 14	347 971 202	639 933 210	
	desgl. 1	41 161 643	2 690 508	41 344
1596	Puertorico 3	114 555 168	433 499 658	1 220 000
	Tierra Firme 10	1 052 776 460	1 819 365 680	[2]
	Nueva España 10	280 166 138	735 829 698	
1597	fehlt.			
1598	Tierra firme 4	756 369 900	863 640 960	

[1]) Eine andere Angabe, welche Ariño (Sucesos de Sevilla pg. 23. Anm.) gleichfalls dem Indienarchive entnahm, stellt folgende Berechnung des königlichen Anteils auf:

von tierra firme	1 110 993 154
von Nueva España 1. Flotte	235 255 632
desgl. 2. Flotte	127 456 290
Unkosten, tierra firme	186 339 000
desgl. Nueva España	11 891 840
Mehrwert des Goldes etc.	30 000 000
Sa.	1 701 935 926

Die Summe macht es wahrscheinlich, dass nicht die Flotten von 1595 sondern die von 1596 gemeint sind.

[2]) Von 1596 bis 1604 fand sich ausser den Sumarios eine Relacion General vor. Die Angaben der für Privatleute eingelaufenen Summen stimmen, von kleinen Schreib- oder Rechenfehlern abgesehen, immer überein. In den Angaben über den Kronanteil entsteht insofern eine fortlaufende Differenz, als die Relacion General alles für die Staatskassen eingegangene Edelmetall zusammenfasst, die Sumarios dagegen die mehrerwähnten Unterscheidungen

1599	Nueva España & Hond. 13 + 2	211 616 732	761 870 626	
	Tierra firme 7	452 958 400	1 162 090 380	
1600	Nueva España	457 639 352	803 810 954	
	Tierra firme	560 149 000	1 677 454 420	4 099 040
	Nueva España	281 751 622	1 016 692 754	
	Tierra firme	626 812 660	1 120 051 260	
1601	Nueva España	245 234 682	753 843 888	
1602	Tierra firme	578 735 720	1 348 340 820	
	Nueva España	166 621 620	714 834 946	
	Tierra firme	504 086 700	1 157 379 660	
1603	Nueva España	248 389 766	752 589 874	
	Tierra firme	511 001 460	1 058 383 756	
1604	Nueva España	215 361 720	1 004 203 474	
1605	Tierra firme	420 270 540	1 257 872 800	
1605	Nueva España 13	185 685 596	1 033 799 334	6 256 000
	Tierra firme	89 838 500	249 465 120	1 177 000
1606	Nueva España 21	263 371 294	723 184 056	
	Tierra firme	398 907 000	1 205 507 860	
1607	Nueva España	379 377 168	665 073 706	30 667 728
	Tierra firme	693 972 920	1 171 682 660	3 522 580
1608	Nueva España	222 242 496	620 062 012	
	Tierra firme 38	490 724 340	1 116 342 800	
1609	Nueva España	117 089 872	675 182 636	32 067 448
	Tierra firme	398 856 960	1 290 152 920	
1610	Nueva España	206 120 304	485 728 356	
	Tierra firme	414 503 760	1 068 807 190	30 640 170

1573	889 179 722 mrs =	duc.	2 371 146 (— 28 mrs)
74	975 890 500		2 602 374 (+ 250 mrs)
75	1 255 294 125		3 347 451
76	784 000 165		2 090 667 (+ 40 mrs)
77	1 655 247 375		4 413 993
78	1 485 530 923		3 961 416 (— 78 mrs)
79	1 126 763 276		3 004 702 (+ 26 mrs)
1580	2 298 979 812		6 130 613 (— 62 mrs)
81	2 375 986 212		6 335 963 (+ 87 mrs) [1]
82	936 550 482		2 497 468 (— 18 mrs)

machen, und zudem in der Schlusssumme die von den Rimessen erstatteten Unkosten in Abzug bringen und nur die Summe rechnen, welche als Reinertrag (liquido) in die Kgl. Kassen floss. Da diese Differenzen nur rechnungsmässige sind, glaube ich im Einzelnen nicht darauf eingehen zu sollen.

[1]) Für die Indienerträge von 1581 giebt M. Philippson (Ein Ministerium unter Philipp II. S. 41) nach einer hdschr. Quelle eine Schätzung auf 9 Millionen, davon 2 in Waaren; das stimmt mit den genauen Angaben der Sumarios ($6^1/_3$ Mill.) ziemlich überein.

83	4 380 143 802	11 680 383 (+ 177 mrs) [1]
84	—	— [2]
85	1 171 585 680	3 124 228 (+ 180 mrs)
86	—	—
87	4 472 071 366	11 925 523 (+ 241 mrs)
88	1 185 225 680	3 160 602 (— 70 mrs)
89	4 153 310 039	11 075 493 (+ 64 mrs)
1590	—	—
91	2 374 374 968	6 331 666 (+ 218 mrs)
92	2 946 014 780	7 856 039 (+ 155 mrs)
93	2 183 135 520	5 821 692 (+ 270 mrs)
94	—	—
95	2 780 888 207	7 415 702 (— 43 mrs)
96	4 437 412 802	11 833 101 (— 73 mrs)
97	—	—
98	2 132 964 382	5 687 905 (+ 7 mrs)
99	2 588 536 138	6 902 763 (+ 13 mrs) [3]
1600	6 544 361 022	17 451 629 (+ 147 mrs)
1	999 078 570	2 664 209 (+ 195 mrs)
2	4 469 999 466	11 919 998 (+ 216 mrs)
3	2 570 364 856	6 854 306 (+ 106 mrs)
4	2 897 708 534	7 727 223 (— 95 mrs)
5	1 566 221 550	4 176 591 (— 75 mrs)
6	2 590 970 210	6 909 172 (— 40 mrs)
7	2 944 302 662	7 [illegible] 474 (— 88 mrs)
8	2 449 371 648	6 531 658 (— 102 mrs)
9	2 513 349 836	6 702 266 (+ 86 mrs)
1610	2 205 799 780	5 882 133 (— 95 mrs)

[1]) Ebenda findet sich unter Berufung auf Piot. X S. 155 die Angabe, dass die Flotten von 1583 einen Wert von 10 Millionen repräsentierten. Hier blieb also die Schätzung hinter der Wirklichkeit zurück.

[2]) Die Ankunft einer Flotte von 1584 verzeichnet auch Philippson l. c. nicht; wohl aber meldet seine hdschr. Quelle, dass aus Peru 2 300 000 duc. für den König in diesem Jahre eingegangen seien.

[3]) Für die Jahre 1599—1609 haben wir neben den offiziellen Zahlen der Sumarios fast regelmässig summarische Angaben in den Relaciones des Cabrera de Cordoba zur Verfügung. Ich halte es deshalb nicht für überflüssig, dieselben zum Vergleiche heranzuziehen, weil wir für einige spätere Jahre ausschliesslich auf Cordoba's Angaben angewiesen sind. Die Genauigkeit seiner kontrolierbaren Angaben muss uns den Massstab geben für die Beurteilung

1573—79	21 791 749	oder jährlich	3 113 107	(7 Jahr)
1580—89	55 930 473	„ „	6 214 497	(9 Jahr)
1590—99	51 848 868	„ „	5 184 887	(10 Jahr)
1600—09	78 788 526	„ „	7 878 853	„

Leider lagen in den mir zugänglichen Archivalien für die folgenden Jahre keine Sumarios mehr vor, obgleich natürlicher Weise die Akten selbst immer umfänglicher wurden, je mehr man sich der neueren Zeit nähert. Wir sind deshalb zunächst noch auf die in der Litteratur verstreuten Notizen angewiesen, die nicht nur erheblich unvollständiger, sondern vor Allem auch bei weiten weniger zuverlässig sind.

Für die drei nächsten Jahre haben wir noch ziemlich genaue Angaben in den Relaciones des Luis Cabrera de Cordoba. Nur ist dabei nicht ausser Acht zu lassen, dass dieser meist den Gesammtwert der Einfuhr, Edelmetalle und Waaren zusammengenommen angiebt. Unbedingte Zuverlässigkeit ist ihm übrigens wohl auch nicht immer zuzusprechen, denn er giebt z. B. den Wert der Tierra firme Flotte von 1610 auf 10 Millionen Silberpesos, davon $2^1/_2$ für den König an, während das Sumario der Flotte nur insgesammt 5 882 133 Dukaten (= ca. 8 Mill. Silber-

derjenigen die wir nicht rectifizieren können. Cabrera schätzt die Flotten auf Ducaten reduciert:

1599	auf 10 Mill. Duc.	gegen rund 6,9 Mill.
1600	9 926 192	17,4
1601	8 Mill.	2,7
1602	11 Mill.	12
1603	10 Mill.	6,9
1604	$5^1/_2$ Mill.	7,7
1605	9 Mill.	4,2
1606	9 Mill.	6,9
1607	ca. $9^1/_3$ Mill.	7,9
1608	9 Mill.	6,5
1609	$7^1/_2$ Mill.	6.7

Zum Teil haben die Differenzen wohl darin ihren Grund, dass Cabrera häufig den Gesammtwert der Flotte abschätzt, und zwischen Edelmetallen und Waaren nicht unterscheidet. Trotzdem beweisen die Unterschiede zweifellos, dass selbst gegenüber den Angaben eines so gut unterrichteten Gewährsmannes, wie es Cabrera war, grosse Vorsicht geboten ist.

pesos) ergiebt. Dass die beträchtliche Differenz durch den Wert der Waaren ausgeglichen werde, ist nach dem was wir anderweitig über die Handelsartikel dieser Flotten erfahren kaum anzunehmen.

Für 1611—13 stellen sich Cabrera's Angaben folgendermassen.

	für den König	für Private
1611:	2058369 pesos de á ocho	7556729 (incl. Waaren)
1612:	12 Millionen,	davon 3 in Waaren.
1613:	2810744.	5644172 (excl. Waaren).

Die Ziffern für 1611 und 1613 können wohl als unbedingt zuverlässig gelten, einmal weil es keine abgerundeten Summen sind, und dann, weil sie zu dem auf den amtlichen Sumarios für die vorausgehenden Jahre gewonnenen Durchschnitt durchaus stimmen. Für die nächstfolgenden Jahre fehlen die Angaben gänzlich, dagegen besitzen wir eine solche für das Jahr 1618, die offenbar auf offizielle Unterlagen zurückgeht. Sie fand sich in der dem Germanischen Museum einverleibten Khevenhüllerschen Correspondenz und ist darnach in den Mitteilungen von Archivar Dr. R. Schmidt herausgegeben worden[1]). Darnach brachte die Neu-Spanien-Flotte für den König 584174 Silberpesos und für particulares 3313736 — die Flotte von Tierra firme für ersteren 1089857 — und für letztere 7310000 Silberpesos. Zu der Gesammtsumme von 12297767 pesos meint Khevenhüller seien noch gegen 2 Millionen für unregistrierte Güter hinzuzurechnen, während der Wert der Waaren sich auf 1702233 belief. In dieser letzten Zahl liegt jedenfalls eine willkürlich berechnete Summe vor, da der Gesammtwert auf diese Weise genau 14 Millionen ausmacht. Die Angaben für den Edelmetallwert dürften dagegen wohl genau sein.

[1]) 1893. S. 91.

Für die zwanziger Jahre habe ich nur zwei Angaben beibringen können, die aber glücklicher Weise beide auf offiziellem Material beruhen. Für 1623 fand ich zufällig noch ein Sumario in den Akten des Indienarchives, das sich allerdings nur auf die Flotte von Tierra firme bezieht. Ihr Wert belief sich insgesammt auf 490025762 mrs, von denen 164999184 dem Könige zustanden, während 325027578 mrs auf Rechnung von Privatleuten gehörten. Dass dies nur ein Teil der Silberrimessen des Jahres sein kann, lässt sich aus einer Angabe des Andres de Mendoza [1]) schliessen, der in einem Briefe vom 31. October 1623 die Ankunft der Indienflotten erwähnt, und sie auf 12 Millionen (pesos de á ocho) allein in Silberrealen schätzt. Aus dem folgenden Jahre besitzen wir eine ähnlich gute Notiz. Es ist dies ein Brief des Tomas de Larraspuru vom 11. October 1624, worin er meldet, dass er mit 32 Segeln am 18. August von Habana ausgelaufen und glücklich in der Heimat angelangt sei. Der Gesammtwert der Flotte, bei der neben 12 Galeonen sich 17 Kauffahrer befanden, betrug an Gold, Silber und Waaren für den König und Private 12831501 pesos de á ocho (= ca. 9307000 duc.) [2])

Die Neu-Spanienflotte von 1628 fiel im Hafen von Matanzas den Holländern in die Hände. Sie bestand aus 4 Galeonen und 8—10 Kauffahrern, und die Beute allein an Edelmetallen wird auf 3 Millionen pesos in spanischen Quellen, in holländischen auf 11 Millionen holl. Gulden angegeben [3]). Seitdem sind die Silberflotten öfter angegriffen und beraubt worden, allein die dafür angegebenen Zahlen haben keinen grossen Wert für uns, da es sich fast niemals um volle Rimessen handelt — einzelne Schiffe sanken mit allen Werten, andere entkamen — und da

[1]) Cartas. p. 218.

[2]) Ferrer, Hist. de la monja alferez. (Paris 1629) S. 163.

[3]) Fernandez Duro, Disquisiciones Nauticas Bd. 2, S. 283 giebt ihren Wert auf 11499176 reales an. Vermutlich sind aber wohl piezas de á ocho reales gemeint, also Silberpesos.

die Angaben fast immer nur schätzungsweise gemacht, von den Spaniern möglichst niedrig, von ihren Feinden möglichst hoch angesetzt werden.

Eine Notiz, die unverkennbar wieder einem Sumario entnommen ist, steht mir nur noch für das Jahr 1633 zu Gebote. Damals brachte die Neu-Spanienflotte für den König 921075 pesos, für Private 1348563, an Waaren 1417137 pesos. Die Flotte von Tierra firme für den König in Gold und Silber: 1676170 pesos, in Perlen: 16100 pesos und für Privatleute 1743813. Der Gesammtwert betrug demnach 7122863 eine Summe, die im Vergleich mit früheren Flotten niedrig zu nennen ist. Die verlorene Flotte des vorausgegangenen Jahres soll einen Wert von 10—12 Millionen gehabt haben, von denen 3 auf den königlichen Anteil entfielen.

Auch für das Jahr 1636 hat sich eine Notiz gefunden, die obwohl sie aus der Litteratur der Avisos de corte stammt, doch unverkennbar auf zuverlässigen Nachrichten beruht. Darnach brachten zwei Flotten von Neu-Spanien, die unter Juan de Vega Bazan vereint mit den Galeonen in San Lucar eingelaufen waren, neben einer beträchtlichen Menge kostbarer Handelsartikel in baarem Gelde für den König 2204316 pesos (= 599573952 mrs) und für Privatpersonen 2860818 pesos (= 778142496 mrs)[1].

Aehnlich genaue Angaben finden sich für eine lange Folgezeit nicht wieder; dagegen sind summarische Schätzungen in zeitgenössischen Correspondenzen allerdings keine Seltenheit. Derselben Quelle, die die Relacion von 1636 enthält, entnehmen wir die Angabe, dass die Flotte von 1637 für den König $3\frac{1}{2}$, für Private 7 Millionen pesos gebracht haben soll[2]. Von 1639 bis 43 enthalten die Avisos von Pellicer[3] mehrfach Notizen

[1] Curiosidades de la hist. de España, tom. 2. S. 40 f.
[2] ib. S. 226.
[3] Semanario erudito Bd. 31—33.

über Ankunft und Wert der Flotten. So meldet er am 28. Juni 1639 die Ankunft von 6 Schiffen aus Santo Domingo, die im Wesentlichen in Waaren, $1^1/_2$ Millionen (pesos?) mitführten. Am 26. Juli desselben Jahres traf dann die vereinigte Indienflotte ein, allein anstatt der 24 Millionen, die das Gerücht ihr angesonnen hatte, brachte sie nur 7300000 escudos. Im Dezember kam dann noch eine zweite Flotte an, allein da der König deren gesammtes Edelmetall mit Beschlag belegen liess, drangen zuverlässige Nachrichten über ihren Wert nicht in die Oeffentlichkeit. Uebertrieben ist es zweifellos, wenn derselbe Autor zum 9. Juli 1641 meldet die Flotte von Peru (Tierra firme) habe 5 Millionen registriert und 18 Millionen ohne registro gebracht. Dahinter verbirgt sich wohl jedenfalls eine ähnliche Enttäuschung, wie bei der Flotte von 1639. Die Flotte, die Ende 1641 einlaufen sollte, wurde von den Stürmen arg mitgenommen. Als die ersten Schiffe am 7. Dezember eintrafen, wurde festgestellt, dass Waaren im ungefähren Werte von 1 Million verloren gegangen waren; an Edelmetall wurden ca. 5 Millionen geborgen. Dazu kamen weitere $3^1/_2$ Millionen, welche mit anderen Schiffen im März 1642 anlangten. Im folgenden Jahre kam am 17. Juli ein Aviso-Schiff in Cadiz an, welches das bevorstehende Eintreffen der Flotte anzeigte, aber bereits 1400000 Dukaten für königliche Rechnung ablieferte. Die Flotte selbst, die Anfang August nachfolgte, soll dagegen für den König nur ebensoviel, dagegen für Private in Edelmetall und Waaren nicht weniger als 11 Millionen (pesos?) übergeführt haben. Die nächstfolgende Nachricht ist zum 12. Januar 1644 registriert; sie meldet die glückliche Ankunft der Galeonen, die je 5 Millionen für den König und für Private ablieferten.

Weniger ergiebig sind in dieser Beziehung die Avisos des Jeronimo de Barrionuevo [1]), welche die Jahre 1654—58 umfassen,

[1]) ed. A. Paz y Melia. Madrid 1892—93. 4 Bde.

vor Allem aus dem Grunde, weil in diesen Jahren der Kriegszustand zwischen Spanien und England einen regelmässigen Verkehr der Flotten und Galeonen unmöglich machte. Erstmalig verzeichnet er unter dem 18. September 1655 das Eintreffen einer Indienflotte im Hafen von Cartagena, die nicht weniger als 21 Millionen (pesos?) registriert, und wohl noch 3 Millionen ohne registro an Bord gehabt haben soll. Es waren das aber, wie der Briefschreiber bemerkt, die aufgesammelten Erträge von 3 Jahren [1]). Ihr folgten im Ocktober 2 Schiffe von Honduras als Vorläufer einer zweiten Flotte, die vom Sturm zerstreut worden war, mit 800000 Dukaten für den König, 300000 für Private, und $1^1/_2$ Millionen in Waaren. Es scheint, dass dies dieselbe Flotte war, die späterhin nach und nach von den Engländern erbeutet worden ist. Die kostbarste Beute bildeten die Schiffe des Juan de Hoyos und die Almiranta, mit denen den Engländern 11 Millionen (pesos) in die Hände gefallen sein sollen, während mit den geretteten Schiffen kaum 1 Million nach Sevilla gelangte [2]). Im folgenden Jahre 1657 kam eine Flotte von 36 Schiffen wohlbehalten bis zu den Kanarischen Inseln, und konnte dort 5—6 Millionen in Silber, die sie mit sich geführt, in Sicherheit bringen. Die Schiffe selbst aber mit ihrer kostbaren Ladung an Handelsartikeln wurden wieder von den Engländern angegriffen und verbrannt [3]). Nach diesen schlimmen Erfahrungen vertraute man in der nächstfolgenden Zeit die Edelmetallschätze dem Meere nicht mehr an; im October 1657 wird der Wert des Silbers, welches in Habana auf eine sichere Gelegenheit zur Ueberfahrt wartete, schon auf 10, im Dezember auf 19 [4]) und im Mai 1658 auf 30 Millionen (pesos) abgeschätzt [5]).

---

[1]) Bd. II, S. 124.
[2]) Bd. II, S. 537 und passim.
[3]) Bd. III, S. 252 u. 285 f.
[4]) Bd. III, S. 340 u. 409.
[5]) Bd. IV, S. 150.

Leider bricht die Correspondenz ab, ehe die Flotte thatsächlich eintraf, so dass sich nicht kontrolieren lässt, wie weit die Schätzungen mit den wirklich verschifften Werten übereinstimmen.

III.

Von dem eigentlichen Waarenhandel zwischen Spanien und seinen Kolonien wissen wir, wie gesagt. herzlich wenig. Ganz besonders gilt dies von der Ausfuhr. Die allgemeine Notiz, dass die Kolonien auf Jahrzehnte hinaus für den grössten Teil ihrer Lebensbedürfnisse auf die Zufuhr vom Mutterlande her angewiesen blieben, ist allzu unbestimmt, um uns ein Bild von dem Ausfuhrhandel Spaniens zu gewähren. Es fehlt aber beinahe gänzlich an Einzelangaben über die Ausfuhr. Es wird gelegentlich in den Fugger'schen Korrespondenzen erwähnt, dass einer der besten Ausfuhrartikel der Wein sei. Jedenfalls gehörte er zu den Ausfuhrgütern, denen von administrativer Seite ein weitgehender Schutz zu Teil wurde, denn es war schon bald nach der Entdeckung ein Verbot erlassen worden, in den Kolonien Reben anzupflanzen, lediglich um dem Export dieses spanischen Massenerzeugnisses den kolonialen Markt offen zu erhalten. Später machte man den Kolonien die Konzession, dass man ihnen den Anbau von Reben zwar gestattete, dagegen das Verbot für die Bereitung von Wein aufrecht erhielt, sodass die Erträgnisse des Weinbaus nur in der Form von frischen und getrockneten Trauben Verwendung finden durften. Als man trotz dieser Anordnung um 1570 in Peru von den dort gewonnenen Trauben Wein gekeltert hatte, schritt die Regierung mit der grössten Strenge ein, und liess, zum grossen Verdruss der Kolonisten, die Weinpflanzungen vernichten [1]). Thatsächlich wurde Wein in ganzen Schiffsladungen über den Ozean transportiert. Wir hören das bei einer Gelegenheit, wo zwei Schiffe von den kanarischen Inseln im Jahre 1573 auf der Ueberfahrt verloren gegangen

[1]) Fuggersche Korrespondenz v. 2. Sept. 1573.

waren; ihre Ladung hatte im Wesentlichen nur aus Wein bestanden [1]). Dass der Wein bis in spätere Zeiten diese hervorragende Stellung im kolonialen Handelsverkehr behauptet hat, dürfen wir aus einer gelegentlichen Bemerkung aus dem Jahre 1658 schliessen. Damals hatte die englische Feindschaft für ein paar Jahre den regelmässigen Verkehr der Handelsflotten unmöglich gemacht, und während sich in der Habana das des Transportes harrende Silber zu gewaltigen Massen ansammelte, entstand in allen Kolonien eine ausserordentliche Teuerung der europäischen Artikel. Um dieselbe aber seinen Korrespondenten deutlich zu machen, weiss Barrionuevo keinen besseren Artikel als den Wein, und benachrichtigt ihn, dass der Preis für die bota (Fass) auf 15—20 reales de á ocho gestiegen sei [2]). Die europäische Zufuhr scheint sich frühzeitig nicht nur auf die Bedürfnisse beschränkt, sondern auch auf die Luxusartikel erstreckt zu haben. Ein merkwürdiges Beispiel dafür giebt ein vereinzelter Posten in einer Jahresabrechnung der Fugger'schen Factorei in Spanien vom Jahre 1548 [3]). Darin wird nämlich erwähnt, dass die Fugger von Giovanbattista Strozzi und Vivaldo einen Posten von Sammet, Atlas, Brokat und dergl. an Zahlungsstatt hatten annehmen müssen im Werte von 1191751 mrs. (= 3178 duc.) Diese Artikel nun hatten die Faktoren der Fugger nach Sevilla dirigiert, und teils dort verhandelt, teils mit den Tierra firme-Schiffen nach Nombre de Dios geschickt. Auch Seide wird des öfteren erwähnt als ein Artikel, mit welchem in dem kolonialen Handel gute Geschäfte gemacht werden konnten. Besonders merkwürdig ist aber wiederum eine Angabe Barrionuevo's aus der Theuerungszeit um 1658, nach welcher Spitzen (puntillas) damals so gesucht waren, dass sie mit 2000% Nutzen verkauft werden konnten [4]).

---

[1]) Fuggersche Korrespondenz v. 20. Oct. 1573.
[2]) Avisos Bd. IV, S. 150.
[3]) Fürstl. Fugger'sches Archiv 43, 2.
[4]) Avisos, Bd. 4, S. 190.

Ueber einen anderen wichtigen Artikel des Exportes habe ich in einem früheren Jahrgange dieser Zeitschrift [1]) gehandelt, und ich möchte zu dem dort Gesagten einige ergänzende und berichtigende Bemerkungen hier anschliessen, die sich auf meine späteren Funde im Indien-Archive von Sevilla stützen [2]). Bekanntlich hatte die Regierung das anfängliche Verbot, Negersklaven nach den Kolonien hinüberzuführen, aus fiskalischen Rücksichten den dringenden Gesuchen der Kolonisten gegenüber dahin abgeändert, dass sie in beträchtlichem Umfange gegen eine Gebühr von 2 Dukaten pro Kopf Licenzen zur Ausfuhr von Sklaven erteilte. Als aber fortgesetzt nach solchen dringende Nachfrage anhielt, verehrte Karl V. seinem Günstlinge, dem Gouverneur von Bresse durch einen Erlass vom 18. August 1518 mit einem Male die Erlaubnis zur Ausfuhr von 4000 Negern. Ich glaubte, dass schon damals zwischen Bresse und dem Indienrate eine Art von Vertrag abgeschlossen worden sei, der für die nächstfolgenden asiento's vorbildlich geworden sei. Das ist aber nicht der Fall, sondern die Cedula vom 18. August 1518 ist ein reiner Gnadenbrief, ist an keinerlei Bedingungen geknüpft, und legt dem Gouverneur von Bresse keinerlei Verpflichtungen auf. Dagegen scheint von Anfang an bei diesem die Absicht bestanden zu haben, die Sache in geschäftlicher Weise auszubeuten, denn schon am 9. Oktober erteilt er dem contador de la casa de contratacion Juan Lopez de Recalde eine Vollmacht, nach welcher dieser die Licenzen für ihn verkaufen sollte. Dies geschah denn auch eine Zeit lang, und zwar, wie es scheint, mehr einzeln und gelegentlich, als in systematischer Weise, obwohl aus einem ergänzenden Erlass Karls V. vom 21. Oktober 1518 hervorgeht, dass auch an einen schwunghaften Betrieb eines wirklichen Sklavenhandels schon damals gedacht wurde. Bresse liess sich

---

[1]) Bd. IV, S. 176ff.

[2]) Besonders Est. 52 cax. 6 leg. 1/21 u. 46. — 4. — 1/6.

nämlich darin die Erlaubnis bescheinigen, dass er die überzuführenden Negersklaven von beliebiger Stelle eventuell auch von Guinea her beziehen könne. Verwirklicht aber wurden solche Pläne erst und auch dann offenbar nur in bescheidenem Umfange, als die Licenzen in andere Hände gelangten. Am 1. Dezember 1519 nämlich finden sich als Inhaber der Bresse-Licenzen die beiden Kaufherren Juan Fernandez de Castro und der bekannte genuesische Grosshändler Gaspar Centurione. Sie schliessen unter obigem Datum unter einander einen Vertrag ab, nach welchem von dem Reste der Licenzen — wie hoch derselbe sich belief, wird leider nicht angegeben — Castro $^1/_4$ übernimmt, mit der Verpflichtung ausschliesslich nach Cuba und nicht mehr als 60 Sklaven nach San Juan (Puertorico) zu liefern, während Centurione für sich $^3/_4$ der Licenzen behält, und mit Ausschluss der vorgenannten Plätze die anderen Kolonien zu versorgen übernimmt. Yucatan und andere neue Entdeckungen soll jeder von ihnen nach Massgabe seines Bereiches in seine Geschäfte einbeziehen können. Das ist jedenfalls eine Folgehandlung der Veräusserung der Licenzen an ein Genuesisches Consortium, von der die Quellen berichten.

Ein charakteristisches Moment des Bresse'schen Privilegs, welches bisher nicht hinlänglich klar gestellt war, besteht darin, dass demselben ein Monopol gewährleistet war, dass diesem aber keine zeitliche, sondern nur eine materielle Grenze — die Anzahl von 4000 Stück — gesetzt worden war. Da nun sowohl der Gouverneur selbst, als auch seine Rechtsnachfolger viel weniger Sklavenhandel, als vielmehr einen Handel mit Sklavenlicenzen trieben, so kam es, dass die Kolonien fortdauernd über eine ganz unzulängliche Sklavenzufuhr zu klagen hatten, ohne dass die Regierung in der Lage war, Abhülfe zu schaffen. Das wurde um so unangenehmer fühlbar, als es dem Gouverneur von Bresse gelang, sich eine zweite Licenz über die gleiche Anzahl Sklaven von Karl V. zu erwirken. Allein diese kam nicht zur Aus-

führung. Vielmehr zog sie Karl V. auf Grund der Petitionen, die von Seiten der Kolonisten eingegangen waren, am 19. November 1523 zurück und gab die Einfuhr einer gleichen Anzahl Sklaven den Kolonisten selbst frei. Dabei aber wurde es zur Bedingung gemacht, dass je die Hälfte der Sklaven männlichen und weiblichen Geschlechts sein sollte — ein solches Verhältnis war bis dahin nicht vorgeschrieben gewesen — und dass die 4000 Köpfe in einer bestimmten Weise auf die Kolonien verteilt werden sollten. Es sollte darnach erhalten.

Española	1400
Fernandina	700
San Juan	500
Santiago	300
die Provinz des Pedrarias	500
die des Cortes und Garay	600

Als Ersatz für das entzogene Monopol wurden dem Gouverneur von Bresse die Zollgebühren angewiesen, welche für obige 4000 Sklaven zu entrichten sein würden.

Von diesen Transactionen blieb aber die erste Licenz des Gouverneurs von Bresse unberührt; sie wurde nur insofern in Mitleidenschaft gezogen, als sie den Charakter des Monopols einbüsste. Noch Jahre lang zog sich der Vertrieb der ersten 4000 Licenzen hin. Eine Abrechnung vom 28. August 1526 in welcher Hernan Vazquez, Agustin de Vivaldo und Domingo de Forne als Inhaber derselben erscheinen, lässt erkennen, dass nur etwa 100 Stück solcher Licenzen alljährlich zur Verwendung gelangten, dass dieselben aber sehr teuer verkauft wurden. Gegen diesen Uebelstand musste dann mit der Zeit endlich eingeschritten werden. Am 1. Juli 1532 entschloss sich die Regierung dazu, zu drohen, dass man die Bresse-Licenzen für ungültig erklären werde, wenn von denselben nicht binnen einem Jahre Gebrauch gemacht werde.

Inzwischen war bekanntlich der Negerhandel bereits abermals anders organisiert worden. Es ist mir gelungen, im Indienarchive den Originaltext des Vertrages aufzufinden, welcher den Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer zur Lieferung von 4000 Negersklaven berechtigt und verpflichtet. Er ist datiert von Burgos vom 12. Februar 1528 und bestimmt in 6 Artikeln 1. dass die 4000 Sklaven, $^1/_3$ davon Frauen, in 4 Jahren hinüberzuschaffen, und nach Anordnung zu vertheilen sind; 2. dass an Stelle der Gebühren und Zölle 20000 Dukaten, und zwar jährlich 5000 in zwei Terminen zu entrichten sind; 3. dass die Neger auch von portugiesischem Gebiet und mit portugiesischen Schiffen expediert werden können, dass die Schiffe aber unweigerlich mit dem Erlös nach Sevilla zurückzukehren haben; 4. wenn die Zahlungen erfolgt, aber nicht die ganze Anzahl Sklaven nach Indien geliefert sind, so kann das nach Ablauf der Frist geschehen, aber 5. es steht dann der Krone frei, gleichzeitig neue Erlaubnissscheine zu vertheilen, worauf sie für die Zeit des Kontraktes in der Weise verzichtet, dass nur für neue Ansiedelungen, aber auch da höchstens für 2 Sklaven auf jeden Kolonisten, Licenz gegeben werden soll; endlich wird 6 als Taxe der Preis von 55 Dukaten für den Kopf vorgeschrieben.

Auf Grund von Dokumenten aus den Jahren 1534 und 1538 hatte ich geglaubt, annehmen zu müssen, dass auf die erste vierjährige Licenzfrist eine gleich lange zweite gefolgt sei, in welcher die Deutschen sich im Besitz des Sklavenmonopols befunden hätten. Im Indienarchive habe ich davon keine Spur entdecken können, und da nach Analogie der Bresse-Licenzen zu schliessen, der Ablauf des Pachtverhältnisses weit über die ursprünglich bestimmte Zeit hinaus nichts Ungewöhnliches gewesen zu sein scheint, so neige ich der Ansicht zu, dass es bei den einmaligen Abmachungen von 1528 sein Bewenden gehabt, ein zweiter Kontrakt aber nicht stattgefunden hat. In

dieser Auffassung werde ich bestärkt durch eine Urkunde[1]) vom 31. Mai 1534, in welcher die Regentin anordnet, dass Domenico de Forne bei Strafe von 200000 mrs binnen Jahresfrist die 105 Sklaven nach Amerika zu liefern hat, welche an der Summe von 4000 Stück noch rückständig sind, von welcher er 1000 und Agustin de Vivaldo 3000 zu liefern sich verpflichtet haben. Es will mir nicht wahrscheinlich erscheinen, dass sich diese Abmachungen noch auf Bresse-Licenzen beziehen, obwohl eine gewisse Aehnlichkeit mit den über diese getroffenen Arrangements nicht zu verkennen ist. Es geschieht aber in der Urkunde einer früheren Verleihung an einen anderen Privilegierten keine Erwähnung, so dass ich darin einen neuen asiento sehen zu müssen glaube.

Dass solche wiederholt abgeschlossen worden sind, geht aus einem anderen Dokumente des Indien-Archives hervor[2]). Es ist dies der Entwurf eines offenbar nicht zur Vollziehung gelangten Sklaven-Asiento aus dem Jahre 1356, als dessen Träger der uns bekannte Heinrich Ehinger erscheint in Gesellschaft eines Spaniers, Rodrigo de Dueñas. Heinrich Ehinger hatte sich um 1534 mit den Gesellschaftern überworfen, welche gemeinsam die unter dem Namen der Welser bekannt gewordenen kolonialen Unternehmungen durchgeführt hatten. Aber obwohl er damit Venezuela und San Domingo aufgab, hat er sich doch noch weiterhin in verschiedenen Vergesellschaftungen bis zu seinem um 1554 erfolgten Tode an transatlantischen Unternehmungen wiederholt betheiligt. Der Asiento-Entwurf von 1536 ist vor Allem dadurch interessant, dass er durch Vergleich mit demjenigen von 1528 die Weiterentwickelung des Sklavenhandels erkennen lässt. Die Welser waren nämlich mit ihrem asiento von 1528 keineswegs ohne Streitigkeiten zu Ende gekommen, sie waren sogar vom Fiskal auf Nichterfüllung des Vertrages

[1]) Archivo General de Indias. — Contaduria. — 46. — 4. — 1/6.
[2]) Est. 153. — 4. — 9.

verklagt worden, und zwar aus folgenden Anlässen. Die Bestimmung über die Vertheilung der 4000 Sklaven auf die einzelnen Kolonialprovinzen scheint, obwohl der Artikel des Asiento deutlich darauf anspielt, den Welser nicht in einer verbindlichen Form mitgetheilt, und jedenfalls von ihnen nicht eingehalten worden zu sein, wie sie denn überhaupt der weiteren Ausbreitung der spanischen Kolonialherrschaft nicht mehr entsprach. Man hätte wohl auch schliesslich in dieser Beziehung ihnen durch die Finger gesehen, hätten die Welser nicht durch einen herausfordernden Schritt die Regierung gereizt. Die Bestimmung des Artikels, dass die Regierung Licenzen nur in ganz besonderen Fällen ertheilen würde, war nach 1528 ebenso wenig eingehalten worden, als vorher. Die Akten des Indienarchives lassen beinahe keinen Unterschied in der Art und dem Umfange der Einzel-Licenzen erkennen, gleichviel ob zu der Zeit ein Monopol-Vertrag bestand oder nicht. Die Welser geben im Laufe des Prozesses den ihnen daraus erwachsenen Schaden allerdings wohl etwas hoch auf 8000 Dukaten an. Jedenfalls aber hatten sie sich eigenmächtig auf die Weise zu helfen versucht, dass sie von den kolonialen Behörden verlangten, dass alle Neger, die gegen den Wortlaut ihres Vertrages eingeführt wurden, als verfallen erklärt, und die Strafgelder an sie ausgezahlt würden. Das musste der Indienrath natürlich als unstatthaft erklären; um aber die Thatsache zu verschleiern, dass die Regierung den Vertrag zweifellos nicht gehalten hatte, behauptete er ein Gleiches von den Welser, und zwar stützte er sich dabei auf den Vertheilungsmodus. Der Prozess ist endlich von Karl V. niedergeschlagen worden, der die finanziellen Dienste der Welser nicht entbehren konnte. Wir erfahren aber im Laufe desselben noch manche Einzelheiten über den Handel unter dem asiento, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Jedenfalls waren durch solche Vorkommnisse beide vertragschliessenden Teile gewarnt, und das spricht sich darin aus, dass der

Asiento-Entwurf von 1536 wesentlich eingehendere Bestimmungen enthält, als seine Vorläufer. An Stelle der 6 Paragraphen des letzteren weist er deren 14 auf, und diese Vermehrung bezieht sich hauptsächlich auf die in dem früheren Vertrage streitig gewordenen Punkte. Das Interesse, welches die Regierung dabei hatte, verräth sich in dem letzten Abschnitte: es war ihr vor Allem darum zu thun, Geld zu gewinnen. Der Preis der Licenz war desshalb von 5 auf $6\frac{1}{2}$ Dukaten erhöht, und sollte nicht nur für alle 4000 Sklaven mit 26000 Dukaten in der nächsten Oktobermesse voraus bezahlt werden, sondern die Asentisten sollten sich überdies verpflichten, der Regierung gleichzeitig weitere 14000 Dukaten zu dem üblichen Zinsfuss von 14 % vorzuschiessen. Dagegen wurden sie dann allerdings von manchen lästigen Bedingungen des früheren Vertrages entbunden. Auf eine bestimmte Vertheilung der Sklaven wurde endgiltig verzichtet, auch wurden die Bestimmungen über das Sklavenmonopol wesentlich schärfer gefasst, vor allem wurde den Asentisten wirklich, wie die Welser verlangt hatten, wenigstens ein Antheil ($\frac{1}{3}$) von den Strafen zugesprochen, die für jeden im Widerspruche mit ihrem Monopol eingeführten Sklaven zu entrichten waren. Im Uebrigen behielt sich die Regierung Einzellicenzen für besondere Fälle vor, ordnete aber darüber strenge Kontrole an, um missbräuchlicher Benutzung vorzubeugen. Ausserdem aber versprach sie ihre energische Mithülfe zur Eintreibung der Kaufgelder von säumigen Zahlern, stellte die Erträge des Sklavenhandels gegen die finanziellen Ansprüche der Welserischen Gläubiger sicher und verpflichtete sich, auch in dem Falle, wo die Regierung das gesammte Indiengold mit Beschlag belegte, die Erträge des Asiento unberührt zu lassen. Endlich wurden auch die Bestimmungen über die Benutzung portugiesischer Schiffe und Mannschaften in dem Sinne geregelt, wie es die Welser im Verlaufe ihres Prozesses verlangt hatten.

Dieser Vertrag ist, wie erwähnt, nicht zur Vollziehung gelangt, wenigstens nicht auf die Namen von Heinrich Ehinger und Rodrigo de Dueñas. Ein zweites unvollzogenes Formular desselben Vertrages lautet auf Rodrigo de Dueñas allein, ein drittes auf Alonso Cavallero und Gaspar de Torres, vecinos de Sevilla. Mit den letzteren beiden ist dann endlich am 2. November 1536 ein Vertrag nach dem Vorbilde des oben Besprochenen zustande gekommen, nur die Zahlungsbedingungen sind dahin abgeändert worden, dass sie nur 15 000 Dukaten in der Oktobermesse von 1536, 6 in der Mai- und 5 in der Oktobermesse 1537 zahlten.

In der Folgezeit scheint thatsächlich lange Jahre hindurch der Negersklaven-Handel durch kein Monopol gebunden gewesen zu sein, sondern die Licenzen wurden von Fall zu Fall für einzelne oder für eine grössere Anzahl von Sklaven ertheilt. Die Belege dafür sind im Indienarchiv noch vorhanden[1]). Der erste Asiento por mayor über 1000 Stück ist dann erst wieder am 10. Januar 1563 mit Andres de la Rea und Antonio del Rio, Kaufherrn von Antwerpen, geschlossen worden, und von 1590 an kehrte dann das Monopol in der Weise wieder, wie ich das in meinen früheren Artikeln dargestellt habe.

Dass thatsächlich der Sklavenexport einen wesentlichen Theil des Ausfuhrhandels bildete, wird durch eine Bemerkung in den Schiffslisten bestätigt, die sich allerdings nur auf einen vereinzelten Fall bezieht. Daraus ergiebt sich nämlich, dass unter den Schiffen, welche nicht in Sevilla, sondern auf den kanarischen Inseln sich dem registro unterwarfen, im Jahre 1592 von 17 solchen Schiffen 8, 1593 von 15 Schiffen gleichfalls 8 nur Negersklaven als Fracht an Bord hatten.

Etwas reichhaltiger sind die Notizen, die uns zu Gebote stehen für das, was von den Kolonien nach Spanien zurückkam.

---

[1]) Libros de asientos. — Est. 153. — 4. — 9.

Dem Versuche des Kolumbus, nach dem Vorbilde der Portugiesen die Eingeborenen zu einem Handelsartikel herabzuwürdigen, hatte das Verbot der Königin Isabella einen Riegel vorgeschoben. Seitdem brachten die Flotten aus Indien neben den Edelmetallen, die im Wesentlichen aus dem Tauschverkehr mit den Eingeborenen, erst später auch aus der systematischen Ausbeutung des Alluvialsandes durch Wäschereien gewonnen wurden, nur in mässigem Umfange tropische Naturprodukte: Farbhölzer, Balsam u. dgl. Das erste koloniale Erzeugniss, welches durch systematischen Anbau gewonnen worden ist, war der Zucker. Als die Goldwäschereien von Santo Domingo in ihrem Ertrage nachliessen, begann man sich eifriger dem Anbau des Zuckerrohres zu widmen, und um 1519 waren schon eine ganze Anzahl von ingenios zur Gewinnung von Zucker im Betriebe. Sehr zeitig gewann ein anderer Artikel der Kolonien, obwohl er in denselben nicht heimisch war, für den Export nach dem Mutterlande eine Bedeutung, die er in wechselnden Formen bis auf die Gegenwart behauptet hat. Die Spanier machten den Versuch, alles das in den Kolonien zu akklimatisieren, was in der Heimath Gegenstand eines gewinnbringenden Handels war. Die Schiffe, die nach den Kolonien ausliefen, waren gehalten die Produkte der Heimath: Sämereien, Sträucher und Bäume, Hausthiere und Geflügel den Kolonien zuzuführen, damit man Versuche über deren Fortkommen drüben anstellen konnte. Es ist bekannt, dass sich z. B. die europäischen Hühner nicht nur überall da, wohin je europäische Kolonisten gekommen waren, verbreiteten, sondern dass sie sogar schon vor der Mitte des Jahrhunderts durch den Handelsverkehr der Eingeborenen auch in Gegenden verpflanzt wurden, bis zu denen noch niemals ein Europäer vorgedrungen war. Einen ähnlichen überraschenden Erfolg erzielten die Versuche, das Rindvieh in den Kolonien heimisch zu machen: es gedieh daselbst entschieden besser als in der Heimath und nahm in solcher Weise zu, dass bald die

Kolonien sich unter einander mit Schlachtvieh ausreichend zu versorgen imstande waren. Da aber die mechanischen Veranstaltungen für eine ausreichende Verwerthung der Thierfelle nicht gleich rasch zu beschaffen, und deren Verarbeitung zu Nutzartikeln nur langsam sich auszubreiten vermochte, bildeten frühzeitig die Rinderhäute einen Massenartikel des kolonialen Exportes. Ich habe ganz vereinzelt im Indienarchive einen Auszug des registro des Schiffes La Trinidad vorgefunden, welches im Jahre 1527 von Santo Domingo nach Sevilla zurückgekehrt ist. Wir dürfen seine Ladung wohl als ein typisches Bild dessen auffassen, was in dieser Zeit von Westindien nach Europa ausgeführt wurde. Wie zu erwarten, finden wir da Zucker, wenn auch nur in bescheidenen Quantitäten, die darauf hinweisen, dass um diese Zeit der Anbau des Zuckerrohres seine erste Blüthezeit bereits hinter sich hatte. Von Gold und Perlen, die beide vertreten sind, müssen wir als eigentlichen Handelsartikeln wohl absehen. Was aber sonst noch als Ladung erscheint, besteht fast ausschliesslich in Erzeugnissen der Viehzucht: Talg und vor allem Häute. 150 Lammfelle, eine kleine Anzahl Kalbsfelle, aber über 500 Rinderfelle. Das ist die Ladung eines einzelnen Schiffes zu einer Zeit, wo die Viehzucht noch fast ganz auf die Inseln beschränkt war und auf dem amerikanischen Festlande noch kaum festen Fuss gefasst haben konnte. Später erscheinen diese Rinderhäute in ganz anderen Quantitäten als ein stehender Posten bei allen Kolonialflotten. Lorenz Meder schätzt, in seinem Handelsbuche um die Mitte des Jahrhunderts die durchschnittliche Einfuhr einer Indienflotte an Häuten auf 140000 Stück [1]). Genauere Angaben aus späteren Jahren verdanken wir dann den oben erwähnten Fuggerischen Korrespondenzen. Darnach brachte im Jahre 1573 eine Flotte von 16 Schiffen von Neu-Spanien 52309 Rindsfelle; die Flotte

[1]) f. 24 verso.

von Tierra firme enthielt deren zwar nicht, wohl aber brachten 2 andere Schiffe von Habana und Cartagena weitere 20674 Stück. Ähnlich stellen sich die Zahlen auch für die folgenden Jahre; 1574 bringen 12 Schiffe von Neu-Spanien und 2 von Honduras 90680, 4 von Tierra firme 2007 Häute. 1575 20 Schiffe von Neu-Spanien, Honduras und Habana 89933 und die Tierra firme-Flotte 2968 Stück, 1576 die Neu-Spanien-Flotte 85000 Häute. Der Zentner wurde damals im Durchschnitt mit 2 Dukaten berechnet, es handelt sich also schon hierbei um sehr beträchtliche Werthe. Dass die berühmte spanische Corduan-Industrie weit mehr dieser Zufuhr als dem Ertrage der einheimischen Viehzucht ihre Blüthe verdankt, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Wenn wir in späteren Jahren, für die uns keine gleich ausführlichen Waarenverzeichnisse zu Gebote stehen, nicht mehr so viel von diesem Artikel hören, so liegt das wohl hauptsächlich daran, dass er ein verhältnissmässig minder kostbares Massengut geworden war. Vielleicht haben auch thatsächlich die Quantitäten abgenommen, denn für die Flotte von 1606 werden nur 7000 Häute und für eine solche von 1657 sogar nur 2000 angegeben. Erwähnt wird aber die Einfuhr von Rinderhäuten fortdauernd, so 1601, 1611, 1637, 1656, ein Beweis, dass der Artikel noch immer für den Handel seine Bedeutung behauptete.

Zu den Artikeln, die am frühesten einen kostbaren Bestandtheil des kolonialen Importes ausmachten, gehörten Perlen und Edelsteine. Sie waren, wie Gold und Silber, dem königlichen Doppelzehnten unterworfen, soweit sie nicht, und das war das häufigere, überhaupt zum Kronmonopol erklärt waren. Die ersten grösseren Mengen an Perlen kamen von Westindien nach Europa, als Balboa bis zum stillen Ozean vorgedrungen war. Allein die dortigen Perlenbänke scheinen sich bald erschöpft zu haben. Später war es besonders die Nordküste von Süd-Amerika und die ihr vorgelagerten Inseln, welche Perlen nach

Europa lieferten. Schon die Trinidad verzeichnet im Jahre 1527 unter ihrer Ladung 44 Mark Perlen, die zu einem, allerdings aus späterer Zeit stammenden Durchschnittspreise von 20 duc. für die Mark einen Werth von 880 Dukaten repräsentieren. Dass bald darauf die Perleneinfuhr einen Aufschwung nahm, das ergiebt sich aus dem Vertrage, den Karl V. am 30. Juli 1530 mit Sebastian Neidhardt abgeschlossen hat, wodurch dieser für einen Vorschuss von 40000 Dukaten in der Weise bezahlt werden sollte, dass ihm alle aus Westindien kommenden Perlen zum Schätzungswerthe überlassen wurden [1]). Die Schuld hoffte man auf diese Weise in $3^1/_2$ Jahren zu tilgen; allein bei der Abrechnung ergab sich, dass bis Ende 1533 nur für 19544 Dukaten Perlen an Neidhardt übergeben worden waren. Er ist auch für den Rest durch eine Art Monopol auf Perlen bezahlt worden, doch steht nicht fest, bis zu welchem Zeitpunkte dies geschehen ist. Um 1550 schätzt Meder [2]) den jährlichen Zugang an Perlen auf 3000 Kisten. Auch zu seiner Zeit waren noch immer die Deutschen, daneben Genueser und Florentiner die Hauptkäufer dieses Artikels. Er unterscheidet 8 Sorten Perlen, deren Preis von 13—24 Dukaten für die Mark schwankt. Darnach müssen die Preise in den folgenden Jahren eine ausserordentlich rasche Steigerung erfahren haben. In den Fugger'schen Berichten über die Flotten nämlich erscheinen die Perlen mit einem Durchschnittspreise von 50—60 Dukaten für die Mark, und zwar obwohl die Flotte von 1573 $203^1/_2$ Mark gewöhnliche und 86 Mark div. bessere Sorten von Perlen, die von 1574 allerdings nur $12^1/_2$ Mark gewöhnliche, die von 1575 aber 350 Mark von allen Sorten mit sich führten. Perlen werden auch fast regelmässig, wenn auch leider ohne Angabe der Quantitäten und des Werthes, in den Sumarios der Flotten von 1576—1610 erwähnt, ebenso in den Flottennotizen aus den Avisos de corte im 17. Jahrhundert.

[1]) Col. de doc. ined. de Ultramar. Bd. 32, S. 481 f.

[2]) Handelsbuch f. 24 v.

Ähnlich häufig erwähnt, aber ganz ohne Angaben über ihren Handelswerth, werden die Smaragden. Sie kamen aus dem alten Reiche von Bogotà, der nachmaligen Provinz Neu-Granada, und waren, sobald die Gruben entdeckt worden waren, Kronmonopol. Den Werth dessen, was die Flotten von 1573, 1574 und 1575 an Smaragden brachten, geben die Fugger auf 350, 831 und 850 pesos an. Auch hier sind die Angaben der Flotten-Sumarios, obwohl sie fast regelmässig die Smaragden erwähnen, zu unbestimmt. Es scheint, dass im 17. Jahrhundert die Ausbeute an Smaragden rasch sank, wenigstens finde ich sie in den Notizen über Kolonialflotten nur ein einziges Mal, im Jahre 1602, und auch da ohne nähere Angaben erwähnt.

Sehr merkwürdig sind die Bemühungen der Spanier, koloniale Exportartikel sich zu schaffen. Das Farbholz, welches unter der Bezeichnung brasil dem portugiesischen Süd-Amerika seinen Namen gegeben hat, spielte in dem kolonialen Handel dieser Nation in der älteren Zeit eine bedeutende Rolle, bedeutend genug, um den Spaniern eine Konkurrenz in diesem Artikel erwünscht erscheinen zu lassen. Allein anfänglich wurden Brasil-Hölzer in den spanischen Kolonien gar nicht, oder doch nur ganz vereinzelt entdeckt. Erst als die Spanier begannen, sich an der Nordküste Süd-Amerikas festzusetzen, glaubte man hinreichende Mengen gefunden zu haben, um damit einen lohnenden Handel zu eröffnen, und dem damaligen Geschäftsgebrauche entsprechend verlieh die Regierung zu diesem Zwecke einer Handelsgesellschaft ein Monopol darauf [1]). Inhaber desselben waren der durch seine venezolanischen Kolonisationsversuche bekannt gewordene königliche Faktor von Santo Domingo, Juan de Ampies, und ein Sevillaner Kaufmann, Juan Fernandez de Castro, gemäss einem Vertrage, den am 29. November 1527 Johann Wagner für ersteren, und Antonio

[1]) Archivo de Indias. 2. — 1. — 1/8 und 51. — 6. — 4/2.

Sedeño für den letzteren mit der Regierung abgeschlossen hatten. Die Kontrahenten verpflichteten sich darin, jährlich mindestens ein Schiff von 60 toneladas nach Sevilla zu senden mit Brasilholz, das sie auf ihre Kosten aufsuchen, fällen und verfrachten mussten, während von dem Ertrage $^2/_5$ dem Könige, $^3/_5$ den Kontrahenten zustehen sollte. Dafür wurde ihnen auf 30 Jahre das Monopol in diesem Artikel zugesichert. Allein schon im ersten Jahre konnten sie den Kontrakt nicht erfüllen, und fanden sich in Folge davon einer Klage des Fiskals gegenüber, die insofern interessant ist, als wir bei dieser Gelegenheit erfahren, dass man die Ladung eines Fahrzeuges von 60 Last auf 6—900 Zentner schätzte, von denen jeder einen Werth von 1—2000 mrs repräsentierte. Der Prozess wurde durch einen Vergleich beendigt, in welchem die Kontrahenten für die ersten 9 Jahre den königlichen Antheil durch Zahlung von jährlich 250000 mrs ablösten. Allein auch so kam die Handlung niemals in rechten Gang. Ein kleiner Posten Brasilholz, ca. 250 Zentner, gelangte wirklich einmal nach Sevilla, erzielte aber, da die Qualität als minderwerthig bezeichnet wurde, nur einen Preis von 1 Dukaten für den Zentner. Die Kontrahenten wollen allerdings weitere 2000 Zentner geschlagen und auf 2 Schiffe geladen haben; allein das war zu einer Zeit, in welcher sie bereits zum zweiten Male wegen Nichterfüllung des Kontraktes unter Anklage gestellt waren. So wurde der ganze Posten für die Regierung konfisziert. Darüber zog sich jahrelang ein neuer Prozess hin, in welchem die Kontrahenten zu ihrer Entschuldigung hauptsächlich das geltend machten, dass die Regierung dem Vertrage zuwider nachweislich zu verschiedenen Malen die Erlaubniss zur Einführung portugiesischen Farbholzes ertheilt hatte. Ihre Unfähigkeit, den Kontrakt zu erfüllen, vermochten sie aber nicht in Abrede zu stellen, und so wurde er endlich durch Urtheil vom 22. April 1537 aufgehoben.

Von einem ähnlichen Versuch, einen Kolonial-Artikel durch monopolistischen Betrieb zu einem Aufschwunge zu verhelfen, erfahren wir bei Gelegenheit der welserischen Prozesse [1]). Ein gewisser Antonio de Villasante hatte vermuthlich mit Hülfe von Eingeborenen ein Rezept zur Herstellung eines medicinischen Balsams erfunden, und hatte am 22. April 1528 einen Vertrag mit der Regierung gemacht, wonach ihm für den ganzen Bereich der spanischen Kolonien ein Monopol für diesen Balsam verliehen wurde, während er sich verpflichten musste, $^2/_3$ seines Gewinnes an die Staatskasse abzuführen. Welche Geschäfte dabei gemacht worden sind, vermag ich nicht anzugeben. Jedenfalls aber müssen dieselben nicht ganz schlecht gewesen sein, denn auch die Welser haben in Venezuela Versuche zur Gewinnung dieses Balsams gemacht, und sind desshalb auf Grund von Villasantes Monopol verklagt worden. Von Seiten der Welser scheint aber die Fabrikation weniger desshalb, als aus dem Grunde aufgegeben worden zu sein, weil dieselbe nicht lohnend war. Der Balsam wurde von einem Baum gewonnen, der in Venezuela häufig vorkam; allein zu seiner Erzeugung mussten zwei Kessel, deren jeder 4 arroben Wasser fasste, eine Woche lang ununterbrochen geheizt werden, und ergaben dann $^1/_2$ azumbra oder $^1/_8$ arroba Balsam. Die Schwierigkeit, das dazu nöthige Brennmaterial zu beschaffen, hat nach ihrer Angabe die Welser veranlasst, die Fabrikation einzustellen.

Einen anderen interessanten Versuch, einen heimischen Handelsartikel in den Kolonien zu akklimatisieren, lernen wir aus einem Vertrage von 1535 kennen [2]). Zu den Artikeln, welche in der Osthälfte der iberischen Halbinsel für Handelszwecke angebaut wurden, gehörten in erster Linie Safran und Waid (pastel). Für diese Kulturen nun glaubten der bekannte

---

[1]) Archivo de Indias 54. — 4. — 28 u. 52. — 6. — 1/21.
[2]) Archivo de Indias 52. — 1. — 7/4.

Heinrich Ehinger und ein gleichfalls mehrfach genannter Augsburger, Albert Cuon, in Mexiko einen geeigneten Boden gefunden zu haben, und sie gingen desshalb unter dem 27. März dieses Jahres einen Vertrag mit Karl V. ein, nach welchem ihnen dieser Ländereien und Arbeitskräfte für die Kultur dieser Produkte in den Distrikten von Guaxocinco und Tustepeque unentgeltlich zur Verfügung stellte, während die Kontrahenten für Sämereien, Geräthe u. dergl. zu sorgen und von dem Bruttoertrage den dritten Theil abzuliefern haben sollten. Auch ihnen wurde ein Produktions-Monopol auf 50 Jahre verliehen und ein Verkaufsmonopol für Kastilien in Aussicht gestellt. Allein auch diese Unternehmung erzielte keinen Erfolg. Die Deutschen haben thatsächlich noch in demselben Jahre einen Anfang mit den Kulturen gemacht, haben aus Frankreich und Portugal Arbeiter, aus Spanien Sämereien und Geräthe hinübergeführt. Sie schätzen ihren Aufwand für die erste Einrichtung auf 20000 Dukaten. Allein die Akten lassen erkennen, dass sie sehr bald zu der Erkenntniss von der Undurchführbarkeit der Kultur gelangten. Safran ist nie angebaut worden, weil der Samen unterwegs gelitten hatte. Die Waid- (pastel) Kulturen sind einige Jahre lang betrieben worden, und es sind auf ihnen von 1537—45 7572 Zentner 45 Pfund geerntet, und davon 3172 Zentner nach Sevilla verschifft worden. Dort fanden sich aber für den grössten Theil keine Käufer, weil der Waid nichts taugte. Unterdessen benutzten die Kontrahenten ihre Privilegien, um sich durch einen umfänglichen Handel nach Indien schadlos zu halten, während die örtlichen Behörden die Fortsetzung der Kulturen unmöglich machten, indem sie unter dem Vorwande von vorgekommenen Misshandlungen keine Eingebornen zur Arbeit stellten. 1545 verklagte der Fiskal die Kontrahenten auf 76794 pesos 7 tomines 9 granos, angeblich der Werth dessen, was von königlicher Seite für die Beförderung der Kulturen aufgewendet worden war, und nun entspann sich wieder einer jener endlosen

Prozesse, der, nachdem alle Betheiligten längst mit Tod abgegangen waren, mit einer Niederschlagung endete. Interessant ist an der ganzen Sache nur der Unternehmungsgeist, mit dem alle möglichen Versuche kolonialer Kulturen unternommen wurden, und die ausserordentliche Liberalität, mit welcher die Regierung diese Versuche einer wirthschaftlichen Hebung der Kolonien unterstützte.

Von einem anderen Kulturversuche, der aber nicht zur Ausführung gelangt ist, erfahren wir durch den Kolonisationsvertrag, den die Krone 1526 mit dem Lic. Ayllon über Florida abschloss[1]). Ayllon beabsichtigte, dort in grossem Stile die Kultur des Maulbeerbaumes und die Seidenzucht in Anwendung zu bringen, und bemühte sich natürlich gleichfalls, für seine Unternehmung ein Monopol zu erlangen. Er hat aber damit gar keinen Anfang machen können, denn sein Entdeckerzug endete mit einem völligen Misserfolge und kostete ihm selbst das Leben.

Ein Produkt, auf welches man eine Zeit lang grosse Hoffnungen gesetzt hatte, war das Kupfer, von dem frühzeitig abbauwürdige Erze auf Santo Domingo entdeckt wurden[2]). Das Verlangen der Krone, dass die Welser die Erlaubniss zur Kolonisierung von Venezuela unter Anderem dadurch erkaufen sollten, dass sie 50 gelernte deutsche Bergleute für Westindien anwarben und hinüberführten, war auch im Hinblick auf die Förderung des Kupferbergbaues gestellt worden. Soweit sich die Geschichte dieser Bergleute verfolgen lässt, haben sie nirgends Gelegenheit gefunden, für sich oder für Andere Hervorragendes zu leisten[3]). Mittlerweile war auch auf Cuba

---

[1]) Col. de doc. ined. de Ultramar. Bd. 14, S. 503 ff.

[2]) Schon eine Cedula v. 5. März 1505 nimmt deren Verpachtung in Aussicht. Col. de doc. ined. de Ultramar, Ser. II, Bd. 5, S. 116/7.

[3]) Vergl. meinen Artikel in der Ztschr. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg, Jahrg. 21. Welser u. Ehinger in Venezuela.

Kupfer, wie es scheint in grösseren Mengen, entdeckt worden; aber die Deutschen scheinen weder hier noch auf Española zunächst einen Einfluss auf den Betrieb gewonnen zu haben, vielmehr bemüht sich im Jahre 1533 Luis de Espinosa bei der Regierung um eine ausschliessliche Berechtigung zur Ausbeutung der Minen auf Cuba. Erst in späteren Jahren finden wir einen deutschen Bergmann, Johann Tetzel, auf Cuba thätig, weniger um Kupfer zu bauen, als um die Kupfererze in rationeller Weise aufzubereiten. Auch er war durch ein königliches Patent vom 11. Januar 1546 ausschliesslich berechtigt, und bereitete sich anfänglich durch das Pochen auf sein Monopol bei den Kolonisten von Santiago de Cuba einen bösen Empfang. Schliesslich fand aber auch hier eine Einigung statt (17. Juni 1550), durch welche seine materiellen Interessen gebührend sichergestellt und andererseits die Vortheile seiner Aufbereitungs-Methoden allen Interessenten der Kolonie zugänglich gemacht wurden [1]).

Ich habe diese vielfachen Versuche einer Förderung des wirthschaftlichen Lebens der Kolonien hauptsächlich desshalb aufgeführt, um zu beweisen, dass der Vorwurf nur wenig berechtigt ist, der gemeiniglich gegen die spanische Kolonialverwaltung erhoben wird, dass sie ihre Kolonien nur zur Gewinnung der Edelmetalle ausgebeutet, es dagegen gänzlich unterlassen habe, für eine Förderung anderer Wirthschaftszweige zu sorgen. Die Spuren, die ich im Indien-Archive von solchen Bestrebungen gefunden habe, beziehen sich zumeist auf Unternehmungen, über denen kein günstiger Stern gewaltet hat; gerade diese gaben den meisten Anlass zu Eingriffen der Staatsgewalt, deren Spuren sich erhalten haben, während andere vielleicht erfolgreichere Versuche weniger von sich reden gemacht haben. Manche der Kolonialprodukte, von denen wir

[1]) Col. de doc. ined. de Ultramar. Ser. II, Bd. 6, S. 256 ff.

aus der 2. Hälfte des 16. und der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts hören, sind ebenso wenig auf dem Boden Amerikas vor der Entdeckung heimisch gewesen, andere sind erst in dieser Periode in ihrem Werthe erkannt und für die Ausfuhr angebaut resp. gewonnen worden.

Die Handels-Artikel, welche in den Fuggerschen Aufzeichnungen über die Kolonialflotten neben Perlen, Smaragden und Häuten erwähnt werden, sind die folgenden. Für die Flotte von Tierra firme werden 1573 überhaupt neben Smaragden und Perlen keine Handelsartikel angegeben, dagegen brachte diejenige von Neu-Spanien neben den Ochsenhäuten vor Allem Zucker, und zwar 29 Kisten, 60 Fässer und 370 arrobas in anderen Formen; ausserdem 661 Zentner Campeche-Holz (Farbholz), und als kostbarstes Gut 6494 arrobas Cochenille, deren jede einen Werth von 40 Dukaten darstellte. Auch im folgenden Jahre werden keine eigentlichen Waaren der Tierra firme-Flotte erwähnt, dagegen brachte diejenige von Neu-Spanien ein weit mannigfaltigeres Sortiment. Damals hatte sich von Neu-Spanien aus zuerst der Handelsverkehr nach den Philippinen zu entwickeln begonnen. In einem vom 3. Dezember 1573 aus Mexiko datierten Briefe wird erwähnt, dass 2 Schiffe, die von diesen Inseln zurückgekehrt waren, für königliche Rechnung 416 Mark Cora, für die Kaufleute aber 300 Zentner Zimmt (canela) und 6800 arrobas Cora und 120 Stück Seide gebracht hatten. Cora und Seide erscheinen dagegen nicht wieder in dem Register der Neu-Spanien-Flotte, wohl aber brachte dieselbe, angeblich aus China, soll aber wohl heissen von den Philippinen, 586 arrobas Zimmt (im Durchschnittswerthe von 12½ Dukaten) für den König, und für die Kaufmannschaft ausser Häuten im Werthe von 181 360 Dukaten 7157 arrobas Cochenille (à 50 duc.), 13 203 Zentner Campeche-Holz (à 408 mrs), 400 Zentner Brasilholz (à 408 mrs), 150 arrobas Schafwolle (à 612 mrs), 36 arrobas mechoacan (à 6¾ duc.), 425 arrobas Zucker (à 3 duc.) und 366 arrobas

Sarsaparilla (à 4 duc.), so dass der Gesammtwerth der Kaufmannswaaren allein sich auf mehr als eine halbe Million Dukaten belief. 1575 erscheint zum ersten Male auch bei der Flotte von Tierra firme neben Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen ein Handelsartikel; sie brachte 1318 Zentner Ebenholz, das merkwürdiger Weise nur denselben Preis wie Campeche- oder Brasilholz, 1 Dukaten, erzielte. Die Neuspanienflotte brachte 4207 Zentner Farbhölzer, 5522 arrobas Cochenille und für ca. 3000 duc. Sarsaparilla, Balsam und Ambra, so dass sie mit den Rindsfellen abermals über 460000 Dukaten an Waaren werth war. Leider sind die Angaben für 1577 bereits nicht mehr gleich detailliert. Die Neuspanienflotte brachte neben Häuten noch 9200 arrobas Cochenille, so dass ihre Waaren ca. 630000 duc. werth waren, bei der Tierra firme-Flotte werden Waaren nicht genannt, dagegen wird erwähnt, dass zwei Aviso-Schiffe im April 1577 einen Werth von 87533 Dukaten in Gold, Silber, Häuten, Perlen, Cochenille, Zucker, Cassia (cañafistola), Ebenholz, Ingwer und indischem Pfeffer (aji) eingebracht haben sollen.

Angaben von solcher Genauigkeit stehen uns für keine andere Flotte zu Gebote. Ausnahmsweise erwähnt das Sumario von 1578, dass die Neuspanienflotte 177 arrobas und 10 Pfund Zimmt (canela) mitgeführt habe; sonst schweigen sich die Sumarios über den Waarenverkehr fast ganz aus. Dagegen zeigen uns die in der Litteratur verstreuten Nachrichten, dass auch weiterhin die von den Indienflotten eingeführten Waaren im Wesentlichen dieselben blieben. Der Cochenille, als eines besonders werthvollen Handelsartikels, wird fast immer gedacht; sie wurde häufig, wie Gold und Silber, auf die Galeonen verladen, um eine möglichst sichere Ueberführung zu gewährleisten. Daneben erscheinen noch zwei andere Farbstoffe: grana (Scharlach), was vielfach gleichbedeutend, dann aber doch auch neben Cochenille als etwas Verschiedenes aufgeführt wird, und Indigo

(añil). In einzelnen Fällen werden sogar Quantitäten dieser Artikel angegeben; so kamen 1599 40 Kisten, 1600 71508 Kisten, 1604 4000 arrobas Cochenille; 1600: 292 Kisten, 1604: 4000 arrobas, 1606: 1500 Zentner Indigo. Scharlach (grana) wird zwar auch im Anfange des 17. Jahrhunderts fast bei jeder Flotte erwähnt, doch wird nur 1606 die Menge auf 10000 arrobas angegeben. Seltener werden in späterer Zeit die Farbhölzer besonders aufgeführt, nur die Flotte von 1606 registriert 6000 arrobas palo (de Campeche) und diejenige von 1657 2000 Zentner Brasilholz. Auch Zucker wird so oft angeführt, dass man eine andauernde regelmässige, wenn auch nicht allzu umfängliche Zufuhr — 1606 waren es immerhin 4000 arrobas — annehmen darf. Darin, dass gelegentlich immer wieder die Einfuhr von Seide in ansehnlichen Massen — 1604 kamen in einer Flotte 26000 Pfund — erwähnt wird, darf man wohl den Beweis finden, dass ein lebhafter Handelsverkehr nach den Philippinen und über diese hinaus nach China fortdauernd unterhalten wurde [1]).

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts tauchen dann noch einige neue Handelsartikel auf. Vor allem ist dies der Cacao. Ich habe zwar nirgends eine zahlenmässige Angabe über die eingeführten Mengen dieses Artikels auffinden können; aber während er noch in einer leidlich genauen Angabe vom Jahre 1637 nicht genannt wird, erscheint er von 1640 an fast regelmässig in den Notizen über jede einzelne Flotte, und es wird nicht verfehlt, zu bemerken, wenn die Zufuhr ungenügend ist, dass der Preis der Chokolade steigen werde; ein Beweis, dass sich dieses Getränk um die Mitte des Jahrhunderts rasch eingebürgert hatte. Daneben begegnet uns bei einem Schiffe von 1657 zum ersten Male der Tabak als ein Artikel der Einfuhr, und zwar brachte dasselbe davon 6000 Pfund. Auf dem näm-

[1]) Nach Cabrera de Cordoba resp. Barrionuevo v. supra.

lichen Schiffe befanden sich unter Anderem auch 12000 Pfund Vicunna-Wolle, die, wie die gesammte Ladung, von den Engländern erbeutet wurde [1]).

Es ist schon oben auf Grund der Fuggerschen Aufzeichnungen der Gesammtwerth der Handelsartikel einzelner Flotten angegeben worden; wenn auch nicht gleich genaue Berechnungen, so finden sich doch auch noch für einige andere Flotten Abschätzungen des Gesammtwerthes ihrer Handelsartikel. Von den 9 Millionen Dukaten, welche die Flotte von 1581 an Bord hatte, sollen etwa 2 Millionen auf die Waaren entfallen sein [2]). Für 1606 giebt Cabrera den Werth der Waren auf der Neuspanienflotte auf $2^1/_2$, den der Peru-Flotte auf 2 Millionen (pesos de á ocho) an [3]). Derselbe schätzt die Flotte von 1609 insgesammt auf 12 Millionen, von denen 4400000 pesos auf die Handelsartikel entfallen [4]). Schon erwähnt wurde, dass die auffallend genaue Angabe 1702233 Pesos, welche Khevenhüller für den Werth der Handelsartikel auf der Flotte von 1618 macht, leider nur durch ein Subtractions-Exempel zustande kommt, indem er die genaue Summe der Edelmetalle von dem gesammten Schätzungswerthe der Flotte von 14 Millionen abzieht [5]). Immerhin ist die Zahl als Schätzungswerth brauchbar. Endlich liegt noch eine Schätzung für das Jahr 1655 vor, wo die Waaren abermals auf ungefähr $1^1/_2$ Millionen Dukaten angegeben werden.

Meine gesammten Angaben sind natürlich nur sehr lückenhaft und von sehr verschiedenem, theilweise auch wohl recht anfechtbarem Werthe. Ich gebe sie auch nur einestheils als Proben von dem, was bei einer genaueren Durchforschung des

---

[1]) Nach Pellicer u. Barrionuevo v. supra.
[2]) Philippson, Ein Ministerium unter Philipp II, S. 41.
[3]) Cabrera, Relaciones fc. S. 287.
[4]) ib. S. 386.
[5]) Mittheilungen a. d. Germ. Nationalmuseum. 1893. S. 91.

Indien-Archives erhofft werden kann — denn was ich hier veröffentliche ist zum grössten Theile nur zufällig und durchgängig ohne systematische Forschung aufgefunden worden — theils um für die so gewonnenen Angaben einen wenn auch nur annähernden Vergleich mit den späteren Zeiten zu ermöglichen, und zu zeigen, dass selbst die gedruckte Litteratur einiger mehr oder minder brauchbarer Hinweise nicht ganz entbehrt. Bis jetzt ist allerdings das Material für eine erschöpfende wissenschaftliche Behandlung des spanischen Kolonialhandels noch keineswegs ausreichend; aber ich denke, dass der Hinweis darauf, wie und wo ein besseres Material zu beschaffen ist, vielleicht als nicht ganz nutzlos angesehen werden wird.

Miscelle.

Die Bevölkerung von Siena im XVI., XVII. und XVIII. Jahrhundert.

Von

Filippo Virgilii (Siena).

Wer immer es unternimmt, eine geschichtlich-statistische Studie über die Bevölkerung von Stadt und Staat in Siena zu schreiben, muss sich damit begnügen, mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts anzufangen, also mit dem Uebergange des Staates in die Gewalt der Medici, da wir aus früherer Zeit keine Documente besitzen, die irgendwelche ernste Untersuchungen oder beachtenswerthe Schlüsse zuliessen; und diejenigen Nachrichten über die Bevölkerung Siena's im Mittelalter, und in der Renaissance, welche uns die Historiker noch hinterlassen haben, sind grösstentheils fantastisch und übertrieben. So wollen wir also die Conjectural-Statistik beiseite lassen und nur die Documente prüfen.

I.

Bekanntermassen musste die Stadt Siena am 21. April 1555 nach heldenmüthigem Widerstande gegen die Spanier das feindliche Heer unter dem Marchese di Marignano in ihre Mauern eindringen sehen, auf ihre republicanische Freiheit, für welche ihre Söhne den Tod und jede Entbehrung erduldet hatten, verzichten und sich dem Grossherzog und den Spaniern ergeben. Der Staat, durch dessen Erwerb die Macht der Mediceer immer mehr anwuchs, umfasste die beiden Provinzen Siena und Grosseto,

hatte eine Ausdehnung von 8412 km, zählte 136 Städte, Schlösser und Befestigungen[1]) mit einer Einwohnerzahl, die von Beloch auf 140000 geschätzt wird[2]). Traurig war zur Zeit der Uebergabe der Zustand des ganzen Staates, aber noch viel trauriger derjenige der Stadt Siena, welche nach Pecci[3]) vor der Belagerung 40000 Einwohner und beim Einzug der Kaiserlichen nur 6000 zählte. Diese Ziffern sind gewiss übertrieben. Der Heroismus der Bürger und die lange Dauer der Belagerung bestimmten die Historiker, die Darstellung so zu färben und die Verluste auf Seite der Sienesen noch schwerer erscheinen zu lassen. Auch wird man gut daran thun, sich sowohl der Zahl derer zu erinnern (Frauen, Greise und Kinder), welche, zur Verteidigung unbrauchbar, in dieser Zeit die Stadt verliessen, als auch der vielen Familien und Soldaten, die nach der Uebergabe die Verbannung dem fremden Joch vorzogen[4]), um sich die oben erwähnten Differenzen erklären zu können. Die elende Lage der Stadt und ihres alten Gebietes drängte die Regierung dazu, die nötigen Massregeln zu ergreifen, um in die Landdistricte, die auch nicht mehr im Stande waren, die so zusammengeschmolzene Bevölkerung zu ernähren, wieder Frieden und Wohlfahrt zu bringen. Der Gipfel all' dieser Leiden war aber eine heftige Hungersnoth, die damals in Italien und besonders in Toscana wüthete und noch dazu beitrug, die allgemeine

[1]) Repetti, Dizionario geografico-fisico-storico della Toscana. Firenze 1843, V, 348.

[2]) Bulletin de l'Institut international de Statistique; Rome 1888, tome III, 1. livraison, 21.

[3]) Memorie citirt von Mengozzi, Il Monte dei Paschi di Siena, II, 4. Andere Schriftsteller schreiben der Stadt Siena vor der Belagerung 30000 und nachher 10000 Einwohner zu.

[4]) „Am 21. April 1555, nachdem Siena in die Hände Cosimos I. gefallen war, zog Monluc mit seinen Leuten in Reih und Glied aus der Stadt und 400 Sienesen folgten ihm, die mit ihren Familien und Hab und Gut freiwillig die Stadt verliessen, um anderswo die Freiheit zu suchen." Galluzzi, Storia del Granducato di Toscana. Firenze, 1781, I, 170.

Noth zu steigern. Inzwischen kehrten viele von den Familien, welche sich aus Furcht vor Repressalien aus Siena entfernt hatten, zurück, und Cosimo I. fand, als er am 3. Juli 1557 in den Besitz der Stadt kam, der Berechnung zufolge, die er selbst angeordnet hatte, dass die Bevölkerung 10500 Einwohner zähle, eine Zahl an sich gering — gewiss viel mehr als man nach dem Kriege und der Hungersnoth erwarten durfte.

Herzog Cosimo I. begab sich, mit Rücksicht auf die traurigen Zustände des inneren Gebietes, 2 Mal nach der Stadt, um sich persönlich von ihren Bedürfnissen zu überzeugen, und mit der Balia[1]) zu verständigen, welche ihm Ende Januar 1560 sienesischer Zählung ein Memorandum überreichte, um ihn zu bestimmen, die traurige Lage des Volkes durch Ausstattung armer Mädchen und Gründung einer Pfandleihanstalt[2]) zu verbessern. Cosimo I. in seiner Schlauheit machte die schönsten Versprechungen, konnte und wollte sie aber nicht halten, so dass das Elend in Stadt und Staat noch lange Zeit währte.

Im Jahre 1569 bekam Cosimo I. vom Papste Pius V. den Titel eines Grossherzogs, und dieses Ereignis wurde, so geringe Lust die Sienesen auch dazu hatten, mit grossem Pomp gefeiert. Die Bevölkerung ward immer noch von Elend und Krankheit heimgesucht: Die Kornspeicher reichten nicht aus, die Einwohner zu ernähren, und diesem Ungemach konnte auch die Fürsorge des Staates nicht steuern, der durch Verordnung aus dem Jahre 1569 jede Ausfuhr von Korn, Weizen, Hafer und anderem Getreide aus dem Staate von Siena — mit Ausnahme der Ausfuhr nach dem Florentiner Staate — verboten hatte. Im selben Jahre

[1]) Die „Balia" war Anfangs eine ausserordentliche Behörde, von wechselnder Mitgliederzahl, Dauer und Machtvollkommenheit, und konnte in schwierigen Zeiten eingesetzt werden; nach 1455 wurde sie ständig, und im Laufe der Zeit bekam sie, bei gleicher Veränderlichkeit der Zahl, Macht und Dauer, eine solche Bedeutung, dass die wichtigsten Angelegenheiten in ihr geregelt wurden.

[2]) Mengozzi, a. a. O. II, 13.

befahl der Grossherzog eine Volkszählung im ganzen Territorium von Siena, um eine genaue Kenntnis des ökonomischen Standes zu gewinnen.

Das Resultat dieser Zählung oder, wie man damals sagte, „descrizione delle bocche", wird im Staatsarchiv von Siena aufbewahrt, und wir entnehmen ihm die zusammenfassenden Ziffern[1]):

Bewohner der Stadt Siena (im Jahre 1569)	16246
„ der Masse (der Landgemeinden)	3394
„ „ „ des übrigen Gebietes	94458
Gesammtsumme der Einwohner des Staates	114098

Wie man sieht, hat die Stadt Siena, trotzdem der Grossherzog in den 19 Jahren seiner Herrschaft nichts zur Erleichterung ihres Schicksales gethan hatte, ihre Einwohnerzahl ganz bedeutend vermehrt. Die Zahl der Einwohner im ganzen Staat erlaubt uns ernsthafte Zweifel an der Genauigkeit der oben erwähnten Angaben von Beloch, welcher die Bevölkerung des sienesischen Gebietes um das Jahr 1562 auf 140000 Köpfe schätzt.

Im Jahre 1571 wurde eine neue Zählung vorgenommen, und da fand man, dass die Einwohnerzahl des Staates im Ganzen 120000 betrug; das bedeutet also eine Zunahme von 6000 Einwohnern in 2 Jahren. Aber diese Zahl sinkt im Jahre 1574 auf 100000 herab[2]), und die Ursachen dieser Verminderung finden die Historiker in dem hartnäckigen Kampfe, den die Regierung gegen den freien Getreidehandel führte, in der lästigen Ueberwachung der Production, welche den guten Willen der Privaten unterdrückte und viele dazu trieb, ohne Weiteres das

[1]) Sunto di Attti e Decreti di Balia per uso del Segretario delle Leggi M. Petrucci. R. Archivio di Stato, Siena.

[2]) Mengozzi, a. a. O. II, 13.

Land zu verlassen[1]). Die Kämpfe der Privatleute und die wiederholten Bitten der Balia dienten zu nichts; die grossherzogliche Regierung verfolgte ihren Weg, ohne darauf Acht zu haben. Und als Cosimo I. starb (21. April 1574), führte sein Nachfolger eine noch reaktionärere Politik ein, indem er jede Freiheit des Handels hinderte, den Verkauf von Vieh und den Export von Getreide aus sienesischem Gebiete verbot. Dazu kommt noch, dass der Stand der öffentlichen Sicherheit nichts weniger als gut war; ganze Banden von Verbrechern streiften ungestraft auf dem Lande umher, raubten und richteten solche Verwüstungen an, dass die Ernte, auch noch durch eine Heuschreckenplage geschädigt, im Jahre 1576 gleich Null war. Im Jahre 1578 wurden die Getreidezölle verdoppelt, die Aussaat verminderte sich, die entmutigten Besitzer kümmerten sich wenig oder gar nicht mehr um den Anbau, so dass sich im Jahre 1579 von Neuem der Kornmangel fühlbar machte. In diesem selben Jahre 1579 liess die Regierung eine neue Volkszählung vornehmen, deren Resultate in dem „Buche des Sekretärs Petrucci" aufbewahrt sind; aber sie beschränken sich auf die Stadt Siena und die „Masse" (Landgemeinden). Das Document aus dem Jahre 1579 ist aber doch viel wichtiger als jenes vom Jahre 1569, weil es die Einwohner der Stadt in Männer, Frauen und Kinder unter 10 Jahren scheidet und uns zeigt, in welcher Weise bei der Volkszählung vorgegangen wurde: 2 Bürger aus jedem Drittel der Stadt wurden beauftragt, Berichte zu sammeln. Auf Grund dieser „Descrizione d'anime" hatte die Stadt 20590 Einwohner aufzuweisen, in folgenden Gruppen:

[1]) „Schon in den 14 Jahren der mediceischen Oberherrschaft über Siena hatte der commercielle und agrarische Niedergang der Stadt und ihres Staates durch die Aktion der Regierung einen verderblichen Anfang genommen, und alle Bitten der Bewohner, so dringend und beharrlich sie auch waren, dienten nicht dazu, diesen Gang der Dinge aufzuhalten oder auch nur zu verzögern." Mengozzi, a. a. O. III, 11.

Männer 7646
Frauen 8324
Kinder unter 10 Jahren 4620

und in folgenden Orten wohnhaft:

a) Bezirk der Stadt: 2970 Männer, 3299 Frauen, 1981 Kinder; Summe = 8250

b) Bezirk von S. Martino: 2030 Männer, 2253 Frauen, 1147 Kinder; Summe = 5630

c) Bezirk von Camollia: 2646 Männer, 2772 Frauen, 1492 Kinder; Summe = 6910.

Die Landgemeinden zählten 5850 Bewohner[1]).

So war also die Bevölkerung der Stadt aufs Neue gewachsen. Während sie im Jahre 1569 nur 16246 Köpfe zählte, hatte sie im Jahre 1579 20590 erreicht. In 10 Jahren vollzog sich also eine Zunahme von 4344 Personen, das bedeutet eine jährliche Zunahme von etwa 400 Individuen.

Wenn man die angeführten Ziffern prüft, wird man leicht erkennen, dass die Zahl der Frauen diejenige der Männer sehr übersteigt. Diese Erscheinung kann man der Thatsache zuschreiben, dass die Stadt viele Klöster für Nonnen besass, die zum grössten Theil vom Lande und den umliegenden Gebieten gekommen waren. Und über die Constatirung der anderen Thatsache, dass die Bevölkerung der Stadt in jener Zeit zunahm, während diejenige des Staates im Abnehmen begriffen war, brauchen wir uns nicht weiter zu wundern, da ja die Verwüstung auf dem Lande und die geringe Entwickelung des Ackerbaues viele Bewohner bestimmten, sich in die Stadt zurückzuziehen und dort eine Beschäftigung entweder in Ausübung der Kunst oder eines Gewerbes zu suchen.

Der Zustand des Staates, der, wie wir schon sagten, sehr traurig war, verschlimmerte sich plötzlich noch durch das Auf-

[1]) Sunto di Atti e Decreti di Balia per uso del Segretario delle Leggi M. Petrucci; anno 1579; Foglio 11, a tergo. R. Archivoi di Stato, Siena.

treten einer Krankheit, „pecora“ oder „castrone“ genannt, der in Siena vom 15. Juli bis 15. Oktober 1580 866 Personen zum Opfer fielen, und zwar 224 Männer, 186 Frauen und 456 Kinder unter 12 Jahren[1]). Wie wir sehen, war die Kindersterblichkeit besonders gross.

Wenn alle diese Unglücksfälle nicht genügt hätten, so verschlechterte auch noch die Vermählung des Grossherzogs mit Bianca Capello die allgemeine Lage des Landes, da man, um Geld zu schaffen, von Neuem die Unterthanen mit Steuern belastete: über 7000 Personen hatten im Jahre 1582 die Maremma verlassen, um anderswo ihr Glück zu suchen[2]). Die Zeit von 1583 bis zum Ende des Jahrhunderts bedeutet für Siena und sein altes Gebiet eine Kette von Unglücksfällen. Im Jahre 1588, nach dem plötzlichen Tode des Grossherzogs und der Grossherzogin, bestieg Ferdinando de Medici den Thron, der, eingedenk der sienesischen Zustände, im Jahre 1590 die Stadt besuchte. Die Balia verfehlte nicht, dem Fürsten die elende Lage der Bevölkerung darzustellen und energische Massregeln zu fordern. Daraufhin gewährte der Grossherzog zur Linderung der Noth und des Kornmangels, welche in jenem Jahre Toscana und ganz Italien so schwer heimsuchten, eine Summe von 10 Scudi. Im Jahre 1591 war wieder Hungersnoth; mehr als eine Million Scudi musste der Staat darauf verwenden, sich von England, Danzig und Lübeck Getreide zu verschaffen. Dieser Getreidemangel dauerte bis 1594[3]) und trug noch dazu bei, die ökonomische Lage der Stadt und ihres alten Gebietes, das im Jahre 1596 109048 Einwohner zählte[4]), zu verschlimmern.

Wenn wir das Vorhergehende zusammenfassen, können wir constatiren, dass die Stadtbevölkerung von der Zeit der

[1]) Sunto di Atti e Decreti Foglio 17 e 18.

[2]) Mengozzi, a. a. O. II, 65.

[3]) Mengozzi, a. a. O. 151—174.

[4]) Relazione Biringucci im R. Arch. di Stato und Ms. der Biblioteca Comunale.

Belagerung (1555) bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts an Zahl stetig wächst, während diejenige des übrigen sienesischen Gebietes sehr schwankt und im Ganzen eher tief steht. Die Lage der Dinge zeigt folgende Uebersicht:

Jahre	Bevölkerung der Stadt	Bevölkerung des Staates
1555	10000 Einwohner	140000 Einwohner (?)
1557	10500 „	— —
1569	16246 „	114098 Einwohner
1571	— —	120000 „
1574	— —	100000 „
1579	20590 Einwohner	— —
1596	— —	109048 Einwohner

II.

Im Anfang des XVII. Jahrhunderts ging die Mediceische Herrschaft durch den Tod Cosimos I in die Hände der beiden Fürstinnen Christine und Maria Magdalena über, unter deren Vormundschaft der zukünftige Regent stand. Der Staat war damals eine Beute des übertriebensten Bigottismus, und während er dringend einer Reform bedurfte, ging die einzige Sorge der Regierenden dahin, die Zahl der Klöster zu vermehren und die Staatsgelder in Almosen für Mönche und Nonnen zu verschleudern.

Uebrigens machte der sienesische Staat damals eine heftige Geldkrise durch [1]), und die Balia musste sich mehrere Male an den Fürsten wenden, damit er die traurige Lage der Dinge verbessere, „den Markt erweitere und das Geld, das hinausgetragen werde, wieder zurückbringe“. Das Volk lebte in den traurigsten wirthschaftlichen Verhältnissen, und so gross

[1]) Mengozzi, a. a. O. III, 215.

war die Zahl der Armen, dass im Jahre 1621 eine Verordnung bestimmte, alle Bettler sollten Arbeit bekommen und alle Arbeitsscheuen sollten aus der Stadt vertrieben werden. Gerade in dieser Zeit wurde zur Linderung der Noth der „Monte dei Paschi" gegründet — die Ergänzung des alten „Monte Pio" durch eine Creditbank —, eine Anstalt, welche später der Stadt Siena Glanz und Reichthum verlieh.

Im Jahre 1612 zählte die Bevölkerung 18659 Einwohner und diejenige der „Masse" (Landgemeinden) 5319; die Bevölkerung des ganzen Staates erreichte die Zahl von 117173. Im Jahre 1627 war die Einwohnerzahl der Stadt auf 17300 gesunken [1]).

Im selben Jahre kehrte Katharina de Medici, Herzogin von Mantua, die soeben Witwe geworden, nach Toscana zurück und wurde an die Spitze der Regierung von Siena gestellt. Damals war fast ganz Italien von Hungersnoth und Pest heimgesucht. Die Pest, welche nun auch in Toscana, das einige Zeit immun gewesen war, eindrang, verwüstete nun auch Florenz, und 7000 Personen fielen ihr im August 1627 zum Opfer; sie verschonte aber Siena und sein Gebiet [2]). Trotzdem hörte das Unglück nicht auf, unsere Stadt zu verfolgen, so dass der Grossherzog sich auf wiederholte Bitten dazu verstehen musste, die Steuern zu vermindern, den Armen der Stadt durch ein Jahr eine monatliche Unterstützung von 100 Scudi zu gewähren. Aus diesen Thatsachen sollte man schliessen, dass die Bevölkerung abgenommen hätte; statt dessen zählte die Stadt aber im Jahre 1630 18440 Menschen; und diese Zunahme lässt sich aus der Thatsache erklären, dass die Leute aus Furcht vor der Pest aus den umliegenden Gegenden herbeieilten, um einen Ort zu suchen, der von ihr verschont war; zwischen 1630 und 1640 haben wir

[1]) Cronachetta ms; im Arch. di Stato, Siena.
[2]) Mengozzi, a. a. O., III, 155—56.

keine sicheren Quellen, aus denen wir Nachrichten über die Bevölkerungsbewegung schöpfen könnten. Wir wissen nur, dass im Jahre 1638 die Einwohnerzahl des Staates auf 88325 gesunken, d. h. also seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts um mehr als 20000 Personen reducirt war. Ueber das Jahr 1640 finden wir sehr verlässliche und ausführliche Berichte in einem wichtigen Documente, welches im Staatsarchiv und in der städtischen Bibliothek in Siena aufbewahrt wird. Das Document hat den Titel „Relazione sulla visita fatta nel 1640 per ordine di Sua Altezza alla città di Siena e suo dominio" und ist vom 28. Oktober 1640 datirt; gezeichnet ist es von den Herren Alessandro Venturi, Auditor, Francesco de' Medici, Depositar, Bernardo Fantini, Auditor des Fiscus, Giovanni Biringucci, Provisor, welche vom Regenten beauftragt waren, „di pensare e proporre qualche aggiustamento per le comunità dello Stato di Siena, affine di provvedere alli disordini che continuamente seguivano per li gravamenti dell'Opera e della Biccherna, sendo esecutati nel proprio loro avere i rappresentanti e camarlinghi con molte loro doglianze e querele, ben che non si ritrovassero in mano effetti delle Comunità, le quali per tali esecutioni erano tenute in continuo travaglio e spese di diritti". Aus diesem Berichte entnimmt man, dass der sienesische Staat damals 6 Städte, 100 Befestigungen (terre murate), 10 Capitanati, 18 Potesterie, 10 Vicariate, 12 Markgrafschaften und Herrschaften umfasste. Die „fuochi" (Haushaltungen) des ganzen Staates erreichten die Zahl von 20586, die Güter (poderi) 7752. Der Staat zählte 96021, die Stadt 15998, die „Masse" 5415 Einwohner; im Ganzen 117434; diese durch die Zahl der Haushaltungen dividirt ergeben 5—6 Individuen auf ein Haus (fuoco). Wenn wir die Zahl der Stadtbewohner vom Jahre 1630 mit jener vom Jahre 1640 vergleichen, sehen wir, dass sie in 10 Jahren um 2442 Personen abgenommen hat, während die Bevölkerung des Staates in nur 2 Jahren um gut 29109 Personen angewachsen ist.

Dieser Gegensatz lässt uns wohl an der Genauigkeit der Angabe des Jahres 1638 zweifeln, und wir müssen uns vor Augen halten, dass die Statistik vor 1640 nicht mit derselben Sorgfalt zusammengestellt ist, welche wir bei der Statistik des Biringucci finden.

Derselbe Bericht sagt uns, dass die Stadt- und Landgemeinde von Siena 358 Weltgeistliche, 418 Klosterbrüder und andere Geistliche, 1267 Nonnen hatte; im Ganzen 2043 Geistliche und Nonnen — gewiss eine beträchtliche Ziffer im Vergleich zur ganzen Bevölkerungszahl von 21413 in Siena und den Landgemeinden. Und noch wichtiger ist die Thatsache, dass sich im übrigen Theil des Staates unter 96021 Bewohnern nur 1296 Geistliche beiderlei Geschlechts fanden.

In Siena und seinem Staat zählte man 203 Doktoren im Collegium, darunter 35 Theologen, 32 Philosophen und 136 Juristen; etwa 80 Doktoren waren ausserhalb des Staates. Dazu 72 Ordensritter von St. Stefan und 37 Malteser.

Der Bericht, den wir eben benützt haben, enthält auch viele Angaben über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Staates. Besondere Erwähnung verdienen die Einkünfte der Geistlichen und frommen Stiftungen, welche im Ganzen auf 105843 Scudi geschätzt werden, während jene der Laien 278500 Scudi betragen. Wie sehr die Industrie im Niedergang begriffen war, ergiebt sich aus dem Umstande, dass alle Betriebe, 352 an der Zahl, nur ein Kapital von 237700 Scudi besassen, und dass die wichtigste, die Wollindustrie „nicht mehr Stücke Tuch exportirte, als sie spanische Wolle, die gekauft werden musste, importirte.“ Das Geld, das in einem Jahre „in Siena und im Staate circulirte“, wurde auf 833000 scudi geschätzt, „und diese Zahl erscheint beachtenswert, nicht als Element des Geldreichthums, sondern vielmehr als Symptom für die Höhe der Perso-

nalschulden, welche den Staat von Siena belasteten". Und diese Zahl setzt sich aus folgenden Bestandtheilen zusammen:

Im Monte dei Paschi	scudi	250000
Im Monte Pio . . .	„	33000
In Wechseln . . .	„	250000
In Renten	„	300000
	scudi	833000 [1]

Aus den oben erwähnten Ziffern geht hervor, dass die Bevölkerungszahl abnimmt, die Anzahl der Geistlichen zunimmt, die Betriebe stocken, die Anzahl der Klöster steigt: alles ernste Anzeichen starken Niederganges.

Im Jahre 1642 bemerken wir eine leichte Zunahme der Stadtbevölkerung, die nun die Zahl von 16745 Seelen erreicht [2]). Da sich jedoch der Zustand des Staates vom Jahre 1640—42 nicht gebessert hatte, so müssen wir diese Zunahme der Thatsache zuschreiben, dass wieder viele Aufnahmen in die Klöster stattfanden. Im Jahre 1643 erreichte die Einwohnerzahl der Stadt, ohne die Mönche und Nonnen, die Höhe von 14202. Die Lage des Staates hat sich in dieser Zeit nicht gehoben: wir sehen vielmehr, dass die Regierung die Situation noch verschlimmert, indem sie, um die Soldaten zu erhalten und Festungen zu errichten, neue Steuern ausschreibt [3]). So musste der sienesische Staat über 17000 Scudi zahlen. Wir bekommen einen Begriff von dem Elend, das Siena damals bedrückte, wenn wir bedenken, dass die Balia am 17. Dezember 1647 in Rücksicht auf die grosse Zahl der Armen durch eine specielle Verordnung des Fürst-Gouverneurs sechs Edelleute, und zwar 2 für jedes Quartier, beauftragte, „die Aufnahme der Armen

[1]) Mengozzi, a. a. O., III 213.
[2]) Ms. der Biblioteca Comunale, p. 43.
[3]) Mengozzi, a. a. O., IV, 7.

zu machen und sie in Classen zu theilen“ [1]). Inzwischen verringerte sich auch der Staatsschatz, und dies verschärfte noch das Elend des unglücklichen Staates. Im Jahre 1657 bestand die Bevölkerung aus 18182 Personen und zwar[2]):

Männer	5484	
Frauen	6620	
Knaben	1821	
Mädchen	1253	(von denen 129 in Klöstern)
Priester	1091	
Juden	267	
Im Spital	895	
In der Festung	250	

Von 1643—57 vollzog sich in der Stadt eine Zunahme von 3980 Personen. Der weibliche Bevölkerungsüberschuss findet seine Erklärung in der grossen Zahl von Nonnenklöstern, in denen wohl die Frauen vom Lande und den Territorien der Umgebung zusammenströmten.

Nach 1657 erreicht der öffentliche und private Nothstand eine solche Höhe, dass im Jahre 1670 die Stadtbevölkerung auf 14789 Köpfe reducirt ist, und zwar:

Stadtbezirk

Männer 2126 Frauen 2393

Bezirk von St. Martino:

Männer 2332 Frauen 2605

Bezirk von Camollia:

Männer 2589 Frauen 2744

---

[1]) Descrizione dell'Anime e popolo che si trova nella città di Siena l'anno 1670 fatta d'ordine di Messere Illmo e Rev.mo Monsignore Arcivescovo Ascanio Piccolomini e compilata il 15 maggio distinta a terzo a terzo di città e divisa di parrocchia in parrocchia (Biblioteca Comunale: Codice B—V—1, fogli 32 und 33).

[2]) Ms. der B. Comunale, p. 47.

Es lebten also im Jahre 1670 in Siena 7047 Männer und 7742 Frauen, und die Frauen blieben immer in der Ueberzahl — im Gegensatz zu dem Verhältniss, das sich meistens bei den modernen Volkszählungen ergiebt. Die Erklärung aber finden wir darin, dass die Stadt in 20 Klöstern eine grosse Anzahl von Nonnen beherbergte, wie aus folgender Tabelle hervorgeht[1]):

Eingekleidete Nonnen	716	1159
Dienende Schwestern	272	
Mädchen	114	
Laienschwestern	57	

Von 1657 bis 1670 hat die Bevölkerung der Stadt wesentlich abgenommen: bei dem traurigen Zustand, in welchem sie sich zu dieser Zeit befand, war auch wohl nichts anderes zu erwarten. Die Bevölkerung des Staates dagegen war gewachsen; sie steigt im Jahre 1670 auf 110181 Einwohner[2]).

Im Jahre 1671 waren die Staatseinkünfte sehr gering und die wirthschaftlichen Missstände machten sich noch durch viele Jahre geltend. Nichtsdestoweniger erreicht die Bevölkerung des ganzen Staates im Jahre 1677 die Zahl von 115112 Personen: eine bedeutende Zunahme, die sich thatsächlich nicht erklären lässt; auch war sie nur vorübergehend, da ja Toscana, und zwar nur durch die Schuld des Grossherzogs, aufs Aeusserste gedrückt und erschöpft wurde. In der That zählt auch die Bevölkerung des Staates im Jahre 1686 110920, im Jahre 1691 109640 Einwohner. Nach diesem Jahre erfahren wir gar nichts mehr, weder über die Bevölkerung, der Stadt, noch über jene des Staates, dessen Zustand am Ende des 17. Jahrhunderts von Galuzzi folgendermassen geschildert wird: „Die Hauptursache für den Niedergang jener unglücklichen Provinz war die un-

[1]) Lettere e Memorie di Ascanio Piccolomini; im cit. Codice B—V—1.

[2]) Archivio Mediceo 2033, bei Beloch, 19.

nöthige Beschränkung, die der Industrie und ihren Bewohnern auferlegt war, um deren Product dem florentinischen Staate dienstbar zu machen. Die Handelsfreiheit, so oft durch das Gesetz gewährt und durch die That widerrufen, die Feststellung der Getreidepreise, mehr durch die Zwecke und Interessen der Monopolisten als durch den Ackerbau beeinflusst, endlich die Steuern und wechselnde, sich widersprechende Gesetze hatten diese Bewohner noch mehr erschreckt und dem Ackerbau entfremdet, als durch das ungesunde Klima bewirkt worden war[1]).“

Im Folgenden geben wir zusammenfassend die Nachrichten über die Bevölkerung Sienas und seines Gebietes im 17. Jahrhundert:

Jahre	Stadt	Masse	Staat
1612	18659	5319	117173
1627	17300	—	—
1630	18440	—	—
1638	—	—	88325 (?)
1640	15998	5415	96020
1642	16745	—	—
1643	14202	—	—
1657	15678	—	—
1670	14789	—	110181
1686	—	—	110920
1691	—	—	109640

Wir sehen also, dass die Stadtbevölkerung zur Abnahme neigt und diejenige des Landes fortwährenden Schwankungen unterworfen ist.

III.

Im Anfang des XVIII. Jahrh. finden wir ganz Toscana von denselben Uebeln heimgesucht, unter denen es im vorhergehenden Jahrhundert gelitten. Der Ackerbau und die Industrie

[1]) Galuzzi, Storia del Granducato, libro 8 capitolo 6.

sanken von Tag zu Tag, die Unterthanen wurden fortwährend durch Auflagen und Steuern belastet, und die Bettelei wuchs in erschreckendem Maasse. Aber trotz des wirthschaftlichen und moralischen Niederganges hatte Siena in jener Zeit noch besondere Hilfsquellen. Die Klöster und Wohlthätigkeitsanstalten verwendeten, obwohl sie mehr als 2 Drittel ihrer Einkünfte für Cultuszwecke ausgaben, den Rest dazu, das grosse Elend zu lindern; und ebenso machten es die angesehenen Bürger und geistlichen Institute. Dazu kommt auch, dass die Aristokraten und gut situirten bürgerlichen Familien den Umkreis des Staates Siena fast nie verliessen und so den grössten Theil ihrer Einkünfte in Siena oder dessen Gebiet verausgabten [1]).

Im Jahre 1711 starb Fürst Francesco Maria, Ex-Cardinal und Gouverneur von Siena, und der Grossherzog verlor jede Hoffnung auf eine rechtmässige Erbfolge.

Darüber entstand grosse Unruhe in ganz Toscana, weil man eine Fremdherrschaft fürchtete. Der Getreidemangel, das allgemeine Elend, die übermässigen Lasten und die Ungunst der Witterung, die jede Feldfrucht zerstörte, verschlimmerten noch die ohnedies so traurigen Zustände in ganz Toscana und insbesondere im Staate von Siena.

Die Bürger wandten sich, durch Vermittelung der Balia, an die Regierung um Vorkehrungen gegen diese verzweifelten Zustände, aber Klagen und Bitten waren, wie immer, vergeblich. Im Jahre 1713 wurde Violante di Baviera an die Spitze der sienesischen Regierung gestellt; obwohl aber das sienesische Volk grossen Nutzen von dieser Fürstin erhoffte und ihre Ankunft mit Freude begrüsste, wurde ihm nur durch Auflagen schwerer Steuern und neue Beschränkungen der Industrie, u. a. der Lederindustrie, gelohnt.

[1]) Mengozzi, a. a. O., IV, 307—9.

Im Jahre 1717 nahm man eine Volkszählung vor und fand, dass die Bevölkerung der Stadt 15963 Seelen zählte, folgendermassen vertheilt[1]):

Weltgeistliche	272	Im Collegio Tolomei	85
Cleriker	183	Im Seminar	45
Mönche	275	Männer } der Gemeinde	5234
Nonnen	549	Frauen } der Gemeinde	5287
Dienende	245	Knaben	1492
Zöglinge	97	Mädchen	1516
In den Conservatorien	398	Juden	295

Aus diesen Zahlen ersehen wir, dass der Procentsatz der Geistlichen sehr stark ist. Wenn wir mit diesen die Ziffern aus dem Jahre 1670 vergleichen, ergiebt sich, dass die Stadtbevölkerung in 47 Jahren um 1174 Individuen zugenommen hat — an sich wohl eine geringe Zahl, wenn wir aber die traurigen Verhältnisse bedenken, durch welche die unglückliche Stadt hindurchgegangen war, so können wir nicht mehr erwarten. Im Jahre 1719 fühlte die Regierung das Bedürfniss, der Industrie und dem Handel neue Steuern und Fesseln aufzuerlegen. Cosimo III. starb am 31. Oktober 1723 im Alter von 80 Jahren, und ihm folgte im Alter von 56 Jahren Gian Gastone, der seine Regierung gleich durch Einschränkung des geistlichen Einflusses, der in Toscana die Oberhand hatte, einweihte. Die Balia bemerkte die guten Absichten des neuen Herrn und bat ihn im Jahre 1724, das Schutzzollgesetz abzuschaffen, das in Toscana mit eisernen Klammern jedes landwirthschaftliche Leben ertödtete. Diese ihre Bitten hatten auch einigermassen Erfolg, denn thatsächlich wurde in der Maremma die Handelsfreiheit für Getreide, an welchem von 1721 bis 1724 im ganzen Gebiete grosser Ueberfluss war, wiederhergestellt. Am 9. Februar 1725 (ab

[1]) Pecci, Giornale ms. der Biblioteca Comunale, I, 180.

Incarnatione) erschien ein grossherzogliches Edikt, und dieses versprach Verminderung der Steuern und Gesetze zur Erleichterung und Förderung des Gewerbes.

Vielleicht ist diesen wohlthätigen Maassregeln der grossherzoglichen Regierung die Zunahme der Bevölkerung zu danken, welche im Jahre 1726 in Siena 16857 Seelen zählte, in folgen-Vertheilung [1]):

Weltgeistliche	318	Im Collegio Tolomei	72
Cleriker	186	Im Erzbisch. Seminare	40
Mönche	273	Männer } d. Gemeinde	5063
Nonnen	510	Frauen } d. Gemeinde	6024
Dienende	256	Knaben	1887
Zöglinge	87	Mädchen	1497
In den Conservatorien	332	Juden	312

In neun Jahren beträgt die Zunahme 894 Personen; wir beobachten sie besonders bei Kindern männlichen Geschlechtes, bei den Männern der Gemeinde wie auch in geringem Grade bei den Juden.

Man darf natürlich nicht glauben, dass Noth und Elend in Stadt und Staat durch die guten Absichten der Regierung auf einmal verschwunden wären: im Jahre 1727 macht sich solcher Geldmangel geltend, dass sogar den Professoren ihre Gehalte vorenthalten werden. Der drohende Ueberfall von Seiten derjenigen Fremdmächte, welche die Erbfolge des Grossherzogtums abändern wollten, nöthigten Gian Gastone, die Städte zu befestigen und Soldaten zu unterhalten [2]), und so hinderte er die günstige Entwicklung des Landes, die er, als er zur Regierung gelangt war, zu fördern gedacht hatte. Trotzdem finden wir im Jahre 1732 die Bevölkerung von Siena nur um ein Weniges verringert, wie die folgende Tabelle zeigt [3]);

[1]) Pecci, Giornale ms. cit., I, 180—81.

[2]) Galuzzi, Storia del Granducato, p. 301.

[3]) Pecci, Giornale ms. cit., II, 101.

Weltgeistliche	334	Collegio Tolomei	72
Cleriker	208	Seminar von S. Giorgio	44
Mönche	249	Erwachsene Männer	5019
Nonnen	569	„ Frauen	5610
Laienschwestern	236	Knaben	1860
Zöglinge	115	Mädchen	1860
In den Conservatorien	278	Juden	380

Hier finden wir, gegenüber dem Jahre 1726, eine Zunahme der Weltgeistlichen, der Cleriker, der Nonnen, der Zöglinge, der Seminaristen und der Juden, dagegen eine Abnahme der Mönche, der erwachsenen Männer und Frauen, sowie auch der Mädchen.

Im Jahre 1737 begann in Toscana die Herrschaft der lothringer Dynastie, und Franz II. von Lothringen bestieg den grossherzoglichen Thron. Als die Sienesen dem neuen Herrn ihre Huldigung darbrachten, verfehlten sie nicht, den Fürsten um Hilfe zu bitten, damit der Staat seine frühere Herrlichkeit wieder erreichen könne. Die Stadt hatte wirklich ein Recht darauf, Hilfe und Ermuthigung zu verlangen; denn nach kurzer Pause schon schien sie ihren Weg des Niederganges fortzusetzen, und gerade im ersten Jahre der lothringischen Herrschaft hatte die Bevölkerung im Vergleiche zum Jahre 1732 um 946 Individuen abgenommen, und die Diöcese von Siena, welche im Jahre 1732, die Stadt nicht einbegriffen, 21560 Seelen umfasste, war im Jahre 1737 auf 20614 reducirt. Die Stadtbewohner waren in folgende Classen getheilt:

Weltgeistliche	382	Collegio Tolomei	73
Cleriker	181	Seminar von S. Giorgio	42
Mönche	264	Erwachsene Männer	4824
Nonnen	571	„ Frauen	5683
Laienschwestern	267	Knaben	1661
Zöglinge	120	Mädchen	1591
In den Conservatorien	343	Juden	382

Wie gewöhnlich, betrifft die Zunahme die Weltgeistlichen, Mönche, Nonnen, Laienschwestern, erwachsenen Frauen und Juden, während die Zahl der erwachsenen Männer, der Knaben und Mädchen abnimmt, was nicht sehr tröstlich klingt. Die geistliche Bevölkerung nimmt grosse Proportionen an; von 1717 an hat sie sich fortwährend vermehrt, wie wir aus folgender Uebersicht erkennen:

	1717	1726	1732	1737
Weltgeistliche	272	318	334	382
Cleriker	183	186	208	181
Mönche	275	273	249	264
Nonnen	549	510	569	571
Dienende	245	256	—	—
Laienschwestern	—	—	236	267
Total	1524	1543	1596	1665

Die Zahl der Juden war also von 1717—1737 bedeutend gestiegen, und dies müssen wir wohl dem Umstande zuschreiben, dass die Verfolgungen, die im 17. Jahrhundert nicht gefehlt hatten, nun eingestellt wurden.

Nach 1734 nimmt der wirthschaftliche Verfall des sienesischen Staates wieder zu. Die Finanzen waren vollkommen erschöpft, und die Balia bekam von der Regierung den Rath, neue Steuern auszuschreiben, um für alle Ausgaben — u. a. den Unterhalt der spanischen Garnison — aufkommen zu können.

Die Industrien, besonders die Seiden- und Wollfabrikation, lagen darnieder trotz der guten Absichten der Privaten, die immer noch zu viel von der Regierung hofften; die Bettler vermehrten sich; die Wohlthätigkeitsanstalten waren in jammervollem Zustand[1]). All' diese Thatsachen konnten auf die Bevölkerungsbewegung keinen günstigen Einfluss haben, und wir

[1]) Mengozzi, a. a. O. V, 70—87.

sehen in nachstehender Tabelle, dass die Bevölkerung im Jahre 1745 in der Stadt gesunken ist[1]):

Mönche	279	Erwachsene Männer	2090
Weltgeistliche	305	Minderjährige	1801
Cleriker	146	Erwachsene Frauen	3298
Nonnen	980	Minderjährige	1549
Verheirathete	4627	Juden	356

Im Ganzen: 15431 Individuen.

Die Zahl der Geistlichen hat noch eine Steigerung erfahren, die der Juden dagegen etwas abgenommen.

Die folgenden Jahre waren nicht günstig für den Staat und die Stadt Siena. Im Jahre 1747 war die Hungersnoth so gross, dass energische Maassregeln von der Balia und der grossherzoglichen Regierung ergriffen werden mussten, die sich nun gezwungen sah, Vorkehrungen zur Hebung der Zustände und besonders zur Wiederbevölkerung und Bearbeitung der Maremmen zu treffen, deren traurige Verfassung von Sallustio Bandini anschaulich geschildert wird. Im Jahre 1748 hatte man eine neue Hungersnoth zu beklagen, und die „Abbondanza" von Siena erhielt die Erlaubnis, „für dieses Jahr aus dem Gebiet von Arezzo, Cortona und Montepulciano 300 Scheffel Korn zu beziehen." Unter solchen Umständen musste die Einwohnerzahl nothwendig abnehmen und war thatsächlich im Jahre 1749 auf 14961 Seelen gesunken[2]): in 4 Jahren also um 470 Individuen. Von 1749 bis 1751 finden wir keine Thatsache, die für die Bewegung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung wäre; sie steigt in diesem letzten Jahre auf 14974 Seelen, das bedeutet, wie wir sehen, eine sehr geringe Zunahme.

Der Zeitraum von 1751—1765 (dem letzten Jahre, aus welchem wir Nachrichten über die Bevölkerung Sienas besitzen) bringt

[1]) Pecci, Ms. citato, II, 216.
[2]) Pecci, Ms. citato, II, 283.

eine Verbesserung der allgemeinen Zustände in Toscana; so steigt auch die Bevölkerung[1]) nicht nur im übrigen Grossherzogthum, sondern auch in Siena und seinen Diöcesen. In Siena finden wir im Jahre 1765 16344 Einwohner und 38621 in seiner Diöcese. Die sienesische Bevölkerung war folgendermassen vertheilt[2]):

Erwachsene Männer	4856	Mönche	219
Erwachsene Frauen	5874	Nonnen	932
Knaben	1821	Ansässige m. Fremd. im J. 1764	76
Mädchen	1751	Ansässige Frauen	65
Weltgeistliche	293	Juden	300
Cleriker	157		

Besonders beachtenswerth ist die Abnahme der Geistlichen — das Resultat der Politik, welche der zweite lothringische Herzog geübt hatte. Wenn wir ebenso wie bei den beiden früheren Jahrhunderten die Daten über die Bevölkerungsbewegung zusammenfassen, so erhalten wir folgendes Bild:

Jahre	Siena	Diöcese	Staat
1717	15963	—	—
1726	16857	—	—
1732	16844	21560	—
1737	16388	20614	—
1745	15431	—	—
1749	14961	—	—
1751	14974	38621	—
1765	16344	—	—

Die Schwankungen in diesen Zahlen können nur von den Thatsachen herrühren, welche wir aufgezählt haben, d. h. der Hungersnoth, der Steuerhöhung und der Unsicherheit der grossherzoglichen Politik in Betreff der Handelsfreiheit.

[1]) Zobi, Storia della Toscana, I, Appendice, 97.
[2]) Pecci, Ms. cit.

Ich habe mich darauf beschränkt, nur die wichtigsten und in den Urkunden des Staatsarchivs und der Communal-Bibliothek von Siena beglaubigten Zahlen anzuführen, und nur aus anerkannten geschichtlichen Darstellungen Schlüsse über den Zustand des Staates und der Stadt gezogen, um eben feste Umrisse für die demographische Bewegung in Siena von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des 18. vorzulegen.

Durch Benützung der Tauf-, Ehe- und Todesregister, welche im Erzbischöflichen Archiv in Siena aufbewahrt werden, könnte man jene Ziffern ergänzen und einige Lücken ausfüllen; es ist aber eine langwierige und heikle Arbeit, die ich mir für ein andermal vornehme, wenn dieser Versuch Interesse findet.

(Uebersetzt von Marg. Hartmann.)

Italienische Bibliographie.

Zusammengestellt von Prof. C. Calisse (Pisa).

A. Bücher.

Aguanno (D') avv. Gius. I monti di famiglia in Sicilia. Palermo, tip. Puccio, 1897.

Albertis (D') Enr. Alb. Crociera del Corsaro a S. Salvadore, la prima terra scoperta da Cristoforo Colombo. Milano, fratelli Treves tip. edit. 1898.

Alessio prof. F. Storia di S. Bernardino da Siena e del suo tempo. Mondovi, tip. vesc. B. Graziano ed. 1899.

Andrich Lu. Gli statuti del comune di Padova dal secolo XII all' anno 1285 Torino fratelli Bocca edit. (Città di Castello, stab. tip. S. Lapi.) 1897.

Angiolella dott. Gaet. La questione della donna dal punto di vista biologico e sociale: conferenza tenuta all' associazione filodrammatica nocerina il 23 dicembre 1897. Ferrara, tip. dell'Eridano. 1898.

Angiolini avv. Alfr. Socialismo e socialisti in Italia. Fasc. 1—2. Firenze, G. Nerbini edit. (tip. Cooperativa). 1899.

Antologia mazziniana raccolta ed ordinato da Gaetano Badii e preceduta da un cenno biografico sulle opere e sulla vita di Guiseppe Mazzini e da una lettera di Ernesto Nathan. Pitigliano, tip. di Osvaldo Paggi edit. 1898.

Aranjo (De) Joaquim. No centenario do padre Antonio Vieira (1697—1897). Genova tip: istituto sordomuti. 1898.

Ardj Lod. Fr. Di alcune istituzioni sociologiche di Jacopo Stellini, filosofo friulano e professore all'università di Padova nel secolo XVIII. Udine, tip. Domenico Del Bianco. 1899.

Arenaprimo Gius. L'antica fiera di mezz 'agosto in Messina: nota. Palermo, tip. del Giornal di Sicilia. 1898.

Argidini A. L'emancipazione della donna. Macerata. Circolo di studi sociali, edit. tip. Eucherio Topi. 1898.

Armeni Armeno. Cenni storici topografici di Piediluco e dintorni. Foligno, stab. tip. F. Campitelli, 1897.

Attività e passività delle parrocchie del regno d'Italia e assegni di congrua a carico del fondo per il culto. dicembre 1896. Volume I (Ministero di grazia e giustizia e dei culti: direzione generale del fondo per il culto.) Roma, tip. Nazionale di G. Bertero 1897. Bollettino 1897.

Axenfeld B. Il genio fra i primogeniti? Firenze, tip. Cooperativa. 1899.

Bandini Aug. Maria. Vita di Amerigo Vespucci, con le postille inedite dell'autore, illustrata e commentata da Gustavo Uzielli. Bibliografia delle opere concernenti Paolo Toscanelli ed Amerigo Vespucci, per Giuseppe Fumagalli. Firenze, auspice il Comune (tip. di Salvatori Landi) 1898.

Barone Enr. I grandi capitani sino alla rivoluzione francese I. II. III. IV. (Federico) Torino, Roux, Frassati e C. tip. edit. 1898.

Barbagallo Corrado. Pel materialismo storico. Roma, Erm. Loescher e C. 1899.

Barsanti prof. Ezio. L'inquisitorato alle revisioni ed appuntature nell'antica repubblica di Venezia. Livorno, st. tip. di P. Ortalli. 1898.

Beani cav. Gae. Gherardo Gherardi vescovo di Pistoia e Prato: cenni storici. Pistoia, tip. Cacialli. 1899.

Beneficenza (La) elemosiniera a Venezia: ricordo per l'anno 1897 (Congregazione di carità di Venezia). Venezia, tip. società M. S. compositori tipografi. 1897.

Bergamini Eug. La civiltà etrusca e il sepolcro dei Volumi: discorso. Assisi, tip. Froebel del coll. Principe di Napoli. 1897.

Bernicoli Silvio. Governi di Ravenna e di Romagna dalla fine del secolo XII alla fine del secolo XIX: tavole di cronologia. Ravenna, tip. lit. Ravegnana. 1898.

Bersani D. A. Beneficenze della Chiesa attraverso i secoli ossia sguardi sulla storia della carità cristiana. Asti tip. Michelerio. 1898.

Bertano Lor. Storia di Cuneo: medio evo (1198—1382). Vol. I—II. Cuneo, tip. Subalpina di Pietro Oggero. 1897.

Bertolini Fr. S. Francesco d'Assisi: conferenza tenuta la sera del 27 febbraio 1898 nel teatro comunale d'Assisi. Perugia, tip. Umbra. 1898.

Besta Enr. Gli antichi usi nuziali del veneto e gli statuti di Chioggia. Torino, fratelli Bocca ed. 1899.

Bisconti Ant. V. Il Giovine signore e la Dama nella famiglia e nella società del 700. Terranova, tip. G. Serodali. 1897.

Bonardi Q. Le origini del Comune di Padova. Padova, Randi 1899.

Bornate dott. Car. Ricerche intorno alla vita di Mercurino Gattinara, gran cancelliere di Carlo V. Novara, tip. fratelli Miglio. 1899.

Bortolan mons. D. Un asilo di mendicità a Vicenza nel secolo XVI. Vicenza, tip. s. Giuseppe, 1897.

Branchi Eug. Storia della Lunigiana feudale. Vol II. III. Pistoia, Beggi Tommaso ed. 1898.

Brandi Ferd. Francesco d'Assisi: conferenza letta in Macerata nella sala della società filarmonico-drammatica il 5 giugno 1898. Macerata, st. tip. Bianchini. 1898.

Breventani sac. Lu. Discussioni sull'origine vera della decima di Cento in seguito alle Deduzioni storiche contro all'origine giuridica e alle quattro Appendici. Bologna tip. Gamberini e Parmeggiani. 1899.

Buzzati prof. G. C. Diritto diplomatico veneziano del secolo XVII. Torino, fratelli Bocca ed. 1898.

Calderoni G. Il positivismo, l'evoluzione e il materialismo. Desclée Lefebvre. 1899.

Calisse prof Car. Storia di Civitavecchia. Firenze, G. Barbera tip. ed. 1898.

Calisse prof. Carx Commemorazione di Francesco Carrara tenuta nel Teatro del Giglio in Lucca il XXIII Settembre 1899. Lucca Tip. Alberto Marchi. 1899.

Callegari E. I Gracchi e l'opera loro politico-sociale: prelezione al corso di storia antica, 1897—98. Padova stab. tip. P. Prosperini. 1898.

Carabellese prof. E. La peste del 1348 e le condizioni della sanità pubblica in Toscana. Rocca S. Casciano, stab. tip. Licinio Cappelli edit. 1897.

Carini Isidoro. Gli archivi e le biblioteche di Spagna in rapporto alla storia d'Italia in generale e di Sicilia in particolare: documenti ed allegati annessi alla relazione al comm. Giuseppe Silvestri, sovraintendente agli archivi siciliani. Parte II, fasc. 3 (ultimo). Palermo, tip. Lo Statuto. 1897.

Casa Em. La peste bubbonica in Parma nell'anno 1630., Parma tip. Luigi Battei. 1898.

Catellani prof. E. L. La dottrina platonica delle idee e il concetto di società internazionale. Torino, fratelli Bocca ed. 1898.

Ceci prov. Getulio. Todi nel medio evo. Volume I (487—1303). Todi, A. Trombetti tip. edit. 1897.

Church Ricc. Brigantaggio società segrete nelle Puglie (1817—1828): ricordi. Firenze, G. Barbera tip. ed. 1899.

Ciccotti Ett. Il tramonto della schiavitú nel mondo antico: un saggio. Torino, fratelli Bocca ed. 1899.

Congedo Umb. Il capitano del popolo in Pisa nel secolo XIV: note d'archivio [con documenti inediti]. Pisa, tip. di Francesco Mariotti. 1898.

Conigliani prof. C. A. G. B. Fraganeschi e le questioni tributarie in Lombardia nel secolo XVIII: note storico-critiche. Modena, ditta G. T. Vincenzi e nipoti edit (soc. tip. Modenese). 1898.

Consolato del mare e dei mercanti e capitoli vari di Messina e di Trapani, pubblicati per cura di Vito La Mantia. Palermo. Alberto Reber edit. (stab. tip. A. Giannitrapani). 1897.

Consuetudini della città di Messina, pubblicate per cura di Vito La Mantia. Palermo, Alberto Reber edit. (stab. tip. A. Giannitrapini). 1897.

Contratto (Un) matrimoniale del 1651 in Tusi (Basilicata). Potenza, tip. Garramone e Marchiesello. 1898.

Corridore Fr. Documenti per la popolazione del regno sardo (dal 1485 al 1850). Cagliari, tip dell'Unione sarda. 1898.

Crespi Attilio Lu. Del senato di Milano: ricerche intorno alla costituzione dello stato di Milano al tempo della dominazione spagnuola. Fasc. 3. Milano, tip. del Riformatorio patronato. 1898.

Filippi Giov. Studi di storia ligure: Savona. Roma, soc. edit. Dante Alighieri (Firenze, tip. M. Ricci). 1897.

Forcella V. Milano nel secolo XVII. Milano, st. tip. Colombo e Tarra. 1898.

Frescura dott. Bernardino. L'altopiano dei sette Comuni Vicentini: saggio di antropogeografia. Genova, tip. di Angelo Ciminago. 1898.

Gabotto Ferd. Storia di Cuneo dalle origini ai giorni nostri. Cuneo, Giuseppe Solomone ed. 1898.

Gabrieli Andrea. Un grande statista barese del secolo XII, vittima dell'odio feudale: studio storico con documenti. Trani, V. Vecchi tip. ed. 1899.

Galli Ett. Facino Cane e le guerre guelfo-ghibelline nell'Italia settentrionale. (1360—1400): ricerche e documenti. (Società storica lombarda). Milano, tip. ditta Pietro Faverio di Confalonieri Pietro. 1897.

Garofalo dott. Bianca. Gli atti del parlamento generale di Taormina (1411). Catania, tip. edit. dell'Etna. 1899.

Garufi C. A. La monetazione di Federico II di Svevia; gli augustali e la pubblicazione del codice di Melfi. Torino, fratelli Bocca edit. (Città di Castello, stab. tip. S. Lapi). 1897.

Gori Pietro. Paolo Dal Pozzo Toscanelli (1397—98—1482). Firenze, R. Bemporad e figlio cessionari della libr. edit. Felice Paggi (tip. Sieni). 1898.

Graziani prof. Aug. Un prestito pubblico della republica senese del 1526. Torino, fratelli Bocca ed. 1898.

Grazzini dott. Giov. Le condizioni di Pisa alla fine del secolo XVI e sul principio del XVII secolo sotto il granducato di Ferdinando I de'Medici. Empoli, tip. di Edisso Traversari. 1898.

Groppali E. Saggi di Sociologia. Milano, Battistelli. 1899.

Labriola Arturo. Le dottrina economiche di F. Quesnay. Napoli, Ettore Croce edit. 1897.

Lattes Aless. Il diritto consuetudinario delle città lombarde, con una appendice di testi inediti. Milano, Ulrico Hoepli ed. 1899.

Leoni Ugo. La storia d'Arezzo dalle più remote epoche ai tempi presenti. Arezzo, tip. G. Cristelli. 1897—8.

Locatelli Gius. La rivoluzione di Bergamo nel 1797: cenni storici: Bergamo. Carnazzi edit. (tip. Fagnani e Galeazzi). 1897.

Loria Achille. La proprietà fondiaria e la questione sociale: studi. Verona-Padova, fratelli Drucker edit. (Padova, tip. fratelli Gallina). 1897.

Magnocavallo Arturo. Marin Sanudo il vecchio e il „liber secretorum fidelium crucis". Milano, tip. Bernardoni di C. Rebeschini e C. 1898.

Magrone Dom. Il dominio feudale in un comune della Puglia (Molfetta). Parte I (dal 1531 al 1574). Trani, tip. V. Vecchi. 1897.

Mantia (La) Vito. I privilegi di Messina (1129—1816): note storiche con documenti inediti; i privilegi al tempo dei Normanni. Palermo, Alberto Reber edit. (stab. tip. A. Giannitrapani). 1897.

Marchi (De) Attilio. La beneficenza in Roma antica: discorso. Milano, tip. Galli e Raimondi del dott. G. Martinelli. 1899.

Marzi Demetrio. Notizie storiche intorno ai documenti ed agli archivi piu antichi della repubblica fiorentina (sec. XII—XIV). Firenze, tip. di M. Cellini e C. 1897.

Mauri Ang. Le finanze di Milano nel medio evo: note di conferenza. Monza, tip. edit. Artigianelli-orfani. 1898.

Mazzarella Gius. La condizione giuridica del marito nella famiglia matriarcale: contributo alla giurisprudenza etnologica. Catania tip. di Eugenio Coco. 1899.

Mazzini Ubaldo. Di uno statuto sconosciuto dei primi anni del secolo XV. Genova tip. istituto Sordomuti. 1898.

Memorie storiche e documenti sulla città e sull'antico principato di Carpi: studî e indagini della commissione municipale di storia patria e belle lettere di detta città. Vol. VII. Carpi tip. Comunale Rossi Giuseppe. 1897.

Michelini A. La teoria Socialistica di un abate del secolo XVIII. Rocca S. Casciano, tip. Cappelli. 1898.

Nani prof. Ces. Istromenti sigillati e stile di sigillato: contributo alla storia dell'antica legiazione sabaudo-piemontese. Torino, fratelli Bocca ed. 1898.

Natoli La Rosa avv. Antonino. Sul beneficio vescovile di Lipari e sue rivendiche: lavori storici e giuridici. Palermo, tip. Pontificia. 1897.

Olivetti Ang. Per la interpretazione economica della storia: alcune note sull'assegnazione coloniaria nel diritto e nella vita romana. Bologna, libr. fratelli Treves di Pietro Virano edit. (soc. coop. tip. Azzoguidi). 1898.

Orlandini Giov. Storia delle magistrature venete: saggio. Venezia, st. tip. Naratovich e. G. G. Scarabellini 1898.

Pais Ett. Storia di Roma. Volume I, parte I (Critica della tradizione sino alla caduta del decemvirato). Torino, Carlo Clausen edit. (Livorno, tip. di Raffaello Giusti). 1898.

Patetta prof. Fed. La scuola giuridica costantinopolitana del secolo XI e la scuola di Bologna: appunti. Torino, fratelli Bocca ed. 1898.

Pepere prof. Fran. Il materialismo nella storia del diritto. Torino, fratelli Bocca ed. 1898.

Piccarolo Ant. Il distretto di Vercelli ed il vercellese secondo i capi XXII e XXIII delle Costituzioni dell'ospedale di s. Andrea in Vercelli: memoria. Vercelli, stab. tip. lit. Giuseppe Chiais. 1898.

Poggi Fr. Usi natalizi, nuziali e funebri della Sardegna. Mortara-Vigevano, tip. A. Cortelezzi. 1897.

Privilegi inediti di Messina del secolo XIII, pubblicati per cura di Vito La Mantia, Palermo, Alberto Reber edit. (stab. tip. A. Giannitrapani). 1897.

Professione Alf. Siena e le compagnie di ventura nella seconda metà del secolo XIV: ricerche ed appunti con appendici di documenti inediti. Civitanova Marche, st. tip. casa ed. Domenico Natalucci. 1898.

Racca prof. Mat. Il borgo di Domodossola durante la signoria spagnuola: contributo alla storia generale dell'Ossola, tratta da documenti inediti. Milano tip. B. F. Cagliati edit. 1899.

Racca Vit. Le associazioni in Italia prima delle origini del comune. Milano, stab. tip. della Società editrice libraria. 1899.

Rodolico Nic. Il popolo minuto: note di storia fiorentina (1343—1378). Bologna, ditta Nic. Zanichelli tip. ed. 1899.

Santoponte Giov. Il commercio dei popoli neutrali nella guerra marittima e i pubblicisti italiani del sec. XVIII (Galiani, Lampredi, Azuni): cenni. Firenze, G. Costi edit. (Castrocaro, stab. tip. A. Barboni). 1897.

Savignoni Pietro. Il comune di Vatralla nei secoli XII—XV. Roma, tip. Forzani e C. 1897.

Solmi Arrrigo. Le associazioni in Italia avanti le origini del comune: saggio di storia economica e giuridica. Modena, tip. della Società tipografica antica tip. Soliani. 1898.

Statuto di Todi del 1275, pubblicato per cura del prof. Getulio Ceci e dott. Giulio Pensi, con lettera del prof. Francesco Schupfer. Todi, tip. lit. Trombetti edit. 1897.

Tamassia Nino. Raterio e l'età sua: note per la storia giuridica italiana del secolo IX. Torino fratelli Bocca ed. 1898.

Tamassia Nino Il capitolo XXII delle leggi di re Liutprando: studio storio-giuridico. Torino, frat. Bocca edit. 1898.

Torre (Della) Fr. Le teorie dell'evoluzione e l'incivilimento sociale. Cividale tip. Giovanni Fulvio. 1899.

Troiano P. R. La Storia come scienza sociale. Napoli-Pierro. 1898.

Urangia-Tazzoli avv. Gino. La donna nella società primitiva: memoria letta il giorno 10 aprile 1897. Mantova, stab tip. G. Mondovi 1897.

Variali Car. Storia di Spoleto dalla sua fondazione fino alla peste del 1348. Spoleto, tip. P. Rossi. 1897.

Veggian sac. Tiziano. Il movimento sociale cristiano nella seconda metà di questo secolo: cenni storici. Vicenza stab. tip. s. Giuseppe. 1899.

Zanelli Ag. Delle condizioni interne di Brescia dal 1426 al 1644 e del moto della borghesia contro la nobiltà nel 1844. Brescia, tip. Editrice. 1898.

Zdekauer prof. Lod. 212—1451) con il testo delle franch Sugli statuti del monte Amiata (1fratelli Bocca ed. 1898.

HB
5
Z55
v.5-7

Zeitschrift für Social-
und Wirthschaftsgeschichte

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY